KÖNIGLICH BAYERISCHES KREIS-AMTSBLATT VON MITTELFRANKEN: 1867

Mittelfranken (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4 Bavar 3075 (1867

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von

Mittelfranken.

1867.

Ansbach.
Druck von Carl Brügel und Sohn.

Wbg.65/581

Digitized by Google

Altbestand 3481

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 1.** den 2. Januar 1867.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtages betr. — Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1867. — Die erledigte II. protestantische Schulstelle zu Büchenbach. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gustenfelden. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Altensittenbach. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Großharbach. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Dörndorf. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Custenlohr. — Das Beiblatt zum Centralpolizeiblatt für den Strafvollzug in Uebertretungssachen. — Die erledigte protestantische Pfarrei Helmbrechts. — Die erledigte protestantische Pfarrei Poppenlauer, Dekanats Schweinfurt. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 31. August c. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf

Samstag den 5. Januar 1867

wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 14. Dezember 1866.

Ludwig.

Freiherr v. d. Pfordten. v. Bomhard. v. Pfretzschner. Freiherr v. Pechmann. v. Gresser. Schlör. Frhr v. Pranckh.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Abdruck. Num. 12915.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1867 betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der nächstjährigen praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist auf den 25. Februar 1867 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 4. Februar bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichem und politischem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 dieser Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 20. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. G. Schlör.

Durch den Minister der Generalsekretär:
gez. von Cetto.

Betreff wie üben.

E. Num 6804. K. Num. 4234.

(Die erledigte II. protestantische Schulstelle zu Büchenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte II. protestantische Schulstelle zu Büchenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Februar 1867

bei der k. Distriktsschulinspektion Schwabach zu Schwand oder bei dem k. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Februar 1867

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 23. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6896. K. Num. 4256.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gustenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Gustenfelden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Februar 1867

bei der k. Distriktsschulinspektion Schwabach zu Schwand oder bei dem kgl. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

Digitized by Google

10. Februar 1867

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 23. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6836. K. Num. 4170.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Altensittenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Altensittenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 372 fl. 35 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. Februar 1867

bei der k. Distriktsschulinspektion Hersbruck zu Reichenschwand oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Februar 1867

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7022. K. Num. 4336.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Großharbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Großharbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Februar 1867

bei der k. Distriktsschulinspektion Rothenburg oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Februar 1867

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E Num. 7172. K. Num. 4388.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Dörndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Dörndorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Februar 1867

bei der k. Distriktsschulinspektion Kipfenberg zu Haunstetten oder bei dem kgl. Bezirksamte Eichstätt einzurei-

Digitized by Google

chen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis

zum 15. Februar 1867

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 27. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7221. K. Num. 4434.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Custenlohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Custenlohr mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Februar 1867

bei der k. Distriktsschulinspektion Uffenheim oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Februar 1867

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7117. K. Num. 4357.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Das Beiblatt zum Centralpolizeiblatt für den Strafvollzug in in Uebertretungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni und des k. Staatsministeriums der Justiz vom 4. Dezember l. Js. werden nachstehend zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 26. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 26. April ds. Js. wird dem Vorstande der k. Polizeidirektion München im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes eröffnet:

1) Für den Strafvollzug in Uebertretungssachen wird dem bayerischen Central-Polizeiblatte ein eigenes Beiblatt beigegeben.

2) Dasselbe hat vorerst jederzeit am 1. und am 16. jeden Monats in von dem Centralpolizeiblatte völlig gesonderter Ausgabe zu erscheinen.

Es wird nur

Digitized by Google

a) an die beiden Staatsministerien der Justiz und des Innern in je 3 Exemplaren,

b) an die sämmtlichen Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins in je 1 Exemplare, sohin in 267 Exemplaren,

c) an die 30 unmittelbaren Städte in 100 Exemplaren,

d) an die sämmtlichen Gendarmerie-Brigaden diesseits des Rheins in je 1 Exemplare für jede Station, sohin in 676, dann 23 Exemplaren für die Gendarmerie der Haupt- und Residenzstadt,

sohin im Ganzen in 1072 Exemplaren ausgegeben.

3) Die Requisitionen um Aufnahme in dies Beiblatt werden auf solche Fälle beschränkt, wo die Bekanntmachung in weiteren Kreisen wegen der Bedeutung der betreffenden Gesetzesübertretung oder im Hinblicke auf die Persönlichkeit des Verfolgten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von besonderer Wichtigkeit scheint.

Sie sind erst statthaft, wenn der Strafvollzug weder im eigenen Gerichtsbezirke, noch durch Requisition der Heimathsbehörde des Verfolgten zu erzielen war.

4) Die Aufnahme in das Beiblatt hat alphabetisch in tabellarischer Form mit Rubriken

1) für Namen, Stand und Heimathsort des Verurtheilten,

2) für Namen des verurtheilenden Gerichts und Tag des Urtheils,

3) für die Bezeichnung des Schuld-, Straf- und Kostenausspruches

in bündiger Kürze stattzufinden.

5) Jede Requisition erhält eine fortlaufende Nummer und der Widerruf wird nur durch Bezugnahme auf diese Nummer vollzogen.

6) Halbjährig ist ein alphabetisches Namens-Verzeichniß bezüglich aller Verfolgten beizugeben, welche die zuerkannte Strafe noch nicht erstanden haben.

Der Vorstand der kgl. Polizeidirektion München wird beauftragt, unverzüglich wegen des Kostenpunktes mit dem Redakteur des Centralpolizeiblattes für eine Auflage von 1100 Exemplaren des Beiblattes in's Benehmen zu treten, wobei es angemessen erscheinen wird, die Zahl der Druckbogen, welche sich ergeben werden, in jedem Quartale zu berücksichtigen.

Das Ergebniß ist mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

München, den 14. Juni 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Vogel.

An den Vorstand der k. Polizeidirektion München.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Graf v. Hundt.

Betreff wie vor.

E. Num. 2713

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten, dann an die Staats-Anwälte an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die im Justizministerialblatte Nr. XVII. v. 24. Juni 1866 bekannt gegebene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. dess. Mts. über die Aufnahme der in üben Bemerkten Betreffe ergehenden Ausschreibungen in das Beiblatt zum Centrapolizeiblatte ist in Ziffer 3 Absatz 1 bestimmt, daß

Digitized by Google

die Ansuchen um Aufnahme in dieses Beiblatt auf solche Fälle beschränkt werden sollen, wo die Bekanntmachung in weiteren Kreisen wegen der Bedeutung der betreffenden Gesetzesübertretung oder im Hinblicke auf die Persönlichkeit des Verfolgten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von besonderer Wichtigkeit erscheint.

Um den Vollzug dieser Bestimmung gehörig zu regeln und bezüglich jener Ansuchen ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Folgendes angeordnet:

1) Die Aufnahme in das bezeichnete Beiblatt findet im Allgemeinen nur zum Behufe des Vollzuges zuerkannter Arreststrafen oder in Arrest umgewandelter Geldstrafen statt, nicht aber wegen ausgesprochener Geldstrafen als solcher, da den Gerichten hinsichtlich dieser zwar die Aufforderung der Verurtheilten zur Zahlung, nicht aber die zwangsweise Beitreibung obliegt.

2) Die Aufnahme wird zunächst auf diejenigen Fälle beschränkt hinsichtlich deren nach §. 12 Abs. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen ꝛc. vom 26. Mai 1862 stets das „ordentliche Verfahren" zu beantragen ist.

Dabei werden indessen einestheils wegen ihrer geringen Bedeutung für das öffentliche Interesse, anderntheils wegen besonderer Geringfügigkeit alle diejenigen Fälle von der öffentlichen Ausschreibung ausgeschlossen, in welchen die Verurtheilung wegen Ehrenkränkung — Art. 262 des Strafgesetzbuches — ergangen ist, oder die ausgesprochene Arreststrafe die Dauer von drei Tagen nicht überschreitet.

Dagegen hat unter der Voraussetzung, daß über drei Tage Arrest ausgesprochen ist, die Ausschreibung auch wegen Jagdfrevels in den Fällen des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung der Jagdfrevel stattzufinden.

3) Während die Ansuchen um Ausschreibung der in diese Begrenzung fallenden Strafen im Allgemeinen als geboten zu gelten haben, besteht gleichwohl die

Verpflichtung der Redaktion zur Aufnahme in das Beiblatt nur hinsichtlich derjenigen von jenen Ansuchen, welche hiezu von Seite des betreffenden bezirksgerichtlichen Staatsanwalts nach einer weiteren Sichtung und Ausscheidung als geeignet befunden worden sind.

Die Gerichte haben daher diejenigen Vollzugsrückstände, deren Ausschreibung sie zur Aufnahme in das Beiblatt zu beantragen beabsichtigen, in ein Verzeichniß zu bringen und solches vierteljährlich durch die Staatsanwaltschaftsvertreter mit den von letzteren einzusendenden Anzeige- und Rückstands-Verzeichnissen (§§. 76 und 77 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte vorzulegen, welcher das Verzeichniß zu prüfen und solches je nach Umständen entweder unter allgemeiner Billigung desselben oder unter Ausscheidung der zur Aufnahme in das Beiblatt nicht geeigneten Fälle mit thunlichster Beschleunigung zurückzusenden hat.

4) Die Verzeichnisse sind nach der in der Beilage angegebenen tabellarischen Form anzufertigen. In derselben Form sind auch die Ersuchen einzurichten, welche zum Behufe der Aufnahme in das Beiblatt an den Vorstand der k. Polizeidirektion gestellt werden.

München, den 4. Dezember 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. Heinzelmann.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

Nummer.	Ganzer Name und Alter.	Stand.	Heimath und Heimathsgericht.	Datum des rechtskräftigen Urtheils.	Uebertretung.	Strafe.		Entscheidung über Strafvollzugs-Kosten.	Bemerkungen.
						Dauer.	Schärfung.		

Ad Num. 1099.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Helmbrechts, Dekanats Münchberg, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 33 fl. 45 kr., 8 ⅞ Klafter weiches Scheitholz und 4 ⅞ Klafter weiche Stöcke 45 fl. 44 ½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande mit Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl. Die beiden gegen Nordwesten im oberen Stockwerke des Pfarrhauses gelegenen Zimmer sind Dienstwohnung des ständigen Vikars. b) Grundstücke: 75 Tagwerk 40 Dezimalen 342 fl. 12 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 598 fl. 52 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 250 fl. 18 ½ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 22 fl. 22 ½ kr. Summe 1,323 fl. 14 ½ kr. Lasten incl. 100 fl. Abgabe an den ständigen Vikar 180 fl. 46 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 1142 fl. 28 ½ kr.

Bayreuth, den 17. Dezember 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Nr. 1024.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Poppenlauer, Dekanats Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hobach erledigte Pfarrei Poppenlauer, Dekanats Schweinfurt, wird mit

nachstehenden Bezügen zur Bewerbung innerhalb der Frist von 6 Wochen a dato hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 26 fl. 54 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 210 fl. 2 kr.

III. Ertrag aus Realitäten a. Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl. b. Grundstücke 197 fl. 14 ½ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 79 fl. 26 ½ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 32 fl. Summa 570 fl. 37 kr. Lasten: 63 fl. 14 ½ kr. Reiner Pfarr-Ertrag 507 fl. 22 ½ kr.

Bayreuth, den 18. Dezember 1866.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 20. Dezember 1866 ist der bisherige Schullehrer der I. Elementarmädchenschule Ludwig Dürring zu Ansbach, vom 1. Januar 1867 an, als protestantischer Seminarschullehrer zu Schwabach, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Leonhard Schlegel zu Simonshofen, vom 1. Januar 1867 an, als protestantischer Schullehrer an der Mädchen-Unterklasse zu Lauf, dann unter'm 24. Dezember curr. der bisherige Schulgehilfe Georg Schülein zu Mosbach, vom 1. Januar 1867 an, als protestantischer ständiger Schulverweser in Weidenbach, und unter'm 23ten Dezember ds. Jrs. der bisherige Schulverweser der oberen Mädchen-Hilfsschule August Rosa zu Fürth auf Präsentation des Stadtmagistrates dortselbst, vom 1. Januar 1867 an, als ständiger Schulverweser an der Parallelklasse der protestantischen Mädchen-Elementarklasse zu Fürth ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 2. den 3. Januar 1867.

Inhalt.

Die Heeresergänzung für das Jahr 1866|67 aus der Altersklasse 1845. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unvermöglicher Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Hilpoltstein. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 7567. K. Num. 4482.

An die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1866|67 aus der Altersklasse 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 §. 36 sind durch die kgl. Regierung als obersten Rekrutirungsrath die Conscriptionslisten aller Bezirke zu prüfen und definitiv festzustellen, sowie alle Beschwerden und Berufungen zu bescheiden, welche gegen die Anfertigung und den Inhalt der Conscriptionslisten, gegen die Verhandlungen des Loosens und des Messens, gegen die Bescheidung der Zurückstellungs-Gesuche, überhaupt gegen jene Verhandlungen gerichtet sind, welche die §§. 20 bis 36 des Heerergänzungsgesetzes näher bezeichnen.

Zur Vornahme dieser Revisionsverhandlungen werden hiedurch nachstehende Termine bestimmt:

I. auf Dienstag den 15. Januar 1867
für die k. Bezirksämter:
Heilsbronn,
Neustadt a/A.,
Nürnberg,
Rothenburg a/T.;

II. auf Freitag den 18. Januar 1867
für die k. Bezirksämter:
Scheinfeld,
Schwabach,
Uffenheim,
Weissenburg;

III. auf Dienstag den 22. Januar 1867
für die Magistrate
Ansbach,
Dinkelsbühl,

Digitized by Google

Eichstätt,
Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Rothenburg o. T.,
Schwabach,
Weissenburg;

IV. auf Freitag den 25. Januar 1867
für die k. Bezirksämter:

Ansbach,
Beilngries,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen;

V. auf Dienstag den 29. Januar 1867
für die k. Bezirksämter:

Feuchtwangen,
Fürth,
Gunzenhausen,
Hersbruck.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes beginnen an jedem der vorgenannten Tage Früh 9 Uhr, und zwar im Sitzungslokale der k. Regierung; sie sind öffentlich.

2) Der Zutritt zu diesen Sitzungen ist den Aeltern, Vormündern und sonstigen Vertretern der Conscribirten, sowie diesen selbst gestattet, wobei den Conscribirten der Vorzug zukommt, wenn das Lokal nicht alle Anwesende fassen sollte.

3) An den vorbezeichneten Terminen werden die revidirten Listen definitiv festgestellt; den Betheiligten steht es zu, vor dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe mündlich gegen die Conscriptionsverhandlungen Reklamationen anzubringen, so weit sich solche

a) auf Berichtigung der Conscriptionsliste, und
b) auf die deßfallsigen Beschlüsse der Conscriptionsbehörden beziehen.

4) Gegen den Ausspruch einer Untersanitäts-Commission, wodurch ein Conscribirter für tauglich erklärt wurde, können an diesem Tage keine Reklamationen erhoben werden; derartige Reklamationen finden ihre Erledigung vor der Obervisitations-Commission zur Zeit der Aushebung.

5) Wenn jedoch die Untervisitations-Commission einzelne Conscribirte für untauglich erklärt hat und wenn sich andere Conscribirte durch diesen Ausspruch benachtheiligt erachten, so steht es den letzteren frei, binnen 14 Tagen nach diesem Ausspruche bei der Conscriptionsbehörde ihre Beschwerde zu Protokoll zu geben, worüber sodann der oberste Rekrutirungsrath beschließen wird.

6) Zurückstellungsgesuche, welche nicht sogleich bei dem Akte des Messens angemeldet und innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Frist ausgeführt worden sind, können als verspätet nicht berücksichtiget, also auch bei dem k. obersten Rekrutirungsrathe nicht mehr angebracht werden; es wäre denn der Fall, daß die Zurückstellungsgründe erst nach dem Messungs-Termine eingetreten wären.

Die Conscriptionsbehörden werden nicht unterlassen, für rechtzeitige und genaue Bekanntmachung vorstehender Anordnungen zu sorgen und vorkommenden Falles etwaige Anfragen der Betheiligten unter entsprechender Belehrung zu bescheiden, damit sich nicht Einzelne den Kosten einer Reise unterziehen, um vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe Reklamationen anzubringen, welche daselbst eine Berücksichtigung nicht finden können.

Gleichzeitig werden die Conscriptionsbehörden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibungen vom 19. Juli 1858 (Kreisamtsblatt Nr. 65 S. 1113) und vom 18. Oktober 1859 (Kreisamtsblatt Nr. 91 S. 1473) beauftragt, die geschlossenen Conscriptionsverhandlungen

Digitized by Google

sobald als möglich, jedenfalls vor dem 5. Januar 1867, hieher vorzulegen.

Ansbach, den 28. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 6810. K. Num. 4209.

In Dürrnbuch, k. Bezirksamts Scheinfeld, wurde am 17. ds. Mts. eine anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, von welcher kein Aufschluß über ihren Namen und ihre Heimath erlangt werden konnte.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieser Person werden die obengenannten Behörden angewiesen, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Scheinfeld mitzutheilen.

Ansbach, den 22. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Signalement.

Alter: circa 20 Jahre. Haare: braun, nach allen Seiten des Kopfes in wilder Unordnung herabhängend. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: eingebogen. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Bart: an Oberlippe und Kinn blonder Flaum. Gesicht: ziemlich breit. Gesichtsfarbe: blaß. Größe: 5' 9" 6"'. Körperbau: schlank.

Am Leibe trug derselbe ein leinenes Hemd, eine sehr weite leinene Hose, eine zerrissene schwarztuchene Weste, rindslederne Stiefel, einen Ueberwurf aus grauem Zwiller, ähnlich einem Soldatenmantel, mit einem Schafspelze gefüttert, und als Kopfbedeckung eine Art Mütze aus weißem Filz. An einer Schnur um den Hals hatte er ein messinges Kreuz hängen, dessen Balken $^3/_{10}$ Zoll breit, der senkrechte $^{11}/_{10}$ Zoll hoch und der Querbalken $^8/_{10}$ Zoll lang ist. Dasselbe ist basreliefartig gearbeitet und trägt im Relief ein gleichfalls lateinisches Kreuz, an dessen Seiten eine Lanze und eine Stange mit Schwamm stehen und zu dessen Fuß ein Todtenkopf ruht. An der Spitze des Kreuzes und in den beiden Enden des Querbalkens erscheinen kurze Inschriften mit russischen oder nach Art Kreuzesform wahrscheinlicher ungarischen oder ähnlichen, nicht gut erkennbaren Schriftzeichen, welche sich beiläufig darstellen, wie folgt: G. p. b — C. A. B. h l — J C — C M Z — D J C — K E M.

Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der linken Seite des Halses.

E Num 7170 K. Num. 4264.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche armer Gemeinden um Unterstützung aus Kreisfonds zum Unterhalte unbemittelter, in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen untergebrachter Geistes-

Digitized by Google

haben sich für das Jahr 1866/67 nach vorgängiger Instruktion, mit den vorgeschriebenen Belegen versehen,

(Kreisamtsblatt Jahrgang 1857 S. 1810)

bis längstens 1. März 1867

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieher vorzulegen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 23. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6944. K. Num. 4239.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Bilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Berufung des k. Bezirksarztes Dr. Schlagintweit auf die Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Straubing ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe in Bilshofen erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 23. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Dezember l. Js. auf das erledigte Rentamt Freising den k. Rentbeamten von Feuchtwangen, Eduard Wilhelm Gottlieb Böhner, und auf das hienach sich erledigende Rentamt Feuchtwangen den kgl. Rentbeamten von Neustadt a/S., Bernhard Keller, ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung allergnädigst geruht, unter'm 18. Dezember l. Js. die Pfarrstelle zu Westheim, Dekanats Windsheim, dem Pfarrer Joh. Michael Helmreich, zu Kaubenheim, Dekanats Windsheim, sowie die Pfarrstelle zu Feucht, Dekanats Altdorf, dem Pfarrer Christian Bullemer zu Fischbach, Dekanats Altdorf, und die dritte Pfarrstelle zu Neustadt an der Aisch, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Johann Heinrich Kübel aus Bayreuth zu verleihen.

Von der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten wurden ernannt: zum Assistenten der Accessist Friedrich Hertlein in Nürnberg, zu Eisenbahnconducteuren die Stationsdiener Georg Richter und Joh. Aulbach, beide in Nürnberg.

Versetzt wurde der Post- und Bahnexpeditor Karl Strusen von Münchberg als Expeditor nach Nürnberg.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen: die Brief- und Fahrposterpedition Herrieden der Posterpeditorswittwe Charlotte Lauerbach daselbst.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 3. den 5. Januar 1867.

Inhalt.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Ebern. — Verlust eines Arbeitsbuches. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Stipendien-Stiftung der Bäcker Gorhauschen Eheleute in Erlangen. — Die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen. — Die Verloosung des Militär-Anlehens von 1859 zu 4 ½ Procent. — Die 4 procentige Prämien-Anleihe von 1866. — Vermittlung von Sämereien. — Erstattung des Jahresberichtes pro 1866. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Maßochsen in der Zeit vom 21. November bis 20. Dezember 1866 im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 7481. K. Num. 4541.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 9. Oktober d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 88) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. die Leitung und Beaufsichtigung der Erziehungs- und Rettungs-Anstalt zu Mödingen der dortigen Lokal-Oberin übertragen worden ist und an die letztere alle auf die Unterbringung von Pfleglingen in der genannten Anstalt bezüglichen Mittheilungen unter der Adresse:

„An die Lokal-Oberin des Ordens der Franziskanerinnen zu Mödingen"

zu richten sind.

Ansbach, den 30. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder

Digitized by Google

E. Num. 7494. K. Num. 4584.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Ebern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Ebern (Unterfranken) ist durch Versetzung des Dr. Seufert in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

hieher vorzulegen.

Ansbach, den 30. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 5350.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Matthias Zellner, Mühljunge von Haselbach, kgl. Bezirksamts Passau, hat angeblich Mitte Oktober d. Js. in Dorfen in Oberbayern sein Arbeitsbuch verloren.

Derselbe ist 58 Jahre alt, hat eine Größe von 5' 11", dunkle Haare, hohe Stirne, ein blaues Auge, große Nase, platte Gesichtsform und als besonderes Kennzeichen, daß er das linke Auge verloren hat.

Dieses Signalement wird in seinem, vom ehemaligen kgl. Landgerichte Passau I. ausgefertigten Arbeitsbuche vorgetragen seyn.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches des fraglichen Arbeitsbuches wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da indeß großer Verdacht besteht, daß Mathias Zellner sein Arbeitsbuch verkauft hat, so ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, alsbald geeignete Späße zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse unter gleichzeitiger Mittheilung an das k. Bezirksamt Passau anher Bericht zu erstatten.

Landshut, den 12. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungsdirektor.

Zunner, Sekr.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 7069.

Am 28. vor. Mts. wurde zu Bodenwöhr, k. Bezirksamts Neunburg v. W., der unten signalisirte legitimationslose Knabe aufgegriffen, welcher vom k. Landgerichte Neunburg v. W. wegen Bettels mit 2½tägigem Arreste gestraft und sodann dem genannten k. Bezirksamte übergeben wurde.

Dieser Knabe scheint zwar der deutschen Sprache kundig zu sein, spricht aber so undeutlich, daß man nur einzelne Ortsnamen aus seinen Reden zu entnehmen vermag, wie Wien, Regensburg, Olmütz, Starnberg, was lediglich zu bestätigen scheint, daß er viel herumgestreunt ist.

Digitized by Google

Zuerst gab er an, er sei aus Mauthendorf, Bezirksamts Klattau in Böhmen; allein von dort kam an das k. Bezirksamt Neuburg die Antwort zurück, es befinde sich in ganz Böhmen kein Ort Namens Mauthendorf.

Während sich der Knabe erst Anton Ganda, Schuhmacherssohn aus Mauthendorf nannte, gibt er nun zu verstehen, sein Vater sei ein Besenbinder.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem Namen, dem Stande der Eltern und dem Heimathsorte des fraglichen Knaben genaue Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Neuburg v. W. mitzutheilen.

Ansbach, den 28. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

des Anton Ganda:

Alter: 12 Jahre. Größe: klein. Haare: blond. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Besondere Kennzeichen: Stottert sehr stark.

Kleidung:

Trägt einen braunen, sommerzeuchenen, sehr zerrissenen Spenser mit einen sehr verschossenen Sammetkragen und detto Taschendeckeln, eine zerrissene Weste von Sommer-Piquet mit Streifen nach der Länge und 5 gelben Metallknöpfen, mit aufgeprägten Sternen auf

der rechten Seite und 2 schwarzbeinenen Knöpfen oben links und rechts einen, eine blaugefärbte, leinene Zwilchhose, schon sehr geflickt, eine alte, baumwollene, mausfarbe Zipfelkappe, ein Paar alte, lederne Schuhe.

E. Num. 7603. K. Num. 4682.

Bekanntmachung.

(Die Stipendien-Stiftung der Bäcker Gorhau'schen Eheleute in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der von den verstorbenen Bäckers-Eheleuten Johann und Margaretha Regina Gorhau in Erlangen durch wechselseitiges Testament vom 17. Januar 1845 mit einem Legate von 1000 fl. errichteten Stipendien-Stiftung an der k. Universität Erlangen nach den von den Erblassern getroffenen Bestimmungen und unter der Benennung „Bäcker Gorhau'sche Stipendien-Stiftung" die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des hiedurch bewiesenen edlen und wohlthätigen Sinnes der Stifter bekannt gemacht werde; was hiemit in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 31. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4 und 4½ proc. Eisenbahnanlehen betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 11. l. Mts. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Dienstag den 15. Jänner 1867

Vormittags im Saale des k. Odeonsgebäudes dahier:

1) die XV. Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1848, dann
2) die XII. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852—54

vorgenommen.

Die vorbezeichneten Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

I. bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons)
au porteur zu 20 Serien
140,000 fl. mit 14 Endnummern,
auf Namen zu 6 Serien
40,000 fl. mit 4 Endnummern;

II. bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons)
au portour zu 36 Serien
430,000 fl. mit 43 Endnummern,
auf Namen zu 3 Serien
40,000 fl. mit 4 Endnummern;

im Ganzen sohin

650,000 fl.

Die verlosten Obligationen werden

vom 1. Mai 1867 an

außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung der treffenden Capitalien wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen,

und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, aber nicht weiter, als bis 30. April 1867 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. Dezember 1866.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent betreffend.)

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Ausschreibungen vom 11. l. Mts.

Dienstag den 15. Jänner 1867

Vormittags 9 Uhr

im Saale des k. Odeongebäudes dahier

die IX. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent statt; dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 195,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungs-Planes vom 22. September 1856 (Regierungs-Blatt S. 931.)

drei End-Nummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1867 an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse

Digitized by Google

des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber weiter, als bis 30. April 1867, vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien finden zur Zeit nicht statt.

München, am 28. Dezember 1866.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die 4proc. Prämien-Anleihe von 1866 betr.)

Nachdem die Anfertigung der Obligationen der 4 proc. bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 soweit fortgeschritten ist, daß mit deren successiven Hinausgabe begonnen werden kann, wird in dieser Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Umwechslung der bisher ausgestellten Haftscheine gegen die treffenden Obligationen findet bezüglich der Haftscheine zu 1000 Thl. = 1750 fl. vom 7. Jänner 1867, jene der übrigen Haftscheine zu 400 und 100 Thl. = 700 fl. und 175 fl. vom 15. Jänner 1867 anfangend — statt.

2) Die erwähnte Umwechslung erfolgt nach Wahl des Haftscheininhabers:

a) bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier; dann den kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg;

b) bei der k. Hauptbank in Nürnberg und deren Filialen;

c) bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M.;

d) bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin;

3) Von Seite des Directoriums der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde sich gleichfalls bereit erklärt, die Umwechslung der von ihr emittirten Haftscheine dahier zu besorgen.

4) Die Hinausgabe der Obligationen findet sogleich bei Abgabe der Haftscheine Zug für Zug statt, insoweit die obenbezeichneten Cassen und Bankhäuser mit dem erforderlichen Vorrathe hiezu versehen sind; insoferne dieses nicht der Fall sein sollte, — wird für ungesäumte Uebersendung des Bedarfs Sorge getragen werden.

5) Eine Abquittirung oder Empfangsbestätigung auf den zu übergebenden Haftscheinen ist nicht erforderlich. Bei Abgabe einer Anzahl von 5 Haftscheinen und darüber sind jedoch dieselben mit einem Verzeichniß zuübergeben, welches — ausgeschieden nach den Kapitalsbeträgen — die Stückzahl und fortlaufenden Nummern der Haftscheine enthält.

6) Im Falle die Umwechslung der Haftscheine gegen Obligationen nicht persönlich am Sitze der unter Absatz 2 lit. a und b bezeichneten Kassen erfolgt, sondern im Correspondenzwege nachgesucht wird, ist hiebei die ausdrückliche Erklärung beizufügen, unter welcher Werths-Declaration die Obligationen zu übersenden seien.

Beim Mangel dieser Erklärung erfolgt deren Uebersendung unter Angabe des vollen Werthes.

München, den 27. Dezember 1866.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

E. Num. 768.

An die landwirthschaftlichen Bezirkskomités.

(Vermittlung von Sämereien betr.)

Anmeldungen behufs Vermittlung von Sämereien, als: Saatlein, Grassamen, Kleesamen, Kartoffeln, dann von Kunstdünger und Futterknochenmehl wollen bei den Vereinsversammlungen in Anregung gebracht und die eingelaufenen Bestellungen uns baldigst mitgetheilt werden.

Ansbach, den 26. Dezember 1866.

Kreis-Comité.

I. Vorstand:

von Feder.

Classen.

E. Num. 764.

An die landwirthschaftlichen Bezirkscomités.

(Erstattung des Jahresberichtes pro 1866 betr.)

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités werden hiemit ersucht, ihre Jahresberichte längstens bis zum 1. Februar 1867 an uns einsenden zu wollen.

Ansbach, den 26. Dezember 1866.

Kreis-Comité.

I. Vorstand:

von Feder.

Classen.

Post-Cours-Notizen.

Der zweite Postomnibus von Windsheim nach Neustadt wird um 1'' Nachmittags abgefertigt und hat um 4'' Nachmittags in Neustadt einzutreffen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. November lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizei-Rottmeister Carl Rödel in Erlangen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

In Folge Regierungsentschließung vom 27. Dezember 1866 ist der bisherige Schullehrer Georg Süß von Wechingen, vom 1. Februar 1867 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Meinheim ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Wehrmann Friedrich von der Pfordten zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Neustadt a. d. A. ernannt.

Die von dem Gemeinde-Collegium der Stadt Weissenburg vorgenommene Wahl des Bauführers Karl Söldner aus Nördlingen zum technischen Baurathe der Stadt Weissenburg in widerruflicher Eigenschaft wurde bestätigt.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 November bis 20. Dezember 1866 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	2	8	75	259	—	8	55	—	1738	30	1	6	37	199	42
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	23	146	50	4359	—	1	6	36	189	31
Eichstätt	11	50	10	1302	42	—	—	—	—	—	1	4	55	118	25
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	12	58	—	1848	—	1	4	83	154	—
Nürnberg	782	3229	25	96557	—	—	—	—	—	—	1	4	12	123	28
Rothenburg	37	362	30	6687	15	—	—	—	—	—	1	9	79	180	44
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	10	61	25	1979	—	1	6	12	197	54
Beilngries	—	—	—	—	—	39	173	30	5009	54	1	4	44	128	37
Fürth	—	—	—	—	—	2	10	—	360	—	1	5	—	180	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	4	23	—	769	—	1	5	75	192	15
Eichstätt	—	—	—	—	—	10	48	30	1188	10	1	4	83	118	48
Erlangen	—	—	—	—	—	8	41	25	1057	30	1	5	15	132	11
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	2	11	—	250	—	1	5	50	125	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	22	95	52	2823	57	1	4	34	128	19
Heilsbronn	—	—	—	—	—	16	77	90	1840	30	1	4	86	115	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	24	130	05	3275	—	1	5	41	136	27
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	7	35	1	1041	30	1	5	—	148	47
Nürnberg	—	—	—	—	—	4	20	—	550	—	1	5	—	137	30
Rothenburg	—	—	—	—	—	4	21	80	636	30	1	5	45	159	7
Scheinfeld	—	—	—	—	—	1	4	25	124	—	1	4	25	124	—
Schwabach	—	—	—	—	—	17	89	45	2480	54	1	4	73	145	56
Uffenheim	34	191	25	5760	27	22	120	50	3728	42	1	5	56	169	26
Weissenburg	2	11	60	286	30	50	222	77	6398	36	1	4	69	128	33

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 3. Januar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90 %	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4⅝ % halbjährig	95	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	890	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		
Bank-Obligationen zu 4 %	90 %	
Bank-Pfandbriefe		
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		117 %
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 4. den 9. Januar 1867.

Inhalt.

Die erledigte protestantische Schulstelle der Mädchenmittelklasse zu Feuchtwangen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Riedenburg. — Grunderwerbung für die München-Ingolstädter-Bahn, hier die Vereinigung der Hypotheken-Verhältnisse. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 7590. K. Num. 4711.

(Die erledigte protestantische Schulstelle der Mädchenmittelklasse zu Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle der Mädchenmittelklasse zu Feuchtwangen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 450 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. Februar 1867

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Feuchtwangen oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Februar 1867

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 7609. K. Num. 4677.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Riedenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Riedenburg (Oberpfalz) ist erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 31. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5873. K. Num. 3413.

An die kgl. Notare und tarpercipirenden Gerichtsschreiber von Mittelfranken.

(Grunderwerbung für die München-Ingolstädter-Bahn, hier die Vereinigung der Hypothekenverhältnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine mittelst Finanz-Ministerialentschließung vom 26. Dezember vor. Jrs. anher mitgetheilte Entschließung dieses Ministeriums vom 18. Juli 1866 Nr. 8518 ist ausgesprochen worden, daß

1) für die Vernehmung der Hypothekgläubiger über Entlassung der zu Eisenbahnbauten in Anspruch genommenen Grundstücke aus dem Hypothekenverbande, welche Verhandlungen statt der im Art. XI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung betr., vorgeschriebenen Hinterlegung der Kaufschillinge bei Gerichten gepflogen werden, die in Art. XXI. des allegirten Gesetzes für das Administrativverfahren und das gerichtliche Verfahren

erster Instanz festgestellte Tax- und Stempelfreiheit im Allgemeinen nicht anwendbar erachtet werden kann, daß

2) diese Verhandlungen jedoch bei Grunderwerbungen für Eisenbahnen des Staates, welcher nach den allgemeinen Vertragsbedingungen diese Kosten übernimmt, nach Art. 2 Ziffer 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 tax- und stempelfrei zu belassen sind.

Die sämmtlichen k. Notare und rechnungsführenden Gerichtsschreiber werden hievon zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 2. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 8406.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne

Digitized by Google

Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1832 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 18. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 3. Januar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90½	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	95	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	890	
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	90½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		117½
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 5. den 12. Januar 1867.

Inhalt.

Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1867. — Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztesstellen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Errichtung einer israelitischen Stipendien-Stiftung in Fürth. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Simonshofen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Mögeldorf. — Das neuerrichtete Schulprovisorat zu Mögeldorf. — Die Erledigung der Pfarrei Sct. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim. — Sammlung von Lebensmitteln und Geldbeiträgen zur Linderung der Noth der durch die Invasion verwüsteten Orte Unterfrankens. — Die Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1866.

E. Num 8098. K. Num. 4802.

Bekanntmachung.

(Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zum Regierungsausschreiben vom 25. November v. Js. (Kreisamtsblatt von 1866 Seite 1595) wird andurch bekannt gemacht, daß

zu Neumarkt

im angrenzenden Regierungsbezirke der Oberpfalz die Approbation von Privatbeschälhengsten pro 1867

am 25. Januar l. Js.

stattfindet.

Ansbach, den 3. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 8104 K. Num. 4905.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 2 Oktober 1860 (Kreisamtsblatt Seite 1342 und ff.) erhalten die Distrikts-Polizeibehörden im Vollzuge höchster Ministerial-Entschließung vom 28. vor. Mts. beifolgend einen Abdruck des von dem Senate der freien und Hanse-Stadt Lübeck am 20. November 1866 verkündeten neuen Gesetzes, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betreffend — zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung.

Ansbach, den 6. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck ad Nr. 3585.

Gesetz,

die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betr.

(Publicirt am 20. November 1866.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz was folgt:

I. Von der Staatsangehörigkeit.

Art. 1.

Die Staatsangehörigkeit im Lübeck'schen Freistaate wird erworben:

1. Durch Geburt.

Bei ehelicher Geburt geht die Staatsangehörigkeit des Vaters, bei unehelicher die der Mutter auf die Kinder über.

2. Durch Legitimation.

Das von einer dem Lübeck'schen Freistaate nicht angehörenden Mutter außer der Ehe geborene Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit, wenn die Legitimation desselben durch die nachfolgende Ehe des dem Lübeck'schen Staate angehörenden Vaters mit der Mutter des Kindes oder auf besonderen Antrag durch ein Dekret des Senates erfolgt.

3. Durch die nach Erledigung der gesetzlichen Erfordernisse bei der zuständigen Lübeck'schen Behörde, erfolgende Verheirathung eines dem Lübeck'schen Freistaate nicht angehörenden Frauenzimmers mit einem Staatsangehörigen.

4. Durch Verleihung der Staatsangehörigkeit oder des Staatsbürgerrechtes abseiten der hiefür zuständigen Behörden. (Art. 21.)

5. Für die Ehefrau und die minderjährigen ehelichen Kinder durch deren Ehemann, beziehungsweise Vater, wenn von diesem in Gemäßheit der Bestimmung unter 4 die Staatsangehörigkeit erworben und nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Ausländern ist die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit nur nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältnisse, und falls sie ihren Wohnsitz in einer ländlichen Gemeinde oder im Städtchen Travemünde nehmen wollen, nur nach Vernehmung des Gemeindevorstandes zu verleihen.

Digitized by Google

Für das Gesammtgut Weißenrode ist außer der vorgängigen Prüfung der Verhältnisse nur die Zustimmung der Gutsherrschaft erforderlich.

Der Nachsuchende hat zu dem Ende der Aufnahmsbehörde (Art. 21) jeden von ihm erforderten Ausweis über seine persönlichen Verhältnisse zu ertheilen, namentlich aber nachzuweisen:

1. daß er von unbescholtenem Rufe ist;

2. daß seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse sein Fortkommen in der betreffenden Gemeinde in Aussicht stellen;

3. daß er aus dem Staatsverbande, dem er bisher angehört hat, entlassen ist oder die Zusicherung seiner Entlassung aus demselben für den Fall der Aufnahme hierselbst erhalten hat.

Ferner hat der Nachsuchende bei seiner Aufnahme für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit eine Abgabe von 40 Mark zu entrichten.

Dem Senate steht die Befugniß zu, von den unter 1 bis 3 verlangten Nachweisen zu dispensiren.

Art. 3.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. Durch Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande (Art. 4 und 5);

2. durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit;

3) durch Legitimation des von einer dem Lübeckischen Freistaate angehörenden Mutter mit einem Ausländer außer der Ehe erzeugten Kindes, wenn dieselbe durch nachfolgende Ehe oder durch ein auswärts erlassenes Rescript erfolgt;

4. durch die Verheirathung eines dem Lübeck'schen Freistaate angehörenden Frauenzimmers mit einem Ausländer;

5. durch die ohne vorgängige Erledigung der gesetzlichen Erfordernisse auswärts erfolgte Verheirathung eines Staatsangehörigen:

6. durch zehnjährige Abwesenheit eines Staatsangehörigen von hier, wenn derselbe ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde, beziehungsweise Abfindung wegen der Abgaben, seinen Wohnsitz von hier weggverlegt hat;

7. für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder durch den Ehemann, beziehungsweise Vater, wenn diese in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 und 2, die Staats-Angehörigkeit verlieren. Für minderjährige Söhne, welche zur Zeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit für ihren Vater das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, tritt diese Folge nur insoweit ein, als sie von der persönlichen Dienstpflicht befreit sind oder wegen etwaiger Stellvertretung genügende Sicherheit geleistet haben.

In den unter 5, 6, und 7 gedachten Fällen steht dem Senate die Befugniß zur Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift in der Weise zu, daß der zurückkehrende frühere Staatsangehörige gegen den nach dem Gesetze eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit restituirt werden kann.

Art. 4.

Die Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande setzt voraus:

1. daß der darum Nachsuchende rechtlich selbstständig sei oder die Genehmigung seiner gesetzlichen Vertreter und, sofern er bevormundet ist, auch der zuständigen Vormundschaftsbehörde nachweise;

2. daß eine Bescheinigung der beikommenden Regierungsbehörde desjenigen Staates, nach welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, darüber beigebracht werde, daß er für den Fall seiner Entlassung hieselbst zum dortigen Staatsangehörigen werde angenommen werden;

3. daß in Beziehung auf die Militärpflicht des Nachsuchenden seiner Entlassung nichts entgegensteht;

Digitized by Google

4. daß der Nachsuchende mit keinen Steuern im Rückstande ist;

5. daß auf die im Amtsblatte ergangene Bekanntmachung des Entlassungsgesuches kein Widerspruch erhoben oder etwa erhobene Ansprüche erledigt seien. (Art. 5.)

Der Senat ist befugt, von dem Erfordernisse unter 2 zu dispensiren.

Art. 5.

Der um die Entlassung aus dem Lübeck'schen Staats-Verbande Nachsuchende, hat außer den nach Art 4. unter 1 bis 4 beizubringenden Bescheinigungen, die zum Nachweise seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Documente der beikommenden Behörde (Art. 21) einzuliefern, worauf von dieser auf seine Kosten die nachgesuchte Entlassung dreimal von acht zu acht Tagen in dem Amtsblatte bekannt gemacht wird, damit Alle, welche der Entlassung widersprechen wollen, längstens innerhalb weiterer acht Tage nach dem Datum der letzten Bekanntmachung sich mit ihren deßfallsigen Anträgen an dasjenige Gericht, unter welchem der Nachsuchende seinen persönlichen Gerichtsstand hat, wenden können. Wird innerhalb der vorgedachten Frist ein Widerspruch überall nicht angemeldet, oder wenn angemeldet, entweder zurückgenommen oder gerichtlich erledigt, so erfolgt die Entlassungsverfügung.

In dringenden Fällen ist die Behörde befugt, die Entlassungsverfügung ohne vorherige Bekanntmachung oder vor Erledigung derselben abzugeben, wenn der zu Entlassende für alle seine hiesigen Angelegenheiten einen hiesigen Staatsbürger zu seinem unwiderruflichen Bevollmächtigten ernennt und eine annehmbare Bürgschaft für solche aus der Zeit vor seiner Entlassung herrührende Verbindlichkeiten bestellt, hinsichtlich welcher die hiesigen Gerichte und Behörden competent sind.

Art. 6.

Die Bestimmungen in den Art. 1 und 3 kommen,

soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen, nicht zur Anwendung.

II. Vom Staatsbürgerrechte.

Art. 7.

Jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige des Lübeck'schen Freistaates ist, soferne er nicht durch strafgerichtliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt ist, berechtigt, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (Art. 9) die Ertheilung des Staatsbürgerrechtes für diejenige Gemeinde, welcher er zuletzt angehört hat, zu begehren. Will er dagegen das Staatsbürgerrecht für eine andere Gemeinde gewinnen, so ist zwar, wenn eine ländliche Gemeinde oder das Städtchen Travemünde in Frage kommt, zuvor der Gemeindevorstand zu hören; es soll jedoch das Staatsbürgerrecht auch für diese Gemeinde dem Lübeckschen Staatsangehörigen nicht versagt werden, es wäre denn, daß er eines schlechten Rufes genösse oder mit Grund sein Fortkommen in der Gemeinde bezweifelt werden müßte. Für das Gesammtgut Weißenrode bedarf es in diesem Falle der Zustimmung der Gutsherrschaft.

Art. 8.

Verpflichtet zum Erwerbe des Staatsbürgerrechtes ist jeder, nach Art. 7. dazu berechtigte Staats-Angehörige, welcher selbstständig ein oder mehrere Gewerbe im Lübeck'schen Freistaate betreiben, oder zum Behuf der Verheirathung proclamirt werden will und in letzter Beziehung nicht vom Senate Dispensation erhalten hat.

Art. 9.

Staatsangehörige, welche das Staatsbürgerrecht nachsuchen, haben sich bei der Aufnahmsbehörde (Art. 21) auszuweisen:

1. über ihre Staatsangehörigkeit;

Digitized by Google

2. über ihr volljähriges Alter oder darüber, daß sie für volljährig erklärt sind;

3. darüber, daß ihrer Zulassung in Beziehung auf ihre Militärpflicht nichts im Wege steht, beziehungsweise, daß sie zum Dienste in der Bürgergarde oder in der Landwehr sich angemeldet haben oder von solchem Dienste befreit sind;

4. wenn die Aufnahme für eine ländliche Gemeinde beantragt wird, darüber, daß sie in derselben eine Wohnung haben.

Art. 10.

Für Ausländer, welche den Erwerb des Staatsbürgerrechtes beantragen, kommen zunächst die Bestimmungen des Art. 2 zur Anwendung. Auch haben sie, gleich den Staatsangehörigen die im Art. 9 unter 2 bis 4 vorgeschriebenen Nachweise zu liefern.

Art. 11.

Wer zum Staatsbürger angenommen ist, muß, bevor er die Rechte eines Bürgers ausüben darf, vor dem Senate folgenden Eid leisten:

„Ich gelobe der freien Hansestadt Lübeck und dem Senate Treue und Gehorsam. Ich will die Verfassung des Staates unverbrüchlich halten und das Beste desselben nach meinen Kräften befördern, auch Schaden und Nachtheil von ihm abzuwenden suchen, und allen mir als Bürger obliegenden Pflichten getreulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe!"

Für Herrenhuter, Mennoniten und Quäcker kann eine mit Handschlag bekräftigte Betheuerung die Stelle des Eides vertreten.

Der Senat ist befugt, im besonderen Falle diesen Eid, beziehungsweise diese Betheurung, auch durch die zuständige Aufnahmebehörde (Art. 21) oder im Auslande durch einen diplomatischen Vertreter oder Consul oder durch eine dortige Behörde abnehmen zu lassen.

Art. 12.

Für die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes ist außer dem Stempel des Bürgerbriefes, eine Abgabe von 20 Mark zu entrichten; Ausländer, welche das Staatsbürgerrecht und damit zugleich die Staatsangehörigkeit erlangen, haben außerdem noch die in Art. 2 für den Erwerb der letzteren festgestellte Abgabe von 40 Mark zu entrichten. Diese Abgabe fällt weg für solche Ausländer, welche zur Uebernahme eines hiesigen Amtes vom Senate berufen werden.

Art. 13.

Das Staatsbürgerrecht geht nur gleichzeitig mit der Staatsangehörigkeit verloren. (Art. 3.)

III. Von der Schutzgenossenschaft.

Art. 14.

Die Schutzgenossenschaft wird in der Regel (s. jedoch Art. 20) nur an Nicht-Staatsangehörige ertheilt und sind Letztere zur Gewinnung derselben verpflichtet, wenn sie im Lübeck'schen Freistaate selbstständig ein, oder mehrere Gewerbe betreiben und ihren Aufenthalt über ein Jahr ausdehnen, auch nicht kraft bestehender Staatsverträge eine Befreiung für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Art. 15.

Wer die Schutzgenossenschaft gewinnen will, hat der Aufnahmebehörde (Art. 21) jeden von ihm erforderten Ausweis über seine persönlichen Verhältnisse zu ertheilen; namentlich hat derselbe sein auswärtiges Heimatsrecht ausreichend nachzuweisen, zu welchem Behufe die beigebrachten Documente von der Aufnahmebehörde der zuständigen Polizeibehörde, für das Gesammtgut Weißenrode der Gutsherrschaft, zur Erklärung vorzulegen sind.

Art. 16.

Die Aufnahme erfolgt, sofern der Nachsuchende

dieselbe nicht für eine bestimmte kürzere Zeit beantragt hat, für Angehörige solcher Staaten, welche dem Gothaer Vertrage beigetreten sind auf unbestimmte Zeit, für alle anderen Personen auf längstens 4 Jahre und ist in diesem Falle bei der jedesmaligen Erneuerung der Schutzgenossenschaft das im Art. 15 vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen.

Art. 17.

Die Schutzgenossenschaft verpflichtet zur Zahlung eines von der Aufnahmsbehörde für je vier Jahre zu bestimmenden, für jedes Jahr im Voraus an dieselbe zu entrichtenden Schutzgeldes, wogegen der Schutzgenosse für die Dauer dieses Verhältnisses Befreiung von allen dem Staate zu entrichtenden ordentlichen directen, die Person treffenden Steuern und Abgaben, sowie von dem Staate zu leistenden persönlichen Diensten genießt.

Die Höhe des Schutzgeldes ist nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Aufzunehmenden, unter Mitberücksichtigung des Betrages der einen Staats-Angehörigen unter gleichen Verhältnissen treffenden directen persönlichen Steuern und Abgaben zu bemessen.

Art. 18.

Beabsichtigt ein Schutzgenosse seinen Wohnsitz aus dem Bezirk der Aufnahmebehörde in den Bezirk einer anderen hiesigen Behörde zu verlegen, so hat er zuvor unter Vorzeigung der ihm über seine Aufnahme zum Schutzgenossen ertheilten Urkunde, bei der Behörde seines künftigen Wohnorts sich zu melden und deren Entscheidung zu gewärtigen.

Art. 19.

Das Schutzgenossenverhältniß kann von der beikommenden Behörde jederzeit, wenn der Schutzgenosse durch sein Verhalten gegründete Veranlassung dazu gegeben haben sollte, wieder aufgehoben werden. Wünscht der Schutzgenosse seinerseits, dieses Verhältniß wieder aufzugeben, so hat er dasselbe drei Monate zuvor bei der Behörde seines Wohnortes aufzukündigen. In solchen Fällen hat der Schutzgenosse das ihm auferlegte jährliche Schutzgeld, falls es nicht schon berichtigt sein sollte, nur noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu zahlen, in welchem das Schutzgenossenverhältniß aufhören wird.

Art. 20.

Ausnahmsweise kann der Senat die Schutzgenossenschaft in geeigneten Fällen auch solchen Lübeck'schen Staatsangehörigen, welche hieselbst kein Gewerbe treiben, unter Auflegung eines, den Verhältnissen angemessenen Schutzgeldes, verleihen.

IV. Von den zuständigen Behörden.

Art. 21.

Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, des Staatsbürgerrechts und der Schutzgenossenschaft, ingleichen für die Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande nach Maßgabe dieses Gesetzes sind die zuständigen Behörden: für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte das Stadtamt, für das Städtchen Travemünde und die Dörfer Brooten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönau das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt. Dieselben haben die Namen der von ihnen zur Staatsangehörigkeit, zum Staatsbürgerrechte, sowie zur Schutzgenossenschaft zugelassenen, imgleichen der aus dem Staatsverbande, sowie aus der Schutzgenossenschaft entlassenen Personen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegen alle von diesen Behörden getroffenen Verfügungen steht den Betheiligten die Berufung an den Senat zu.

Art. 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1867 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind alle demselben entgegenstehenden früheren Verfügungen, namentlich das Regulativ für die Aufnahme

Digitized by Google

zum Bürger- und Einwohnerrechte vom 27. Oktober 1810, die Verordnungen über das Bürger- und Einwohnergeld vom 11. Oktober 1845, über die Gewinnung des Bürger- und Einwohnerrechtes vom 8. April 1848, über das Verfahren bei Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande vom 21. Dezember 1857, über die Aufnahme und Entlassung von Schutzgenossen vom 15. Februar 1860 aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 14. November 1866.

C. Th. Overbeck, Dr.,
Secretarius.

E. Num. 8105. K. Num. 4954.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Aerzte Mittelfrankens.

(Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztesstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. wird fortan die Ausschreibung der Erledigung von Bezirksgerichtsarzts- und Bezirksarztesstellen nicht mehr in sämmtlichen Kreisamtsblättern, sondern nur im amtlichen Theile der bayerischen Zeitung auf jedesmalige Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern erfolgen.

Die Vorschrift, wonach die Bewerbungen innerhalb einer 14tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an bei der dem Gesuchsteller vorgesetzten Kreisregierung einzureichen sind, besteht unverändert fort.

Die Termine sind strenge einzuhalten, da Verspätungen Nichtberücksichtigung zur Folge haben könnten.

Ansbach, den 6. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 8069.

In dem zur Gemeinde Oberbergkirchen, kgl. Bezirksamts Mühldorf, gehörigen Orte Loipfing wurde am 28. November v. Js. eine blödsinnige Mannsperson von unbekannter Herkunft aufgegriffen.

Dieselbe ist von gutmüthig täppischem Benehmen, lebhafter, aber unverständlicher Sprache und zeigt ein Bestreben, sich mitzutheilen und über allerlei Mißgeschick und Unbequemlichkeiten zu beklagen.

Das Alter beträgt nahezu 50 Jahre, die Größe ist 5′ 6″ 7‴, das Gesicht ist breit und runzlich, die Haare braun, die Stirne klein und gewölbt, die Augen blau und tief liegend, der Mund groß, die Lippen schmal, Nase breit, Gestalt untersetzt, Gesichtsfarbe blaß, die Knie sind einwärts gebogen.

Die Kleidung besteht aus einem gut erhaltenen Hemde von grober Werkleinwand, mit A. K. gemerkt, aus langen, blauen Strümpfen, Bundschuhen, schwarzgrauem Beinkleid von Tuch, schwarzem manchesternem Spenser, Gilet von weißem Pers mit weißen Knöpfen.

In einem Bündel führte dieselbe einige Kleidungsstücke und Wäsche, darunter 4 Hemden, gemerkt mit A und I. L. bei sich; außerdem fanden sich in diesem Bündel: eine Baarschaft von 6 fl. 38 kr 2 pf., darunter gegen 3 fl. in österreichischem Kupfergelde, ferner mannigfaltige Hausraths- und Gebrauchsgegenstände, als: 1 Mehlsäckchen, 1 hölzerne Schüssel, 1 Schachtel mit Schmalz, 1 Hohlschüssel, 1 Schelle, 2 Hämmer, 2 Bohrer, 1 Schraubstöckchen, 1 Schusterpfriemen, 1 Messerbesteck, 1 Paar Steigeisen, 1 Schnapsflasche, Schusterdraht, Peitschenschnüre, Mehl, Fleisch u. a.

Digitized by Google

Nach den bisher angestellten Recherchen ist diese Person seit 24. Nov. v. M. in mehreren Ortschaften um Loipfing bettelnd herumgezogen.

Die Lebensweise scheint dem Individuum, der erwähnten Ausstattung zufolge, seit längerer Zeit eigen zu seyn, während der Besitz des österreichischen Kupfergeldes auf längeren Aufenthalt auf österreichischem Gebiete schließen läßt.

Bemerkt wird noch, daß das Individuum des Schreibens unkundig zu sein scheint, und daß aus der unverständlichen Sprache einzelne Wortlaute des bayerisch-österreichischen Volksdialekts herausklingen.

Nachdem nun alle Behufs Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieses Individuums bisher angestellten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Nachforschungen über die fragliche Person in ihren Bezirken anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem königl. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

Ansbach, den 7. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7872. K. Num. 4872.

(Die Errichtung einer israelitischen Stipendien-Stiftung in Fürth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der von den Israeliten zu Fürth mit einem anfänglichen Gründungskapitale von 879 fl. 30 kr. und jährlichen ständigen Beiträgen begründeten Stiftung zur Vertheilung von Stipendien an bayerische Israeliten nach den Bestimmungen der vorgelegten Statuten unter der Benennung „Gabriel Rießer'sche Stipendien-Stiftung" und in der Eigenschaft einer selbstständigen, mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftung die Allerhöchst Landesherrliche Genehmigung allerhuldvollst zu ertheilen geruht.

Ansbach, den 4. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 7967. K. Num. 4957.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Simonshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Simonshofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Februar d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Lauf oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Februar d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 7447. K. Num. 4911.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Mögeldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Mögeldorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 545 fl. 55 1/2 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. Februar d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Nürnberg zu Mögeldorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 7447. K. Num. 4927.

(Das neuerrichtete Schulprovisorat zu Mögeldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das neuerrichtete protestantische Schulprovisorat zu Mögeldorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und 40 fl. Miethzins-Entschädigung haben ihre Gesuche bis zum

15. Februar curr.

bei der k. Distriktsschulinspektion Nürnberg zu Mögeldorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 939. K. Num. 1812.

(Die Erledigung der Pfarrei Skt. Maria zu Berolzheim, Dekanats Pittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Skt. Maria zu Berolzheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 18. Februar curr. auf Grund der neuen geprüften, aber noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen 3 fl. 48 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 613 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, mit Zugehörung 40 fl.; aus 31 Tagw. 76 Dez. Aeckern 149 fl. 51 kr.; aus 6 Tagw. 25 Dez. Wiesen 53 fl. 39 kr. 243 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Schafweiderecht 1 fl.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 17 fl. 12 1/2 kr. Summa 878 fl. 30 1/2 kr.

2

Digitized by Google

Die Lasten hievon ab mit 64 fl. 13 1/2 kr. Reinertrag 814 fl. 17 1/2 kr.

Ansbach, den 4. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Nr. 200.

(Sammlung von Lebensmitteln und Geldbeiträgen zur Linderung der Noth der durch die Invasion verwüsteten Orte Unterfrankens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. Oktober v. Js. Nr. 36,974 (V.-A.-Bl. Nr. 66) wird den k. Post- und Eisenbahnanstalten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß mit Rücksicht auf die fortdauernd hilfsbedürftige Lage der Nothleidenden Unterfrankens die unter'm 30. Juli vor. Js. bewilligte Porto- und Tarfreiheit laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. noch bis Ende April 1867 zugestanden wurde.

München, den 4. Januar 1867.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

D. i.

Waldmann.

Posselt.

Nr. 46,270.

(Die Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem inneren Verkehre von Bayern in derselben Weise wie für Briefe die Vortheile zu bieten, auch

Fahrpostsendungen bei besonderen Veranlassungen sogleich nach ihrer Ankunft bei der Abgabepost durch Expressen in die Hände der Adressaten gelangen zu lassen, wird hiedurch verfügt, was folgt:

1) Die königl. Postanstalten sind verbunden, in Bayern aufgegebene Fahrpostsendungen, für welche von dem Absender die Zustellung durch Expressen verlangt wird, sofort nach ihrer Ankunft den Adressaten besonders zuzustellen.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich

a) bei Sendungen, welche nach dem Orte der Abgabepost selbst bestimmt sind, ohne Unterschied des Gewichtes und Werthes der einzelnen Sendung, auf deren Zustellung in die Wohnung des Adressaten,

b) bei Sendungen nach dem Landbezirke auf die Zustellung in die Wohnung des Adressaten, wenn die einzelne Sendung das Gewicht von 25 Pfund und den Werth von 400 fl. nicht überschreitet, bei größerem Gewichte oder Werthe aber lediglich auf die expresse Ueberlieferung der zur Sendung gehörigen Begleitadresse.

2) Das Verlangen der expressen Bestellung ist von dem Aufgeber mit eigener Handschrift auf der Sendung selbst, und resp. auf der Begleitadresse durch die Bezeichnung „per Expreß" besonders auszudrücken.

Bezeichnungen, wie z. B. „cito, citissime, sofort zu bestellen, dringend ꝛc." sind nicht als Ausdruck des Verlangens der Expreßbestellung anzusehen.

3) Für die expresse Bestellung einer Fahrpostsendung ist

a) im Orte der Abgabepost das Doppelte der für Expreßbriefe festgesetzten Gebühr von 9 kr.,

b) im Landbezirke außer dem dafür an den Boten zu bezahlenden Lohne noch wie bei Briefen die Gebühr von 9 kr. für die Beischaffung des Boten zu entrichten.

Digitized by Google

4) Die Absendung von expreß zu bestellenden Fahrpoststücken kann entweder frankirt oder unfrankirt erfolgen.

Die unter Ziff. 3 bezeichneten Gebühren und der Botenlohn sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Der Aufgeber ist für die Entrichtung dieser Gebühren und des Botenlohnes haftbar und sind daher die Postanstalten befugt, die Expreßbehandlung von Sendungen nach dem Landbestellbezirke bei der Aufgabe von der Hinterlegung dem Botenlohne entsprechenden Betrages abhängig zu machen.

5) Für Expreß-Fahrpostsendungen wird Seitens der Postverwaltung nur in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für alle übrigen Fahrpostsendungen.

Ungerechtfertigte Verzögerung in der Zustellung solcher Sendungen hat übrigens strengste Strafeinschreitung gegen den betreffenden Bediensteten zur Folge.

6) In den Frachtkarten ist von der Aufgabepost, sowie von den umkartirenden Postanstalten beim Vortrage der zur expressen Bestellung bestimmten Fahrpoststücke unter der Rubrik 9 die Bezeichnung „expreß" beizusetzen und augenfällig zu unterstreichen.

Die unter Ziff. 3 angegebenen Gebühren und der Botenlohn werden von dem bei der Abgabepost in Verwendung kommenden Bestellpersonale bezogen und sind letzterer Postanstalt im Falle frankirter Absendung in der Kartenrubrik 16 als Weiterfranko zu vergüten.

Ist bei der Aufgabe frankirter Stücke nach dem Landbezirke der Botenlohn unbekannt und daher dessen Vergütung im Voraus unthunlich, so ist derselbe von dem Adressaten gleichwohl nicht zu erheben, sondern von der Abgabepost mit der Quittung des Boten an die Aufgabepost in Auslage zurückzurechnen.

7) Um Verzögerungen in der Zustellung von Expreß-Fahrpoststücken sicher zu begegnen, wird den kgl. Postanstalten hiedurch zur Aufgabe gemacht, bei Uebernahme der Posten zunächst in sämmtlichen angekommenen Frachtkarten nachzusehen, ob mit „expreß" bezeichnete Fahrpoststücke darin vorgetragen und wenn solche vorhanden sind, diese sofort auszuheben und zur Zustellung abzugeben.

Zur Empfangs-Bescheinigung ist bei vereinigtem Brief- und Fahrpostdienst bis auf Weiteres das für Expreßbriefe in Verwendung kommende Bestellbuch, bei getrenntem Dienste aber ein eigenes Fahrpostbestellbuch in Gebrauch zu nehmen.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Eröffnung in Wirksamkeit.

München, den 3. Januar 1867.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

D. i.

Waldmann.

Posselt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Dezember vor. Js. den geprüften Rechtspraktikanten, Dr. Carl Reinhold aus Ansbach, als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Augsburg Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Nach Entschließung vom 7. Januar 1867 des k. Oberstaatsanwalts am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken ist an die Stelle des pensionirten magistratischen Polizei-Offizianten Seiffert der magistratische Polizeioffiziant Emmert zu Ansbach als Stellvertreter des als Staatsanwaltsvertreter bei dem k. Stadtgerichte Ansbach fungirenden Rechtsrathes Hartwig bei dessen Verhinderung aufgestellt worden.

Ueberſicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Dezember** 1866.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom erſten bis letzten Dezember 1866.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		23	24	23	11	22	45	541	22	52	22	43	22	33	261	—	—	—	—	—	—	—
Bellngries		23	2	21	—	18	12	1221	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		23	38	22	56	21	38	137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		25	21	24	19	23	22	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtätt		24	4	22	34	20	57	413	—	—	—	—	—	—	—	6	45	6	18	6	4	26
Erlangen		24	47	24	28	24	2	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		25	42	25	12	24	27	454	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhauſen		23	22	22	15	20	30	724	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		25	30	23	31	21	56	163	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		26	5	23	—	18	54	717	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		23	—	23	—	23	—	4	21	18	21	18	21	18	1	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		22	58	22	40	22	6	231	23	14	22	17	21	55	1200	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		24	57	24	57	24	57	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		23	55	22	21	20	22	366	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg		22	40	21	52	20	30	655	—	—	—	—	—	—	—	7	37	7	10	6	35	392

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom erſten bis letzten Dezember 1866.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		17	38	17	27	17	16	745	—	—	—	—	—	—	—	7	6	7	1	6	50	955
Bellngries		17	1	16	21	15	58	114	14	43	14	9	13	9	986	6	51	6	19	5	19	167
Berching		16	41	16	25	16	11	51	14	51	14	33	14	15	250	7		6	49	6	33	85
Dinkelsbühl		19	22	18	52	18	2	171	15	55	15	39	15	4	404	7	6	6	48	6	14	358
Eichſtätt		18	59	18	31	17	56	272	13	50	13	37	13	20	298	7	1	6	38	6	24	341
Erlangen		18	5	17	46	17	30	84	—	—	—	—	—	—	—	7	42	7	22	7	14	55
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	57	17	48	17	30	447	16	3	15	48	15	3	965	7	48	7	39	7	33	313
Gunzenhauſen		19	—	18	4	17	15	132	15	15	14	52	14	—	1189	7	57	7	11	6	18	329
Hersbruck		17	30	16	58	16	48	207	15	36	14	18	13	30	517	8	—	7	29	7	—	96
Nürnberg		18	55	17	19	16	12	406	16	—	15	11	13	—	963	9	—	7	50	7	—	2051
Roth		17	—	17	—	17	—	1	13	15	13	15	13	15	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	31	18	19	18	3	282	14	33	14	33	14	33	3	6	18	5	45	5	15	8
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	7	30	7	30	62
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		19	55	19	15	18	35	19	14	55	14	46	14	18	49	7	4	6	41	6	21	71
Weiſſenburg		18	19	17	52	17	9	198	14	39	14	23	14	5	2207	7	11	7	8	6	53	421

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 6. den 16. Januar 1867.

Inhalt.

Den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Den Ausbruch des Krieges, hier Vorspannsleistung. — Den Gewerbsbetrieb der Handels-Reisenden im Zollvereine, hier die Ausstellung von Gewerbslegitimationskarten. — Den Vollzug des Art. 24 des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851. — Edictalladung gegen Karl Friedrich Metzer von Gunzenhausen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbs-Privilegium.

E. Num. 8110. K. Num. 5000.

An sämmtliche kgl. Paß- und die Gewerbs-Polizei-Behörden Mittelfrankens.

(Den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Auszug aus der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 7. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Auszug. Nr. 13,103.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hiebei wird der kgl. Regierung auf Grund einer Mittheilung des königl. preußischen Finanzministeriums Nachstehendes eröffnet:

Bei den Verhandlungen über die Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten auf der XV. Generalconferenz war Preußen nicht in der Lage, den unter den übrigen Regierungen der Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung solcher Handlungsreisenden beizutreten, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren ankaufen.

Digitized by Google

Es beziehen sich hierauf die unter Nr. 3 u. 4. im §. 35 des Hauptprotokolls der XV. Generalconferenz enthaltenen Bestimmungen.

(Ziff. 5 u. 6 der Ministerialentschließung vom 23. Februar 1864.)

Dem schon damals kundgegebenen Wunsche entsprechend, sollen nunmehr die Angehörigen jener Zollvereinsstaaten, welchen von den betreffenden Behörden Gewerbs-Legitimations-Karten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zu Waarenankäufen für Rechnung mehrerer Häuser nach Maßgabe der Probeeintragung Nr. 3 in dem Formulare (Anlage zu Nr. 9 des Schlußprotokolls vom 10. Mai 1865 — Beilage zu Nr. 39 des Regierungsblattes) ertheilt werden, vom 1. Januar 1867 an auch im ganzen Umfange der preußischen Monarchie abgabenfrei zugelassen werden. Die Verabredung wegen des auf derartige Karten zu setzenden Vormerkes:

„Nicht giltig für Preußen"

erledigt sich hiedurch.

Es sind deßhalb auch die von preußischen Behörden für preußische Staatsangehörige ausgefertigten Gewerbs-Legitimations-Karten zur Geschäftsbesorgung für mehrere Handlungs- (Fabrik-) Häuser (Probe-Eintragung Nr. 3) in Bayern als giltige Legitimationen zu dem darin bezeichneten Zwecke anzuerkennen.

Weiter ist von der kgl. preußischen Regierung mit Rücksicht auf die im laufenden Jahre eingetretene Erweiterung des Umfanges der preußischen Monarchie und die in den verschiedenen Theilen derselben

bestehenden besonderen Bestimmungen über die Bedeutung der für preußische Staatsangehörige ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Karten zur Verhütung von Irrungen für nothwendig erachtet worden, durch einen Vormerk auf den Karten selbst anzugeben, in welchen Landestheilen dieselben Giltigkeit haben.

Demgemäß werden die für preußische Staatsangehörige ausgefertigten Karten einen der folgenden Vormerke tragen:

„Giltig auch für Preußen" oder

„Giltig auch für Preußen mit Ausschluß des vormaligen Königreiches Hannover" oder endlich

„Giltig auch für die durch Gesetz vom 20. September 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile."

Die vorstehenden Vormerke haben indeß nur Bedeutung für die inneren Verhältnisse Preußens und berühren die Giltigkeit der Karten in den Gebieten der übrigen Zollvereinsstaaten und die Befugnisse der Angehörigen der letzteren zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der preußischen Monarchie nicht im Mindesten.

München, den 29. Dezember 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die k. Regierung, Kammer der Innern, von Mittelfranken also ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. von Cetto.

(Betreff wie vor.)

Digitized by Google

E. Num. 5253. K. Num. 3590.

An die Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Ausbruch des Krieges, hier Vorspannsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 9. Oktober und 15. November h. Js. wird nachstehend zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Nr. pr. 593. Nr. exp. 575.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Den Ausbruch des Krieges, hier Vorspannleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem auf das Ausschreiben vom 19. August l. Js. bezeichneten Betreffes (Kreisamtsblatt S. 1175) die darin angeordneten Anzeigen von den obengenannten Behörden eingesandt wurden, erhalten dieselben nachstehend einen Abdruck des hienach zusammengestellten Verzeichnisses der bei der Vorspannsleistung während der jüngsten Kriegsereignisse zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wagen, des Anspannviehes oder sonstigen Requisiten mit dem Auftrage mitgetheilt, für gehörige Verbreitung und Veröffentlichung desselben in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes Sorge zu tragen, die einzelnen Gemeindeverwaltungen zur Erforschung des Eigenthümers der zurückgelassenen oder des gegenwärtigen Besitzers der zu Verlust gegangenen Requisiten auf Grund dieses Verzeichnisses anzuhalten, die Bezirksangehörigen aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Verheimlichung des Besitzes solcher in den Gewahrsam Einzelner gekommenen Sachen, sowie die widerrechtliche Aneignung und Veräußerung derselben gemäß Art. 299 des St.-G.-B. in Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen, wenn der Werth der Sache aber 20 fl. übersteigt, mit Gefängniß bis 3 Jahren bestraft wird.

Auch sind die Gemeindeverwaltungen anzuweisen, die auf Grund der gepflogenen Recherchen ermittelten Eigenthümer der zurückgelassenen Wägen und sonstigen Requisiten von dem dermaligen Aufbewahrungsort derselben in Kenntniß zu setzen, für deren Herausgabe an die Eigenthümer Sorge zu tragen und ihnen zu deren Abholung behülflich zu sein, desgleichen allen denjenigen, welche etwa um eine nähere Beschreibung der stehengebliebenen Wägen ꝛc., oder um Angabe besonderer, bis jetzt nicht aufgeführter Kennzeichen, sowie um Mittheilung darüber nachsuchen, ob dieselben nicht besondere, speziell angeführte Merkmale an sich tragen, die verlangte Auskunft durch Vermittlung der k. Distriktspolizeibehörden zu geben.

Würzburg, den 9. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Digitized by Google

Verzeichniß der im letzten Kriege durch Vorspannsleistung zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wagen nebst Anspannvieh und sonstiger hiezu gehöriger Requisiten im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				II. Zu Verlust gegangen:			
1	kl. Bez.-Amt Alzenau	Alzenau	4	a. Der Wagen des Joseph Christ blieb im Hofe des k. Bezirksamtes Aschaffenburg am 16. Juli l. J. stehen und konnte bis jetzt nicht mehr aufgefunden werden. Es war ein vierräderiger Wagen, mit eisernen Achsen von mittlerem Gewicht, hatte 2 grün angestrichene Spangenleitern von mittlerer Größe, an welchen die oberen Bäume schlangenartig gebogen waren. Es befand sich darauf ein hölzerner Sitz mit einer Rücklehne von Spangen, unter dem Sitzbrett ist ein Kasten zur Aufbewahrung von Effekten. Der Sitz war mit vier starken Lederriemen, woran schwere eiserne Schnallen sich befanden, vorne auf dem Wagen befestigt. Vorne an der Deichsel befand sich eine schwere Aufhaltkette, welche in der Mitte noch besondere Ringe hatte, um die Kette kürzer machen zu können. An den beiden oberen Leiterbäumen war eine starke Spannkette zum Zusammenhalten der Leitern befestigt; am hinteren Ende der Leitern befand sich eine sog. Doppelbrille von Holz, wodurch die vier Leiterbäume zusammengehalten wurden und auf welche Weise der Wagen am hinteren Theile so zu sagen geschlossen war. Angeblicher Werth 80 fl. b. Der Wagen der Johann Niedenthal Wittwe ging vom 15. auf den 16. Juli l. Js. gleichfalls im Hofe des k. Bezirksamts Aschaffenburg zu Verlust. Es war ein mittlerer			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				mit eisernen Achsen versehener und mit grüner Farbe angestrichener Leiterwagen. An den 2 Vorderrädern und an dem einen Hinterrad waren neue Felgen eingezogen, welche nebst der Deichsel nicht angestrichen sind. An der linken Seite des Wagens befand sich ein an den Leitern befestigter Tritt zum Aufsteigen. Die am Vorderwagen befindliche Hemme war am linken Wagenarm befestigt. An dieser Hemme, sowie an den Leitern befanden sich 2 Spannketten, an der Deichsel die Aufhaltkette. Der Wagen war durch quer über die Leitern gebundene und mit neuen Brettern belegte Stangen zum Sitzen hergerichtet. Angeblicher Werth 88 fl.			
				c. Der Wagen des Michael Trageser blieb wegen Unbrauchbarkeit zum Weitertransporte, da ein Rad zerbrochen war, auf dem Wege gegen Bischofsheim und Wertheim in einem badischen Ort vom 23. bis 24. Juli stehen und fehlt bis heute. Es war ein zweispänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen und mittlerer Spur und es lagen auf demselben 2 Bretter. Angeblicher Werth 80 fl.			
				d. Der Wagen des Nikolaus Sittinger blieb in der Nähe von Remlingen stehen und ging in der Zeit vom 19. bis 30. Juli c. zu Verlust. Der Wagen hatte 2 eiserne Achsen und war mit 2 kleinen Spangenleitern versehen. Die Langwiede war neu und am hintern Theil des Wagens waren die 4 Leiterbäume mit einer sog. hölzernen Brille zusammengebunden, so daß derselbe an diesem Ende geschlossen war. Angeblicher Werth 77 fl.			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Ambulancen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Ambulancen: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
		Kahl a/M.	1	Am 17. Juli c. nahmen die preuß. Truppen den Wagen des Gemeindevorstehers Adam Müller zum Behufe des Transportes von Branntwein mit fort und fehlt derselbe zur Zeit noch. Der Wagen war neu, hatte eiserne Achsen, eine Mittelspur und eine zweispännige Aufhaltkette für 2 Pferde. Die Reife auf den Rädern waren $^3/_4$ Zoll dick und $2^1/_2$ Zoll breit; der Wagen war mit grauer Oelfarbe angestrichen und auf demselben lagen 2 beschlagene 4kantige Hölzer von 15′ Länge und 7″ Dicke, sowie 2 Wagendielen von 18′ Länge. Die Preußen zogen in der Richtung gegen Hanau. Der angebliche Werth beträgt 125 fl.			
2	k. Bez.-Amt Brückenau	Breitenbach	1	Am 9. Juli c. wurde der Wagen des Georg Heilmann von den Preußen mit fortgeführt. Derselbe war noch ganz neu, ohne Anstrich, hatte eiserne Achsen eine Hemmschraube an den vorderen Rädern und eine ganz neue Deichsel, auch waren sämmtliche dazugehörige Ketten daran.			
		Brückenau	1	Von den k. preuß. Truppen wurde ferner am 13. Juli c. der eiserne Achswagen des Joh. Jos. Halbleib über Kissingen mit fortgenommen. Derselbe hatte beschlagene Wagenarme mit Reibeisen und gewöhnliche Wagenleitern mit einem neuen Fuhrmannswagenkorbe, sowie sämmtliche hiezu gehörige Ketten.	1	Am 10. Juli c. wurde von den k. p. Truppen zur Vorspannsleistung das Pferd des Färbermeisters Ignaz Hofmann mit fortgenommen; dasselbe war ein brauner Wallach, 8 Jahre alt, mit weißem linken Hinterfuß und schmalem weißen Streifen am linken Vor-	Am 28. Juli c. wurde das neue Pferdsgeschirr des Müllers Nikolaus Ziegler den 28 Mann des k. b. 2. Uhlanenregiments unter dem Commando des Unterlieutenants v. Malronn behufs Weiterverbringung von preuß. Militärwagen mitgegeben und fehlt noch bis zur Stunde.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugthieres		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
						derfuß nebst einer großen Sternbläße. Es wurde in der Richtung von Hammelburg, Gemünden, Lohr u. Aschaffenburg mit fortgeführt.	
		Geroda					Dem Gemeindevorsteher Heinle von Geroda wurde ein Paar Jöcher mit fortgenommen — dieselben waren mit sog. Stöckchen, eisern. Hacken, Ringen und langen ledernen Riemen versehen — ferner 2 Paar gewöhnliche Zugstränge, 1 Bindkette 7–8 Fuß lang und ohne besondere Kennzeichen. Dem Joh. Gg. Kohl kam ein Paar Jocher mit sog. Stöckchen, eisern. Hacken, Ringen und ledernen Riemen abhanden. Auf dem einen Joch waren die Buchstaben A K. eingebrannt; eine gewöhnliche Vorhangwage mit Hacken zum Anhängen der Stränge, 2 Paar gewöhnliche Zugstränge mit Rückgurte, 1 geschmiedete Bindkette, ca. 18–20 Fuß lang und 1 kürzere Kette von Drahtgliedern, 12' lang ohne besondere Kennzeichen gingen gleichfalls zu Verlust.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
							Dem Michael Heinle in Eichholz kam 1 Paar Jöcher zum Aufsetzen hinter die Hörner abhanden. Dieselben waren von Ulmenholz, hatten eiserne Hacken und jedes auf der Seite einen Ring und langen ledernen Riemen. Demselben ging auch eine Vorhängwaage zu Verlust, sowie 2 Paar Zugstränge mit Rückgurt, eine Peitsche mit Holzstiel und ledernem Ueberzug. Dem Michael Sellner kam eine Vorhängwaage mit den Zugsträngen abhanden.
		Oberbach	1	Dem Joh. Mich. Rüttiger daselbst kam bei Gelegenheit preuß. Vorspannfuhren ein noch ganz guter und mit Schifftheer angestrichener Wagen abhanden.			
		Platz	1	Dem Wirthe Leopold Schaup wurde am 10. Juli 1866 von den Preußen ein Dungwagen nebst Dungleitern mit fortgeführt. Der vordere Wagen war ganz und hatte Holzachsen, sowie eine neue beschlagene Deichsel; der hintere Wagen war alt, aber noch gut. Am Wagen befand sich eine schwere Hemmkette, eine Spannkette, eine Aufhaltkette, 2 Zurückhängketten, 1 hölzerner Radschuh und waren die Rä-			

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				der noch ganz gut. Dieser Wagen soll auf der Tour nach Aschaffenburg und dortselbst gesehen worden sein.			
		Römershag	2	Dem Krugbäcker Joh. Bapt. Gerhard daselbst kam am 10. Juli c. ein leichter, mit eisernen Achsen versehener Wagen abhanden. Derselbe war noch neu und blau angestrichen; die Hemmschraube war am Vorderwagen angebracht und am großen Deichselring war eingehauen: 18 I. A. W. B. G. 63 Am 10. Juli c. kam in Aschaffenburg der Wagen des August Kleinhenz (von Römershag resp. auf dem Ebertshofe) abhanden. Der Wagen ist ein leichter eiserner Achswagen, russischgrün angestrichen, und befinden sich vorne am Armring 2 Buchstaben A. K. Die Leitern sind holzfarbig.			Am 9. Juli c. kam dem Joseph Stephan auf der Stockpaiermühle durch preuß. Truppen eine starke lange Hemmkette abhanden; auf d. Hacken befand sich der Buchstabe S. am Vorschlag war ein großer Ring. Mit seinem Wagen kam dem August Kleinhenz von Ebertshof auch das Pferdgeschirr abhanden. Dasselbe hat keine nähere Kennzeichen Dem Joh. Stephan von Römershag gingen durch preuß Truppen 3 Säcke mit den Anfangsbuchstaben J. St. zu Verlust. Dieselben waren mit Hafer gefüllt.
		Schondra	2	Am 10. Juli c. mußte der Bauer Vogler mit seinem Wagen auf Requisition der k. preuß. Truppen nach Schönau, bei Gemünden, fahren, wo er sein Anspannvieh zurück erhielt, während der Wagen von einem Pferdebauer aus Schönau weiter gefahren wurde. Dieser Wagen geht zur Zeit noch ab. Es war ein neuer Leiterwagen mit Hemm-, Bind- und Haltkette. Der Hinterwagen hatte eine eiserne Achse und war mit einer Winde zum Einhem-	2	Dem Müller Martin Will von Schondra, kam sein Pferd, auf 75 fl. geschätzt, abhanden. Es war eine Stute von gelbbrauner Farbe mit schwarzem Schweif und einer Stirnbläße; deren Alter kann nicht angegeben werden. Es wurde dieß Pferd am 10. Juli c. den	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen, zurückgelassenen Vorspannwägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				men versehen. Angeblicher Werth des Wagens 75 fl. Am 10. Juli c. mußte der Wagen des Benedikt Morhäuser k. preuß. Soldaten bis Laufach fahren, von wo aus er unbekannt wohin weiter gefahren wurde. Es war dies ein schon gefahrener Leiterwagen mit hölzernen Achsen, 2 Hemm-, 1 Spann- und 1 Bindekette, nebst 1 Viehkette zur Befestigung des zum Einhemmen dienenden Schleifholzes. Auf dem Wagen befand sich ein blautuchener, schon getragener Burnus im Werthe von 2 fl. u. ein weiterer aus grauem Stoff, im Werthe zu 2 fl. 30 kr. Am Wagen befand sich eine Zugwaage mit Zugsträngen und mit ledernen Rückgurten, sodann eine Vorhängzugwaage mit Strängen. Der Werth des Wagens mit Zugehör wird auf 44 fl. veranschlagt und es fehlt derselbe nebst den Kleidungsstücken und Zubehör bis zur Stunde.		k. preuß. Truppen zur Vorspannsleistung gestellt.	
		Speicherz					Dem Hüttner Jos. Stephan gingen 2 Zugstränge noch ziemlich neu zu Verlust. Dem Ad. Jos. Hüfner kam eine Anspannwaage, noch neu, mit Eisen beschlagen und ohne besondere Kennzeichen, dem Fr. Stott eine eiserne Bindkette, 18' lang, an einem Ende mit einem Hacken, am anderen mit

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
							einem Ring versehen, abhanden; ebenso eine Spannkette, 6' lang und noch neu, an einem Ende mit einem Hacken, am andern mit einem Ring versehen, sodann eine Anspannwaage mit Eisen beschlagen, neu und ohne besondere Kennzeichen.
							Dem Kasp. Schaup gingen 2 neue hanfene Zugstränge zu Verlust.
		Unterleichtersbach					Es gingen bei der Vorspannsleistung zu Verlust:
							1) dem Anton Weber in der Gegend bei Kissingen eine Vorhängwaage von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen, mit einem kleinen Ring an der Schelle;
							2) dem Georg Harth ein Paar hanfene ziemlich neue Zugstränge;
							3) dem Georg Baus eine Vorhängwaage mit einem gedrehten kleinen Ring zwischen den Waagschalen und dem Deichselring; dieselbe war leicht, jedoch gut mit Eisen beschlagen; ferner 1 Bindkette mit sehr vielen gedruckten Gliedern;

Digitized by Google

Fortl. Nr	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
							4) dem Johann Schuhmann ein Paar Ochsengeschirre mit Zugsträngen und ledernen Rückgurten;
							5) dem Georg Weigand ein Paar Aufhaltketten mit einem Ring nebst 2 Paar Zugsträngen und ledernen Rückgurten (in der Stadt Kissingen.)
		Wildflecken	1	Dem Gemeindevorsteher Mich. Kleinhenz ging am 28. Juni c. ein gewöhnlicher gut beschlagener Bauernwagen zu Verlust. Auf demselben waren Holzleitern, deren 2 untere Bäume von Eichenholz, deren 2 obere von Birkenholz waren. Die Achsen waren von Holz und mit Eisenblech beschlagen; das Widerscheit am hintern Wagen war gleichfalls mit Eisenblech beschlagen, sowie auch die neue Deichsel, welche der Länge nach einen Darritz hat. An dem Wagenarm befanden sich 2 Hemm-, 1 Bind- und 1 Knüttelkette, eine hölzerne Sperrruthe mit eisernen Oehren, eine beschlagene Waage von Eichenholz und am vorderen Wagen eine eiserne Hemmschraube. Auf dem Wagen befanden sich ein neues sog. Grastuch mit Heu, ein Sack mit Körnerfutter und ein neues Sacktuch über einen Laib-Brod gedeckt.			
		Zeitlofs	1	Der Freih. v. Thüngen'schen Guts-Verwaltung ging beim Durchzug			Bei der Vorspannleistung gingen der freih.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				der k. preuß. Truppen ein Erntewagen zu Verlust. Derselbe fuhr in der Richtung nach Damm, hatte eiserne Zöpfe und Leuchsenringe nebst Schraubenbremse. Die Ketten waren am Hacken mit V. T. Z. oder G. (von Thüngen, Zeitlofs oder Gnishof) gezeichnet.		v. Thüngen'schen Gutsverwaltung auch eine Hemm-, eine Spannkette, ein Einsatzhürchen, 3 Leuchsen und ein Rangeisen zu Verlust.
31.	Bez.-Amt Gemünden	Seyfriedsburg	3	Von den Preußen wurden am 14. Juli c. mit fortgenommen und konnten bis jetzt nicht ermittelt werden: a. der Wagen des Andr. Papst. Derselbe war ein im Jahre 1864 neugebauter Erntewagen mit eisernen Achsen, sodann mit 2 Windeachsen und einem Windestrang, 2 Spannketten und einem an den Armen angebrachten Schleifholz nebst Schraube; der Anstrich des Wagens war blau, die Leitern waren ohne Anstrich. Auf dem Armblech ist die Jahrzahl 1864 und das Zeichen A. P. eingeschlagen. b. Der Wagen des Balthas. Schmitt. Es war dieß ein eiserner Achswagen mit Mistleitern; an den Armen vorn stand die Jahrzahl 1854 und das Zeichen B. S. Die Deichsel war sehr vernagt und verkieft, und an den Armen der Mistleitern war vorn eine Hemmschraube. c. Der Wagen des Kasp. Grob. Es war dieß ein hölzerner Erntewagen mit allen hiezu erforderlichen Ketten und einem Schleifholz. Die Leiterbäume sind aus Birkenholz gefertigt, und mit eisernen Ringen versehen;		

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				der Wagennagel ist mit einem kleinen Kettchen befestigt.			
		Karsbach	2	Es ging zu Verlust: a. der Wagen der Müllerswittwe Förich. Derselbe hatte eiserne Achsen, Leitern mit 3 Bäumen und vorn eine Schraube. b. Der Wagen des Joh. Popp. Derselbe hatte eine eiserne und eine hölzerne Achse, und an den vorderen Rädern ein Schleifholz.			
		Weversfeld	1	Der Wagen des Johann Vogt kam bei der Vorspannsleistung abhanden, wogegen der Knecht desselben einen fremden Wagen mit nach Hause brachte. Der zu Verlust gegangene Wagen war ein schwerer Bauernwagen.			
		Gräfendorf	1	Der Wagen des Lohmüllers Johann Adam Röder wurde am 13. Juli c. von den preuß. Truppen mit fortgenommen und fehlt noch bis zur Stunde. Dieser Wagen hatte eiserne Achsen und das linke Vorderrad war niedriger als das rechte. Auch hatte der Wagen eine sog. Halbzäune, dann 2 Leitern mit je 3 Leiterbäumen und 2 Spannketten, an den Hacken die eine mit J. S. R., die andere mit N. S: R. gezeichnet. Der angebliche Werth beträgt 25 fl.	2	Ein Paar Zugochsen, dem Gutsbesitzer Hrn. v. Marquard zugehörig, wurde von den Preußen dem vorspannsleistend. Knecht abgenommen u. wahrscheinlich geschlachtet, das Geschirr dagegen dem Knechte wieder mitgegeben.	
	k. Bez.-Amt Gerolzhofen	Lülsfeld	1	Die zu Lülsfeld gelegene Feldmetzgerei der 3. Inf.-Divis., Verpflegsabtheil. N. 4, requirirte am 16. Juli c. bei ihrem Abmarsch nach Kürnach den Wagen des Gg. Schierling in Lüls-			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				feld und kam derselbe hiebei abhanden. Es war ein eiserner Achswagen mit 2 neuen Leitern. An der vorderen Seite des Wagens war ein sog. Krautgitter angebracht, und es befanden sich am Wagen eine Hemmkette, ein Windstrang, 3 Bauchketten, wovon eine mit ganz engen Gliedern, 2 Spannhölzer und ein neues Kettchen zum Aufgürten, sowie ein Paar Stränge mit Rückgurt. Die Deichsel war mit Blech beschlagen und waren von den Leuchsen 3 mit blauer Farbe angestrichen.			
		Sulzheim	1	Am 16. Juli c. requirirte die zu Grettstadt gelegene Verpflegsabtheilung Nr. IV. (Feldbäckerei) Vorspann nach Kürnach und leistete diesen der Ortsnachbar Michael Funk von Sulzheim mit seinem Wagen. In Kürnach mußte der Wagen zurückgelassen werden und ist derselbe seitdem verschwunden. Der Wagen ist ein gewöhnlicher Leiterwagen mit eisernen Achsen, gelb-roth angestrichen, mit einer starken Bindkette, einer Spannkette mit einem sog. Schneller und am vorderen Theil mit einer Schnauze versehen. Die Deichsel und Längstange war nicht angestrichen, der Wagennagel war mit einer Schraube und einem Schlüssel versehen und am vorderen Mauleisen waren die Buchstaben A. K. eingehauen.			
5	k. Bez.-Amt Gersfeld.	Hättenhausen	2	Dem Johann Simon, Bäcker in Hättenhausen, ging vom 9. auf den 10. Juli c. in Kissingen, wohin er für preuß. Militär Haber lie-			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen Nähere Kennzeichen	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			fern mußte, ein Wagen mit hölzernen Achsen und Scheitleitern, sowie mit einer Spannkette zu Verlust. Angeblicher Werth 40 fl. Der Wagen des Joh. Gg. Hartmann in Hättenhausen wurde von k. b. Ulanen reamirt, mit Militärpferden bespannt und ging bei Brückenau verloren, und zwar am 5. Juli c. Es war dieß ein hölzerner Achswagen mit Scheitleitern, 1 Spann-, 1 Hemm-, 1 Halt- und 1 Bindkette. Angeblicher Werth 68 fl.		
		Lütter	1 Für die preuß. Truppen mußten auf dem Wagen des K. Azert von Miemlos, Gemeinde Lütter, bis nach Kleinostheim, k. Bezirksamts Aschaffenburg, Militärrequisiten gefahren werden. Daselbst kam am 9. Jul. c. dieser Wagen abhanden und konnte bis zur Zeit nicht mehr aufgefunden werden. Es war dieß ein mittlerer Wagen mit eisernen Achsen, schwarzgebrannter eichener Deichsel, Leitern von Fichtenholz, mit 2 Spann- und 1 Sprengelkette, womit die Leitern befestigt waren. Der Wagen selbst war von Eichenholz und ohne Anstrich, die Hemme war am hinteren Wagen und der eiserne Hemmitengel war gebogen.		
		Altenhof			Dem Ant. Storch, Wirth in Altenhof, ging während einer Vorspannsleistung von Altenhof nach Brückenau ein eisern. Hemmschuh zu Verlust. Angeblicher Werth 5 fl.

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wagen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wagen: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugthiere: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugthiere: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
6	k. Bez.-Amt Hammelburg	Fuchsstadt	2	Zu Verlust gingen 2 Wagen, der eine mit hölzernen, der andere mit eisernen Achsen.			
		Hammelburg	7	Zu Verlust gingen 7 Wagen mit eisernen Achsen.	2	Zu Verlust gingen 2 Ochsen von rother Farbe.	
		Langendorf	4	Zu Verlust gingen 4 Wagen mit eisernen Achsen.			
		Trimberg	1	Zu Verlust ging 1 Wagen mit eiserner Achse.			
		Wirmsthal			1	Zu Verlust ging ein $1\frac{1}{2}$-jähriger Faselochs.	
		Wittershausen	1	Zu Verlust ging 1 Wagen mit hölzerner Achse.			
		Oberthulba			1	Zu Verlust ging ein Pferd von schwarzer Farbe.	
		Untererthal	4	Zu Verlust gingen vier Wagen.			
7	k. Bez.-Amt Haßfurt	Augsfeld	1	Am 30. Juni c. ging dem Bauer Leonhard Zahn daselbst ein Leiterwagen mit Zubehör zu Verlust. Derselbe hat eiserne Achsen, eine eiserne Schraube zum Einhemmen am Vorderwagen, 2 Hemm- und 2 Spreitzketten. An den Leitern befanden sich statt der Spreitzketten Spannhölzer, am Hinterwagen war ein s. g. Schneller. Am Schnorrringe waren die Buchstaben L. Z. eingravirt, ebenso auf einem an der Deichsel angebrachten Blech.			Dem Bauern Johann Reimrand daselbst kam bei der Vorspannleistung eine Hemmkette mit vier Zugsträngen abhanden.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen- Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen- Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
		Wonfurt	1	Dem Salomon Reich daselbst kam ein s. g. aufgesetzter Erndtewagen abhanden, mit eisernen Achsen.			
		Marienburghausen					Dem Gutspächter C. Roth in Marienburghausen ging ein schwarz angestrichener Schieblarren zu Verlust, am 13. Juli c.
		Obertheres					Dem Valentin Schuster in Obertheres kam eine Spreizkette, im Werthe von 3 fl., dem Nikolaus Firsching eine Spreizkette im Werthe von 1 fl. 45 kr. am 6. Juli c. abhanden.
		Prappach					Dem Zimmermeister Gg. Wehner in Prappach kam am 29. Juni c. eine große Eisenkette mit dem Zeichen ✱ am Hacken, im Werthe von 3 fl. 45 kr. abhanden, ebenso eine Spreizkette mit den Buchstaben V. E am Hacken, im Werthe zu 45 kr.
		Westheim					In Westheim gingen am 6. Juli dem Joh. M. Wagner 2 Bauchketten, im Werthe von 1 fl., eine Holzart, im Werthe von 1 fl. 30 kr. und 1 Windseil zu Verlust, ferner dem Wilhelm Bartenstein daselbst 2 Hemmketten à 3 fl., 2 Bindketten à 2½ fl.,

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
							4 Bauchketten à 30 kr., 2 Spreitzketten à 4 fl., ein Windseil mit Heubaum zu 2 fl., eine Waage zu 3 fl., ein Deichselnagel zu 36 kr., eine Holzaxt, werth 1 fl. 30 kr. und eine Schraube zum Einhemmen.
							Dem Joh. Gg. Hein 3 Bauchketten zu 3 fl., 1 Holzaxt zu 1½ fl., 1 Windseil mit Winde.
							Dem Martin König eine Schraube zu 4½ fl., 2 Bauchketten zu 2 fl. und 2 Windseile zu 2 fl.
8	k. Bez.-Amt Karlstadt	Duttenbrunn	1	Am 29. Juli c. wurden von einem preuß. Dragoner Wägen requirirt, und in Uettingen stehen gelassen, woselbst einer derselben in der Zeit vom 29. auf den 30. Juli abhanden kam; derselbe gehört dem Joh. Gg. Hartmann, hatte eiserne Achsen, neue Holzleitern ohne Anstrich, keine Deichselketten und war blau angestrichen. Die Leitern hatten 4 Fichten-Leiterbäume und am hintern Wagen war eine Einrichtung zu einem Schleifholz, welch' letzteres selbst jedoch verloren war. Die Langwied, Deichsel und Waage war ganz neu, ohne Anstrich, und war letztere so eingerichtet, daß jedem Pferd nach Belieben mehr Zuglast zugewendet werden konnte. Angeblicher Werth 90 fl.			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
		Wiesenfeld	1	Der Hofbesitzer Joh. Borst zu Rettersdorf fuhr am 13. Juli c. auf Requisition preuß. Truppen nach Lohr, lud dort Tornister auf, mußte aber seinen Wagen im Orte Weiler bei Aschaffenburg stehen lassen, um anderweitig vorzuspannen. Dort kam der Wagen abhanden und mit ihm eine neue Kette im Werthe zu 5 fl., sowie 2 Säcke im Werthe zu je 1 fl. Der angebliche Werth des Wagens beträgt 33 fl.			
		Eußenheim					Bei Gelegenheit der Vorspannsleistung für das I. und III. Bataillon des 10. Inf.-Regim. gingen dem 1) Joseph Funsch zu Schönarts 1 Paar Aufhaltketten zu 30 kr., 1 Pferdedecke zu 3 fl. 30 kr. und ein Sack zu 1 fl., 2) dem Adam Zink von dort 1 Aufhaltkette zu 30 kr. zu Verlust.
		Bühler	1	Der Schmied Georg Reuter von Bühler mußte am 13. Juli c. nach Gemünden Vorspann leisten, auf Requisition preuß. Truppen, und es kam daselbst der gebrauchte Wagen abhanden. Es war dies ein Erntewagen mit hölzernen Achsen, einem Streichholz mit Schraube und Kette, 2 Spreiz- und 1 Bindkette und 2 Ernteleitern; letztere waren blau angestrichen, mit Ausnahme einiger neu eingezogener Schwingen, welche keinen Anstrich hatten. Nach Angabe des Eigenthümers wurde			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				dieser Wagen am 14. Juli c. in Gemünden mit Pferden bespannt und mainabwärts gegen Aschaffenburg gefahren.			
9	k. Bez.-Amt Kissingen	Althausen	1	Am 10 Juli c. entkam dem Müller Sebastian Kiesel von Althausen bei Gelegenheit einer Vorspannsleistung für die Reserve-Artillerie-Batterie Gramich ein neuer großer Müllerswagen mit sehr starken Spannketten. Angeblicher Werth 90 fl.			
		Garitz	1	Am 9. Juli c. wurde der Wagen des Georg Bock von Garitz, der nebst 3 andern Wägen zum k. Bezirksamt Kissingen gestellt worden war, von fremden Bauern fortgefahren und kam bis jetzt nicht wieder zum Vorschein. Es war dieser Wagen 2 - 3 Zoll niedriger als die gewöhnlichen Wagen, noch neu, indem er erst vor ein Jahr gebaut wurde, und es befanden sich an demselben 8 Ketten, nämlich 1 Hemmkette mit Schleifholz, eine ditto mit Hemmschuh, eine Kette mit Winde, eine Hemmkette für die beiden Leitern und endlich 4 Spannketten. Die hintern Reifen waren circa 1 ½ Linien breiter als die Radfelgen, die Leitern waren neu, der Kipfstock war grün angestrichen und die hintere Schwinge vom Eigenthümer selbst gefertigt.			
		Rannungen	1	Bei Gemünden ging der Wagen des Michael Zwierlein zu Rannungen mit sämmtlichem Zugehör, Leitern, Ketten, Hemmschuh ꝛc. zu Verlust. Die vordere Hälfte des Wagens war noch neu, die hintere dagegen			Bei Gemünden gingen dem Zacharias Bentscher von Rannungen von seinem Wagen 3 Ketten und 1 Hemmschuh verloren, wodurch

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				alt; er hatte eiserne Achsen am vorderen Theil, die hintern Achsen dagegen waren von Holz. Angeblicher Werth 55 fl.			ihm ein Schaden von 3 fl. erwuchs. Der vordere Wagen wurde daselbst auch zerbrochen und beträgt der Schaden 5 fl.
		Lauter			2	Dem Gastwirth Gg. Fehr von Lauter wurden durch das preuß. Militär zwei Ochsen zur Vorspannsleistung mitgenommen. Es geschah dies am 11. Juli c.	
		Winkels	1	Von den Preußen wurde dem Georg Adam Zwierlein von Winkels ein hölzerner Achswagen mitgenommen und fehlt noch bis zur Stunde. Derselbe hatte Ernte- oder Heuleitern, an den Bäumen 4 eiserne Ringe zum Einstecken der Leuchsen, ein ganz neues Schleifholz und neue Deichselarme. An den Vorderrädern sind die Sprossen der Leitern zur Verhütung des Durchreibens beim Wagendrehen mit Eisenblech beschlagen.			
		Kissingen	8	Zu Verlust gingen folgende Wägen: a) Der Bierbrauereibesitzer Philipp Goldmayer mußte am 11. Juli c. den preuß. Truppen einen vollständig ausgerüsteten Wagen überlassen. Es war dies ein mittlerer Wagen mit eisernen Achsen, vorn und hinten mit einer Sperre, die vordere mit einem Stengel, die hintere mittelst eines Drehers zu regieren. Der vordere Wagen und resp. die	6	Am 11. Juli curr. wurden dem k. Poststallhalter Joh. Jos. Fuchs 3 Paar Pferde aus seinem Poststalle zum Anspann mit fort genommen, die zur Zeit noch vermißt werden, nämlich: a. 2 Pferde, Wallachen, von brauner	Nebst den 3 Paar Pferden gingen dem kgl. Poststallhalter Fuchs auch 3 Paar vollständige Pferdgeschirre zu Verlust, indem die preuß. Truppen dieselben sammt den Pferden mit fortführten.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				die vorderen beiden Räder sind neu gekränzt und sind die beiden Leitern ganz neu. An den 4 Achsen sind nur offene Einschiebbüchsen und der vordere Theil der Deichsel ist auf ca. 4 Schuh Länge mit Blech beschlagen. An dem Wagen befanden sich eine hintere und eine vordere Spannkette, eine Sperr-, Knüppel-, Bind- und Hemmkette.		Farbe, eines davon mit einem Langbläß. b. 2 Pferde, Wallachen, eines von hellbrauner, eines von fuchsiger Farbe mit Langbläß. c. 2 Pferde, Wallachen, hellbraun und beide mit Sternbläßen gezeichnet.	
				b) Am 11. Juli c. wurde dem Jos. Reisig ein Wagen zum Tornistertransport von preuß. Truppen mitgenommen. Es war ein blau angestrichener, eiserner Achswagen, mit 2 Spann- und einer Hemmkette. Vorn waren die beiden Leitern mit einer hölzernen Spange zusammengehalten, an welchen 2 eiserne Ringe mit Schrauben befestiget waren. Das Schleifholz war mit eisernen Stäben an dem Träger befestigt und an dem rechten Hinterrade befanden sich 2 eiserne neue Brustringe, frisch geschwärzt und abgebunden, am linken Vorderrade befand sich blos einer.			Dem Jos. Borst wurde am 12. Juli c. von preuß. Truppen eine Waage von seinem Wagen mit fort genommen; dieselbe war gewöhnlicher Art und mit Eisen beschlagen.
				c. dem Georg Krebs wurde am 11. Juli c. von den preuß. Truppen ein blau angestrichener Leiterwagen mit eisernen Achsen und geschlossenen Büchsen mit fortgenommen. Dagegen war eine Leuchse und die Längwied nicht angestrichen. An dem Wagen befanden sich 5 kleinere und 2 größere Ketten, nämlich 2 Hemm- und 5 Spannketten. Die Einhemmschraube war an der Längwiede angebracht; die Leiter auf der linken Seite hatte beim Vorderrad ein Zugband und unterhalb der			

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannthiere: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				beiden Deichselarme war eine kleine Schänze.			
				d. Am gleichen Tag nahmen die preuß. Truppen dem Kaspar Karch einen ganz neuen Leiterwagen mit fort, welcher mit Ausnahme der Längwiede und des Schleifholzes blau angestrichen war.			
				e. Am 9. Juli c. wurde dem prakt. Arzte Dr. Boxberger von bayer. Soldaten ein zweiräderiger Handwagen mit fortgenommen, der vor 2 Jahren erst angefertigt und blau angestrichen war; er hatte eiserne Achsen und die beiden Seitenbretter des Karrens wurden mittelst eines eigenthümlichen Kreuzbandes zusammengehalten.			
				f. Am 10. Juli c. nahmen die Preußen dem Simon Hamburger einen 4räderigen Metzgerwagen mit einem grün angestrichenen Vordersitze mit fort. Der Wagen selbst war blau angestrichen, einspännig, hatte 2 Aufhaltketten, eine Spannkette mit Hemmschraube und einen eisernen Auftritt am vorderen Theile des Wagens. Die Leitern waren mit Brettern verschaalt.			
				g. In der Nacht vom 11. auf den 12. Juli c. wurde dem Heinrich Sanner von den k. preuß. Truppen ein Leiterwagen mit eisernen Achsen mitgenommen. Auf dem Wagen waren 2 Weidenzänne, am hinteren Theile desselben war eine Hemmschraube zum Drehen angebracht, und befanden sich an demselben die erforderlichen Ketten. Leiter, Längwied und Deichsel waren noch ziem-			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				lich neu und der Wagen hatte früher, wie die Räder noch ersehen lassen, einen grünen Anstrich. h. Dem Moses Eisenburg ging am 11. Juli c. durch die Preußen ein grün angestrichener, ein- und zweispännig fahrbarer Wagen mit einem Schleifholz, einem Sitz und angeblich 80 fl. werth zu Verlust. Die Leitern hatten 8 Leiterbäume und waren halb mit Brettern zugeschlagen.		
10	k. Bez.-Amt Marktheidfeld	Michelrieth					Einem Ortseinwohner von Michelrieth wurde von seinem zu Vorspann verwendeten Wagen in Werthheim eine Bindkette im Werthe von 2 fl. entwendet.
11	k. Bez.-Amt Volkach	Dettelbach					Dem Boten Martin Habermann gingen von seinem Wagen, der zu Fuhren für das Militär benützt wurde, 5 Spreiz- und 1 Hemmkette verloren.
12	k. Bez.-Amt Würzburg.	Gerbrunn		Von den k. würtemb. Truppen wurde ein Wagen mit fortgenommen und über Ochsenfurt gefahren, ohne daß derselbe bis jetzt wieder aufgefunden werden konnte. Es war dies ein mittelschwerer Bauernwagen mit einer neuen Deichsel mit Schwanenhals von Buchenholz, mit einer eisernen Winde, 3 stärkeren und einem schwächern Wagenreif, einer längeren und einer kürzeren Bindkette und einem Wagennagel mit Hammer. Die unteren Leiterbäume waren von Fichten-, die oberen von			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				Buchenholz. Der Wagen gehört in HausNr. 15. Zu Verlust ging auch ein schon mehrfach gebrauchter Wagen, zu Haus-Nr. 70 gehörig, der zum Biertransport gebraucht worden war. Derselbe hatte eiserne Achsen, eine eiserne Winde und eine neue Deichsel von Ulmenholz, die etwas kürzer war, als sie sonst auf dem Lande in hiesiger Gegend gefunden wird. Wenn sich auf demselben etwas eingebrennt findet, müssen es die Buchstaben St. W sein.			
		Heidingsfeld	4	Von den 4 zu Verlust gegangenen Wägen haben sich 3 wieder gefunden. Zwei befinden sich zur Zeit bei der Munitions-Colonne der IV.			
			1	Infanterie-Division in Oberhaunstadt bei Ingolstadt und ist deren Zurückstellung zugesichert; einer befindet sich bei dem Magistrate zu Leipheim bei Günzburg und wurde dort von nassauischen Truppen dem Bürgermeister übergeben. Der vierte konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.			
		Höchberg	1	Es fehlt zur Zeit noch ein Wagen dem Joh. Roth von Erbachshof zugehörig, welcher in Rottendorf stehen blieb.			
		Kist	3	Dem Ad. Albert in Kist fehlt zur Zeit noch ein ganz neuer, leichter, eiserner Achswagen, holzfarbig angestrichen, dessen Deichsel zum Hinaufschlagen eingerichtet war. Er hatte 2 Holzleitern, 2 Spreitzketten, eine Bindhemmkette, einen Radschuh, einen sogenamten Huttelkipfstock und 2 Huttelkettchen, sowie 2 Spann-			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				ketten an den Leitern nebst 2 Leuchsen. Auch fehlt der eiserne Achswagen des Joh. Aquilin Seubert daselbst. Er hatte eine zum Aufschlagen eingerichtete Deichsel, 2 Leitern, 4 Leuchsen, 2 Spreizketten und eine Bindkette. Die Deichsel hatte, weil sie früher am hintern Theile etwas geknickt war, daselbst ein breites Zugband. Ebenso fehlt der Wagen des Joh. Seubert daselbst. Es war dies ein noch ganz neuer eiserner Achswagen mit 2 Holzleitern, 4 Leuchsen, einer neuen Deichsel von Eichenholz, welche hinauf geschlagen werden kann, u. einer Schleifwinde vorn am Deichselarm nebst 2 Ketten und einem Spannholz.			
		Kleinrinderfeld	1	Dem Valentin Schmitt daselbst fehlt zur Zeit noch ein großer Wagen mit 2 Leitern, eisernen Achsen, Hemmketten und Hemmschuh und einer roth angestrichenen, vorn etwas rechts gebogenen Deichsel.			
		Mühlhausen	1	Dem Georg Michael Walter daselbst fehlt zur Zeit noch ein von den Truppen mitfortgenommener Wagen.			Dem Gg. Mich. Walter daselbst wurden vom 3. Jägerbataillon, welches vom 30. Juli bis 1. August dort in Quartier war, 2 Wagendecken im Werthe zu 4 fl. mit fortgenommen und fehlen dieselben noch bis jetzt.
		Oberaltertheim	2	Es fehlt noch a) der Wagen des Martin Götzelmann, welcher mit Ernteleitern und Spangen versehen war;			

Digitized by Google

Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	[illegible] Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			b) der Wagen des Martin Hemmrich mit sog. Holzleitern, hölzernen Achsen und am Deichselarmring mit mit den Buchstaben J J. H. und der Jahrzahl 1839 gezeichnet.			
	Reichenberg	1	Dem Gutspächter Christian Landes geht noch ein Wagen ab, mit eisernen Achsen, blau angestrichen, einer Hemmvorrichtung an den vordern Rädern, einer Hemmkette, einer Zäune, und einer Aufschlagdeichsel.			
	Zell	1	Dem Müllermeister Jos. Häus. kam ein Wagen mit Zubehör abhanden und konnte derselbe bis jetzt nicht ermittelt werden.			
Direktorium des großh. sächs. IV. Verwaltungsbezirks Dermbach	Reichenhausen	1	Der Einwohner Martin Göpfert von Reichenhausen vermißt einen Wagen, welcher Anfangs Juli von k. bayer. Militär requirirt wurde. Derselbe hatte eiserne Achsen, war gelb angestrichen, aber etwas verblaßt, die Ringe an den Rädern waren schwarz, an der hintern Achse, wo ein Stock auf beiden Seiten herausging, befanden sich auf beiden Seiten als Zierrath eiserne Achsen. Der Wagen hatte Ernteleitern, Schwingen und Sprossen, eine eichene Deichsel mit einem eisernen Zugband gebunden. Vorn an der Leuchse am Vorderrade befand sich zum Aufsteigen ein eiserner Tritt. An dem Wagen war eine Hemmkette mit einem eisernen Stab und etwa 8 bis 10 beweglichen Gliedern. Die Hemmschraube befand sich hinten an der Lenkstange.			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.

II. Zurückgelassen resp. stehengeblieben:

1	Stadtmagst. Aschaffenburg	Aschaffenburg	8	Am 14 Juli c. blieb daselbst ein Wagen stehen, welcher sich zur Zeit bei dem Bierbrauer Ludwig Geiger befindet. Es ist dies ein zweispänniger eiserner Achswagen mit Holzleitern, einem Wagenbrett und neuen Speichen am rechten hintern Rad; am linken hintern Rad ist eine Speiche mit Eisen beschlagen und sind die Augenstöcke an ihren Enden mit dem Zeichen eingeschnitten versehen. Der Wagen hat ein enges Geleise und Spuren eines gelben Anstrichs. Ende Juli oder Anfangs August c. blieben 2 Wagen stehen und sind beim Bleicher Martin Geiger aufbewahrt, nemlich: a. ein einspänniger Wagen mit eisernen Achsen, Leitern und einem Wagenbrette; die Einbemme befindet sich hinter den vordern Rädern, die Deichsel kann zurückgeschlagen werden und ist an beiden Enden in der Mitte eine Quersprosse aufgenagelt. b. ein leichtes einspänniges Wägelchen mit eisernen Achsen. Die Einhemme ist an den vordern Rädern angebracht. Wagenleitern oder Aufhaltketten sollen nicht dabei gewesen sein. Ferner blieb Ende Juli oder Anfang Aug. bei Pflasterermstr. Jgn. Scheidter daselbst ein 2 spänniger Wagen mit eisernen Achsen und Aufstellbrettern stehen. Der Wagen hat Spuren eines ehemaligen blauen Anstriches.			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugthiere		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
				Ende Juli blieben stehen und befinden sich zur Zeit bei dem Gutsverwalter Walper:			
				a. ein zweispänniger Wagen mit eisernen Achsen, hohen eisernen Rungenstützen, Leitern und einem auf den hintern Rädern liegenden Einhemmgeschirr; das vordere Ende der Deichsel ist mit einem eisernen Haken versehen, um das Zuggeschirr für etwaige Fälle einzuhängen.	2	Der unter lit. a näher bezeichnete Wagen war mit 2 circa fünfjährigen Ochsen bespannt, wovon der eine roth, der andere gelbroth ist; beide befinden sich bei dem Gutsverwalter Walper.	
				b. ein 2 spänniger Wagen mit Leitern und eisernen Achsen. Die Schraube zum Einhemmen befindet sich am hintern Ende der Längwird. Die Deichsel kann zurückgeschlagen werden; der Deichselnagel stellt einen Hammer vor und die Deichselarme sind mit eisernem Bande beschlagen, auf welchem das Zeichen I. B und über diesem ein undeutliches römisches IV sich befindet.			
				Ende Juli blieb auch ein Wagen stehen und befindet sich derselbe gleichfalls bei dem Gutsverwalter Walper. Es ist dies ein einspänniger Wagen mit Aufstellbrettern und eisernen Achsen und Achsenschrauben, wie solche bei Chaisenrädern herkömmlich sind			
				Mitte Juli blieb ein Wagen stehen, welcher sich zur Zeit bei Andreas Böhm befindet. Es ist dies ein einspänniger Wagen mit Aufstellbrettern und eisernen Achsen, die Rungenstöcke sind breit, wie sie in dieser Gegend nicht vorkommen und ist die Wageneinrichtung der Art, daß die Einhemme auf die Längwied-			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehs: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				arme zu liegen kommt. Eine Einhemme befindet sich aber zur Zeit nicht an den Wagen			
2	Stadtmagst. Würzburg	Würzburg	8	Es befinden sich in Verwahrung des Stadtmagistrates: 4 Futterwägen, 3 Getreidewägen, und 1 Dungwagen, sowie			
			1	ein Handwägelchen, welche sämmtlich seit 2. August ermittelt wurden, und in den letztern Tagen des Monats Juli der k. b. Armee gefolgt, von ihren Führern jedoch verlassen worden waren.			
3	k. Bez.-Amt Alzenau	Kahl a/M.	1	Von den preuß. Truppen wurde bei ihrem Durchzug am 17. Juli c. ein Wagen mit eisernen Achsen, 2 Leitern, 4 Lösen und einer zweispännigen Waage zurückgelassen, weil er defekt geworden war. Derselbe hatte eine ganz enge Spur und mag 20 bis 22 fl. werth sein.			
		Alzenau	2	Statt der abhanden gekommenen Wägen wurden von den Einwohnern zwei fremde zurückgebracht, nemlich a. von den Fuhrleuten des Michael Trageser resp. von dessen Sohn auf dem Zuge gegen Wertheim, Bischofsheim ꝛc. anstatt seines durch Zerbrechen eines Rades in einem badischen Ort unbrauchbar gewordenen ein daselbst von den Preußen am 23. oder 24. Juli c herbeigeschaffter 4 räderiger Wagen mit eisernen Achsen. Derselbe hat eine enge, in hiesiger Gegend gar nicht übliche Spur, und es befinden sich auf demselben 2 große gebogene			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				aber beinahe ganz unbrauchbare Leitern, welche in der Mitte keine Spangen haben, weßhalb beim Beladen derselben an diesem Orte Ketten oder Stricke verwendet wurden. An dem Wagen befanden sich 6 verschiedene Ketten, nemlich 3 Hemmketten, eine Bindkette, eine Spannkette und eine Zugkette, ferner ein eiserner Hemmschuh und 2 große Stricke, der Werth des Wagens mit Zugehör wird auf circa 60 fl. angegeben.			
				b. Von dem Knecht des Nikolaus Sittinger statt seines bei Remlingen schadhaft gewordenen Wagens ein von preuß. Soldaten herbeigeschafftes Wägelchen. Dasselbe ist noch ziemlich neu, hat eiserne Achsen, ist mit grüner Oelfarbe angestrichen und mehr zum Spazierenfahren als zu anderen Fuhren geeignet, indem es leichter Gattung ist. Es hat 2 kleine Spangenleitern und innerhalb derselben eine den ganzen Wagen ausfüllende Korbflechte von Weiden. Der Knecht will das Wägelchen um 14 fl. von den Preußen gekauft haben; der Eigenthümer hat sich bereits gemeldet.			
4	k. Bez.-Amt Brückenau	Brückenau	1	Bei dem Papierfabrikanten Joh. Jos. Halbleib steht ein fremder Wagen mit weiter Spur, eisernen Achsen und gewöhnlichen Holzleitern und mit einem zerbrochenen Wagenrad. Am 13. Juli c. ließen denselben die k. preuß. Truppen zurück.			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
		Kothen	2	Am 11. oder 12. Juli c. blieb bei Lorenz Tremer daselbst ein kleines altes Wägelchen mit Wagenleitern, ohne Anstrich und mit eisernen Achsen zurück. Bei Joh. Jos. Kleinhenz steht zur Zeit ein fremder, mittelmäßig großer, gewöhnlicher Leiterwagen mit eisernen Achsen, einer Spann- und einer Bindkette. Derselbe hat am Vorderwagen eine Schraube zum Hemmen und ist ohne Anstrich.			
		Platz	1	Am 12. Juli c. blieb ein fremder Wagen daselbst zurück. Derselbe ist ganz neu, hat eiserne Achsen, Leitern und am hinteren Theil eine eiserne Schraube mit Schleifholz; die oberen Leiterbäume sind von Eichenholz, die unteren von Fichtenholz. Das Wagenbrett ist vorn und hinten mit eisernen Bändern beschlagen und hat vorn und hinten je 4 eiserne Schrauben. Der Bauart nach scheint der Wagen nach Hessen zu gehören.			
		Römershag	1	Es blieb daselbst ein schon sehr abgenützter Leiterwagen ohne Ketten, ohne Wage und Nagel, ohne Hemmschraube und Leitnagel zurück. Derselbe wurde aufgefunden am 12. Juli c. im Walde zwischen Römershag und Schildeck und befindet sich gegenwärtig im Hofe des Gemeindevorstehers. Dem Anschein nach ist es ein Hessenwagen.			
		Unterriedenberg	1	Am 9. Juli c. blieb im Hofe des Gg. Hildmann ein hölzerner Achs-			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				wagen mit neuer Deichsel, gut beschlagener Waage, ohne Anstrich und mit zersprungenem Reife am linken hinteren Rade stehen. Die Achsen sind mit Eisen beschlagen.			
5	k. Bez.-Amt Gemünden	Seifriedsburg	3	Statt der 3 von den Preußen mit fortgenommenen Wagen wurden von denselb. zurückgelassen am 14. Juli c. a. ein hölzerner Wagen (Erntewagen), dessen 2 obere Leiterbäume blau angestrichen waren. An der Langwiede war eine Schraube angebracht, die aber fehlt. Ketten waren nicht an dem Wagen; b. ein hessischer eiserner Achswagen mit hohen fichtenen Leitern, hohen Rungen, weiter Spur und einer Hemmschraube auf dem hintern Wetter. Die Ketten fehlten; c. ein Leiterwagen, dessen vordere Achse von Eisen, die hintere von Holz ist. Die Leitern bestehen aus lauter Schwingen und sind in der Mitte eingebogen. Am Wagen sind 2 Ketten und aufdemselben ist eine Zäune.			
		Sachsenheim					Von Kasp. Heinickel in Sachsenheim wurde dem Wachtmeister d. 5. preuß. Dragonerregiments ein Pferd um 3 fl. 30 kr abgekauft.
		Karsbach	1	Bei der Wittwe des Jos. Fürsch befindet sich ein fremder Bauernwagen mit eisern. Achsen, einer Schraube am vorderen Wagen, Leitern und einem Wagennagel der als Schrau-			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannvieches: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				benzieher dient. Die sog. Stiefel sind mit Quinten festgeschraubt.			
		Pfaffenhausen	1	Am 16. Juli c. mußte ein mit Tornistern preuß. Truppen beladener Wagen bis Haiz, in Kurhessen gefahren werden und wurde von dem Fuhrmann, dem Bauern Konrad Pfahl, wieder zurückgebracht. Der Eigenthümer desselben ist unbekannt. Der Wagen hat eiserne Achsen, 2 Holzleitern, welche vorn und hinten aufgeschweift sind und in der Mitte durch absichtliche Weglassung mehrerer Schwingen Oeffnungen haben. Er ist für Pferde bestimmt, schon sehr gebraucht, jedoch noch gut, ist nicht angestrichen und mit keinem Namen bezeichnet. Die Schleife zum Einhemmen befindet sich am Hinterwagen, wo sie mit einer Hemmkette angebracht ist. Außerdem sind an demselben noch eine Hemmkette und einige kleinere Ketten, die Zugstränge jedoch fehlen.			
		Burgsinn	5	Zurück blieben: a. zwei eiserne Achswagen, hievon einer mit Bretterleitern, b. 3 hölzerne Achswagen, hievon einer mit einer sog. Zäune. Sämmtliche Wägen sind dem Vermuthen nach hessische, doch ohne besondere Kennzeichen.	1	Ein von seinem Besitzer heimlich verlassenes Bauernpferd wurde von dem ledigen Joh. Schelbert aufgefunden und an Johann Belz um 10 fl. verkauft; desgleichen wurde ein preuß. Militärpferd von Nathan Stein und Posthalter Kanf ersteigert.	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
		Höllrich	1	Der Oekonom Johann Müller will von den Soldaten des k. preuß 59. Posen'schen Infanterieregiments einen Wagen geschenkt erhalten haben. Es ist dieß ein Leiterwagen mit hölzernen Achsen, und mag seinem Bau nach einem kurf. hessischen Bauer gehören.			
		Hofstetten	1	Es befindet sich in Hofstetten ein zurückgelassener, ziemlich defekter Wagen mit zweibäumigen Leitern, hölzernen Achsen und 1 Schleife an den Hinterrägern. Derselbe wurde am 14. Juli c. am Mainüberfahr aufgefunden.			
		Weyersfeld	1	Der Knecht des Joh. Vogt brachte statt des mitgenommenen schweren Wagens einen leichteren zurück. Derselbe ist noch gut und ist blau angestrichen.			
6	k. Bez.-Amt Gersfeld	Tann	1	In der Stadt Tann befindet sich zur Zeit bei Johann Neumann, Ulstermüller, ein Wagen, dessen Eigenthümer unbekannt ist. Neumann, welcher nach Diedorf in Sachsen-Meiningen einen Militärtransport zu machen hatte, zerbrach bei dieser Gelegenheit seinen Wagen und erhielt von einem bayr. Offizier den nachstehend bezeichneten Wagen, während er seinen zerbrochenen später wieder abholte. Der Wagen hat halbhohe Leitern, welche grün angestrichen sind, eiserne Achsen, eine Schraubenhemme, auf der linken			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				Seite ein Aufsteigeisen und ist ohne Ketten.			
7	k. Bez.-Amt Hammelburg	Hammelburg	3	Am 12. Juli c. blieben 3 Wägen zurück.			Am 12. Juli c. blieb in Hammelburg ein junges Stierkalb zurück.
		Oerlenbach	1	Am nämlichen Tage blieb in Oerlenbach ein Wagen, der Bauart nach einem hessischen Bauer gehörig, stehen.			
		Sulzthal	1	Ebenso blieb in Sulzthal ein großer, mit Brettern zugeschlagener eiserner Achswagen zurück.			
		Wirmsthal			1	Am 12. Juli c. blieb in Wirmsthal ein 4jähriger Stier zurück.	
		Waizenbach			1	Am nämlichen Tage blieb auch in Waizenbach ein Stier stehen.	
8	k. Bez.-Amt Haßfurt	Marienburghausen (Heinert)	1	Von der mobilen Armee wurde im Hofe zu Marienburghausen ein kleiner Wagen mit breiter Spur, grünem Anstrich und ohne Schleifholz zurückgelassen.			
		Prappach					Bei der Vorspannsleistung nach Meiningen wurde ein Beil und eine Aufhaltkette gefunden. Beide Gegen-

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannvieher		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
							stände befinden sich zur Zeit in Prappach.
9	k. Bez.-Amt Karlstadt	Bonnland	1	Bei Gelegenheit der am 13. Juli c. durchmarschirenden preuß. Truppen blieb ein fremder, unbespannter Wagen stehen. Es ist dieß ein alter Leiterwagen mit Schraube von hinten zum Einhemmen, ohne Ketten und mit abgebrochener Deichsel. Der Bauart nach mag dieser Wagen nach Kurhessen gehören.			
		Retzstadt	1	Bei der letzten bayr. Truppeneinquartierung, so viel bekannt bei der IV. Sanitäts-Compagnie, blieb am 2. August c. ein Wagen stehen. Es ist dieß ein Bauern Leiterwagen, ziemlich alt, mit eisernen Achsen und mit 2 Ernteleitern versehen. Die Deichsel ist nicht zum Aufschlagen eingerichtet, steht fest, und ist der Deichselnagel mit einem sogen. Schraubenzieher versehen. Ketten sind, außer einer Deichselkette, am Wagen nicht vorhanden. Die Langwied besteht aus einer neuen Fichtenstange, zum Einhemmen ist am linken Wagenarm eine eis. Schraube angebracht. Die beiden hinteren Leuchsen sind an den Wagenleitern durch Kettchen festgemacht und unten an den Achsen eingebogen. Die 4 Wagenräder sind an den Achsen mit Schrauben versehen.			
		Buttenbrunn	1	In der Zeit vom 29. auf den 30. Juli c. kam in Uettingen einer			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				der requirirten Wägen abhanden und wurde hiefür von einem bayer. Unteroffizier zum Transport von Verwundeten ein anderer Wagen beigebracht und befindet sich solcher zur Zeit in Duttenbrunn. Es ist dies ein hölzerner Achswagen, mit einem Schleifholz am hintern Theil, mit ganz neuen sogen. Ernteleitern wovon der untere Baum aus Eichenholz, der obere aus Birkenholz ist. Die sog. Spannen sind auf den Leitern oben festgeschraubt, am hintern Rad, linker Seite fehlt eine Speiche. Der Wagennagel ist als Hammer gerichtet.			
10	k. Bez.-Amt Kissingen	Kleinbrach	1	Am 8. Juli c. blieb ein Leiterwagen daselbst stehen, welcher sich z. Z. im Besitze des Gerhard Schlereth befindet. Es ist dies ein Leiterwagen mit eisernen Achsen, welche schon stark abgenützt sind. Am vordern Theil des Wagens befindet sich eine stark beschädigte Wagenzäune.			
		Premich	1	Es befindet sich daselbst bei Andreas Hierspiel ein fremder Wagen.			
		Stralsbach	2	Es befinden sich daselbst zur Zeit 2 fremde Wägen.			
		Kissingen	6	Im sächsischen Hof daselbst befinden sich 3 fremde Wagen, nämlich a. ein kleiner brauner Druckfederwagen (früher auf C-Federn gestanden), zweisitzig, mit einer Brücke, eisernem			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
				Stachel, ohne Laternen und lederner Aufhalt mit Hemmwerk vom Bocke aus. b. ein alter eiserner Achswagen mit Bretterleitern und Hemmschrauben, s. g. kurhessische Spur haltend; c. ein kleiner alter eiserner Achswagen mit Schwingleitern und Hemmschraube, gleichfalls kurhessische Spur haltend. Bei dem Wagenfabrikanten Mich. Lutz befindet sich ein neuer, schwerer eiserner Achswagen, mit 2 Sparren versehen, mit 2 neuen Leitern, einer neuen Waage und schwarz angestrichenem Eisenwerk. Bei Ignatz Bottner befindet sich ein alter eisern. Achswagen mit Schwingleitern und einer Hemmschraube. Drei Räder sind ganz neu gefertigt und gespeicht, das hintere Rad aber ist alt. Der Wagen hat kurhessische Spur. Auf der neuen Wiese befindet sich ein ganz alter, hölzerner Achswagen mit Schwingleitern, einer Hemmschraube und churhessischen Spur. Die vorderen Arme der Leitern sind abgebrochen, die Deichsel fehlt			
11	k. Bez.-Amt Volkach	Zeilitzheim	1	Am 15. Juli c. blieb beim Abzuge des Militärs ein Wagen stehen, schon stark gebraucht, mit hölzernen Achsen, stehenden Leitern und Spreitzketten. Derselbe soll dem Vernehmen nach nach Bergrheinfeld gehören.			

Digitized by Google

Vertl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
		Effeldorf	1	Am 19. Juli c. blieb beim Abzuge des bayer. Militärs ein fremder Wagen stehen. Derselbe trägt am vordern Armring die Buchstaben I. F., am zweiten Armring steht die Jahrzahl 1858 und zwischen den Ziffern sind die Buchstaben A. K. eingeschlagen. Am vordern Wagen ist eine Hemmung (Winde), auch hat der Wagen einen leichten Radschuh. Der Nagel der Zugwaage enthält oben einen Hammer. Die Leitern enthalten Eichenholz, der rechte Leiterbaum hat 2 Zugbänder und das hintere rechte Rad ein Zugband. Der Wagen ist schon stark gebraucht und hat Leuchsenketten.			
12	k. Bez.-Amt Würzburg	Waldbüttelbrunn	1	Von den kgl. preußischen Truppen wurde ein fremder Wagen zurückgelassen. Es ist dies ein hölzerner Achswagen ohne Leitern und mit einer Winde am Vorderwagen. Das s. g. Rutschbrett ist ein Stück von einer rohen Buchenstange.			
		Gerbrunn	1	Von dem kgl. bayer. Militär wurde ein Wagen zurückgelassen, der nach Angabe des Aktuars im Leibregiment nach Dippach gehören soll. Der Wagen ist neu und stark, hat eiserne Achsen, eine eiserne Winde, breitspuriges Geleise (6 — 7 Zoll weiter als in dieser Gegend üblich), roth angestrichenes Holzwerk und am Deichselbeschläg den Namen G. Schmitt und die Jahrzahl 1863 eingebrannt.			

Digitized by Google

Forts. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannvieher		Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	
		Höchberg	1	Es befindet sich daselbst noch ein fremder, weitspuriger Wagen mit Leitern, an welchem mancherlei fehlt. Der Bauart nach dürfte derselbe in die Gegend von Hanau gehören.			
		Kist	2	Bei Anton Seubert daselbst steht ein fremder eiserner Achswagen. Derselbe hat zwei Ernteleitern eine neue eichene Deichsel und war an demselben eine Schleifwinde am hintern Wagen angebracht, welche aber zur Zeit fehlt. Bei Anton Schneider steht ein fremdes leichtes Wägelchen mit eisernen Achsen. Dasselbe ist ohne Deichsel, Ketten und Leitern, war früher blau angestrichen und hat ein zerbrochenes Rad.			Bei Anton Huller in Kist blieben 2 fremde Rüstleitern zurück.
		Unteraltertheim	1	Von dem Wagnermeister Georg Weber daselbst wurde einem preußisch Kuirassiere ein Vorspannwagen abgekauft. Dieser Wagen hat eiserne Achsen mit niedern, s. g. Mistleitern.			
		Uengershausen	1	Der Bauer Christoph Rösch kaufte den preußischen Kuirassieren einen Vorspannwagen um 21 fl. ab. Es ist dies ein eiserner Achswagen mit Rüstleitern, Einhemmwinde, Schleifholz und einem Deichselarmring, welcher mit den Buchstaben M. K. gezeichnet war, sowie mit der Jahrzahl 1858.			

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Zu Verlust gegangene oder zurückgelassene Requisiten.
		Greußenheim	3	In Greußenheim stehen z. B. drei fremde Wägen, zwei mit hölzernen, einer mit eisernen Achsen, ohne besondere Kennzeichen.			
		Rottendorf	1	In Rottendorf blieb ein fremder Wagen zurück, welcher blau angestrichen und auf dem Armblech mit den Buchstaben A. H. und der Jahrzahl 1849 gezeichnet ist. Das Streifholz ist vorne angebracht, und es hat dieser Wagen eiserne Achsen und Rüstleitern.			
		Roßbrunn	1	Daselbst steht zur Zeit noch ein herrnloser Wagen mit hölzernen Achsen, zwei Leitern mit Schwingen und einem eisernen Hemmschuh ohne Kette. Der untere Leiterbaum der linken Leiter ist zerbrochen und hat dieselbe eine vier Schwingen weite Oeffnung (s. g. Wagenthürchen). Die beiden Deichselarme waren früher zerbrochen und sind deshalb mit eisernen Bändern belegt.			

Würzburg, den 9. Oktober 1866.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

Kohlmüller.

☞ (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

E. Num. 7773. K. Num. 4893.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Gewerbsbetrieb der Handels-Reisenden im Zollvereine, hier die Ausfolgung von Gewerbslegitimationskarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vor. Mts. zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. April 1847 im Regierungsblatte dieses Jahres Seite 553 und die Ministerialentschließung vom 17 Juli 1865 im mittelfränkischen Kreisamtsblatte Seite 1123 abgedruckt ist. Dagegen wurde die Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1852 nur einem Theile der mittelfränkischen Behörden durch autographirtes Ausschreiben vom 5. Januar 1853 Nr. 10,625 mitgetheilt, weßhalb dieselbe nunmehr nachstehend auch zur Kenntniß der übrigen Behörden gebracht wird.

Ansbach, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Nro. 1735.

Königreich Baiern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Nr. 9 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 zum Vertrage über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins, dann nach Nr. 14 des

Schlußprotokolls vom 11. April dess. Jrs. zum Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich sind die Zollvereinsstaaten sowohl unter sich als mit der k. k. österr. Regierung übereingekommen, daß die gegenseitig abgabenfrei zum Aufsuchen von Bestellungen und zum Waarenaufkaufe zuzulassenden Gewerbetreibenden und Handelsreisenden aufgekaufte Waaren selbst nach dem Bestimmungsorte mit sich führen dürfen, und sind die hiedurch abgeänderten Formulare für die Gewerbelegitimationskarten bereits mit dem 1. Jänner l. Js. in Anwendung gebracht worden.

Um der in Folge dieser Vereinbarungen erzielten Erleichterung des Verkehres auch über das Zollvereinsgebiet hinaus eine Ausdehnung zu geben, sind mit den Regierungen von Frankreich, Belgien und der Niederlande, mit denen wegen der gegenseitigen Zulassung von Handelsreisenden zum Geschäftsbetriebe besondere Verträge bestehen, unlängst Verhandlungen eingeleitet worden, welche auch zu dem gewünschten Ergebnisse geführt haben Nach diesem Resultate tritt nunmehr die erwähnte Erleichterung, sowohl für die Handelsreisenden aus dem Zollvereine in den genannten drei Staaten als auch umgekehrt für die Angehörigen letzterer bei ihrer Gewerbsausübung in den Zollvereinsstaaten in Wirksamkeit.

In Folge dessen erhält der zweite Absatz des Formulares C der Gewerbe-Scheine für die französischen Handelsreisenden — Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1865 „den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handlungsreisende betr.", — dann ebenso der gleichlautend festgesetzten Legitimationsscheine für die niederländischen Handlungsreisenden,
— Formular C der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1852, den Vollzug des Art. 24 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden betr., — sowie der Gewerbescheine für die Handlungs-Reisenden aus dem Königreiche Belgien — Formular C der Ministerial-

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 24. April 1847, „die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betreffend, Regierungsblatt Seite 553, nachstehende Fassung:

„derselbe darf von den Waaren, auf welche er Be„stellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte „Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach „dem Bestimmungsorte mit sich führen."

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die einschlägigen Polizeibehörden anzuweisen, die für Handelsreisende aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden auszustellenden Gewerbescheine von nun an in der vorstehend bemerkten abgeänderten Fassung auszufertigen.

Auch von den Regierungen der mehrerwähnten drei Staaten sind zum entsprechenden Vollzuge der getroffenen Uebereinkommen die erforderlichen Anordnungen erlassen worden.

München, den 27. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, von Cetto.

Betreff wie vor.

Abdruck. Num. 12089.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In dem Art. 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851

abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Gesetz-S. Nr. 11 de 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des andern Paziszenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sey es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne, daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozent) jährlich entrichten sollen. In Erwiederung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollvereine reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 rh. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, soferne nicht die zur Zeit des Vertrags-Abschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der kgl. Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunde, selbst stattgefunden. Hiernach haben die Angehörigen der Zoll-Vereinsstaaten, welche zur Betreibung ihres Geschäftes in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24 bezeichneten, ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten verein-

Digitized by Google

bart worden und worüber die Formularien sub lit. A., B. und C. im Anschlusse mitgetheilt werden.

Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Niederländische Unterthanen, welche in den diesseitigen Staaten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, haben ein Zeugniß in der Form beizubringen, wie solche das in holländischer Sprache anliegende Muster ergibt. Auf den Grund eines solchen Zeugnisses ist ihm der Gewerbe-Schein nach dem obigen Formulare C. wie den Handels-Reisenden aus den Zollvereinsstaaten auszufertigen.

Bezüglich der Anwendung des Art. 24 des neuen Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 auf Niederländische Handelsreisende, und resp. deren Besteuerung nach den Grundsätzen der Reciprocität wird seinerzeit besondere Entschließung erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, daß in den gesetzlichen Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer überhaupt durch die bezüglichen Verabredungen hinsichtlich der Niederländischen Unterthanen nichts geändert werde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach zu verfahren und auch die städtischen Magistrate mit entsprechender Weisung zu versehen.

München, den 24. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Freiherr von Pelkhofen.

An die k. Regierung, Kammer der Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

(Den Vollzug des Art. 24 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 betr.)

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hiedurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist giltig auf Monat, Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hiedurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheiniget, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist giltig auf Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Formular C.

Dem Herrn N. Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten von der (Königlich bayerischen Regierung zu Ansbach) unter'm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist giltig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Verklaring.

C.

Provincie

Gemeente

Koningryk der Nederlanden.

De Burgemeester van de gemeente
verklaart, dat de Heer
woendi alhier, het Coroep uitoefent van
{koopman of fabrykant in
{onder de firma van
of
{handelreizigor voor den Heer N. N. koopman
{of fabrykant in te
{handelende onder de Firma van
en dat gezegde. N. N. mitsdien met betrekking tot het regt van patent in de Staten van het Tolverbond, de gunstige bepalingen kan in roepen van Art. 24 van het tractaat van handel en Scheepvaart den 31. December 1851 tuschen de Nederlanden in de Staten van het tolverband gesloten.

Deze Verklaring geldt voor den tydvan twaalf maanden ingegaan met den 1. Mai 185

Gedaan te den 18

De Burgemeester voornoemd

(Legel der gemeente)

Signalement
van den Heer N. N. Handteekening.

Digitized by Google

Nr. 5554. Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 23. April v. Js. gegen Karl Friedrich Meyer, 24 Jahre alt, wahrscheinlich in Gunzenhausen geboren, jedenfalls daselbst heimathsberechtigt, ohne bestimmten Wohnort, Handlungscommis, wegen Verbrechen des Betrugs, verübt

I. zu Zürich, Lindau, Ulm und Stuttgart im Juni 1865, an dem Handlungshaus Viktor Braff zu Basel;

II. zu Fürth im Juni und September 1864 an dem Champagnerfabrikanten Friedrich Crailsheim daselbst; zu Erlangen im März 1865 an den Andreas und Dorothea Fieselmann'schen Eheleuten daselbst; zu München im März 1865, an dem Gasthofpächter Carl Heymann in München und dem Lohnbedienten Georg Panzer daselbst;

und wegen Vergehens der Unterschlagung, verübt im Jahre 1864 zu Fürth und Nürnberg und 1865 in Leipzig zum Nachtheile des Fabrikanten Friedrich Crailsheim zu Fürth, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich da Meyer entflohen, und sein derzeitiger Aufenthalt nicht ermittelt ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Ediktalladung des Angeklagten angeordnet.

Demgemäß wird Carl Friedrich Meyer aus Gunzenhausen aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach, als dem Sitze des Schwurgerichts, zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Handlungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Ansbach, am 8. Januar 1867.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident:

Lucas.

Sauernheimer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Januar l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Nürnberg durch Versetzung des Bezirksgerichtsrathes Dr. Gottfried Schmitt nach Bamberg erledigte Rathsstelle einzuziehen, dagegen dem Bezirksgerichte Nürnberg einen Assessor beizugeben und auf die Stelle desselben den Assessor des Stadtgerichts Nürnberg, Otto Freiherrn von Stromer, zu berufen, dann die hiedurch sich erledigende Stadtgerichts-Assessors-Stelle in Nürnberg dem Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Windsheim, August Schirmer, zu verleihen.

Die erledigte Aufschlagsstation Zirndorf wurde mit Regierungs-Entschließung vom 3. Januar 1867 Nr. 5995 dem Unteraufschläger Georg Zechmeyer zu Berching auf Ansuchen verliehen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 30. Dezember 1866 ist der bisherige Schullehrer Friedrich Wilhelm Strobel zu Seubersdorf, vom 1. Februar 1867 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Rohr, sowie unter'm 4. Januar 1867 der bisherige israelitische Schulverweser Anselm Blumenfeld zu Diespeck auf Vorschlag der israelitischen Cultusgemeinde daselbst, vom 1. Januar 1867 an, als israelitischer Elementarlehrer und Religionslehrer zu Diespeck ernannt worden.

Gewerbs-Privilegium.

Dem Obermaschinisten Carl Görgel von Nürnberg wurde ein Gewerbs-Privilegium auf einen selbstthätigen Schmierhahnen für Locomotivcylinder für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. Januar l. Js. anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach. Nro. 7. den 19. Januar 1867.

Inhalt.

Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Rosenheim. — Den Ausbruch des Krieges, hier Vorspannsleistung betr. — Legitimationsurkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Musikpatente. — Quartalweise Zurechnungen und Pensionsveränderungs-Anzeigen, hier Vorlagstermine derselben. — Urtheil des Schwurgerichtshofes über Franz Droll. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 8566.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Rosenheim vom 27. vor. Mts. wurden dem angeblichen Soldaten Adam Bär von Helmstadt bei seiner Verhaftung zu Nördlingen am 29. v. Mts. eine gefälschte Reiselegitimation, am 24. v. Mts, aber zu Donauwörth dem angeblichen Metzger Christian Trost und dem Kutscher Michael Mannhardt von Ansbach sechs gefälschte Reiselegitimationen abgenommen, welch' letztere sämmtlich auf den ledigen Georg Eder von Bamberg lauten, der darin einmal als Soldat, in den 5 übrigen als Geselle von 5 verschiedenen Gewerben bezeichnet ist und ein offenbar gefälschtes Siegel des k. Bezirksamts Rosenheim tragen.

Wenn auch die Legitimationen nach Styl, Orthographie, Unterschrift und ganzer Form augenblicklich die Fälschung entnehmen lassen, so ist doch das Siegel, welches in sämmtlichen sieben Zeugnissen gleich ist, sehr gut nachgemacht.

Die Merkmale der Fälschung bestehen darin, daß es größer, insbesondere breiter, als ein ächtes Bezirksamtssiegel ist, daß auch die Schrift größer und namentlich der leere Raum unter der Ortsbezeichnung auffällt, welcher verhältnißmäßig viel zu groß ist.

Digitized by Google

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Ausfertigungen, welche mit dem Amtssiegel des k. Bezirksamts Rosenheim versehen zur Vorzeigung kommen, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber zu verfügen.

Ansbach, den 13. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5253. K. Num. 3590.

An die Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Ausbruch des Krieges, hier Vorspannsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 9. Oktober und 15. November h. Js. wird nachstehend zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Nr. pr. 4496. Nr. exp. 4400.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Den Ausbruch des Krieges, hier Vorspannsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Nachgange zum Ausschreiben vom 9. Oktober c. bezeichneten Betreffes (Kr.-A.-Bl. Nr. 130 S. 1431) erhalten die obengenannten Behörden einen Nachtrag zu dem hienach zusammengestellten Verzeichnisse der bei der Vorspannsleistung während der jüngsten Kriegsereignisse zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wagen, des Anspannviehes oder sonstigen Requisiten zur Kenntnißnahme und mit dem gleichen Auftrage, wie er bereits mit dem allegirten Ausschreiben vom 9. Oktober c. erging, mitgetheilt.

Sollten sich trotz der sorgfältigsten Recherchen die Eigenthümer der zurückgelassenen Wagen ꝛc. nicht auffinden lassen, so treten für die Finder und dermaligen Besitzer derselben die bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen über die res derelictae und über aufgefundene und herrenlose Sachen in Kraft und sind dieselben hievon zu verständigen.

Würzburg, den 15. November 1866.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Rees.

Digitized by Google

Nachtrag zu dem Verzeichniß der im letzten Kriege durch Vorspannsleistung zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Wagen nebst Anspannvieh und sonstigen hiezu gehörigen Requisiten im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
				A. Zu Verlust gegangen sind:				
14	k. Bezirks-Amt Aschaffenburg	Kleinostheim	2	Am 16. Juli c. blieb ein mit Gewehren beladener Wagen stehen. Es war dies ein kleiner einspänniger Leiterwagen mit grünem Anstrich, die Leitern mit Deichsel sind ohne Anstrich; an der vordern linken Seite war eine Hemmschraube und auf einem der beiden eisernen Ringe, welche die Wagenarme mit der Deichsel zusammenhalten, ist A. K. H. eingeschlagen. Achsen und Leuchsen sind von Eisen.				
				Von Franz und Hermann Klein wurde der Wagen des Johann Konrad auf Requisition nach Hanau gefahren. Der Wagen kam nicht mehr zurück. Derselbe hatte 2 eiserne, hinten geschmiedete, vorne gedrehte Achsen, zwei Heuleiter, an der linken Seite des vorderen Wagens eine Winde. Das Kreuzholz ist mit zwei eisernen Schrauben befestigt und die etwas ältere Deichsel von Eichenholz hat vorne 2 Ringe.				
		Laufach	1	Im Juli ging dem Metzger Michael Rhein ein Wagen zu Verlust; derselbe ist weitspurig, die vorderen eisernen Achsen sind mit einer Reibe versehen und am hintern Wagen sind hölzerne Achsen. Derselbe ist ohne Anstrich, hat Unterbrett und eine Wagenwage.				
		Stockstadt	1	Unterm 1. Juli wurde ein Wagen der Franz Kneisel Wittwe von den hessischen Truppen bei ihrem Rück-			5	Bei Gelegenheit der Vorspannsleistung nach dem Odenwalde wurde von

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
				zuge mit Pferden bespannt und in der Richtung nach Seligenstadt mitgenommen. Der Wagen ist ziemlich neu, hat eiserne Achsen, in den vordern Rädern Stiefel, an den hintern Rädern eine Schraube; der Wagen hatte 1 Bind- und 2 Spannketten, Erndteleitern, einen alten gelben Anstrich und war ziemlich schwer.				dem Wagen des Franz Kneisel II bei Höchst i/O. verloren: 1 Wagenbrett, 2 Leuchsen mit Scheiben, 1 Spannkette und Schraubenschlüssel ohne besondere Kennzeichen.
		Großostheim	2	Ein dem Christoph Becker gehöriger Wagen, mit eisernen Achsen, circa 36 Pfund schwer, die Achsen mit Scheiben versehen, die Räder neu gefelgt und mit neuen Reifen versehen, hatte sogenannte Holzleitern, circa 12 bis 14 Fuß lang, die Deichsel war abgebrochen und wieder angeschuht, ohne weitere besondere Kennzeichen; am 14. Juli Morgens 11 Uhr während des Gefechtes bei Aschaffenburg zu Verlust gegangen.	2	Am 15 Juli wurde zu Aschaffenburg das Pferd des Karl Joseph Petermann gegen Erlegung von 43 fl 45 kr. von den preuß. Truppen mitgenommen, obwohl das Pferd um 160 fl. 30 kr. angekauft war.		
				Ein Wagen des ledigen Anton Dammrich. Am 15. Juli wurde dieser zu Kleinostheim gezwungen seinen Wagen stehen zu lassen und an einen andern zu spannen und konnte seinen Wagen nicht mehr erlangen. Der Wagen ist schwer, engspurig, mit eisernen Achsen, woran Schrauben befindlich und mit sogenannten Holzleitern versehen. An dem Wagen befanden sich eine Hemmkette, 3 Spann- und 1 Bindkette. Gesammtwerth circa 88 fl.		Ein Pferd des Jakob Bickert, unterm 29. Juli von preußischen Soldaten zu Großostheim requirirt; dasselbe wurde zu Aschaffenburg zu einem fremden Pferde gespannt und mitgenommen, — Stute von dunkelbrauner Farbe, weißen Abzeichen auf der Stirne, zwei Druckbeilen auf der Brust, einen kleinen Grindflecken auf der rechten Hüfte, circa 10 — 12 J. alt. Das Pferdegeschirr war ziemlich schadhaft und abgenutzt.		

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugthiere		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
		Goldbach	1	Wagen des Johann Krauſert; er hatte hölzerne Achſen, Holzleitern, 3 Spann- und 2 Aufhaltketten; von preußiſchen Truppen requirirt.				
		Hösbach	3	Ein Wagen des Sebaſt. Sauer II am 13. Juli von großherzoglich heſſiſchen Truppen auf den Gefechtsplatz nach den Weiberhöfen mitgenommen. Es war dies ein Leiterwagen mit eiſernen Achſen, Holzleitern ziemlich ſchwer; am Vorderwagen ein neuer Achſenſtock, der Hinterwagen ziemlich neu; an dem Wagen befand ſich 1 Hemm-, 1 Bind- und eine Spannkette, 1 Windenſeil. Am 14. Juli wurde dem Herrn von Brand ein Wagen mit 2 Pferden von preuß. Soldaten mitgenommen. Der Wagen war ziemlich neu, hatte Heuleitern und ſtatt des Brettes 3 Heubäume. An dem Wagen befanden ſich 4 Ketten, darunter 1 Aufhaltkette.	2	2 Pferde des Herrn v. Brand mit dem Wagen ad b am 14. Juli mitgenommen. Das eine Pferd, Wallach, braun mit durchlaufender Bleſſe. Das andere „ſchwarz" mit Bleſſe, die hinteren Feſſeln weiß, gleichfalls Wallach. Beide Pferde mit gutem Geſchirr verſehen.		
		Neuhütten	2	Müller Wilhelm Hart, welcher den preuß. Truppen Vorſpann leiſtete, mußte am 15. Juli mit ſeinen Pferden einen Militärfuhrwagen beſpannen, ſeinen eigenen Wagen aber vor Aſchaffenburg auf dem Felde ſtehen laſſen. Der Wagen, noch ziemlich neu, etwas leicht gebaut, von ſchoner und ſauberer Arbeit, hat eiſerne Achſen und ganz gute Leitern; an dem Wagen befand ſich eine leichte Hemmkette. Wurde in der Richtung nach Miltenberg mitgenommen.	2	Zwei Pferde des Ga. Wirzberger, am 14. Juli von der preußiſchen Feldtelegraphen-Abtheilung zur Vorſpannsleiſtung requirirt und nach Frankfurt mit genommen. Es waren dies zwei Stuten, ſchwarzbraun, die eine dreijährig und ohne Abzeichen, die andere alt und hatte über den Hufen der beiden Vorderfüße weiße Abzeichen, und		

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugvieh: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugvieh: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten. Anzahl	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten. Nähere Kennzeichen
						einen etwas dicken Hinterfuß. Beide Pferde waren mit ziemlich guten Geschirren versehen, welche oben spitzig zuliefen und mit gelben Nägeln beschlagen waren; ohne Hintergeschirre und trugen lediglich Sogen. Schwanzriemen und hänfene Stränge.		
		Mainaschaff	1	Ein zweispänniger Kuhwagen des Heinrich Roth mit eisernen Achsen, 2 Dungleitern und einer eisernen Hemme am Vorderwagen. Die hintere Achse hatte 2 Büchsen, von denen die eine geschlossen war und die andere offen stand. An demselben befand sich eine Waage, im Werthe von 3 fl. 30 kr. Der ganze Wagen hatte einen Werth von circa 66 fl. Derselbe wurde in der Zeit vom 15. bis 17. Juli von preuß. Truppen requirirt, nach Frankfurt mitgenommen und soll von dort von einem Marketender weiter geschafft worden sein.				
		Keilberg	1	Wagen des Valentin Schmitt von Weiler, groß und in gutem Zustande; derselbe hatte 2 starke eiserne Achsen, am Vorderwagen eine gute Leiern, eine gute Deichsel von Eichenholz, Holzleitern und eine große Bindkette. Die vier Räder waren kurz vorher reparirt. Werth circa 77 fl.				
		Damm	5	a) Großer hölzerner Wagen des Gastwirths Joseph Stoll, mit großen Heuleitern, glatter Deichsel und				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
				einem Aufhaltring mit Reibgeschirr und dicker Kette. Der Vorderwagen war in gutem Zustande; der Hinterwagen hatte auf der linken Seite ein altes Rad, zwei Paar Kettenstränge, hinten und vorne an den Leitern Ketten, eine Bindkette um die Leitern, hinten einen fichtenen Windsbaum mit Zugseil, eine Sprengelkette und ein eichenes Brett durch den ganzen Wagen.				
				b) Ein stark gebauter Wagen des Gastwirths Johann Helm, mittlerer Größe, mit Brettern gerüstet, hinten mit einem Schutzbehälter versehen; sodann mit einem Reibgeschirr mit Ketten, neuen Armen, einer Waage mit Henkel, neuen Reifen und einer ganz mit Eisen beschlagenen Deichsel.				
				c) Eiserner Wagen des Ortsnachbarn Konrad Steinbacher, mit Brettern gerüstet; derselbe hatte hinten ein Schutzbrett, eine Aufhaltkette, eine neue fichtene Deichsel, in jeder Kapsel zwei Lahne und war erst $1^1/_2$ Jahre gebraucht.				
				d) Hölzerner großer Wagen des Mich. Schmittner mit neuen Heuleitern, Reibgeschirr, 6 Ketten, von der vorderen Achse über die Arme bis 2 Schuhe in die Deichsel beschlagen; die Deichsel war noch neu und von Buchenholz, auf dem Wagen waren 2 Doppelbretter, wovon eines noch neu; eine Aufhaltkette war an der Deichsel und der ganze Wagen noch in gutem Zustande.				
				e) Großer eiserner Wagen des Joh. Braun VI. aus Münster, großherz.				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten: Nähere Kennzeichen
				hess. Kreis Dieburg, bei Gastwirth Stoll eingestellt. Es war dieß ein Müllerswagen mit enger Spur, gebogenen Leitern, braun angestrichen, mit Reibgeschirr, Hemm-, Bind- u. Spannkette versehen. Die Wägen sub lit. a—c. sind am 13. Juli auf der Retirade der hessischen Truppen abhanden gekommen; die Wägen sub lit. d und e am 22. Juli von den preußischen Truppen in der Richtung nach Miltenberg zu mitgenommen worden, nachdem das Anspannvieh (Ochsen) als marode abgespannt worden war				
		Sailauf	1	Kleiner eiserner Wagen des Gutsbesitzers John zu Weiberhof; derselbe hatte neue Leitern mit Leisten zum Aufschlagen von Sitzbrettern; der obere Leiterbaum war auf der rechten Seite geknickt; die Leuchsen sind von Eisen, die eine gebogen. Der Wagen ist leicht und für einen Einspänner bestimmt. Soll am 15. Juli zu Damm gewesen sein.				
		Oberbessenbach	1	Ein Wagen mit hölzernen Achsen, von ziemlich gutem Zustande, mit 2 Dungborten und 2 Doppelborten versehen; an der Deichsel befand sich eine Spannkette; ohne weitere besondere Kennzeichen, derselbe ist am 25. Juli bei Gelegenheit der Vorspannsleistung vor dem Herstall-Thore zu Aschaffenburg zu Verlust gegangen.				
		Rothenbuch	1	Dem Heinrich Müller vom Hofgute Erlenfurt kam am 29. Juli bei der Vorspannsleistung abhanden ein kleiner Wagen mit eisernen Leuchsen, die Deichsel ist fest angemacht.				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
15	k. Bezirks-Amt Kitzingen	Iffigheim					23	Von der halben I. und IV. Batterie eines kgl. württembergischen Artillerie-Regiments wurden in der Zeit vom 31. Juli bis 1. August c. 23 Säcke zum Weitertransport von Haber mit fortgenommen, ohne daß solche bis jetzt wieder aufgefunden werden konnten.
16	k. Bezirks-Amt Marktheidenfeld	Helmstadt	3	Am 25. Juli c. mußte der Bauer Andreas Macarius Wander von Helmstadt eine Fuhr Brennholz ins preußische Lager auf dortiger Markung liefern und seinen Wagen stehen lassen, welchen am 27. Juli c. die Preußen mit fortnahmen und der zur Zeit noch abgeht. Dieser Wagen hatte Holzachsen, an welchen Logeisen mit Schrauben befestigt waren, und ein Paar Wagenleitern, die unteren Leiterbäume von Eichen-, die oberen von Birkenholz. Jede Leiter war mit 15 – 16 Schwingen von Eichenholz versehen; die linke hatte in der Mitte keine Schwingen. Die Vorderräder waren 3′ hoch, die hinteren 3′ 7″; die Wagenreife waren zum dritten Theile abgenutzt, einige Radfelgen hatten Sprünge. Die Wagendeichsel war von Birkenholz, stand etwas tief und hatte in der Wagenscheere viel Spielraum. An dem Wagen befanden sich noch 1 Hemmkette, 1 Radschuh und 1 Windenstrang. Am nämlichen Tage mußte der Bauer Georg Uehlein von Helmstadt eine Fuhr preußischer Torniſter auf der				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten: Anzahl	Nähere Kennzeichen
				Holzkirchhäuser Markung aufladen und in das Bivouak am Framberg fahren, und ging ihm daselbst sein Wagen zu Verlust. Derselbe hatte Holzachsen, Leitern, deren untere Bäume von Eichenholz, deren obere von Birkenholz warn und die 15—16 Schwingen von Eichenholz hatten. Die Vorderräder waren 2′ 11″ groß, die Hinterräder 3′ 5″ hoch. Die Reife an den Wagenrädern waren zur Hälfte abgenützt; die Langwied war hinten und durch eine ehemals an dem Wagen gewesene Hemmschraube ausgehöhlt. Die vordere linke Leuchse war mit einem Eisenringchen für das Leitseil versehen; der eine obere Leiterbaum war neu und am Wagen waren 1 Hemmkette, 2 Springketten, 1 Bindkette und 1 Radschuh befestigt.				
				Am 25. Juli c. wurde von den preußischen Truppen dem Bauern Joseph Lauer von Helmstadt aus seiner offenen Zimmerwerkstätte ein Handwägen für Zimmerleute mit fortgenommen. Derselbe hatte eine Holzachse, war alt und ohne Anstrich, mit Eichenholzfelgen. Der hintere Theil des Wagens war neu und hatte eine eiserne Achse zu 22 Pfd., sowie einen Anstrich mit rother Oelfarbe. An dem Wagen befanden sich auch 3 Kipfstöcke und eine Deichsel von Birkenholz, 5—6′ lang und 2½″ dick.				
		Remlingen		Dem Andreas Keller in Remlingen wurde von einem bayerischen Artilleristen aus seiner Scheune ein Wagen geschoben und in der Rich-				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen zurückgelassenen Requis	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeich
				tung gegen Würzburg mit fortgenommen, ohne daß er bis jetzt ermittelt worden wäre. Es war dies ein ausgerüsteter Wagen mit großen, neuen Ernteleitern, eisernen Achsen, einer schweren Hemmkette, Bindketten, Spreizketten, Sperrwinde, einem neuen Radschuh, Windenstrang, mit Geublättern und runden Lünenlöchern.				
		Holzkirchen	1	Dem Joseph Karpf von Holzkirchen kam in Würzburg, wohin er beim k. bayerischen I. Infanterieregiment Vorspann geleistet hatte, sein Wagen abhanden. Derselbe war ein neuer, leichter, einspänniger Pferdewagen, hatte neue Leitern, welche vorn mit einer Spange, hinten mit einer Kette zusammengehalten wurden, und war mit einer Hemmkette, und einem eisernen Radschuh versehen. Auf dem einen Armring ist eingeschlagen = 18 — I [M S.] — K = 65 = (soll heißen; Joseph Karpf, gebaut von Schmied Martin Schreiber 1865).				
		Tiefenthal	1	Dem Nikolaus Schmitt von Tiefenthal ging bei der Vorspannsleistung ein älterer Wagen mit hölzernen Achsen und einem Schleifholz zu Verlust. Dieser Wagen war ohne Anstrich und hatte einen angeblichen Werth von 55 fl. Die Leitern waren von Fichtenholz und circa 2 Jahre alt, die Schwingen daran schwarz gebrannt. An dem Schleifholz war hinten eine starke Schraube angebracht. Die Deichsel war von Birkenholz und von oben mit einem Eisen beschlagen.				

Digitized by Google

Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten	
		Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
	Böttigheim						Bei der Vorspannsleistung gingen zu Verlust und konnten bis jetzt nicht mehr aufgefunden werden. 1) dem Joseph Kidel in Böttigheim eine Waage u. eine Spreizkette; 2) dem Peter Weber eine Waage und ein Vorschlag; 3) dem J. Faulhaber eine Spreizkette; 4) dem Peter Kaufmann eine Viehkette; 5) dem Johann Valentin Weber eine Spreizkette; 6) dem Michael Joseph Buhlmann eine Ackerwaage; 7) dem F. C. Schlör eine Hemmkette mit Hemmschuh und eine Spreizkette; 8) dem Joseph Dürr eine Waage und eine Kette; 9) dem Johann Michael Seidenspinner 1 Hemm- und Viehkette; 10) dem Peter Fürter eine Ackerwaage und eine Kette; 11) dem Michael Weber I. eine Waage zum Wagen; 12) dem Adam Ködel ein Schildscheit.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
		Reistenhausen	1	Dem Steinhauermeister Alexius Arnold von Reistenhausen wurde in Aschaffenburg aus dem Gasthaus, in dem er eingestellt hatte, von den Preußen ein Wagen mit fortgenommen und in der Richtung gegen Miltenberg geführt. Es war dies ein Leiterwagen mit eisernen Achsen, von mittlerer Größe, ohne besondere Kennzeichen. Zwischen den Leitern waren 2 Sitze für Personen hergerichtet. Die beiden Sitze waren von Holz. Mit dem Wagen ging zugleich ein Leitseil und eine weißwollene Roßdecke mit blauen Streifen zu Verlust.				
		Homburg	1	Dem Müllermeister Joseph Förster von Homburg kam am 25. Juli c. bei Roßbrunn ein Wagen abhanden, indem derselbe von den Preußen mit fortgeführt wurde. Es war ein kleiner Leiterwagen mit eisernen Achsen und einem sog. Gäuerkorb (aus Weiden geflochten). An den hinteren Rädern hatte derselbe hölzerne Leuchsen.				
		Erlenbach						Dem Michael Joseph Liebler von Erlenbach gingen an seinem Wagen, welcher sich in Helmstadt wieder vorgefunden hatte, eine Hemmkette, ein Radschuh, ein Wagennagel, ein Wagenbrett und ein Wagengatter zu Verlust.
17	k. Bezirks-Amt Miltenberg	Bullau					5	Dem Bauern Franz Xaver Marquart gingen bei der Vorspannsleist-

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehs		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
								ung eine gewöhnliche Hemmkette, 2 Spannketten von Stahl, eine geschmiedete Spannkette mit Haken an den Enden, und ein Wagenbrett von Tannenholz 12′ lang und 10″ breit zu Verlust.
		Heppdiel					2	Dem Bauern Andreas Meidel kam bei der Vorspannsleistung 1 starke Hemmkette und ein ganz neuer zwilchener Rock ohne Zeichen abhanden.
		Laudenbach	1	Am 22. Juli c. kam der Wagen des Franz Philipp Reiß abhanden. Er war noch ganz neu, hatte Mistleitern und eiserne Achsen u. wurde zum Ziegeleigeschäft verwendet. An den vorderen Rädern war eine Winde zum Hemmen angebracht; das Eisen am Deichselarm war mit den Buchstaben F P R. gezeichnet, und waren daselbst auch die Anfangsbuchstaben des Schmiedmeisters M W. angebracht.				
		Rüdenau						Dem Bauern Franz Berberich ging eine Spannkette mit rundgedrehten Drahtgliedern, circa 10 Schuh lang, ferner eine Spannkette mit eisernen geraden Gliedern, etwas kürzer, dann eine Bauchkette mit geraden Gliedern, circa 5 bis 6 Schuh lang, eine Leuch-

Digitized by Google

Kontl. Nr.	Name des Bezirks	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen.	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten. Anzahl	Nähere Kennzeichen
								sen-Kette mit rundem Bogen u. eisernen Gliedern, ein Haken zum Einhängen einer Kette, ein eiserner Ring an der Längwiede und ein eiserner Nagel am Jochholz zu Verlust.
		Windischbuchen		Am 24. Juli c. kam der große Leiterwagen (Müllerwagen) des Franz Volk auf der Lauersmühle abhanden. Dieser Wagen hatte eiserne Achsen, eine Winde hinter den vorderen Rädern, eine Waage u. eine gute Kette. An der rechten Seite des Deichselarmes war wegen eines Bruches ein Eisenblech mit einigen Ringen angebracht.				

B. Zurückgelassen wurden:

13	k. Bezirksamt Aschaffenburg	Mainaschaff	4	a) Im Hofe des Conr. Roth wurde ein leichter Wagen von den preuß. Soldaten beim Abmarsche zurückgelassen, derselbe hat eiserne Achsen, engspürige Räder, die Sprossenleitern sind mit grüner Oelfarbe angestrichen und am Wagen befestigt. Am Hinterwagen befindet sich ein sogenanntes Reibgeschirr. Die Deichsel ist zum Aufheben eingerichtet. Der Wagen ist noch nicht alt, in ganz gutem Zustande und scheint aus der Gegend von Hammelburg oder Euerdorf entführt worden zu sein. Derselbe wurde von den preußischen Soldaten als Transportwagen benützt und später von einem preußischen Offizier wegen Unbrauchbarkeit angeblich dem Konrad Roth geschenkt.				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen ob. zurückgelassenen Requisiten: Anzahl	Nähere Kennzeichen
				b) Ein weiterer Wagen mit eisernen Achsen und Ernteleiter; c) ein desgleichen mit hölzernen Achsen und Dungleitern; d) ein desgleichen mit Bordleitern; der Wagen sub a Ende August zurückgelassen, jene ad b, c, d im Monat Juli.				
		Kleinostheim	3	a) Ein solcher von gutem Zustande, mit blauer Oelfarbe angestrichen, mit eisernen Achsen und großen gebogenen Leitern; auf der linken Seite fehlt zum Einsitzen gerichtet eine Spange, an der Langwiede ist eine Winde und die Leuchsen sind an den Leitern befestigt. Scheint ein Müllerwagen zu sein. Derselbe wurde am 16. Juli im Bivouak der Preußen zurückgelassen. b) Am 30. August wurde von Aschaffenburg ein Wagen gebracht, von gutem Zustande, eiserne Achsen und mittelgroße Leitern; die Leiterbäume sind neu bearbeitet und nicht ganz von der Holzrinde befreit. Die Winde ist an der Langwiede angebracht. c) Franz Klein brachte von Hanau einen Wagen zurück, einspännig, klein, mit eisernen Achsen, einer Winde an der linken Leiter und einer mit Eisen beschlagenen Brille; vorne befinden sich zwei mit Eisen beschlagene Rungen und hinten zwei eiserne Leuchsen.				
		Leider	1	Der Dienstknecht des August Wenzel brachte von der Vorspannsleistung einen fremden Wagen zurück, der wahrscheinlich aus der Gegend von				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannvieher: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannvieher: Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten: Anzahl	Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten: Nähere Kennzeichen
				Uettingen oder Helmstadt ist. Derselbe ist mittelgroß, neu, gut gebaut, mit Ernteleitern und Spannhölzern versehen und braun angestrichen. Er hat hölzerne Achsen mit Legeisen und eine Hemme an der Langwied. Mitten in den Leitern ist eine Oeffnung zum Aufsteigen; scheint ein Müllerswagen zu sein.				
		Stockstadt	1	Vor dem Hause der Johann Flügel Wittwe ist ein herrenloser Wagen stehen geblieben und zwar am 15. Juli. Es ist dies ein schwerer Wagen mit eisernen Achsen, Dunghorten, ohne Farbe, mit Stiefeln und Lühnen an den Rädern versehen. Scheint mit Rindvieh bespannt gewesen zu sein				
		Haibach	1	Auf dem Hofgute Dörnhof wurde am 15. Juli von preuß. Soldaten zurückgelassen ein mittelgroßer Wagen mit eisernen Achsen, schon lange gebrauchten Leitern, ohne Unterbretter; statt derselben hatte er zwei Buchenstangen, sodann 1 Hemmkette, 1 Waage und eine geringelte Reibstange.				
		Kailberg	2	a) Zu Weiler wurde am 14. oder 15. Juli von einem Vorspannsbauern (angeblich vom Buchenhof) ein total schadhafter Wagen zurückgelassen, alt, klein, mit eisernen Achsen, 2 kleine Leitern und ganz schadhaften Rädern. b) Im Besitze des Johann Schmelz befindet sich ein großer fremder Wagen mit zwei Holzachsen und Dungleitern; der Hinterwagen ist mit zwei Leuchsen versehen; die Deichsel kann umgelegt werden.				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannvieh		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
		Großostheim	1	Jakob Carnier brachte von der Vorspannsleistung am 27. Juli einen Wagen zurück, derselbe hatte schwere eiserne Achsen, ist weitspurig und an den Achsen mit Scheiben versehen; die Räder sind ziemlich groß, die Reife ziemlich abgenützt; die Deichselarme und Deichsel von Eichenholz; die Deichsel ist in den Deichselarmen festgemacht; das Wagenwetter ebenfalls aus Eichenholz aus einem Stücke gefertigt. Die Leitern sind geschweift und grün angestrichen, die Rungenstöcke von eisernen Stützen getragen mit einem unter den Deichselarmen befestigten Korbe versehen. Der Wagen ist noch im ziemlich brauchbaren Zustande und scheint der Gegend zwischen Hanau und Aschaffenburg anzugehören.				
		Damm	1	Kleiner Leiterwagen mit zwei gebogenen eisernen Leuchsen am Hinterwagen				
		Sailauf	2	a) Bei Hermann John auf dem Weiberhof blieb am 15. Juli ein Wagen stehen. Die Deichsel hat die Buchstaben P S. Der Wagen hat eine Hemmvorrichtung vor den Vorderrädern, eine Hemmschraube hinten an der Langwiede, gebogene Leitern mit Schwingen und nicht mit Sprossen. Die Deichsel ist mit Eisen beschlagen: die Leuchsenringe sind mit Schrauben an den Leiterbäumen befestigt. Der Wagen ist von Eisen und in gutem Zustande. b) Bei Simon Fleckenstein blieb ein Wagen mit Holzachsen stehen; er				

Digitized by Google

Forst. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Zugthiere		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
				hatte alte leichte Sprossenleitern; die Deichsel kann rückwärts gelegt werden; es fehlt ein vorderer Wagenreif.				
		Waldaschaff	3	Bei dem Bauern Georg Hock blieb ein Wagen stehen mit einer eisern. Achse am Hinterwagen und einer hölzernen Achse am Vorderwagen; am vorderen linken Arme befindet sich eine Schraube zum Einhemmen mittelst Reibstange. Der Wagen hat eine enge Spur, Dungleitern; Leiterbäume und Nungen von Eichenholz.				
				b) Bei Hofpächter Sebastian Kunkel ein großer Wagen mit hölzernen Achsen und einer Hemmschraube am Hinterwagen, womit die Reibstange, welche an den hinteren weit hinausragenden Armen des Hinterwagens, Wetten genannt, angebracht ist; er hat Holzleitern und ist engspurig sub a und b am 13. Juli stehen geblieben.				
				c) Ein weiterer Wagen mußte zwischen Waldaschaff und Rothenbuch abgeladen werden, weil das Rad zerbrochen war. Derselbe hat eiserne Achsen von mittlerer Größe, zwei Futterleitern und 4 Leuchsen.				
		Laufach	3	a) Bei Schreiner Bernhard Fleckenstein blieb stehen ein engspuriger Wagen mit eisernen Achsen, einer Reibe hinten an der Langwied und langem Wetter; die Leitern sind oben einwärts gebogen und ohne Anstrich; der Wagen aber blau angestrichen und noch in ziemlich gutem Zustande.				
				b) Bei Metzger Michael Rhein ein				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
				engspüriger Wagen mit Holzleitern und hinterem Gelöse. Der Vorderhat eine eiserne, der Hinterwagen eine hölzerne Achse. c) Bei Lorenz Bachmann ein alter engspüriger Wagen mittlerer Gattung mit Holzachsen, zerbrochenen Holzleitern, 4 Leuchsen, 1 Hemmkette und eine Vorhängwaage.				
		Neuhütten	3	Zwei befinden sich bei Holzärker Carl Durchholz auf der Lohrerstraße. a) Der eine noch ganz gut, hat eiserne Achsen, in der Mitte des Wagens einen eisernen Ring, an welchem wahrscheinlich die Zügel der Pferde angebracht werden; der Wagen ist noch neu und scheint ein Mistwagen zu sein. — Werth circa 25 fl. b) Der andere hat hölzerne Achsen, ist stark abgenützt, die 4 Räder des Wagens haben eine ziemlich gleiche Höhe; an der Deichsel befindet sich ein Ring, an welchem die Buchstaben I. N. eingravirt sind; scheint von der Rhön zu sein. Werth circa 15 fl. c) Bei Andreas Engberth von Neuhütten ein zweispänniger, großer, neuer Leiterwagen mit eisernen Achsen, welche an der Kapsel mit Schrauben versehen sind. Er scheint ein Müllerswagen zu sein — Werth circa 80 fl.				
		Hessenthal	1	Bei Heinrich Schaier ein Wagen mit eisernen Achsen und Dungleitern. Derselbe hat den Wagen von einem preußischen Soldaten gekauft, auf Einschreiten aber den Kaufpreis zurückerhalten.				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Vorspann-: Anzahl	Nähere Kennzeichen	Der zu Verlust gegangen zurückgelassenen Requ: Anzahl	Nähere Kennzei
		Rothenbuch	1	Bei Heinrich Müller auf dem Hofgute Erlenfurt ein Wagen mit eisernen Achsen und sogenannten Luppen; am hintern Wagen befindet sich eine Reibe ohne Kette. Die Deichsel ist zum Aufschlagen gerichtet und der Wagen blau angestrichen. Der Knecht des Heinrich Müller hat diesen gegen einen ihm gehörigen Wagen von der Vorspannsleistung am 29. Juli zurückgebracht.				
14	k. Bezirks-Amt Kitzingen	Mainbernheim	1	Die am 11. August c. von Mainbernheim abgezogenen k. bayerischen Truppen ließen im Hofe des Bauern Wilhelm Kleinschrot daselbst einen mittelgroßen mit K R bezeichneten Bauernwagen mit eisernen Achsen zurück. Dieser Wagen hat sogenannte Holzleitern, 2 Bauch- und 1 Hemmkette.				
15	k. Bezirks-Amt Marktheidenfeld	Neubrunn	2	Am 26. Juli c. wurde dem Gemeindevorsteher von Neubrunn von einem preußischen Offizier ein Leiterwagen übergeben, dessen Eigenthümer bis zur Zeit noch nicht ermittelt ist. Der Dienstknecht des Brauers Martin Kemmer kaufte im Badischen einen Leiterwagen mit hölzernen Achsen von einem preußischen Soldaten um 5 fl. – Dieser Wagen befindet sich zur Zeit im Besitz des Martin Kemmer in Neubrunn.				
		Wüstenzell			1	Ende Juli c. kaufte der Ortsnachbar Gg. Schmitt v. Wüstenzell zu Hettstadt von den kgl. preußischen Truppen ein Pferd. Dasselbe ist von		

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
						braunen Farbe, ohne besondere Kennzeichen, ziemlich groß, männl. Geschlechts und hatte an den Beinen einen Prellschuß.		
		Holzkirchen	1	Im Domainenhof in Holzkirchen blieb nach Abmarsch der kgl. preußischen Truppen ein fremder Leiterwagen mit eisernen Achsen stehen. Derselbe ist noch gut erhalten, leicht gebaut, mit Ernteleitern versehen, an welchen sich eine Bindkette befindet. Die Sperre ist am Vorderwagen, und zwar am linken Deichselarm angebracht; Wagen und Zieh-scheit fehlen. Dem Anschein und der Stellung der Deichsel nach war der Wagen mit Pferden bespannt.				
		Erlenbach	1	Am 25. Juli c. blieb in Erlenbach nach dem Abzug der k. bayerischen V. Verpflegsabtheilung ein Wagen stehen. Es ist ein schwerer, zweispänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen, schon ziemlich gebraucht und mit einer Winde versehen, welche vorne am linken Deichselarm angebracht ist. Die beiden Leitern sind nicht durchaus geschwingt, und jede derselben hat in der Gegend der Leuchsen eiserne Stäbe. Der Wagen nebst Leitern hatte vormals blauen Anstrich und an den letztern ist eine Vorrichtung angebracht, um Futter damit fahren zu können. An der Waage fehlt das rechte Schildsteh-scheit.				
						Das kgl. Infanterie-Leibregiment hat an		

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od zurückgelassenen Requisiten	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
						die k. Verpflegs-Abtheilung Nr. II. zwei demselben als herrenlos zugelaufene Zugstiere im Alter von 2—2½ Jahren übergeben. Dieselben stehen zur Zeit in Donauwörth und besteht die Vermuthung, daß diese beiden Thiere von einem geleisteten Vorspann herrühren und während der am 25. und 26. Juli c. bei Helmstadt und Roßbrunn stattgehabten Gefechte versprengt wurden.		
		Helmstadt		Bei Georg Uehlein in Helmstadt steht ein fremder Wagen mit eisernen Achsen, mit Wagenleitern 13′ lang und 2½′ hoch; die Leiterbäume sind von Birkenholz, die Leiterschwingen von Buchenholz, und es fehlt an der linken Seite die hinterste Schwinge, während die vorderste zerbrochen ist. Der rechte obere Leiterbaum ist neu, die Wagenleitern sind durch ein vorderes und hinteres mit Eisen beschlagenes Jochholz wegen ihrer Befestigung versehen. Die Wagenleitern haben Haken, um das Verlieren der vorderen Leuchsen zu verhindern. Die Höhe der vordern Räder beträgt 3½′, die der hintern 4 Fuß. Der Vorderwagen hat eine Schraube mit Streifholz zum Hemmen; das Richtscheit ist zerbrochen,				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
				an der Wiude ist ein Lederzügel und am Hinterwagen ein Kettchen zur Befestigung des Spannprügels.				
		Erlenbach	1	Nach dem Abmarsch der k bayerisch. V. Verpflegsabtheilung blieb sein schwerer Wagen mit eisernen Achsen stehen. Derselbe hat eine Deichsel von Birkenholz, hinten und vorne mit Eisen beschlagen und ist dieselbe auch zum Aufschlagen eingerichtet. Der vordere Ring am Deichselarm ist mit einer Schnalle, die zur Befestigung der Deichsel dient, versehen. Der zweite Ring hat die Jahreszahl und Buchstaben 18 St. B 52 und ist am rechten Deichselarm ein Beil- und ein Hauenhalter angebracht. Das Hemmholz ist am vordern Wagen und die Schraube hiezu ist vorn am linken Rad auf den Deichselarmen befestigt. Die an dem Wagen befindlichen Leitern sind etwa 15′ lang und mit 4 eis. Leuchsenringen versehen. Jede Leiter hat 3 eiserne Nägel zum Zusammenhalten derselben. Auch hat eine der Leitern eine Oeffnung zum Hineinlegen von Futter.				
16	k. Bezirks-Amt Miltenberg	Amorbach	1	Zu Anfang der Truppendurchzüge blieb in Amorbach auf dem Marktplatze ein Wagen stehen. Es ist dies ein Leiterwagen, 14′ lang und 3′ hoch, die Leiterbäume sind von Fichtenholz und es ist jede Leiter mit 18 Sprossen versehen. Der hintere Wagen ist mit buchenen schwachen Leuchsen und mit eisernen Leuchsenketten versehen, und ist das Räderwerk bis auf das Wetter, welches dem Anschein nach älter ist,				

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks	Name der Gemeinde.	Der zu Verlust gegangenen, sowie zurückgelassenen Wägen		Des zu Verlust gegangenen oder zurückgelassenen Anspannviehes		Der zu Verlust gegangenen od. zurückgelassenen Requisiten.	
			Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen	Anzahl	Nähere Kennzeichen
				noch neu und mit guten eisernen Reifen und eisernen Achsen versehen. Der andere Wagen ist etwas älter, mit eisernen Achsen und einer eis. Winde, sowie mit einem starken buchenen Windeholz versehen und sind die Reife der Räder schon alt und abgenützt. Der Wagen ist mit zwei Spannhölzern versehen, welche mit Eisen beschlagen sind an beiden Enden. Die Wagendeichsel ist von Fichtenholz, vorne mit eisernem Ring versehen, und hinten, der Länge nach, unten und oben mit circa 1" breitem und ¼" dickem und 2' langem Eisen beschlagen. Die Deichsel zeigt noch Spuren von einem grünen ölfarbigen Anstrich. Auf dem Wagen befindet sich ein Brett von Kiefernholz, 15' lang und 13" breit, schwach, 1" dick, mit einer Waage, welche mit Eisen beschlagen ist, und mit einem Zugscheit.				
		Umpfenbach	1	Von Franz Patov in Umpfenbach wurde einem Wertheimer Kutscher ein Wagen mit eisernen Achsen, Ketten und Heuleitern abgekauft. Hinten auf der Deichsel stehen die Buchstaben P. und N.				
		Windischbuchen	2	Bei Franz Volk, Bauersmüller, steht ein außergewöhnlich großer Fuhrmannswagen mit eisernen Achsen und bereits etwas alt. Bei Schulzmüller Franz Jos. Walter in Windischbuchen steht ein fremder gewöhnlicher Hausleiterwagen.				

Digitized by Google

E. Num. 9012. K. Num. 5391.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch der schweizerische Canton Graubündten der Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Patent-Gebühren beigetreten ist, und daß daher die nach Regierungsausschreiben vom 23. August 1854 (Kreisamtsblatt S. 1114) ertheilten Vorschriften über die Ausstellung der Legitimationsurkunden zum Behufe des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgaben-Befreiung auch auf die Angehörigen des Cantons Graubündten in Anwendung zu bringen sind.

Ansbach, den 15. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 8238. K. Num. 5085.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Musikpatente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Regierungsausschreiben vom 9. Januar 1838 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1838, S. 28 und 32) ist das Formular der Tabelle zur Begutachtung der Patente der herumziehenden Musikanten als Beilage II. bekannt gegeben worden.

Dieses Formular wurde seither unverändert beibehalten, entspricht aber nicht mehr vollständig, nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1863 in's Leben getreten ist.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Geschäftsbehandlung wird daher Nachstehendes verfügt:

1) Die Rubrik 8: „welchen Erwerb sie sich bisher auf der Musik verschafft haben" hat ganz hinwegzufallen.
2) Der vorhergehenden Rubrik 7: „Seit wann sie als Musikanten herumziehen" ist noch beizufügen
„und in welchen Bezirken."
3) Die Rubrik 10: „in welchen Bezirken und Kreisen sie bisher ihren Erwerb als Musikanten gesucht haben" hat wegzufallen und an deren Stelle der Eintrag zu treten:
„für welche Bezirke das Patent erbeten wird."
4) Die letzte Rubrik für das Gutachten hat in getrennten Abtheilungen je das Gutachten der Orts- und der Distriktspolizeibehörde zu enthalten.

Mit genauer Beachtung dieser Abänderungen sind die fraglichen Uebersichts-Tabellen künftig anzufertigen und vorzulegen.

Gesuche um Zulassung in fremden Regierungsbezirken sind von diesen Tabellen vollständig fern zu halten und lediglich nach Maßgabe des Ausschreibens vom 16. Dezember 1865 im Kreisamtsblatte von 1865 Seite 1789 zu behandeln.

Ansbach, den 9. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 6445. K. Num. 3730.

An sämmtliche k. Rentämter und Kassen von Mittelfranken.

(Quartalweise Zurechnungen und Pensionsveränderungs-Anzeigen, hier Vorlagstermine derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit längerer Zeit veranlassen die Zurechnungen und Ablieferungen der Unterstützungen à Conto des Lottofonds, die Quartalsanzeigen über die Pensions-Veränderungen, nicht minder die Ablieferungen der Beiträge für die Unterstützungs-Vereine der Staatsdieners-Wittben und der Töchter-Casse, sowie des Forstpersonales, — weil sie von vielen Cassen und Aemtern verspätet erfolgen, — wesentliche Störungen im Abrechnungsdienste der k. Kreiskasse mit der k. Centralstaats-Casse, welche vermieden werden müssen.

Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß künftig:

a) die Zurechnungen der Unterstützungen à Conto des Lottofondes,

b) und die Quartalsanzeigen über die Pensionsveränderungen

am vierten Tage nach Ablauf jedes Quartals der k. Kreiskasse

zugesendet seyn müssen,

c) ferner die Beiträge bezüglich des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse,

d) sowie die Beiträge zum Unterstützungs-Vereine für das k. Forstpersonal,

— den höchsten Finanzministerial-Entschließungen vom 20. Oktober 1865 und 7. März 1862 entsprechend, — längstens bis zum 6. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats

an die kgl. Kreiskasse abgeliefert sein sollen und allenfallsige Verspätungen die in Absatz 3 des autographirten Ausschreibens vom 13. April 1866 Nr. 11,712, Cassabestands-Anzeigen betr., angedeuteten Folgen nach sich ziehen.

Es sind daher vorerwähnte Termine in den amtlichen Termins-Controllen behufs gleichmäßiger Einhaltung vorzumerken.

Ansbach, den 12. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchung gegen Franz Droll von Düttenbronn wegen Betrugs zu Recht:

I. Franz Droll, katholisch, 33 Jahre alt, lediger Dienstknecht aus Düttenbronn k. Landgerichts Karlstadt, ist schuldig des Verbrechens des Betrugs, begangen:

1) durch ein Betrugsvergehen an dem Wirth Franz Mahl zu Lechhausen;

2) durch ein Betrugsvergehen an dem Bauern Alois Reiser von Möggenlohe;

3) durch ein fortgesetztes Betrugsvergehen, verübt an

a) dem Kaufmann Friedrich Knab zu Eichstätt;

b) der Handlung Gebrüder Müller in Würzburg;

c) dem Wirth Xaver Hößlinger zu Neuburg a./D.;

d) versucht an dem k. Pfarrer Beyer zu Möggenlohe;

e) theils versucht, theils vollendet an dem Wirth Ludwig Stadtmüller zu Ochsenfeld;

4) durch ein Vergehen des Betrugsversuchs an dem Bierbrauer Julius Mak zu Weissenburg;

5) durch fortgesetztes Betrugsvergehen

Digitized by Google

a) an der Weinhandlung Arnold's Wittwe in Würzburg;

b) an dem Kaufmann Peter Joseph Erker, Firma Mirus daselbst,

6) durch ein Vergehen des Betrugsversuchs an dem Uhrmacher Sebastian Geist zu Würzburg,

und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von

zehn Jahren,

sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges verurtheilt, welche jedoch mit Ausnahme der Vertheidigungskosten und soweit nicht diejenigen des Strafvollzugs durch den seinerzeitigen Arbeitsverdienst des Verurtheilten am Straforte gedeckt werden, der k. Staatskasse zur Last fallen.

II. Von den zu Gerichtshanden gekommenen Gegenständen sind die silberne Uhr und goldene Kette an Wirth Ludwig Stadtmüller in Ochsenfeld, die 3000 Stück Cigarren an Kaufmann Peter Joseph Erker in Würzburg hinauszugeben.

Gründe:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 18. Dezember achtzehnhundert sechsundsechzig Mittags 12¼ Uhr, wo zugegen waren: Luz, Direktor am k. Bezirksgerichte Ansbach, stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes; Hommel, Rath; v. Baumer, Zernott, Müller, Assessoren, dann Dr. Meyer, funkt. Substitut des Staatsanwaltes, und Dollfuß, Sekretär am genannten Bezirksgerichte.

(L. S.). Luz.

Hommel. Baumer. Zernott. Müller.

Dollfuß.

Vorstehendes Erkenntniß wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, am 6. Januar 1867.

Der stellvertretende Schwurgerichtspräsident:

Lucas.

Sauernheimer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. November vorigen Jahres dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Ellingen, Heinrich Priester, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gemäß höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. wurde als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Windsheim vom 16. d. Mts. an der bisherige Staatsanwaltschaftsvertreter am königl. Landgerichte Weyhers, Georg Karl Wackenreuther, aufgestellt.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Januar l. Jrs. wurde Ludwig Dinkelmeyer aus Nürnberg als Thierarzt für den Landgerichtsbezirk Schillingsfürst berufen.

In Folge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 10. Januar 1867 wurde der bisherige Schullehrer der mittleren Knabenklasse Friedr. Wilh. Hirschmann zu Rothenburg auf Präsentation des Stadtmagistrates daselbst, vom 1. Februar ds. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer an der Mädchenmittelklasse und II. Organist bei St. Jakob in Rothenburg o/T. ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 8. den 23. Januar 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Distriktskafferechnungen pro 1865/66. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Seubersdorf. Die den k. Oberaufschlags- und Rentämtern für die Vermittlung der Abgabe der neuen Zins-Coupons zu den 4 procentigen Eisenbahnobligationen bewilligten Gebühren. — Dienstesnachricht. — Königlich allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Rinderpest ist nach neuerdings anher gelangten Mittheilungen über den Stand dieser Seuche in Oesterreich nunmehr auch ausgebrochen:

a) in Böhmen, nämlich in dem Maierhofe Kischitz, welcher zum Verwaltungsbezirke Unhoscht gehört,

b) in Ungarn im Wiselburger-, Csongrader-, Honther-, Pesther-, Arader-, Neutraer- und Grauer-Comitate und im Jázygier-Distrikte,

c) in Galizien in dem Colomeäer- und Tarnopoler-Kreise,

d) in Mähren in dem Ungarisch-Ostrumer-, Ollmützer-, Brünner-, Selowitzer- und Zdeckauer-Bezirke, dann in den Bezirken Sternberg, Plumenau, Prerau, Straßnitz, Litta, Göding, Zdauneck, Klobank, Wischau und Proßnitz; ferner

e) in Niederösterreich im Horner-, Eggenburger-, Mötzer-, Ravelsbacher-, Kirchberger-, Geraser-, und Laugenlois-Bezirke.

Da nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung der Rinderpest aus jenen Gegenden nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. ds. Mts., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und im Nachgange zur Bekanntmachung vom 8. ds. Mts. (Regie-

Digitized by Google

rungsblatt 1866 S. 1903 a) hiemit verfügt, daß mit dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande und der Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande aus den obengenannten verseuchten Bezirken, Comitaten und Kreisen die Vorschrift in §. 2 der angeführten allerhöchsten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten hat.

München, den 29. Dezember 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Bekanntmachung.

(Betreff wie vor.)

Staatsministerium des Innern.

Die Rinderpest ist nach neuerdings anher gelangter Mittheilung über die Verbreitung dieser Seuche in Oesterreich nunmehr auch im Kreise Königgrätz in Böhmen ausgebrochen.

Da nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung jener Krankheit aus der bezeichneten Gegend nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf § 1 der allerhöchsten Verordn. vom 6. v. M., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 8. und vom 29. v. Mts. (Regierungsblatt von 1866 S. 1903 und von 1867 S. 5) hiemit verfügt, daß mit dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande und der Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande aus dem Kreise Königgrätz in Böhmen die Vorschrift in §. 2 der angeführten allerhöchsten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten hat.

München, den 11. Januar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

E. Num. 9016. K. Num. 5358.

(Die Distriktskasserechnungen pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sämmtliche Distriktskasse-Rechnungen für das Jahr 1865/66 geprüft worden sind, werden die Ergebnisse derselben gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in der nachstehenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Ueberſicht

der effektiven Rechnungs-Ergebniſſe der Diſtriktskaſſen in Mittelfranken pro 1865/66.

Num. curr.	Diſtrikte.	Rechnungs-Ergebniſſe. Summa der Einnahmen fl.	kr.	Summa der Ausgaben fl.	kr.	Abgleichung: Activ-Reſt fl.	kr.	Passiv-Reſt fl.	kr.	An Diſtriktsumlagen wurden erhoben: baar fl.	kr.	Anſchlag der Naturaldienſte fl.	kr.
1	Altdorf	10246	24	9733	49	512	35	—	—	6194	8	—	—
2	Ansbach	14411	1	13723	11½	687	49½	—	—	11788	13½	—	—
3	Beilngries	2552	10¼	1911	42½	640	28¼	—	—	1872	29¼	—	—
4	Bibart	7807		7779	24	27	36	—	—	5618	13	—	—
5	Dinkelsbühl	2970	32	2661	23	309	9	—	—	2410	—	—	—
6	Eichſtätt	9788	19¾	9415	26¾	372	53	—	—	3673	3½	4583	4
7	Ellingen	4603	38½	3259	28	1344	¼	—	—	3262	22½	—	—
8	Erlangen	6143	19½	5683	49½	459	30	—	—	5200	7	—	—
9	Gilbach	6565	5	5259	51½	1305	13½	—	—	3332	42	—	—
10	Feuchtwangen	4024	17	3648	10½	376	6½	—	—	3281	15	—	—
11	Fürth	10005	29½	9465	43½	539	46	—	—	7627	4	—	—
12	Greding	5732	19½	4776	4	956	15½	—	—	5047	58¾	—	—
13	Gunzenhauſen	7271	9½	7265	9½	6	—	—	—	6126	26½	—	—
14	Heidenheim	5037	5	4119	59¼	917	5½	—	—	3473	18	5530	—
15	Heilsbronn	2877	47¼	2525	55	351	52¼	—	—	696	30	14827	32
16	Herrieden	6915	28¾	6882	42¼	32	46½	—	—	4496	19¾	—	—
17	Hersbruck	11332	43¼	11317	23¼	15	20	—	—	6560	46	—	—
18	Kipfenberg	6655	10¼	6310	6½	345	1¼	—	—	2060	17	3547	53
19	Lauf	6145	17½	6085	46¼	59	31¼	—	—	4837	¼	—	—
20	Leutershauſen	9770	23¼	8785	30½	984	53½	—	—	7773	16½	—	—
21	Neuſtatt a/A.	10759	25	8786	54½	1972	30½	—	—	7506	44¼	—	—
22	Nürnberg	6624	9¼	5619	35	1004	34¼	—	—	4300	—	—	—
23	Pappenheim	5720	48	1922	19	797	59	—	—	1626	43	2231	36
24	Roth	7760	20½	6685	46½	1074	33¼	—	—	1500	53½	4042	—
25	Rothenburg	3897	5½	3235	58	661	7¼	—	—	1172	53½	4579	—
26	Scheinfeld	1847	49	1574	57	272	52	—	—	1428	53	—	—
27	Schillingsfürſt	10211	28½	9665	21½	546	6¼	—	—	6015	27¼	—	—
28	Schwabach	11677	59¼	10185	59	1492	¼	—	—	9550	11¼	—	—
29	Uffenheim	7954	25½	7686	10¾	267	44¼	—	—	5444	51¼	—	—
30	Waſſertrüdingen	7454	6	7080	59¼	373	6¼	—	—	5195	35¼	1000	—
31	Weiſſenburg	2038	37½	1681	22	347	53½	—	—	1120	32½	179	48
32	Windsheim	12318	38	11739	11	579	27	—	—	8212	40		—

Digitized by Google

E. Num. 9099. K. Num. 5590.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Seubersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Seubersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. März d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Markt Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a. d. A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. März d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Die den k. Oberaufschlags- und Rentämtern für die Vermittlung der Abgabe der neuen Zins-Coupons zu den 4procentigen Eisenbahnobligationen bewilligten Gebühren betr.)

Nachdem gemäß Bekanntmachung vom 15. Dezember vor. Js. (Regierungsblatt vom Jahre 1866 Nummer 78 S. 1956) die Vermittlung der Abgabe der neuen Zins-Coupons zu den 4procentigen Eisenbahn-Obligationen mit dem 31. Dezember v. Js. geschlossen worden ist, so werden die betheiligten k. Oberaufschlags- und Rentämter unter Hinweisung auf §. 11 der instruktiven Bestimmungen vom 29. März 1866 an die baldigste Vorlage der Liquidation der Gebühren für die Vermittlung der Abgabe der vorerwähnten Zins-Coupons mit dem Beifügen erinnert, daß die nach dem

24. Februar l. Jrs. einkommenden Liquidationen keine Berücksichtigung mehr finden können.

München, den 17. Januar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission,
v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Dezember v. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrstelle zu Prichsenstadt Dekanats Rüdenhausen, dem bisherigen Pfarrer zu Segringen, Dekanats Dinkelsbühl, Georg David Friedrich Beyer, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Rechte Dritter unbeschadet der Friseurgehilfe Georg Friedrich Max Dennhöfer in Nürnberg den Familiennamen „Liedl," Johann Conrad Eichhorn aus Nürnberg den Familiennamen seines Wahlvaters „Fratz," die Brüder Johann und Philipp Dobler, genannt Dauer, von Eichstätt, den Familiennamen „Dauer" und Eva Margaretha Miederer, genannt Gebhard aus Nürnberg, den Familiennamen „Gebhard" fortan führen.

Gewerbs-Privilegien.

Dem Kunstanstalts-Besitzer Anton Pocher von Nürnberg wurde unter'm 9. Januar l. Js. ein Privilegium auf Anfertigung sogenannter Zauber-Metachromatypien für den Zeitraum von zwei Jahren vom 9. Januar l. Js. anfangend, sowie dem Mechanikus Conrad Kerzdörfer von Ansbach unter'm 10. Januar l. J. ein Privilegium auf eine verbesserte Wäsch-Mangmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren vom 10. Januar l. Js. anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 9. den 26. Januar 1867.

Inhalt.

Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Conscribirten. — Eröffnung des Hebammenlehrkurses in Bamberg pro 1866/67. — Die Vergütungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einquartierenden Militärs pro 1867. — Die Bewilligung einer Synagogen-Collecte für die israelitische Cultus-Gemeinde Eichenhausen, Bezirksamts Neustadt a/S. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Behandlung der durchlaufenden Posten. — Ediktalladung des ledigen Korbmachers Friedrich Pfister von Wunderburg. — Die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld. — Die IX. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

E. Num. 9816. K. Num. 5860.

An die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Conscribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. M. hieher mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. ds. Mts. zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Ansbach, den 23. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck.

An die staatsanwaltschaftlichen Beamten des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Mit Zustimmung des k. Staatsministeriums des Innern werden die Staatsanwälte unter Aufhebung von Ziffer III. diesseitiger Entschließung vom 9. Juni 1851 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 25 Seite 55, — J.-M.-Bl. von 1863 E. H. S. 54 Anm.) ermächtigt, die Conscriptionsbehörden von den zur Verhütung gesetzwidriger Einreihungen bekannt zu gebenden Beschlüssen oder Erkenntnissen lediglich nach Maßgabe des §. 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte zu benachrichtigen, förmliche Urtheilsabschriften aber nur in besonderen Fällen auf ausdrückliches Verlangen mitzutheilen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die bezüglichen Benachrichtigungen an die Conscriptionsbehörden

Digitized by Google

alle diejenigen Aufschlüsse enthalten, deren die letzteren zur Constatirung der Identität der einzelnen Conscribirten zur Beurtheilung ihrer Waffenwürdigkeit, zur Verhütung gesetzwidriger Einreihungen und zur Fertigung der Conscriptionslisten bedürfen, nämlich: den vollständigen Namen der betheiligten Conscribirten, den Geburtstag, den Geburts-, Wohn- und Heimathsort derselben, endlich die Angabe der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden strafbaren That und die Qualifikation der letzteren, die ausgesprochene Strafe, die Bezeichnung des aburtheilenden Gerichtes und das Urtheilsdatum.

München, den 8. Januar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Bomhard

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Dr. Heinzelmann.

Betreff wie vor.

E. Num. 9359. K. Num. 5759.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Eröffnung des Hebammenlehrkurses in Bamberg pro 1866/67 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken beginnt der Hebammenlehrkurs pro 1867 in Bamberg am 1. März d. Js.

Die Distriktspolizeibehörden, in deren Distrikt Hebammenstellen erledigt, die Candidatinnen aber noch nicht gewählt oder die stattgefundenen Wahlen zur Genehmigung noch nicht angezeigt sind, erhalten unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 15. November 1856 (Kreisamtsblatt p. 1851) den Auftrag, die bezüglichen Verhandlungen bis längstens den

15. Februar d. Js.

in Vorlage zu bringen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Kosten zur Bestreitung des Unterhalts beim Unterrichte, zur Bezahlung des Hebammenkästchens und der Bücher für eine Hebammenschülerin 105 fl. betragen und vor der Abreise der Schülerin portofrei an den Vorstand der Hebammenschule in Bamberg einzusenden sind.

Ansbach, den 21. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 8803. K. Num. 5480.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Vergütungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 31. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten werden die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs und für die Fourage im Kalenderjahre 1867, wie folgt, festgesetzt:

A. Kostportionen.

1) für Verabreichung der vollen Kost 32 kr.,
2) für die Mittagskost 18 kr.,
3) für die Abendkost 10 kr.,
4) für die Morgenkost 4 kr.,
5) wenn statt der Mittags- und Abendportion das

Digitized by Google

Essen nur einmal genommen werden kann,
für dieses zu verstärkende Essen 28 kr.

B. Fourage.

1) bei der schweren Ration für Zugpferde:
für $^1/_{10}$ Schäffel Haber 19 kr.,
für 10 Pfund Heu 10 kr.;
2) bei der Ration für schwere Cavallerie:
für $^1/_{14}$ Schäffel Haber 15$^1/_2$ kr.,
für 10 Pfund Heu 10 kr.;
3) für die leichte Ration:
für $^1/_{10}$ Schäffel Haber 12$^1/_2$ kr.,
für 9 Pfund Heu 9 kr.

Ansbach, den 16. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9568. K. Num. 5666.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Synagogen-Collecte für die israelitische Cultusgemeinde Eichenhausen, Bezirksamts Neustadt a/S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Eichenhausen, k. Bezirksamts Neustadt a/S., gestellten allerunterthänigsten Bitte, zum Zwecke der Aufbringung der Baukosten für Herstellung einer neuen Synagoge in Eichenhausen die Vornahme einer Synagogen-Collecte in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. ds. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 1) werden hiemit die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken beauftragt, die Collecte für den bezeichneten Zweck in den Synagogen ihres Bezirkes sofort in Vollzug zu setzen und die eingehenden Sammelgelder in längstens vier Wochen an das Taramt der unterfertigten Stelle einzusenden, über das Ergebniß aber Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 19. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 8691.

1. Im Monat Oktober 1866 sind in der Stadt Forchheim falsche bayerische Sechser mit der Jahrzahl 1849, falsche württembergische Sechser mit der Jahrzahl 1848, falsche badische Sechser mit der Jahrzahl 1841 und falsche nassauische Sechser mit der Jahrzahl 1848, dann falsche bayerische Groschenstücke mit der Jahrzahl 1847, und bezie ungsweise 1865, sowie auch ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl 1840 in Umlauf gesetzt worden.

Gegen die muthmaßlichen Verfertiger dieser falschen Münzen ist strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München sind die eingelieferten falschen Sechskreuzer- und Groschenstücke aus Zinn und in For-

Digitized by Google

men gegossen, zu deren Herstellung ächte Stücke als Modelle gedient haben und sind leicht als falsch an ihrem unsauberen Gusse, stumpfen und mehrentheils undeutlichen Gepräge, welches bei den bayerischen Groschenstücken mit der Jahrzahl 1865 sogar fast unkenntlich ist, zu erkennen.

Das falsche bayerische Guldenstück mit der Jahrzahl 1840, das nach der erwähnten Erklärung des Haupt-Münz-Amtes in keinem Zusammenhang mit der Fälschung der übrigen genannten Münzen zu stehen scheint, besteht aus einer Mischung unedler weißer Metalle, wie Zinn, Blei und Zink, ist in nach einem ächten Stücke hergestellten Formen gegossen und mit einer der ächten ähnlichen Randverzierung durch Einschlagen eines spitzen Instrumentes versehen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falschen Münzen wird gewarnt und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten und hievon nicht nur dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg Nachricht zu geben, sondern auch hieher Anzeige zu erstatten.

K. Num. 8690. K. Num. 5282.

2. In der Stadt Fürth wurde im Laufe des vorigen Monats die Verausgabung eines falschen Kronenthalers mit der Jahreszahl 1792 versucht, welcher nach Gutachten des k. b. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Messing besteht und in der Weise hergestellt wurde, daß erst durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen von ausgeglühtem Kupfer oder Eisen eine Metallform gebildet und dann durch Einlegen der runden weichen Messingplatte in diese Form und Ueberhämmern das Gepräge auf letztere übertragen wurde. Die Münze ist größer als ein gleiches ächtes Stück und sowohl hieran als an der gelblichen Farbe, dem sehr bedeutenden Untergewichte, dem völligen Mangel einer Randverzierung und dem eigenthümlichen wenig vollen Klange leicht als falsch zu erkennen.

Solches wird den obenbezeichneten Behörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gegeben, Spähe zu verfügen und etwaige sich ergebende Aufschlüsse alsbald dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 12. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 6986. K. Num. 4005.

An die k. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Behandlung der durchlaufenden Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens werden die k. Rentämter von Mittelfranken hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. November 1862 Nr. 4204 (Kreisamtsblatt 1862 pag. 2537 u. ff.) beauftragt:

1) die Jahres-Nachweisung (Haupt-Uebersicht) über den Anfall und die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten künftig nicht sofort mit den Taxlibellen und den Libellen über die Ausstände und Nachlässe an durchlaufenden Posten, sondern immer erst nach Rückempfang dieser Libelle und nach erfolgter Festsetzung der Ausstände und Nachlässe an durchlaufenden Posten anzufertigen und zur Prüfung der Hinausvergütung, und zwar belegt mit den erforderlichen Nachweisen und den justificirten Libellen anher in Vorlage zu bringen;

Digitized by Google

2) dagegen die Libelle über die rubend zu führenden und abzuschreibenden durchlaufenden Posten stets gleichzeitig und mit Einem Berichte mit den Tax-Ausstands-Libellen zur Prüfung und Einweisung vorzulegen; ebenso

3) gleichzeitig mit den Tax-Libellen, jedoch mit gesondertem Berichte, die Verzeichnisse über uneinbringliche Stempel und Postporti, gehörig belegt, gemäß §. 23 und 24 der Instruktion vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens ꝛc. zur Prüfung und Verfügung des Rückersatzes einzusenden.

Hiebei wird schlüßlich die höchste Finanz Ministerialentschließung vom 2. März 1866 Nr. 2,712, „die Postnachnahmen und die Bestreitung der hiefür erforderlichen Vorschüsse aus den Targefällen betr." (Finanz-Ministerialblatt 1866 Seite 75 — 77) zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 20. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Nr. 1462. Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 10. Januar ds. Jrs. gegen den ledigen Korbmacher Friedrich Pfister, 41 Jahre alt, in Wunderburg geboren und in Uttenreuth, k. Bezirksamts Erlangen, wohnhaft, wegen Verbrechens des Diebstahls, verübt in der Nacht vom 23. auf den 24. März v. Js. zu Erlangen zum Schaden des Oekonomen Johann Müller daselbst, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich, da Pfister entflohen und sein derzeitiger Aufenthalt nicht ermittelt ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Ediktalladung des Angeklagten angeordnet.

Demgemäß wird der ledige Korbmacher Friedrich Pfister aus Uttenreuth aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Bezirksgerichte Ansbach, als dem Sitze des Schwurgerichtes, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Ansbach, den 18. Januar 1867.

Der stellvertretende Schwurgerichtspräsident:

Lucas.

Sauernheimer.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.)

Gemäß Ausschreibung vom 28. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1866 S. 1989—1991) hat heute die XV. Verloosung der 4procentigen und die XII. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Kapitalsbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

an portour 14 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und Endnummern,

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

an portour 43 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und Endnummern,

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-

Digitized by Google

Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den beiliegenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½ procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861, §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1867 außer Verzinsung, mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1867 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen, (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen und so weiter, Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1867 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die IX. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1866 S. 1992) wurde heute die IX. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

10. 26. 84.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 (S. 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem anliegenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind **au porteur** (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Spezialkasse Bamberg inkataſtrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehns nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4 procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1867 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung

erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1867 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regenoburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (**Talon**) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Post-Cours-Notizen.

Die bisher zwischen Emskirchen und Erlangen bestandenen Postomnibusfahrten werden mit Ende dieses Monats aufgehoben uad dagegen vom 1. Januar 1867 an zwischen Herzogenaurach und Erlangen, dann zwischen Herzogenaurach und der Bahnstation Siegelsdorf tägliche Carriolfahrten unter nachfolgenden Courszeiten eingerichtet:

Digitized by Google

aus Herzogenaurach:	in Erlangen:
4³⁰ Früh;	6 Früh;
aus Erlangen:	in Herzogenaurach:
12⁴⁵ Nachm.;	2¹⁰ Nachm.;
aus Herzogenaurach:	in Siegelsdorf:
5⁴⁰ Früh;	7 Früh,
aus Siegelsdorf:	in Herzogenaurach:
1⁴⁵ Nachm.	2²⁰ Nachm.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. l. Mts. wurde an dem kgl. Bezirksgerichte Fürth unter Vorrückung des bisherigen zweiten Untersuchungsrichters, Bezirksgerichtsrathes Joh. Martin Rißkalt, an die erledigte Stelle des ersten die Dienstverrichtung des zweiten Untersuchungsrichters dem Assessor dieses Gerichtes, Karl Wollner, übertragen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 14. Januar lfd. Js. ist der bisherige Schulverweser Adolph Witzleben zu Münchhof, vom 1. Februar d. Js. an, als protestantischer ständiger Schulverweser und Kirchendiener zu Neundorf, sowie unter'm 15. Januar l. Js. der bisherige Schulgehilfe Christian Häßlein zu Cadolzburg, vom 1. Februar 1867 an, als ständiger protestantischer Schulprovisor in Katzwang, dann unter'm 19. Januar l. Js. der bisherige Schullehrer Johann Baptist Schreiner zu Wachenzell, vom 1. März ds. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Halsbach, und unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Johann Wüst von Sussersheim, vom 1. März ds. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Ettenstadt, dann unter'm 20. Januar c. der bisherige Schullehrer Joseph Limberger zu Kornhöfstadt auf Präsentation der fürstlich Schwarzenberg'schen Standesherrschaft, vom 1. März ds. Js. an, zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Dornheim, endlich unter'm 23. Januar c. der bisherige Schullehrer Wilhelm Schurig zu Keidenzell, vom 1. März 1867 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Wieseth ernannt worden.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Johann Georg Stadelmann von Nürnberg unter'm 12. Januar 1866 verliehene bis dahin 1867 in Kraft bestehende Privilegium auf Fabrikation von Backsteinen aus Lehm- und Sägespänen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren vom 12. Januar l. Js. anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 10.** den 30. Januar 1867.

Inhalt.

Die Rettung des Georg Scharrer von Eckersmühlen von dem Tode des Ertrinkens. — Das Werk „das Feuerversicherungswesen im Königreiche Bayern." — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte katholische untere Knaben-Schulstelle zu Iphofen. — Die neuerrichtete II. protestantische Schulstelle zu Kalchreuth. — Die Erledigung der Pfarrei Hohenstadt, k. Dekanats Herobruck. — Die Emission unverzinslicher Kassa-Anweisungen. — Emission der neuen Coupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 9522. K. Num. 5814

Bekanntmachung.

(Die Rettung des Georg Schirrer von Eckersmühlen von dem Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikarbeiter Georg Schmidt von Eckersmühlen für die am 29. vor. Mts. vollbrachte, mit Gefahr für Gesundheit und eigenes Leben verbundene Rettung des Fabrikarbeiters Georg Scharrer von dem Tode des Ertrinkens unter Belobung dieser aufopfernden Handlung eine Geldbelohnung von 10 Gulden zuerkannt worden ist.

Ansbach, den 22. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9510. K. Num. 5734.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Werk „das Feuerversicherungswesen im Königreiche Bayern" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß der k. Rechnungs-Commissär Christian Stoll eine Abhandlung „das Feuerversicherungswesen im Königreiche Bayern, 4. Auflage, München 1867" verfaßt hat, welche in der Georg Franz'schen Buchhandlung in München erschienen, um den Preis von 2 fl 42 kr. zu beziehen ist und die Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung, dann die Feuerpolizei mit den Vorschriften über Feuerbeschau behandelt.

Dem Ankaufe dieses Werkes durch die Distriktspolizeibehörden, die Magistrate III. Klasse und die Ge-

Digitized by Google

meindeverwaltungen innerhalb der Gränzen der verfügbaren Regiemittel steht ein Hinderniß nicht im Wege.

Ansbach, den 20. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder Präsident.

Gromeder.

An die Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 8175.

1. Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Höchstadt vom 24. vor. Mts. hat sich der Austräglер Joh. Hofmann, vulgo Winter, von Biengarten am 10. vor. Mts. Nachts gegen 12 Uhr in betrunkenem Zustand aus einem Wirthshause zu Höchstadt gegen die Aischbrücke daselbst hin entfernt, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt trotz der angestellten Recherchen und der Durchsuchung der Aisch ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher hiemit beauftragt, nach dem Vermißten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamt Höchstadt sofort mitzutheilen.

* * *

Personalbeschreibung.

Johann Hofmann ist 59 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat schwarze, mit grau untermischte, ziemlich lange Haare, einen kleinen, schwarzen Backenbart, niedere Stirne, braune Augen, spitze Nase, kleinen Mund und volles Gesicht.

Er war bekleidet mit einem blautuchenen Wamms, Hose und Weste von blauem Sommerstoff, mit Stiefeln und einem schwarzen, ziemlich hohen Filzhut.

E. Num. 9288.

2. Nach einer vom Postconducteur Heinrich Seiler von Landshut beim dortigen Stadtmagistrate gemachten Anzeige ist dessen 9½ Jahre alter Sohn Heinrich Seiler am 13. November 1866 auf dem Wege zur Schule entwichen und seither nicht mehr zurückgekehrt.

Der Entlaufene hat schwarzbraune Augen, dunkelbraune Haare, breite, weiße Zähne, einen schlanken, mageren Körper, auf einer Wange Narben.

Die Kleidung bestand bei der Entfernung von hier in einem grauen, schwarz eingefaßten Rocke, einer gleichen Jacke und Kappe, einem blautuchenen Gilet, ein Paar Schuhen, rothen aus Ternowolle geschnürelten Strümpfen und einem Leinenhemde. Heinrich Seiler gibt sich stets für eine Doppelwaise aus.

Da die bisherigen Recherchen nach dem dermaligen Aufenthalte des fraglichen Knaben bisher erfolglos waren, erhalten die obengenannten Behörden hiemit die Weisung, in ihren Bezirken in der angeregten Beziehung genaue Nachforschung anstellen zu lassen und über ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Magistrat der Stadt Landshut geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.

Ansbach, den 21. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9437. K. Num. 5736.

(Die erledigte katholische untere Knaben-Schulstelle zu Iphofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte kathol. untere Knaben-Schul- und Cantoratsstelle zu Iphofen mit einem fas-

Digitized by Google

sionsmäßigen Einkommen von 551 fl. 25 kr. haben ihre Gesuche bis zum

ersten März l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Iphofen zu Ullstadt oder bei dem kgl. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

zehnten März d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9717. K. Num. 5964.

(Die neuerrichtete II. protestantische Schulstelle zu Kalchreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete II. Schulstelle zu Kalchreuth mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. März d. Js.

bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Erlangen oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. März d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1645. K. Num. 2047.

(Die Erledigung der Pfarrei Hohenstadt, I. Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Hohenstadt wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März d. Js. auf Grund der bisher gültigen Fassion vom Jahre 1854 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 97 fl. 30 kr.; an Naturalien: 2 Mz. 1 Vierl. 3 Sz. Waizen à 11 fl. 27 kr. per Schffl. 4 fl. 39 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet); 2) aus Stiftungskassen baar 38 kr.; 3) aus Gemeindekassen: 8 Klafter hartes Holz à 5 fl. 40 fl., 2 Klafter weiches Holz à 4 fl. 8 fl., 300 Stück Büschel à 1 fl. 30 kr. per Hundert 4 fl 30 kr., 1 Schleißbaum 2 fl. 97 fl. 17 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 1 Tgw. 7 Dez. Aeckern 11 fl. 30 kr., aus 5 Tagw. 32 Dez. Wiesen 110 fl. 12 kr., aus 11 Dezim. Garten 1 fl., Fischwasser in der Pegnitz 1 fl. 158 fl. 42 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 334 fl. 7 kr., Waldstreu 36 kr. Weiderecht 2 fl. 336 fl. 43 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 103 fl. 11 kr.

V. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. Summa 775 fl. 53 kr. Hievon die Lasten ab mit 10 fl. 20 kr. Reinertrag 765 fl. 33 kr. An freiwilligen Geschenken 86 fl.

Digitized by Google

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 10 fl. 51 kr. in zwei Absitzfristen abzutragen.

Ansbach, den 16. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Die Emission unverzinslicher Kassa-Anweisungen betr.)

Mit der Emission unverzinslicher Kassa-Anweisungen zu fünfzig Gulden wurde heute begonnen; was in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 14. Dezember v. Jrs. (Regierungsblatt vom Jahre 1866 Nr. 76 Seite 1910) hiemit veröffentlicht wird.

München, den 15. Januar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Emission der neuen Coupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betreffend.)

Mit dem 1. April, 1. Juni, 1. September l. Js., dann mit dem 1. Februar 1868 endigen die Zinstermine, für welche die 4 procentigen bayer. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe mit Coupons versehen sind.

In Folge mehrfacher in dieser Beziehung gestellter Anfragen wird hiermit vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausgabe der neuen Couponsbögen zu fraglichen Obligationen sofort nach vollendeter Anfertigung derselben erfolgen wird, der Zeitpunkt des Anfanges jedoch, sowie die näheren Bestimmungen für die Emission der neuen Coupons längstens bis zum 1. April lfd. Jrs. besonders werden bekannt gegeben werden.

München, den 26. Januar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Assessor am Handels-Appellationsgerichte zu Nürnberg den Kaufmann und bisherigen Assessor am dortigen Handelsgerichte, Georg Arnold, zu ernennen, sowie als Assessor des Handelsgerichts Nürnberg den bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichts, Kaufmann Friedrich Hertel, und als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts Nürnberg den dortigen Kaufmann Simon Oscar Berger zu berufen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Lieutenant Joh. Michael Probst zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Rothenburg a. d. T. ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 11. den 2. Februar 1867.

Inhalt.

Die Schrift des Dr. Friedmann über die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre. — Die Bekleidung der Kranken in der III. Classe der Kreisirrenanstalt Erlangen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Zautendorf. — Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Münchhof. — Die Erledigung der Pfarrei Unternesselbach, k. Dekanates Neustadt a. d. A. — Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, k. Dekanats Erlangen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Dezember 1866 bis 20. Januar 1867. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 9185. K. Num. 6169.

(Die Schrift des Dr. Friedmann über die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. werden das Publikum und insbesondere die Aerzte des Regierungsbezirkes auf die gediegene Schrift:

„Ueber die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre und die Mittel zu ihrer Verringerung von Dr. S. Friedmann, praktischem Arzte in München, 1866, Verlag der Fleischmann'schen Buchhandlung in München, Preis 1 fl.,

aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 28. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 9558. K. Num. 6117.

(Die Bekleidung der Kranken in der III. Klasse der Kreisirrenanstalt Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung der Vortheile, welche erfahrungsgemäß mit der Versorgung der Kranken III. Klasse mit den erforderlichen Kleidungsstücken von Anstaltswegen verbunden sind, hat die unterfertigte k. Stelle mit Hinblick auf §. 4 und §. 17 Ziffer 2 der Satzungen für die Kreis-Irrenanstalt Erlangen vom 21. Juli 1846 (Extrabeilage des Intelligenzblattes für Mittelfranken Jahrgang 1846),

sowie unter Vorbehalt der nachträglichen Einvernahme des Landrathes, dem Antrag der Anstaltsverwaltung entsprechend, beschlossen, die erwähnte Einrichtung für die genannte Kreisanstalt unter nachstehenden näheren Bestimmungen einzuführen:

§. 1.

Die Deckung des Kleiderbedarfes der Kranken III. Klasse wird der Sorge der Anstalts-Verwaltung übergeben, und zur Bestreitung der deßfallsigen Kosten ein von den Kranken, resp. deren Alimentationspflichtigen zu entrichtendes, mit dem Verpflegsgeld in vierteljährigen Raten voraus zahlbares Aversum festgesetzt, welches für männliche Kranke in 80 fl. und für weibliche Kranke in 20 fl. per Jahr besteht.

§. 2.

In besonderen Fällen kann von der Anstaltsverwaltung einzelnen Kranken die eigene Sorge für ihre Bekleidung gestattet werden; bei derartigen Kranken fällt selbstverständlich die Entrichtung des Aversalbeitrages hinweg.

§. 3.

Aus dem Aversum wird vorbehaltlich der Bestimmung in §. 4 Satz 1 der gesammte Kostenaufwand für die Kleider und die Schuhe der Kranken, desgleichen für Reparaturen an diesen Gegenständen bestritten.

§. 4.

Jeder in die Anstalt eintretende Kranke, insofern solcher nicht gemäß §. 2 von der Theilnahme an der Aversal-Einrichtung befreit wird, hat in gutem Zustande einen vollständigen Anzug, ferner 3 Hemden, 2 Paar Strümpfe und 2 Taschentücher mitzubringen, von Anstaltswegen erhält hiezu jeder Kranke, und zwar:

1) der männliche Kranke:

2 Hemden,
3 Unterhosen,
1 Paar wollene Socken,
1 Paar baumwollene Socken,
1 Tuchhose,
2 Sommerhosen,
2 Westen,
1 Joppe oder Rock,
2 Sommerjacken,
1 Paar Hosenträger,
1 Taschentuch,
2 baumwollene Halsbinden,
1 wollene Halsbinde,
1 Mütze,
1 Paar Stiefel oder Schuhe.

2) die weibliche Kranke:

2 Hemden,
2 wollene Unterröcke,
1 Paar wollene und
4 Paar baumwollene Strümpfe,
2 Kleider oder 2 Oberröcke mit Jacken,

Digitized by Google

3 Schürzen,

2 baumwollene Halstücher,

1 wollenes Halstuch,

1 Winterjacke oder 1 Winter-Halstuch,

1 Taschentuch,

3 Nachthauben,

2 Taghauben,

1 Unterleibchen,

1 Paar Schuhe.

Der Gesammtstand der erforderlichen Kleidungsstücke besteht sonach aus der Summe der vom Kranken mitzubringenden und der von Anstaltswegen an denselben abzugebenden, voraufgeführten Gegenständen.

§. 5.

Werden die vorgeschriebenen Kleidungsstücke vom Kranken nicht mitgebracht oder bedürfen die mitgebrachten der Instandsetzung, so wird das Erforderliche auf Kosten der Kranken, resp. deren Alimentationspflichtigen angeschafft und beziehungsweise hergerichtet.

§. 6.

Die sämmtlichen im §. 4 aufgeführten Bekleidungs-Gegenstände sind in der dort vorgeschriebenen Zahl für den Gebrauch jedes einzelnen Kranken stets verfügbar zu halten, die an denselben erforderlichen Reparaturen jeweils rechtzeitig herzustellen und völlig unbrauchbare Kleidungsstücke durch brauchbare zu ersetzen.

§. 7.

Im Falle der Entlassung aus der Anstalt, ebenso im Falle des Todes werden die vom Kranken eingebrachten Kleidungsstücke, gleichgültig ob solche noch in natura vorhanden oder gemäß §. 6 durch andere ersetzt wurden, jedoch ausnahmlich der in's Grab mitgegebenen an die Kranken, resp. deren Relikten oder Alimentationspflichtigen als deren Eigenthum hinausgegeben, während alle übrigen Kleidungsstücke an das Depot der Anstalt zurückfallen.

§. 8.

Wollen einzelne Kranke mit Zustimmung ihrer Angehörigen, resp. Vormünder oder alimentationspflichtigen Gemeinden bei ihrer Entlassung außer der ihnen gemäß §. 7 gebührenden Kleidung auch noch weitere, von Anstaltswegen angeschaffte Kleidungsstücke mitnehmen, so kann solches unter der Voraussetzung geschehen, daß von denselben der jeweilige von der Anstaltsverwaltung festzusetzende Werth besonders vergütet wird.

§. 9.

Werden von einzelnen Kranken, resp. deren Alimentationspflichtigen in Bezug auf Kleidung größere Ansprüche als solche nach §. 4 zulässig sind, gestellt, so können solche gegen Entrichtung eines Extraaversalbeitrages, dessen Größe die Anstaltsverwaltung nach Maßgabe des angesonnenen größeren Aufwandes festgestellt, befriediget werden.

§. 10.

Das Kleideraversum, resp. die Rate aus demselben wird für den einzelnen Kranken vom Tage des Eintrittes bis zum Tage des Austrittes oder Todes einschließlich berechnet und gezahlt.

§. 11.

Ueber den Betrieb dieser Einrichtung ist gesonderte Verwaltung und Buchhaltung zu führen, deßgleichen gesonderte Jahres-Rechnung zu stellen, welche jeweils mit der Anstalts-Hauptrechnung der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen ist.

Allenfallsige Einnahms-Ueberschüsse kommen nicht der Anstaltskasse, sondern dem Spezialfonde zu Gute; etwaige Ueberzahlungen werden nicht von Ersterer ge-

Digitized by Google

deckt, sondern sind, wenn nöthig durch Erhöhung der Aversalbeiträge auszugleichen.

§. 12.

Aenderungen dieses zunächst provisorischen Regulativs bleiben vorbehalten.

§. 13.

Vorstehendes Regulativ findet auf die bereits in der Anstalt befindlichen Kranken III. Klasse gleichmäßig Anwendung.

Für die denselben eigenthümlichen Kleidungsstücke, insoweit solche das im §. 4 Satz 1 bestimmte Maß überschreiten und insoferne solche noch als brauchbar, resp. reparaturwürdig erscheinen, ist den betreffenden Kranken, falls solche, resp. ihre Vertreter die bezüglichen Kleidungsstücke in den regulativmäßigen Gesellschaftsverband einbringen wollen, eine von der Anstaltsverwaltung festzusetzende billige Entschädigung zu gewähren, deren Betrag an dem Aversum in Abzug zu kommen hat.

Vorstehendes wird mit dem Beisatze zur Offenkunde gebracht, daß das neue Regulativ mit dem 1. April 1867 in Wirksamkeit tritt.

Ansbach, den 27. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 9862.

Am Freitag den 28. Dezember vor. Jrs. hat sich der 62jährige Austräglер Joseph Straßmaier von Haunswies, kgl. Bezirksamts Aichach, vom Hause entfernt, um sich nach Kissing, k. Bezirksamts Friedberg, zum Besuche seines dort als Dienstknecht sich aufhaltenden Sohnes, Jakob Straßmayer zu begeben und wird seitdem vermißt.

Bei dem Umstande, daß Straßmaier dem Trunke sehr ergeben war, liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe verunglückt ist.

Unter Bezugnahme auf die nachfolgende Personalbeschreibung des Straßmaier werden die obengenannten Behörden beauftragt, geeignete Recherchen nach dem Vermißten zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Aichach mitzutheilen.

Ansbach, den 28. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Personalbeschreibung.

Größe circa 5', Haare grau, Augen grau, Gesicht rund und gesund, Statur gedrungen, etwas beleibt.

Kleidung: schwarz und braune Pelzkappe, schwarzgrauen Tuchrock, braune Weste mit weißblechenen durch-

Digitized by Google

löcherten Knöpfen, eine schwarzlederne Hose, bis an's Knie reichende Lederstiefel.

An Baarschaft trug er 50 fl. bei sich.

E. Num. 9743. K. Num. 6092.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Zautendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Zautendorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. März l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Cadolzburg oder bei dem kgl. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

12. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9902. K. Num. 6084.

(Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Münchhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Münchhof mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. März d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Burghaslach oder bei dem k. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. März d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num 1929. K. Num. 2352.

(Die Erledigung der Pfarrei Unternesselbach, k. Dekanates Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Unternesselbach wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März c. auf Grund der neuen Fassion mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen an baarem Gelde 131 fl., an Naturalien: 7 Schffl. 5 M. 2 Vierl. 2½ Sechz. Korn à 10 fl. 4½ kr. 79 fl. 59½ kr., 2 Schffl. 4 Mtz. 3 Vierl. 2 Sechz. Dinkel à 5 fl. 10½ kr. 14 fl. 34 kr., 2 Schffl. 4 Mtz. 3 Vierl. 2 Sechz. Haber à 5 fl. 6 kr. 14 fl. 20½ kr. (die Getreidebesoldung wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), aus Stiftungskassen baar 30 kr. 240 fl. 24 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 21 fl. 58 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande

Digitized by Google

befindet, 25 fl., aus 49 Dez. Garten 3 fl. 9 kr., aus 6 Tagw. 59 Dez. Aeckern 31 fl. 45 kr., aus 3 Tgw. 3 Dez. Wiesen 19 fl. 3 kr., aus 24 Dezim. Oedung 6 kr. 79 fl. 3 kr

IV. Ertrag aus Rechten: Gemeinderecht 1 fl., Weiderecht 10 fl., Forstrecht, und zwar: 5½ Klafter Scheitholz, verschiedene Sortimente, 1 Klafter Stöcke und 1¾ Schober Wellen 45 fl. 21 kr. 56 fl. 21 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 99 fl. 48½ kr. Summa 497 fl. 34½ kr. Hievon die Lasten ab mit 45 kr. Reinertrag 496 fl. 49½ kr.

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Congrual-Zuschuß zu 207 fl. 56½ kr. vorläufig bis auf Weiteres unverändert fortgezahlt wird.

Ansbach, den 26. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 1930. K. Num. 2359.

(Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, k. Dekanats Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Baiersdorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März ds. Jrs. nach der bisher giltigen Fassion vom Jahre 1855 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 152 fl. 30 kr., an Naturalien: 6 Klftr. weiches Scheitholz, 18 Klafter weiches Stockholz und 1000 Stück weiche Wellen 69 fl. 36 kr., aus Stiftungskassen baar 2 fl. 42½ kr. 224 fl. 48½ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 792 fl. 33¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches einiger Reparaturen bedarf, mit Zugehör 75 fl., aus 10 Tagw. 16 Dez. Aeckern 94 fl., aus 8 Tagw. 66 Dez. Wiesen 104 fl. 273 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen und an Judenneujahrgeldern 251 fl. 16 kr. Summa 1541 fl. 38¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 40 fl. 12½ kr. Reinertrag 1501 fl. 25¾ kr.

Auf den Pfarreinkünften ruhen an Onuskapitalien 9 fl. und 268 fl., von denen der Amtsnachfolger das erstere in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond, das letztere zu verzinsen und in jährlichen Absitzfristen zu 20 fl. an die Relikten des verlebten Pfarrers Dietlen heimzuzahlen hat.

Außerdem steht auch noch die Aufnahme eines vom neuen Pfarrer zu verzinsenden und in Absitzfristen abzutragenden Passivkapitals zur Deckung von Wiesen-Vermessungs- und Vermarkungskosten in Aussicht.

Ansbach, den 26. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Mittelst höchster Finanzministerial-Entschließung vom 18. Januar 1867 Nr. 665 wurde die erledigte Aufschlagsstation Colmberg dem durch die Uebergabe der Souveränität über die an die Krone Preußen abzutretenden bisher bayerischen Gebietstheile disponibel gewordenen Aufschlagseinnehmer Martin Neupert zu Hilders übertragen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 25. Januar 1867 ist der bisherige Schullehrer Joh. Anton Reeg in Kirchbuch, vom 1. März d. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener in Theilenberg ernannt worden.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Dezember 1866 bis 20. Januar 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	5	23	25	689	36	6	38	—	1300	—	1	5	56	180	49
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	31	196	—	6012	30	1	6	32	193	57
Eichstätt	4	17	50	450	—	—	—	—	—	—	1	4	37	112	30
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	15	66	—	2050	—	1	4	40	136	—
Nürnberg	691	2930	35	86678	42	—	—	—	—	—	1	4	24	125	26
Rothenburg	52	359	91	8602	45	—	—	—	—	—	1	6	92	165	26
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	5	26	30	817	—	1	5	26	163	24
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	8	47	—	1386	—	1	5	87	173	15
Beilngries	—	—	—	—	—	37	165	81	4769	15	1	4	48	128	59
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	5	24	—	784	42	1	4	80	156	59
Eichstätt	—	—	—	—	—	17	72	25	1961	—	1	4	25	115	21
Erlangen	—	—	—	—	—	12	57	—	1564	—	1	4	75	130	20
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	3	15	—	454	—	1	5	—	151	20
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	33	149	56	4542	24	1	4	53	137	38
Heilsbronn	—	—	—	—	—	9	39	62	1105	—	1	4	40	122	46
Hersbruck	—	—	—	—	—	10	44	80	1190	15	1	4	48	119	—
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	6	32	75	958	42	1	5	46	159	47
Nürnberg	—	—	—	—	—	3	15	59	418	—	1	5	16	139	20
Rothenburg	—	—	—	—	—	22	139	15	3867	51	1	6	32	175	48
Scheinfeld	—	—	—	—	—	2	9	—	280	30	1	4	50	140	15
Schwabach	—	—	—	—	—	7	33	35	1110	33	1	4	76	158	39
Uffenheim	31	170	25	5311	6	13	70	25	2220	42	1	5	46	171	10
Weissenburg	—	—	—	—	—	16	74	76	2052		1	4	67	128	18

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 31. Januar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	95½	94½
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	878	
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	90½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	119½	
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 12. den 6. Februar 1867.

Inhalt.

Heresergänzung aus der Altersklasse 1845. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Gesundheitspflege in den Schulen. — Die Eröffnung des Unterrichtskurses für Badergesellen pro 1867. — Die Lebensrettung der geisteskranken Kehla Steiner in Steinhardt durch den Schmiedgesellen Friedrich Löhe. — Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung des I. stabilen Vikariats in Bamberg. — Die Ausfertigung der Post-Aufgabescheine. — Postanweisungen im Lokalverkehr. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 10886. K. Num. 6501.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Revision der sämmtlichen Conscriptionslisten am 29. Januar h. Js. beendet worden und die Rückgabe der Verhandlungen an die Conscriptionsbehörden bereits erfolgt ist, so werden diese unter Hinweisung auf die Abtheilung XIV. der Anleitung zur Behandlung der Militärconscriptionsgegenstände (Kreisblatt 1858 Seite 1177), sowie auf Ziffer II., IV. und V. des Regierungsausschreibens vom 3. Februar 1858 (Kreisblatt Seite 194) beauftragt, die nöthigen Vorarbeiten zur Aushebung sofort zu bethätigen und die Verhandlungen rechtzeitig hieher vorzulegen.

Die Größe der Contingente, welche zur Abstellung zu kommen haben, werden nach dem Eintreffen der hiefür maßgebenden höchsten Bestimmungen bekannt gegeben werden.

Die Aushebungs-Verhandlungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes von Mittelfranken finden im Königlichen Regierungsgebäude zu Ansbach statt und beginnt das Messen und Visitiren jedesmal Morgens 8 Uhr, die Aushebung selbst jedesmal Morgens 9 Uhr.

Die Termine hiefür sind in nachstehender Weise bestimmt:

Digitized by Google

Conscriptionsbehörden:	Messen und Visitiren:	Aushebungssitzung.
I. Bezirksamt Heilsbronn	Freitag, 1. März 1867	Samstag, 2. März 1867,
" " Neustadt a/A.	" " " "	" " " "
II. Bezirksamt Nürnberg	Montag, 4. März 1867	Dienstag, 5. März 1867,
" " Rothenburg a/T.	" " " "	" " " "
III. Bezirksamt Scheinfeld	Mittwoch, 6. März 1867	Donnerstag, 7. März 1867,
" " Schwabach	" " " "	" " " "
IV. Bezirksamt Uffenheim	Freitag, 8. März 1867	Samstag, 9. März 1867,
" " Weissenburg	" " " "	" " " "
V. Magistrat Ansbach	Montag, 11. März 1867	Dienstag, 12. März 1867
" " Dinkelsbühl	" " " "	" " " "
" " Eichstätt	" " " "	" " " "
" " Erlangen	" " " "	" " " "
" " Fürth	" " " "	" " " "
VI. Magistrat Nürnberg	Mittwoch, 13. März 1867	Donnerstag, 14. März 1867,
" " Rothenburg a/T.	" " " "	" " " "
" " Schwabach	" " " "	" " " "
" " Weissenburg	" " " "	" " " "
VII. Bezirksamt Ansbach	Freitag, 15. März 1867	Samstag 16. März 1867,
" " Beilngries	" " " "	" " " "
VIII. Bezirksamt Dinkelsbühl	Mittwoch, 20. März 1867	Donnerstag, 21. März 1867,
" " Eichstätt	" " " "	" " " "
" " Erlangen	" " " "	" " " "
IX. Bezirksamt Feuchtwangen	Freitag, 22. März 1867	Samstag, 23. März 1867,
" " Fürth	" " " "	" " " "
X. Bezirksamt Gunzenhausen	Dienstag, 26. März 1867	Mittwoch, 27. März 1867.
" " Hersbruck	" " " "	" " " "

Digitized by Google

Der die Conscribirten begleitende Bezirksamtsdiener oder Polizeisoldat hat sich alsbald nach der Ankunft bei dem Conscriptions-Referenten behufs Einholung weiterer Weisungen vorstellig zu machen.

Ansbach, den 2. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10332. K. Num. 6331.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. ds. Mts. wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 4772.

Staatsministerium des Innern.

Nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 6. vor. Mts., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, ist bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung dieser Krankheit nach Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern die Absperrung der Grenze auf alle Hausthiere, dann auf Rohstoffe von denselben, sowie auf Heu und Stroh auszudehnen.

Zu dieser Bestimmung wird im Hinblicke auf die in jüngster Zeit anderwärts hierüber gemachten Erfahrungen erläuternd bemerkt, daß die Einbringung von Heu und Stroh in dem obenbemerkten Falle unbedingt, sohin ohne Rücksicht auf die Menge und die Verwendung dieser Stoffe unzulässig ist und daß demgemäß die Grenzsperre auch auf Heu und Stroh sich zu erstrecken hat, welches zur Umhüllung oder Verpackung von Gegenständen verwendet ist.

München, den 25. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 10009. K. Num. 6220.

Bekanntmachung.

(Die Gesundheitspflege in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Indem die höchste Ministerialentschließung vom 16 Januar d. Js. Nr. 365 rubrizirten Betreffes im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die k. Distriktspolizei- und Schulbehörden, sowie die k. Baubehörden und Bezirksärzte aufgefordert, den Vollzug der dort gegebenen Bestimmungen genau zu überwachen und zu sichern.

Ansbach, den 29. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Abdruck Nr. 365.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Es ist eine unläugbare Thatsache, daß der Aufenthalt in der Schule bei dem verstärkten Umfange der Lehrgegenstände und bei dem für die Aneignung derselben erforderlichen größeren Zeitaufwande nicht selten auf die körperliche Entwicklung und Ausbildung, sowie auf die Gesundheit der Schuljugend einen nachtheiligen Einfluß ausübt.

Die Ursachen dieses schädlichen Einflusses sind vielfach in mangelhaften äußeren und inneren Einrichtungen des Schulwesens und in der Nichtbeachtung jener Gebote und Anforderungen, welche die Sanitätspflege an die Schule stellen muß, zu suchen.

Um den bestehenden Mängeln und Gebrechen abzuhelfen und die wünschenswerthen Verbesserungen herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I.

Vom größten Einflusse auf die Gesundheit der Jugend ist die zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser.

1) Bei Erbauung neuer Schulhäuser sind nachstehende Momente von besonderer Wichtigkeit und daher vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Beschaffenheit des Grundes und Bodens, auf welchem der Neubau zu stehen kommen soll, Lage in Bezug auf Einwirkung von Wind und Wetter, sowie auf Anstrich, Entfernung und Benützungsweise der den Bauplatz bereits umgebenden Gebäude, da nach diesen drei Richtungen sanitätliche Nachtheile obwalten können.

b) Entsprechende Höhenlage des inneren Bodens über dem äußeren Terrain, wenn die Schullokalität in das Erdgeschoß zu liegen kommt, und zwar je nach der Bodengattung, im Mindesten 2 Fuß.

c) Wo möglich Herstellung eines Luftzwischenraumes in den äußeren Umfassungsmauern der Schullokalität von 3 Zoll Breite, um die zu rasche Abkühlung der Zimmerluft zu verhüten und das schnellere Trocknen des Mauerwerkes zu bewirken.

Für den ersteren Zweck empfiehlt sich auch ein aufgefüllter Fehlboden in dem Deckengebälke über und beziehungsweise unter dem Schulraume, wenn dieser sich nicht im Erdgeschosse befindet.

d) Räumliche Ausmaße der Schullokalität.

Hinsichtlich der für die aufzunehmende Schülerzahl nothwendigen Quadratfläche, dann über die Breite der Gänge des Lehrerplatzes ꝛc. enthält das für den Neubau von Schulhäusern des Staates gegebene und mittelst der generalisirten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Okt. 1855, Nr. 10,097. veröffentlichte Normalprogramm Nr. 29 genügende Anhaltspunkte, selbst für Landschulen, da auch dort die Minima, unter welche ohne Nachtheil nicht gegangen werden kann, angegeben sind.

Dieses Programm ist daher auch für die Schulhäuser, bei welchen das Staatsärar nicht betheiligt erscheint, in analoge Anwendung zu bringen.

Besonders zu beachten ist hiebei das Ausmaß der lichten Höhe eines Schulraumes und die davon abhängige Größe seines Cubikinhaltes an Luft.

Digitized by Google

Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes, dann der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen.

Hiedurch ergeben sich für jedes Kind 80 Cubikfuß Luftraum, was als das zulässige Minimum erachtet werden muß.

Bei Adaptirung von bestehenden Gebäuden für Schullokalitäten oder bei Erweiterung älterer Schulräume, wo die mindest lichte Höhe von 10 Fuß ohne die häufig mit großen Kosten verbundene Höherlegung des Deckengebälkes nicht erzielt werden kann, läßt sich dieselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit durch Vergrößerung der wagerechten Quadratfläche ersetzen, welche so weit ausgedehnt werden muß, daß auf ein Schulkind wiederum jene 80 Cubikfuß Luftraum treffen.

c) Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes.

Um das Licht möglichst in dem ganzen Schulraume zu verbreiten, sind große Fenster am geeignetsten.

Wo kleinere Fenster angebracht werden müssen, wie dies bei den meisten Landschulhäusern der Fall ist, sind die Fensterbänke möglichst hoch und keinenfalls unter 4 Fuß über den Schulboden zu legen, weil erfahrungsgemäß, je höher ein Fenster im Raume steht, desto weiter sein Licht nach der Tiefe des Raumes sich erstreckt.

Hiedurch wird zugleich eine größere Sicherheit gegen das Aufsteigen der Schulkinder auf die Fensterbänke erzielt.

Außerdem wirken auf bessere Lichtverbreitung: möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, wodurch die Schatten der Mauerpfeiler verkleinert werden, Profilirung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen in der Art, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird; heller Oelfarbanstrich dieser Holz- und allenfallsiger Metalltheile der Fenster.

f) Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte.

Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in einem Schulsaale Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein.

Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein. Für die Construktion der Abtritte und Abtrittgruben wird die Berücksichtigung der durch die generalisirte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1861, Nr. 3487, für Staatsgebäude gegebenen Vorschriften empfohlen.

2) Bei allen Schullokalitäten, sowohl den neuherzustellenden, als den bereits bestehenden, ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Art und Weise der Beheizung, der Lufterneuerung, der Construktion und Stellung der Schultische und Bänke

a) Die Vorrichtung für die Beheizung ist der Art zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden und auf + 12 Grad Reaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen in Betracht zu kommen haben, andererseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Cubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Reaumur erwärmt.

Die Heizung soll bei geringstem Aufwande von Brennmaterial nicht blos möglichst intensiv sein, sondern auch eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die

Digitized by Google

Kinder nicht frieren, während die Näherſitzenden zu ſehr der Hitze ausgeſetzt ſind.

Gewöhnliche gußeiſerne Oefen, ſowie die üblichen Kachelöfen mit Durchſichten reichen erfahrungsgemäß für die gleichförmige Erwärmung großer Schulräume nicht aus.

Bei erſteren empfiehlt es ſich zu dieſem Zwecke, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offenen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backſteinen oder Eiſenblech anzubringen, bei letzteren dagegen, unter Weglaſſung der Durchſichten einen ſenkrechten Luftkaſten von Eiſenblech einzuſetzen, um welchen ſich zwiſchen ſeiner und der gefütterten Kachelwand der heiße Rauch fortbewegt, während die Luft, gleichwie bei dem Mantelofen, zwiſchen dem Mantel und dem gußeiſernen Ofen unten in den Luftkaſten einſtrömt, ſich in demſelben erwärmt und über den Ofen austretend, ſich im Zimmer verbreitet. Auf ſolche Weiſe kann in beiden Fällen mit den Oefen ſelbſt eine Luftheizung verbunden werden.

b) Das einfachſte Mittel um die nothwendige Lufterneuerung in den Schulräumen herbeizuführen, iſt im Sommer und Winter die Lüftung der Schulzimmer durch Oeffnung von Fenſtern und Thüren ſowohl in den zwiſchen den einzelnen Unterrichtsſtunden eintretenden Pauſen, wenn die Schüler das Zimmer verlaſſen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, wie ſolche durch das Miniſterialausſchreiben vom 16. Nov. v. Js. Nr. 9301 (Miniſterialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 365) allgemein angeordnet wurde.

Während des Schulunterrichtes kann jedoch dieſes Mittel bei ſchlechtem Wetter oder einiger Kälte im Allgemeinen und insbeſondere dann, wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenſtern ſtehen, nicht als zweckmäßig erkannt werden, weil durch

das längere unmittelbare Einſtrömen der kalten Luft auf die Kinder deren Geſundheit leicht Schaden leidet, und weil überdies hiebei eine beträchtliche Vermehrung der Heizungskoſten ſich nicht umgehen läßt.

Eine beſſere Regulirung und Continuirlichkeit der Lüftung ohne jene Nachtheile läßt ſich bewirken, wenn die an den Fenſtern allenfalls vorhandenen ſelbſtſtändigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgetheilten Fenſtern je eine obere Fenſtertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch ſtets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu ſtellen ſind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält.

Eine einfache Ventilation für den Winter während der Unterrichtszeit kann mit dem vorerwähnten Luftkaſten-Kachelofen, ſowie mit dem gußeiſernen Mantelofen in der Art verbunden werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geſchoſſes liegenden Blech- oder Holzkanale auf kürzeſtem Wege von Außen her friſche Luft in den Luftkaſten, beziehungsweiſe in den Zwiſchenraum zwiſchen Mantel und gußeiſernem Ofen, eingeführt und dortſelbſt erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei ſelbſtverſtändlich der Zufluß der friſchen Luft je nach Bedürfniß durch eine Klappe im Kanale regulirbar ſein muß. Complicirtere Ventilations-Syſteme empfehlen ſich nur für größere Schulhäuſer in Städten, wo die erforderlichen Geldmittel hiefür zur Verfügung ſtehen und eine verſtändige Handhabung der Ventilationseinrichtungen erwartet werden kann.

c) Die Conſtruktion der Schultiſche und Schulbänke hat in der Weiſe zu geſchehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachtheiligt wird.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe ist besonders darauf zu achten, daß in Bezug auf die relative Höhe von Schultisch und Schulbank, in Bezug auf den Abstand oder die Entfernung zwischen Tisch und Bank, dann in Bezug auf die Neigung des Tisches die richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden.

Zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne. Die von dem praktischen Arzte Dr. Fahrner in Zürich erfundenen und in seiner Schrift „das Kind und der Schultisch, Zürich 1865" veröffentlichten Formen für Schultische und Schulbänke, welche bereits eine mehrfache Verbreitung gefunden haben, tragen den nothwendigen Rücksichten am meisten Rechnung und müssen daher zum Gebrauche als vorzugsweise geeignet erachtet werden.

Zur Conservirung des Holzes, und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe, sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Oelanstrich haben, wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Oele getränkt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auch bei den Fußböden vortheilhaft.

Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite her erhalten.

Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden. Diese lassen sich jedoch auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden.

3) Die Bestimmung in Tit. II §. 11 lit. 1 des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 2199), wornach den Gerichtsärzten, beziehungsweise den an die Stelle derselben getretenen Bezirksärzten eine gewisse Aufsicht auf die Schulhäuser übertragen ist, und es ihnen obliegt, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Localbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn diese eine solche Abhilfe zu leisten nicht im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen, besteht fortdauernd in Giltigkeit.

☞ Da es bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Bezirksärzte auch bei solchen Bauführungen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Zu den dießfalls vorzunehmenden Untersuchungen ist auch ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzte mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe.

Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

II.

Außer der zweckmäßigen baulichen Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser sind es aber noch verschiedene andere Verhältnisse, denen im Interesse der Gesundheitspflege der Jugend eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

Als wesentliche Punkte haben folgende in Betracht zu kommen.

Digitized by Google

1) Die sämmtlichen Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Diese Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise auch auf die Abtritte zu erstrecken, welche überdieß fleißig zu desinficiren sind.

2) Es dürfen die Schulen nicht überfüllt sein.

Die Ueberfüllung der Klassen hat außer der schädliche.: Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler auch noch den Nachtheil, daß die Verschiedenheit der Befähigung und Leistungskraft der Schüler dem Lehrer die Erreichung seines Klassenzieles erschwert, und es ihm unmöglich macht, so innig, wie es die Natur des Verhältnisses wünschen läßt, den Individualitäten sich anzuschließen und auf sie einzuwirken.

Nach Art. 2 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 ist die Maximalzahl der Schüler unter einem Lehrer auf 100 festgesetzt. Wird diese Zahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten, so ist durch Errichtung einer neuen Lehrstelle oder in der andern durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise Abhilfe zu schaffen.

3) Im Winter erfordert die Gesundheit der Schüler auf dem Wege zur Schule warme Bekleidung. In dem geheizten Schulzimmer ist jedoch eine solche nicht nothwendig, im Gegentheile der Gesundheit nachtheilig.

Der Lehrer hat daher strenge darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritte in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen ꝛc. ablegen.

4) Wenn Kinder aus fremden Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können.

Für die armen und hilfsbedürftigen Kinder sind zu diesem Zwecke, sowie zur Beschaffung der erforderlichen warmen Winterkleidung die Mittel der Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine in Anspruch zu nehmen.

5) Beim Ausbruch von Epidemien, insbesondere von ansteckenden Kinderkrankheiten, kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.

Hiebei wird die Bestimmung der Ministerialentschließung vom 15. Februar 1844 (Döllinger V.-O.-S. Bd. XXX S. 299) in Erinnerung gebracht, daß kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, wieder früher in die Schule gelassen werden darf, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Wenn Krankheiten auftreten, zu deren Entstehung Erkältung einen mitwirkenden Factor bildet, kann in der kälteren Jahreszeit eine allgemeine Dispens der Schüler von dem Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden.

6) Vor erlangter Schulreife, für welche in Bayern das vollendete sechste Lebensjahr angenommen ist, soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden, da durch den zu frühzeitigen Schulbesuch die körperliche und geistige Entwicklung gestört wird.

7) Beim Unterrichte hat der Lehrer nur langsam und stufenmäßig vorzugehen. Jede ungemessene Steigerung des Unterrichts, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten ist sorgfältig zu vermeiden.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen, und, wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Uebungen vorzunehmen.

8) In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten.

Digitized by Google

In letzterer Beziehung sind detaillirte Vorschriften in den generalisirten Ministerialentschließungen vom 3. Oktober 1838, 27. Oktober und 23. November 1843, 10. Februar 1844 und 17. August 1864, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betreffend, gegeben, deren genaue Beobachtung hiemit wiederholt eingeschärft wird.

9) Um das erforderliche Gleichgewicht in der körperlichen und geistigen Entwicklung herzustellen, sind körperliche Bewegungen im Freien, namentlich gymnastische Uebungen vorzugsweise geeignet.

Die Schuljugend ist daher an Orten, wo Turnschulen bestehen, zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten. In Orten auf dem Lande, wo noch Turnschulen mangeln, bieten die Industriegärten eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen Bewegungen zu üben.

Von Zeit zu Zeit hat der Lehrer mit den Schülern Exkursionen in's Freie vorzunehmen, da dieselben ganz besonders geeignet sind, um in vielseitiger Weise zu körperlichen und geistigen Bildungszwecken benützt zu werden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium vertraut zu dem Pflichteifer und der Einsicht der Schulbehörden und Lehrer, daß sie die körperliche nicht minder wie die geistige Pflege der ihnen anvertrauten Jugend zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorgfalt machen und gewissenhaft bestrebt sein werden, den hier im Interesse des körperlichen Wohles und der Gesundheit der Jugend gegebenen Anordnungen in jeder Beziehung nachzukommen.

München, den 16. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Betreff, wie vor.

K. Num. 10631. K. Num. 6391.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Unterrichtskurses für Badergesellen pro 1867 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März ds. Jrs. beginnt im christlichen Krankenhause in Fürth der Unterrichtskurs für Badergesellen, wie er durch den §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, die Baderordnung betreffend (Kreisamtsblatt p. 404) vorgeschrieben ist. Der Curs dauert 5 Monate. Der Unterricht ist unentgeldlich, doch haben die theilnehmenden Badergesellen für Wohnung und Kost selbst zu sorgen.

Zwei Tage vor Eröffnung des Curses haben die Badergesellen, welche an demselben Theil nehmen wollen, bei dem Krankenhausarzte Dr. Fronmüller in Fürth sich zu melden und hiebei Zeugnisse über die bei der Aufnahme in den Gesellenstand bestandene Prüfung, sowie über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

Ansbach, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9956. K. Num. 6309.

(Die Lebensrettung der geisteskranken Kehla Kleiner in Steinhardt durch den Schmiedgesellen Friedrich Löhe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schmiedgesellen Friedrich Löhe zu Steinhardt

Digitized by Google

für die mit eigener Gefahr verbundene Rettung der in den Dorfweiher dortselbst gesprungenen geisteskranken Kehla Kleiner von dem Tode des Ertrinkens eine Belohnung von acht Gulden zuerkannt worden ist.

Ansbach, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 10507. K. Num. 6408.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. ds. Mts. stattgehabten 451. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 321 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, und zwar:

lit. B Nr. 3280 bis 4974 incl.
im Kapitalsbetrage von 1'244,800 fl.,

die nachträglich eingereihten Lit. B-Obligationen Nummer 3,306 bis 4932 incl. im Kapitalsbetrage von 14,000 fl. und die Supplementar-Obligationen

lit. G Nr. 4,454 bis 4,486 incl. im Kapitalbetrage von 33000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858, veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 27. ds. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder

Ad Num. 1662.

(Erledigung des I. stabilen Vikariats in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene I. stabile Vikariatsstelle in Bamberg wird hiemit mit einem Ertrage von 550 fl. zur Bewerbung innerhalb 8 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 31. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Digitized by Google

Nr. 2255.

(Die Ausfertigung der Post-Aufgabsscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufige Außerachtlassung der Vorschriften über die Ausfertigung der Postaufgabescheine und namentlich die nicht selten wahrzunehmenden unleserlichen Unterschriften der ausfertigenden Expedienten veranlassen die unterfertigte Stelle, das Ausschreiben vom 7. Jänner 1856 (Verord.-Bl. S. 9) mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß für die Folge jede in Bezug auf den Vortrag der bescheinigten Sendung oder durch undeutliche Schrift mangelhafte Ausfertigung eines Brief- oder Fahrpost-Aufgabescheines, wovon die unterfertigte Stelle oder ein k. Oberamt Kenntniß erhält, mit einer Ordnungsstrafe von 30 kr. beahndet werden wird.

München, den 19. Januar 1867.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

D. I.

Waldmann.

Posselt.

Nr. 3,065.

(Postanweisungen im Lokalverkehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf bezügliche Anfrage wird den k. Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß die Postboten für Postanweisungen, welche dieselben auf ihrem Dienstgange mit dem einzuzahlenden Betrage zur Aufgabe und Einzahlung übernehmen, von den Absendern dieselbe Gebühr wie für die Ueberbringung einer Baarsendung von gleichem Betrage anzusprechen berechtigt sind und dabei kein Unterschied besteht, ob die fraglichen Postanweisungen zur Lokalbestellung gehören oder zur Weitersendung bestimmt sind.

Die nebstdem durch Briefmarken zu entrichtende Taxe ist für alle Postanweisungen ohne Ausnahme gleich.

München, den 23. Januar 1867.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

D. I.

Waldmann.

Posselt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Jänner l. Js. an wurden zwischen der neu errichteten Posterpedition Neuendettelsau und Heilsbronn täglich zweimalige Carriolfahrten mit nachfolgenden Courszeiten eingerichtet:

aus Neuendettelsau:	aus Heilsbronn:
6 Früh,	7½ Früh,
6½ Abends,	8½ Abends;
in Heilsbronn:	in Neuendettelsau:
6½ Früh,	8½ Früh,
7½ Abends,	9½ Abends.

Vom 1. Jänner l. Js. an werden die bisherigen Postomnibusfahrten zwischen Emskirchen und Erlangen aufgehoben und dagegen nachfolgende Carriolfahrten eingerichtet:

zwischen Herzogenaurach und Siegelsdorf:

aus Herzogenaurach:	aus Siegelsdorf:
5½ Früh,	1½ Nachmittags,
in Siegelsdorf:	in Herzogenaurach;
7 Früh.	2½ Nachmittags;

zwischen Herzogenaurach und Erlangen:

aus Herzogenaurach:	aus Erlangen:
4½ Früh,	12½ Mittags,
in Erlangen:	in Herzogenaurach:
6 Früh,	2½ Nachmittags.

Digitized by Google

Vom 21. dieß an wird die Carriolpost von Herzogenaurach nach Erlangen um 7 Uhr Früh abgefertigt.

Vom 16. ds. Mts. angefangen werden die Courszeiten der Carriolfahrten zwischen Windsbach und Schwabach in nachstehender Weise festgesetzt:

Aus Windsbach:	in Barthelmesaurach
3^{45} Früh,	4^{30} Früh,
aus Barthelmesaurach:	in Schwabach:
4^{30} Früh,	6^{15} Morgens;
aus Schwabach:	in Barthelmesaurach:
5^{15} Abends,	6^{30} Abends,
aus Barthelmesaurach:	in Windsbach:
6^{30} Abends,	8 Abends.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Aufstellung eines Telegraphenverwalters bei der Station Nürnberg zu genehmigen und zum Telegraphenverwalter mit dem Range der Categorie III. den Obertelegraphisten Christian Häffner dortselbst an seinem gegenwärtigen Stationsorte unter'm 20. Januar lfd. Jrs. zu befördern, dann unter'm 25. Januar c. auf die sich erledigende Stelle eines Kreis-Medizinalrathes bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg den Kreismedizinalrath bei der k. Regierung von Mittelfranken, Dr. Ferdinand Escherich, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß zu ersetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November allergnädigst geruht, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael dem ersten rechtskundigen Bürgermeister Maximilian von Wächter in Nürnberg, sowie das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael dem rechtskundigen Magistratsrath Gottfried Haubenstricker in Nürnberg und dem rechtskundigen Bürgermeister Dr. August Papellier in Erlangen, ferner unter'm 9. Dezember vor. Jrs. das Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael dem zweiten Bürgermeister Christoph Wilhelm Heinrich Alphons Seiler in Nürnberg zu verleihen.

Durch höchste Finanz-Ministerialentschließung vom 6. Januar l. Js. Nr. 16068 ist der königl. Forstwart Ludwig Plochmann von Kalchreuth aus administrativen Erwägungen, vom 1. Februar d. J. an, in gleicher Diensteseigenschaft nach Jakobsruh, Reviers Heilsbronn im Forstamte Ansbach, und dagegen der Forstwart Ludwig Seufferheld von Jakobsruh gleichzeitig auf die Wartei Kalchreuth im Reviere Dormitz, Forstamts Sebaldi, versetzt worden.

Berichtigung. Im Kreisamtsblatte Nr. 114 pro 1866 Seite 1785 Ziffer „3" Zeile 15 von oben kommt nach dem Wort ersten „**drei**" einzuschalten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 13. den 9. Februar 1867.

Inhalt.

Die Ergänzung der Geschwornenliste pro 1867. — Die badische Gewerbezeitung. — Erledigung der katholischen Pfarrei Plankstetten. — Die praktische Prüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Wachenzell. — Die 4 procentige Prämien-Anleihe. — Dienstesnachrichten.

E, Num. 783.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Ergänzung der Geschwornenliste pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 86 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ist alljährlich am Anfange des Monats März die Ergänzung der Geschwornenliste vorzunehmen.

Sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter in Mittelfranken werden deßhalb unter Bezugnahme auf das Präsidial-Ausschreiben vom 25. Februar 1850 — Kreisamtsblatt von 1850 Seite 125 — hiemit beauftragt, die erforderliche Revision und Ergänzung der Urlisten rechtzeitig zu veranlassen, sodann aber unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, §. 37 Ziffer 2 — Gesetzblatt von 1865 Seite 130 — die Wahlen für Herstellung der Bezirks-Geschwornenlisten zu pflegen und diese sammt den durch Präsidial-Ausschreiben vom 25. März 1855 Nr. 1220, Ziff. 1 angeordneten Nebenlisten spätestens bis 1. April laufenden Jahres anher in Vorlage zu bringen.

Das im Artikel 87 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 erwähnte Verzeichniß derjenigen Personen des betreffenden Bezirks, welche sich bereits auf der Haupt-Geschwornenliste eingetragen befinden, wird den Amtsvorständen und kgl. Commissären demnächst mitgetheilt werden.

Ansbach, den 5. Februar 1867.

Praesidium

der königlichen Regierung von Mittelfranken.

von Feder, Präsident.

Serterius.

Digitized by Google

E. Num. 10437. K. Num. 6343.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die badische Gewerbezeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Betreffs vom 27. l. M. den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken mit dem Auftrage bekannt gegeben, hiernach an die Gewerberäthe, Gewerbvereine und etwaige gewerbliche Genossenschaften das Geeignete zu erlassen.

Ansbach, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 590.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Von der großherzoglich badischen Landesgewerbehalle zu Karlsruhe wird seit Beginn des gegenwärtigen Jahres ein Monatsblatt herausgegeben, die „badische Gewerbezeitung", welche neben der Erörterung von Angelegenheiten der Gewerbehalle auch zur Verbreitung gemeinnütziger gewerblicher Mittheilungen dienen soll.

Die Fassung der fraglichen Mittheilungen ist möglichst gemeinverständlich gehalten, und werden letztere keine oder nur wenig wissenschaftliche oder technische Vorkenntnisse voraussetzen, sowie lediglich Thatsächliches, durch die Erfahrung Bewährtes und als richtig Erkanntes, nicht bloße Vorschläge, zum Gegenstande haben.

Die badische Gewerbezeitung erscheint am 15. jeden Monats im Umfang von 16 bis 24 Seiten und mit Abbildungen.

Der jährliche Pränumerationspreis beträgt beim Bezuge durch die Post 1 fl, bei Lieferung durch Buchhandlungen oder Subskribentensammler 48 kr.

Die k. Regierung, K. d. I., wird beauftragt, insbesondere die Gewerberäthe, die Gewerbvereine und gewerblichen Genossenschaften auf diese Erscheinung aufmerksam machen zu lassen.

München, den 27. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, von Cetto.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 10748. K. Num. 6618.

Bekanntmachung.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Plankstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfründebesitzers ist die katholische Pfarrei Plankstetten, im Bezirksamte Beilngries, Dekanate Berching, der Diöcese Eichstätt, in Erledigung gekommen.

Sie zählt 1043 Seelen, hat eine Schule im Pfarrorte und 2 Filialkirchen; sie wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt und ihr fassionsmäßiger Reinertrag besteht in 847 fl. 11 kr. Das Patronats-Recht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Digitized by Google

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder der dem Bittsteller vorgesetzten kgl. Kreisregierung einzureichen.

Ansbach, den 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

L. Num. 10670. K. Num. 6733.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten kgl. Entschließung vom 7. August 1863 (Reg.-Bl. p. 1313) wird die dießjährige Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten

Montag den 13. Mai l. Js.

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind — belegt mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Reg.-Bl. pag. 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über erstandene theoretische Prüfung an einer inländischen Universität, dann über vollständige, gemäß §. 1 der obenerwähnten allerhöchsten Entschließung zwei ein halbes Jahr umfassende, mit Fleiß und entsprechendem Fortgang zurückgelegte Amtspraxis — spätestens bis

1. April dieses Jahres,

auf normalmäßiges Stempelpapier gefertigt, bei unterfertigter Stelle einzureichen und überdieß mit dem academischen Sittenzeugnisse (bei stattgefundenem Besuche mehrerer Universitäten mit einem Sittenzeugnisse von jeder derselben) und mit gesonderten, von den treffenden Polizeibehörden auszustellenden Zeugnissen über sittliches Verhalten während der Amtspraxis zu begleiten.

Die Zeugnisse über zurückgelegte Amtspraxis müssen auf 15 kr. Stempel ausgefertigt sein, und Vor- und Zuname, Geburts- und Heimathsort, Geburtszeit und Religionsbekenntniß des Candidaten enthalten; sie müssen ferner genau entnehmen lassen, daß die bestandene Praxis den im Vollzug des § 20 der allegirten Verordnung vom 6. März 1830, beziehungsweise der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863, ergangenen höchsten Anordnungen vom 9. September 1862 und 30. Sept. 1863, dann vom 27. August 1864 (Kreis-Amtsbl. von 1862 p. 2107, von 1863 p. 1649 und von 1864 p. 1449) vollkommen entsprechend zurückgelegt wurde. Es sind deßhalb hierin die Perioden der bestandenen Amtspraxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege genau und ausgeschieden vorzutragen.

Nach dem 1. April einkommende oder mangelhaft belegte Meldungen werden unberücksichtiget gelassen.

Zur Nachachtung wird ferner noch bemerkt:

1) Zur Concursprüfung bei unterfertigter Stelle werden nur jene Candidaten zugelassen, welche dem mittelfränkischen Kreise entweder durch Heimathsrecht angehören oder in denselben die vorgeschriebene Amtspraxis bestanden, beziehungsweise vollendet haben.

2) Wenn ein Candidat ohne Verschulden an der vollständigen Erstehung der 2½ jährigen Praxis gehindert war und deßhalb um Dispenz nachzusuchen veranlaßt ist, so ist dieses Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen über die eingetretenen unverschuldeten Hindernisse zuverlässig und bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum 24. März dieses Jahres einzureichen und mit demselben wo möglich das gehörig belegte Zulassungsgesuch zu verbinden.

3) Diejenigen Candidaten früherer Concurse, welche sich der Bearbeitung des praktischen Falles aus der

Digitized by Google

höheren Finanzverwaltung unterziehen wollen, haben ihre deßfallsigen, gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zu dem oben bezeichneten Schlußtermine zu übergeben.

Ansbach, den 6. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10377. K. Num. 6487.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Wachenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Wachenzell mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. März d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. März d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Die 4 procentige Prämien-Anleihe betr.)

Nachdem die Umwechslung der über die 4procentige bayerische Prämien-Anleihe ausgestellten Hastscheine gegen die Haupt-Obligationen dieses Anlehens sich nunmehr ihrem Ende naht, so kann die Abgabe der vorerwähnten Obligationen an die mit der Umwechslung beauftragten auswärtigen Schulden-Tilgungs- und Bankkassen nicht mehr voraus, sondern von nun an nur nach dem Bedürfe und auf vorgängige Anmeldung stattfinden.

Die noch rückständigen Haftscheine sind zu diesem Behufe bei vorerwähnten Schuldentilgungs- und Bankkassen mit einem speciellen Nummern-Verzeichnisse zu übergeben, welches nach beigefügter Empfangsbestätigung von Seite der vermittelnden Casse einstweilen zurückgegeben wird, und wogegen nach Ablauf von sechs Tagen die treffenden Obligationen in Empfang genommen werden können.

München, den 5. Februar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Gewerbschule zu Fürth in Erledigung gekommene Lehrstelle für Mathematik und Physik dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramtskandidaten Theodor Schröder aus Fürth, in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. Februar 1867 an, zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Januar l. Js. wurde der Thierarzt Eduard Hamm, seither in Hilders, als Thierarzt für den Landgerichtsbezirk Roth, Bezirksamts Schwabach, aufgestellt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 14. den 13. Februar 1867.

Inhalt.

Erledigung der katholischen Stadtpfarrei Ansbach. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Merkendorf. — Die Erledigung der Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim. — Die Erledigung der Pfarrei Aleshein, Dekanats Weissenburg. — Erledigung der Pfarrei Bindlach, Dekanats Bayreuth. — Die Verloosung der 4 procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 11035. K. Num. 6802.

(Erledigung der katholischen Stadtpfarrei Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfründebesitzers ist die katholische Stadtpfarrei Ansbach in Erledigung gekommen. Dieselbe gehört zur Erzdiözese Bamberg und zum Dekanate Gebsattel. Sie zählt beiläufig 1000 Seelen, hat 1 Schule in 2 Abtheilungen am Pfarrsitze, keine Filiale, und wird mit einem Hilfspriester pastorirt.

Der Reinertrag beläuft sich fassionsmäßig auf 1013 fl. 26¼ kr., das Patronatsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder bei der ihnen vorgesetzten k. Kreisregierung einzureichen.

Ansbach, den 7. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10267.

1. Das zehnjährige Mädchen Magdalena Danzl aus Gebhardsreuth, außereheliche Tochter der im vorigen Jahre in der Gefangenanstalt zu Sulzbach verstorbenen Elisabetha Danzl, Glasschleiferin aus Gebhardsreuth, der Gemeinde Gröbenstädt, ist im November v. Js., nachdem sie bisher von der Gemeindeverwaltung Gröbenstädt verpflegt wurde, im Institute der Schulschwestern zu Pleistein aufgenommen worden. Schon nach einigen Tagen entfernte sie sich heimlich aus dieser Anstalt, ohne daß ihr Aufenthalt ausgeforscht zu werden vermochte.

Bei dem Umstande, daß sie bei Lebzeiten ihrer Mutter mit dieser, welche bei verschiedenen Eisenbahnbauten, insbesondere auch in Württemberg und Baden arbeitete, im Lande herumzog, und auf diese Weise das Streunen frühzeitig lernte, dürfte Grund zur Annahme sein, daß das Mädchen seinen Weg ins Weite gesucht hat, und daher nur Recherchen, welche in größerer Ausdehnung gepflogen werden, zu dem Resultate der Auskundschaftung des Flüchtlings führen, dessen Unterbringung in einer Rettungsanstalt dringend geboten scheint.

Magdalena Danzl ist am 17. Dezember 1856 zu Gebhardsreuth geboren, ungefähr 4′ 6″ groß, von untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe.

Sie trägt blonde kurzgeschnittene Haare, die Stirne ist hoch und breit, die Augenbrauen sind blond, die Augen groß und hellblau, die Zähne engstehend, weiß und schön geformt, der Mund ist proportionirt, die Nase kurz und etwas gedrückt und das Kinn rund.

Bei ihrer Entweichung trug Magdalena Danzl einen braunecarrirten wollenen Rock, einen Unterrock von blaugedrucktem Leinenstoff, einen baumwollenen Spenser von grauer Farbe mit weißen Mustern, ein ähnliches Kopf- und Halstuch, endlich weißwollene Strümpfe und sogenannte Holzpantoffel.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Magdalena Danzl Späh zu verfügen und dieselbe auf Betreten aufgreifen und an das kgl. Bezirksamt Hohenstrauß zurückliefern zu lassen.

E. Num. 9954.

2. Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Wundenbach vom 25. Oktober v. Js. an das kgl. Bezirksamt Berneck hat sich der Auszügler Simon Hofmann aus Neuenreuth, Gemeinde Wundenbach, am 13. August v. Jrs. von dort entfernt. Derselbe wurde zwar einige Tage darauf in der Stadt Bayreuth gesehen, sein derzeitiger Aufenthaltsort konnte jedoch seither ohngeachtet der angestellten Recherchen Seitens seiner Angehörigen und des genannten kgl. Bezirksamts nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher andurch an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Vermißten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamt Berneck sofort mitzutheilen.

* * *

Personal-Beschreibung.

Alter: 58 Jahre, Haare: schwarz, Stirne: gewölbt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollkommen, Größe: 5′, Körperbau: untersetzt.

Kleidung.

Leinenes Hemd, Hose von schwarzem Tuch, Weste halbseiden, braun mit grünen Blümchen, Goller von schwarzem Tuch, schwarzseidenes Halstuch, schwarze Schirmmütze, rindslederne Halbstiefel.

E. Num. 9953.

3. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Münchberg vom 8. v. Mts. wurde am 2. Januar ds.

Digitized by Google

Js. in der Gemeinde Seulbitz eine unbekannte, legitimationslose und anscheinend auch schwachsinnige Weibsperson, deren Signalement unten folgt, aufgegriffen.

Alle Bemühungen, über Herkunft und Namen ꝛc. dieser Person Aufschluß zu erhalten, sind seither erfolglos geblieben.

Nach ihrer Gesichtsbildung dürfte dieselbe slavischer Abkunft sein und vermuthlich dem benachbarten Böhmen angehören, sie scheint auch der deutschen Sprache nicht kundig zu sein und kann sich überhaupt nicht verständlich machen.

Zur Zeit befindet sich die fragliche Weibsperson zur Heilung ihrer erfrorenen Füsse im städtischen Krankenhause zu Münchberg.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, bezüglich der gedachten Weibsperson die erforderlichen Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamt Münchberg sofort mitzutheilen.

* * *

Signalement.

Alter: 25 bis 28 Jahre; Größe: 5 Schuh; Haare: braun; Statur: untersetzt; Augen: grau; Nase: stumpf; Gesichtsform: rund; Mund: proportionirt; Kinn: rund.

Kleidung.

Langer brauntuchener Ueberrock, blaugestreifter leinener Rock, wollenes Kopftuch, Mannsstiefel.

Ansbach, den 9. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10090. K. Num. 6804.

An sämmtliche Bezirksämter von Mittelfranken.

(Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Monaten März und April ds. Js. wird wie in den Vorjahren zum Zwecke der weiteren Ausbildung der einzelnen in den Bezirken bereits verwendeten und neu aufzustellenden Culturvorarbeiter in Triesdorf ein hauptsächlich auf praktischer Anschauung beruhender Lehrcurs über Ent- und Bewässerung abgehalten werden.

Der Beginn des vierwöchigen Lehrcurses ist auf

Montag den 18. März d. Js.

festgesetzt.

Die kgl. Bezirksämter werden daher angewiesen, auf Rechnung der zu diesem Zwecke von den Distriktsräthen bewilligten Mittel die gedachten Culturvorarbeiter, beziehungsweise sonst hiezu taugliche Individuen, wenn thunlich aus dem Stande der Straßen- oder Eisenbahnvorarbeiter mit der Weisung nach Triesdorf zu senden, daß dieselben sich Montag den 18. März 1867 Vormittags 8 Uhr im Locale der dortigen k. Kreisackerbauschule bei dem Kreisculturingenieur Classen vorstellig zu machen und dessen Anordnungen nachzukommen haben.

Die geschehene Abordnung ist in thunlichster Beschleunigung anher zur Anzeige zu bringen.

Für Gelegenheit zur passenden Unterkunft und Verpflegung der Theilnehmer an dem Lehrcurse ist Sorge getragen; es erscheint jedoch zur Vermeidung späterer Weiterungen angezeigt, den einzelnen Theilnehmern zur Bestreitung ihrer Auslagen aus den bewilligten Distriktsrathsmitteln ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. nebst Ersatz der Reisekosten zuzusichern.

Digitized by Google

Schließlich wird noch bemerkt, daß auch Andere, welche sich zum Culturvorarbeiter auszubilden wünschen, auf Anmeldung in dem besagten Termine zur Theilnahme an dem diesjährigen Lehrcurse über Bewässerung und Entwässerung zugelassen werden, insoferne sie nur die Erfüllung der nöthigen Vorbedingungen und die erforderlichen Mittel zu ihrer Verpflegung in Triesdorf nachzuweisen vermögen, in welcher Beziehung auf das Ausschreiben vom 19. November 1863 — Kreisamtsblatt von 1863 Seite 1970 — verwiesen wird.

Ansbach, den 7. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10841. K. Num. 6702.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Merkendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Merkendorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. März ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Gunzenhausen zu Stetten oder bei dem k. Bezirksamte Gunzenhausen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. März ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2039. K. Num. 2456.

(Die Erledigung der Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Eyb wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März ds. Js. auf Grund der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. Aus Staatskassen: an baarem Gelde 75 fl., an Naturalien: 4 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Weizen à 13 fl. 33½ kr. pr. Schffl. 11 fl. 1 kr., 25 Schffl. 1 Mtz. Korn à 9 fl. 31¼ kr. pr Schffl. 239 fl. 36½ kr., 18 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Haber à 5 fl. 7¼ kr. pr. Schffl. 95 fl. 57½ kr. (Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen baar 11 fl. 15 kr. Aus Gemeindekassen baar 1 fl. 15 kr. 434 fl. 5 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 23 fl.

III. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Zugehörung 35 fl., aus 41 Dez. Gärten 3 fl. 6 kr., aus 2 Tgw. 10 Dez. Aeckern 7 fl. 54 kr., aus 1 Tgw. 65 Dez. Wiesen 9 fl. 54 kr. 55 fl. 54 kr.

IV. Ertrag aus Rechten. Bodenzinse 125 fl. 53½ kr., fixirtes Zehntgeld 37 kr., Weiderecht 1 fl., Forstrecht zu 8 Klftr. weichem Scheitholz, Ansb. Maß und 40 Stck. Wellen 65 fl. 30 kr. 193 fl. ½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 64 fl. 16 kr. Summa 770 fl. 15½ kr. Die Lasten hievon ab mit 2 fl. 5½ kr. Reinertrag 768 fl. 10 kr. An freiwilligen Geschenken 43 fl. 36 kr. Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 30 kr. an den Pfarrfond zu ersetzen.

Ansbach, den 31. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

E. Num. 2057. K. Num. 2482.

(Die Erledigung der Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Kaubenheim wird zur vorschriftsmässigen Bewerbung bis zum 15. März c. auf Grund der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion vom Jahre 1865 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. Aus Staatskassen baar 37 fl. 30 kr., an Naturalien: 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sz. Korn à 9 fl. 42 kr. 14 fl. 26 1/4 kr., 2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 1/2 Sz. Dinkel à 4 fl. 54 kr. 13 fl. 30 kr., 2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 1/2 Sz. Haber à 4 fl. 34 kr. 12 fl. 35 kr. (Die Getreidbesoldung wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen baar 9 fl. 26 1/4 kr. an Naturalien: 6 Schffl. Dinkel à 4 fl. 54 kr. 29 fl. 24 kr. Aus Gemeindekassen: 12 Klftr. Prügelholz à 6 fl. 5 kr. 73 fl.; 700 Wellen à 1 fl. 37 1/2 kr. per Hundert 11 fl. 22 1/2 kr. 201 fl. 14 1/2 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 189 fl.

III. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet mit Zugehör 30 fl., aus 44 Dez. Gärten 3 fl. 39 kr., aus 10 Tgw. 41 Dez. Aeckern 51 fl. 45 kr. 5 Tgw. 41 Dez. Wiesen 45 fl. 33 kr. 130 fl. 57 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht und Pferchrecht 6 fl. 35 kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 90 fl. 16 1/2 kr.

VI. Aus observanzmässigen Gaben 45 kr. Summa 618 fl. 48 kr. Hievon die Lasten ab mit 7 fl. 13 3/4 kr. Reinertrag 611 fl 34 1/4 kr. An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Dabei wird bemerkt, daß die Verpachtung der Pfarrgrundstücke auf die nächsten drei Jahre eingeleitet ist, und daß der neue Pfarrer dem Amtsvorgänger 45 fl. 29 kr. Ackerbestellungskosten zurückzuersetzen hat.

Ansbach, den 1. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num 2145. K. Num. 2619.

(Die Erledigung der Pfarrei Aleshein, Dekanats Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Aleshein wird zur Bewerbung bis zum 20. März curr. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 3 fl. 17 kr., vom gräflich Pappenheim'schen Kammeramte: 4 Schffl. 5 Mtz. 3 Vierl. 2 1/4 Sz. Korn à 9 fl. 45 kr. 48 fl. 34 1/4 kr., 7 Schffl. 4 Mtz. 1 1/4 Sechz. Dinkel à 5 fl. 8 1/8 kr. 39 fl. 40 kr., 9 Schffl. 5 Mtz. 1 Vierl. 1/8 Sz. Haber à 4 fl. 56 kr. 48 fl. 44 1/8 kr. 140 fl. 5 1/4 kr. (Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 576 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 58 Dez Gärten 4 fl. 21 kr., aus 43 Tagw. 49 Dez. Aeckern 188 fl. 24 kr., aus 11 Tagw. 97 Dez. Wiesen 69 fl. 3 kr., aus 14 Tgw. 86 Dez. Waldungen 22 fl. 18 kr. 334 fl. 6 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 30 kr

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 51 fl. 28 1/4 kr. Summa 1102 fl. 40 kr. Hievon die Lasten ab mit 82 fl. 22 1/4 kr.

Reinertrag 1020 fl. 17 1/4 kr.

Digitized by Google

Auf der Pfarrei haftet ein Passivkapital, welches im Jahre 1865 noch 500 fl. betrug und vom Pfründeinhaber zu verzinsen und in jährlichen Absitzfristen zu 50 fl. heimzuzahlen ist.

Ansbach, den 7. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1733.

(Erledigung der Pfarrei Bindlach, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrstelle Bindlach, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 12 fl. 30 kr., 12 2/9 Klafter weiches Scheitholz, 1 Schleißbaum nebst Abholz 64 fl. 53 kr., aus Stiftungskassen baar 87 fl. 52 1/2 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 6 fl. 33 3/4 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a. Wohnung in gutem Stande mit dem Genuß der Oekonomiegebäude 50 fl., b. 116 Tagwerk Grundstücke und 5/8 Tagwerk Weiher 469 fl. 13 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 1. ständige Abgaben und Zinse 239 fl. 19 1/2 kr., 2. Gemeinderecht 10 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 121 fl. 8 1/2 kr.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben 30 fl. 1 1/4 kr. Summa 1091 fl. 31 1/2 kr. Lasten 73 fl. 4 3/4 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 1018 fl. 26 3/4 kr.

Bayreuth, den 4. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.)

Die Verloosung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 wird nach folgenden Bestimmungen vorgenommen:

I.

Gemäß dem für dieses Anlehen bestehenden Tilgungsplane (Regierungsblatt vom Jahre 1866 Seite 1471) hat am 1. März jeden Jahres eine Serien-Ziehung und am 1. Mai jeden Jahres eine Prämien-Ziehung stattzufinden.

Fällt der 1. März oder der 1. Mai eines Jahres auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die betreffende Ziehung am nächstfolgenden Werktage vorgenommen.

Sämmtliche Serien- und Prämien-Ziehungen erfolgen öffentlich unter Abordnung eines Commissärs der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission und in Gegenwart eines kgl. Notars und es wird über die stattgefundene Vornahme dieser Ziehungen und deren Ergebniß eine Notariatsurkunde aufgenommen.

II.

Das gesammte Anlehen zu 28 Millionen Gulden = 16 Millionen Thaler vertheilt sich auf 8,200 Serien zu je 50 Obligationen, welch' letztere in der obern Ecke links mit einer fortlaufenden Serien-Nummer von 1 bis 3,200 und in der obern Ecke rechts mit einer fortlaufenden Obligation-Nummer von 1 bis 160,000 versehen sind.

III.

Zur Vornahme der am 1. März 1867 stattfindenden ersten Serienziehung werden die 3,200 Serien-Nummern auf Zetteln geschrieben, nach vorgängiger Aufzeigung und Ablesung in Kapseln gebracht, und in ein für diese Serien-Ziehungen bestimmtes Rad eingelegt, das bis zu erfolgender Ziehung mit dem Siegel der Commission und jenem des beigezogenen Notars ver-

Digitized by Google

schlossen wird. — Der Tag, an welchem diese Einlage stattfindet, wird besonders bekannt gemacht werden.

Bei der treffenden Serienziehung wird sodann aus diesem Rade die nach dem Tilgungsplane vom 28. September 1866 (Regierungsblatt von 1866 S. 1469 bis 1498) festgesetzte Anzahl von Serien-Nummern gezogen und ausgerufen.

Nach vollzogener Serienziehung wird das Rad jedesmal wieder mit dem Siegel der Commission und dem Siegel des beigezogenen Notars verschlossen und in diesem Verschlusse bis zur nächsten Serien-Ziehung amtlich aufbewahrt.

Eine Wiedereinlage der gezogenen Serien hat selbstverständlich nicht mehr stattzufinden.

IV.

Bei der am 1. Mai vorzunehmenden Prämien-Ziehung werden die in der vorausgegangenen Serien-Ziehung herausgekommenen Serien-Nummern in Ein Glückrad, dann die End-Nummern von 1 bis 50 und und 51 bis 00 = 100 in ein zweites und drittes Glücksrad eingelegt.

Die in das erste Rad einzulegenden Zettel haben auf der Vorderseite die treffende Serien-Nummer und auf der Rückseite die der letzteren entsprechenden Obligation-Nummern zu enthalten.

Die Prämienziehung findet nach der Reihenfolge der in dem Tilgungsplane für die treffende Verloosung festgesetzten Prämien statt und beginnt stets mit dem höchsten Treffer, welchem sodann der zweite Treffer u. s. w. folgen.

Zu diesem Behufe wird aus dem ersten Glücksrade eine Serien-Nummer und gleichzeitig aus dem zweiten oder dritten Rade, welches die der gezogenen Serie entsprechenden End-Nummern der Obligationen von 1 bis 50 oder 51 bis 100 enthält, eine End-Nummer gezogen.

Die in vorstehender Weise gezogene Zahl ergibt hienach die Obligation-Nummer, auf welche die

treffende Prämie entfällt. Wird also z. B. aus dem Rade I. die Serie

102

welche die Obligation-Nummern 5051—5100 umfaßt und aus dem Rade III. die End-Nummer

66

gezogen, so ergibt sich für die treffende Prämie die Obligation-Nummer

5066.

Nach jedem Zuge werden die herausgehobenen Serien- und Endnummern in die treffenden Räder wieder eingelegt und in vorstehender Weise fortgefahren, bis sämmtliche Prämien, welche mehr als 175 fl. = 100 Thaler betragen, zur Verloosung gelangt sind. — Alle übrigen nicht zum Zuge gekommenen Obligations-Nummern der eingelegten Serien werden mit 175 fl. oder 100 Thaler bezahlt.

V.

Jede Anlehens-Obligation kann nur auf den Bezug Einer Prämie Anspruch machen. Sollte daher bei der nach Ziffer IV. stattfindenden Verloosung Eine und dieselbe Serie mit einer bereits gezogenen Endnummer wiederholt zum Zuge gelangen, so wird letztere einstweilen zurückbehalten und statt derselben sogleich eine weitere Endnummer gezogen.

Die gezogene Serien-Nummer, sowie die vorerwähnten End-Nummern werden sodann, wie oben erwähnt, wieder eingelegt.

VI.

Sogleich nach vollzogener Serienziehung werden die gezogenen Serien, und nach vollzogener Prämienziehung die treffenden Obligation-Nummern, auf welche eine Prämie von mehr als 175 fl. = 100 Thaler gefallen ist, in dem Regierungs-Blatte des Königreichs Bayern, in sämmtlichen k. bayerischen Kreisamtsblättern

Digitized by Google

und in mehreren in- und ausländischen Zeitungen ausgeschrieben und bekannt gemacht.

München, den 5. Februar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

In Folge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. Januar 1867 wurde der bisherige Schullehrer Johann Jakob Bullmer zu Prühl auf Präsentation der fürstlich Schwarzenberg'schen Patronats- und Standesherrschaft, vom 1. März d. J. an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Unterlaimbach, sowie unter'm 30. Januar laufenden Jrs. der bisherige Schullehrer Joseph Hollweck zu Treuchtlingen, auf Präsentation der fürstlich Hohenlohe'schen Standes- und Patronatsherrschaft zu Schillingsfürst, vom 1. März ds. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Schillingsfürst, dann unter'm 1. Februar d. Jrs. der bisherige Schullehrer Carl Regelsberger zu Bernlohe, vom 1. März d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Treuchtlingen, und unter'm 2. Februar l. J. der bisherige Elementarlehrer Wilhelm Andreä zu Leutershausen, ebenfalls vom 1. März d. Js. an, als protestantischer Obermädchenlehrer und Organist allda, endlich unter'm 6. Februar c. der bisherige Schulverweser Christoph Andreas Fehr zu Sanspareil, vom 1. März 1867 an, als protestantischer ständiger Schulverweser an der Knaben-Elementarklasse zu Lauf ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 7. Februar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	95½	95
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	878	
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	91	90½
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		119
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 15. den 16. Februar 1867.

Inhalt.

Die bei dem Buchhändler Buchner in Bayreuth erschienene „praktische Anleitung zu Vermarkungen ꝛc. von dem Bezirksamtsassessor Stadelmann. — Den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande. — Die Auswanderung nach Amerika. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Die Zulassung der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die erledigte protestant. I. Knabenschul- und Cantoratsstelle zu Cadolzburg. — Das Curstren falscher Münzen. — Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle in Würzburg. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Uebersicht der Getreidepreise und des Getreideverkaufs in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1867.

E. Num. 11033. K. Num. 6838.

An sämmtliche k. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

(Die bei dem Buchhändler Buchner in Bayreuth erschienene praktische Anleitung zu Vermarkungen ꝛc. von dem Bezirksamtsassessor Stadelmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Buchner'schen Buchhandlung zu Bayreuth ist zum Preise von 48 kr. eine „praktische Anleitung zu Vermarkungen und Grenzberichtigungen durch die Siebner und Feldgeschwornen von dem k. Bezirksamtsassessor Wilhelm Stadelmann" im Drucke erschienen.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts. werden die kgl. Bezirksämter beauftragt, die Gemeindebehörden auf diese einem wichtigen Gegenstande gewidmete Schrift aufmerksam zu machen und sie zur Anschaffung derselben zu ermächtigen.

Ansbach, den 8. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 11008. K. Num. 6863.

(Den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 23. vor. Mts. Nr. 650 wird hiemit im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 8. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck Nr. 650.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nach Abschnitt I. Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döll. V.-O.-S. Bd. 24 S. 180) sind die Stipendien, welche aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Fonde jährlich verliehen werden, für dürftige und vorzüglich qualificirte Studirende an den drei Landes-Universitäten bestimmt.

Der Genuß solcher allgemeiner Stipendien während des Besuchs nicht bayerischer Universitäten kann deßhalb nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums stattfinden.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei jenem Universitäts-Senate einzureichen, bei welchem die Bitte um Verleihung des Stipendiums gestellt worden ist und sind von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Uebrigens bleiben die Stipendiaten, welchen der Bezug eines Stipendiums an einer außerbayerischen Universität gestattet wird, verpflichtet, sich auch dort einer Stipendienprüfung nach den einschlägigen Verordnungen zu unterziehen und den Nachweis hierüber ihren Gesuchen um Bewilligung des Fortgenusses beizufügen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung zur Vermeidung späterer Anstände allen Betheiligten anzuempfehlen.

München, den 23. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Gresser.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Senate der drei Landes-Universitäten.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath von Bezold.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 11287. K. Num. 7000.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Konsulates der vereinigten Staaten von Nordamerika in Augsburg an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 26. vor. Monats hat die Sanitätsbehörde in New-York unter'm 8. November v. Js. sich veranlaßt gesehen, den Eigenthümern, Befehlshabern und Agenten der Schiffe, welche sich mit der Verbringung von Passagieren nach dem Hafen von New-York befassen, zwei Beschlüsse mitzutheilen, gemäß welchen die genannte Behörde nicht gestattet, daß

1) irgend ein einer ansteckenden Krankheit ausgesetzt gewesenes Kleidungsstück gelandet werde, ehe es

Digitized by Google

vollkommen ventilirt und gereiniget worden ist, oder

2) irgend ein Bettstück in ihren Bezirk verbracht werde, welches während der Reise oder anderweitig dem Gifte von Typhus, typhösen Fieber, Blattern, Cholera oder sonstigen gefährlichen Krankheiten ausgesetzt war.

Da diese Bestimmungen hauptsächlich auf diejenigen Schiffe sich beziehen, welche Auswanderer nach Amerika führen, so werden dieselben hiemit auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 5. l. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind auch in den Lokalblättern geeignet zu veröffentlichen.

Ansbach, den 10. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 16058. K. Num. 10861.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, am 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10832. K. Num. 6660.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Januar l. Js. Nr. 806 wird nachstehend die Entschließung des gedachten k. Staatsministeriums vom 29. Dezember vor. Js. Nr. 12,923, wodurch die der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin unter dem 23. November 1863 für den Regierungsbezirk der Pfalz ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe auch auf die übrigen Regierungsbezirke ausgedehnt und wodurch als Hauptagent genannter Gesellschaft für die diesrheinischen Regierungsbezirke der Professor G. Prottengeier in Nürnberg bestätigt wurde, im Abdrucke bekannt gegeben und wird gleichzeitig auf die Gesellschafts-Statuten, welche als besondere Beilage gegenwärtigen Kreisamtsblattes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ausdrücklich verwiesen.

Endlich wird auch noch bekannt gegeben, daß die Generalversammlung der genannten Gesellschaft unter dem 6. April vor. Js. das Grundkapital von 2½ Millionen Thalern auf 5 Millionen Thaler zu erhöhen beschlossen, die k. preußische Regierung diesen Beschluß genehmigt hat und nach Anzeige der Gesellschaftsdirektion

Digitized by Google

die hiezu erforderlichen Einzahlungen zu Anfang des vergangenen Monats stattgefunden haben.

Ansbach, den 5. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Abdruck. Num. 12928.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat beschlossen, die der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin unterm 23. November 1863 für den Regierungsbezirk der Pfalz ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe auch auf die übrigen Regierungsbezirke auszudehnen und ertheilt hiemit derselben die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten:

1) Die Gesellschaft hat bei ihrem Geschäftsbetriebe in Bayern den hier geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche sich zu unterwerfen.

2) Jede Veränderung der bei der Zulassung giltigen Statuten und Versicherungsbedingungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren wird, von der bayerischen Staatsregierung genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft. Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung der Statuten durch Beigabe derselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und zu diesem Zwecke eine der Auflage des Kreisamtsblattes entsprechende Anzahl von Exemplaren der betreffenden kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu übermitteln. Hiebei wird vorausgesetzt, daß diese besonderen Abdrücke dem Formate des betreffenden Kreisamtsblattes genau angepaßt seyen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent sowohl als die übrigen Agenten müssen bayerische Staatsangehörige, in Bayern ansässig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Solidität seyn. Die Hauptagenten bedürfen zu ihrer Geschäftsführung der Bestätigung des unterfertigten k. Staatsministeriums; die von den Hauptagenten aufgestellten Agenten sind längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des entsprechenden ortspolizeilichen Zeugnisses über Ansässigkeit, Leumund und zureichende Befähigung, und soferne es sich um Personen handelt, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörden zur Agentur-Uebernahme — der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanstandung desselben ist zur Wahl eines anderen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

Die Geschäftsführung jedes Agenten ist auf diejenigen Bezirke beschränkt, welche bei der Aufstellung desselben bezeichnet worden sind.

6) Durch die Hauptagenten und von dem inländischen Wohnorte derselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder im Gerichtsstande des Hauptagenten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte in Bayern Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzuerkennen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes bayerische Staatsangehörige seyn.

7) Der Hauptagent ist verpflichtet, dem unterfertigten kgl. Staatsministerium alljährlich die General-Bilanz und den Verwaltungsbericht der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr sofort nach deren Veröffentlichung in 12 Abdrücken, sowie eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Geschäftsjahre in Bayern betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Bayern befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Der Hauptagent hat für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher persönlich einzustehen und die Richtigkeit der Uebersicht durch eigene Unterschrift zu bestätigen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen alle jene Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der bayerischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Zwecke etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

8) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an Inländer sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

9) Der Betrieb der Versicherungs-Geschäfte und überhaupt der programmmäßigen Geschäfte der Gesellschaft durch nicht bestätigte Hauptagenten wird ausdrücklich untersagt.

Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen hat außer der Strafeinschreitung nach Artikel 193 des Polizeistrafgesetzbuches nach Umständen, worüber das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu entscheiden hat, für den Agenten den Verlust der Agentur-Bewilligung oder für die Gesellschaft die Zurücknahme der Conzession zur Folge. Ueberdieß behält sich das unterfertigte k. Staatsministerium vor, die gegenwärtige Concession jederzeit nach seinem Ermessen zurückzunehmen.

Nachdem für den Regierungsbezirk der Pfalz Kaufmann Lederle in Ludwigshafen als Hauptagent bereits früher aufgestellt worden ist, wird für die übrigen Regierungsbezirke der von der Gesellschaft hiezu bezeichnete Professor G. Prottengeier in Nürnberg als Hauptagent bestätigt.

Die Direktion der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat nunmehr 12 Exemplare ihrer Statuten, dann die Vollmachts-Urkunde für den Hauptagenten Prottengeier, welche insbesondere auch die Befugniß zur Prozeßführung zu enthalten hat, anher in Vorlage zu bringen.

Dem Beginne des Geschäftsbetriebes der Direktion der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Bayern steht ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

München, den 29. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

gez. von Schlör.

An die Direktion der preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

(Betreff wie vor.)

Durch den Minister der Generalsekretär: gez. von Cetto.

Digitized by Google

E. Num. 11072. K. Num. 6913.

(Die erledigte protestantische I. Knabenschul- und Cantorats-Stelle zu Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische I. Knabenschul- und Cantorats-Stelle zu Cadolzburg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 463 fl. 17 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. März curr.

bei der k. Distriktsschulinspektion Cadolzburg oder bei dem k. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10869.

1. Nach eingelangter Anzeige wurde am 26. v. M. in Bamberg ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe besteht aus einer dem Glockenmetalle ähnlichen Legirung, ist in Formen gegossen, die aus freier Hand gefertigt wurden, bei deren Herstellung also nicht, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, ein ächtes Stück abgeformt wurde, und trägt deutliche Spuren von Versilberung. Die Münze wird leicht als falsch erkannt an der schmutzigen braungelben Farbe, dem wenig hellen Klange, den vielen über die Oberfläche vertheilten und von der Gußarbeit herrührenden Poren, endlich auch dem schlechten, von jenem ächter Stücke sehr abweichenden Gepräge. Namentlich sind die Buchstaben in den Umschriften der Vorder- und Rückseite durchaus mißlungen.

E. Num. 10868.

2. Im Monate Januar ds. Jrs. sind in der Stadt Scheßlitz falsche württembergische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1841 in Umlauf gesetzt worden.

Gegen die muthmaßlichen Verfertiger dieser falschen Münzen wurde bereits strafrechtliche Untersuchung eingeleitet. Inhaltlich des Gutachtens des k. Hauptmünz- und Stempelamtes in München bestehen die eingelieferten falschen Guldenstücke aus Zinn und sind alle auf die gleiche Weise dadurch hergestellt, daß das geschmolzene Metall in Formen gegossen wurde, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Indem andurch vor Annahme und Verbreitung dieser falschen Münzen gewarnt wird, werden zugleich die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derselben geeignet einzuschreiten und hievon den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg zu benachrichtigen.

Ansbach, den 11. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Ad Num. 1819.

(Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des I. Pfarrers, Dekans und Kirchenraths Dr. Fabri erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Würzburg wird mit nachstehenden Bezügen, wie sich solche nach der neuen, jedoch noch nicht festgestellten Fassion ergeben, zur Bewerbung binnen vier Wochen a dato mit den Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Bewerber unter Umständen einer späteren Revision der Geschäftsvertheilung, beziehungsweise einer angemessenen Abminderung der Casualeinnahmen ohne besondere Vergütung zu unterwerfen haben:

I. aus der Staatskasse 1,200 fl.

II. freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet 80 fl., ¾ Tagwerk Garten 25 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 412 fl. 13 kr. Summa 1717 fl. 13 kr. Hievon die Lasten ab mit 66 fl. 51 kr. Reinertrag 1,650 fl. 22 kr.

An freiwilligen Gaben 100 fl.

Dekanatsfunktionsgehalt 150 fl.

Bayreuth, den 11. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Pirmasens in Erledigung gekommene Revier Lemberg den Aktuar des Forstamtes Feuchtwangen, Friedrich Sichermann, zum provisorischen Revierförster zu ernennen

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Januar l. Js. den Landwehrmajor August Friedr. Schneider zu Uffenheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Uffenheim allergnädigst zu entheben geruht

---

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch das Ableben des Canonikers Priester Friedrich Leppert und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker in Erledigung gekommene neunte Canonicatstelle in dem Metropolitan-Capitel zu Bamberg den Priester Franz Henning, katholischen Stadtpfarrer, Dekan und Distriktsschul-Inspektor zu Ansbach, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum italienischen Consul in Nürnberg ernannte Kaufmann Karl Paraviso in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Vermöge Regierungsentschließung vom 1. Februar 1867 ist der bisherige Seminarhilfslehrer Joseph Fischer zu Lauingen, vom 21. April ds. Jrs. an, als Realienlehrer an der neuerrichteten höheren Bürgerschule zu Eichstätt ernannt worden.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Rechte Dritter unbeschadet, Franziska Marberger von Biesenhard und deren außerehelicher Sohn Franz, den Familiennamen „Herntle" annehmen und fortan führen.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Januar** 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Januar 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		23	30	23	17	23	—	719	23	20	23	2	22	39	407	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		22	27	20	26	17	21	1517	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		22	12	21	29	20	22	189	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		24	24	23	50	22	54	534	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		23	25	22	19	22	55	357	—	—	—	—	—	—	—	6	39	6	19	5	35	25
Erlangen		24	30	24	13	23	38	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		24	51	24	30	24	3	391	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		23	49	22	44	20	30	811	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		25	—	24	26	24	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		24	50	22	6	16	—	563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		23	—	23	—	23	—	4	22	—	22	—	22	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		23	13	22	53	22	26	190	23	30	22	42	22	6	825	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		24	15	24	15	24	15	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		23	48	22	55	21	48	305	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		22	35	21	49	20	50	574	—	—	—	—	—	—	—	7	28	7	14	6	53	32 4

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waagen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Januar 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		17	18	17	11	17	—	495	—	—	—	—	—	—	—	7	26	7	20	7	11	886
Beilngries		16	18	15	48	14	52	122	14	53	14	19	13	46	911	7	5	6	34	5	50	259
Berching		15	48	15	39	15	23	77	14	47	14	37	14	18	177	7	9	6	56	6	45	77
Dinkelsbühl		19	16	18	40	18	12	212	16	2	15	51	15	4	417	7	32	7	17	6	23	388
Eichstätt		18	40	18	24	17	58	295	14	30	14	14	13	55	64	7	11	6	56	6	24	202
Erlangen		17	29	17	19	17	6	64	—	—	—	—	—	—	—	7	45	7	39	7	21	37
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	45	16	54	16	33	357	16	33	16	6	15	39	581	8	3	7	51	7	36	346
Gunzenhausen		19	5	18	6	17	25	82	15	54	15	30	14	49	796	7	36	7	23	6	49	285
Hersbruck		17	12	16	30	15	52	106	16	12	14	36	13	—	298	8	—	7	40	7	30	125
Nürnberg		17	31	16	23	15	1	273	17	—	15	58	14	—	818	8	36	8	4	6	48	1458
Roth		16	30	16	30	16	30	1	15	—	15	—	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	35	18	26	18	12	139	14	45	14	45	14	45	2	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	7	30	7	30	7
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		19	23	19	17	18	38	53	15	16	15	14	15	11	13	7	44	7	16	6	44	106
Weissenburg		18	18	17	55	17	29	218	16	22	15	3	14	42	1321	7	32	7	24	7	14	328

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 16. den 20. Februar 1867.

Inhalt.

Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845. — Vergütung für das Messen der Conscribirten durch die Bezirksamtsdiener. — Die richtige Bezeichnung dienstlicher oder sonstiger Zuschriften an die Gendarmerie-Commandos zu München. — Verwendung arsenikhaltigen Umschlag-Papiers. — Die Aufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangenanstalt Ebrach. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Kirchbuch. — Die Errichtung eines k. italienischen Consulates in Nürnberg. — Den Vollzug der Forststrafen. — Erledigung der I. Pfarrstelle in Weissenstadt, Dekanats Kirchenlamitz. — Dienstesnachrichten. — Großjährigkeitserklärung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

B. Num. 12066. K. Num. 7425.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur diesjährigen ordentlichen Heeresergänzung sind gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1867 aus der Gesammtzahl der in Abtheilung II. der Conscriptionslisten des Kreises Mittelfranken befindlichen 5231 Conscribirten 1924 Mann auszuheben, welche sich auf die einzelnen Conscriptionsbezirke nach Maßgabe der beigefügten Repartitionstabelle vertheilen.

Hievon werden die Conscriptionsbehörden unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. Februar l. Js. (Kreisamtsblatt S. 273) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das in der Tabelle vorgetragene treffende Contingent, sowie eine Reserve von wenigstens einem Dritttheile dieses Contingents und außerdem noch die mit ihrer Loosnummer in das Contingent oder die Reserve fallenden Conscribirten, welche wegen beanstandeten Maßes oder beanstandeter Gebrechen in der Conscriptionsliste von Seiten des obersten Rekrutirungsrathes mit „vorzustellen" bezeichnet wurden, rechtzeitig vorzustellen.

In dem bei der Vorlage der Ablieferungslisten zu erstattenden Berichte haben die Conscriptions-Behörden ausgeschieden zu bezeichnen:

a) die Zahl des Contingents,

b) die Zahl der Reserve,

c) die Zahl der beanstandeten und zur Vorstellung verwiesenen Conscribirten, welche weder in das Contingent, noch in die Reserve eingerechnet werden dürfen.

Ansbach, den 18. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

Repartitions-Tabelle

der mittelfränkischen Contingente aus der Altersklasse 1845.

Conscriptionsbehörden.	Zahl der Conscribirten.	Ganze.	Theile.	sohin mehr	Contingente.
1) Magistrat Ansbach	78	28	3604	1	29
2) „ Dinkelsbühl	29	10	3486	1	11
3) „ Eichstätt	57	20	5048	1	21
4) „ Erlangen	102	37	2701	—	37
5) „ Fürth	146	53	3661	1	54
6) „ Nürnberg	418	153	3889	1	154
7) „ Rothenburg a/T.	40	14	3726	1	15
8) „ Schwabach	54	19	4507	1	20
9) „ Weissenburg	45	16	2884	—	16
10) k. Bezirksamt Ansbach	285	104	4316	1	105
11) „ Beilngries	231	84	5040	1	85
12) „ Dinkelsbühl	249	91	3055	—	91
13) „ Eichstätt	168	61	4141	1	62
14) „ Erlangen	145	53	1737	—	53
15) „ Feuchtwangen	299	109	5097	1	110
16) „ Fürth	271	99	3535	1	100
17) „ Gunzenhausen	261	95	5219	1	96
18) „ Heilsbronn	180	66	1074	—	66
19) „ Hersbruck	318	116	5036	1	117
20) „ Neustadt a/A.	387	142	1786	—	142
21) „ Nürnberg	272	100	228	—	100
22) „ Rothenburg a/T.	184	67	3539	1	68
23) „ Scheinfeld	210	77	1253	—	77
24) „ Schwabach	302	111	407	—	111
25) „ Uffenheim	266	97	4377	1	98
26) „ Weissenburg	234	86	350	—	86
Summa	5231	1903	83696	16	1924

Ansbach, den 18. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder,

Digitized by Google

E. Num. 11680. K. Num. 7289.

An die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Vergütung für das Messen der Conscribirten durch die Bezirksamtsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 1ten ds. Mts. erlassene höchste Entschließung ist ausgesprochen, daß es keinem Bedenken unterliege, daß den Bezirksamtsdienern, welche in Ermanglung befähigter Unteroffiziere in Gemäßheit des §. 26 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze vom 13. März 1830 zum Messen der Conscribirten verwendet werden, eine besondere Vergütung hiefür zugestanden werde, da die deßfallsige Thätigkeit der Bezirksamtsdiener als eine freiwillige, außerhalb ihres Wirkungskreises gelegene erscheint und demzufolge die unentgeltliche Vornahme gedachten Geschäftes nicht gefordert werden kann.

Bezüglich der Größe dieser Vergütungen ist die Vorschrift in §. 132 Ziffer 3 der vorangeführten Vollzugsnormen als maßgebend zu erachten, wonach die bezeichneten Gebühren — soferne die Messung am Amtssitze vorgenommen wird — den täglichen Betrag von 36 kr., soferne sie aber außerhalb des Amtssitzes erfolgt, den Betrag von täglich 1 fl. nicht übersteigen soll.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Ansbach, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 11677. K. Num. 7201.

Bekanntmachung.

(Die richtige Bezeichnung dienstlicher oder sonstiger Zuschriften an die Gendarmerie-Commandos zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Gendarmerie-Corps-Commandos gelangen Schreiben, welche lediglich mit der Adresse „Gendarmerie-Commando in München" versehen sind, sehr häufig und von den verschiedensten Behörden in München an. Da sowohl das Gendarmerie-Corps-Commando, als auch das Commando der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt und jenes der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern ihren Sitz in München haben, so treten in Folge solcher unvollständiger Adressen fortwährend Verzögerungen in der richtigen Zustellung dienstlicher Schreiben ein.

Aus Auftrag des k. Staatsministeriums des Innern wird zur Beseitigung dieses Mißstandes hiermit zur allgemeinen Kenntniß und insbesondere zur Kenntniß der treffenden Behörden gebracht, daß dienstliche Schreiben und sonstige Zuschriften oder Eingaben, welche an eines der Gendarmerie-Commandos zu München gerichtet werden, mit der entsprechenden, genauen und vollständigen Adresse zu versehen sind, und zwar, je nach deren Bestimmung die Adresse:

„An das kgl. Gendarmerie-Corps-Commando in München", oder

„An das k. Commando der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München in München" oder

„An das k. Commando der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern in München"

zu enthalten haben.

Ansbach, den 14. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 9774. K. Num. 7225.

Bekanntmachung.

(Verwendung arsenikhaltigen Umschlag-Papiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate April 1866 erkrankte zu Erlangen ein Kind mit den Anzeichen einer Vergiftung durch Arsenik. Diese Vergiftung hatte, wie alsbald festgestellt worden ist, durch Verschlucken einiger Theile eines dem Kinde zum Spielen überlassenen grünen Glanzpapiers stattgefunden, in welches Toiletteseife eingewickelt war, und welches bei der vorgenommenen chemischen Untersuchung als sehr arsenikhaltig erkannt wurde.

Die Seife mit der bezeichneten Hülle war aus einem Kaufladen in Ansbach bezogen, welcher damit von einer Fabrik in München versehen worden war. Diese Fabrik hatte aber nach einer am 31. Dezember 1866 vor Amt gemachten Aussage des dermaligen Besitzers das fragliche Umschlagpapier schon vor längerer Zeit aus der Graviranstalt und Druckerei von Bornschein und Lebe in Gera erhalten.

Die Freisprechung des in erster und zweiter Instanz wegen Uebertretung des Art. 133 des P.-St.-G.-B. und des § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1863 verurtheilten Fabrikbesitzers in München erfolgte laut oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 26. November 1866 nur deßhalb, weil das Umschlagpapier für ihn nicht ein Gegenstand specieller Veräußerung und nicht festgestellt war, daß er nach den vorliegenden Umständen Kenntniß von der verbotenen Beschaffenheit hatte oder haben mußte, oder daß ihm ohne ein fahrlässiges Verhalten seinerseits die Kenntniß solcher Beschaffenheit nicht entgehen konnte.

Die unterfertigte Stelle findet sich hiedurch veranlaßt, sowohl zur Begegnung, einer Berufung einschlägiger Verkäufer auf vorgebliche Unkenntniß der Beschaffenheit solcher Umschlagpapiere als auch zur Empfehlung größter Vorsicht für das Gesammtpublikum vor dem Verkaufe und Gebrauche des bezeichneten Umschlagspapiers öffentlich zu warnen, womit zugleich die Weisung an alle Distriktspolizeibehörden verbunden wird, sämmtlichen in ihren Bezirken wohnhaften Gewerbs- und Handelsleuten, durch welche derartiges Papier für sich oder als Hülle von Verkaufsgegenständen jeder Art in den Verkehr gebracht werden könnte, gegenwärtige Bekanntmachung besonders zu eröffnen, und den Nachweis über diese Eröffnung sorgfältigst bei den Akten aufzubewahren.

Ansbach, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11644.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangenanstalt Ebrach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 13. Oktober 1866 (oberfränkisches Kreisamtsblatt 1866 Nr. 85) wird gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. wiederholt die Stelle eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangenanstalt Ebrach zur öffentlichen Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Hiebei wird bekannt gegeben, daß dieser Funktionär einen jährlichen Bezug von 500 fl. erhält, welcher bei durchaus entsprechender Dienstleistung bis auf 600 fl. erhöht werden wird.

Bewerber um gedachte Funktion werden andurch aufgefordert, ihre mit den Prüfungs- und sonstigen

Digitized by Google

Befähigungsnachweisen gehörig belegten Gesuche innerhalb

längstens 14 Tagen

in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Ansbach, den 18. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10846.

1. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts München r. d. J. vom 26. v. Mts. hat sich der 13jährige Knabe Johann Glasl, fil. illeg. der Gütlerstochter Ursula Glasl von Neufarn, welcher sich bei dem Degerndorferbauern Johann Schmid in Neufahrn in Kost und Pflege befand, am 7. v. Mts. von dort entfernt und kehrte seit dieser Zeit nicht mehr dahin zurück.

Der Knabe trug bei seiner Entfernung eine alte graue Joppe, eine abgetragene schwarze wollene Hose und eine schwarze Zipfelkappe.

Uebrigens hatte derselbe auch noch eine zweite Kleidung bei sich, bestehend in einem sammtenen Spenser, schwarztuchener Hose und einem seidenen grauen Halstuch.

Das Ergebniß der hienach einzuleitenden Nachforschungen ist dem königlichen Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

E. Num 11139. K. Num. 7217.

2. Der mit Ausschreibung vom 21. v. Mts. (Krsbl. S. 252) signalisirte Knabe wurde im Verwaltungsbezirke Landau aufgegriffen und in seine Heimath abgeliefert, weßhalb weitere Nachforschungen nach ihm zu unterbleiben haben.

K. Num. 11053. K. Num. 7218.

3. Die in der Regierungs-Ausschreibung vom 28. vor. Mts. (Krsbl. S. 264) angeordnete Nachforschung hat nunmehr zu beruhen, nachdem die Leiche des vermißten Joseph Straßmaier bereits aufgefunden worden ist.

Ansbach, am 14. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 11419. K. Num. 7110.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Kirchbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Kirchbuch mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche

bis zum 20. März ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing, oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle

Digitized by Google

bis zum 1. April ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11285. K. Num. 7242.

An sämmtliche Verwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die Errichtung eines k. italienischen Consulats in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter'm 1ten laufenden Monats allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Königlichen italienischen Consul in Nürnberg ernannte Kaufmann Carl Paraviso in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 6. l. Mts. wird solches hiemit öffentlich bekannt gegeben, damit der ernannte Consul in dieser dienstlichen Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktion von allen Behörden anerkannt werde.

Ansbach, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 8180. K. Num. 4727.

An sämmtliche k. Rentämter und Forstämter von Mittelfranken.

(Den Vollzug der Forststrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Wahrnehmungen geben Anlaß, die obengenannten Behörden und namentlich die kgl. Forstbehörden an die genaueste Beachtung der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Juli 1856 (Kreisamtsblatt Seite 1271), den Vollzug der Forststrafen betreffend, zu erinnern.

Ansbach, den 13. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 1409.

(Erledigung der I. Pfarrstelle in Weissenstadt, Dekanats Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische I. Pfarrstelle Weissenstadt, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staats-Kassen: 10 10/12 Klafter Scheitholz 28 fl. 31 1/2 kr., 4 2/3 Klafter Torf 4 fl. 40 kr., aus Stiftungskassen baar 47 1/2 kr., aus Gemeindekassen 4 1/2 Klafter Scheitholz 12 fl. 13 1/2 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 492 fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig und Genuß der Oekonomie-

Digitized by Google

Gebäude 60 fl., b) 23 Tagw. 93 Dezim. Grundstücke 72 fl. 31 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 439 fl. 38 1/4 kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 213 fl. 26 1/4 kr. Summa 1,323 fl. 58 1/4 kr. Lasten 82 fl. 35 1/4 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 1,241 fl. 23 1/4 kr. Freiwillige Geschenke an Naturalien 27 fl.

Bayreuth, den 4. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Februar l. Js. unter Einziehung der erledigten Aichmeisterstelle bei dem k. Canalamte in Nürnberg bei demselben einen Cassa-Officialen aufzustellen und als solchen den Amtsgehilfen Johann Georg Schwarz zu Nürnberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. Dezember v. Js. allergnädigst geruht, dem Landwehroberstlieutenant Adolph Winter in Fürth das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, sowie unter'm 10. Januar l. Js. dem Polizeisoldaten Johann Kartini zu Fürth die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 6. Februar 1867 ist der bisherige Schullehrer Andreas Hofmann an der Mittelklasse der Wirth'schen Freischule zu Nürnberg, auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg, als protestantischer Schullehrer an der Lorenzer Knabenmittelklasse Abth. A dortselbst, dann unter'm 13. Februar 1867 der bisherige ständige Schulprovisor Michael Griesbauer zu Schönfeld vom 1. Mai d. Js. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Dörndorf ernannt worden.

Von der Generaldirektion der kgl. Verkehrs-Anstalten wurden ernannt: zum Assistenten der Accessist Ferdinand Meyer in Nürnberg, dann zu Amtsgehilfen die Kanzleigehilfen Joh. Jak. Scherppel, Johann Holzapfel, Carl Römer und Heinrich Rothenbücher, sämmtlich in Nürnberg.

Versetzt wurden: die Assistenten Ferd. Seidl von Nürnberg nach Fürth, Otto Kühlwein von Fürth nach Nürnberg; dann der Lokomotivführerlehrling Wilh. Deuringer von Nürnberg nach Rosenheim.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen: die Brief- und Fahrpostexpedition zu Neuendettelsau dem Gastwirthe Johann Georg Oechsle daselbst, sowie die Posthaltung zu Gunzenhausen dem Magistratsrath und Realitätenbesitzer Johann Huber daselbst.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Schnittwaarenhändlerssohn Abraham Oettinger in Roth für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 14. Februar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	96⅞	
„ à 5 % halbjährig		101⅛
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	91⅛	91⅛
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		875
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	91⅞	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 17. den 23. Februar 1867.

Inhalt.

Die während des letzten Kriegs zu Verlust gegangenen nicht militärärarialischen Gegenstände. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Leuchtlingen. — Die erledigte katholische untere Knabenschulstelle in Iphofen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gestau. — Die erledigte Elementarschulstelle zu Neuershausen. — Das Anwerben und Mitnehmen von Kindern zum Musiciren und zum Hausirhandel im Auslande. — Die pro 1867 approbirten Privatbeschälhengste. — Die Einkulirung von Obligationen des vierprocentigen Prämien-Anlehens. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 11750.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die während des letzten Kriegs zu Verlust gegangenen nicht militärärarialischen Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Verzeichniß derjenigen im Regierungsbezirke Oberfranken während der letzten Kriegs-Ereignisse zu Verlust gegangenen nicht militärärarialischen Gegenstände, bezüglich welcher die von den einschlägigen Orts- und Distrikts-Polizeibehörden bisher gepflogenen Erhebungen ohne Erfolg geblieben sind, zur Kenntnißnahme mit der Weisung mitgetheilt, in analoger Befolgung der bereits im Regierungs-Ausschreiben vom 10. Dezember vor. Jrs. (Kreisamtsblatt Seite 1707 und pro 1867 Seite 77) gegebenen Aufträge das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 18. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Verzeichniß

der während des letzten Kriegs zu Verlust gegangenen nicht militärärarialischen Gegenstände im Regierungsbezirke Oberfranken.

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der zu Verlust gegangenen Gegenstände.	Bemerkung.
1	Bezirksamt Kulmbach	Kulmbach	Der Pächterin der Bahnhof-Restauration, Margaretha Gordann, kamen in der Zeit vom 21.—24. Juli v. Js. 8 hölzerne Stühle abhanden. Dieselben hatten die Form gewöhnlicher Rohrstühle, ein hölzernes Sitzbrett, geschweifte Beine und geschweifte mit Sprossen durchzogene Rücklehnen, einen geblichen Oelfarbanstrich und einen Werth von je 1 fl. 45 kr.	Diese Stühle wurden als Sitze auf Güterwägen benützt und entweder nach Bamberg oder Schweinfurt mitgenommen.
		Neuenmarkt	Aus dem Zimmer des Condukteur-Personals im Bahnhof entkamen: 4 Leintücher, je 2 fl. werth, 3 wollene Decken à 7 fl. werth; dann aus der Bahnhofs-Werkstätte: 3 Maßstäbe, je 2 fl. werth; aus dem Expeditionslokal: 1 wollene Decke à 7 fl., 1 Schlafrock à 5 fl., 1 Paar Hausschuhe à 1 fl., 1 Laterne von Blech, 36 kr. werth.	
		Hegnabrunn	Hier wurde nach Abzug der bayerischen Truppen ein alter leerer Sack mit dem Namen „Schäffler" bezeichnet und 9 kr. Werth gefunden.	
2	Bezirksamt Münchberg	Helmbrechts	Dem Brauer und Wirth Andreas Jabreiß: ein Fäßchen mit dem Zeichen IXXX., in gutem Zustand mit Eisen gebunden; dem Brauer und Wirth Johann Meyer: ein Fäßchen ohne Zeichen, im Uebrigen wie vorstehend; dem Brauer und Wirth Heinrich Findeiß: ein Fäßchen ohne Zeichen, im Uebrigen wie oben; dem Brauer und Wirth Nikol Stößlein: ein deßgleichen mit dem Zeichen N. St., sonst wie vorstehend; dem Brauer und Wirth Johann Schobert: zwei deßgleichen ohne Zeichen, eines davon noch ganz neu, im Uebrigen wie die vorstehenden; dem Brauer und Wirth Adam Wolfrum: zwei Fäßchen, deren eines mit A. W. bezeichnet ist; sonst wie oben.	Fragliche Fäßchen wurden auf Requisition der großherzl. mecklenburgischen Truppen gefüllt in das Marschquartier Volkmannsdorf geliefert und von da mit nach Kulmbach genommen.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name des Bezirks.	Name der Gemeinde.	Nähere Bezeichnung der zu Verlust gegangenen Gegenstände.	Bemerkung.
3	Bezirksamt Hof	Martinsreuth	Dem Bauern Johann Emtmann von Martinsreuth 2 Säcke à 1 fl.; dem Bauern Christian Korndörfer von da 3 Säcke à 1 fl. und ein noch ungebrauchter Heukorb à 1 fl.; dem Müllermeister Christian Pastor von da: a) 1 Sack, werth 1 fl., b) 1 neuer Heukorb, 1 fl., c) 1 Handhacke, werth 39 kr., d) 1 zinnerner Teller, werth 38 kr., dem Bauern Adam Tröger daselbst: 1 Sack, werth 1 fl.; dem Bauern Johann Fischer von da: 1 Sack, werth 1 fl.; den Schödel'schen Relikten von da: 1 Sack, werth 1 fl.; dem Adam Schödel von da: 2 Säcke, à 2 fl.; dem Johann Wunsiedler von da: 1 Sack, werth 1 fl.; dem Wirth Johann Adam Tröger von da: 1 Bierfaß, werth 1 fl. 30 kr.; dem Bauern Wolfgang Hörl von da: a) 1 Fleischhacke, werth 3 fl., b) 2 Säcke zu 2 fl., c) 8 Stück zöllige Bretter à 20 kr., werth 2 fl. 42 kr., d) eine leinene blaue Schürze, werth 45 kr., dem großen Sohn des Adam Schaller von Eppenreuth: ein Paar neue Knorrnschuhe, werth 2 fl. 42 kr.; dem Dienstknecht des Johann Rödel von da, Namens Johann Rödel: 1 Paar neue lange Stulpenstiefel, werth 7 fl. 30 kr.;	
		Feilitzsch	dem Oekonomen Johann Laubmann von Feilitzsch: 1 großes leinenes Betttuch, werth 2 fl.; dem Gemeindevorsteher Johann Adam Vollert von da: 1 großes leinenes Betttuch, werth 2 fl.;	
		Döhlau	dem Gutsbesitzer Schmidt zu Döhlau: 1 Bierfaß zu 60 Maas, in Eisen gebunden, mit der Aufschrift „Rittergut Döhlau", werth 3 fl. 30 kr.; dem Wirth Peter Strößner von da: a) 1 Bierfaß zu 31 Maas, in Eisen gebunden, mit den Buchstaben P. S., werth 2 fl. 48 kr.; b) 1 dergleichen zu 19 Maas mit demselben Zeichen, werth 2 fl. 48 kr.; 12 Stück noch gute Säcke, mehreren Gemeindegliedern in Döhlau gehörig, ohne besondere Kennzeichen à 45 kr. 9 fl.; dem Bauern Adam Kuhn von da: eine Waage, welche noch ganz gut war, ohne besondere Kennzeichen, werth 3 fl.	

Digitized by Google

E. Num. 11723. K. Num. 7342.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Treuchtlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Treuchtlingen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis

zum 1. April d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Ellingen zu Pleinfeld, oder bei dem k. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis

zum 10. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 16. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11772. K. Num. 7440.

(Die erledigte katholische untere Knabenschulstelle in Iphofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zum Regierungsausschreiben vom 20. Januar lfd. Jrs. (Kreisamtsblatt pag. 252) wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem fassionsmäßigen Einkommen der unteren Knabenschule in Iphofen Gehaltstheile der oberen Knaben- und oberen Mädchenschule enthalten und an letztere Schulstellen zurückzugeben sind, wenn die, zur Zeit nicht beabsichtigte, Abberufung der armen Schulschwestern von Iphofen stattfände, in welchem Falle sich das Einkommen der unteren Knabenschule um Gehaltstheile im Anschlage von circa 100 fl. ohne weiteren Ersatz vermindern würde.

Ansbach, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11774. K. Num. 7353.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Geslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Geslau mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 352 fl. 21½ kr. haben ihre Gesuche bis zum

20. März d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Leutershausen zu Geslau oder bei dem k. Bezirksamte Ansbach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, am 16. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12035. K. Num. 7473.

(Die erledigte Elementarschulstelle zu Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Elementar-Schulstelle zu Leutershausen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. April ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Leutershausen zu Geslau oder bei dem k. Bezirksamte Ansbach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12061. K. Num. 7471.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Das Anwerben und Mitnehmen von Kindern zum Musiziren und zum Hausirhandel im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. preußischen Provinzial-Regierung zu Wiesbaden unter'm 22. November v. Js. erlassene Bekanntmachung wird zufolge einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. mit dem Auftrage zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht, insbesondere die Sicherheitsorgane an den Eisenbahnstationsorten zur entsprechenden Aufsicht anzuweisen und etwa vorkommende verdächtige Reise-Gesellschaften von dem vormaligen Herzogthume Nassau angehörigen jungen Leuten, welche nicht mit genügenden Legitimations-Papieren versehen sind, nach dem ausdrücklichen, von Seite der k. preußischen Regierung gestellten Ersuchen in ihre Heimath zurück transportiren zu lassen.

Ansbach, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Betreff wie vor.)

Um dem der seitherigen Maßnahme ungeachtet noch nicht völlig ausgerotteten, schimpflichen und verderblichen Anwerben von Kindern unter 18 Jahren und von

Mädchen zu den durch Vorgeben anderweiter Beschäftigungen verkleideten Zwecken des Bettels und der Prostitution, insbesondere allen Contraventionen gegen die Bestimmungen in §. 9 des Nassauischen Gesetzes über den Hausirhandel vom 25. September 1862, wonach Kinder unter 18 Jahren ohne amtliche Erlaubniß zum Hausirhandel zu Schaustellungen, zum Musiciren 2c. 2c. nicht angeworben und verwendet werden dürfen, nach Möglichkeit zu steuern, wird Jedem, welcher einen derartigen Fall zur Entdeckung bringt, wenn hiernächst Feststellung des Thatbestandes und Bestrafung der Schuldigen Statt findet, eine aus den Polizeifonds der kgl. Aemter des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks auszuzahlende Prämie von 100 Gulden zugesichert.

Wiesbaden, den 22. November 1866.

Königlich preußische Regierung.

E. Num. 11660. K. Num. 7283.

Bekanntmachung.

(Die pro 1867 approbirten Privatbeschälhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Verzeichniß der vom k. Landgestüte, resp. von der treffenden Approbations-Commission für die Beschälperiode 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken licenzirten Privatbeschälhengste öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken lizenzirten Privatbeschälhengste.

(Dauer der Erlaubniß vom 1. Februar bis inkl. 15. Juli 1867.
Bezahlte Approbationsgebühr je 5 fl.)

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes:					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß.		
							Fuß	Zoll.	
1	Pflücher, Johann	Böhmfeld	Eichstätt	Grauschimmel	Schmale Bläße und Schnippe	7	15	3	Bei seiner Behausung
2	Leitner, Georg	Hundszell	Beilngries	hellkastanienbraun	Blümchen, beide Hinterfüße gefesselt	5	16	1	In seiner Behausung und dem Orte Obermessing, k. Bezirksamts Beilngries
3	Bernreuther, Adam	Piras	Beilngries	Blauschimmel	durchgehende Bläße, der rechte Hinter-Fuß gestiefelt	5	16	1	In seiner Behausung und dem Orte Forchheim, kgl. Bezirksamts Beilngries
4	Derselbe	„	„	Rapp	ohne	5	16	—	„
5	Derselbe	„	„	hellkastanienbraun	Stern	4	16	—	„
6	Dorner, Wittwe	Hundszell	Beilngries	Blauschimmel	ohne	7	16	—	In ihrer Behausung
7	Alberter, Johann	Mandlach	„	hellkastanienbraun	ohne	9	16	—	In seiner Behausung
8	Gloßner, Andreas	Wengen	Beilngries	dunkelbraun	Stern, der linke Hinterfuß gefesselt	5	16	1	In seiner Behausung

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß. Fuß.	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.
9	Schwarzländer, Mich.	Obermichelbach	Dinkelsbühl	schwarzbraun	Stern, der linke Hinterfuß gefesselt	6	16	—	In seiner Behausung
10	Lebender, Christian	Leutershausen	Ansbach	Eisenschimmel	ohne	8	15	2	„
11	Derselbe	„	„	kastanienbraun	Stern	11	16	—	„
12	Dorn, Friedrich	Rohr	Schwabach	hellkastanienbraun	ohne	6	15	2	„
13	Derselbe	„	„	Rothfuchs	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße gefesselt	11	16	—	„
14	Schirmer, Karl	Windsheim	Uffenheim	hellbraun	ohne	8	15	2	„
15	Derselbe	„	„	Apfelschimmel	Schnippe	9	16	1	„
16	Bögelein, Xaver	Tauchenroth	Feuchtwangen	Honigschimmel	ohne	15	16	1	„
17	Derselbe	„	„	kastanienbraun	beide Hinterfüße gefesselt.	9	16	—	„

München, den 11. Februar 1867.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegskommissär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Vinkulirung von Obligationen des 4procentigen Prämien-Anlehens betr.)

Zufolge höchsten Finanzministerialreskripts vom 14. l. Mts. Nr. 1971 wurde genehmigt, daß auch bei den Obligationen des 4procentigen Prämienanlehens vom Jahre 1866 Namens-Einschreibungen und Vinkulirungen nach den für die Eigenthumsvormerkungen und Vinkulirungen von Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) im Allgemeinen geltenden Vorschriften stattfinden können.

In Ermanglung des hiezu erforderlichen Raumes auf den Prämien-Anlehens-Obligationen selbst — sind jedoch derartige Vormerkungen auf besonderen Einlagebogen vorzutragen, welche den fraglichen Obligationen angeheftet und von den zur Vornahme von Vinkulirungen berechtigten Aemtern und Stellen, oder von der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse mit dem Amtssiegel befestigt werden müssen.

Zugleich ist die letztgenannte Kasse angewiesen, bei jeder erstmaligen Vinkulirung oder Vormerkung der stattgefundenen Vinkulirung solcher Obligationen auf der Vorderseite derselben zwischen der Vignette und der Bezeichnung des Anlehens einen Stempel mit Blaudruck, welcher die Worte:

„Vinculirt
laut Beilage"

enthält, aufzudrücken, um hiedurch jede in der Folge etwa unbefugt vorgenommene Beseitigung oder zufällige Abtrennung des Einlagebogens sofort bei Ansicht der Obligation leicht erkennbar zu machen.

München, den 16. Februar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 14. Februar 1867 ist der bisherige Schullehrer Joh. Grimm zu Förrenbach, vom 1. März d. Js an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Keidenzell, sowie unter'm 15. Februar 1867 der bisherige Schulprovisor und Seminarhilfslehrer Leonhard Kirchner zu Schwabach, vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer Schullehrer an der Mädchenelementarklasse zu Ansbach, dann unter selbigem Datum der bisherige II. Elementarlehrer Johann Lorenz Roth zu Weissenburg, auf Präsentation des Stadtmagistrats Weissenburg vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer Schullehrer an der oberen Mädchenschule zu Weissenburg, und unter'm 16. Februar 1867 der bisherige ständige Schulverweser Conrad Oßwald zu Schwand als protestantischer II. Schullehrer in Büchenbach ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 18. den 23. Februar 1867.

Inhalt.

Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845. — Die bei der außerordentlichen Heeresergänzung des Jahres 1866 ausgehobenen Zurückgestellten. — Die Militär-Entlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1843. — Den Leitfaden für den Unterricht in Theorie und Praxis einer rationellen Bienenzucht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 12529.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zur Regierungsausschreibung vom 18. ds. Mts., Nr. 12066, Kreis-Amtsblatt Nr. 16 Seite 337 ꝛc., wird hiedurch bekannt gegeben, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. im Hinblicke auf §§. 39 und 40 des Heeresergänzungs-Gesetzes sämmtliche Conscribirte, welche von dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe nicht bereits zeitlich oder gänzlich untauglich erkannt oder zurückgestellt worden sind, zum k. obersten Rekrutirungsrathe einberufen werden müssen.

Hienach haben die mittelfränkischen Conscriptionsbehörden das Weitere zu verfügen und dafür zu sorgen, daß sämmtliche in die vollständigen Ablieferungslisten aufgenommene Conscribirte an den durch Regierungs-Ausschreibung vom 2. d. Mts., Kreisamtsblatt Nr. 12 Seite 275, bezeichneten Tagen dahier erscheinen.

Ansbach, den 23. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12194. K. Num. 7607.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die bei der außerordentlichen Heeresergänzung des Jahres 1866 ausgehobenen Zurückgestellten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. wurde Nachstehendes ausgesprochen:

Die zurückgestellten Conscribirten der Altersklassen 1843 und 1844, welche bei der außerordentlichen Aushebung des Jahres 1866 in das kgl. Heer eingereiht wurden, konnten gemäß §. 67 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze nach Eintritt [illegible] die Fortsetzung ihrer durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung nur bei Fortdauer ihrer Zurückstellungs-Gründe beanspruchen.

Daraus folgt, daß diejenigen Zurückgestellten der bezeichneten Altersklassen, deren Zurückstellungsgründe zur Zeit des Friedensschlusses bereits hinweggefallen waren, die Wiederentlassung aus der k. Armee nicht anzusprechen, vielmehr gleich den übrigen, bei der außerordentlichen Aushebung des Jahres 1866 eingereihten Conscribirten ihre volle gesetzliche Dienstzeit in der Armee zu vollenden haben. Dieselben sind daher noch Angehörige des stehenden Heeres und können eben deßhalb nicht neuerdings in die Armee eingereiht und verpflichtet und demzufolge auch bei der bevorstehenden Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1845 nicht gutgerechnet werden.

Ansbach, den 21. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12219. K. Num. 7608.

An die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Militärentlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die mit Regierungsausschreiben vom 3. Oktober vor. Js., Kreisamtsblatt Seite 1271, bekannt gegebene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. September vor. Jrs. wurde den Zurückgestellten der Altersklassen 1843 und 1844, welche bei der außerordentlichen Aushebung des Jahres 1866 in die k. Armee eingereiht wurden, mit Rücksicht auf den erfolgten Friedensschluß und in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 67 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heerergänzungsgesetze unter der Voraussetzung der Fortdauer ihrer Zurückstellungsgründe die Fortsetzung ihrer durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung gewährt.

Diese Anordnung begründete für die bezeichneten Zurückgestellten den Wiedereintritt aller früheren Verhältnisse, insbesondere die Entlassung aus dem Dienste im kgl. Heere, nicht aber die unmittelbare Entlassung aus der Armeepflichtigkeit, vielmehr hatte sich auch die letztere wieder unverändert nach der Vorschrift in §. 7 des angeführten Gesetzes zu bemessen.

Nachdem nun mit dem letzten Dezember vor. Jrs. die in der obenbezeichneten Gesetzes-Bestimmung begründete zweijährige Dauer der den Zurückgestellten der Altersklasse 1843 obgelegenen Armeepflicht bereits ihr Ende erreicht hat, steht der Ausfertigung der Militärentlaßscheine für die zurückgestellten aus dem k. Heere wie der entlassenen Conscribirten der Altersklasse 1843 kein Hinderniß im Wege und ergeht hienach in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. der Auftrag, die bezeichne-

Digitized by Google

ten Militär-Entlaßscheine zur Fertigung in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 21. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11813. K. Num. 7482.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Mittelfranken.

(Den Leitfaden für den Unterricht in Theorie und Praxis einer rationellen Bienenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der C. H. [illegible] in Nördlingen ist erschienen:

„Leitfaden für den Unterricht in Theorie und Praxis einer rationellen Bienenzucht von A. Schmid, Seminarlehrer in Eichstätt und G. Kleine in Lüethorst." — Preis 54 kr.; in Partieen von der Redaktion der Bienenzeitung bezogen 40 kr.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. Mts. Nr. 5220 wird diese Schrift den Landgemeinden für die Anschaffung in die Gemeindebibliotheken empfohlen, wornach die obengenannten Behörden das weiter Geeignete zu verfügen haben.

Ansbach, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 14. Februar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	96½	
„ à 5 % halbjährig		101½
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	91½	91½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		875
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	91½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

(Mit dieser Nummer wird eine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1867 stattgehabten IX. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:							
10	426	884	1284	1684	2084	2484	2884
26	484	910	1310	1710	2110	2510	2910
84	510	926	1326	1726	2126	2526	2926
110	526	984	1384	1784	2184	2584	2934
126	584	1010	1410	1810	2210	2610	3010
184	610	1026	1426	1826	2226	2626	3026
210	626	1084	1484	1884	2284	2684	3084
226	684	1110	1510	1910	2310	2710	3110
284	710	1126	1526	1926	2326	2726	3126
310	726	1184	1584	1984	2384	2784	3184
326	784	1210	1610	2010	2410	2810	3210
384	810	1226	1626	2026	2426	2826	3226
410	826						

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

10	626	1284	1910	2526	3184	3810	4410
26	684	1310	1926	2584	3210	3826	4426
84	710	1326	1984	2610	3226	3884	4484
110	726	1384	2010	2626	3284	3910	4510
126	784	1410	2026	2684	3310	3926	4526
184	810	1426	2084	2710	3326	3984	4584
210	826	1484	2110	2726	3384	4010	4610
226	884	1510	2126	2784	3410	4026	4626
284	910	1526	2184	2810	3426	4084	4684
310	926	1584	2210	2826	3484	4110	4710
326	984	1610	2226	2884	3510	4126	4726
384	1010	1626	2284	2910	3526	4184	4784
410	1026	1684	2310	2926	3584	4210	4810
426	1084	1710	2326	2984	3610	4226	4826.
484	1110	1726	2384	3010	3626	4284	4884
510	1126	1784	2410	3026	3684	4310	4910
526	1184	1810	2426	3084	3710	4326	4926
584	1210	1826	2484	3110	3726	4384	4934
610	1226	1884	2510	3126	3784		

Digitized by Google

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:							
10	881	1726	2610	3481	4326	5210	6084
26	910	1784	2626	3510	4384	5226	6110
84	926	1810	2684	3526	4410	5284	6126
110	984	1826	2710	3584	4426	5310	6184
126	1010	1884	2726	3610	4484	5326	6210
184	1026	1910	2784	3626	4510	5384	6226
210	1084	1926	2810	3684	4526	5410	6284
226	1110	1984	2826	3710	4584	5426	6310
284	1126	2010	2884	3726	4610	5484	6326
310	1184	2026	2910	3784	4626	5510	6384
326	1210	2084	2926	3810	4684	5526	6410
384	1226	2110	2984	3826	4710	5584	6426
410	1284	2126	3010	3884	4726	5610	6484
426	1310	2184	3026	3910	4784	5626	6510
484	1326	2210	3084	3926	4810	5684	6526
510	1384	2226	3110	3984	4826	5710	6584
526	1410	2284	3126	4010	4884	5726	6610
584	1426	2310	3184	4026	4910	5784	6626
610	1484	2326	3210	4084	4926	5810	6684
626	1510	2384	3226	4110	4984	5826	6710
684	1526	2410	3284	4126	5010	5884	6726
710	1584	2426	3310	4184	5026	5910	6784
726	1610	2484	3326	4210	5084	5926	6810
784	1626	2510	3384	4226	5110	5984	6826
810	1684	2526	3410	4284	5126	6010	6884
826	1710	2584	3426	4310	5184	6026	6910

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:							
6926	7026	7110	7184	7226	7310	7384	7426
6984	7084	7126	7210	7284	7326	7410	7484
7010							

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1867 außer Verzinſung.

München den 15. Januar 1867.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Zutner.

Diebel, Secretär

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1867 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XV. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),
(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

83	3510	7008	8516*	10039	11569*	14031	15591
183	3610	7108	8616*	10139	11669*	14131	15691
283	3710	7208	8716*	10239	11769*	14231	15791
383	3810	7308	8816*	10339	11869*	14331	15891
483	3910	7408	8916*	10439	11969*	14431	15991
583	4030	7508	9014	10539	13046	14531	16018
683	4130	7608	9114	10639	13146	14631	16118
783	4230	7708	9214	10739	13246	14731	16218
883	4330	7808	9314	10839	13316	14831	16318
983	4430	7908	9414	10939	13446	14931	16418
3010	4530	8016*	9514	1,069*	13546	15091	16518
3110	4630	8116*	9614	11169*	13646	15191	16618
3210	4730	8216*	9714	11269*	13746	15291	16718
3310	4830	8316*	9814	11369*	13846	15391	16818
3410	4930	8416*	9914	11469*	13946	15491	16918

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

17021	17321	17621	17921	19242	19442	19642	19842
17121	17421	17721	19042	19342	19542	19742	19942
17221	17521	17821	19142				

B. Obligationen auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

67	567	1098*	1598*	3090	3590	4001	4501
167	667	1198*	1698*	3190	3690	4101	4601
267	767	1298*	1798*	3290	3790	4201	4701
367	867	1398*	1898*	3390	3890	4301	4801
467	967	1498*	1998*	3490	3990	4401	4901

II.

XII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebenene Commissions-Kataster-Nummern:

60	179	360	479	660	779	960	1138
79	260	379	560	679	860	979	1238
160	279	460	579	760	879	1038	1338

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1438	3368	5680	7590	10093	12938	15844	18761
1538	3468	5700	7661*	10193	13064	15944	18861
1638	3568	5780	7690	10293	13164	16049	18961
1738	3668	5800	7761*	10393	13264	16149	19048
1838	3768	5880	7790	10493	13364	16249	19148
1938	3868	5900	7861*	10593	13464	16349	19248
2045	3968	5980	7890	10693	13564	16449	19348
2077	4028	6000	7961*	10793	13664	16549	19448
2145	4128	6079*	7990	10893	13764	16649	19548
2177	4228	6179*	8062	10993	13864	16749	19648
2245	4328	6279*	8162	11012	13964	16849	19748
2277	4428	6379*	8262	11142	14049	16949	19848
2345	4528	6479*	8362	11242	14149	17084*	19948
2377	4628	6579*	8462	11342	14249	17184*	20025
2445	4728	6679*	8562	11442	14349	17284*	20125
2477	4828	6779*	8662	11542	14449	17384*	20225
2545	4928	6879*	8762	11642	14549	17484*	20325
2577	5060	6979*	8862	11742	14649	17584*	20425
2645	5100	7061*	8962	11842	14749	17684*	20525
2677	5180	7090	9082	11942	14849	17784*	20625
2745	5200	7161*	9182	12038	14949	17884*	20725
2777	5280	7190	9282	12138	15014	17984*	20825
2845	5300	7261*	9382	12238	15144	18061	20925
2877	5380	7290	9482	12338	15244	18161	21059
2945	5400	7361*	9582	12438	15344	18261	21159
2977	5480	7390	9682	12538	15444	18361	21259
3068	5500	7461*	9782	12638	15544	18461	21359
3168	5580	7490	9882	12738	15644	18561	21459
3268	5600	7561*	9982	12838	15744	18661	21559

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

21809	23851	25519	27264	29403	30801	32834	33927
21759	23951	25537	27364	29503	30872	32934	34051
21859	24015	25619	27461	29603	30904	33023	34151
21959	24115	25657	27561	29703	30972	33027	34251
22008	24215	25719	27664	29803	31046	33123	34351
22108	24315	25757	27764	29903	31146	33127	34451
22208	24415	25819	27864	30004	31246	33223	34551
22308	24515	25857	27964	30072	31346	33227	34651
22408	24615	25919	28093	30104	31446	33323	34751
22508	24715	25957	28193	30172	31546	33327	34851
22608	24815	26099	28293	30204	31646	33423	34951
22708	24915	26199	28393	30272	31746	33427	35076
22808	25019	26299	28493	30304	31846	33523	35176
22908	25037	26399	28593	30372	31946	33527	35276
23031	25119	26499	28693	30404	32034	33623	35376
23131	25157	26599	28793	30472	32134	33627	35476
23231	25219	26699	28893	30504	32234	33723	35576
23331	25257	26799	28993	30572	32334	33727	35676
23431	25319	26899	29003	30604	32434	33823	35776
23531	25357	26999	29103	30672	32534	33827	35876
23631	25419	27084	29203	30704	32634	33923	35976
23731	25457	27164	29303	30772	32734		

B. Obligationen auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

25	125	225	325	425	525	625	725
79	179	279	379	479	579	679	779

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

825	979	1207	1507	1807	2193	2493	2793
879	1007	1307	1607	1907	2293	2593	2893
925	1107	1407	1707	2093	2393	2693	2993

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1867 außer Verzinsung.

München den 15. Januar 1867.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Zuliner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 19. den 26. Februar 1867.

Inhalt.

Schematismus des Medizinalpersonales und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken pro 1866.

F. Num. 9143. K. Num. 6653.

(Schematismus des Medizinalpersonales und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken pro 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schematismus des Medizinalpersonals und der Sanitätsanstalten im Regierungsbezirke Mittelfranken nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1866 wird bestehender Vorschrift gemäß nachstehend bekannt gegeben.

Ansbach, den 5. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

I. Schematismus

des ärztlichen Personales am Schlusse des Jahres 1866.

A. Schematismus des ärztlichen Personales.

Fortl. Nr.	Verwaltungs Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit Tag.	Monat.	Jahr.	Fam. Stand	Promotion.	Probe-relation oder Schluss-Prüfung	Staats-concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
1	Ansbach,	Ansbach	Burkhardt, L.	pr. Arzt	Würzburg	19	Nov.	1833	v.	1856	—	1856	1858	
2	Stadtmagistrat.		Töderlein, Gust.	Reg.-Arzt	Erlangen	18	April	1826	v.	1848	—	1848	1850	
3	□ 0,15 M.		Escherich, Ferd.	M.-M. R.	Klingenberg, UF.	29	April	1810	v.	1833	1835	1835	1836	1836
4	11,264 Einw.		Held, H.	Unt.-A.	Bayreuth	12	Juli	1834	l.	1859	—	1859	1862	
5	ohne Militär.		Kayser, Fr. C. A.	pr. Arzt	Ansbach	19	März	1808	v.	1829	1831	1831	1831	1848
6			Kretschmann	"	Erlangen	9	Juli	1836	v.	1861	—	1861	1864	
7			Müller, Heinr.	B.-G.-A.	Kitzingen	6	Jan.	1817	v.	1839	1841	1844	1844	1853
8			Nigst, Mich.	Bat.-Arzt	Unterburg, Schw.	13	Juli	1828	l.	1856	—	1856	1857	
9			Schäffer, Gust.	Bez.-A.	Höchstett, Schw.	11	März	1811	v.	1834	1836	1836	1836	1852
10			Schirper, B.	Reg.-A.	Brückenau	1	April	1820	l.	1846	—	1846	1848	
11			Wunsch, Gust.	"	Ansbach	13	März	1806	v.	1828	1831	1831	1831	1837
12			Wecke, L.	"	Herrieden, MF.	22	Jan.	1812	l.	1836	1838	1838	1838	
13	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl	Bergmann, L.	Bez.-A.	Dittenheim, MF.	18	Okt.	1808	v.	1831	1836	1836	1840	1857
14	Stadtmagistrat.		Deininger, G.	pr. A.	Neustadt a/A., MF.	31	März	1835	l.	1859	—	1859	1862	
15	□ 0,26 M.		Fürst, H.	"	Ansbach	11	Dez.	1835	v.	1858	—	1858	1859	
	5,157 Einw.													
16	Eichstätt,	Eichstätt	Barth, Karl	B.-G.-A.	Eichstätt, MF.	14	April	1796	v.	1817	1821	1826	1824	
17	Stadtmagistrat.		Doderlein, Fr.	pr. A.	Gunzenhausen, MF.	3	Mai	1833	v.	1858	—	1858	1859	
18	□ 0,13 M.		Magdaleuer, J.	"	Eichstätt, MF.	9	Nov.	1817	v.	1840	1842	1843	1844	
19	6,574 Einw.		Volk, Ed.	Bat. B.	"	6	Okt.	1830	l.	1858	—	1858	1859	
20	ohne Militär.		Reisenegger	Bat.-A.	Neuburg, Schw.	13	Mai	1829	l.	1854	—	1854	1855	
21	Erlangen,	Erlangen	Bürklein, A.	pr. A.	Dinkelsbühl, MF.	29	März	1825	v.	1858	—	1858	1860	
22	Stadtmagistrat.		Torsch, Gust.	"	Herzogenaurach, OF.	29	Sept.	1830	v.	1855	—	1855	1858	
23	□ 0,16 M.		Hagen, Fr. W.	[illegible]	Dottenheim, MF.	16	Juni	1814	v.	1836	1838	1838	1838	1849
	11,202 Einw.													
24			Hetzel, W.	pr. A.	Sommersdorf, MF.	1	Juli	1835	v.	1859	—	1859	1862	
25			Herz, Jac.	Prof.	Bayreuth	2	Febr.	1816	l.	1839	1841	1841	1847	1847
26			Maurer, Aug.	pr. A.	Neunkirchen, OF.	28	Dez.	1836	l.	1861	—	1861	1863	
27			Piaff, Fr.	Prof.	Erlangen	17	Juli	1825	l.	1846	1848	1848	1849	1855
28			Reßbirt, Eugen	"	Oberscheinfeld, MF.	10	Nov.	1795	v.	1817	1819	1820	1820	1820
29			Thiersch, Carl	"	München	4	April	1822	v.	1843	1845	1845	1847	1853

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen.	Eigenschaft	Geburtsort	Geburtszeit Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Prolongation	Staatsconcurs	Prüfungsjahr	Eintritt in d. Staatsdienst
30	Erlangen	Erlangen	Trott, F. W. A.	Prof.	Braunschweig	3	Jan.	1795	l.	1821	—	—	1822	1833
31			Winterich, Ant.	„	Sterzing, Tirol	5	Nov.	1813	v.	1835	1837	1837	1844	1852
32			Wollner, G.	Dec.-A.	Erlangen	16	Juli	1803	v.	1827	1828	1829	1828	1850
33			Ziemsen, H.	Prof.	Stralsund	15	Dez.	1829	l.	1853	—	—	1854	
34	Fürth,	Fürth	Aldinger, Anton	pr. A.	Furth	16	Febr.	1798	v.	1823	1825	—	1825	
35	Stadtmagistrat.		Aldinger, H.	„	„	12	Okt.	1834	l.	1860	—	1860	1860	
36	□ 0, 16 M.		Degen, Chr.	„	Bayreuth	7	Jan.	1841	l.	1864	—	1864	1865	
37	21,054 Einw.		Frommüller, G.	„	Furth	13	Dez.	1809	v.	1831	1833	1835	1833	
38			Frommüller, W.	„	„	11	Febr.	1836	v.	1860	—	1860	1861	
39			Holnstein, Sim.	„	Bamberg	19	Nov.	1809	l.	1841	1842	—	1842	
40			Kiderling, J. M.	„	Nürnberg	24	Jan.	1814	l.	1838	1839	1839	1842	
41			Landmann, Samf.	„	Ansbach	8	Dez.	1811	l.	1840	1843	1845	1846	
42			Mack, Wolfg.	„	Altenkundst. O. F.	14	Febr.	1803	v.	1828	1830	1830	1831	
43			Maur, Adolf.	V. G. A.	Bamberg	18	Mai	1812	v.	1833	1835	1835	1835	1851
44			Rieger, Ludwig	Bez. A.	Dinkelsbühl	2	Jan.	1814	v.	1834	1836	1836	1836	1859
45			Schroder, G.	pr. A.	Furth	31	Dez.	1826	v.	1851	—	1854	1857	
46			Uebeleven, Fr.	„	Colmberg, MF.	10	Juni	1840	l.	1864	—	1864	1865	
47			Weichselbaum	„	Preßfeld, C. S.	24	Jan.	1802	v.	1826	1828	—	1829	
48			Wiener J.	„	Ansbach	26	Aug.	1825	v.	1854	—	1854	1855	
49			Wollner, W.	„	Erlangen	22	Sept.	1832	v.	1856	—	1856	1858	
50	Nürnberg,	Nürnberg	Buierlacher, Ed.	„	Eichstätt	1	Sept.	1825	v.	1851	1854	1851	1858	
51	Stadtmagistrat		Barthelmeß, A.	„	Nürnberg	5	Febr.	1830	v.	1855	—	1855	1854	
52	□ 0, 18 M.		Beckh, W.	„	„	17	Aug.	1836	v.	1859	—	1859	1862	
53	65,708 Einw.		Birkmeyer, J.	„	Ansbach	23	April	1814	v.	1835	1838	1838	1856	
54	ohne Militär		Birkner, G.	„	Nürnberg	8	Sept.	1834	v.	1859	—	1859	1861	
55			Bräutigam, Fried.	pr. A.	Weitsbochheim	29	Mai	1833	v.	1861	—	1861	1864	
56			Bock, L. J.	„	Schwabach, MF.	18	Nov.	1803	v.	1825	1829	—	1829	
57			Cnopf, J. Chr.	„	Nürnberg	5	Juli	1823	v.	1849	1849	1849	1852	
58			Dietz, J. S. J.	„	„	23	Okt.	1803	v.	1825	1828	1828	1827	
59			Dietz, J. G. H.	„	Erlangen	13	Nov.	1833	v.	1858	—	1858	1859	
60			Eberle, Fr.	„	Mindelheim, Schw.	13	Jan.	1830	v.	1855	—	1855	1862	
61			Ebersberger, J.	„	Lichtenau, MF.	29	April	1819	v.	1843	1844	1844	1849	
62			Frech, G.	p. V.-A.	Wetzlar, Preußen	30	Aug.	1802	v.	1827	1829	1834	1830	1837
63			Fuchs, Eduard	Reg. A.	Ansbach	12	Juni	1813	v.	1837	1839	1839	1848	
64			Fuchs, W.	pr. A.	Nürnberg	13	Aug.	1834	l.	1858	—	1858	1861	
65			Geist, Lor. M.	„	„	20	Juni	1807	v.	1830	1832	1832	1832	
66			Geichel, J. Ph.	„	„	6	Juli	1806	v.	1829	1832	1838	1832	
67			Göschel, K.	„	„	22	Dez.	1839	l.	1864	—	1864	1865	
68			v. Grauvogel, Ed.	Reg.-A.	Eichstätt	18	Febr.	1811	v.	1835	1835	1837	1835	1838
69			Häusler, Jos.	p. Reg. A.	Crenheim, MF.	7	Okt.	1797	v.	1826	1828	1828	1850	1828
70			Haßmann, A.	pr. A.	Neuhaus a. d. Pegnitz, MF.	16	Jan.	1826	l.	1858	—	1858	1859	
71			Heim, Aug.	„	Hasfurt, UF.	10	Febr.	1830	v.	1855	—	1855	1855	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
72	Nürnberg	Nürnberg	Koch, Ludwig	pr. A.	Regensburg	8	Nov.	1825	v.	1851	—	1851	1853	
73			Köppel, Peter	"	Waldmünchen OP.	1	Nov.	1814	v.	1836	1838	1838	1839	
74			Kreitmair, A.	"	Nürnberg	24	Nov.	1818	v.	1839	1841	1844	1844	
75			Küttlinger, A.	Bat.-A.	Erlangen	30	Jan.	1817	v.	1840	1842	1844	1846	1860
76			Leupold, R. K.	pr. A.	"	3	Jan.	1828	v.	1853	—	1853	1854	
77			Marr, L.	"	Schwarzbach, OF.	7	März	1828	v.	1856	—	1856	1857	
78			Maas, M.	"	Lamsheim, Pf.	16	Jan.	1834	v.	1855	—	1855	1856	
79			Martius, K.	"	Erlangen	25	Juni	1829	v.	1853	—	1853	1857	
80			Meyer, Elias	"	Würzburg	25	Aug.	1825	v.	1851	—	1851	1851	
81			Merkel, W.	"	Nürnberg	11	April	1833	v.	1856	—	1856	1857	
82			Merkel, G.	"	"	29	Juni	1835	l.	1859	—	1859	1862	
83			Merkel, J.	"	"	17	Febr.	1836	l.	1858	—	1858	1862	
84			v. Pechmann, H.	"	Würzburg	4	Mai	1813	v.	1836	1838	1838	1839	
85			Reuter, J. J. H.	B.-G.-A.	Nürnberg	9	Mai	1826	v.	1849	—	1849	1852	1860
86			Rose, Heinrich	pr. A.	"	12	Mai	1797	v.	1823	1846	1826	1828	1829
87			Rückert, Konr.	"	"	22	Jan.	1816	v.	1840	1842	1844	1846	
88			Schmitt, W.	"	"	2	Okt.	1835	l.	1862	—	1862	1863	
89			Schwarz, M. F.	"	Pegnitz, OF.	20	Mai	1807	v	1831	1833	1833	1837	
90			Schwarz, E.	"	Heidenheim, MF.	2	Mai	1836	v.	1859	—	1859	1860	
91			Schobig, J. L.	"	Nürnberg	17	Okt.	1821	v.	1847	—	1847	1848	
92			Solger, F.	"	Thann, UF.	27	Sept.	1830	l.	1854	—	1854	1855	
93			Sommer, F. F.	"	Erlangen	29	Jan.	1813	v.	1837	1840	1840	1844	
94			Stadelmann	"	Hüffingen, MF.	5	Mai	1813	v.	1837	1839	1839	1843	
95			Stein, K.	"	Nürnberg	31	Jan.	1833	l.	1860	—	1860	1863	
96			Wigand, Franz	Reg.-A.	München	10	Sept.	1810	v.	1833	1836	1836	1836	1836
97			Wolf, K.	"	"	28	Nov.	1816	v.	1839	1841	1845	1841	
98			Zahn, F. J. L.	pr. A.	Ansbach	20	Juli	1812	v.	1837	1838	1839	1848	
99			Zehler, Friedr.	"	Fürth	25	Febr.	1806	v	1829	1831	1831	1832	
100	Rothenburg,	Rothenburg	Beichhold, H.	Bez.-A.	Döhlau, OF.	17	Jan.	1809	v.	1832	1834	1834	1834	1853
101	Stadtmagistrat		Pürkhauer	"	Rothenburg a/T.	10	Sept.	1810	l.	1833	1835	1836	1835	
102	□ 0, 38 M.		Schmetzer, W.	"	"	28	Dez.	1833	l.	1861	—	1861	1864	
103	5074 Einw.		Schwarz, F. H.	p. B.-A.	Stierhöfstetten, MF.	1	Jan.	1798	l.	1823	1826	1826	1827	1849
104			Wagner, W.	pr. A.	Rothenburg a/T.	21	Aug.	1836	l.	1861	—	1861	1863	
105	Schwabach,	Schwabach	Küster, J. V.	Ger.-A.	Ussenheim, MF.	5	Mai	1804	v.	1828	1830	1830	1831	1854
106	Stadtmagistrat.		Lochner, Fr.	pr. A.	Nürnberg	14	Jan.	1834	v.	1858	—	1858	1859	
107	□ 1,50 M.		Lodter, A.	Bat.-A.	Augsburg	10	Aug.	1832	l.	1859	—	1859	1861	
108	6817 Einw.		Mienhorn, Georg	pr. A.	Schwabach	26	April	1838	l.	1865	—	1865	1866	
109	Weißenburg,	Weißenburg	Schneider A.	Bez.-A.	Heidenheim MF.	1	April	1810	v.	1832	1834	1835	1835	1859
110	Stadtmagistrat.		Lutz, Karl	pr. A.	Ansbach	18	Febr.	1812	v.	1835	1837	1837	1838	
	4,868 Einw.													

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit			Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation oder schriftliche Prüfung	Staats-concurs	Praxis-Bewilligung
							Tag.	Monat.	Jahr.					
111	Ansbach Bezirksamt 9,50 □ M. 24,482 Ew.	Ansbach, 5 62 □ M. 14,009 Ew.	Bruckberg	Lutz, Friedrich	pr.A.	Heroldsberg, Mf.	17	Nov.	1835	l.	1860	—	1860	1862
112		Leutershauf.	Leutershauf.	Roth, Friedr.	Bez.A	Ansbach	22	Dez.	1819	v.	1841	1843	1844	1847
113		3,88 □ M.	„	Völkel, Chr.	pr.A	Nürnberg	15	Juli	1831	l.	1856	—	1856	1858
114		10,373 Ew.	Colmberg	Lorenz, Chr.	„		18	Nov.	1838	v.	1863	—	1863	1865
115			Obernzenn	Rüdel, D.	„	Weisenbach, UF.	24	Nov.	1833	v.	1859	—	1859	1864
116	Beilngries,	Beilngries,	Beilngries	Kreitner, Fr.	Bez.A	Speinshard, OP.	29	Juli	1801	v.	1824	1826	1826	1826
117	Bezirksamt	5,28 □ M.	„	Wild, Joh.	pr.A.	Hitzhofen, UF.	15	Febr.	1840	l.	1865	—	1865	1865
118	10,03 □ M.	13,498 Ew.	Berching	Neumayer S.	„	Berching, MF.	8	Febr.	1818	v.	1841	—	1843	1846
119	25,344 Ew.	Greding,	Greding	Hoffmann, F W.	Bez.A	Sommerhausen	22	April	1815	v.	1839	1841	1841	1842
120		4,75 □ M.	Thalmessing	Maier, Max	pr.A.	Merkendorf Mf.	5	Mai	1815	v.	1839	1840	1840	1842
121		11,846 Ew.	Titting	Müller, Jos.	„	Pfahldorf, MF.	25	Jan.	1834	v.	1859	—	1859	1861
122	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl,	Mönchsroth	Laudenbach	„	Schweinfurt	30	März	1830	l.	1854	—	1854	1856
123	Bezirksamt	3,50 □ M.	Weiltingen	Wolfhardt, K.	„	Obristfeld, OF.	25	Jan.	1825	v.	1855	—	1855	1856
	7,30 □ M.	12,787 Ew.												
124	25,480 Ew.	Wassertrüb.,	Wassertrüb.	Kirchner, G E.	Bez.A	Prixenstadt, UF.	19	Okt.	1799	v.	1824	1826	1826	1826
125		2,80 □ M.	„	Böhm, Leonh.	pr.A.	Erlangen	23	Nov.	1819	v.	1849	—	1849	1849
126		12,693 Ew.	Unterschwaningen	Aub, Fr.	„		30	Aug.	1837	l.	1864	—	1864	1865
127	Eichstätt Bezirksamt	Eichstätt, 6,37 □ M.	Dollnstein	Schnappinger	„	Eichstätt	13	März	1828	v.	1856	—	1856	1859
	11,29 □ M.	12,142 Ew.												
128	21,663 Ew.	Kipfenberg, 4,92 □ M. 9,521 Ew.	Kipfenberg	Hoffmann, Chr.	Bez.A	Erlangen	28	April	1824	v.	1849	—	1849	1852
129	Erlangen,	Erlangen,	Bayersdorf	Letsch, G.	pr.A.	Erlangen	8	Dez.	1813	v.	1838	1840	1840	1843
130	Bezirksamt		Eschenau	Schülein, D.	„	Bechhofen, MF.	10	Aug.	1816	v.	1841	1843	—	1844
	3,98 □ M.	13,163 Ew.												
131	Feuchtwang,	Feuchtwang.	Feuchtwang.	Handschuh, K.	Bez.A	Erlangen	18	Febr.	1809	v.	1831	1833	1833	1833
132	Bezirksamt	4,38 □ M.	„	Sutro, Ad.	pr.A	Leutershausen	1	Nov.	1819	v.	1846	—	1846	1847
133	8,12 □ M.	14,143 Ew.	Herrieden	Mühlbauer, M.	Bez.A	Augsburg	10	Okt.	1811	v.	1836	1837	1837	1837
134	25,933 Ew.	Herrieden,	„	Heidenschreider	pr.A.	Herrieden, MF.	14	Mai	1826	l.	1854	—	1854	1859
135		3,74 □ M.	Bechhofen	Ritz, Caspar	„	Forchheim	23	Juli	1806	v.	1852	—	1852	1853
136		11,790 Ew.	Ornbau	Heger, Fr.	„	Debring, OF.	2	Okt.	1822	v.	1850	—	1850	1850
137			Triesdorf	Müller, Jul.	„	Triesdorf, MF.	27	Jan.	1817	v.	1847	—	1847	1847
138	Fürth,	Fürth,	Burgfarrnb.	Müller, Fr.	„	Birnbaum, MF.	19	Mai	1832	v.	1858	—	1858	1859
139	Bezirksamt	3,98 □ M.	Zirndorf	Volkhardt, Alb.	„	Altenstein, UF.	11	Febr.	1830	v.	1856	—	1856	1857
	8,08 □ M.	11,437 Ew.												
	24,352 Ew.													

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst.
140	Fürth,	Kadolzburg,	Kadolzburg	Esenbeck, Fr.	Bez.A	Seenheim, MF	10	Sept.	1813	v.	1838	1840	1840	1841	1866
141	Bezirksamt.	4,10 □ M	Langenzenn	Berner, H.	pr. A.	Eltersdorf, MF	23	Sept.	1835	v.	1859	-	1859	1860	
		12,915 Ew													
142	Gunzenhaus.	Gunzenhaus	Gunzenhaus.	Klingsohr Ed.	Bez.A	Gunzenhausen	5	Dez.	1806	v.	1830	1832	1832	1832	1851
143	Bezirksamt	4,55 □ M	„	Böhm, Fr.	pr A.	Altdorf, MF	24	Juli	1830	v.	1854	-	1854	1856	
144	8,85 □ M.	15,458 Ew	„	Niederbacher, W.	„	Großhaslach, M	13	Dez.	1830	v.	1857	-	1857	1858	
145	28,136 Ew.		Absberg	Reichold, K.	„	Würzburg	1	März	1837	l.	1862	-	862	1863	
146			Theilenhofen	Seitz, P.	„	Eglofsstein, OA	9	Nov.	1835	l.	1863	-	1863	1864	
147		Heidenheim,	Heidenheim	Bartholomä	Bez.A	Windsheim	7	Febr.	1812	v.	1843	1840	1843	1843	1864
148		4,30 □ M	„	Besold, L.	pr. A.	Ehrenbach, MF	26	Nov.	1840	l.	1864	-	1864	1865	
149		12,678 Ew.	Herolzheim	Dörfler, K.	„	Gerolda, UF.	9	Juni	1834	l.	1858	-	1858	1859	
150	Heilsbronn,	Heilsbronn	Heilsbronn	Preu, G. H.	Bez.A	Nürnberg	21	April	1813	v.	1836	1836	1838	1838	1862
151	Bezirksamt		„	Eberberger	v BzA	Lichtenau	2	Jan.	1815	l.	1842		1845	1848	
152	5 70 □ M.		Lichtenau	Denkler, Fr.	pr. A	Erlangen	23	Okt.	1835	v.	1859	—	1859	1861	
153	16,233 Ew.		[illegible]	Riedel, Alfr.	„	Bayreuth	20	Febr.	1836	l.	1858	—	1858	1863	
154			Windsbach	Schulferich, Ph.	„	Rügland, MF	4	Nov.	1811	v.	1836	1838		1838	
155	Hersbruck,	Hersbruck,	Hersbruck	Artentaler, J.	Bez.A	Regensburg	24	April	1796	v.	1820	1823	1823	1823	1828
156	Bezirksamt	1,57 □ M	„	Zehl, [illegible]r.	pr. A.	Nürnberg	22	Okt.	1829	v.	1854	-	1854	1856	
157	7,78 □ M.	17,064 Ew.	„	Tegen, E.	„	Bayreuth	13	Juli	1832	v.	1860		1860	1861	
158	32,675 Ew.		Velden	Striegel, J. L.	„	Aleßhausen, Sch	22	Nov.	1827	v.	1855		1855	1857	
159		Lauf,	Lauf	Obereder, J.	Bez.A	Thann, NB.	19	Juli	1801	v.	1826	1828	1828	1828	1831
160		3,21 □ M.	„	Gottschalk, C Fr.	pr. A.	Weißenzell, MF	25	Dez.	1818	v.	1847	-	1847	1848	
161		15,611 Ew.	„	Lutz, Chr.	„	Bernlohe, MF	5	Aug	1835	v.	1860		1860	1863	
162			Schnaittach	Lehmann, Lipp.	„	Uhlfeld, MF	10	Mai	1822	v	1847	-	1847	1848	
163	Neustadt a/A	Neustadt,	Neustadt	Schmauß, Fr.	g V.A	Heilsgenstadt Of	24	Jan.	1787	W	1813	1814	1814	1815	1819
164	Bezirksamt	4,90 □ M	„	Peschel, Gut	pr. A	Trabelsdorf, Of	4	Febr.	1833	l.	1862	—	1862	1864	
165	8,83 □ M.	18,382 Ew	„	Roth, Fr.	Reg A	Aschaffenburg	3	Dez.	1820	l.	1850	-	1850	1850	
166	32,718 Ew.		„	Sieger, L.	pr. A	Neustadt a/A.	10	April	1835	v.	1858		1858	1861	
167			Dachsbach	Bauer, E.	„	Mkt. Steft, UF	4	Aug.	1836	v.	1860		1860	1862	
168			Uhlfeld	Frittsch, L. Chr.	„	Neustadt a/A.	27	Dez.	1815	v.	1838	1840	1840	1843	
169		Mkt. Erlbach	Mkt. Erlbach	Schwerd, J. G.	Bez.A	Würzburg	10	Febr.	1802	v.	1824	1826	1826	1826	1830
170		3,93 □ M.	„	Clauß, L.	pr. A	Mkt. Erlbach MF	7	Mai	1831	v.	1857	—	1857	1858	
171		14,336 Ew	Emskirchen	Bauer, J. P.	„	Neustadt a/A.	26	Jan.	1819	v.	1850	-	1850	1851	
172	Nürnberg,	Nürnberg,	Nürnberg	Winkler, J. L.	Bez.A	„	31	Mai	1796	v.	1821	1823	1824	1824	1847
173	Bezirksamt	1,97 □ M	Mögeldorf	Pommer, Jul.	pr. A	Nürnberg	1	Febr.	1838	l.	1862	-	1862	1863	
174	6,90 □ M	14,481 Ew	Schweinau	Hoffmann, A.	„	Baiersdorf MF	11	März	1825	v.	1852	—	1852	1854	
175	29,038 Ew.	Altdorf,	Altdorf	[illegible] Fabrice	Bez.A	Altdorf, MF.	18	Juni	1805	v.	1827	1829	1829	1829	1833
176		4,93 □ M	„	Kerr, Ach.	pr. A	[illegible]	8	Febr.	1811	v.	1835	1837	1837	1838	
177		14,557 Ew.	Feucht	Neunderbel, A.	„	Erlangen	18	Jan.	1831	v.	1856	—	1856	1859	
178			Lemburg	Senferheld	„	Ansbach	23	Okt.	1799	v.	1828	1832	1832	1833	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst
179	Rothenburg, Bezirksamt 6,60 □ M 16,350 Ew.	Schillingsf., 3,18 □ M. 8,555 Ew.	Schillingsf.	Gummi, Fr.	Bez.A	Kulmbach, OF.	7	Juli	1815	l.	1844	—	1844	1844	1862
180	Scheinfeld,	Scheinfeld,	Scheinfeld	v. Siebold, A.	„	Würzburg	30	Aug	1812	v.	1835	1837	1837	1837	1861
181	Bezirksamt	3,35 □ M	„	Pürkhauer, H.	pr. A.	Illenschwang MF	22	Jan.	1836	v.	1859	-	1859	1862	
182	7,11 □ M.	9,939 Ew.	Burghaslach	Neuburger, J.	„	Fischbach, Schw.	11	Juni	1816	v.	1844	—	1846	1848	
183	20,147 Ew.	Mkt. Bibart,	Mkt. Bibart	Wittmann, J.	Bez.A	Rothenbach a. T.	30	Juli	1816	v.	1840	1842	1844	1847	1862
184		3,76 □ M.	M. Einersheim	Braune, G.	pr. A.	Baiersdorf, MF	14	Sept.	1812	v.	1850	—	1850	1851	
185		10,208 Ew.	Ipthofen	Oehrlein, Fr.	„	Erlabrunn, UF	1	Sept.	1835	l.	1862		1862	1862	
186			Sugenheim	Mehm, H.	„	Ederheim, Schw.	29	Okt.	1828	v.	1852		1852	1853	
187	Schwabach, Bezirksamt 8,10 □ M.	Schwabach, 4,29 □ M. 14,041 Ew	Wendelstein	Lehner, K.	„	Dinkelsbühl	18	Juni	1834	v.	1861		1861	1863	
188	27,685 Ew.	Roth,	Roth	Schrader, K. Fr.	Bez.A	Baiersdorf, MF	13	Febr.	1807	v.	1835	1837	1837	1837	1859
189		3,81 □ M.	„	Berthold, L.	pr. A.	Emskirchen, MF	30	Dez.	1832	v.	1856	—	1856	1857	
190		13,617 Ew.	Georgensgmünd	Kühn, Fr.	„	Triesdorf, MF	24	Nov.	1836	l.	1861	—	1861	1862	
191			Spalt	Roth, Fr. M.	„	Dennenlohe MF	6	Dez.	1817	v.	1840	1842	1844	1844	
192	Uffenheim,	Uffenheim,	Uffenheim	Werr, Ph.	Bez.A	Münnerstadt UF	10	Okt.	1809	v.	1830	1832	1832	1832	1841
193	Bezirksamt	5,24 □ M.	„	Rau, W. H.	pr. A.	Brunn, MF.	7	April	1827	l.	1852	—	1852	1855	
194	10,14 □ M.	14,696 Ew.	Equarhofen	Beß, J. Chr. G.	„	Equarhofen MF	6	Aug.	1806	v.	1833	1835	—	1836	
195	30,237 Ew.	Windsheim,	Windsheim	Hagen, Eug.	Bez.A	Selb, OF.	22	Juli	1808	v.	1831	1833	1834	1833	1851
196		4,190 □ M.	„	Hochstein, A.	pr. A.	Uehlfeld, MF	19	Sept.	1818	v.	1846	—	1846	1847	
197		15,541 Ew.	„	Pollau, Alex.	„	Windsheim MF	28	April	1803	l.	1828	1830	1830	1830	
198			[illegible]heim	Beyerlein	„	Mkt. Erlbach MF	27	Aug.	1836	v.	1860	—	1860	1861	
199			Ipsheim	Hagen, M.	„	Frankenheim M	10	Jan.	1830	v.	1858	—	1858	1859	
200	Weißenburg,	Weißenburg	Nenslingen	Weiler, W.	„	Rothenburg	26	Jan.	1831	l.	1859	-	1859	1862	
201	Bezirksamt	Ellingen,	Ellingen	Ulsamer, L.	Bez.A	Würzburg	14	Dez.	1826	v.	1851	-	1851	1853	1866
202	23,340 Ew.	3,43 □ M. 9,007 Ew.	Pleinfeld	Kropf, Fr. G.	pr. A.	Ammerdingen	15	Sept.	1818	v.	1840	1842	1844	1845	
203		Pappenheim.	Pappenheim	Brebisius	Bez.A	Windsheim MF	11	Juli	1811	v.	1836	1838	1839	1839	1847
204		3,35 □ M.	„	Hingkeldey, J.	pr. A.	Pappenheim	17	Dez.	1839	l.	1865	—	1865	1865	
205		10,169 Ew.	Treuchtling	Ruff, Fr.	„	Schley, OF	21	Nov.	1839	l.	1865	—	1865	1865	

Digitized by Google

B. Personaländerungen bei den Civilärzten.

Befördert wurden Dr. Küttlinger Bezirksarzt II. Klasse in Nürnberg zum Bezirksarzte I. Klasse, Dr. Rieger Bezirksarzt II. Klasse in Cadolzburg zum Bezirksarzte I. Klasse in Fürth Dr. Müller Bezirksarzt II. Klasse in Leutershausen zum Bezirksgerichtsarzte in Ansbach, der praktische Arzt Dr. Ulsamer in Ipphofen zum Bezirksarzte II. Klasse in Ellingen, der prakt. Arzt Dr. Roth in Neustadt zum Bezirksarzte II. Klasse in Leutershausen, der prakt. Arzt Dr. Esenbeck zu Schwabach zum Bezirksarzte II. Klasse in Cadolzburg, der prakt. Arzt Dr. Sedlmaier in Ansbach zum Bezirksarzte II. Klasse in Oberviechtach.

Neu eingetreten sind: Dr. Menhorn aus Schwabach, in Schwabach; Dr. Oehrlein prakt. Arzt von Remlingen nach Ipphofen; Dr. Bräutigam prakt. Arzt in Ebelsbach nach Nürnberg, Dr. Ebersberger pens. Bataillonsarzt, in Heilsbronn.

Ausgetreten sind: Dr. Zorn prakt. Arzt in Leutershausen und Dr. Riedel prakt. Arzt in Weinberg.

Den Wohnsitz haben verändert: Die praktischen Ärzte Dr. Völkel von Roßstall nach Leutershausen und Dr. Weiler von Schillingsfürst nach Rensslingen; Dr. Böschel von Erlangen nach Neustadt.

Gestorben sind: Dr. Horlacher prakt. Arzt in Nürnberg, 56 Jahre alt; Dr. Stollberg prakt. Arzt in Nürnberg, 44 Jahre alt; Dr. Klett prakt. Arzt in Rothenburg, 60 Jahre alt; Dr. R. Beck prakt. Arzt in Gunzenhausen, 31 Jahre alt und Dr. Schellhorn prakt. Arzt in Happurg, 54 Jahre alt.

Gegenwärtiger Stand: Unter den 206 hier aufgeführten Ärzten (1 weniger als im Vorjahre) befinden sich ein Kreis-Medizinalrath, 5 Bezirksgerichtsärzte, 15 Bezirksärzte I. Klasse und 14 Bezirksärzte II. Klasse, 2 quiescirte Gerichtsärzte, 2 pensionirte Militärärzte.

Die Zahl und Namen der Professoren, und Militärärzte, welche Praxis üben, kann nicht sicher gegeben werden, da nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1865 die im Hof-Civil- und Militärdienste stehenden Ärzte keine Anzeige mehr zu erstatten haben, und die Polizeibehörden und der Bezirksarzt von ihrem Daseyn und ihrer Absicht Praxis zu üben, keine offizielle Kenntniß erhalten.

Die **Civilbevölkerung** des Regierungsbezirkes Mittelfranken mit 137 Quadratmeilen beträgt nach der Zählung im Dezember 1864 554,723 Seelen, davon leben 137,718 in den 9 Städten und haben 110 Ärzte, oder ein Arzt auf 1240 Seelen; die Landbevölkerung mit 417005 Seelen hat 95 Aerzte, oder ein Arzt auf 4436 Bewohner.

Digitized by Google

C. Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Aerzte.

Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.
Aldinger, A.	34	Ebersberger	151	Köppel	73	Rörr	176	Schwarz, M. F.	89
Aldinger, H.	35	Escherich	3	Kreitmaier, A.	74	Obereder	159	Schwarz, F. H.	103
Aub, Fr.	126	Esenbeck	140	Kreitner	116	Oehrlein	185	Schwarz, E.	90
Baierlacher	50	v. Fabrice, W.	175	Kretschmann	6	v. Pechmann	84	Schülein	130
Bayerlein	198	Frech	62	Kropf	202	Pfaff	27	Seitz	146
Barth	16	Fuchs, Ed.	63	Küttlinger	75	Pöschel	164	Seufferheld	178
Barthelmeß	51	Fuchs	64	Küster	105	Pollau	197	v. Siebold	180
Bartholomä	147	Fritsch	168	Laudenbach	122	Pommer	173	Sieger	166
Bauer, E.	167	Fronmüller, G.	37	Landmann	41	Preu	150	Solger	92
Bauer, J. P.	171	Fronmüller, P.	38	Lehmann	162	Pürkhauer	101	Sommer, F.	93
Bech, W.	52	Fürst, H.	15	Lehner	187	Pürkhauer, H.	181	Stadelmann	94
Beichhold	100	Geist	65	Letsch	129	Rau	193	Stein	95
Bergmann	13	Göschel	66	Leupold, R.	76	Redenbacher	144	Striegel	158
Berner, G.	141	Göschel, K.	67	Lochner	106	Rehm	186	Sutro	132
Bentholdt	189	Gottschalk	160	Lodter	107	Reichold	145	Thirsch	29
Besold	148	v. Grauvogl	68	Lorenz	114	Reisenegger	20	Trott	30
Birkmeyer	53	Gummi	179	Lutz, Fr.	111	Reuter, J. J. H.	85	Uebeleisen	46
Birkner	54	Hagen, Eugen	195	Lutz, K. Ch.	110	Riedel, A.	153	Ulsamer, L.	201
Böhm, Leonh.	125	Hagen, Friedr.	23	Lutz, Chr.	161	Rieger	44	Vocke, L.	12
Böhm, Fr.	143	Hagen, M.	199	Maas, M.	78	Ritz	135	Völk	19
Bock	56	Häusler	69	Mack	42	Ritzenthaler	155	Völkel	113
Boß	194	Handschuh	131	Magdalener	18	Rose	86	Volkhardt	139
Bräutigam	55	Haßmann	70	Mair, Adolf	43	Roßhirt	28	Wagner	104
Braune, G.	184	Heger, Fr.	136	Martius	79	Roth, Fr. M.	191	Weiler	200
Brebisius	203	Heim	71	Marr.	77	Roth, Ferd.	112	Werr	192
Burkhardt	1	Heidenschreiter	134	Maurer	26	Roth, Fr.	165	Weichselbaum	47
Bürklein, A.	21	Held	4	Meyer, El.	80	Rüdel	115	Wiener	48
Clauß, L.	170	Hetzel, W.	24	Meier, Max	120	Rückert	87	Wigand	96
Cnopf	57	Herz	25	Menhorn	108	Ruff	205	Wild, Joh.	117
Degen, E.	157	Hingkeldey	204	Merkel, W.	81	Schäffer	9	Winkler	172
Degen, Chr.	36	Hochstein	196	Merkel, G.	82	Scharold	169	Winterich	31
Deininger	14	Hofmann, F. W.	119	Merkel, J	83	Schilfahrt	154	Wittmann	183
Denkler	152	Hoffmann, Chr.	128	Mühlbauer	133	Schipper	10	Wolf	97
Dietz, J. S.	58	Hoffmann, K.	174	Müller, Heinr.	7	Schmauß, F.	163	Wolfhardt	123
Dietz, J. G. H.	59	Holnstein	39	Müller, Jos.	121	Schmetzer	102	Wollner, W.	49
Dörfler, K.	149	Kähn	190	Müller, Jul.	137	Schobig	91	Wollner, G.	32
Dorsch	22	Kayser	5	Müller, F.	138	Schmitt, W.	88	Wünsch	11
Döderlein, Fr.	17	Kiderlin	40	Neuburger	182	Schnappinger	127	Zahn	98
Döderlein, Gust.	2	Kirchner	124	Neumayer	118	Schneider, A.	109	Zehler	99
Eberle	60	Klingsohr	142	Neundeubel	177	Schröder	45	Ziehl	156
Ebersberger, J.	61	Koch	72	Nigst	8	Schrader	188	Ziemsen	53

II. Schematismus des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Mittelfranken für das Jahr 1866.

Nr. curr.	Verwaltungsbezirk.		Gerichtsbezirk.	Zahl der vorhandenen										
				Bader älterer Ordnung.	Magister chirurgiae.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensiranstalten.	Kranken-Anstalten: distriktive	Kranken-Anstalten: lokale
1	Stadtmagistrat	Ansbach	Ansbach	1	—	—	—	5	—	5	3	—	—	1
2	„	Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	2	—	—	—	1	—	3	1	—	—	1
3	„	Eichstätt	Eichstätt	2	—	—	—	4	—	4	2	—	—	1
4	„	Erlangen	Erlangen	2	—	—	2	8	—	5	4	—	—	1
5	„	Fürth	Fürth	2	—	—	2	10	1	11	4	—	—	2
6	„	Nürnberg	Nürnberg	6	3	1	3	34	4	29	11	—	—	1
7	„	Rothenburg	Rothenburg	—	—	—	2	2	—	4	3	—	—	1
8	„	Schwabach	Schwabach	1	—	—	1	1	—	3	2	—	—	1
9	„	Weißenburg	Weißenburg	2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	1
			Summa	18	3	1	10	67	5	67	32	—	—	10
10	Bezirksamt	Ansbach	Ansbach	—	2	—	—	3	—	12	—	—	—	—
			Leutershausen	4	—	—	—	3	—	10	2	1	—	—
11	„	Beilngries	Beilngries	3	—	—	1	8	—	11	2	—	—	2
			Greding	2	—	—	1	5	—	8	2	1	—	1
12	„	Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	1	—	—	2	3	—	10	1	—	—	—
			Wassertrüdingen	3	—	—	—	4	—	15	1	—	—	1
13	„	Eichstätt	Eichstätt	2	—	—	—	4	—	11	—	1	—	—
			Kipfenberg	1	—	—	—	10	—	8	1	—	—	—
14	„	Erlangen	Erlangen	3	—	—	1	4	—	10	1	1	—	—
15	„	Feuchtwangen	Feuchtwangen	—	—	—	2	2	—	9	1	1	—	1
			Herrieden	—	—	—	—	6	—	10	3	—	—	—
16	„	Fürth	Fürth	1	—	—	2	5	—	9	—	—	—	—
			Cadolzburg	1	—	—	2	6	—	8	2	1	—	—
17	„	Gunzenhausen	Gunzenhausen	—	1	—	1	5	—	11	1	—	1	1
			Heidenheim	2	—	—	—	8	—	17	2	—	—	—
18	„	Heilsbronn	Heilsbronn	4	—	—	1	5	—	15	3	—	—	—
19	„	Hersbruck	Hersbruck	1	—	—	2	9	—	14	2	—	1	1
			Lauf	5	—	—	—	3	—	14	2	—	—	1
20	„	Neustadt a/A.	Neustadt	—	—	—	2	5	—	17	2	—	1	1
			Mkt. Erlbach	—	1	—	1	8	—	11	2	—	—	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichtsbezirk.	Zahl der vorhandenen										
			Bader älterer Ordnung.	Magister chirurgiae.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensiranstalten.	Kranken-Anstalten: distriktive	Kranken-Anstalten: lokale
21	Bezirksamt Nürnberg	Nürnberg	—	—	—	1	6	—	7	1	—	—	—
		Altdorf	2	—	—	—	4	—	9	1	1	—	1
22	„ Rothenburg	Rothenburg	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—
		Schillingsfürst	—	—	—	1	1	—	6	1	—	1	—
23	„ Scheinfeld	Scheinfeld	3	—	—	—	2	—	8	2	—	1	1
		Bibart	2	—	—	2	3	—	14	2	—	—	1
24	„ Schwabach	Schwabach	1	—	—	—	5	—	10	—	1	1	—
		Roth	1	—	—	1	4	—	12	2	—	—	1
25	„ Uffenheim	Uffenheim	2	—	2	1	5	—	15	1	—	1	—
		Windsheim	3	—	—	2	6	—	14	3	—	—	1
26	„ Weißenburg	Weißenburg	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	1
		Ellingen	3	—	—	—	5	—	10	1	—	—	1
		Pappenheim	2	—	—	—	7	—	10	1	—	—	1
	Summa der Bezirksämter		52	5	2	26	156	—	355	45	7	8	14
	Summa der Magistrate		18	3	1	10	67	5	67	32	—	—	10
	Haupt-Summa		70	8	3	36	223	5	422	77	7	8	24

Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 20.** den 27. Februar 1867.

Inhalt.

Die Errettung des Bäckersöhnleins Siegling vom Tode des Ertrinkens durch den Metzgermeister Mohr von Neustadt a. d. A. — Erledigung der katholischen Pfarrei Plankstetten. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die 33. Verloosung der Grundrentenablösungsschuldbriefe. — Die V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ Prozent von 1857. — Die Verloosung der 4 prozentigen Prämienanleihe von 1866. — Die Auflösung der Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 11909. K. Num. 7598.

Bekanntmachung.

(Die Errettung des Bäckersöhnleins Siegling vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Metzgermeister Gottfried Mohr von Neustadt an der Aisch wegen der am 14. vor. Mts mit Gefahr für eigenes Leben und Gesundheit vollbrachten Errettung des beim Schlittenfahren in die Aisch gerathenen sechsjährigen Knaben des Bäckers Andreas Siegling vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung von 10 fl. zuerkannt worden ist.

Ansbach, den 21. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 11823. K. Num. 7596.

Bekanntmachung.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Plankstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Bekanntmachung im Kreisamtsblatte Nr. 13 Seite 300 rubrizirten Betreffs wird neuerlichen Erhebungen zufolge berichtigend bemerkt, daß der fassionsmäßige Reinertrag der Pfarrei Plankstetten nicht in 847 fl. 11 kr., sondern in 991 fl. 31⅞ kr. besteht, ferner daß gedachte Pfarrei nicht 2, sondern 4 Filialkirchen hat, nämlich Biberbach und Wallersdorf, welche vom Pfarrer, dann Fribertshofen und Literzhofen, welche von einem Hilfspriester besorgt werden.

Ansbach, den 21. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12199.

1. Von der kgl. Gendarmerie zu Neukirchen wurde am 6. ds. Mts. dortselbst eine stumme legitimationslose Mannsperson aufgegriffen, vom kgl. Landgerichte Neukirchen wegen Bettels mit zweitägigem Arreste abgestraft und an das k. Bezirksamt Kötzting eingeliefert.

Dieselbe ist des Lesens und Schreibens unkundig, circa 44 bis 48 Jahre alt, 5′ 9″ groß, schlanken Körperbaues, ohne besondere Kennzeichen, hat graue Augen, braune Haare, eine spitzige rothe Nase, runde Gesichtsform, trägt am Leibe eine braune zerrissene Hose, eine gänzlich abgenützte Weste, einen grünwollenen zerrissenen Rock, blaue Strümpfe, ein altes Hemd, geflickte Schnürschuhe und am Kopfe eine Kappe von grünem Tuche mit rothen Passepoils.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft fraglicher Mannsperson Nachforschung zu pflegen und über ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem kgl. Bezirksamte Kötzting Mittheilung zu machen.

E. Num. 12071.

2. Jos. Pleintinger, Gärtnergeselle von Osterhofen, welcher sich seit einiger Zeit in Eggendobl, im Amtsbezirke Passau, aufhielt, ist seit dem 11. September v. J. abwesend; anfänglich hatte es, nach der vorliegenden Anzeige, den Anschein, als sei Joseph Pleintinger nach seiner Entfernung von Eggendobl an einigen Orten gesehen worden; zur Zeit steht aber fest, daß derselbe wirklich als vermißt zu betrachten ist.

Derselbe ist circa 47 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, braunen Schnurr- und Knebelbart, eine runde Gesichtsform, blaue Augen und eine stumpfe Nase.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem derzeitigen Aufenthalte des Vermißten zu forschen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Passau bekannt zu geben.

Ansbach, den 23. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Die 33. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. l. Mts. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

Die Vornahme dieser Verloosung findet

Freitag den 15. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier nach dem unter'm 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt S. 35) veröffentlichten Verloosungsplane statt und erstreckt sich auf einen Capitals-Betrag von

400,000 fl.

Die verloosten Capitalien werden

vom 1. Juli 1867

anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung der treffenden Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen und hiebei der Zins bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. Juni 1867 incl. vergütet.

Digitized by Google

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. Februar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ Procent von 1857 betr.)

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. l. Mts. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen die V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent von 1857

Samstag den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Capitalsbetrag von

315,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Regierungsblatt von 1863 S. 335—340) bei sämmtlichen Obligationsgattungen, und zwar:

Lit. A zu 1000 fl.
Lit. B zu 500 fl.
Lit. C zu 100 fl.

für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Commissions-Kataster-Nummern

drei End-Nummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Juli 1867

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren baaren Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen und hiebei der Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni 1867 inclus. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. Februar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4 procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf Ziff. III. der Ausschreibung vom 5. l. Mts., die Verloosung der 4 procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr., — Regierungsblatt Nummer 7 S. 132 — wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einlage der Serien-Nummern der vorbezeichneten Anleihe in das Verloosungsrad

Montag den 25. l. Mts. und die folgenden Tage

Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags 3—5 Uhr im Gebäude der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Herzog-Maxburg) Saal Nr. 8 über 1 Stiege vorgenommen werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß die erste Serien-Ziehung der erwähnten Prämien-Anleihe

Freitag den 1. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in dem obenbezeichneten Lokale stattfindet.

München, den 20. Februar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt betr.)

Am 4. Februar c. beschloß die unter'm 24. Dezember v. Js. ausgeschriebene Generalversammlung, unsere Gesellschaft:

„die Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt"

sofort aufzulösen.

Indem wir dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle unbekannten Gläubiger auf, ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten bei uns geltend zu machen.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb der genannten Frist melden, gehen nach §. 21 des Gesellschafts-Statuts ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Erfurt, den 13. Februar 1867.

Das Direktorium der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Mempel. Kippe.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Februar l. Js. dem Bezirksarzt I. Classe Dr. Johann Georg Ritzenthaler in Hersbruck den auf Grund des zurückgelegten 70. Lebensjahres erbetenen Ruhestand nach Maßgabe des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen Dienstleistung zu bewilligen, sowie unter'm 13. Februar l. J. auf die sich erledigende Landrichterstelle in Erding den Stadtgerichtsassessor Johann Baptist Cantler in Nürnberg zu befördern, dann auf die dadurch in Erledigung kommende Assessorsstelle am Stadtgerichte Nürnberg den Landgerichts-Assessor Leonhard Thürauf in Lauf, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Assessor des Landgerichts Lauf den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Fürth, Georg Schaupert, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Februar l. Js. den Distrikts-Inspektor des I. Landwehr-Inspektionsbezirkes von Mittelfranken und Commandanten des Landwehr-Bataillons Feuchtwangen, k. Landwehroberstlieutenant Eduard Böhner, von diesen Stellen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu entheben geruht.

Zufolge höchster Justizministerial-Entschließung vom 19. ds. Mts. wurde als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte Fürth, vom 1. März l. Js. an, der bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Krumbach, Martin Fleischmann, aufgestellt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 19. Februar l. Js. ist der bisherige Schullehrer Wilhelm Börner zu Lohr, vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer Schullehrer an der Mädchen-Mittelklasse zu Feuchtwangen, sowie unter selbigem Datum der bisherige ständige Schulverweser Carl Römhild in Happurg, ebenfalls vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer Schullehrer zu Simonshofen ernannt worden.

Gewerbs-Privilegium.

Dem Schmiedmeister Johann Lindner von Schwabach wurde unter'm 14. Februar ein Privilegium auf verbessert construirte eiserne Wagen-Vordergestelle mit Reibung ohne Reibnagel für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 21. den 1. März 1867.

Inhalt.

Aushebung zur Heeresergänzung im Jahre 1867, hier die Beförderung der Conscribirten auf Eisenbahnen betr. — Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft Iduna zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Fahrpostsendungen. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 12853.

An die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Aushebung zur Heeresergänzung im Jahre 1867, hier die Beförderung der Conscribirten auf Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten vom 26 ds. Mts. wird hiemit zu weiter geeigneter Verfügung bekannt gegeben, daß alle Conscribirten, welche sich über ihre Reise an den Sitz des Conscriptionsraths legitimiren können, halbe Billets III. Klasse erhalten können und die Stationen angewiesen wurden, auch derartige Legitimationen zu respektiren und auf Grund derselben halbe Billets zu verabfolgen.

Ansbach, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeher.

Digitized by Google

E. Num 12245. K. Num. 7813.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Versicherungsgesellschaft Iduna zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat laut Entschließung vom 13. Februar l. Js. Nr. 6,195 die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen und als deren Hauptagenten für das Königreich Bayern den Kaufmann Julius Heller in Nürnberg in widerruflicher Weise bestätigt.

Solches wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes gedachter Gesellschaft in Bayern nunmehr ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Endlich werden auch die Statuten gedachter Gesellschaft durch Beigabe je eines besonderen Abdruckes derselben zu jedem Exemplar gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und auf dieselben ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 24. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12150.

Am 26. Januar d. Js. wurde im Orte Kirchenthumbach, k. Bezirksamts Eschenbach, die untenbeschriebene legitimationslose und gänzlich unbekannte Weibsperson aufgegriffen, welche schon Tags vorher sich in den in der Staatsstrasse von Vilseck gegen Kirchenthumbach gelegenen Orten des Amtsbezirkes bettelnd herumgetrieben hatte.

Fragliche Person kann weder lesen noch schreiben und sich auch durch ihre Sprache nicht verständlich machen.

Versuche, sich mit ihr durch einen im Bezirke betroffenen Slovaken und mit einem gebornen Böhmen zu verständigen, blieben eben so erfolglos, als die Versuche einer Verständigung in der deutschen und ungarischen Sprache.

Böhmisch versteht diese Person übrigens jedenfalls, indem sie auf Fragen in dieser Sprache schnell unter lebhaften Geberden eine Reihe unverständlicher Laute ausspricht und sich sichtlich bemüht, sich verständlich zu machen.

Auf die Frage, wo sie her sei, deutet sie auch nach Osten, gegen Böhmen und spricht auch das Wort „Böhmen" „Tschach" deutlich aus, wiewohl aber auch bemerkt werden muß, daß bei Nennung der Namen Preßburg, Komorn, Raab, zustimmend nickte, jedoch die Frage, ob sie aus Urgarn sei, mit Kopfschütteln beantwortete.

Name und Heimath konnten ungeachtet vielfacher Fragen nicht ermittelt werden.

Am Tage vor ihrer Aufgreifung soll diese Person übrigens einen Vorweis besessen haben und gibt sie selbst durch Zeichen zu verstehen, daß ihn ihr Jemand abgenommen habe. Der Inhalt dieses Schriftstückes konnte nicht ermittelt werden.

Nach den Aeußerungen des vernommenen Slovaken und des Böhmen soll der von der Aufgegriffenen getragene, untenbeschriebene Mantel in Böhmen nicht gebräuchlich sein, wohl aber von den in Ungarn bei Ofen, Komorn ꝛc., zahlreich sich aufhaltenden Zigeunern häufig getragen werden.

Der Gesichtsbildung nach dürfte diese Person sicher einem der nicht deutschen Völker des österreichischen

Kaiserstaates angehören, am wahrscheinlichsten von Böhmen hieher gekommen sein.

Auch ist die Vermuthung nahe gelegt, daß sie vielleicht von einer dorther kommenden Zigeuner-Familie zurückgelassen wurde oder davon abgeirrt ist.

In einem roth und weiß gestreiften Fleckchen führte sie einen alten württembergischen Groschen, 6 österreichische Kupferkreuzer, ein dergleichen Vierkreuzerstück, 4 bayerische Zweipfenningstücke, ein desgleichen Pfenningstück einen Meininger-Kupferkreuzer und noch 2 Kupfermünzen undeutlichen Gepräges bei sich.

Da die bisher von dem k. Bezirksamte Eschenbach eingeleiteten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, über die Ermittlung der Heimath dieses Individuums Nachforschungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung dem k. Bezirksamte Eschenbach mitzutheilen.

Ansbach, den 26. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Signalement.

Alter 22—25 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarzbraun, in der Mitte gescheitelt, hinter den Ohren zurückgestrichen, Augen braun, klein und tiefliegend, Nase klein und aufgestülpt, Gesicht rund und voll, Gesichtsfarbe gesund und dunkelgefärbt.

Bekleidung.

Alter schmutzig brauner Rock, nach Art der Soldatenmäntel, mit einem stehenden mit rothen Wolllitzen besetzten Kragen, in der Mitte mit einem alten ehemals grünen Wollgürtel zusammengehalten, blaugefärbte Schürze, alter mit dunklen Lappen geflickter Unterrock, zerrissene Jacke von buntem Baumwollenzeuche, blau und weiß geringelte ziemlich erhaltene Strümpfe, abgeschossenes beinahe aschgraues Kopftuch und desgleichen Halstuch, zerrissene Lederschuhe.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12345.

1. Inhaltlich einer Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 12. l. Mts. wurde am 23. vor. Mts. beim Gastwirthe Lechner „zum Högerbräu" im Thal in München durch einen bis jetzt noch unbekannten Burschen ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1866 verausgabt.

Nach der technischen Erklärung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes dahier besteht dasselbe aus einem Gemische von Zinn und Blei, ist gänzlich werthlos und in einer Form gegossen.

E. Num. 12436.

2. Im Amtsbezirke Griesbach wurde vor einiger Zeit ein falsches österreichisches Guldenstück in den Verkehr gesetzt.

Dasselbe trägt die Jahrzahl 1858, besteht aus Blei und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Farbe, Klang, der Mangel einer deutlichen Randverzierung und das poröse Ansehen der Oberfläche lassen die Münze sogleich als falsch erkennen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur

Digitized by Google

Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 25. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Nr. 5,888.

(Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §§. 55 und 57 der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der kgl. Posten in Bayern, sowie auch nach §. 23 des Reglements für den Postvereins-Verkehr ist die Annahme zur Beförderung auf jene Fahrpostsendungen beschränkt, welche mit den von der Postanstalt benützten Transportmitteln befördert werden können. Wenn nun auch bei jenen Sendungen, zu deren Beförderung die Postanstalt die Transportmittel der Eisenbahnen benützt, bezüglich des Gewichts und des Umfanges bis zur äußersten Grenze der Zulässigkeit zur Fahrpostbeförderung überhaupt gegangen werden kann und eine weniger strenge Auslegung der fraglichen Bestimmungen ohne Gefahr möglich ist, so ist doch die pünktlichste Anwendung derselben bei jenen Sendungen unerläßlich, welche ihre ganze oder theilweise Beförderung auf Postomnibus oder Carriolwägen zu finden haben.

Die k. Postanstalten werden daher beauftragt, bei Annahme von Fahrpostsendungen mit großem Gewichte oder Umfange auf die Transportmittel reiflich Bedacht zu nehmen, mit welchen diese Sendungen befördert werden sollen und nach Umständen solche Sendungen entweder nach vorgängiger Berichtigung der Adresse Seitens des Absenders nur zur Beförderung bis zur Eisenbahn-Abstoßstation, oder nur bedingungsweise, oder überhaupt nicht anzunehmen.

Bei bedingter Beförderungs-Annahme ist hievon auf den Adressen und resp. Aufgabescheinen Vormerkung zu machen.

München, den 12. Februar 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 21. Februar 1857 wurde der bisherige II. Schullehrer Johann Georg Nestler zu Dietenhofen, vom 1. Mai ds. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Altensittenbach, sowie unter'm 22. Februar c. der bisherige Schullehrer Christian Zollhöfer zu Untermichelbach, ebenfalls vom 1. Mai ds. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener in Gustenfelden, und unter selbigem Datum der bisherige ständige Schulverweser Johann Dürr zu Gräfenbuch, gleichfalls vom 1. Mai ds. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Großharbach ernannt.

Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 22. den 2. März 1867.

Inhalt.

Die Versicherung gegen den Hagelschlag. — Die Hagelversicherungs-Gesellschaften. — Die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1866/67. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Förrenbach. — Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Schwand. — Die Emission unverzinslicher Cassa-Anweisungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 12841. K. Num. 7908.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Versicherung gegen den Hagelschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840, den Hagel-Versicherungs-Verein im Königreich Bayern betr., dann das diesseitige Ausschreiben vom 31. Mai 1857, die Hagelversicherungs-Gesellschaften betr., werden in nachstehendem Abdrucke unter dem Auftrage an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken wiederholt bekannt gemacht, den Vollzug der angeordneten periodischen Veröffentlichung sorgfältig zu überwachen.

Zugleich wird wiederholt darauf hingewiesen, wie sehr es im Interesse der Landwirthe liegt, sich durch Betheiligung an einem der in Bayern bestehenden, beziehungsweise zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Hagel-Versicherungs-Vereine für eintretende Unglücksfälle wenigstens einen theilweisen Ersatz der verringerten oder gänzlich zerstörten Erndte zu sichern, und vertraut die unterfertigte Stelle, daß die Verwaltungsbehörden des Kreises jede Gelegenheit benützen werden, um in Gemeinschaft mit den landwirthschaftlichen Distriktscomité's durch Ermunterung und Belehrung dahin zu wirken, daß diese Betheiligung eine immer weitere Ausdehnung erlange.

Ansbach, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assecuranz-Vereins von Oberbayern (Regierungsbl. von 1835 S. 361) in den Sitzungen der Generalversammlung dieses Vereins vom 16. und 18. Sept. vor. Jrs., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dez. v. J. und 15. Jan. ds. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assecuranzvereins von Oberbayern in eine für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt unter der Benennung „Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungsverein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage (confer. Reggsbl. 1840 Nr. 13) zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitragsklassen und des Beitragsmaßstabes, je nach der größeren oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32) die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrentenbesitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes künftig die Gesuche um Collectenbewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc., jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerh. Befehl
der Generalsekretär:
Fr. v. Kobell.

Abdruck. **Ad Num.** 28017.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Kirchen- und Stiftungsverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Hagelversicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 15. April 1840 (Döllinger's fortgesetzte Verordnungen-Sammlung Band VII. neue Folge S. 348) kann in der Regel nur derjenige Landeigenthümer auf Bewilligung einer Collecte wegen Hagelschadens rechnen, welcher bereits vor

Digitized by Google

der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

In gleicher Weise soll zufolge jener allerhöchsten Entschließung bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer — im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher — unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werden, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Hagel-Versicherungsvereine beigetreten ist.

Die Motive dieser allerhöchsten Verfügung sind in den Ministerial-Entschließungen vom 26. Mai und 9. Oktober 1840 (Döllinger, I. c. Seite 349 und 350) näher angedeutet und keine anderen, als um den hochwichtigen Zweck des besagten Vereins zu fördern und dem gegen Beschädigung seines Grundeigenthums und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherten Capitalschuldner die sichere und vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeit in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die kreditirenden Gemeinden und Stiftungen zu ermöglichen und so der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personalkredit hebende Gewähr hinzuzufügen.

Hienach kann wohl ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß jene allerhöchsten Anordnungen nicht um des bayerischen Hagelversicherungsvereines, sondern um des Zweckes willen getroffen worden sind, welcher durch eine Betheiligung bei demselben erreicht wurde.

In der Erwägung, daß dieser Zweck auch alsdann gesichert erscheint, wenn der betreffende Landeigenthümer zwar nicht bei dem bayerischen Hagelversicherungsvereine, wohl aber bei einer der übrigen in Bayern bestehenden Hagelversicherungsgesellschaften seine Feldfrüchte versichert hat, kann auch ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die im Eingange erwähnten allerhöchsten Anordnungen nicht blos auf den bei ihrer Erlassung zufälliger Weise allein in Bayern bestandenen Hagelversicherungsverein, sondern gleichmäßig auch auf alle jene Hagelversicherungsgesellschaften Anwendung finde, welche bis jetzt in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassen sind oder später noch werden zugelassen werden, ohne Unterschied, ob dieselben von bayerischen Staatsangehörigen begründet, somit als inländische Institute zu betrachten oder im Auslande entstanden und in Bayern nur zum Geschäftsbetriebe zugelassen worden sind.

Indem dieses zufolge eines höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. ds. Mts. Nummer 5228 sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen von Mittelfranken andurch zur künftigen genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird, ergeht zugleich an erstgenannte Behörden der Auftrag, dafür zu sorgen, daß die in der Ministerialentschließung vom 7. Juni 1840 (Döllinger l. c. S. 350) angeordnete vierteljährige Veröffentlichung in den Gemeinden in einer Weise erfolge, welche den dermaligen Verhältnissen und den im gegenwärtigen Ausschreiben enthaltenen Andeutungen entspricht.

Dabei wird auf die diesseitigen Entschließungen vom 11. Juni 1840 (Kreis-Intelligenzblatt von 1840) und vom 1. März v. Js. (Kreisamtsblatt von 1856 Seite 351) Bezug genommen und gewärtiget, daß der Vollzug der angeordneten periodischen Veröffentlichungen bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen durch die k. Landgerichte entsprechend kontrolirt werde.

Ansbach, den 31. Mai 1857.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

Digitized by G

E. Num. 11407. K. Num. 7854.

Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den nachbenannten Stiftungen für das vormalige Fürstenthum Ansbach wurden pro 1866/67 folgende Stipendien verliehen:

I. Aus dem Ansbacher Trivial-Stipendien-Fonde.

A. den Schülern des Gymnasiums.

1) Albrecht, Georg, von Geckenheim 25 fl.
2) Meyer, Theodor, von Ansbach 25 fl.
3) Ulmer, Gustav, von da 25 fl.
4) Zorn, Philipp, von da 25 fl.
5) Görner, Georg, von Hennenbach 25 fl.
6) Riegel, Franz, von Ansbach 25 fl.
7) Schäffer, Wilhelm, von da 25 fl.
8) Heuner, August, von da 25 fl.
9) Höchemer, Martin, von da 25 fl.
10) Hornung, Karl, von da 25 fl.
11) Schreiber, Friedrich, von da 25 fl.
12) Hecht, Thomas, von Wilhermsdorf 25 fl.
13) Reider, Karl, von Ansbach 25 fl.
14) Schmidt, Hans, von da 25 fl.

B. den Schülern der oberen Classen der Lateinschule.

15) Jordan, Johannes, von Ansbach 20 fl.
16) Wilcke, Adolph, von da 20 fl.
17) Brüderlein, Adolph, von da 20 fl.
18) Daßler, Franz, von da 20 fl.
19) König, Thomas, von da, 20 fl.
20) Heckel, Heinrich, von da 15 fl.
21) Rabus, Wilhelm, von da 15 fl.
22) Seßner, Gottfried, von Feuchtwangen 15 fl.
23) Sanßer, Karl, von Holzingen 15 fl.

24) Leyh, Friedrich, von Abelhofen 15 fl.

Summa 525 fl.

II. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Universitäts-Stipendien-Fonde.

1) Bär, Leonhard, stud. theol. aus Uffenheim 50 fl.
2) von Bezold, Ludwig, stud. philol. von Ansbach 50 fl.
3) Burger, Theodor, stud. med. von Döckingen 50 fl.
4) Caselmann, Hermann, stud. theol. von Ansbach 50 fl.
5) Düll, Wilhelm, stud. theol. von Sachsen 50 fl.
6) Eyring, Albrecht, stud. theol. von Ansbach 40 fl.
7) Eyselein, Oskar, stud. med. von da 50 fl.
8) Götz, Heinrich, stud. theol. von Petersaurach 50 fl.
9) Hauck, Albert, stud. theol. von Wassertrüdingen 40 fl.
10) Hensolt, Wilhelm, stud. theol. von Gunzenhausen 50 fl.
11) Heym, Adolph, Stud. jur. von Stauf 50 fl.
12) Hohmann, Eduard, stud. jur. von Schwabach 50 fl.
13) Ittameier, Matthias, stud. theol. von Windsbach 50 fl.
14) Knab, Johann, stud. med. von Heidenheim 55 fl.
15) Reuschel, Karl, stud. jur. von Ansbach 50 fl.
16) Schäffer, Max, stud. med. von da 50 fl.
17) Schneider, Ernst, stud. jur. von Großhaslach 50 fl.
18) Schreiber, Rudolph, stud. jur. von Ansbach 50 fl.
19) Schüssel, Max, stud. theol. von Lehengütingen 50 fl.
20) Unger, Heinrich, stud. theol. von Feuchtwangen 50 fl.
21) Vetter, Albert, stud. jur. von Ansbach 50 fl.
22) Wehrmann, Oskar, stud. jur. von Wildenholz 50 fl.
23) Winter, Albert, stud. theol. von Langenzenn 40 fl.

Summa 1125 fl.

Digitized by Google

III. Aus dem Heilsbronner Stipendienfonde für das Bayreuther Unterland.

1) Aufhammer, Heinr., stud. med. von Neustadt a/A. 50 fl.
2) Bauer, Albrecht, stud. med. von Emskirchen 50 fl.
3) Düll, Paul, stud. med. von Uffenheim 50 fl.
4) Elsperger, Karl, stud. med. von Erlangen 50 fl.
5) Flierl, Adolph, stud. med. von Baiersdorf 50 fl.
6) Glaser, Wilh., stud. med. von Erlangen 50 fl.
7) Grießhammer, Emil, stud. theol. von Erlangen 50 fl.
8) Hacker, Theod., stud. jur von Rüdisbronn 50 fl.
9) Hilpert, Theod., stud. theol. von Unterleinbach 50 fl.
10) Hoffmann, Karl, stud. med. von Uttenreuth 50 fl.
11) Jacob, Lud., stud. med. von Wilhermsdorf 50 fl.
12) Keerl, Karl, stud. theol. von Neunkirchen 50 fl.
13) Kern, Ferd., stud. theol. von Uffenheim 50 fl.
14) Lange, Emil, stud. theol. von Erlangen 50 fl.
15) Maier, Eduard, stud. jur. von Erlangen 50 fl.
16) Pollmey, Emil, stud. theol. von Erlangen 50 fl.
17) Rebenbacher, Adolph, stud. theol. von Dornhausen 50 fl.
18) Reuter, Gottlieb, stud. theol. von Ammerndorf 50 fl.
19) Schaudig, Wilhelm, stud. theol. von Ickelheim 50 fl.
20) Schmidt, Wolfgang, stud. med. von Erlangen 50 fl.
21) Schmidt, Heinrich, stud. jur. von Erlangen 50 fl.
22) Schwarz, Albert, stud. med. von Roth 50 fl.
23) Staudinger, Karl, stud. jur. von Neustadt a/A. 50 fl.
24) Wagner, Eduard, stud. theol. von Volkersdorf 50 fl.
25) Wunderer, Theodor, stud. theol. von Erlangen 50 fl.

Summa 1250 fl.

IV. Aus der Sartorius'schen Stiftung zu Ansbach.

Mayer, Sigm., stud. jur. von Ansbach 80 fl.

Summa per se.

V. Aus der Utz'schen Stiftung zu Ansbach.

Wiebel, Carl Jul., stud. med. von Ansbach 60 fl.

VI Aus der Lips'schen Stiftung.

Hauck, Rob., stud. jur. von Ansbach 31 fl. 15 kr.

VII. Aus der Seinsheim'schen allgemeinen Stiftung zu Ansbach.

Caselmann, Adolph, stud. jur. von Ansbach 60 fl.

VIII. Aus der Holzhäuser'schen Frühmeßstiftung zu Uffenheim.

Ebermayer, Georg, stud. med. von Renzenheim 25 fl.
Einfalt, Joh., stud theol. von Häuslingen 25 fl.
Frobenius, Theod., stud. theol. von Solnhofen 29 fl.
Kalb, August, stud. jur. von Engelthal 25 fl.
Nebinger, Lothar, stud. med. von Gunzenhausen 25 fl.
Roth, Ludw., stud. jur. von Weissenburg 25 fl.
Sammüller, Georg, stud. jur. von Altdorf 25 fl.
Vogt, Wilh., stud. theol. von Wassertrüdingen 25 fl.
Volk, Wilh., stud. theol. von Hüssingen 25 fl.

Summa 229 fl.

Sämmtliche Bewerber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß weitere Gesuche, zumal wenn ihnen kein Nachweis über die stiftungsmäßigen Voraussetzungen beigelegen ist, nicht berücksichtigt werden konnten.

Zugleich wird weiter bemerkt, daß Studirende an der Universität Erlangen ihre Stipendiengesuche bei dem

Digitized by Google

dortigen Universitätssenate bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu übergeben haben, daß sämmtliche Gesuche mit dem Nachweise über die wenigstens mit der Note „gut" bestandene Stipendiatenprüfung belegt sein müssen, und hievon nach höchster Ministerial-Entschließung vom 23. Januar ds. Js. auch die an außerbayerischen Universitäten studirenden Stipendiaten nicht entbunden werden können, daß die Bewerber um Stipendien aus dem Heilsbronner Fonde insbesondere nachzuweisen haben, daß sie durch Geburt oder Heimath dem ehemaligen Fürstenthume Ansbach, beziehungsweise dem Bayreuther Unterlande angehören, und daß der Genuß des Stipendiums aus dem Heilsbronner Fonde für das Bayreuther Unterland durch den Besuch der Universität Erlangen bedingt ist, und die hiemit bedachten Stipendiaten eine andere bayerische oder außerbayerische Universität nur dann besuchen dürfen, wenn sie die landesherrliche Dispensation von der erwähnten Bedingung erlangt haben.

Die desfallsigen Dispensgesuche sind weder bei dem k. Staatsministerium, noch bei dem Universitätssenate, sondern bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und ist in denselben außer der Motivirung und der Bezeichnung der Universität, welche der Stipendiat während des Stipendiengenusses besuchen will, auch stets anzuführen, ob der Bittsteller die allerhöchste Dispensation von dem Besuche der Universität Erlangen für ein, oder zwei Semester des Stipendienjahres nachsucht.

Ansbach, den 26. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num 12728.

Am 1. Januar d. Js. haben sich die Lumpensammlers-Kinder Margaretha und Kaspar Kraus von Leuchtenberg, k. Bezirksamts Vohenstrauß, vom Hause entfernt, und, wie ermittelt ist, in der Richtung von Luhe nach Naabburg fortbegeben, ohne daß ihr dermaliger Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der beiden Kinder beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Vohenstrauß mitzutheilen.

Ansbach, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement der Magdalena Kraus.

Alter 13 Jahre; Größe über 4 Fuß; Körperbau schlank; Gesicht schmal mit Sommerflecken; Augen braun; Haare braun.

Gekleidet war dieselbe bei ihrer Entfernung in einen braunen Kattunspenser, einen leinernen blau und weiß gemusterten Rock;

des Kaspar Kraus.

Alter 9 Jahre; Größe seinem Alter entsprechend; Körperbau kräftig; Gesicht oval; Augen braun; Haare braun.

Der Knabe trug Spenser und Beinkleid von blauem Leinenzeug, eine Pelzmütze mit Lederschirm.

Digitized by Go

Besonderes Kennzeichen: Fehlt das erste Glied am kleinen Finger der rechten Hand.

E. Num. 12789. K. Num. 7941.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Förrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Förrenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. — kr. haben ihre Gesuche bis zum

1 ten April ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Hersbruck zu Reichenschwand oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. April ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12593. K. Num. 7929.

(Die erledigte protestantische ständige Schulverwesersstelle zu Schwand betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulverwesersstelle zu Schwand mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder 25 fl. Entschädigung hiefür haben ihre Gesuche bis zum

1. April ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Schwabach zu Schwand oder bei dem k. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. April ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Bemerkt wird, daß der Verweser auch am Kirchendienste sich zu betheiligen hat.

Ansbach, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Die Emission unverzinslicher Kassa-Anweisungen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember v. Js. (Regierungsbl. vom Jahre 1866 Nr. 76 S. 1919) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Emission der unverzinslichen Cassa-Anweisungen zu zwei Gulden heute begonnen worden ist.

München, den 21. Februar 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Februar l. J. dem Stadtkommissär und Bezirksamtmann von Erlangen, Regierungsrathe Dr. Gottlieb Meinel, den erbetenen

Digitized by Google

Ruheſtand auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde unter allerhuldreichſter Anerkennung der langjährigen, treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtung zu bewilligen, ſowie an das Bezirksamt Erlangen den Bezirksamtmann von Heilsbronn, Regierungsrath Chriſtoph Zacharias Carl Forſter, ſeinem Anſuchen willfahrend, zu verſetzen und demſelben zugleich das Stadt-Commiſſariat zu Erlangen in widerruflicher Weiſe zu übertragen, und ſofort an das Bezirksamt Heilsbronn den Bezirksamtmann von Beilngries, Georg Stahl, gleichfalls auf Anſuchen zu berufen, endlich zum Bezirksamtmanne von Beilngries den Bezirksamtsaſſeſſor von Amberg, Wilhelm Fiſcher, zu befördern.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. Februar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	97½	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		93¼
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		894
Bank-Obligationen zu 4 %		97¾
Bank-Pfandbriefe	95½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		119¾
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 23. den 6. März 1867.

Inhalt.

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich. — Verlegung des Amtssitzes der Section Nassenfels nach Eichstätt. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte katholische ständige Schulverweser-Stelle zu Schönfeld. — Das Baurechnungswesen. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren. — Die Erledigung der Pfarrei Beiden, Dekanats Hersbruck. — Die I. Verloosung der 4 procentigen Prämien-Anleihe von 1866. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Januar bis 20. Februar 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 12697. K. Num. 7888.

An die Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. Mai 1860 bezeichneten Betreffs

(Kreisamtsblatt 1860 S. 680)

wird den Distriktspolizeibehörden auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 23. ds. Mts eröffnet, daß als Kennzeichen für die wirklich erfolgte definitive Aufnahme eines Ausländers in die österreichische Staats-Bürgerschaft die geschehene Ablegung des österreichischen Unterthans-Eides erscheint, daß daher für die bayerischen Behörden der Zeitpunkt für Ertheilung der definitiven Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst dann gekommen ist, wenn der Nachweis geliefert worden seyn wird, daß dem Betheiligten bereits der österreichische Unterthanseid abgenommen worden sey, wogegen jedwede andere Bescheinigung irgend einer österreichischen Stelle oder Behörde sich in der fraglichen Beziehung als ungenügend darstellt.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Ansbach, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12702. K. Num. 7876.

Bekanntmachung.

(Verlegung des Amtssitzes der Sektion Nassenfels nach Eichstätt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 14. Februar vor. Js. in der Nummer 15 des Kreisamtsblattes wird hiemit gemäß Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben, daß die Verlegung des Amtssitzes der Sektion in Nassenfels nach Eichstädt genehmigt worden ist.

Ansbach, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12504. K. Num. 7944.

Da am 8ten ds. Mts. der Leichnam der vermißten Taglöhnerin Maria Keppeler von Weilbach aufgefunden worden ist, so ist die durch Ausschreibung vom 29. Oktober 1866 (Kreisamtsblatt S. 1460) angeordnete Nachforschung einzustellen.

Ansbach, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12591. K. Num. 7977.

(Die erledigte katholische ständige Schulverweserstelle zu Schönfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulverweserstelle zu Schönfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6157. K. Num. 5100.

An die k. Kreiskasse, die k. Rentämter und die k. Baubehörden von Mittelfranken.

(Das Baurechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der im bezeichneten Betreffe vom kgl. Obersten Rechnungshofe unter'm 24. Februar 1865 zu Nr. 80 erlassenen und unter'm 2. vor. Mts. zu Nr. 1 anher mitgetheilten höchsten Entschließung wird

Digitized by Google

hiedurch angeordnet, daß die Manualextrakte der kgl. Baubehörden künftig nicht mehr, wie bisher geschehen, bei den Belegen der jährlichen Baurechnungen, beziehungsweise der Staatsfondsrechnungen der k. Kreiskasse zu behalten, sondern nach erfolgter Superrevision und vollzogener Rechnungsdecharge gegen Bescheinigung zu den Rechnungsakten der Bauregistratur abzugeben seyen.

Demnach hat die unter Ziff. 2 Abs. 2 des allgemeinen Ausschreibens der unterfertigten kgl. Stelle im bezeichneten Betreffe vom 15. Juli 1861 Nr. 17667 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1861 S. 1077) angeordnete Beizifferung der Manualextrakte zu den Belegen künftig zu unterbleiben.

Ansbach, den 27. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num 8715. K. Num. 5046.

An sämmtl. k. Rentämter, dann die Bezirks-Geometer in Mittelfranken.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrfacher bei Prüfung der Geschäftstagebücher und Kosten-Liquidationen der Bezirksgeometer in neuerer Zeit gemachter Wahrnehmungen wird zur genauesten Beachtung Folgendes hiermit verfügt:

1) Durch Ziff. 4 der Finanzministerial-Entschließung vom 26. Januar 1864 Nr. 16349 (Kreis-Amtsblatt 1864 pag. 250 ff.) ist gestattet, daß die Kosten für die Aufnahme solcher Bauveränderungen, welche eine Steueränderung nicht zur Folge haben und lediglich im Interesse der Kataster- und Plan-Evidenz aufgenommen werden, auf dem Regie-Etat der direkten Steuern übernommen, somit aus der Staatskasse bezahlt werden dürfen.

Dieser Bestimmung wurde mehrfach die Ausdehnung zu geben versucht, daß auch in denjenigen Fällen, wo bereits aus der Anzeige einer Bauveränderung, beziehungsweise aus den polizeilichen Bauconcessions-Verzeichnissen unzweifelhaft zu entnehmen ist, daß es sich nach der Art der Aenderung lediglich um innere bauliche Veränderungen oder Einrichtungen handelt, welche ohne Erweiterung der ursprünglichen Baufläche in einem bereits eingesteuerten Gebäude stattfanden, — von dem Bezirksgeometer gleichwohl noch eine Local-Einsicht und Recherche vorgenommen und Kosten hiefür aufgerechnet wurden, obgleich sofort außer Zweifel sein mußte, daß hier eine Kataster- und Planberichtigung und daher auch eine Messung nicht veranlaßt erscheint. Zur Vermeidung aller hiedurch erwachsenden unnöthigen Kosten wird daher angeordnet, daß in solchen Fällen, z. B. Heizbarmachung einer Räumlichkeit, Einrichtung einer Kammer, eines Stalls, einer Scheune zu einer Wohnung, oder umgekehrt, Einrichtung von Wohnzimmern oder Kammern unter dem Dachraum, Erhöhung des Dachstuhls u. s. w. — soferne aus der Bezeichnung in der betreffenden Anzeige oder den Bauconcessions-Conspecte die Art der Bauveränderung sofort ersichtlich ist, eine Lokal-Einsicht und Recherche durch den Bezirksgeometer als zwecklos zu unterlassen sei und Kosten für derlei gleichwohl noch stattfindende Recherchen nicht zur Aufrechnung gebracht werden dürfen, nachdem die oben allegirte höchste Bestimmung ohnedieß nur eine wirkliche Aufnahme, d. i. die Vor-

Digitized by Google

nahme einer Messung voraussetzt, deren Nothwendigkeit durch die Art der Bauveränderung und deren Einfluß auf den Katastervortrag und die Pläne bedingt ist.

Ist in der betreffenden Bauveränderungs-Anzeige bezw. dem polizeilichen Verzeichnisse der ertheilten Bau-Concessionen die Bezeichnung einer Bauveränderung zu unbestimmt, so daß Zweifel über die Nothwendigkeit einer Lokaleinsicht oder Vermessung durch den Bezirksgeometer entstehen können, so liegt es den k. Rentämtern ob, die erforderliche Ergänzung und Vervollständigung der betreffenden Anzeige durch Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde vor der Mittheilung der ersteren an den Bezirksgeometer herbeizuführen. Auch ist es zweckmäßig, wenn in diesen Anzeigen und Verzeichnissen vor deren Hinausgabe an den Bezirksgeometer von Seite des Rentamts bemerkt wird, ob in den einzelnen Fällen eine Messung geboten erscheine oder nicht.

2) Die Liquidationen der Bezirksgeometer über Kosten, welche nach der sub. Ziff. 1 angeführten Bestimmung auf Regie für direkte Steuern zu verrechnen sind, haben gleichzeitig mit den betreffenden Ummessungs-Operaten und monatlichen Ummessungsakten zur Prüfung, Genehmigung und Einweisung in Vorlage zu kommen.

Diese Liquidationen sind so zu fertigen, daß die Art der Bauveränderung, der Name und Wohnort des Betheiligten, das Datum der Messungs-Vornahme, die Nummer der einschlägigen Ummessungstabelle und der Tag ihrer Fertigung bei jedem einzelnen Falle genau darin ersichtlich gemacht wird, und ist außerdem auch die rentamtliche Bestätigung am Schlusse dieser Liquidationen beizufügen, daß die betreffenden Bauveränderungen eine Steueränderung nicht zur Folge haben.

3) Da die Prüfung und Festsetzung aller Kosten-Liquidationen der Bezirksgeometer überhaupt nur auf Grund der in Vorlage kommenden Tagebücher derselben erfolgen kann, so ist die Vollständigkeit und richtige Führung der letzteren unerläßlich.

Zur Vollständigkeit ist aber erforderlich, daß die auf die Kostenansätze bezüglichen Verhältnisse wahrheitsgemäß und gewissenhaft in den Tagbüchern angegeben werden, so daß alle für die Genehmigung der Aufrechnungen wesentlichen Momente aus dem Tagebuche sofort und mit aller Bestimmtheit entnommen werden können.

Indem dieß den Bezirksgeometern unter Hinweisung auf die Vorschriften Ziff. 4 der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1862 Nr. 13724 (Krs.-Amtsblatt 1862 pag. 2360 u. ff.), dann Ziff. 7 der oben allegirten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1864 im Allgemeinen wiederholt eingeschärft wird, werden dieselben insbesondere angewiesen, die Aufrechnung von Gebühren für Verwendung eines zweiten Gehilfen in den Tagbüchern jedesmal genau und durch gehörige Angabe der Beschaffenheit des Falles, Bezeichnung des Terrains, oder besonderer Schwierigkeiten, welche die Verwendung eines zweiten Gehilfen zur Messung als nothwendig erkennen läßt, zu motiviren. Alle nicht gehörig begründeten Aufrechnungen würden sofort dem Abstriche unterliegen.

4) Schließlich wird, da die monatliche Vorlage

Digitized by Google

der Ummeſſungsoperate und Tagebücher nicht ſelten verſpätet erfolgt, auf das Ausſchreiben vom 10. September 1864 Nr. 18279 „die Kataſter-Umſchreibung betr.“ (Krs.-Amtsbl. 1864 pag. 1497) mit dem Auftrage an die k. Rentämter zur pünktlichen Beachtung hingewieſen, ſtrengſtens darüber zu wachen, daß die Meſſungsoperate und Tagbuchs-Extrakte von den Bezirksgeometern längſtens 10 Tage nach Ablauf des treffenden Monats dem Rentamte übergeben und ſodann mit möglichſter Beſchleunigung anher in Vorlage gebracht werden.

Um die Einhaltung vorſtehenden Termins controliren zu können, iſt auf den Tagbuchs-Extrakten das rentamtliche Präſentatum erſichtlich zu machen.

Ansbach, den 24. Februar 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.
Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 2320. K. Num. 3083.

(Die Erledigung der Pfarrei Velden, Decanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Velden wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April d. Js. mit folgenden Bezügen auf Grund der neuen, jedoch noch nicht ſuperreviſoriſch feſtgeſetzten Faſſion vom Jahre 1865 ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte. Aus Stiftungskaſſen baar 245 fl. 51 kr., an Naturalien: 6 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. $^{6}/_{8}$ Sz. Korn à 10 fl. 22 kr. 72 fl. 12 kr. (Nach dem Normalpreis zu vergüten.) $11^{3}/_{10}$ Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. $4^{1}/_{4}$ kr., 57 fl. 18 kr. 375 fl. 21 kr.

II. An Zinſen aus Aktivkapitalien 5 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem guten Bauſtande befindet und geräumig iſt 40 fl., aus 27 Dez. Gärten 1 fl. 54 kr., aus 3 Tgw. 48 Dez. Aeckern 18 fl. 48 kr. 60 fl. 42 kr.

IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 262 fl. $35^{1}/_{2}$ kr.

V. Einnahmen aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen 125 fl. 48 kr. Summa 829 fl. $26^{1}/_{2}$ kr. Die Laſten hievon ab mit 24 fl. $16^{1}/_{2}$ kr. Reinertrag 805 fl. 10 kr. An freiwilligen Geſchenken 40 fl. 29 kr.

Vom Amtsnachfolger ſind 10 fl. an die Kirchenſtiftung in zwei Friſten zurückzuerſetzen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Pfarrei Velden eine ſehr beſchwerliche Stelle iſt und eine beſonders rüſtige Kraft erfordert, indem von den 1455 Seelen, welche ſie umfaßt, nur 600 am Pfarrſitze ſelbſt ſich befinden, die übrigen in andern, zum Theil weit entfernten Orten wohnen.

Auch iſt in Velden nach altem Herkommen jeden Mittwoch eine Predigt abzuhalten.

Ansbach, den 27. Februar 1867.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Die I. Verlegung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betreffend.)

Bei der heute vorgenommenen ersten Serienziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Regierungsblatt vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 27 Serien gezogen worden:

Serie-Nr.	289.	329.	350.	626.	700.
	839.	997.	1041.	1133.	1207.
	1372.	1526.	1657.	1782.	1851.
	1892.	2063.	2139.	2274.	2459.
	2538.	2541.	2600.	2612.	2719.
	3057.	3071.			

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Prämien-Ziehung** am

1. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Gebäude der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Herzog-Maxburg) Saal Nr. 8 über eine Stiege stattfindet.

München, am 1. März 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Eulner.

Brennemann.

F. Num. 11919. K. Num. 7902.

(O. S.) (Agenturbestätigung.)

Für das Expedientenhaus Fischer und Behmer in Bremen, welches gemäß höchster Ministerialentschließung vom 5. April 1861 die Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika erhalten hat, wurde durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. l. Mts. statt des bisherigen Hauptagenten Carl Leo in Kitzingen der Kaufmann Johann Michael Bornberger jun. in Würzburg als Hauptagent aufgestellt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsarzt Dr. Adolph Maier zu Fürth zum Kreismedizinalrathe bei der Regierung von Mittelfranken zu ernennen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der frühere interimistische Commandant des Landwehrbataillons Schnaittach, Landwehr-Hauptmann Weber, reaktivirt.

Von der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrsanstalten wurden die Bureaudiener-Gehilfen Wilhelm Bühler und Franz Münzenthaler, beide in Nürnberg, zu Postconducteuren ernannt und der Postconducteur Johann Reuthner von Nürnberg nach Ansbach versetzt.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 Januar bis 20. Februar 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	2	8	—	258	—	8	48	—	2551	—	1	5	60	186	54
Dinkelsbühl	3	18	75	541	—	6	38	50	1188	—	1	6	36	192	6
Eichstätt	12	51	50	1278	30	—	—	—	—	—	1	4	29	106	54
Erlangen	—	—	—	—	—	2	12	—	400	—	1	6	—	200	—
Fürth	—	—	—	—	—	12	62	—	1920	—	1	5	16	160	—
Nürnberg	702	3018	20	90856	—	—	—	—	—	—	1	4	29	129	25
Rothenburg	107	764	47	19214	—	13	105	60	2599	36	1	7	25	181	46
Schwabach	—	—	—	—	—	2	6	62	197	—	1	3	31	98	30
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	20	120	75	3843	50	1	6	3	192	11
Beilngries	—	—	—	—	—	57	271	70	7914	33	1	4	76	138	50
Fürth	—	—	—	—	—	16	69	50	2414	—	1	4	34	150	52
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	3	19	—	561	—	1	6	33	187	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	16	91	81	2173	—	1	5	73	135	48
Erlangen	—	—	—	—	—	14	78	50	2142	24	1	5	60	153	1
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	2	9	—	276	—	1	4	50	138	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	30	131	9	3837	3	1	4	36	127	54
Heilsbronn	—	—	—	—	—	14	59	75	1720	30	1	4	22	122	53
Hersbruck	—	—	—	—	—	20	110	75	2958	—	1	5	53	147	—
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	12	56	80	1563	30	1	4	73	130	17
Nürnberg	—	—	—	—	—	5	23	50	619	—	1	4	70	123	48
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheinfeld	—	—	—	—	—	7	35	50	1148	6	1	5	7	164	1
Schwabach	—	—	—	—	—	5	24	73	718	36	1	4	94	143	36
Uffenheim	23	131	50	4000	51	4	16	50	539	—	1	5	48	168	8
Weissenburg	—	—	—	—	—	33	162	78	4543	—	1	4	95	137	40

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. Februar 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 ½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig		
„ à 5 % halbjährig	97½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		93½
Bank-Obligationen zu 4 %		894
Bank-Pfandbriefe		97¼
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	95½	
„ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		119½
Ansbacher fl. 7 „ Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 24. den 9. März 1867.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Zulassung der preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Erledigung der Lehrstelle der IV. Klasse und des Subrektorates an der Lateinschule in Memmingen. — Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Happurg. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten

E. Num. 13010. K. Num. 8140.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar l. Js. stattgehabten 452. und 453. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien **72** und **243** gezogen worden.

Serie 72 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:

Nr. 64,624—65977 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,001,806 fl.

Serie 243 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:

Nr. 80,220 mit $^1/_{10}$,
Nr. 80,808 mit $^1/_8$, und
Nr. 81,260 mit $^1/_2$ des Kapitalsbetrages,
Nr. 81,477—81,559 mit dem ganzen Kapitalsbetrage und der Gesammtkapitalssumme von 1,026,277 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5 procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird auf Grund der Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 4. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12923. K. Num. 8124.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit der, nachstehend im Abdrucke folgenden Entschließung vom 9. März 1866 Nr. 1153 der preuß. Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der vorgelegten Statuten bedingungsweise ertheilt.

Nachdem diese Gesellschaft ihre Unterwerfung unter die ihr gesetzten Bedingungen angezeigt — zugleich die ihr aufgetragene Caution von 25000 fl. geleistet und den vormaligen Lehrer der Handelswissenschaft Johann Georg Prottengeier in Nürnberg unter entsprechender Bevollmächtigung als Hauptagenten für das Königreich Bayern aufgestellt hat — und nachdem diesem Hauptagenten die Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, so wird solches zufolge Entschließung des gedachten k. Staatsministeriums vom 12. v. Mts. Nr. 1503 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebs genannter Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nunmehr nicht mehr im Wege steht.

Desgleichen werden die Statuten obengenannter Gesellschaft, indem je ein Abdruck jedem Exemplar gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes als besondere Beilage angefügt wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und wird auf dieselben hiemit ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 2. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Abdruck. Num. 1153.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium ertheilt der preuß. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der vorgelegten Statuten nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar v. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., dann der Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften unter folgenden Bedingungen:

1) Eine Aenderung der Statuten, Versicherungsbedingungen und des Prämientarifs ist nur mit Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

   Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung der Statuten durch Beigabe derselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und eine entsprechende Anzahl von Abdrücken der Statuten den k. Regierungen, Kammern des Innern, vorzulegen. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese besonderen Abdrücke dem Formate des betreffenden Kreisamtsblattes angepaßt sind.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom

Digitized by Google

10. Februar l. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des unterfertigten k. Staatsministeriums. Die Aufstellung von Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März vor. Jrs.

Die Direktion wird hiernach vor Allem zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur unbedingten Annahme vorstehender Bedingungen bereit sey und ob sie die der Auflage der Kreisamtsblätter entsprechende Anzahl von Statuten, und zwar in dem Formate des betreffenden Kreisamtsblattes den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen wünsche, dann in welcher Weise sie die aufrecht zu machende Caution zu stellen beabsichtige, ob durch Hinterlegung eines Betrages von 25000 fl. bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, welcher sowohl in Baarem, als auch in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Aktien bestehen kann, oder durch Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des aufzustellenden Hauptagenten, welcher hierüber in rechtsverbindlicher Weise sich zu erklären hätte und sich in solchen Vermögens-Verhältnissen befinden müßte, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

Sobald die Vorlage der in vorstehendem Sinne von der Gesellschaft abzugebenden Erklärung, ferner die Vereinigung des Cautionspunktes und die Bezeichnung des Hauptagenten erfolgt seyn wird, wird wegen der Veröffentlichung der Statuten, von welchen 12 Abdrücke anher in Vorlage zu bringen sind, dann wegen Bestätigung des Hauptagenten weiter verfügt werden.

München, den 9. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfretzschner.

An die Direktion der preuß. Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Durch den Minister der Generalsekretär: gez. von Cetto.

(Gesuch dieser Gesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

E. Num. 14429.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Lehrstelle der IV. Klasse und des Subrektorates an der Lateinschule in Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der isolirten lateinischen Schule in Memmingen ist die Lehrstelle der vierten Klasse und das Subrektorat erledigt.

Der Anfangsgehalt des anzustellenden Studienlehrers beträgt 700 fl., welcher von 6 zu 6 Jahren mit einer Zulage von je 125 fl. bis zu 1200 steigt, dann 100 fl. Subrektorats-Remuneration und 50 fl. für den Unterricht in der Mathematik.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 24. März d. Js. bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 1. März 1867.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

E. Num. 13099. K. Num. 8228.

(Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Happurg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulverweser-Stelle zu Happurg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

10. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Hersbruck zu Reichenschwand oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

18. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Hiebei wird bemerkt, daß der ständige Schulverweser zu Happurg am Kirchendienst sich zu betheiligen hat.

Ansbach, den 6. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12730. K. Num. 8123.

(Agenturbestätigung.)

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen, der Handlung F. J. Weber in Bamberg, ist statt des verstorbenen Johann Adam Lauerbach in Herrieden der Kaufmann Georg Schneider daselbst als Auswanderungsagent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath des Bezirksgerichts Ansbach, Hermann Freiherrn von Truchseß, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden und hiedurch begründeter Dienstesunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, sowie auf die hiedurch am Bezirksgerichte Ansbach in Erledigung kommende Rathsstelle den dortigen Assessor Carl Friedrich Waldemar von Baumer zu befördern, und dessen Stelle dem funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Ansbach, Dr. Julius Meyer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Januar l. Js. allergnädigst geruht, dem Handels-Appellationsgerichtsrath Theodor Freytag in Nürnberg, und dem Advokaten Dr. Samuel Berlin in Ansbach das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 28. Februar ds. Jrs. ist der bisherige Schullehrer Georg Sauermann zu Roßbach, vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Custenlohr, sowie unter'm 3. März lauf. Jrs. der bisherige Schulgehilfe Carl Theodor Hauser zu Neuhof, ebenfalls vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer ständiger Schulverweser in Mögeldorf ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Unterlieutenant Leonh. Thumshirn zum Oberlieutenant, und der Wehrmann Christoph Dürr zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Schwabach ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 25. den 13. März 1867.

Inhalt.

Die Errichtung eines Monumentes für die zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Soldaten. — Die Auswanderung der westtehelichen Kinder des Rothschmiedmeisters Christoph Saußenthaler nach Nordamerika. — Die Fälschung von Nahrungsmitteln, hier die Fabrikation der sogenannten Kunstbutter. — Die Ablieferung von Gefangenen in das Bezirksgerichts-Gefängniß München L/J. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte II. Schulstelle zu Dietenhofen. — Die erledigte protestantische Schulprovisoratsstelle zu Gräfenbuch. — Die Auflösung der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. — Die Verrechnung der dem Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener zugewiesenen Staats-Einnahmen. — Wiederbesetzung des ständigen protestantischen Vikariats in Nürnberg. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Gleußen, Dekanats Michelau. — Unterdrückung einer Druckschrift. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1867.

E. Num. 13516. K. Num. 8329.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Errichtung eines Monumentes für die zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Pfarrer Dr. Jung zu Unteraltertheim die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, zum Zwecke der Errichtung eines Monumentes für die in dem Treffen vom 25. Juli 1866 zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Krieger in öffentlichen Blättern entsprechenden Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge zu erlassen, wovon die obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 4. l. Mts. hiemit verständigt werden.

Ansbach, den 8. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12902. K. Num. 8239.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Auswanderung der zweitehelichen Kinder des Rothschmiedmeisters Christoph Saußenthaler nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 26. Januar 1854, Kreisamtsblatt Seite 101 und 113 und vom 25. November 1861, Kreisamtsblatt Seite 1703, die Instruirung von Auswanderungs-Gesuchen betr., erhalten die Distriktspolizeibehörden beifolgend einen Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Ansbach, den 6. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 5887.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 14. d. Mts. unter Rückgabe der Beilagen Nachstehendes erwidert:

Dem Rothschmiedmeister Christoph Sausenthaler in Nürnberg wurde durch Beschluß des dortigen Stadtmagistrats vom 2. Februar 1858 die nachgesuchte Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika mit seinen beiden erstehelichen Kindern und durch Beschluß derselben Behörde vom 28. Dezember 1859 die definitive Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande ertheilt, nachdem er sich durch Vorlage eines Original-Bürgeraufnahmsscheines vom 4. April 1859 über die bereits wirklich erfolgte Erwerbung des nordamerikanischen Staats-Bürgerrechts ausgewiesen hatte. Derselbe kann daher nicht mehr als bayerischer Unterthan angesehen werden und es bedürfen auch seine Kinder aus zweiter Ehe, welche nach dem Tode ihrer Mutter sich zu ihrem Vater nach Nordamerika begeben wollen, um für immer dort zu bleiben, keiner förmlichen Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande, weil dieselben kraft der in Bayern gesetzlichen Bestimmungen über Heimath und Staatsangehörigkeit dieselbe dort zu suchen haben, wo ihr Vater sie besitzt.

Nach den für die vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden Vorschriften über die Naturalisation der Ausländer können diese Kinder zwar das Bürgerrecht erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erwerben, hierin kann jedoch für die kgl. bayerische Regierung kein Grund liegen, dieselben als Angehörige oder Heimaths-Berechtigte anzusehen und ihnen die Vereinigung mit ihrem Vater, sowie die Erlangung gleicher Heimathsrechte mit ihren Geschwistern aus erster Ehe zu erschweren.

Die Ministerial-Entschließungen vom 22. Januar 1854 Nr. 4756 und vom 17. November 1861 Nummer 1485 finden daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung und ist den minderjährigen Kindern des mit Erlaubniß der zuständigen Behörde nach Amerika ausgewanderten Rothschmiedmeisters Christoph Saußenthaler aus zweiter Ehe Namens Andreas Christoph und Johann Adam die Reise zu ihrem Vater ohne den Vorbehalt einer Caution zu gestatten.

Hienach hat die kgl. Regierung das Geeignete an den Stadtmagistrat Nürnberg zu verfügen und den Vormund der genannten Kinder, den Peitschenfabrikan-

Digitized by Google

ten Georg Köhlein in Nürnberg, auf sein Gesuch vom 31. vor. Mts. davon verständigen zu lassen.

München, den 25. Februar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Graf v. Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num 13192. K. Num. 8238.

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Fälschung von Nahrungsmitteln, hier die Fabrikation der sogenannten Kunstbutter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 31. August 1866 (Kreisamtsbl. S. 1119 ff.) wird den obengenannten Behörden nachstehend Abdruck einer neuerlichen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1867 zur geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 6. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 6024.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat mittelst Entschließung vom 26. August v. Js. Nr. 13657 den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einen Auszug aus den in Sachen gegen Elkan Feuchtwanger und Genossen wegen Fälschung von Nahrungsmitteln unter'm 21. Juli 1865 und 13. August vor. Jrs. ergangenen oberstrichterlichen Urtheilen zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe an die Polizei-Behörden mitgetheilt, worin die Bestimmung des Art. 325 des Strafgesetzbuches auf die Fabrikation der sogen. Kunstbutter für anwendbar erklärt und unter Vernichtung der betreffenden zweitrichterlichen Urtheile die nochmalige Verhandlung und Aburtheilung der Sache angeordnet wurde.

Bei den in Folge des letzteren Urtheiles gepflogenen zweitrichterlichen Verhandlungen wurde nun durch Gutachten von unverwerflichen Sachverständigen festgestellt, daß Kuhbutterschmalz und Kunstbutter, wenn auch beide Produkte von der gleichen gelben Farbe sind, sich doch in Form (Cohärenz der Theile), Geschmack und Geruch so wesentlich von einander unterscheiden, daß von einer zu befürchtenden Täuschung des Publikums, von einer Gemeingefährlichkeit für dasselbe aus der Fabrikation von Kunstbutter nicht die Rede seyn kann. Nach diesen Gutachten zerfällt nämlich das Kuhbutterschmalz beim Anschneiden in Körner, in Stücke von unbestimmter Form; die Kunstbutter dagegen läßt sich glatt schneiden; die letztere hat den Beigeschmack und den Nebengeruch von Talg-, Schwein- und Rindsfett, was natürlich beim reinen Schmalz nicht der Fall ist. Es ist also Jedermann sofort im Stande, den Unterschied beider Nahrungsmittel augenblicklich zu erkennen; insbesondere ist dieß bei jenen Personen der Fall, welche vorzugsweise den Einkauf von Nahrungsmitteln im ge-

wöhnlichen Marktverkehr zu besorgen pflegen und bei der Art und Weise, wie dieselben bei diesen Einkäufen zu verfahren gewohnt sind.

Sollte also auch die sogenannte Kunstbutter im Inlande in den Handel und insbesondere in den Kleinverkehr gelangen, was bisher nicht geschehen zu seyn scheint, so besteht, selbst abgesehen von den öffentlichen Bekanntmachungen und dem Unterschiede des Preises, welche Umstände bald von dem neuen Produkte reden machen und das Publikum belehren würden, insolange keine Gefahr für das Publikum, als bis es etwa den Fabrikanten gelingen würde, die Kunstbutter dergestalt zu verfertigen, daß deren Unterschied von dem Kuhbutterschmalze nicht sofort von Jedermann erkannt werden könnte.

Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse erscheint demnach eine Beanstandung der Fabrikation und des Verkaufes der sogenannten Kunstbutter nur dann veranlaßt, wenn dieses Produkt in einer Weise hergestellt werden sollte, daß die gewöhnliche Erfahrung nicht mehr hinreichen würde, dasselbe nach Form (Cohärenz seiner Theile), nach Geschmack und Geruch von dem ächten Kuhbutter-Schmalze leicht unterscheiden zu können.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Februar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 13515. K. Num. 8331.

An die k. Bezirksämter in Mittelfranken, dann die k. Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten.

(Die Ablieferung von Gefangenen in das Bezirksgerichts-Gefängniß München l/J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. Mts. wird den obengenannten Behörden durch nachstehenden Abdruck zur Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 8. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck Nr. 5730.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz gelangen in das Bezirksgerichts-Gefängniß München l/J. fortwährend Gefangene, bezüglich welcher aus den für die Transport-Mannschaft ausgestellten Vorweisen die Veranlassung und der Zweck der stattfindenden Einlieferung nicht ersehen werden kann.

In Folge dessen ergeben sich zeitraubende Nachforschungen und nicht selten Versäumnisse und Verstöße, da das genannte Gefängniß nicht blos die Untersuchungs- und Strafgefangenen aus dem Bezirksgerichtssprengel, sondern auch die verhafteten Angeklagten für die appellationsgerichtlichen und schwurgerichtlichen Verhandlungen von Oberbayern, sowie die auswärtigen, zur Vernehmung als Zeugen bei den öffentlichen Sitzungen des

Digitized by

Bezirks-, Appellations- und Schwurgerichts eingelieferten Gefangenen zu verwahren hat.

Auf Ansuchen des k. Staatsministeriums der Justiz wird deßhalb angeordnet, daß künftighin bei der Einlieferung eines Gefangenen in das Bezirksgerichts-Gefängniß München links der Isar jederzeit in dem betreffenden Schubvorweise auch der Betreff, die Veranlassung und der Zweck der erfolgenden Einlieferung genau anzuführen ist.

Der Inhalt des Schubvorweises muß sohin genau entnehmen lassen, daß z. B. die Einlieferung auf Ersuchen oder auf Grund des Haftsbefehls des Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte N. vom (Datum) in der Untersuchung ꝛc. ꝛc. erfolge, oder daß der Ueberlieferte in der Untersuchung ꝛc. ꝛc. vor dem Schwurgerichte als Zeuge zu vernehmen, oder daß derselbe, nachdem er gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts N. vom ꝛc. ꝛc. in der Untersuchung ꝛc. ꝛc. die Berufung ergriffen hat, bei dem Appellationsgerichte abzuurtheilen ist u. s. w.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, hienach an die Schubbehörden, sowie an die Verwaltungen der im Regierungsbezirke befindlichen Straf- und Polizeianstalten das Weitere zu verfügen, damit diese Verwaltungen bei Ablieferung von Gefangenen in das Bezirksgerichts-Gefängniß München l./I., soferne sie den Schubvorweis selbst ausstellen, bei dieser Ausstellung die getroffene Anordnung genau beachten, in den andern Fällen aber der einschlägigen Schubbehörde die erforderlichen Data bei Ueberlieferung des betreffenden Gefangenen mittheilen.

München, den 4. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister, der Generalsekretär Ministerialrath: Graf v. Hundt.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12072. K. Num. 8199.

1. Nachdem die Leiche des vermißt gewesenen Austräglers Johann Hofmann von Biengarten in der Aisch bei Medbach bereits aufgefunden worden ist, so ist die durch Regierungsausschreibung vom 21. Januar d. Js. (Kreisamtsblatt S. 151) angeordnete Nachforschung einzustellen.

E. Num. 12867. K. Num. 8189..

2. Da der Knabe Johann Glasl von Neufahrn wieder in seine Heimath zurückgekehrt und in einen Dienst getreten ist, so ist die durch Ausschreibung vom 14. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 345) angeordnete Nachforschung einzustellen.

E. Num. 12955.

3. Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Geroldsgrün vom 27. Dezember 1866 an das kgl. Bezirksamt Naila hat sich der ledige Holzhauer Johann Lang von Trögershäusern, Gemeinde Geroldsgrün, am 19. desselben Monats Früh heimlich von dort entfernt, ohne seither nach Hause zurückzukehren, und liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe aus Furcht vor einer wiederholten Strafe wegen Jagdfrevels selbst seinem Leben ein Ende gemacht hat.

Nachdem die von Seiten seiner Heimathsgemeinde und des kgl. Bezirksamts Naila nach dessen dermaligen Aufenthaltsort angestellten Recherchen bis jetzt resultatlos geblieben sind, so ergeht andurch an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Vermißten, dessen Signalement unten folgt, Nachforschungen anzu-

Digitized by Google

stellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem genannten k. Bezirksamt sofort mitzutheilen.

* * *

Personal-Beschreibung.

Alter: 48 Jahre. Größe: 5' 6". Haare: blond. Stirne: schmal. Augen: schwarz. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: mittlerer. Besondere Kennzeichen: hinkt etwas.

Bei seiner Entfernung trug ꝛc. Lang eine baumwollene schwarze Hose, eine graue halbtuchene Joppe, Stiefel, eine ältere tuchene Weste, eine große Mütze von schwarzem Manchester und einen kleinen Handstock.

K. Num. 12599.

4. Am 27. Januar d. Js. wurde in der Ortschaft Walchensee, k. Bezirksamts Tölz, eine unbekannte blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche behauptet, Anton Bamhagl zu heißen und ein Schneidergeselle aus Wien zu seyn.

Diese Person ist von überaus kräftiger Körper-Constitution, mißt 6' 5", hat hellbraune, ganz kurzgeschnittene Haare, braungraue Augen, schmale Stirne, blonde Augenbrauen, kleinen Mund, breites, blasses Gesicht, dicken Hals (sogenannten Satthals), auffallend große Hände und spricht die österreichische Mundart.

Nach Anzeige des Gerichtsdieners ist dieselbe fast immer unbekleidet in ihrem Verwahrungs-Lokale und scheint an heftigem Blutandrange zu leiden, da sie beständig nach Wasser verlangt und sich damit zu bespritzen pflegt.

Die Effekten des Aufgegriffenen bestehen in einer blaugefärbten und einer blaugestreiften Sommerhose, einer dunklen Sammetweste, einem stahlgrünen Tuchspenser, einem schwarzwollenen Halstuche, einer Pelzkappe, einem Paar Bundschuhe, einem Riemen mit Schnalle, 3 Gebetbüchern (in welchen er viel zu lesen pflegt), und einem Traumbuch.

Fast alle Kleidungsstücke sind in einem sehr zerrissenen Zustande.

Nachdem die mit der k. k. Polizeidirektion der Haupt- und Residenzstadt Wien angeknüpften Verhandlungen bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach dem wahren Namen- und Stande, sowie dem Heimathsorte der fraglichen Person genaue Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem königl. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

E. Num. 13053.

5. Am 6. vor. Mts. wurde im Orte Au bei Aibling eine unbekannte blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Personalien durchaus nicht zu erheben sind, da sie sich nicht verständlich machen kann; jedoch lassen einige italienische Worte, welche dieselbe zu sprechen vermag, ihre Abstammung aus Südtyrol vermuthen.

Diese Person ist ungefähr 40 Jahre alt, 5' 10" groß, hat schwarze Haare, niedere Stirne, graue Augen, spitze Nase, schwarzen, schwachen Bart und rundes Kinn. Bekleidet ist dieselbe mit einem Hemde, einer Hose und einem Spenser.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, alsbald zu erheben, ob etwa in ihren Gemeinden über den Namen, Stand und den Heimathsort des eben beschriebenen Blödsinnigen etwas bekannt sey, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

Ansbach, den 6. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gremeder.

Digitized by Google

E. Num. 13422. K. Num. 8363.

(Die erledigte II. Schulstelle zu Dietenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Dietenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. April d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a. d. A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13380. K. Num. 8368.

(Die erledigte protestantische Schulprovisoratsstelle zu Gräfenbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulprovisorats- und Kirchendienerstelle zu Gräfenbuch mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

10. April d. Js.

bei der k. protestantischen Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem kgl. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13416. K. Num. 8389.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Anzeige des Direktoriums der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt hat dasselbe auf die ihm unter'm 12. Mai 1864 ertheilte Concession zur Ausübung des Hagelversicherungs-Geschäftes in Bayern verzichtet und die Ausfolgelassung der im Betrage von 3000 fl. von ihr geleisteten Caution beantragt. Da ein Nachweis darüber nicht beigebracht ist, ob sämmtliche zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen seither zum Abschluß gelangte Versicherungs-Geschäfte in ordnungsmäßiger Weise wieder aufgehoben oder auf sonstige Art bereiniget worden sind, so wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. Nr. 1783 hiemit unter Bezugnahme auf Nr. 20 S. 403 des dießjährigen Kreisamtsblattes bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche an die Gesellschaft bei der unterfertigten Stelle entweder unmittelbar oder durch die betreffende Polizeibehörde innerhalb zwei Monaten anzumelden sind, nach deren Ablauf die Caution an die Gesellschaft zu-

Digitized by Google

rückgegeben werden würde, sofernt Anmeldungen der obigen Art nicht erfolgen und von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Vorlage kommen sollten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, für entsprechende Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in ihren Bezirken geeignet Sorge zu tragen und etwa einkommende Anmeldungen unverzüglich anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 9. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 8744. K. Num. 5363.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberanschlag- und Kreis-Stempelverlagsamt, die sämmtlichen k. Rentämter, das Taxamt des protestantischen Consistoriums, dann das k. Regierungs-Taxamt von Mittelfranken.

(Die Verrechnung der dem Unterstützungs-Vereine für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener zugewiesenen Staats-Einnahmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt im Abdrucke die von dem k. Obersten Rechnungshofe am 21. Februar 1867 Nr. 64 ergangene höchste Entschließung rubricirten Betreffes zur Wissenschaft und unter dem Auftrage, vom Etatsjahre 1866/67 an in den den Rechnungen zu Grunde zu legenden Schemen auf den Bestand der VIII. Finanzperiode die vorgeschriebenen Aenderungen einzuführen.

Ansbach, den 7. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 64.

Entschließung.

Im §. 9 der Vorschriften über das rechnerische Verfahren bezüglich des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchtercasse, Lit. A. vom 23. Oktober 1865 ist ausgesprochen, daß die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, welche nach §. 10 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 mit den Anfällen aus geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen dem genannten allgemeinen Unterstützungsvereine zugewiesen sind, wie bisher zu verrechnen und abzuliefern seien, dabei aber angeordnet worden, daß in den Rechnungen der äußern Aemter die Tantiemen von diesen Einnahmen bei den treffenden Kapiteln und Paragraphen gesondert von der anderen Tantiemen-Ausgabe vorgetragen werden. (conf. auch §. 9 derselben Vorschriften Lit. B.)

Mit Rücksicht auf diese allgemeinen Bestimmungen des k. Staatsministeriums der Finanzen hat der unterfertigte k. Oberste Rechnungshof in seiner Entschließung vom 12. Juli 1866 Nr. 462 die Anzeigen des dem allgemeinen Unterstützungsvereine etc. überwiesenen jährlichen Anfalles an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen, dann an geheimen Raths- und Kanzleitaxen betreffend,

Digitized by Google

es vermieden, weitere Vorschriften über die künftige rechnerische Behandlung der in Frage stehenden Gefälle zu ertheilen.

Da nun aber in den oben allegirten Rechnungs-Vorschriften vom 28. Oktober 1865 eine nähere Anweisung nicht enthalten ist, wie fragliche Gefälle künftig in den Kreisfinanz-Rechnungen zu behandeln, und in welcher Weise in den Aemter- und Kasserechnungen die Einnahmen und Ausgaben an fraglichen Gefällen aus dem Bestand der Vorjahre evident zu halten seien, so wird zur Verhütung eines ungleichartigen Verfahrens und zur Sicherung der dem genannten Unterstützungsvereine zugewiesenen Dotation nachträglich noch Folgendes bemerkt:

Nach §. 10 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 Gesetzblatt S. 110 wurden die in Rede stehenden Staatsgefälle dem Unterstützungsvereine vom 1. Oktober 1865 an dotationsweise überwiesen.

Hieraus folgt nun, daß alle Einnahms-Anfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1865 den Centralfonds verbleiben, und daß den letzteren auch die bezüglichen Verwaltungs- und resp. Perceptionskosten als Lasten in Aufrechnung zu bringen, wogegen von demselben Zeitpunkte an der gesammte Reinanfall an fraglichen Gefällen, als Dotation des genannten Unterstützungsvereins, in den Rechnungen zu trennen, und evident zu stellen ist.

Demgemäß bleibt der Rechnungs-Schematismus rücksichtlich der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der VII. Finanzperiode et retro unverändert.

Auf den Bestand der Vorjahre der VIII. Finanzperiode können Einnahmen und Ausgaben erst mit dem Etatsjahre 1866/67 vorkommen, so daß pro 1865/66 auch dieser Abschnitt des Rechnungsschemas einer Modifikation nicht bedürftig ist.

Vom Jahre 1866/67 an sind in den den Rechnungen zu Grunde zu legenden Schemen für die VIII. Finanzperiode folgende Aenderungen vorzunehmen:

1) Im Rechnungs-Schema für die Staatsfondsrechnungen der Rentämter:

Bei den Einnahmen sub Abtheilung I. ist einzuschalten:

Abschnitt II. Cap. I. §. 1 Tit. 2 und §. 2 Tit. 2.

„a. geheime Raths- und Kanzleitaxen aus 1865/66,

„b. übrige indirecte Staatsauflagen;"

Abschnitt II. Cap. I. §. 1 Tit. 6 lit. a und §. 2 Tit. 6 lit. a,

„α. aus der Periode 1861/65,

„β. aus dem Jahre 1865/66;"

Abschnitt II. Cap. II. §. 1,

„Tit. 1. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge aus 1865/66.

„Tit. 2. Geheime Raths- und Kanzleitaxen aus 1865/66.

„Tit. 3. Uebrige Rechnungsdefekte und Rückersätze."

Bei den Ausgaben auf Verwaltung sub Abtheilung I. Abschnitt II. Cap. II.:

„§. 1. Auf die geheimen Raths- und Kanzleitaxen aus 1865/66.

„§. 2. Auf die übrigen indirecten Staatsauflagen."

ibid. Cap. VI.

„§. 1. Auf die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge aus 1865/66.

„§. 2. Auf die sonstigen übrigen Einnahmen."

ibid. Cap. VII.

„§. 1. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge aus 1865/66.

„§. 2. Geheime Raths- und Kanzleitaxen aus 1865/66.

„§. 3. Uebrige Rechnungsdefekte und Rückersätze."

Abtheilung II. Cap. II. §. 1 Tit. 1 a α.

„aa. von geheimen Raths- und Kanzleitaxen,

„bb. von den übrigen Taxgefällen."

Digitized by Google

ibid. Cap. VI. §. 1.

„Tit. 1. Von Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen,
„Tit. 2. Von den sonstigen übrigen Einnahmen."

2) Im Rechnungs-Schema für die Staatsfondsrechnungen der k. Kreiskassen:

Bei den Einnahmen: sub Abtheilung I. Abschnitt II.
Cap. I. §. 1 Tit. 1 und
§. 2 Tit. 1,
§. 1 Tit. 5 lit. a,
§. 1 Tit. 5 lit. a,
Cap. II. §. 1.

Bei den Ausgaben auf Verwaltung: sub Abtheilung I. Abschnitt II. Cap. VII.
sind die oben für die Rentamtsrechnungen bezeichneten Ausscheidungen zu treffen.

3) Im Rechnungs-Schema für das Kreisstempel-Verlagsamt, für das Oberaufschlagamt und für die besonderen Aemter ist eine ähnliche Ausscheidung der in Frage stehenden Gefälle vom Jahre 1866/67 an und der bezüglichen Verwaltungskosten anzuordnen.

ꝛc. ꝛc.

München, am 21. Februar 1867.

Königlicher Oberster Rechnungshof.

Der k. Präsident:

gez. von Wanner.

gez. Weber, Sekretär.

An die k. Regierung
von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 2945. K. Num. 3344.

(Wiederbesetzung des ständigen protestantischen Vikariats in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat in Nürnberg, welches in Erledigung gekommen ist, wird hiemit bis zum 31. d. Mts. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe gewährt ein fixes Einkommen von 400 fl., wozu durchschnittlich noch 100 fl. an Accidentien kommen. Außerdem ist für den Vikar auch eine die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 20 fl. vorhanden.

Mit dieser Stelle ist auch die Ertheilung des Religionsunterrichtes am Realgymnasium verbunden, welcher besonders honorirt wird.

Ansbach, den 9. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Nr. 2135.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Gleußen, Dekanats Michelau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Gleußen, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungs- und Gemeindekassen und von Privaten 40 fl. 30 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 136 fl. 47½ kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, klein, in gutem Stande und Oekonomiegebäude 20 fl., 16 Tagw. 79 Dezimalen Grundstücke 184 fl. 40 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weide- und Forstrecht 1 fl. 45 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 72 fl. 37 1/2 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 9 fl. 54 kr. Summe 460 fl. 14 1/2 kr. Lasten 45 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 465 fl. 29 1/2 kr. Geschenke 10 fl.

Bayreuth, den 28. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

E. Num. 2563/IV.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß des unterfertigten kgl. Bezirksgerichts vom 12. Februar ds. Jrs. wurde auf Grund des Art. 35 des Strafgesetzbuches und der Art. 31 und 58 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 die Unterdrückung der zu Amtshanden gekommenen und aller sonstigen noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der Druckschrift:

„Interessante Enthüllungen über den merkwürdigen „Betrug der bayerischen Regierung am deutschen Volke „in Bezug auf den jüngst beendigten Bruderkrieg und „seine Folgen und ein Aufruf an Papst, Fürsten „und Volk ꝛc., im Selbstverlage des Verfassers G. „Zürn in Gattnau, Oberamts Tettnang, auch bei „S. Bruder — Holenstein, Buchbinder in Rorschach, Canton St. Gallen zu beziehen. Dezember „1866"

ausgesprochen; was hiemit in Gemäßheit der oben allegirten Gesetzesstellen bekannt gemacht wird.

Donauwörth, den 25. Februar 1867.

Königliches Bezirksgericht.

Roth.

Sturm.

Dienstesnachricht.

In Folge Ablebens des kgl. Dekans, geistlichen Raths und Distriktsschulinspektors Fuchs zu Spalt ist der k. Pfarrer Zachmaier zu Absberg mit der Funktion eines Distriktsschulinspektors des katholischen Bezirks Spalt betraut worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 7. März 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 1/2 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4 1/2 % ganzjährig		
„ à 4 1/2 % halbjährig	98 1/2	
„ à 5 % halbjährig	101 1/2	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		93 1/2
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		894
Bank-Obligationen zu 4 %		97 1/2
Bank-Pfandbriefe	93 1/2	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4 1/2 %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4 1/2 %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Ueberſicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Februar** 1867.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Februar 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		23	45	23	32	23	9	774	23	16	23	3	22	8	149	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		22	26	20	55	18	31	1159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		22	12	21	21	20	24	113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		25	17	24	44	23	28	412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		23	35	22	32	21	8	341	—	—	—	—	—	—	—	6	44	6	26	5	44	27
Erlangen		24	32	24	10	23	33	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		24	48	24	33	24	5	386	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		23	48	22	34	20	42	568	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		24	—	23	48	23	30	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		24	—	22	16	18	30	413	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		22	18	22	18	22	18	2	21	30	21	15	21	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		23	33	23	20	23	3	198	24	1	23	15	22	37	705	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		24	5	24	1	23	46	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		24	23	23	23	21	32	247	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg		22	40	21	54	20	53	507	—	—	—	—	—	—	—	7	28	7	16	6	54	367

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Haaen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel. höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Februar 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		17	25	17	14	17	1	338	—	—	—	—	—	—	—	7	44	7	38	7	28	570
Beilngries		16	59	16	35	16	7	85	15	4	14	42	14	20	578	7	23	6	44	5	42	150
Berching		16	18	16	2	15	47	39	14	58	14	51	14	41	122	7	10	6	55	6	41	51
Dinkelsbühl		19	27	19	3	17	58	198	16	37	16	24	15	31	285	7	28	7	7	6	47	199
Eichstätt		18	34	18	11	17	50	268	14	50	14	36	14	18	70	8	1	7	49	7	23	177
Erlangen		14	47	14	39	14	24	42	—	—	—	—	—	—	—	8	6	7	57	7	44	37
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	38	17	12	17	—	389	16	42	16	30	16	24	566	8	6	8	—	7	51	281
Gunzenhausen		18	51	18	9	17	41	99	16	28	16	10	15	20	605	7	58	7	36	6	45	232
Hersbruck		17	—	16	24	15	52	101	17	—	15	33	14	—	198	8	—	7	56	7	42	32
Nürnberg		17	10	16	38	16	6	106	17	—	16	13	15	36	862	9	—	8	25	7	—	1520
Roth		—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	—	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	39	18	32	18	20	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		16	30	16	30	16	30	60	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	11
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		19	23	19	18	18	53	71	15	30	15	30	15	30	2	7	45	7	20	6	43	66
Weiſſenburg		18	1	17	41	17	17	211	15	44	15	27	14	53	1248	7	47	7	38	7	27	363

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 26. den 16. März 1867.

Inhalt.

Die erledigte katholische Schulstelle zu Ornbau. — Rettungshäuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern. — Die Erledigung der Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1866/67.

E. Num. 13583. K. Num. 8474.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Ornbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Chorregentenstelle zu Ornbau mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 417 fl. 33 kr. haben ihre Gesuche bis zum

10. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Herrieden zu Burgoberbach oder bei dem kgl. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Ad Num. 21377.

Bekanntmachung.

(Rettungshäuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Uebersicht über den Stand der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1865/66 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 2. März 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bigthum.

Digitized by Google

Ueber

über den Bestand der Rettungshäuser für verwahrloste

Nr. curr.	Name und Sitz der Anstalt.	Polizei-Bezirk.	Zahl der Pfleglinge						Vermögen.					
			kathol.			protest.			Rentirende Kapitalien.		Uebriges Vermögen.		Summe.	
			männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	St. Nikolaus-Anstalt für Erziehung verwahrloster und armer Knaben in Andechs.	München l./J.	79	—	79	—	—	—	16140	—	688	46	16928	46
2	Rettungsanstalt St. Joseph in Burghausen zur Heranbildung weiblicher Dienstboten.	Altötting.	—	32	32	—	—	—	2100	—	—	—	2100	—
3	Rettungshaus für verwahrloste Kinder zu Eschlbach.	Pfaffenhofen	14	—	14	—	—	—	11150	—	6301	53½	17451	53½
4	Das protestantische Rettungshaus zu Feldkirchen bei München.	München r./J.	—	—	—	21	12	33	10300	—	1309	25	11609	25
5	Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Freising.	Freising.	—	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	St. Marien-Armenkinderhaus in Indersdorf, früher Haimhausen.	Dachau.	66	64	130	—	—	—	15000	—	12 Tgw. Grundstücke, Werth: 4000 fl.	—	19000	—
7	Rettungshaus zu Moosen bei Dorfen.	Erding.	—	35	35	—	—	—	—	—	16000	—	16000	—
8	Rettungshaus für verwahrloste Mädchen in Garmisch.	Werdenfels.	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rettungshaus in Algasing.	Erding.	72	—	72	—	—	—	—	—	62000	—	62000	—

München, den 2. März 1867.

Königliche Regierung von Ober

Freiherr v. Zu-Rhein,

Digitized by Google

ſicht

Kinder in Oberbayern nach dem Stande des Jahres 1865/66.

Zuschüsse aus Kreisfonds pro 1865/66.		Ergebnisse der Jahresrechnung pro 1865/66.				Bemerkungen.
		Einnahmen.		Ausgaben.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1200	—	4610	58	3791	47	Gegründet im Jahre 1853 von dem hiesigen katholischen Vereine zur Rettung verwahrloster Jugend, von welchem sie auch unterhalten wird; steht unter Leitung der Benediktiner.
500	—	1448	45	1530	53	Gegründet im Jahre 1855 vom St. Johannis-Zweigvereine; steht unter Leitung der englischen Fräulein.
300	—	2635	39½	2533	46	Gegründet im Jahre 1854 vom St. Johannis-Zweigvereine Eschelbach.
300	—	5966	46	4657	21	Gegründet im Jahre 1852 von dem hiesigen protestantischen Vereine zur Erziehung der verwahrlosten Jugend von Oberbayern.
150	—	1800	—	1800	—	Gegründet im Jahre 1855 vom St. Johannis-Zweigvereine in Freising, der auch die Unterhaltungskosten bestreitet; steht unter Leitung der armen Schulschwestern.
600	—	10101	2½	10798	23½	Gegründet im Jahre 1854 von Frau Gräfin v. Butler-Haimhausen; steht unter der Leitung der barmherzigen Schwestern.
800	—	2314	13	2303	5	Gegründet im Jahre 1856 vom Pfarrer und Priesterhaus-Direktor Schmitter in Dorfen.
100	—	224	—	224	—	Gegründet im Jahre 1859 wird dasselbe aus Zuschüssen des Distriktsrathes und der Heimathgemeinden unterhalten; steht unter der Leitung der Schulschwestern.
	—	3107	36	3888	24	Gegründet im Jahre 1860 vom Pfarrer und Priesterhaus-Direktor Schmitter in Dorfen.

bayern, Kammer des Innern.

Präsident. Vipthum.

Digitized by Google

E. Num. 2816. K. Num. 3263.

(Die Erledigung der Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wettelsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April ds. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: baar 26 fl. 15 kr.; an Naturalien: 15 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Korn à 9 fl. 36 kr. 147 fl. 54 kr., 10 Schffl. 1 Vrtl. 1 Sz. Dinkel à 4 fl. 52 kr. 48 fl. 56 kr., 12 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sz. Haber à 4 fl. 38 kr. 56 fl. 49 kr. (Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 4 Schober Kornstroh nach dem fixirten Betrage zu 9 fl. 36 fl., 4 Schober Gerstenstroh nach dem fixirten Preise zu 5 fl. 20 fl., 8 Säcke Süd- und 16 Schlagbüschel mit dem fixirten Betrage zu 4 fl.; 2) aus Stiftungskassen baar 7 fl. 15 kr. 347 fl. 9 kr.

II. Aus Zinsen aus Aktivkapitalien 488 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und geräumig ist mit Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 1 Tagw. 32 Dez. Gärten 8 fl. 3 kr., aus 70 Dez. Aeckern 3 fl. 27 kr., aus 1 Tgw. 69 Dez. Wiesen 11 fl. 18 kr. 72 fl. 48 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Forstrecht zu 4 $^{3}/_{10}$ Klftr. Buchenholz à 11 fl. 22 kr. 45 fl. 38 kr., 4 $^{3}/_{10}$ Klftr. Eichenholz à 8 fl. 46 kr. 35 fl. 11 $^{1}/_{4}$ kr., 8 $^{3}/_{10}$ Klftr. Fichtenholz à 7 fl. 46 kr. 62 fl. 21 $^{1}/_{4}$ kr., 200 Stück harte Wellen per Hundert 3 fl. 57 kr. 7 fl. 54 kr., 300 Stück weiche Wellen per Hundert 2 fl. 47 kr. 8 fl. 21 kr. 159 fl. 26 $^{1}/_{4}$ kr. Dieser Holzbezug ist vertragsmäßig von der Gemeinde Wettelsheim nach den Durchschnittsversteigerungspreisen II. Classe des unmittelbar vorausgegangenen Etatsjahres im Revier Treuchtlingen bis Anfang März jeden Jahres in Geld zu vergüten.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 104 fl. 38 $^{1}/_{4}$ kr. Summa 1172 fl. 1 $^{1}/_{4}$ kr. Die Lasten hievon ab mit 22 fl. 36 kr. Reinertrag 1149 fl. 25 $^{1}/_{4}$ kr.

Von diesem Einkommen sind an den emeritirten Pfarrer Dubois jährlich 400 fl. in vierteljährigen Raten abzugeben.

Außerdem haftet auf dem Pfarrertrage ein Onuskapital von 839 fl., welches vom neuen Pfarrer zu verzinsen und in jährlichen Abstzfristen zu 71 fl. heimzuzahlen ist.

Ansbach, den 6. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 2993. K. Num. 3398.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 6. lfd. Mts. wurde die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 1866/67 auf 80 fl. — achtzig Gulden — festgestellt, wornach die k. Administration zur Zahlung angewiesen wurde.

Dieses wird anmit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 12. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 27. den 20. März 1867.

Inhalt.

Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Wattenbach. — Die pro 1867 nachträglich approbirten Privatbeschälhengste. — Die Auflösung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. — Steuerregulirungen. — Unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld. — Postverbindung zwischen Rußland und China durch Sibirien, in specie Correspondenz nach China über Rußland. — Eintheilung von Distriktsschul-Inspektionen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 13706. K. Num. 8537.

(Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Wattenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Wattenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

10. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Heilsbronn oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. April d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13863. K. Num. 8600.

Bekanntmachung.

(Die pro 1867 nachträglich approbirten Privatbeschälhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der vom k. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken nachträglich noch licenzirten Privatbeschälhengste wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. Mts.

— Kreisamtsblatt 1867 Seite 362 —

nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Verzeichniß der vom k. Landgestüte, resp von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken nachträglich noch licenzirten Privatbeschälhengste.

(Die bezahlte Approbationsgebühr beträgt je 5 fl. Dauer der Erlaubniß bis incl. 15. Juli 1867.)

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß. Faust.	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.
1	Heumann, Michael	Bammersdorf	Feuchtwangen	Mohrenschimmel	Stern	11	16	1	b. seiner Behausung
2	Gömmel, Johann	Lauf	Hersbruck	dunkelbraun	Bläße	8	15	2	"

München, den 7. März 1867.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.
Freiherr von Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegskommissär.

E. Num. 13416. K. Num. 8389.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige des Directoriums der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt hat dasselbe auf die ihm unter'm 12. Mai 1864 ertheilte Concession zur Ausübung des Hagelversicherungs-Geschäftes in Bayern verzichtet und die Ausfolgelassung der im Betrage von 3000 fl. von ihr geleisteten Caution beantragt. Da ein Nachweis darüber nicht beigebracht ist, ob sämmtliche zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen seither zum Abschluß gelangte Versicherungs-Geschäfte in ordnungsmäßiger Weise wieder aufgehoben oder auf sonstige Art bereiniget worden sind, so wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. ds. Mts. Nr. 1783 hiemit unter Bezugnahme auf Nr. 20 S. 403 des dießjährigen Kreisamtsblattes bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche an die Gesellschaft bei der unterfertigten Stelle entweder unmittelbar oder durch die betreffende Polizeibehörde innerhalb zwei Monaten anzumelden sind, nach deren Ablauf die Caution an die Gesellschaft zurückgegeben werden würde, sofernie Anmeldungen der obigen Art nicht erfolgen und von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Vorlage kommen sollten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, für entsprechende Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in ihren Bezirken geeignet Sorge zu tragen und etwa einkommende Anmeldungen unverzüglich anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 9. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Stromeder.

Digitized by Google

E. Num. 9475. K. Num. 5581.

An sämmtliche k. Rentämter in Mittelfranken.

(Steuer-Regulirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Steuerjahre 1867/70 beziehungsweise 1867/73 bevorstehenden Steuerregulirungen machen es nothwendig, die rechtzeitige Vornahme der Rektifikationen für das Jahr 1866/67 ganz besonders in's Auge zu fassen.

Die k. Rentämter werden daher vorbehaltlich der durch die Verlegung des Rechnungsjahres bedingten noch zu treffenden Anordnungen angewiesen, sich die genaueste Einhaltung der im Ausschreiben vom 2. Januar 1864 — Kreisamtsblatt S. 48 — vorgesteckten Termine als Ziel vorzustecken, und namentlich zu deren Ermöglichung für die rechtzeitige Vornahme der provisorischen Einsteuerungen und Abschreibungen im Vollzuge der Art. 57 und 58 des Gewerbesteuergesetzes Art. 30 mit 27 bis 29 des Kapitalrentensteuer- und Art. 34 und 35 mit 31 bis 33 des Einkommensteuergesetzes verantwortlich gemacht.

Die pünktliche Vorlage von Seite einer Anzahl von Rentämtern hat den Beweis geliefert, daß die Einhaltung der Termine allen möglich ist, und es wird daher den bisher säumigen die unnachsichtlichste Einschreitung in Aussicht gestellt und bemerkt, daß Ausflüchte — wie wegen nicht rechtzeitiger Einlieferung oder nicht genügender Qualität der Veränderungsanzeigen von Seite der Gemeinde- oder Polizeibehörden — keine Berücksichtigung finden werden, da es Pflicht der Rentämter ist, nach diesen Richtungen im Laufe des Jahres gründlich und pünktlich vorzuarbeiten.

Insoferne bei einem oder dem anderen Amte die provisorischen Steuer-Rektifikationen pro 1866/67 nach nicht in Angriff genommen sein sollten, hat dies unverzüglich zu geschehen.

Ansbach, den 12. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betr.)

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden im nachstehenden Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1866 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1863 zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei der königl. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden und dasselbe auch bezüglich jener Capitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1864 stattfinden wird, welche bis zum 1. Oktober 1867 nicht erhoben werden, daß jedoch durch vorstehende, nur im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel in keiner Weise ein Anspruch auf Verzinsung über den in den betreffenden Verloosungsausschreibungen bestimmten Verzinsungs-Termin eingeräumt werde.

München, den 10. März 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1866 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

II. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 Procent mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November:

au porteur:

à 1000 fl.:

Cat.-Nr. roth: 616. 1540. 2956. 5319. 5388. 6802. 10479. 11637. 19719. 19740.

„ schwarz: 146. 378. 1799. 3872. 3941. 350. 9060. 575. 15296. 15317.

„ 20240. 22556. 25202. 32276. 32618. 39119. 41919.

„ 15777. 16662. 17594. 9909. 3993. 14471. 16076.

à 500 fl.:

Cat.-Nr. „ 3340. 4634. 7040. 7119. 7388. 11719. 11940. 16002. 19456.

„ 443. 4148. 6717. 6876. 7414. 10321. 10764. 14148. 5763.

„ 24040. 24540. 28720. 30956. 35156. 35202. 35816. 35916. 42440.

„ 8666. 10006. 12863. 14008. 6334. 6420. 6906. 20910. 25873.

à 100 fl.:

Cat.-Nr. „ 1316. 1818. 1888. 2288. 2302. 3740. 5702. 6971. 7002. 7002.

„ 29. 1054. 151. 825. 1733. 2198. 3193. 7493. 7802. 7804.

„ 9118. 9119. 9356. 9356. 9356. 12102. 12802. 12802. 14040.

„ 7958. 7973. 490. 491 492. 11281. 647. 3559. 12914.

„ 15556. 16018. 16340. 16340. 21419. 24116. 24116. 24116. 24119.

„ 13079. 1166. 14403. 14404. 1912. 8864 8865. 8866. 8896.

„ 24719. 24740. 25356. 26402. 26402. 26419. 26419. 27551. 28456.

„ 2367. 7840. 7996 18785. 18787. 18952. 18953. 5111. 9857.

„ 29656. 32303. 32856. 32919. 33379. 33380. 33402. 33456. 33456.

„ 13404. 22642. 2573. 2190. 14678. 14689. 14912. 11289. 11290.

„ 34016. 34402. 34403. 34416. 34819. 35340. 35356. 35380. 35519.

„ 23558. 23854. 23868. 16013. 5406. 6497. 16376. 23993. 11971.

„ 35580. 35588. 35602. 37319. 37583. 37602. 37619. 37619. 37629.

„ 3310. 16937. 12109. 12161. 7073. 20848. 20949. 20952. 21012.

„ 37783. 38402. 38419. 39456. 41802.

„ 24576. 13086. 13690. 15286. 25696.

Digitized by Google

III. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 à 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August:

au porteur:

à 100 fl.:

Cat.-Nr. roth: 2985.
schwarz: 9299.

b) Neues Anlehen von 1855 à 5 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli:

au porteur:

à 100 fl.:

Lit. C., Comm.-Cat.-Nr. 2489.

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ Prozent mit halbjährlichen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August:

au porteur:

à 1000 fl.:

Lit. A., Cat.-Nr. 1688.

à 500 fl.:

Lit. B., „ 1512. 3029. 3382. 6030. 7012.

à 100 fl.:

Lit. C., „ 1385. 2071. 2477. 3034. 3048. 3049. 3075. 3289. 3415. 3430.
3910. 3989. 4609. 5277. 5802. 6497. 6766. 7125. 7126. 7734.
7986. 8122. 10008. 10722. 11413. 12341. 12490. 13015. 14167. 14525.
15698. 16695. 16921. 17317. 19902. 20403. 21023. 21906.

auf Namen:

à 100 fl.:

Lit. C., „ roth: 17927.
schwarz: 482.

d) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni:

à 1000 fl.:

Lit. A., Cat.-Nr. 2738.

à 500 fl.:

Lit. B., „ 8. 408. 2005. 2079. 2603. 4008.

Digitized by Google

à 00 fl.:

Lit. C, Cat.-Nr. 84. 314. 1018. 1576. 1505. 1829. 1914. 2533. 2555. 2729.
3534. 3979. 4333. 4403. 4734. 5779. 5787. 5918. 5933. 6533.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5 Prozent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August:

au porteur:

à 100 fl.:

Cat.-Nr. roth: 3747. 5420 5830.
schwarz: 5685. 9172. 11868.

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai:

au porteur:

à 1000 fl:

Cat.-Nr. roth: 1965. 3347. 10939. 14053. 27245. 32978.
schwarz: 2697. 4729. 19522. 23456. 11060. 27703.

à 500 fl.:

Cat.-Nr. „ 15353. 19941. 21386. 21553. 28600. 28700. 30055. 31672. 31972.
„ 25634. 5177. 7371. 8105. 14629. 14830. 20419. 24654. 25173.
„ 35748.
„ 33846

à 100 fl.:

Cat.-Nr. „ 3083. 4137. 5453. 5466. 7182. 7382. 8043. 9008. 9247. 9608.
„ 4348. 5910. 8777. 8779. 11528. 11529. 12853. 15001. 15855. 16762.
„ 9647. 9708. 9708. 9708. 9896. 9908. 12087. 12088. 15453. 16101.
„ 17142. 17745. 17748. 17752. 18149. 18262. 21067. 21075. 26518. 28207.
„ 16363. 16363. 16365. 16377. 16401. 19039. 21486. 23292. 23293.
„ 29222. 29224. 29238. 29364. 29604. 3427. 7895. 1664. 1674.
„ 23293. 24586. 26310. 28341. 29122. 29129. 29774. 29968. 29988.
„ 1675. 6408. 9445. 12554. 16366. 16486. 18884. 20022. 20028.
„ 30312. 30412. 30455. 31921. 34694. 34716. 34716. 34717. 34717.
„ 21070. 22068. 22492. 24956. 30080. 30301. 30306. 30313. 30317.

Digitized by Google

c) Eisenbahn-Anlehen à 4 Prozent mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August:

au porteur:

à 500 fl.:

Cat.-Nr.	roth:	4570.	5876.	15582.			
	schwarz:	9858.	20026.	20349.			

à 100 fl.:

„	4949	7854.	7854.	13516.	15237.	16276.
„	8890.	25968.	25974.	13639.	19148.	23034.

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4 Prozent mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September:

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.:

Cat.-Nr.	roth:	4948.	6879.	10201.	10733.	17264.	19085.	32769.	38706.	40872.
	schwarz:	4636.	5887.	14754.	15286.	23512.	25333.	47027.	54744.	58590.
	„	50787.	60931.	70904.	88909.	88926.	91607.	95780.	102865.	104767.
	„	77309.	92298.	115061.	142023.	142040.	147071.	154819.	169219.	174221.
	„	107643.								
	„	180672.								

à 500 fl.:

Cat.-Nr.	„	26022.	60037.
	„	96509.	75680.

à 100 fl.:

Cat.-Nr.	„	22950.	63421.	66445.	88879.	115063.
	„	33105.	97692.	102836.	141567.	199956.

à 25 fl.:

Cat.-Nr.	„	19655.	22881.	22881.	32556.	48046.	48048.	62286.	64090.	78767.
	„	27937.	32377.	32378.	46062.	72108.	72207.	96006.	99559.	124553.
	„	87139.	111737.							
	„	132815.	192656.							

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummer.

München, am 10. März 1867.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner. Diebel.

Nr. 5,565,

(Postverbindung zwischen Rußland und China durch Sibirien, in specie Correspondenz nach China über Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der kaiserlich russischen Postverwaltung ist eine Postverbindung zwischen St. Petersburg und Peking resp. Tien — Tsin auf dem Landwege durch Sibirien eingerichtet worden. Die Abfertigung der sibirischen Post von St. Petersburg nach Kiächta erfolgt wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag; die Beförderungszeit ist auf 5 Wochen festgesetzt.

Von Kiächta wird die Post viermal monatlich, am 5., 12., 19. und 26. jeden Monats abgefertigt und trifft nach 13 Tagen in Peking ein.

Auf diesem Wege können gewöhnliche und rekommandirte Briefe nach den chinesischen Orten Urga, Kalgan, Peking und Tien — Tsin befördert werden.

Die Briefe müssen mit der Bezeichnung „via St. Petersburg" versehen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammtporto beträgt für den einfachen Brief
nach Urga 28 kr.,
nach Kalgan, Peking Tien — Tsin 49 kr.,

wovon 21 kr., resp. 42 kr. als Weiterstanko zu vergüten sind. — Die Taxe steigt von Loth zu Loth.

Für rekommandirte Briefe wird außer dem Porto für gewöhnliche Briefe nur die Rekommandationsgebühr von 6 kr. erhoben.

Drucksachen unter Band und Waaren-Proben genießen keine Porto-Ermäßigung.

München, den 4. März 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Eintheilung von Distriktsschul-Inspektionen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. März laufl. Jrs. wurden die Schulen zu Oberweihersbuch, Schniegling und Stein von der k. Distriktsschulinspektion Zirndorf ausgeschieden und der kgl. Distriktsschulinspektion Nürnberg zugetheilt, welch' letzterer auch die neuzuerrichtende Schule in Allmoshof zugewiesen wurde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. März laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle an der St. Johanniskirche in Ansbach dem bisherigen II. Pfarrer an dieser Kirche, Christoph Karl Hornung zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen.

Die erledigte Aufschlagsstation Berching wurde mit k. Regierungsfinanzkammer-Entschließung vom 8. März 1867 Nr. 8870 dem bisherigen Aufschlagseinnehmer Joseph Hofbauer in Birnsberg, sowie unter selbigem Datum Nr. 8876 dem sustentirten Lottokollecteur und Aufschlagspraktikanten in Schwabach, Georg Christoph Betzold, beiden auf Ansuchen, übertragen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 9. März 1867 ist der bisherige Schullehrer Wilhelm Oehm zu Aufenau, vom 1. Mai ds. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Mögeldorf, sowie unter'm 12. März curr. der bisherige Schullehrer Georg Michael Herrlein zu Burgjoß, ebenfalls vom 1. Mai d. Js. an, als katholischer Cantor und Schullehrer an der unteren Knabenschule zu Ipthofen ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 28. den 23. März 1867.

Inhalt.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expektanten. — Erledigung der katholischen Pfarrei Spalt. — Die Erledigung der Pfarrei Golnhofen, Dekanats Pappenheim. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 12661. K. Num. 8789.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienstexpektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Normativs vom 29. September vor. Js. §. 104 wird der Anfang der am Regierungssitze zu Ansbach abzuhaltenden diesjährigen Anstellungsprüfung für die katholischen und protestantischen Schuldienstexpektanten aus Mittelfranken auf

Dienstag den 14. Mai 1867
Vormittags 8 Uhr

anberaumt und dabei bemerkt, daß die Prüfung wegen der voraussichtlich großen Zahl der Schuldienstexpektanten in zwei Abtheilungen wird abgehalten werden.

Deßhalb haben sich alle katholischen und protestantischen Schuldienstexpektanten Mittelfrankens, welche in dem Jahre 1868 aus dem Schullehrerseminare ausgetreten sind, sowie alle diejenigen, welche vor diesem Jahre ausgetreten und die Anstellungsprüfung noch nicht oder nicht mit Erfolg bestanden haben, bis zum

zwölften April dieses Jahres

bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle schriftlich zu melden und ihren Gesuchen folgende Nachweise beizulegen:

1) das Seminar-Austritts-Zeugniß;
2) ein Zeugniß der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulbehörden über die Verwendung im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminare mit den Noten über Anlage, Kenntnisse, Fleiß, dienstliche Wirksamkeit und religiös sittlichen Wandel, in einfachen arabischen Ziffern im Sinne des §. 37 des Normativs vom 29. September 1866 ausgedrückt, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift die Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn in Beziehung auf dienstliche Wirksamkeit und religiös-sittliches Verhalten wenigstens die dritte Note erworben wurde;
3) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörden über das

Digitized by Google

Verhalten in politischer Beziehung, welches dem von der Distriktsschulbehörde ausgestellten Zeugnisse angefügt sein darf und um zur Zulassung zu befähigen, ein ganz tadelloses Betragen nachweisen muß.

Die auf Grund dieser beizubringenden Zeugnisse zur Prüfung zuzulassenden Schuldienstexspektanten werden hievon durch die k. Distriktsschulinspektionen unter besonderer Bekanntgabe des Tages, an welchem sie sich vor der k. Prüfungs-Commission zu Ansbach einzufinden haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Auch haben sich die zugelassenen Schuldienstexspektanten am Tage vor dem ihnen bekannt gegebenen Prüfungs-Anfange Nachmittags von 5—6 Uhr bei dem Kreisschulreferenten in dessen Geschäftszimmer vorstellig zu machen und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Die k. Distriktsschulbehörden haben die hiebei betheiligten Schuldienst-Exspektanten in ihren Bezirken auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß sie sich für die Prüfung im Zeichnen mit Reißzeug zu versehen haben.

Ansbach, den 17. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Grömeber.

E. Num. 14442. K. Num. 8895.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Spalt ist durch Ableben des bisherigen Pfründebesitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstätt, im Dekanate Spalt, im Bezirksamte Schwabach, im Landgerichte Roth, Rentamte Spalt.

Sie zählt circa 2,943 Seelen, hat 6 Schulen, und zwar 4 im Pfarrorte und eine zu Hagsbronn, dann eine zu Obersteinbach.

Es befinden sich an derselben 3 Hilfspriester, und zwar 2 für Spalt und einer für die Filiale Hagsbronn.

Der Reinertrag dieser Pfarrei besteht nach der Fassion in

925 fl. 29½ kr.

Das Patronatsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber haben binnen 4 Wochen unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse ihre Gesuche bei der unterfertigten Stelle einzureichen oder durch die ihnen vorgesetzte Kreisregierung anher befördern zu lassen.

Ansbach, den 19. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Grömeber.

E. Num. 3042. K. Num. 3468.

Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Solnhofen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Mai c. mit folgenden Bezügen auf Grund der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 42 fl. 30 kr.; an Naturalien: 3 Schffl. Korn à 9 fl. 45 kr. 29 fl. 15 kr.; 3 Schffl. 3 Mz. Dinkel à 5 fl. 8½ kr. 17 fl. 59½ kr.; 1 Schffl. 2 Mz. 1 Vierl. 2 Sz. Gerste à 8 fl. 33 kr. 11 fl. 56 kr.; 1

Digitized by Google

Schffl. 3 Mz. 1 Viert. 2 Sz. Haber à 4 fl. 56 kr. 7 fl. 42½ kr., (dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); 2) aus Stiftungskassen baar 3 fl. 7½ kr.; 3) aus Gemeindekassen: 9 Klftr. Nürnb. Mß. oder 11⅝ Klftr. bayr. Maß hartes Holz, circa 300 Wellen, eine Schleißfuhre 91 fl. 15½ kr.; 4) von Privaten baar 3 fl. 206 fl. 46 kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 360 fl. 27 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden 45 fl.; aus 89 Dez. Garten 7 fl. 30 kr.; aus 15 Tagw. 66 Dez. Aeckern 62 fl. 18 kr.; aus 13 Tagw. 60 Dez. Wiesen 131 fl. 48 kr. 246 fl. 36 kr.

IV. Einnahmen aus Rechten 6 fl. 52½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 113 fl. 29½ kr. Summe 934 fl. 11½ kr. Die Lasten hievon ab mit 32 fl. 22 kr. Reinertrag 901 fl. 49½ kr.

Vom Amtsnachfolger sind an Quiskapitalien 52 fl. 23½ kr. in 10 Abstiftfristen zu 5 fl. 14½ kr. heimzuzahlen.

Ansbach, den 13. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. März d. Js. wurde der geprüfte Rechtspraktikant Johann Lotter von Veitshöchheim, zur Zeit am k. Landgerichte Würzburg I. d. M., als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Gunzenhausen aufgestellt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. März c. wurde der Thierarzt zu Markterlbach, Achilles Mayr, als Distriktsthierarzt für Wasserträdingen aufgestellt.

In Folge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 12. März 1867 wurde der bisherige ständige Schulverweser Christian Weinrich zu Wattenbach auf Präsentation des Stadtmagistrats Rothenburg, vom 1. Mai ds. Js. an, als protestantischer Schullehrer an der mittleren deutschen Knabenklasse zu Rothenburg, sowie unter'm 13. März l. Js. der bisherige unständige Schulverweser Georg Hammer zu Münchhof auf Präsentation des k. Pfarramts Stierhöfstetten und der Gemeinde Prühl, vom 1. Mai d. J. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Prühl, dann unter'm 14. März 1867 der bisherige Schulverweser Carl Wölfel zu Rockenbach, vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer II. Schullehrer zu Kalchreuth, und unter'm 15. März 1867 der bisherige Schullehrer Leonhard Graf zu Heinersdorf, vom 1. Mai 1867 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener in Zautendorf, endlich unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Adam Amend zu Stellberg, k. preuß. Gebiets, gleichfalls vom 1. Mai d. Js. an, als kathol. II. Schullehrer in Bühl ernannt.

Mit Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Oberlieutenant Jakob Schmidt zum Hauptmann im kgl. Landwehrbataillon Hersbruck ernannt.

An die Stelle des wegen seiner Erwählung als Bürgermeister der Stadt Windsbach aus der dortigen

Digitized by Google

Kirchenverwaltung austretenden Maurermeisters Johann Klein wurde der Ersatzmann Mich. Förster, Kaufmann dortselbst, als Mitglied der Kirchenverwaltung in Funktion berufen.

An Stelle des wegen Verkaufs des Grundbesitzes aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Hersbruck austretenden Andreas Schunk wurden durch Regierungsentschließung vom 15. März 1867 der Ersatzmann Sellermeister Christoph Luh, sowie an die Stelle des wegen Verkaufes eines Hauses nicht mehr zur Klasse der höchstbesteuerten Bürger gehörenden und deßhalb aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg austretenden Johann Georg Kleinlein der Ersatzmann Leonhard Förster, Kaufmann dortselbst, und an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Johann Jobst Sendel zu Nürnberg der Ersatzmann Dr. Gottlieb Birkner daselbst in Funktion berufen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 21. März 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	98 ½	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	97	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		892
Bank-Obligationen zu 4 %		97 ½
Bank-Pfandbriefe	92 ½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116 ½	
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Berichtigung. Bei den Dienstesnachrichten im Kreisamtsblatte Nr. 27, Seite 500, Zeile 13 und 14 von unten ist nach den Worten: „sowie unter selbigem Datum Nr. 8876" die Combination zu denken: „die hiedurch erledigte Aufschlagstation Birnsberg dem etc."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 29. den 27. März 1867.

Inhalt.

Die Fürther-Gewerbezeitung. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Reidenzell. — Die Qualifikation der Schullehrer. — Steuer-Regulirungen. — Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 14526. K. Num. 9018.

(Die Fürther-Gewerbezeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gewerbeverein der Stadt Fürth hat die Bitte gestellt, die unter der nunmehrigen Redaktion des Rektors und Lehrers der dortigen Gewerbsschule, Dr. Brentano, von ihm herausgegebene technische Zeitschrift: „Fürther-Gewerbezeitung" den technischen Schulen, sowie den Gewerbevereinen und gewerblichen Genossenschaften zur Anschaffung empfehlen zu wollen.

In Berücksichtigung der gemeinnützigen Tendenzen dieses Blattes und des guten Rufes, welchen sich dasselbe während seines bisherigen langjährigen Bestehens in industriellen Kreisen erworben hat, sowie endlich im Hinblick auf den billigen Abonnementspreis hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten inhaltlich Reskriptes vom 16ten laus. Mts. beschlossen, dem genannten Gesuche zu entsprechen.

Es werden daher die Rektorate der technischen Schulen, sowie die Gewerbevereine und gewerblichen Genossenschaften auf fragliche Zeitschrift hiemit aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 21. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num 13982. K. Num. 8989.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Keidenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Keidenzell mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 398 fl. 33 kr. haben ihre Gesuche bis zum

20. April dieses Jahres

bei der k. Distriktsschulinspektion Cadolzburg oder bei dem k. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Mai dieses Jahres

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14402. K. Num. 9031.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distriktsschulbehörden von Mittelfranken.

(Die Qualifikation der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten mit der Qualifikation der Schullehrer betrauten Behörden werden hiemit auf die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. M. rubr. Betreffes (Ministerialblatt Nr. 6 Seite 63) für künftigen genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 21. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num, 9475. K. Num. 5581.

An sämmtliche k. Rentämter in Mittelfranken.

(Steuerregulirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Steuerperiode 1867/70, beziehungsweise 1867/73 bevorstehenden Steuerregulirungen machen es nothwendig, die rechtzeitige Vornahme der Rektifikationen für das Jahr 1866/67 ganz besonders in's Auge zu fassen.

Die k. Rentämter werden daher vorbehaltlich der durch die Verlegung des Rechnungsjahres bedingten, noch zu treffenden Anordnungen angewiesen, sich die genaueste Einhaltung der im Ausschreiben vom 2. Januar 1864 — Kreisamtsblatt S. 48 — vorgesteckten Termine als Ziel vorzustecken und namentlich zu deren Ermöglichung, für die rechtzeitige Vornahme der provisorischen Einsteuerungen und Abschreibungen im Vollzuge der Art. 57 und 58 des Gewerbe-, Art. 30 mit 27 bis 29 des Kapitalrenten- und Art. 34 und 35 mit 31 bis 33 des Einkommensteuergesetzes verantwortlich gemacht.

Die pünktliche Vorlage von Seite einer Anzahl von Rentämtern hat den Beweis geliefert, daß die Einhaltung der Termine allen möglich ist und es wird daher den bisher säumigen die unnachsichtlichste Einschreitung in Aussicht gestellt und bemerkt, daß Ausflüchte

— wie wegen nicht rechtzeitiger Einlieferung oder nicht genügender Qualität der Veränderungsanzeigen von Seite der Gemeinde- oder Polizeibehörden — keine Berücksichtigung finden werden, da es Pflicht der Rentämter ist, nach diesen Richtungen im Laufe des Jahres gründlich und pünktlich vorzuarbeiten.

Insoferne bei einem oder dem anderen Amte die provisorischen Steuerrektifikationen pro 1866/67 noch nicht in Angriff genommen sein sollten, hat dies unverzüglich zu geschehen.

Ansbach, den 12. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 9901. K. Num. 5947.

An die kgl. Notare, das k. Regierungs-Taxamt und die rechnungsführenden Sekretäre der k. Bezirksgerichte von Mittelfranken.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. März 1867 — die Rechnungs-Aufnahme pro 1864/65 betr. — (Finanzministerial-Blatt 1867 S. 45) ist Nachstehendes verfügt worden:

1) „Im Betreffe der Taxirung der auf Acceßgesuche ergehenden Entschließungen wird zur Nachachtung für die Folge bemerkt, daß nach Maßgabe der analog in Anwendung zu bringenden Normativ-Entschließung vom 11. Februar 1855, Nr. 2197 (Geret Bd. XXVIII. Abtheil. 2 S. 36) zwar die Instruktion derartiger Gesuche tax- und stempelfrei zu erfolgen habe, dagegen für die Mittheilung der stattgebenden oder abweisenden Entschließungen Tax- und Stempelgebühren in Ansatz zu bringen sind.

2) Die sogenannten Legscheine bei Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung sind als die dieser Verhandlung entsprechenden Ausfertigungen zu betrachten und unterliegen daher nach §. 7 Classe II. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen dem Klassenstempel zu 15 kr.; wogegen für den Ansatz einer zur Taxe von 36 kr. für dieses Notariats-Geschäft hinzutretenden weiteren Urkundentaxe von 18 kr. kein Anlaß besteht."

Den obengenannten Behörden wird zur Wissenschaft und Nachachtung hievon Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 20. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

K. Num. 14704. K. Num. 9137.

(O. S.) (Agenturbestätigung.)

Laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. Nr. 2820 ist der Kaufmann J. Durlacher Sohn in Frankenthal als Hauptagent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg für den Regierungsbezirk der Pfalz in widerruflicher Weise bestätigt worden und ist der Geschäftskreis des Hauptagenten der gedachten Gesellschaft, Großhändler Paul Scharrer in Nürnberg, nunmehr auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins beschränkt. Solches wird mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 2. Mai 1863 (Kreisamtsblatt Nr. 46) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Gemäß höchster Justizministerial-Entschließung d. d. 21. d. Mts. wurden vom 26. d. Mts. an der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Markterlbach, Theodor Brügel, an das königl. Landgericht Günzenhausen, und der Staatsanwaltschaftsvertreter Johann Lötter an das k. Landgericht Mkt. Erlbach, beide in gleicher Eigenschaft, versetzt.

Vermöge Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. März ds. Jrs., wurde der bisherige ständige Schulverweser Wolfgang Wunderlich zu Graben auf Präsentation der gräflichen Standesherrschaft zu Pappenheim, vom

1. Mai d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Suffersheim, sowie unter'm 20. März c. der bisher. Schullehrer Jak. Sonntag zu Sappenfeld als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Wachenzell, vom 1. Mai d. Jrs. an, dann unter selbigem Datum der bisherige ständige Schulprovisor Georg Friedrich Alt zu Schwimmbach als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Seubersdorf, gleichfalls vom 1. Mai d. Js. an, ernannt, und unter gleichem Datum der Schullehrer Johann Grimm zu Förrenbach von dem Antritte der ihm unter'm 14. Februar d. Js. verliehenen Schul- und Kirchendienerstelle zu Keidenzell auf sein Ansuchen entbunden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 21. März 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	98 %	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	97	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		892
Bank-Obligationen zu 4 %		94½
Bank-Pfandbriefe	92½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	118 %	
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 30. den 30. März 1867.

Inhalt.

Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1867. — Die Pläne von Schullokalitäten. — Die Verwendung der Sammlungen für Abgebrannte. — Gesuch des Chemikers Dr. H. E. Linck in Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe eines Malzextraktes. — Die Kosten für Schneeräumung auf den Staatsstraßen pro 1866|67. — Auffindung einer Legbüchse im Staatswalde Burgstall. — Die Visirung der Reisepässe in das Ausland. — Das Schulwesen in der Stadt Augsburg. — Die Form der Abnahme des Handgelöbnisses in Polizei- und Verwaltungssachen. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 15098. K. Num. 9306.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 109 S. 1661) wird denjenigen Gewerbsbeflissenen aus der Klasse der Maurer und Zimmerleute, welche sich innerhalb des festgesetzten Termines bei der k. Kreisbaubehörde angemeldet haben, eröffnet, daß die praktische Prüfung derselben

am 29. April l. Js.

ihren Anfang nimmt, weßhalb sich die Theilnehmer Tags zuvor Vormittags 8—12 Uhr bei der königl. Kreisbaubehörde zur Inscription und Aufnahme ihrer Personal-Beschreibung vorstellig zu machen haben.

Jeder Examinand ist, wenn es verlangt werden sollte, auch gehalten, sich über die Identität seiner Person mit einem ortspolizeilich ausgefertigten Zeugnisse zu legitimiren.

Ansbach, den 25. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13279. K. Num. 9249.

An sämmtliche k. Baubehörden und Distrikts-Verwaltungsbehörden von Mittelfranken.

(Die Pläne von Schullokalitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die im Ministerialblatte von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erlassene Entschließung vom 24. v. M. zur Kenntnißnahme unter dem Auftrage mitgetheilt, darauf zu achten, daß in den zur Vorlage gebracht werdenden Grundplänen für Schullokalitäten die erforderliche Einzeichnung der Sitzplätze des Lehrers und der Schulkinder anordnungsgemäß stattfindet.

Ansbach, den 25. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck Nr. 1587.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden hiemit angewiesen, in die für Schullokalitäten zur Vorlage kommenden Grundpläne künftighin den Lehrer-Sitz, sowie die einzelnen Sitzplätze der Schulkinder einzeichnen zu lassen und hierdurch genau ersichtlich zu machen, daß die programmmäßig geforderte Zahl von Schulkindern mit Rücksicht auf die nöthigen Gänge, dann auf Lage der Fenster, des Ofens und der Thüre auch entsprechend untergebracht werden kann.

München, den 24. Februar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Gresser.

An die sämmtl. k. Regierungen, Kammern des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath von Bezold.

Betreff wie oben.

E. Num 14887. K. Num. 9280.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verwendung der Sammlungen für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. lfd. Mts. wird den Distriktspolizeibehörden Nachstehendes zur genauen Darnachachtung eröffnet:

Wenn sich in Orten, welche durch ein größeres Brandunglück heimgesucht werden, besondere Hilfscomités bilden, welche es sich zur Aufgabe machen, die durch den Brand entstandene Noth zu lindern, die Bewilligung einer Sammlung nachzusuchen, die einkommenden Gaben in Empfang zu nehmen und ihre Vertheilung unter die Beschädigten zu vermitteln, so erscheinen diese Hilfscomités als Wohlthätigkeitsvereine, denen die Vertheilung der Sammelgelder und sonstigen Gaben unter die Betheiligten nach pflichtmäßiger und gewissenhafter Würdigung des Nothstandes der Einzelnen nach freiem Ermessen zusteht.

Den Staatsbehörden kömmt in Bezug auf derartige Vertheilung gesammelter Gaben durch die Hilfscomités weder eine curatelamtliche Bestätigung der Beschlüsse des Hilfscomités, noch die Befugniß selbstständ-

diger Disposition über die Collektengelder zu und sie haben sich in dieser Beziehung jedes Eingriffes in die Befugnisse des Comités und jeder Anordnung über die Verwendung irgend eines Theiles der Sammelgelder zu enthalten. Insbesondere wäre unstatthaft, eine Verwendung von Sammelgeldern für andere Zwecke, als für Unterstützung der Abgebrannten, wie z. B. für Straßenerweiterung, in dem Falle anzuordnen, wenn solche secundäre Zwecke nicht schon bei Bewilligung der Sammlung in Aussicht genommen wurden.

In vollständiger über die Behörden sich der Einmischung in die Vertheilung der Collektengelder u. s. w. zu enthalten haben, um so nothwendiger ist es, daß sie sich schon vor dem Antrage auf Gewährung einer Sammlung über die Constituirung eines Hilfscomités vergewissern, in dessen Hände die Sammlungsergebnisse und deren Verwendung mit vollem Vertrauen gelegt werden können.

Ansbach, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14975. K. Num. 9310.

An sämmtl. Stadtkommissariate, Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Gesuch des Chemikers Dr. H. E. Linck in Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe eines Malzextraktes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. l. Mts. Nr. 6607 wurde unter Bezug auf die frühere Entschließung vom 28. Juli v. Js. (Regierungsausschreiben vom 3. August p. Js. — Kreisamtsblatt pag. 1033) mitgetheilt, daß nach Anzeige des Chemikers Dr. H. E. Linck in Stuttgart der von ihm bereitete Malzextrakt ausschließend von ihm selbst unmittelbar oder von der neuen Firma: „E. B. Linck und Comp. in Stuttgart" bezogen werden könne und daß sich daher die in der erwähnten Entschließung ertheilte Verkaufsbewilligung auf derartige Fabrikate anderer Firmen nicht erstrecke.

Ansbach, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 15118. K. Num. 9332.

An sämmtliche k. Rentämter und Baubehörden von Mittelfranken.

(Die Kosten für Schneeräumung auf den Staatsstraßen pro 1866|67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche im Laufe des abgewichenen Winters Kosten für Hinwegräumung des Schnees von den Staatsstraßen bestritten haben, werden an die Vorlage der deßfallsigen, mit den Manualextrakten der k. Baubehörden begleiteten Rechnungen erinnert und wird hiefür ein Termin von 14 Tagen bestimmt.

Binnen gleicher Frist haben auch die königl. Baubehörden eine Hauptübersicht der in ihrem Bezirke erwachsenen Schneeräumungskosten anher in Vorlage zu bringen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 14894. K. Num. 9354.

Bekanntmachung.

(Auffindung einer Legbüchse im Staatswalde Burgstall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem schon im Jahre 1864 durch die Entladung einer sogenannten Legbüchse im Staatswalddistrikte Haid in der Forstrevier Gunzenhausen ein Holzhauer getödtet worden ist, wurde im letztverflossenen Monate Februar im Staatswalddistrikte Burgstall eben derselben Forstrevier abermals eine Legbüchse aufgefunden und trat ein ähnliches Unglück nur aus Zufall nicht ein.

In beiden Fällen konnte der Thäter nicht ermittelt werden.

Wegen der Gemeingefährlichkeit der Legung von Selbstgeschossen an Orten, welche von Menschen besucht werden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, eine Belohnung von

Fünfundzwanzig Gulden

hiemit für Denjenigen auszusetzen und zuzusichern, welcher die zur Ueberführung des Thäters rücksichtlich der im Staatswalddistrikte Burgstall aufgefundenen Legbüchse zureichenden Beweismittel bei der zuständigen Gerichtsbehörde oder bei dem kgl. Bezirksamte Gunzenhausen beibringen wird.

Ansbach, den 27. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14974. K. Num. 9383.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Bezirksämter Mittelfrankens.

(Die Visirung der Reisepässe in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. erscheinen bei dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern vielfach Personen, um für ihre lediglich von den Paßpolizeibehörden ausgestellten und nicht auch mit dem Visa der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, versehenen Auslands-Reisepässe das ministerielle Visa zu erholen.

Dieses Visa kann jedoch in derartigen Fällen nicht ertheilt werden, da hiezu die vorgängige Visirung des Reisepasses durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich ist.

Zufolge der Eingangs erwähnten höchsten Entschließung werden daher die k. Paßpolizeibehörden beauftragt, die Paßgesuchsteller hierauf aufmerksam zu machen, wenn die letzteren das Visa des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, es mag dasselbe von dem Paßträger blos gewünscht werden oder zur Reise in einem auswärtigen Staate erforderlich seyn, — selbst erwirken wollen und nicht dessen Erholung auf dem eingeführten behördlichen Wege vorziehen.

Ansbach, den 27. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 14761. K. Num. 9379.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Das Schubwesen in der Stadt Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. II. Abs. 2 der Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1862 (Kreisamtsblatt S. 1295 ff.) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 20. d. Mts. der Stadtmagistrat Augsburg durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar d. J. von der Besorgung des Schubwesens vom 1. April d. Js. an enthoben und dieselbe von diesem Zeitpunkte an dem k. Bezirksamte Augsburg übertragen worden ist.

Ansbach, den 27. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 14884. K. Num. 9380.

An sämmtliche der k. Regierung, Kammer des Innern, untergebenen Behörden Mittelfrankens.

(Die Form der Abnahme des Handgelöbnisses in Polizei- und Verwaltungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer vom k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen Entschließung vom 19. ds. Mts. wird das in Nr. V. des Justiz-Ministerialblattes vom 5. ds. Mts. veröffentlichte Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 31. Januar ds. Js. durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht, und hiemit die Weisung verbunden, daß in allen Fällen, in welchen das Handgelübde in Polizei- und Verwaltungssachen abzunehmen ist, diese Abnahme mittels Handschlages zu erfolgen hat.

Ansbach, den 27. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wirth Franz Spieß und den Wirthschaftsführer Joseph Dietl in München wegen unbefugter Gewerbsausübung auf die vom k. Generalstaatsanwalte erhobene Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht:

daß durch das in obenbezeichneter Sache bei der Verhandgelübdung des Zeugen Isidor Fränkel von dem Senatsvorstande beobachtete Verfahren und durch den dieses Verfahren billigenden Beschluß des k. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 6. September v. Js. das Gesetz verletzt worden sey.

Zugleich wird die Eintragung dieses Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Am 6. September v. Js. fand bei dem k. Bezirksgerichte München l. d. J. die zweitrichterliche Verhandlung in Sachen gegen den Wirth Franz Spieß und

Digitized by Google

den Wirthschaftsführer Joseph Dietl von hier statt und wurde hiebei auch ein Zeuge vernommen, dessen Verpflichtung vom betreffenden Senatsvorstande in der Weise vorgenommen wurde, daß er veranlaßt wurde, mit emporgehobener Hand die Angabe der Wahrheit anzugeloben. Zwar hatte der Staatsanwalt die Abnahme des Handgelöbnisses mittelst Handschlages beantragt; allein durch Gerichtsbeschluß wurde das Verfahren des Senatsvorstandes gebilligt, da im Art. 71 des Einführungsgesetzes eine bestimmte Form der Abnahme des Handgelöbnisses nicht vorgeschrieben sey.

Das Erkenntniß in der Hauptsache ist rechtskräftig geworden.

Dagegen hat der k. Generalstaatsanwalt das bei Verpflichtung des Zeugen in vorwürfigem Falle eingehaltene Verfahren zum Gegenstande einer Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemacht und schriftlichen Antrag dahin gestellt:

der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß durch jenes Verfahren und durch den dasselbe billigenden Beschluß des k. Bezirksgerichts vom 6. September v. Js. das Gesetz verletzt worden sey.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes die Sache zum Aufrufe gekommen war, wurde von dem zum Referenten ernannten k. Oberappellationsgerichtsrathe Schebler Vortrag gestattet und hierauf vom k. Generalstaatsanwalte nach näherer Erörterung der Sache der bereits schriftlich gestellte Antrag wiederholt.

Die hierauf erfolgte oberstrichterliche Würdigung der Sache hat Folgendes ergeben:

„Durch die Vorschrift des Art. 71 des Einführungsgesetzes, wonach in Uebertretungssachen Zeugen und Sachverständige auf Handgelöbniß an Eidesstatt vernommen werden sollen, wurde keineswegs etwas Neues geschaffen, vielmehr hiemit nur eine bereits längst vor Erlassung der neuen Strafgesetzgebung in Bayern bestandene Uebung, wonach mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. III. §. 3 Nr. 4 und Cap. X. §. 3 Nr. 7 die Verpflichtung der Zeugen in Polizeistraffällen in der Regel nur mittelst Abnahme des Handgelöbnisses stattfand, gesetzlich sanktionirt. Wenn daher in das Gesetz nähere Bestimmungen darüber, auf welche Weise das Handgelübde abzunehmen sey, nicht aufgenommen wurden, so kann hieraus keineswegs gefolgert werden, daß hierüber das Weitere lediglich dem Ermessen der betreffenden Gerichtsperson überlassen werden wollte, vielmehr spricht gerade der Umstand, daß eine in der bisherigen Rechtspflege bereits längst gebräuchliche Verpflichtungsweise ohne weitere Modifikation in das neue Gesetz übertragen wurde, für die Annahme daß auch die bisher übliche Form mit übernommen werden wollte. Diese bestand aber notorisch darin, daß der auf Handgelübde zu Verpflichtende durch Handschlag zugeloben hatte, die Wahrheit anzugeben, eine Form, welche auch bereits in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Theil I. Cap. 7 §. 10 Nr. 2 und 3, als eine längst gebräuchliche anerkannt ist.

Ein Aufgeben dieser Form ließe sich um so weniger rechtfertigen, als der Handschlag insgemein als das charakteristische Zeichen für die feierliche Uebernahme von Verbindlichkeiten angesehen wird, wie die tägliche Erscheinung bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften zeigt, wo der Handschlag als entscheidendes Merkmal für den Uebergang von blos unverbindlichen Vorverhandlungen in das Stadium rechtsverbindlicher Versprechungen angesehen wird.

Es kommt daher dieser Form eine im Rechtsbewußtsein des Volkes selbst wurzelnde symbolische Bedeutung zu, die sich nicht willkührlich auf eine andere Form übertragen läßt, wie denn auch in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten (Verhandlungen pro 1857/58 Bd. II. und III. S. 11) auf die Nothwendigkeit einer strikten Beobachtung der feierlichen Form bei Abnahme der Handgelübde hingewiesen ist.

Digitized by Google

Da hiernach die Beibehaltung der bisherigen Form sowohl nach der ihr innewohnenden Bedeutung, als auch nach der muthmaßlichen Intention des Gesetzgebers gerechtfertigt erscheint, so kann hiebei schon an sich nicht von einem Gegenstande die Rede seyn, bei welchem das richterliche Ermessen Platz zu greifen hätte.

Es würde mit einer solchen divergirenden Behandlung aber auch die nachtheilige Folge verbunden seyn, daß in einem unstreitig höchst wichtigen Punkte des Strafverfahrens die Einheit der Rechtspflege gefährdet, und hiedurch zu irrthümlichen Auffassungen über die Bedeutung des Verpflichtungsaktes selbst Veranlassung gegeben würde.

Dieses erschiene um so bedenklicher, als in der neuen Strafgesetzgebung die Verletzung der durch Handgelübde bekräftigten Versicherung zur Angabe der Wahrheit mit einer Vergehensstrafe bedroht ist und daher zum mindesten darüber kein Zweifel bestehen darf, wann eine solche Verpflichtung als gegeben anzunehmen sey.

Es stellt sich daher das in dem vorliegenden Falle eingehaltene Verfahren als eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von einer in der bisherigen Rechtspflege eingebürgerten, auf guten Gründen beruhenden Uebung dar und kann diese Abweichung um so weniger Anerkennung finden, als das Emporheben der Hand nur in Verbindung mit der bei der Ableistung eines förmlichen Eides stattfindenden Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit Bedeutung hat, bei einfachen Versicherungen ohne eine solche Anrufung aber nur eine leere Förmlichkeit wäre. Dagegen charakterisirt sich der Handschlag als das gemeinverständliche Zeichen der feierlich übernommenen Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit dem verpflichtenden Beamten und mit diesem der Obrigkeit gegenüber und es kann daher nur als eine dem Wesen der Sache entsprechende Förmlichkeit angesehen werden, wenn das Gelöbniß in die Hand der das Versprechen abnehmenden Gerichtsperson selbst niedergelegt und von dieser durch Entgegennahme des Handschlages gleichsam die Annahme der abgegebenen feierlichen Versicherung zu erkennen gegeben wird.

Demgemäß müßte in der Unterlassung des Handschlages bei Abnahme des Handgelöbnisses die Außerachtlassung eines wesentlichen Bestandtheiles dieser Verpflichtungsform gefunden und in dieser Richtung dem Antrage des Generalstaatsanwalts entsprechend erkannt werden."

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einunddreißigsten Januar achtzehnhundert siebenundsechzig, wobei zugegen waren:

Direktor von Zink.

die Räthe: Kammerknecht, v. Hörmann, Damm, Künsberg, Schebler, Kleinschrod;

der k. Generalstaatsanwalt:

von Steyrer, und

Sekretär Gerber.

(Folgen die Unterschriften.)

E. Num. 3280. K. Num. 3706.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den 28. Juni d. Js. festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtscandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Concursjahre 1862, sowie diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,

2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikt sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Januar 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838, Amtshandbuch II. 198, hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 1. Juni d. Js. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 25. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer in St. Zeno, Bezirksamts Berchtesgaden, Priester Franz Leopold Freiherrn von Leonrod zum Bischofe von Eichstätt zu ernennen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 24. März 1867 wurde der bisherige Schulverweser Leonhard Weiß zu Schachen, vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer ständiger Schulverweser zu Münchhof ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. März 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		97½
„ à 4½ % halbjährig		
„ à 5 % halbjährig	97	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		
Bank-Obligationen zu 4 %		892
Bank-Pfandbriefe		97½
Eisenbahn.	92½	91½
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		116½
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 31. den 3. April 1867.

Inhalt.

Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst. — Erledigung der katholischen Pfarrei Schambach. — Das Herumziehen von Gewerbsbanden und Familien. — Den Vollzug des Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches, hier die in Mittelfranken geltenden Verordnungen über verbotene Glücksspiele. — Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen ständigen Vikariates in Donauwörth. — Die Verabfolgung neuer Zins-Coupons zu den 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen. — Die XXXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Die V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht über die Verkäufe von Maslochsen in der Zeit vom 21. Februar bis 20. März 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

K. Num. 15668. K. Num. 9624.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. November 1862 — Kreisamtsblatt S. 2460 — abzuhaltende Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst findet bei der unterfertigten Stelle am 9. Mai d. Js. statt.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die Gesuche um Zulassung zu derselben mit amtlichem Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimaths-Angehörigkeit spätestens bis zum 18. dieses Monats einzureichen.

Ansbach, den 1. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

E. Num. 15334. K. Num. 9424.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Schambach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Schambach in der Diözese Eichstätt, im Dekanate, Landgerichte und Rentamte Kipfenberg, im Bezirksamte Eichstätt, ist durch Ableben des bisherigen Pfründebesitzers in Erledigung gekommen.

Sie wird ohne Hilfspriester pastorirt, zählt 158 Seelen, hat nur eine eingepfarrte Ortschaft Altenzell, ½ Stunde von Schambach entfernt, und nur eine Schule in Schambach.

Der Reinertrag derselben beläuft sich nach der Fassion auf jährlich 651 fl. 38 kr.

Das Patronatsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfarrei haben binnen vier Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle oder bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, ihre Gesuche einzureichen.

Ansbach, den 28. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14972. K. Num. 9353.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Herumziehen von Zigeunerbanden und Familien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 27. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 6929.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In der letzteren Zeit ist das Königreich nach verschiedenen Richtungen von Zigeunerbanden und Familien durchzogen worden, welche vielfach sich zu einer förmlichen Landplage gestaltet haben.

In Folge dessen wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes eröffnet:

Die im Königreiche herumziehenden Zigeuner gehören dem Auslande an, und betreiben — angeblich oder wirklich — wohl ausnahmslos einen Erwerbszweig im Umherziehen, zu welchem nach den bestehenden Bestimmungen eine vorgängige erlangte polizeiliche Bewilligung erforderlich ist.

Im Hinblicke auf die notorische Gemeingefährlichkeit der meisten dieser Individuen erscheint es unbedingt geboten, daß bezüglich der Ertheilung solcher Bewilligungen an dieselben die hiewegen geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§. 3, 6, 8, 37 und 42 Abs. 4 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 29. Juli 1863 (Rggsblt. vom Jahre 1863 S. 1489 u. flg.) jederzeit und genauest beachtet werden, jenen Individuen aber, welche eine derartige polizeiliche Bewilligung nicht

Digitized by Google

besitzen, der Aufenthalt im Königreiche nicht gestattet wird, vielmehr dieselben mit ihren Familien von der Sicherheits-Mannschaft sofort angehalten, der betreffenden Distriktspolizeibehörde vorgeführt und von der letztern über die Grenze gewiesen, beziehungsweise nach Umständen mittels Schubes über die Grenze verbracht werden.

Bei dem fortgesetzten gehörigen Vollzuge der angeführten Vorschriften und der ertheilten Direktiven kann ein belästigendes Auftreten der Zigeuner, namentlich in Banden und Familienweise, in dem Königreiche nicht vorkommen.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium gibt sich der bestimmten Erwartung hin, daß allenthalben und ohne Unterbrechung von der Sicherheits-Mannschaft hiewegen die entsprechende Thätigkeit entwickelt und dieselbe von den Ortspolizeibehörden geeignet unterstützt, von den Distriktspolizeibehörden aber nachdrucksamer Gebrauch von ihren Zuständigkeiten gemacht und auf diese Weise den gegründeten Klagen der Landbevölkerung über das Herumtreiben von Zigeuner-Familien und Banden Abhilfe geschafft wird.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, hiernach die veranlaßten Anordnungen vorzukehren und bei wahrgenommener Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen nachdrückliche disciplinäre Einschreitung zu verfügen, beziehungsweise zu veranlassen.

München, den 21. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Graf v. Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 15486. K. Num. 9505.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches, hier die in Mittelfranken geltenden Verordnungen über verbotene Glücksspiel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 bestimmt im Art. 104 die Strafe für Denjenigen, welcher ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt.

Es haben sich im Zweifel darüber ergeben, welche Glücksspiele in dem zum vormaligen k. bayerischen Rezatkreise gehörigen Theile von Mittelfranken durch Verordnung verboten seyen.

Hiedurch sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, durch nachfolgende Abdrücke zur wiederholten Verkündung zu bringen:

1) einen Auszug aus dem landesherrlichen Mandate vom 28. August 1747,
2) einen Auszug aus dem landesherrlichen Mandate vom 2. September 1765,

durch welch' beide Verordnungen der Gegenstand des hier in Frage stehenden Verbotes genau bestimmt ist,

3) einen Auszug aus einer Bekanntmachung vom 7. Januar 1772,
4) einen Auszug aus einer Bekanntmachung vom 20. März 1779,
5) einen Auszug aus einer Bekanntmachung vom 20. Januar 1789,

in welchen drei Bekanntmachungen die verordnungsmäßigen Verbote der Glücksspiele in Erinnerung gebracht worden sind,

6) die allerhöchste k. Verordnung vom 7. Juni 1808, wodurch die Ausdehnung der in den älteren bayerischen Erbstaaten bestehenden Verbote gegen Glücksspiele auf die Provinz Ansbach und überhaupt alle Theile des damaligen Königreiches Bayern erfolgt ist,

Digitized by Google

7) einen Auszug aus dem Publicandum der königl. bayerischen Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach vom 30. Juni 1808, und

8) einen Auszug aus dem Publicandum des königl. General-Commissariates des Rezatkreises vom 7. November 1812,

durch welch' letztere beide auch die Publikation des Inhaltes der Spielverbote in dem vormaligen Rezatkreise nachgewiesen wird, nachdem die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1808 bereits im Regierungsblatte ausgeschrieben worden war.

Ansbach, den 30. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Auszug aus dem landesherrlichen Mandate vom 28. August 1747.

Demnach Wir mit sondern Misfallen, und ungnädigst vernehmen müssen, ...

Als biethen, und ordnen Wir männiglichen, allen und jeden, was Standes, und Kondition sie auch seyn mögen, sich des Banko, Würfelgespiel, sogenannten Bassete, Pharaon, und andern dergleichen auf das pure Glück gestellten Spielen*), so eben gemeldter vermög Unsere Land- und Polizeyordnung schon längstens verbothen, in den ermeldten Caffee-Schenkgärten dann anderen gemeinen Häusern, und Wohnungen fürohin sich zu enthalten, und zwar bei Vermeidung exemplarischer Bestrafung, so ohne einigen Ansehen der Personen, wann es gleich einer vom Adel, Hof- oder Kriegsbediente, auch wer er auch immer seyn möge, unmittelbar ergehen solle.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28. August 1747.

*) Vid. N. 61 et 106.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. N. V. S. 727.
Döllinger V.-S. Bd. XIII. S. 1357.

Auszug aus dem landesherrlichen Mandate vom 2. September 1765.

Entbieten männiglich Unseren Gruß und Gnade bevor

. . . . . .

Wo hingegen

2do. Das Würfeln, Pharaon, Passette, Landsknecht, Hänseln, Treize, quindect, trente et quarante mit allen andern auf bloßes Glück berechneten Spiel aller Orten, sowohl öffentlich als heimlich, ohne mindester Ausnahme, hiermit von neuen und solchergestalten verbothen wird, daß der gewinnende Theil nicht nur das, was er auf Borg gewonnen hat, nicht fordern kann, sondern vielmehr das Empfangene dem verlurstigen Theil auf Begehren wiederum restituiren muß. Wo benebst sowohl der Gewinnend, als Verlierende, und zwar das erstemal um ein Drittel des Gewinns, respective Verlursts, das zweytemal um zwey Drittel desselben, endlich aber das drittemal gar um so viel als der ganze Gewinn, respective Verlurst beträgt, über obige Zurückgabe gestraft, und in allen drey Fällen bei dem Pharaospiel der Banco confiscirt werden solle . . .

. . . . . .

Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 2. Sept. 1765.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. S. 803 N. LXI.
Döllinger V.-S. Bd. XIII. S. 1358—1359.

Auszug aus einem Patente vom 7. Januar 1772.

Wasgestalt eine Zeit her, nebst den schon ausdrücklich verbothenen allerhand neue, vorhin noch nie bekannt

Digitized by Google

gewetzte Glück- oder Hazardspiele in hiesigen Churlanden einzuschleichen, und sowohl in Privatgesellschaften, als als öffentlichen Wirths- Kaffee- und Bierzapfler-Häusern sehr üblich und gemein zu werden anfangen, ist eine so kündig- als ungebührlich und schädlich, mithin auch länger nicht zu geduldende Sache.

Solchemnach wird das Verboth, welches gegen die Glücks- und Hazardspiele überhaupt, sonderbar aber gegen das Würfeln, Pharaon, und Passette schon in den älter- und neuern Landstatuten ergangen ist, nunmehro auch auf das sogenannte Lotto- Halbezwölf- und alle andere dergleichen Glücksspiele, welche erst neuerlich aufgekommen sind, oder noch weiter erdacht, und aufgebracht werden möchten, dergestalt extendiret, daß hierein die Konfiskation- und andere willkührliche Strafe auf die nämliche Art, wie es ermeldte Statuten sowohl in Ansehen der Spielenden selbst, als ihrer Unterschleifgeber, und sothane Spiele wissentlich bey sich geduldender Wirthsleuten, Kaffeeschenke, Bierzäpfler, oder Hausinnhaber deutlich im Munde führen, ebenfalls Platz haben sollen *).

Das Dreher- Trieb- Thurn- und Reiterspiel, wie auch der Glückshafen, und das Riemenstechen sind lauter Glücksspiele, und eben deswegen schon in den vorigen Generalien, sowohl in- als außer Marktszeit gleichfalls scharf verbothen, wobey es also ein- für allemal sein ungeändertes Verbleiben hat.

. . . . . .

München, den 7. Jannar 1772.

*) Vid. N. 61 item N. 132 §. 9 et 10.
M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. N. CVI. S. 861.
Döllinger V.-S. Bd. XIII. S. 1361.

Auszug aus einer so genannten Verordnung vom 20. März 1779.

. . . . . .

So wird auf höchst Churfürstl. Specialanbefehlung anmit allen und jeden Churfürstl. und ständischen Obrigkeiten, dann sammentlichen Churfürstl. Unterthanen zu wissen gemacht, und verordnet: Daß alle Scholderspiele mit Reitern, Drehbrett, blind- oder andern Päschen, wie solche Spiel immer benennt werden mögen, nicht nur vor Geld, sondern auch vor Lebzelten, Brod, und andere Eßwaar, dann Zinn- und Erdengeschirr, so andern, aller Orten, Jedermann neuerdings, und für allzeit auf das schärfste verbotten, und abgeschaft, folglich derley dem Unterthan schädliche, zu Excessen anlaßgebende Spiel unter keinem Vorwand oder Titul niemal mehr gestattet seyn wollen.

. . . . . .

Gegeben München, den 20. Merz 1779.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. N. CXLIX. S 946.
Döllinger V.-S. Bd. XIII. S. 1363.

Auszug aus der Bekanntmachung vom 20. Jänner 1789.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern, unserm gnädigsten Herrn, ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß, ohngeachtet die sogenannte Glücks- oder Hazardspiele schon im 5ten Buch der alten Landespolizey-Ordnung überhaupt, und eben so durch die General-Mandaten von den Jahren 1736 1747*) 1765**) 1772***) und 1779****) noch besonders unter schweren Strafen verbothen sind, doch dermal solch unzuläßige Spiele nicht nur neuerlich in Privat-Zusammenkünften, sondern sogar in öffentlichen Wein-, Bier- und Kaffeeschenken unter verschiedenen neuen Benennungen theils von Civil- und Militair-Personen, theils von Bürgern und anderen sich hier aufhaltenden Fremden ungescheuhet wieder getrieben zu werden anfangen.

Es werden dahero oberwähnte höchst landesherrliche Verordnungen auf Churfürstl. gnädigsten Special-Befehl ddto 10. dieß neuerdings ernstgemessenst wieder-

Digitized by Google

holet, ...

. . . . . .

München den 20. Jänner 1789.

*) Vid die Samml. vom Jahre 1784. Seite 727.
**) Vid. ibid. Seite 803. Nro. 61.
***) Vid. ibid. Seite 861. Nro. 106.
****) Vid. ibid. Seite 946. Nro. 149.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 170. Nro. XVII.
Döllinger V.-S. Bd. XIII. S. 1364.

Allerhöchste königliche Verordnung vom 7. Juni 1808.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anzeige Unserer königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach, daß in dortiger Stadt und ihren Umgebungen die Hazardspiele, besonders unter den höheren Ständen, wieder sehr häufig getrieben werden, und auf den Antrag dieser Landesstelle, daß die in Unseren älteren Erbstaaten bestehenden Spiel-Verbote auch auf die fränkische Provinz ausgedehnt werden mögen, beschliessen Wir, daß die in Baiern bestehende Verordnung gegen die Hazardspiele, vom 20. Jänner 1789, in der Provinz Ansbach ebenfalls angewendet, und überhaupt in allen Theilen Unsers Reiches die Spiel-Verbote von den Polizei-Behörden unter den verordneten Strafen und Konfiskation des bei solchen Spielen ausgesetzten Geldes gehandhabt werden sollen.

München, den 7. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
von Krempelhuber.

Rggsbl. v. J. 1808 S. 1335 u. 1336.
Döllinger V.-S. Bd. XIII. S. 1371.

Auszug aus dem Publicandum der Königl. Baierischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 30. Juni 1808.

Nach dem im heurigen Regierungsblatt XXVIII. Stück pag. 1335 erlassenen allerhöchsten Mandat ist die in Baiern bestehende Verordnung gegen die Hazardspiele vom 20. Januar 1789 auch auf die Provinz Ansbach anzuwenden. . . . . .

Ansbach, den 30. Juny 1808.

Königl. Baierische Kriegs- und Domainenkammer.
Graf von Thürheim.

Ansbacher Intelligenz Zeitung vom Jahre 1808 S. 642.

Auszug aus dem Publicandum des Königl. General-Commissariates des Rezat-Kreises vom 7. November 1812.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die Verordnung gegen die Hazardspiele vom 20. Jan. 1789, welche nach dem im Regierungsblatte vom Jahre 1808, Stück XXVIII., Seite 1335 abgedruckten allerhöchsten Edikte in allen Theilen des Königreiches in Anwendung kommt, verbietet allen in- und ausländischen Civil- und Militärpersonen, Bürgern und Einwohnern sowohl in Privatzusammenkünften als an öffentlichen Orten sämmtliche Glücks- oder Hazardspiele, als das Würfeln, Biribi, Pharao, Bassette, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vingtun, Rouge et noir, Halbzwölf, Häufeln, Trischaken, Färbeln, Voita, die Thurm- und Drehspiele und andere dergleichen, welche auf bloßem Glücke beruhen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, ...

Ansbach, am 7. Nov. 1812.

Königl. General-Commissariat des Rezatkreises:
Freiherr von Dörnberg.

Intelligenz-Blatt des Rezatkreises vom Jahre 1812 Seite 1641.

Döllinger V.-S. Bd. XIII. S. 1372.

Digitized by Google

E. Num. 3339. K. Num. 3826.

(Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen ständigen Vikariates in Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die Pfarrei Fischbach erledigte protestantische ständige Vikariat zu Donauwörth ist bis zum 1. August d. Js. wieder zu besetzen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Mai d. Js. ausgeschrieben.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 441 fl. 47 kr. festgesetzt, wozu ein jährlicher Aversalbeitrag von 25 fl. kommt, auf die Dauer des Bestehens der Kreisackerbauschule zu Ramhof.

Ansbach, den 28. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betr.)

Mit dem 1. April, 1. Juni und 1. September l. Js. endigen die den 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen vom Jahre 1849 beigegebenen Zinsabschnitte und es hat daher die Hinausgabe neuer Zinscouponsbogen stattzufinden, in welcher Beziehung Folgendes bekannt gegeben wird:

I.

Die Hinausgabe der Zinscouponsbogen für den Zinstermin 1. April beginnt

mit dem 15. Mai l. Js.,

jene der Zinscouponsbogen für die Zinstermine 1. Juni und 1. September

mit dem 15. Juli l. Js.

Die Abgabe der neuen Coupons zu den Ablösungs-Schuldbriefen vom Jahre 1850 mit Zinstermin 1. Februar wird dagegen erst später erfolgen und der Beginn alsdann besonders bekannt gegeben werden.

II.

Die neuen Couponsbogen umfassen die Jahre 1868 bis 1885 einschlüssig und sind mit einer Couponsanweisung (Talon) zur Erhebung neuer Zinsabschnitte von 1886 an versehen; die Hauptserien und Kasse-Kataster-Nummern sind auf denselben nicht geschrieben, sondern gedruckt, und zwar erstere mit rother, letztere mit schwarzer Farbe.

III.

Die Verabfolgung der neuen Couponsbogen hat in der Regel durch die k. Grundrenten-Ablösungskasse dahier zu geschehen; doch kann dieselbe nach Wunsch der Gläubiger auch durch die k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. Rentämter, mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der vorgenannten k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen befinden, dann durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

In München wird das Emissionsgeschäft nur von der k. Grundrenten-Ablösungskasse besorgt.

IV.

Die Abgabe der neuen Zinscoupons erfolgt ohne besondere Abquittirung gegen Vorlage der den betreffenden Obligationen beigefügten Couponsanweisung (Talon), von welcher jedoch der letzte Coupon behufs der gesondert stattfindenden Einlösung vorher abzuschneiden ist; eine Vorzeigung der Obligationen ist nicht erforderlich, vorbehaltlich der nachbemerkten Ausnahmsfälle. (Ziff. VIII. und IX.)

V.

Bei Vorlage von mehr als drei Stücken Couponsanweisungen (Talons) sind dieselben der kgl. Grund-

Digitized by Google

renten-Ablösungskasse mit einem Verzeichnisse zu übergeben, welches die Stückzahl derselben, ausgeschieden nach dem Zinsbetrage, Zinstermine und den Kasse-Cataster-Nummern enthält.

Die kgl. Grundrentenkasse ertheilt sofort über die Stückzahl der empfangenen Talons eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe alsdann dem Ueberbringer nach Umfluß von drei Tagen die betreffenden neuen Couponsbogen ausgehändiget werden.

VI.

Im Falle der Vermittlung (Ziff. III.) sind die Talons bei den hiezu bestimmten auswärtigen Kassen oder Aemtern, ohne Ausnahme mit einem Verzeichnisse nach Ziff. V. in Vorlage zu bringen, welches Verzeichniß nach beigefügter Empfangsbestätigung zurückgegeben wird, und wogegen nach Ablauf von längstens 4 Wochen die neuen Couponsbogen an den Ueberbringer des bestätigten Verzeichnisses verabfolgt werden.

VII.

Correspondenzen der Obligationsbesitzer mit den bezeichneten Kassen und Aemtern bezüglich der Abgabe neuer Coupons haben zwar in der Regel nicht stattzufinden. Insoferne jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die k. Post bewerkstelliget wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons der volle Werth derselben, oder welch geringerer Werthsbetrag auf der Adresse angegeben werden solle?

Beim Mangel dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth sämmtlicher Zinscoupons auf der Adresse deklarirt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

VIII.

Im Falle Talons zu Verlust gegangen sind, kann die Verabfolgung neuer Zinsabschnitte gemäß Art. 3 des Verjährungsgesetzes vom 29. September 1861 (Gesetzblatt S. 33) erst nach fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Zinsabschnittes (Coupon) an gerechnet, gegen Vorzeigung des Ablösungs-Schuldbriefes selbst stattfinden.

IX.

Auch ist die Vorzeigung der Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesondere der Kataster-Nummern behaftet sind.

X.

In den beiden letzten Fällen (Ziff. VIII. und IX.) ist die Genehmigung der Ausfolglassung der neuen Couponsbogen bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

XI.

Formulare der sub. Ziff. V. und VI. erwähnten Verzeichnisse werden bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse, sowie bei den vermittelnden Kassen und Aemtern auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

München, den 26. März 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die XXXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 19. Februar l. Jrs. (Regierungsblatt pag. 152 und 153) ist heute die dreiunddreißigste Verloosung der

Digitized by Google

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

400.000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 40 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1867 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 19. vor. Mts. vom 1. Juli 1867 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Jedem Schuldbriefe muß die Coupons-Anweisung (Talon), dann den Obligationen mit den Zinsterminen 1. September und 1. Februar überdieß noch der letzte dabei befindliche, in Folge der Verloosung jedoch nicht mehr zahlbare Coupon pro 1. September 1867 und beziehungsweise 1. Februar 1868 beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

Digitized by Google

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1867 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die V. Verlosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 19. vor. Mts. (Regierungsblatt 1867 Seite 153 und 154) hat heute die V. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1867 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1867 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verlosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben

Digitized by Google

die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1867 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

In Folge Regierungsentschließung vom 26. März 1867 ist der bisherige ständige Schulprovisor Johann Michael Remberger zu Lohen, vom 1. Mai 1867 an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Obererlbach, sowie vom 28. März c. der bisherige Schullehrer Karl Albrecht zu Aleshеim, vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Merkendorf ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. März 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		97½
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	97	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		892
Bank-Obligationen zu 4 %		97½
Bank-Pfandbriefe	92½	91½
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		116½
„ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Februar bis 20. März 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	3	12	75	416	—	—	—	—	—	—	1	4	25	138	40
Dinkelsbühl	1	4	25	129	—	46	317	75	10249	30	1	6	85	220	48
Eichstätt	11	50	55	1335	—	—	—	—	—	—	1	4	59	121	21
Erlangen	—	—	—	—	—	1	5	—	193	—	1	6	—	193	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	819	3544	10	107072	12	—	—	—	—	—	1	4	32	130	44
Rothenburg	—	—	—	—	—	6	37	25	1180	—	1	6	20	196	40
Schwabach	—	—	—	—	—	4	18	50	579	—	1	4	65	144	45
Weissenburg	—	—	—	—	—	14	101	—	3429	—	1	7	21	244	56
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	16	93	5	2818	12	1	6	20	187	53
Beilngries	—	—	—	—	—	53	246	5	7373	18	1	4	64	139	7
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	5	21	74	601	—	1	4	34	120	12
Erlangen	—	—	—	—	—	18	114	75	3083	30	1	6	37	171	18
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	10	51	—	1508	—	1	5	10	150	48
Fürth	—	—	—	—	—	15	68	—	2314	—	1	4	53	154	16
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	32	151	77	4491	18	1	4	74	140	21
Heilsbronn	—	—	—	—	—	5	22	92	672	12	1	4	58	134	26
Hersbruck	—	—	—	—	—	16	82	75	2101	—	1	5	17	131	—
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	10	50	25	1436	—	1	5	2	143	36
Nürnberg	—	—	—	—	—	2	9	50	260	—	1	4	75	130	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	8	47	70	1422	—	1	5	96	177	45
Scheinfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	—	—	—	—	—	14	75	72	1886	30	1	5	40	134	37
Uffenheim	29	178	25	5819	27	14	85	85	2664	36	1	6	14	197	18
Weissenburg	—	—	—	—	—	33	147	40	4210	54	1	4	46	127	36

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der **drei und dreißigsten** Verloosung zur Heimzahlung bestimmten
4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,
nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1084	17033	20079	27009	29002	31255	31755	41100	52050*
1184	17076*	20179	27109	29102	31294	31794	41200	52150*
1284	17133	20279	27209	29202	31307	31807	41300	52250*
1384	17176*	20379	27309	29302	31338*	31838*	41400	52350*
1484	17233	20479	27409	29402	31355	31855	41500	52450*
1584	17276*	20579	27509	29502	31394	31894	41600	52550*
1684	17333	20679	27609	29602	31407	31907	41700	52650*
1784	17376*	20779	27709	29702	31438*	31938*	41800	52750*
1884	17433	20879	27809	29802	31455	31955	41900	52850*
1984	17476*	20979	27909	29902	31494	31994	42000	52950*
9051	17533	25057*	28069	31007	31507	38055*	45086	55057*
9151	17576*	25157*	28169	31038*	31538*	38155*	45186	55157*
9251	17633	25257*	28269	31055	31555	38255*	45286	55257*
9351	17676*	25357*	28369	31094	31594	38355*	45386	55357*
9451	17733	25457*	28469	31107	31607	38455*	45486	55457*
9551	17776*	25557*	28569	31138*	31638*	38555*	45586	55557*
9651	17833	25657*	28669	31155	31655	38655*	45686	55657*
9751	17876*	25757*	28769	31194	31694	38755*	45786	55757*
9851	17933	25857*	28869	31207	31707	38855*	45886	55857*
9951	17976*	25957*	28969	31238*	31738*	38955*	45986	55957*

Kataster-Nummern:							
59027	64493	66826	78246	87664	91066	94716	99831
59127	64593	66926	78346	87764	91166	94725*	99931
59227	64693	67050	78446	87864	91266	94816	100088
59327	64793	67150	78546	87964	91366	94825*	100096
59427	64893	67250	78646	89022	91466	94916	100188
59527	64993	67350	78746	89081*	91566	94925*	100196
59627	65054	67450	78846	89122	91666	95098	100288
59727	65154	67550	78946	89181*	91766	95198	100296
59827	65254	67650	79006*	89222	91866	95298	100388
59927	65354	67750	79106*	89281*	91966	95398	100396
62001*	65454	67850	79206*	89322	94016	95498	100488
62101*	65554	67950	79306*	89381*	94025*	95598	100496
62201*	65654	71097	79406*	89422	94116	95698	100588
62301*	65754	71197	79506*	89481*	94125*	95798	100596
62401*	65854	71297	79606*	89522	94216	95898	100688
62501*	65954	71397	79706*	89581*	94225*	95998	100696
62601*	66026	71497	79806*	89622	94316	99031	100788
62701*	66126	71597	79906*	89681*	94325*	99131	100796
62801*	66226	71697	87064	89722	94416	99231	100888
62901*	66326	71797	87164	89781*	94425*	99331	100896
64093	66426	71897	87264	89822	94516	99431	100988
64193	66526	71997	87364	89881*	94525*	99531	100996
64293	66626	78046	87464	89922	94616	99631	113083
64393	66726	78146	87564	89981*	94625*	99731	113183

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

113283	113683	114053	114453	114853	116103	116403	116703
113383	113783	114153	114553	114953	116203	116503	116803
113483	113883	114253	114653	116003	116303	116603	116903
113583	113983	114353	114753				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataſternummern ſind nach dem Verlooſungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verlooſungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorſtehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1867 an außer Verzinſung.

München den 15. März 1867.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

23*	459	868	1320	1789*	2159	2624	3027	3447	3919	7364
59	468	923*	1389*	1799	2224	2653	3047	3519	3927	7394
68	523*	959	1390	1820	2253	2659	3119	3527	3947	7421
123*	559	968	1420	1889*	2259	2724	3127	3547	7021	7464
159	568	1020	1489*	1890	2324	2753	3147	3619	7064	
168	*823*	1089*	1490	1920	2353	2759	3219	3627	7094	
223*	659	1090	1520	1989*	2359	2824	3227	3647	7121	
259	668	1120	1589*	1990	2424	2853	3247	3719	7164	
268	723*	1189*	1590	2024	2453	2859	3319	3727	7194	
323*	759	1190	1620	2053	2459	2924	3327	3747	7221	
359	768	1220	1689*	2059	2524	2953	3347	3819	7264	
368	823*	1289*	1690	2124	2553	2959	3419	3827	7294	
423*	859	1290	1720	2153	2559	3019	3427	3847	7321	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

54	754	1425	2124*	2824*	3511*	4263	4963	5628	6304	7096
74	774	1436	2130	2830	3543	4288*	4988*	5642	6378	7043
75	775	1490	2197	2897	3586	4295	4995	5681	6383	7082
154	854	1525	2224*	2924*	3611*	4363	5028	5728	6404	7136
174	874	1536	2230	2930	3643	4388*	5042	5742	6478	7143
175	875	1590	2297	2997	3686	4395	5081	5781	6483	7182
254	954	1625	2324*	3011*	3711*	4463	5128	5828	6504	7236
274	974	1636	2330	3043	3743	4488*	5142	5842	6578	7243
275	975	1690	2397	3086	3786	4495	5181	5881	6583	7282
354	1025	1725	2424*	3111*	3811*	4563	5228	5928	6604	7336
374	1036	1736	2430	3143	3843	4588*	5242	5942	6678	7343
375	1090	1790	2497	3186	3886	4595	5281	5981	6683	7382
454	1125	1825	2524*	3211*	3911*	4663	5328	6004	6704	7436
474	1136	1836	2530	3243	3943	4688*	5342	6078	6778	7443
475	1190	1890	2597	3286	3986	4695	5381	6083	6783	7482
554	1225	1925	2624*	3311*	4063	4763	5428	6104	6804	
574	1236	1936	2630	3343	4088*	4788*	5442	6178	6878	
575	1290	1990	2697	3386	4095	4795	5481	6183	6883	
654	1325	2024*	2724*	3411*	4163	4863	5528	6204	6904	
674	1336	2030	2730	3443	4188*	4888*	5542	6278	6978	
675	1390	2097	2797	3486	4195	4895	5581	6283	6983	

Digitized by Google

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

45*	765	1468	2272*	2979*	3666	4420	5156	5885	6625	7363	8086*
65	787*	1534	2279*	2986*	3711*	4463	5185	5908	6641	7365	8115
78*	845*	1543	2286*	3011*	3737*	4465*	5208	5956	6655	7459*	8148
145*	805	1568	2372*	3037*	3766	4520	5256	5985	6725	7463	8186*
165	878*	1634	2379*	3066	3811*	4563	5258	6025	6741	7465	8215
178*	945*	1643	2386*	3111*	3837*	4565*	5308	6041	6755	7559*	8248
245*	965	1668	2472*	3137*	3866	4620	5356	6055	6825	7563	8286*
265	978*	1734	2479*	3166	3911*	4663	5385	6125	6841	7565	8315
278*	1034	1743	2486*	3211*	3937*	4665*	5408	6141	6855	7659*	8348
345*	1043	1768	2572*	3237*	3966	4720	5456	6155	6925	7663	8386*
365	1068	1834	2579*	3266	4020	4763	5485	6225	6941	7665	8415
378*	1134	1843	2586*	3311*	4063	4765*	5508	6241	6955	7759*	8448
445*	1143	1868	2672*	3337*	4065*	4820	5556	6255	7059*	7763	8486*
465	1168	1934	2679*	3366	4120	4863	5585	6325	7063	7765	8515
478*	1234	1943	2686*	3411*	4163	4865*	5608	6341	7065	7859*	8548
545*	1243	1968	2772*	3437*	4165*	4920	5656	6355	7159*	7863	8586*
565	1268	2072*	2779*	3466	4220*	4963	5685	6425	7163	7865	8615
578*	1334	2079*	2786*	3511*	4263	4965*	5708	6441	7165	7959*	8648
645*	1343	2086*	2872*	3537*	4265*	5008	5756	6455	7259*	7963	8686*
665	1368	2172*	2879*	3566	4320	5056	5785	6525	7263	7965	8715
678*	1434	2179*	2886*	3611*	4363	5085	5808	6541	7265	8015	8748
745*	1443	2186*	2972*	3637*	4365*	5108	5856	6555	7359*	8048	8786*

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

8815	9660	10439	11306*	12137	12956	13804	14619	15499	16358*
8848	9670	10518	11319*	12156	13004	13813	14694	15544	16364
8886*	9728	10531	11352	12232*	13013	13888	14705	15566*	16366
8915	9760	10539	11406*	12237	13088	13904	14719	15599	16458*
8948	9770	10618	11419*	12256	13104	13913	14794	15644	16464
8986*	9828	10631	11452	12332*	13113	13988	14805	15666*	16466
9028	9860	10639	11506*	12337	13188	14005	14819	15699	16558*
9060	9870	10718	11519*	12356	13204	14019	14894	15744	16564
9070	9928	10731	11552	12432*	13213	14094	14905	15766*	16566
9128	9960	10739	11606*	12437	13288	14105	14919	15799	16658*
9160	9970	10818	11619*	12456	13304	14119	14994	15844	16664
9170	10018	10831	11652	12532*	13313	14194	15044	15866*	16666
9228	10031	10839	11706*	12537	13388	14205	15066*	15899	16758*
9260	10039	10918	11719*	12556	13404	14219	15099	15944	16764
9270	10118	10931	11752	12632*	13413	14294	15144	15966*	16766
9328	10131	10939	11806*	12637	13488	14305	15166*	15999	16858*
9360	10139	11006*	11819*	12656	13504	14319	15199	16058*	16864
9370	10218	11019*	11852	12732*	13513	14394	15244	16064	16866
9428	10231	11052	11906*	12737	13588	14405	15266*	16066	16958*
9460	10239	11106*	11919*	12756	13604	14419	15299	16158*	16964
9470	10318	11119*	11952	12832*	13613	14494	15344	16164	16966
9528	10331	11152	12032*	12837	13688	14505	15366*	16166	17016
9560	10339	11206*	12037	12856	13704	14519	15399	16258*	17077
9570	10418	11219*	12056	12932*	13713	14594	15414	16264	17088
9628	10431	11252	12132*	12937	13788	14605	15466*	16266	17116

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

17177	17777	18335	18935	19526	20115	20715	21378*	21978*	22540
17188	17788	18368	18968	19555	20194	20794	21381	21981	22570
17216	17816	18416*	19014	19614	20205	20805	21401	22018*	22618*
17277	17877	18435	19026	19626	20215	20815	21478*	22049	22649
17288	17888	18468	19055	19655	20294	20894	21481	22070	22670
17316	17916	18516*	19114	19714	20305	20905	21504	22118*	22718*
17377	17977	18585	19126	19726	20315	20915	21578*	22149	22749
17388	17988	18568	19155	19755	20394	20994	21581	22170	22770
17416	18016*	18616*	19214	19814	20405	21004	21604	22218*	22818*
17477	18035	18635	19226	19826	20415	21078*	21678*	22249	22849
17488	18068	18668	19255	19855	20494	21081	21681	22270	22870
17516	18116*	18716*	19314	19914	20505	21104	21704	22318*	22918*
17577	18135	18735	19326	19926	20515	21178*	21778*	22349	22949
17588	18168	18768	19355	19955	20594	21181	21781	22370	22970
17616	18216*	18816*	19414	20005	20605	21204	21804	22418*	23027
17677	18235	18835	19426	20015	20615	21278*	21878*	22449	23038
17688	18268	18868	19455	20094	20694	21281	21881	22470	23067
17716	18316*	18916*	19514	20105	20705	21304	21904	22518*	23127
									23138
									23167

Vorſtehende Nummern finden, wie oben erwähnt, ſowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataſter-Nummern ſind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den vier früheren Verloosungen gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1867 außer Verzinſung.

München den 16. März 1867.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Comiſſion.

v. Zutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 32. den 3. April 1867.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten.

Nr. 7047.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März l. J. über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten werden hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem kgl. Kriegsministerium nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Vergütung der Kriegslasten jeder Art ist durch eine förmliche Anmeldung bedingt. Die Leistungen für Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, für Handfrohnen, Botendienste und Vorspann werden jedoch zunächst von Amtswegen (§. 9) erhoben.

§. 2.

Die Aufnahme und Durchführung der sämmtlichen Liquidations-Verhandlungen bis zu deren vollständiger Bereifung liegt den Distriktsverwaltungsbehörden ob,

Digitized by Google

Dieselben haben diese Verhandlungen mit dem Erlasse der in der Beilage zu gegenwärtiger Vollzugsinstruktion enthaltenen Aufforderung zu beginnen, welche sofort in sämmtlichen Gemeinden bekannt zu machen und öffentlich anheften zu lassen ist.

Unmittelbare Magistrate sind nicht gehindert, die Liquidationen der Forderungen und Kriegskosten, welche die Gemeindekasse angehen, selbst aufzunehmen und zu instruiren.

§. 3.

Bei der Liquidation hat jeder Anspruchsberechtigte die entsprechenden Belege beizubringen und die sonstigen Beweismittel anzugeben.

Haben bereits vorsorgliche Schätzungen und anderweite Konstatirungen stattgefunden, so sind die Betheiligten von deren Ergebniß in Kenntniß zu setzen, wonach dieselben, wenn sie hiebei sich nicht zu beruhigen vermögen, die Vornahme einer neuen Schätzung oder Erhebung nach Artikel 9 des obenangeführten Gesetzes beantragen können.

§. 4.

Die liquidirten Vergütungsansprüche können insbesondere durch Quittungen und andere urkundliche Belege und Bescheinigungen, durch Zeugen, Augenschein und Schätzung, eventuell durch Zeugnisse von Staats- und Gemeindebehörden nachgewiesen werden.

§. 5.

Die vorgeschlagenen Zeugen sind eidlich zu vernehmen.

§. 6.

Die Augenscheinsvornahme kann in minder belangreichen Fällen den Gemeindebehörden übertragen werden. Einer bezirksamtlichen Augenscheinseinnahme bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt durch anderweite amtliche Erhebungen (der k. Rentämter, der Forstbehörden und dergl.) bereits konstatirt ist.

§. 7.

Zur Abschätzung eignen sich nicht allein die durch Kriegsereignisse verursachten Beschädigungen am beweglichen und unbeweglichen Eigenthume, sondern auch alle sonstigen Ausgleichungsobjekte, deren Werth in anderer Weise nicht ermittelt und nachgewiesen werden kann.

Die Schätzungsweise richtet sich nach den für einzelne Beschädigungsarten (Feldbeschädigungen durch Hagel und Ueberschwemmungen, Brandschäden) bereits bestehenden Normen. Wo diese nicht anwendbar erscheinen, hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Abschätzung in sonst geeigneter Weise durch zwei unbetheiligte, eidlich verpflichtete Taxatoren vornehmen zu lassen.

§. 8.

Die erforderlichen Correspondenzen mit anderen Staatsbehörden zur Ermittelung des Thatbestandes werden von Amtswegen gepflogen.

Gemeindezeugnisse können nur in Ermangelung anderer Behelfe oder zur Ergänzung derselben als Beweismittel angenommen und gewürdigt werden.

§. 9.

Die Liquidationen der noch nicht, oder nicht im vollen gesetzlichen Betrage vergüteten Leistungen an Ein-

Digitized by Google

quartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, an Handfrohnen, Botendiensten und Vorspann für kgl. bayerische und für die übrigen Bundestruppen — die k. k. österreichischen, k. württembergischen, kurhessischen, großherzoglich hessischen und badischen, dann herzoglich nassauischen Contingente — sowie für die k. preußischen und die mit diesen verbündeten Truppen sind zunächst durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach Maßgabe der für die Erhebung der bezeichneten Leistungen an einheimische und verbündete Truppen in Friedenszeiten bestehenden Vorschriften ausgeschieden nach den eben aufgeführten Contingenten und Truppenkörpern von Amtswegen aufzustellen.

Die Kreisregierungen haben zum Vollzuge der Bestimmung im Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes für die Kostportionen der Mannschaften nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend — sofort die Erhöhungen der Vergütungssätze festzustellen, wie sie nach den Durchschnittspreisen des Getreides und der Viktualien während des Zeitraumes vom Monate Juni bis einschließlich September sich berechnen, diese Vergütungssätze schleunigst den Distriktsverwaltungsbehörden kund zu geben und gleichzeitig der Kriegslastenausgleichungs-Commission mitzutheilen, sowie dem k. Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In den Fällen des Art. 2 Nr. 2 und des zweiten Absatzes im Art. 3 des Gesetzes haben die Distriktsverwaltungsbehörden in einer besonderen Columne der tabellarischen Kostenberechnung die Beträge der Vergütungserhöhungen beizufügen, deren Zurechnung durch die Ausgleichungs-Commission sie gutachtlich beantragen zu sollen glauben.

Wenn in solcher Weise für die zu Anfang dieses Paragraphen aufgeführten Leistungen die Kostenberechnungen aufgestellt sind, haben die Distriktsverwaltungsbehörden dieß in den Gemeinden mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß hievon im Gemeindehause Einsicht genommen und innerhalb der gesetzlichen Frist (Art. 9 des Gesetzes) eine etwaige Ergänzung der Vergütungsansprüche und der Belege nachgetragen werden könne.

§. 10.

Da jene Ansprüche nicht zur Ausgleichung kommen können, für welche die Betheiligten bereits in anderer Weise volle Vergütung und Entschädigung erhalten haben, so liegt den Distrikts-Verwaltungsbehörden ob, bei den Liquidationsverhandlungen die Beträge zu ermitteln und zusammenzustellen, welche die Betheiligten auf Grund des Bundesverpflegsreglements vom 31. Dezember 1863 und des Friedensvertrags mit Preußen vom 22. August 1866 von fremden Landesregierungen, sowie die Summen, welche dieselben von Versicherungsanstalten empfangen haben. Diese Zusammenstellungen sind der Ausgleichungs-Commission vorzulegen.

§. 11.

Bestehen solche Ansprüche an fremde Landesregierungen oder an Versicherungsanstalten auf Seite der Liquidanten, ohne daß deren Vergütung bereits erfolgt wäre, so sind dieselben von den Distriktsverwaltungs-

Digitized by Google

behörden im Hinblicke auf den Schlußsatz des Art. 7 des Gesetzes zu erheben und die dießfallsigen Nachweise den Liquidationsverhandlungen beizufügen.

Außerdem sind in den tabellarischen Kostenberechnungen in zwei gesonderten Columnen bei jedem einzelnen Liquidanten die Summen einzutragen, welche derselbe von fremden Landesregierungen, oder von Versicherungsanstalten bereits empfangen (§. 10) oder noch zu fordern hat.

§. 12.

Die abgeschlossenen Liquidationsverhandlungen und Erhebungen, dann die Kostenberechnungen (§. 3 mit 9) sind von den Distriktsverwaltungsbehörden mit den nöthigen Erläuterungen an die Kriegslastenausgleichungs-Commission einzusenden.

Ausgenommen hievon sind die Erhebungen und Berechnungen der Kosten, welche gemäß Art. 7 des Gesetzes dem durch das Gesetz vom 24. Juni 1866 für außerordentliche Bedürfnisse des k. bayerischen Heeres eröffneten Credite zur Last fallen.

Diese Liquidationen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden an die k. Kreisregierungen und von diesen mit den vorgeschriebenen Zusammenstellungen unter Angabe der an die einzelnen Gemeinden bereits verabfolgten Vorschüsse an das k. Kriegsministerium einzusenden.

Bezüglich der sämmtlichen Vorlagen werden die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, außer der geeigneten Benützung des Formulars Nr. 1 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zum Gesetze vom 25. desselben Monates und Jahres über die Einquartierungs- und Vorspannslasten und der Beilage 9 zum Bundesverpflegsreglement vom 31. Dezember 1863, wo immer thunlich, solche tabellarische Zusammenstellungen zu fertigen und beizufügen, welche zur erleichternden Uebersicht und entsprechenden Ausscheidung der Ausgleichungsobjekte dienen können.

Die Ausgleichungsgeschäfte sind allenthalben mit der größten Beschleunigung durchzuführen. Die Einsendung der Liquidations-Verhandlungen ist von einem gleichzeitigen Abschlusse der nach §. 9 herzustellenden Kostenberechnungen nicht bedingt.

§. 13.

Die Kriegslastenausgleichungskommission wird gebildet: aus einem Ministerialbeamten als Vorstande, aus zwei Regierungsräthen und aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern.

Der Vorsitzende ist befugt, für augenblickliche Verhinderungsfälle eines Regierungsrathes einen höheren Verwaltungsbeamten des Aufenthaltsortes und bei Verhinderung eines der Vertrauensmänner eine geeignete Persönlichkeit aus den Gemeindegliedern des Ortes zu den Sitzungen zu berufen.

Den Sitzungen haben mit berathender Stimme der einschlägige Bezirksamtmann oder Magistratsvorstand, dann soweit es sich um die Vergütung von Kriegsbeschädigungen im engern Sinne handelt, der betreffende k. Rentbeamte beizuwohnen.

Der Ausgleichungskommission wird das erforderliche Hilfspersonal an Rechnungsverständigen und Kanzleibediensteten beigegeben.

Digitized by Google

Die Kommission führt das Ministerialkommissions-Siegel.

Als wechselnde Sitze ihrer Thätigkeit werden derselben außer der Haupt- und Residenzstadt, die Städte Würzburg, Aschaffenburg, Nürnberg und Bayreuth angewiesen.

§. 14.

Die Ausgleichungskommission berichtet unmittelbar an die k. Staatsministerien, korrespondirt in koordinirter Stellung mit den k. Kreisregierungen und erläßt direkte Weisungen an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

§. 15.

Die Kommission untersucht die in Vorlage kommenden Liquidationen in rechnerischer, formeller und materieller Beziehung einer genauen Prüfung. Gegebenen Falles ist die Kommission befugt, nachträgliche Erhebungen vornehmen zu lassen, oder einzelne Kommissionsmitglieder zur unmittelbaren Information an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16.

Die Ausgleichungskommission entscheidet über die sämmtlichen Liquidationen und Forderungen in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

Den Beschlüssen sind, soferne Forderungen ermäßigt oder abgewiesen werden, kurze Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 17.

Die Kommission läßt ihre Beschlüsse durch die Distriktsverwaltungsbehörden den Betheiligten eröffnen.

Wenn gemäß Art. 10 des Gesetzes auf Grund neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel Antrag auf Revision gestellt wird, so sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde die veranlaßten Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen und sodann an die Ausgleichungskommission einzusenden, welche nach nochmaliger Prüfung über den Revisionsantrag endgültigen Beschluß faßt und diesen den Betheiligten durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnen läßt.

§. 18.

Die k. Centralstaatskasse wird als Kriegslastenausgleichungskasse bestellt.

Die k. Kreiskassen sind die Filialkassen der Kriegslastenausgleichungskasse und werden von derselben nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Anweisungen der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit den nöthigen Baarschaften versehen.

§. 19.

Sobald angemeldete Vergütungs- und Entschädigungssummen durch die Beschlüsse der Ausgleichungskommissionen endgiltig festgestellt sind, werden von derselben die betreffenden Beträge sofort bei der einschlägigen k. Kreiskasse zur Zahlung angewiesen, welche Kasse diese Beträge der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Auszahlung zustellen zu lassen hat.

Von jeder solchen Zahlungsanweisung hat die Ausgleichungskommission der k. Centralstaatskasse, als Kriegslastenausgleichungskasse, Nachricht zu geben.

§. 20.

Ueber den Vorgang des Ausgleichungsgeschäftes und den jeweiligen Stand desselben hat die Ausglei-

Digitized by Google

chungskommission von 4 zu 4 Wochen dem k. Staatsministerium des Innern Anzeige und am Schlusse der Verhandlungen umfassenden Bericht über den Vollzug ihres Kommissoriums zu erstatten.

§. 21.

Ueber die Rechnungsstellung nach vollständiger Beendigung des Kriegslastenausgleichungsgeschäftes werden besondere Vorschriften folgen.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen sind ungesäumt durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

München, den 27. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

Ad Nr. 7047.

Bekanntmachung.

Wer auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1867, die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend,

Ansprüche an die Kriegslastenausgleichungskasse zu erheben beabsichtigt, hat dieselben spätestens bis zum 11. Mai l. Js. einschließlich bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden.

Die bis zu diesem Tage nicht angebrachten Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frühere Anmeldungen bleiben in Kraft, können aber innerhalb des obigen Termins vervollständigt werden.

Binnen derselben Frist, wenn nicht sogleich bei der Anmeldung, sind die Beweismittel für die vorgebrachten Ansprüche vorzulegen oder anzugeben. Als solche sind insbesondere Quittungen und andere urkundliche Belege, Zeugenvernehmungen, Amtsaugenscheine und Schätzungen zulässig. Eventuell kann sich auf die Bestätigung der liquidirten Ansprüche durch königliche Behörden und auf Zeugnisse der Gemeindebehörden bezogen werden.

Schon vorausgegangene amtliche Erhebungen behalten ihre Wirksamkeit.

Von der besonderen Anmeldung bei der Distriktsverwaltungsbehörde durch die einzelnen Betheiligten sind vorerst ausgenommen die an bayerische, Bundes- und an feindliche Truppen bewerkstelligten Leistungen an Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, an Handfrohnen, Botendiensten und Vorspann. Ueber diese Leistungen werden von den Distriktspolizeibehörden unter Beiziehung der gemeindlichen Quartierbehörden (§. 61 und §. 101 Nr. 6 des revidirten Gemeinde-Edikts) zunächst von Amtswegen nach Maßgabe der für die

Liquidation der aufgeführten Leistungen in Friedenszeiten bestehenden Vorschriften die erforderlichen Erhebungen gepflogen und deren Ergebnisse in den Gemeinden schleunigst und rechtzeitig bekannt gemacht werden, damit etwa nicht berücksichtigte Forderungen noch bis zum 11. Mai l. Js. von den Betheiligten bei der Distriktsverwaltungsbehörde nachträglich angemeldet werden können.

Digitized by Google

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 33. den 6. April 1867.

Inhalt.

Die Mannhart'schen Uhren mit freischwingendem Pendel. — Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst. — Die Postportofreiheit der Gemeinden und Stiftungen. — Die Einführung der französischen Orchesterstimmung. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Heinersdorf. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1867. — Berichtigung zwischen der Gemeinde Bayreuth und Schnigling. — Die V. Verloosung des 4½ procentigen neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857. — Berichtigung des Nummern-Verzeichnisses. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbs-Privilegium. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

R. Num. 15044. K. Num. 9439.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann sämmtliche unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Mannhart'schen Uhren mit freischwingendem Pendel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Mechanikus Johann Mannhart zu München hat in neuester Zeit Thurmuhren mit wesentlich neuer Construktion (mit freischwingendem Pendel, ohne Steigrad, ohne gleitende Reibungen und ohne Oel) hergestellt, welche nach einem Gutachten des polytechnischen Vereins in Hinsicht auf Genauigkeit des Ganges, Dauerhaftigkeit und einfache Behandlung vor den bis jetzt angefertigten Thurmuhren unzweifelhaft den Vorzug verdienen.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 21. dieses Monats werden die obengenannten Behörden mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 27. Mai 1864 (Kreisamtsblatt S. 818 f.) auf diese verbesserte Construktion der Mannhart'schen Uhren aufmerksam gemacht und angewiesen, den ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Anschaffung solcher Uhren in Bedarfsfällen zu empfehlen.

Ansbach, den 28. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 15668. K. Num. 9624.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. November 1862 — Kreisamtsblatt S. 2460 — abzuhaltende Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst findet bei der unterfertigten Stelle am 9. Mai d. Js. statt.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die Gesuche um Zulassung zu derselben mit amtlichem Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimaths-Angehörigkeit spätestens bis zum 18. dieses Monats einzureichen.

Ansbach, den 1. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num 15366. K. Num. 9607.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, dann die Stiftungsadministrationen, unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Postportofreiheit der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 26. März ds. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgesprochen, daß in Rücksicht auf den gleichen Grund, aus welchem in Gemäßheit der Finanzministerialentschließungen vom 24. Oktober 1854 (Kr.-A.-Bl. S. 1369) und vom 9. Dezember 1860 (Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1861 S. 4) den zu vinculirenden Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen die Postportofreiheit bewilligt wurde, auch für die Versendung von Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu gleichem Zwecke ausnahmsweise die Postportofreiheit zugestanden werde.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und zur Verständigung der untergebenen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen mit dem Beifügen eröffnet, daß dergleichen Sendstücke außer der Signatur R. S. auch mit dem Beisatze „Staatscuratelsache" zu versehen sind.

Ansbach, den 1. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14352. K. Num. 9628.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktspolizeibehörden werden hiemit aufgefordert, von nachstehender Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Februar h. Js. Nr. 1184 die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu verständigen.

Ansbach, den 2. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Abdruck Nr. 1184.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die Vorstände sämmtlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Vorbehaltlich weiterer Anordnung werden die einschlägigen Stellen und Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß an den öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten die Einführung der Pariser Orchesterstimmung in Aussicht genommen sei. Die gegenwärtige Eröffnung hat den Zweck, daß die etwaigen Anschaffungen neuer Blasinstrumente und die Herstellung neuer Orgeln, dann die Abänderung von solchen thunlichst vertagt und der Zeitpunkt des Erscheinens der weiteren Verfügungen im angegebenen Betreffe abgewartet werde.

Es wird ferner hieraus Anlaß zu nehmen sein, vorläufig auch die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Anschaffungen für den Musikunterricht und für die Kirchenmusik zu verständigen, wobei übrigens selbstverständlich jeder Zwang ausgeschlossen zu bleiben hat.

München, den 27. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Gresser.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
gez. v. Bezold.

Betreff wie vor.

E. Num. 15336. K. Num. 9596.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Heinersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Heinersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Mai dieses Jahres

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem k. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Mai dieses Jahres

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 15449.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. März l. Js. wurde in Allersburg, k. Bezirksamts Velburg, ein falsches bayerisches Guldenstück ausgegeben, welches die Jahrzahl 1839 und das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. trägt, aus einer Composition von Zinn und Blei besteht und im Gepräge einem ächten ganz ähnlich sieht, jedoch durch den matten Glanz sich leicht erkennen läßt.

Das unter dem Bildnisse befindliche „C. Voigt" ist sehr schwach ausgeprägt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die Polizeibehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, bezüglich der Verfertigung

Digitized by Google

und Verbreitung derartiger Münzen Späße zu verfügen und ein etwaiges Resultat anzuzeigen.

Ansbach, den 2. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15010.

1. Am 18. Februar d. Js. wurde durch die k. Gendarmerie dem k. Bezirksamte Cham eine legitimationslose angeblich taubstumme Mannsperson eingeliefert.

Dieselbe schreibt mit deutschen Buchstaben unentzifferbare Wörter; alle Versuche, ob dieselbe nicht der böhmischen Sprache mächtig sei und dieselbe zu schreiben verstehe, scheiterten, und war es bisher nur möglich, aus ihm herauszubringen, daß er Franz Heß heiße.

Derselbe will 24 Jahre alt sein; sein ganzes Aussehen deutet jedoch auf ein jüngeres Alter. Er ist 5′ 3″ groß, von schlankem Körperbau, ohne besondere Kennzeichen; hat blaugraue Augen, blonde nicht ganz lichte Haare, eine etwas stumpfe Nase, runde Gesichtsform, trägt am Leibe einen bräunlich schwarzen zerrissenen und an verschiedenen Stellen mit weißem Zwirn

geflickten und mit einer Reihe schwarzer Hornknöpfe versehenen Rock, eine weißleinene noch gute sogenannte Gradlhose und darüber eine zerrissene braun und gelb gestreifte Hose von Baumwollenzeug, eine noch ziemlich gut erhaltene Weste vom nämlichen Zeuge mit gelben Messingknöpfchen besetzt und Leinwandfutter, ein altes zerrissenes Hemd, kalblederne Stiefel, auf dem Kopfe eine schwarztuchene Kappe, ein Paar grobleinene Fäustling-Handschuhe und einen gestrickten Schlips von schwarzer und blauer Wolle.

Es ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Persönlichkeit und Heimath des bezeichneten Individuums Nachforschungen zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Cham bekannt zu geben.

E. Num. 15559. K. Num. 9660.

2. Die durch Ausschreiben vom 28. Februar d. Js. (Krs.-Amtsbl. S. 399) unter Ziff. 1 angeordnete Späße ist einzustellen, da die Identität und Heimath der bezeichneten Mannsperson ermittelt und seine angebliche Taubstummheit als Simulation erwiesen ist.

Ansbach, den 2. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 67.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1867 betreffend.)

Das Präsidium des k. bayer. Appellations-Gerichtes von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 29. praes. 31. v. Mts. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der zweiten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1867 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 13. Mai l. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ludwig von Hagens, und zu dessen Stellvertreter den Rath des Bezirksgerichts Ansbach, Viktor Michael Lukas, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 1. April 1867.

Dr. von Barth, Präsident.

Priester.

E. Num. 1208.

Bekanntmachung.

(Gränzberichtigung zwischen der Gemeinde Poppenreuth und Schnigling betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Kataster-Plannummern 775, 776 a, 776 b, 777 mit ihren Theilen, 782 a und b, 783 mit ihren Theilen, 783 1/3, 784, 788, 792, 793, 794, 795 a und b, 796, 797 a und b, 798, 801, 801 1/5 und 801 1/6, dann der Weg Nr. 783 1/3 und der

die Plan-Nummern 797, 796, 801 1/5, 801 1/6 und 801 durchschneidende, bis zur nördlichen Spitze des Ackers 796 sich erstreckende Theil des Weges Pl.-Nr. 801 1/6 von der Gemeinde Poppenreuth und somit von dem Landgerichte und Bezirksamte Fürth getrennt und mit der Gemeinde Schnigling und somit mit dem Landgerichte und Bezirksamte Nürnberg vereinigt werde, was höchsten Auftrages zu Folge andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 1. April 1867.

Der königliche Oberstaatsanwalt:

Russer.

K. Num. 2330.

(Die V. Verloosung des 4 1/2 procentigen neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857, hier Berichtigung des Nummern-Verzeichnisses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einigen Abdrücken der Nummern-Verzeichnisse über die am 16. März l. Js. stattgefundene V. Verloosung des 4 1/2 procentigen neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 befinden sich durch ein Versehen der Druckerei zwei Druckfehler, indem von der Capitalsgattung Lit. C. à 100 fl. nicht die Obligationen mit den rothgeschriebenen Kataster-Nummern

787* und 5258,

sondern mit den Kataster-Nummern

778* und 5285

Digitized by Google

durch die erwähnte Verloosung zur Heimzahlung bestimmt sind.

München, den 4. April 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. April l. Js. an wird zwischen Dinkelsbühl und Wassertrüdingen ein zweiter Postomnibus eingerichtet:

Aus Dinkelsbühl:	in Wassertrüdingen:
1¹⁰ Nachm.,	4¹⁰ Nachm.,
aus Wassertrüdingen:	in Dinkelsbühl:
10¹⁰ Vorm.,	1¹⁰ Nachm.,

Die erste Fahrt zwischen diesen Stationen findet, wie folgt, statt:

Aus Dinkelsbühl:	in Wassertrüdingen:
6 Früh,	8¹⁰ Früh,
aus Wassertrüdingen:	in Dinkelsbühl:
6¹⁰ Abends,	9¹⁰ Abends.

Vom 1. April l. Js. an wird die Rückfahrt der Carriolpost von Wassertrüdingen nach Bechhofen auf 6¹⁰ Abends zurückgestellt, wonach das Eintreffen in Bechhofen um 8¹⁰ Abends zu erfolgen hat.

Die Tourfahrt bleibt unverändert, nämlich Abgang aus Bechhofen 6¹⁰ Früh, Ankunft in Wassertrüdingen 8¹⁰ Früh.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 14862. K. Num. 9573.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar l. J. wurde dem Expedientenhause C. Brown und Comp. in Havre gemäß §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 in widerruflicher Weise die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika unter der Bedingung ertheilt, daß ein im Königreiche angesessener solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abzuschließenden Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen habe.

Nachdem nun das genannte Expedientenhaus den Kaufmann August Schneider in Pirmasens als seinen Hauptagenten in Vorschlag gebracht, derselbe auch die vorschriftsmäßige Caution in bayerischen Staatspapieren geleistet hat, wurde demselben von Seite der kgl. Regierung der Pfalz die Bestätigung ertheilt und steht nunmehr dem Geschäftsbetriebe des Expedientenhauses C. Brown und Comp. durch Vermittlung dieses seines Hauptagenten oder der von diesem weiter zu bestellenden Agenten ein Hinderniß nicht im Wege.

II.

E. Num. 14767. K. Num. 9334.

Von dem Haupt-Agenten des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen, Kaufmann J. M.

Digitized by Google

Vornberger jun. in Würzburg wurden folgende Personen:

1) Apotheker August Convent in Weissenburg,

2) Privatier Heinrich August Kluftinger in Einersheim,

3) Handelsmann Johann Georg Pflegharbt in Wilhermsdorf,

4) Kaufmann Johann Mich. Stadler in Lehrberg

als Auswanderungsagenten aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt.

III.

E. Num. 15164. K. Num. 9661.

Von dem Haupt-Agenten des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen, Kaufmann J. M. Vornberger, jun. in Würzburg sind folgende Personen:

1) Buchbindermeister Friedrich Keller in Thalmessing,

2) Specereihändler Georg Wilhelm Schwarz, in Erlangen,

3) Eduard Feuerlein in Roth

als Auswanderungsagenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 15251. K. Num. 9556.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen, der Handlung F. J. Weber in Bamberg wurde

der Kaufmann David Wagner in Emskirchen

als Auswanderungsagent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor Dr. Karl Thiersch in Erlangen die wegen Annahme eines ihm zugegangenen Rufes an die Universität Leipzig erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seines ausgezeichneten Wirkens im Lehramte zu bewilligen, sowie unter'm 19. März l. J. der von dem freiherrlich von Harsdorf'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtskandidaten Carl Christian Marian Schott aus Sachsgrün ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Fischbach, Decanats Altdorf, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 23. März l. Js. Nr. 3599 ist der k. Forstwart Ludwig Plochmann von Jakobsruh wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit vom 1. April l. Js. anfangend in Quiescenz versetzt worden.

Digitized by Google

Laut Beschlusses der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden die Oberlieutenants Gottlieb Schmuck und Ferdinand Haas zu Hauptleuten im k. Landwehrbataillon Weissenburg befördert.

Gewerbs-Privilegium.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Lithographen Johann Loos von Nürnberg unter'm 1. März 1866 verliehenen und unter'm 13. März 1866 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte lithographische Schnellpresse mit selbstthätigem Farbenwerke und einer eigenthümlich zubereiteten Druckfarbe, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 4. April 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
" à 4 % ganzjährig		
" à 4 % halbjährig		
" à 4½ % ganzjährig		
" à 4½ % halbjährig	94½	
" à 5 % halbjährig		
" Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		99½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		880
Bank-Obligationen zu 4 %		97½
Bank-Pfandbriefe	91	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
" " mit 60 % Einzahlun zu 4½ %		
Aixbacher fl. 7 Loose		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 34. den 10. April 1867.

Inhalt.

Gesuch des Handlungshauses Martin Spengelin und Comp. in Lindau um allerhöchste Genehmigung zur Entgegennahme von Beiträgen für die durch Erdbeben verunglückte Bevölkerung der Insel Cephalonien. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1867. — Die Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen. — Die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden. — Ediktalladung gegen Mathias Wechsler, Wagnermeister zu Ebersbach. — Ediktalladung gegen Carl Eduard Fellerer, vormaligen Eisenbahnexpeditionsgehilfen von Gunzenhausen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 15634. K. Num. 9736.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Handlungshauses Martin Spengelin und Comp. in Lindau um allerhöchste Genehmigung zur Entgegennahme von Beiträgen für die durch Erdbeben verunglückte Bevölkerung der Insel Cephalonien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Handlungshause Spengelin und Comp. in Lindau die erbetene Bewilligung zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge für die in Folge eines Erdbebens schwer beschädigten Bewohner der Insel Cephalonien in der Art huldvollst zu ertheilen geruht, daß das genannte Handlungshaus ermächtigt werde, zur Sammlung freiwilliger Gaben durch öffentliche Aufrufe im Königreiche einzuladen und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen.

Dieß wird den obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerialentschließung vom 29. v. Mts. hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 3. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 14758.

Am 5. Januar 1867 wurde aus dem Maine unterhalb der Stadt Würzburg eine männliche Leiche, welche 2 bis 3 Monate im Wasser gelegen seyn mag und bereits ganz in trockene Verwesung übergegangen war, gezogen.

Da die Persönlichkeit dieser Leiche bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten die obengenannten Behörden unter Bezug auf die nachstehende Beschreibung der noch erkennbaren Merkmale der Leiche den Auftrag, zur Ermittlung der Identität dieser Mannsperson Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Würzburg mitzutheilen.

Ansbach, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines robusten Mannes, 6' groß, die Zähne sind gut erhalten, die Kopfhaare hellbraun und dicht; das Alter wird, nach Beschaffenheit der Zähne zu schließen, zwischen 20 bis 30 Jahre fallen.

Von der Kleidung waren nur noch Stücke vorhanden, wornach dieselbe aus Hose und Joppe von dunkelgrauem Tuche bestanden zu haben scheint.

Die Fußbekleidung bestand in kalbledernen Halbstiefeln, welche gesohlt und wenig abgetreten waren.

E. Num. 10789. K. Num. 6395.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. v. Mts. Nr. 3021 hat am 29. August l. Js. und die folgenden Tage eine Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst stattzufinden, welche am Sitze jeder Kreisregierung, sowie bei der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration abzuhalten ist.

Forstpraktikanten und Forstgehilfen, welche die k. Central-Forstlehr-Anstalt Aschaffenburg im Jahre 1865 absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder an eine Universität übergetreten sind, können bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Bedingungen zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Diejenigen Candidaten, welche dieser Concursprüfung beiwohnen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier bis zum 1. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle in duplo einzureichen und folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) das Zeugniß über vorschriftsgemäß erstandene Forstpraxis nebst Nachweis über Genehmigung hiezu,
2) ein bezirksärztliches Zeugniß über vollkommene Gesundheit und eine dem äußeren Forstdienste entsprechende Körper-Constitution,
3) ein Zeugniß der einschlägigen Polizeibehörde über tadelloses politisches und moralisches Verhalten.

Indem den Betheiligten Vorstehendes hiemit zur Kenntniß gebracht wird, erhalten auch die k. Forstämter den Auftrag, den Adspiranten zum Staatsforstverwaltungsdienste innerhalb ihres Amtsbezirkes von diesem Ausschreiben noch besonders geeignete Nachricht zu geben und denselben zu eröffnen, daß auf verspätet einkom-

Digitized by Google

meinde Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung keine Rücksicht genommen werde.

Ansbach, den 2. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Bekanntmachung.

(Die Verlosung der 3½ und arrosirt 4 prozentigen Mobilisirungs-Obligationen betr.)

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. findet

Montag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Odeonsgebäude dahier eine weitere Verloosung der 3½ prozentigen und in Folge Arrosirung auf 4 Prozent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons statt.

Vorbemerkte Verloosung ist die XVIII. der auf den Inhaber (au porteur), und die XVI. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen, und es wird zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplane (Reg.-Bl. von 1842 S. 893) für jede der obenbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine End-Nummer

zusammen im Capitalsbetrage von circa

460,000 fl.

gezogen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses, und die betreffenden Capitalien werden

vom 1. August 1867

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 2. April 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 2prozentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

In Gemäßheit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. findet

Montag den 15. April l. Js.

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier die VI. Verloosung der zu zwei Prozent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 (Reg.-Bl. von 1862 S. 190 – 194) veröffentlichten Verloosungsplane

Eine Loos-Nummer

im Capitalsanschlage zu circa

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen treten mit

1. August 1867

außer Verzinsung; mit deren Heimzahlung wird dagegen sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 2. April 1866.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 9. Februar 1867 gegen Mathias Wechsler, protestantisch, 34 Jahre alt, geboren zu Winkelhaid, Landgerichts Heilsbronn, als verheiratheter Wagnermeister zu Ebersbach, desselben Gerichts, wohnhaft, wegen Verbrechens des Versuchs des Verbrechens des Betrugs an den Kaufleuten Süß Feldmann und Seligmann Bergmann zu Nürnberg im Zusammenfluß mit dem Vergehen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde, begangen im Juli 1866 zu Nürnberg, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und die Ediktalladung des entflohenen Matthias Wechsler angeordnet.

Demgemäß wird Matthias Wechsler von Ebersbach aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach, als dem Sitze des Schwurgerichtes, zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten strafbaren Handlungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Ansbach, den 26. März 1867.

Greiner, Schwurgerichtspräsident.

Sauernheimer.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 9. März 1867 gegen Carl Eduard Fellerer, vormaligen Eisenbahnexpeditions-Gehülfen von Gunzenhausen, geboren zu Eichstätt, wegen Verbrechens der Amtsuntreue, begangen im Jahre 1864 und im Jahre 1865 bis zum Oktober bei der ihm übertragenen Personenbillettenexpedition, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und die Ediktalladung des entflohenen Carl Eduard Fellerer angeordnet.

Demgemäß wird Carl Eduard Fellerer, vormaliger Expeditionsgehülfe von Gunzenhausen, aufgefordert,

binnen 3 Monaten

bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach, als dem Sitze des Schwurgerichtes zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Ansbach, den 26. März 1867.

Greiner, Schwurgerichtspräsident.

Sauernheimer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Bezirksinspektor August Schäpler in Nürnberg, sowie unter'm 12. Februar l. Js. dem weltlichen Consistorialrath Friedrich Ludwig Meyer in Ansbach, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, und unter'm 26. Februar l. J. dem Schullehrer Johann Ruder zu Nürnberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 4 April 1867 wurde der bisherige Schulverweser Ludwig Fehlhammer zu Helmbrechts auf Präsentation des Stadtmagistrates Fürth, vom 1. Mai d. Jrs. an, als ständiger Schulverweser an der protestantischen oberen Mädchen-Hilfsschule zu Fürth ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 35. den 13. April 1867.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Einschleppung der Rinderpest. — Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Lohen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Ein zu Verlust gegangenes Arbeitsbuch. — Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in der Untersuchung gegen die Photographenfrau Elisabetha Schwinghammer von Bourscheid. — Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in der Untersuchung gegen die Dienstmagd Franziska Zehle von Eichstätt. — Untersuchung gegen Johann Michael Thumser wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1867. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 16183. K. Num. 10074.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. dieses Monats wurde unter theilweiser Abänderung der Ziff. 28. Abs. 2 der durch Ministerial-Entschließung vom 3. März 1850 erlassenen Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., (Kreis-Amtsblatt Seite 153 ff.) die Führung eines Verzeichnisses der nicht politischen Vereine bei den k. Regierungen, Kammern des Innern, erlassen, in Folge dessen nun auch die bezüglichen Jahresanzeigen der Distriktspolizeibehörden zu unterbleiben haben.

Hiedurch ist jedoch an der Führung jener Verzeichnisse bei den Polizeibehörden nichts geändert und wird erwartet, daß dieselben mit der erforderlichen Sorgfalt stets evident gehalten werden.

Ansbach, den 7. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 15830. K. Num. 10270.

Bekanntmachung.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Einschleppung der Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und unter Bezugnahme auf §. 23 der allerhöchsten kgl. Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 6. Dezember 1866 werden in Ergänzung des §. 2 dieser Verordnung für den Regierungs-Bezirk von Mittelfranken

über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Eintritt der Rinderpest

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

1) das Einbringen von Heu und Stroh aus Belgien, Holland und England, dann aus den verseuchten Provinzen Oesterreichs, wozu dermalen Niederösterreich, Ungarn, Galizien und Böhmen gehören, und auch die etwa später noch als verseucht zu bezeichnenden Ländergebiete zu zählen sind, nach Bayern, und zwar auch in Gestalt von Umhüllungs- oder Verpackungsmitteln ist verboten.

2) Wer gleichwohl Heu oder Stroh in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben oder Ballen aus den bezeichneten verseuchten Ländern erhält, ist verbunden, unverzüglich nach erhaltener Kenntniß darüber an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche übrigens auch von der Zollbehörde über das Eintreffen verständigt werden wird.

3) Alsbald nach der Auspackung solchen Heues und Strohes, und zwar längstens innerhalb 12 Stunden, ist dasselbe im Beiseyn des Polizeibediensteten, welcher von der Ortspolizeibehörde rechtzeitig dazu abzuordnen ist, an einem feuersicheren Orte zu verbrennen.

4) Für die Zwischendauer vom Zeitpunkte der Auspackung bis zum Vollzuge der Vernichtung ist dafür Sorge zu tragen, daß solches Heu und Stroh vor jeder Berührung mit Rindern, Schafen oder Ziegen gesichert bleibe.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften ist gemäß Art. 363 des Strafgesetzbuches mit der Strafe von Arrest oder an Geld bis zu hundertundfünfzig Gulden, und, wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bedroht.

Diese oberpolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Ansbach, den 10. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gloßner.

E. Num. 16268. K. Num. 10166.

(Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Lohen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulverweser- und Kirchendienerstelle zu Lohen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

15. Mai dieses Jahres

bei der k. Distriktsschulinspektion Greding zu Obermässing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaft-

Digitized by Google

lichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Mai dieses Jahres

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 14957.

1. Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Würzburg wurde von dem Hauptcomité zur Unterstützung der durch den Krieg bedrängten Gemeinden Unterfrankens ein falsches 10-Frankenstück unter den Unterstützungsgeldern vereinnahmt.

Die Münze trägt auf der einen Seite das Bild des Kaisers Napoleon mit der Umschrift: „Napoleon III. Empereur", auf der andern Seite einen Lorbeerkranz und die Bezeichnung: „10 Francs 1864" und die Randschrift: „Empire français".

Nach dem Gutachten des kgl. bayerischen Haupt-, Münz- und Stempelamts besteht die Münze aus einem Gemische von Kupfer und Zink, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mit Goldlackfirniß überzogen.

Sie ist leicht als falsch zu erkennen an der völlig mißglückten Gravirung, namentlich des Kopfes, dem eigenthümlich singenden Klange und dem bedeutenden Untergewichte.

E. Num. 15534.

2. Im Laufe des Monats März dieses Jahres wurden zu Neustadt a. d. S. im Laden der Kaufmanns-Wittwe Katzenberger ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1837 und ein falsches württembergisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1849 als ächt und vollgiltig in Umlauf gesetzt.

Nach dem technischen Gutachten des k. Hauptmünzamtes bestehen beide Münzen aus einem Gemische unedler weißer Metalle, wie Zinn, Zink und Blei und sind solche in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück von dem nämlichen Gepräge als Modell gedient hat.

Beide Münzen sind mit einer Randverzierung versehen, deren Vertiefungen durch Einschlagen eines zweckentsprechenden spitzigen Instruments etwa eines Grabstichels und dergleichen hergestellt wurden.

Uebrigens sind beide Münzen an der blaugrauen Farbe, ihrem wenig hellen Klang, dem bedeutenden Untergewichte und der undeutlichen und abgerundeten Beschaffenheit des Gepräges leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe auf Verfertiger und Verbreiter dieser Münzen zu verfügen und das etwaige Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

E. Num. 15931. K. Num. 10027.

3. Vor mehreren Tagen ist bei dem kgl. Rentamte Feuchtwangen ein falsches preußisches Thalerstück mit der Jahreszahl 1799 vereinnahmt worden. Dasselbe besteht laut Gutachten des kgl. Haupt-, Münz- und

Digitized by Google

Stempelamtes zu München vom 30. v. Mts. aus einer Legirung von Zinn und Zink und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Da bis jetzt noch nicht zu ermitteln war, von wem dieses Thalerstück gefälscht oder verausgabt wurde, so werden die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken hiemit veranlaßt, sachdienliche Aufschlüsse dem k. Bezirksamte Feuchtwangen direkt mitzutheilen.

Ansbach, den 6. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 16275. K. Num. 10179.

Die taubstumme Mannsperson, welche am 17. Dezember vorigen Jahres in Dürrnbuch, k. Bezirksamts Scheinfeld, aufgegriffen und später nach Dürrnbuch als die ihr provisorisch angewiesene Heimath entlassen worden ist, ist am 31. vorigen Monats von dort entwichen und soll den Weg nach westlicher Richtung eingeschlagen haben.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. Dezember 1866 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1867 Seite 21) in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 9. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 16033.

Bekanntmachung.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ein zu Verlust gegangenes Arbeitsbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Stadtsteinach vom 26. pr. 29. vor. Mts. hat der ledige Kammmachergeselle Martin Wich von Kupferberg das ihm von dieser Behörde am 6. Februar 1866 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege zwischen Lichtenfels und Staffelstein am 20. vor. Mts. verloren; was hiemit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 12. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3227.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchung gegen Elisabetha Schwinghammer, Photographenfrau von Bourscheid, k. französischen Departements Niederrhein, wegen Diebstahlsverbrechens zu Recht:

Digitized by Google

Elisabetha Schwinghammer, 30 Jahre alt, katholisch, geboren zu Schleithal, k. französischen Departements Niederrhein, Ehefrau des Photographen Mathias Schwinghammer, bis vor 2 Jahren zu Bourscheid, desselben Departements, wohnhaft, ist schuldig eines Verbrechens des Diebstahls, verübt an dem Söldner Johann Georg Hofmann zu Trendel, k. Landgerichts Heidenheim, am 23. März 1865, und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von

acht Jahren,

sowie in die Kosten der Untersuchung unter solidarischer Haftung mit Mathias Schwinghammer und in diejenigen des Strafvollzugs verurtheilt, welche Kosten jedoch mit Ausnahme der Vertheidigungskosten und soweit nicht diejenigen des Strafvollzugs von der Verurtheilten seinerzeit am Straforte abverdient werden, der k. Staatskasse zur Last fallen.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 22. März 1867 Mittags 1 Uhr, wobei zugegen waren als Richter: die Herren Lucas, Bezirksgerichtsrath, stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes, Steinbrüchel, von Baumer, Räthe, Zernott, Müller, Assessoren, dann der k. II. Staatsanwalt Crämer, und als Protokollführer Rechtspraktikant Schlegel.

(L.S.) Lucas. Steinbrüchel. Baumer.
Zernott. Müller.
Schlegel.

Vorstehendes Erkenntniß wird gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Ansbach, den 1. April 1867.

Lucas,
stellvertretender Schwurgerichtspräsident.
Sauernheimer.

E. Num. 1968.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchung gegen Franziska Jehle von Eichstätt wegen Verbrechens des Meineids zu Recht, was folgt:

I. Franziska Jehle, katholisch, 39 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Eichstätt, ist schuldig

eines Verbrechens des Meineids, begangen am 22. Januar 1866, in der Untersuchung gegen den Wirth Peter Reindler von hier,

und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von

vier Jahren sechs Monaten

verurtheilt.

II. Dieselbe hat die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs zu tragen, welche jedoch mit Ausnahme der Vertheidigungskosten, und soweit nicht diejenigen des Strafvollzugs von der Verurtheilten am Straforte seinerzeit abverdient werden, der k. Staatskasse zur Last fallen.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 23. März 1867, wobei gegenwärtig waren: als Richter, Greiner, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken, Hommel, Maurer, Räthe, Zernott, Müller, Assessoren, am k. Bezirksgerichte dahier als funkt. Staatsanwalt der II. Staatsanwalt Crämer und Protokollführer der Rechtspraktikant Hirsch.

Greiner. Hommel. Maurer.
Zernott. Müller.
Hirsch.

Vorstehendes Erkenntniß wird zufolge gesetzlicher Vorschrift hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 1. April 1867.

Lucas,
stellvertretender Präsident.
Sauernheimer.

Digitized by Google

E. Num. 8108.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Joh. Michael Thumser wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 4. August 1866 auf Grund des Art. 118 des Straf-Gesetzbuches, Art. 35 des Straf-Gesetzbuches und 58 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes die Vernichtung der Brochüre „Anti-Cäsar — München, Louis Finsterlin, 1865" — (insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist,) ausgesprochen wurde.

München, den 9. April 1867.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor:

Kopp.

Rem.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 27. März l. Js. den dermaligen Aktuar des Forstamts Laurenzi in Nürnberg, Heinrich Kellein, zum provisorischen Revierförster nach Leimen im Forstamte Pirmasens zu ernennen, sowie unter'm 29. März l. Js. vom 1. April l. Js. anfangend, die Umwandlung der Stadtpostexpedition Nürnberg in eine selbstständige Hauptexpedition zu genehmigen, für dieselbe einen weiteren Specialkassier bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg aufzustellen und hiezu den Offizianten Max Toussaint daselbst zu befördern, dann zum Obertelegraphisten IV. Classe in provisorischer Diensteseigenschaft den Assistenten Joseph Gaßner in Nürnberg bei der Telegraphenstation Nürnberg zu ernennen, ferner unter'm 30. März l. Js. zum Sekretär des Bezirksgerichts Donauwörth den Gerichtsschreiber Karl Tröbert zu Uffenheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu befördern, und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Uffenheim den geprüften Rechtspraktikanten August Koch aus Wolnzach, zur Zeit Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tirschenreuth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js. allergnädigst geruht, für die Zeit der Erledigung der protestantischen Hauptpredigerstelle in Nürnberg die Funktion eines Decan dem Senior und I. Pfarrer bei St. Sebald, Christian Heinrich Reuter, sowie vom 30. März l. Js. die protestantische Pfarrei St. Maria in Berolzheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Dottenheim, Dekanats Neustadt a/A., Nikolaus Sauer zu übertragen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 6. April 1867 ist der bisherige Schullehrer Joh. Georg Schierer zu Kammerstein, vom 1. Mai 1867 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Geslau, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Wilhelm Hochstein, vom 1. Mai 1867 an, auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg, als protestantischer ständiger Schulverweser an der Parallelunterklasse II. der höheren Töchterschule in Nürnberg ernannt worden.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Advokatenschreiber Erg. Andreas Schwarz in Fürth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Nägel" annehme und fortan führe.

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten März 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		23	52	23	42	23	20	748	23	41	23	25	23	16	119	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		23	9	21	47	19	23	769	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		22	43	22	2	21	17	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		25	35	24	43	23	43	484	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		24	41	23	38	21	51	445	—	—	—	—	—	—	—	6	45	6	22	5	56	31
Erlangen		24	53	24	26	23	59	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		24	54	24	39	24	12	563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		23	42	22	41	21	18	522	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		24	—	23	52	23	45	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		24	26	23	9½	20	30	558	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		23	—	23	—	23	—	2	22	—	22	—	22	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		23	58	23	41	23	9	243	23	48	23	18	22	42	785	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		23	17	22	41	21	43	659	—	—	—	—	—	—	—	7	54	7	50	7	25	493

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten März 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		18	2	17	43	17	30	434	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	2	7	54	607
Beilngries		18	25	17	52	17	19	88	16	7	15	38	14	50	462	8	16	7	33	6	36	185
Berching		17	44	17	27	17	7	61	15	44	15	35	15	24	143	7	55	7	41	7	11	95
Dinkelsbühl		19	25	19	10	18	41	224	17	6	16	54	16	25	374	8	6	7	38	7	9	222
Eichstätt		19	17	18	56	18	38	337	15	20	15	11	14	53	32	8	45	8	25	8	6	299
Erlangen		18	28	18	13	17	55	19	—	—	—	—	—	—	—	8	36	8	28	8	11	54
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	15	17	6	6	17	357	16	36	16	33	16	24	95	8	39	8	30	8	21	307
Gunzenhausen		18	55	18	8	17	45	342	17	15	16	38	15	57	336	8	42	8	15	7	45	201
Hersbruck		18	—	16	53	16	—	228	17	—	16	3	15	—	90	9	—	8	19	7	45	33
Nürnberg		19	—	17	38	15	41	142	17	—	16	29	14	—	829	9	30	9	—	7	30	1681
Roth		18	—	18	—	18	—	1	16	—	16	—	16	—	2	9	—	9	—	9	—	1
Rothenburg		19	3	18	49	18	35	244	16	15	16	8	16	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		18	52	18	21	17	51	244	16	31	16	11	15	54	1174	8	22	8	11	7	33	455

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 11. April 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	94 %	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		99 %
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		80
Bank-Obligationen zu 4 %		97 %
Bank-Pfandbriefe	91	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 36. den 13. April 1867.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Vergütung und Ausgleichung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten.

Num. 7943.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 4. l. Mts. wird der königl. Regierung erwiedert:

Nach Art. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 26. vor. Mts. bezeichneten Betreffes ist nur für die Kostportionen der Mannschaft die erhöhte Vergütung zu leisten, wie sie für die einzelnen Kreise auf Grund der Durchschnittspreise des Getreides und der Viktualien während des Zeitraumes vom Monate Juni bis einschließlich September 1866 sich berechnet.

Die Vergütung der Fourage-Rationen hat daher nach den Sätzen zu erfolgen, wie sie von den Kreis-Regierungen zu Anfang des Jahres 1866 gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten und §. 6 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zu diesem Gesetze festgestellt worden sind und seiner Zeit bekannt gemacht wurden.

Digitized by Google

Das Verfahren bezüglich der Festsetzung und Kundgabe der Vergütungserhöhung der Kostportionen der Mannschaften ist im §. 9 Absatz 2 der Vollzugsvorschriften vom 27. März l. Jrs. zum angeführten Gesetze vom 26. desselben Monats und Jahres bestimmt und ist hienach sich zu achten.

Demgemäß beantwortet sich die gestellte Anfrage dahin, daß zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März 1867 eine Erhöhung der Vergütungssätze der Fourageration nach den Durchschnittspreisen des Habers und des Heues in den Monaten Juni mit September 1866 nicht stattzufinden und daß also auch eine dießfallsige Bekanntmachung zu unterbleiben habe.

München, den 9. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Gresser.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Graf v. Hundt.

(Betreff wie vor.)

Ad Nr. 16781.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. dieses Monats werden im Vollzug des §. 9 Abs. 2 der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. vorigen Monats Nr. 7047 (Kreis-Amtsblatt Seite 561) die auf Grund der gepflogenen Erhebungen über die Preise des Getreides und der Viktualien während der Monate Juni, Juli, August und September 1866 berechneten Vergütungssätze für die Kostportionen der Mannschaft bei Einquartierungen nachstehend bekannt gemacht:

1) für Verabreichung der vollen Kost 32 kr.,
2) für die Mittagskost 18 kr.,
3) für die Abendkost 10 kr.,
4) für die Morgenkost 4 kr.,
5) wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden

Digitized by Google

konnte, für dieſes zu verſtärkende Eſſen die Sätze 2 und 3 zuſammen 28 kr.;

die Vergütung für Quartier über Nacht bleibt unverändert mit 4 kr.

Ansbach, den 12. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präſident.

Gromeder.

Digitized by Google

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 37. den 17. April 1867.

Inhalt.

Die Anzeige-Pflicht der praktischen Aerzte bei ansteckenden Krankheiten, in specie der Blattern. — Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vorigen Jahres über die Rinderpest. — Paßerleichterung bei Reisen nach Frankreich für die Dauer der Industrie-Ausstellung zu Paris. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Frickenfelden. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 16488. K. Num. 10152.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Die Anzeige-Pflicht der praktischen Aerzte bei ansteckenden Krankheiten, in specie der Blattern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit vorgekommene Fälle bekunden, daß die praktischen Aerzte noch immer die Verpflichtung der Anzeige rubrizirten Betreffes an die Bezirksärzte gemäß der Instruktion für praktische Aerzte vom Jahre 1857 §. 28 und 29 (Kreisamtsblatt p. 293), dann des Regierungserlasses vom 12. April 1859 Ziff. 1 (Kreisamtsblatt p. 457) festhalten, während die durch die Verordnung vom 13. Juli 1862 §. 1 und 3 (Kreisamtsblatt pag. 1810) und den Regierungserlaß vom 9. März 1864 (Kreisamtsblatt p. 410) normirte Anzeigepflicht, womit jene Anordnungen außer Kraft gesetzt sind, außer Acht gelassen wird, und deßhalb bereits Strafeinschreitungen auf Grund des Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches statt gefunden haben.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, die praktischen Aerzte sofort auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und in Zukunft bei der Verpflichtung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Ansbach, am 9. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 15831. K. Num. 10302.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vorigen Jahres über die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. dieses Monats im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bei sich etwa ergebenden Anlässen mitgetheilt.

Ansbach, den 10. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck Nr. 7598.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich veranlaßt, im Nachgange zu den Vorschriften, welche unter'm 9. Dezember vorigen Jahres zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vorigen Jahres, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., erlassen wurden, Nachstehendes anzuordnen:

Nach §. 3 der angeführten Verordnung kann aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, dann von Rohstoffen dieser Thiere unter der Bedingung gestattet werden, daß an den hiefür bestimmten Eintrittsorten bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen wird, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welcher die Rinderpest nicht herrscht.

Ferner ist in §. 3 Ziff. 3 l. c. angeordnet, daß an den Eintrittsorten ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere zu constatiren und die Ursprungszeugnisse zu controliren hat.

Das sogenannte Steppenvieh (ungarisches, podolisches und galizisches Vieh) ist aber, solange die Rinderpest in Oesterreich herrscht, als verdächtig zu behandeln und Transporte von diesem Vieh nach oder durch Bayern sind deßhalb, auch wenn sie aus seuchefreien Provinzen Oesterreichs kommen, unbedingt zurückzuweisen.

Wenn ferner bei der Prüfung der Ursprungs-Zeugnisse der Verdacht sich ergibt, daß die betreffenden Thiere aus einer verseuchten Provinz stammen, dann ist der Nachweis zu fordern, daß diese Thiere wenigstens während der jüngsten drei Wochen in einer seuchefreien Provinz gestanden sind, widrigenfalls ihre Zurückweisung erfolgen muß.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und insbesondere den an den Eintrittsorten aufgestellten Thierärzten entsprechende Anweisung zu ertheilen.

München, den 1. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Gresser.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

(Betreff wie vor.)

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Graf v. Hundt.

Digitized by Google

E. Num 16896. K. Num. 10531.

Bekanntmachung.

(Paßerleichterung bei Reisen nach Frankreich für die Dauer der Industrie-Ausstellung zu Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. dieses Monats wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der kaiserlich französischen Regierung den bayerischen Staatsangehörigen vom 1. April laufenden Jahres an bis zum Schlusse der Industrie-Ausstellung zu Paris gestattet ist, lediglich auf Grund von Papieren, welche deren Identität enthalten müssen, (wie z. B. Legitimations-Urkunden zu Reisen im Inlande, Jagdkarten, Arbeitsbücher u. s. w.) nach Frankreich einzutreten und im französischen Gebiete zu reisen.

Ansbach, den 14. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 16187. K. Num. 10213.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März dieses Jahres stattgehabten 454. und 455. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien **51** und **122** gezogen worden.

Die Serie 51 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:

Nr. 40,778 bis Nr. 41629 incl.
im Gesammtkapitalsbetrage von 999,354 fl.

Die Serie 122 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ Procent:

Nr. 32 bis Nr. 3397 incl. mit der ganzen,
Nr. 3400 mit der Hälfte der Kapital-Summe,
Nr. 3406 bis Nr. 3428 incl. mit der ganzen Kapitalsumme
im Gesammtkapitalsbetrage von 1'204,120 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehendes wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. dies zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 10. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 16429. K. Num. 10283.

(Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Frickenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Frickenfelden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

Digitized by Google

20. Mai d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Gunzenhausen zu Stetten oder bei dem k. Bezirksamte Gunzenhausen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Juni d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 16525. K. Num. 10312.

(Agenturbestätigung.)

Nachdem der Kaufmann S. Lederle in Ludwigshafen als Hauptagent der preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin für den Regierungsbezirk der Pfalz aufgestellt worden ist, wurde demselben durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. Nr. 3409 die Bestätigung in widerruflicher Weise mit dem Bemerken ertheilt, daß der Geschäftsbetrieb des mit Ministerialentschließung vom 12. Februar l. Js. bestätigten Hauptagenten J. G. Prottengeier in Nürnberg nunmehr auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins beschränkt wird.

Solches wird mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 2. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 24 S. 447) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Rechnungsführers bei dem Zuchthause Würzburg den Rechnungsführer Johann Michael Völkel bei der Gefangenanstalt Lichtenau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und auf die erledigte Rechnungsführerstelle bei der Gefangenanstalt Lichtenau den funktionirenden Aktuar bei dem Zuchthause Kaisheim, Friedrich Krafft, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 7. April 1867 ist der bisherige ständige Schulverweser Mathias Hauerstein zu Rühlingstetten, vom 1. Mai d. Jrs. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Kirchbuch, sowie unter'm 13. April l. J. der bisherige Schulgehilfe Willibald Russer zu Pemfling, vom 1. Mai d. Js. an, als katholischer ständiger Schulprovisor zu Schönfeld ernannt worden.

Bei der am 27. März 1867 vollzogenen Wahl wurden als Mitglieder der katholischen Kirchenstiftungs-Verwaltung in Gunzenhausen

Wilhelm Brandner,
Jakob Schneider,
Philipp Waizmann und
Joseph Funk

von dort gewählt und am 7. April 1867 von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, als solche bestätigt.

An die Stelle des nach Nürnberg übersiedelnden Adolph Hoffmann von Weissenburg wurde als Mitglied der dortigen protestantischen Kirchenverwaltung der Ersatzmann Eisenhändler August Teuchtler berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 38. den 20. April 1867.

Inhalt.

Die erledigte katholische Schulstelle zu Sappenfeld. — Curiren falscher Münzen. — Controle der Plan- und Atlas-Einträge. — Die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Lichtenau. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 16975. K. Num. 10651.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Sappenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Sappenfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Mai d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Juni d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 17. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15533.

1. Am 24. vor. Monats wurde im Gasthause des Wirthes Sebastian Hein in Brendlorenzen ein falsches preußisches Einthalerstück mit der Jahreszahl 1829 von einem bisher noch nicht ermittelten Individuum verausgabt.

Die Münze besteht nach dem Gutachten des Hauptmünzamtes aus Zinn, trägt Spuren von Versilberung an sich und ist in der Weise hergestellt, daß die vollständig zugerichtete Zinnplatte zwischen Formen von starkem Metallbleche, die die vertieften Gravirungen enthielten, abgehämmert wurde.

Die Formen selbst wurden dadurch erhalten, daß zwischen den gut ausgeglühten Metallblechen ein ächtes Stück eingelegt und gleichfalls durch Hämmern das erhabene Gepräge des ächten Stückes vertieft in den Blechen erhalten wurde.

Die Randschrift ist durch Einschlagen von Schriftpunzen erhalten.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

E. Num. 16290.

2. Am 17. vorigen Monats wurde nach berichtlicher Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 29. vorigen Monats ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1849 beschlagnahmt, welches ungefähr 14 Tage früher bei der Küchelbäckerin Amalie Kluftinger dahier durch eine bis jetzt unbekannt gebliebene Frauensperson verausgabt worden war. Dasselbe ist nach der technischen Erklärung des k. Haupt-, Münz- und Stempelamtes dahier aus Zinn gegossen und werthlos.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag an die obengenannten Behörden, nach dem Verfertiger und Verbreiter derselben die geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Ansbach, den 15. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 11592. K. Num. 6783.

An sämmtliche k. Rentämter in Mittelfranken.

(Controle der Plan- und Atlas-Einträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Rentämter, welche die am 1. April jeden Jahres zu erstattende Anzeige über den Vollzug der Plan- und Atlas-Einträge durch die Bezirksgeometer noch nicht eingebracht haben, werden zur Erstattung dieser Anzeige unter Bestimmung eines Termins von 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Ansbach, den 14. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 3649. K. Num. 4173.

(Die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der k. Gefangenanstalt zu Lichtenau ist abermals in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben, wobei ausdrücklich bemerkt wird:

1) daß nur ein unverheiratheter Candidat für diese Stelle Berücksichtigung finden kann,
2) daß man sich eines längeren Beharrens auf dem ihm übertragenen Posten von ihm versehen müsse,
3) daß vom kgl. Staatsministerium des Innern für die Hausgeistlichen an den Gefangenanstalten Funktionsgehalte von 700 fl., 750 fl. und 800 fl. ausgesetzt und für solche Geistliche, welche mehrere Jahre hindurch mit Erfolg Dienste leisten, Zulagen von je 100 fl. in Aussicht gestellt worden sind, und daß ferner im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit dieselben die Gewährung von Sustentationen nach Analogie der pragmatisch Angestellten zu erwarten haben.

Ansbach, den 15. April 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. März l. Js. den Hoftitel als „k. Hofbuchhändler" an den Buchhändler Heinrich Schrag in Nürnberg allergnädigst zu verleihen geruht.

In Folge Regierungs-Entschließung vom 12. April 1867 ist der bisherige Schullehrer Wilhelm Ferdinand Roth zu Haundorf, vom 1. Juni 1867 an, als protestantischer Elementar-Schullehrer zu Leutershausen, sowie unter'm 14. April 1867 der bisherige Schullehrer Georg Babel zu Faulenberg auf Präsentation der Gemeinde Lohr, vom 1. Mai dieses Jahres an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Lohr, und unter selbigem Datum der bisherige Schulgehilfe Edmund Horn zu Illesheim, vom k. Mai 1867 an, als protestantischer ständiger Schulverweser zu Waltenbach ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Georg Wilhelm Pillmann zu Nürnberg wurde der Ersatzmann Georg Christian Geißler, Flaschnermeister dortselbst, in Funktion berufen.

Gewerbs-Privilegien.

Das dem Bleistiftfabrikanten M. Kopitsch von Schweinau bei Nürnberg unter'm 30. März 1865 verliehene Privilegium auf eine verbesserte Construction von Schraubenbleistiften wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März l. Jrs. anfangend, verlängert.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Candidaten der Mathematik Johann Georg Freitag von Nürnberg unter'm 18. März 1866 verliehenen und unter'm 26. März 1866 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Fabrikation von Nachtlichtern wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 18. April 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	94½	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		99½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		880
Bank-Obligationen zu 4 %		97½
Bank-Pfandbriefe	91	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlun zu 4½ %		
Anshacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 39. den 24. April 1867.

Inhalt.

Die Wiederbesetzung der erledigten Turnlehrerstelle an der Studienanstalt Regensburg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Curiren falscher Münzen. — Die XVIII. und beziehungsweise XVI. Verlosung der 3½,- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au portéur und auf Namen mit Coupons. — Die VI. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden. — Edictallabung gegen den ledigen Taglöhner Johann Severin Gruber von Oberer[illegible]bach. — Die Beförderung von Telegrammen durch die Post. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

K. Num. 17288.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Turnlehrerstelle an der Studienanstalt Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Turnlehrers Ferdinand Zellex ist die Stelle eines Turnlehrers an der Studienanstalt Regensburg, womit eine Funktions-Remuneration von 350 fl. des Jahres verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Zahl der von dem Turnlehrer an den Schulen der Studienanstalt Regensburg zu ertheilenden Unterrichtsstunden ist bisher im Winter auf acht, im Sommer auf zwölf Lehrstunden bestimmt.

Außerdem hat der Turnlehrer die Verpflichtung, den Uebungen der Turnvereine in Regensburg in den Lokalitäten der Studienanstalt, deren Benützung denselben zur Zeit gestattet ist, behufs der Aufsicht über die Turnrequisiten u. s. w. anzuwohnen.

Dem künftigen Turnlehrer der Studienanstalt kann ferners auch die Ertheilung des fakultativen Turnunterrichtes für die Schüler der Gewerbsschule in Aussicht gestellt werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Vorlage der Nachweise über ihre turnerische Ausbildung und über ihre Befähigung zur Unterrichtsertheilung, dann über ihre Gesundheitsverhältnisse und ungetrübten Leumund längstens

Digitized by Google

bis zum 10. Mai l. Js.

bei dem kgl. Rektorate der Studienanstalt Regensburg einzureichen.

Ansbach, den 19. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15676.

1. Am 4. vor. Mts. wurde in der Stadt Vilshofen eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, welche weder im Besitze von Papieren ist, aus welchen deren Heimath ersehen werden könnte, noch sich durch Zeichen verständlich zu machen im Stande ist.

Diese Person ist 4' 6" groß, von etwas schiefem nach rechts vorneigendem Wuchse, hat dunkelblondes Haar, blaue Augen, zusammengeschobenes kurzes, volles Gesicht, kleine aufgestülpte Nase, weiten Mund und Blatternarben im Gesichte.

Das beiläufige Alter ist schwer zu bestimmen und dürfte zwischen 20 bis 25 Jahren schwanken.

An Kleidung trägt dieselbe am Leibe ein baumwollenes Halstuch mit gelbem Grund und rother Einfassung, einen ganz abgetragenen Vorleib von blauem Baumwollstoffe, einen schwarzen, ganz zerlumpten Tuchrock, eine graue Tuchhose mit schwarzen Flecken besetzt, einen schwarzen, breitkrempigen, völlig abgenützten Filzhut und ein Paar alte Lederschuhe.

Außer einem kleinen Meßbüchlein, an welchem der Deckel abgerissen ist, führte der Aufgegriffene nichts bei sich.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Heimath des Aufgegriffenen, welcher des Lesens und Schreibens nicht kundig ist, nichts ergaben, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken sachgemäße Recherchen nach der Herkunft der erwähnten Mannsperson zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Vilshofen bekannt zu geben.

E. Num. 16274.

2. In den letzten Tagen des Monats März l. J. wurde in Bärnau, k. Bezirksamts Tirschenreuth, eine Mannsperson aufgegriffen, welche angibt, daß sie Georg Becker heiße, 43 Jahre alt sei und nicht wisse, wo sie beheimathet wäre.

Becker will bis ungefähr 14 Tagen vor seinem Aufgreifen in Steyermark auf den dortigen Eisenwerken und namentlich in Mariazell und Bruck seit seinem 13. Lebensjahre gearbeitet haben, ohne daß er im Stande ist, die Eigenthümer der bezüglichen Eisenwerke anzugeben.

Alle seine deßfallsigen Angaben tragen den Stempel der Unwahrheit an sich, und es führte sowohl sein Aeußeres, als die Art seiner Depositionen, seine absichtliche abwechselnde Mundart ꝛc. zu der Vermuthung, daß man es mit einem mit dem Gefängnißwesen wohl vertrauten, wenn nicht aus einer Strafanstalt Bayerns entsprungenen Individuum zu thun habe, welches die böhmische Grenze zu erreichen trachtete.

Wo er geboren sei, weiß er nicht anzugeben, und er will auch wegen Erfüllung der Militärpflicht nie einen Auftrag erhalten haben.

Er behauptet, daß er sich wegen Mangel an Arbeit aus Oesterreich fortbegeben habe und über Linz nach Bayern gekommen sei; hier habe er die Route von

Digitized by Google

Bossau nach Landshut genommen, ohne daß er mehr angeben könne, welche Ortschaften er berührt habe.

Wohl könne er sich an Vilshofen und Osterhofen erinnern, nicht aber an Plattling und Deggendorf.

Von Landshut will er nach Neumarkt bei Ingolstadt, von da nach Herzbruck, Sulzbach und Bärnau gewandert sein.

Aus den Aeußerungen seiner verstorbenen Mutter wisse er, daß er im Fränkischen beheimathet sei.

Er gibt an, daß er einen ordentlichen Schulunterricht nicht genossen habe und deßhalb nicht lesen könne, während er seinen Namen fest und deutlich schreiben kann.

Indem den obengenannten Behörden nachfolgend die Personalbeschreibung des Individuums mitgetheilt wird, werden dieselben beauftragt, nach der Heimath desselben genau Recherchen anzustellen und ein sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Kirchenteinach mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Größe 5′ 7″, schlanker Körperbau, kurzgeschorene schwarze, mit einigen grauen melirte Haare, Backenbart und dunkelbraunen, über die Lippen hängenden Schnurrbart und gleichfarbiger Knebelbart, ungefähr 3″ lang, gebräuntes, tiefdurchfurchtes, schmales und langes Gesicht, blaugraue Augen, ohne besondere Kennzeichen, mit Ausnahme einiger Blatternarben im Gesichte.

Kleidung.

Ein sommerzeuchener bläulich gestreifter Rock mit Perlmutterknöpfen und einem abgeschossenen braunen Sammtkragen, eine Hose von braunem Sommerstoff, gefenstert, eine alte, zerrissene schwarzseidene Weste mit einem vom Rocke abgenommenen Perlmutterknopf, rothes baumwollenes Halstuch mit weißen Streifen, ein altes grobleinenes Hemd.

K. Num. 16649.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Mühldorf vom 1. l. Mts. ist der 13jährige Sebastian Oberbauer, Sohn des Schneidergütlers Michael Oberbauer von Wolfsgrub, Gemeinde Aschau, Bezirksamts Mühldorf, am 10. v. Mts. seinem Vater entlaufen und streunt vermuthlich beschäftigungslos umher.

Da die von Seite des kgl. Bezirksamts Mühldorf gepflogenen Recherchen bis jetzt resultatlos geblieben sind, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Vermißten, dessen Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem genannten kgl. Bezirksamte sofort mitzutheilen.

Personal-Beschreibung.

Alter 13 Jahre, Größe 4′, von untersetztem Körperbaue, Haare blond, Augen und Brauen braun, Nase stumpf, Mund weit mit aufgeworfenen Lippen, Gesicht rund, besonderes Kennzeichen: hohe spitzige Brust.

Bei seiner Entfernung trug ꝛc. Oberbauer einen manchesternen Janker, weiß und blaues Gilet, graue wollene Hosen, rindlederne Stiefeln und schwarzen Hut.

Ansbach, den 15. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 17318.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Gerolzhofen vom 4. ds. Mts. wurden zu Prichsenstadt in öffentlichen Verkaufsläden zwei falsche österreichische Sechskreuzerstücke verausgabt.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamts bestehen diese Münzen aus Neusilber und sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt.

Merkmale ihrer Unächtheit sind: die gelbliche Farbe, der wenig schlotternde Klang und im Gepräge die größer gehaltene Umschrift um das Wappen und die gleichfalls größer und fetter gehaltenen Ziffern der Jahrzahl 1849.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Späh auf Verfertiger und Verbreiter dieser Münzen zu verfügen und das etwaige Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Ansbach, den 22. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Bekanntmachung.

(Die XVIII. und beziehungsweise XVI. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Regierungsblatt S. 379 und 380) ist heute die XVIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XVI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XVIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons
(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

49

und bei der

XVI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

05.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (rothgeschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)
49. 149. 249. 349. 449. 549. 649. 749. 849. 949. ꝛc.

die Obligationen auf Namen
5. 105. 205. 305. 405. 505. 605. 705. 805. 905. ꝛc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die

Digitized by Google

Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am ersten August 1867 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verlosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds-Stiftungen, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenzverhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1867 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage eingetreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Regierungsblatt S. 381), ist heute die VI. Verlosung

der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

XIX

im Capitalsbetrage zu

100,700 fl.

gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

1886 bis 2062 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1867 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diehel, Sekr.

Digitized by Google

B. Num. 2883/I.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 1. April 1867 gegen Johann Severin Gruber, katholisch, 30 Jahre alt, in Obererlbach, k. Landgerichts Gunzenhausen, geboren und wohnhaft, ledigen Taglöhner, wegen Verbrechens des Diebstahls, begangen im Wartsaal dritter Classe des Bahnhofes zu Gunzenhausen in der Nacht vom 5. auf den 6. November 1866 an den Werghändler Anton Neuhäuser von Arberg im Zusammenflusse mit einem Vergehen der Körperverletzung, begangen zu Obererlbach am 1. November 1866 Nachts an dem Maurergesellen Johann Wieland von da auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich, da Gruber entflohen und sein derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und die Edictalladung des Angeklagten angeordnet.

Demgemäß wird Johann Severin Gruber aus Obererlbach hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach, als dem Sitze des Schwurgerichts, zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Reate zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Ansbach, am 8. April 1867.

Lucas,
stellvertretender Schwurgerichts-Präsident.

Sauernheimer.

Nr. 18286.

(Die Beförderung von Telegrammen durch die Post betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Bestimmungen des Telegraphenvereins-Vertrages vom 30. September 1865 die durch Ausschreiben vom 31. August 1864 (V.-Bl. 1864 S. 257 ꝛc.) bekannt gegebenen Vorschriften über die Behandlung der durch die Post weiter zu befördernden telegraphischen Depeschen wesentlich abgeändert worden sind, wird den k. Postanstalten hiedurch zur künftigen bezüglichen Darnachachtung eröffnet, was folgt:

1) Telegramme, welche durch die regelmäßigen Postverbindungen Weiterbeförderung zu finden haben, werden von den Telegraphenstationen entweder gegen Rekommandation oder als gewöhnliche Briefe zur Aufgabe gebracht.

2) Für die unter Rekommandation abzusendenden Telegramme wird die Rekommandationsgebühr, die treffende Frankotaxe und Zustellgebühr von der Telegraphenstation bei der Aufgabe entrichtet und sind solche Telegramme von den Postanstalten sowohl bei der Absendung als auch bei der Zustellung als Expreßbriefe zu behandeln.

3) Telegramme, welche als gewöhnliche Briefe ohne Verlangen der Rekommandation zur Postbeförderung übergeben werden, sind auch bei der Absendung und Zustellung als gewöhnliche Briefe zu behandeln und mit der treffenden Portotaxe zu belegen.

Verweigert der Adressat die Entrichtung des Porto, so ist das Telegramm als unbestellbar an den Aufgabeort zurückzusenden.

4) Wird Weiterbeförderung durch Estaffette verlangt, so kommen die Bestimmungen über die Beförderung mittels Estaffetten nach wie vor in Anwendung.

Digitized by Google

5) Die Ausschreibung vom 31. August 1864 tritt hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 14. April 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. April l. Jrs. den Controleur am Oberaufschlagamte von Mittelfranken, Joseph Hornig zu Ansbach, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer des hermal noch bestehenden Dienstes-Provisoriums an das Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg zu Augsburg, der gestellten Bitte entsprechend, zu versetzen, dann den Funktionär am Oberaufschlagamte von Oberbayern, Johann Evangelist Czdorf, seiner Bitte entsprechend, als Controleur am Oberaufschlagamte von Mittelfranken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner zum Vorstande des k. Filialzahl- und Stempelamtes Nürnberg mit dem Range eines kgl. Kreiskasse-Zahlmeisters, den Rechnungskommissär extra statum bei der kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Christoph Heinrich Wöllberg, seiner Bitte willfahrend, zu ernennen und zu bestimmen, daß dessen bisherige Stelle nicht wieder besetzt werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Januar dieses Jahres allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Jakob Herz in Erlangen und dem kgl. Pfarrer Konrad Wilhelm Löhe in Neuendettelsau das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, sowie dem bürgerlichen Magistratsrath Adolph Weiß in Nürnberg das Ritterkreuz zweiter Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann unter'm 29. März l. Js. dem Gemeindevorsteher Martin Prosinger von Marienstein und dem Gemeindevorsteher Joseph Wittmann von Walting, beide Bezirksamts Eichstätt, für ihr langjähriges und ersprießliches Wirken im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 17. April 1867 wurde der bisherige Schulgehilfe Leonhard Steinmetz zu Weigenheim als protestantischer ständiger Schulprovisor zu Schwand ernannt.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Johann Huber zu Gunzenhausen ist der Ersatzmann Karl Weiß, Kaufmann dortselbst, getreten und in der Eigenschaft als Magistratsrath von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt, für den Karl Weiß als bisherigen Gemeindebevollmächtigten aber der Ersatzmann Edmund Schürer, Kaufmann zu Gunzenhausen, in Funktion berufen worden.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Rechte Dritter unbeschadet, Georg Franz Schmidtmer in Nürnberg den Familiennamen „Mächler" annehme und fortan führe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 40. den 27. April 1867.

Inhalt.

Die Armenfuhren auf den Eisenbahnen. — Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Curiren falscher Münzen. — Steuernachlässe pro 1865/66. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 17132. K. Num. 10916.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Armenfuhren auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erstatteten Berichte des Stadtmagistrates Schweinfurt werden die Vorschriften der höchsten Ministerialentschließung vom 19. Dezember 1852 bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt 1853 Seite 10) von den betreffenden Behörden vielfach außer Acht gelassen und wird namentlich die stationenweise Weiterbeförderung häufig noch in Anwendung gebracht.

Auf Anregung der genannten k. Regierung werden daher die Distriktspolizeibehörden für die genaue Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht.

Ansbach, den 22. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17534. K. Num. 10917.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. dieses Monats durch nachstehenden Abdruck behufs geeigneter Darnachachtung zur Kenntniß der obengenannten Behörden bringt, werden zugleich nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Theatralische Aufführungen sind nicht zu gestatten am ersten Weihnachtstage, am Oster- und am Pfingstsonntage, an den drei letzten Tagen der Charwoche und in protestantischen Gemeinden am Buß- und Bettage.

2) Die dermalen mit Regierungs-Bewilligung in Mittelfranken versehenen Unternehmer theatralischer Vorstellungen sind zur unverzüglichen Anschaffung des mit Amtssiegel an das Patent anzuheftenden Buches unter dem Bemerken zu veranlassen, daß eine Berücksichtigung künftiger Gesuche von der Lieferung der vollständigen Nachweise nach Ziffer 4. des Ministerial-Rescriptes, und zwar beginnend mit dem 1. Mai 1867, abhängig ist.

3) Die der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate haben vor der Zulassung zu theatralischen Vorstellungen die Zustimmung der k. Stadt-Commissäre zu erholen, welch' letztere daher auch die Verfügung über die Zulassung mit ihrem Vidit zu versehen haben.

Ansbach, den 22. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck Nr. 5332.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In der Erwägung, daß sowohl aus sitten- als aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten den wandernden Schauspieler-Gesellschaften erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, werden hiewegen nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen ist solchen Gesellschaften von den k. Regierungen, Kammern des Innern, nur dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer einen durchaus ungetrübten Leumund besitzt, ausreichende Vermögensmittel und erforderliche Befähigung zur entsprechenden Leitung des Unternehmens nachweist, sowie hinlängliche Garantieen für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Gesellschafts-Mitgliedern gibt.

2) Bei Ertheilung dieser Bewilligungen muß fortwährend jedes Uebermaß sorgfältigst vermieden werden und sind dieselben in der Regel auf Städte und Märkte zu beschränken.

3) Unter Hinweisung auf Art. 63 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistraf-Gesetzbuches sind dem Berechtigten bei Ertheilung der Erlaubniß — neben der Auflage, in den einzelnen Orten, in welchen er sein Gewerbe ausüben will, hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen — nachstehende Bedingungen aufzulegen:

a) Der Unternehmer hat in jedem Amtsbezirke, in welchem er sein Gewerbe ausüben will, noch vor dem Nachsuchen der besonderen Erlaubniß einer Ortspolizeibehörde bei der Distriktspolizeibehörde das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder seiner Gesellschaft mit deren Legitimationen und entsprechenden Leumunds-Nachweisen vorzulegen. Letztere hat diese Vorlage zu prüfen und

Digitized by Google

ist nach dem Ergebnisse dieser Prüfung berechtigt, wie verpflichtet, mit befriedigenden Nachweisen nicht versehene Mitglieder von der Verwendung bei dem Theaterunternehmen auszuschließen und nach Umständen selbst die Veranstaltung theatralischer Aufführungen im Amtsbezirke seitens des Unternehmers zu untersagen.

b) Der Unternehmer darf nur Aufführungen, welche nicht gegen die bestehenden Gesetze, den Anstand und die gute Sitte verstoßen, veranstalten und hat allen Anordnungen, welche in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Unterlassung von Aufführungen an den höchsten Fest-, an Buß- und Bettagen u. s. w. von der Kreisregierung oder der Distriktspolizeibehörde allenfalls erlassen werden, unweigerlich Folge zu leisten.

c) Der Unternehmer hat für das tadellose Verhalten seiner sämmtlichen Gesellschaftsmitglieder zu haften.

d) Der Ortspolizeibehörde ist unbenommen, dem Unternehmer bei Ertheilung der Erlaubniß besondere, in den örtlichen Verhältnissen begründete Bedingungen aufzulegen.

4) Die Erneuerung und beziehungsweise Verlängerung der ertheilten Bewilligung darf von Seite der k. Regierungen, Kammern des Innern, nur dann stattfinden, wenn ein Uebermaß in diesen Bewilligungen dadurch nicht eintritt und die unter Ziff. 1 bestimmten Voraussetzungen noch vorliegen.

Um in letzterer Beziehung die erforderlichen Anhaltspunkte zur Beurtheilung zu erlangen, ist in einem der Regierungs-Bewilligung beigebundenen Buche oder Bogen von der Distriktspolizeibehörde das Ergebniß der nach Ziff. 3 lit. a vorgenommenen Prüfung und die etwa getroffene Verfügung, von jeder Ortspolizeibehörde aber die ertheilte Erlaubniß und nach Beendigung der Aufführungen ein Zeugniß über das Verhalten des Unternehmers und seiner Gesellschafts-Mitglieder und über die Leistungen der Gesellschaft einzutragen.

Der Unternehmer hat diese Ausweise mit seinem Gesuche um Erneuerung, beziehungsweise Verlängerung der Bewilligung in Vorlage zu bringen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 17. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsecretär, Ministeriatrath: Graf v. Hundt.

(Betreff wie vor.)

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17057.

1. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Miesbach vom 5. l. Mts. hat sich eine taubstumme Mannsperson, welche seit dem Jahre 1858 in der Gemeinde Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, wo ihr die provisorische Heimath angewiesen wurde, sich aufhält, am 25. v. Mts. aus der Gemeinde entfernt und zieht seitdem, wie schon mehrmals gethan, im Lande umher.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird daher nachstehend eine genaue Personalbeschreibung mit dem Auftrage mitgetheilt, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte dieses Individuums die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und dasselbe im Betretungsfalle aufgreifen und sofort an das kgl. Bezirksamt Miesbach liefern zu lassen.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung.

Der Taubstumme ist gegen 36 Jahre alt, klein, von untersetztem Körperbau, Haare schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund breit.

Besondere Kennzeichen: ziemlich großen Kopf und Satthals.

Bei seiner Entfernung trug er eine dunkelgraue, lodene Joppe mit grünem stehendem Kragen und einen Bündel, in welchem sich ein bayerischer Infanteriewaffenrock, eine silberne Uhr und eine Tabakspfeife befinden wird.

E. Num. 17206.

2. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Memmingen vom 10. d. Mts. wird seit dem 19. vor. Mts. die ledige Dienstmagd Walburga Huith von Erkheim vermißt, ohne daß bisher ihr Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Es wird Selbstmord vermuthet.

Dieselbe hat blonde Haare, blaue Augen, längliches Gesicht, ziemlich große, spitze Nase und vollständige Zähne, ist ziemlich groß und von kräftiger Statur; sie befand sich bei ihrer Entfernung im hochschwangeren Zustande.

Ihre Kleidung bestund in einem weißen Kopftuche, einem braunpersenen Kleide, einer lilablauen Schürze, einem großen, wollenen Halstuche, blauen Strümpfen und niedern Bundschuhen. Sie trug weder Ohren- noch Fingerringe.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach der vermißten Walburga Huith Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen.

Ansbach, den 22. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17319.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Mühldorf vom 8. l. Mts. wurde bei dem kgl. Landgerichte Mühldorf dem Bäckergesellen Joseph Schopper von Schimmelbach, k. Bezirksamts Wolfstein, ein falsches Einfrankstück mit der Jahreszahl 1810 und der Umschrift: „Empire Français“ auf der Rückseite, dann mit dem Kopfbilde Napoleon I. und der Umschrift „Napoleon Empereur“ auf der Vorderseite abgenommen.

Nach Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 6. d. Mts. besteht diese Münze aus Zinn und ist durch Gießen in Formen von Gyps oder Sand hergestellt.

Bei der Kenntlichkeit des benützten Materiales, der Klanglosigkeit und plumpen Form der Münze kann trotz des gelungenen Gepräges eine Täuschung bezüglich der Unächtheit nicht bestehen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke.

Ansbach, am 24. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 10689. K. Num. 6893.

Bekanntmachung.

(Steuer-Nachlässe pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 für das Etatsjahr 1865/66 bewilligten Steuernachlässe werden in nachstehender Uebersicht hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

Rentamt.	Steuergemeinde.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Haus- fl.	Haus- kr.	Haus- hl.	Grund- fl.	Grund- kr.	Grund- hl.	Gewerb- fl.	Gewerb- kr.	Gewerb- hl.	Steuerbeischlag. fl.	Steuerbeischlag. kr.	Steuerbeischlag. hl.	Kreisumlage. fl.	Kreisumlage. kr.	Kreisumlage. hl.	Summa. fl.	Summa. kr.	Summa. hl.
Eichstätt	Langenfallach	Hagelschlag.				128	15	6				42	45	1	16	39	5	187	40	4
	Preith	„				180	12	3				60	4	—	23	24	6	263	41	1
	Sappenfeld	„				258	12	7				86	1	3	33	34	3	377	51	5
	Schernfeld	„				24	51	1				8	17	—	3	13	6	36	21	7
	Schönau	„				68	43	2				22	54	3	8	55	4	100	33	1
	Weigersdorf	„				123	58	3				41	19	3	16	7	2	181	25	—
	Wintershof	„				180	11	6				60	3	6	23	24	7	263	40	3
	Workerszell	„				317	24	6				105	48	4	41	17	—	464	30	2
Fürth	Dombach	„				79	47	4				26	35	1	10	21	—	116	43	5
	Fürth	„				1	26	4				—	28	6	—	11	—	2	6	2
Greding	Röckenhofen	Brandunglück.				8	17	2				2	45	6	1	4	5	12	7	5
	Greding	„				—	6	6				—	2	2	—	—	7	—	9	7
	Herrnberg	„				—	29	3				—	9	6	—	3	6	—	42	7
	Untermäßing	„				1	3	—				—	21	—	—	8	1	1	32	1
	Großnottersdorf	„				55	19	1				18	26	3	7	10	2	80	55	6
		Seite 1.				1428	19	6				476	5	4	185	36	6	2090	2	—

Digitized by Google

Rentamt.	Steuergemeinde.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Haus- fl.	Haus- kr.	Haus- hl.	Grund- fl.	Grund- kr.	Grund- hl.	Gewerb- fl.	Gewerb- kr.	Gewerb- hl.	Steuerbeischlag fl.	Steuerbeischlag kr.	Steuerbeischlag hl.	Kreisumlage. fl.	Kreisumlage. kr.	Kreisumlage. hl.	Summa. fl.	Summa. kr.	Summa. hl.
	Esselberg	Brandunglück.				3	14	4				1	4	7	—	25	2	4	44	5
	Großhoebing	„				1	4	1				—	21	3	—	8	2	1	33	6
	Kleinhoebing	„				1	—	6				—	20	2	—	8	—	1	29	—
	Landersdorf	„				2	51	7				—	57	3	—	22	3	4	11	5
	Emsing	„				—	20	5				—	6	7	—	2	6	—	30	2
Kipfenberg	Altenberg	Hagelschlag.				53	11	2				17	13	4	6	54	2	77	49	—
	Arnsberg	„				22	—	2				7	20	2	2	51	4	32	12	—
	Böhming	„				91	12	6				30	23	4	11	50	2	133	26	4
	Denkendorf	„				332	11	2				110	44	6	43	6	6	486	2	6
	Gelbisee	„				132	5	2				44	1	6	17	8	6	193	15	6
	Rapperszell	„				103	44	—				34	34	6	13	28	—	151	46	6
	Schönbrunn	„				33	28	6				11	9	4	4	21	—	48	59	2
	Zant	„				155	19	2				51	46	6	20	6	4	227	12	4
		Seite 2.				931	44	5				310	35	4	120	53	5	1363	13	6
		Seite 1.				1428	19	6				476	5	4	185	36	6	2090	2	—
		Summe				2360	4	3				786	41	—	306	30	3	3453	15	6

Ansbach, den 17. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 8406.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833

Digitized by Google

eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 26. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num 17160. K. Num. 10896.

(Agenturbestätigung.)

Von dem Hauptagenten des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen, Kaufmann J. M. Bornberger jun. in Würzburg, sind folgende Personen:

1) Commissionär Mathias Rixner in Nürnberg,
2) Kaufmann Anton Kreibig in Eichstätt,
3) Buch- und Steindruckereibesitzer Joseph Hirschbaum in Pappenheim

als Auswanderungsagenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 17. April 1867 wurde der bisherige israelitische Schul- und Religionslehrer Isaak Obermeier zu Sulzbach auf Vorschlag der städtischen Gemeindecollegien zu Fürth als Lehrer der Oberklasse der mit der isolirten Lateinschule zu Fürth vereinigten Realschule und zugleich als israelitischer Religionslehrer und Lehrer der französischen und hebräischen Sprache, vom 1. Mai d. Js. an, bestätigt, sowie vom 18. April dieses Jahres der bisherige Schullehrer Friedrich Ebenauer von Gerolfeld, vom 1. Juni c. an, als protestantischer I. Knabenschullehrer und Cantor zu Cadolzburg, und unter'm 21. April c. der bisherige Schullehrer Friedrich Vogtherr zu Kirchrimbach, vom 1. Mai dieses Jahres an, als protestantischer II. Schullehrer in Dietenhofen, ferner unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Simon Rupp zu Burggriesbach, ebenfalls vom 1. Mai dieses Jahres an, als katholischer I. Schullehrer und Chorregent zu Ornbau, und der bisherige Schullehrer Friedrich Heß zu Großalfalterbach, vom 1. Juni dieses Jahres an, auf Präsentation der fürstl. Schwarzenberg'schen Patronats- und Standesherrschaft, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Kornhöfstadt ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 41. den 1. Mai 1867.

Inhalt.

Die Unterstützung minderbemittelter Gemeinden zum Unterhalte ihrer Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt. — Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft für die mechanische Baumwollspinnerei in Erlangen.

E. Num. 17710. K. Num. 10932.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Unterstützung minderbemittelter Gemeinden zum Unterhalt ihrer Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Tabelle über die aus den Mitteln des Kreisbudgets pro 1866|67 an minderbemittelte Gemeinden zum Unterhalte ihrer Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt gewährten Unterstützungen zur Offenkunde gebracht.

Der gesammte verfügbare Unterstützungsfond ist bereits an die Verwaltung der Kreisirrenanstalt ausgeantwortet und ist dieselbe angewiesen, den betheiligten Gemeinden die treffende Unterstützungsquote an den für Verpflegung, sowie Bekleidung der Geisteskranken schuldigen Quartalseinzahlungen in Abrechnung zu bringen, beziehungsweise insoweit die Einzahlungen pro 1866|67 bereits erfolgt sind, zurückzuvergüten.

Bemerkt wird hiebei, daß die Unterstützungen für die Dauer von 1¼ Jahr, nämlich pro 1. Oktober 1866 mit 31. Dezember 1867, bewilliget sind.

Außer den in der Tabelle aufgeführten Gemeinden wurden im Sinne des Landrathsbeschlusses vom 26. Mai 1865 auch bereits mehrfache Unterstützungen an solche in der Irrenanstalt befindliche Kreisangehörige bewilliget, deren eigenes Vermögen zur Deckung der betreffenden Kosten nicht vollständig ausreicht.

Für etwa weiter hervortretende Bedürfnisse der letzteren Art wurde zugleich ein Reservefond zurückbehalten, aus dessen Mitteln weitere bezügliche Gesuche bei gehöriger Begründung Willfährde erhalten können.

Es wird deßhalb auf das Regierungsausschreiben vom 30. November 1866 (Kreisamtsblatt pag. 1622 und ff.) hingewiesen und werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken wiederholt zum sorgfältigen Vollzuge der dort gegebenen Anordnungen aufgefordert.

Von den nach Ausweis der untenstehenden Tabelle gewährten Unterstützungen sind die betheiligten Gemeinden angemessen zu verständigen.

Ansbach, den 23. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

Tabelle

über die aus der Position Cap. V. §. 2 des Kreisbudgets pro 1866/67 gewährten Unterstützungen an minderbemittelte Gemeinden zum Unterhalte ihrer Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt.

Fortl. Nr.	Bezirksamt.	Gemeinde.	Zahl der in der Anstalt befindlichen Geisteskranken.	Unterstützungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Ansbach	Bruckberg	1	100	—	
2	„	Obernzenn	2	200	—	
3	„	Neunkirchen	1	100	—	
4	„	Leutershausen	1	100	—	
5	„	Vestenberg	1	100	—	
6	Dinkelsbühl	Dennenlohe	2	200	—	
7	„	Wilburgstetten	2	200	—	
8	Erlangen	Baiersdorf	1	100	–	
9	„	Bruck	1	400	—	
10	„	Eltersdorf	1	100	—	
11	„	Frauenaurach	1	100	—	
12	„	Uttenreuth	1	100	—	
13	Feuchtwangen	Weidenbach	1	100	—	
14	Fürth	Großhabersdorf	1	100	—	
15	„	Oberasbach	1	100	—	
16	Gunzenhausen	Steinhardt,	1	100	—	
17	Hersbruck	Happurg	1	100	—	
18	„	Schnaittach	2	200	—	
19	Neustadt a/A.	Wilhermsdorf	1	100	—	
20	„ „	Oberroßbach	1	100	—	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezirksamt.	Gemeinde.	Zahl der in der Anstalt befindlichen Geisteskranken.	Unterstützungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
21	Nürnberg	Altdorf	2	200	—	
22	„	Feucht	1	100	—	
23	„	Gersdorf	1	100	—	
24	„	Großreuth	1	100	—	
25	„	Mögeldorf	2	200	—	
26	„	Unterrieden	1	100	—	
27	„	Schweinau	1	100	—	
28	Rothenburg a/T.	Schillingsfürst	1	100	—	
29	Scheinfeld	Krassolzheim	1	100	—	
30	Schwabach	Spalt	1	100	—	
31	„	Fünfbronn	1	100	—	
32	„	Kleinschwarzenlohe	1	100	—	
33	„	Kornburg	1	100	—	
34	„	Katzwang	1	100	—	
35	„	Eibach	1	100	—	
36	Uffenheim	Gollachostheim	1	100	—	
37	Weissenburg	Pappenheim	3	300	—	
38	„	Pleinfeld	1	100	—	

Ansbach, den 23. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 17499. K. Num. 11019.

Bekanntmachung.

(Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft für die mechanische Baumwollspinnerei in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 39 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, wird, nachdem der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist, nachträglich bezüglich

der Aktiengesellschaft für die mechanische Baumwoll-Spinnerei zu Erlangen

die Genehmigungs-Urkunde vom 4. September 1866 nebst den revidirten Statuten der Gesellschaft durch Abdruck bekannt gemacht.

Ansbach, den 24. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 8956.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. August ds. Js. allergnädigst geruht, die von der Aktiengesellschaft „Mechanische Baumwollspinnerei zu Erlangen" in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai ds. Js. beschlossene Abänderung ihrer Gesellschaftsstatuten mit den in der beiliegenden Uebersicht bezeichneten Modifikationen zu genehmigen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken hat die genannte Aktiengesellschaft hievon alsbald zu verständigen, auf die Bestimmungen im Artikel 214 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung der nachträglichen Modifikationen und wegen Eintragung der Statutenänderung in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, die neue Fassung der Statuten nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Art. 39 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreisamtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen, sodann 5 Abdrücke hievon vorzulegen.

Die über die erwähnte Generalversammlung aufgenommene Notariatsurkunde vom 30. Mai/2. Juni ds. Js., sowie die nach derselben redigirte Fassung der Statuten folgt nebst der Eingabe des k. Notars Düll vom 16. v. Mts. mit dem Auftrage zurück, zu der letzteren noch das erforderliche Stempelpapier verwenden zu lassen und die Notariatsurkunde an die Gesellschaft zum weiteren Gebrauche auszuhändigen.

München, den 4. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. von Cetto.

Beitreff wie oben.

Digitized by Google

Statuten

der Aktiengesellschaft für die **mechanische Baumwollspinnerei** zu Erlangen,

allerhöchst genehmigt laut Ministerialentschließung vom 4. September 1866.

Abschnitt I.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Der Zweck der Aktiengesellschaft, welche sich in Folge des von den Gründern derselben unter dem 9. September 1861 erlassenen Programmes durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Januar 1862 gebildet hat, ist die Errichtung und der Betrieb einer mechanischen Baumwollspinnerei zu Erlangen.

§. 2.

Diese Actiengesellschaft bewirbt sich durch Vermittlung ihres Vorstandes um die landesherrliche Genehmigung sowie um die Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person und besteht von dem Zeitpunkte der allerhöchsten Sanktion an unter der Firma:

Mechanische Baumwollspinnerei zu Erlangen.

Unter dieser Firma geschehen die geschäftlichen Ausfertigungen des Vorstandes und der von diesem ermächtigten Beamten der Gesellschaft, und wird sich hiebei eines eigenen Siegels mit der Umschrift der bezeichneten Firma bedient.

§. 3.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in rechtlicher wie in geschäftlicher Beziehung in der Universitätsstadt Erlangen.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 99 hintereinander folgenden Jahre (vgl. §. 23) festgestellt.

Abschnitt II.

Vermögen, Actien, Actionäre.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist für Einrichtung und Betrieb der Fabrik vorläufig auf 900,000 fl. bayr. Reichswährung festgesetzt, und ist eingetheilt in 1800 auf den Inhaber (au porteur) oder im Falle besonderen Verlangens auf Namen lautende Aktien à 500 fl. Die Aktien werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei anderen Mitgliedern desselben unterzeichnet, sie sind mit der nöthigen Anzahl von Dividendenscheinen nebst Talon versehen. Dieses Kapital, resp. die mit demselben auszuführenden Erwerbungen und das in demselben bereits enthaltene Betriebskapital nebst dem später dazu kommenden Reservefond bildet das Vermögen der Gesellschaft.

§. 6.

Die Actien, welche untheilbar sind, werden erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Actienkapitals hinausgegeben. Bis dahin vertreten die auszufertigenden Interimsscheine ihre Stelle.

§. 7.

Die Einzahlungen haben in Folge der bezüglichen Aufforderung des Vorstandes zu geschehen. Diese Aufforderung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (Abschnitt VIII) und zwar die dritte Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung bestimmten Schlußtermin mit Bezeichnung der Orte und Kassen, wo die Zahlungen zu geschehen haben. Die Zahlungen erfolgen nach Bedürfniß, jedoch nicht zu höheren Beträgen als 10% auf einmal.

Digitized by Google

Die hiernach eingezahlten Gelder werden, insoweit sie nicht sofortige Verwendung finden, bis zu weiterem Bedarfe bei der k. Bank zu Nürnberg verzinslich angelegt.

§. 8.

Wer der rechtzeitig ergangenen öffentlichen Zahlungsaufforderung innerhalb 2 Monate nach dem Einzahlungstermine nicht nachkommt, verliert alle mit den betreffenden Aktien oder Interimsscheinen verbundenen Rechte zu Gunsten der Gesellschaft. Der Vorstand erklärt die bezüglichen Interimsscheine für ungültig und kann für die hiedurch heimgefallenen Actien andere zum gleichen Betrage ausgeben. Wer nach dem Einzahlungstermine, aber noch innerhalb der zweiten Frist von 2 Monaten bezahlt, hat 5% Verzugszinsen zu entrichten. Der Besitzer der für ungiltig erklärten Actien bleibt überdieß haftbar für den etwaigen Kursverlust, welcher bei der Begebung der neuen Aktien entsteht, soweit dieser nicht durch die bisherigen Einzahlungen gedeckt wird.

§. 9.

Nach Einzahlung von 20% des Aktienkapitals beginnt bis zum Anfang des vollen Betriebs der Fabrik die 5 procentige Verzinsung des eingezahlten Betrages. So lange die Einzahlungen dauern, werden diese Zinsen von dem jedesmaligen Zahlungsbetrage sofort in Abzug gebracht.

§. 10.

Mitglied der Gesellschaft ist jeder Aktienbesitzer. Das Recht auf Miteigenthum am Gesellschaftsvermögen ist an den Aktienbesitz geknüpft. Der Umfang dieses Rechtsanspruches ist von dem Betrage der Actienbetheiligung abhängig.

§. 11.

Nach eben demselben Verhältnisse participiren die Mitglieder der Gesellschaft an deren Gewinn und Verlust. Dieselben können daher niemals über den Nennwerth ihrer Actien hinaus mit einer Haftungs- oder Zahlungsverbindlichkeit für die Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

§. 12.

Die Mortifikation etwa verlorener, vernichteter oder anderweitig abhanden gekommener Actien und beziehungsweise Interimsscheine und Dividendenscheine erfolgt in der Weise, daß der Vorstand dreimal in Zwischenräumen von 3 Monaten öffentlich auffordert, diese Dokumente einzuliefern, oder etwaige Rechte an dieselben geltend zu machen, und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Fristen, deren letzte mit dem dritten Monate nach der letzten öffentlichen Aufforderung endet, dieselben öffentlich für nichtig erklärt, und deren Duplikate ausfertigt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Betheiligten.

§. 13.

Falls das Unternehmen sich mit Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals erweitern sollte, so haben die Besitzer der jetzigen Actien innerhalb der von der Generalversammlung hiefür zu bestimmenden Frist das Recht, nach Verhältniß ihres Actienbesitzes an den neu auszugebenden Actien sich al pari zu betheiligen.

Abschnitt III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 14.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Geschäfte werden geleitet

a) durch die Generalversammlung,
b) durch den Vorstand,
c) durch die Direktion.

§. 15.

a) Generalversammlung.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre. Zur Mitgliedschaft bei derselben

Digitized by Google

berechtigt der Aktienbesitz. Ihre in Gemäßheit der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktionäre bindend.

§. 16.

Alljährlich muß wenigstens Eine Generalversammlung zu Erlangen stattfinden.

Die Einladung dazu erläßt der Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem dafür angesetzten Termine in den Gesellschaftsblättern unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

§. 17.

Die Generalversammlung wird gebildet durch die persönlich anwesenden Aktionäre, welche sich durch Vorzeigung ihrer Aktienurkunden (oder Interimsscheine) oder durch ein notariell oder gerichtlich beglaubigtes Verzeichniß über die Nummern der in ihrem Besitze befindlichen Aktien als solche ausweisen. Die auf diese Weise legitimirten Aktionäre erhalten auf ihren Namen lautende numerirte, mit Angabe ihrer Stimmenzahl versehene Karten zum Eintritt in das Versammlungslokal.

§. 18.

Die Generalversammlung ist constituirt, wenn mindestens ein Viertheil des Aktienkapitals repräsentirt ist. Findet sich die hiezu erforderliche Anzahl von Aktionären nicht ein, so ist binnen 4 Wochen eine neue Generalversammlung anzuberaumen, bei welcher sodann die anwesenden Aktionäre ohne Rücksicht auf die Größe des von ihnen vertretenen Aktienkapitals beschlußfähig sind.

§. 19.

Das Stimmenquantum der einzelnen Aktionäre richtet sich nach ihrem Aktien-Kapital-Besitze, so daß ein Aktienkapital von

2,500 fl. zu 1 Stimme,
5,000 „ „ 2 Stimmen,
10,000 „ „ 4 „
20,000 „ „ 6 „

35,000 fl. zu 8 Stimmen,
50,000 „ „ 10 „

berechtigt.

Mehr als 10 Stimmen kann kein Betheiligter in sich vereinigen.

Die Besitzer von einzelnen Aktien können je für 5 Aktien zusammen einen Repräsentanten bestellen und durch diesen das Stimmrecht ausüben lassen.

§. 20.

Wenn persönliche Beziehungen eines Aktionärs zur Gesellschaft, seien dieselben nun durch dessen Stellung als deren Beamter oder durch ein anderweites Vertragsverhältniß zu ihr verursacht, zur Verhandlung kommen, darf der Betheiligte von seinem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

§. 21.

Vor Beginn der Generalversammlung werden unter Aufsicht eines Mitgliedes des Vorstandes alle sich anmeldenden Actionäre nebst den von ihnen nachgewiesenen Actien (Interimsscheinen), sowie der hieraus sich ergebenden Stimmenzahl in einem Verzeichnisse zusammengestellt, welches der Generalversammlung zur Kenntniß gebracht und ihren Abstimmungen zu Grunde gelegt wird.

§. 22.

Die Generalversammlung wird eröffnet und geleitet durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung oder Ergänzung der Statuten, Auflösung oder Erneuerung der Gesellschaft erfordern zu ihrer Gültigkeit die Vertretung von zwei Dritttheilen des Actienkapitales bei der treffenden Generalversammlung sowie zwei Dritttheile der bei derselben abgegebenen Stimmen.

Digitized by Google

Zur Controle der Abstimmungen wählt die Generalversammlung zwei Stimmenzähler aus ihrer Mitte.

Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, den Stimmzählern und noch mindestens 4 weiteren Actionären unterzeichnet, sofern nicht eine notarielle Beurkundung gemäß §. 57 stattfindet.

§. 23.

Zum competenzmäßigen Wirkungskreise der Generalversammlung gehört:

a) Die Vernehmung des von dem Vorstande zu erstattenden jährlichen Berichts über den Stand der Fabrik, über die Geschäftsführung und deren Resultate, sowie die Entgegennahme der Jahresrechnung, und die Beschlußfassung über die etwa hiebei sich ergebenden Beanstandungen; der Bericht ist bei der Anmeldung zur Generalversammlung gedruckt an die Actionäre zu vertheilen;

b) die Wahl von 3 Commissären, welche beauftragt werden, Namens der Generalversammlung die in der nächstjährigen Bilanz enthaltenen Rechnungsresultate mit den Büchern und sonstigen Papieren der Gesellschaft zu vergleichen, zugleich aber auch eine Prüfung des ganzen Geschäftsbetriebs vorzunehmen, zu welchem Zwecke denselben jede von ihnen geforderte Vorlage zu machen ist; sie sind befugt, zu jeder Zeit in Thätigkeit zu treten; sie erstatten der Generalversammlung Bericht, welch Letztere je nach Befund dem Vorstande Decharge ertheilt;

c) die Abschreibung am Werth der Immobilien und Mobilien (§. 38) die Feststellung des Reservefonds und der Jahresdividende nach der Bilanz und dem Reinertrage des Jahres (§. 39);

d) die Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes, sowie über jeden Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Actionären so zeitig bei dem Vorstande zur Verhandlung der Generalversammlung schriftlich angemeldet wird, daß er bei der Berufung der Generalversammlung in der Ausschreibung erwähnt werden kann, soweit nicht der Art. 238 des allg. d. HGB. eine Ausnahme gestattet;

e) die Wahl des Vorstandes (§. 28) und der Ersatzmänner durch schriftliche Stimmzettel;

f) die Beschlußfassung über allenfallsige Erweiterung des Etablissements und entsprechende Vergrößerung des Kapitals, sowie über die Art und Weise derselben;

g) die Beschlußfassung über die Ergänzung oder Abänderung der Statuten, wobei die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten ist (§. 22);

h) die Beschlußfassung über Auflösung (§. 22) oder Erneuerung (§. 4) der Gesellschaft.

§. 24.

Findet sich die für lit. g und h des §. 23 in §. 22 festgesetzte Vertretung von mindestens zwei Drittheilen des Actienkapitals in der betreffenden Generalversammlung nicht zusammen, so hat dieselbe darüber Beschluß zu fassen, ob die bezüglichen Fragen der nächsten ordentlichen oder einer binnen längstens acht Wochen besonders zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

In beiden Fällen entscheidet dann die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre ohne Rücksicht auf den Betrag des von ihnen vertretenen Gesammt-Actienkapitals.

§. 25.

Auch außer dem in §. 24 bezeichneten Falle kann der Vorstand, wenn er es für nöthig hält, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Deßglei-

Digitized by Google

chen ist derselbe gehalten, eine solche bis spätestens nach Verlauf von 6 Wochen einzuberufen, wenn von Actionären, welche zusammen ein Zehntheil des gesammten Actienkapitals repräsentiren, ein bezüglicher schriftlicher Antrag unter Angabe des vorzulegenden Berathungsgegenstandes gestellt worden ist.

Diese außerordentlichen Generalversammlungen haben in derselben Weise vor sich zu gehen, wie die ordentlichen Generalversammlungen.

§. 26.

b) Vorstand.

Zur obersten Geschäftsleitung und zur gerichtlichen, sowie außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird ein Vorstand im Sinne der Art. 227 u. folg. des allg. d. HGB. bestellt. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Es können diese Stellung nur solche Actionäre übernehmen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig, weder selbst Beamte der Gesellschaft noch zu einem solchen in dem Verhältniß der Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung, und im Besitze von mindestens 5 Actien sind.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Vorstandes erstreckt sich auf 4 Jahre, vorbehaltlich des jederzeit freistehenden Widerrufes ihrer Bestellung.

§. 27.

Nach Verlauf von 2 Jahren treten 2 Mitglieder des Vorstandes, und zwar nach Bestimmung des Looses, nach ferneren 2 Jahren die übrigen 3 von dem Vorstande zurück, worauf immer nach Ablauf von 2 Jahren das eine Mal 2, das andere Mal 3 Mitglieder aus dem Vorstande ausscheiden.

Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt in Gemäßheit des §. 23, lit. e durch die Generalversammlung.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 28.

Im Falle sich neben dieser ordentlichen Ergänzung des Vorstandes Veränderungen in dem Bestande desselben ergeben sollten, treten an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder auf deren Funktionsdauer die von der Generalversammlung nach §. 23 lit. e zu wählenden Ersatzmänner.

§. 29.

Die Zahl dieser Ersatzmänner ist auf 3 festgesetzt, welche bei jeder Ergänzungswahl des Vorstandes neu zu wählen sind.

Dieselben müssen die in §. 27 bezeichneten Eigenschaften besitzen. Die Reihe ihres Eintrittes in den Vorstand bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Wahlstimmen, und, falls diese gleich sind, nach dem Loose.

§. 30.

Jedes Vorstandsmitglied muß beim Antritt seiner Funktion für die ganze Dauer derselben 5 Actien (Interimsscheine) unveräußerlich in die Kasse der Gesellschaft niederlegen.

Gleiche Verpflichtung haben die in den Vorstand eintretenden Ersatzmänner.

§. 31.

Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stelle freiwillig niederlegen, doch muß die in dieser Richtung bestehende Absicht dem Vorstande 3 Monate vor dem wirklichen Austritte schriftlich angezeigt werden.

§. 32.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Secretär.

Die regelmäßigen Sitzungen desselben finden in Zwischenräumen von höchstens 4 Wochen statt. Außerdem ist der Vorsitzende befugt, im Falle des Bedürfnisses außerordentliche Sitzungen zu veranlassen.

Digitized by Google

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 seiner Mitglieder zur Sitzung vereinigt sind. Auswärts wohnende Mitglieder erhalten Reiseentschädigung.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Abstimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Ueber alle Verhandlungen des Vorstandes werden Protokolle aufgenommen und von sämmtlichen dabei Gegenwärtigen unterzeichnet.

§. 33.

Der Vorstand ist competent zur Beschlußfassung über alle die Interessen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht durch §. 22 der Generalversammlung vorbehalten ist.

Er ist der Vertreter der Gesellschaft in allen Beziehungen bei ihrem Unternehmen, bei dessen Durchführung und Betrieb, gegenüber Privaten wie Behörden und macht durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt verbindlich.

Er ist autorisirt, die Verträge über die nöthigen Grunderwerbungen, Bauten und Anschaffungen innerhalb der durch §. 5 bezüglich des Gesellschaftskapitales gezogenen Grenze endgültig abzuschließen und die erforderlichen Einzahlungen (§. 7 u. 8) auszuschreiben.

Er überwacht den ganzen Geschäftsgang und vertritt die Gesellschaft auch in streitigen Angelegenheiten nach Maßgabe der bayerischen Civil-, Wechsel- und Hypothekengesetze, sowie der Prozeßordnungen und Administrativvorschriften.

Er ist mit jeder nach diesen Normen nöthigen, auch mit der speciellsten Vollmacht betraut und hat die Befugniß, bei besonderrn Veranlassungen und für einzelne Geschäfte Specialbevollmächtigte zu bestellen, resp. zu substituiren.

§. 34.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung der Direktion jederzeit zu controliren,

hat die einschlägigen Berichte und Vorlagen von derselben zu erhalten, die hiedurch veranlaßten Entschließungen zu fassen und ihr zur Ausführung zu eröffnen, die von ihr zu legende Rechnung zu prüfen, sowie die Hauptberichte und alle anderen Vorträge an die Generalversammlung (§. 23) zu erstatten.

§. 35.

Der Vorstand ist der Gesellschaft für allen ihr nachgewiesener Maßen aus Vorsatz oder grobem Versehen von ihm verursachten Schaden verantwortlich.

Er wird nicht besoldet. Er erhält jedoch für seine Mühewaltung bis zur Vollendung des Etablissements außer dem Ersatze seiner Baarauslagen eine von der ersten nach Inbetriebsetzung der Fabrik stattfindenden Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung, sowie für seine Funktionen während des Betriebes eine Tantieme zu 5 Procent vom jährlichen nach Abzug von 5 Procent des Gesellschaftskapitals sich herausstellenden Geschäftsgewinn. Diese Tantiemen vertheilt der Vorstand beliebig unter sich.

§. 36.

c) Die Direction

Das zum Betriebe des Geschäftes erforderliche Personal wird vom Vorstande angestellt und ist demselben untergeordnet. Die Befugnisse und Pflichten der einzelnen Angestellten werden durch besondere Dienstverträge bestimmt, welche zugleich den Gehaltsbezug, sowie Höhe und Art der Kaution und des etwaigen Tantiemenbezuges festsetzen, in jedem Falle aber dem Vorstand das Recht vorbehalten müssen, den Angestellten jeder Zeit ohne Entschädigung zu entlassen, sobald 4 Mitglieder des Vorstandes sich zu diesem Beschlusse geeinigt haben.

Der Vorstand bestimmt, wer für die Gesellschaft zu zeichnen hat, und ertheilt hienach auch Vollmacht (Art. 234 des allg. d. HGB.).

Digitized by Google

§. 37.

d) Legitimation.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen eine Abänderung der Statuten, die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Ersatzmännern vorgenommen wird, ist ein Notar zur Constatirung des statutenmäßigen Verfahrens und des Resultates beizuziehen. Die notarielle Ausfertigung über die Wahlverhandlung dient als Legitimation.

Andere Bedienstete oder Vertreter der Gesellschaft werden durch ihre Vollmacht legitimirt.

Abschnitt IV.

Inventar, Bilanz, Dividende und Reservefond.

§. 38.

Am 31. December jeden Jahres nimmt der Vorstand den Abschluß der Bücher, die Regulirung des Inventars und die Herstellung der Bilanz vor und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Das Grundeigenthum und die Baulichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Ankaufspreise und den Baukosten, die Maschinen und anderweitigen Geräthschaften nach dem Anschaffungspreise incl. der Aufstellungskosten und der etwaigen Kosten für Abänderungen und Verbesserungen der Maschinen angeschlagen. Wie viel alljährlich von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt die Generalversammlung. Gewöhnliche Reparaturen sind als Jahresunkosten zu betrachten.
2) Rohstoffe dürfen nur zum Ankaufspreise oder wenn dieser höher stehen sollte als der laufende, nur zum niedrigsten laufenden Preise angesetzt werden. Bei der Werthbestimmung der fertigen und halbfertigen Garne ist das Rohmaterial nach vorstehender Norm anzusetzen und der Betrag der Fabrikationskosten zuzuschlagen.
3) Von den Fabrikschuldnern dürfen nur zweifellos zahlungsfähige in den Aktivstand aufgenommen, die übrigen **intra lineas** nur vorgemerkt werden.

§. 39.

Der Ueberschuß aus der jährlichen Einnahme nach Abzug der jährlichen Ausgabe bildet den als Dividende zu vertheilenden Reingewinn des Unternehmens (vgl. Art. 217 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches).

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt im Zusammenhang mit der Abschreibung die Generalversammlung.

Der Vorstand wird der Generalversammlung auf Grund der jeweiligen Geschäftsergebnisse alljährlich vorschlagen, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionäre vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens 5 Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds behufs Deckung außerordentlicher Bedürfnisse zurückgelegt werden.

Dieser Reservefond ist im Geschäfte selbst als arbeitendes Kapital anzulegen. Die allenfalls nöthige Verwendung desselben beschließt der Vorstand und hat die treffende Jahresrechnung hierüber Nachweis zu liefern.

Ist derselbe bis auf 300,000 fl. angewachsen, so daß unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Abschreibungen am Grundkapitale seine weitere Vermehrung nicht mehr nöthig erscheint, so steht der Generalversammlung frei, die jährlichen Zuwendungen zu demselben (§. 23, c) zu unterlassen.

§. 40.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; sie können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Sie werden jährlich vom 1. Juni an gegen Einlieferung der Dividendenscheine ausbezahlt.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zahlbar sind.

Digitized by G

Abschnitt V.

Erweiterung, Auflösung und Erneuerung des Unternehmens.

§. 41.

Falls die Generalversammlung die Erweiterung des Unternehmens beschließen sollte (§. 23 lit. f), so haben die Besitzer der ursprünglichen Actien das Vorrecht (§. 13), sich bei den hiezu nöthigen Kapitalaufnahmen nach Verhältniß ihres seitherigen Actienbesitzes al pari zu betheiligen.

§. 42.

Eine Auflösung der Gesellschaft vor ihrer in §. 4 festgesetzten Dauer kann von der Generalversammlung (§. 23 lit. h), jedoch nur in der durch die §§. 22 und 24 festgestellten Weise beschlossen werden.

Wird dem in dieser Richtung von dem Vorstande oder von Actionären, die mindestens ein Viertheil des Actienkapitals repräsentiren, gestellten Antrage von der Generalversammlung stattgegeben, so beschließt dieselbe zugleich die Art der Liquidation, wählt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

§. 43.

Soll die Gesellschaft nach der in §. 4 für sie festgesetzten Dauer nicht aufhören, so hat die Generalversammlung in der durch §. 22, 23 und 25 vorgeschriebenen Weise hierüber Beschluß zu fassen.

Abschnitt VI.

Verfahren bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 44.

Alle die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Actionären, dem Vorstande, den Beamten, dem Dienst- und Arbeitspersonale der Gesellschaft werden, mit Ausschluß jedweden gerichtlichen Verfahrens, durch 3 Schiedsrichter entschieden, wobei jeder der streitenden Theile einen derselben wählt, die Gewählten aber den Dritten bestimmen.

§. 45.

Wählt eine der Parteien binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung durch die andere Partei keinen Schiedsrichter, oder können die beiden gewählten Schiedsrichter sich über die Person des Dritten nicht einigen, so wird der Magistrat der Stadt Erlangen von dem Vorstande um Ernennung derselben ersucht. Das Schiedsgericht hat mit Ausschluß alles weitwendigen Verfahrens unter Zugrundlegung der Gesellschaftsstatuten zu entscheiden.

§. 46.

Gegen den Spruch des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel; er ist unabänderlich, bedarf zu seiner Giltigkeit keiner Beifügung von Entscheidungsgründen, und kann sofort durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden. Die Kosten der Verhandlung werden nach dem Spruche des Schiedsgerichtes von den Betheiligten getragen.

Abschnitt VII.

Unterstützungskasse für die Arbeiter.

§. 47.

Die Gesellschaft errichtet eine eigene Kasse für ihre Fabrikarbeiter behufs Unterstützung derselben in Fällen einer durch Krankheit, Verunglückung, hohes Alter verursachten Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.

Dieselbe wird von Seite der Gesellschaft durch einen jährlichen von der Generalversammlung zu bestimmenden Zuschuß, von Seite der Arbeiter durch die in den für diese Anstalt zu entwerfenden besonderen Statuten festgesetzten Wochenbeiträge fustentirt.

Diese Statuten sind der k. Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Abschnitt VIII.

Schlußbestimmungen.

Die Gesellschaft bedient sich für ihre Bekanntmachungen folgender öffentlicher Blätter:

des Korrespondenten von und für Deutschland,
der Augsburger-Allgemeinen Zeitung,
des Frankfurter-Aktionärs,
des Erlanger-Intelligenz- und Tagblattes.

In diesen Blättern sind die Bekanntmachungen für alle Betheiligten rechtsverbindlich verkündigt.

Aenderungen in der Wahl dieser Blätter bleiben dem Vorstande vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbestehenden bisherigen Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Die unterfertigte Behörde bestätigt hiemit, daß die vorstehenden Statuten der Actiengesellschaft für die mechanische Baumwollspinnerei zu Erlangen laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. September 1866 die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben.

Erlangen, den 14. Dezember 1866.

Stadtmagistrat.

(L. S.) Dr. Papellier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 42. den 4. Mai 1867.

Inhalt.

Die Errichtung von Getreidemagazinen. — Oberpolizeiliche Vorschriften gegen die Rinderpest. — Maßregeln gegen dieselbe. — Die Herausgabe des Heftes XVI. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das kgl. statistische Bureau. — Die Vornahme einer Kirchencollekte für den Ausbau und die Herstellung der inneren Einrichtung der katholischen Filialkirche in Haag, königl. Bezirksamts Eschenbach. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg. — Fahrpostsendungen nach Amerika. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. März bis 20. April 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

K. Num. 18120. K. Num. 11338.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Errichtung von Getreidemagazinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, von dem Fortgange der Getreidemagazinirung während des Verwaltungsjahres 1865/66 mit Interesse Einsicht zu nehmen und der von mehreren Gemeinde-Behörden im Zusammenwirken mit den Distriktspolizeibehörden bei Förderung dieser Angelegenheit an den Tag gelegten Thätigkeit die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen.

Da es nach der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. d. Mts. die Allerhöchste Willensmeinung ist, daß die Gemeinden auch ferner für die Getreidemagazinirung thätig seyen, so werden die Distriktspolizeibehörden diese Angelegenheit zu fördern um so mehr bestrebt seyn, als nach Artikel 8 des Kriegslasten-Ausgleichungsgesetzes vom 26. März dieses Jahres der am Schlusse des verflossenen Verwaltungsjahres auf 2'106,962 fl. 21 1/2 kr. sich belaufende ärarialische Reserve-Getraide-Magazins-Fond der Kriegslasten-Ausgleichungs-Kasse überwiesen wurde und daher in Zukunft die Sorge für die Getreidemagazinirung lediglich in die Hände der Einzelgemeinden, sowie der Distrikts- und Kreis-Gemeinden gelegt seyn wird.

Ansbach, den 30. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 18276.

(Oberpolizeiliche Vorschriften gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 28. vor. Mts. ist in Untersteinach, Bezirksamts Stadtsteinach, im Kreise Oberfranken der Ausbruch der Rinderpest konstatirt und sind bis jetzt 12 Stallungen von der Seuche ergriffen und 16 Thiere erkrankt.

Anläßlich dieser Thatsachen, sowie in Vollziehung eines höchsten Auftrages werden hiemit auf Grund des Art. 363 lit. b. Strafgesetzbuches und des §. 12 der Allerh. Verordnung vom 6. Dezember 1866, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., für den Regierungsbezirk Mittelfranken nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Jede Erkrankung oder Verendung beim Rindvieh, es mag ansteckende oder nicht ansteckende Krankheit gegeben seyn, — mit einziger Ausnahme jener Fälle, welche lediglich durch äußere Verletzungen hervorgerufen sind — ist von dem betreffenden Thierbesitzer ohne den geringsten Verzug der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, auf dessen Markung sich das betreffende Thier jeweils befindet.

§. 2.

Der Vorstand der Ortspolizeibehörde und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben hat ungesäumt den angezeigten Erkrankungs- oder Verendungsfall unter thunlichst genauer Beschreibung der Krankheits-, beziehungsweise Verendungs-Erscheinungen dem zuständigen Bezirksthierarzte mitzutheilen.

§. 3.

Ergibt sich aus dieser Mittheilung auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer ansteckenden Krankheit, so hat der Bezirksthierarzt sofort an Ort und Stelle eine gründliche Thiervisitation vorzunehmen und diese Visitation nicht blos auf die verdächtigen Thierstücke, sondern auf den gesammten Rindviehstand, sowie nach Umständen auch auf die Schafe und Ziegen der betreffenden Gemeinde (bei kombinirten Gemeinden in dem betreffenden Orte, Weiler oder Einöde) zu erstrecken und je nach Befund, sowie nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften sofort das Entsprechende vorzukehren, beziehungsweise zu veranlassen.

§. 4.

Bei Verendungsfällen hat der Thierarzt unter allen Umständen mit der Visitation die Sektion des Thierkörpers zu verbinden und sich im Uebrigen nach den Anordnungen im vorstehenden §. zu richten.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des Art. 363 des Strafgesetzbuches mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft. Zugleich verliert der richterlich verurtheilte Viehbesitzer den Anspruch auf Entschädigung für seine nach Maßgabe der Eingangs allegirten Verordnung etwa getödtet werdenden eigenen Thiere. Die selbstständige Disciplinar-Einschreitung gegen die Vorstände der Ortspolizeibehörden und deren Stellvertreter, sowie gegen die Thierärzte bleibt vorbehalten.

§. 6.

Die Wirksamkeit dieser Vorschriften beginnt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Kreisamtsblatt.

Ansbach, den 1. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte des Regierungsbezirkes.

(Maßregeln gegen den Ausbruch der Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die in derselben Nummer des Kreisamtsblattes erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften gegen den Ausbruch der Rinderpest vom Heutigen ergehen nachfolgende weitere Anordnungen:

I.

Die erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften sind sofort auf angemessenem Wege, insbesondere durch die Bezirksamtsblätter, beziehungsweise durch die politischen Tagesblätter zur Kenntniß des gesammten betheiligten Publikums zu bringen.

In den Landgemeinden hat außerdem die Verkündung derselben vor versammelter Gemeinde zu erfolgen, und haben sich die kgl. Bezirksämter innerhalb kurzer Frist die Publikationsnachweise vorlegen zu lassen.

II.

Gleichzeitig ist auf passende Weise dafür zu sorgen, daß das betheiligte Publikum über den wesentlichen Inhalt der Allerh. Verordnung vom 6. Dezember 1866 „Maßregeln gegen die Rinderpest betr.", sowie der zugehörigen Beilagen derselben (Kreisamtsblatt Jahrgg. 1866 Nr. 114) verständiget, aufgeklärt und belehrt werde.

Hiebei ist ganz besonders zu betonen, daß

1) ein hauptsächliches Schutzmittel gegen die Rinderpest und ihre Verheerungen in der eigenen persönlichen Wachsamkeit und Sorgfalt der Viehbesitzer liegt, daß

2) nur durch rechtzeitige Anzeige einer etwa vorkommenden Erkrankung irgend welcher Art die Bürgschaft für die rasche Unterdrückung der Seuche, sowie die Verhinderung ihrer Weiterverbreitung gegeben werden kann, daß

3) durch Verheimlichung von Krankheitsfällen die allgemeinen Wohlfahrtsinteressen auf das Schwerste gefährdet werden und zugleich der verheimlichende Viehbesitzer seine eigenen Interessen selbst am meisten schädiget, indem erfahrungsgemäß die Verheimlichung auf die Dauer doch nicht ermöglichet ist, der Viehbesitzer eine solche Verheimlichung mit den schweren Strafen des Gesetzes büßen muß und der Wohlthat der vollen Entschädigung für die getödteten eigenen Thiere verlustig wird.

III.

Bereits durch die im Kreisamtsblatte Jahrg. 1862 S. 1149 u. ff. erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches ist angeordnet, daß auf allen Pferde-, Rindvieh- und Schafmärkten von der Ortspolizeibehörde eine Aufsicht durch den verpflichteten Thierarzt zu bestellen ist, welcher zu konstatiren und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen hat, wenn durch ansteckende oder seuchenartige Erkrankungen verdächtige Thiere vorhanden sind.

Diese Vorschrift wird hiemit in Erinnerung gebracht und deren strengste Handhabung eingeschärft.

Die Ortspolizeibehörden, sowie Thierärzte sind in diesem Sinne nachdrücklich anzuweisen, und ist die wirkliche Durchführung dieser Vorschrift sorgfältigst zu überwachen.

IV.

Den Wasenmeistern sind mit besonderer Verfügung die denselben gemäß der oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Juni 1862 (Kreisamtsblatt S. 1151 u. ff.) aufliegenden Verpflichtungen zur pünktlichsten Darnachachtung einzuschärfen und sind die durch die erwähnten

Digitized by Google

Vorschriften angeordneten Control-, sowie Visitations-Maßregeln Seitens der Distrikts-, wie Ortspolizeibehörden, der kgl. Bezirks- und der Thierärzte lebendiger und häufiger, als solches unter normalen Verhältnissen zu geschehen pflegt, in Vollzug zu setzen, demgemäß insbesondere die Wasenstätten bis auf Weiteres mindestens allmonatlich einer unvermutheten und strengen Visitation zu unterstellen.

Die Wasenmeister sind namentlich an ihre Verpflichtung zu erinnern, jeden Verdacht der Erkrankung eines gefallenen Thieres an einer ansteckenden Krankheit unverzüglich zur Anzeige zu bringen (§. 10, loc. cit.), die vorgeschriebene Uebersicht über die in ihren Bezirken gefallenen und abgedeckten Thiere pünktlichst zu führen (§. 12 loc. cit.) und dem Verbote, kranke Thiere zur Fütterung oder Beobachtung aufzunehmen, gewissenhafteſt nachzukommen (§. 13 loc. cit.).

V.

Die Fleischbeschauer sind mittelst besonderer Verfügungen zum strengsten Vollzuge der oberpolizeilichen Vorschriften vom 14. Juni 1862, sowie der Instruktion vom nämlichen (Kreisamtsblatt Jahrgang 1862 Seite 1159 und ff.) anzuweisen und insbesondere auf die §§. 7 mit 9 der Instruktion und die dort gegebenen Belehrungen und Anweisungen wiederholt aufmerksam zu machen.

Zugleich ist denselben und namentlich den sogenannten empirischen Fleischbeschauern die strengste Handhabung der Bestimmungen unter Ziff. IV. der oberpolizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Verfahren bei Seuchen nachdrücklich einzuschärfen.

VI.

Die Distriktspolizeibehörden werden es sich angelegen sein lassen, sich mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember und den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften nach ihrem vollen Umfange, insbesondere rücksichtlich der den Distriktspolizeibehörden dort zugewiesenen Zuständigkeiten und Obliegenheiten vertraut zu machen und werden dieselben zugleich auf ihre durch Art. 363 des Strafgesetzbuches begründete Befugniß direkter Einschreitung bei ansteckenden Viehkrankheiten aufmerksam gemacht.

In gleichem Sinne sind die Ortspolizeibehörden bezüglich der denselben nach Maßgabe der nämlichen Vorschriften zukommenden Rechte und Verpflichtungen aufzufordern und sind dieselben insbesondere auf den gewissenhaften Vollzug des §. 13 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js. hinzuweisen, wornach Personen, welche aus einem Seucheorte kommen, unter den dort bestimmten Voraussetzungen unter ortspolizeilicher Aufsicht sich ausreichend zu reinigen haben, gleichwie auch auf den genauen Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 597 u. f.) aufmerksam zu machen.

Die Thierärzte werden für verpflichtet erklärt, über den Inhalt der ihnen nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften vom Heutigen zukommenden ortspolizeilichen Mittheilungen den Distriktspolizeibehörden von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten. Falls aus den erwähnten Mittheilungen sich ein Verdacht einer ansteckenden Krankheit ergibt, haben die Thierärzte sofort an die Distriktspolizei-Behörden zu berichten und bleiben selbstverständlich im Uebrigen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung bezüglich der Anzeigepflicht des thierärztlichen Personales vom 13. Juli 1862 (Kreisamtsblatt S. 1809) in Anwendung.

Die unterfertigte königl. Stelle erwartet von den Thierärzten, welche von dem Inhalte gegenwärtigen Ausschreibens besonders in Kenntniß zu setzen sind, daß solche die Bedeutung der ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember vor. Jrs. zugedachten Wirksamkeit richtig erkennen und berufsgetreu bemüht sein werden, die aufhabenden Pflichten nach allen Richtungen ebenso rasch als gründlich zu erfüllen.

Digitized by Google

Die Ortspolizeibehörden werden ſich nicht allein durch die im Falle der Pflichtwidrigkeit zu gewärtigende richterliche Straf- ſowie Disziplinareinſchreitung, ſondern insbeſondere durch ein reges, den Intereſſen der Einzelnen wie der Geſammtheit gewidmetes Pflichtgefühl zu einer lebendigen und ſorgſamen Erfüllung aller Obliegenheiten beſtimmen laſſen und den Waſenmeiſtern ſowie Fleiſchbeſchauern iſt zu eröffnen, daß etwaige Pflichtwidrigkeiten derſelben außer der ſtrafrichterlichen Aburtheilung je nach Umſtänden die Dienſtentlaſſung, beziehungsweiſe Einſtellung des Gewerbsbetriebes oder Einziehung der Gewerbs-Conceſſion zur Folge haben müßte.

Von den Diſtriktspolizeibehörden wird erwartet, daß dieſelben mit einer der Wichtigkeit des Gegenſtandes entſprechenden Sorgfalt dieſen Gegenſtand behandeln und mit genauer Beachtung der im gegenwärtigen Ausſchreiben enthaltenen Geſichtspunkte nach Maßgabe der eigenen Zuſtändigkeiten nunmehr das weiter Geeignete verfügen werden.

Die k. Bezirksärzte haben, inſoweit durch die beſtehenden Vorſchriften deren Zuſtändigkeit begründet iſt, ſonach insbeſondere rückſichtlich der unter Ziffer III. IV. und V dieſes Ausſchreibens berührten Punkte die entſprechende Mitwirkung eintreten zu laſſen.

Schließlich vertraut die unterfertigte Stelle zu den betheiligten Kreisbewohnern, daß dieſelben in richtiger Würdigung des tiefen Ernſtes der vorwürfigen Angelegenheit, ſowie im wohlverſtandenen eigenen Intereſſe die beſtehenden Vorſchriften nach allen Richtungen hin gewiſſenhaft beachten und die Vollzugsbehörden nach Kräften unterſtützen werden, auf daß es der vereinten Thätigkeit der Behörden und der Verwaltete gelingen möge, eine Seuche von den mittelfränkiſchen Gauen fernezuhalten, deren ganz ungewöhnliche Gefährlichkeit und Anſteckungskraft nur zu ſehr geeignet iſt, den Wohlſtand ganzer Gegenden auf lange hinaus zu erſchüttern.

Ansbach, den 1. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präſident.
Gromeder.

E. Num. 17944. K. Num. 11153.

(Die Herausgabe des Heftes XVI. der Beiträge zur Statiſtik des Königreichs Bayern durch das k. ſtatiſtiſche Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das kgl. ſtatiſtiſche Bureau hat im Anſchluſſe an ſeine früheren Publikationen das XVI. Heft der Beiträge zur Statiſtik des Königreichs Bayern, enthaltend:

„Statiſtik der gerichtlichen Polizei im Königreiche „Bayern und in einigen andern Ländern, bearbeitet „von Dr. Georg Mayr, Aſſiſtent des Vorſtandes „des k. ſtatiſtiſchen Bureau und Privatdozent an der „Univerſität München, München 1867,"

veröffentlicht, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Erſatz der Herſtellungskoſten zu 1 fl. 30 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des k. ſtatiſtiſchen Bureaus bezogen werden können.

Dies wird gemäß höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 23. d. Mts. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Anſchaffung dieſes Heftes für die Verwaltungsbehörden des Kreiſes innerhalb der ihnen durch die Regiefonds zur Verfügung ſtehenden Mitteln genehm ſey.

Ansbach, am 27. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präſident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 16167. K. Num. 11355.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Vornahme einer Kirchencollekte für den Ausbau und die Herstellung der inneren Einrichtung der katholischen Filialkirche in Haag, k. Bezirksamts Eschenbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Ausbau und die Herstellung der inneren Einrichtung der Filialkirche in Haag, k. Bezirksamts Eschenbach, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die eingegangenen Sammelgelder an das Sekretariat der kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, einzusenden sind.

Ansbach, den 30. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15425.

1. Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 9. Februar 1867, bezeichneten Betreffes, wird hiemit bekannt gemacht, daß die vermißte Magdal. Danzl von Gebhardsreuth in ihre Heimath zurückgebracht worden ist, weßhalb die angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

E. Num 17725. K. Num. 11340.

2. Nach Bericht des k. Bezirksamts Mühldorf vom 9ten lauf. Mts. wurde der Schneidergütlerssohn Seb. Oberbauer von Wolfsgrub, kgl. Bezirksamts Mühldorf, wieder aufgefunden, weßhalb die durch Regierungsausschreiben vom 15. April h. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 638) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

E. Num. 17726. K. Num. 11306.

3. Laut Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 16. April lauf. Js. der nachstehend näher bezeichnete, legitimationslose und völlig mittellose, 14 Jahre alte Knabe bei dem k. Bezirksamte Karlstadt eingeliefert und hiebei nur so viel ermittelt, daß derselbe Pietro Polledri heißt und aus Italien ist.

Uebrigens ist Grund zu der Annahme gegeben, daß genannter Knabe ein Sohn des im März l. Jrs. in Karlstadt eingelieferten und sofort wieder entlassenen Leonardo Polledri aus Grezzo (Arezzo) in Italien, welcher mit einer Drehorgel umherzieht, ist.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach dem Aufenthalte des Leonardo Polledri Recherche zu pflegen und im Falle Betretens demselben von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, sowie Sorge zu tragen, daß Leonardo Polledri seinen Sohn sofort in Karlstadt abholt oder daß derselbe zu seinem Vater verschafft werden kann, sowie daß hierüber dem kgl. Bezirksamte Karlstadt unverzüglich Kenntniß gegeben wird.

Digitized by Google

Signalement des Pietro Pollebri.

Größe: 4' 4" 7"'. Haare: dunkelbraun. Stirne: niedrig. Augen: braun. Nase: stumpf. Mund: aufgeworfen und groß. Gesichtsfarbe: gelb. Typus: italienisch.

Kleidung: ein Paar Schnürschuhe von Tuch, eine schwarze tuchene Hose, eine blaue leinene Weste, einen gelben Rock von englischem Leder, ein lila Halstuch und wollenen Schlips, eine große Pelzhaube; alles in heruntergekommenem Zustande.

Auf der Brust hat er ein großes Cruzifix von schwarzem Holz mit Messingbeschläg umhängen.

Ansbach, den 2. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gramedner.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17064.

1. Dem k. Bezirksamte Zweibrücken wurde im März l. Js. das nachbezeichnete falsche bayerische Zweigulden-stück übergeben.

Dasselbe besteht aus drei Theilen, zwei dünnen versilberten Kupferplättchen, die das Gepräge führen, und einer Scheibe aus Zinn, auf welche jene Plättchen aufgelöthet sind.

Die an vielen Stellen durchscheinende Kupferfarbe, der dumpfe Klang, die größere Dicke, das bedeutende Untergewicht und der Umstand, daß, wenn die Münze um ihre vertikale Achse gedreht wird, Kopf und Wappen in entgegengesetzten Richtungen erscheinen, sind Kennzeichen der Unächtheit.

E. Num. 17138.

2. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Ebern vom 2. v. Mts. wurde in Bramberg vom Müllermeister Karl Deppert von Bischwind dem Johann Appel von Bramberg am 22. v. Mts. als Daraufgabe für ein Paar verkaufte Stiere ein falscher bayerischer Vereinsthaler mit der Jahreszahl 1860 ausbezahlt.

Nach dem eingeholten Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus einer Legirung von Zinn und Zink und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat. Die Münze wird leicht als falsch erkannt sowohl an ihrem dumpfen Klange und der blaugrauen Farbe, als auch an den vielen vom Guße herrührenden Fehlern im Gepräge und namentlich dem bedeutenden Untergewichte.

Solches wird hiedurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die obengenannten Behörden angewiesen, gegen Verfertiger oder Verbreiter solcher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

E. Num. 17924.

3. Nach berichtlicher Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 16. v. Mts. versuchte der Bauernknecht

Digitized by Google

Mathias Bernhard von Dietersheim, k. Bezirksamts Freising, im Schleibingerbrauhause dahier einen sogenannten Laubthaler mit der Jahreszahl 1767 zu verausgaben, welcher nach der Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Glockenspeise besteht und nach einem ächten Stücke gegossen wurde.

Mathias Bernhard gab vor, diese Münze bei einem größeren Geldempfange aus Versehen vereinnahmt zu haben.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

E. Num. 18003.

4. Der Conscribirte Jos. Dodel von Oberbeuren hat bei Gelegenheit der Bezahlung der Gebühren für seinen Militärentlaßschein bei dem königl. Bezirksamte Kaufbeuren einen falschen österreichischen Kronenthaler mit der Jahreszahl 1784 mit übergeben.

Diese Münze besteht nach Aeußerung des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 15. v. Mts. aus sogenannter Glockenspeise, d. i. einer Legirung aus Kupfer und Zinn, ist sohin werthlos und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Ihre Unächtheit erkennt man an der braungelben Farbe, an der abgerundeten und stumpfen Beschaffenheit des Gepräges, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung und ihrem sehr bedeutenden Untergewichte.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Aufsicht zu üben und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 2. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Nr. 1423.

(Substituirungsgesuch des k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Justizministerial-Entschließung vom 24. pr. 27. l. Mts. dem k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 28. März l. Js. die bereits früher ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Daniel Hilpert, in persönlichen Anwaltsgeschäften weiterhin bis zum 1. November l. Js., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, verlängert und zugleich gestattet wurde, den genannten Rechtsconcipienten, vom 1. Juli l. Js. an beginnend, auf die Dauer von sechs Wochen auch in schriftlichen Anwaltsgeschäften unter eigener Haftung substituiren zu dürfen.

Eichstätt, am 29. April 1867.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Aß'n, Kanzlist.

Digitized by Google

Nr. 13,406.

(Fahrpostsendungen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach einer dem k. preußischen General-Postamt zugekommenen Benachrichtigung es bei den Päckerei-Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika via England, deren Inhalt einem Werthe von mehr als 55 fl. entspricht, zur Erleichterung und Beschleunigung des zollamtlichen Verfahrens dient, wenn diese Sendungen von einer durch einen Nordamerikanischen Consul beglaubigten Faktura begleitet sind. Um solche Beglaubigung zu erlangen, hat der Absender persönlich vor dem betreffenden Consul seines Distrikts zu erscheinen, demselben die Faktura in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und deren Richtigkeit eidlich zu erhärten. Befindet sich in dem Wohnorte des Absenders kein Amerikanischer Consul, so kann die eidliche Erklärung über die Richtigkeit der Faktura vor einer Behörde stattfinden und sind dann die Fakturen dem nächsten Nordamerikanischen Consul zur Vervollständigung zu übersenden.

München, den 17. April 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Privatier Achatius Belzner zu Ansbach an Stelle des wegen Krankheit aus dem dortigen Magistrate austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Georg Merk und auf die Funktionsdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Ansbach Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

In Folge Regierungsentschließung vom 26. April 1867 ist der bisherige Schullehrer Carl Albrecht zu Alesheim von dem Antritte der Schul- und Kirchendienerstelle zu Merkendorf entbunden und solche nunmehr dem Schullehrer Johann Leonh. Leyh zu Adelhofen, vom 1. Juni ds. Jrs. an, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Max Wilhelm Babel zu Geslau, vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer ständiger Schulprovisor und Kirchendiener zu Gräfenbuch, und der bisherige Schulverweser Johann Wolfgang Lindner zu Brodswinden, ebenfalls vom 1. Mai d. Js. an, als protestantischer ständiger Schulprovisor in Happurg ernannt worden.

An die Stelle des aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Spalt austretenden Emeran Asam wurde der Ersatzmann Lazarus Baader, und für den mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten Wendelin Meier der Ersatzmann Alois Heckl von dort berufen.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. März bis 20. April 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	7	36	50	1166	—	10	67	—	1991	—	1	6	08	185	42
Dinkelsbühl	2	10	—	310	—	27	189	—	5747	—	1	6	86	208	51
Eichstätt	5	26	30	753	—	—	—	—	—	—	1	5	26	150	36
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	18	93	45	2881	—	1	5	19	160	3
Nürnberg	1022	4713	20	143693	3	—	—	—	—	—	1	4	61	140	36
Rothenburg	58	434	23	11143	—	8	61	50	1709	—	1	7	35	194	43
Schwabach	—	—	—	—	—	2	12	10	297	30	1	6	5	148	45
Weissenburg	—	—	—	—	—	53	364	50	12121	42	1	6	87	228	42
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	9	53	50	1722	42	1	5	94	1991	24
Beilngries	—	—	—	—	—	55	280	76	9391	15	1	5	10	170	45
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	6	44	98	815	—	1	7	49	135	50
Erlangen	—	—	—	—	—	12	67	75	1770	21	1	5	64	147	31
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	25	149	—	4123	—	1	5	96	164	55
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	25	106	56	3297	57	1	4	26	131	55
Heilsbronn	—	—	—	—	—	15	132	—	3414	—	1	8	80	227	36
Hersbruck	—	—	—	—	—	23	142	80	4018	—	1	6	20	174	41
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	26	127	10	3804	30	1	4	88	146	19
Nürnberg	—	—	—	—	—	7	55	—	1600	—	1	7	85	228	34
Rothenburg	—	—	—	—	—	15	91	85	2758	—	1	6	12	180	20
Scheinfeld	—	—	—	—	—	2	14	—	350	—	1	7	—	175	—
Schwabach	—	—	—	—	—	6	25	50	774	—	1	4	25	129	—
Uffenheim	22	119	50	3873	6	18	101	50	3322	—	1	5	52	179	52
Weissenburg	—	—	—	—	—	46	222	—	6409	6	1	4	82	139	19

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 2. Mai 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		86
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	92½	91¼
„ à 5 % halbjährig		97
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		86¼
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		822
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe		87
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		112
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 43. den 8. Mai 1867.

Inhalt.

Den Viehtransport durch Bayern in das Königreich Sachsen. — Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Burggriesbach. — Die Wahl eines neuen Verwaltungsausschusses des ortsbürgischen Fräuleinstiftes. — Die I. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 18882. K. Num. 11699.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken.

(Den Viehtransport durch Bayern in das Königreich Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. sächsische Regierung hat die Vieh-Einfuhr aus Bayern nach Sachsen verboten und ist demzufolge in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. dieses Monats den aus anderen Ländern nach Sachsen bestimmten Viehtransporten die Durchfuhr durch Bayern nicht zu gestatten.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 18557. K. Num. 11457.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß wird für den mittelfränkischen Regierungsbezirk zum Zwecke der Nachstellung Termin auf

Samstag den 1. Juni d. Js. Früh 9 Uhr

anberaumt.

Zu diesem Zwecke haben sämmtliche Conscriptionsbehörden bis zum 20. Mai ds. Jrs. unfehlbar hieher vorzulegen:

1) beglaubigte Abschriften des decisiven Theiles der Ungehorsams- und Widerspenstigkeitserkenntnisse gegen die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten Conscribirten;
2) beglaubigte Abschriften der Erkenntnisse, welche etwa in den Untersuchungen gegen die nach dem

Gesetze vom 23. Mai 1846 behandelten Conscribirten bis dahin erlassen werden oder Anzeige über den Stand der Untersuchung;

3) mit der Vorlage dieser Abschriften ist die Anzeige zu verbinden, ob die widerspenstigen Conscribirten so viel Vermögen besitzen, daß hieraus ein Einstandsmann gestellt werden kann;

4) bezüglich der waffendienstunwürdigen Conscribirten, bei welchen die Behandlung nach §. 45 des Heerergänzungsgesetzes bereits angeordnet ist, haben die Conscriptions-Behörden die Stellung eines Ersatzmannes einzuleiten, und über den Erfolg ihrer Anordnungen gleichfalls bis zum 20. Mai Anzeige zu erstatten;

5) für die bei der Aushebung abwesend dem Heere zugetheilten, inzwischen aber sistirten und eingereihten Conscribirten ist, insoweit dieß nicht mit speziellem Berichte schon geschehen ist, die Gegenwarts-Bescheinigung nebst dem militärärztlichen Atteste über ihre Tauglichkeit zu einer höheren Waffengattung vorzulegen;

6) mit dem Berichte sind ferner vorzulegen:
   a) die Duplikate der Ablieferungslisten,
   b) die Beilagen zum Visitationsprotokolle,
   c) die Belege für die zunächst am Aufruf stehenden Conscribirten in Bezug auf freiwilligen Zugang, Unwürdigkeit, Empfehlung zur Beurlaubung und dergleichen;

7) die Messung und Visitation der zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten hat am Freitag den 31. Mai ds. Jrs. Früh 8 Uhr statt. Die zur

Nachstellung beorderten Conscribirten haben sich demnach an diesem Tage und um die bezeichnete Stunde bei dem Conscriptionsreferenten im kgl. Regierungsgebäude zu melden, woselbst ihnen die weiteren Anweisungen werden ertheilt werden.

Vorzustellen sind an diesem Tage:

a) die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten Conscribirten, welche sich inzwischen sistirt haben und noch nicht eingereiht sind,

b) die speziell zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten,

c) die nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 unter Aussetzung der Einreihung einem Regimente vorläufig zu Gute gerechneten Conscribirten, insoferne sie nach Maßgabe der etwa inzwischen ergangenen Erkenntnisse einreihungsfähig geworden sind,

d) als Ersatz- und Reservemannschaft eine solche Zahl der im Loose nächstfolgenden Conscribirten, daß daraus sicher das Contingent vollzählig abgestellt werden kann.

Die vorzustellenden Conscribirten sind mit Vorweisen zu versehen.

In dem bis zum 20. Mai zu erstattenden Berichte sind die zur Nachstellung beorderten Conscribirten namentlich aufzuführen.

Ansbach, den 2. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 18528. K. Num. 11531.

(Maßregeln gegen die Rinderpeſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 1. Mai c. iſt bis auf Weiteres die Abhaltung von Viehmärkten im ganzen Regierungsbezirke Oberfranken verboten.

Es wird dieß hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 4. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 18117. K. Num. 11483.

(Maßregeln gegen die Rinderpeſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Rinderpeſt in Böhmen inhaltlich der Bekanntmachung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 16. v. Mts. (Regierungsblatt Nr. 23) wieder erloſchen iſt, ſo werden die oberpolizeilichen Vorſchriften vom 10. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 597 u. f.) bezüglich Böhmens hiemit außer Wirkſamkeit geſetzt, und haben nunmehr bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zuſtande, dann von Rohſtoffen dieſer Thiere in friſchem oder getrocknetem Zuſtande aus Böhmen nach oder durch Bayern die Vorſchriften in den §§. 3 und 8 der allerhöchſten Verordnung vom 6. Dezember vor. Jrs. (Kreisamtsblatt Nr. 114) in Anwendung zu kommen.

Zugleich wird auf Grund des Art. 363 des Strafgeſetzbuches, ſowie §. 23 der erwähnten Verordnung oberpolizeilich angeordnet, daß bezüglich des Transportes von Heu und Stroh (und zwar auch in Geſtalt von Verpackungs- oder Umhüllungsmitteln) aus Böhmen gleichfalls die Beſtimmungen der §§. 3 und 8 Ziffer 2 der Verordnung vom 6. Dezember vor. Jrs. anzuwenden ſeien und daß die Anwendbarkeit des §. 8 Ziffer 2 l. c. an die Vorausſetzungen des §. 4 l. c. nicht gebunden ſeyn ſoll.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden hiebei auf ihre durch den erwähnten §. 8 der Verordnung begründeten Zuſtändigkeiten aufmerkſam gemacht.

Ansbach, den 1. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 18237. K. Num. 11465.

(Die erledigte katholiſche Schulſtelle zu Burggriesbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholiſche Schul- und Kirchendienerſtelle zu Burggriesbach mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Geſuche bis zum

10. Juni d. Js.

bei der kgl. Diſtriktsſchulinſpektion Beilngries zu Wiſſing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzurei-

Digitized by Google

chen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Juni d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 3. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. E. Num. 11810. K. Num. 21084.

(Die Wahl eines neuen Verwaltungsausschusses des ortsgebirgischen Fräuleinstiftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. IX. der revidirten Satzungen für das Fräuleinstift des ehemaligen Ritterortes Gebirg vom 12. August 1830 — Regierungsblatt Jahrgg. 1830 S. 1148 — ist eine neue Wahl des Stiftsverwaltungs-Ausschusses vorzunehmen.

Indem nun nachstehend nach vorgängigem Benehmen mit dem dermaligen Verwaltungs-Ausschusse ein Verzeichniß der wahlberechtigten Gutsbesitzer des ehemaligen Ritterortes Gebirg beigefügt wird, ergeht an dieselben die Aufforderung, aus ihrer Mitte sechs zu wählen, wovon nach erfolgter allerhöchster Bestätigung der Wahl diejenigen vier, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuß einzutreten haben, und diejenigen zwei, welche den Gewählten in der Stimmenzahl am nächsten kommen, als Ersatzmänner gelten.

Die Wahl erfolgt durch Wahlzettel, welche Vor- und Zunamen, sowie Stand der Gewählten genau enthalten, von den Wählern unter Angabe des Datums und Wohnorts unterzeichnet seyn müssen, und bei Vermeidung des Ausschlusses von der Wahl bis zum

Samstag den 15. Juni 1867 Vorm. 10 Uhr

an das Präsidium der unterfertigten Stelle einzusenden, auf der Adresse aber als

Wahlzettel

zu bezeichnen sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die abtretenden Verwaltungs-Ausschuß-Mitglieder

1) erbliche Reichsrath Franz Freiherr Schenk von Stauffenberg auf Greifenstein,
2) k. Oberappellationsgerichtsrath Gottlieb Freiherr von Tucher zu München,
3) k. Kämmerer Ferdinand Freiherr von Horneck auf Thurn,
4) herzogliche sächsische Minister v. D. Dietrich Freiherr von Stein auf Völkershausen,

wieder wählbar sind, und eine confessionelle Parität unter den Ausschußmitgliedern nicht vorgeschrieben ist.

Bayreuth, den 30. April 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

(gez.) von Zwehl.

Rosner.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausschusses des ortsgebirgischen Fräuleinstiftes berechtigten Gutsbesitzer.

1) Brockdorf, Alexander, Graf von, k. dänischer Oberlieutenant in Altona,
2) Brockdorf, Ferdinand, Graf von, in Unterleiterbach,
3) Egloffstein, Carl, Graf von, k. preußischer Major, in Cunreuth,
4) Groß von Trockau, Friedrich, Freiherr von, in Würzburg,
5) Groß von Trockau, Otto, Freiherr von, k. Kämmerer, in Würzburg,
6) Guttenberg, Wilhelm, Freiherr von, k. pens. Obristlieutenant, in Bamberg,
7) Guttenberg, Armand, Freiherr von, k. Kämmerer, in Bamberg,
8) Horneck, Ferdinand, Freiherr von, k. Kämmerer, in Thurn,
9) Künßberg, Uso, Freiherr von, in Obersteinbach,
10) Künßberg, Wilhelm, Freiherr von, herzoglicher S. M. Oberforstmeister, in Wernstein,
11) Redwitz, Philipp, Freiherr von, k. Kämmerer, in Würzburg,
12) Schaumberg, Ludwig, Freiherr von, k. Kämmerer, in Kleinziegenfeld,
13) Schenk von Stauffenberg, Franz, Freiherr von, erblicher Reichsrath, in Würzburg,
14) Schenk von Stauffenberg, Friedrich, Freiherr von, in Würzburg,

15) Stein, Dietrich, Freiherr von, herzoglicher S. Coburg-Gotha'scher Minister a. D., in Würzburg,
16) Tucher, Gottlieb, Freiherr von, k. Oberapellationsgerichtsrath, in München,
17) Würtzburg, Carl, Freiherr von, erblicher Reichsrath, in Würzburg,
18) Würtzburg, Carl, Freiherr von, k. Kämmerer, in Bamberg.

Bekanntmachung.

(Die I. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866.)

Bei der heute stattgefundenen **I. Prämien-Ziehung** der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 27 Serien:

289. 329. 550. 626. 700. 839. 997. 1044. 1133. 1277. 1372. 1526. 1657. 1782. 1851. 1892. 2063. 2139. 2274. 2459. 2538. 2514. 2600. 2622. 2919. 3057. 3071.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitalo- und Prämien-Betrügen gezogen worden:

Obligations-Nr.:	Betrag:		
152,816.	175,000 fl.	=	100,000 Thaler
68,563.	28,000 „	=	16,000 „
56,643.	10,500 „	=	6,000 „
56,649.	2,800 „	=	1,600 „
76,280.	1,400 „	=	800 „
89,061.	1,400 „	=	800 „
129,982.	1,400 „	=	800 „

Digitized by Google

Obligations-Nr.:	Betrag:		
153,540.	1,400 „ =	800	„
49,813.	700 „ =	400	„
56,606.	700 „ =	400	„
92,508.	700 „ =	400	„
103,135.	700 „ =	400	„
106,928.	700 „ =	400	„
113,661.	700 „ =	400	„
113,674.	700 „ =	400	„
152,807.	700 „ =	400	„

ferner die Obligations-Nummern:

14,429.	14,484.	16,410.	16,445.	27,479.
31,252.	31,271.	31,278.	31,287.	34,957.
34,977.	34,982.	34,992.	41,921.	41,947.
41,950.	49,810.	49,828.	49,834.	52,195.
56,630.	63,821.	76,294	82,846.	89,081.
89,088.	89,094.	89,095.	92,531.	92,534.
94,575.	94,588.	106,948.	122,902.	122,918.
122,937.	126,856.	126,872.	126,900.	127,166.
127,169.	127,199.	129,981.	129,990.	131,088.
131,100.	145,908.	145,910.	145,926.	152,827.
152,842.	153,508.	153,537.	153,548.	

Betrag je 350 fl. = 200 Thaler.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thaler eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämien-Beträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen k. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Cassen, bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thaler und mit 175 fl. = 100 Thaler einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen k. bayerischen Rentämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12. l. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, am Bezirksgerichte Nürnberg drei weitere Advokatenstellen zu errichten und dieselben den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advokaten-Concipienten Johann Baptist Bierling in Traunstein, Dr. Michael Magnus Stapf in Schweinfurt und Dr. Eugen Brunner in Regensburg zu verleihen, sowie unter'm 17. April l. Jrs. den Offizialen Karl Waltenberg zu Nürnberg wegen nachgewiesener andauernder Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen, dann unter'm 18. April auf die Stelle eines Kassiers der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Nürnberg den Controleur der k. Grundrentenkasse Karl Ballenberger, seiner Bitte willfahrend, zu befördern, ferner unter'm 20. April c. den Bezirksarzt II. Klasse Dr. Friedrich Hoffmann zu Greding auf die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Hersbruck, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und den Zollverwalter Gebhard Sauter in Ansbach aus administrativen Erwägungen nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. April lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Plankstetten, Bezirksamts Beilngries, dem Priester Georg Dürsch, Pfarrer in Kalldorf, desselben Bezirksamts, zu übertragen, sowie unter'm gleichen Tage zur Durchführung des von dem katholischen Pfarrer Jakob Ritter in Töging, Bezirksamts Beilngries, und dem Frühmeßbeneficiaten Ludwig Falkner in Velburg, Bezirksamts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausches dem Pfarrer Ritter das Frühmeßbeneficium in Velburg zu verleihen und zu genehmigen, daß die Pfarrei Töging dem Beneficiaten Falkner von dem Bischofe von Eichstätt verliehen werde.

Vermöge Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. Mai c. wurde der bisherige Schulgehilfe Leonhard Will zu Kraftshof als ständiger Schulprovisor an der protestantischen Mädchen-Vorbereitungsklasse zu Schwabach auf Präsentation des dortigen Stadtmagistrates, vom 4. Mai c. an, ernannt.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 2. Mai 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 ½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		86
„ à 4 ½ % ganzjährig		
„ à 4 ½ % halbjährig	92 %	91 ½
„ à 5 % halbjährig		97
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		86 ½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		822
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe		87
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4 ½ %		112
„ mit 80 % Einzahlung zu 4 ½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 44. den 10. Mai 1867.

Inhalt.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Forstunterrichtswesen. — Maßregeln gegen den Ausbruch der Rinderpest. — Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde. — Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Errettung zweier Personen vom Tode des Ertrinkens durch den Kanalschleußenwärter Eduard Gehrold von Erlangen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle bei Sct. Johannis in Ansbach. — Notiz, resp. Nummern-Verzeichniß der am 1. Mai 1867 in fünfter Verlosung gezogenen Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank aus Serie I. II. und III. — Dienstesnachricht. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs- und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1867.

Bekanntmachung.

(Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Forstunterrichtswesen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben, unter Abänderung der gegenwärtig bestehenden Vorbedingnisse zur Aufnahme in die k. Central-Forst-Lehranstalt Aschaffenburg (Regierungsblatt vom Jahre 1858 Seite 1003) für die Folge neben den Absolventen der humanistischen Gymnasien auch den Absolventen der Realgymnasien den Eintritt in die forstliche Vorlehre, sodann den Uebertritt in die Centralforstlehranstalt unter der Voraussetzung allergnädigst zu gestatten geruht, daß letztere

1) eine vollständige Lateinschule mit der Erlaubniß zum Uebertritte an das humanistische Gymnasium absolvirt und hieraufhin

gitized by Google

2) das Realgymnasium mit der I. oder II. Note verlassen haben.

München, den 29. April 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner. von Greßer.

Durch den Minister:

Der Generalsekretär.

Ministerialrath Dr. Bischof.

E. Num. 19063. K. Num. 11809.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Maßregeln gegen den Ausbruch der Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Fußend auf die im Regierungsausschreiben gleichen Betreffs vom 1. ds. Mts. unter Ziff. II. (Kreisamtsblatt S. 693 und ff.) bereits betonte Zweckmäßigkeit einer sachgemäßen Belehrung der Viehbesitzer, wird mit dieser Nummer des Kreisamtsblattes als besondere Beilage desselben eine bündige und gemeinfaßliche „Belehrung über die Rinderpest" zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Um jedoch diese Verbreitung zu einer möglichst allgemeinen und hiedurch wirksamen zu machen, hat die unterfertigte k. Stelle von der erwähnten „Belehrung ꝛc." 25,000 weitere Separatabzüge herstellen lassen, welche in entsprechender Vertheilung den Distriktspolizeibehörden durch das Regierungs-Expeditionsamt werden übersendet werden.

Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, auf dem den distriktiven und lokalen Verhältnissen entsprechensten Wege die thunlichste, sowie schleunigste Verbreitung dieser „Belehrung ꝛc." unter dem landwirthschaftlichen Publikum zu bewirken.

Ansbach, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

M. Merl.

E. Num. 18342. K. Num. 11610.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die in der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. April 1865 ad Nr. 713 obenbezeichneten Betreffes von Ziff. 1 bis 6 einschließlich gegebenen Bestimmungen den Betheiligten mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet, oder am unrechten Orte, oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

1) Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und

Digitized by Google

sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorieen der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2) Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landes-Universität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3) Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte, oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4) Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5) Die Studirenden der Gymnasial-Oberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorieen ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen, und in jenem Jahre, in dem sie sich der Fakultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

Ansbach, den 4. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Bromeyer.

Digitized by Google

K. Num. 18341. K. Num. 11613.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipenden aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden werden den Betheiligten jene Voraussetzungen und Bedingungen zur Kenntniß gebracht, an welche die Verleihung und beziehungsweise Wiederverleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendien-Fond nach allerhöchsten Bestimmungen gebunden ist:

1) Die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder an die mit der Verwaltung dieses Fonds betraute k. Centralstaatskasse, früher dem k. Oberstthofmeisterstabe, noch an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in dem Regierungsausschreiben vom 3. Mai ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 540/542) für die einzelnen Kategorieen der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen.

   Die in Ziff. 1 — 5 dieses Ausschreibens hinsichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediziner in Praxis, der Universitätsstudirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Abiturienten getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.

2) Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind, den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der k. Studien-Anstalten frei. Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studienrektorate einzureichen.

3) Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden

   spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli

   jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.

4) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleich viel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziff. II. lit. g der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendienprüfung zu unterziehen; jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziff. 6 des Regierungsausschreibens vom 3. Mai ds. Js. (Kreisamtsblatt Seite 540/42) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfonds bezeichneten Kategorieen von Bewerbern

Digitized by Google

gleichfalls ausgenommen; indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Kategorieen der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

Hiebei wurde durch Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1866 (Ministerialblatt für 1866 pag. 47), in Erwägung, daß die Abhaltung der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung im Anfange des Monats August bei den mehrfachen zu dieser Zeit den Studien-Rektoraten obliegenden Geschäften mit Schwierigkeiten verbunden ist, bestimmt, daß die Gymnasialschüler, welche sich um adelige Stipendien bewerben wollen, bis spätestens zum

1. Juli jeden Jahres.

ihre deßfallsigen Gesuche dem ihnen vorgesetzten k. Studienrektorate anzumelden haben.

5) Die adeligen Stipendien können in halbjährigen Raten am Schlusse eines jeden Semesters bei der k. Centralstaatskasse, als Verwaltung des adeligen Stipendienfondes, erhoben werden.

Ansbach, am 4. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18067. K. Num. 11672.

Am 5. v. Mts. wurde in dem zur Gemeinde Otterfing gehörigen Orte Bergham, k. Bezirksamtes München r. d. J. eine unbekannte blödsinnige Mannsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist 45—48 Jahre alt, 6' groß, hat schwarze kurzgeschnittene Haare, schmale glatte Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, große Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, braungelbe Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, trug in einem zwilchenen Sacke bei sich:

1 leinenes Hemd, 1 Unterhose von Barchent, 2 Paar Frauenstrümpfe, 2 Sacktücher, 1 Halstuch, 1 Paar Hosenträger, 1 alten Filshut, 1 Paar Fußtücher, 1 Paar Lederschuhe —

und am Leibe:

1 grobes leinenes Hemd, 1 alten grünwollenen Spenser, 1 grautuchene Weste mit grünem Kragen, 1 schwarzwollene Hose und 1 alten Filzhut.

Nach einigen unverständlichen Worten dieser Person zu schließen, dürfte dieselbe aus Tyrol stammen.

Die obengenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, alsbald zu erheben, ob etwa in ihren Gemeinden über den Namen, den Stand und den Heimathsort des eben beschriebenen Blödsinnigen etwas bekannt sey, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter

Digitized by Google

gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Ansbach, den 5. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curfiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num 18549.

1. Am 19. April l. Js. versuchte nach berichtlicher Anzeige der kgl. Polizeidirection München vom 25. April l. Js. der ledige Schmiedgeselle Thaddäus Wolf von Trennfurth, königl. Bezirksamts Obernburg, im Schleibinger-Bräuhaus einen sogenannten Brabanterthaler auszugeben, welcher nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes falsch und werthlos ist, aus einer Mischung von Zinn, Blei und Zink besteht und nach dem Modell eines ächten Stückes gegossen wurde.

Wolf will fragliche Münze am selbigen Abend von einem ihm unbekannten Menschen für echt vereinnahmt haben, es ist übrigens gegen denselben beim k. Bezirksgerichte München l./J. Untersuchung anhängig gemacht.

E. Num. 18633.

2. Nach berichtlicher Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 25. v. Mts. ist der Bäckergeselle Heinrich Bauriedl von Eschelbach, kgl. Bezirks-Amts Kemnath, geständig, vor ungefähr 3 Wochen einen falschen Groschen, den er beim Brodaustragen eingenommen, beim Wirth Schrödl, Fürstenfeldergasse, dann unter'm 19. v. Mts. beim nämlichen Wirthe einen falschen Sechser, den er von seinem Nebengesellen Martin Weber erhalten haben will, als ächt verausgabt zu haben.

Letztere Münze kam zu Amtshanden, und ist nach Gutachten des Haupt-Münz-Amtes ganz werthlos, aus Blech gefertigt und hat früher als Knopf gedient. Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden zugleich der Auftrag, über die etwaige weitere Verausgabung fraglicher Münzen zu wachen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Ansbach, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17826. K. Num. 11689.

Bekanntmachung.

(Die Errettung zweier Personen vom Tode des Ertrinkens durch den Kanalschleußenwärter Eduard Gehrold von Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kanalschleußenwärter Eduard Gehrold von Erlangen, welcher, nachdem er bereits im Spätherbste

Digitized by Google

vor. Js. mit eigener Lebensgefahr unterhalb des Kanalhafens zu Erlangen eine Frau von dem Tode des Ertrinkens gerettet hatte, unter'm 19. April h. Js. abermals unter Gefahr für das eigene Leben eine Dienstmagd aus dem Kanalhafen gezogen und ihr dadurch das Leben gerettet hat, unter belobender Anerkennung der unterfertigten Stelle hiefür eine Geldbelohnung von 15 fl. zuerkannt worden ist.

Ansbach, den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 4031. K. Num. 4664.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle bei Skt. Johannis in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle bei Skt. Johannis in Ansbach wird zur Bewerbung bis zum 18. Juni curr. mit folgenden Bezügen auf Grund der bisher gültigen Fassion vom Jahre 1845 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 119 fl.; an Naturalien: 5 Mtz. 1 Vierl. 1½ Sz. Waizen à 10 fl. 54 kr. per Schffl. 9 fl. 42½ kr. 14 Schffl. 3 Mtz. 2 Vierl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr. per Schffl. 127 fl. 8¾ kr., 5 Schffl. 2 Mtz. 1 Sz. Haber à 3 fl. 50 kr. per Schffl. 20 fl. 29 kr., (diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet). Für 11 Eimer Wein à 12 fl. in Geld 132 fl.; 2) aus Stiftungskassen baar 111 fl. 27½ kr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien 50 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 50 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 318 fl. 18 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 24 fl. Summe 962 fl. 5½ kr. Die Lasten hievon ab mit 5 fl. 45 kr. Reinertrag 956 fl. 20½ kr. An freiwilligen Geschenken circa 39 fl. 33 kr.

Ansbach, den 4. Mai 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Unterlieutenant Wilhelm Eyfried zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Ellingen ernannt.

Notiz.

Das Nummern-Verzeichniß der am 1. Mai 1867 in fünfter Verloosung gezogenen Pfandbriefe der bayr. Hypothek- und Wechselbank aus Serie I., II. und III. befindet sich auch als Beilage in diesem Kreisamtsblatte.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten April 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		24	44	24	30	24	15	393	24	12	24	2	23	30	84	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		23	20	22	44	21	54	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		25	59	25	17	24	32	458	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		25	31	24	16	22	19	360	—	—	—	—	—	—	—	6	40	6	11	5	40	22
Erlangen		25	16	24	57	24	5	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		25	45	25	24	24	36	702	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		24	24	23	38	21	36	460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		26	—	25	20	25	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		24	40	23	39	21	23	353	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		22	—	22	—	22	—	3	21	30	21	27	21	24	4	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		25	22	24	50	24	20	216	24	55	24	15	23	48	406	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		25	15	25	6	25	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		25	3	24	5	22	42	169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		24	26	23	45	22	40	424	—	—	—	—	—	—	—	8	37	8	21	7	59	302

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	19	29	19	11	18	47	149	—	—	—	—	—	—	—	9	22	9	10	8	58	474
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	18	34	18	17	18	2	62	15	53	15	31	15	16	49	8	44	8	33	8	15	91
Dinkelsbühl	19	48	19	31	18	48	307	16	40	16	20	16	3	193	8	48	8	7	8	39	180
Eichstätt	20	27	19	48	19	3	186	15	38	15	21	14	52	16	9	11	8	56	8	40	188
Erlangen	19	17	19	4	18	39	21	—	—	—	—	—	—	—	9	46	9	22	8	50	44
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	18	51	18	45	18	39	338	16	30	16	30	16	30	32	9	45	9	33	9	3	294
Gunzenhausen	19	18	18	32	17	33	309	17	—	16	39	16	1	275	9	15	8	53	8	10	296
Hersbruck	19	30	18	24	17	44	75	18	—	18	—	18	—	2	9	15	9	—	8	30	52
Nürnberg	20	5	18	30	17	12	142	17	30	16	28	15	24	879	11	—	9	59	8	30	1217
Roth	19	—	19	—	19	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	20	22	20	12	19	50	137	16	7	15	52	15	45	5	8	15	8	15	8	15	1
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	30	9	22	9	15	72
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	19	25	19	15	19	—	108	12	12	12	7	12	1	5	8	37	8	26	8	17	30
Weissenburg	20	18	19	40	18	54	169	16	23	15	59	15	35	354	9	11	9	2	8	43	261

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 45. den 15. Mai 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Vergütung und Ausgleichung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten. — Das Rechnungswesen der Kriegslasten-Ausgleichungskasse. — Die Besetzung von Landwehr-Auditorstellen durch Israeliten. — Die Mannhardt'schen Uhren mit freischwingendem Pendel. — Die Rinderpest, hier den Viehtransport durch Bayern in das Königreich Sachsen. — Die Rinderpest. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach eingelaufener Anzeige ist die Rinderpest in Coburg und Meiningen ausgebrochen.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Jrs. (Regierungsblatt Nr. 75) wird deßhalb hiemit angeordnet, daß die Absperrung der Grenze gegen die genannten Länder nach Maßgabe des §. 4 der allegirten Verordnung in Wirksamkeit zu treten habe.

Nebstdem wird unter Bezugnahme auf §. 5 l. c. die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und von den unter lit. b aufgeführten thierischen Rohstoffen auch aus seuchefreien Gegenden jener Länder verboten.

München, den 4. Mai 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Digitized by Google

Num. 8025.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Vergütung und Ausgleichung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiemit eröffnet, daß die Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission, von deren Formation die kgl. Regierung in Bälde in Kenntniß gesetzt werden wird, ihre Geschäfte spätestens am 15. Mai l. Js. zu Würzburg beginnen werde.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, ergeht daher der Auftrag, die Distriktsverwaltungsbehörden anzuweisen, nach jeder Anmeldung eines Anspruches an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse sofort auch die vollständige Instruktion desselben vorzunehmen und mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen, damit eine möglichst große Anzahl abgeschlossener Verhandlungen schon bei dem Ablaufe der gesetzlichen Anmeldungsfrist (Art. 9 des Gesetzes vom 26. März 1867) vorliege und an die Ausgleichungs-Commission zur Beschlußfassung eingesendet werden könne.

Sollten Distriktsverwaltungsbehörden aus Anlaß der bezeichneten Verhandlungen nothwendig einer Geschäftsaushilfe bedürfen, so ist bießfalls berichtlicher Antrag zu erstatten.

München, den 9. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Greffer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

Num. 8511.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Art. 10 des Gesetzes vom 26. vor. Mts. über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten, dann auf die §§. 13 mit 17 der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze vom 27. desselben Monats wird hiemit Nachstehendes bestimmt:

Die Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission wird gebildet aus

1) dem k. Ministerialrathe im Staatsministerium des Innern, Karl Dubois als Vorstand,

2) dem kgl. Regierungsrathe Dr. Wilhelm Bucher bei der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,

3) dem k. Regierungsrathe der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Lorenz Braunwart,

dann aus zwei später zu bestimmenden Vertrauensmännern.

Die Besorgung der Sekretariats- und Registraturgeschäfte wird dem quiescirten Gefängnißinspektor Ferdinand Schmid, zur Zeit in München,

die Besorgung der kalkulatorischen Arbeiten, dann die Regieverwaltung der Ausgleichungs-Commission dem Rechnungsrevisor bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Burkhardt in Ansbach, übertragen.

Eine der Ausgleichungs-Commission beizugebende Revisionsabtheilung wird die in §. 9 ff. der Instruktion vom 27. März d. Js. erwähnten Entschädigungs-Objekte auf Grund der distriktspolizeilichen Erhebungen und Berechnungen zur Bescheidung vorbereiten.

Die Ausgleichungs-Commission wird ihre amtliche Thätigkeit sofort nach dem Ablaufe der für die Anmel-

Digitized by Google

dungen der Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungs-Kasse und für etwaige Nachträge zu diesen Anmeldungen gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 26. vor. Mts. bestimmten Frist beginnen.

München, den 18. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

Num. 8934.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 18. l. Mts. ad Num. 8511 weiter eröffnet, daß unter dem Heutigen zu Mitgliedern der Kriegslastenausgleichungscommission als Vertrauensmänner der Gutsbesitzer auf Zeitlofs Christian Freiherr von Thüngen und der Bank-Inspektor Ehrhardt dahier bestimmt wurden.

München, den 30. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Betreff wie oben.

Ad Num. 9193.

An sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern, die k. Rechnungskammer, die k. Centralstaatskasse, und an sämmtliche k. Kreiskassen.

(Das Rechnungswesen der Kriegslasten-Ausgleichungs-Kasse betr.)

Staats-Ministerium des Innern
und
Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Bezug auf §. 21 des nachstehend abgedruckten Ausschreibens des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. März l. Js. Nr. 7047, den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend, werden bezüglich der Rechnungsstellung über die von der Kriegslasten-Ausgleichungskasse zu bestreitenden Ausgaben nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1867 sind auf Rechnung der Kriegslasten-Ausgleichungskasse nachstehende Ausgaben, in so weit sie noch nicht bereits berichtiget worden sind, zu bestreiten, als:

a) die Vergütung für die Leistungen und Lieferungen an nicht bayerische Truppen, und

b) die in Folge der Kriegsereignisse durch bayerische oder andere Truppen verursachten Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume.

Alle Leistungen und Lieferungen für bayerische Truppen sind von der Aufrechnung an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse ausgeschlossen und die dießfallsigen Liquidationen sind gemäß §. 12 Abs. 2 und 3 des Ausschreibens des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. März 1867 durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, an das k. Kriegsministerium einzusenden.

Digitized by Google

§. 2.

Von der k. Central-Staatskasse ist der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission ein genaues Verzeichniß der bereits vorschußweise geleisteten Zahlungen mitzutheilen und die genannte Commission hat bei Anweisung der festgesetzten Vergütungs- und Entschädigungs-Summen auf die bereits ertheilten Vorschüsse den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Sollte in dieser Beziehung ein Uebersehen unterlaufen, so hat die k. Central-Staatskasse sofort mit der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission in das geeignete Benehmen zu treten und der einschlägigen k. Kreiskasse behufs der vorläufigen Sistirung der Zahlung Mittheilung zu machen.

§. 3.

Ueber die von den Distriktsverwaltungsbehörden an die Empfangsberechtigten geleisteten Auszahlungen der festgesetzten Vergütungs- und Entschädigungssummen sind von den genannten Behörden — einschlüssig der früher geleisteten Vorschüsse — ungestempelte, auf die Kriegslasten-Ausgleichungskasse lautende Quittungen zu erholen und derjenigen k. Kreiskasse, welche die treffenden Geldbeträge gemäß §. 19 Abs. 1 des Ausschreibens des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. März 1867 durch baare Uebersendung oder durch Anweisung zur Verfügung gestellt hat, sofort und längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Uebermachung des Geldes zuzustellen.

§. 4.

Die k. Kreiskassen als Filialkassen der Kriegslasten-Ausgleichungskasse haben über die durch sie geleisteten Kriegslastenvergütungen ein gesondertes fortlaufendes Tagebuch und ein besonderes Hauptbuch zu führen und am Schlusse eines jeden Monats die eingegangenen Quittungen — abgesondert von anderen Abrechnungsposten — der k. Central-Staats- als Kriegslasten-Ausgleichungskasse mittelst Consignationen in Zurechnung zu bringen.

§. 5.

Die k. Central-Staatskasse als Kriegslasten-Ausgleichungskasse hat die Zurechnung der k. Kreiskassen nach erfolgter Prüfung und befundener Richtigkeit ohne Verzug auszuquittiren und nebst den von ihr unmittelbar geleisteten Zahlungen in das von derselben gesondert zu führende Tage- und Hauptbuch einzutragen.

§. 6.

In den von der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse und an deren Filiale zu erlassenden Zahlungs-Anweisungen und in den von den genannten Kassen zu führenden Hauptbüchern sind folgende Positionen ausgeschieden vorzutragen:

I. Kriegslasten:

1) Leistungen aller Art an verbündete oder feindliche Truppen,
2) Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume in Folge der Kriegsoperationen.

II. Kosten der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission und der Kassen:

1) Funktionsbezüge,
2) Diäten und Reisekosten,
3) Regie.

§. 7.

Nach Beendigung des Kriegslasten-Ausgleichungs-Geschäftes ist von der k. Central-Staatskasse als Kriegslasten-Ausgleichungskasse über den gesammten Aufwand eine besondere Rechnung nach der im §. 6 bezeichneten Ausscheidung zu stellen.

Bezüglich der eigentlichen Kriegslasten (§. 6 I.) haben als Belege der Rechnung lediglich die Zahlungsanweisungen der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission und die Quittungen der Geldempfänger zu dienen, während die Liquidationen über Kriegslasten und die wei-

Digitized by Google

teren Verhandlungen der Distriktsverwaltungsbehörden und der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben sind.

Die Festsetzung und Einweisung der im §. 6 II. bezeichneten Kosten der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission und der Kassen hat auf Grund entsprechender Liquidationen durch die k. Rechnungskammer zu erfolgen.

Die Rechnung der Kriegslasten-Ausgleichungskasse wird der Revision durch die k. Rechnungskammer und der Superrevision des k. Obersten Rechnungshofes unterstellt.

München, den 29. April 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
gez. Dr. Bischoff.

Betreff wie vor.

K. Num. 18119. K. Num. 11295.

(Die Besetzung von Landwehr-Auditorstellen durch Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat nach vorgängigen Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch höchste Entschließung vom 25. April l. Js. ausgesprochen, daß der Ernennung von Israeliten zu Landwehr-Auditoren weder ein dienstliches, noch gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, nachdem die Beschränkungen, denen die Israeliten zufolge ihres Glaubensbekenntnisses nach Inhalt der Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1847 (Adm. V.-S. Bd. 25 S. 242) bezüglich der Berufung zum Landwehrauditorsdienste, sowie bezüglich ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern überhaupt bisher unterworfen waren, theils ausdrücklich aufgehoben (vergl. Gesetz vom 29 Juni 1851 „die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr." ꝛc.) theils mit dem in §. 5 des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde anerkannten Grundsatze der Gleichbefähigung der bayerischen Staatsangehörigen zu allen Arten des öffentlichen Dienstes unvereinbar sind und das einzige Bedenken, welches nach der dermaligen Gesetzgebung gegen die Zulassung der Israeliten zu Richterämtern noch geltend gemacht werden kann, nämlich die in §. 14 des Cap. X. und §. 1 Ziffer 4 des Cap. XIII. der bayrischen Gerichtsordnung begründete Unfähigkeit der Israeliten zur Abnahme von Parteien- und Zeugeneiden in Civilsachen — gegenüber der auf das Disciplinarstrafgebiet der Landwehr sich beschränkenden Richteramtsbefugniß der Landwehrauditore als bedeutungslos erscheint.

Ansbach, den 29. April 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Nürnberg, den 3. Mai 1867.

Königliches Kreiskommando der Landwehr
von Mittelfranken.

von Sundahl.

Digitized by Google

E. Num. K. 18129. Num. 11479.

An sämmtliche k. Bezirksämter, sämmtliche unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Mannhardt'schen Uhren mit freischwingendem Pendel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. März l. Js., im Kreisamtsblatte Seite 571, wird auch noch die ausführliche Nachricht über die verbesserte Construktion der Uhren des Mechanikus Johann Mannhardt zu München und deren Vorzüge mittelst untenfolgenden Abdruckes veröffentlicht, indem dieselbe zur besseren Verständigung über den Werth dieser Uhren dienen wird.

Ansbach, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 15044.

Ausführliche Nachricht

über unsere neuesten Uhren mit freischwingendem Pendel.

Bereits im Jahre 1826 hat Herr Mannhardt seine erste, durchaus verbesserte Thurmuhr auf dem Thurme zu Egern bei Tegernsee aufgestellt. Schon diese Uhr hatte einen neuen Gang, und zwar gleich seinen neuesten Uhren ohne alle gleitende Reibungen und ohne alles Oel auf der Bahn des Pendels.

Diese Uhr wurde zuerst in München aufgestellt, vom polytechnischen Verein genau geprüft und ein Zeugniß des berühmten Mechanikers, des Oberbergraths Jos. v. Baader, sprach sich über den Werth der großen Verbesserung in der anerkennendsten Weise aus.

Seine zweite Uhr nach demselben Principe arbeitete er im größeren Maßstabe 1832 für den Thurm der protestantischen Kirche aus und seit dieser Zeit hat er seine ganze ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der Uhren und die Ursache der durch kein bisheriges Mittel ganz zu hebenden Veränderlichkeit dieses Ganges gerichtet.

Die Ueberwachung und Besorgung der Thurmuhren auf den Thürmen Münchens und die ununterbrochenen Beobachtungen, welche er zu den verschiedensten Witterungszeiten anstellte, führten ihn auf eine Menge eigenthümlicher, störender Ursachen, von welchen man früher kaum eine Ahnung hatte.

Als Resultat dieser Beobachtungen baute er für die Thürme des hiesigen Frauendomes eine Thurmuhr, bei welcher alles vermieden war, was er als störende Einwirkung auf den Gang der Thurmuhren bisher beobachtet hatte, und das Pendel, von der Einwirkung der das Räderwerk treibenden Uhrgewichte frei gemacht, entfernt von dem Uhrgestelle an der Thurmmauer selbst aufgehängt wurde.

Allein trotz der reinsten genauesten Ausführung dieses nach einem ganz neuen Plane gebauten Uhrwerks zeigten sich doch bald wieder kleine Abweichungen vom regelmäßigen Gange der Uhr, welche er in letzter Zeit um so mehr genau zu studieren veranlaßt wurde, als er die Thurmuhren der Stadt wegen der Eisenbahnzüge alle 14 Tage nach der Sternwartezeit stellen mußte, was übrigens schon in seiner Verpflichtung als Stadtuhrmacher lag.

Von den vielen Beobachtungen sind nur folgende Abweichungen aufzuführen, welche das Gesagte sogleich erläutern werden.

Als Herr Mannhardt die Frauendomuhr am 1. Februar nach der Sternwartzeit gerichtet hatte, ging dieselbe bis zum 15. Februar ohne alle Differenz; von

Digitized by Google

da bis zum 1. März während einer Zeit von 14 Tagen ging sie um 4 Sekunden vor. Nun wurde sie wieder nach der Sternwartzeit genau gestellt und ging in eben dem Verhältnisse vor, in welcher die Tagestemperatur vom März bis zum Monat August zunahm, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Vom	1.	März	bis	15.	März	ging	sie	vor	um 6 Sek.
„	15.	„	„	1.	April	„	„	„	„ 9 „
„	1.	April	„	15.	„	„	„	„	„ 12 „
„	15.	„	„	1.	Mai	„	„	„	„ 16 „
„	1.	Mai	„	15.	„	„	„	„	„ 20 „
„	15.	„	„	1.	Juni	„	„	„	„ 24 „
„	1.	Juni	„	15.	„	„	„	„	„ 29 „
„	15	„	„	1.	Juli	„	„	„	„ 34 „
„	1.	Juli	„	15.	„	„	„	„	„ 40 „

Am 15. Juli versah er den Gang mit einem feinern Oel. Die Wirkung dieses feinern Oels war sehr überraschend; denn nun ging die Uhr bis zum 1. August, also während eines Zeitraumes von 16 Tagen um 50 Sekunden voraus. In eben dem Verhältniß blieb sie bei abnehmender Tagestemperatur wieder zurück.

Daraus geht wohl unzweideutig hervor, daß das feinere Oel allein die Ursache war, daß die Uhr so plötzlich um so viel rascher voreilte, als dieß mit dem frühern Oel der Fall war.

Die Erfahrung lehrte ihn noch weiter: daß der Gang der Uhr mit jedem andern Oele, das von verschiedener Consistenz und Erstarrungsfähigkeit war, auch wieder verschieden ging. Deßhalb richtete er sein nächstes Augenmerk dahin, alle gleitenden Reibungen am Steigrade, und so viel als möglich alles Schmieröl im Gange zu vermeiden, zugleich die Wirkung des Abfalles auf das Pendel ganz zu beseitigen, weil solche, wenn auch noch so kleine Erschütterung den Gang des Pendels immer zu stören schien.

Zu dem nächsten Versuche bediente er sich eines Holzpendels, 32′ lang, mit einer 3′/₄ Cent. schweren

Linse. Der Gang, welcher das Pendel in Bewegung zu erhalten hatte, war vollkommen gleichmäßig wirkend.

Nun hatte aber der neue Gang noch zwei kleine Räder, von welchen die vier Zäpfchen in Oel gingen. Allein gerade diese vier unbedeutenden Zäpfchen waren es, welche den Gang des Pendels wieder unregelmäßig machten; denn das Pendel retardirte während der Nachtzeit, wo die Temperatur niedriger wurde, und ging am Tage wieder vor, sobald es die höhere Tagestemperatur wieder angenommen hatte.

Gerade weil nun die evident störenden Haupturſachen vom Gange des Pendels entfernt waren, ließ sich der Einfluß des Schmieröls auf den Gang der Uhr mit wissenschaftlicher Schärfe bestimmen.

Bei fortgesetzter Untersuchung ergab sich, daß diese neue Hemmung mit der Schärfe und Sicherheit eines Thermometers arbeitete und die geringste Temperaturdifferenz zwischen Tag und Nacht angab.

Der Einfluß der Temperatur auf das wenige Oel wurde so sichtbar, daß bei Nacht die Schwingungen des Pendels sogleich kleiner, bei Tag aber, also beim wärmer und dünner werden des Oels sogleich größer wurden. Dabei ließ sich bei dieser unserer neuen Achttag-Uhr auf dem Isarthor-Thurme der Angriff des Pendels auf das Steigrad mit solcher Schärfe einstellen, daß sogar oben am zehnten Theil der Pendellänge bei zwei Graden Temperaturdifferenz wenigstens der hundertste Theil einer Linie als Schwingungsdifferenz abgelesen werden konnte. Gerade durch diesen neuen Gang war es möglich, den größten Theil des störenden Einflusses auf das Pendel mit einer bisher ungeahnten Genauigkeit zu untersuchen und unwidersprechlich darzuthun, daß keine Uhr, bei deren Hemmung was immer für ein Oel in Anwendung kommen mag, mit der verlangten Genauigkeit die Zeit anzeigen kann.

Dieses sowohl als seine weiteren Erfahrungen und Beobachtungen mit drei kleinen Thurmuhren mit dreierlei neuen von einander verschiedenen Gängen in un-

Digitized by Google

serer Fabrik aufgestellt, und eben solchen drei großen auf den Thürmen der Stadt lehrten ihn, daß man von allen Pendeln, welche durch Steigräder, Anker und gleitende Reibungen mit Oel und noch überdieß bei jeder Schwingung angetrieben werden, nie einen dauernden gleichmäßigen Gang erwarten kann; denn alle die wechselnden störenden Einflüsse wiederholen sich bei jedem Schlage des Pendels; dabei wirkt die, die Bewegung des Pendels unterhaltende Kraft gerade auf den obern, dem Aufhängpunkte nahen Theil des Pendels, wo die antreibende Kraft am größten sein muß, und alle Reibungswiderstände am einflußreichsten werden, was auch durch das Gutachten des Conservators der königlichen Sternwarte Herrn Akademikers von Lamont vom 23. Juli 1862 bestätigt, und in welchem nachgewiesen wird, daß ein Pendel, welches frei genau Sekunden schwingt, mit einem Uhrwerke verbunden in 24 Stunden 3—4 Sekunden zurück bleibt, ja die Retardation des Pendels wächst mit dem succesive sich verdickenden Oele auf das drei- und vierfache.

Dieselbe Ursache muß nun bei allen Uhren wirken, selbst bei den mit der größten mechanischen Genauigkeit verfertigten astronomischen Compensations-Pendeluhren, da sie immer, wenn auch nur die kleinsten Oelflächen und Zäpfchen haben, und vor Allem den Einflüssen von Staub und Witterung, welchen die Thurmuhren ununterbrochen im Großen ausgesetzt sind, mit der größten Sorgfalt bewahrt werden.

Ist dieß bei den astronomischen Uhren der Fall, welche mit dem besten Oele bedient, in möglichst gleicher Temperatur aufgestellt sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei Thurmuhren, an welchen große Oelflächen und Zapfen sich befinden, die noch überdieß dem steten Wechsel der Temperatur ausgesetzt sind, die Retardation viel größer sein muß.

Es ist merkwürdig, daß der mächtige Einfluß des Schmieröls bisher von den berühmtesten Uhrenbauern bis zu dieser Stunde beinahe ganz übersehen wurde,

und daß man den ungleichförmigen Gang derselben beinahe allein auf die Pendelstange geschoben und allen Scharfsinn aufgeboten hat, blos die Länge derselben, welche sich allerdings mit den verschiedenen Temperaturen etwas veränderte, innerhalb stets gleicher Dimensionen zu erhalten.

Seit Gallei vor 280 Jahren im Dom zu Pisa nach der schwingenden Lampe sein Pendel construirte, war es bis auf diesen Tag Aufgabe, das Pendel mit einem Räderwerk so zu verbinden, daß seine Schwingungen durch das Uhrwerk unterhalten und gezählt werden konnten.

Man hatte bald kennen gelernt, daß ein in sehr kleinem Bogen schwingendes freies Pendel bei gleicher Länge immer in gleicher Zeit seine Schwingungen vollendet. Allein welchen störenden Einfluß ein Uhrwerk auf den Gang des Pendels äußert, hatte man merkwürdiger Weise bis auf Lamont zu untersuchen versäumt.

In allen tausendfach modificirten Hemmungen fungirt stets das Steigrad in seiner alten oder zusammengezogenen Form, war immer das Hauptinstrument, welches den Gang des Pendels unterhalten mußte, und das ist eben die Hauptquelle aller Unregelmäßigkeiten, wie dieß die langjährige Erfahrung des Hr. Mannhardt unzweifelhaft dargethan hat.

Sein beständiges Streben ging deßhalb dahin, das alte stets wiederkehrende Steigrad und mit ihm das Oel zu entfernen, und es ist ihm auch gelungen, in der That einen Gang ohne Steigrad und Oel mit freischwingendem Pendel, der für den richtigen Gang das einzige Mittel ist, zu erfinden, über welchen ihm selbst von einer Commission der königlichen Akademie der Wissenschaften und von dem Centralverwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins schon beim Entstehen desselben Zeugnisse ausgefertigt wurden. In diesen heißt es unter Anderm:

„daß Mannhardt hier eines der wichtigsten Probleme „gelöst und mit dieser Erfindung eine neue Periode

Digitized by Go

„nicht nur für den Thurmuhrenbau, sondern über„haupt für genaue Zeitmessung gegründet hat, was „durch die großartigsten Mittel selbst in England „nicht erreicht werden konnte, an welche Idee vor „Mannhardt Niemand gedacht hatte."

Deßhalb hat sich auch der Magistrat Münchens bereitwilligst entschlossen an die im Jahre 1842 verfertigte Thurmuhr der Frauendomkirche dahier den von ihm zuletzt ausgeführten Gang mit freischwingendem stets gleichförmigen Pendelgange anzubringen.

An diesen unsern neuesten Uhren werden noch überdieß die Pendel, damit sie ihren Antrieb so weit wie möglich unten, dem Schwingungsmittelpunkte näher erhalten, wo sie am leichtesten in Bewegung erhalten werden können, hoch an der Uhr, oder wo möglich sogleich an der Thurmmauer aufgehängt, wodurch sie von den Erschütterungen beim Aufziehen und Schlagen der Uhr gänzlich befreit sind. Daher können die Uhren mit langen schweren Pendeln jetzt in den untersten Räumen der Thürme wo die Schwankungen der Thürme nicht mehr empfunden werden, wo die Temperatur am gleichmäßigsten, der Weg zum Aufziehen und Ueberwachen am kürzesten ist, wie keine Andere aufgestellt werden, wobei das Pendel nur jede Minute so viel Antrieb erhält, als nöthig ist, die verlorne Bewegung wieder zu ersetzen, so daß dem Pendel eine ganze Minute frei zu schwingen erlaubt ist.

Auf diese Weise sind nun unsere neuen Thurmuhren mit freischwingendem Pendel hergestellt, das Oel entfernt, und es war nur mehr nöthig, den Antrieb so einzurichten, daß die Pendelschwingungen immer von gleicher Größe blieben.

Dadurch sind die früher so unbehilflichen Thurmuhren in wirklich verläßige Zeitmesser umgewandelt und um sie als die verläßigsten astronomischen Uhren gebrauchen zu können, ist nur noch nöthig, daß auf die veränderliche Dichtigkeit der Luft, in welcher sich das Pendel bewegt, Rücksicht genommen werde. Herr Mannhardt hatte nämlich bei dem Gange unserer neuen Uhren, bei welchen die kleinsten störenden Einflüsse studirt werden können, bemerkt, daß sich noch, wenn auch äußerst geringe Differenzen bemerkbar machten, wenn sich der Stand des Barometers ändert; es war ihm eine Kleinigkeit, mit seinem neuen Gange ein einfaches Manometer zu verbinden, das auch diese neuen, bei astronomischen Uhren zu berücksichtigenden Differenzen im Gange aufhebt und unsere Uhren zu Normaluhren macht. Diese Normaluhren können für Thürme so eingerichtet werden, daß nicht erst einige Sekunden verfließen, bis nach Verfluß der letzten Minute der Hammer auf die Glocke fällt; sondern mit dem letzten Pendelschlag der Minute erfolgt auch der Schlag der Glocke, so daß nun die Thurmuhr in der Entfernung oder auch des Nachts als Normaluhr benützt werden kann.

Die hohe Aufhängung des Pendels veranlaßte sofort auch eine förmliche Umänderung im Bau unserer bisherigen Steigraduhren, bei welcher Gelegenheit auch die Schlagwerke und alles Uebrige gemäß langjähriger Erfahrung so weit wie möglich vereinfacht und vervollkommt wurden.

Diese unsere neuen Uhren, wenn gleich von kleinem Baue, sind dennoch auf eine größere Kraft, als zum Fortgang der Uhr nöthig ist, berechnet, damit Widerstände bei langen Zeigerleitungen in zwei Thürme oder in die Kirche, welche Widerstände bei veränderter Temperatur immer sich bemerkbar machen, leichter überwunden werden können. Deßhalb sind kleine Ungenauigkeiten in der Aufstellung unserer Uhren kein Hinderniß in ihrem gleichen Gange mehr, wie dieß bei den übrigen Uhren bis jetzt der Fall ist, und unsere neuen Uhren können deßhalb auch von Leuten, welche mit dem Uhrenbau weniger vertraut sind, leicht und sicher aufgestellt werden.

Wegen ihrer Einfachheit findet weniger Reibung statt, deßhalb besitzen sie eine größere Dauer, wodurch sie alle früheren Uhren auch hierin übertreffen.

Digitized by Google

Um den Zustand der Großuhrmacherei genau kennen zu lernen, hat Herr Mannhardt in England, Irland und Schottland, Frankreich und Hamburg, am Rhein die berühmtesten Thurmuhren untersucht und gefunden, daß alle die vielfachen Verbesserungen an diesen Thurmuhren einzig dahin zielen, das Gewicht so gleichförmig als möglich auf die Ankerlappen wirken zu lassen, und das Pendel als gewaltiges Compensationspendel immer in gleicher Länge zu erhalten.

Der größte Theil dieser fremden Uhren bestand aus Achttag-Uhren, aber in eben dem Verhältniß der Länge ihres Fortganges mit einer Menge von Rädern überladen. Eine Achttag-Uhr gewährt in Beziehung auf ihre wohlfeilere Behandlung viele Vortheile; allein ihr complicirter Bau hebt größtentheils diese Vortheile wieder auf.

Aus diesem Grunde fingen wir gleichfalls Achttaguhren zu bauen an, welche aber im Werke kein Rad und Trieb mehr haben, als die Vierundzwanzigstunden-Uhren. Diese Werke kommen nur wenig theuerer und brauchen die Woche sechsmal weniger aufgezogen zu werden, als die Eintaguhren, wovon in München bereits vier Stücke ausgeführt sind.

Schon unsere früheren verbesserten Steigraduhren weisen die Zeit außer dem Inlande in Nord- und Südamerika, am Cap der guten Hoffnung, in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Italien, in der Wallachei, in der Woiwodina, in Mähren, England, Irland, Griechenland, Rußland, Preußen, Oesterreich, Württemberg, Baden, Sachsen und in der Schweiz u. s. w., obwohl sie, wie oben durch unsere neuesten Untersuchungen bewiesen ist, nie ganz gleichförmig gehen können.

Um jedoch auch früher gebaute Steigraduhren mit Stiftengang in Genauigkeit des Ganges unseren neuesten Uhren so nahe als möglich zu bringen, ohne große Veränderungen am Gange nöthig zu haben, war unsere erste Aufgabe, die gleitenden Reibungen auf den breiten Flächen der Palletten oder Pendellappen auf das möglichst geringste Maas beschränken zu können, und es gelang uns auch, die wagrechten retardirenden gleitenden Reibungen, welche blos durch den Ausschwung des Pendels veranlaßt, für den Antrieb des Pendels selbst keinen Zweck haben, und welche ihn an seinen freien Schwingungen doch nur aufhalten, ganz aufzuheben.

Schon der erste Versuch gelang vollkommen, und mit dieser neuen Einrichtung ist noch überdieß der große Vortheil verbunden, daß die Steigradstifte nicht mehr auf die Palletten des Pendels abfallen, wodurch die schädliche Erschütterung des Pendels bei jedem Abfall ganz vermieden ist, und das Pendel einen großen Theil seines Ausschwunges beinahe frei schwingt. Diese Vorrichtung macht es zugleich möglich, die Einwirkung des Gewichtes auf den Pendel vollkommen zu neutralisiren, so daß man die Uhrgewichte für den sicheren Fortgang nach Belieben in jedem Falle viel größer machen kann, als zum Gange der Uhr nothwendig ist, so daß das Gewicht jeden zufällig eintretenden außerordentlichen Widerstand ausgleichen und überwinden kann, ohne daß der Pendel afficirt wird, was bei keiner anderen Steigraduhr auszuführen möglich ist. Der Erfolg der neuen Vorrichtung war sehr überraschend; denn sobald unsere einfache Vorrichtung an dem nämlichen Pendel angebracht war, wurde bei demselben Werke und demselben Gewichte der Ausschwung des Pendels über die Hälfte größer, wobei sich noch die nach der gewöhnlichen Theorie nicht zu vermuthende Erscheinung ergab, daß trotz des beinahe doppelt so großen Pendelausschwunges die Uhr innerhalb 24 Stunden um 1 Minute 57 Sekunden vorauseilte, während nach der Theorie der Pendelbewegung die Uhr in demselben Verhältnisse hätte zurückbleiben sollen.

Aus dieser Thatsache geht hervor, welch' großen retardirenden Einfluß die Pendellappen auf den Gang des Pendels ausüben, und um wie viel die Pendel bei gleicher Länge langsamer schwingen. Dabei hat

Digitized by Google

unsere neue Vorrichtung vor den früher so berühmten Bloxham'schen und den neuesten englischen Hemmungen den Vorzug, daß der regelmäßige Abfall durch keine zufällige Erschütterung oder ähnliche Einflüsse gestört werden kann, ein Umstand, der alle diese englischen Hemmungen wieder in Vergessenheit brachte.

Noch müssen wir erwähnen, daß Herr Mannhardt im vorigen Jahre in Rom drei Uhren mit freischwingenden Pendeln aufgestellt hat, und seit dieser Zeit anderwärts mehrere. Obwohl man in Italien der festen Meinung war, daß der bisher übliche Steigrad-Pendelgang nicht verbessert werden könne, so haben unsere in Rom aufgestellten Uhren auf Italien so gewirkt, daß diese neuen Uhren nunmehr Gegenstand allgemeiner Bewunderung geworden sind.

Herr Mannhardt hat sich deßhalb auf seine vervollkommten Werke Patente verschafft, um mit desto mehr Sicherheit verbesserte Einrichtungen treffen zu können, durch welche die Uhr bei ihrer höchsten Güte billiger geliefert werden kann, als dieß bisher der Fall war. Daß für ihre Dauer, besonders aber für das Sichgleichbleiben des Ganges für jede Zeit Garantie geleistet werden kann, versteht sich wohl von selbst.

Wir erklären uns auch gerne bereit, auf irgend welche Anfragen die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

München, im Januar 1867.

J. Mannhardt'sche Thurmuhren-Fabrik in München.

NB. Der Uhrmacherverein Münchens prüfte auf Wunsch des Herrn Mannhardt seine neueste, vorstehend erörterte Erfindung (den freien Pendelschwingungsgang für Thurmuhren), welcher nach genauer Beobachtung alle vorgeführten Vorzüge besitzt, worüber derselbe in einem Gutachten seine vollste Anerkennung aussprach, und darin noch ferner bemerkte, daß es Herrn Mannhardt auch gelungen ist, bei den Stiftengängen die wagrechten gleitenden Reibungen und somit die großen Gangdifferenzen aufzuheben, um auch diesen Pendeln größtentheils freie Schwingungen zu verschaffen, damit auch diese Uhren so weit als möglich gleich gehen, was bei keinem anderen Steigradgang erreicht werden kann.

München, im Januar 1867.

Schlüßlich noch die Bemerkung, daß außer allen Gattungen von Gebäude-, Bahnhof- und Thurmuhren von obenstehender Firma getrennt, unter der Firma „Johann Mannhardt'sche Maschinen-Fabrik" für Eisenbahnen, Fabriken, Werkstätten, sowie überhaupt für alle möglichen Gewerbe alle Arten von Arbeits- und Hilfsmaschinen verfertigt und die beiden Geschäfte in einem höheren Maßstabe betrieben werden, für welche Arbeiten Herr Mannhardt bisher aus den deutschen Staaten sieben und aus England und Frankreich sechs Medaillen erhielt, worunter sich auch die goldene Civil-Verdienstmedaille befindet.

E. Num. 19119. K. Num. 11956.

Bekanntmachung.

(Die Rinderpest, hier den Viehtransport durch Bayern in das Königreich Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die vorläufige Bekanntmachung vom 6. ds. Mts. (Kreisamtsblatt S. 711) und zu deren Ergänzung wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das kgl. sächsische Ministerium des Innern in Folge des Ausbruches der Rinderpest zu Untersteinach in Oberfranken sich veranlaßt gefunden hat,

1) nicht nur das Einbringen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, sowie von Schafen, Ziegen und Schweinen, sowohl mittels der Eisenbahn, als auch im Grenzverkehre, sondern auch

2) die Einfuhr thierischer Rohprodukte, namentlich von Fleisch und Talg, Haut, Hörnern und Knochen von obigen Viehgattungen in frischem Zustande,

Digitized by Google

aus Bayern nach Sachsen bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten.

Bei Eröffnung dieser Nachricht hat das k. bayerische Staatsministerium des Innern mittels Entschließung vom 7. ds. Mts. zugleich verfügt, daß Transporten von den obenbezeichneten Thieren und Rohstoffen, welche vom Auslande kommen und nach Sachsen bestimmt sind, die Durchfuhr durch Bayern nicht zu gestatten ist, wonach sich allgemein und insbesondere auch von allen Polizeibehörden zu achten ist.

Ansbach, am 10. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 19317. K. Num. 12190.

Bekanntmachung.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der in Untersteinach, kgl. Bezirksamts Stadtsteinach, ausgebrochenen Rinderpest hat die böhmische k. k. Statthalterei in Prag am 8. dieses Monats folgende Vorkehrungen getroffen:

Die Einfuhr und der Eintrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Bayern nach Böhmen wird verboten. Ebenso dürfen rohes Fleisch, Eingeweide, frische Thierknochen, ungeschmolzenes Unschlitt, frische Häute, Hörner und Klauen durchaus nicht eingeführt werden. Dagegen ist die Einfuhr von Borstenvieh, von geschmolzenem Unschlitte, trockenen Knochen und Häuten, Schweinborsten und Schafwolle in Säcken oder Ballen, wenn sich mit Certifikaten ausgewiesen wird, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, dann von Hörnern und Klauen, sobald die vorschriftsmäßige Reinigung derselben nachgewiesen wird, zulässig.

Der genauesten Befolgung obiger Maßregeln wird um so sicherer gewärtigt, als die Dawiderhandelnden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung und zur Strafe gezogen werden würden.

Hievon wird zur allseitigen Beachtung andurch Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Direktor der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg den rechtskundigen Bürgermeister von Nürnberg, Maximilian von Wächter, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. April l. Js. die Stadtpfarrei Ansbach dem Priester Johann Hofmann, Domvikar in Bamberg, und das Frühmeßbenefizium in Unterstall, Bezirksamts Neuburg a. d. D., dem Priester Moriz Galler, Benefiziums-Verweser in Titting, Bezirksamts Beilngries, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 7. Mai 1867 wurde der bisherige Schulverweser Theodor Preu zu Weissenburg als Schullehrer an der protestantischen II. Elementarklasse dortselbst, auf Präsentation des Stadtmagistrates Weissenburg, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 46. den 18. Mai 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Rinderpest Die Rechnungsergebnisse des Unterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche Schullehrer in Mittelfranken pro 1865|66. — Curstren falscher Münzen — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen. — Die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinstift zu Bayreuth. Thätliche Beleidigung an einem öffentlichen Diener. — Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten. Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Mittelweiersbach um Bewilligung einer Synagogen-Collekte. — Die Bezeichnung der k. Verwaltung der Staatserziehungs-Anstalt Bruckberg. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Großaffalterbach. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach ausgebrochen ist, wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Jrs. (Regierungsblatt Nr. 75) hiemit angeordnet, daß die Absperrung der Grenze gegen jenes Land nach Maßgabe des §. 4 der angeführten Verordnung in Wirksamkeit zu treten habe.

Nebstdem wird unter Bezugnahme auf §. 5 lit. c. die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und von den unter lit. b aufgeführten thierischen Rohstoffen auch aus seuchefreien Gegenden des genannten Landes verboten.

München, den 12. Mai 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Digitized by Google

E. Num. 19421. K. Num. 12226.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Betreff wie vor.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 8. d. Mts. sub. Nr. 5107 an die General-Direktion der k. Verkehrsanstalten ergangenen und dem Verwaltungsrathe der Ostbahnen, dann der pfälzischen Bahnen mitgetheilten Entschließung wird den obengenannten Behörden zur Kenntniß und geeigneter Nachachtung, sowie zur Verständigung der Ortspolizeibehörden mitgetheilt.

Ansbach, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., Regierungsblatt Seite 1877 u. ff. enthält in den Paragraphen 11 und 12 die Vorschriften, nach welchen bei bloßem Verdachte und bei wirklicher Constatirung des Ausbruchs der Seuche verfahren werden soll.

In §. 17 derselben Verordnung ist sodann bestimmt, daß bei Vieh, welches sich auf dem Transporte befindet, und bei welchem sich der Verdacht der Krankheit geltend macht, oder der Ausbruch der letzteren bereits constatirt ist, ebenfalls nach den Anordnungen der §§. 11 und 12 zu verfahren ist.

Nachdem die Voraussetzungen dieser Paragraphen auch bei Thieren, die sich auf dem Eisenbahntransport befinden, gegeben sein können, so erscheint es zum sichern Vollzug dieser Vorschriften nothwendig, daß das Stations- und Zugbegleitungs-Personal entsprechend angewiesen werde, jeden Erkrankungs- oder Todesfall, der unter den mittels der Eisenbahnen beförderten Thieren sich ergibt, nach erlangter Kenntniß sofort der nächsten Orts- oder Distriktsbehörde behufs der Constatirung und Vornahme der übrigen etwa nothwendigen Maßregeln anzuzeigen.

Es versteht sich hiebei, daß dem vorgängig jedesmal die Zurücklassung des betreffenden Wagens oder nach Umständen des ganzen Viehtransportes zu erfolgen hat, sowie daß den Anordnungen der Polizeibehörde die thunlichste Unterstützung von Seiten des Bahnpersonales zuzuwenden ist.

Die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten hat hienach sofort das Geeignete zu verfügen und Vollzugsanzeige zu erstatten.

München, den 8. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: gez. v. Cetto.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

E. Num. 19643. K. Num. 12243.

Bekanntmachung.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. Mai l. Js. (Kreisamtsblatt von Unterfranken Stück 56 p. 586) ist wegen Ausbruches der Rinderpest zu Eyershausen, Bezirksamts Königshofen, das bereits am 2ten ds. Mts. erlassene theilweise Verbot der Abhaltung von Viehmärkten auf den ganzen Regierungsbezirk Unterfranken ausgedehnt worden.

Ansbach, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeber.

E. Num. 18050. K. Num. 11705.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungsergebnisse des Unterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche Schullehrer in Mittelfranken pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 30 der Satzungen des Vereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im mittelfränkischen Regierungsbezirke (Kr.-A.-Bl. 1864 S. 42) werden die summarischen Rechnungs-Ergebnisse dieses Vereins pro 1865/66 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

a) Gesetzliche Beiträge aus Centralfonds	8400 fl.	— kr.
b) Zuschuß aus Kreisfonds	6000 fl.	— kr.
c) Eintrittsgelder neuer Mitglieder	168 fl.	— kr.
d) Jahresbeiträge der Mitglieder	1383 fl.	— kr.
e) Zinsen von Aktivkapitalien	587 fl.	23 kr.
f) An heimbezahlten Aktivkapitalien	2000 fl.	— kr.
g) Cassebestand des Vorjahres	24 fl.	21 kr.
Summa der Einnahmen	18562 fl.	44 kr.

B. Ausgaben:

a) Auf Ruhegehälter der Schullehrer	11025 fl.	— kr.
b) Auf Rückersätze	4 fl.	30 kr.
c) Auf Regie und Verwaltungskosten	166 fl.	22 kr.
d) Auf Kapitalsanlagen (7600 fl. — kr. abzüglich der Curserspariß von 417 fl. 30 kr.)	7182 fl.	30 kr.
e) Zinsvergütungen bei Ankauf von Staatspapieren	20 fl.	54 kr.
Summa der Ausgaben	18399 fl.	16 kr.
Einnahmen	18562 fl.	44 kr.
Ausgaben	18399 fl.	16 kr.
Baarbestand	163 fl.	28 kr.

C. Vermögens-Ausweis:

a) Cassebestand	163 fl.	28 kr.
b) Aktivkapitalien	17200 fl.	— kr.
c) Inventarwerth	27 fl.	12 kr.
Reines Vermögen	17390 fl.	40 kr.

und gegen das Vorjahr mehr um 5739 fl. 7 kr.

Ansbach, den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

E. Num. 18474. K. Num. 11659.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist ein falscher Kronenthaler zum Vorschein gekommen, welcher das k. k. österreichische Gepräge und die wahrscheinliche, nicht mehr vollkommen deutlich erkennbare Jahreszahl 1784 trägt.

Der falsche Thaler besteht nach Ausspruch des k. Haupt-Münz und Stempelamtes aus Messing, ist versilbert und in der Weise angefertigt, daß zuerst Metallformen hergestellt wurden, indem zwischen ausgeglühten starken Blechen ein ächtes Stück eingelegt und durch Ueberhämmern oder Pressen sein Gepräge in jenen Blechen abgedrückt und in die erhaltene Form hierauf eine zugerichtete weiße Messingplatte eingelegt worden ist, auf welche sodann das vertiefte Gepräge der Form wieder durch Hämmern oder Druck übertragen wurde. Die Münze ist übrigens leicht als falsch zu erkennen an der überall durchscheinenden gelben Farbe, dem undeutlichen Gepräge, dem bedeutenden Untergewichte und dem Mangel einer deutlichen Randverzierung.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden ergeht der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort unmittelbar dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 5. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num 16058. K. Num. 10861.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14ten desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Nr. 18304.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinstift zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Charlotte Emilie von Renouard in Berlin ist eine Präbende des markgräflichen Fräuleinstiftes zu Bayreuth mit jährlich 300 fl. in Erledigung gekommen.

Auf diese Präbende haben nach den Stiftungsbestimmungen vorzugsweise adelige Fräulein Anspruch, welche verwaist und Töchter vormaliger markgräflicher

Digitized by Google

Diener sind, hiebei in bedürftigen Verhältnissen leben, noch nicht im Genusse einer andern Präbende sich befinden und bei welchen außer dem Vater auch die Mutter, die beiden Großväter und die beiden Großmütter von Adel gewesen sind. In Ermanglung von Töchtern vormaliger markgräflicher Diener kommen Enkelinnen derselben, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, zur Berücksichtigung.

Es werden daher diejenigen adeligen Fräulein, welche einen Anspruch auf obige Präbende begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich

binnen sechs Wochen

bei der unterfertigten k. Regierung mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden und die erforderlichen Zeugnisse denselben beizulegen.

Bayreuth, den 9. Mai 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Der k. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

E. Num. 18773. K. Num. 12000.

An sämmtliche Behörden Mittelfrankens.

(Thätliche Beleidigung an einem öffentlichen Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in einer Untersuchung wegen thätlicher Beleidigung, beziehungsweise Gewaltthätigkeit an einem öffentlichen Diener unter'm 25. April l. Js. ergangene oberstrichterliche Erkenntniß wird durch nachstehenden Abdruck zufolge einer Entschließung des kgl. Staats-

Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. zur Kenntniß der Behörden gebracht.

Ansbach, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck ad num. 18773.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des N. N. wegen thätlicher Beleidigung beziehungsweise Gewaltthätigkeit an einem öffentlichen Diener zu Recht:

das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München l/J. vom 13. März 1867 wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe:

N. N. dahier, wurde auf Anzeige des Direktoriums der kgl. Generalzolladministration vom 29. Dezember v. J. wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung des bei der genannten Stelle aufgestellten Hilfsboten Johann Georg Rauch zum kgl. Stadtgericht München l/J. (Abtheilung für Strafsachen) geladen.

Durch Urtheil vom 30. Januar l. Js. erklärte sich jedoch dieses Gericht wegen gegebenen Thatbestandes eines Vergehens für unzuständig.

Digitized by Google

Auf die von N. hiegegen eingelegte Berufung erließ das kgl. Bezirksgericht München l/J. am 13. März l. J. ein Urtheil, durch welches derselbe von der Anschuldigung der Beleidigung eines öffentlichen Dieners freigesprochen wurde.

Hiegegen hat der kgl. Staatsanwalt am genannten Gerichte Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, wobei er Verletzung der Art. 137, 138, 262 und 264 des St.-G.-B. dann des Art. 31 Abs. 2 Einf.-Gesetzes als Beschwerdegrund bezeichnete.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kleinschrot Vortrag, worauf der kgl. Oberstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und den motivirten Antrag stellte, das Urtheil des Bezirksgerichts München l/J. vom 13. März l. Js. zu vernichten, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichts zu verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Für den Beschuldigten war ein Vertreter nicht erschienen.

Die Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde hat Folgendes ergeben:

Das kgl. Bezirksgericht hat in seinem Urtheile thatsächlich festgestellt, daß das Direktorium der kgl. Generalzolladministration in Ausübung der ihm zustehenden Hauspolizei ein Verbot des Durchgangs über den zu den Amtslokalitäten der genannten Stelle gehörigen Hausgang für alle bei dieser Stelle nicht beschäftigten Personen erlassen und durch Anschlag an dem an der Dienersgasse befindlichen Eingange dem Publikum bekannt gemacht, so wie auch das gesammte Botenpersonal zur Aufrechthaltung dieses Verbotes angewiesen habe, daß ferner am 28. Dezember v. Js. der bei dem kgl. Stadtrentamte II. verwendete Beschuldigte, als er dieses Verbot übertreten habe, der bei der genannten Administration als Beibote aufgenommene Johann Rauch aber ihm das Durchgehen durch den fraglichen Hausgang sowohl durch mündliches Untersagen, als durch Verschließen einer Thüre habe verwehren wollen, an Rauch Hand angelegt, denselben bei Seite gestoßen, ihm Schimpfworte zugerufen und ihm aus einem Glase, welches er getragen, Wasser in das Gesicht geschüttet habe.

Das kgl. Bezirksgericht ist ungeachtet dieser Feststellung zur Freisprechung des Beschuldigten durch die Annahme gelangt, daß das fragliche von der k. General-Zolladministration erlassene Verbot keine obrigkeitliche Verfügung sei, indem die Uebung der Hauspolizei durch eine öffentliche Behörde kein Ausfluß ihrer Amtsgewalt sondern des ihr an den betreffenden Lokalitäten zustehenden Eigenthums- oder Benutzungsrechtes sei, worin sie jedem Privaten gleichstehe, mithin auch der Beibote Rauch bei der Handhabung des fraglichen Verbotes nicht in der Verrichtung eines öffentlichen Dienstes begriffen gewesen sei.

Diese Annahme ist jedoch durchaus unrichtig, denn die einem Beamten über die Dienstlokalitäten eingeräumte Disposition kann nicht als Ausfluß eines Eigenthumsrechtes oder einer Stellvertretung des Eigenthümers angesehen werden, eben so wenig als ein nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilendes Benützungsrecht, welches ein eigenes Interesse des Berechtigten voraussetzen würde. Jene Disposition ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine mit der Amtsausübung zusammenhängende Pflicht; die Vorschriften, welche ein Amtsvorstand in Beziehung auf die Amtslokalitäten zur Sicherung des Dienstes vor Störungen oder zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums erläßt, sind daher Ausflüsse seiner Amtsgewalt und somit obrigkeitliche Verfügungen, die mit dem Vollzuge dieser Vorschriften beauftragten Bediensteten des Amtes sind daher, so oft sie sich diesem Vollzuge unterziehen, in einer öffentlichen Funktion begriffen und stehen, wenn während oder in

Digitized by Google

Bezug auf diese Funktion Gewaltthätigkeiten an ihnen verübt oder Drohungen gegen sie gerichtet werden, unter dem Schutze der Art. 137 und 138 des St.-G.-B. sowie es auch zur gerichtlichen Verfolgung von Ehrenkränkungen, welche bei einer solchen Gelegenheit an ihnen verübt werden, nach Art. 264 eines Antrages von ihrer Seite nicht bedarf.

Das kgl. Bezirksgericht hat daher diese Gesetzstellen, welche auf den von ihm festgestellten Sachverhalt anwendbar sind, durch Nichtanwendung verletzt, weßwegen dem Antrage des kgl. Oberstaatsanwalts entsprechend, wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 25. (fünf und zwanzigsten) April achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; die Räthe Kammerknecht, von Hörmann, Damm, Schebler, Decrignis, Kleinschrod; Oberstaatsanwalt Haubenschmid und Sekretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Zink, Kammerknecht, v. Hörmann, Damm, Schebler, Decrignis, Kleinschrod, Gerber.

München, den 27. April 1867.

E. Num. 19115. K. Num. 12037.

Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. M. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck Nr. 9072.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 9. September 1862 Nr. 16,200 auf Grund des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 und des letzten Absatzes der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Reggsbl. 1830 S. 590 und 1863 S. 1316) bestimmt, daß die vorgeschriebene zwölfmonatliche Administrativpraxis zur Hälfte, sohin in der Maximaldauer von sechs Monaten bei der k. Polizei-Direktion München genommen werden darf.

Die Beschränkung in der Zahl der aufzunehmenden noch nicht geprüften Rechtskandidaten tritt bei der genannten Polizei-Direktion in der Art ein, daß keiner der Geschäftsabtheilungen derselben gleichzeitig mehr als zwei in der Vorbereitungspraxis begriffene Candidaten zuzutheilen sind.

Auch hat der Vorstand der k. Polizei-Direktion für öfteren Wechsel in der Art Sorge zu tragen, daß solche Candidaten nicht über Monatsfrist in derselben Abtheilung verbleiben.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat diese Anordnung im Kreisamtsblatte bekannt zu geben und das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Oberbayern.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Graf v. Hundt.

Betreff wie üben.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18121. K. Num. 12090.

1. Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. v. Mts. N. 16274 (Kreisamtsbl. S. 636 u. f.) wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem die Heimath des aufgegriffenen angeblichen Georg Becker (heißt Georg Blamer aus Wutzleben k. k. Bezirksamts Pfrauenberg in Böhmen) ausfindig gemacht ist, die angeordneten Erhebungen zu unterbleiben haben.

E. Num. 18448. K. Num. 12078.

2. Die Heimath der am 18. Februar ds. Js. an das königl. Bezirksamt Cham, eingelieferten, angeblich taubstummen Mannsperson ist ermittelt und in letzterer ein Enzinger von Eckartsmühle, k. Bezirksamts Schwabach, erkannt, weßhalb die durch Ausschreiben vom 2. v. Mts. (Kreisamtsbl. S. 577) angeordnete Nachforschung einzustellen ist.

E. Num. 18534.

3. Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Freising hat sich am 19. März l. Js. der Meßnerssohn und Metzgergeselle Johann Kottmaier von Jarzt aus seinem Dienste bei dem Sonnenwirthe zu Freising entfernt, kehrte bis jetzt nicht zurück, konnte von seinen Angehörigen in weitem Umkreise nirgends erfragt werden, und besteht die Besorgniß, daß ihm irgend ein Unglück zugestoßen sei.

Derselbe war bei seiner Entfernung feiertäglich gekleidet, trug einen weißen Sommerfilzhut, einen blauen kurzen Tuchrock, braune Bukskinhose, eine blausammtene Weste mit rothen viereckigen Feldern und lederne Halb-Stiefel.

Johann Kottmaier ist von kleiner Statur, so daß er zur Zeit nicht einmal das Militärmaß erreicht, hat hellbraune Haare, keinen Bart, proportionirten Mund und Nase, gute Zähne und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Nach der Meinung des Dienstherrn war der Geldbesitz des Genannten bei seiner Entfernung ein sehr geringer.

Es ergeht nun der Auftrag, nach dem Vermißten zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Freising mitzutheilen.

E. Num. 18586.

4. Am 27. Januar l. Js. wurde von der Gendarmerie in der Nähe der Ortschaft Kasberg, k. Bezirksamtes Wegscheid, eine Mannsperson aufgegriffen, über deren Heimath und sonstige Verhältnisse bisher ungeachtet der umfassendsten Recherchen nichts ermittelt werden konnte.

Nach bezirksärztlicher Aeußerung ist diese Person ein Kretin und völlig unzurechnungsfähig.

Dieselbe vermag sich weder durch Sprache noch durch Zeichen verständlich zu machen.

Das Signalement ist folgendes: Alter 36—40 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare schwarz, Stirne schmal, Nase klein, Mund aufgeworfen, Kinn klein und rund, Augen grau (klein), Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Zähne weiß und gut, Bart spärlicher Schnur- und Knebelbart, Körperbau untersetzt und kräftig. Besondere Kennzeichen: schwerfälliger, schleppender Gang.

Kleidung: brauntuchener Spenser, mit Pelz gefüttert und mit vielen Flecken verschiedener Farben ge-

Digitized by Google

flickt; Spenser von grauem Zeuche, ganz schadhaft; blauleinenes Beinkleid, sehr zerlumpt; Weste von grauem Sammt, alt und abgenützt; Slips grau und abgenützt; schwarzer niedriger und breitkrempiger Filzhut, ebenfalls stark abgenützt; rindlederne Bundschuhe, in ganz schlechtem Zustande; großes rothseidenes Halstuch.

Das fragliche Individuum trug bei sich: einen deutschen Kofferschlüssel, einen messingenen Herrgott, und kleine Silber- und Kupfermünzen im Gesammtbetrage von 30'/$_4$ Kreuzer.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft dieser Person in ihren Bezirken Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges, sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Wegscheid bekannt zu geben.

K. Num. 18729.

5. Am 22. April l. Js. wurde in Ellmosen, k. Bezirksamts Rosenheim, ein blödsinniger Knabe aufgegriffen, der aus städtischen Verhältnissen zu kommen scheint und soviel aus ihm herauszubringen war, den Vornamen „Anton" führt.

Derselbe ist 13 Jahre alt, 4' 7" groß, hat braune Haare, braune Augen, hohe Stirne, spitzige Nase, kleinen Mund und rundes Kinn.

Am Leibe trägt er ein Hemd, eine graue Hose, eine blaugraue Weste, blauen Spenser, schwarzes Halstuch, ein Paar Halbstiefel und einen grauen Hut.

Die obengenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, darüber zu recherchiren, ob etwa in ihren Gemeinden über den Namen, den Stand und die Heimath des ebenbeschriebenen Knaben etwas bekannt sei und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

K. Num 18994.

6. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Tölz vom 29. April l. Js. hat sich am 31. März l. Js. der Hausbesitzer und Kammacher Mathias Fackler von Tölz mit einem Waarenvorrathe im beiläufigem Werthe von 30 fl., welchen er in einer ledernen Tasche mit breitem grünen Bande mit sich führte, von seinem Heimathsorte wegbegeben, um den am 1. vor. Mts. in Wolfratshausen stattgehabten Jahrmarkt zu besuchen.

Derselbe ist auch in Wolfratshausen gesehen worden und soll dortselbst sich geäußert haben, daß er über Bairawies nach Tölz zurückkehren wolle.

Mathias Fackler ist jedoch bisher nicht nach Hause zurückgekehrt und sind die bisher angestellten Nachforschungen nach demselben resultatlos geblieben, weßhalb zu vermuthen steht, daß ihm ein Unglück zugestoßen sey.

Nach Angabe seiner Ehefrau war derselbe bei seiner Abreise vollkommen gesund, nur litt er an Hämorrhoiden, die von Zeit zu Zeit Schwindel-Anfälle veranlaßten.

Mathias Fackler ist 61 Jahre alt, von mittlerer Größe, gebeugtem Körperbau, hat schwarz und grau gemischte Haare, einen eben solchen Backenbart und fehlen ihm die meisten Zähne.

Derselbe trug bei seiner Entfernung am Leibe einen grauen Rock, eine dunkelbraune Hose, eine braune Weste mit zwei Reihen Knöpfen von weißem Beine, eine schwarze Schirmmütze und Schuhe.

An Baarschaft hat derselbe vom Hause einen Gulden mitgenommen.

Die vorgenannten Behörden werden beauftragt, nach dem Vermißten Nachforschungen anzuordnen und das Ergebniß dem k. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

K. Num. 19182.

7. Der Scribent Franz Xaver Herrmann, 43 Jahre alt, soll über seine Heimath vernommen werden.

Digitized by Google

Da sich derselbe schon seit langer Zeit keiner ständigen Arbeit widmet, sondern stets auf Reisen zu sein scheint, so war es bisher nicht möglich, seine Vernehmung zu erwirken.

Es werden daher die kgl. Distriktspolizeibehörden hiemit beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthalte des Franz Xaver Herrmann zu recherchiren und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Wegscheid mitzutheilen. Sollte sich der Genannte als arbeitslos herumziehend betreten lassen, so ist derselbe mit Zwangsvorweis an das k. Bezirksamt Wegscheid zu weisen.

Signalement.

Statur groß und schlank, Gesicht länglicht, Nase proportionirt, Haare und Augen braun. Besondere Kennzeichen: Knochenfraß am rechten Unterschenkel.

Ansbach, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. K. 19498. Num. 12141.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Mittelweilersbach um Bewilligung einer Synagogen-Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 5. ds. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 105 u. f.) haben Seine Majestät der König — entsprechend der von den Israeliten zu Mittelweilersbach, Bezirksamts Ebermannstadt, gestellten allerunterthänigsten Bitte, zum Zwecke der Aufbringung der Baukosten für die Herstellung des Synagogen-

Gebäudes daselbst die Vornahme einer Collekte in den Synagogen der sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung hiemit beauftragt, die Collekte für den bezeichneten Zweck in den Synagogen ihres Bezirkes sofort in Vollzug setzen zu lassen und unter gleichzeitiger Anzeige hieher die eingehenden Sammelgelder innerhalb längstens 2 Monaten an das Taxamt der unterfertigten k. Stelle einzusenden.

Ansbach, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 19358. K. Num 12053.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Bezeichnung der k. Verwaltung der Staatserziehungs-Anstalt Bruckberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß amtliche Schreiben an die k. Verwaltung der Staats-Erziehungsanstalt zu Bruckberg, wenn der Beisatz „bei Ansbach" oder „bei Rügland" fehlt, öfter nach Bruckberg bei Moosburg expedirt werden und daher auf einem höchst verzögerlichen Umwege an ihre Adresse gelangen.

Die k. Regierung sieht sich daher zu der Anordnung veranlaßt, daß die Adresse an die bezeichnete k.

Digitized by Google

Verwaltung der Staats-Erziehungs-Anstalt zu richten ist.

Ansbach, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 18988. K. Num. 12014.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Großalfalterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Großalfalterbach mit einem fassionsmäßigem Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Juni d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Juli d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, am 11. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 18608. K. Num. 11645.

(Q.S.) (Agenturbestätigung.)

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. wird hiemit bekannt gegeben:

Nach einer Anzeige der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen ist der mit Entschließung vom 12. Oktober 1863 als Hauptagent dieser Gesellschaft bestätigte Kaufmann Carl Clauß in Nürnberg aus deren Diensten ausgeschieden und läßt die genannte Gesellschaft die Geschäfte der Hauptagentur Nürnberg unter ihrer eigenen Leitung durch einen ihrer Bediensteten dergestalt verwalten, daß der Inspektor derselben, Sigmund Höch, mit der Zeichnung der die Hauptagentur betreffenden schriftlichen Ausfertigungen betraut wird.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Justizministerial-Entschließung vom 6. Mai d. Js. wurde der bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Schillingsfürst, Ludwig Donle, auf Ansuchen von dieser Stelle enthoben und an dessen Stelle der geprüfte Rechtspraktikant Eduard Wild aus Ansbach als Staatsanwaltsvertreter am genannten k. Landgerichte aufgestellt.

Dem bisherigen Pfarrer Anton Stockinger zu Hochaltingen ist unter'm 1. April h. Jrs. durch den Herrn Fürsten Otto Karl zu Oettingen-Spielberg das Beneficium Spielberg verliehen und dieser Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Vermöge Regierungsentschließung vom 15. Mai 1867 wurde der bisherige Schullehrer Johann Adam Schumann zu Rengersfeld, kgl. preußischen Gebiets, vom 1. Juli ds. Jrs. an, zum protestantischen Schullehrer in Heinersdorf ernannt.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 16. Mai 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 ½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		86
„ à 4 ½ % ganzjährig		
„ à 4 ½ % halbjährig	92 ½	91 ½
„ à 5 % halbjährig		97
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		86 ½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		822
Bank-Obligationen zu 4 %		-
Bank-Pfandbriefe		87
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4 ½ %		112
„ mit 80 % Einzahlung zu 4 ½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 47. den 22. Mai 1867.

Inhalt.

Rinderpest. — Errettung zweier Schulmädchen vom Tode des Ertrinkens. — Die Erledigung der ärztlichen Stelle zu Schönsee, Bezirksamts Neumburg v/W. — Gesuch des Ausschusses für ein Hans-Sachs-Denkmal um Gestattung von Sammlungen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Ermäßigung der französischen Legalisations-Gebühren. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummen-Institute in München für 1867/68. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Oberinspektion der mittelfränkischen Forste im Jahre 1866. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 19734. K. Num. 12371.

Bekanntmachung.

(Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach anher gelangter Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 14. ds. Mts. ist das angeblich an einer rinderpestverdächtigen Krankheit in Sulzdorf, kgl. Bezirksamts Königshofen, gefallene Viehstück nicht an der Rinderpest, sondern in Folge der Lungenseuche zu Grunde gegangen und besteht auch ein weiterer rinderpestverdächtiger Fall in diesem Orte nicht.

Auch der in dem Orte Unteraltenbuch, k. Bezirksamts Marktheidenfeld, entstandene Verdacht des Ausbruches der Rinderpest hat sich nicht bestätigt, da nach den übereinstimmenden Gutachten mehrerer dahin abgeordneter Experten die dort vorgekommenen Vieherkrankungen nicht als Rinderpest erkannt wurden, auch der sämmtliche Viehstand dortselbst gesund befunden worden ist.

Die in der Zeitungspresse verbreitete Nachricht des Ausbruches der Rinderpest in Ermershausen, kgl. Bezirksamts Königshofen, beruht auf einem zweifellosen Irrthume, da in diesem Orte weder ein Rinderpestfall, noch sonst eine auch nur verdächtige Erkrankung eines Viehstückes vorgekommen ist.

Digitized by Google

Dieſes wird mit dem Beiſatze hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich die in Bayern vorgekommenen Rinderpeſtfälle, ſoweit bisher bekannt geworden, auf Mooshügel, kgl. Bezirksamts Bayreuth, Unterſteinach, k. Bezirksamts Stadtſteinach, und Egershauſen, k. Bezirksamts Königshofen, beſchränken, während über den Viehfall an einer peſtverdächtigen Krankheit in Maroldsweiſach, kgl. Bezirksamts Ebern, und über die Rinderpeſtfälle in Autenhauſen, kgl. Bezirksamts Staffelſtein, keine genaueren Nachrichten vorliegen.

Ansbach, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 18409. K. Num. 12186.

(Errettung zweier Schulmädchen vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem dermalen zu Waſſerzell in Dienſt ſtehenden Mühlknechte Joſeph Schmidt von Oberndorf, k. Bezirksamtes Feuchtwangen, iſt wegen der am 29. März d. J. mit Gefahr für das eigene Leben vollbrachten Errettung zweier Schulmädchen, Caroline Schmidt und Roſina Maier, vom Tode des Ertrinkens unter belobender Anerkennung ſeiner menſchenfreundlichen und opferwilligen Handlung eine Geldbelohnung von 15 fl. zuerkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 19285. K. Num. 12201.

(Die Erledigung der ärztlichen Stelle zu Schönſee, Bezirksamts Neunburg v/W. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehende Bekanntmachung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungspräſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 20044.

(Die Erledigung der ärztlichen Stelle in Schönſee betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Erledigung der ärztlichen Stelle zu Schönſee, k. Bezirks-Amts Neunburg v. W., wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der praktiſche Arzt zu Schönſee einen jährlichen Suſtentationsgehalt von 400 fl. aus Kreisfonds, ſowie die Bewilligung zur Führung einer Diſpenſir-Anſtalt erhält, daß ſich in einem Umkreiſe von 3—5 Stunden um die Stadt Schönſee kein Arzt befindet, und daß der Diſtrikt, welcher von Schönſee aus ärztlich zu beſorgen iſt, 30 Ortſchaften mit ungefähr 8000 Einwohnern zählt.

Regensburg, den 1. Mai 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
von Gutſchneider, Präſident.

Pfriem.

Digitized by Google

E. Num 19596. K. Num. 12317.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Gesuch des Ausschusses für ein Hans-Sachs-Denkmal um Gestattung von Sammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem in Nürnberg gebildeten Vereine für Errichtung eines Denkmals für Hans Sachs daselbst die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß derselbe in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Gaben für Errichtung dieses Denkmales einlade und die eingehenden Beträge in Empfang nehme.

Hievon werden die obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerialentschließung vom 10. l. M. hiemit verständigt.

Ansbach, den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 19677. K. Num. 12310.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April d. Jrs. stattgehabten 456. und 457. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien **46** und **379** gezogen worden.

Die Serie **46** enthält:

Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 34,202 bis Nr. 35,476 inclusive im Gesammtkapitalsbetrage von 1'022,419 fl.

Serie **379** enthält:

die schlesisch-ständische Aerarial-Obligation von Naturallieferungen und baaren Einlagen lit. D 7 Nr. 8,118 mit $^1/_4$ der Kapitalsumme, im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, dann die obderennsisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 7,378 bis Nr. 16964 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von $3^1/_2$ Procent im Gesammtbetrage von 1'392,290 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf dem ursprünglichen Zinsfuße erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1828 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt. Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Folge der vom k. Staatsministerium des Innern unter'm 12. ds. Mts. eingetroffenen Entschließung obigen Inhaltes werden die Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 19598. K. Num. 12316.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Die Ermäßigung der französischen Legalisationsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Februar 1866 (Kreisamtsblatt Seite 151), die Erhöhung der französischen Legalisations-Gebühren betreffend, erhalten die obengenannten Behörden nachstehend einen Abdruck der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Ansbach, am 16. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 9357.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1866 Nr. 4,974 wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Nachstehendes eröffnet:

Nach einer Mittheilung des Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat zwar bei der kaiserl. französischen Gesandtschaft dahier die Erhebung von 10 Franks = 4 fl. 40 kr. für die Beglaubigung einer Urkunde nach wie vor die Regel zu bilden. Es sind jedoch für die Beglaubigung bestimmter Urkunden niedrigere Sätze festgestellt; es soll nämlich für die Beglaubigung:

1) eines Heirathsaktes die Taxe von 6 Franks = 2 fl. 48 kr.,
2) eines Geburts- oder Todtesscheines eine solche von 3 Franks = 1 fl. 24 kr.,
3) eines Heirathsproklamationsscheines nur eine solche von 1½ Franks = 42 kr.

entrichtet werden.

Im Uebrigen hat es bei der Ministerial-Entschließung vom 10 Februar v. Js. Nr. 4,974 sein Bewenden.

Die k. Regierung hat dem Vorstehenden gemäß die untergeordneten Behörden geeignet zu verständigen.

München, den 10. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
(gez.) Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 19604. K. Num. 12341.

Bekanntmachung.

(Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute in München für 1867/68 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im k. Central-Taubstummen-Institute in München erledigen sich für das Schuljahr 1867/68 fünf ganze und ein halber Freiplatz allgemeiner Stiftung.

Bezügliche Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen gemäß der Regierungsausschreiben vom 4. April 1848 (Kreisamtsblatt S. 210 und 13. März 1856 (Kreis-

Digitized by Google

amtsblatt S. 393) belegt, sind sofort bei den Distriktsverwaltungsbehörden einzureichen und von diesen mit der vorgeschriebenen Uebersicht

bis längstens 15. Juli l. Js.

hieher einzusenden, wovon die Armenpflegen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen sind.

Ansbach, den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 19603.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Koller, Häuslerssohn von Grubweg, kgl. Bezirksamts Passau, ist seit dem 9. Februar lfd. Js. vermißt.

Da derselbe zum letzten Male im betrunkenen Zustande in der Nähe der Donau angetroffen wurde, und die Möglichkeit gegeben war, daß er in diesem Strome verunglückt sei, so wurden alle von Passau Donau abwärts liegenden Behörden um Einleitung von Recherchen ersucht, welche Recherchen keinen Erfolg hatten. Johann Koller ist 36 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetztem Körperbau, derselbe hat braune Haare, breite Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, runde und volle Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe; derselbe ist bartlos.

Am Tage seines Verschwindens trug derselbe einen niederen Filzhut, eine roth scharze Halsbinde, ein leinenes Hemd, wahrscheinlich mit I. K. eingemerkt, einen dunkelgrauen Tuchrock, ein schwarzes Gradlgilet, eine dunkelblaue Tuchhose, ein Paar leinene Socken und ein Paar lederne Bundschuhe.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, über das Schicksal des Genannten in ihren Bezirken Nachforschung zu pflegen und über das Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Passau Mittheilung zu machen.

Ansbach, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12224. K. Num. 7625.

An sämmtliche k. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Oberinspektion der mittelfränkischen Forste im Jahre 1866 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25 v. Mts. Nr. 508 ergeht hiemit unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Forstgesetzes die Weisung, die Umschreibung der eigenmächtig und ohne vorgängige Genehmigung der Forstpolizeistelle vollzogene Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen zu versagen.

Ansbach, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor. Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

Vom 15. Mai an treten in Folge der Einführung der Sommerfahrordnung auf den k. Staatsbahnen nachstehende Aenderungen in den Postcoursen ein:

Postomnibus Gunzenhausen—Treuchtlingen:

Aus Gunzenhausen:	in Treuchtlingen:
6^{15} Abds.,	10^{5} Abds.,
aus Treuchtlingen:	in Gunzenhausen:
5 früh.,	8^{50} früh.

Postomnibus Pleinfeld—Eichstätt—Ingolstadt:

Aus Pleinfeld:	in Ingolstadt:
11 Vorm.,	8 Abds.,
aus Ingolstadt:	
6 früh,	
aus Eichstätt:	in Pleinfeld:
12^{15} Mittags,	5 Nachm.

Postomnibus Pleinfeld—Eichstätt:

Aus Pleinfeld:	in Eichstätt:
6^{50} Abds.,	11^{35} Nachts,
aus Eichstätt:	in Pleinfeld:
3^{45} früh,	8^{30} früh.

Postomnibus Roth—Beilngries:

Aus Roth:	in Beilngries:
5^{30} Nachm.,	12^{10} Nachts,
aus Beilngries:	in Roth:
4 früh,	10^{30} früh.

Carriolpost Roth—Abenberg:

Aus Roth:	in Abenberg:
8^{25} früh,	9^{45} früh,
aus Abenberg:	in Roth:
5^{15} früh,	6^{30} früh.

Postomnibus Nürnberg—Altdorf:

Aus Nürnberg:	in Altdorf:
5^{15} Nachm.,	9 Abds.,
aus Altdorf:	in Nürnberg:
5 früh,	8^{10} früh.

Carriolpost Obernzenn—Oberdachstetten—Marktbergel:

Aus Obernzenn:	in Oberdachstetten:
3^{45} früh,	4^{45} früh,
aus Oberdachstetten:	in Marktbergel:
7^{45} früh,	8^{30} früh,
aus Marktbergel:	in Oberdachstetten:
6^{15} Abds.,	7 Abds.,
aus Oberdachstetten:	in Obernzenn:
7^{45} Abds.,	8^{45} Abds.

Postomnibus Burgbernheim—Windsheim:

Aus Burgbernheim:	in Windsheim:
7^{30} früh,	9 früh,
3^{45} Nachm.,	5^{15} Nachm.,
8 Abds.,	9^{30} Abds.,
aus Windsheim:	in Burgbernheim:
3^{30} früh,	6 früh,
9 früh,	10^{30} früh,
5^{45} Abds.,	7^{15} Abds.

Postomnibus Steinach—Windsheim:

Aus Steinach:	in Windsheim:
11^{45} Mittags,	1^{45} Nachm.,
aus Windsheim:	in Steinach:
9^{15} früh,	11^{15} früh.

Postomnibus Steinach—Rothenburg:

Aus Steinach:	in Rothenburg:
7^{30} früh,	9^{30} früh,
12^{15} Mittags,	2^{15} Nachm.,
8^{15} Abds.,	10^{15} Abds.,
aus Rothenburg:	in Steinach:
3^{15} früh,	5^{15} früh,
8^{30} früh,	10^{30} Vorm.,
5^{30} Nachm.,	7^{30} Abds.

Postomnibus Steinach—Creglingen—Niederstetten:

Aus Steinach:	in Niederstetten:
1 Nachm.,	8 Abds.,

Digitized by Google

aus Niederstetten: 4¹⁵ früh, — in Steinach: 10²⁰ früh.

Carriolpost Uffenheim—Aub:

Aus Uffenheim: 5 Nachm., — in Aub: 7³⁰ Abds.,
aus Aub: 7 früh, — in Uffenheim: 9²⁰ früh.

Postomnibus Uffenheim—Marktbibart:

Aus Uffenheim: 6⁴⁵ früh, — in Marktbibart: 10⁵ früh,
aus Marktbibart: 3 Nachm., — in Uffenheim: 6³⁰ Abds.

Postomnibus Marktbibart—Scheinfeld:

Aus Marktbibart: 6³⁰ früh, 3 Nachm., 4⁴⁵ früh, — aus Scheinfeld: 5 früh, 9²⁰ früh, 3⁴⁵ Nachm.

Fahrzeit ½ Stunde.

Carriolpost Burghaslach—Scheinfeld:

Aus Burghaslach: 6 früh, — in Scheinfeld: 9 früh,
aus Scheinfeld: 3³⁵ Nachm., — in Burghaslach: 6³⁵ Nachm.

Postomnibus Neustadt a/A.—Windsheim:

Aus Neustadt: 5⁴⁵ früh, 10 Abds., — in Windsheim: 8³⁰ früh, 12⁴⁵ Nachts,
aus Windsheim: 3¹⁵ früh, 1⁵⁰ Nachm., — in Neustadt: 6 früh, 4³⁵ Nachm.

Carriolpost Neustadt a/A.—Markterlbach:

Aus Neustadt: 2⁴⁰ Nachm., — in Markterlbach: 4⁴⁰ Nachm.,
aus Markterlbach: 3⁴⁵ früh, — in Neustadt: 5⁴⁵ früh.

Postomnibus Farrnbach—Markterlbach:

Aus Farrnbach: 9 Abds., — in Markterlbach; 12¹⁵ Nachts,
aus Markterlbach: 3⁴⁰ früh, — in Farrnbach: 6⁵⁵ früh.

Postomnibus Erlangen—Herzogenaurach:

Aus Erlangen: 4³⁰ Nachm., — in Herzogenaurach: 6 Abds.,
aus Herzogenaurach: 9³⁰ früh, — in Erlangen: 11 Vorm.

Postomnibus Höchstadt—Neustadt a/A.:

Aus Höchstadt: 2³⁰ früh, — in Neustadt: 5³⁵ früh.

Rückfahrt unverändert.

Carriolpost Schwabach—Windsbach:

Aus Schwabach: 5¹⁵ Nachm., — in Windsbach: 8 Abds.,
aus Windsbach: 4¹⁰ früh, — in Schwabach: 6⁵⁵ früh.

Carriolpost Rensslingen—Weissenburg:

Aus Rensslingen: 5 früh, — in Weissenburg: 6⁴⁵ früh,
aus Weissenburg: 4 Nachm., — in Rensslingen: 5⁴⁵ Nachm.

Postomnibus Wassertrüdingen—Dinkelsbühl:

Aus Wassertrüdingen: 6⁴⁰ Abds., — in Dinkelsbühl: 9³⁰ Abds.

Digitized by Google

Postomnibus Ansbach—Feuchtwangen:

Aus Ansbach:	in Feuchtwangen:
7^{15} Abds.,	10^{45} Abds.

Rückfahrt unverändert.

Postomnibus Herzogenaurach—Siegelsdorf:

Aus Herzogenaurach:	in Siegelsdorf:
5^{40} früh,	6^{55} früh,
aus Siegelsdorf:	in Herzogenaurach:
1^{20} Nachm.,	2^{35} Nachm.

Carriolpost Ansbach—Herrieden:

Aus Ansbach:	in Herrieden:
7^{30} Abds.,	8^{40} Abds.,
aus Herieden:	in Ansbach:
5^{45} früh,	7^{15} früh.

Postomnibus Rothenburg a.T.—Roth a. See:

Aus Rothenburg:	in Roth:
8 Abds.,	11 Nachts,
aus Roth:	in Rothenburg:
1 früh,	3^{10} früh.

Postomnibus Feuchtwangen—Crailsheim:

Aus Feuchtwangen:	in Crailsheim:
2^{14} früh,	5 früh,
aus Crailsheim:	in Feuchtwangen:
3^{30} Nachm.,	6' Nachm.

Postomnibus Velden—Hersbruck:

Aus Velden:	in Hersbruck:
5^{14} früh,	8^{41} früh,
aus Hersbruck:	in Velden:
2^{20} Nachm.,	6 Abds.

Carriolpost Lauf—Schnaittach:

Aus Lauf:	in Schnaittach:
3 Nachm.,	4 Nachm.,
aus Schnaittach:	in Lauf:
5 früh,	6 früh.

E. Num. 19420. K. Num. 12283.

Agenturbestätigung.

Die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin hat an die Stelle des Großhändlers Ernst Scholl den Kaufmann und Fabrikbesitzer Karl Otto Müller in Nürnberg als ihren Hauptagenten für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern aufgestellt, welcher die Selbsthaftung für alle, gegen die erwähnte Gesellschaft aus diesem Versicherungsgeschäfte in Bayern entspringenden Ansprüche übernommen hat.

Nachdem das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Bestätigung hiezu in widerruflicher Weise durch Rescript vom 9. l. Mts. ertheilt hat, wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dienstesnachrichten.

In Folge Regierungsentschließung vom 16. Mai 1867 ist der bisherige Schulprovisor Friedrich Lang zu Zimmern, vom 1. Juni 1867 an, als ständiger Schulprovisor und Kirchendiener in Graben auf Präsentation der gräflich von Pappenheim'schen Standes- und Patronatsherrschaft ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Hans Krach zu Ellingen wurde der Ersatzmann Joseph Ulrich, Bäckermeister und Oekonom von Ellingen, in das dortige Magistrats-Collegium berufen, sowie an Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Jakob Mitzler von Schwabach der Ersatzmann, Hafnermeister Johann Beckstein, in Funktion berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 48. den 25. Mai 1867.

Inhalt.

Einhebung der Brandassecuranz-Jahresbeiträge pro 1865/66 und des Vorausschlages pro 1866/67. — Die Vereinigung der aus Anlaß der Kriegsereignisse des Jahres 1866 geleisteten Vorschüsse. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Adelhofen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Ipsheim. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Constatirung der Stempelmaterial-Vorräthe. — Dienstesnachricht.

E Num 20125. K. Num. 12567.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate im Regierungsbezirke Mittelfranken.

(Einhebung der Brandassecuranz-Jahresbeiträge pro 1865/66 und des Vorausschlages pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Bekanntmachung vom 10. Mai 1867 (Regierungsblatt Seite 569) wurde der Hauptausschlag für das Versicherungsjahr 1865/66, und zwar:

a) in der I. Classe 8 kr. 3 pf.,
b) „ „ II. „ 10 kr. 2 pf.,
c) „ „ III. „ 14 kr. — pf.,
d) „ „ IV. „ 15 kr. 3 pf.,

vom Hundert der Versicherungssumme festgesetzt, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenzbeischlag nach Maßgabe des art. 61 und der Vorschußfondsbeitrag nach Maßgabe des art. 66 des Brandassecuranzgesetzes vom 28. Mai 1852 kommt.

1) Nachdem aber der unter'm 29. Mai 1866 (Kreisamtsblatt Seite 631) zur Einhebung ausgeschriebene und bereits ohne Unterschied der Klassen erhobene Vorausschlag pro 1865/66 mit 6 kr. vom Hundert hievon in Abzug zu bringen ist, so verbleibt zur Einhebung als Haupt- oder Restausschlag nach dem Sollbestande 1865/66 für die Versicherungen des Grundbuches noch übrig:

a) in der I. Classe 2 kr. 3 pf,
b) „ „ II. „ 4 kr. 2 pf.,
c) „ „ III. „ 8 kr. — pf.,
d) „ „ IV. „ 9 kr. 3 pf,

2) Die Concurrenzbeiträge des Nebenkatasters sind ganz nach oben allegirter Bekanntmachung vom 10. ds. Mts. zu erheben, da von den dort vorgetragenen Versicherungskapitalien gemäß Ausschreibung vom 28. November 1856 (Kreisamtsblatt S. 1903) kein Vorausschlag erhoben wurde.

3) Ferner ist gemäß Art. 67 des allegirten Ge-

Digitized by Google

setzes vom 28. Mai 1852 und auf Grund des Ministerialreskripts vom 2. September 1860, sowie des hiedurch mitgetheilten Rechnungsschemas Ziffer 3 (Ausschreibung im Kreisamtsblatte vom 18. Oktober 1860 S. 1407) auch der Vorausschlag pro 1866/67 mit 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Classen nach dem Versicherungsstande 1865/66 zu erheben.

Da im Vorjahre die Hauptausschlagerhebung jene des Vorausschlages übersteigt, so findet heuer die im fraglichen Formular nach Ziffer 3 vorbezeichnete Abrechnung nicht statt.

4) Mit der Einhebung des Vorausschlages 1866/67 ist weiter die Vorausschlagsnachholung pro 1865/66 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen mit Ausschluß der Mehrung durch Klassen-Aenderung mit 6 kr. vom Hundert ohne Klassenunterschied nach Maßgabe Ziffer 1 des mehrerwähnten Formulars zu verbinden. Bei Erhebung und Verrechnung dieser Beiträge für das laufende Jahr ist genau nach der oben allegirten Ausschreibung vom 18. Oktober 1860 und des mehrerwähnten Rechnungsformulars zu verfahren.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate im Regierungsbezirke Mittelfranken werden hiemit beauftragt, wegen Einhebung dieser Beiträge unverweilt die entsprechende Einleitung zu treffen und über den Vollzug der Perception binnen längstens 8 Wochen die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Die entbehrlichen Kassabestände sind sogleich fruktifizirlich bei der k. Bank anzulegen.

Ansbach, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 20114. K. Num. 12615.

(Die Vereinigung der aus Anlaß der Kriegsereignisse des Jahres 1866 geleisteten Vorschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte Nummer 45 Seite 748 bekannt gegebene höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 29. vorigen Monats folgt nachstehend die im bezeichneten Betreffe weiter ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. zur genauen Beachtung.

Ansbach, den 22. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 9564.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem den Distriktsverwaltungs-Behörden die Ausbezahlung der von der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission festgesetzten Vergütungs- und Entschädigungssummen übertragen ist, so sind die einschlägigen Behörden des Regierungsbezirkes noch besonders aufmerksam zu machen, daß sie bei der Zahlungsleistung auf die Abrechnung der Vorschüsse aus dem Reserve-Getreide-Magazinsfonde und im unterfränkischen Regierungsbezirke auch der Vorschüsse aus der Staatskasse an den zur Hinausbezahlung angewiesenen Entschädigungen sorgfältig Rücksicht zu nehmen und bei Einsendung der Quittungen über die geleisteten Zahlungen in Gemäßheit des §. 3 der von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unter'm 29. April

Digitized by Google

d. Js. erlassenen Entschließung, das Rechnungswesen der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission betreffend, zugleich der k. Kreiskasse zu notificiren haben, in welchem Betrage die angewiesenen Entschädigungssummen an den Vorschüssen abgerechnet und in welchem Betrage in Baarem hinaus vergütet wurden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben hierauf um so mehr zu achten, als die Kreiskassen nur auf Grund solcher gelieferter Ausweise in den Stand gesetzt werden, die Rückersätze an den geleisteten Vorschüssen verlässig zusammenzustellen und hienach der k. Centralstaatskasse bekannt zu geben und in Aufrechnung zu bringen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: gez. Stautner.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 19270. K. Num. 12525.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Adelhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Adelhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Juli dieses Jahres

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Ussenheim oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Juli dieses Jahres

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 19881. K. Num. 12526.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Ipsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Markt Ipsheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 462 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Juli dieses Jahres

bei der k. Distriktsschulinspektion Windsheim oder bei dem k. Bezirksamte Ussenheim einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Juli dieses Jahres

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19371.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Augsburg vom 29. vor. Mts. hat sich schon gegen Ende des Monats März d. Js. der 10jährige Knabe Konrad Lutz, Sohn des Taglöhners Anton Bachmeier von Langerringen, zur Zeit wohnhaft in Kriegshaber, k. Bezirksamts Augsburg, aus dem elterlichen Hause entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Die seitherigen Nachforschungen nach seinem Aufenthalte sind erfolglos geblieben.

In Folge dessen ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem genannten Knaben Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Augsburg mitzutheilen.

Konrad Lutz hat braune Haare, braune Augen, kleinen Mund und als besonderes Kennzeichen ein auffallendes Loch in einem der Ohrenläppchen.

Bei seiner Entweichung trug er eine Art Waffenrock von blauer Farbe, braunes Gilet, eine grüne Soldatenhaube und eine abgenützte gestreifte Hose.

Ansbach, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13045. K. Num. 7751.

An das k. Kreis-Stempel-Verlagsamt und die sämmtlichen Finanzkassen und Aemter von Mittelfranken.

(Die Constatirung der Stempelmaterial-Vorräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Mai 1867 Nr. 5090 (Finanzministerial-Blatt S. 101—105) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die mit Regierungsausschreiben vom 2. Oktober 1862 Nr. 22459 (Kreisamtsblatt S. 2183) veröffentlichten Bestimmungen der Finanzministerial-Entschließung vom 29. September 1862 Nr. 12974, vom Jahre 1866/67 beginnend, mit der Modifikation in Vollzug zu bringen sind, daß an Stelle des 30. September alljährlich der 31. Dezember als Constatirungs- und Abrechnungstermin zu treten hat.

Ansbach, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchsten unmittelbaren Rescripts vom 16. d. Mts. bewogen gefunden, an Stelle des wegen Anwesensverkaufes und Domicilsveränderung aus der vereinigten protestantischen Kirchenverwaltung in Nürnberg ausgeschiedenen bisherigen Apothekers Friedr. Friedrich bei St. Johannis zu Nürnberg den als Ersatzmann erwählten Feingoldschläger Johann Jakob Sixt als Mitglied genannter Verwaltung zu bestätigen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis. Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 49. den 29. Mai 1867.

Inhalt.

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1867. — Das Kurswesen solcher Münzen. — Den Dienst der Bahnposten. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

Num. 9709.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1868 auf

Dienstag den 2. Juli l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiezu die Einberufung zu veranlassen.

Schloß Berg, den 22. Mai 1867.

Ludwig.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868 betr.)

Auf Königl. Allerh. Befehl der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: Stautner.

Digitized by Google

E. Num. K. 20352. Num. 12754.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1867 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl. das Exemplar von der Hauptzeitungs-Expedition des k. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgegeben werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 24. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Nr. 18596.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der k. Aufschlagsstation Lahm wurde am 13. vor. Mts. ein falsches bayerisches Einhalbguldenstück vereinnahmt.

Diese Münze besteht nach der technischen Prüfung aus Kupfer, ist versilbert, mit einer eigenen Vorrichtung gerändert und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Sie ist leicht als falsch zu erkennen an der auffallend schlechten Zeichnung des Kopfes, der röthlichen Farbe an den Kanten und ganz besonders an dem auf ihr vorkommenden Anachronismus, da der Avers das Brustbild des im Jahre 1848 von der Regierung abgetretenen Königs Ludwig I., der Revers aber die Jahrzahl 1851 enthält.

Dieß wird zur Kenntnißnahme, sowie zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 27. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Nr. 18596.

(Den Dienst der Bahnposten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Eintritte der Sommerfahr-Ordnung vom 15. Mai l. Jrs. anfangend sind für die Bahnposten auf den k. Staatsbahnen, sowie auf den k. priv. Ostbahnen nachbezeichnete Course festgesetzt:

A. Auf den k. Staatsbahnen.

I. Bahnpost München—Nürnberg.

Cours 1 aus München	6¹⁰ Morgens,	in Nürnberg	11¹⁰ Mittags.
„ 2 „ „	11 „ Vorm.,	„ „	4¹⁰ Abends.
„ 3 „ „	5²⁰ Nachm.,	„ „	10¹⁰ „

II. Bahnpost Nürnberg—München.

Cours 1 aus Nürnberg	3²⁰ Morgens,	in München	8¹ Morgens.
„ 2 „ „	7²⁵ „	„ „	3³⁵ Nachm.
„ 3 „ „	4²⁵ Nachm.,	„ „	10 Abends.

Digitized by Google

III. Bahnpost Nürnberg—Hof:

Cours 1 aus Nürnberg	11^{45} Vorm.,	in Hof	5^{5} Abends.
„ 2 „ „	3^{30} Nachm.,	„ „	11^{45} Nachts.
„ 3 „ „	10^{40} Abends,	„ „	3^{30} Morgens.

IV. Bahnpost Hof—Nürnberg:

Cours 1 aus Hof	4^{10} Morgens,	in Nürnberg	12^{5} Mittags.
„ 2 „ „	11^{5} Vorm.,	„ „	4^{30} Nachm.
„ 3 „ „	10^{45} Abds.,	„ „	3^{15} Morgens.

V. Bahnpost Würzburg—Gunzenhausen:

Cours 1 aus Würzburg	5 Morgens,	in Gunzenhausen	9^{10} Morgens.
„ 2 „ „	3 Nachm.,	„ „	5^{30} Nachm.
„ 3 „ „	7^{45} Abends,	„ „	1^{50} Nachts.

VI. Bahnpost Gunzenhausen—Würzburg:

Cours 1 aus Gunzenhausen	2^{45} Nachts,	in Würzburg	8^{45} Morgens.
„ 2 „ „	10^{15} Vorm.,	„ „	1^{5} Nachm.
„ 3 „ „	5^{30} Nachm.,	„ „	10^{5} Abends.

VII. Bahnpost Nürnberg—Frankfurt:

Cours 1 aus Nürnberg	7 Morgens,	in Frankfurt	2^{10} Nachm.
„ 2 „ „	8^{10} Abends,	„ „	5^{15} Morgens.

VIII. Bahnpost Frankfurt—Nürnberg:

Cours 1 aus Frankfurt	11 Mittags,	in Nürnberg	6 Nachm.
„ 2 „ „	11 Nachts,	„ „	7^{15} Morgens.

B. Auf den k. priv. Ostbahnen.

I. Bahnpost Nürnberg—Passau:

aus Nürnberg	6^{30} Abends,	in Passau	1^{20} Nachts.

II. Bahnpost Passau—Nürnberg:

aus Passau	12^{5} Nachts,	in Nürnberg	6^{45} Morgens.

III. Bahnpost Nürnberg—München:

Cours 1 aus Nürnberg	6^{30} Morgens,	in München	5^{15} Abends.
„ 2 „ „	1 Nachm.,	„ „	10^{15} Abends.

Digitized by Google

IV. Bahnpost München—Nürnberg:

Cours 1 aus München	4⁴⁵ Morgens,	in Nürnberg	3⁵⁰ Nachm.
„ 2 „ „	9⁴⁴ Morgens,	„ „	7³⁰ Abends.

Die mit den Bahnposten in unmittelbarem Packetwechsel stehenden Postanstalten haben sich bei der Ueberschrift der an die Bahnposten abzufertigenden Briefkarten und Packete nach der vorbemerkten Bezeichnung der betreffenden Bahnpostkurse geeignet zu achten.

München, den 11. Mai 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

E. Num. 19683. K. Num. 12484.

(Agenturbestätigung.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt an die Stelle des zurückgetretenen Privatiers Vitus Fleckinger den Versicherungsinspektor Gustav Knote in München zu ihrem Haupt-Agenten für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern aufgestellt hat und daß ꝛc. Knote als solcher in widerruflicher Eigenschaft mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. Nr. 4795 bestätigt worden ist.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Mai l. Jrs. allergnädigst geruht, zum Rathe am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Bezirksgerichtsrath Viktor Michael Lucas in Ansbach, und zum Rathe am Bezirksgerichte Ansbach den Bezirksgerichtsassessor Christian Zernott daselbst zu befördern, dann auf die hiedurch am Bezirksgerichte Ansbach in Erledigung kommende Assessorsstelle den Assessor des dortigen Stadtgerichts Friedrich Küster, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und zum Assessor am Stadtgerichte Ansbach den Bezirksgerichtssekretär Albert Prückner in Fürth zu befördern, endlich dessen Stelle dem Bezirksgerichtsaccessisten Christoph von Petz in Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner unter'm 12. Mai dem Landgerichte Kipfenberg für die Dauer der daselbst bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen Assessor beizugeben und die Stelle desselben dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Schöllkrippen, Anton Pistner zu übertragen, dann unter'm 16. Mai lfd. Jrs. den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Ludwig Rieger in Fürth, zum Bezirksgerichtsarzte daselbst zu ernennen und demselben zugleich die Funktion eines amtlichen Arztes für den Verwaltungsbezirk der Stadt Fürth in widerruflicher Weise zu verleihen, sowie die hiedurch sich eröffnende Bezirksarztesstelle I. Classe in Fürth dem dortigen praktischen Arzte Dr. Christoph Fronmüller zu übertragen.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 16. Mai 1867 Nr. 6020 ist die Aufschlagseinnehmerei Ansbach dem Einnehmer Franz Riedmann zu Eichstätt übertragen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 50. den 1. Juni 1867.

Inhalt.

Gesuch des Hermann Stibbe in Köln um Bewilligung zum Verkaufe eines Bitterliqueurs. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Grenzsperre vom Kanton St. Gallen gegen Bayern. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. April bis 20. Mai 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

E. Num. 20595. K. Num. 12932.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Gesuch des Hermann Stibbe in Köln um Bewilligung zum Verkaufe eines Bitterliqueurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Mai l. Js. zur Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 27. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Abdruck Nr. 9712.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung werden anruhend die Beilagen des Berichtes vom 14. März d. Js. mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß der von Hermann Stibbe in Köln bereitete Bitterliqueur, solange demselben von dem Verfertiger keine besonderen Heilkräfte zugeschrieben werden, nach dem vom k. Obermedizinal-Ausschusse hierüber abgegebenen Gutachten den Geheimmitteln im Sinne der Ministerialentschließung vom 14. September 1865 Nummer 14132 nicht beizuzählen sey und daher dessen Verkauf den in §. 3 Abs. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., bezeichneten Beschränkungen nicht unterliege.

Digitized by Google

Hiernach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 22. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: Stautner.

Betreff wie vor.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20231.

Nach berichtlicher Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 11. lauf. Mts. wurde am 8. ds. Mts. beim k. Bezirksgerichte München r. d. J. eine angeblich taubstumme Mannsperson aus der Haft entlassen, welche legitimationslos und von allen Reisemitteln entblößt war.

Nach erholtem bezirksärztlichem Gutachten ist eine Simulation nicht anzunehmen.

Anlangend die Nationalität des fraglichen Individuums, so wird dasselbe von einem der vernommenen Sachverständigen für einen Italiener gehalten, während ein weiterer Experte die Meinung äußerte, es könnte der Taubstumme ein Pole und wahrscheinlich ein Jude seyn.

Allem Anschein nach versteht sich derselbe auf die Garten- und Holzarbeit.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement der gedachten Mannsperson mit dem Auftrage mitgetheilt, nach deren Herkunft die

erforderlichen Recherchen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Ansbach, den 27. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement.

Alter circa 20 bis 21 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare dunkel, Stirne hoch mit herabhängenden Haaren, Augenbrauen dunkelbraun, Augen braun, klein, frisch, Nase gebogen und lang, Mund gewöhnlich, Lippen etwas aufgeworfen, Bart kleines dunkles Schnurrbärtchen mit dunkler Mücke, Zähne gut, etwas gelb, Kinn oval, Gesichtsbildung länglicht, Gesichtsfarbe gesund. Besonderes Kennzeichen: hat am Hinterkopf (mittlerer Theil) eine nicht unbedeutende Narbe.

Bekleidung.

Trägt am Leibe eine alte graue Joppe mit grauem abgeschabenen Sammtkragen, eine alte lederne Hose und einen grünen abgeschabenen Tyrolerhut mit Pfaufeder.

Lesens und Schreibens unkundig.

E. Num. 20354. K. Num. 13025.

Bekanntmachung.

(Grenzsperre vom Kanton Sct. Gallen gegen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 22. d. Mts. hat das Polizeidepartement des Kantons Sct. Gallen in Folge erhaltener Nachricht über Ausbruch der Rinderpest in einigen Orten Bayerns bis auf Weiteres die

Digitized by Google

Einfuhr von Vieh, rohen Häuten, Hörnern, Klauen, Fleisch und ungeschmolzenem Talg aus dem Königreiche Bayern untersagt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 28. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die I. protestantische Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist in Nürnberg in Präsentation gebrachten Geistlichen dem bisherigen II. Pfarrer an gedachter Kirche, Johann Jakob Dietzel, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, sowie unter'm 11. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Unternesselbach, Dekanats Neustadt an der Aisch, dem II. Pfarrer in Berg, Dekanats Hof, Hugo Richard Pfalzer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. April l. Js. den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Decorationen, nämlich:

1) dem Direktor der kgl. Kunstgewerbschule August von Kreling in Nürnberg für den Kronorden III. Classe;

2) dem kgl. Kämmerer und Regierungsrath Fedor Freiherr von Crailsheim in Ansbach,

3) dem k. Consistorialrath S. W. Christian Bäumler dortselbst, und

4) dem k. Bezirksamtmann, Regierungsrath Christoph Forster in Heilsbronn für den rothen Adlerorden III. Classe;

5) dem kgl. Kreisbaubeamten Ph. Friedr. Jacobi in Ansbach für denselben Orden IV. Classe;

6) dem Bauführer, Maurermeister Friedrich Schmidt zu Heilsbronn für das allgemeine Ehrenzeichen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen.

Durch höchste Justizministerial-Entschließung vom 22. pr. 28. l. Mts. wurde dem k. Advokaten Niedermayer in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 2. d. M. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Friedrich von Jan in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von zwei Monaten, vom 1. Juli l. Js. an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 23. Mai 1867 ist der bisherige Schullehrer Friedrich Fischer zu Platz, Distriktsschulinspektion Zeitlofs, in Unterfranken, vom 1. Juli ds. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Geißlingen, sowie unter'm 24. Mai lauf. Jrs. der bisherige Schullehrer Carl Eppenauer zu Mörsach, ebenfalls vom 1. Juli ds. Jrs. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Treuchtlingen ernannt worden.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. April bis 20. Mai 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	—	—	—	—	—	59	377	—	12421	—	1	6	38	210	31
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	3	16	20	435	39	—	—	—	—	—	1	5	40	145	13
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	23	119	50	4044	30	1	5	19	175	50
Nürnberg	962	4674	45	143501	6	—	—	—	—	—	1	4	86	149	10
Rothenburg	26	189	89	4848	21	—	—	—	—	—	1	7	30	186	28
Schwabach	—	—	—	—	—	4	17	22	576	—	1	4	30	144	—
Weissenburg	14	90	50	3283	—	—	—	—	—	—	1	6	46	234	30
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	22	148	55	5011	36	1	6	75	227	48
Beilngries	—	—	—	—	—	50	239	80	7142	34	1	4	79	142	50
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	5	31	—	1000	30	1	6	20	200	6
Eichstätt	—	—	—	—	—	2	8	50	266	—	1	4	25	133	—
Erlangen	—	—	—	—	—	3	18	—	496	—	1	6	—	165	20
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	29	132	94	4853	—	1	4	58	167	20
Heilsbronn	—	—	—	—	—	4	16	65	556	30	1	4	16	139	7
Hersbruck	—	—	—	—	—	12	67	65	1928	—	1	5	63	160	—
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	10	52	85	1574	12	1	5	28	157	24
Nürnberg	—	—	—	—	—	5	22	20	606	24	1	4	45	121	17
Rothenburg	—	—	—	—	—	8	49	39	987	—	1	6	17	123	22
Scheinfeld	—	—	—	—	—	2	9	75	269	—	1	4	87	134	30
Schwabach	—	—	—	—	—	4	20	32	609	24	1	5	8	150	6
Uffenheim	68	386	50	12595	48	19	112	36	3501	36	1	5	73	185	1
Weissenburg	—	—	—	—	—	32	170	46	5137	6	1	5	32	160	31

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 51. den 5. Juni 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen der Adspiranten für den Berg-, Hütten- und Salinen-Dienst. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Revision der Arznei-Taxordnung. — Gesuch des Redakteurs Julius Knorr zu München um die Bewilligung einer Sammlung für Ferdinand Freiligrath in London. — Untersuchung gegen den Buchhändler Karl Ellinger zu Würzburg wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung. — Den Einzug eines Markthandels-Patentes. — Die Rinderpest. — Den Vollzug der Paßverordnung vom 9. Dezember 1865. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich anher gelangter amtlicher Mittheilung in Niederösterreich erloschen ist, so wird unter Bezugnahme auf § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Jrs., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und auf die Bekanntmachungen vom 1. und 16. April l. Js. (Regierungsblatt Nr. 18 und Nr. 23) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande, dann von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande aus Oesterreich nach Bayern gegenüber Ungarn und Galizien die Vorschrift in §. 2, gegenüber den übrigen zur Zeit von der Rinderpest verschonten Provinzen Oesterreichs mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg die Vorschriften in den §§. 3 und 8 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 28. Mai 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath:
Stautner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen der Adspiranten für den Berg-, Hütten- und Salinendienst betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Rücksichtnahme auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 3. November 1839, den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinen-Dienstes betreffend, und vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend, Allerhöchst zu bestimmen geruht,

daß bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Berg-, Hütten- und Salinen-Dienst seiner Zeit das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet werden soll.

München, den 20. Mai 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner. von Greßer.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär.
Ministerialrath
Dr. Bischof.

E. Num. 20823. K. Num. 15077.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. ds. Mts. stattgehabten 458. und 459. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 175 und 487 gezogen worden.

Serie 175 enthält:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 17295 mit 1/4 der Kapitalssumme,

Nr. 23440—24661 mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,132,764 fl.

Serie 487 enthält:

Naturallieferungs-Obligationen von Ostgalizien im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

vom Jahre	1790	Nr.	11043	bis	12003 incl.,
„ „	1793	„	2	„	6102 „
„ „	1794	„	1	„	10061 „
„ „	1796	„	2	„	9423 „
„ „	1796	„	1	„	10023 „
„ „	1799	„	1	„	2551 „

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,252,294 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5prozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Gemäß der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. ds. Mts., durch welche Vorstehendes bekannt gegeben wurde, werden die Gemeinden, Stiftungen und Private zur Wahrung ihrer Interessen aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 29. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 20757. K. Num. 12938.

(Die Revision der Arznei-Taxordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. April l. Jrs. im ausgesetzten Betreffe (Regierungsblatt pag. 393 seq.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 26. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Revision der Arzneitaxe betr.)

Staatsministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, die Arznei-Taxe für das Königreich Bayern betreffend, werden nach eingeholtem Gutachten des k. Obermedizinal-Ausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneistoffe und pharmazeutische Arbeiten die beigefügten Taxpreise bestimmt:

I. Arzneistoffe:

1)	Acidum aceticum glaciale, 1 Unze	— fl.	16 kr.
	1 Drachme	— „	3 „
2)	Acidum chloro-nitrosum, 1 Unze	— „	4 „
3)	Acidum chromicum, 1 Skrupel	— „	8 „
	1—5 Gran	— „	3 „
4)	Acidum tanicum, 1 Drachme	— „	9 „
	jede weitere Drachme	— „	6 „
5)	Alcohol sulfuris, 1 Unze	— „	8 „
	1 Drachme	— „	2 „
6)	Aqua chlori, 1 Unze	— „	6 „
	1 Pfund	— „	30 „
7)	Aqua castorei, 1 Unze	— fl.	48 kr.
	1 Drachme	— „	8 „
8)	Aqua melissae, 1 Unze	— „	2 „
9)	Aquae menthae crispae et piperitae, 1 Unze	— „	2 „
10)	Aqua opii, 1 Unze	— „	36 „
	1. Drachme	— „	6 „
11)	Benzin, 1 Unze	— „	4 „
12)	Bismuthum valerianicum, 1 Gran	— „	2 „
13)	Calcaria carbonica pura, 1 Unze	— „	12 „
	1 Drachme	— „	2 „
14)	Calcaria phosphorica pura, 1 Drachme	— „	3 „
15)	Capsulae balsami copaivae, 1 Stück	— „	1 „
16)	Cardamomum minus pulveris, 1 Unze	— „	36 „
	1 Drachme	— „	6 „
17)	Castoreum bavaricum pulveris, 1 Gran	— „	24 „
18)	Camphora pulveris, 1 Drachme	— „	4 „
19)	Chininum sulfuricum, 1 Skrupel	— „	80 „
	1 Gran	— „	2 „
20)	Chloroform, 1 Drachme	— „	4 „
	jede weitere Drachme	— „	2 „
21)	Codeina, 1 Gran	— „	12 „
22)	Coffeina pura, 1 Gran	— „	8 „
23)	Colchicin, $^1/_4$ Gran	— „	10 „
	jeder weitere $^1/_4$ Gran	— „	5 „
24)	Elaeosacharum chamomillae, 1 Drachme	— „	10 „
25)	Elaeosacharum cinnamomi, 1 Drachme	— „	4 „
26)	Elaeosacharum macidis, 1 Drachme	— „	3 „
27)	Elaeosacharum menthae piperatae, 1 Drachme	— „	3 „
28)	Elaterium germanicum, 1 Drachme	— „	10 „
29)	Elixirium succi glycyrrhiziae, 1 Unze	— „	16 „
30)	Emplastrum adhaesivum extensum 8 □ Zoll	— „	2 „
	jede weitere 8 □ Zoll	— „	1 „

Digitized by Google

31) Emplastrum vesicatorium d'Albespegres, 4 □ Zoll (1 Namensfeld) — fl. 4 kr.
32) Emulsio amygdalarum, bis zu 1 Unze . . . . . — „ 8 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 1 „
33) Emulsio amygdalarum gummosa, bis zu 1 Unze . . . . . — „ 8 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 2 „
34) Emulsio olei amygdalarum, bis zu 1 Unze . . . . . — „ 8 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 3 „
35) Extractum calami, 1 Drachme . . — „ 6 „
36) Extractum carnis germanici, 1 Unze 1 „ — „
1 Drachme . . . . . „ 9 „
37) Extractum colocynthidis compos., 1 Drachme . . . . . — „ 30 „
38) Extractum rhei compos., 1 Drachme — „ 30 „
39) Extractum rhei simpl., 1 Drachme . — „ 40 „
40) Farina seminis lini, 1 Pfund . . — „ 15 „
41) Ferro-kali tartaricum pro balneis, 1 Unze . . . . . — „ 6 „
42) Ferro-kali tartaricum purum, 1 Drachme . . . . . — „ 3 „
43) Ferrum aceticum siccum, 1 Drachme — „ 6 „
44) Ferrum hydrogenio reductum, 1 Drachme . . . . . — „ 8 „
45) Glycerinum purum, 1 Unze . . . — „ 15 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 12 „
46) Gummi arabicum pulveris, 1 Unze — „ 16 „
1 Drachme . . . . . — „ 3 „
47) Hydrargyrum vivum, 1 Unze . . — „ 12 „
48) Infusum rhei kalinum, 1 Unze . . — „ 12 „
49) Infusum sennae compositum, bis zu 1 Unze . . . . . — „ 8 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 6 „
50) Kali bicarbonicum, 1 Unze . . . — „ 12 „
51) Kali chloricum, 1 Drachme . . . — „ 3 „
52) Kali hypermanganicum purum, 1 Skrupel . . . . . — fl. 6 kr.
1 Gran . . . . . — „ 1 „
53) Kali hypermanganicum crudum, 1 Drachme . . . . . — „ 4 „
54) Lithion carbonicum, 1 Gran . . — „ 3 „
55) Lupulina, 1 Drachme . . . . . — „ 6 „
56) Magnesia citrica, 1 Unze . . . — „ 24 „
1 Drachme . . . . . — „ 4 „
57) Narcein, 1 Gran . . . . . — „ 30 „
58) Natrum bicarbonicum pulveris, 1 Unze . . . . . — „ 6 „
1 Drachme . . . . . — „ 1 „
59) Oleum aethericum chamomillae citratum, 1 Tropfen . . . . . — „ 3 „
60) Oleum amygdalarum dulcium, 1 Unze — „ 16 „
61) Oleum anisi vulgaris, 1 Drachme . — „ 10 „
62) Oleum bergamottae, 1 Drachme . — „ 12 „
63) Oleum caryophylorum, 1 Drachme . — „ 4 „
64) Oleum cinnamomi sinensis, 1 Drachme — „ 18 „
65) Oleum coccois, 1 Unze . . . . — „ 6 „
66) Oleum crotonis, 1 Drachme . . . — „ 18 „
1 Skrupel . . . . . — „ 8 „
67) Oleum cubebarum, 1 Drachme . . — „ 16 „
68) Oleum juniperi, 1 Unze . . . . — „ 30 „
1 Drachme . . . . . — „ 5 „
69) Oleum menthae piperitae, 1 Drachme — „ 30 „
70) Oleum phosphoratum, 1 Unze . . — „ 20 „
71) Oleum rosarum, 1 Skrupel . . . 1 „ 30 „
1 Tropfen . . . . . — „ 4 „
72) Oleum rosmarini, 1 Drachme . . — „ 2 „
73) Pasta guarana, (Paullinia sorbilis) 1 Drachme . . . . . — „ 16 „
74) Pepsin, 1 Gran . . . . . — „ 2 „
75) Pilulae jalapae, 1 Drachme . . . — „ 30 „
76) Plumbum nitricum, 1 Drachme . . — „ 1 „

Digitized by Google

77) Plumbum tanicum recens paratum, bis zu 1 Unze . . . . . — fl. 12 kr.
jede weitere Unze . . . . . — „ 4 „

78) Potio Riveri e succo Citri parat., (1 Dr. Ka OCO³ ad 4 Unz. pot.) 1 Unze . . . . . — „ 8 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 4 „

79) Potio Riveri c. aceto vini parat., (1 Dr. Ka OCO³ ad 4 Unz pot.) 1 Unze . . . . . — „ 6 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 2 „

80) Propylamin, 1 Tropfen . . . . — „ 2 „

81) Pulvis aërophorus laxans, 1 Dosis — „ 6 „

82) Radix columbo, 1 Unze . . . . — „ 16 „

83) Radix ipecacuanhae contusa, 1 Drachme . . . . . — „ 10 „

84) Radix ipecacuanhae pulver., 1 Drachme . . . . . — „ 16 „
1 Skrupel . . . . . — „ 6 „

85) Radix rhei chinensis concisa, 1 Drachme . . . . . — „ 8 „

86) Radix rhei chinensis pulveris, 1 Drachme . . . . . — „ 12 „

87) Resina jalapae, 1 Drachme . . — „ 40 „

88) Santoninum, 1 Skrupel . . . . — „ 15 „

89) Sapo jalapinus, 1 Drachme . . — „ 30 „

90) Spiritus camphoratus, 1 Unze . — „ 6 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 4 „

91) Spiritus saponatus, 1 Unze . . — „ 4 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 3 „

92) Spiritus sinapeos, 1 : 49, 1 Unze — „ 36 „
1 Drachme . . . . . — „ 6 „

93) Spongiae ceratae et compressae, 1 Drachme . . . . . — „ 16 „

94) Sulfur jodatum, 1 Drachme . . — „ 16 „

95) Syrupus althaeae, 1 Unze . . — „ 6 „

96) Syrupus amygdalarum, 1 Unze . — „ 8 „

97) Syrupus ferri jodati, (Pharmac. German.) 1 Unze . . . . . — fl. 24 kr.
1 Drachme . . . . . — „ 4 „

98) Syrupus glycyrrhizae, 1 Unze . . — „ 8 „

99) Syrupus rhei, 1 Unze . . . . — „ 12 „

100) Syrupus rubi Idaei, Unze . . . — „ 6 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 4 „

101) Syrupus sassaparillae compos., 1 Unze . . . . . — „ 12 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 10 „

102) Tinctura castorei bavarici, 1 Drachme . . . . . 3 „ 30 „
1 Skrupel . . . . . 1 „ 24 „

103) Tinctura chinoidinae (Pharm. German.) 1 Drachme . . . . . — „ 3 „

104) Tinctura colchici spirituosa, 1 Unze — „ 8 „
1 Drachme . . . . . — „ 2 „

105) Tinctura digitalis simplex, 1 Unze — „ 8 „
1 Drachme . . . . . — „ 2 „

106) Tinctura rhei vinosa, 1 Unze . . — „ 18 „

107) Tinctura resinae jalapae 1 : 9, 1 Drachme . . . . . — „ 9 „

108) Tinctura spilanthis oleraceae compos. (Pharmac. Germ.) 1 Drachme — „ 3 „

109) Tinctura vanillae, 1 : 8, 1 Unze . — „ 40 „
1 Drachme . . . . . — „ 6 „

110) Trochisci natri bicarbonini, 1 Unze — „ 8 „

111) Unguentum amygdalinum, 1 Unze — „ 16 „

112) Unguentum glycerini amylatum, (Pharmac. Germ.) 1 Unze . . . — „ 16 „
1 Drachme . . . . . — „ 3 „

113) Unguentum kalii jodati, 1 : 9, 1 Unze . . . . . — „ 24 „

114) Vinum Bordeaux, 1 Unze . . . — „ 6 „
jede weitere Unze . . . . . — „ 4 „

115) Vinum Tokaiense, 1 Unze . . . — „ 48 „
1 Drachme . . . . . — „ 8 „

116) Zincum laeticum, 1 Drachme . . — „ 12 „

III. Pharmazeutische Arbeiten.

1) Confectio suppositoriorum, 1 bis 3 Stück . . . . . — fl. 6 kr.
jedes weitere Stück . . . . . — „ 4 „

2) Divisio unguentorum wird wie divisio pulverum cum charta cerata berechnet.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 3. April 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Gresser.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

E. Num 20762. K. Num. 12986.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Gesuch des Redakteurs Julius Knorr zu München um die Bewilligung einer Sammlung für Ferdinand Freiligrath in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Redakteur Julius Knorr und der Dichter Paul Heyse in München durch Aufrufe in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Gaben für den Dichter Ferdinand Freiligrath in London einladen und die eingehenden Beiträge in Empfang nehme.

Dieß wird den obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 24. ds. Mts. hiemit eröffnet.

Ansbach, den 28. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num 20763. K. Num. 13022.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Karl Etlinger zu Würzburg wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. wird das von dem kgl. obersten Gerichtshofe in Sachen des Buchhändlers Karl Etlinger in Würzburg wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung unter'm 13. lfd. Mts. ergangene Erkenntniß durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 28. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Nr. 9975.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Buchhändlers Karl Etlinger von Würzburg wegen Unternehmung einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung zu Recht:

Digitized by Google

„Das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 8. März 1867 wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat dieses Gerichtes verwiesen und die Eintragung dieses vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet."

Gründe:

Die k. Regierung der Pfalz sendete unter'm 10. November 1866 an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einen Zettel Nr. 4882, welcher einem Kalender der Etlinger'schen Verlagsbuchhandlung zu Würzburg, der „Jahresbote" genannt, angeklebt war, und demzufolge alle ausländischen Abnehmer dieses Kalenders solche Loose erhalten, da für die im Auslande abgesetzten Exemplare 50 Geldpreise und der IV. Theil der Preise als besondere Prämie für die Verkäufer der gewinnenden Kalender bestimmt sind.

Nach Mittheilung dieses Sachverhältnisses an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte Würzburg wurde die Sache auf Antrag dieses Vertreters in der öffentlichen Sitzung des Stadtgerichtes vom 30. Januar 1867 verhandelt, hier aber der Beschuldigte von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen und die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft hiegegen eingewendete Berufung von dem kgl. Bezirksgerichte Würzburg am 8. März d. Js. verworfen.

Wider letzteres Urtheil meldete der Staatsanwalt an diesem Gerichte am nämlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde an wegen Nichtanwendung des Art. 101 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches, wovon der Buchhändler Karl Etlinger Nachricht erhielt.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes erstattete der zum Referenten ernannte königl. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Bericht, worauf der kgl. Generalstaatsanwalt die Sache umständlich erörterte und dann den Antrag stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des königl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 8. März ds. Jrs. vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat dieses Gerichtes verweisen, auch die Eintragung des vernichtenden Urtheiles in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

„Nach Art. 101 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches wird derjenige mit Geldbuße beahndet, welcher ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie unternimmt."

Bei der allgemeinen Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung erscheint daher jedes Unternehmen einer öffentlichen Lotterie in Bayern ohne polizeiliche Bewilligung als ein ordnungswidriges, wenn dasselbe zu was immer für einen Zweck in Bayern veranstaltet wird, mag es dann auch im Einzelnen wie oder wo immer zur Durchführung gebracht werden.

Die zweite Instanz hat thatsächlich festgestellt, daß der Buchhändler Etlinger zu Würzburg eine große Anzahl von Kalendern unter dem Titel „der Jahresbote" im In- und Auslande das Stück zu 4 kr. verkauft und damit zugleich Gewinnste für die Abnehmer ohne besondere Einzahlung in dieser Beziehung verbindet, indem die Kalender mit je einer fortlaufenden Nummer versehen sind und aus diesen Loos-Nummern im Laufe des Jahres die Gewinnst-Nummern gezogen werden.

Etlinger verbindet demnach mit dem Verkaufe dieses Kalenders ein öffentlich bekannt gemachtes Unternehmen, das Einzelnen seiner Abnehmer einen Gewinn verspricht, und insoweit die Loosnummern derselben gezogen werden — durch diesen zufälligen Umstand also — ihnen solchen auch verschafft, wodurch die charakteristischen Merkmale einer öffentlichen Lotterie, — vermöge welcher den einzelnen Theilnehmern ein Profit

Digitized by Google

ohne irgend ein Zuthun derselben in Aussicht steht — mit hinreichender Bestimmtheit dargelegt werden.

Dabei ist selbstverständlich wie jedes Glücksspiel so insbesondere die Lotterie auf Gewinn und Verlust berechnet und es könnte, wenn die am Spiele Theilnehmenden gar nichts zu entrichten hätten, von einem Glücksspiele nicht die Rede seyn, weil jeder solche Gewinn nur als eine reine Schankung betrachtet werden müßte, deren Ausführung Niemanden, der sich freiwillig seines Vermögens ganz oder zum Theile auf solche Weise entäußern wollte, vom Standpunkte einer Lotterie, sondern nur aus andern, und zwar civilrechtlichen Gründen untersagt werden könnte.

Allein nachdem die Abnehmer für jeden Kalender einen bestimmten Betrag zu entrichten haben, so ist offenbar ein Theil hievon auch für die Gewinnste von Seite des Unternehmers in Anschlag gebracht, da ja dieser die betreffenden Preise zu dem Zwecke aussetzt, um sich einen größeren Absatz zu verschaffen und hiedurch zugleich eine größere, die festgesetzten Gewinnste übersteigende, Reineinnahme zu erzielen, die ihm entginge, wenn er statt derselben jedes einzelne Exemplar auch nur um einen ganz geringfügigen Betrag wohlfeiler geben würde und dieser wenn auch im Einzelnen noch so kleine Betrag, um welchen er deshalb den Ankaufspreis jedes Exemplars erhöht, bildet die Einlage, welche ohne Rücksicht auf deren Größe im Zusammenhalte mit den vorbemerkten übrigen Umständen das Unternehmen zu einer Lotterie in dieser Hinsicht vollkommen gestaltet.

Diese wird aber wegen ihrer allgemein anerkannten Gemeinschädlichkeit von den Staatsbehörden besonders überwacht, und muß es daher auch der Prüfung derselben ausschließend zukommen, bei jedem einzelnen Unternehmen zu ermessen, ob der Fall einer verbotenen Lotterie gegeben sei oder nicht, wornach von selbst und auch im Hinblicke auf die schon Eingangs erwähnte allgemeine Fassung des Art. 101 Ziff. 1 des Polizei-Str.-Ges. jedes eigenmächtige Unternehmen dieser

Art auf Seite eines Privaten in Bayern mit Umgehung der Cognitionsnahme der Staatsbehörden verboten bleibt, es mag dessen Ausführung am Sitze des Unternehmers selbst oder von diesem aus anderwärts im In- oder Auslande veranlaßt werden, selbst wenn solche besondere Verhältnisse in irgend einem Falle vorliegen sollten, welche es gar nicht bezweifeln lassen, daß auch die Staatsbehörden zur Gestattung der beabsichtigten Lotterie sich bewogen finden werden.

Da nun das k. Bezirksgericht Würzburg festgestellt hat, daß Buchhändler Etlinger zu Würzburg unter dem Titel „der Jahresbote" eine große Anzahl von Kalendern mit beigefügten Loosnummern verkaufte und von dem Beschuldigten nicht auch zugleich mit dargethan werden konnte, daß er in Bezug auf die hiemit öffentlich verbundene Lotterie, wenn wirklich auch rücksichtlich der Gewinnste nur für das Ausland bestimmt, solches mit polizeilicher Bewilligung unternommen habe, so ist von dem k. Bezirksgerichte mit Unrecht die Anwendung des Art. 101 Ziff. 1 des P.-St.-G. gegen den Beschuldigten unterlassen und somit das Gesetz verletzt worden, weßhalb dem Antrage des k. General-Staats-Anwaltes entsprechend gemäß Art. 139 des Einf.-Ges., wie geschehen, zu erkennen und das Weitere nach Art. 262 des Str.-Prz.-Ges. anzuordnen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreizehnten Mai achtzehnhundert siebenundsechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe: Kamerknecht, Damm, Künßberg, Schebler, Decrignis, Kleinschrod, der General-Staatsanwalt von Steyrer, Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Zink. Kamerknecht. Damm. Künßberg.
Schebler. Decrignis. Kleinschrod.

Gerber.

Digitized by Google

E. Num. 20190.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Einzug eines Markthandels-Patentes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ist das dem Georg Bachl, Inwohner von Fratersdorf, k. Bezirksamts Viechtach, unter'm 12. Januar l. Js. ausgefertigte Patent zum Markthandel mit Steingut, Kröningergeschirr und Farbenwaaren in Begleitung seiner Ehefrau Walburga Bachl eingezogen worden.

Nachdem es bisher nicht gelungen ist, den Aufenthalt des Georg Bachl zu ermitteln, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, demselben auf Betreten das bezeichnete Markthandelspatent abzunehmen und dasselbe dem königl. Bezirksamte Viechtach zu übersenden.

Ansbach, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21122. K. Num. 13324.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat unter'm 29. vor. Mts. über den Stand der Rinderpest folgende Nachrichten veröffentlicht, welche hiemit auch in Mittelfranken bekannt gegeben werden:

I. Unterfranken und Aschaffenburg:

1) in Eyershausen, k. Bezirksamts Königshofen, ist nach sorgfältigster genauester Untersuchung am 28. Mai l. Js. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt und wurde vorsorglich zur möglichsten Verhütung eines Wiederausbruches oder Weiterverbreitung angeordnet, daß noch weitere 21 Tage lang ein Thierarzt in Eyershausen verbleibt, täglich alle Stallungen visitirt, das erlassene Verbot, daß kein Hausthier über die Markungsgrenze gebracht werden darf, überwacht, daß ferner der bisher aufgestellte Lokal-Commissär sich täglich nach Eyershausen begeben muß, um das Ergebniß der täglichen Stallvisitation zu erfahren und allenfalls momentan nöthige Anordnungen zu treffen, daß ein entsprechender Vorrath von Desinfektionsmitteln vorhanden seyn muß und der verseuchte Stall vorerst noch nicht benützt werden darf.

2) In Maroldsweisach, kgl. Bezirksamts Ebern, ist seit dem 7. Mai l. Js. kein weiterer Erkrankungsfall mehr vorgekommen.

3) in Eschau, k. Bezirksamts Obernburg, wurde ein rinderpestverdächtiger Viehfall angezeigt, welcher jedoch nach genauer Untersuchung sich nicht als ein Pestfall ergab, indem das fragliche Thier an Magen- und Darmkatarrh gefallen war.

II. Oberfranken.

1) In Autenhausen ist am 23. Mai lfd. Js. ein weiterer Rinderpestfall vorgekommen und sind sechs Stücke getödtet worden.

2) In Untersteinach ist am 26. Mai l. Jrs. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt worden, am 28. Mai l. Js. aber wieder ausgebrochen.

III. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und im Großherzogthume Sachsen-Weimar.

Hierüber fehlen weitere amtliche Mittheilungen, und ist nur so viel bekannt, daß außer in den bereits bekannt gegebenen Orten auch in Römhild, Neuendorf und der preußischen Enklave Barchfeld einzelne Pestfälle vorgekommen sind.

Digitized by Google

IV. Im Herzogthume Sachsen-Coburg.

In Großwalkur sind seit dem 19. Mai lfd. Jrs. zwei weitere Viehstücke an der Rinderpest gefallen.

Ansbach, am 3. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 20760. K. Num. 13023.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter Mittelfrankens.

(Den Vollzug der Paßverordnung vom 9. Dezember 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. wird den kgl. Paßpolizeibehörden nachstehend zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 28. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 9982.

Staatsministerium des Innern.

Unter der Herrschaft der Paßpolizei-Vorschriften vom Jahre 1837 sind von einzelnen Paßpolizeibehörden an Ausländer, welche im Königreiche in Condition getreten waren, auf schriftlichen Antrag ihrer Prinzipale und gegen Hinterlegung von Heimathscheinen oder Reisepässen zu dem Zwecke Reisepässe ausgestellt worden, um sich im Dienste der Prinzipale als Handlungsreisende, Handlungsdiener u. s. w. legitimiren zu können.

Von Seite einer k. Regierung, Kammer des Innern, ist die Anfrage gestellt worden, ob dieses Verfahren im Hinblicke auf den §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865, das Paßwesen betr., auch gegenwärtig noch zulässig erscheine.

Da der §. 8 der angeführten allerhöchsten Verordnung lediglich die Ausführung des §. 7 der unterm 7. Februar 1865 bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft ist und nach der letzteren ein Reisepapier an Ausländer unter gewissen Voraussetzungen nur auf die Dauer von 4 Wochen und nur zum Reisen in den Vereinsstaaten ertheilt werden kann, anderseits aber der Fortbestand des gedachten Verfahrens im Interesse des Verkehrs wünschenswerth erschien, so wurden hiewegen auf diplomatischem Wege Verhandlungen mit den Mitpaziszenten gepflogen.

Auf Grund der von den letzteren abgegebenen Erklärungen wird nunmehr eröffnet, daß an Ausländer, welche im Königreiche als Handlungsreisende, Handlungsdiener oder in ähnlicher Eigenschaft in Condition getreten sind, auf schriftlichen Antrag ihrer Prinzipale und gegen Hinterlegung von Heimathscheinen, Reisepässen oder sonstigen Legitimationspapieren, Pässe zur Reise im Inlande, in den übrigen Paßvereinsstaaten und im Auslande ertheilt werden dürfen, soferne hiegegen sich in keiner Beziehung ein Bedenken geltend macht und das nachgesuchte Reisepapier zur Legitimation bei den im Dienste des Prinzipalen unternommenen Reisen zu dienen hat.

Hiebei wird zugleich bestimmt, daß von der erfolgten Ertheilung eines solchen Passes die Heimathsbehörde des Paß-Empfängers in Kenntniß zu setzen ist und die Legitimationspapiere, auf deren Grund die Ausstellung des Passes erfolgte, bis zur Zurückgabe des

Letzteren bei der ausstellenden Behörde hinterlegt zu bleiben haben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: (gez.) Stautner.

(Betreff wie vor.)

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. K. 20171. Num. 12837.

Von dem Hauptagenten des Handlungshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen, Kaufmann F. J. Weber in Bamberg, ist der Buchbindermeister Julius Buchbinder in Mkt. Erlbach als Auswanderungs-Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 20318. K. Num. 12769.

(O. S.) Die Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden hat laut Anzeige vom 6. d. M. an die Stelle des mit Entschließung vom 26. Juli v. Js. als Hauptagenten für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines bestätigten Großhändlers J. A. Scharrer den Christian Wilhelm Scharf in Nürnberg vom 9. Juli d. Js. an aufgestellt.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18ten l. Mts. ist dem erwähnten Hauptagenten die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt worden; was hiemit bekannt gegeben wird.

III.

E. Num. 20411. K. Num. 12843.

Nachdem die Centraldirektion der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst an Stelle des L. Negrioli den Handlungspächter Heinrich Bleicher in München als ihren Hauptagenten für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines aufgestellt hat und demselben die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, wird solches gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. pr. 23. lfd. Mts. hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Carl Friedrich Scherer zu Nürnberg in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Mai lfd. Jrs., vom 16. Mai l. Jrs. an, den Hauptzollamtsverwalter Nicolaus Luthardt zu Nürnberg auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-

Digitized by Google

urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, sowie zum Hauptzollamtsverwalter in Nürnberg den Controleur beim dortigen Hauptzollamte, Friedrich Freundt, zu befördern, sodann den Hauptzollamts-Controleur Johann Tretter in Waldsassen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Fortdauer seines Dienstes-Provisoriums an das Hauptzollamt Nürnberg in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Mai laufenden Jahres auf die sich eröffnende Assessorstelle am Bezirksgerichte Aichach den Landgerichtsassessor Johann Mayr in Gunzenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer Bezirksgerichts-Assessorstelle entsprechend, zu versetzen, sowie zum Assessor des Landgerichts Gunzenhausen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Ebersberg, Mathias Brandmaier, zu ernennen, dann unter'm 23. Mai l. Js., vom 1. Juni lfd. Jrs. an, den Hauptzollamts-Assistenten Christoph Höhne in Nürnberg zum Revisions-Beamten bei dem dortigen Hauptzollamte in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Zufolge Justizministerial-Entschließung vom 26. März d. Js. werden die Bezirksgerichtsräthe

Freiherr von Ebner zu Ansbach,
von Stubenrauch in Eichstätt,
Kißkalt zu Fürth und
Herrmann in Windsheim

der von ihnen bisher bekleideten Funktionen als Untersuchungsrichter am 30. Juni d. Js. enthoben und als deren Nachfolger, vom 1. Juli d. Js. anfangend, aufgestellt:

1) am Bezirksgerichte Ansbach unter Vorrückung des Rathes Karl Maurer zum I. Untersuchungsrichter, der Rath an diesem Gerichte, Christian Zernott, als zweiter Untersuchungsrichter;
2) am Bezirksgerichte Eichstätt der Assessor an diesem Gerichte, Franz Xaver Schmidt, und
3) am Bezirksgerichte Fürth der Rath an diesem Gerichte, Johann Heinrich Eysselein, beide als I. Untersuchungsrichter;
4) am Bezirksgerichte Windsheim der Assessor an diesem Gerichte, Eduard Brandt,

letzterer als einziger Untersuchungsrichter.

Durch höchste Justizministerialentschließung vom 27. pr. 30. Mai'c. wurde dem k. Advokaten Hänle in Ansbach die erbetene Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adolph Hertlein, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von zwei Monaten, vom 1. Juni lauf. Jrs. an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt.

In Folge Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1867 wurde der bisherige Schulverweser Wilhelm Autenrieth zu Gräfensteinberg als protestantischer ständiger Schulprovisor allda ernannt.

Für den bisherigen Gemeindebevollmächtigten Achatius Belzner, Privatier in Ansbach, welcher in das Magistrats-Collegium übergetreten ist, wurde der Ersatzmann, Kunstmüller Valentin Höpfner daselbst, zur Funktion als Gemeindebevollmächtigter, sowie für den in das Magistrats-Collegium der Stadt Ellingen übergetretenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Bäckermeister Joseph Ulrich der Kaufmann Andreas Hammerschmid in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dortselbst zur Funktion berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 52. den 8. Juni 1867.

Inhalt.

Die Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1867. — Schädliche Waldinsekten. — Medicinische Pfuscherei. — Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Joseph Dellinger in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahn-Pasta. — Die Erledigung von Freiplätzen im k. Centralblindeninstitute in München. — Gesuch des Institutes der armen Schulschwestern in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe eines als „Marienbalsam" bezeichneten Geheimmittels. — Die Rinderpest, hier Grenzsperre. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 20014. K. Num. 13285.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Landgestütspreisevertheilungen pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Landgestütsverwaltung in München im bezeichneten Betreffe unter'm 18. vor. Mts. erlassene Bekanntmachung wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die obengenannten Behörden zugleich andurch beauftragt, für möglichst allseitige Veröffentlichung derselben Sorge zu tragen und hiebei die Pferdezüchter ihres Bezirkes zur zahlreichen Betheiligung einzuladen.

Das nach §. 6 der Bekanntmachung zu bildende Preisgericht ist durch den sammt dem Bezirksthierarzt am Orte und während der Preisevertheilung zur Verpflichtung der Preisrichter und zur Protokollsaufnahme anwesenden betreffenden Distriktsverwaltungs-Beamten schon vor Beginn der Preisevertheilung zu wählen.

Ansbach, den 2. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die k. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

der Preisvertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen:
Tag	Monat	Ort.		
19	August	Pfaffenhofen	Oberbayern	Aichach, Geisenfeld, Schrobenhausen u. Reichertshofen.
21	"	Neuburg	Schwaben	Abensberg, Eichstätt, Ingolstadt, Rohrenfeld u. Weichering.
22	"	Rain	Oberbayern	Augsburg, Bergstetten und Donauwörth.
24	"	Ellingen	Mittelfranken	Gunzenhausen, Heidenheim und Pappenheim.
26	"	Feuchtwangen	"	Rothenburg ajT. und Wassertrüdingen.
27	"	Windsbach	"	Ansbach und Schwabach.
29	"	Neustadt ajA.	"	Cadolzburg, Erlangen, Höchstadt ajA., Markbreit, Uffenheim und Unterneuses.
31	"	Aschaffenburg	Unterfranken	Schweinfurt und Würzburg.
2	September	Bayreuth	Oberfranken	Breitengüßbach, Königshofen, Münchberg und Neustadt ajW. N.
4	"	Neumarkt	Oberpfalz	Beilngries, Riedenburg und Schwandorf.
7	"	Pfatter	"	Geiselhöring, Regensburg und Straubing.
8/9	"	Deggendorf	Niederbayern	Altersbach, Hengersberg, Landau, Münchshofen, Osterhofen, Plattling und Vilshofen.
11/12	"	Karpfham	"	Berg, Brombach, Eholfing, Fürstenzell, Galgenholzham, Kirchham, Malching, Pocking und Weihmörting.
14	"	Taufkirchen	Oberbayern	Dorfen, Erding, Landshut, Moosburg und Wasserburg.
16	"	München (Vorstadt Au)	"	Altheguenberg, Bruck und Schwabhausen.
17	"	Miesbach	"	Kreuzstrasse, Lenggries, Tölz und Wörnsmühl.
19	"	Lauingen	Schwaben	Günzburg.
21	"	Mindelheim	"	Memmingen, Oberdorf, Schwabmünchen u. Zollhaus.

Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr und dürfen, wenn ein Pferdbesitzer von einer der nebenconcurrirenden Beschälstationen zu einer anderen Preisevertheilung als der bezeichneten näher hätte, die Pferde auch dorthin gebracht werden.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sey es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler,
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit,
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungs-Gründe oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschäl-Zeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäl-Register.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziff. 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Digitized by Google

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 18. Mai 1867.

Die Königl. Bayer. Landgestütsverwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegskommissär.

E. Num. 20855. K. Num. 13220.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Bekanntmachung;

(Schädliche Waldinsekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gemachten Erfahrungen verbreiten sich in den mittelfränkischen Waldungen der Mark- und Borkenkäfer (hylesoinus piniperda und bostrichus typographus) in schädlicher Weise.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, die von den kgl. Forstämtern getroffenen Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser höchst schädlichen Insekten auf gestellten Antrag von Forstpolizeiwegen wirksam zu unterstützen.

Ansbach, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 16839. K. Num. 13319.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte Mittelfrankens.

(Medicinische Pfuscherei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung lehrt, daß manche ärztliche und thierärztliche Pfuscher bisher sich von strafpolizeigerichtlicher Einschreitung durch das Vorbringen zu sichern wußten, daß sie die bezüglichen Handlungen ohne Belohnung vorgenommen haben.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich hiedurch veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, allen jenen Individuen ihrer Verwaltungsbezirke, welche dem Amte als medicinische Pfuscher bekannt sind, auf Grund des Art. 112 des Polizeistraf-Gesetzes zu Protokoll zu eröffnen:

daß ihnen die Vornahme ärztlicher Handlungen — auch wenn unentgeltlich — verboten sey, sowie daß bei Zuwiderhandlungen gegen dieses ausdrückliche Verbot unnachsichtlich strafpolizeigerichtliche Einschreitung gegen sie veranlaßt werden würde.

Digitized by Google

Die Distriktspolizeibehörden haben mit den k. Bezirksärzten die Beachtung dieser Verbote mit aller Strenge zu überwachen.

Ansbach, am 3. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21150. K. Num. 13331.

(Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Joseph Dellinger in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahn-Pasta betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 29. Mai l. J. wurde dem Zahnarzte Dr. med. Dellinger in Augsburg die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm verfertigten Zahnpasta unter der Bedingung ertheilt, daß er sich bei dem öffentlichen Ausbieten jeder marktschreierischen Anpreisung enthalte und den Verkaufspreis von 14 kr. für ein Stück im Gewichte einer Unze nicht überschreite.

Ansbach, den 3. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num 19423. K. Num. 13375.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Die Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blindeninstitute in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Schuljahr 1867/68 werden im k. Central-Blindeninstitute in München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind baldmöglichst bei den Distriktspolizeibehörden anzubringen und von diesen gemäß der allerhöchsten Bestimmungen vom 21. September 1826 und 25. August 1836 (Regierungsblatt 1826 S. 737 und 1836 Nr. 31 a), dann nach höchster Ministerial-Entschließung vom 25. November 1852 (Kreisamtsblatt S. 920) zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen in tabellarischer Form bis längstens

15. Juli l. Js.

mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen.

Die k. Bezirksärzte werden hiebei auf das Regierungsausschreiben vom 30. September 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1623) hingewiesen.

Ansbach, den 4. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E Num 21228. K. Num. 13385.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Institutes der armen Schulschwestern in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe eines als „Marienbalsam" bezeichneten Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Ministerialentschließung vom 29. Mai l. Js. wurde dem Institute der armen Schulschwestern in Augsburg die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm unter der Benennung „Marienbalsam" bereiteten, übrigens nicht unter die Kategorie der Balsame, sondern der gebrannten Wasser gehörenden Geheimmittels unter der Bedingung ertheilt, daß in die öffentliche Ankündigung lediglich der Inhalt der vorgelegten Gebrauchsanweisung aufgenommen und bei dem Verkaufe der Preis von 16 Kreuzern für 2 Unzen nicht überschritten werde.

Ansbach, den 4. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21269. K. Num. 13463.

Bekanntmachung.

(Die Rinderpest, hier Grenzsperre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 826) wird auf den Grund einer neuerlichen Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Polizei-Departement zu St. Gallen gegen das Königreich Bayern verfügte Viehsperre durch Beschluß des Regierungsrathes zu St. Gallen vom 27. v. Mts. wieder aufgehoben worden ist.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20167. K. Num. 13195.

1. Die Lumpensammlers-Kinder Margaretha und Kaspar Kraus von Leuchtenberg haben sich in ihrer Heimath wieder eingefunden, weßhalb die durch Ausschreiben vom 27. Februar ds. Jrs. (Kreisamtsblatt Seite 424) angeordnete Nachforschung einzustellen ist.

E. Num. 20547.

2. Nach Bericht des k. Bezirksamts Schrobenhausen vom 17. v. Mts. ging am 6. v. Mts. der Hafner Karl Meusel (auch Loos) von Priel, Gemeinde Volkersdorf, nach Steinkirchen, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, um bei seinen dortigen Schwiegereltern das Heirathgut seiner Ehefrau mit 275 fl. zu holen. — Er erhielt dort am genannten Tage wirklich das Geld, kehrte aber seitdem nicht mehr nach Hause zurück.

Ein paar Tage vor dem 17. v. Mts. erhielt sein Eheweib einen Brief von ihm, geschrieben in Burghausen dd. 8. Mai, worin er ihr anzeigt, daß er nach Amerika gehe.

Bei seiner Entfernung trug er eine braun gestreifte Hose und Weste, eine kurze braune Joppe, einen hellgrauen Hut, ein seidenes Halstuch, eine Uhrschnur um den Hals, lederne Stiefel an den Füssen.

Digitized by Google

Derſelbe iſt 28 Jahre alt, katholiſcher Religion, 5′ 5″ 6‴ groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augen, proportionirte Naſe und Mund, gute Zähne, keinen Bart, länglichte Geſichtsform, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanken Körperbau und kein beſonderes Kennzeichen.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, geeignete Nachforſchungen nach dem Aufenthaltsorte des Karl Meuſel anzuordnen und ein ſachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Schrobenhauſen mitzutheilen.

E. Num. 20730. K. Num 13109.

3. Der in Folge gerichtlicher Zuläſſigkeits-Erklärung nach Beſchluß des k. Bezirksamtes Feuchtwangen in dem Rettungshauſe auf dem Weinberge bei Ansbach untergebrachte Knabe Georg Leonhard Hahn von Feuchtwangen iſt am 23. April l. Js. aus der genannten Anſtalt entwichen.

Derſelbe iſt 12¾ Jahre alt, 4′ 4″ groß, hat blonde Haare, gewölbte Stirne, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Naſe, ovales Kinn, länglichte Geſichtsform und trug bei ſeiner Entweichung eine alte braune Joppe und Soldaten-Bundſchuhe.

An obengenannte Behörden ergeht nun der Auftrag, die geeigneten Nachforſchungen nach Georg Leonhard Hahn anzuſtellen und im Falle Betretens denſelben an das Rettungshaus auf dem Weinberge bei Ansbach abliefern zu laſſen.

K. Num. 21129.

4. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Neuſtadt a/S. wurde am 19. April lauf. Jahres in dem zur Gemeinde-Markung von Weisbach gehörenden Walddiſtrikte „Kaltenbuche" eine ſeit 2 bis 3 Monaten bereits in Verweſung übergangene männliche Leiche mittlerer Größe aufgefunden, an welcher die ſämmtlichen Fleiſchtheile vermuthlich von Raubthieren abgezehrt waren. An derſelben befanden ſich ein Paar Strumpfſocken und rindslederne Stiefel, ähnlich wie ſie in der Rhöngegend getragen werden, die Ueberreſte eines ſchwarzblauen Tuchrockes und eines blauen Staubhemdes, in der Hoſentaſche befand ſich ein ſchwarzledernes Portemonnai mit ½ Kreuzer und in der Weſtentaſche ein Meſſer mit einer Hirſchhornſchale.

In der Nähe lag ein eichener Stock und neben der rechten Hand ein Doppelterzerol, an welchem der eine Lauf losgeſchoſſen, der andere dagegen geladen und mit einem Zündhütchen verſehen war.

Nach bezirksärztlichem Gutachten beſteht der Verdacht eines Selbſtmordes.

Wegen der bereits weitvorgeſchrittenen Verweſung und Entſtellung der Leiche konnte ein genaues Signalement derſelben nicht hergeſtellt werden.

Alle bis jetzt von dem k. Bezirksamte Neuſtadt gepflogenen Erhebungen über die Perſon des Getödteten und die Art des Todes haben zu keinem Reſultate geführt, weßhalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, über die Perſönlichkeit des Getödteten Recherchen anzuordnen und ein allenfallſiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Neuſtadt a/S. mitzutheilen.

Ansbach, den 3. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präſident.

Gromeder.

Poſt-Cours-Notizen.

Die Carriolpoſt zwiſchen Uffenheim und Aub wird nunmehr:

Digitized by Google

aus Uffenheim um 7 Früh,
aus Aub um 4³⁰ Nachmittag
abgesendet und demnach die Ankunft
in Aub um 9²⁰ Früh und
in Uffenheim um 6⁴⁰ Abends
erfolgen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben als zweiten bürgerlichen Bürgermeister der Stadt Nürnberg den in dieser Eigenschaft wiedergewählten Christoph Seiler mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1867 landesherrlich zu bestätigen allergnädigst geruht.

Der k. Stadtpfarrer und Dekan Franz Henning zu Ansbach ist in Folge Beförderung zum Domkapitular an der Metropolitankirche zu Bamberg seiner bisherigen Funktion eines Distriktsschulinspektors des katholischen Schulbezirks Ansbach unter Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen enthoben und diese Funktion dem katholischen Stadtpfarrer Johann Hofmann dahier übertragen worden.

Vermöge Regierungsentschließung vom 2. Juni c. ist der bisherige Schullehrer Friedrich Höppel zu Höttingen, vom 1. Juli ds. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Keidenzell ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der kgl. Notar Dr. Ignatz Ortenau zu Fürth zum Regimentsauditor im königl. Landwehr-Regimente Fürth, sowie der Junker Wilhelm Wagner zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Rothenburg a. d. T., und der Landwehrmann August Sebald zum Zeugwart im k. Landwehrbataillon Gunzenhausen, ferner:

1) der Oberlieutenant Johann Paul Kolb zum Hauptmann;

2) die Lieutenants: Eduard Geier, Karl Berger, Georg Conrad Heimstädt, Johann Baßler zu Oberlieutenants;

3) die Corporäle: Friedrich Rauh, Heinrich Wolf zu Unterlieutenants;

4) die Wehrmänner: Conrad Conady, Georg Jakob Scharrer, Christoph Nikolaus Schad, August Reinel, Johann Scharrer, Theodor Heinrich Max Wendel, Franz Xaver Martin zu Unterlieutenants;

5) die Unterärzte: Richard Leupold, Dr. med., Gottlieb Birkner, Dr. med, Wilhelm Fuchs, Dr. med., Wilhelm Beckh, Dr. med., zu Bataillonsärzten im k. Landwehr-Regimente Nürnberg befördert.

Gemäß §. 7 und 15 der Instruktion zum Vollzug des Notariatsgesetzes wird bekannt gemacht, daß der für die zweimonatliche Urlaubsdauer des k. Notars Keyl in Rothenburg a. d. T. mit höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 21. l. Mts. aufgestellte Amtsverweser, Notariatsgehilfe Warg zu Volkach, vom k. Bezirksgerichte Windsheim am 31. Mai curr. vorschriftsmäßig verpflichtet wurde.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Pappenheim, Albert Hertlein, wurde der Ersatzmann Wilhelm Schönbach, Bäckermeister dortselbst, sowie an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Dr. Leonhard Böhm zu Wassertrüdingen der Ersatzmann, Schnittwaarenhändler David Neumeyer, in Funktion berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 53. den 11. Juni 1867.

Inhalt.

Bekanntmachung: Rinderpest in Tiefenthal, Bezirksamts Ansbach, betr.

K. Nro. 21913.

Bekanntmachung.

(Rinderpest in Tiefenthal, Bezirksamts Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem 2¾ Stunden von Ansbach entfernten Weiler Tiefenthal, kgl. Bezirksamtes Ansbach, erkrankte am 2. ds. Mts. ein Ochse, welcher am 6. ds. Mts. geschlachtet, und noch an demselben Tage nach Eintreffen des Thierarztes secirt wurde. Auf den hiebei erhobenen Verdacht fanden sofort die weitern Untersuchungen statt, als deren Ergebniß heute die Erkrankung des bezeichneten Viehstückes von den Sachverständigen unter Beipflichtung des von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern eigens hiezu abgeordneten Experten als Rinderpestfall constatirt worden ist.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird sogleich beigefügt, daß schon am 7. ds. Mts. die geeigneten Vorkehrungen zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche angeordnet und am 8. ds. Mts. die vollständige Absperrung und militärische

Digitized by Google

Cernirung des Weilers Tiefenthal vollzogen worden war, und daß nun auch die Bestimmungen II. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1866 für Tiefenthal in Vollzug zu treten haben.

Hiebei wird bis auf Weiteres die Abhaltung von Rindvieh- und Schafmärkten in den Städten Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg a/T., dann in den Verwaltungsbezirken Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn, Rothenburg o/T. und Uffenheim verboten.

Zugleich wird nachstehende Instruktion für Vornahme der verordnungsmäßigen Desinfektion von Personen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Instruktion
über
die Vornahme der Desinfektion von Personen.

Alle Personen, auch Aerzte, Beamte, Bedienstete, Geistliche, selbst das Aufsichtspersonal und das Militär, welche aus inficirten Orten bestimmte Absperrungslinien überschreiten, haben sich einer Desinfektion in bestimmten Desinfektions-Räumen in nachstehender Weise zu unterwerfen.

Nur jene Desinfektion ist geltend und genügend, welche nach Maßgabe folgender Instruktion stattfindet:

1.

Sind gemauerte Lokalitäten vorhanden, bei denen 2 gesonderte Räume (Zimmer oder Kabinete) an einanderstoßen, so sind diese dazu am besten geeignet. Außerdem müßte eine Bretterhütte mit 2 Abtheilungen, einer größeren für die Personen und einer kleineren für die Kleider, Reisetaschen u. s. w. errichtet und beide Räume durch eine Thüre verbunden werden.

2.

In dem kleineren Raume ist nöthig

a) eine gewöhnlich 3 bis 4 Fuß im Quadrat haltende Packkiste,

b) ein Lattenstellage von 6 bis 10 Fuß Länge, 2 bis 3 Fuß Breite mit 3 bis $3^1/_2$ hohen Füßen.

In diese Packkiste wird eine steinerne oder porzellanerne Schale gestellt, und in diese je nach der Größe des Desinfektions-Raumes 2—$2^1/_2$ Loth Chlorkalk gebracht, dieser mit Wasser zu einem Brei angerührt und mit 2 Loth roher Salzsäure versetzt. Das Ganze wird mit einem hölzernen Stäbchen umgerührt und dann der Lattentisch über die Packkiste aufgestellt.

Statt der obigen Mischung kann auch ein gut gemischtes Pulver aus $2^1/_2$ Loth Kochsalz, 2 Loth pulverisirten Braunstein gebraucht werden, welchem Gemische sodann 2 Loth concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl) zugegossen und nach obiger Vorschrift behandelt werden muß.

Digitized by Google

Die Kleider u. s. w. bleiben 5–8 Minuten auf dem Lattentisch über den sich entwickelnden Chlordämpfen liegen. Wenn sich keine Dämpfe mehr entwickeln, muß eine neue Mischung obiger Ingredienzen gemacht und in einer Schale in die Kiste gestellt werden.

3.

In dem größeren für die Desinfektion der Menschen bestimmten Raum werden die nöthigen Waschschüsseln u. s. w. aufgestellt; ferner frisches Chlorwasser, oder dünne Chlor-Kalkmilch in dunklen Bouteillen.

Es haben sich hier sämmtliche Personen die Hände, das Gesicht, Kopf- und Barthaare mit einer Mischung aus 1 Theil Brunnenwasser und ½ Theil Chlorwasser oder Chlorkalkwasser zu waschen, während die Oberkleider derselben, Röcke, Mäntel, Mützen, Hüte, Schuhe, Beinkleider, Westen, sowie die entsprechenden Kleidungsstücke des weiblichen Geschlechtes auf dem Desinfectionstische des Seitenkabinetes sich befinden.

Die in den Kleider-Desinfectionsraum führende Thüre hat fortwährend offen zu stehen und die an dem

einen Tage dort verwendeten Chlorentwicklungsschalen mit ihrem Inhalte sind am darauffolgenden Tage ohne frisch gefüllt zu werden in dem Personenraume aufzustellen, damit auch in diesem Raume eine fortwährend mit mäßigem Gehalte an Chlorgas versehene Luft vorhanden sei.

Fenster und Thüren müssen dabei möglichst geschlossen gehalten werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß im Falle Bretterhütten errichtet werden, dieselben wenigstens bis auf 6 Fuß vom Boden möglichst dicht seien und etwaige offene Ritze und Löcher gut verschlossen werden.

Es versteht sich von selbst, daß bei Personen, die aus Stallungen kommen, in denen kranke Thiere sich befinden, die Dauer der Chloreinwirkung auf die Kleidungsstücke u. s. w. eine längere (10–15 Minuten) sein, und insbesondere die Fußbekleidung derselben noch mit Chlorkalklösung tüchtig abgewaschen werden muß. Auch haben sich dieselben wenigstens 4 bis 5 Minuten lang in dem Kleiderreinigungs-Raume selbst aufzuhalten.

Digitized by Google

Mit dieſer Nummer wird keine Beilage ausgegeben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 54. den 12. Juni 1867.

Inhalt.

Gesuch des Fabrikanten Hermann Thiel in Berlin um Bewilligung zum Verkaufe eines Sommersprossen- und Mundwassers. — Die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln. — Die Besetzung von Hilfslehrerstellen an den katholischen Präparanden-Anstalten im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. — Gesuch des Distriktsthierarztes Zillenbühler um Bewilligung der Annahme eines Praktikanten. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1867. — Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck. — Die Erledigung der Pfarrei Wettringen, Dekanats Ingolstadt. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreideverkaufes und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1867.

E. Num. 21306. K. Num. 13479.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Fabrikanten Hermann Thiel in Berlin um Bewilligung zum Verkaufe eines Sommersprossen- und Mundwassers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai wurde dem Fabrikanten Hermann Thiel in Berlin die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe zweier von ihm bereiteter kosmetischer Mittel, eines Sommersprossen- und eines Mundwassers, im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß bei dem öffentlichen Ausbieten derselben jede marktschreierische Anpreisung unterlassen und bei dem Verkaufe der Preis von 21 kr. für 3½ Unzen des Sommersprossenwassers und von 18 Kreuzern für 4 Unzen des Mundwassers nicht überschritten werde.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. K. 21084. Num. 13464.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehendem Abdrucke wird das von dem k. obersten Gerichtshofe des Königreiches unter dem 17. vor. Mts. erlassene Erkenntniß behufs geeigneter Nachachtung in vorkommenden Fällen zur Kenntniß der oben genannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lisdenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 9974.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des N. N., Kaufmannes dahier, wegen Polizei-Uebertretung in Bezug auf Arznei- und Geheimmittel zu Recht:

die von N. N. gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts München l/J. vom 10. April l. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldstrafe von zwanzig fünf Gulden verurtheilt.

Gründe:

N. N. Kaufmann dahier ist wegen Ankündigung der „weißen Gesundheits-Senfkörner von Didier in Paris" in der Nummer 330 des bayerischen Kuriers durch Contumatialurtheil des k. Stadtgerichts München l/J. vom 2. Januar l. Jrs. einer Uebertretung in Bezug auf Arznei- und Geheimmittel für schuldig erkannt, und deshalb in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr., sowie in die Kosten verurtheilt worden.

Gegen dieses dem N. am 1. Februar zugestellte Urtheil ist von dem bevollmächtigten Vertreter desselben, Rechtsconcipienten Hautmann, in schriftlicher Eingabe vom 9. Februar die Berufung angemeldet, dieselbe jedoch durch Urtheil des k. Bezirksgerichts München l/J. vom 10. April, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz, verworfen worden.

Gegen dieses Urtheil hat N. am 13. April die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, ohne einen Beschwerdepunkt zu bezeichnen.

Eine Denkschrift ist nicht eingereicht worden.

Nach Aufruf der Sache in öffentlicher Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Decrignis Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt nach Entwicklung seiner Gründe den Antrag stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde des N. N. gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts München l/J. vom 10. April ds. Jrs. verwerfen und denselben in die veranlaßten Kosten sowie in eine weitere Geldstrafe von 25 fl. — verurtheilen.

Die hierauf angestellte allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in zweiter Instanz keine wesentliche Förmlichkeit verletzt und das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist.

Insbesondere wird in letzterer Beziehung darauf hingewiesen, daß die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln ohne für den Verkauf derselben die nach §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Regiergsbl. S. 741) vorgeschriebene Bewilligung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlangt zu haben,

Digitized by Google

durch Art. 116 des Pol.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist.

Unter Geheimmitteln im Sinne dieser Verordnung werden aber alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände ausgebotenen Mittel verstanden, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind.

Oberstrichterl. Urtheil vom 5. Aug. 1864. (Zeitschrift für Ges.-Geb. u. Rechtspfl. Bd. XI. S. 288.)

Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September 1865 J.-M.-Bl. S. 146.

Senfkörner, als bekannte Frucht einer Pflanze, gehören allerdings zu den Naturprodukten, allein in der fraglichen Ankündigung wird nicht das reine Naturprodukt zum Kaufe ausgeboten, sondern es ist daselbst von besonders bereiteten Senfkörnern die Rede, welche vermöge ihrer wunderbaren medizinischen Tugenden die radicale Heilung der verschiedensten, in der Anpreisung näher aufgezählten Krankheiten bewirken sollen. Nur den in der Ausschreibung unter der Bezeichnung „weiße Gesundheits-Senfkörner von Didier in Paris angepriesenen Senfkörnern wird diese umfassende Heilkraft beigelegt und das Publikum, um allen Verfälschungen zu entgehen, sogar gewarnt, durchaus keine Schachtel anzunehmen, welche nicht den Namen und Stempel des Hauses Didier in Paris trägt.

Worin aber die besondere Bereitungsweise der von Didier verkauften Senfkörner besteht, oder worin dieselben von der gewöhnlichen Frucht sich unterscheiden, ist nicht bekannt gegeben, und es wird auch vom Beschuldigten nicht behauptet, daß die Bereitungsweise dieses „von medizinischen Autoritäten täglich verschriebenen Heilmittels" nicht Geheimniß des Didier, sondern allgemein bekannt sei.

Das k. Bezirksgericht hat daher mit Recht angenommen, daß die in der Nummer 330 des bayerischen Kuriers als Heilmittel ausgebotenen weißen Gesundheits-

Senfkörner von Didier als Geheimmittel zu betrachten seien, auf deren Ankündigung in öffentlichen Blättern bei dem Mangel einer den Verkauf dieses Geheimmittels gestattenden ministeriellen Bewilligung die Strafbestimmung des Art. 116 des Pol.-St.-G.-B. Anwendung erleidet.

Hiernach ist die Würdigung der weiteren Frage nicht mehr veranlaßt, ob — wie das k. Bezirksgericht annimmt — auch die Ankündigung eines Heilmittels, welches nicht unter den Gesichtspunkt der Geheimmittel fällt, nur unter der Voraussetzung einer von der zuständigen Behörde erlangten speciellen Verkaufsbewilligung gestattet sey oder ob — wie der Vertheidiger ausführt — jeder als Heilmittel dienliche Senf, insoferne nur dessen Verkauf nicht gemäß Art. 115 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches beschränkenden Verfügungen unterliegt und wenn er demzufolge nicht unter den in der Beilage zur allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866 (Regierungsblatt S. 387) aufgezählten Arzneien begriffen ist, als Heilmittel in öffentlichen Blättern angekündigt werden dürfe.

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde erscheint sonach als ungegründet, weßhalb mit Anwendung des Art. 135 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, entsprechend dem Antrage des Generalstaats-Anwaltes zu erkennen war, wie geschehen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenzehnten Mai achtzehnhundert siebenundsechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; Räthe: von Hörmann, Damm, Miller, Künßberg, Decrignis, Kleinschrod, der General-Staatsanwalt von Steyrer, Secretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

von Zink. von Hörmann. Damm. Miller. Künßberg. Decrignis. Kleinschrod. Gerber.

Digitized by Google

Ad Num. 22905.

(Die Besetzung von Hilfslehrerstellen an den katholischen Präparandenanstalten im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Beginne des Schuljahres 1867/68 werden an den katholischen Präparanden-Anstalten im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eigene Hilfslehrer und zwar:

1) an der Präparanden-Anstalt in Regensburg
zwei Hilfslehrer;

2) an der Präparanden-Anstalt in Amberg
gleichfalls zwei Hilfslehrer;

3) an der Präparanden-Anstalt in Weiden
ein Hilfslehrer

aufgestellt, von denen jeder im Hinblicke auf Ziff. 4. lit. b. des Normativs vom 29. September 1866, die Schullehrer-Bildung betreffend, einen Funktionsbezug von 350 fl. des Jahres in Geld, dann freier Wohnung, beziehungsweise die Entschädigung hiefür von jährlich 50 fl. in Geld zu erhalten hat.

Bewerber um eine dieser Hilfslehrer-Stellen haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen und mit der speziellen Angabe, für welche Präparanden-Anstalt sie sich melden wollen,

binnen 6 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß Zeugnisse und Nachweise vorzulegen sind:

1) über entsprechende Alters- und Gesundheits-Verhältnisse;
2) über den Erfolg der bestandenen Anstellungsprüfung;
3) über seitherige Verwendung, Fleiß, Wirksamkeit und Qualifikation mit Angabe der speziellen Noten;
4) über die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in einer Präparanden-Anstalt in den Lehr- und Musik-Fächern, dann im Zeichnen ꝛc.;
5) über tadelloses Verhalten in sittlicher, wie auch
6) in staatsbürgerlicher Beziehung.

Regensburg, den 29. Mai 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
von Lindner, k. Regierungsdirektor

Pfriem, Sekr.

E. Num. 20943. K. Num. 18577.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Distriktsthierarztes Zillenbühler um Bewilligung der Annahme eines Praktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Thierarzt Maglorius Zillenbühler zu Eichstätt zur Ertheilung praktischen Unterrichts an Veterinär-Candidaten nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 (Regierungsblatt p. 1145) ermächtigt wurde.

Ansbach, den 6. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20832. K. Num. 13377.

Da der entlaufene Knabe Conrad Lutz von Kriegshaber laut Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 23. vor. Mts. bereits am 16. vor. Mts. beim kgl. Bezirksamte eingeliefert und in sein älterliches Haus zurückgeführt worden ist, so ist die durch Ausschreibung vom 20. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 813) angeordnete Nachforschung einzustellen.

Ansbach, den 4. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21007.

1. Beim kgl. Rentamte Neuburg wurde im vorigen Monate ein falsches bayerisches Halbguldenstück eingenommen.

Nach Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Neusilber, ist mit eigens

gravirten falschen Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung geändert.

Die Münze ist sehr leicht als falsch zu erkennen, namentlich an dem auf ihr enthaltenen Anachronismus. Während nämlich die Vorderseite den Kopf des Königs Ludwig I. enthält, führt die Rückseite die Jahreszahl 1849; König Ludwig I. hat aber schon im Jahre 1848 abgedankt.

E. Num. 21008.

2. Beim k. Bezirksgerichte Kempten wurde in einer Streitsache ein falsches österreichisches Guldenstück zu 1 fl. 10 kr. eingenommen.

Dasselbe besteht nach Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einem Gemische unedler weißer Metalle, wovon Zinn den Hauptbestandtheil bildet und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Randschrift, wovon übrigens nur „viribus“ erkennbar ist, wurde nachträglich mittels Punzen eingeschlagen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Ansbach, den 6. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder

Digitized by Google

K. Num. 103

(Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1867 betreffend.)

Das Präsidium des k. b. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 4. praes. 6. l. Mts. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der dritten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1867 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 2. September ds. Js.

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken Heinrich Rumpler, und zu dessen Stellvertreter den Rath des k. Bezirksgerichts Ansbach, Ernst Wilhelm Freiherrn von Ebner, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 7. Juni 1867.

Dr. von Barth, Präsident.

Priester.

E Num 4102. K. Num. 5242.

(Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Pommelsbrunn wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Juli c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1857 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: Geldvergütung nach der jährlichen mittleren Forsttaxe incl. Hauerlohn für 6 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger-Maß à 6 fl. 7 kr. 36 fl. 42 kr., aus Stiftungskassen baar 3 fl., aus Gemeindekassen: 2 Klafter weiches Holz nebst Oberholz 12 fl. 51 fl. 42 kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien 7 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet 45 fl., aus 4 Dez. Gärtlein 30 kr., aus 4 Tagw. 25 Dezim. Aeckern 93 fl., aus 80 Dez. Wiesen 5 fl. 30 kr., aus 15 Tagw. 36 Dezim. Waldungen 10 fl., aus 1 Tagw. Gebüsch und Oedung 154 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren u. s. w. 670 fl. 34 kr., Weiderecht 30 kr. 671 fl. 4 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 212 fl. 53 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 30 fl. Summa 1127 fl. 9 kr. Hievon die Lasten ab mit 120 fl. 18½ kr. Reinertrag 1006 fl. 50½ kr.

Vom Amtsnachfolger sind die aus dem Pfarrfonde vorgeschossenen Fixirungs- und Ablösungskosten mit 30 fl. 54 kr. in zwei Jahresfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

E. Num. 4200. K. Num. 5249.

(Die Erledigung der Pfarrei Wettringen, Dekanats Jnstingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wettringen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1860 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 5 fl., 26 Schffl. 4 Metz. 3 Vierl. 3 Sz. Dinkel à 4 fl. 4 kr. 109 fl. 4¾ kr., 17 Schffl. 2 Metz. 2 Vierl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 21 kr. 58 fl. 25 kr. (dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet), 3 Schober Dinkelstroh, 3 Schober Haberstroh, 16 Säcke Süd, hiefür Geldäquivalent 20 fl., 19 Klafter gemischtes Brennholz und 600 Stück gemischte Wellen 139 fl. 44 kr., eine Spaneiche 1 fl. 40 kr., Waldstreu 3 fl. 336 fl. 53¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, mit Zugehör 45 fl., aus 28 Tagw. 19 Dezimalen Aeckern 104 fl. 17 kr., aus 15 Tagw. 85 Dez. Wiesen 103 fl. 36¼ kr. 252 fl. 53¼ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungs-Papieren 238 fl. 7 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 194 fl. 43 kr. Summa 1022 fl. 37 kr. Hievon die Lasten ab mit 70 fl. 59½ kr. Reinertrag 951 fl. 37½ kr. An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai l. Js. den Eisenbahnofficialen Simon Wahler in Neustadt a/A. auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, sowie unter gleichem Tage zu genehmigen, daß der Schuldentilgungs-Specialkasse Nürnberg in Rücksicht auf die bestehenden Geschäftsverhältnisse ein weiterer Buchhalter beigegeben, und hiezu den Officianten der Special-Kasse Nürnberg, Wilhelm Reichel, bei der genannten Specialkasse zum Buchhalter zu befördern, endlich den Funktionär der Specialkasse Nürnberg, Carl Brunnhuber, bei der genannten Specialkasse zum Officianten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. Mai l. Js. allergnädigst geruht, daß die katholische Pfarrei Kottingwörth, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Joseph Preißl, Pfarrer in Heldmannsberg, Bezirksamts Hersbruck, verliehen werde, sowie unter'm 29. Mai l. Js. die Stadtpfarrei Spalt, Bezirksamts Schwabach, dem Priester Franz Xaver Steger, Präfect und I. Lehrer am Schullehrerseminar in Eichstätt unter Enthebung desselben von seiner dermaligen Stelle, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Baiersdorf, Dekanats Erlangen, den bisherigen Pfarrer in Wendelstein, Dekanats Schwabach, August Friedrich Wagner zu verleihen.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Mai 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		23	57	23	41	23	11	590	24	22	24	5	23	32	186	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		22	58	21	43	19	45	998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		22	36	21	46	20	22	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		25	57	25	2	23	50	525	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		24	30	23	21	22	1	366	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	16	6	11	10
Erlangen		25	5	24	37	24	5	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		26	—	25	48	25	—	675	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		24	43	23	23	21	32	675	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		26	—	25	35	25	—	46	23	20	23	20	23	20	8	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		25	—	22	45	19	15	359	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		23	30	23	30	23	30	8	23	45	22	37	31	30	4	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		23	49	23	24	22	39	163	23	31	22	52	22	24	592	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		25	33	25	27	25	6	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		24	42	23	38	22	9	267	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		23	52	23	8	22	23	520	—	—	—	—	—	—	—	8	14	7	37	7	26	364

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Mai 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		18	44	18	18	17	52	222	—	—	—	—	—	—	—	9	4	8	55	8	44	481
Beilngries		19	21	18	57	17	30	129	15	22	14	36	13	38	124	8	56	8	15	7	0	226
Berching		18	20	18	5	17	49	62	15	22	14	58	14	45	31	8	36	8	23	8	1	91
Dinkelsbühl		19	53	19	32	18	30	383	16	4	15	38	15	12	169	9	1	8	21	7	48	260
Eichstätt		20	7	19	43	19	16	272	15	5	14	30	13	54	40	9	37	9	23	9	9	189
Erlangen		18	54	18	28	18	2	28	—	—	—	—	—	—	—	9	53	9	42	9	24	43
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		18	57	18	54	18	48	559	—	—	—	—	—	—	—	9	30	9	24	9	9	151
Gunzenhausen		19	41	18	57	17	24	290	15	31	14	45	14	21	206	9	47	9	6	8	27	303
Hersbruck		20	30	19	19	18	40	71	17	—	17	—	17	—	8	10	—	9	30	9	—	45
Nürnberg		20	1	18	42	17	45	122	16	30	15	10	12	30	73	10	48	9	56	8	—	1424
Roth		19	—	19	—	19	—	1	9	—	9	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		19	38	18	47	18	25	166	—	—	—	—	—	—	—	8	6	8	4	8	—	6
Schwabach		18	—	18	—	18	—	6	—	—	—	—	—	—	—	9	40	9	40	9	40	25
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		19	42	19	33	18	30	86	15	22	14	59	14	24	14	9	12	8	41	8	12	64
Weissenburg		19	35	18	55	18	10	255	14	46	14	23	13	59	243	9	22	9	10	8	27	394

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 55. den 15. Juni 1867.

Inhalt.

Sammlungen für den Dichter Ferdinand Freiligrath in London. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Einschleppung der Rinderpest. — Anstellung der Militär-Entlaßscheine für die Altersklasse 1845. — Den Vollzug des Art. 214 Abs. 1 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

E. Num. 21639. K. Num. 13772.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Sammlungen für den Dichter Ferdinand Freiligrath in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 841) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 5. lfd. Mts. auch der pegnesische Blumenorden und der literarische Verein in Nürnberg, dann die Redaktion und Verlags-Expedition der Fürther-Abendzeitung die allerhöchste Bewilligung erhalten haben, durch Aufrufe in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Gaben für den Dichter Ferdinand Freiligrath in London einzuladen und die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen.

Ansbach, den 8. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21739. K. Num. 13960.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Einschleppung der Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge neuerlicher Verhandlungen zwischen den bei der Conferenz in Mannheim vertretenen Regierungen werden auf den Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1867 die Bestimmungen Ziffer 1 der oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten Stelle vom 10. April 1867 (Kreisamtsblatt S. 597) und Abs. 2 der Ausschreibung vom 1. Mai 1867 (Kreisamtsblatt S. 745 und 746) dahin modificirt, daß

1) Heu und Stroh, wenn diese Stoffe als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, auch aus verseuchten Gegenden des Auslandes, auf welches die Vorschriften des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1866 Anwendung finden, zuzulassen sind, jedoch unbeschadet der unter Ziff. 2 bis 4 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. April 1867 enthaltenen Anordnungen über alsbaldige Verbrennung nach der ersten Auspackung unter polizeilicher Aufsicht, und daß

2) demzufolge für Heu und Stroh, wenn diese Stoffe in der obenbezeichneten Weise als Emballage oder als inneres Verpackungsmittel verwendet werden und aus einer seuchefreien Gegend des Auslandes kommen, auf welche die Vorschriften im §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1866 Anwendung zu finden haben, die hier vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse nicht erforderlich sind, jedoch die Vorschriften über Verbrennung unter polizeilicher Aufsicht auch auf solches Heu und Stroh Anwendung finden.

Bezüglich der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wird auf den vorletzten Absatz der Bekanntmachung vom 10. April 1867 verwiesen.

Ansbach, den 12. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 21598. K. Num. 13653.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Ausstellung der Militär-Entlaßscheine für die Altersklasse 845 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die obengenannten Behörden ergeht hiemit der Auftrag, für die Conscribirten der Altersklasse 1845, welche militärdienstuntauglich befunden wurden und welche Ersatzleute gestellt haben die Militär-Entlaßscheine zur Fertigung in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 6. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeber.

Digitized by Google

E. Num. 21472. K. Num. 13648.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 214 Abs. 1 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des kgl. Staatsministeriums des Innern gekommen, daß die Bestimmung des Art. 214 Abs. 1 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches über das Herumtreiben der Dienstboten zur Arbeitszeit in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen in vielen Gegenden fortwährend unbestraft übertreten wird.

Zufolge einer Entschließung der genannten höchsten Stelle vom 2. ds. Mts. werden daher sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die gemeindlichen Vollzugs-Organe zur Wachsamkeit gegen die Uebertretung der angeführten Gesetzesstelle und zur Anzeige der Zuwiderhandelnden behufs der Strafeinschreitung angewiesen werden, wobei bemerkt wird, daß gleiche Weisung an die Gendarmeriemannschaft ergehen wird.

Ansbach, den 6. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Post-Cours-Notizen.

Der 2. Postomnibus von Neustadt a. d. A. nach Windsheim wird um 5½ Abends statt 10 Uhr Abends abgesendet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Baubeamten August Rothgangel in Schwabach die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronorden vierter Klasse zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 25. Mai d. Js. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Kaufmann Nikolaus Witzel zu Erlangen als Mitglied der dortigen katholischen Kirchenverwaltung zu bestätigen, da der Genannte als Ersatzmann für den in Folge Uebersiedlung in eine andere Gemeinde aus der Verwaltung ausscheidenden Privatier Georg Schmidt einzutreten hat.

Die Realienlehrerstelle an der mit der isolirten Lateinschule zu Fürth verbundenen Realschule wurde unter Entbindung des israelitischen Schul- und Religionslehrers Isaak Obermeier zu Sulzbach von dem Antritte dieser Stelle auf Vorschlag der städtischen Gemeindekollegien zu Fürth dem dermaligen Seminarhilfslehrer Wilhelm Rohmeder zu Schwabach unter'm Heutigen übertragen.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 31. Mai 1867 wurde der bisherige Schulprovisor Georg Kohmann an der Parallel-Mädchen-Unterklasse der Lorenzer-Schule zu Nürnberg, auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, vom 1. Juni ds. Js. an, zum protestantischen Schullehrer an der Mittelklasse der Wirth'schen Freischule zu Nürnberg ernannt.

Digitized by Google

Der zum Bürgermeister der Stadt Beilngries wiedergewählte Bader Lorenz Jäger wurde in dieser Eigenschaft bestätigt.

Von der Generaldirektion der k. b. Verkehrs-Anstalten wurden ernannt: zu Assistenten die Accessisten Heinrich Mooshammer in Nürnberg, Philipp Voit in Gunzenhausen, Karl Bomhard in Nürnberg und Georg Schwarz in Gunzenhausen; zum Amtsgehilfen: der Registraturgehilfe Christian Löhner in Nürnberg; zu Oberkondukteuren: die Eisenbahnkondukteure Konrad Helm und Johann Diller, beide in Nürnberg; zu Lokomotivführern: die Lokomotivführerlehrlinge Johann Backof, August Bauer und Johann Lämmermann, sämmtlich in Nürnberg, und Karl Blank in Gunzenhausen; zu Postkondukteuren: der Paquetenmacher Adam Schmidbauer in Nürnberg und der Briefträger Friedrich Schleichert daselbst; zu Eisenbahnkondukteuren: der Lokomotivheizer Georg Schroll und der Privatgehilfe Michael Jüllich, beide in Nürnberg; zu Wagenwärtern: die Wagenwärtergehilfen Karl August und Johann Sahlender, beide in Nürnberg; zum Briefträger: der Briefstempler Kaspar Grosch in Nürnberg; zu Lokomotivführerlehrlingen: die Maschinenschlosser Johann Vollrath und Franz Rascher, beide in Nürnberg, und Johann Georg Angerer in Gunzenhausen.

Versetzt wurden: Die Post- und Bahnexpeditoren Moritz Pülz von Zeil nach Lehrberg, und Ernst von Schirnding von Lehrberg nach Zeil; die Assistenten Georg Brandmayer von Nürnberg, zum Rechnungs- und Revisionsbureau der General-Direktion, Joseph Lederer vom Rechnungs- und Revisionsbureau der General-Direktion, und Ferdinand Schmid von Nürnberg, sämmtlich nach München; Heinrich Rathgeber von Ansbach, Alfred Eckardt, Hermann Fischer, Konrad Schall, Franz Bock, Robert Klingsohr, Franz Groll und Johann Wagner, sämmtlich von Bamberg nach Nürnberg; Johann Baptist Blonner von Erlangen nach Traunstein; Carl Maier von Nördlingen und Max Martin von Gunzenhausen, beide nach Erlangen; Johann Baptist Ertl von Gunzenhausen nach Ansbach; Anton Schaller von Gunzenhausen nach Kempten; vom gemischten, beziehungsweise Post- und Eisenbahndienst zum Telegraphendienst der Assistent Ferdinand Meyer von Nürnberg nach Bamberg; die Amtsgehilfen Siegbert Dümmler von München nach Fürth; Kilian Bach von Erlangen nach Gunzenhausen; die Locomotivführer Heinrich Börner von Nürnberg nach Fürth; Leonhard Scheuerpflug von Fürth, Johann Brock und Christian Bischoff, beide von Würzburg, und Johann Herrmann von Hof, sämmtlich nach Nürnberg; Friedrich Heß von Gunzenhausen nach Lindau; der Eisenbahnconducteur Constantin Bogenschütz von Kufstein nach Nürnberg.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen: die Poststallhaltung zu Gunzenhausen der Poststallhalterswittwe Margaretha Huber daselbst.

Entlassen wurde: der Amtsgehilfe Kilian Bloos in Fürth.

Gewerbs-Privilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten Michael Bertram Keck von Nürnberg unter'm 3. Mai 1866 verliehenen und unter'm 19. Mai 1866 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreide-, Putz- und Schälmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, sowie unter'm 18. Mai l. J. dem Kaufmann Johann Georg Böhner von Schweinau und dem Mechanikus Konrad Christian Friedrich Hilpert von Wöhrd auf Maschinen zur vollständig fertigen Erzeugung von Nachtlichtern für den Zeitraum von fünf Jahren ein Gewerbsprivilegium, vom 18. Mai 1867 anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 56. den 19. Juni 1867.

Inhalt.

Verlust eines Urlaubspasses. — Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Lehen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gunzenstein. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Rinderpest in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach. — Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eckersdorf. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 21412. K. Num. 13938.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Verlust eines Urlaubspasses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 1. d. Mts. hat der beurlaubte Soldat des k. 3. Chevaulegers-Regiments, Karl Koppenmüller von Binderberg, Gemeinde Unterhausbach, unter'm 15. vorigen Monats angezeigt, daß ihm sein im September vor. Jrs. von seinem Regimente ausgestellter Urlaubspaß vor einiger Zeit abhanden gekommen sey; was hiemit zur Wachsamkeit gegen Mißbrauch der bezeichneten Legitimationsurkunde bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 12. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 20630. K. Num. 13885.

(Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Lohen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schulverweser- und Kirchendienerstelle zu Lohen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

10. Juli d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Greding zu Obermässing oder bei dem k. Bezirksamte Pfalzgrieß einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Juli d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

K. Num. 21649. K. Num. 14004.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Cammerstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Cammerstein mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 391 fl 28 kr. haben ihre Gesuche bis zum

20. Juli c.

bei der k. Distriktsschulinspektion oder bei dem k. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21235.

1. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Münchberg vom 20. vor. Mts. hat sich die im Monat Januar ds. Js. in Seulbitz aufgegriffene, im Regierungsausschreiben vom 9. Februar d. Js. (Kreisamtsblatt 1867 S. 300 und 309) näher signalisirte unbekannte Weibsperson am 6. Mai d. Js. aus dem städtischen Krankenhause zu Münchberg, in welches sie am 27. April ds. Js. wegen Erkrankung auf bezirksärztlichen Antrag aufgenommen worden war, heimlich entfernt und konnte ihr derzeitiger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden.

Es ergeht deßhalb an die obengenannten Behörden der Auftrag, hinsichtlich des dermaligen Aufenthaltsortes dieser Weibsperson die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß sofort dem k. Bezirksamte Münchberg mitzutheilen.

E. Num. 21383.

2. Am 9. vor. Mts. Früh 6 Uhr wurde in der Donau bei Oberndorf eine männliche Leiche aufgefunden,

Digitized by Google

welche, da die vorgenommene ärztliche Untersuchung das Vorhandensein eines Unglücksfalles oder einer Selbstentleibung vermuthen läßt, noch am nämlichen Tage beerdigt wurde.

Der Verunglückte hatte eine Größe von 5' 6", schwarze Haare, röthlichen Schnurrbart, einen linkseitigen Leibschaden und gut erhaltene Zähne. Er scheint circa 45 Jahre alt gewesen zu sein; derselbe trug nachstehende Kleidungsstücke:

Einen schwarzen Rock und eine schwarze Hose, beide von Buxkin und mit verschiedenfarbigen Flecken ausgebessert; ferner eine graue Weste von Buxkin, eine schwarze Kravatte, eine leinene Unterhose und ein leinenes Hemd. In der Tasche fand sich nichts vor als ein Paar Augengläser. Der Verunglückte schien dem Arbeiterstande anzugehören und circa 10 bis 14 Tage im Wasser gelegen zu seyn.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, behufs der Ermittelung der Personal-Verhältnisse des Verlebten sorgfältige Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß unmittelbar an das k. Bezirksamt Wegscheid mitzutheilen.

Ansbach, den 10. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 22435. K. Num. 14209.

Bekanntmachung.

(Rinderpest in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis zum 17. ds. Mts. ist in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach, keine weitere Erkrankung unter dem Vieh vorgekommen und der übrige ganze Regierungsbezirk von Mittelfranken seuchenfrei geblieben; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 18. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 3496

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eckersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Eckersdorf, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 17. Juli curr. mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: a) aus Staatskassen baar 25 fl., 13 ¹/₂ Klafter weiches Scheitholz 51 fl. 45 kr., b) aus Stiftungskassen baar 20 fl. 18 ¹/₂ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 287 fl. 35 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude 85 fl., b) 30 Tagwerk 27 Dezimalen Grundstücke 127 fl. 35 ¹/₂ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 193 fl. 52 ¹/₂ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 29 fl. 56 ¹/₂ kr. Summe 771 fl. 3 ¹/₂ kr. Lasten 11 fl. 39 ¹/₂ kr. Reiner Pfarr-Ertrag 759 fl. 23 ¹/₂ kr.

Bayreuth, den 11. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Nachdem der bisherige Pfarrer Fr. Wilh. Donner zu Schwand nunmehr die ihm allergnädigst verliehene II. Pfarrstelle zu Schwabach angetreten hat, ist derselbe mit der Fortführung der Funktion eines Distriktsschulinspektors des Schuldistriktes Schwabach betraut worden.

Gemäß Regierungsentschließung vom 6. Juni c. ist der bisherige Seminarhilfslehrer Sebastian Klug zu Eichstätt, vom 1. Oktober c. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Sappenfeld, sowie unter'm 11. Juni h. Jrs. der bisherige Schulverweser Heinrich Salffner zu Dillingen, vom 1. Juli l. Js. an, als protestantischer ständiger Schulprovisor in Frickenfelden ernannt worden.

Der Vorstand des Gemeinde-Collegiums in Lauf, Fabrikbesitzer Leonhard Nothhelfer, wurde seiner Funktion als Gemeindebevollmächtigter wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit auf Ansuchen enthoben und an dessen Stelle auf die Zeit, welche er noch zu fungiren gehabt hätte, der Ersatzmann Wirth Johann Stephan Oertel einberufen.

Auf die Dauer des dreimonatlichen Urlaubes des k. Notars Hermann Beck in Nürnberg wurde der Notariatsgehilfe Georg Endreß daselbst als Notariatsverweser aufgestellt und vom k. Bezirksgerichte Nürnberg am 11. Juni 1867 verpflichtet.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 13. Juni 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90 %	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	94 %	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	90 %	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	860	822
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	90 %	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		116
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 57. den 22. Juni 1867.

Inhalt.

Das dem k. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Die dermalen in Oesterreich in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften. — Anschaffung von Blankästen für die Bezirksgeometer. — Die Erledigung der Pfarrei Schwand, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der Pfarrei Windischhausen, Dekanats Dittenheim. — Brandunglück im Markte Kötzting, nun Bitte des dortigen Hilfscomités um Verleihung der Postportofreiheit. — Post-Cours-Notizen. — Gewerbeprivilegium. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 1516.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden in Mittelfranken.

(Das dem k. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. ds. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes Mittelfranken behufs der Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens in diesem Etatsjahre dem k. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem bezeichneten k. Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben überhaupt in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

Ansbach, den 20. Juni 1867.

Praesidium
der königlichen Regierung von Mittelfranken.
von Feder, Präsident.

Sertorius.

Digitized by Google

E. Num. 22230. K. Num. 14202.

An sämmtliche Paß-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Die dermalen in Oesterreich in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Kundmachung der k. k. österreichischen Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Kriegs vom 10. Mai 1867 wurden die derzeit in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften, giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tyrol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann Triest mit seinem Gebiete, zur leichteren Uebersicht zusammengefaßt und im Reichsgesetzblatte veröffentlicht. Zufolge einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. M. wird nun nachstehend ein Auszug aus jener Kundmachung zur Kenntniß der Paßpolizeibehörden und des Publikums gebracht.

Ansbach, den 17. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

* * *

Abdruck. Ad Num. 22230.

Auszug
aus dem Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.
XXXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. Mai 1867.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 3. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Paßkarte vertreten werden, insoferne das Reiseziel nur die dem deutschen Paßkartenvereine beigetretenen fremden Staaten bilden, und der Reisende zum Bezug einer Paßkarte berechtiget ist. (§. 16.)

Die durch die Gewerbeordnung, sowie die im §. 2 erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher, haben für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen.

Grenzbewohner jedoch bedürfen lediglich eines Certifikates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehrs oder kurzer Lustfahrten die österreichische Grenze unbeanstandet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Grenze nicht weit entfernt ist, sowie die in Kurorten nächst der Grenze mit Besorgung der Kur-Inspektion betrauten politischen oder Polizeibehörden, unbedenklichen Personen Reise-Certifikate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden.

Paßkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.

§. 5. Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten in das Ausland sind ermächtiget:

1) die Vorsteher der politischen Bezirksämter und der mit dem Wirkungskreise derselben ausgestatteten organisirten Magistrate, dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landeschefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben,

Digitized by Google

2) die Chefs der politischen Landesstellen in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen, oder aber für Ausländer handelt,

3) das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, nach Maßgabe seines besonderen dießfälligen Wirkungskreises.

§. 6. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen ermächtiget, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe in's Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

Ebenso sind die im §. 5, 1. benannten Amtsvorsteher ermächtiget, ausnahmsweise, d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amtsgebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslandspässe zu ertheilen. Sie haben jedoch davon sogleich die Anzeige an den Vorsteher der competenten politischen Bezirks-, bezüglich Polizei- oder Magistratsbehörde zu richten.

§. 7. Die k. k. Missionen sind ermächtiget, den im Auslande befindlichen Oesterreichern, insoferne gegen dieselben kein Bedenken obwaltet, die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern oder auch neue Pässe zu ertheilen.

Von jeder solchen paßpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

In wie ferne die k. k. Consulatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtiget sind, bestimmen die ihnen dießfalls ertheilten besonderen Instruktionen.

§. 9. Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des §. 22, oder mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimathslandes ausgestellten Urkunde versehen seyn, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt.

Durch diese Bestimmungen werden weder die bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedokumentes.

§. 10. Dermalen sind nur die von einer Behörde des kaiserlich russischen oder des türkischen Reiches (mit Ausschluß jedoch der Moldo-Walachei) ausgefertigten Reisepässe der Vidirung einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates unterworfen.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege des Polizeiministeriums zu erstatten ist.

§. 12. Eine Vidirung oder ämtliche Hinterlegung der Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Gränzen, noch im Innern des Reiches statt.

Digitized by Google

§. 13. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl Inals Ausländer, verbunden, auf allfälliges Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

§. 14. Wenn sich bei einer solchen an der Grenze oder im Innern des Reiches gestellten Nachfrage ergibt, daß der Reisende weder mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse, noch mit einem hinreichenden Personalausweise versehen (§. 9.) ist, oder insoferne der Paß derselben der gesandtschaftlichen oder konsularämtlichen Vidirung unterliegt (§. 10.), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im Uebrigen sofort als unverdächtig ausweiset, die betreffende nachfragende Behörde einen Interimsschein zur Reise an den Ort der nächsten landesfürstlichen Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistratsbehörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle die abgenommene Reiseurkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist. Ein derlei ausgestellter Interimsschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 15. Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 28.) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, insoferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte, zu reisen, durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

§. 16. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind und
3) in dem Bezirke (Verwaltungs-Gebiete) der ausstellenden Behörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sie mögen nun dem Inlande oder einem dem Paßkarten-Vereine beigetretenen fremden Staate angehören.

In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) unselbstständigen Familiengliedern auf das Einschreiten des Vaters oder Vormundes, jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben und unter den Beschränkungen des Heeresergänzungsgesetzes,
b) Handlungsreisenden, welche im Auftrage eines Prinzipals reisen, und Handlungsdienern auf besonderes Einschreiten ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

§. 17. Hingegen bleiben die Paßkarten den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie allen Denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu betheilen sind oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 22. Reisepässe oder überhaupt zu Personal-Ausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§. 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen seyn, daß sie den Anforderungen des §. 9 genügen.

Wenn in einem Passe die Giltigkeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, insoferne sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde überhaupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben.

Pässe jedoch, auf welchen eine Giltigkeitsdauer gar nicht ersichtlich gemacht war, wie z. B. englische und nordamerikanische Pässe, welche niemals auf bestimmte Zeit ausgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum überall als giltige Ausweisurkunden zu behandeln, insolange sie die Identität und Staatsbürgerschaft des Paßträgers zweifellos konstatiren und

Digitized by Google

auch sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlaß geben.

§. 24. In der Regel darf ein Reisepaß nur auf eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dessen Passe aufgeführt werden.

Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen.

Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Aeltern, sowie Dienstboten, die mit ihrer Dienstherrschaft reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 25. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht spezielle Verordnungen oder in Bezug auf Reisen in's Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem Passe des Schiffsführers beigefügt oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist.

Für die bei der Seeschifffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erflossenen speziellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 28. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1) die Bestimmungen über Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

K. Num. 13997. K. Num. 6394.

An die kgl. Rentämter, dann die Bezirksgeometer in Mittelfranken.

(Anschaffung von Plankästen für die Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus einem besonderen Anlasse anher ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. Nr. 6746 wird in nachstehendem Abdrucke den k. Rentämtern und den Bezirksgeometern von Mittelfranken zur Wissenschaft und geeigneten Beachtung bekannt gegeben und gleichzeitig den k. Rentämtern, bei welchen die Anträge der Bezirksgeometer auf Anschaffung von Plan-Kästen einzureichen sind, aufgetragen, nicht nur auf Vorlage technisch geprüfter Kosten-Voranschläge Bedacht zu nehmen, sondern auch in den deßfallsigen Vorlageberichten über die Nothwendigkeit der beantragten Anschaffung auf Grund eigener Wahrnehmung und hieraus gewonnener Ueberzeugung sich gutachtlich zu äußern.

Dabei ist darauf zu sehen, daß die Plan-Kästen leicht transportabel und in jedem Zimmer leicht aufgestellt werden können.

Ansbach, den 16. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 6746.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Dem berichtlichen Antrage vom 29. vor. Monats entsprechend, wird genehmigt, daß bei nachgewiesenem

Digitized by Google

Bedarf für die Bezirksgeometer Plan-Käſten zur Aufbewahrung der Correktionsblätter, Plan-Exemplare und Flächen-Repertorien angeſchafft und die Koſten hiefür auf Regie der direkten Staatsauflagen verrechnet werden. Dieſe Plan-Käſten ſind in das rentamtliche Inventar aufzunehmen und bei Perſonal-Veränderungen ebenſo, wie die Pläne ſelbſt, als ärarialiſches Eigenthum zu extradiren.

München, den 4. Juni 1867.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

von Pfretzſchner.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Miniſter der Generalſekretär: Biſchof.

Betreff wie üben.

E. Num. 2476. K. Num. 5466.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwand, Dekanats Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schwand wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Auguſt curr. nach der neuen geprüften, jedoch noch nicht ſuperreviſoriſch, feſtgeſetzten Faſſion vom Jahre 1865 mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte: aus Staatskaſſen baar 51 fl. 15 kr., ein Schleißbaum 6 fl. 19 kr., aus Stiftungskaſſen baar 27 fl. 11½ kr., an Naturalien: für 2 Klafter weiches Scheitholz à 7 fl. 10 kr. 14 fl. 20 kr. (wird in Geld vergütet), 2 Schfſl. 5 Mtz. 3 Vierl. 3½ Sz. Korn à 9 fl. 27 kr. 26 fl. 15½ (wird nach dem jährlichen Normalpreiſe vergütet), aus Gemeindekaſſen: 14 Klafter weiches Scheitholz, Ansbacher-Maß 66 fl. 46½ kr. 194 fl. 7½ kr.

II. An Zinſen aus Aktivkapitalien 146 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht zu zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet 85 fl., aus 0 Tagw. 43 Dez. Gärten 2 fl. 57 kr., aus 2 Tagw. 50 Dezim. Aeckern 7 fl. 27 kr., aus 1 Tagw. 95 Dez. Wieſen 12 fl. 9 kr. 57 fl. 38 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 5½ Schfſl. Erdbirn von der Gemeinde Harm 11 fl. 40 kr., Bodenzinſe 7 fl. 30 kr. 19 fl. 10 kr.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 323 fl. 25½ kr.

VI. An obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 30 kr. Summa 745 fl. 46½ kr. Die Laſten hievon ab mit 56½ kr. Reinertrag 744 fl. 50 kr.

An freiwilligen Geſchenken 80 fl.

Ansbach, den 13. Juni 1867.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 4060. K. Num. 5477.

(Die Erledigung der Pfarrei Windiſchhauſen, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Windiſchhauſen wird, nachdem der Bau eines eigenen Pfarrhauſes aus den Interkalarien vollendet iſt; nunmehr zur vorſchrifts-

Digitized by Google

mäßigen Bewerbung bis zum 1. August c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 45 kr., aus Gemeindekassen baar 45 kr. 1 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 404 fl.

III. Freie Wohnung im neuerbauten Pfarrhause mit Zugehörung 30 Dezim. 25 fl., aus 1 Tagw. 50 Dez. Gärten 14 fl. 24 kr., aus 28 Tagw. 20 Dezim. Aeckern 71 fl. 18 kr., aus 11 Tagw. 81 Dez. Wiesen 72 fl. 51 kr. 183 fl. 33 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Anschlag des Weiderechtes 4 fl. 16 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 17 fl. 30 kr. Summa 610 fl. 49 kr. Hievon die Lasten ab mit 44 fl. 19½ kr.

Reinertrag 566 fl. 29½ kr.

Ansbach, den 18. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Nr. 23,642.

(Brandunglück im Markte Köpting, nun Bitte des dortigen Hilfscomités um Verleihung der Postportofreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung vom 14. d. Mts. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß dem Hilfscomité für die Abgebrannten in Köpting die erbetene Portofreiheit in der Art gewährt wird, daß alle Sendungen von Geld, Kleidungsstücken und Lebensmitteln, welche nach Art ihrer Verpackung, ihres Umfanges, Gewichtes und Verschlusses sich zum Posttransport eignen und mit der Adresse: „An das Hilfscomité in Köpting", sowie mit der Bezeichnung: „Gabe für die Abgebrannten in Köpting" versehen sind, bei der Beförderung durch die k. Fahrpost bis auf Weiteres taxfrei belassen werden.

Hienach haben sich die k. Postanstalten zu achten.

München, den 17. Juni 1867.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

D. z.

Waldmann.

Posselt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. dieß an wurden folgende Coursänderungen vorgenommen:

1. Postomnibus Bayreuth—Nürnberg:

aus Bayreuth:	in Nürnberg:
5 Abends;	6¹¹ Früh;

Rückfahrt unverändert.

2. Postomnibus Herzogenaurach—Erlangen:

aus Herzogenaurach:	in Erlangen:
6¹⁰ Früh;	7⁴⁵ Morgens;
aus Erlangen:	in Herzogenaurach:
12⁴⁵ Mittags.	2¹⁵ Nachm.

Gewerbsprivilegium.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikbesitzer J. von Schwarz in Nürnberg unter'm 14. März 1866 verliehenen und unter'm 23. desselben Monats ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte, vollständig aus Speckstein gefertigte Gasbrenner, auf Grund der Bestimmungen in §. 95, dann §. 109 Ziffer 2 der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetz vom 21. April 1862 beschlossen.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 13. Juni 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90¾	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4¼ % halbjährig	94½	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	90½	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	860	822
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	90¾	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		116
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 58. den 26. Juni 1867.

Inhalt.

Die medicinische Staatsprüfung pro 1867. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Höttingen. — Die Besetzung der II. Schul- und Kirchendienerstelle zu Baiersdorf. — Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868, hier Zwischenwahl aus den großen Grundbesitzern im II. Wahlbezirke. — Die Wiederbesetzung der an den deutschen Schulen in der Stadt Regensburg erledigten Lehrstellen. — Die Einlösung der Zinscoupons von den Obligationen der 4 procentigen Prämien-Anleihe von 1866. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 22744. K. Num. 14570.

Bekanntmachung.

(Die medizinische Staatsprüfung pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betreffend" (Regierungsblatt p. 873) ist der Termin zur Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bei dem k. Staatsministerium des Innern auf den

20. Juli jeden Jahres

festgesetzt.

Die betheiligten Candidaten pro 1867 werden aufmerksam gemacht, daß den Admissions-Gesuchen nach §. 43 der allerhöchsten Verordnung beizulegen ist:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumunds-Zeugnisses auszuweisen. Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Bezirks- oder praktischen

Digitized by Google

Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Reſcript, dann ein von dem Vorſtande der bezüglichen Anſtalt und beziehungsweiſe von dem betreffenden Bezirks- oder praktiſchen Arzte auszuſtellendes und in letzterem Falle von dem einſchlägigen Bezirksarzte zu beſtätigendes Zeugniß über ihre daſelbſt genommene Praxis nebſt einem polizeilichen Leumundszeugniſſe vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Geſuchſteller in ihren Eingaben ſpeciell anzugeben:

a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
b) ihre Religion, beziehungsweiſe Confeſſion,
c) ihren dermaligen Heimathsort,
d) endlich denjenigen Ort, an welchem denſelben die erfolgende Entſchließung über ihre Zulaſſung zur Prüfung zugeſtellt werden kann.

Hiebei wird unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 12. Auguſt 1862 im Kreisamtsblatte Stück 84 noch beſonders hervorgehoben:

Im §. 40 der oben allegirten allerhöchſten Verordnung iſt beſtimmt, daß die Candidaten nach der Fakultätsprüfung, inſoferne ſie nicht als Aſſiſtenten oder Praktikanten beſondere Genehmigung erhalten haben, bei mindeſtens einjährigem Beſuche der Univerſität zur praktiſchen Ausbildung nicht blos den Beſuch der Vorleſungen über gerichtliche Medizin, mediziniſche Polizei, Pſychiatrie, Thierheilkunde, wenn ſie dieſelbe noch nicht gehört haben, ſondern auch die Benützung der kliniſchen Univerſitätsanſtalten als Praktikanten und das hiemit verbundene Studium der entſprechenden Specialfächer (Kinder-, Augen-, ſyphilitiſche Krankheiten) nachzuweiſen haben.

Dieſer Beſtimmung gemäß werden demnach Geſuche, denen nicht für jedes an einer Univerſität für die praktiſche Ausbildung zugebrachtes Semeſter der Nachweis über den Beſuch der Vorleſungen über wenigſtens Eines der im §. 40 bezeichneten Haupt- oder Specialfächer und zugleich über Benützung der kliniſchen Univerſitätsanſtalten beigefügt iſt, fortan zurückgewieſen.

Ebenſo werden jene Geſuche zurückgewieſen, welche nach dem vorgeſchriebenen Schlußtermine für die Anmeldung oder nicht mit ſämmtlichen vorſchriftsgemäßen Belegen verſehen, bei dem kgl. Staatsminiſterium einlaufen.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 21980. K. Num. 14240.

(Die erledigte proteſtantiſche Schulſtelle zu Höttingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte proteſtantiſche Schul- und Kirchendienerſtelle zu Höttingen mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Geſuche bis zum

20. Juli d. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Weiſſenburg zu Holzingen oder bei dem kgl. Bezirksamte Weiſſenburg einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

1. Auguſt d. Js.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 18. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 22412. K. Num. 14447.

(Die Besetzung der II. Schul- und Kirchendienerstelle zu Baiersdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische II. Schul- und Kirchendienerstelle zu Baiersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 403 fl. 58 kr. haben ihre Gesuche bis zum 1. August d. Js. bei der k. Distriktsschulinspektion Erlangen oder bei dem kgl. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum 10. August d. Js. anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 22800. K. Num. 14545.

(Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868, hier Zwischenwahl aus den großen Grundbesitzern im II. Wahlbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sowohl das Landrathsmitglied Oekonom Stanislaus Donaubauer von Buchsheim, als dessen Ersatzmann der Gutsbesitzer Friedrich Lange von Weissenkirchen, welche im Jahre 1864 für die Wahlperiode 1863|64 mit 1868|69 als Vertreter des großen Grundbesitzes in dem durch Wahlausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. März 1864 (Kreisamtsblatt pag. 337) aus der Stadt Eichstätt und den Bezirksamtsbezirken Eichstätt und Beilngries gebildeten II. Wahlbezirke gewählt worden waren, neuerdings durch Abtretung und

Verkauf ihres Grundbesitzes die deßfallsige zum Eintritte in den Landrath erforderliche Eigenschaft verloren haben, hat in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., für den noch übrigen Theil der Wahlperiode in dem eben bezeichneten II. Wahlbezirke eine außerordentliche Wahl eines Landrathsmitgliedes und seines Ersatzmannes aus der Classe der großen Grundbesitzer nach Art. 2, 5 und 8 des allegirten Gesetzes stattzufinden.

Dies wird nach Vorschrift des §. 29 der Vollzugsinstruktion zu dem Landrathsgesetze mit der Eröffnung bekannt gemacht,

1) daß der Termin zur Vornahme der fraglichen Wahl auf

   Montag den 1. Juli lauf. Jrs.
   Vorm. 10 Uhr

   am Wahlorte Eichstätt unter der Leitung des k. Stadtkommissairs und Bezirksamtmanns Schweykart zu Eichstätt anberaumt worden ist,

2) daß die zum II. Wahlbezirke gehörigen wahlstimmberechtigten und, soweit nicht die Bestimmung des Artikels 9 Absatz 1 des Landrathsgesetzes entgegensteht, wählbaren Grundbesitzer in der nachstehend abgedruckten Wahlliste verzeichnet sind, und

3) daß die Wahl des Landrathsmitgliedes und des Ersatzmannes desselben aus der Mite der zum Wahlbezirke gehörigen Wähler und in zwei getrennten Wahlhandlungen stattzufinden hat.

Ansbach, den 23. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im II. Wahlbezirke Eichstätt des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Grundbesitz.		Grundsteuersimplum		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl	xr	
1	Moggel, Sebastian, Oekonom	Adelschlag	Eichstädt	61	55 3/8	
2	Brucklachner, Lorenz, Oekonom	Buchsheim	„	31	7/8	
3	Heilmeier, Georg, Gutsbesitzer	„	„	66	36 7/8	
4	Schlampp, Michael, Oekonom	„	„	36	16 6/8	
5	Kellermann, Johann, Oekonom und Wirth	„	„	29	41 2/8	
6	Miehling, Joseph, Oekonom	Hipphofen	„	26	39 4/8	
7	Späth, Matthäus, Oekonom	Möggenlohe	„	25	15 3/8	
8	Reiser, Alois, Oekonom	„	„	53	19 6/8	
9	Späth, Magnus, Oekonom	„	„	26	18	
10	Maier, Sebastian, Oekonom	Oberzell	„	55	38 3/8	
11	Ingold, Joseph, Gutsbesitzer	Ochsenfeld, Tempelhof	„	26	55 6/8	
12	Koppen, Wilhelm, Gutsbesitzer	Ochsenfeld, Moritzbrunn	„	87	54 1/8	
13	Margraf, Isidor, Oekonom	Pietenfeld	„	33	44 4/8	
14	Steidl, Johann, Oekonom	Preith, Oberwimpassing	„	25	44 1/8	
15	Stark, Andreas, Oekonom	Tauberfeld	„	41	43 2/8	
16	Funk, Xaver, Oekonom	„	„	47	50 6/8	
17	Wittmann, Joseph, Oekonom	„	„	27	27 4/8	
18	Margraf, Joseph, Oekonom	Wasserzell	„	35	2 6/8	
19	Pfaffel, Franz, Oekonom	Wolfertshofen	„	44	3 4/8	
20	Pfaffel, Sebastian, Oekonom	„	„	40	36 5/8	

gitized by Googl

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Grundbesitz. Gemeinde.	Grundbesitz. Polizeidistrikt.	Grundsteuersimplum. ℳ	Grundsteuersimplum. ₰	Bemerkungen.
21	Ronne, Albrecht, Gutsbesitzer	Wolfertszell, Eckerlein	„	33	7 7/8	
22	Zachelmeier, Friedrich, bevollm. Vertreter der Eigenthümer des Harthofes in der Gemeinde Schernfeld	Schernfeld, Harthof	„	54	32 3/8	
23	Heindl, Johann, Oekonom	Arnsberg	„	25	10	
24	Wittmann, Joseph, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher	Walting	„	52	26	Bereits Landrathsmitglied, als Vertreter der Distriktsgemeinden; daher hier lediglich wahlstimmberechtigt, nicht auch wählbar.
25	Prinstner, Johann Baptist, Guts- und Fabrikbesitzer zu Beilngries	Beilngries und Schönprunn	Beilngries	50 28 79	51 7/10 9 7/10	aus dem Grundbesitz im Rentamtsbezirke Beilngries und Kipfenberg.
26	Dallmeyer, Joseph, Posthalter und Brauereibesitzer	Berching	„	22	44 6/10	
27	Schneider, Andreas, Oekonom	Aschbuch	„	27	30 7/10	aus dem im Rentamtsbezirke Beilngries und Kipfenberg gelegenen Grundbesitzungen zusammen.
28	Bierschneider, Michael, Oekonom	Riedhof	„	26	20 9/10	
29	Derl, Sebastian, Oekonom	Oberndorf	„	25	22 6/10	
30	Zierer, Jakob, kgl. Postexpeditor, Brauerei- und Oekonomiegutsbesitzer	Greding	„	35	12	
31	Alberter, Johann, Wirth und Oekonom	Mantlach	„	28	39	
32	Bauer, Johann Baptist, Wirth und Oekonom	Eyerwang	„	25	58	
33	Kirschner, Veit Ulrich, Oekonom	Kleinhöbing	„	25	47	

Digitized by Google

Ad Num. 24320.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der an den deutschen Schulen in der Stadt Regensburg erledigten Lehrstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An den Stadtschulen in Regensburg sind erledigt:

eine Lehrstelle an der katholischen Knabenschule und

zwei Lehrstellen an der protestantischen Schule,

deren Wiederbesetzung bis zum Beginne des Schuljahres 1867/68 zu erfolgen hat.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen und erforderlichen Zeugnissen, und zwar über Alter und Gesundheit, über die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung, über Qualifikation und bisherige Wirksamkeit, und zwar mit Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1867 (Kreisamtsblatt S. 75) tadelfreies, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

innerhalb sechs Wochen

bei der k. Stadtschulen-Commission in Regensburg einzureichen.

Was die Gehaltsverhältnisse betrifft, so ist für die deutschen Schulen in der Stadt Regensburg vom 1. Oktober 1867 an eine neue Gehalts-Scala eingeführt, welche mit einem Anfangsgehalte von 400 fl. bis zum zurückgelegten dritten Dienstesjahre beginnt, dann unter der Voraussetzung der Würdigkeit nach Ablauf von je drei Dienstesjahren um 50 fl. sich erhöht und mit 800 fl. vom 24. Dienstesjahre aufwärts abschließt.

Bemerkt wird, daß auswärtigen als Bewerber auftretenden Schullehrern nur eine Dienstezeit bis zu zehn Jahren, welche sie bereits als wirkliche Schullehrer an auswärtigen Schulen zurückgelegt haben, zur Bestimmung der betreffenden Klasse der Gehalts-Scala eingerechnet wird.

Regensburg, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem.

E. Num. 13669. K. Num. 8577.

An sämmtliche k. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Einlösung der Zins-Coupons von den Obligationen der vierprocentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer Zuschrift der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 31. v. Mts. wird hiemit eröffnet, daß die Verpflichtung auch der königl. Rentämter zur Einlösung der Coupons des vierprocen-

Digitized by Google

tigen Prämienanlehens von 1866 und zur vorschriftsmäßigen Zurechnung derselben an die k. Kreiskasse keinem Zweifel unterliegen könne.

Ansbach, den 18. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den als zweiten rechtskundigen Magistratsrath wiedergewählten Georg Hartwig zu Ansbach in dieser Eigenschaft durch allerhöchste Entschließung vom 15. Juni 1867 zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Juni l. Js. auf die Assessorsstelle am Landgerichte Bamberg I. den Landgerichtsassessor Gregor Renner in Scheinfeld auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und die hiedurch am Landgerichte Scheinfeld in Erledigung kommende Assessorsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Memmingen, Johann Wißel,

zu verleihen, ferner unter selbigem Datum den königl. Handelsappellationsgerichtsrath Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff-Waradein zum Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu befördern, sowie unter'm 10. Juni l. Js. den Nebenzollamtscontroleur Justus Huppmann in Füssen zum Zollverwalter in Ansbach und den Hauptzollamtsassistenten Andreas Sattler in Nürnberg zum Zollverwalter in Erlangen — in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann unter'm 15. Juni l. Js. auf die bei dem Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg in Erledigung gekommene Rathsstelle den Bezirks- und Handelsgerichtsrath Johann Heinrich Stramer in Nürnberg zu befördern, endlich unter gleichem Datum zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Pegnitz den Bezirksgerichtsaccessisten Sebastian Barthelmes von Erlangen, zur Zeit Staatsanwaltschaftsvertreter zu Rehau, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 16. Juni 1867 wurde der bisherige Schullehrer der Mädchenmittelklasse I. der Löbel-Wirth'schen Schule Johann Georg Karl Bauereiß zu Nürnberg, auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg, vom 1. Juli d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer an der Lorenzer-Mädchenunterklasse Abth. A zu Nürnberg, sowie unter'm 18. Juni lfd. Jrs. der bisherige II. Schullehrer Johann Georg Hartmann zu Baiersdorf, vom 1. Juli ds. Js. an, als I. Schullehrer und Cantor dortselbst ernannt.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 21. Juni 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		90½
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	95½	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		90
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	860	
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	90½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116½	
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 59. den 29. Juni 1867.

Inhalt.

Die erledigte protestantische Schulstelle zu Haundorf. — Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminar Eichstätt. — Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminar Schwabach. — Die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes im Großherzogthume Hessen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 17893. K. Num. 14469.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Haundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Haundorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. August d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Feuchtwangen oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. August d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 22913. K. Num. 14600.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminar Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 73 des Normativs vom 29. September 1866 über die Bildung der Schullehrer im Königreiche ist die Aufnahme in das Schullehrerseminar bedingt:

1) durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
2) durch Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können, oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;
3) durch den legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminare zu Gebote stehenden Mittel, oder über ausreichend gesicherte Unterstützung, vorbehaltlich der im §. 53 des Normativs vorgesehenen Ausnahmen;
4) durch das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahrescurs einer Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule, in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungsunterrichtes.

Neben Erfüllung dieser allgemeinen Bedingungen haben sich die Aufzunehmenden gemäß §. 74 des Normativs noch einer Prüfung aus den im III. Curse der Präparanden-Schule gelehrten Gegenstände zu unterziehen.

Der Beginn der dießjährigen Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminare Eichstätt wird hiemit

auf Montag den 12. August d. Js.

festgesetzt und wird diese Prüfung an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Es haben sich daher alle diejenigen Katholiken Mittelfrankens, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, insbesondere die Schulamts-Zöglinge des III. Curses der Präparandenschule zu Pleinfeld an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der kgl. Schullehrerseminar-Inspektion Eichstätt anzumelden und zugleich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung der königl. Prüfungs-Commission die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 geforderten Nachweise vorzulegen.

Der Eintritt in das Schullehrer-Seminar erfolgt nach Maasgabe des Prüfungs-Resultates mit Beginn des nächsten Schuljahres am 1. Oktober d. Js.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Grvmeder.

E. Num. 22941. K. Num. 14618.

(Die Aufnahmeprüfung am k. Schullehrerseminar Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminar Schwabach für die protestantischen und

Digitized by Google

israelitischen Schulamtszöglinge Mittelfrankens wird im Hinblick auf §. 74 des Normativs vom 29. September vor. Jrs., die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr., am

Montag den 19. August ds. Jrs.
Vormittags 8 Uhr
und an den folgenden Tagen

abgehalten werden.

Es haben daher bei der Prüfung alle protestantischen und israelitischen mittelfränkischen Zöglinge des III. Curses der Präparandenschulen, sowie die sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule vorbereiteten Mittelfranken, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, zu erscheinen, am erstgenannten Tage Morgens 8 Uhr bei der k. Schullehrerseminar-Inspektion Schwabach sich vorstellig zu machen und der Prüfungscommission die erforderlichen, im §. 73 des Normativs vom 29. September vor. Jrs. vorgeschriebenen Nachweise, wie solche in der heute bezüglich der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminar Eichstätt im Kreisblatte erlassenen Bekanntmachung aufgeführt sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Israelitische Adspiranten, welche gesonderten Vorbereitungsunterricht genossen haben, müssen sich hierüber genügend ausweisen.

Der Eintritt in das Schullehrerseminar erfolgt nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses mit Beginn des nächsten Schuljahres am 1. Oktober ds. Jrs.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 22612. K. Num. 14507.

(Die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes im Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. Mts. wird Nachstehendes im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nach einer im großherzoglich-hessischen Regierungsblatte vom 8. Juni ds. Js. ausgeschriebenen Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. ist der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschuldentilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt worden und wurden die Inhaber von großherzoglich-hessischen Grundrentenscheinen à 1, 5, 10, 35 und 70 fl. aufgefordert, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien statt, bei welchen Lokalstellen jedoch derselbe nur insoweit geschehen kann, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Ansbach, den 22. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 27. Juni 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		90½
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	95½	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		90
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		854
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe		90½
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 60. den 3. Juli 1867.

Inhalt.

Rinderpest in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Verbreitung oder Wiederkehr der Rinderpest. — Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Georg Michael und Anna Margaretha Kolb'sche Stiftung für arme Confirmanden. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die diesjährige Zoll-Vereins-Volkszählung, hier zunächst die Vorarbeiten für dieselbe. — Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim. Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 23276. K. Num. 14959.

(Rinderpest in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach, ist seit der am 6. Juni d. Js. stattgehabten Tödtung eines rinderpestkranken Ochsen kein weiterer Erkrankungsfall unter dem Vieh vorgekommen, nach Ablauf von 21 Tagen bei der Revision des Viehstandes kein verdächtiges Viehstück vorgefunden und daher von dem kgl. Bezirksamte Ansbach die Rinderpest in Tiefenthal als erloschen erklärt und die militärische Absperrung des Weilers aufgehoben worden.

Außer den bereits stattgehabten vorschriftsmäßigen Desinfektionen ist übrigens noch angeordnet, daß weitere acht Tage lang Rindvieh, Schafe und Ziegen die Flurmarkung der Ortschaft nicht überschreiten dürfen, und daß der Gesundheitszustand des gesammten Viehes der bezeichneten Gattungen auch fortan noch von acht Tagen zu acht Tagen thierärztlich zu untersuchen ist, womit den ganzen Monat Juli hindurch noch fortgefahren werden wird.

Indem solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich das durch die Regierungs-Ausschreibung vom 11. d. Mts. im Kreisamtsblatte Seite 871 ff. erlassene Verbot der Abhaltung von Rind-

Digitized by Google

vieh- und Schafmärkten in den Städten Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg a/T., dann in den Verwaltungsbezirken Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn, Rothenburg a/T. und Uffenheim, wieder aufgehoben.

Obgleich nun der ganze Regierungsbezirk von Mittelfranken wieder rinderpestfrei ist, so muß gleichwohl die fortgesetzte strengste Handhabung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Mai ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 891) und die genaue Beobachtung der im Regierungsausschreiben vom gleichen Tage (Kreis-Amtsblatt Seite 893 ff.) ertheilten Direktiven wiederholt in Erinnerung gebracht und die bereitwilligste Mitwirkung der Bevölkerung und insbesondere der Viehbesitzer in deren eigenem Interesse in Anspruch genommen werden, da die Gefahr der Wiederkehr um so weniger ganz beseitigt erscheint, als die Seuche in Untersteinach in Oberfranken, sowie in einigen Staaten an der nördlichen Grenze des Königreiches Bayern noch nicht erloschen ist.

Ansbach, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 23446. K. Num. 14963.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Verbreitung oder Wiederkehr der Rinderpest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Ortspolizeibezirk der Landgemeinde Reunkirchen zu Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861

über Absperung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Verbreitung oder Wiederkehr der Rinderpest nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Nachachtung verkündet:

1) Der Platz in der Ortsflur des Weilers Tiefenthal, auf welchem Fleisch und Eingeweide des am 6. Juni 1867 getödteten rinderpestkranken Ochsen und die damit in Berührung gekommenen Gegenstände vergraben worden sind, ist mit einem mindestens 4 Fuß hohen aus Pfosten und Latten dauerhaft hergestellten und noch außen mit Dornreisig verkleideten Zaune zu umgeben, welcher zwei Jahre lang nicht entfernt werden darf.

2) Für die gleiche Dauer von zwei Jahren ist es verboten, diesen Verscharrungsplatz aufzugraben, ihn zu betreten oder Vieh darauf zu lassen.

3) In einer Entfernung zu mindestens 30 Fuß von dem hergestellten Zaune nach allen vier Seiten ist ein Graben von mindestens 1 Fuß Tiefe auszuheben, und an den vier Ecken oder Seiten je mit einer Tafel zu versehen, welche die Aufschrift „Rinderpest" führt, und nach Ablauf von drei Monaten, also am 1. Oktober 1867, an den Zaun des Verscharrungsplatzes zurückzuversetzen ist.

4) Für die Dauer von drei Monaten, also einschlüssig bis zum 30. September 1867, ist es verboten:

a) den unter Ziffer 3 angeordneten Graben einzufüllen oder die aufgestellten Tafeln zu entfernen,

b) auf dem zwischen dem Zaune des Verscharrungsplatzes und dem Graben liegenden Raume das Feld zu bestellen, denselben zu betreten, oder Vieh darauf zu lassen.

5) Die Uebertretung vorstehender oberpolizeilicher Vorschriften ist durch Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches mit Arrest oder Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Gulden und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefäng-

Digitized by Google

niß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden bedroht.

6) Der gegenwärtige Erlaß ist in der Landgemeinde Neunkirchen sofort besonders öffentlich bekannt zu machen.

Ansbach, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 22907. K. Num. 14668.

Bekanntmachung.

(Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni ds. Js. stattgehabten 460. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 116 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar von Nr. 109,119 bis Nr. 109,874 im Gesammtkapitalsbetrage von 1'007,275 fl.

Diese Obligationen werden nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26 Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 procentige auf österreich. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Auf Grund der vom k. Staatsministerium des Innern ergangenen höchsten Entschließung vom 19. praes. 24. d. Mts. werden die Gemeinden, Stiftungen

und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hievon in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 25. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 22591. K. Num. 14847.

(Die Georg Michael und Anna Margaretha Kolb'sche Stiftung für arme Konfirmanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Privatier Georg Michael Kolb zu Zirndorf mittels Urkunde vom 7. April 1863 mit einem Capitale von 550 fl. eine Wohlthätigkeitsstiftung zum Besten armer Konfirmanden aus Zirndorf gegründet hat, welcher Seine Majestät der König unter dem Namen

„Georg Michael und Anna Margaretha Kolb'sche Stiftung für arme Konfirmanden"

die allerhöchst landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht haben.

Ansbach, den 28. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22152. K. Num. 14933.

1. Nachdem die Leiche des Taglöhners Johann Lang von Trögershäusern aufgefunden ist, sind die durch Regierungsausschreibung vom 6. März ds. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 462) angeordneten Nachforschungen nach demselben einzustellen.

E. Num. 22285. K. Num. 14613.

2. Der am 16. April d. Js. bei dem kgl. Bezirksamte Karlstadt eingelieferte Knabe ist am 2. ds. Mts. von seinem Vater Leonardo Polledri abgeholt worden, wodurch die deßfallsige Ausschreibung vom 2 Mai dieses Jahres (Kreisamtsblatt S. 700) erledigt ist.

E. Num. 22948. K. Num. 14831.

3. Der aus dem Rettungshause auf dem Weinberge bei Ansbach entwichene Knabe Georg Leonhard Hahn von Feuchtwangen ist bereits aufgegriffen und eingebracht worden, weshalb die durch Ausschreibung vom 30. vor. Mts. im Kreisamtsblatt S. 887 angeordnete Nachforschung einzustellen ist.

Ansbach, den 30. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 22871 K. Num. 14680.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die dießjährige Zollvereins-Volkszählung, hier zunächst die Vorarbeiten für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. lfd. Mts. und der dazu gehörigen Formulare I. II. und III. zur Kenntnißnahme und sofortigen Einleitung der Herstellung der angeordneten Gebäude-Verzeichnisse nach Maßgabe der gegebenen Erläuterungen.

Die nach Ortschaften vorzutragenden, nach Gemeinden und Gerichtssprengeln und sodann für den ganzen Verwaltungsdistrikt zu summirenden Hauptresultate der Häuserzählung nach Formular III. sind spätestens

bis zum 1. September l. Js.

an die unterfertigte Stelle behufs der Revision und Zusammenstellung für den ganzen Kreis einzusenden.

Bei der Wichtigkeit dieser Verzeichnisse für die bevorstehende Zollvereins-Volkszählung wird die sorgfältigste Genauigkeit in der Herstellung und Revision derselben zuversichtlich erwartet.

Ansbach, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeber.

Abdruck. Num. 6606.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei der nach der Verabredung unter den Zollvereinsſtaaten im Dezember 1864 vorgenommenen Zählung der Bevölkerung des Königreichs haben ſich zwei Gebrechen herausgeſtellt: das eine, daß nicht unerhebliche Unſicherheit beſtand in Bezug auf die zu jeder Gemeinde gehörigen einzelnen Ortſchaften mit geographiſchem, nicht bloßem Beſitzer-Namen; das andere theilweiſe hiemit unvermeidlich verbundene, daß die Zahl der Wohngebäude nicht zuvor feſtſtand, in denen die Hausbogen zu namentlicher Einſchreibung zu vertheilen oder die Einwohner durch amtlich beauftragte Perſonen aufzuzeichnen waren.

Dem erſten dieſer Mängel für die in dem gegenwärtigen Jahre bevorſtehende Zählung abzuhelfen, wurde im Laufe des Jahres 1865 unter Hinweiſung auf die im Jahre 1840 und im Jahre 1852 (namentlich im letzteren Jahre) hergeſtellten Ortſchaften-Cataſter eine Reviſion aller einzelnen Ortſchaften, die zu jeder politiſchen Gemeinde gehören, veranlaßt und hierdurch nach der Eintheilung der Amtsbezirke vom Jahre 1862 und unter Berückſichtigung der inzwiſchen hierin eingetretenen Veränderungen für jeden Regierungs-Bezirk ein Ortſchaften-Verzeichniß hergeſtellt, welches nur wenige Fehler enthalten dürfte.

Der zweite der oben angedeuteten Mängel, welcher ſich bezüglich der Häuſer erkennen ließ, in denen zu zählende Perſonen wohnten, eignet ſich erſt jetzt, wo die neue Zählung herannaht, zur genaueren Beachtung und möglichſt ſorgfältigen Beſeitigung. Die Möglichkeit, daß Häuſer, in denen der Zählung unterliegende Menſchen wohnen, übergangen werden, liegt ſehr nahe, wenn ganze Ortſchaften übergangen werden konnten, die bei früheren Zählungen gezählt worden waren. Bei der Eile, mit der die Volkszählung vorzunehmen iſt, fehlt es an Zeit, das Verzeichniß der bewohnbaren Häuſer feſtzuſtellen.

Ohne ein ſolches Verzeichniß voraus zu beſitzen, iſt nicht zu erwarten, daß die Behörden die Hausbögen richtig und vollſtändig zu vertheilen im Stande ſeyen. Ein genaues Verzeichniß der bewohnbaren Gebäude muß daher vor der Volkszählung hergeſtellt ſeyn, wenn man dieſer ſoll genügend vertrauen können.

Dieſe Arbeit iſt auch, unabhängig von jeder Volkszählung in dem §. 76 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.", dringend veranlaßt, nachdem ſeit 1852, alſo ſeit 15 Jahren eine Erhebung der Anzahl, Verwendung und Bedachung der Häuſer im Königreiche nicht mehr vorgenommen worden iſt. Beide Zwecke laſſen ſich indeß zugleich erreichen. Eine vollſtändig genügende Statiſtik der Häuſer verlangt nämlich die Zahl aller einzelnen bewohnbaren Gebäude ganz in gleicher Weiſe, wie dieſelbe für die Volkszählung nothwendig iſt und eine genaue Nachweiſung dieſer Häuſerzahl läßt ſich nur herſtellen, wenn die Häuſer einzeln gezählt und mit ihren Beſitzernamen verzeichnet werden.

Ein ſolches Verzeichniß der Häuſer mit den Beſitzernamen iſt daher nicht blos zur Sicherung der Vollſtändigkeit der bevorſtehenden namentlichen Volkszählung, ſondern auch für die den Verwaltungsſtellen obliegende Sammlung der Materialien zur Herſtellung der Statiſtik des Kreiſes nothwendig und in letzterer Beziehung, nachdem ſeit 15 Jahren gewiß große Veränderungen in der Zahl und dem Zuſtand der Gebäude erfolgt ſind, das frühere Gebäudecataſter aber auf die ältere, nunmehr ganz veränderte Eintheilung der Verwaltungsdiſtrikte ſich bezieht, geradezu unentbehrlich.

Es wird daher Folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) In jeder Ortschaft mit geographischem Namen ist ein Verzeichniß der Häuser, und zwar 1. der Privatgebäude und 2. der öffentlichen Gebäude nach beiliegenden Formularen (Nr. 1 u. 2) anzufertigen und für jede Ortschaft das Resultat nach Formular 3 summarisch darzustellen. Diese summarischen Ergebnisse sind gemeindeweise nach Gerichtssprengeln und endlich für den Verwaltungsdistrikt zusammenzufassen. Diese Verzeichnisse, welche demnach eine eigene Linie für jede Ortschaft, jede Gemeinde, jeden Gerichtssprengel und für den ganzen Verwaltungsdistrikt enthalten müssen, hat die Kreisregierung zu revidiren, für den ganzen Kreis zusammenzustellen und an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Superrevision im statistischen Bureau einzusenden.

Zur Erläuterung des Verfahrens bei Anlegung des Häuser-Verzeichnisses mag Nachstehendes dienen:

Die Privathäuser sind nach den fortlaufenden Hausnummern in der Art aufzuführen, daß nächst der Hausnummer der Name des Besitzers, sodann die Zahl der einzeln stehenden Gebäude (Haupt-, Neben-, Hintergebäude), die zu der Nummer gehören, aufgeführt und die Zahl der hievon bewohnten Gebäude angegeben wird. Weiter rechts folgen dann die Angaben über die Zahl der Häuser, die den verschiedenen Arten von Bedachung angehören. In der Summe der Zahlungsresultate wird neben die Zahl der bewohnbaren Gebäude, die Zahl der anderen Zwecken dienenden (durch Abzug der bewohnten von der Gesammtzahl) eingestellt.

2) Der zweite Theil des Verzeichnisses enthält die öffentlichen Gebäude in VI getrennten Abtheilungen. In diesen werden sie nacheinander, mit ihren Ortsnummern bezeichnet und mit Angabe des Zweckes, aufgeführt und überall beigefügt, wie viel bewohnte Gebäude sich unter den, zu der Ortsnummer gehörigen Gebäuden befinden. In der Summe hat man dann von selbst die Reihe der in das summarische Hauptverzeichniß einzutragenden Zahlen.

Die unter den öffentlichen Gebäuden befindlichen bewohnbaren, hinzugefügt zu den bewohnbaren Privatgebäuden, ergibt in jedem Orte die Gesammtzahl der Häuser, in welche behufs der Zählung Bogen zu vertheilen sind, — und die Zählung gewinnt an diesen Gebäudeverzeichnissen erst die rechte Grundlage und das beste Mittel ihrer Verifikation.

Die Spezialverzeichnisse der Häuser jedes Ortes sind daher behufs der Zählungsanordnung und Controle der Zählung bei Amt zu behalten, beziehungsweise den mit der örtlichen Zählung beauftragten Personen hinauszugeben, welche dieselbe indeß mit dem Zählungsergebniß der Distriktsverwaltungsbehörde wieder vorzulegen haben, damit sie von diesen mit den Zählungslisten zur Revision an die k. Kreisregierung und von letzterer an das statistische Bureau zur Superrevision eingesendet werden können.

Die nach Ortschaften vorzutragenden, nach Gemeinden, Gerichtssprengeln, Verwaltungsdistrikten und Kreisen zu summirenden Hauptresultate der Häuserzählung (Formular 3) sind spätestens bis zum 15. Oktober lfd. Jrs. an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten (unter der Adresse des statistischen Bureaus) einzusenden.

München, den 18. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

gez. von Schlör.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: gez. v. Cetto.

(Betreff wie vor.)

Digitized by Google

Formulat I.

Bezirsamt N. (oder unmittelbare Stadt.)
Landgericht N. (oder Stadtgericht oder Stadt- und Landgericht.)

A. Privatgebäude.

Gemeinden.	Ortschaften.	Haus-Nummer.	Name des Besitzers.	Zahl der zu der Nummer gehörigen einzelnen Gebäude.		Von den einzelnen Gebäuden sind gedeckt mit			
				Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Metallplatten.	Ziegeln und Schiefern.	Schindeln.	Stroh.
Bergen	Buchau	1	A. Huber	4	1	—	3	1	—
		1 1/2	J. Schmitt	3	2	1	2	—	—
		6	H. Wenz	2	—	—	1	1	—
			Summe	9	3		6	2	—
	Tiefenthal	1	J. Maier	2	1	—	2	—	—
		2	J. Leber	1	1	—	1	—	—
			Summe	3	2	—	3	—	—
Summe Bergen				12	5	1	9	2	—

Digitized by Google

B. Oeffentliche Gebäude.

Gemeinden.	Ortschaften.	Haus-Nummer.	Bezeichnung des Gebäudes.	Zahl der dazu gehörigen einzelnen Gebäude.		Von den einzelnen Gebäuden sind gedeckt mit			
				Im Ganzen.	Mit Wohnungen	Metallplatten.	Ziegeln und Schiefern.	Schindeln.	Stroh.
Bergen	Buchau		I. Kirchen und Kapellen:						
		7	Pfarrkirche	1	1	1	—	—	—
		18	Elisabethkapelle	1	—	—	—	1	—
			Summe	2	1	1	—	1	—
			II. Kultusgebäude:						
		10	Meßnerhaus	1	1	—	—	1	—
		11	Pfarrhaus	3	1	—	2	1	—
			Summe	4	2	—	2	2	—
			III. Unterrichtsgebäude:						
		6	Schulhaus	1	1	—	1	—	—
		27	Lateinschule	2	1	—	2	—	—
			Summe	3	2	—	3	—	—
			IV. Gebäude für Wohlthätigkeit und Gesundheitspflege:						
		28	St. Anna-Spital	3	2	1	2	—	—
		31	Hubertspflege	2	1	—	2	—	—
			Summe	5	3	1	4	—	—
			V. Gebäude für andere Zwecke des Staatsdienstes und für Amtswohnungen (incl. der dem Kreise und Distrikte gehörigen und der Gebäude der von Privatgesellschaften geführten Verkehrsanstalten.)						
		32	Landgerichtsgebäude	2	1	1	1	—	—
		29	Rentamtsgebäude	3	2	—	2	1	—
		17	Caserne	2	2	—	2	—	—
			Summe	7	5	1	5	1	—
			VI. Gebäude für anderweitige Gemeindezwecke:						
		13	Rathhaus	2	1	—	2	—	—
		15	Feuerhaus	1	—	—	1	—	—
			Summe	3	1	—	3	—	—
Tiefenthal			I. Kirchen und Kapellen: u. s. w.						

Digitized by Google

Formular III.

Ueberſicht

der

Gebäude in ſämmtlichen Ortſchaften

des k. Bezirksamts

N. N.

geordnet nach Gemeinden, jede mit ihren Ortſchaften, und geſondert nach Gerichtsſprengeln.

Digitized by Google

Formular III.

Gemeinden.	Zugehörige Ortschaften.	Privat-Gebäude:							Oeffentliche			
		Bewohnbare.	Anderen Zwecken dienende.	Summe.	Hievon sind gedeckt mit				Kirchen und Kapellen.		Cultus-Gebäude.	
					Metallplatten.	Ziegeln und Schiefern.	Schindeln.	Stroh.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.
I. Gerichtssprengel N. N.												
Bergen	Buchau	3	6	9	1	6	2	—	2	1	4	2
	Tiefenthal	2	1	3	—	3	—	—				
Summe der Gemeinde Bergen												
Hausen												
Summe der Gemeinde Hausen												
Summe des Gerichtssprengels N.												
II. Gerichtssprengel M. M.												
Summe des Gerichtssprengels M.												
Summe für das Bezirksamt												

*) incl. der dem Kreise und Distrikte gehörigen und der Gebäude der von Privatgesellschaften geführten Verkehrsanstalten.

Digitized by Google

Gebäude:															
Unterrichts-Gebäude.		Gebäude für Wohlthätigkeit und Gesundheitspflege.		Gebäude für andere Zwecke des öffentlichen Dienstes und für Amtswohnungen. *)		Gebäude für Gemeindezwecke.		Summe.		Hievon sind gedeckt mit				Gesammt-Summe der Gebäude.	
Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Metallplatten.	Ziegeln und Schiefern.	Schindeln	Stroh.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.
3	2	5	3	7	5	3	1	24	14	3	17	4	—	33	17

Digitized by Google

E. Num. 4834. K. Num. 5690.

(Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, k. Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Herbolzheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: baar 206 fl. 15 kr., an Naturalien: 1 Schffl. 4 Mtz. 3½ Sz. Korn à 9 fl. 28 kr. 16 fl. 7 kr.; 2) aus Stiftungskassen: 5⅓ Schffl. Dinkel à 4 fl. 58 kr. 26 fl. 29¼ kr. (Die Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 248 fl. 51¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, doch beschränkt ist, 20 fl., aus 5 Dez. Garten 30 kr., aus 8 Tagw. 81 Dez. Aeckern 60 fl. 12 kr., aus 3 Tagw. 96 Dez. Wiesen 35 fl. 3 kr., aus 15 Tagw. 80 Dez. Waldungen 4 Klftr. gemischtes Holz und 300 Wellen 32 fl. 26 kr. 148 fl. 11 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 32 fl. 51 kr. Summa 429 fl. 53¼ kr. Hievon die Lasten ab mit 2 fl. 6¾ kr. Reinertrag 427 fl. 46½ kr. An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Der bisherige Aufbesserungszuschuß zu 283 fl. 12 kr. wird vorerst bis auf Weiteres fortgezahlt.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 15. l. Mts. an wird die bisherige II. Fahrt zwischen Windsheim und Burgbernheim mit dem Abgange aus Windsheim um 9 Uhr Früh und aus Burgbernheim um 3ᵘ Nachm. aufgehoben und dagegen eine zweite Postomnibusfahrt zwischen Windsheim und Steinach in folgender Weise eingerichtet:

Aus Windsheim:	Aus Steinach:
1ᵘ Nachm.;	4ᵘ Nachm.;
in Steinach:	in Windsheim:
3ᵘ Nachm.;	6ᵘ Nachm.

Gleichzeitig wird die I. Postomnibusfahrt von Neustadt a/A. nach Windsheim, dann die I. Postomnibusfahrt von Windsheim nach Steinach, wie folgt, geändert:

Aus Neustadt:	Aus Windsheim:
5ᵘ Früh;	8ᵘ Früh;
in Windsheim:	in Steinach:
8ᵘ Früh;	10ᵘ Früh.

Die Rückfahrt bleibt unverändert.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 21. Juni 1867 wurde der bisherige Schullehrer Johann Rummel zu Aufkirchen, auf Präsentation der fürstl. Oettingen Spielberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft, vom 1. Oktober ds. Js. an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Mönchsroth, sowie unter'm 27. Juni l. Js. der bisherige III. Mädchen-Schullehrer Johann Mich. Beeh zu Windsheim als protestantischer Schullehrer an der II. Mädchenschule allda, auf Präsentation der Stadtgemeinde Windsheim, vom 1. Juli 1867 an, ernannt.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der Wehrmann Herrmann Funk zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Erlangen befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 61. den 5. Juli 1867.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§. 1.

Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, erklärt: Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;
2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;

Digitized by Google

3) Lungenseuche des Rindviehes;
4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
5) Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;
6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschen-Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;
7) Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Ausland.

§. 2.

Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen, und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht oder
2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder
3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleichfalls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungs-Maßregeln von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

§. 3.

Anzeigepflicht.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige an die Orts- und die Distriktspolizeibehörde verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861).

Digitized by Google

§. 4.

Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

§. 5.

Obliegenheiten der Distriktspolizeibehörde.

Die Distriktspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfection nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Distriktspolizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

§. 6.

Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die Distriktspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungs-Maßregeln anzuordnen und vorläufig solange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige, spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit constatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

§. 7.

Verfahren bei constatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit constatirt, so [illegible]t die Distrikts-Polizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Ortspolizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I zu belehren.

Die Distriktspolizeibehörde hat überdieß die

Digitized by Google

an den betreffenden Ort angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Distriktspolizeibehörden, von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten

§. 8.

Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Distrikts-Polizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind:

1. Absonderung.

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumaz-Localitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deshalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Stallsperre.

2. Die Stallsperre, solange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers, u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Ortssperre.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Ortes ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thiere nicht stattfinden darf.

Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Distriktspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

4. Weidesperre.

4. Die Weidesperre, beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidengang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu

Digitized by Google

sorgen, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die deßfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Tödtung. 5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Distriktspolizeibehörde verfügte Tödtung eines Thieres hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Reinigung. 6. Die Reinigung (Desinfektion) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfection) muß, insoferne nicht bei einzelnen Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruktion (Beil. II.) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§ 9.

Schlachten zum Zwecke des Fleischgenusses. An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne Gefahr der Ansteckung in Schlachtlocalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln die Bewilligung ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter polizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger, Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

§ 10.

Behandlung der Cadaver. Die Cadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwen-

Digitized by Google

dung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zulässig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend.

§. 11.

Periodische Nachschau durch den Thierarzt.

Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Districtspolizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Controle in die betreffenden Orte schriftlich abzuordnen und von Letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Distriktspolizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitätspolizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

§. 12.

Aufhebung der Sperrmaßregeln.

Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§. 8 Ziff. 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

§. 13.

Vorschriften gegen den Milzbrand.

Milzbrand.

1) Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind abgesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.

2) Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.

3) Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind über die große Gefahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln geeignet zu belehren.

4) Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinficirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5) Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert, noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Cadaver gefallener oder getödteter

Digitized by Google

milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6) Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weidetrieb kann in Orten, in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7) Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfection) der Stallungen oder Standorte der kranken Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8) Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle abzuordnen.

9) Bei dem Rothlauf (s. g. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge s. g. Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff. 1—8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Charakter des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dies nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder ökonomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Constatirung, der Krankheit und behufs der Begutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfektion) abzuordnen.

§. 14.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche.

Maul- und Klauenseuche.

1) Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Grenze zurückzuweisen.

2) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Stalle des Inlandes durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul- und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3) Liegen der Entstehung der Maul- und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grund und hat die Seuche des-

Digitized by Google

halb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben.

4) Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall- oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall- und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden, soferne vollgenügende Garantieen gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

5) Bei der Maul- und Klauenseuche, sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Constatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu constatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfektion) zu leiten.

§. 15.

Vorschriften gegen die Lungenseuche.

Lungenseuche.

1) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich, abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall- oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte unter genauer Beachtung der desfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf, und in welchem Falle insbesondere der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4) Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Digitized by Google

Die Verwerthung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brust-Eingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden im Kalkwasser gelegen, an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5) Die Cadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Cadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Cadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6) Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchekranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke dieser Verwendung ist erst dann zulässig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7) Seuchestallungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattgefunden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfection) von der Distriktspolizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst acht Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8) Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16.

Vorschriften gegen die Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe.

1) Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung oder

Schafpocken.

Digitized by Google

wenn sie unmittelbar an der Gränze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2) Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3) Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall- oder Weidesperre einzutreten.

4) Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle unter den in §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

5) Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfection stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

6) Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze sammt dem Fellen und der Wolle zu vergraben.

7) Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während sechs Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfection und nach Entfernung des Düngers aufzuheben.

8) Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Controle abzuordnen.

§. 17.

Vorschriften gegen Rotz und Hautwurm.

Rotz und Hautwurm.

1) Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, in besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

Digitized by Google

2) Die Besitzer und Wärter solcher kranker Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3) Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Constatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird. (§. 6.)

Sechs Wochen lang hat überdieß Stallsperre einzutreten; die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorschriftsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Anstellung erfolgt sein kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5) Rotz- oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen für Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden; die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenden Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen, will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6) Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Cadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7) Stallungen oder Standorte, in welchen rotz- oder wurmkranke oder dieser Krankheiten verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorgfältigen Desinfektion unterstellt werden.

8) Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziff. 1 und 5 zu contumaziren sind, ist der Thierarzt in Zwischenräumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9) Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßig Anwendung.

§. 18.

Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschen-Ausschlag.

Beschälseuche und Bläschen-Ausschlag ꝛc.

1) Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2) Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsakte nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbesitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3) Der Thierarzt ist lediglich zur Constatirung der Krankheit und zur Ermittlung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

§. 19.

Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

A. Pferde-Räude.

Räude.

1) Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eigenen, mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

2) Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzulässig, kann aber von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3) Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbare räudige Pferde sind zu tödten.

4) Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1) Wenn bei Schafen die Räude ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden und ist deßhalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch bei verfügter Sperre von der Distriktspolizeibehörde unter den im §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und andern Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kom-

Digitized by Google

men, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2) Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer andern dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen andern Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verpflichteten Aufseher, welcher jedes Zusammentreffen mit der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden und wenn der Bestimmungsort in einem anderen Polizeidistrikte sich befindet, ist der betreffenden Distriktspolizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3) Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zulässig, wenn dieß aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem die räudigen Schafe sich befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtorte abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen, nachdem sie an für Schafvieh unzugänglichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4) Schafheerden, in welchen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5) Mit der Vornahme einer Radicalkur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung, (Desinfection) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6) Wenn die einer Badecur unterworfenen räudigen Schafe nach 6 Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Seuche und nach beendigter Cur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung (Desinfection), außerdem aber nur bei besonderen Anlässen z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter abzuordnen.

III.

Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

§. 20.

Kosten. Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 17 Ziff. 5 von der Staatskasse, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen.

§. 21.

Beschwerderecht. Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Districts-Polizeibehörden sind in zweiter und in letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von 14 Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Digitized by Google

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 22.

Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches weitere durch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 23.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über die in §. 1 bezeichneten Krankheiten bisher geltenden Vorschriften, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Beilage I. zu §. 7. Absatz 2.

Belehrung über die in §. 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand, (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehendem schädlichen Einflusse erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstiget die Entstehung der Krankheit und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf, und ist deshalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Carbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest u. s. w. Auch das s. g. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt, (sogenannter sporadischer Milzbrand) zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf.

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzutreten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Anzeichen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlauf kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen, und Maulschleimhaut, dann schnelles und beschwerliches Athmen ein; mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher

Digitized by Google

der Name Geräusch,) oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am Körper Beulen, (Carbunkeln) zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch und meistens erfolgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlauf kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den am Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Cadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht bloß von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher vom Schwein und Schaf auf Rindvieh sowie umgekehrt erfolgen kann. Für den Menschen, namentlich für Kinder hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen, und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel, dann in der Flüssigkeit der Blasen, im Maul und an den Füssen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füssen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kommen ebenfalls Bläschen zum Vorscheln, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen zuweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füssen, stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen beim Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankheit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig, und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salben und Pflastern können aber auch gefährliche, selbst tödtliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödtlich ist, so bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden, und jeder Thierbesitzer muß deshalb in seinem eigenen Interesse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen, daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (gaimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für sorgfältige Reinigung (Desinfektion) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

Digitized by Google

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverlässige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen ꝛc. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich, und auch der Mensch hat von demselben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich, während 8 — 14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend, und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, tonlos und kraftlos, Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfd. und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, specksartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Procent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Procent sinken, ein andermal aber auch über 50 Procent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein. Ist jedoch die Lungenseuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruche gekommen, dann ist die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke und bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafpocken wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel ꝛc. ꝛc., sowie durch Menschen von einer Heerde zu anderen übertragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung; die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der inneren Fläche der Schenkel und an der unteren Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach wenigen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmälig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die

Digitized by Google

Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigen Falle schon 10 Prozent betragende Verlust kann sich auf 30 Procent und noch höher steigern und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, sowie Lämmer überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seuchenausbruch zur Folge.

V. Rotz und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz und der Hautwurm sind nur in der Form verschieden, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausflusse und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder ins Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkrankheit ist zu erkennen:

1) an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;

2) aus der Anschwellung der Kehlgangdrüsen gewöhnlich nur auf der Seite des fließenden Nasenloches öfters auch beiderseits, dieselben sind fest, unschmerzhaft, zuweilen am Hinterkiefer festsitzend und gehen nicht in Eiterung über;

3) an den Geschwüren auf der innern aufgelockerten und weißfarbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen, öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer den Rotz mit Sicherheit festzustellen und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man Rotzverdacht oder verdächtige Druse nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel 2c. 2c. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbilden und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (acuter Rotz).

Bei dem Hautwurm kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen, Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

Digitized by Google

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die Beschälkrankheit ist ein durch den Begattungsact übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste als Stuten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hinterkörpers bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren, zu erkennen gibt und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden Verlauf und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und Rindern vor und wird durch den Begattungsact gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räude der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere ,— Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut einnisten, sehr rasch vermehren, borkige, grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besonderen Milben, die, wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über; doch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln, oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grund der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu reiben, oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Haare kruppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewöhnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rißig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wasserfüchtig, und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II. zu §. 8. Ziff. 6.

Instruktion über das Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der

Digitized by Google

Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere.

Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden. Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungsmaßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theil noch unbekannt, bestehen aber höchstwahrscheinlich alle aus geformten Körpern, (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen,) dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfection vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfectionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs- und Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfectionsmittel empfehlen sich:

1) Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;
2) Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der dampfgebenden Maschine direct auf die zu desinficirenden Gegenstände geleitet;
3) Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser.
4) Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;
5) Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;
6) Chlorkalk, oder Aetzkalk; beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;

7) Schweflige Säure; dieselbe wird durch Verbrennung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände, welche durch die Einwirkung der schwefligen Säure desinficirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselbe entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen; ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht.
8) Chlorgas; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinficirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden.
9) Das Feuer ist ein wichtiges Desinfektionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.
10) Das Vergraben ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3—4 Fuß betragen.

Diese Desinfectionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schweflige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöschter Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schweflige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objekte, welche am häufigsten einer Desinfection unterworfen werden müssen, sind: Stallungen. Nach Entfernung von Dünger, Streu- und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Chlorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser

Digitized by Google

oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie blos aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben, und durch frische Erde ersetzt. Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen. Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfection der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schweflige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welche letztere sich vorzüglich zur Desinfection von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut, oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Verarbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle oder Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume ꝛc. sind mit kalter Lauge und Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, sowie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfections-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

(Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 62. den 6. Juli 1867.

Inhalt.

Die Erledigung der Stelle des Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt in Wasserburg. — Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der deutschen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Münster. — Kriegslasten-Ausgleichung und Vergütung. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März d. Js., die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten. — Die Erledigung der Pfarrei Windelsbach, k. Dekanats Leutershausen. — Die erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Sulzbach. — Edictalladung gegen den Kaufmann Ferdinand Hahn von Nürnberg. — Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken gegen den Handlungscommis Carl Friedrich Mayer von Gunzenhausen. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht über die Verkäufe von Maßochsen in der Zeit vom 21. Mai bis 20. Juni 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

E. Num. 23212. K. Num. 14999.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle des Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt in Wasserburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Hausgeistlichen bei der weiblichen Gefangenanstalt Wasserburg ist diese Stelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 750 fl. verbunden, der am 1. Januar 1868 auf 800 fl. erhöht wird und dann in Alterszulagen von je 100 fl. von drei zu drei Jahren bis zur Erreichung eines Gesammtbezuges von 1200 fl. steigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den bei Bewerbungen um Seelsorgerposten vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 23190. K. Num. 14920.

(Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der deutschen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Münster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige vom 3. ds. Mts. hat die deutsche Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Münster sich durch Generalversammlungs-Beschluß aufgelöst und die Direktion der Gesellschaft auf Grund dessen die Ausfolgelassung der im Betrage von 5000 fl. von ihr geleisteten Caution beantragt. Dieselbe hat hiebei eine Erklärung der Frankfurter-Glasversicherungs-Gesellschaft vorgelegt, daß diese in die von der deutschen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Bayern abgeschlossenen, speciell aufgeführten Glasversicherungs-Verträge eingetreten sey. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gedenkt auf Grund dessen die Caution von 5000 fl. an die genannte Gesellschaft nach Ablauf von drei Monaten zurückzugeben, soferne nicht innerhalb dieser Frist etwaige Ansprüche an die Gesellschaft entweder bei der k. Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar oder durch die betreffenden königl. Polizeibehörden erhoben und dem genannten k. Staatsministerium in Vorlage gebracht werden sollten.

Solches wird im höchsten Auftrage hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 30. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 23355. K. Num. 15116.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Mittelfranken.

(Kriegslasten-Ausgleichung und Vergütung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. v. Mts. wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Beachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Nr. 7263.

An sämmtliche königl. Regierungs-Finanz-Kammern und Kreis-Kassen und an die kgl. Rechnungskammer.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die an die k. Central-Staatskasse unter dem Heutigen erlassene Entschließung bezeichneten Betreffes wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Auf die Erinnerung vom 13. Juni l. Jrs. rubr. Betreffes wird unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß in Gemäßheit der einschlägigen Kammerverhandlungen (Verh. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1867, Stenogr. Berichte Bd. I. S. 226. Verh. der Kammer der Reichsräthe Beil. LXXXIX. S. 341 und

Digitized by Google

Beil. XC. S. 346) und §. 3 der instruktiven Bestimmungen über das Rechnungswesen der Kriegslasten-Ausgleichungskasse vom 29. April 1867 (Finanzministerialblatt Nr. 12 S. 90) nur die Quittungen über die eigentlichen Kriegslasten-Vergütungs- und Entschädigungs-Summen stempelfrei zu behandeln, daß aber die Quittungen über anderweitige Zahlungen, z. B. über Gebühren der Schätzleute und Zeugen, Diäten und Reisekosten, Funktionsbezüge, Regieausgaben und dergleichen der gesetzlichen Stempelpflicht zu unterstellen sind.

München, den 17. Juni 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Dr. Bischoff.

(Betreff wie vor.)

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22421.

4. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Lohr vom 5. d. Mts. wurde am 30. April lauf. Jrs. im Orte Ansbach eine stumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath trotz der von Seite des genannten k. Bezirksamts gepflogenen Recherchen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement und die Bekleidung der gedachten Weibsperson mit dem Auftrage mitgetheilt, nach deren Herkunft die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Lohr mitzutheilen.

* * *

Signalement.

Alter circa 50 Jahre, Größe 5' 1", Gesicht länglich, Haare schwarz und zum Theile grau, Augen grau, Mund aufgeworfen.

Kleidung.

Trägt eine blaue Jacke von Zitz, einen leinenen, schwarzblau mit grünen Streifen gedruckten Rock, eine blaue Schürze mit weißen Streifen, ein rothes Leibchen mit schwarzen Streifen, ein rothes Halstuch, ein baumwollenes, blau- und schwarzgestreiftes Kopftuch, blaue baumwollene Strümpfe und Schnürschuhe. Die Kleider sind reinlich und gut erhalten.

Ansbach, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 22718.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrates Aschaffenburg vom 7. d. Mts. wurde vor einiger Zeit

Digitized by Google

in Aschaffenburg von einem dortigen Schiffknechte in einem Bierhause ein falscher österreichischer Kronenthaler verausgabt, welchen dieser Schiffknecht von einem holländischen Schiffmann auf der Reise eingenommen haben will.

Das gefälschte Geldstück mit der Jahrzahl 1796 besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mittelst einer eigenen Vorrichtung geändert und versilbert.

Dasselbe ist leicht als falsch zu erkennen an seiner gelblichen Farbe, seinem mangelhaften Gepräge und seiner undeutlichen Randverzierung, seinem bedeutenden Untergewichte und seinem eigenthümlichen singenden Klange, der von dem vollen ächter Stücke unschwer zu unterscheiden ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Ansbach, den 30. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

F. Num. 563.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Mittelfranken.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März d. Js., die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten betr.)

Die königliche Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission hat unter'm Heutigen mit Vergütung und Ausgleichung der Kriegskosten in Nürnberg begonnen und erwartet von sämmtlichen unmittelbaren Stadtmagistraten und k. Bezirksämtern des Regierungs-Bezirkes Mittelfranken die umgehende Einsendung der noch unberichtigten Kosten-Liquidationen und Erhebungen über die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse.

Nürnberg, den 3. Juli 1867.

Der k. Ministerialrath:

Dubois.

E. Num. 4861. K. Num. 5697.

(Die Erledigung der Pfarrei Windelsbach, k. Dekanates Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Windelsbach wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August c. mit folgenden Bezügen nach der letztgiltigen Fassion vom Jahre 1863 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 10 Klafter hart und weich gemischtes Holz à 5 fl. 30 kr. 55 fl., 300 Wellen à 3 fl. 30 kr. per Hundert 10 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 15 fl.; 3. aus Gemeindekassen baar 9 fl. 30 kr. 90 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 35 fl., aus 43 Dez. Gärten, aus 6 Tagwerk 68 Dez. Aeckern und 7 Tagw. 40 Dez. Wiesen 140 fl. 5 kr. 175 fl. 5 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Aktivkapitalien u. s. w. 402 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 143 fl. 59½ kr. Summa 811 fl. 4½ kr. Die Lasten hievon ab mit 76 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Reinertrag 734 fl. 16½ kr. An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an vorgeschossenen Zehentfixirungskosten 26 fl. 39 kr. in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Der bisherige Aufbesserungs-Zuschuß zu 65 fl. 43½ kr. wird vorerst bis auf Weiteres unverändert fortgeleistet.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lkndenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3724.

(Die erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Sulzbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Sulzbach wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 241 fl. 16½ kr., 2 Schffl. ½₆ Mtz. Korn 19 fl. 17½ kr., 29½ Klaftern weiches Brennholz, 140 fl. 8½ kr., 1½ Klafter Buchenholz 9 fl. 32½ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 878 fl. 38 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung sammt Genuß der Oekonomie-Gebäude 75 fl., b) 6 Tagwerk 14 Dezimalen Grundstücke 36 fl. 21 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 219 fl. 17½ kr. Summe 1619 fl. 31½ kr. Lasten 40 fl. 7½ kr. Reiner Pfarr-Ertrag 1579 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 28. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Direktors:

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Num. 3888.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 14. Juni l. Js. gegen Ferdinand Hahn, Alter unbekannt, geboren in Altenkundstadt, zuletzt in Nürnberg als Kaufmann ansässig und wohnhaft, wegen

1) des Verbrechens des betrügerischen Banquerotts, verübt im Juli und August 1865 in Nürnberg und London zum Nachtheile seiner Gesammtgläubigerschaft,

2) des Verbrechens der Unterschlagung, verübt wahrscheinlich im August 1865 in Nürnberg zum Schaden des Kaufmanns Hugo Midas von da,

3) des Vergehens der Unterschlagung, begangen am 3. August 1865 zu Nürnberg zum Schaden des Drechslermeisters Friedrich Gottlieb Behl von da,

auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich, da Hahn entflohen und dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Ediktalladung des Angeklagten angeordnet.

Digitized by Google

Demgemäß wird Ferdinand Hahn von Nürnberg aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem Bezirksgerichte Ansbach, als dem Schwurgerichtshofe für Mittelfranken, zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Reats zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident:

von Ebner.

Benz.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchung gegen den Handlungs-Commis Carl Friedrich Mayer von Gunzenhausen wegen Verbrechens des Betrugs und Vergehens der Unterschlagung zu Recht:

I. Carl Friedrich Mayer, 25 Jahre alt, protestantisch, lediger Handlungs-Commis von Gunzenhausen, ist schuldig eines Verbrechens des Betrugs, verübt

1) durch das fortgesetzte Vergehen des Betruges an dem Champagner-Fabrikanten Friedrich Crailsheim zu Fürth,
2) durch das fortgesetzte Vergehen des Betruges,
   a) an dem Gasthof-Pächter Carl Heymann zu München verübt, und
   b) an dem Lohndiener Georg Panzer in München versucht,
3) durch das Vergehen des Betruges an den Gastwirthseheleuten Andreas und Dorothea Fiesel-mann zu Erlangen,
4) durch das fortgesetzte Verbrechen des Betruges, verübt
   a) an dem Kaufmann Martin Syrengelin zu Lindau,
   b) dem Banquierhaus Elias Pflaum in Stuttgart,
   c) dem Banquiersohn Albert Landauer in Hürben,

   im Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen der Unterschlagung an dem Champagner-Fabrikanten Friedrich Crailsheim zu Fürth,

und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von

Sechs Jahren,

sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch, soweit nicht die letzteren durch den seinerzeitigen Arbeitsverdienst des Verurtheilten am Straforte gedeckt werden, der k. Staatskasse zur Last fallen.

II. Die gefälschten Wechsel sind an die Deponenten hinauszugeben.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes zu Ansbach am achtundzwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenundsechzig Mittags 12¼ Uhr, wo zugegen waren: Luz, Direktor am königl. Bezirksgerichte Ansbach, als stellvertretender Schwurgerichts-Präsident; Hauck, Steinbrüchel, Zernott, Räthe; Müller, Assessor am genannten Gerichte; dann Crämer, Staatsanwalt, und als Protokollführer Rechtspraktikant Schlegel.

(L. S.) Luz. Hauck. Steinbrüchel. Zernott. Müller.

Schlegel.

Vorstehendes Erkenntniß wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident:

von Ebner.

Benz.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

Zwischen Rothenburg a. d. Tauber und der Bahnstation Steinach wird vom 1. Juli an eine tägliche vierte Postomnibusfahrt eingerichtet:

Aus Rothenburg:	in Steinach:
1** Nachm.;	3** Nachm.;
aus Steinach:	in Rothenburg:
4** Nachm.;	6** Abends.

Dienstesnachrichten.

Der k. Distriktsschulinspektor Pfarrer J. K. M. Wörlein zu Bergen wurde in Folge seiner Berufung als kgl. Pfarrer in Lindau, unter Anerkennung seiner mehrjährigen, ersprießlichen Dienstleistungen als Distriktsschulinspektor des Schul-Bezirkes Thalmessingen dieser Funktion enthoben und solche dem k. Dekan und Pfarrer Adolph Reichenbach zu Thalmessingen übertragen.

Gemäß §. 7 und 15 der Instruktion vom 4. Juni 1862 zum Notariatsgesetze vom 10. November 1861 wird hiemit bekannt gemacht, daß der als Amtsverweser für den kgl. Notar Dr. Ortenau in Fürth auf die Dauer des diesem bewilligten dreißigtägigen Urlaubs aufgestellte Notariatsgehilfe Franz Rittinger allhort am 28. Juni dieses Jahres in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Fürth verpflichtet worden ist.

Berichtigung. Im Kreisamtsblatte Nr. 60 pro 1867 Seite 952 lies auf Zeile 12 von oben das achte Wort nicht „noch", sondern „nach".

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 27. Juni 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		96 %
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	96 ½	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		90
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		654
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe		96 %
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Aubacher fl. 7" Loose		

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Mai bis 20. Juni 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	4	18	—	595	42	—	—	—	—	—	1	4	50	148	55
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	8	51	50	1694	—	1	6	44	211	45
Eichstätt	4	17	80	520	—	—	—	—	—	—	1	4	45	130	—
Erlangen	—	—	—	—	—	1	4	25	143	—	1	4	25	143	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	47	—	1627	—	1	4	70	162	42
Nürnberg	1045	5382	25	165724	39	—	—	—	—	—	1	5	15	158	35
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	7	38	30	1336	30	1	5	47	190	56
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	26	164	—	5312	45	1	6	30	204	20
Beilngries	—	—	—	—	—	66	303	68	9569	45	1	4	60	145	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	5	17	4	444	40	1	3	40	88	56
Erlangen	—	—	—	—	—	1	6	—	150	—	1	6	—	150	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	2	13	—	440	—	1	6	50	220	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	25	112	4	3679	39	1	4	50	147	10
Heilsbronn	—	—	—	—	—	9	44	25	1381	30	1	4	91	153	10
Hersbruck	—	—	—	—	—	7	43	20	1235	—	1	6	18	176	—
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	3	18	80	562	24	1	6	26	187	28
Nürnberg	—	—	—	—	—	16	93	—	2776	—	1	5	13	173	30
Rothenburg	—	—	—	—	—	29	143	68	4252	58	1	4	93	140	41
Scheinfeld	—	—	—	—	—	3	15	50	369	—	1	5	17	123	—
Schwabach	—	—	—	—	—	13	53	60	1757	15	1	4	12	135	10
Uffenheim	15	84	50	2730	48	21	123	10	3863	—	1	5	76	183	9
Weissenburg	—	—	—	—	—	24	108	65	3261	12	1	4	52	135	53

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 63. den 10. Juli 1867.

Inhalt.

Gesuch des Verwaltungsausschusses des Central-Dombauvereines zu Köln um die Bewilligung zum Absatz von Lotterieloosen in Bayern. — Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten. — Die erledigte Stelle eines Präfekten und 1. Lehrers am Schullehrerseminare zu Eichstätt. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Nachrichten über Rinderpest. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 23754 K. Num. 15239.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Gesuch des Verwaltungsausschusses des Central-Dombau-Vereines zu Köln um die Bewilligung zum Absatz von Lotterie-Loosen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. ist dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereines zu Köln von Seite der k. preußischen Staatsregierung die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldgewinnsten verbundenen Lotterie zum Ausbau der Thürme des Kölner-Domes auf die Dauer von acht aufeinanderfolgenden Jahren bewilligt worden.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem genannten Verwaltungsausschusse die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze von Loosen dieser zum Besten des Kölner-Dombaufondes in den nächsten acht Jahren beabsichtigten Lotterieen im Königreiche Bayern vorläufig auf die Dauer von drei Jahren zu ertheilen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 23054. K. Num. 15230.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 15. Juni ds. Jrs., Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend, welche im Regierungsblatte Seite 681 bis 736 abgedruckt und auch in einer eigenen Nummer des Kreisamtsblattes von Mittelfranken (Nr. 61 pro 1867) erschienen ist, und auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juni ds. Jrs. werden die obengenannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß die angeführte k. Verordnung nicht alle jene Viehkrankheiten aufgenommen hat, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1861 bis 1864 und Kreisamtsblatt S. 1809 bis 1812) unter §. 2 Abs. 2 als ansteckende bezeichnet sind, und zwar theils deßwegen, weil der Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nur auf die landwirthschaftlichen Hausthiere sich bezieht, theils weil ein Theil der ansteckenden Viehkrankheiten in der Regel gutartig verläuft und nur ausnahmsweise bei sehr bösartigem Auftreten ein veterinärpolizeiliches Einschreiten erheischt, welches dann in jedem einzelnen Falle mit Anwendung der in Artikel 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Zuständigkeiten nach den obwaltenden Verhältnissen zu bemessen ist.

Von Seite des k. Staatsministeriums des Innern wird eine Vollzugsinstruktion zur Verordnung vom 15. Juni ds. Jrs. nicht ergehen, da letztere und ihre Beilagen den Gegenstand in allen wesentlichen Punkten erschöpfend behandeln; den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist jedoch unbenommen, weitere instruktive Vorschriften zu erlassen.

Die unterfertigte Stelle findet zur Zeit gleichfalls keinen Anlaß, besondere Vollzugsweisungen zur angeführten allerhöchsten Verordnung zu ertheilen oder von der gesetzlichen Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften in diesem Betreffe Gebrauch zu machen, und will daher nur die Aufmerksamkeit der obengenannten Behörden auf nachstehende Punkte lenken:

1) Als Contumazställe nach §. 8 Ziff. 1 Abs. 1 sind in der Regel die bei den Wasenmeistereien bestehenden derartigen Ställe zu verwenden, weßhalb auf den überall strengen Vollzug des §. 18 Abs. 3 der oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten Stelle vom 4. Juni 1862 zu Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches zu halten ist. Für besondere Fälle, namentlich bei größerer Ausdehnung einer Seuche u. s. a. muß die Errichtung eigener Contumazställe nach dem Umfange des Bedarfes den nach den Umständen bemessenen besonderen Anordnungen vorbehalten bleiben.

2) In gleicher Weise haben als Verscharrungsplätze nach §. 10 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867 gemäß Abs. 2 desselben §. die Wasenstätten zu dienen, auf welchen laut §. 4 der oben angeführten oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Juni 1862 alles gefallene Vieh verscharrt werden muß. Die Ermittelung besonderer Verscharrungs-Plätze bei den Seuchenorten nach dem Bedarfe in außerordentlichen Fällen bleibt den in solchen eigens zu treffenden Anordnungen vorbehalten.

3) Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Juni 1862 und namentlich deren §. 7 rücksichtlich der Tiefe der Gruben, worin die an ansteckenden Krankheiten gefallenen oder wegen solcher getödteten Thiere zu vergraben sind, erscheinen durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1867 theilweise modifizirt und hat daher lediglich diese mit Rücksicht auf Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches Maß zu geben.

4) Die Apotheker sind zur steten Haltung entsprechender Vorräthe der Desinfektionsmittel, insbesondere

Digitized by Google

der Carbol- (Phenyl-) Säure, des Eisenvitriols, Chlorkalks u. s. w. anzuweisen, und ist den Vollzug geeignet zu überwachen.

Uebrigens werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, alle auf die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. ds. Mts. bezüglichen Geschäfte stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Ansbach, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 23480. K. Num. 15309.

(Die erledigte Stelle eines Präfekten und I. Lehrers am Schullehrerseminar zu Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Stelle eines Präfekten und 1. Lehrers am Schullehrerseminar zu Eichstätt mit einem Anfangsgehalte von 700 fl. jährlich wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung ohne Beschränkung auf Angehörige des geistlichen Standes ausgeschrieben, und haben die Bewerber um diese Stelle ihre mit den erforderlichen Qualifikationsnachweisen belegten Gesuche

binnen drei Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 6. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Polizeibehörden im Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23423. K. Num. 15152.

Nach Bericht des Stadtmagistrates Nürnberg vom 27. v. Mts. hat sich der Sattlerlehrling Joseph Schedel von Nürnberg zu Ende des Monats Februar dieses Jahres aus dem Hause seines Lehrmeisters, des Sattlers Rempel in Fürth, entfernt, ist seither nicht zurückgekehrt und konnte über sein Verbleiben nichts in Erfahrung gebracht werden.

Joseph Schedel ist im Mai 1853 geboren, ungefähr 4½ Fuß groß, hat blonde Haare, volles, rundes Gesicht, graublaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, breite Stirne, rundes Kinn, kräftigen Körperbau, keine besonderen Kennzeichen und trug bei seiner Entfernung eine alte graue Joppe, graue Tuchhose, grünleinene Schürze, baumwollenes Hemd, schwarze Tuchmütze und kalblederne Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, Nachforschung nach dem genannten Knaben anzustellen und ein allenfalliges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 3. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Nachrichten über Rinderpest.

I. Oberfranken.

1) In Autenhausen ist am 15. Juni l. Js. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt worden und seit dieser Zeit keine weitere verdächtige Viehserkrankung mehr vorgekommen.

2) In Untersteinach ist am 17. Juni l. Js. neuerlich eine Kuh an der Rinderpest erkrankt und wurden am 21. Juni l. Js. die in einem Stalle mit derselben gestandenen 13 Stück Rindvieh getödtet.

II. Mittelfranken.

In Tiefenthal sind seit dem einzigen am 11. Juni l. Js. konstatirten Pestfall keine weiteren verdächtigen Viehserkrankungen mehr vorgekommen.

III. Unterfranken und Aschaffenburg.

In Eyershausen, woselbst am 28. Mai l. Js., und in Maroldsweisach, woselbst am 7. Juni l. Js. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt worden ist, ist der Gesundheitszustand des gesammten Viehstandes ein ganz guter.

In Watterbach, k. Bezirksamts Miltenberg, sind gegen Ende des Monats Juni l. Js. in einem Stalle einige Rindviehstücke auffallend rasch gefallen, was in der Umgegend zu dem Gerüchte des Ausbruchs der Rinderpest Anlaß gab.

Die von 3 Thierärzten vorgenommene genaueste Untersuchung hat zweifellos constatirt, daß die fraglichen Thiere an der Lungenseuche erkrankt seyen.

In Unterfranken ist sonach die Rinderpest als erloschen zu erachten.

IV. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

In Gompertshausen sind seit dem 2. Juni l. Js. keine weiteren Viehserkrankungen mehr vorgekommen.

Häselrieth ist am 20. Juni l. Js. als seuchefrei erklärt worden und ist die Seuche in allen Orten des Herzogthums, mit Ausnahme in Gompertshausen, als erloschen anzusehen.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg.

In Großwalbur sind am 21. Juni l. Js. neuerlich 2 Thiere an der Rinderpest erkrankt, außerdem ist im Herzogthume die Seuche als erloschen zu erachten.

VI. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Auch hier ist die Seuche als erloschen anzusehen. — In Schafhausen und Wohlmuthshausen hat sich der Verdacht der Rinderpest nicht bestätigt, und wurden nur zur größeren Vorsicht einige Sicherungsmaßregeln angeordnet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Rathsstelle am Bezirksgerichte Nürnberg den dortigen Assessor Max Pürckhauer zu befördern, sowie auf die hiedurch sich eröffnende Assessorstelle am Bezirksgerichte Nürnberg den Landgerichtsassessor Philipp Geigel in Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und zum Assessor des Landgerichtes Fürth den Appellationsgerichtsaccessisten Eugen Göß in Amberg zu ernennen.

Der Accessist am kgl. Bezirksgerichte Windsheim, Johann Karl Lochner aus Thann, wurde als rechtskundiger Bürgermeister für die Stadt Windsheim gewählt und hat diese Wahl die Bestätigung der k. Regierung von Mittelfranken am 27. Juni 1867 erhalten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 1867 ist der bisherige Schullehrer Friedrich Karl Horeld zu Adelshofen, vom 1. August d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Seubersdorf ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 64. den 13. Juli 1867.

Inhalt.

Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu Gunsten einer deutschen Schule in Constantinopel. — Bekleidung der Vaganten. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Curfixen falscher Münzen. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Berg. — Dienstesnachrichten. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1867. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 23977. K. Num. 15373.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu Gunsten einer deutschen Schule in Constantinopel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 4. l. Mts. dem Handlungshause Beckh und Köhler in Nürnberg die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, in öffentlichen Blättern zur Leistung freiwilliger Beiträge behufs Gründung einer deutschen Schule in Constantinopel einzuladen und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen.

Hievon werden die obengenannten Behörden hiemit verständigt.

Ansbach, den 7. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 14939. K. Num. 9152.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Vertreter der Staatsanwaltschaft in Mittelfranken.

(Bekleidung der Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Umgehung vermeidlicher Kosten und Weitwendigkeiten ergeht hiemit der Auftrag, für die Zukunft die Anschaffung von Kleidern für Schüblinge überhaupt — mit Ausnahme absolut nothwendiger Fußbekleidung — ganz zu unterlassen, sondern dieselben, wenn ihre eigenen Kleider ganz oder theilweise unbrauchbar sein sollten, für den Zweck und die Zeit der Verschiebung mit Frohnfestfournituren zu versehen, welche von der Behörde, an welche die Lieferung erfolgt, zurückzuverlangen sind.

Für den Fall der Verschiebung in kalter Jahreszeit wird auf die Ziff. 1 des gemeinschaftlichen Aus-

Digitized by Google

schreibens vom 17. November 1865 (Kreisamtsblatt Nr. 100) Bezug genommen und das Mitgeben wollener Decken bei Schubfuhren von Station zu Station empfohlen.

Von dem besagten Ausschreiben ist auch noch Ziffer 2, die Verzeichnung der ärarialischen Kleidungsstücke betr., ferner zu beachten, während die Punkte 3 bis 6 durch vorstehende Anordnung gegenstandslos geworden sind.

Ansbach, den 6. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22597.

1. Am 6. Mai ds. Js. wurde im Mainflusse bei Schwarzenau eine männliche Leiche aufgefunden, welche nach dem Zustande der bereits eingetretenen Verwesung länger im Wasser gelegen seyn muß.

Nachdem die bisher angestellten Recherchen nach der Persönlichkeit des Ertrunkenen erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden unter Beifügung der Beschreibung des Leichnams beauftragt, nach der Persönlichkeit des Verunglückten Recherchen anzustellen und ein sachdienliches Ergebniß berichtlich der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, anzuzeigen.

Signalement.

Alter etwa 60 Jahre, Größe 5½', Statur mittel, Haare blond, Kinnbart weiß. Besondere Kennzeichen: hat im Munde noch einen einzigen Zahn und am linken Unterschenkel einen Vorsprung des Schienbeinknochens, muthmaßlich von einem Knochenbruche herrührend.

Kleidung: Hemd, Unterhose von blauer Farbe, graue Sommerhose, graue wollene Unterjacke, dunkelgraue Weste, mit weißen Perlmutterknöpfen theilweise besetzt, dunkelgrüne Oberjacke, leinene Strümpfe und kalblederne Stiefel. In der Westentasche stacken Brodkrummen.

E. Num. 23709.

2. Am 19. März lfd. Jrs. Nachmittags wurde im Kürnachbache zunächst der Aumühle bei Würzburg eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Persönlichkeit beim Mangel von Legitimationspapieren bis jetzt nichts ermittelt werden konnte, weßhalb die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die nachstehende Personalbeschreibung aufgefordert werden, geeignete Recherchen anzustellen und das Ergebniß dem Stadtmagistrate Würzburg mitzutheilen.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines robusten, in den 60er Jahren stehenden Mannes von 5' 6" Größe; die Haare sind grau, dünn, oberhalb der Stirne kahl, ein grauer Backenbart zieht sich bis an den hinteren Rand des Oberkiefers, an der Oberlippe ein dichter graubrauner Schnurrbart; das Kinn ist nicht rasirt, das Gesicht ist voll, Augen blau, die Nase ist nach rechts abgebogen, am Vorderhandknochen der rechten Hand eine geheilte Schnittwunde mit zurückgelassenem Ueberbeine.

Digitized by Google

Kleidung: eine schwarze Wintermütze mit schwarzem Plüsch, ein schwarzer Tuchrock, eine blaue Buckskinhose und eine blaue Tuchhose, eine weiß- und gelbgestreifte Piquéweste und eine schwarztuchene Weste, ein schwarzwollenes Halstuch, ein lederner Gurt, zwei alte leinene Hemden, das eine gröber mit eingesetztem Stock, ein Paar weißwollene Strümpfe und ein Paar Stiefel mit glatten Absätzen und am Rande der Sohlen mit großen Nägeln versehen.

Ansbach, den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Curſiren falſcher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23133. K. Num. 15303.

1. Nach Bericht des königl. Bezirksamts Traunstein vom 13. vor Mts. hat der Bäckermeister Schweiberer von Frauenchiemsee an den Bauern Joh Blank von Haus, Gemeinde Breitbrunn, bei Auszahlung der Summe für angekauften Waizen ein falsches Halbguldenstück nassauischen Gepräges und der Jahreszahl 1856 verausgabt.

Dasselbe besteht nach Ausspruch des kgl. Münz- und Stempelamtes in München vom 8. vor Mts. aus Blei, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mittelst einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Hievon wird den obenbezeichneten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, Späße zu verfügen und etwaige, sich ergebende Aufschlüsse sofort hierorts zur Anzeige zu bringen.

E. Num. 23791.

2. In der Stadt Augsburg wurden in neuerer Zeit mehrere falsche Zehnfrankenstücke und ein falscher Friedrichsd'or auszugeben versucht und in einem Falle solche Goldmünzen um 28 fl. 40 kr. wirklich ausgewechselt.

Nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes bestehen diese falschen Münzen, wovon der Friedrichsd'or mit der Jahreszahl 1782 und die Zehnfrankenstücke mit den Jahrzahlen 1855, 1864 und 1865 versehen sind, aus Silber, sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, und sind vergoldet.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 7. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 8406.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833

Digitized by Google

eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind,

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Miellenbacher.

E. Num 16056. K. Num. 10861.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14ten desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 3723.

(Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 278 fl. 11½ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 46 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Zustande 25 fl., b) 1 Dezimalen Garten, 1 Tagwerk 22 Dezimalen Wiese 2 fl. 6 kr., aus dem Pfarr-

Digitized by Google

walde 4¼ Klafter weiches Scheitholz, 1¾ Klafter Stöcke und 1 Fuder Aststren 20 fl. 26 kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 117 fl. 35¼ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summe 498 fl. 18¼ kr. Lasten 15 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 498 fl. 3¼ kr.

Bayreuth, den 27. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Direktors:

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Juni l. Jrs. die Pfarrei Schambach, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Joseph Kraus, Pfarrer in Hörmannsdorf, Bezirksamts Velburg, sowie unter'm 19. Juni l. Js. das II. von Eyb'sche Beneficium zu Eichstätt dem Priester Friedr. Frieß, Seminar-Subregens daselbst, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Mai l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Kirchenrath, Dekan und ersten Pfarrer in Hersbruck, Johann Simon Bullemer, unter dem Ausdrucke der besonderen allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen die allerunterthänigst erbetene Emeritirung zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Juni l. Jrs. allergnädigst geruht, die Pfarrstelle zu Wettelsheim Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Auernheim, Johann Georg Feldner, sowie die Pfarrstelle zu Velden, Dekanats Hersbruck, dem Pfarrer Johann Georg Veit Schaitberger zu Herbolzheim, Dekanats Windsheim, dann unter'm 15. Juni l. Js. die Pfarrstelle zu Eyb, Dekanats Ansbach, dem Pfarrer zu Immeldorf, Dekanats Windsbach, Johann Friedrich Balthasar Fick, und die Pfarrstelle zu Hohenstadt, Dekanats Hersbruck, dem Pfarrer in Bruck, Dekanats Erlangen, Erdmann Friedrich Ernst Diezfelwinger zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die I. protestantische Pfarrstelle in Lindau allerunterthänigst in Präsentation gebrachten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Bergen, Dekanats Thalmessingen, Joseph Carl Maximilian Wörlein, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden die Unterlieutenants Karl Beckh und Karl Wägemann zu Oberlieutenants im k. Landwehr-Bataillon Weissenburg, sowie der Unterlieutenant Georg Müller zum Oberlieutenant im k Landwehr-Bataillon Hersbruck ernannt.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bauerntochter Anna Wölfel von Germersberg und unter'm 3. Juni l. Jrs. die Juwelierstochter Regina Barbara Wich in Nürnberg für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Ueberficht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Juni 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		23	20	22	59	22	43	674½	23	20	23	8	22	45	176½	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		22	3	20	34	18	21	671	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		21	23	21	—	20	7	102	17	43	17	17	16	56	71	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		24	7	22	57	21	55	393	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		23	12	22	12	20	46	470	—	—	—	—	—	—	—	7	3	6	41	6	16	22
Erlangen		24	19	23	55	23	17	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		25	—	34	37	24	39	410½	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		23	7	22	7	20	22	487½	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		25	—	24	5	22	—	35½	25	—	25	—	25	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		22	58	21	57	20	—	177½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		23	—	23	—	23	—	2	22	—	22	—	23	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		22	43	22	17	21	47	176½	22	28	21	42	21	10	574	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		23	58	22	48	21	48	100½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		23	10	22	54	21	23	573½	—	—	—	—	—	—	—	7	49	7	32	7	12	427½

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Juni 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		17	43	17	24	17	3	233½	—	—	—	—	—	—	—	8	15	8	7	7	58	465
Beilngries		17	49	16	58	16	12	171	12	10	12	10	12	10	10	9	31	8	36	8	35	105
Berching		—	—	—	—	—	—	—	13	12	13	12	13	12	3	8	38	8	25	8	11	71
Dinkelsbühl		18	53	18	20	17	1	348	14	26	14	8	13	51	58½	8	52	8	23	7	28	131
Eichstätt		19	16	18	52	18	27	407	15	—	15	—	15	—	1	9	58	9	43	9	24	180
Erlangen		19	1	18	41	18	19	25	—	—	—	—	—	—	—	9	3	8	44	8	25	41½
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		18	39	18	18	18	12	496½	—	—	—	—	—	—	—	9	18	9	6	8	36	234½
Gunzenhausen		18	34	17	27	15	52	223	14	4	13	55	13	20	79½	9	7	8	50	8	37	116½
Hersbruck		19	8	18	34	17	44	86	—	—	—	—	—	—	—	9	15	9	6	8	30	26
Nürnberg		19	49	17	52	16	58	130½	15	—	14	45	14	30	2½	10	—	9	31	5	6	655½
Roth		17	30	17	30	17	30	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	9	—	1
Rothenburg		17	27	17	12	16	55	281	—	—	—	—	—	—	—	7	54	7	53	7	48	6
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		19	7	18	52	18	11	55	13	15	12	42	12	41	6½	8	31	8	16	7	51	16½
Weissenburg		19	26	18	47	18	11	325½	13	46	13	34	13	27	46	9	33	9	20	9	3	384½

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 27. Juni 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		90½
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig	95½	
„ à 4½ % halbjährig		
„ à 5 % halbjährig		90
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		85¼
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		
Bank-Obligationen zu 4 %		90½
Bank-Pfandbriefe		
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 „ Loose		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 65. den 15. Juli 1867.

Inhalt.

Verhandlungen des Landraths von Mittelfranken für das Jahr 1867/68.

Protokoll

über die Eröffnung des Landraths von Mittelfranken für das Jahr 1868.

Abgehalten Ansbach, den 2. Juli 1867.

In Gegenwart:

des kgl. Regierungs-Präsidenten Dr. von Feder,

des kgl. Regierungs- und Präsidial-Sekretärs Sertorius, als Protokollführer,

und

der am Schlusse des Protokolls unterzeichneten Landrathsmitglieder.

Nachdem Seine Majestät der König gemäß allerhöchster Entschließung vom 22. Mai l. Js. die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 1868 auf den heutigen Tag festzusetzen geruhten und von den durch die k. Regierung von Mittelfranken einberufenen Mitgliedern des Landraths sich die am Schlusse des Protokolls Unterzeichneten im Sitzungssaale des Landraths versammelt hatten, begab sich der nebenbezeichnete k. Regierungs-Präsident dahin, verkündete wiederholt die erwähnte allerhöchste Entschließung vom 22. Mai l. Js., richtete eine Ansprache an die Versammlung und erklärte sodann dieselbe für eröffnet.

Hiernächst übergab derselbe dem an Jahren ältesten Landrathsmitgliede, Privatier und Magistratsrath

Digitized by Google

Achatius Belzner von hier die k. Propositionen mit einer Anzahl besonderer Mittheilungen der Kreis-Regierung, dann die Kreisfonds-Rechnung, die Etate, die Akten über die Wahl und Einberufung der Landrathsmitglieder mit gesondertem Schreiben, dann das Landrathssiegel, worauf der vorbezeichnete Landrath Belzner als Alterspräsident Seiner Majestät dem Könige ein dreifaches „Hoch“ brachte, in welches die ganze Versammlung auf's Lebhafteste einstimmte und sodann das Protokoll geschlossen, vorgelesen und unterzeichnet wurde.

Beißer.
A. Belzner.
Danzer.
Fleischmann.
Gößwein.
Conr. Meyer.
Goppelt.
Puscher.
Graf Guiot du Ponteil.
Adolph Weiß.
Schwarz.
Krämer.
Wolff.
Lederer.
Dr. H. Buchn.
Merkenschlager.
Fedor Frhr. v. Crailsheim.
Meyer.
Ott.
Meyer.
Bauer.
Wirth.
Käppel.
Späth.
Dr. v. Scheurl.
Ullherr.
Stockingen.
Vorlaufer.
Kelber.
Wittmann.
G. W. 9.

(L. S.)

Dr. von Feder.

Sertorius.

Verzeichniß
der
Mitglieder des Landraths von Mittelfranken
bei seiner Versammlung im Jahre 1867.

II. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

1) Beißer, Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher von Kattenhochstadt,
2) Danzer, Johann, Schmiedmeister und Gemeindevorsteher von Mönchsroth,
3) Gößwein, Georg, Bierbrauer und Oekonom von Berching,
4) Goppelt, Christian, Oekonom von Dittenheim,
5) Guiot du Ponteil, Alexander, Graf und Rittergutsbesitzer von Thürnhofen,
6) Krämer, Johann Georg, Oekonom von Dietersheim,
7) Längenfelder, Johann, königl. würtemb. Hofrath und gräflich Pückler'scher Gutsadministrator von Burgfarrnbach,
8) Lederer, Johann Georg, Bierbrauer und Gutsbesitzer von Bonnhof,
9) Merkenschlager, Michael, Oekonom von Penfendorf,
10) Meyer, Friedrich, Ziegeleibesitzer und Gemeindevorsteher von Leutershausen,
11) Meyer, Johann Jobst, Oekonom von Deutenheim,
12) Späth, Georg, Bürgermeister von Altdorf,
13) Ullherr, Leonhard, Hopfenhändler und Oekonom von Altsittenbach,
14) Vorlaufer, Johann Georg, Oekonomiebesitzer von Gattenhofen,
15) Wirth, Johann Georg, Bierbrauer in Burgbernheim,
16) Wittmann, Joseph, Maierbauer und Gemeindevorsteher von Walting.

Digitized by Google

III. Vertreter der unmittelbaren Städte.

17) Belzner, Achatius, Privatier und Magistratsrath von Ansbach,

18) Fleischmann, August, rechtskundiger Bürgermeister von Weißenburg,

19) Selber, Johann Jakob Karl, II. Bürgermeister von Erlangen,

20) Kern, August, Kaufmann und Magistratsrath von Dinkelsbühl,

21) Laurer, Ludwig, Privatier und Magistratsrath von Eichstätt,

22) Meyer, Konrad, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Fürth,

23) Pusch er, Wilhelm, Kaufmann von Nürnberg,

24) Schwarz, Andreas Karl, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Schwabach,

25) Weiß, Adolph, Kaufmann und Magistratsrath von Nürnberg,

26) Wolff, Leonhard, Buchbindermeister und Magistratsrath von Rothenburg.

IIII. Vertreter des großen Grundbesitzes.

27) Beckh, Dr. Hermann, Gutsbesitzer von Nürnberg,

28) von Crailsheim, Fedor, Freiherr, k. Kämmerer und Regierungsrath zu Ansbach,

29) Miehling, Joseph, Oekonom von Baumfeld,

30) Ott, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Auernhofen.

IV. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

a) Katholische Geistlichkeit:

31) Stockinger, Johann Baptist, Domkapitular, bischöflicher geistlicher Rath, Kreisscholarch und Domstadtpfarrer von Eichstätt.

b) Protestantische Geistlichkeit:

32) Bauer, Johann Friedrich Christian, Dekan und Stadtpfarer von Neustadt a/A.,

33) Käppel, Adolph Christ., Dekan und Pfarrer von Ansingen.

V. Vertreter der Universität.

34) von Scheurl, Dr. Adolph, ordentlicher Professor der Rechte an der königlichen Universität zu Erlangen.

Erstes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 2. Juli 1867.

Anwesend: 30 Mitglieder.

Abwesend:

Laurer, Ludwig, Privatier in Eichstädt.

Kern, August, Kaufmann in Dinkelsbühl.

Längenfelder, Gutsadministrator und Hofrath in Burgfarrnbach.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 22. Mai l. J. den diesjährigen Zusammentritt der Landrathsversammlungen auf den heutigen Tag festzusetzen geruht haben, fanden sich an demselben 30 Landrathsmitglieder im Sitzungssaale des k. Schlosses ein. Das älteste Mitglied, Privatier Achatius Belzner von Ansbach begrüßte zuerst die Versammlung mit einigen herzlichen Worten und es wurde alsogleich der k. Regierungspräsident Herr Dr. von Feder von einer Deputation abgeholt und in den Saal geleitet. Derselbe warf in einer höchst gediegenen Ansprache zuerst einen Blick auf die dermalige Weltlage und die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit — und lenkte dann auf die Aufgabe der Kreisvertretung über, übergab sodann das Propositions-Schreiben

Digitized by Google

der königl. Regierung von Mittelfranken an den Landrath — sammt der Kreisfondsrechnung und den Belegebänden sowie das Landrathssiegel an den obengenannten Alterspräsidenten und erklärte die Versammlung im Namen Seiner Majestät des Königs für eröffnet.

Der Alterspräsident forderte hierauf zur Bildung des Direktoriums und dadurch zur Constituirung der Versammlung auf und es wurden, nachdem als Wahlmodus die Acclamation angenommen worden war,

Bürgermeister Kelber von Erlangen
zum Präsidenten,
Domcapitular Stockinger von Eichstätt
zum Sekretär

gewählt.

In kurzen Worten dankten beide für das ihnen wiederholt geschenkte Vertrauen, erklärten die Annahme der Wahl und begannen sofort ihre Geschäftsthätigkeit.

Zuerst ging man an die Bildung der Ausschüsse, und es wurden gewählt:

I. für den Legitimations-Prüfungs-Ausschuß:

v. Scheurl, Dr. ordentlicher Professor der Rechte an der kgl. Universität Erlangen,
Freiherr von Crailsheim, k. Kämmerer und Regierungsrath zu Ansbach,
Fleischmann, August, rechtskundiger Bürgermeisten von Weissenburg.

II. Ausschuß für Prüfung der Rechnungen:

Meyer, Konrad, Kaufmann von Fürth,
Puscher, Wilhelm, Kaufmann von Nürnberg,
Längenfelder, Johann, königlich württembergischer Hofrath und gräflich Pückler'scher Gutsadministrator in Burgfarrnbach,
Schwarz, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter zu Schwabach,
Guiot du Ponteil, Alexander, Graf und Rittergutsbesitzer in Thürnhofen.

III. Ausschuß für Prüfung der Voranschläge:

Puscher, Wilhelm, Kaufmann von Nürnberg,
Freiherr von Crailsheim, k. Kämmerer und Regierungsrath zu Ansbach,
Meyer, Kaufmann von Fürth,
Goppelt, Christ., Oekonom von Dittenheim,
Späth, Georg, Bürgermeister von Altdorf.

IV. Ausschuß für Schulangelegenheiten.

Bauer, Johann Friedrich Christian, Dekan und Stadtpfarrer von Neustadt a/A.,
Käppel, Adolph Bernhard, Dekan und Pfarrer in Ansingen,
Stockinger, Domcapitular und Domstadtpfarrer in Eichstätt,
Beckh, Dr. Hermann, Gutsbesitzer von Nürnberg,
Guiot du Ponteil, Alexander, Graf und Rittergutsbesitzer von Thürnhofen
Beißer, Georg, Oekonom von Kattenhochstadt.

V. Ausschuß für Cultur und Industrie:

Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Regierungs-Rath zu Ansbach,
Meyer, Kaufmann in Fürth,
Belzner, Achatius, Privatier zu Ansbach,
Wittmann, Joseph, Maierbauer von Walting,
Schwarz, Kaufmann von Schwabach,
Weiß, Adolph, Kaufmann von Nürnberg,
Guiot du Ponteil, Graf und Rittergutsbesitzer von Thürnhofen,
Göswein, Georg, Bierbrauer und Oekonom von Berching.
Uilherr, Leonhard, Hopfenhändler und Oekonom von Altensittenbach.

VI. Ausschuß für Straßenbau.

Längenfelder, k. württembergischer Hofrath und gräflich Pückler'scher Gutsadministrator von Burgfarrnbach,

Digitized by Google

Danzer, Johann, Schmiedmeister und Gemeindevorsteher von Mönchsroth,
Goppelt, Christian, Oekonom von Dittenheim,
Vorlaufer, Johann Georg, Oekonomiebesitzer von Gattenhofen,
Wolff, Leonhard, Buchbindermeister und Magistratsrath von Rothenburg,
Ott, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Auernhofen,
Beißer, Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher von Kattenhochstadt.

Nachdem dieses Geschäft beendet, wurden die Einläufe eröffnet und es waren als solche vorhanden:

1) Das Propositionsschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 2. Juli 1867, —
wird in der nothwendigen Anzahl von Exemplaren an alle einzelnen Mitglieder vertheilt — und das Original dem III. Ausschuß ad referendum überwiesen.

2) Ein Anschreiben derselben kgl. Regierung, vom 2. Juli praes. eodem
„Erweiterungsbauten und Kanalisirungen bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr."
wird dem III. Ausschusse zur vorbereitenden Würdigung übergeben.

3) Ein ferneres Anschreiben derselben Kreisstelle vom 2. Juli praes. eodem
„den Kreis-Unterstützungs-Verein für dienstuntaugliche, mittelfränkische Schullehrer, hier die Vereinsrechnung pro 1865/66 betr."
wird dem IV. Ausschusse übergeben.

4) Eine Zuschrift des Präsidiums der k. Regierung von Mittelfranken vom 2. Juli l. Js. praes. eodem
„die Ergänzung der Geschwornenlisten pro 1867 betr."
wird dem Spezialreferenten Universitätsprofessor Dr. von Scheurl zugewiesen.

5) Eine weitere Zuschrift des nämlichen Regierungspräsidiums von eben demselben Datum und praes. eodem
„die Ergänzung der für den Staatsgerichtshof ausgewählten Geschwornen betr."
geht an den vorgenannten Spezialreferenten.

6) Ein Anschreiben derselben k. Regierung vom 2. Juli praes. eodem
„die Versammlung der Landräthe pro 1868 betr."
wird dem I. Ausschusse übergeben.

7) ein ferneres Anschreiben der nämlichen k. Regierung vom 2. Juli praes. eodem
„die Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach betr."
Diesem ist ein Exemplar des Jahresberichtes über die genannte Anstalt beigefügt, welches zur Kenntnißnahme der Mitglieder im Sekretariate aufgelegt wird.

8) Ein weiteres Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli l. Js. praes. eodem
„Kreisfondszuschuß zur Latein- und Realschule in Fürth betr."
wird dem IV. Ausschusse zur vorbereitenden Behandlung überwiesen.

9) Ein gleiches Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli l. Js. praes. eodem
„die Errichtung einer höheren, technischen Schule in Nürnberg betr."
geht ad referendum an den V. Ausschuß.

10) Eine Zuschrift der mittelfränkischen Kreisstelle vom 2. Juli und praes. eodem
„die Vertheilung der im Finanzgesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen bewilligten 450,000 fl."
wird dem VI. Ausschusse übergeben."

11) Eine gleiche Zuschrift vom 2. Juli l. Js. und praes. eodem

Digitized by Google

„Gesuch der Direktion der medizinischen Klinik in Erlangen um Erhöhung des jährlichen Zuschusses aus Kreisfonds betr."

wird dem III. Ausschusse überwiesen.

12) Eine fernere Zuschrift derselben k. Regierung vom 2. Juli l. Js. praes. eodem

„die erste Sexennalzulage des Studienlehrers Conrad Probst zu Rothenburg betr."

geht ad referendum an den IV. Ausschuß.

13) Weiter eine Zuschrift derselben Kreisstelle vom 2. Juli und praes. eodem

„die Erhöhung des Zuschusses für Remuneration an Aerzte in armen Gegenden betr."

wird dem III. Ausschusse überwiesen.

14) Dann eine Zuschrift der nämlichen Regierung vom 2. Juli l. Js. und praes. eodem

„die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Ansbach betr."

wird dem V. Ausschusse überwiesen.

15) Ein Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli a. c. praes. am nämlichen Datum

„den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht betr."

wird dem V. Ausschusse zugewiesen.

16) Ein ferneres Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli und praes. an ebendemselben Tage

„die Verleihung pragmatischer Rechte für den I. Assistenzarzt Dr. Ast an der Kreisirren-Anstalt zu Erlangen betr."

wird ad referendum dem III. Ausschusse zugewiesen.

17) Ein gleiches Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli a. c., welchem 24 Exemplare des Jahresberichtes der Kreisgewerbe- und Handelskammer von Mittelfranken zur Vertheilung beigelegt sind, werden diese Exemplare an die Landrathsmitglieder vertheilt, soweit sie reichen.

18) Eine Eingabe des Landrathsmitgliedes August Kern, Kaufmanns in Dinkelsbühl, vom 30. Juni l. Js. praes. 2. Juli um Urlaub von 2 Tagen wegen äußerst wichtiger Familienverhältnisse — wird alsogleich auf Antrag des Präsidenten von der Versammlung genehmigt.

19) Gleiche Genehmigung findet ein dem sub num. 6 aufgeführten Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli l. Js. beigelegtes, vom 26. Juni a. c. aus Karlsbad datirtes

„Bittgesuch des Landrathsmitgliedes Hofrath Längenfelder von Burgfarrnbach um einen Urlaub von 2 Tagen zur vollen Beendigung der durch seine Gesundheitsverhältnisse nothwendig gewordenen Badekur.

20) Als letzter Einlauf des heutigen Tages ist vorhanden:

„ein Bittgesuch des Landrathes Laurer, Ludwig, Privatiers in Eichstätt, um Enthebung von der persönlichen Anwesenheit für die Dauer der dießjährigen Landrathsversammlung auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom 1. Juli und praes. 2. Juli l. Js.

Dieses Bittgesuch wird von der Versammlung gewürdiget und der Urlaub auf Grund des ärztlichen Attestes genehmigt.

Damit die an den Landrath gerichteten Eingaben gehörig behandelt und den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden können, wird wie in den vorausgegangenen Jahren ein Präclusivtermin für diese Eingaben gesetzt und als solcher

Montag der 8. Juli, Abends 6 Uhr

bestimmt.

Zum Schlusse widmet der Präsident einige Worte dem langjährigen Mitgliede der Versammlung Stanislaus Donaubauer von Buchsheim, der wegen Uebergabe seines Gutscomplexes an seinen Sohn aufgehör

Digitized by Google

hat, Landrath zu sein und sichert eine stets freundliche Erinnerung an denselben zu.

Damit wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf

Donnerstag den 4. Juli, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Zweites Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 4. Juli 1867.

Anwesend: 31 Mitglieder.

Abwesend:

Lauter, Ludwig, Privatier von Eichstätt.
Längenfelder, Gutsadministrator in Burgfarrnbach.

Anwesend Seitens der k. Regierung:

Der k. Regierungsrath v. Morett.
Der k. Regierungsrath Bezold.
Der k. Regierungsrath Meinel.

Bei dem Beginne der heutigen Sitzung wurde zuerst das Protokoll der vorausgehenden verlesen und dasselbe nach Inhalt und Form anerkannt.

I.

Hierauf ging man an die Eröffnung der Einläufe und es waren als solche vorhanden:

1) Eine Bitte des Landrathsmitgliedes Hofrathes Längenfelder vom 3. Juli l. Js. praes. am 4. Juli a. c.

„um einen weiteren Urlaub von 3 Tagen zur Schonung seiner angegriffenen Gesundheit."

Diese Bitte wird alsogleich von der Versammlung genehmigt.

2) Ein Anschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 2. Juli a. c. praes. am 4. ejusdem:

„die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868, hier Zwischenwahl aus den Grundbesitzern im II. Wahlbezirke betr."

geht brevi manu an den Referenten des I. Ausschusses.

3) Ein Anschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 2. und praes. am 3. Juli a. c.:

„den Jahresbericht des Trautberger-Rettungshauses pro 1865/66 betr."

mit beigelegten 49 Exemplaren dieses Berichtes. Diese Exemplare werden an die Mitglieder des Landrathes ertheilt.

4) Eine Zuschrift der k. Regierung vom 2. Juli und praes. 3. Juli l. Js.

„die Errichtung eines Realkurses bei der lateinischen Schule in Weissenburg betr."

wird ad referendum dem IV. Ausschusse zugewiesen.

5) Eine weitere Zuschrift der k. Regierung vom 2. Juli und praes. am 4. Juli c. a.:

„Mehraufwand für Neubauten bei dem Anstalts-Neubau in Triesdorf betr."

wird dem V. Ausschusse übergeben.

6) Eine fernere Zuschrift derselben königl. Regierung vom 2. Juli und praes. am 4. ejusdem.

„die Pflege- und Erziehungs-Anstalt für arme Mädchen in Nürnberg betr."

wird dem IV. Ausschusse übergeben.

7) Eine Bitte der Vorstände des germanischen Museums in Nürnberg vom 3. Juni praes. 2. Juli l. J.

Digitized by Google

„um Erhaltung der seither gewährten Unterstützung betr.“

angeeignet vom Landrathe Dr. Bockh. Diesem Gesuche sind 9 Exemplare des Jahresberichtes über das germanische Museum beigelegt, welche zur Vertheilung kommen; das Gesuch selber geht an den IV. Ausschuß.

8) Ein Anschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 2. und praes. 4. Juli c. a.

„den Ergänzungszuschuß zur Dotation der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro 1865/66

wird dem V. Ausschusse überwiesen.

9) Eine Angabe des Stadtmagistrats in Altdorf vom 13. Juni und praes. 4. Juli l. Js.,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Späth von Altdorf

„um Verabreichung eines Beitrages zur Einführung eines geordneten lateinischen Vorbereitungsunterrichtes in Altdorf betr.“

wird dem IV. Ausschusse übergeben.

10) Eine Bitte der Verwaltung des Martinsstiftes in Rüdenhausen vom 30. Juni und praes. 4. Juli a. c.,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Dekan Bauer

„um fortgesetzte Gewährung eines Zuschusses“

wird dem IV. Ausschusse überwiesen.

11) Eine Bitte des Stadtmagistrats Neustadt a. d. A. vom 27. Juni und praes. 4. Juli a. c.,

angeeignet von dem ebengenannten Landrathsmitgliede Dekan Bauer

„um Erhöhung des Zuschusses aus Kreisfonds für die Lateinschule daselbst von 755 fl. auf 905 fl. betr.“

wird dem IV. Ausschusse überwiesen.

12) Eine Vorstellung und Bitte der sämmtlichen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Windsheim vom 21. Mai und praes. am 2. Juli a. c.,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Wirth aus Burgbernheim

„um Uebernahme der Distriktsstrassen-Strecken von Rothenburg über Steinach und Windsheim nach Neustadt a. d. A. und von Windsheim über Markterlbach nach Langenzenn auf Kreisfonds betr.“

wird ad referendum dem VI. Ausschusse überwiesen.

13) Eine Bitte und Vorstellung der Lehrer des Bezirkes Hersbruck vom 28. Juni und praes. am 4. Juli l. Js.,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Ullherr

„um Verwendung bei k. Regierung für Bewilligung von Alterszulagen betr.“

wird dem IV. Ausschusse zugewiesen; endlich

14) eine Eingabe, datirt München, im Juni 1867, ohne Unterschrift, aus dessen Beilagen jedoch zu entnehmen ist, daß sie von dem Inhaber des chirurgisch-orthopädischen Institutes L. H. Krieger in München gestellt sei, um eine Unterstützung aus Kreisfonds, wird, da sich Niemand aus der Versammlung dieselbe aneignet, ad acta gelegt, und die k. Regierung ersucht, die beigelegten Photographieen zurücksenden lassen zu wollen.

II.

Unmittelbar darauf erstattet der Referent des I. Ausschusses, Freiherr von Crailsheim, Vortrag über die Legitimation des neugewählten Landrathes Joseph Miehling und dessen Ersatzmannes Johann Alberter.

Nachdem nämlich der bisherige Vertreter des großen Grundbesitzes aus dem Wahlbezirke Eichstätt, Stanislaus Donaubauer von Buchsheim durch Veräußerung seines Grundbesitzes und ebenso dessen Ersatzmann Gutsbesitzer Friedrich Lange von Weißenkirchen, gleichfalls durch Veräußerung seines dortigen Grundbesitzes die gesetzliche Wahlfähigkeit verloren haben, ist die Vor-

Digitized by Google

nahme einer Neuwahl nothwendig geworden. Diese Wahl fand am 1. Juli l. Js. in Eichstätt statt, und es wurde der Oekonom Joseph Miehling von Baumfeld, k. Bezirksamts Eichstätt, als Landrath und in einer unmittelbar darauffolgenden getrennten Wahlhandlung der Oekonom Johann Albertet von Mandlach, k. Bezirksamts Beilngries, zum Ersatzmann gewählt. Der I. Ausschuß nahm die genaue Prüfung der von der k. Regierung mitgetheilten Wahlakten vor, und hat nichts gefunden, was zu einer Beanstandung irgend eine Veranlassung geben könnte. Auf dessen Antrag beschließt die Landrathsversammlung die Anerkennung der bemeldeten Wahl und sieht der Hieherkunft des dazu bereits veranlaßten neuen Landrathes entgegen.

III.

Der vorbemeldete Freiherr v. Crailsheim reiht daran als Referent des V. Ausschusses seinen Vortrag über das Propositionsschreiben

Cap. IV.

Industrie und Cultur:

und es werden genehmigt:

§. 1.	Kreisgewerbschule in Nürnberg	8233 fl. 30 kr.
§. 2.	Kreis-Landwirthschafts-Schule Lichtenhof	7305 fl. — kr.
§. 3.	Uebrige Gewerbsschulen:	
	a) zu Ansbach	4772 fl. 15 kr.
	b) zu Erlangen	5955 fl. 53 kr.
	c) zu Fürth	6318 fl. — kr.

Bei dieser Gelegenheit spricht die Landrathsversammlung den Wunsch aus: es wolle die k. Regierung darauf Bedacht nehmen, mit Rücksicht auf den durch die allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 über die Reorganisation der technischen Lehranstalten ermäßigten Umfang des Unterrichts an den Gewerbschulen eine Reducirung der wirklichen Lehrstellen an den Gewerbschulen eintreten zu lassen.

§. 4.	Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbeschulen und deren Relikten	4055 fl. — kr.

einschließlich des vorsorglich eingestellten Pensionsbezuges für den Inspektor der Kreisackerbauschule in Triesdorf Julius Lampel, ad 855 fl.

§. 5.	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den technischen Schulen	250 fl. — kr.
§. 6.	Stipendien und Freiplätze:	
	a) für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt	500 fl. — kr.
	b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg . .	100 fl. — kr.
	c) für 8 Freiplätze an der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof	640 fl. — kr.
	d) für 12 Freiplätze an der Kreisackerbauschule in Triesdorf .	840 fl. — kr.
§. 7.	Beitrag zur Kreishilfskasse .	1000 fl. — kr.
§. 8.	Kostenhälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreisgewerbe- und Handelskammer . . .	750 fl. — kr.

Digitized by Google

§. 9. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) zur Förderung der Viehzucht in Triesdorf . . . . . 1000 fl. — kr.
b) Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs . . . . . 1800 fl. — kr.
c) An den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht . . . . . 500 fl. — kr.

Namens des nämlichen Ausschusses wird dann von demselben Referenten Vortrag erstattet über den Etat des von der Kreisackerbauschule in Triesdorf gepachteten Staatsgutes pro 1868, und es schließt derselbe bei einer

Einnahme von 25576 fl. 30 kr. und einer
Ausgabe von 22025 fl. 30 kr. mit einem

Aktivreste von 3551 fl. — kr.

ab.

Ingleichen wird vorgetragen über den Exigenz-Etat der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro 1868 und derselbe stellt eine

Einnahme von 6058 fl. 30 kr. und eine
Ausgabe von 6058 fl. 30 kr. sonach

Bilanz.

dar.

Beide Etats werden von der Versammlung anerkannt.

IV.

Der nämliche Referent Freiherr von Crailsheim trägt Namens des V. Ausschusses noch weiter vor:

über das Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli a. c., welches zur Errichtung und Fortführung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Ansbach einen Kreisfondszuschuß von 500 fl. — beantragt — und es beschließt die Versammlung, auf Vorschlag des Ausschusses dieses Postulat im Hinblicke auf den Umstand, daß diese Schule nur Spezial-Anstalt sei, abzulehnen.

Dagegen beschließt die Versammlung mit Rücksicht auf die höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25 Januar 1867 eine Aversalsumme von 1000 fl. pro 1868 zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes überhaupt der königl. Regierung zur Disposition zu stellen und in das Kreis-Budget aufzunehmen, geleitet von dem Gedanken, daß diese Schulen vollkommen geeignet erscheinen, nicht nur den allgemeinen Schulunterricht nach Beendigung der Werktagsschulpflicht wesentlich zu fördern, sondern auch der bäuerlichen Bevölkerung eine erhöhte Geistes- und Berufes-Bildung zu verschaffen.

V.

Nach diesem trägt der erste Referent des zweiten Ausschusses — Kaufmann Puscher von Nürnberg vor: über die Rechnung der Kreisirren-Anstalt in Erlangen pro 1865/66 und es beschließt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses die Anerkennung derselben. Zugleich wird aber auch beschlossen: es solle, nachdem dem im vorigen Jahre gestellten Antrage entsprechend, die Schätzung sämmtlicher Immobilien der Anstalt vorgenommen ist, deren Versicherung gegen Brandschaden auf die volle Schätzungssumme vorgenommen werden, da es die Pflicht gebietet, im ausreichendsten Maaße Fürsorge gegen Unglücksfälle zu treffen.

Daran reiht sich der Vortrag des II. Referenten des nämlichen Ausschusses

a) über die Rechnung des Kreis-Getreide-Magazins für Mittelfranken pro 1865/66.
b) über die Rechnung der Maximilians-Stiftung pro 1865/66.
c) über die Rechnung der Ludwigs-Kreishilfskasse pro 1865/66.

Digitized by Google

d) über die Rechnung des Pensionsfondes für die Lehrer an den technischen Schulen Mittelfrankens pro 1865/66.

Nachdem diese Rechnungen nichts enthalten, was zu einer Erinnerung Veranlassung geben könnte, wurden dieselben nach Antrag des Ausschusses von der Landraths-Versammlung anerkannt und hinsichtlich der sub lit. c vorgetragenen Rechnung dem Herrn Verwalter Brendel, der — wie in früheren Jahren — so auch heuer wieder dieselbe unentgeltlich besorgte, der wiederholte Dank der Versammlung ausgesprochen.

VI.

Zum Schlusse gibt der Spezialreferent, Universitäts-Professor Dr. v. Scheurl, den Abgang der Geschwornen mit Einschluß der zeitweise von diesem Dienste Befreiten — nach den einzelnen Verwaltungsbezirken bekannt, um den Vorschlag von neuen Geschwornen aus der Kreisliste auf die Hauptliste den Landrathsmitgliedern zu erleichtern.

Da damit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die Sitzung geschlossen und die folgende auf

Morgen Freitag den 5. Juli Vorm. 9 Uhr

anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Drittes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 5. Juli 1867.

Anwesend: 32 Mitglieder.

Abwesend:

Laurer, Ludwig Privatier von Eichstätt.

Längenfelder, Johann, Hofrath und Gutsadministrator von Burgfarrnbach.

Anwesend Seitens der königl. Regierung:

Der k. Regierungsrath von Morett.
Der k. Regierungsrath Meinel.
Der k. Regierungsrath Bezold.

Als am heutigen Tage Vormittags 9 Uhr die Landrathsmitglieder in ihrem Sitzungssaale versammelt waren, erschien auf geschehene Anzeige von dem bereits erfolgten Eintreffen des neugewählten Landrathes aus der Klasse der großen Grundbesitzer — Oekonomen Joseph Miehling von Baumfeld, Gemeinde Hitzhofen, königl. Bezirksamtes Eichstätt — der k. Regierungs-Präsident Dr. v. Feder, um die Verpflichtung und Beeidigung des neuen Mitgliedes vorzunehmen. Nach einigen an Miehling gerichteten Worten legte derselbe den in §. 21 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Eid ab, welcher lautet:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Hierauf verließ der Regierungs-Präsident den Saal und der Landraths-Präsident eröffnete die Sitzung, und begrüßte den eben vereidigten Collegen mit einigen herzlichen Worten und ermahnte ihn, dem geschwornen Eide treu, seine Pflichten als Landrath zu erfüllen.

Digitized by Google

Dann wurde das Protokoll der vorausgegangenen zweiten Sitzung verlesen — und — da von Niemanden eine Reklamation gegen dasselbe erhoben war — von der Versammlung anerkannt.

I.

Zuerst ging man an die Eröffnung der Einläufe — und es waren als solche vorhanden:

1) Eine Eingabe der Gemeindeverwaltung Wassermungenau vom 1. und praes. 4. Juli l. J., angeeignet von dem Landrathe Freiherrn von Crailsheim,

„Bewilligung eines Zuschusses aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Brücke bei Wassermungenau betr."

wird dem VI. Ausschusse überwiesen.

2) Eine Vorstellung der Gemeinden Buchsheim, Wolfertshofen, Tauberfeld und Eitensheim vom 30. Juni und praes. 4. Juli a. c.
angeeignet von dem Landrathsmitgliede Domkapitular Stockinger von Eichstätt.

„den Bau der Eisenbahn von Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld — hier die Verlegung des projektirten Bahnhofes von Gaimersheim nach Eitensheim betr."

wird dem VI. Ausschusse übergeben.

3) Eine Vorstellung des fürstlich Hohenlohe'schen Schloßgärtners Weckerle in Schillingsfürst vom 2. Juli und praes. 5. ejusdem,
angeeignet von dem Landrathe Gutsbesitzer Dr. Beckh,

„Förderung der Obstkultur in Bayern betr."

wird dem V. Ausschusse übergeben.

II.

Daran reiht sich der Vortrag des Spezialreferenten — Universitätsprofessor Dr. von Scheurl — über die Ergänzung und im Hinblicke auf den mit Gesetzeskraft bestehenden Landrathsabschied vom 10. Juli 1865 auf Erweiterung der Geschwornenlisten.

Aus der Hauptliste werden wegen erfolgten Todes, wegen Verlustes gesetzlicher Eigenschaften, wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres und darauf gegründeten Antrages, sowie endlich wegen Eintrittes gesetzlicher Unfähigkeits-Gründe — abgeschrieben:

Ansbach, Stadt:

1) Merk, Georg, Privatier und vormaliger Müller, Hauptliste Nr. 23.

Beilngries, Bezirksamt:

2) Schattenhofer, Joseph, Bierbrauer von Beilngries, Hauptliste Nr. 83.

Dinkelsbühl, Stadt:

3) Finn, Wilhelm, Kaufmann, Hauptliste Nr. 120.
4) Grafer, Karl, Privatier, Hauptliste Nr. 121.

Eichstätt, Stadt:

5) Geyger, Joseph, Magistratsrath, Hauptliste Nr. 163.
6) Knab, Friedrich, Kaufmann, Hauptliste Nr. 169.

Eichstätt, Bezirksamt:

7) Dirsch, Georg, Müller von Schafhausen, Hauptliste Nr. 186.

Erlangen, Stadt:

8) Fischer, Karl, Strumpf-Fabrikant, Hauptliste Nr. 209.

Feuchtwangen, Bezirksamt:

9) Dauberschmidt, Johann Georg, ehemaliger Gemeinde-Vorsteher von Krapfenau, Hauptliste Nr. 244.

Fürth, Stadt:

10) Dr. Fronmüller, Georg Tobias Christoph, praktischer Arzt, jetzt k. Bezirksarzt I. Klasse. Hauptliste Nr. 270.
11) Crailsheim, Karl Friedrich, Champagner-Fabrikbesitzer. Hauptliste Nr. 290.

Digitized by Google

Fürth, Bezirksamt:

12) Hofmann, Melchior, vormaliger Gemeindevorsteher zu Veitsbronn Hauptliste Nr. 304.

Gunzenhausen, Bezirksamt:

13) Hensolt, Leonhard, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gunzenhausen, Hauptliste Nr. 333.

14) Schorr, Johann Leonhard, Schmiedmeister und Oekonom zu Heidenheim, Hauptliste Nr. 355.

Heilsbronn, Bezirksamt:

15) Denzinger, Joseph, Handelsmann und Magistratsrath zu Eschenbach, Hauptliste Nr. 369.

Hersbruck, Bezirksamt:

16) Meyer, Benedikt, Oekonom und Gastwirth zu Happurg, Hauptliste Nr. 388.

17) Bauernschmidt, Georg, Bauer zu Oberndorf, Hauptliste Nr. 392.

18) Barth, Johann Georg, Kaufmann und Hopfenhändler zu Lauf, Hauptliste Nr. 393.

Neustadt a/A., Bezirksamt:

19) Beyer, Valentin, Bierbrauer zu Neustadt a/A., Hauptliste Nr. 415.

20) Deininger, Georg Leonhard, Bierbrauer zu Reinhardshofen, Hauptliste Nr. 427.

21) Stürzenhofecker, Georg Friedrich, Landwirth und Gemeindevorsteher zu Neudorf, Hauptliste Nr. 435.

Nürnberg, Stadt:

22) Briegleb, Ottmar Julius Adalbert, Tapetenfabrikant, Hauptliste Nr. 460.

23) Eichner, Georg Leonhard, Privatier, Hauptliste Nr. 461.

24) Köhler, Joh. Christ. Heinrich, Kaufmann, Hauptliste Nr. 467.

25) von Forster, Karl, Kaufmann, Hptliste Nr. 468.

26) Merkel, Konrad Sigmund, Apotheker, Hauptliste Nr. 470.

27) Orth, Abdias Christian, Kaufmann, Hauptliste Nr. 471.

28) Gießing, Christian Kaspar Karl Weinhändler, Hauptliste Nr. 472.

29) Göß, Jakob, Lebkuchner, Hauptliste Nr. 474.

30) Richter, Johann Christian August, Färber, Hauptliste Nr. 479.

31) Moehring, Karl Kaufmann, Hauptliste Nr. 486.

32) Dr. Göschel, Johann Philipp, prakt. Arzt Hauptliste Nr. 495.

33) Wich, Johann Christian, Goldarbeiter, Hauptliste Nr. 500.

34) Vetter, Louis, Fabrikbesitzer und Handelsappellationsgerichts-Assessor, Hauptliste Nr. 503.

35) Dr. Geist, Lorenz Melchior, prakt. Arzt, Hauptliste Nr. 513.

36) Meinecke, Daniel Christoph, Drechsler, Hauptliste Nr. 548.

37) Maurer, Eugen, Kaufmann, Hauptliste Nr. 562.

38) Dr. Beeg, Johannes Kaspar, Gewerbs-Commissär, Hauptliste Nr. 569.

39) Schilling, Gottfried, Apotheker, Hauptliste Nr. 574.

40) Hopf, Joseph, Kaufmann, Hauptliste Nr 599.

41) Ramp, Friedrich, Kleiderfabrikant, Hauptliste Nr. 609.

Nürnberg, Bezirksamt:

42) Zwanziger, Heinrich, Conditor zu Altdorf. Hauptliste Nr. 630.

Rothenburg, Bezirksamt:

43) Strebel, Leonhard Michael, Bauer zu Oberöstheim Hauptliste Nr. 672.

Schwabach, Bezirksamt:

44) Volkert, Gabriel, Landwirth und vormals Gemeinde-Vorsteher von Leerstetten, Hauptliste Nr. 730.

45) Häberlein, Ernst, Landwirth zu Georgensmünd, Hauptliste Nr. 746.

Digitized by Google

Uffenheim, Bezirksamt:

46) Schlelein, Johann Mathäus, Bauer, und Gem.-Vorsteher zu Geckenheim, Hauptliste Nr. 756.
47) Boß, Johann Adam, Bierbrauer und Gastwirth zu Ipsheim, Hauptliste Nr. 774.
48) Rückert, Georg Friedrich, Oekonom zu Mkt. Bergel, Hauptliste Nr. 778.
49) Götz, Johann Leonhard, Oekonom zu Burgbernheim, Hauptliste Nr. 779.
50) Gloßner, Daniel, Bierbrauer zu Nennsling, Hauptliste Nr. 820.

An die Stelle dieser Geschwornen und zu der auf Grund des Landrathsabschiedes von 1865 vorzunehmenden Erhöhung der Zahl der Geschwornen werden aus der Kreisliste auf die Hauptliste gesetzt:

Ansbach, Stadt.

1. Kamm, Paul, Schneidermeister, Kreisliste Nr. 1.
2. Röder, Joseph, Kaufmann, Kreisliste Nr. 2.
3. Stellwag, Georg, Kaufmann, Kreisliste Nr. 3.
4. Hüttner, Karl, Bäcker, Kreisliste Nr. 4.
5. Rehm, Friedrich, Kaufmann, Kreisliste Nr. 5.
6. Bub, Friedrich, Kaufmann, Kreisliste Nr. 6.
7. Meyer, Arnold, Banquier, Kreisliste Nr. 7
8. Schröppel, Albrecht, Kaufmann, Kreisliste Nr. 8.
9. Bonhag, Georg, Bierbrauer, Kreisliste Nr. 9.
10. Hüttinger, Karl, Fabrikant, Kreisliste Nr. 10.
11. König, Friedrich, Weinhändler und Wirth, Kreisliste Nr. 11.
12. Vetter, Friedrich, Modewaarenhändler, Kreisliste Nr. 12.
13. Hohl, Michael, Gastwirth, Kreisliste Nr. 13.
14. Kitzinger, Gabriel, Kaufmann, Kreisliste Nr. 14.
15. Dröbinger, Konrad, Wirth, Kreisliste Nr. 16.

Ansbach, Bezirksamt.

16. Hauf, Konrad Michael, Bierbrauer und Oekonom zu Dautenwinden, Kreisliste Nr. 25.
17. Raab, Georg Michael, Bauer zu Erlbach, Kreisliste Nr. 29.

Beilngries, Bezirksamt.

18. Amler, Xaver, Gemeindevorsteher zu Altdorf, Kreisliste Nr. 38.
19. Betz, Franz, Bauer zu Aschbuch, Kreisliste Nr. 40.
20. Jäger, Lorenz, Bürgermeister zu Beilngries, Kreisliste Nr. 42.
21. Fanderl, Michael, Bauer und Gemeindevorsteher zu Eglofsdorf, Kreisliste Nr. 44.
22. Baumann, Georg, Bauer zu Eyerwang, Kreisliste Nr. 51.
23. Bernreuther, Veit Ulrich, Bierbrauer zu Eysölden, Kreisliste Nr. 52.
24. Betz, Joseph, Gemeindevorsteher zu Friebertshofen, Kreisliste Nr. 55.

Dinkelsbühl, Stadt.

25. Klausecker, Egydius, Conditor, Kreisliste Nr. 58.
26. Henschel, Samuel, Kaufmann, Kreisliste Nr. 59.
27. Schmidtner, Ulrich, Landwehrmajor und Gutsbesitzer, Kreisliste Nr. 60.
28. Döderlein, August, Rentner, Kreisliste Nr. 61.
29. Link, Karl, Fabrikant, Kreisliste Nr. 62.
30. Scheuermann, Franz, Oekonom und Stadtfischer, Kreisliste Nr. 65.

Dinkelsbühl, Bezirksamt.

31. Soldner, Georg, Gutsbesitzer zu Lehengütingen, Kreisliste Nr. 66.
32. Schwarz, Johann Georg, Gastwirth und Gutsbesitzer zu Gerolfingen. Kreisliste Nr. 69.
33. Ruttmann, Johann Friedrich, Mühlbesitzer zu Aufkirchen, Kreisliste Nr. 71.
34. Gaar, Johann Leonhard, Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer zu Sinnbronn, Kreisliste Nr. 73.
35. Schlosser, Balthasar, Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer zu Königshofen, Kreisliste Nr. 75.

Digitized by Google

36. Keller, Friedrich, Färbereibesitzer zu Weiltingen, Kreisliste Nr. 79.
37. Hauck, Friedrich, Gutsbesitzer zu Wittelshofen, Kreisliste Nr. 82.

Eichstätt, Stadt.

38. Reicheneder, Joseph, Fabrikant, Kreisliste Nr. 86.
39. Heller, Jakob, Wirth, Kreisliste Nr. 90.
40. Stölzl, August, Spengler, Kreisliste Nr. 92.
41. Mayer, Joseph, Kaufmann, Kreisliste Nr. 93.
42. Hipper, Joseph, Materialist, Kreisliste Nr. 96.
43. Lehner, Anton, b. Magistratsrath', Kreisliste Nr. 98.

Eichstätt, Bezirksamt.

44. Moedl, Isidor, Bauer zu Dollnstein, Kreisliste Nr. 108.
45. Pfahler, Johann, Bauer zu Birkhof, Kreisliste Nr. 114.

Erlangen, Stadt.

46. Bücking, Adam, Kammfabrikant und Magistratsrath, Kreisliste Nr. 118.
47. Raum, Lorenz, Kaufmann, Kreisliste Nr. 122.
48. Michel, Abraham, Strohwaarenfabrikant, Kreisliste Nr. 123.
49. Petz, Achatius, Privatier, Kreisliste Nr. 126.
50. Busch, Georg Heinrich, Rothgerbermeister, Kreisliste Nr. 127.
51. Lehner, Gottfried, Kaufmann, Kreisliste Nr. 130.
52. Holzberger, Johann, Bierbrauer, Kreisliste Nr. 131.

Erlangen, Bezirksamt.

53. Hubmann, Wilhelm, Mühlbesitzer zu Mindersleinsmühle, Gemeinde Kalchreuth, Kreisliste Nr. 134.
54. Hager, Johann, Oekonom zu Hüttendorf, Kreisliste Nr. 137.
55. Reinhardt, Wolfgang, Gastwirth zu Baiersdorf, Kreisliste Nr. 138.

56. Müller, Christoph, Oekonom zu Kalchreuth, Kreisliste Nr. 139.

Feuchtwangen, Bezirksamt.

57. Schwarz, Christian, Bauer und Gemeindevorsteher zu Häuslingen, Kreisliste Nr. 149.
58. Kalb, Georg Leonhard, Bauer zu Reichenbach, Kreisliste Nr. 152.
59. Schwabacher, Elias, Kaufmann zu Feuchtwangen, Kreisliste Nr. 155.
60. Eder, Joseph, Handelsmann und Landwirth zu Ornbau, Kreisliste Nr. 160.

Fürth, Stadt.

61. Lieser, Maier, Kaufmann, Kreisliste Nr. 167.
62. Schienerer, Johann Wilhelm, Feingoldschläger, Kreisliste Nr. 169.
63. Bendit, Lippmann, Kaufmann, Kreisliste Nr. 179.
64. Lehner, Johann, Kaufmann, Kreisliste Nr. 181.
65. Engelmann, Ludwig, Kaufmann, Kreisliste Nr. 186

Fürth, Bezirksamt.

66. Bammes, Konrad, Bauer zu Oberfürberg, Gemeinde Dambach, Kreisliste Nr. 198.
67. Röll, Johann Leonhard, Gemeindevorsteher zu Großhabersdorf, Kreisliste Nr. 203.
68. Bogendörfer, Johann Bartholomäus, Bauer zu Deberndorf, Kreisliste Nr. 207.
69. Zwickel, Georg, Bauer und Gemeindevorsteher zu Buch, Kreisliste Nr. 211.
70. Peter, Friedrich, Bauer zu Oberasbach, Kreisliste Nr. 213.

Gunzenhausen, Bezirksamt.

71. Telorac, Georg, Kaufmann und Magistratsrath zu Gunzenhausen, Kreisliste Nr. 214.
72. Preßlein, Georg Leonhard, Gastwirth zu Heidenheim, Kreisliste Nr. 216.
73. Goppelt, Georg, Bauer und Gemeindevorsteher zu Windsfeld, Kreisliste Nr. 218.

Digitized by Google

74. Eppelein, Johann Georg, Müller zu Dornmühle bei Wettelsheim, Kreisliste Nr. 219.
75. Lechner, Johann Adam, Bauer zu Hirschlach, Kreisliste Nr. 220.
76. Reinwald, Johann Georg, Bauer und Gemeindevorsteher zu Gräfensteinberg, Kreisliste Nr. 223.
77. Kleemann, Johann Conrad, Bauer und Gemeindevorsteher zu Dittenheim, Kreisliste Nr. 225.
78. Enderlein, Michael, Privatier zu Gunzenhausen, Kreisliste Nr. 228.
79. Müller, Johann Lorenz, Bierbrauer und Wirth zu Hechlingen, Kreisliste Nr. 230.
80. Röschel, Heinrich, Bierbrauer zu Gunzenhausen, Kreisliste Nr. 236.

Heilsbronn, Bezirksamt.

81. Frank, Georg Thomas, Bauer zu Neuses, Kreisliste Nr. 239.

Hersbruck, Bezirksamt.

82. Tauber, Johann Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Velden, Kreisliste Nr. 250.
83. Bub, Johann Georg, Müllermeister zu Ruppprechtstegen, Gemeinde Enzendorf, Kreisliste Nr. 252.
84. Schmidt, Paulus, Müller zu Kirchensittenbach, Kreisliste Nr. 253.
85. Maußner, Johann Andreas, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Röthenbach, Kreisliste Nr. 255.
86. Seitz, Conrad, Gutsbesitzer zu Schönberg, Kreisliste Nr. 257.
87. Schlicht, Jakob, Müller zu Schnaittach, Kreisliste Nr. 259.
88. Ruder, Joseph, Gutsbesitzer zu Rollhofen, Kreisliste Nr. 261.
89. Singer, Johann, Bauer zu Oberwindsberg, Gemeinde Oberndorf, Kreisliste Nr. 262.

Neustadt a. d. A., Bezirksamt.

90. Kuhr, Georg Michael, Müllermeister zu Wilhermsdorf, Kreisliste Nr. 276.

91. Weichlein, Johann Lorenz, Gastwirth u. Bierbrauer zu Dachsbach, Kreisliste Nr. 283.
92. Görl, Johann Georg, Oekonom zu Diespeck, Kreisliste Nr. 285.
93. Schwemmer, Andreas, Ziegeleibesitzer zu Neuhof, Kreisliste Nr. 288.
94. Eckert, Gottfr. Gg. Phil. Christoph, Kaufmann zu Emskirchen, Kreisliste Nr. 289.
95. Derrer, Johann Peter, Müllermeister zu Hombeer, Kreisliste Nr. 292.
96. Stürzenhofecker, Johann Georg, Oekonom u. Gemeindevorsteher zu Oberschlauersbach, Kreisliste Nr. 294.

Nürnberg, Stadt.

97. Amm, Johann, Privatier, Kreisliste Nr. 299.
98. Bernreuther, Johann Michael, Bierbrauereibesitzer, Kreisliste Nr. 302.
99. Bernreuter, Johann, Landesproduktenhändler, Kreisliste Nr. 303.
100. Berthold, Carl, Schnittwaarenhändler, Kreisliste Nr. 304.
101. Biegel, Johann Georg, Holzhändler, Kreisliste Nr. 307.
102. Bloch, Samuel, Kaufmann, Kreisliste Nr. 309.
103. Crämer, Friedrich Carl, Kaufmann, Kreisliste Nr. 314.
104. Eckart, Gottfried, Privatier, Kreisliste Nr. 317.
105. Förderreuther, Johann, Goldarbeiter, Kreisliste Nr. 320.
106. Funk, Ludwig Ernst Sigmund, Spezereihändler, Kreisliste Nr. 321.
107. Haußelt, Johann Wolfgang, Gastwirth, Kreisliste Nr. 325.
108. Henninger, Heinrich, Brauereibesitzer, Kreisliste Nr. 327.
109. Kann, Samuel, Kaufmann, Kreisliste Nr. 329.
110. Keller, Friedrich Carl Christian, Schneidermeist. Kreisliste Nr. 331.

Digitized by Google

111. Klüppel, Balthasar Johann, Tabakhändler, Kreisliste Nr. 332.
112. Kohn, Carl, Kaufmann, Kreisliste Nr. 334.
113. Körnlein, Johann Adam, Kaufmann und Rothgießer, Kreisliste Nr. 335.
114. Lang, Johann Leonhard Heinrich, Privatier, Kreisliste Nr. 339.
115. Leinberger, Johann, Oekonom, Kreisliste Nr. 340.
116. Loi, Johann Georg, Maurermeister, Kreisliste Nr. 341.
117. Loschge, Johann Georg, Kaufmann, Kreisliste Nr. 342.
118. Merkel, Carl Wilhelm Friedrich, Kaufmann und Drahtfabrikant, Kreisliste Nr. 347.
119. Müller, Alexander, Spitzenhändler, Kreisliste Nr. 349.
120. Normann, Johann Georg, Zinnwaarenfabrikant, Kreisliste Nr. 351.
121. Pauli, Leonhard Paul, Feingoldschläger, Kreisliste Nr. 356.
122. Popp, Johann Georg, Buntpapierfabrikant, Kreisliste Nr. 359.
123. Pretscher, Georg, Optiker, Kreisliste Nr. 360.
124. Razer, Theodor, Kaufmann, Kreisliste Nr. 361.
125. Rau, Christian Friedrich, Kaufmann, Kreisliste Nr. 362.
126. Raum, Benedikt, Kaufmann, Kreisliste Nr. 363.
127. Reich, Johann Georg, Metallschläger, Kreisliste Nr. 364.
128. Renner, Johann Georg, Gastwirth, Kreisliste Nr. 367.
129. Rupprecht, Johann Georg Friedrich, Kaufmann, Kreisliste Nr. 368.
130. Seckendorfer, Leopold, Kaufmann, Kreisliste Nr. 372.
131. Seidel, Johann Kaspar, Metallschläger, Kreisliste Nr. 373.
132. Sixt, jun., Johann Jacob, Goldschläger, Kreisliste Nr. 375.
133. Solger, F., Dr. med. und pract. Arzt, Kreisliste Nr. 376.
134. Strunz, Johann Albert, Kaufmann, Kreisliste Nr. 377.
135. Schaptag, Johann Ludwig, Zimmermeister, Kreisliste Nr. 378.
136. Scharrer, Paul Ludwig, Kaufmann, Kreisliste Nr. 379.
137. Schrag, Hein., Buchhändler, Kreisliste Nr. 381.
138. Schülein, Georg Balthasar, Hutmacher, Kreisliste Nr. 382.
139. Schultheiß, Johann Christoph, Ziegeleibesitzer, Kreisliste Nr. 383.
140. Weber, Mich., Schuhwaarenfabrikant, Kreisliste Nr. 384.
141. Wilhelm, Joh., Kaufmann, Kreisliste Nr. 387.
142. Zahn, Johann Georg Eduard Wilhelm, Kaufmann, Kreisliste Nr. 389.
143. Zirngiebel, Johann, Kaufmann, Kreisliste Nr. 391.

Nürnberg, Bezirksamt:

144. Lorenz, Leonhard, Gutsbesitzer zu Kleinreuth, b/Schw., Kreisliste 398.
145. Riedner, Christoph, Magistratsrath zu Altdorf, Kreisliste Nr. 399.
146. Holz, Lorenz Friedrich, Hopfenhändler, zu Altdorf, Kreisliste Nr. 409.

Rothenburg, Stadt:

147. Limbacher, Johann Conrad, Müllermeister, Kreisliste Nr. 422.
148. Ott, Johann Leonhard, Bierbrauer, Kreisliste Nr. 423.
149. Schindler, Sigmund Johann, Müllermeister, Kreisliste Nr. 425.

Digitized by Google

Rothenburg, Bezirksamt:

150. Fischer, Johann Andreas, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Kleinwaldhausen, Kreisliste Nr. 428.

151. Plackner, Johann David, Bauer zu Gattenhofen, Kreisliste Nr. 435.

152. Weber, Georg Joseph, Oekonom zu Gastenfelden, Kreisliste Nr. 439.

Scheinfeld, Bezirksamt:

153. Dietsch, Peter, Bauer und Gemeindevorsteher zu Rosenbirkach, Kreisliste Nr. 454.

Schwabach, Stadt:

154. Menhorn, Georg Adam, Bäckermeister, Kreisliste Nr. 457.

155. Ruck, Johann Georg, Bierbrauer und Metzger, Kreisliste Nr. 462.

156. Glöckel, Georg Peter, Privatier, Kreisliste Nr. 465.

Schwabach, Bezirksamt:

157. Kaumheimer, Isaak, Kaufmann zu Roth, Kreisliste Nr. 468.

158. Maurer, Anton, Oekonom zu Theilenberg, Kreisliste Nr. 470.

159. Heckl, Alois, Landwirth zu Spalt, Kreisliste Nr. 471.

160. Treidtel, Martin, Steinbruchbesitzer von Wendelstein, Kreisliste Nr. 474.

161. Schrödel, Gg. Friedr., Landwirth zu Schwand, Kreisliste Nr. 476.

162. Brunner, Paul, Landwirth zu Sperberslohe, Kreisliste Nr. 477.

163. Burk, Andreas, Landwirth zu Nensdorf, Kreisliste Nr 482.

164. Löfel, Georg Michael, Landwirth zu Eckershof, Kreisliste Nr. 483.

165. Schielein, Emmeran, Mühlbesitzer zu Eggelmühle, Kreisliste Nr. 484.

166. Fleischmann, Andreas, Gemeindevorsteher zu Deutenbach, Kreisliste Nr. 485.

Uffenheim, Bezirksamt:

167. Schmidt, Johann Georg, Bauer zu Gollhofen, Kreisliste Nr. 489.

168. Wittig, Johann Michael, Oekonom und Mag.-Rath zu Burgbernheim, Kreisliste Nr. 492.

169. Späth, Albrecht, Chirurg und Mag.-Rath zu Bergel, Kreisliste Nr. 495.

170. Hasselt, Johann Leonhard, Bierbrauer zu Bergel, Kreisliste Nr. 496.

171. Dürr, Johann Sebastian, Oekonom zu Lenkersheim, Kreisliste Nr. 497.

172. Eber, Lorenz, Maurermeister und Oekonom zu Lenkersheim, Kreisliste Nr. 502.

173. Croninger, Carl, Kaufmann zu Uffenheim, Kreisliste Nr. 503.

174. Riedel, Johann Adam, Bierbrauer zu Ipsheim, Kreisliste Nr. 504.

175. Zeilinger, Johann Tobias, Gemeindevorsteher zu Walddachsbach, Kreisliste Nr. 505.

176. Gundel, Leonhard, Bierbrauer zu Wiebelsheim, Kreisliste Nr. 507.

Weißenburg, Bezirksamt:

177. Heimbucher, Gottlieb, Bierbrauer zu Dietfurt, Kreisliste Nr. 520.

178. Birngruber, Johann Georg, Gemeindevorsteher zu Oberhochstadt, Kreisliste Nr. 526.

179. Seitz, Wilhelm, Bürgermeister zu Ellingen, Kreisliste Nr. 534.

Aus dem Verzeichnisse der für den Staatsgerichtshof ausgewählten Geschwornen sind abzustreichen:

1) Briegleb, Ottomar Julius Adalbert, Tapetenfabrikant zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 460.

2) von Forster, Karl, Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 468.

3) Merkel, Konrad Sigmund, Apotheker zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 470.
4) Orth, Abdias Christian, Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 471.
5) von Cramer-Klett, Theodor, Fabrikbesitzer zu Nürnberg, (nunmehriger Reichsrath) Hauptliste Nr. 493.
6) Dr. Beeg, Johannes Kaspar, Gewerbscommissär zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 569.
7) Schilling, Gottfried, Apotheker zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 574.

Statt diese werden auf die Hauptliste gesetzt:

1) Brügel, Gustav, Buchdruckereibesitzer zu Ansbach, Hauptliste Nr. 40.
2) Enke, Ferdinand, Buchhändler zu Erlangen, Hauptliste Nr. 203.
3) Ott, Konrad, Zeugfabrikant zu Fürth, Hauptliste Nr. 286.
4) Kugler, Johann Georg, Buchbinder, Fabrikant und Magistratsrath zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 491.
5) Muscat, Friedrich Georg Christian, Manufaktur-Waarenhändler und Handelsappellationsgerichtsassessor zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 517.
6) Rold, Karl Heinrich, Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 582.
7) Metzger, Johann Georg Karl, Lebküchner zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 604.

III.

Der Referent des V. Ausschusses Landrath Freiherr von Crailsheim trägt Namens desselben vor: über das Anschreiben der kgl. Regierung vom 2. Juli l. Js.

„Mehraufwand für Neubauten bei dem Anstalts-Neubau in Triesdorf betr."

und es beschließt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses:

„der Deckung der durch die nothwendigen Mehrarbeiten erwachsenen Kosten von 1534 fl. 20 kr. aus Mitteln der abmassirten Fonds der Kreisackerbauschule in Triesdorf die Zustimmung zu ertheilen."

Derselbe Referent trägt dann vor: über eine weitere Zuschrift der kgl. Regierung vom 2. und praes. 4. Juli l. Js.

„den Ergänzungszuschuß zur Dotation der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro 1865/66 betr."

und es beschließt die Versammlung gegen den Antrag des Ausschusses auf einen von dem Landrathsmitgliede, Dekan Bauer, eingebrachten Vorschlag hin mit 18 gegen 13 Stimmen:

„es solle das bei der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro 1865/6 bestehende Deficit von 1294 fl. 37½ kr. ebenfalls aus dem abmassirten Fond dieser Anstalt gedeckt werden."

IV.

Hierauf erstattet der Sekretär des ständigen Landrathsausschusses, Kaufmann Puscher, Bericht über die Thätigkeit desselben im abgelaufenen Jahre, welchem zu entnehmen ist, daß die Kreisgewerbschule sowohl, als auch die Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof, sowie die Kreisackerbauschule in Triesdorf von einzelnen Ausschußmitgliedern besucht worden seien und daß überall ein reges Streben sichtbar ist, die gestellte Aufgabe zu erfüllen und daß die Anerkennung, die man schon früher diesen Anstalten gezollt hat, wiederholt werden darf.

Bezüglich der erstgenannten Schule erscheint es unbedingt nothwendig, daß sie in einem organischen Verbande mit einer höheren, technischen Lehranstalt bleibe, wie es bisher durch den Uebertritt in die polytechnische Schule möglich war. Nachdem aber diese Schule Seitens der kgl. Staatsregierung zu Gunsten des in München entstehenden Polytechnikums mit dem

Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres aufgehoben wird, tritt die Stadt Nürnberg selbstständig mit dem Plane der Errichtung einer solchen, höheren technischen Lehranstalt auf — in der Erwartung, daß, wenn auch die Hauptsumme zur Realisirung dieses Unternehmens aus Mitteln der Stadt und durch edlen Wohlthätigkeitssinn — gegeben ist, dennoch Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds werden genehmigt werden.

Auch kommt zu constatiren, daß die beiden neuen Schulhäuser bei der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof und bei der Kreisackerbauschule in Triesdorf bereits in Benützung genommen sind.

Ingleichen wurde auch die Kreis-Irrenanstalt in Erlangen besucht und die Ueberzeugung gewonnen, daß Direktion und Verwaltung daselbst in treuer Pflichterfüllung wetteifern.

V.

Zum Schlusse trägt der zweite Referent des V. Ausschusses — Landrath Weiß von Nürnberg noch vor über das Anschreiben der kgl. Regierung vom 2. Juli a. c.

„Die Errichtung einer höheren technischen Schule in Nürnberg betr."

und es beschließt die Versammlung nach Antrag des Ausschusses: das Postulat von 2000 fl. zur Errichtung der genannten Schule pro 1868 — zu bewilligen — für den Fall, daß die Anstalt genehmiget und wirklich ins Leben gerufen werde.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und wird demnach die Sitzung aufgehoben, die nächste und vierte aber auf

Montag den 8. Juli Nachmittags 3 Uhr

festgesetzt.

Geschlossen und unterzeichnet

Kelber, Präsident.

Stockinger, Secr.

Viertes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 8. Juli 1867.

Anwesend: 33 Mitglieder.

Abwesend:

Laurer, Ludwig, Privatier von Eichstätt.

Anwesend seitens der kgl. Regierung:

Der k. Regierungsrath von Morett.

Der k. Regierungsrath Meinel.

Der k. Regierungsrath Dr. Mair.

Am heutigen Tage wurde Nachmittags 3 Uhr die Sitzung eröffnet, das Protokoll der vorausgehenden verlesen und von Niemanden eine Beanstandung gegen dasselbe erhoben.

I.

Als Einläufe waren vorhanden:

1) eine Zuschrift der k. Regierung von Mittelfranken vom 7. und praes. 8. Juli a. c.

„die Diaconissen- und Blödenanstalt in Neuendettelsau betr."

wird von kurzer Hand dem III. Ausschusse überwiesen.

2) Ein Anschreiben der k. Regierung vom 6. Juli und praes. 8. ejusdem.

„die Revision der Satzungen für die Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf betr."

geht an den V. Ausschuß.

3) Eine Eingabe des Landrathsmitgliedes Ullherr von Hersbruck vom 6. Juli und praes. 8. Juli l. Js.

„Unterstützungsgesuch um einen Zuschuß zum Distriktsstraßenbau im Landgerichtsbezirke Hersbruck betr."

wird dem VI. Ausschusse übergeben.

Digitized by Google

4) Eine Vorstellung der Lokalschulkassaverwaltung Großohrenbrunn vom 6. und praes. 8. Juli a. c.

„um Bewilligung eines weiteren jährlichen Zuschusses aus Kreisfonds zur kathol. Schule in Großohrenbrunn betr."

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Grafen von du Ponteil wird dem IV. Ausschusse überwiesen.

5) Eine Vorstellung der Stadtgemeinde-Verwaltung und des Eisenbahn-Comités in Feuchtwangen vom 5. Juli und praes. 6. Juli a. c. angeeignet von dem Landrathsmitgliede Grafen von du Ponteil von Thürnhofen

„die Führung der Eisenbahn von Ansbach nach Crailsheim über Feuchtwangen betr."

wird dem VI. Ausschusse übergeben.

6) Ein Ansuchen der Vorstandschaft des Rettungshauses auf dem Weinberge vom 7. Juli und praes. 8. ejusdem — angeeignet von dem Landrathe Dekan Käppel —

„um Fortsetzung der seitherigen Unterstützung betr."

wird dem III. Ausschusse überwiesen, und die beigelegten 9 Exemplare des Jahresberichtes pro 1865/66 werden, soweit sie reichen, vertheilt.

7) Ein Antrag des Landrathes Freiherrn von Crailsheim vom 7. und praes. 8. Juli l. Js

„die admassirten Fonds bei der Kreisackerbauschule in Triesdorf, resp. deren Refundirung betr."

wird ad referendum dem V. Ausschusse übergeben.

II.

Zufolge der Tagesordnung trägt der Referent des III. Ausschusses, Landrath Conrad Meyer vor, über die Postulate der k. Regierung bezüglich des Cap. II. Cap. V. und Cap VI. des Propositionsschreibens, und es werden genehmigt:

Cap. II. Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1800 fl.	— kr.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . .	200 fl.	— kr.
§. 3. Regie-Kosten	500 fl.	— kr.
Summa des Cap. II.	2500 fl.	— kr.

Cap. V. Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt Erlangen:

a. Jahresbeitrag . . . . . 7000 fl. — kr.

Die Erhöhung dieses Postens um 1200 fl. gegen das Vorjahr hat ihren vorzugsweisen Grund in der dringend nothwendig gewordenen Gehaltsaufbesserung des untern Dienstpersonales.

b. für Erweiterungsbauten und Restaurationsarbeiten in der Kreisirrenanstalt . . . . 15762 fl. 26 kr.

Hier wird die Erwartung ausgesprochen, daß die jährlich beinahe stabil gewordenen Erweiterungsbauten endlich einmal mit der um die vorstehende Summe zu effektuirenden ihren Abschluß finden möchten.

Das weitere von der k. Regierung mit dem Schreiben vom 2. Juli mitgetheilte Gesuch der Verwaltung der Kreisirrenanstalt, die Erbauung eines Kanals zur Ableitung des Abfallwassers mit einem Kostenaufwande von 6600 fl. wird auf Antrag des Ausschusses von der Versammlung abgelehnt.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt .	4000 fl.	— kr.
§. 3. Für die Gebäranstalt in Erlangen	300 fl.	— kr.
§. 4. Für Krankenanstalten und zwar:		
a. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	300 fl.	— kr.
b zum dortigen medizinischen Klinikum		

Die hier postulirte Summe von 300 fl. wird auf Antrag des Landrathes, Dr. Hermann Beckh im Hinblicke auf die Hilfe, die so vielen armen

Digitized by Google

Kreisangehörigen durch dieses Klinikum gewährt wird, mit 17 gegen 15 Stimmen erhöhet auf 600 fl. — kr.

c. zur Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg 100 fl. — kr.

§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten . . . . . 800 fl. — kr.

In der Erwägung, daß es eine der größten Wohlthaten für die Kreisangehörigen sei, wenn so viel es nur immer möglich ist, jede Gemeinde ihren Kranken ärztlichen Beistand bieten kann, beschließt die Versammlung, der k. Regierung die Mittel dazu in einem etwas erhöhten Maße zur Verfügung zu stellen und dem obigen Postulate noch beizufügen 400 fl.

Hierauf erstattet der nämliche Referent Vortrag über ein von der k. Regierung beim kgl. Staatsministerium des Innern befürwortetes und nach dem Willen des Letzteren dem Landrathe zu unterbreitendes Gesuch des I. Assistenzarztes Dr. Ast an der Kreisirrenanstalt in Erlangen um die Verleihung pragmatischer Rechte und es beschließt die Versammlung im Hinblicke auf die Würdigkeit des Bittstellers, dessen Gesuche die Zustimmung zu ertheilen.

Cap. VI Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreidemagazin.) . . . 5000 fl.

§. 2. für das Trautberger'sche Rettungshaus in Unterfranken . . . . . 300 fl.

Auf Antrag des Landrathes Pusch er beschließt die Versammlung, dieses Postulat zwar zu genehmigen, jedoch solle aus demselben für jedes aus Mittelfranken im Trautberger-Rettungshause sich befindliche Kind ein Jahresbeitrag von 40 fl. bezahlt, der sich von den 300 fl. ergebende Ueberschuß aber der k. Regierung zu dem im nachfolgenden §. enthaltenen Zwecke zur Disposition gestellt werden.

§. 3. Für Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes . . . . . 2000 fl.

§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder . . . . . 4000 fl.

§. 5. Für entlassene Sträflinge und Correktionäre . . . . . 500 fl.

Hier wird Vortrag erstattet: „über den Bericht des Kreisausschusses des mittelfränkischen Vereins zur Besserung entlassener Sträflinge und Correktionäre über Stand und Thätigkeit des Kreisvereins, sowie der Bezirks-Vereine pro 1865/66," gegen welchen eine Erinnerung von der Versammlung nicht erhoben wird.

§. 6. Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau . . . . . 800 fl.

§. 7. zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige . . . . . 500 fl.

III.

Landrathspräsident Kelber trägt hierauf vor: die von der k. Regierung mitgetheilten Nachweise über das Brandversicherungswesen in Mittelfranken, welche constatiren:

1) daß die Rechnung pro 1865/66

bei Einnahmen	703587 fl.	33 kr.	1 pf.
bei Ausgaben	436947 fl.	56 kr.	1 pf.
mit einem Aktivreste von	266639 fl.	37 kr.	— pf.

abschließe;

Entschädigungen wurden ausbezahlt	92403 fl.	12 kr.	— pf.
Einhebgebühren und Remunerationen . . .	7302 fl.	13 kr.	1 pf.
An Portoauslagen wurde bestritten	635 fl.	48 kr.	— pf.
Latus	100341 fl.	13 kr.	1 pf.

Digitized by Google

Transport	100341 fl. 13 kr. 1 pf.
Vorschüsse an andere Kassen wurden geleistet	335900 fl. — kr. — pf.
Schreibmaterialien und Regieauslagen wurden bestritten	706 fl. 43 kr. — pf.
Summa	436947 fl. 56 kr. 1 pf.

Die rückständigen Entschädigungen im Gesammtbetrage von 41352 fl. 39 kr. 1 pf. können erst nach Beibringung der im Art. 46 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Nachweise aus dem vorhandenen Aktivreste zur Ausbezahlung gelangen;

2) daß der Versicherungsabschluß pro 1865/66 betrage:

a) bei dem Grundbuche

Gebäudezahl	27150	in der I.	Klasse	50745400 fl.
	120100½	„ „ II.	„	107066040 fl.
	321	„ „ III.	„	213080 fl.
	8495	„ „ IV.	„	3673790 fl.
in Summa	156067	Summa		161698310 fl.

mit einer Mehrung gegen das Vorjahr von 8939350 fl.

b. bei dem Nebenkataster.

Versicherung in der	I.	Klasse	2899382 fl.
„ „	II.	„	3501738½ fl.
„ „	III.	„	1840 fl.
„ „	IV.	„	13692 fl.
		in Summa	6416652½ fl.

mit einer Versicherungsmehrung gegen das Vorjahr von 454111 fl.

3) daß die Versicherung vom Jahre 1852 bis incl. 1865/66 von 92 Millionen auf 168'114.962½ fl. gestiegen sei.

Zum Schlusse hält der Landrathspräsident auf Grund der Art. 105 und 111 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Umfrage, ob von irgend einer Seite bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens eine Erinnerung gemacht werden wolle, und da Niemand in der

Landrathsversammlung zu einer Aeußerung das Wort verlangte, so wird der Gegenstand als erledigt angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und die Sitzung beendiget und es wird die nächste und fünfte auf Mittwoch den 10. Juli, Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Fünftes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 10. Juli 1867.

Anwesend: 29. Mitglieder.

Abwesend:

Laurer, Ludwig, Privatier von Eichstätt.
von Scheurl, Universitätsprofessor in Erlangen.
Belzner, Privatier von Ansbach.
Meyer, Jobst von Deutenheim.

Anwesend Seitens der k. Regierung:

Der k. Regierungsrath von Morett.
Der k. Regierungsrath Freiherr von Crailsheim.
Der k. Regierungsrath Meinel.

Um 9 Uhr wurde am heutigen Tage die Sitzung eröffnet und zuerst das Protokoll der vorausgehenden vierten Sitzung verlesen und von Niemanden eine Beanstandung gegen dasselbe erhoben.

I.

Vor Allem wurden jetzt Einläufe eröffnet:

1) Eine Bitte der Gemeindeverwaltung Pfofeld, k. Bezirksamts Gunzenhausen, vom 5. und praes. 9. a. c.

„Zuschuß aus Kreisfonds zum Schulhausbau betr."

Digitized by Google

angeeignet vom Landrathsmitgliede Beißer von Kattenhochstadt — wird da der gestellte Präclusivtermin überschritten ist — ad acta signirt.

2) Das Gleiche geschieht mit einer Vorstellung des Gemeindevorstehers von Unteraltenbernheim vom 8. Juli a. c.

„Uebernahme der Zeungrundstraße zur Distriktsstraße betr.",

da sich Niemand in der Versammlung dieselbe aneignete.

II.

Sofort erstattet der Referent des II. Ausschusses Landrath Schwarz Vortrag a.) über die Rechnungen der k. Inspektion der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro 1865/66 und zwar:

α) der Kreisackerbauschule.
β) der Oekonomie
γ) der Baumplantage

und es wird, da der Ausschuß nach genauer Prüfung keinen Grund zu einer Beanstandung gefunden hat, denselben die Anerkennung der Landrathsversammlung zugesprochen;

b) über die Rechnung der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt Lichtenhof pro 1865/66,

deren Anerkennung ebenfalls von dem Ausschusse beantragt und von der Versammlung beschlossen wurde unter dem Wunsche, daß wenn Mobilien und Immobilien der genannten Anstalt noch nicht im vollen Werthe gegen Feuerschaden versichert sein sollten, dieses alsogleich geschehen möchte.

Daran reiht der nämliche Referent Namens des genannten Ausschusses — eine Mittheilung — verbunden mit einer ausführlichen rechnerischen Darlegung, welcher zu entnehmen ist, daß zu den in Triesdorf genehmigten Bauten bereits verschiedene Summen aus den eingesparten Fonds der Vorjahre verwendet worden sind und daß, wenn die rückständigen Baukosten vollständig gedeckt werden sollen, die Summe von 1007 fl. 12½ kr., einschließlich des voraussichtlichen Coursverlustes von 600 fl. bei Veräußerung von Obligationen im Betrag von circa 10,000 fl., nothwendig ist, welche unausweichbar aus dem Fonde der Stipendien, Kreisviehzüchtung und Baumplantage beigezogen werden müßten, was sich mit der speziellen Bestimmung der fraglichen Fonds und auf Grund früherer Landrathsbeschlüsse nicht wohl rechtfertigen läßt.

Der II. Ausschuß stellt es demnach der Würdigung der Landrathsversammlung anheim, ob nicht die Deckung des Defizits bei der Kreisackerbauschule in Triesdorf im Betrage von 1294 fl. 37½ kr., statt wie in der III. Sitzung vom 5. Juli mit 18 gegen 13 Stimmen beschlossen worden ist, auf die abmassirten Fonds der Anstalt zu verweisen auf Grund dieser rechnerischen Darstellung, durch Einstellung der genannten Summe in die Ausgaben des Kreisbudgets die Deckung vorgenommen werden solle.

Nachdem hier alsogleich der II. Referent des V. Ausschusses — Landrath Weiß — über einen in der nämlichen Richtung eingebrachten Antrag des Landrathes Freiherrn v. Crailsheim vom 7. Juli a. c. Vortrag erstattet und Namens dieses Ausschusses die Reformirung des Beschlusses vom 5. Juli a. c. beantragt hatte, beschließt die Versammlung mit 16 gegen 13 Stimmen: es solle unter Aufhebung des oben allegirten Beschlusses das bei der Kreisackerbauschule in Triesdorf bestehende Defizit von 1294 fl. 37½ kr. durch Gewährung eines Kreisfondszuschusses von der angegebenen Größe gedeckt und dadurch auch der Einklang mit dem Beschlusse der Versammlung vom 25. Juni 1864 hergestellt werden.

Der nämliche Referent — Schwarz — bringt schließlich Namens des II. Ausschusses den Wunsch vor: es möge, da die Quiescirung des seitherigen

Digitized by Google

Inspektors der Kreisackerbauschule in Triesdorf Julius Lampel — in Gewährung des von demselben eingereichten Gesuches — nahe bevorsteht, bei der Wiederbesetzung auf den daselbst seit 19 Jahren wirkenden Ackerbaulehrer und rechnungsführenden Controleur der Anstalt Karl Wagner — geneigte Rücksicht genommen und demselben die Stelle des Vorstandes vorläufig probeweise übertragen werden, da Ackerbaulehrer Wagner sich zu allen Zeiten als eine entsprechende Lehrkraft bewährte und durch die vorläufige provisorische Uebertragung der Vorstandstelle an ihn eine Ersparniß erzielt werden könnte, durch welche die in Folge der Quiescirung des k. Inspektors Lampel hervorgerufene Mehrausgabe einigermaßen eine Ausgleichung fände.

Diesem Wunsche tritt die Versammlung einstimmig bei und beschließt: es sei an die k. Kreisregierung die Bitte zu stellen, denselben der allerhöchsten Stelle zur gnädigsten Würdigung zu unterbreiten.

III.

Hieran reiht sich der Vortrag des ersten Referenten des IV. Ausschusses — Dekan Käppel — über das Propositionsschreiben

Cap. III.

Erziehung und Bildung

und werden die nachstehenden Postulate genehmigt:

§. 1. deutsche Schulen.

Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:

a.	bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars	15410 fl. 57 kr. 1 pf.
b.	bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse	9890 fl. 21 kr. 1 pf.

Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt:

a.	für Schulgehilfen bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge .	6500 fl. — kr. — pf.
	für neuaufgestellte Schulgehilfen in Fürth 500 fl. für den Gehilfen an der katholischen Schule in Erlangen 50 fl. für den Gehilfen an der 7. Mädchenschule in Schwabach 100 fl. für den Schulgehilfen in Steinbühl 100 fl.	
		750 fl. — kr. — pf.
b.	bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen	100 fl. — kr — pf.
c.	ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	2000 fl. — kr. — pf.
d.	Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Mittelfranken . .	3442 fl. — kr. — pf.
e.	an den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken und zwar: aus Kreisfonds 6000 fl. aus Centralfonds 8800 fl.	
		14800 fl. — kr. — pf.
f.	widerrufliche Miethzins-Entschädigung des 3. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65 fl. — kr. — pf.
Tit. 3.	Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse .	29400 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Gegen das Postulat pro 1866/67 593 fl. 25 kr. Erhöhung, weil bei dem fortwährenden Bedürfnisse der Errichtung zweiter Schulstellen oder Provisorate in unbemittelten Gemeinden die Gewährung weiterer Ergänzungszuschüsse unabweislich erscheint.

Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:

a. Kosten der Schulaufsicht und Anstellungsprüfung	5200 fl.	— kr. — pf.
b. für außerordentliche Schulvisitationen	1500 fl.	— kr. — pf.
c. für Regie der Distrikts-Schulinspektoren . . .	400 fl.	— kr. — pf.

Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1100 fl. 57 kr.

Sind nach höchster Anordnung nunmehr intra lineam vorzutragen.

Tit 6. Remunerationen und Unterstützungen:

a. zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000 fl.	— kr. — pf.
b. außerordentliche Unterstützungen für das Lehrerpersonal	1600 fl.	— kr. — pf.
c. zur Unterstützung der Präparandenschulzöglinge	2600 fl.	— kr. — pf.

In der Position ad c. sind gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Dezember 1866 Nr. 9732 die bisherigen beiden Postulate von 1200 fl. zu Remunerationen der Vorbereitungslehrer und von 1400 fl. zur Unterstützung der Schullehrlinge vereinigt.

Nach dieser Entschließung ist nämlich die Verwendung der durch Uebernahme der Gesammt-Exigenz der Präparandenschulen auf den Staatsaufwands-Etat erübrigten Position des Kreisbudgets zu 1200 fl. für Remunerationen der Vorbereitungslehrer zur theilweisen Deckung der Unterstützungen für die Präparanden im Schuljahre 1866/67 für zulässig erkannt worden, während die speziell zur Unterstützung der Schullehrlinge bestimmte Position des Kreisbudgets mit 1400 fl. dieser Bestimmung erhalten bliebe.

Die Versammlung beschließt auf Antrag des Ausschusses nicht blos der Vereinigung der beiden Posten zuzustimmen, sondern im Hinblicke auf die höchste Mi-

Digitized by Google

nisterialentschließung vom 10. März l. Js. und in Anerkennung der Dringlichkeit und Nothwendigkeit einer Erhöhung dieser Position, um nach Möglichkeit der naheliegenden Gefahr des Mangels an Schullehrern vorzubeugen, zu den 2600 fl. zu bewilligen noch weitere 1700 fl.

d. zu Remunerationen für für Lehrer, welche Zeichnenunterricht ertheilen . . 400 fl. — kr. — pf.

e. zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem Inslebentreten der Pensionsanstalt für deutsche Schulen quiescirt worden sind . . . . . 2000 fl. — kr. — pf.

Hier ist gegen das Vorjahr 600 fl. Minderbedarf wegen inzwischen erfolgten Ablebens mehrerer Quiescenten.

Tit. 7. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten . . 1680 fl. — kr. — pf.

Minderbedarf gegen das Vorjahr 464 fl. 55 kr. aus dem vorangegebenen gleichen Grunde.

Tit. 8. Bauausgaben:

a. Beiträge an die Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten . . 7000 fl. — kr. — pf.

b. ständige Bauausgaben . 111 fl. — kr. — pf.

§. 2. Isolirte Lateinschulen:

Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:

a. fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars . 2215 fl. 13 kr. 3 pf.

420 fl. 57 kr. 1 pf. Erhöhung gegen das Vorjahr wegen höheren Anschlags der Naturalbezüge

b. Reichnisse aus der Kreisschuldotation, und zwar an die Lateinschulen zu

Dinkelsbühl . . . . 550 fl. — kr. — pf.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Mai d. Js. Nr. 3997 wurde dem Studienlehrer Christoph Schmitt zu Dinkelsbühl die erste Sexennialzulage mit jährlich 125 fl. vom 1. April 1867 beginnend bewilligt und genehmigt, daß der von diesem Tage bis letzten Dezember l. Js. treffende Betrag von 93 fl. 54 kr. aus dem Kreisreservefond bestritten werde; pro 1868 werden dazu eingesetzt . . . . . 125 fl. — kr. — pf.

Feuchtwangen . . . . 522 fl. 15 kr. — pf.

Fürth . . . . . 500 fl. — kr. — pf.

Hier referirt der II. Referent des IV. Ausschusses — Dekan Bauer — über das Anschreiben der kgl. Regierung vom 2. Juli a. c.

„Kreisfondszuschuß für die Latein- und Realschule in Fürth betr."

Digitized by Google

und es beschließt die Versammlung in der Erwägung, daß die Nothwendigkeit eines Erweiterungsbaues bei der genannten Schule zur Genüge constatirt ist und die Schule, deren Verzeichnisse eine nicht ganz unbedeutende Zahl von auswärtigen Schülern ausweisen, nicht blos lokalen Zwecken diene: es solle für die erweiterte Latein- und Realschule in Fürth ein weiterer Kreisfondszuschuß von 500 fl. bewilliget werden.

Gunzenhausen . . . . . 343 fl. 45 kr.
Neustadt an der Aisch . . . 755 fl. — kr.

Hier wird referirt über das Gesuch des Magistrates der genannten Stadt vom 27. Juni a. c., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Dekan Bauer

„um einen außerordentlichen Zuschuß von 150 fl. pro 1868"

und es genehmigt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses diesen Zuschuß . . . 150 fl. — kr.

Roth . . . . . 100 fl. — kr.
Rothenburg . . . . . 3150 fl. — kr.

Da ein besonderes Anschreiben der k. Regierung vom 2. Juli l. Js. die erste Sexennalzulage für den Studienlehrer Conrad Probst in Rothenburg auf Grund höchster Ermächtigung vom 22. Juni a. c. zur Uebernahme auf Kreisfonds beantragt, beschließt die Landrathsversammlung auf Vorschlag des Ausschusses, den Bedarf dafür einzusetzen mit . . 125 fl. — kr.

Schwabach . . . . . 600 fl. — kr.
Weissenburg . . . . . 400 fl. — kr.

Der II. Referent des IV. Ausschusses — Dekan Bauer — trägt hier vor: über die Zuschrift der k. Regierung vom 2. Juli l. Js.

„die Errichtung eines Realkurses bei der lateinischen Schule in Weissenburg betr."

und es beschließt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses den zur Erreichung des genannten Zweckes erbetenen Zuschuß von 400 fl. zu bewilligen.

Windsheim . . . . . 400 fl. — kr.

Tit. 2. Prüfungskosten 200 fl. — kr. — pf.
Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck zu Nürnberg . . . . 77 fl. — kr. — pf.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a. für den Unterricht der Taubstummen . . . . 600 fl. — kr. — kr.
b. Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach . . 500 fl. — kr. — pf.
c. Beitrag zur höheren Töchterschule (von Rücker'sches Institut) in Erlangen 100 fl. — kr. — pf.
d. Beitrag zur Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach 300 fl. — kr. — pf.
e. zur Blindenerziehungs-Anstalt in Nürnberg . 400 fl. — kr. — kr.
f. zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl . . . 300 fl. — kr. — pf.
g. zur höheren Bürgerschule in Schwabach . . . 350 fl. — kr. — pf.
h. zur höheren Bürgerschule in Eichstätt . . . . 350 fl. — kr. — pf.

Diese Position wird im Hinblicke auf den Beschluß der Landrathsversammlung vom 11. Juni 1866 pro 1868 genehmigt, jede weitere Bewilligung aber von einer gedeihlicheren Entwicklung dieser Schule abhängig gemacht.

Digitized by Google

1.	für das Martinsstift in Rüdenhausen	200 fl. — kr. — pf.

Damit ist die Eingabe der Verwaltung des Martinsstiftes vom 30. Juni l. Js., angeeignet von dem Landrathe Dekan Bauer, erledigt.

§. 4.	Freiplätze:	
a.	im Central-Blinden-Institut zu München . .	250 fl. — kr. — pf.
b.	in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder daselbst	260 fl. — kr. — pf.
§. 5.	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500 fl. — kr. — pf.
§. 6.	Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken . .	100 fl. — kr. — pf.
§. 7.	Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg	300 fl. — kr. — pf.

Damit ist die Vorstellung der Vorstände des germanischen Museums vom 3. Juni l. Js., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Gutsbesitzer Dr. Beckh, erlediget.

§. 8.	Reservefond für Erziehung u. Bildung:	
a.	für deutsche Schulen .	1000 fl. — kr. — pf.
b.	für die isolirten Lateinschulen	300 fl. — kr. — pf.

Derselbe Referent trägt dann weiter vor über die

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse

vorbehaltlich der Bestimmungen des Budgets und des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:	
a.	für die deutschen Schulen	15410 fl. 57 kr. 1 pf.
b.	für die isolirten Lateinschulen	2215 fl. 13 kr. 8 pf.
§. 2.	Leistungen für ständige Bauausgaben	111 fl. — kr. — pf.
§. 3.	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen	57226 fl. 49 kr. 2 pf.

Gegen das Vorjahr um 117 fl. 9 kr. 2 pf. erhöht durch Einrechnung der im Kreisbudget unter den Kreisfonds bisher besonders vorgetragen gewesenen Position von 65 fl. zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung für den dritten Lehrer und für den ständigen Gehilfen der Schule Langenzenn gemäß höchster Anordnung vom 13. April ds. Js. Nr. 17188 und

Digitized by Google

durch Transferirung bestimmter Bezüge der Schule Wasserberndorf von 52 fl. 9½ kr. auf die mittelfränkische Schuldotation.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse 9820 fl. 12 kr. — pf.

§. 5. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Unterstützung der älteren Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines quiescirt worden sind . 4000 fl. — kr. — pf.

§. 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . 8800 fl. — kr. — pf.

§. 8. Zuschuß für Industrie und Cultur . . . . . 1800 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. I. 100384 fl. 12 kr. 2 pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . — fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. II. — fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

§. 1. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine 25 fl. 30 kr. — pf.

§. 2. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Kreis-Cultur-Ingenieurs Classen. 18 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. III. 43 fl. 30 kr. — pf.

Weiter wird von eben demselben Referenten Dekan Käppel noch Vortrag erstattet:

1) Ueber das Anschreiben der k. Regierung d.d. 2. Juli a. c.

„die Pflege- und Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg betr."

und es beschließt die Landrathsversammlung nach Vorschlag des Ausschusses im Hinblicke auf den Umstand, daß die Kreismittel im heurigen Jahre in einem zu hohen Grade in Anspruch genommen sind, der genannten Anstalt pro 1868 eine Unterstützung nicht zu gewähren.

2) Ueber eine Eingabe des Stadtmagistrates in Altdorf d.d. 13 Juli a. c. angeeignet von dem Landrathsmitgliede Bürgermeister Späth von dort

„um Verabreichung eines Beitrages aus Kreisfonds zur Einführung eines geordneten, lateinischen Vorbereitungsunterricht in Altdorf betr."

und es beschließt die Versammlung nach Antrag des Ausschusses, dieser Eingabe eine Berücksichtigung nicht zu gewähren, da die Kreismittel für einen bloßen Vorbereitungsunterricht, der allerorts nur von den Betheiligten honorirt wird, — nicht gegeben sind und eine lateinische Schule daselbst nicht besteht.

3) Ueber eine Vorstellung der Lehrer des Bezirkes Hersbruck vom 28. Juni a. c. angeeignet von dem Landrathsmitgliede Ullherr

„Verwendung bei der k. Regierung um Bewilligung von Alters-Zulagen betr.",

und es beschließt die Versammlung diese Vorstellung der k. Regierung hinüberzugeben und sie

Digitized by Google

derselben im Hinblicke auf das zu erwartende Schulgesetz zur geeigneten Würdigung zu empfehlen.

4) Ueber eine Bitte der Lokalschulkasse-Verwaltung Groß ohrenbrunn vom 6. Juli l. J., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Grafen du Ponteil

„Bewilligung eines weiteren Zuschusses aus Kreisfonds zur katholischen Schule Großohrenbrunn betr.",

und die Landrathsversammlung beschließt im Hinblicke auf die wirklich ärmlichen Verhältnisse der bemeldeten Gemeinde, diese Bitte der kgl. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung hinüberzugeben. —

Ebenderselbe Referent erstattet dann Vortrag über die von der k. Regierung mitgetheilte Jahresrechnung für dienstuntaugliche Schullehrer pro 1865/66, welche bei

einer Einnahme von 18562 fl. 44 kr. und
einer Ausgabe von 18399 fl. 16 kr. mit

einem Aktivreste von 163 fl. 28 kr.

abschließt und eine Vermögens-Mehrung von 6739 fl. 7 kr. gegen das Vorjahr ersehen läßt, — und es erhält diese Rechnung die Anerkennung der Versammlung.

IV.

Der Tagesordnung gemäß kommt nun die Reihe des Vortrages an den Referenten des VI. Ausschusses Hofrathes Längenfelder über das Propositionsschreiben

Cap. VII.

Straßenbau.

Es wird dargelegt, wie die wohlbemessene Fürsorge für den Stand der Verkehrswege und das Interesse der Kreisangehörigen es erheische, eine möglichst hohe Summe für diesen Zweck um so mehr zu bewilligen, da die Last der Distrikte noch eine sehr bedeutende und immer sich steigernde sei, — und es beschließt die Versammlung nach Antrag ihres Ausschusses — wie

in den beiden vorausgehenden Jahren die Summe von

36,000 fl.

als Beitrag zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1868 in das Kreis-Budget einzusetzen.

Der nämliche Referent trägt dann Namens des VI. Ausschusses weiter vor:

1) Ueber eine Vorstellung der Landgemeinden Buchsheim, Tauberfeld, Wolkertshofen und Eitensheim vom 30. Juni und praes. 4. Juli a. c., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Domkapitular Stockinger von Eichstätt

„den Bau der Eisenbahn von Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld, hier die Verlegung des Bahnhofes von Gaimersheim nach Eitensheim betr.„

und es beschließt die Versammlung diese Eingabe der k. Kreisregierung mit der dringendsten Bitte hinüberzugeben, dieselbe an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur möglichsten Berücksichtigung berichtlich einzusenden.

2) Ueber eine Vorstellung der Stadtgemeinde-Verwaltung Feuchtwangen vom 5. und praes. 6. Juli l. J.

„die Führung der Eisenbahn von Ansbach nach Crailsheim über Feuchtwangen betr."

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Grafen du Ponteil von Thürnhofen

und die Versammlung beschließt auf Antrag des Ausschusses, auch diese Vorstellung der k. Regierung zur berichtlichen Einsendung an das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu übergeben.

Hier nimmt Landrath Kern von Dinkelsbühl Veranlassung unter Hinweisung auf seinem unterm 16. Juni 1864 an den Landrath gebrachten Antrag, den Wunsch auszusprechen, es möchte die von ihm vertretene Stadt von Seite der k.

Digitized by Google

Staatsregierung bei weiterer Ausdehnung des Eisenbahnnetzes zum Vortheile der Industrie geneigte Berücksichtigung finden — u. Landrath Friedr. Meyer gibt dem Verlangen der Stadt Leutershausen, in die Linie der demnächst in Ausführung kommenden Eisenbahn von Nürnberg über Ansbach nach Crailsheim — hineingezogen zu werden — den Ausdruck;

3) über eine Eingabe der Gemeinde-Verwaltung Wassermungenau vom 1. und praes. 4. Juli a. c. angeeignet von dem Landrathe Freiherrn von Crailsheim —

„um Bewilligung eines Zuschusses aus Kreismitteln zur Unterhaltung der Brücke bei Wassermungenau betr.,"

und es beschließt die Versammlung: es möge die k. Regierung ersucht werden, dem Distriktsrathe Heilsbronn den Auftrag zu ertheilen, wegen etwaiger Erleichterung der Gemeinde Wassermungenau in der Unterhaltung der dortigen Brücke bei seiner nächsten Versammlung eingehende Berathungen zu pflegen und einen der Lage der Sache entsprechenden Beschluß zu fassen.

V.

Zum Schlusse trägt der I. Referent des V. Ausschusses für Industrie und Cultur Freiherr von Crailsheim vor: über den Antrag des fürstlich Hohenlohe'schen Schloßgärtners Weckerle in Schillingsfürst vom 2. Juli l. J.

„Die Förderung der Obstkultur in Bayern betr.",

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Dr. Beckh — und es beschließt die Landraths-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses auf dieses Projekt nicht weiter einzugehen, da dasselbe nicht ein Kreis-Institut, sondern ein Staats-Institut bezielt und noch überdieß dessen Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit höchst zweifelhaft erscheint.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und es wird demnach die Sitzung aufgehoben, die nächste und sechste aber auf

Freitag den 12. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Sechstes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 12. Juli 1867.

Anwesend: 31 Mitglieder.

Abwesend:

Laurer, Privatier in Eichstädt.
Belzner, Privatier in Ansbach.
Meyer, Jobst in Deutenheim.

Anwesend Seitens der königl. Regierung:

Der k. Regierungsrath v. Morett.
Der k. Regierungsrath Meinel.

Nachdem am heutigen Tage, Vormittags 9 Uhr, sich die Landrathsmitglieder im Saale eingefunden hatten, wurde die Sitzung eröffnet und zuerst das Protokoll der vorausgehenden verlesen, welches eine Beanstandung nicht erfahren hat.

I.

Der Tagesordnung gemäß erstattet der Referent des VI. Ausschusses Hofrath Längenfelder Vortrag über das von der k. Regierung an den Landrath gerichtete Schreiben vom 2. Juli a. c., nach welchem im heurigen Jahre von der durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 aus Centralfonds bewilligten Summe von 450,000 fl. — für Mittelfranken 10913 fl. 42 kr. zur Vertheilung für Unterhaltung der Distrikt.sstrassen kommen und es begutachtet die Landrathsversammlung nach Vorschlag des Ausschusses die nachstehenden Bezirke zu folgenden Zuschüssen:

Digitized by Google

Ansbach	1200 fl.
Leutershausen	850 fl.
Beilngries	200 fl.
Greding	300 fl.
Dinkelsbühl-	
Wassertrüdingen	1000 fl.
Erlangen	300 fl.
Herrieden	400 fl.
Hersbruck	1500 fl.
Lauf	500 fl.
Erlbach	500 fl.
Nürnberg	500 fl.
Altdorf	500 fl.
Rothenburg	800 fl.
Scheinfeld	1200 fl.
Roth	1000 fl.
Pappenheim	168 fl. 42 kr.
	10,918 fl. 42 kr.

Damit ist auch der Antrag des Landrathsmitgliedes Ullherr von Hersbruck vom 6. Juli und praes. 8. ejusdem

„Zuschuß zum Distrikts-Straßenbau im Landgerichte Hersbruck betr.",

erledigt.

Derselbe Referent Hofrath Längenfelder trägt dann weiter vor über die Vorstellung der sämmtlichen Gemeinden des Distriktsverwaltungsbezirkes Windsheim vom 21. Mai praes. 2. Juli a. c. — angeeignet von dem Landrathsmitgliede Wirth von Burgbernheim.

„Uebernahme der Distriktsstraßen-Strecken von Rothenburg über Steinach und Windsheim nach Neustadt a/Aisch, dann von Windsheim über Markterlbach nach Langenzenn auf Kreisfonds betr."

und es beschließt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses an die k. Regierung,

1) den Wunsch auszusprechen, aus den zur Verfügung gestellten 36000 fl. zu Distriktsstraßen — den betreffenden Distrikten zum Ersatze der im Jahre 1867 erforderlichen außerordentlichen Unterhaltungskosten eine entsprechende Beihülfe zu gewähren und
2) dieselbe zu ersuchen: sie möge an die k. Staatsregierung die dringende Bitte richten, jedenfalls mit dem Beginne der nächsten Finanzperiode die Straßenstrecken:
   a) von Rothenburg, eigentlich Reichelshofen über Steinach und Windsheim nach Neustadt a/A., und
   b) von Windsheim über Markterlbach nach Langenzenn

auf Centralfonds zu übernehmen.

II.

Hierauf trägt der Referent des V. Ausschusses — Freiherr von Crailsheim vor: über das Anschreiben der k. Regierung vom 6 und praes. 8. Juli l. J.

„die Revision der Satzungen für die Kreisackerbauschule in Triesdorf betr."

und es findet die Versammlung, daß gegen den mitgetheilten Entwurf der neuen Satzungen mit den von der kgl. Regierung beantragten Modifikationen keine Erinnerung zu machen sey, glaubt jedoch, daß statt der §§. 2—4 incl. des neuen Entwurfes und unbeschadet des §. 5 desselben die Fassung der §§. 3 und 4 Abs. 1 und 2 der bisherigen Satzungen vom 2. Mai 1857 unverändert beizubehalten sey.

III.

Darauf folgt nach der Tagesordnung der Vortrag des I. Referenten des II. Ausschusses, Landrathes Puscher:

a) über die Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1865/66, welcher auf Antrag des Ausschusses die Anerkennung der Versammlung zugesprochen wird und die in Tit. IV. der Ausgaben: „Pensionen und Alimentationen" zu der Bemerkung führt, es hät-

Digitized by Google

ten die nur vorsorglich als Reserve für eine im Laufe des Etatsjahres 1865/66 etwa unvorhergesehen eintretende Quiescenz eingesetzten 300 fl. von der Kreiskasse nicht an die Pensionskasse verausgabt werden sollen, da eine Verwendung der bemeldeten 300 fl. pro 1865/66 nicht veranlaßt war;

b) über die Nebenrechnungen pro 1865/66:

α) des Zuschusses aus Centralfonds zum Straßenbau,

β) für Auffindung von Torf- und Steinkohlen,

welchen beiden Rechnungen ebenfalls die Anerkennung der Versammlung nach Antrag des Ausschusses ertheilt wird.

IV.

Sodann schaltet Landrath Conrad Meyer aus Fürth Namens des III. Ausschusses, noch einen kurzen Vortrag ein über die berichtliche Eingabe der Vorstandschaft des Rettungshauses auf dem Weinberge bei Ansbach vom 7. Juli und praes. 8. mens. curr.

um fernere Unterstützung,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Dekan Käppel, und es wird von der Versammlung beschlossen, diese Eingabe zur gewohnten Berücksichtigung bei Vertheilung der für Rettungsanstalten gegebenen Position der kgl. Regierung hinüberzugeben.

V.

Da der nach Art. 31 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bestehende ständige Ausschuß nach Abs. 2. des allegirten Artikels alle 3 Jahre neugewählt werden muß und seit der letzten Wahl drei Jahre abgelaufen sind, so wird diese Wahl mittelst Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß in einem eigenen Wahlgange die wirklichen Mitglieder dieses Ausschusses und in einem anderen die Ersatzmänner gewählt werden.

Diese Wahl ergab als Resultat:

Zu wirklichen Mitgliedern des ständigen Landraths-Ausschusses wurden gewählt:

1. Bürgermeister Kelber von Erlangen mit 30 Stimmen.

2. Hofrath Langenfelder von Burgfarrnbach mit 30 Stimmen.
3. Kaufmann Pusch er von Nürnberg mit 28 Stimmen.
4. Domstadtpfarrer und Domkapitular Stockinger von Eichstätt mit 27 Stimmen.
5. Kaufmann Schwarz von Schwabach mit 22 Stimmen.
6. Hopfenhändler Ullherr von Altfittenbach mit 22 Stimmen.

Zu Ersatzmännern:

1. Fleischmann, rechtskund. Bürgermeister von Weissenburg mit 28 Stimmen.
2. Bauer, Dekan und Stadtpfarrer von Neustadt a/A. mit 27 Stimmen.
3. Guiot du Ponteil, Graf und Rittergutsbesitzer von Thürnhofen mit 26 Stimmen.
4. Beißer, Oeconom und Gemeindevorsteher von Kattenhochstadt mit 26 Stimmen.
5. Späth, Bürgermeister von Altdorf mit 24 Stimmen.
6. Ott, Bierbrauer und Oeconom von Auernhofen mit 21 Stimmen,

wozu bemerkt wird, daß die Präcedenz zwischen den mit gleicher Stimmenzahl gewählten Ersatzmännern Grafen du Ponteil und Oekonom Beiser durch das Loos bestimmt wurde.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und es wird die Sitzung aufgehoben, die nächste und letzte aber auf Samstag den 13. Juli Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Geschlossen und unterzeichnet.

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr

Digitized by Google

Siebentes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 13. Juli 1867.

Anwesend: 29 Mitglieder.

Abwesend:

Lauxer, Privatier von Eichstätt.
Meyer, Jobst, von Deutenheim.
Kern, Kaufmann von Dinkelsbühl.
Danzer, Schmiedmeister von Mönchsroth.
Belzner, Privatier von Ansbach.

Anwesend Seitens der k. Regierung:

Der k. Regierungsrath von Morett.
Der k. Regierungsrath Meinel.

Die heutige Sitzung wurde um 9 Uhr durch den Landrathspräsidenten eröffnet und zuerst das Protokoll der vorausgehenden verlesen. Von Niemanden wurde gegen dasselbe eine Erinnerung gemacht und so erhielt es die Anerkennung der Versammlung.

Ueber den unmittelbar sich anreihenden Vortrag des Landrathes Conrad Meyer von Fürth Namens des III. Ausschusses faßt die Versammlung den nachstehenden Beschluß:

Zur Deckung der pro 1868 festgestellten Kreisausgaben ist, insoweit die zur Verwendung kommenden Einnahmen nicht ausreichen, eine Kreisumlage nothwendig. Wegen einer solchen wird dem Landrathe in dem Propositionsschreiben der k. Regierung kein bestimmter Anhaltepunkt gegeben, sondern unter Abschnitt II. Fol. 5 blos darauf hingewiesen, daß

> das Steuerprinzipale für das Jahr 1868 in dem Antheile des Regierungsbezirkes aus derjenigen Gesammtsumme der direkten Steuern besteht, deren Erhebung durch das Budget und das Finanzgesetz für ein Jahr der IX. Finanzperiode bestimmt werden wird.

Da hiernach ein Prozentmaß nicht bestimmt werden konnte, dem Landrathe jedoch erwünscht sein muß, sich in der bisherigen Weise über dieses Prozentmaß zu einigen, so beschließt derselbe auf Antrag des Ausschusses die von der k. Regierung in Cap. V. der Kreis-Einnahmen als Kreis-Umlagen ausgesetzte Summe als Grundlage der Berechnung zu nehmen, nach welcher 15 % sich herausstellen.

Weil aber dieser Prozentsatz als Deckungsmittel nicht nothwendig ist, sondern eine Kreisumlage von 14½ % ausreicht, bei deren Berechnung die Steuersumme des letzten Jahres von 1,035,578 fl. zu Grunde gelegt ist, so wurde zum Beschlusse erhoben:

1) es solle die Kreisumlage pro 1868 mit 14½ % festgestellt werden und
2) es solle die k. Regierung gebeten werden, dieses Prozentmaß der Kreisumlage pro 1868 angemessen herabzusetzen, falls eine Steuererhöhung eintreten würde.

Die Kreisumlage zu 14½ % der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe entziffert

147,155 fl. 38 kr.,

welche als Deckungsmittel in Cap. V. angesetzt werden.

Gestützt auf diese Kreisumlage kommen in Cap. I. der Kreisausgaben für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds zu 2 %

2,943 fl. 6 kr.

in Ansatz.

Der allgemeine Reservefond Cap. VIII. wurde nach der rechnungsmäßigen Zusammenstellung der Kreiseinnahmen mit den Kreisausgaben mit der Summe von

559 fl. 48 kr.

einzustellen beschlossen.

Der Aktivrest, der nach den Erläuterungen im Propositionsschreiben der k. Regierung sich auf

10,068 fl. 47 kr. 1 pf.

beläuft, wird als Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro 1868 übernommen und ist daher bei dem Etate der Kreiseinnahmen für das bemeldete Jahr unter Abs. 3 Absch. II. Cap. IV. in Ansatz gebracht.

Nach der in besonderer Tabelle zusammengestellten Uebersicht aller Kreisausgaben pro 1868, wie sie von dem Landrathe genehmigt worden sind, betragen dieselben

257,652 fl. 7 kr. 3 pf.

Digitized by Google

Diese Ausgaben werden in nachstehender Weise gedeckt:

Cap. I. §. 1 bis 11	100,384 fl. 12 kr. 2 pf.	budgetmäßig.
Cap. III.	43 fl. 30 kr. — pf.	sonstige Einnahmen.
Cap. IV.	10,068 fl. 47 kr. 1 pf.	aus dem Aktivreste des Vorjahres.
Cap. V.	147,155 fl. 38 kr. — pf.	durch eine Kreisumlage von 14½ %.
	Summa 257,652 fl. 7 kr. 3 pf.	

Mit diesem erachtete der mittelfränkische Landrath die Budget-Aufstellung für 1868 für geordnet und fügt noch den Beschluß bei:

1) es solle die k. Regierung ersucht werden, die allerhöchste Genehmigung zur Einhebung der obenbemeldeten 14½ % einzuholen und zwar unter Berücksichtigung der oben ausgesprochenen Bitte, im Falle eine Steuererhöhung eintreten sollte;
2) es sollen etwaige Ersparnisse in den zu speziellen Zwecken bewilligten Summen dem allgemeinen Aktivreste anheimfallen.

Damit hatte die Landrathsversammlung ihre diesjährige Aufgabe gelöst und es sprach der Präsident Kelber nachstehende Worte:

Hochgeehrte Herren!

Der bevorstehende Schluß unserer dießjährigen Verhandlungen macht es mir zur Pflicht, vor Allem den verehrten Herren, welche zu dem Erfolge derselben so wesentlich beigetragen haben, den Herren Ausschußmitgliedern und Referenten, unserem hochwürdigen Herrn Sekretär und den königlichen Herren Regierungs-Commissären Namens der Versammlung den geziemenden Dank hiemit auszusprechen.

Der Verlauf dieser Verhandlungen hat uns gezeigt, daß es trotz der Noth der Zeit, welche auch an unser Mittelfranken in den Trauergestalten der Kriegslast, der Erwerbslosigkeit, des Creditmangels und der Theuerung herantrat, gelungen ist, den Kreishaushalt im Gleichgewichte zu erhalten, ja noch dazu nicht unansehnliche Aktivbestände zu erzielen, und daß dieß gelungen ist, ohne irgendwelche bemerkbare Härte in Betreibung der Kreiseinnahmen und ohne Verkürzung der für die verschiedenen Provinzialbedürfnisse ausgesetzten Beträge.

In dieser Thatsache ist aber eben so sehr die Sorgfalt und Pünktlichkeit der Kreisverwaltung anzuerkennen, als ein unumstößlicher Beweis von der gesunden Finanzkraft Mittelfrankens mit Freuden zu begrüßen.

Hoffen wir, daß eine bessere Zukunft die unabhaltbaren materiellen Schädigungen, welchen auch unsere Kreisangehörigen in der jüngsten Vergangenheit ausgesetzt waren, bald und völlig wieder ausgleiche.

Meine Herren! Folgenschwere Ereignisse haben im Vorjahre unser deutsches Vaterland im Innersten aufgeregt, im Aeußern nach Gestalt und Verfassung verändert.

Das lang gefürchtete Trauerspiel des unnatürlichen Kampfes Deutscher gegen Deutsche hat sich vor unseren Augen entwickelt.

Der Bruderkrieg, zum Glück nur von kurzer Dauer, hat dem mehr und mehr einem unheilbaren Siechthume verfallenden deutschen Bunde ein ruhmloses Ende bereitet, und einem neuen Versuche, die alte Sehnsucht nach Einigung deutscher Nation zu stillen, die Bahn gebrochen.

Wohl wurde hiebei so mancher Patriot auf das Tiefste verletzt, in seinem Rechtsgefühle durch das Unterliegen derer, welche als die Verfechter des bestehenden Rechtszustandes anerkannt werden mußten, in seinem Nationalgefühle durch das Auseinanderreißen des bisher wenigstens äußerlich verbundenen Vaterlandes in drei gesonderte Theile, deren Wiedervereinigung zur Zeit theils prinzipiell ausgeschlossen, theils durch die Macht der Verhältnisse wesentlich erschwert ist.

Und doch, meine Herren, liegt mancher Trost in dem Stande der deutschen Angelegenheiten, wie er geworden ist.

Zwar nicht auf dem friedlichen Wege freiheitlicher Entwicklung, wie manche hofften, sondern auf dem gewaltsamen Wege des Schwertes ward Deutschlands künftige Einheit angebahnt; aber schneller mag dieser Weg zum Ziele führen als jener, und wünschenswerther

Digitized by Google

ist er jedenfalls als der — der Revolution, deren grauenerregendes Haupt unter dem Wuste der früheren unhaltbaren Zustände bereits hervordrohte.

Zwar viel weniger Land und Leute umfaßt der neue Bund, als der alte viel umschließende; aber festeren Kernes und strafferer Haltung und wehrhafterer Natur mag er sein, als jener, und es ist ein unabänderliches Naturgesetz, daß vereinzelte Elemente gleicher Art dem vorwiegenden Körper verwandter Gattung, wenn auch nur allmählich und auf Umwegen, sich endlich doch anschließen müssen.

Und vor dieser zwingenden Gewalt im Bunde mit dem heißen Sehnen aller deutschen Volksstämme nach Einigung wird die unter Frankreichs Mitwirkung gezogene Mainlinie, ja auch, so hoffen wir, jener politische Schlagbaum gegen unsre deutschen Brüder in Oestreich verschwinden, wie die Schatten der Nacht vor dem Strahle der allbelebenden Sonne.

Der Welten Herr aber verleihe allen denen, welche an der Zusammenfassung deutscher Nation mitzuwirken berufen sind, erleuchtete Augen, die zur Erreichung dieses Zieles führenden Mittel zu finden, und Willen, Kraft und Geschick, die gefundenen zum Heile des Vaterlandes zu gebrauchen.

Er sey mit unserem vielgeliebten Könige und entschädige Ihn reichlich für die besondere Schwere der Regentenpflichten, welche der Ernst der Zeit Ihm auferlegt, durch das reinste Familienglück, welches die Vereinigung mit der erhabenen k. Braut Ihm verheißt.

Er lasse unsrem Könige und Herrn das höchste Ziel, das die Gegenwart einem deutschen Fürsten steckt, glücklich erreichen: Sein geliebtes Bayern zu schauen als das hochgeachtete Glied eines in verfassungsmässiger Freiheit geeinigten und damit die Welt beherrschenden Deutschlands.

Ja, Gottes Segen über den König und das Vaterland!

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Protokoll
über die Schließung der Landraths-Versammlung von Mittelfranken pro 1868.

Abgehalten Ansbach, den 13. Juli 1867.

In Gegenwart:

des kgl. Regierungs-Präsidenten Dr. von Feder,
des kgl. Regierungs- und Präsidial-Sekretärs Sertorius, als Protokollführer,
dann der am Schlusse des Protokolls unterzeichneten Landrathsmitglieder.

Nachdem der Landrath von Mittelfranken seine Verhandlungen geschlossen und hievon den k. Regierungs-Präsidenten in Kenntniß gesetzt hatte, begab sich derselbe, von einer Deputation des Landraths abgeholt, in dessen Sitzungssaal und schloß nach §. 21 des Landrathsgesetzes die Versammlung für 1868 mit einer kurzen Anrede, worauf der Landraths-Präsident **Seiner Majestät dem Könige** ein dreifaches „Hoch!" ausbrachte, in welches die ganze Versammlung auf das Lebhafteste einstimmte.

Hierauf wurde das Protokoll geschlossen und unterzeichnet:

Kelber.	Wittmann.
Stockinger.	Vorlaufer.
Dr. v. Scheurl.	Ullherr.
Käppel.	Späth.
Bauer.	Wirth.
Ott.	Meyer.
Miehling.	Merkenschlager.
Fedor Frhr. v. Crailsheim,	Lederer.
Dr. H. Beckh.	Längenfelder.
Schwarz.	Krämer.
Wolff.	Graf Guiot du Ponteil
Weiß.	Goppelt.
Puscher.	Gößwein.
Conr. Meyer.	Beißer.
Fleischmann.	

G. w. o.

(L. S.) Dr. von Feder.

Sertorius.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. E. 22218. / K. 14554. Ansbach, den 2. Juli 1867.

Die

Königliche Regierung von Mittelfranken

an den

versammelten Landrath.

(Die für das Jahr 1868 an den Landrath zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.)

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai dieses Jahres Num. 9709 die Eröffnung der Landrathsversammlung für das Jahr 1868 auf Dienstag den 2. Juli l. Js. festzusetzen geruht haben, beehren wir uns dem versammelten Landrathe auf den Grund einer weiteren Allerhöchsten Entschließung vom 30. Mai curr. Num. 9293 bezüglich der Berathungsgegenstände für das Jahr 1868 nachstehende Mittheilung zu machen:

I.

Rechnungswesen der Kreis-Fonds und Kreis-Anstalten.

Unter Bezugnahme auf Art. 15. lit. b des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, theilen wir dem versammelten Landrathe die nachbezeichneten revidirten und beschiedenen beziehungsweise superrevidirten Rechnungen für das Jahr 1865/66 sammt Belegen und Rechnungsbescheiden zur Einsicht und Prüfung mit:

1) die Rechnung der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. gestifteten und dotirten Kreishilfskasse,
2) die Rechnung der Maximilians-Stiftung für Schullehrer-Relikten im Kreise,
3) die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Erlangen,
4) die Rechnung der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof nebst der Rechnung über den Erweiterungsbau,
5) die Rechnungen der k. Inspektion der Kreis-Ackerbauschule Triesdorf, und zwar:
   a) über die Kreisackerbauschule,
   b) über die Erträgnisse des gepachteten Staatsgutes und
   c) über die Erträgnisse der Baum-Plantage,
6) die Rechnung des Maximilians-Hilfs-Magazins (Kreis-Getreidemagazins) von Mittelfranken,
7) die Rechnung über den Pensionsfond für die Lehrer an den technischen Schulen in Mittelfranken, dessen Verwaltung auf Ableben des k. Rechnungs-Commissärs Bogendörfer seit 1. März v. Js. dem k. Rechnungs-Commissär C. Fr. Ulm gegen die dem früheren Verwalter ausgesetzt gewesenen Bezüge übertragen wurde,
8) die Rechnungen über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben, und zwar:
   a) die Hauptrechnung nebst Zusammenstellung,
   b) die Rechnung der k. Kreiskasse
   c) eine Nebenrechnung über die Verwendung der aus Centralfonds dem Kreisfond für Distriktsstraßenbauten zugeschossenen Summe von 36,600 fl.,

Digitized by Google

d) eine Nebenrechnung über den für das Auffinden von Torf- und Steinkohlenlagern reservirten Fond,

e) die Rechnungen der sämmtlichen Rentämter des Kreises.

Zur leichteren Uebersicht und zur Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat wird eine hiezu gefertigte, summarische Darstellung mit angehängtem Haupt-Abschlusse anruhend übergeben.

Diese Darstellung läßt entnehmen, daß die Hauptrechnung, in welche der nach der Rechnung pro 1864 65 verbliebene Aktivrest mit 31 311 fl. 29 kr. übergetragen und unter den Einnahmen des Vorjahres der VIII. Finanzperiode aufgeführt ist, einen Aktivbestand von

26,141 fl. 43 kr. 3 pf.

nachweist, der in die Rechnung pro 1866 67 überzugehen hat.

Dieser Aktivrest begreift in sich jene 16,072 fl. 56 kr. 2 pf., welche gemäß Abs. 3. Abschn. II. Cap. IV. des Allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 2. November 1866 als Deckungsmittel der Kreisausgaben pro 1866 67 bestimmt sind.

Der Mehrbetrag von 10,068 fl. 47 kr. 1 pf. hat gleichfalls als Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro 1868 zu dienen und ist daher bei den Kreis-Einnahmen für das besagte Jahr unter Absatz III. Absch. II. Cap. IV. noch in Ansatz zu bringen.

Die oben unter Ziffer 8 lit. c und d. allegirten Nebenrechnungen weisen einen Aktivbestand von

9165 fl. 36 kr aus dem im Jahre 1862/63 geleisteten Centralfonds-Zuschusse von 36,600 fl. für Distriktsstraßenbauten, und von

326 fl. 20 kr. aus dem besonderen Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern

nach, welcher in die Rechnungen pro 1866/67 übergeht.

In Beziehung auf die Ausstände theilen wir anruhend eine Zusammenstellung nebst einer Abgleichung über die aus dem Jahre 1864/65 auf 1865/66 übergegangenen Kreisfonds-Rückstände mit, welche den Nachweis liefert:

1) daß von den aus der VII. Finanzperiode d. i. aus den Jahren 1855 56 bis 1860 61 im Rückstande verbliebenen Kreis-Umlagen ꝛc. von

44 fl. 38 kr. 1 pf.

(incl. 44 fl. 36 kr. Nachholung)

44 fl. 36 kr. effektiv vereinnahmt,

— fl. 2 kr. 1 pf. als ruhend behandelt worden sind;

44 fl. 38 kr. 1 pf. in Summa wie vor;

2) daß von den aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode, resp. aus den Jahren 1861 62 bis 1864 65 im Rückstande verbliebenen Kreis-Umlagen von

1320 fl. 49 kr.

(incl. 899 fl. 11 kr. 2 pf. Einnahmsnachholungen und 10 fl. 15 kr. 3 pf. Rechnungsdefekte)

959 fl. 5 kr. 1 pf. effektiv vereinnahmt

49 fl. 27 kr. 2 pf. als uneinbringlich abgeschrieben und

312 fl. 16 kr. 2 pf. als ruhend behandelt worden sind.

1320 fl. 49 kr. 1 pf. in Summa wie vor; dann

3) daß im Jahre 1865 66 an Kreis-Umlagen

— fl. 2 kr. 1 pf. aus der VII. Finanzperiode

312 fl. 16 kr. 2 pf. aus den Vorjahren der VIII Finanzperiode

1235 fl. 41 kr. 3 pf. aus dem laufenden Jahre 1865/66

1548 fl. — kr. 2 pf. in Summa

im Ausstande verblieben sind.

III.

Steuerprincipale für das Jahr 1868.

Das Steuerprincipale für das Jahr 1868 besteht in dem Antheile des Regierungsbezirkes an derjenigen

Digitized by Google

Gesammtsumme der direkten Steuern, deren Erhebung durch das Budget und das Finanz-Gesetz für ein Jahr der IX. Finanzperiode bestimmt werden wird.

III.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1868.

Seine Majestät der König haben uns durch Allerhöchste Entschließung vom 30. Mai curr. Num. 9293 zu ermächtigen geruht, dem Landrathe den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1868 unter Beifügung der betreffenden Specialvoranschläge und Nachweise zur Prüfung mitzutheilen.

Indem wir daher dem versammelten Landrathe diese Voranschläge und Nachweise anruhend übergeben, beehren wir uns den Bedarf pro 1868 und die Deckungsmittel hiefür in den Allerhöchst genehmigten Sätzen nachstehend zu spezifiziren und den gegen das Vorjahr veränderten oder neu eingestellten Postulaten die entsprechende Erläuterung resp. Begründung sogleich treffenden Orts in Kürze beizufügen.

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Prozenten von den Kreisumlagen 3044 fl. 39 kr. 3 pf.

Summa des Cap. I. 3044 fl. 39 kr. 3 pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . . . 1800 fl. — kr. — pf.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 200 fl. — kr. — pf.

§. 3. Regie-Kosten . . . . 500 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. II. 2500 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen:

Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:

a. bisherige ständige fundationsmässige Reichnisse des Staatsärars 15410 fl. 57 kr. 1 pf.

Gegen das Vorjahr 1866/67 1746 fl. 2 kr. 2 pf. Erhöhung, wovon 1590 fl. 2 kr. 2 pf. auf höhere Veranschlagung der Naturalbezüge nach den für die IX. Finanzperiode festgestellten Budgetpreisen treffen und 156 fl. in einem vom Hauptausgaben-Etat für die Studienanstalten und Schullehrerseminarien gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. April d. Js. Num. 2505 hieher transferirten Reichnisse bestehen, welches bis jetzt dem von der k. Stiftungs-Administration Ansbach verwalteten protestantischen Schulfonde zugeflossen ist und mit den Renten desselben zu Besoldungsbeiträgen für die deutschen Schullehrer verwendet wird.

b. bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse . . . . . 9890 fl. 21 kr. 1 pf.

Latus 25301 fl. 18 kr. 2 pf.

Digitized by Google

Transport 25301 fl. 18 kr. 2 pf.

Die bisher aus der oberfränkischen Schuldotation an die Schule Wasserberndorf, k. Bezirksamts Scheinfeld, geleisteten Bezüge von 27 fl. in baarem Gelde und 25 fl. 9½ kr. Anschlag für 1 Schff. 2 Mz. 2 V. 2 Sz. Korn wurden gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 14 März d. Js. Num. 1764 auf die mittelfränkische Schuldotation übernommen, wodurch die vorbezeichnete Position gegen früher von 9838 fl. 11 kr. 3 pf. auf 9890 fl. 21 kr. 1 pf. sich erhöht hat.

Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt.

a. für Schulgehilfen

bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge . . . 6500 fl. — kr. — pf.

für neuaufgestellte Schulgehilfen in Fürth 500 fl.

für den Gehilfen an der kathol. Schule in Erlangen 50 fl.

für den Gehilfen an der 7. Mädchenschule in Schwabach. 100 fl.

für den Schulgehilfen in Steinbühl 100 fl.

750 fl. — kr. — pf.

b. bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen . . . . . 100 fl. — kr. — pf.

Latus 32651 fl. 18 kr. 2 pf.

Transport 32651 fl. 18 kr. 2 pf.

c. ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach 2000 fl. — kr. — pf.

d. Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Mittelfranken . . . 3442 fl. — kr. — pf.

e) an den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken und zwar:

aus Kreisfonds 6000 fl.

aus Centralfonds 8800 fl.

14800 fl. — kr. — pf.

Gegen das Vorjahr 1000 fl. Erhöhung des Centralfonds-Zuschusses wegen vermehrter Zahl der quiescirten Schullehrer nachweislich des individuellen Verzeichnisses

f. widerrufliche Miethzins-Entschädigung des 3. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn . . . . . 65 fl. — kr. — pf.

Tit. 3. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse . . . . . 29400 fl. — kr. — pf.

Gegen das Postulat pro 1866/67 593 fl. 25 kr. Erhöhung, weil bei dem fortwährenden Bedürfnisse der Errichtung zweiter Schulstellen oder Provisorate in unbemittelten Gemeinden die Gewährung weiterer Ergänzungszuschüsse unabweislich erscheint.

Latus 82358 fl. 18 kr. 2 pf.

Digitized by Google

Transport	82358 fl.	18 kr. 2 pf.
Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
a) Kosten der Schulaufsicht und Anstellungsprüfung . .	5200 fl.	— kr. — pf.
b) für außerordentliche Schulvisitationen	1500 fl.	— kr. — pf.
c. für Regie der Distriktsschul-Inspektoren	400 fl.	— kr. — pf.
Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1100 fl. 57 kr. Sind nach höchster Anordnung nunmehr intra lineam vorzutragen.		
Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:		
a. zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000 fl.	— kr. — pf.
b. außerordentliche Unterstützungen für das Lehrerpersonal	1600 fl.	— kr. — pf.
c. zur Unterstützung der Präparandenschulzöglinge . .	2600 fl.	— kr. — pf.
In der Position ad c. sind gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Dez. 1866 Nr. 9732 die bisherigen beiden Postulate von 1200 fl. zu Remunerationen der Vorbereitungslehrer und von 1400 fl. zur Unterstützung der Schullehrlinge vereinigt.		
Latus	95658 fl.	18 kr. 2 pf.

Transport	95658 fl.	18 kr. 2 pf.
Nach dieser Entschließung ist nämlich die Verwendung der durch Uebernahme der Gesammt-Exigenz der Präparandenschulen auf den Staatsaufwandsetat erübrigten Position des Kreisbudgets zu 1200 fl. für Remunerationen der Vorbereitungslehrer zur theilweisen Deckung der Unterstützungen für die Präparanden im Schuljahre 1866/67, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Landrathes, welche hiemit beantragt wird, für zulässig erkannt worden, während die speziell zur Unterstützung der Schullehrlinge bestimmte Position des Kreisbudgets mit 1400 fl. — dieser Bestimmung erhalten bliebe. Indem die landräthliche Genehmigung der künftigen Vereinigung dieser beiden Positionen von in Summa 2600 fl. und deren Verwendung zur Unterstützung der Präparandenschulzöglinge hiemit befürwortet wird, wird der Landrath zufolge höchster Entschließung des genannten Staatsministeriums vom 10. März ds. Js. Nr. 1857 zugleich um eine möglichste		
Latus	95658 fl.	18 kr. 2 pf.

Digitized by Google

Transport	95658 fl. 18 kr. 2 pf.
Erhöhung dieser Position angegangen, da für den Unterstützungszweck einschließlich des Beitrags aus Centralfonds zu 2000 fl. jährlich nur 4600 fl. — disponibel sind, welche bei dem Umstande, daß sich dem Schulstande größtentheils nur Geringbemittelte widmen, dieselben zur Bestreitung ihres Unterhalts während des Besuches der Präparandenschule namhafter Unterstützung bedürfen und das jährliche Bedürfniß nicht unter die pro 1866/67 zur Vertheilung gelangte Summe von 6300 fl. herabgehen wird, zur Deckung des wirklichen Bedarfs auf keinen Fall ausreichen.	
d) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichnenunterricht ertheilen	400 fl. — kr — pf.
e) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem In'slebentreten der Pensionsanstalt für deutsche Schulen quiescirt worden sind . .	2000 fl. — kr. — pf.
Gegen das Vorjahr 600 fl. Minderbedarf wegen inzwischen erfolgten Ablebens mehrerer Quiescenten.	
Latus	98058 fl. 18 kr. 2 pf.

Transport	98058 fl. 18 kr. 2 pf.
Tit. 7. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten	1680 fl. — kr. — pf.
Minderbedarf gegen das Vorjahr 464 fl. 55 kr. aus dem vorangegebenen gleichen Grunde.	
Tit. 8. Bauausgaben:	
a) Beiträge an die Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten	7000 fl. — kr. — pf.
b) ständige Bauausgaben .	111 fl. — kr. — pf.
Summa §. 1	106849 fl. 18 kr. 2 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen.	
Tit. 1 Fundations- und Dotationsbeiträge:	
a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars . . .	2215 fl. 13 kr. 3 pf.
420 fl. 57 kr. 1 pf. Erhöhung gegen das Vorjahr wegen höheren Anschlags der Naturalbezüge.	
b) Reichnisse aus der Kreisschuldotation, und zwar an die Lateinschulen zu Dinkelsbühl	550 fl. — kr — pf.
Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Mai d. Js. Nr. 3997 wurde dem Studienlehrer Christ. Schmitt zu Dinkelsbühl die erste	
Latus	2765 fl. 13 kr. 3 pf.

Digitized by Google

Transport	2765 fl. 13 kr. 3 pf.
Sexennalzulage mit jährlich 125 fl. vom 1. April 1867 beginnend bewilligt und genehmigt, daß der von diesem Tage bis letzten Dezember l. Js. treffende Betrag von 93 fl. 54 kr. aus dem Kreisreservefond bestritten werde. Die deßfallsige Zulage ist in dem nebenausgesetzten Zuschusse noch nicht vorgesehen und wird deshalb mit höchster Ermächtigung die Erhöhung dieses Zuschusses von 550 fl. auf 675 fl. hiemit beantragt, welcher Mehrbedarf durch die bei der Lateinschule Schwabach heimgefallene Sustentation des Realienlehrers Boß ad 96 fl. bis auf den Betrag von 29 fl. gedeckt wird.	
Feuchtwangen	522 fl. 15 kr. — pf.
Fürth	500 fl. — kr. — pf.
Gunzenhausen	343 fl. 45 kr. — pf.
Neustadt a/A.	755 fl. — kr. — pf.
Roth	100 fl. — kr. — pf.
Rothenburg o/T.	3150 fl. — kr. — pf.
Schwabach	600 fl. — kr. — pf.
96 fl. weniger als im Vorjahre wegen Einzugs der Sustentation des Realienlehrers Boß.	
Latus	8736 fl. 13 kr. 3 pf.

Transport	8736 fl. 13 kr. 3 pf.
Weissenburg	400 fl. — kr. — pf.
Windsheim	400 fl. — kr. — pf.
Tit. 2. Prüfungskosten	200 fl. — kr. — pf.
Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck zu Nürnberg	77 fl. — kr. — pf.
Summa §. 2.	9813 fl. 13 kr. 3 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a. für den Unterricht der Taubstummen	600 fl. — kr. — pf.
b. Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien Institut) zu Ansbach	500 fl. — kr. — pf.
c. Beitrag zur höheren Töchterschule (von-Rücker'sches Institut) in Erlangen	100 fl. — kr. — pf.
d. Beitrag zur Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	300 fl. — kr. — pf.
e. zur Blindenerziehungs-Anstalt in Nürnberg	100 fl. — kr. — pf.
f. zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl	300 fl. — kr. — pf.
g. zur höheren Bürgerschule in Schwabach	350 fl. — kr. — pf.
h. zur höheren Bürgerschule in Eichstätt	350 fl. — kr. — pf.
i. für das Martinsstift in Rüdenhausen	200 fl. — kr. — pf.
§. 4. Freiplätze.	
a. im Centralblinden-Institut zu München	250 fl. — kr. — pf.
Latus	3350 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

	Transport	3350 fl. — kr. — pf.
b.	in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinde daselbst	260 fl. — kr. — pf.
§. 5.	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500 fl. — kr. — pf.
§. 6.	Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken	100 fl. — kr. — pf.
§. 7.	Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg	300 fl. — kr. — pf.
§. 8.	Reservefond für Erziehung und Bildung:	
a.	für deutsche Schulen	1000 fl. — kr. — pf.
b.	für die isolirten Lateinschulen	300 fl. — kr. — pf.
	Summa §. 3—8.	5810 fl. — kr. — pf.
	Hiezu §. 2.	9813 fl. 13 kr. 3 pf.
	„ §. 1.	106849 fl. 18 kr. 2 pf.
	Summa des Cap. III.	122472 fl. 32 kr. 1 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1.	Kreisgewerbschule in Nürnberg	8233 fl. 30 kr. — pf.
	Gegen das Vorjahr 775 fl. Mehrbedarf und zwar 31 fl. 15 kr. zur Gewährung der II. Dienstalterszulage mit 125 fl. jährlich für Lehrer Rosenschon vom 1. Oktober 1868 an, 31 fl. 15 kr. zur Bewilligung der II. Sexennialzulage für Lehrer	
	Latus	8233 fl. 30 kr. — pf.

	Transport	8233 fl. 30 kr. — pf.
	Marx gleichfalls vom 1. Oktober 1868 an und 300 fl. zur gebotenen Erhöhung der Remuneration des dem Lehrer der Chemie und Physik beigegebenen Assistenten von 200 fl. auf 500 fl., während die weitern 412 fl. 30 kr. zur Ergänzung des Gehaltes des Lehrers Dr. Weger, welcher bisher bei der Kreisgewerbschule Nürnberg und der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof gemeinschaftlich den Unterricht für die naturwissenschaftlichen Fächer besorgt und bisher von beiden Anstalten seinen Gehalt je zur Hälfte bezog, auf den vollen Jahresbetrag von 825 fl. bestimmt sind, da nach höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. April d. J. Nr. 3673 die selbstständige Besetzung der Lehrstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht an der Kreis-Landwirthschaftsschule zu Lichtenhof beabsichtigt wird.	
§. 2.	Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof	7305 fl. — kr. — pf.
	Latus	15538 fl. 30 kr. — pf.

Digitized by Google

Transport 15538 fl. 30 kr. — pf.

Mehrbedarf 412 fl. 30 kr., und zwar 125 fl. als I. Dienstalterszulage für Lehrer Andreas Firsching, welcher am 1. Oktober 1867 das II. Dienstes-Serennium antritt, und 287 fl. 30 kr. zur Aufbringung des Gehalts von 700 fl. für den aufzustellenden Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer, wozu die bereits etatisirte, seiner Zeit disponibel werdende Besoldungshälfte des Lehrers Dr. Weger ad 412 fl. 30 kr. mit verwendet werden kann.

§. 3. Uebrige Gewerbsschulen:

a) zu Ansbach . . . . 4772 fl. 15 kr. — pf.

Mehrbedarf gegen das Vorjahr 137 fl. 30 kr., und zwar 93 fl. 45 kr. zur Bestreitung der Dienstalterszulage des mit 1. Juli 1867 in das II. Dienstes-Serennium tretenden Lehrers Johannes Hitz und 43 fl. 45 kr. zur Gewährung der I. Dienstalterszulage für den Lehrer Carl Jüdt vom 1. April 1868 an, nachdem an der desfallsigen Rate zu 93 fl. 45 kr. der Betrag von 50 fl. aus dem durch Beförderung des Lehrers Munker heimgefallenen Gehaltsmehrbezug gedeckt wird. Die in gleicher Weise gedeckte gemäß höchster Ministerialentschließung vom 21. Oktober 1866 Nr. 10563 blos für das Schuljahr 1866/67 genehmigte Remuneration von 200 fl. für den Geometrieunterricht, sowie die Gehaltsbezüge des Rektors Strebel wurden im Spezialetat pro 1868 unverändert belassen. Rektor Strebel hat nämlich für den Fall, daß seine Körperverhältnisse es nicht mehr gestatten sollten, aktiv zu verbleiben, um Pensionirung vom 1. Oktober 1867 an gebeten, nachdem seine Gesundheit sich wieder gebessert, beabsichtigt er nun aber, so lange es geht, im Dienste auszuharren, wenn ihm einige Erleichterung im Unterricht gewährt werde. Dieses wird erreicht, wenn Lehrer Jüdt den Geometrie-Unterricht dem Rektor, Strebel, wie schon im Schuljahre 1866/67, auch ferner abnimmt und hiefür die obenbemerkte Remuneration von 200 fl. fortbezieht. Da in

Latus 20310 fl. 45 kr. — pf.

Transport 20310 fl. 45 kr. — pf.

Latus 20310 fl. 45 kr. — pf.

Digitized by Google

Transport 20310 fl. 45 kr. — pf.

diesem Falle der Pensionsbetrag von 1200 fl. nicht verwendet und die Anstellung eines neuen Rektors nicht nöthig wird, so erscheint es finanziell vortheilhaft, die Dienstbereitwilligkeit des ohnehin verdienten Rektors Strebel bis zu dem Eintritt der Nothwendigkeit einer Pensionirung zu acceptiren und jene Remuneration von 200 fl. zu gewähren, wozu, wie bereits erwähnt, die nöthigen Deckungsmittel in dem heimgefallenen Gehaltsmehrbezug des zum Professor am k. Realgymnasium Nürnberg beförderten früheren Lehrers Munker geboten sind, ohne daß eine Zuschuß-Erhöhung nöthig wird.

b. zu Erlangen . . . . . 5955 fl. 53 kr. — pf.

Mehrbedarf 160 fl. 53 kr. und zwar 79 fl. 38 kr. zur Gewährung der IV. Serennialzulage für Rektor Dr. Reinsch vom 12. Mai 1868 an, 31 fl. 15 kr. zur Bewilligung der III. Dienstalterszulage für den Lehrer Dr. Gareis vom 1. Okto. 1868 an und 50 fl. für den einzuführenden katholischen

Latus 26266 fl. 38 kr. — kr.

Transport 26266 fl. 38 kr. — pf.

Religionsunterricht. Der letztere Betrag war deshalb vorzusehen, weil sich in neuerer Zeit die Zahl der katholischen Schüler mehrt und die Nothwendigkeit eintritt, für diesen Unterricht einen eigenen Lehrer gegen entsprechende Honorirung zu berufen;

c. zu Fürth . . . . . 6818 fl. — kr. — pf.

Gegen das Vorjahr 125 fl. Minderung in Folge Aufstellung eines Lehramtsverwesers der Mathematik und Physik.

§. 4. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen und deren Relikten . . . . . 3200 fl. — kr. — pf.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 2. Oktober 1866 Nr. 10563 ist zur Gewinnung der Deckungsmittel zur Pensionirung des Rektors Strebel zu Ansbach unter nebigem Zuschusse das erforderliche Postulat und zwar mit 1200 fl. vorgesehen, da derselbe bereits das 70. Lebens- und 50. Dienstjahr zurückgelegt und demgemäß in analoger Anwendung der IX. Verfas-

Latus 35784 fl. 38 kr. — pf.

Digitized by Google

Transport 35784 fl. 38 kr. — pf.

sungsbeilage seinen bisherigen vollen Geldgehalt von 1200 fl. — jährlich als Pensionsbezug anzusprechen hat. Dieses Postulat wird übrigens zum größten Theil durch den Heimfall des Pensionsbezugs des am 20. September v. Js. verstorbenen Lehrers Scheibner zu 1080 fl. gedeckt und ist blos als vorsorgliches zu betrachten, falls die Quiescirung des Rektors Strebel durch eintretende Umstände seiner Zeit veranlaßt werden sollte.

Ferner sind wir durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. v. Mts. Nr. 6480 ermächtigt worden, für den k. Inspektor der Kreisackerbauschule Triesdorf, Julius Lampel, welcher um Quiescirung nachgesucht hat, die Einstellung des demselben gebührenden Pensionsbezuges in das Kreisbudget vorsorglich zu beantragen. Der dem Inspektor Lampel auszu-

Latus 35784 fl. 38 kr. — pf.

Transport 35784 fl. 38 kr. — pf.

setzende Quiescenzgehalt berechnet sich mit Rücksicht auf seine bisherigen Bezüge in Anwendung des §. 8. lit. b der IX. Verfassungsbeilage auf 855 fl., um welchen Betrag der oben ausgesetzte Zuschuß zu erhöhen wäre.

Zur Deckung der für das laufende Jahr noch treffenden Rate stehen dem Pensionsfond die nöthigen Mittel in dem heimgefallenen Pensionsbezuge des verstorbenen Lehrers Scheibner zur Verfügung und ist hiezu demnach ein besonderer Zuschuß nicht erforderlich.

§. 5.	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre an den technischen Schulen	250 fl. — kr. — pf.
§. 6.	Stipendien und Freiplätze.	
a.	für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt	500 fl. — kr. — pf.
b.	für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg	100 fl. — kr. — pf.
c.	für 8 Freiplätze an der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof	640 fl. — kr. — pf.

Latus 37274 fl. 38 kr. — pf.

Digitized by Google

Transport	37274 fl. 38 kr. — pf.
d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule in Triesdorf	640 fl. — kr. — pf.
§. 7. Beitrag zur Kreishilfskasse	1000 fl. — kr. — pf.
§. 8. Kostenhälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerb- und Handelskammer	750 fl. — kr. — pf.
§. 9. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:	
a. zur Förderung der Viehzucht in Triesdorf . .	1000 fl. — kr. — pf.
b. Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs	1800 fl. — kr. — pf.
c. an den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht	500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. IV.	43164 fl. 38 kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreisirrenanstalt Erlangen:	
a. Jahresbeitrag . . .	7000 fl. — kr. — pf.
b. für Erweiterungsbauten und Restaurationsarbeiten in der Kreisirrenanstalt	15762 fl. 26 kr. — pf.
ad a. Der Kreisfondszuschuß für die Kreisirrenanstalt mußte gegen das Vorjahr um den Betrag von 1200 fl. er-	
Latus	22762 fl. 26 kr. — pf.

Transport	22762 fl. 26 kr. — pf.
höht werden und ist diese Erhöhung vorzugsweise durch die dringend gebotene Aufbesserung der Funktionsbezüge der beiden Amtsgehilfen, des Oberwärters und der Oberwärterin, dann der Löhnungen des übrigen Wart- und Dienstpersonals, sowie durch die durchaus nothwendige Hinaufsetzung verschiedener Ausgabspositionen, wie z. B. für Brandversicherung der Gebäude, Instandhaltung des Meublements, Reinigung, Verpflegung der Kranken, Verköstigung des Dienstpersonals, Beleuchtung ꝛc. hervorgerufen, in welcher Beziehung auf das dem Etat beigegebene, ausführliche Erläuterungsheft der Anstaltsverwaltung vom 20. Dezember v. Js. Bezug genommen wird.	
ad b. Der eingestellte außerordentliche Zuschuß für Erweiterungsbauten ꝛc. wird in einem speziellen Schreiben näher be-	
Latus	22762 fl. 26 kr. — pf

Digitized by Google

Transport	22762 fl. 26 kr. — pf.	
gründet und mit den betreffenden Kostenanschlägen und Plänen belegt werden.		
§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt . . .	4000 fl. — kr. — pf.	
§. 3. Für die Gebäranstalt in Erlangen . . .	300 fl. — kr. — pf.	
§. 4. Für die Krankenanstalten, und zwar		
a. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	300 fl. — kr. — pf.	
b. zum dortigen medizinischen Klinikum	300 fl. — kr. — pf.	
c. zur Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100 fl. — kr. — pf.	
§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten	800 fl. — kr. — pf.	
Summa des Cap. V.	28562 fl. 26 kr. — pf.	

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreidemagazin) . . .	5000 fl. — kr. — pf.	
§. 2. für das Trautberger'sche Rettungshaus in Unterfranken	300 fl. — kr. — pf.	
Latus	5300 fl. — kr. — pf.	

Transport	5300 fl. — kr. — pf.	
§. 3. für Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes . .	2000 fl. — kr. — pf.	
§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	4000 fl. — kr. — pf.	
§. 5. für entlassene Sträflinge und Correktionäre . .	500 fl. — kr. — pf.	
§. 6. Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300 fl. — kr. — pf.	
§. 7. zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige	500 fl. — kr. — pf.	
Summa des Cap. VI.	12600 fl. — kr. — pf	

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	36000 fl. — kr. — pf.	
Summa des Cap. VII.	36000 fl. — kr. — pf.	

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.	4316 fl. 38 kr. 2 pf.	
Summa des Cap. VIII.	4316 fl. 38 kr. 2 pf.	

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	3044 fl. 39 kr. 3 pf.	
„ II.	2500 fl. — kr. — pf.	
„ III.	122472 fl. 32 kr. 1 pf.	
„ IV.	43164 fl. 38 kr. — pf.	
„ V.	28562 fl. 26 kr. — pf.	
„ VI.	12600 fl. — kr. — pf.	
„ VII.	36000 fl. — kr. — pf.	
„ VIII.	4316 fl. 38 kr. 2 pf.	
Summa des Abschnittes I.	252660 fl. 54 kr. 2 pf.	

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse

vorbehaltlich der Bestimmungen des Budgets und des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträgen:		
a. für die deutschen Schulen	15410 fl. 57 kr. 1 pf.	
b. für die isolirten Lateinschulen	2215 fl. 13 kr. 3 pf.	
§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . .	111 fl. — kr. — pf.	
§. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen	57226 fl. 49 kr. 2 pf.	
Gegen das Vorjahr um 117 fl. 9 kr. 2 pf. erhöht durch Einrechnung der im Kreisbudget unter den Kreisfonds bisher besonders vorgetragen gewesenen Position von 65 fl. zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung für den dritten Lehrer und für den ständigen Gehilfen der Schule Langenzenn gemäß höchster Anordnung vom 13. April d. Js. Nr. 17188 und durch Transferirung		
Latus	74964 fl. — kr. 2 pf.	

Transport		74964 fl. — kr. 2 pf.
der oben Abschnitt I Cap. III. §. 1. Tit. 1. lit. b bezeichneten Bezüge der Schule Wasserberndorf von 52 fl. 9½ kr. auf die mittelfränkische Schuldotation.		
§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse	9820 fl. 12 kr. — pf.	
§. 5. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000 fl. — kr. — pf.	
§. 6. Zur Unterstützung der älteren Schullehrer die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines quiescirt worden sind .	4000 fl. — kr. — kr.	
§. 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	8800 fl. — kr. — pf.	
§. 8. Zuschuß für Industrie und Cultur	1800 fl. — kr. — pf.	
Summa des Cap. I.	100384 fl. 12 kr. 2 pf.	

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . .

— fl. — kr. — pf.

Summa des Cap II. — fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

§. 1. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über

Digitized by Google

	den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine	25 fl. 30 kr. — pf.
§. 2	Wittwen- und Waisenfonds-beiträge des Kreis-Cultur-Ingenieurs Classen	18 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. III.	43 fl. 30 kr. — pf.

Cap. IV.

Aktivrest der Kreisfondsrechnung

pro 1865/66	— fl. — kr. — pf
Summa des Cap. IV.	— fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Kreisumlage

im Betrage von	152233 fl. 12 kr. — pf.
welche in dem Prozentenmaße zu erheben ist, welches sich nach der Steuerprinzipalsumme mit Rücksicht auf Rückstände und Nachlässe herausstellt.	
Summa des Cap. V.	152233 fl. 12 kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	100384 fl. 12 kr. 2 pf.
„ II.	— fl. — kr. — pf.
„ III.	43 fl. 30 kr. — pf.
„ IV.	— fl. — kr. — pf.
„ V.	152233 fl. 12 kr. — pf.
Summa des Abschnittes II.	252660 fl. 54 kr. 2 pf.

Hinsichtlich der Etats der Kreisackerbauschule Triesdorf ist zu bemerken, daß die in denselben neu eingestellten Postulate von 100 fl. für den Religionsunterricht und 25 fl. für den Gesangunterricht, dann 150 fl. auf Lehrmittel für den populären naturgeschichtlichen Unterricht aus eigenen Mitteln der Anstalt gedeckt werden können.

Die zur Prüfung und Würdigung der einzelnen Budgetpositionen allenfalls noch nöthigen weiteren Aufschlüsse werden von den gemäß Art. 22. Abs. 3. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 den Sitzungen anwohnenden und beziehungsweise dazu einzuladenden Regierungs-Mitgliedern bereitwilligst ertheilt werden.

Schließlich fügen wir behufs des erforderlichen mündlichen Benehmens ein Verzeichniß derjenigen Regierungs-Mitglieder, welchen wir die Vertretung von Landrathsgegenständen in den Sitzungen des Landrathes übertragen haben, unter der Versicherung an, daß wir den Bestrebungen des Landrathes in Förderung der Kreis-Interessen ebenso freudig, als pflichtgemäß allen Vorschub leisten werden.

gez. Dr. v. Feder,
k. Regierungs-Präsident.

gez. Gromeder.

Digitized by Google

Summarische Darstellung

oder

Uebersicht der Kreisfonds-Rechnungs-Resultate,

dann

Abgleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat

bei der

Kreisfonds-Haupt-Rechnung

pro 1865/66.

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl	kr.	pf.
					I. Abtheilung.									
					Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.									
					I. Abschnitt. Aus der VII. Finanzperiode et retro.									
—	—	—	I.		Nachträgliche Einnahmen . .	44	32	—	44	32	—	—	—	—
—	—	—	II.		Rechnungsdefekte und Rückersätze .	—	4	—	—	4	—	—	—	—
—	—	—	III.		Kassendefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			Summa Abschnitt I.	44	36	—	44	36	—	—	—	—
					II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.									
15238	32	2	I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	31311	29	—	16072	56	2	—	—	—
—	—	—	II.		Nachträgliche Einnahmen . .	948	49	2	948	49	2	—	—	—
—	—	—	III		Rechnungsdefekte und Rückersätze	10	15	3	10	15	3	—	—	—
—	—	—	IV.		Kassendefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15238	32	2			Summa Abschnitt II.	32270	34	1	17032	1	3	—	—	—
—	—	—			Hiezu „ „ I.	44	36	—	44	36	—	—	—	—
15238	32	2			Summa Abtheilung I.	32315	10	1	17076	37	3	—	—	—
					II. Abtheilung.									
					Einnahmen des laufenden Jahres.									
98764	24	1	I.		Zuschüsse aus der Staatskasse .	103197	30	1	4433	6	—	—	—	—
—	—	—	II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	23	30	—	—	—	—	—	—	—
127514	39	—	IV.		Kreisumlagen	133663	31	—	6148	52	—	—	—	—
226302	33	1			Summa der II. Abtheilung	236884	31	1	11581	58	—	—	—	—
15238	32	2			Hiezu „ „ I. Abtheilung	32315	10	1	17076	37	3	—	—	—
241541	5	3			Gesammtsumma der Einnahmen	269199	41	2	28658	35	3	—	—	—
						241541	5	3						
						28658	35	3						

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat: Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung.									
					Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.									
					I. Abschnitt.									
—	—	—			Auf die VII. Finanzperiode et retro	6	14	1	6	14	1	—	—	—
—	—	—			Summa Abschnitt I.	6	14	1	6	14	1	—	—	—
					II Abschnitt.									
—	—	—			Auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode	263	48	—	263	48	—	—	—	—
—	—	—			Summa Abschnitt II	263	48	—	263	48	—	—	—	—
—	—	—			Hiezu „ „ I.	6	14	1	6	14	1	—	—	—
—	—	—			Summa Abtheilung I.	270	2	1	270	2	1	—	—	—
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
2550	17	—	I.	1	Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren	2222	56	—	—	—	—	327	21	—
				2	Allgemeine Regiekosten									
—	—	—		3	Besondere Regie- und Erhebungskosten			—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2550	17	—			Summa Cap. I.	2222	56	—	—	—	—	327	21	—
			II.		Bedarf des Landrathes:									
1800	—	—		1	Taggebühren und Reisekosten	1457	15	—	—	—	—	342	45	—
500	—	—		2	Regiekosten	455	29	—	—	—	—	44	31	—
200	—	—		3	Entschädigung der Mitglieder des Landrathsausschusses	37	52	2	—	—	—	162	7	2
2500	—	—			Summa Cap. II.	1950	36	2	—	—	—	549	23	2

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			III.		Auf Erziehung und Bildung:									
98410	57	2		1	Deutsche Schulen . . .	103346	52	—	3935	54	2	—	—	—
1000	—	—			Reservefond									
9444	31	2		2	Isolirte Lateinschulen . .	10584	41	—	840	9	2	—	—	—
300	—	—			Reservefond									
2750	—	—		3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	2282	—	—	—	—	—	468	—	—
510	—	—		4	Stipendien für Studirende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungs-Anstalten	510	—	—	—	—	—	—	—	—
10111	—	—		5	Bauausgaben	10072	8	—	—	—	—	38	52	—
900	—	—		6	Uebrige Ausgaben . . .	790	—	—	—	—	—	110	—	—
123426	29	—			Summa Cap. III.	127585	41	—	4776	4	—	616	52	—
			IV.		Auf Industrie und Cultur:									
7527	30	—		1/2	Tit. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulenexigenz . .	75?7	30	—	—	—	—	—	—	—
32669	29	—				32669	29	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			Tit. 2. Remunerationen für den gewerblichen Unterricht in isolirten Lateinschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	—	—			Tit. 3. Taggebühren der Prüfungs-Commissäre . . .	401	58	—	151	58	—	—	—	—
3034	54	—			Tit. 4. Pensionen und Alimentationen resp. Zuschuß an den Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen und ihrer Relikten .	3034	54	—	—	—	—	—	—	—
43481	53	—			Summa §§. 1 und 2	43633	51	—	151	58	—	—	—	—
—	—	—		3	Ackerbauschulen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Sonstige Anstalten für Industrie u. Cultur	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2080	—	—		5	Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Anstalten .	2080	—	—	—	—	—	—	—	—
5050	—	—		6	Sonstige Ausgaben . . .	4914	51	—	—	—	—	135	9	—
50611	53	—			Summa Cap. IV.	50628	42	—	151	58	—	135	9	—

Digitized by Google

Etat fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			V.		Auf Gesundheit:									
6000	—	—		1	Kreisirrenanstalt . . .	6000	—	—	—	—	—	—	—	—
4000	—	—		2	Unterstützung armer Gemeinden zur Unterhaltung von Irren in Irren-Anstalten	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—		3	Gebäranstalten . . .	300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Auf Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinnen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
700	—	—		5	Zu besonderen Krankenheilanstalten	700	—	—	—	—	—	—	—	—
800	—	—		6	Zur Unterstützung von Aerzten in ärmen Bezirken . . .	800	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		7	Zur Sustentation der Thierärzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		8	Uebrige Ausgaben auf Gesundheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11800	—	—			Summa Cap. V.	11800	—	—	—	—	—	—	—	—
			VI.		Auf Wohlthätigkeit:									
5000	—	—		1	Kreis-Getreide-Magazin . .	5000	—	—	—	—	—	—	—	—
6300	—	—		2	Rettungsanstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder . . .	6300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		3	Beiträge zu Distrikts-Armenfonds und Armenhäusern, dann an Arme überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—		4	Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . .	500	—	—	—	—	—	—	—	—
800	—	—		5	Uebrige Ausgaben auf Wohlthätigkeit	800	—	—	—	—	—	—	—	—
12600	—	—			Summa Cap. VI.	12600	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			VII.		Auf Strassen- und Wasserbau:									
36000	—	—		1	Beiträge für Distriktsstrassen .	36000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		2	Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Kosten der Rheindämme in der Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36000	—	—			Summa Cap. VII.	36000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VIII.		Auf Sicherheit (Pfalz) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	IX.		Nichtwerthe an direkten Staatsauflagen (Pfalz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	X.		Steuerbeischlag, resp. Ersatz an die Staatskasse (Pfalz) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2052	26	3			Allgemeiner Reservefond . .	—	—	—	—	—	—	2052	26	3
					Hiezu									
36000	—	—			Summa Cap. VII.	36000	—	—	—	—	—	—	—	—
12600	—	—			„ „ VI.	12600	—	—	—	—	—	—	—	—
11800	—	—			„ „ V.	11800	—	—	—	—	—	—	—	—
50611	53	—			„ „ IV.	50628	42	—	151	58	—	135	9	—
123426	29	—			„ „ III.	127585	41	—	4776	4	—	616	52	—
2500	—	—			„ „ II.	1950	36	2	—	—	—	549	23	2
2550	17	—			„ „ I.	2222	56	—	—	—	—	327	21	—
241541	5	3			Summa der II. Abtheilung	242787	55	2	4928	2	—	3681	12	1
—	—				Hiezu „ „ I. „	270	2	1	270	2	1	—	—	—
241541	5	3			Gesammtsumma der Ausgaben	243057	57	3	5198	4	1	3681	12	1
					Etat	241541	5	3	3681	12	1			
					Mehr	1516	52	—	1516	52	—			

Digitized by Google

Etat			Vortrag der Ausgaben.			Wirkliche Einnahmen, resp. Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr.			Minder.		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
					Abschluß.									
241541	5	3			Die Einnahmen betragen nach Seite 1159	269199	41	2	—	—	—	—	—	—
241541	5	3			Die Ausgaben betragen wie nachstehend	243057	57	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—			somit Aktivrest von . . .	26141	43	3	—	—	—	—	—	—
					welcher in die Rechnung pro 1866/67 überzutragen ist.									

Digitized by Google

Abgleichung

der aus dem Jahre 1864/65 auf 1865/66 übergegangenen Kreisfonds-Rückstände in dem Regierungsbezirke Mittelfranken.

Vortrag.	Betrag partial fl.	kr.	pf.	Betrag total fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Die aus der Rechnung von 1864/65 auf 1865/66 übergegangenen Rückstände betragen:							
I. Aus der VII. Finanzperiode et retro .	—	2	1				
Hiezu kommen:							
An Einnahms-Nachholungen incl. 4 kr. Rechnungsdefekte.	44	36	—				
Hievon sind pro 1865/66:				44	38	1	
a) effektiv vereinnahmt . .	44	36	—				
b) im Rückstande . . .	—	2	1				
c) nachgelassen	—	—	—				
				44	38	1	
II. Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode aus dem Jahre 1864/65 . .	411	21	3				
Hiezu kommen:							
An Einnahms-Nachholungen . .	899	11	2				
An Rechnungsdefekten . . .	10	15	3				
				1320	49	—	
Hievon sind pro 1865/66:							
a) effektiv vereinnahmt . .	959	5	1				
b) im Rückstande . . .	312	16	2				
c) nachgelassen	49	27	2				
				1320	49	1	Beim k. Rentamte Dinkelsbühl wurde 1 Pfennig zu viel gegen die vorjährige Rechnung in Einnahme gestellt.
Nach dem vorstehenden Vortrage geben als Rückstände auf das Jahr 1866/67 über:							
aus der VII. Finanzperiode et retro	—	2	1				
aus den Vorjahren der III. Finanzperiode und zwar aus dem Jahre 1864/65	312	16	2				
Hiezu kommen noch:							
aus dem Jahre 1865/66 . . .	1235	41	3				
				1548	—	2	

Digitized by Google

Beilage II.

Uebersicht

der

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen

im

Regierungsbezirke Mittelfranken

für das Jahr 1868

nach §. 27, Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
I.		**Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.**												
		Tantiemen der k. Rentbeamten mit 2 Prozent von den Kreisumlagen .	3044	39	3	2943	6	—	—	—	—	101	33	1
		Summa Cap. I.	3044	39	3	2943	6	—	—	—	—	101	33	1
II.		**Bedarf des Landrathes.**												
	1	Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1800	—	—	1800	—	—						
	2	Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	200	—	—	200	—	—						
	3	Regiekosten	500	—	—	500	—	—						
		Summa Cap. II.	2500	—	—	2500	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
III.		**Erziehung und Bildung.**												
	1	Deutsche Schulen:												
		Tit. 1. Fundations- und Dotations-Beiträge:												
		a) bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars .	1541	57	1	1541	57	1						
		b) bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse	989	21	1	989	21	1						
		Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt:												
		a) für Schulgehilfen:												
		bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge	6500	—	—	6500	—	—						
		für neuaufgestellte Schulgehilfen in Fürth	500	—	—	500	—	—						
		für den Gehilfen an der katholischen Schule in Erlangen . .	50	—	—	50	—	—						
		für den Gehilfen an der siebenten Mädchenschule in Schwabach	100	—	—	100	—	—						
		für den Schulgehilfen in Steinbühl	100	—	—	100	—	—						
		b) bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen .	100	—	—	100	—	—						
		c) ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach . .	2000	—	—	2000	—	—						
		d) Beitrag an die Schullehrerwittwen- und Waisenkasse in Mittelfranken	3442	—	—	3442	—	—						
		e) an den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken, und zwar:												
		aus Kreisfonds . .	6000	—	—	6000	—	—						
		aus Centralfonds . .	8800	—	—	8800	—	—						
		f) widerrufliche Miethzins-Entschädigung des dritten Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65	—	—	65	—	—						
		Latus .	52958	18	2	52958	18	2	—	—	—	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung fl.	kr	pf	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
		Transport	52958	18	2	52958	18	2	—	—	—	—	—	—
		Tit. 3. Gehaltsergänzungszuschüsse	29400	—	—	29400	—	—						
		Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:												
		a) Kosten der Schulaufsicht und Anstellungsprüfung . . .	5200	—	—	5200	—	—						
		b) für außerordentliche Schulvisitationen	1500	—	—	1500	—	—						
		c) für Regie der Distriktsschulinspektoren	400	—	—	400	—	—						
		Tit. 5. Aufschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . 1100 fl. 57 kr.	—	—	—	—								
		Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:												
		a) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	2000	—	—	2000	—	—						
		b) außerordentliche Unterstützungen für das Lehrerpersonal . .	1600	—	—	1600	—	—						
		c) zur Unterstützung der Präparandenschulzöglinge . . .	2600	—	—	4300	—	—	1700	—	—			
		d) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichnenunterricht ertheilen .	400	—	—	400	—	—						
		e) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem Insleben-treten der Pensionsanstalt für deutsche Schulen quiescirt worden sind	2000	—	—	2000	—	—						
		Tit. 7. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten . . .	1680	—	—	1680	—	—						
		Tit. 8. Bauausgaben:												
		a) Beiträge an die Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten	7000	—	—	7000	—	—						
		b) ständige Bauausgaben . .	111	—	—	111	—	—						
		Summa §. 1	106849	18	2	108549	18	2	1700	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl	kr	pf.	minder fl	kr.	pf.
	2	Isolirte Lateinschulen:												
		Tit 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars . . .	2215	13	3	2215	13	3	—	—	—			
		b) Reichnisse aus der Kreisschuldotation und zwar an die Lateinschulen zu												
		Dinkelsbühl . . .	550	—	—	550 / 125	—	—	125	—	—			
		Feuchtwangen . . .	522	15	—	522	15	—	—	—	—			
		Fürth	500	—	—	1000	—	—	500	—	—			
		Gunzenhausen . . .	343	45	—	343	45	—	—	—	—			
		Neustadt a/A. . .	755	—	—	905	—	—	150	—	—			
		Roth	100	—	—	100	—	—	—	—	—			
		Rothenburg o/T. . .	3150	—	—	3150 / 125	—	—	125	—	—			
		Schwabach . . .	600	—	—	600	—	—	—	—	—			
		Weissenburg . . .	400	—	—	800	—	—	400	—	—			
		Windsheim . . .	400	—	—	400	—	—	—	—	—			
		Tit. 2. Prüfungskosten . .	200	—	—	200	—	—	—	—	—			
		Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck in Nürnberg	77	—	—	77	—	—	—	—	—			
		Summa § 2	9813	13	3	11113	13	3	1300	—	—	—	—	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:												
		a) für den Unterricht der Taubstummen	600	—	—	600	—	—						
		b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500	—	—	500	—	—						
		c) Beitrag zur höheren Töchterschule (v. Rücker'sches Institut) in Erlangen	100	—	—	100	—	—						
		d) zur Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	300	—	—	300	—	—						
		e) Beitrag zur Blindenerziehungsanstalt in Nürnberg . . .	400	—	—	400	—	—						
		f) zur höher. Bürgerschule in Dinkelsbühl	300	—	—	300	—	—						
		g) desgl. in Schwabach . .	350	—	—	350	—	—						
		h) desgl. in Eichstätt . .	350	—	—	350	—	—						
		i) für das Martinsstift in Rüdenhausen	200	—	—	200	—	—						
		Summa §. 3	3100	—	—	3100	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben	Vorschlag der Staats-Regierung. fl. kr. pf.	Antrag des Landrathes. fl. kr. pf	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl. kr. pf	minder fl. kr. pf
	4	Freiplätze:				
		a) im Centralblindeninstitut zu München	250 — —	250 — —		
		b) in der Anstalt für arme frühpelhafte Kinder daselbst . .	260 — —	260 — —		
	5	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	500 — —	500 — —		
	6	Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken . .	100 — —	100 — —		
	7	Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg . .	300 — —	300 — —		
	8	Reservefond für Erziehung und Bildung:				
		a) für die deutschen Schulen .	1000 — —	1000 — —		
		b) für die isolirten Lateinschulen	300 — —	300 — —		
		Summa §. 4—8 incl.	2710 — —	2710 — —	— — —	— — —
		„ „ 3 .	3100 — —	3100 — —	— — —	— — —
		„ „ 2 .	9813 13 3	11113 13 3	1300 — —	— — —
		„ „ 1 .	106849 18 2	108549 18 2	1700 — —	— — —
		Summa des Cap. III.	122472 32 1	125472 32 1	3000 — —	— — —
IV.		**Industrie und Kultur.**				
	1	Kreisgewerbschule in Nürnberg	8233 30 —	8233 30 —		
	2	Kreis-Landwirthschaftsschule in Lichtenhof	7305 — —	7305 — —		
	3	Uebrige Gewerbsschulen:				
		a) zu Ansbach . . .	4772 15 —	4772 15 —		
		b) zu Erlangen . . .	5955 53 —	5955 53 —		
		c) zu Fürth	6318 — —	6318 — —		
	4	Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfonde für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und deren Relikten .	3200 — —	3200 — —	— — —	
				855 — —	855 — —	
		Latus	35784 38 —	36639 38 —	855 — —	— — —

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
		Transport	35784	38	—	36639	38	—	855	—	—	—	—	—
	5	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den technischen Schulen . .	250	—	—	250	—	—						
	6	Stipendien und Freiplätze:												
		a) für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt	500	—	—	500	—	—						
		b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg . .	100	—	—	100	—	—						
		c) für 8 Freiplätze an der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof	640	—	—	640	—	—						
		d) für 12 Freiplätze an der Kreisackerbauschule in Triesdorf .	840	—	—	840	—	—						
	7	Beitrag zur Kreishilfskasse	1000	—	—	1000	—	—						
	8	Kostenhälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreisgewerbe- und Handelskammer . .	750	—	—	750	—	—						
	9	Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:												
		a) zur Förderung der Viehzucht in Triesdorf	1000	—	—	1000	—	—						
		b) Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs	1800	—	—	1800	—	—						
		c) an den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht	500	—	—	500	—	—						
	10	Aversalbeitrag zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts überhaupt	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—			
	11	Zuschuß für die zu errichtende höhere technische Lehranstalt in Nürnberg . . .	—	—	—	2000	—	—	2000	—	—			
	12	Desgleichen zur Deckung des Deficits der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro 1865/6 ad 2294 fl. 37½ kr. abzüglich des zugesicherten Centralfondszuschusses von 1000 fl.	—	—	—	1294	37	2	1294	37	2	—	—	—
		Summa des Cap. IV.	43164	38	—	48314	15	2	5149	37	2	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben	Vorschlag der Staats-Regierung.	Antrag des Landrathes.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung minder
			fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
V.		**Gesundheit.**				
	1	Kreisirrenanstalt Erlangen:				
		a) Jahresbeitrag . . .	7000 — —	7000 — —		
		b) für Erweiterungsbauten und Restaurationsarbeiten in d. Kreisirrenanstalt	15762 26 —	15762 26 —		
	2	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt	4000 — —	4000 — —		
	3	Für die Gebäranstalt in Erlangen	300 — —	300 — —		
	4	Für Krankenanstalten, und zwar:				
		a) Beitrag zum chirurgischen Clinikum in Erlangen . . .	300 — —	300 — —		
		b) zum dortigen medicinischen Clinikum	300 — —	600 — —	300 — —	
		c) zur Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg .	100 — —	100 — —		
	5	Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten . . .	800 — —	1200 — —	400 — —	
		Summa des Cap. V.	28562 26 —	29262 26 —	700 — —	— — —
VI.		**Wohlthätigkeit.**				
	1	Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreidemagazin)	5000 — —	5000 — —		
	2	Für das Trautberger'sche Rettungshaus in Unterfranken	300 — —	300 — —		
	3	Für Unterstützung von Rettungsanstalten d. Regierungsbezirkes	2000 — —	2000 — —		
	4	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder . .	4000 — —	4000 — —		
	5	Für entlassene Sträflinge und Correctionäre . . .	500 — —	500 — —		
		Latus	11800 — —	11800 — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
		Transport	11800	—	—	11800	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	300	—	—	300	—	—						
	7	zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige . .	500	—	—	500	—	—						
		Summa des Cap. VI.	12600	—	—	12600	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.		**Straßen- und Wasserbau.**												
		Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	36000	—		36000	—	—	—	—		—	—	—
		Summa des Cap. VII.	36000	—	—	36000	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond . .	4316	38	2	559	48	—	—	—	—	3756	50	2
		Summa des Cap. VIII.	4316	38	2	559	48	—	—	—	—	3756	50	2
		Zusammenstellung:												
I		Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen . .	3044	39	3	2943	6	—	—	—		101	33	3
II.		Bedarf des Landrathes . .	2500	—	—	2500	—	—				—	—	—
III		Erziehung und Bildung . .	122472	32	1	125472	32	1	3000	—	—	—	—	—
IV.		Industrie und Cultur . .	43164	38	—	18314	15	2	5149	37	2	—	—	—
V.		Gesundheit . .	28562	26	—	29262	26	—	700	—	—	—	—	—
VI		Wohlthätigkeit . .	12600	—	—	12600	—	—		—	—		—	
VII		Straßen- und Wasserbau . .	36000	—	—	36000	—	—		—	—	—	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond . .	4316	38	2	559	48	—	—	—	—	3756	50	2
		Gesammtsumma der Kreis-Ausgaben	252660	54	2	257652	7	3	8849	37	2	3858	24	1

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreiseinnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse:**												
	1	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) für die deutschen Schulen .	15410	57	1	15410	57	1						
		b) für die isolirten Lateinschulen	2215	13	3	2215	13	3						
	2	Leistungen für ständige Bauausgaben	111	—		111	—	—						
	3	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen	57226	49	2	57226	49	2						
	4	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse	9820	12	—	9820	12	—						
	5	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—						
	6	Zur Unterstützung der älteren Schullehrer, welche vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden sind	4000	—	—	4000	—	—						
	7	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	8800	—	—	8800	—	—						
	8	Zuschüsse für Industrie und Cultur (incl. 300 fl. Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Gewerbschule in Ansbach)	1800	—	—	1800	—	—						
		Summa des Cap. I.	100384	12	2	100384	12	2	—	—	—	—	—	—
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des Cap. II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§	Betrag der Kreiseinnahmen	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
III		**Sonstige Einnahmen:**												
	1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine	25	30	—	25	30	—						
	2	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Kreiskulturingenieurs Classen	18	—	—	18	—	—						
		Summa des Cap. III.	43	30	—	43	30	—	—	—	—	—	—	—
IV.		**Aktivrest der Kreisfondsrechnung** pro 1865/6	—	—	—	10068	47	1	—	—	—	—	—	—
		Summa des Cap. IV.	—	—	—	10068	47	1	—	—	—	—	—	—
V.		**Kreisumlage,**												
		welche in jenem Prozentenmaße zu erheben ist, welches sich nach der Steuerprinzipalsumme mit Rücksicht auf Rückstände und Nachlässe herausstellt	152233	12	—	—	—	—						
		festgestellt mit 14½ Proz. aus 1035,578 nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe auf	—	—	—	147155	38	—	—	—	—	5077	34	—
		Summa des Cap. V.	152233	12	—	147155	38	—	—	—	—	5077	34	—
		Zusammenstellung:												
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse	100384	12	2	100384	12	2	—	—	—	—	—	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmen	43	30	—	43	30	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1865/6	—	—	—	10068	47	1	10068	47	1	—	—	—
V		Kreis-Umlage	152233	12	—	147155	38	—	—	—	—	5077	34	—
		Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	252660	54	2	257652	7	3	10068	47	1	5077	34	—

Digitized by Google

Beilage III.

Uebersicht

der

Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen pro 1865/66.

(Nach Art. 27 des Landraths-Gesetzes vom Landrathe angefertigt.)

A. Kreisfonds-Haupt-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aus dem Bestande der Vorjahre, und zwar:		
aus der VII. Finanzperiode et retro	44 fl. 36	kr.
aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode, incl. des Aktivrestes der Rechnung pro 1864/5 von 31311 fl. 29 kr. . . .	32,270 fl. 34¼	kr.
2) aus dem lauf. Jahre, u. zwar:		
a) Zuschüsse aus der Staatskasse	103197 fl. 30¼	kr.
b) Sonstige Einnahmen . . .	23 fl. 30	kr.
c) Kreisumlagen	183663 fl. 31	kr.
Summe der Einnahmen	269199 fl. 41½	kr.

Ausgaben.

1) Auf den Bestand der Vorjahre	270 fl. 2¼	kr.
2) Für das laufende Jahr, u. zwar:		
a) Tantiemen und Verwaltungskosten	2222 fl. 56	kr.
b) Bedarf des Landrathes . .	1950 fl. 36¼	kr.
c) Auf Erziehung und Bildung	127585 fl. 41	kr.
d) Auf Industrie und Cultur	50628 fl. 42	kr.
e) Auf Gesundheit	11800 fl. —	kr.
f) Auf Wohlthätigkeit	12600 fl. —	kr.
g) Auf Straßenbau	36000 fl. —	kr.
Summe der Ausgaben	243057 fl. 57¾	kr.

Abgleichung.

Einnahmen .	269199 fl. 41½	kr.
Ausgaben . .	243057 fl. 57¾	kr.
Aktivrest	26141 fl. 43¾	kr.

An Kreisumlagen sind im Ausstande verblieben . . . . . 1548 fl. ½ kr.

B. Besondere Nebenrechnungen.

a) Rechnung über die Verwendung der aus Centralfonds dem Kreisfonde für Distriktsstraßenbauten zugeschossenen Summe von 36600 fl.

Einnahme .	16,485 fl. 36	kr.
Ausgabe . .	7320 fl. —	kr.
Aktivrest	9165 fl. 36	kr.

b) Rechnung über den Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern.

Einnahme . .	326 fl. 20	kr.
Ausgabe . .	— fl. —	kr.
Aktivrest	326 fl. 20	kr.

Digitized by Google

C. Rechnungen der Kreis-Institute.

I. Rechnung der Ludwigs-Kreishilfskasse.

Einnahme.

a) Kassebestand vom Jahre 1864/5	7548 fl. 24¾	kr.
b) Kreisfondszuschuß pro 1865/6	1000 fl. —	kr.
c) Annuitäten	4684 fl. 9¼	kr.
d) Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	185 fl. 51	kr.
Summa der Einnahmen	13418 fl. 25	kr.

Ausgabe.

a) Anleben bei 54 stiftungsmäßigen Individuen	8950 fl. —	kr.
b) Regie	— fl. —	kr.
c) Abschreib-Posten	— fl. —	kr.
Summe der Ausgaben	8950 fl. —	kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	13418 fl. 25 kr.
Ausgabe . .	8950 fl. — kr.
Aktivbestand	4468 fl. 25 kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
31261 fl. 34¼ kr. Kapitalsreste von Anlehen bei stiftungsmäßigen Individuen und
2 fl. 1½ kr. Inventarswerth.

II. Rechnung der Maximilians-Stiftung für Wittwen und Waisen der Schullehrer im Kreise.

Einnahme.

a) Aktivbestand aus voriger Rechnung	4 fl 28	kr.
b) Zinsen von Aktivkapitalien . .	196 fl. 30	kr.
c) Zurückgenommene Kapitalien . .	200 fl —	kr.
Summa der Einnahmen	400 fl. 58	kr.

Ausgabe.

a) Auf Regie	— fl. 45	kr.
b) Unterstützungen an 30 Wittwen und Waisen	195 fl. —	kr.
c) Ausgeliehene Kapitalien . . .	200 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	395 fl. 45	kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	400 fl. 58 kr.
Ausgabe . .	395 fl. 45 kr.
Aktivrest	5 fl. 13 kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
5000 fl. Kapitalvermögen.

III. Rechnung der Kreisirrenanstalt Erlangen

Einnahme.

1) Aktivbestand aus vor. Rechnung	5273 fl. ¾	kr.
2) An nachträglichen Einnahmen .	— fl. —	kr.
3) Aus dem Eigenthum der Anstalt	1194 fl. 51	kr.
4) An Verpflegungs- und Unterhaltungskosten-Ersatzleistungen von Kranken	43047 fl. 56½	kr.
5) Arbeitsverdienst der Pfleglinge	960 fl. 52	kr.
6) An Sustentationszuschüssen:		
a) Aus Kreisfonds 6000 fl. — kr.		
b) Von Gemeinden 3220 fl. 36 kr.		
c) Collectengelder 1511 fl. 4¼ kr.		
	10731 fl. 40¼	kr.
7) Wittwen-Fonds-Beiträge der Beamten	— fl. —	kr.
8) An besonderen Einnahmen .	220 fl. 13¼	kr.
9) Aus verwertheten Oekonomie-Material-Vorräthen (durchlaufend)	7479 fl. 36	kr.
10) Aus der Fabrik (durchlaufend)	2351 fl. 42	kr.
Summa der Einnahmen	71259 fl. 51¾	kr.

Ausgabe.

1) Auf Besoldungen, Dienstlöhne und Remunerationen . . .	10764 fl. 53¼	kr.
2) Auf Gratifikationen	315 fl. —	kr.
3) Auf Amtsregie	212 fl. 50	kr.
4) Auf Cultus und Unterricht .	27 fl. 43	kr.
Latus	11320 fl. 26¼	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	11320 fl. 26¼	kr.
5)	Auf die Gebäude nebst Zugehörungen	3897 fl. 50¼	kr.
6)	Auf Geräthschaften und häusliche Bedürfnisse	1982 fl. 54½	kr.
7)	Auf Verpflegung der Kranken	23160 fl. 20	kr.
8)	Auf Verköstigung des Dienstpersonals	4524 fl. ¾	kr.
9)	Auf Medikamente und dergl.	489 fl. 2	kr.
10)	Auf Fournituren und Kleider	4386 fl. 17½	kr.
11)	Auf Beheizung	6045 fl. 57	kr.
12)	Auf Beleuchtung	1125 fl. 15½	kr.
13)	Auf Reinigung der Wäsche	364 fl. 56	kr.
14)	Auf Unterhaltung, Beschäftigung und Ergötzung der Pfleglinge	711 fl. 53¼	kr.
15)	Besondere Ausgaben	83 fl. 52	kr.
16)	Für angeschaffte Oekonomie-Material-Vorräthe (durchlaufend)	7479 fl. 36	kr.
17)	Auf die Fabrik (durchlaufend)	2351 fl. 42	kr.
	Summa der Ausgaben	67924 fl. 3	kr.

Abgleichung.

Einnahme	71259 fl. 51¾	kr.
Ausgabe	67924 fl. 3	kr.
Aktivrest	3335 fl. 48¾	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

4650 fl. — kr. Kapitalvermögen,
305 fl. — kr. Werthsanschlag für 7 Schweine und 1 Kuh,
288971 fl. 30 kr. Werthsanschlag der Immobilien,
30458 fl. 13 kr. Werthsanschlag der Mobilien.

IV. Rechnung der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof.

Einnahme.

1)	Aktivbestand aus vor. Rechnung	20069 fl. 40½	kr.
	Latus	20069 fl. 40½	kr.

	Uebertrag	20069 fl. 40½	kr.
2)	An Aktivausständen und rückzuvereinahmenden Vorschüssen	— fl. —	kr.
3)	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	— fl. 10	kr.
4)	An Zuschüssen aus Kreisfonds	25592 fl. 59	kr.
5)	An Zinsen von Aktivkapitalien	859 fl. 29	kr.
6)	Ertrag aus Realitäten und Anstalten	1230 fl. 57¼	kr.
7)	An Aufnahmsgebühren	725 fl. —	kr.
8)	An Schulgeldern	672 fl. —	kr.
9)	An Verköstigungs- und Verpflegungsbeiträgen der Zöglinge	9345 fl. 50	kr.
10)	Verschiedene Einnahmen	75 fl. 27	kr.
	Summa der Einnahmen	58571 fl. 32¾	kr.

Ausgabe.

1)	Auf Personalexigenz	5483 fl. 39	kr.
2)	Auf Realexigenz	995 fl. 29	kr.
3)	Auf Verpflegung der Zöglinge, des Dienstpersonals, des Verwalters und der Assistenten	8174 fl. 47½	kr.
4)	Auf Stipendien	4 fl. —	kr.
5)	Auf Regiebedarf	2067 fl. 33	kr.
6)	Auf Gebäulichkeiten	28447 fl. 58½	kr.
7)	Auf Zuschüsse an die Oekonomie	— fl. —	kr.
8)	Auf unvorhergesehene Ausgaben	34 fl. 48	kr.
	Summa der Ausgaben	45208 fl. 15	kr.

Abgleichung.

Einnahme	58571 fl. 32¾	kr.
Ausgabe	45208 fl. 15	kr.
Aktivrest	13363 fl. 17¾	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

703 fl. 18 kr. Werthsanschlag der auf das nächste Jahr übergehenden Materialien,

Digitized by Google

1680 fl. — kr. Werthsanschlag des Viehstandes,
39 fl. 30 kr. Werthsanschlag des Geflügels,
102 fl. — kr. Werthsanschlag der Bienenvölker,
86567 fl. 36 kr. Werthsanschlag der Gebäude, Gründe und Realrechte, dann
13680 fl. 45½ kr. Werthsanschlag der Meubeln, Geräthschaften, Bücher und dergl.

Die gesondert gelegte Rechnung über den Anstalts-Erweiterungsbau weist nach
34071 fl. — kr. Baufond,
27741 fl. 47 kr. Ausgaben,

6329 fl. 13 kr. Dispositionsfond,
welcher unter dem obigen Aktivreste der Anstaltskasse zu 13363 fl. 17¾ kr. mit enthalten ist.

V. Rechnungen der Kreisackerbauschule zu Triesdorf, und zwar:

A. Ueber die Kreisackerbauschule.

Einnahme.

1) Aktivrest aus vorjähr. Rechnung	7794 fl. 15½	kr.
2) Zuschüsse	1655 fl. —	kr.
3) Zinsen von Aktivkapitalien	836 fl. 33	kr.
4) Erträgnisse aus Realitäten und Anstalten	2563 fl. 31¼	kr.
5) Verköstigungsbeiträge der Zöglinge	557 fl. 30	kr.
6) An übrigen Einnahmen	3000 fl. —	kr.
Summa der Einnahmen	16406 fl. 49¾	kr.

Ausgabe.

1) Rückersätze	765 fl. —	kr.
2) Personal-Exigenz	2550 fl. 18	kr.
3) Real-Exigenz	122 fl. 27	kr.
4) Auf Verpflegung der Ackerbauschüler	1727 fl. 9¼	kr.
5) Auf Regiebedarf	445 fl. 35	kr.
6) Auf Gebäulichkeiten	68 fl. 47	kr.
7) Auf besondere Ausgaben	3000 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	8679 fl. 16¼	kr.

Abgleichung.

Einnahme	16406 fl. 49¾ kr.
Ausgabe	8679 fl. 16¼ kr.
Aktivbestand	7727 fl. 33½ kr.

Außerdem ist nachgewiesen:

ein Materialvorrath im Werthsanschlage zu	237 fl. 35	kr.
ein Mobiliarwerth zu	2677 fl. 14	kr.

B. über die Erträgnisse des gepachteten Staatsgutes.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjähr. Rechnung	9677 fl. 11¾	kr.
2) Nachträgliche Einnahmen	6 fl. 15	kr.
3) Rückersätze	765 fl. —	kr.
4) Aus Oekonomiegefällen des laufenden Jahres	28642 fl. 58¾	kr.
5) Für Verbesserung der Viehzucht	1436 fl. 55	kr.
Summa der Einnahmen	40528 fl. 20½	kr.

Ausgabe.

1) Auf Besoldungen	628 fl. 30	kr.
2) Rechnungsdefekte	1 fl. —	kr.
3) Amtsregie	65 fl. 20	kr.
4) Betriebskosten	26292 fl. 15	kr.
5) Pachtgeld	934 fl. —	kr.
6) Unterhaltungs-Beitrag für die Brunnen- und Wasserleitung	376 fl. 27	kr.
7) Auf Meliorationen	107 fl. 52	kr.
8) Zuschuß an die Ackerbauschule	2518 fl. 31¼	kr.
9) Auf die Kreisviehzüchtungsanstalt	3557 fl. 36½	kr.
10) Zuschuß an die Baukasse	1197 fl. 39½	kr.
11) Besondere Ausgaben	— fl. 30	kr.
Summa der Ausgaben	35679 fl. 41¼	kr.

Abgleichung.

Einnahme	40528 fl. 20½ kr.
Ausgabe	35679 fl. 41¼ kr.
Aktivbestand	4848 fl. 39¼ kr.

Digitized by Google

Außerdem sind nachgewiesen:

165 fl. 29½ kr. Werthsanschlag der auf das nächste Jahr übergehenden Naturalien und Materialien,

10110 fl. — kr. Werth des Viehstandes

und

8150 fl. 12 kr. Mobiliarwerth.

C. Ueber die Erträgnisse der Baumplantage.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjähr. Rechnung	4858 fl.	54½ kr.
2) Aus verkauften Baumstämmen	2357 fl.	44 kr.
3) Aus verpachteten Gartenantheilen	3 fl.	15 kr.
4) Aus verkauftem Obst	— fl.	— kr.
5) Beitrag des landwirthschaftlichen Kreis-Comités	300 fl.	— kr.
Summa der Einnahmen	7519 fl.	53½ kr.

Ausgabe.

1) Pachtgeld für Grund und Boden	200 fl.	— kr.
2) Besoldung des Gärtners	500 fl.	— kr.
3) Auf Taglöhne	1345 fl.	11½ kr.
4) Auf allgemeine Regie	43 fl.	45 kr.
5) Auf besondere Regie	955 fl.	47¾ kr.
Summa der Ausgaben	3044 fl.	44¼ kr.

Abgleichung.

Einnahme	7519 fl.	53½ kr.
Ausgabe	3044 fl.	44¼ kr.
Aktivbestand	4475 fl.	9¼ kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

770 fl. 10½ kr. Mobiliarwerth.

VI. Rechnung des Maximilians-Hilfs-Magazins (Kreis-Getreide-Magazins) von Mittelfranken.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjähr. Rechnung	16 fl.	42¾ kr.
2) An Zinsen von Aktivkapitalien	5191 fl.	23 kr.
Latus	5208 fl.	5¾ kr.

Uebertrag	5208 fl.	5¾ kr.
3) An Zuschüssen	5000 fl.	— kr.
4) Miethzinse von Getreideböden	129 fl.	— kr.
5) An zufälligen Einnahmen	370 fl.	— kr.
Summa der Einnahmen	10707 fl.	5¾ kr.

Ausgabe.

1) Funktionsgehalte und Remunerationen	100 fl.	— kr.
2) Auf Tag- und Fuhrlöhne	1 fl.	24 kr.
3) Auf Regie	— fl.	30 kr.
4) Auf Pachtung und bauliche Unterhaltung der Getreidespeicher	172 fl.	— kr.
5) Auf Ausleihung von Aktivkapitalien	10400 fl.	— kr.
Summa der Ausgaben	10673 fl.	54 kr.

Abgleichung.

Einnahme	10707 fl.	5¾ kr.
Ausgabe	10673 fl.	54 kr.
Aktivrest	33 fl.	11¾ kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

139700 fl. — kr. Aktivkapitalien und

190 fl. 37 kr. Werthsanschlag der Mobilien.

VII. Rechnung über den Pensionsfond für die Lehrer an den technischen Schulen in Mittelfranken.

Einnahme.

1) Aktivrest aus voriger Rechnung	12 fl.	7½ kr.
2) Zuschuß aus Kreisfonds	3384 fl.	54 kr.
3) An Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Lehrer	287 fl.	26 kr.
4) An Anstellungstaxen der Lehrer	137 fl.	30 kr.
5) An Bankzinsen	55 fl.	52 kr.
6) An zurückgenommenen Bankkapitalien	4550 fl.	— kr.
Summa der Einnahmen	8427 fl.	49½ kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

1) Auf die Verwaltung	120 fl. 34	kr.
2) Rechnungsdefekte. resp. Ersatzposten	40 fl. —	kr.
3) An Sustentationen und Alimentationen der Lehrer und ihrer Relikten	3321 fl. 54	kr.
4) Auf Ausleihung, resp. interimistische Anlegung bei der k. Bank	4950 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	8432 fl. 28	kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	8427 fl. 49½	kr.
Ausgabe . . .	8432 fl. 28	kr.
Mehrausgabe	4 fl. 38½	kr.

Außerdem werden nachgewiesen:

1000 fl. — kr. an Bankanlagen

und

7 fl. — kr. Mobiliarwerth.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Druckfehler-Berichtigung. Auf Seite 1054, Zeile 1 von unten lies loco citato „**Privatier und**“, auf Seite 1059, Zeile 12 von unten „**Bürgermeister**“, auf Seite 1064, Zeile 1 von unten „**aufgehört**“, auf Seite 1066, Zeile 16 von oben „**vertheilt**“, auf Seite 1067, Zeile 13 von oben, statt Angabe „**Eingabe**“.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 66. den 17. Juli 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Kosten für Viehseuchen und anderweitige thierärztliche Funktionen. — Muthvolle Handlung des Glasschleifers Poppmeier in Fürth. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Adelshofen. — Die Pfarrwittwen-Pensionen pro 1867. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 24206. K. Num. 15480.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. sächsische Ministerium des Innern hat durch Verordnung vom 27. Juni 1867 unter Aufhebung der unter'm 29. April 1867 gegen Bayern erlassenen Absperrungs-Maßregeln verfügt, was folgt:

1.

Der kleine Grenzverkehr unterliegt gegen Bayern eben so wie gegen Böhmen keiner weiteren Beschränkung.

2.

Das Einbringen von Rindvieh mittels der Eisenbahn nach Sachsen ist in Ansehung der einheimischen Racen aus Bayern, sowie aus Böhmen und Mähren in dem Falle gestattet, wenn die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sind und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheinigt ist, daß die Thiere aus seuchefreien Gegenden stammen oder sich seit wenigstens vier Wochen daselbst befunden haben.

3.

Ueber die Grenzen gegen Böhmen und Bayern dürfen völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certifikate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchenfreien Gegenden stammen.

4.

Die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh (ungarischen, podolischen, galizischen Vieh) ingleichen von Rind-

Digitized by Google

vieh ohne Unterschied der Race, welches aus andern, als den unter 1. genannten Theilen der österreichischen Monarchie kommt, bleibt dagegen bis auf Weiteres noch ferner verboten.

5.

Thierische Rohprodukte von Rindern, Schafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen dürfen über die böhmische Grenze nur in soweit, als sie nachweislich aus Böhmen oder seuchefreien Gegenden von Bayern stammen im kleinen Grenzverkehr, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 11. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

F. Num. 24571. K. Num. 15601.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Kosten für Viehseuchen und anderweitige thierärztliche Funktionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1867 „Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr." eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen im ausgesetzten Betreffe nicht enthält, erachtet es doch die unterfertigte Stelle zur Verhütung von Weiterungen und zufolge neuester Vorkommnisse für bemessen, die hier zutreffenden Anordnungen zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Auftrage an die Distriktspolizeibehörden, die Thierärzte ihrer Distrikte zur genauesten Befolgung aufzufordern:

1) Gemäß Regierungs-Ausschreibens vom 27. Dezember 1860 (Kreisamtsblatt p. 1833) sind die Liquidationen der Thierärzte und anderer Forderungsberechtigter längstens binnen 14 Tagen nach beendetem Geschäfte bei der Distriktspolizeibehörde zu übergeben, von letzterer in Benehmen mit dem Bezirksarzte zu prüfen und die geprüften Verzeichnisse binnen weiteren 14 Tagen an die kgl. Regierungsfinanzkammer einzubefördern.
2) Inhaltlich Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1829 (Döll. V.-S. Bd. XV. p. 713) und Regierungs-Ausschreiben vom 17. Februar 1835 (Kreisamtsblatt p. 687) §. 5 und 6 ist für jede einzelne vorzunehmende Nachsicht in dem Seuchenorte eine schriftliche Anweisung für den Thierarzt nöthig und muß unterhalb dieses Auftrages die geschehene Erledigung desselben durch den betreffenden Gemeindevorsteher bestätigt werden.
3) Die oberpolizeiliche Vorschrift über die zur Verhütung der Schafräude und bei sonstigen Vieh-Seuchen nöthige Beschau vom 11. Juni 1862 (Kreisamtsblatt p. 1149) §. 6 normirt die Gebühren der Thierärzte und die Ministerial-Entschließung vom 8. November 1863 erlaubt Ansatz des Rittgeldes bei Funktion in auswärtigen Bezirken.
4) Durch lithographirtes Ausschreiben vom 5. Mai 1865 Nr. 18614 ist bestimmt, daß die Kosten, welche für amtliche Aufsicht erwachsen sind, streng von den Kurkosten auszuscheiden und durch förmliche Beschlußfassung zu constatiren sind.

Ansbach, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung.

Vom unterfertigten kgl. Notar wird aus Auftrag des k. Stadtgerichts Nürnberg das Anwesen der Schreinermeisters-Ehegatten Leonhard und Babette Lohe zu Gostenhof im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft und hiezu Termin bezielt

auf Donnerstag den 8. August 1867
Vorm. ½ 12 Uhr

in dießamtlicher Kanzlei L 332 hier.

Jenes Anwesen, Catasterfolio 338½, Plan-Nummer 299½, freieigen, im Flächeninhalt von 46 Dez., besteht aus zweistöckigem, massivem Wohnhause mit Anbau und Hofraum und aus einem etwa die Hälfte jener Grundfläche umfassenden Bauplatze.

Seine Gesammttaxe beträgt 10450 fl., die Brandversicherung der Gebäude angeblich 9400 fl.

Die Versteigerung richtet sich nach den Vorschriften der §§. 96 mit 98 und 102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822.

Steigerer haben sich auf Begehren über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Nürnberg, den 8. Juni 1867.

Der k. Notar:
von Kirschbaum.

---

9. Bekanntmachung.

In Sache des Privatiers Christian Hahn dahier gegen die Lohnkutscher Johann Erhard Christian und Anna Margaretha Geymeier'schen Eheleute von hier wegen Hypothekzinsen verkaufe ich im Wege des öffentlichen Verstrichs

am Montag den 19. August curr.
Vorm. 11 Uhr

auf meinem Amtszimmer L 398a dahier das im sog. Kleeweishof dahier befindliche, 15 Dez. Flächeninhalt enthaltende, auf 15,000 fl. geschätzte dreistöckige Wohnhaus S Nr. 592a mit Stallungen für 14 Pferde an den Meistbietenden.

Der Verkauf richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, dann den §§. 96 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag in diesem Termine nur bei erreichter Taxe.

Kaufsliebhaber, welche dem Notar bezüglich ihrer Person oder Zahlungsfähigkeit nicht bekannt sind, haben sich gehörig auszuweisen.

Nürnberg, den 12. Juni 1867.

Der k. Notar:
Merklein.

---

10. Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigere ich zum zweiten Male am

Mittwoch den 7. August curr.
Vorm. 11 Uhr

auf meinem Amtszimmer L 398a dahier den im Distrikte Kleinreuth nächst der Stadt befindlichen Bauplatz, PlNr. 310½, zu 12 Dezim. mit neuerbautem Wohnhause.

Der Zuschlag erfolgt im Termine ohne Rücksicht auf die Taxe und mir unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben ihre Identität und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Nürnberg, den 2. Juli 1867.

Der k. Notar:
Merklein.

Digitized by Google

11. **Bekanntmachung.**

Zum zweitmaligen Verkaufe des Hauses L Nummer 1457 in der Kappengasse dahier steht im Amtszimmer des Unterzeichneten L 398 a dahier Termin auf

Donnerstag den 1. August c.
Vorm. 11 Uhr

an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf die Taxe zu 5000 fl., jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Nürnberg, den 3. Juli 1867.

Der k. Notar:
Merklein.

---

12. **Zwangsversteigerung.**

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts dahier wird das Anwesen der Holzhauerseheleute Johann und Ursula Bauer Nr. 15 d zu Glaishammer, k. Landgerichts Nürnberg, bestehend aus PlNr. 8 1/24, Wohnhaus mit Holzschüpfe und Hofraum zu 0,12 Dez., (Forstbezirk Forsthof), brandversichert mit 4,500 fl. und geschätzt auf 4,750 fl., am

Montag den 26. August curr.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

im erwähnten Hause Nr. 15 d zu Glaishammer zwangsweise öffentlich versteigert.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96 bis 98 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt sonach der Zuschlag nur bei Erreichung des Schätzungswerthes, das Sonstige wird im Termine bekannt gegeben werden.

Nürnberg, am 19. Juni 1867.

Der k. Notar:
Ludwig Reinhard.

---

13. **Bekanntmachung.**

Die Versteigerung der Nachlaß-Immobilien in der Concurssache über den Nachlaß des Bauern Martin Katheder zu Büchenbach (siehe die Bekanntmachung vom 17. Mai 1867 in Nr. 48 dieses Blattes) findet eingetretener Hindernisse wegen nicht am 12. Juli 1867, sondern am

Donnerstag den 25. Juli 1867
Vorm. 9 Uhr

im Sterbhause zu Büchenbach statt.

Roth, den 11. Juli 1867.

Kimmel, k. Notar.

---

14. **Bekanntmachung.**

Im Auftrage des kgl. Stadt- und Landgerichts Schwabach versteigert der Unterzeichnete am

Mittwoch den 11. September d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Hause Nr. 1 auf der Oberfichtenmühle die dem Zwangsverkaufe unterstellten Realitäten der Papierfabrikantenwittwe Susanna Babetta Monatsberger auf der Oberfichtenmühle, nämlich:

A. in der Steuergemeinde Rednitzhembach:

1) das Papiermühl-Anwesen HsNr. 1 auf der Oberfichtenmühle mit realem Papierfabrikationsrechte, bestehend in:

PlNr. 979 a, 90 Dez. neuerbautes Wohn- und Farikgebäude mit technischer Einrichtung, als 4 Pressen, die Maschinerie, 3 Holländer, 3 doppelte Zeugkästen, 1 Lumpenschneider, 2 doppelt griechische Wasserräder mit Radstube, Wasserbau und arthesischen Brunnen ꝛc., Nebenhaus, Trocken- und Waschhaus mit 2 kupfernen Kesseln, Heizungsröhren, Hängwerk, Stadel mit Stallung, Backofen, Schweinstallung,

Digitized by Google

PlNr. 979 b c, 22 Dez. Garten, PlNr. 977, 1 Tagwerk 49 Dez. Bachacker, PlNr. 978 a b, 63 Dez. Garten, PlNr. 981, 58 Dez. Wiese, PlNr. 982 a, 2 Dez. Gebäude, Schlosserwerkstätte, PlNr. 982 b, 5 Tagw. 43 Dez. Waldung und zum Theil Hopfengarten, PlNr. 983, 81 Dez. Garten, PlNr. 984, 52 Dez. Acker, nun Wiese am Bach, PlNr. 985 a b c, 2 Tagw. 10 Dez. Weiherwiese, PlNr. 986, 48 Dez. Acker, PlNr. 987, 44 Dez. Acker hinter'm Haus, PlNr. 988 a b, 1 Tagw. 25 Dez. Buckacker, PlNr. 991, 1 Tagw. 24 Dez. Langacker, PlNr. 993, 1 Tagw. 79 Dez. Breitacker mit Forstrecht zu 1 Klafter Scheitholz und 5 Wellen, zusammen taxirt mit der Fabrikeinrichtung, auf 42,656 fl.;

2) die Ziegelhütte mit realer Ziegelbrennerei:

PlNr. 980 a, 11 Dez. Wohnhaus und Nebengebäude,
PlNr. 980 b, 2 Dez. Garten, taxirt auf 2277 fl.;

3) PlNr. 300, 2 Tagw. 77 Dez. Acker, der Neubruch oder die Ley, geschätzt auf 400 fl.,
PlNr. 301, 90 Dez. Acker an der Soos, geschätzt auf 100 fl.,
PlNr. 303, 4 Tagw. 22 Dez. desgl., geschätzt auf 300 fl.,
PlNr. 1008, 3 Tagw. 67 Dez. Waldung, Farbenholz, Taxe 400 fl.,
PlNr. 1010, 5 Tagw. 15 Dez. Waldung, das Meßnersholz, nun zum Theil Hopfengarten, taxirt auf 500 fl.;

4) PlNr. 119, 2 Tagw. 94 Dez. Wiese in der Au, heiligen Wiese, taxirt auf 1,500 fl.;

5) PlNr. 304, 6 Tagw. 74 Dez. Acker am Ley, taxirt auf 475 fl.,
PlNr. 975 a b, 1 Tagw. 3 Dez. Wiese am Quinatsgarten, Taxe 600 fl.,
PlNr. 976, 1 Tagw. 33 Dez. Acker daselbst, taxirt auf 200 fl.,
PlNr. 997, 3 Tagw. 31 Dez. Waldung am Hembacherweg, taxirt auf 150 fl.;

6) das Fischrecht im Hembach, taxirt auf 5 fl.

B. In der Steuergemeinde Schwand:

PlNr. 857, 4 Tagw. 86 Dez. Waldung am Finstermüllerweg, taxirt auf 300 fl.

C. In der Steuergemeinde Leerstetten:

PlNr. 1538, 2 Tagw. 49 Dez. Waldung, das Sandgrubenholz, taxirt auf 200 fl.,
PlNr. 1577 a b, 6 Tagw. 81 Dez. desgleichen, taxirt auf 1,225 fl.,
PlNr. 1579 a b, 4 Tagw. 43 Dez. desgleichen, taxirt auf 950 fl.,
PlNr. 1582 a b, 7 Tagw. 6 Dez. desgleichen, taxirt auf 700 fl.,
PlNr. 1569 a b, 10 Tagw. 38 Dez. Waldung, das obere Holz, taxirt auf 900 fl.,
PlNr. 1580 a b, 24 Tagw. 66 Dez. Waldung, das Heiling oder Mittelholz, taxirt auf 2400 fl.,

wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

a) diese Besitzungen in 3 Abtheilungen zum Verkauf ausgeboten werden, und die I. Abtheilung das Papiermühlanwesen mit den dazu gehörigen Grundstücken, die II. Abtheilung das Ziegeleianwesen und die III. Abtheilung die in den Steuergemeinden Schwand und Leerstetten gelegenen Waldungen umfaßt;

b) das Verfahren bei dieser Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 sich richtet, und sonach der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und

Digitized by Google

c) unbekannte Kaufslustige sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Schwabach, den 10. Juli 1867.

Der k. Notar:
Ruppert.

Verzeichniß
der Polizeitaxen für Brod, Mehl und Salz
vom 16. bis letzten Juli 1867
in der k. b. mittelfr. Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 2 Pfd. 25 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 1 Pfd. 12 Loth 2 Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen — Pfd. 22 Loth 1 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pfd. 24 Loth 2 1/2 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 12 Loth 1 1/4 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 1/4 Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 3 Loth 1 1/4 Quint.

Für Mehl.

Eine Mehe Roggenmehl kostet	2 fl.	17 1/4 kr.
" Maas Mundmehl	— fl.	8 1/4 kr.
" " weißes Mehl	— fl.	6 1/2 kr.
" " Mittelmehl	— fl.	6 kr.
" " Nachmehl	— fl.	5 1/2 kr.
" " Gries	— fl.	12 kr.

* * *

Berechnung.

17 fl. 49 kr. Durchschnittspreis des Schäffels Korn,
2 fl. 40 kr. Mannsnahrung der Bäcker,

20 fl. 29 kr. oder 1229 kr. : 3 kr. = 285 Pfund 10 Loth oder 36520 Quint : 22 Loth 1 Quint Gewicht eines 3 kr. = Brodes.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, den 12. Juli 1867.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Digitized by Google

E. Num. 23992. K. Num. 15441.

(Muthvolle Handlung des Glasschleifers Poppmeier in Fürth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Glasarbeitssohne Georg Adam Poppmeier von Schniegling, welcher am 30. Mai d. Jrs. die beim Baden in der Pegnitz vom Wasser fortgerissenen beiden Färbergesellen Andreas Rothhaas und Eduard Sins aus einer mehr als 8 Fuß tiefen Stelle unterhalb des Mühlwehrs mit Gefahr für eigenes Leben und Gesundheit herausholte und dadurch dem ersteren derselben das Leben rettete, während der letztere bereits ertrunken war, wurde für diese aufopfernde Handlung eine Geldbelohnung von 10 fl. zuerkannt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 10. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 24306. K. Num. 15573.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Adelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Adelshofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

18. August d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Rothenburg a. d. T. oder bei dem kgl. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. September d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5321. K. Num. 6204.

(Die Pfarrwittwen-Pensionen pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Entschließung d. d. 7ten v. Mts., die Verhandlungen der im Jahre 1865 abgehaltenen Generalsynoden betr., ist sub lit. A Ziff. 5 in widerruflicher Weise genehmigt, daß aus den etwaigen Ueberschüssen der Pfarrunterstützungskasse ein jährlicher Zuschuß bis zu dem Betrage von höchstens 3000 fl. an die Pfarrwittwenkasse behufs der Aufbesserung der Pfarrwittwen-Pensionen abgegeben werde.

Da nach dem dermaligen Stande der Renten der Pfarrunterstützungskasse schon jetzt mit Sicherheit anzunehmen ist, daß dieser Zuschuß pro 1867 geleistet werden kann, so hat das kgl. Oberkonsistorium mit hoher Entschließung vom 8. l. Mts. verfügt, daß im Hinblick auf die Anzahl der pensionsberechtigten Pfarrerswittwen und der ihnen gleich zu achtenden minorennen Pfarrerswaisen an dieselben neben der auf 80 fl. festgesetzten Pension eine besondere Aufbesserung hiezu im Betrage zu 10 fl. abzuleisten ist.

Diese Aufbesserung wird für das Verwaltungsjahr 1866/67, welches ausnahmsweise fünf Quartale umfaßt, mit derjenigen Pensionsrate zur Auszahlung

kommen, welche für die letzten drei Monate des Jahres 1867 fällig wird.

Dieses wird anmit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 10. Juli 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 5368. K. Num. 6249.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird auf

den zweiten September

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Den auf 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:

a) ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität,

c) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen und ein Zeugniß über Besuch von Repetitorien,

d) ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen,

e) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift,

f) ein von dem Candidaten selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der dießjährigen Prüfung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtiget werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Ansbach, den 11. Juli 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1867 wurde der bisherige unständige Schulverweser Bernhard Jahn zu Hormersdorf als katholischer Schulprovisor allda ernannt.

In Folge Ablebens des bürgerlichen Magistratsrathes Michael Völkl zu Eichstätt wurde an dessen Stelle der Ersatzmann, Maurermeister Joseph Steger dortselbst, bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **No. 67.** den 20. Juli 1867.

Inhalt.

Approbationsprüfung der Bader. — Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868, hier Zuschenwahl aus den großen Grundbesitzern im II. Wahlbezirke. — Vornahme von Streifen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aerztliche Jahresbericht-Erstattung. — Bitte des Kaufmanns Benker und Genossen in Erlangen um die Erlaubniß zu einer Sammlung für den Dichter Ferdinand Freiligrath. — Unterdrückung einer Druckschrift. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegium. — Cours der bayrischen Staatspapiere.

K. Num. 24634. K. Num. 15680.

(Approbations-Prüfung der Bader betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866 „die Baderordnung betreffend" wird hiemit bekannt gemacht, daß die durch §. 29 der erwähnten allerhöchsten Verordnung bestimmte Approbationsprüfung der Bader für den Regierungsbezirk Mittelfranken

am 2. August c. Vormittags 9 Uhr

im Krankenhause zu Fürth abgehalten werden wird.

Diejenigen Badergesellen, welche zur Theilnahme an einem Curse nicht verpflichtet, oder hievon dispensirt waren (§. 27 und 28), jedoch die Approbationsprüfung zur bezeichneten Zeit vor der Prüfungs-Commission für Mittelfranken bestehen wollen (§. 31), wie jene, welche den Curs am Krankenhause zu Fürth vollendeten, haben sich Tags vorher bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, Medicinalrath Dr. Mair, in Fürth zu melden und die im §. 32 der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Zeugnisse vorzulegen, nämlich:

1) über bestandene Lehr- und zweijährige Servirzeit,
2) über den vollendeten Curs, oder beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitäts-Compagnie,
3) über guten Leumund.

Ansbach, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 24051. K. Num. 15718.

Bekanntmachung.

(Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868, hier Zwischenwahl aus den größten Grundbesitzern im II. Wahlbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das in Nr. 38 des Kreisamtsblattes enthaltene Wahlausschreiben der unterfertigten Stelle vom 23. Juni 1867 rubrizirten Betreffes, sowie auf die Bekanntmachung vom 28. März 1864, die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr. (Kreisamtsblatt 1864 p. 549 folg.) wird nach Vorschrift der §§ 52 und 54 der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 hiemit bekannt gegeben, daß als Vertreter des großen Grundbesitzes im II. Wahlbezirke Eichstätt

1) der Oekonom Joseph Miehling von Baumfeld, Gemeinde Hitzhofen; kgl. Bezirksamts Eichstätt, als Landrath,

2) der Oekonom Johann Alberter von Mandlach, k. Bezirksamts Beilngries, als Ersatzmann

gewählt worden sind.

Ansbach, am 15. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 24204. K. Num. 15483.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Vornahme von Streifen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. Mts. wird den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Reskript ebendersselben höchsten Stelle vom 24. November 1814 (Döllinger Band XIII. Seite 333) mit dem Auftrage bekannt gemacht, bei sich ergebendem Anlasse, wie auch schon bisher geschehen, die Vornahme von Streifen anzuordnen und über den Vollzug, sowie dessen Ergebniß jedesmal Anzeige hieher zu erstatten.

Ansbach, den 11. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

• • •

Abdruck Nr. 12002.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind bereits durch das Ministerial-Ausschreiben vom 13. April 1851 Nr. 5707 auf die Vornahme von Streifen als einer zur Herstellung und Erhaltung eines befriedigen-

Digitized by Google

den Sicherheitszustandes sehr dienlichen Maßregel aufmerksam gemacht worden.

Da in den einzelnen Regierungsbezirken seit geraumer Zeit Streifen nur sehr selten vorgenommen werden und der Sicherheitszustand in vielen Gegenden des Königreichs unter den gegenwärtigen Nahrungs- und Erwerbsverhältnissen fortwährend bedenklichen Störungen unterliegt, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, hierauf zurückzukommen und Nachstehendes zu eröffnen:

Streifen, welche sich über einen ganzen Regierungsbezirk oder doch den größeren oder einen großen Theil der zu demselben gehörigen Amtsbezirk gleichzeitig erstrecken, können aus mehrfachen Gründen weit weniger zum Ziele führen, als wenn diese sicherheitspolizeiliche Maßregel in geringerer Ausdehnung aber öfter wiederkehrend von den Distriktspolizeibehörden jener Gegenden vorgekehrt wird, wo der Bettel, die Landstreicherei, die unberechtigte Ausübung von Erwerbszweigen im Herumziehen, Diebstähle und andere Sicherheits-Störungen jeweils im Ueberhandnehmen begriffen sind. Es erscheint nicht einmal durchweg nothwendig, daß die Streife sich über einen ganzen Verwaltungsbezirk erstreckt. Je enger derselbe begrenzt wird, desto eher wird sie mit der gewöhnlichen Sicherheitsmannschaft unter Zuziehung des Forstpersonals und vertrauter Personen vom Amtssitze ohne vorheriges Kundwerden und ohne größeren Kostenaufwand mindestens mit dem Erfolge bewerkstelliget werden, daß das sicherheitsgefährliche Gesindel in seinem Treiben sich beunruhigt sieht,

und die Landbevölkerung ein gesteigertes Vertrauen zum obrigkeitlichen Schutze wieder gewinnt.

Selbstverständlich setzt jede solche Streife die Benachrichtigung der Sicherheitsorgane jenes Bezirkes voraus, in dessen Richtung die Streifmannschaft sich bewegt.

Die k. Bezirksämter sind hiernach mit den erforderlichen Ermächtigungen und Anleitungen zu versehen.

München, den 6. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer der Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: (gez.) Stautner.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 25298.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den k. Polizeicommissär in Landau wurde im vergangenen Monat ein falscher preußischer Thaler beschlagnahmt.

Derselbe bestand aus einer, der Glockenspeise (einer Legirung, aus vorzugsweise Kupfer und Zinn bestehend) ähnlichen Metallmischung, war mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mittelst einer eigenen Vorrich-

Digitized by Google

tung geändert und versilbert. Die Münze war übrigens leicht als falsch zu erkennen an der schmutzig braunen Farbe, der schlechten Beschaffenheit des Gepräges und dem sehr bedeutenden Untergewichte.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke, nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 15. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 24081.

1. Nach Bericht des k. Bezirksamts Deggendorf vom 18. vor. Mts. hat sich die geisteskranke ledige Inwohnerin Elisabetha Graf von Hengersberg am 7. Mai l. Js. heimlich vom Hause entfernt und konnte deren Aufenthaltsort seither nicht ermittelt werden.

Dieselbe ist 52 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, blasse Gesichtsfarbe und trug bei ihrer Entfernung am Leibe einen halbwollenen blaugedruckten Rock, einen

leinenen blauen Untercock, eben solche blaugedruckte Joppe und ein schwarzes, abgetragenes Kopftuch. Sie war ohne Strümpfe und Schuhe.

E. Num. 23990.

2. Nach weiterer berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Deggendorf vom 13. vor. Mts. hat sich der geisteskranke ledige Wirthssohn Gotthard Schadenfroh von Winzer am 2. v. Mts. heimlich vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthaltsort seither nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 62 Jahre alt, klein, untersetzt, hat eine etwas gebückte Haltung und einen hinkenden Gang. Er war mit einem dunklen Janker, dunkler Hose bekleidet und trug einen schwarzen Hut.

Die obengenannten Behörden werden nun hiemit angewiesen, geeignete Nachforschungen anzustellen und etwaige sachdienliche Ergebnisse unmittelbar an das k. Bezirksamt Deggendorf mitzutheilen.

E. Num. 24349. K. Num. 15656.

3. Im Verwaltungsbezirke Uffenheim wurde am 4. Mai d. Js. der unten beschriebene Junge aufgegriffen, welcher seinen Namen als Franz Hus aus Wolschan bei Prag schreibt, sich als taubstumm benimmt, und dessen Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, über die Heimath des bezeichneten Taubstummen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Uffenheim mitzutheilen.

Digitized by Google

Personalbeschreibung des Taubstummen:

Alter: circa 18 bis 20 Jahre. Größe: 4' 11". Haare: dunkelbraun bis braunschwarz, ziemlich kurz geschoren. Stirne: niedrig. Augenbraunen: dunkelbraun. Augen: braun und tiefliegend. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: kräftig. Besondere äußere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Trägt einen kurzen, dunkelgrauen Sommerrock, eine Segeltuchhose, eine braune Weste mit braun und gelb gewirkten Knöpfen, eine braun-, roth- und gelbgestreifte Halsbinde, eine schwarztuchene Mütze mit kurzem Schirm und Halbstiefel.

Ansbach, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 24697. K. Num. 15806.

An sämmtliche Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Aerztliche Jahresberichts-Erstattung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Weisung vom 11. Juli lfd. Jrs. wird hiemit bekannt gegeben, daß die ärztlichen Jahresberichte für das Jahr 1866/67, welche den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867 zu umfassen haben, längstens bis zum 1. März 1868 an die unterfertigte Stelle einzusenden sind.

Den praktischen Aerzten, und insbesondere den Aerzten, welche mit öffentlichen Funktionen betraut und deßhalb zur Jahresberichterstattung verpflichtet sind,

(Ministerial-Entschließung vom 21. April 1858, Kreis-Amtsblatt p. 607)

ist von dieser höchsten Anordnung Mittheilung zu machen.

Ansbach, den 16. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 24775. K. Num. 15841.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Bitte des Kaufmanns Benker und Genossen in Erlangen um die Erlaubniß zu einer Sammlung für den Dichter Ferdinand Freiligrath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat in Folge allerhöchster Ermächtigung mit höchster Entschließung vom 12. l. Mts. dem Kaufmann Benker und Genossen in Erlangen die mit Vorstellung vom 3. ds.

Digitized by Google

Mts. nachgesuchte Bewilligung ertheilt, in der Stadt Erlangen eine Sammlung freiwilliger Beiträge für den Dichter Ferdinand Freiligrath zu veranstalten, und zu diesem Zwecke in öffentlichen Blättern zur Leistung von Beiträgen einzuladen, sowie die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen.

Dieß wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet.

Ansbach, den 17. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Erxmeder.

E. Num. 2044/67.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß des unterfertigten kgl. Bezirksgerichts vom 6. ds. Mts. wurde auf Grund der Artikel 118 Abs. 2, 122, 126, 8 und 35 des Strafgesetzbuches und Art. 58 des Einführungsgesetzes die Unterdrückung aller vorfindlichen, noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der im März und April 1867 in Rorschach erschienenen Druckschrift: „Wahrzeichen vom Ritter vom weißen Roß" ausgesprochen.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit der allegirten Gesetzesstellen öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. Juli 1867.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.
Der k. Direktor:
Kopp.

Rnb.

Agenturbestätigung.

E. Num. 24515. K. Num. 15763.

Von dem Hauptagenten des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen, Kaufmann J. M. Vornberger jun. in Würzburg, sind folgende Personen:

1) Kaufmann Friedrich Wilhelm Dörrer in Dinkelsbühl,
2) Kaufmann Karl Friedrich Horlacher in Feuchtwangen

als Auswanderungsagenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 1. Juli l. Jrs. den Assessor der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Dr. Johann Baptist Höfele, zum Rathe bei dieser Kreisstelle zu befördern, sowie unter'm 4. Juli l. Jrs. die am Handelsgerichte Nürnberg in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichts-Rathe Max Pürckhauer in Nürnberg zu verleihen; ferner unter'm gleichen Tage, vom 16. Juli lauf. Js. an, dem Hauptzollamtsverwalter Leonhard Hopfenmüller zu Fürth den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung für immer zu bewilligen, dann zum Hauptzollamtsverwalter in Fürth den Controleur

Digitized by Google

daselbst, Benedikt Gäßler, zum Hauptzollamtscontroleur in Fürth den Revisions-Beamten Michael Weinhöppel zu Nürnberg zu befördern, und zum Revisionsbeamten in Nürnberg den Hauptzollamts-Assistenten Eduard Kraft in Furth am Wald in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben den zum städtischen Baurathe der Stadt Ansbach gewählten Rudolph Weiß in provisorischer Eigenschaft gemäß §. 50 Abs. 7 des revidirten Gemeindeedikts allergnädigst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt Dr. Wilhelm Muck in Erding zum Bezirksarzte II. Classe in Greding in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, sowie den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Julius Wittmann zu Marktbibart, auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Ellingen — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kaldorf, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Joseph Strigl, derzeitigen Verweser dieser Stelle, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Juni l. Js. die Pfarrstelle zu Kaubenheim, Dekanats Windsheim, dem Pfarrer Georg Heinrich Stamm zu Wirbenz, Dekanats Welden, und die Pfarrstelle zu Solnhofen, Dekanats Pappenheim, dem Pfarrer Christoph Wilhelm Friedrich Frobenius in Stetten, Dekanats Gunzenhausen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 26. Juni l. Js. den Landwehrhauptmann im Landwehrregimente Fürth, Carl Zach daselbst, zum Major des zweiten Bataillons dieses Landwehr-Regimentes zu ernennen.

Durch höchste Justizministerial-Entschließung vom 12. pr. 15. l. Mts. wurde dem k. Advokaten Dr. Jäger in Nürnberg die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Ferdinand Jäger, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die unerstreckliche Dauer von sechs Wochen, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 11. Juli 1867 ist der bisherige israelitische Schulverweser Mendel Moses Weißmann zu Sugenheim, vom 1. August ds. Js. an, auf Antrag der israelitischen Cultusgemeinde zu Sugenheim, als israelitischer Elementar- und Religionslehrer allda, sowie unter'm 12. Juli lauf. Jahres der bisherige Schulgehilfe Friedrich Zippelius zu Eysölden als ständiger Schulprovisor und

Digitized by Google

Kirchendiener zu Schwimmbach, vom 1. September ds. Js. an, auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, dann unter selbigem Datum der bisherige Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar Eichstätt, Johann Rigauer, vom 1ten September dieses Jahres an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Großalsalterbach, und unter'm 13. Juli lauf. Jahres der bisherige Schullehrer Johann Zacherl zu Schellborf, vom 1. September ds. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Burggriesbach, endlich unter'm 16. Juli l. Jrs. der bisherige Schulverweser Gg. Conr. Leidig zu Petersaurach, ebenfalls vom 1. September d. J. an, auf Präsentation des Stadtmagistrates Schwabach, als protestantischer Schullehrer an der Knabenmittelklasse zu Schwabach ernannt worden.

Gewerbsprivilegium.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikanten Friedrich Toberer von Nürnberg unter'm 16. Juni 1866 verliehenen und unter'm 23. Juni 1866 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf Herstellung einer neuen Art galvanischer Versilberung an Hacken und Oesen von Eisendraht wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung verfügt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 18. Juli 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90½	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	94½	94½
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	90½	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		
Bank-Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	90½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116½	
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 68. den 24. Juli 1867.

Inhalt.

Den Vollzug der Gesetze vom 31. Mai 1856 über die Einkommen- und die Kapitalrentensteuer pro 1867/70, beziehungsweise 1867/73. — Die Gewerbsteuer-Regulirung pro 1867/70. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Kirchfarrnbach. — Erledigung der katholischen Pfarrei Heidmannsberg. — Sammlung für die Hinterlassenen der Verunglückten in Luzau. — Das Curiren falscher Münzen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März d. Js., die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten betr. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 24914.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug der Gesetze vom 31. Mai 1856 über die Einkommen- und die Kapitalrentensteuer pro 1867/70, beziehungsweise 1867/73 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Art. 13 bis 22 mit 30 des Einkommensteuergesetzes und auf Art. 10 bis 18 mit 26 des Kapitalrentensteuergesetzes, sowie auf die §§. 11 bis 13 der Instruktion zu beiden vom 18. Juni 1856 (Kreisamtsblatt von 1856 pag. 849, 868 und 883) werden sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden von Mittelfranken zur entsprechenden Mitwirkung beim Vollzuge derselben aufgefordert, und insbesondere die unmittelbaren Stadtmagistrate, sowie die den k. Bezirksämtern untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen hiedurch angewiesen:

1) die im Artikel 14 des Einkommensteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse aller Einkommensteuerpflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, unverzüglich herzustellen und dem einschlägigen Rentamte zur Durchsicht mitzutheilen, um die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden seyn sollte, veranlassen zu können;

2) sobald fragliche Namensverzeichnisse vom Rentamte zurückgelangt sind, alle hierin vorgetragenen Fassionspflichtigen mittels öffentlicher Aufforderung oder mittels Currende — gemäß Art. 13 des Einkommensteuergesetzes — zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuererklärung innerhalb einer bestimmten kurzen Frist oder auf bestimmte Tage unter ausdrücklicher Hinweisung auf Artikel 15, 21 und 24 des Gesetzes zu laden;

Digitized by Google

3) mit dieser Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuer-Fassionen gleichzeitig in öffentlicher Bekanntmachung die Aufforderung zur Abgabe der Kapitalrentensteuer-Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist oder an bestimmten Tagen zu verbinden;

4) die Aufnahme der Fassionen, welche für beide Steuergattungen in getrennten Listen zu erfolgen hat, und wozu der erforderliche Papierbedarf vom Rentamte verabreicht wird, so schleunig als möglich zu beginnen und die Einträge in die für die Erklärung des Steuerpflichtigen eröffnete Haupt-Columne I. nach Maßgabe der im Art. 12 des Einkommen- und im Art. 9 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie mit Beachtung der in den Abschnitten I. und II. der Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 enthaltenen Erläuterungen zu vollziehen;

5) nach Ablauf der Fassionsfrist jene Einkommensteuerpflichtigen, welche keine Erklärung abgegeben haben, nach Maßgabe des Art. 15 des Gesetzes speciell gegen Ladungs-Nachweis zur Fatirung aufzufordern, und im gleichen Zeitpunkte die im Art. 11 des Kapitalrentensteuergesetzes angeordnete zweite öffentliche Mahnung zur Abgabe der rückständigen Kapitalrenten-Steuer-Erklärungen unter Vorsetzung einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen und unter dem Präjudiz der im Artikel 20 des Gesetzes bestimmten Strafe zu erlassen;

6) die Namensverzeichnisse mit sämmtlichen Steuer-Erklärungen und den Ladungsnachweisen derjenigen Einkommensteuerpflichtigen, welche, der speciellen Mahnung ungeachtet, keine Erklärung abgegeben haben, nach Vollendung der Fassionsaufnahme unverzüglich an das Rentamt abzuliefern.

Im Hinblick auf §. 13 der oben allegirten Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 wird die gemäß Art. 18 des Einkommen- und Art. 14 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vorzunehmende Wahl der Ausschußmitglieder für die Rentamtsbezirke Altdorf, Beilngries, Cadolzburg, Colmberg, Mkt. Erlbach, Feuchtwangen, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Herrieden, Hersbruck, Ipphofen, Kipfenberg, Neustadt a/A., Spalt, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsbach und Windsheim dem Vorstande des einschlägigen Bezirksamtes oder dessen jeweiligen Stellvertreter, dagegen für die Rentamtsbezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg I., Rothenburg a/T., Schwabach und Weissenburg dem Magistratsvorstande oder dessen gesetzlichem Stellvertreter übertragen, welche kgl. Commissäre die vorgeschriebene Wahlversammlung zu berufen haben.

Hiebei wird unter Bezugnahme auf Art. 40 des Einkommensteuergesetzes und auf §. 13 lit. b der obenerwähnten Instruktion zur Information der ernannten Wahlcommissäre noch bemerkt, daß nur in den Rentamtsbezirken: Ansbach, Erlangen, Fürth und Nürnberg, in welchen sich Städte I. Klasse befinden, zwei gesonderte Ausschüsse, und zwar:

12 Mitglieder für die Bildung des Einkommensteuer-Ausschusses und

15 Mitglieder für die Bildung des Kapitalrenten-Steuerausschusses,

zu wählen seyen, in den übrigen Amtsbezirken dagegen, in welchen instruktionsgemäß die Prüfung der Einkommensteuer-Erklärungen dem zur Prüfung der Capitalrentensteuerfassionen berufenen Steuerausschusse zur gleichzeitigen Erledigung hiemit übertragen wird, von der Wahl eines besonderen Einkommensteuer-Ausschusses Umgang zu nehmen, und die Wahlhandlung lediglich auf die Bestimmungen der 15 Mitglieder des Capitalrentensteuer-Ausschusses zu beschränken sey.

Digitized by Google

Da wegen Verlegung des Rechnungsjahres den Rentämtern in der Zeit vom Oktober bis Dezember die Möglichkeit gegeben ist, die Steuerregulirung eher durchzuführen, als in früheren Steuer-Perioden, so erscheint es zweckmäßig, das Fatirungsverfahren im Laufe des Monats August durchzuführen, worauf zur geeigneten Beachtung hingewiesen wird.

Schlüßlich werden die aufgestellten Wahlcommissäre beauftragt, nach geschlossenem Wahl- und Verpflichtungsakte die hierüber gepflogenen Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner dem einschlägigen k. Rentamte zuzustellen.

Ansbach, den 22. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 24756.

An sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Gewerbesteuer-Regulirung pro 1867/70 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Oktober l. Js. beginnt gemäß Artikel 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 für die Anlage der Gewerbesteuer eine neue, die drei Jahre 1867/68, 1868/69 und 1869/70 umfassende Periode

Die sämmtlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden von Mittelfranken werden unter Bezugnahme auf die Art. 26—33 des genannten Gesetzes, dann auf §. 1 und 5 der Instruktionen vom 16 August 1852 und 11. Juli 1856 (Kreisamtsblatt von 1852, Extrabeilage zu Stück 71 und von 1856 p. 1139) hiemit aufgefordert, hiebei entsprechend mitzuwirken, und insbesondere werden die unmittelbaren Städtmagistrate, sowie die den Bezirksämtern untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen angewiesen,

1) nach Anleitung des §. 1 der unter dem 15. August 1852 ertheilten instruktiven Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes (Extrabeilage zum Intelligenzblatte Nr. 71) unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß aller in der Gemeinde befindlichen Gewerbtreibenden mit Einschluß derjenigen Individuen, welche eine freie Erwerbsart in gewerbsmäßiger Weise ausüben, herzustellen und dasselbe sofort dem einschlägigen Rentamte mitzutheilen;

2) sobald das fragliche Namensverzeichniß von dem Rentamte zurückgelangt ist, die Fassionspflichtigen mittelst öffentlicher Aufforderung oder mittelst Currende gemäß Art. 26 des revidirten Gewerbsteuer-Gesetzes zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuererklärung innerhalb einer bestimmten kurzen Frist oder auf bestimmte Tage unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmungen im Art. 27, dann 34 und 43 bis 47 des genannten Gesetzes zu laden;

3) nach Ablauf der Fassionsfrist jene Steuerpflichtigen, welche keine Erklärung abgegeben haben, nach Maßgabe des Artikels 27 des Gesetzes auf ihre Kosten speciell gegen Ladungsnachweis zur Abgabe ihrer Fassion zu mahnen;

4) das Namens-Verzeichniß mit sämmtlichen Steuererklärungen und mit den Ladungsnachweisen derjenigen Steuerpflichtigen, welche der speziellen Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben, nach Vollendung der Fassionsaufnahme unverzüglich an das kgl. Rentamt abzuliefern.

Digitized by Google

Da wegen Verlegung des Rechnungsjahres den Rentämtern in der Zeit vom Oktober bis Dezember die Möglichkeit gegeben ist, die Steuerregulirung eher durchzuführen, als in früheren Steuerperioden, so erscheint es zweckmäßig, wenn das Fassionsverfahren im Laufe des Monats August zur Durchführung kommt, worauf zur Beachtung hingewiesen wird.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie für die Abgabe schriftlicher Fassionen erforderliche Formularpapier durch das einschlägige k. Rentamt verabreicht wird und daß die Behufs der Wahl der Steuerausschuß-Mitglieder aufzustellenden Wahlkommissäre mittelst besonderer Entschließung vom Heutigen ernannt wurden.

Ansbach, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 24287. K. Num. 15919.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Kirchfarrnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Kirchfarrnbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

24. August d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. September d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25113. K. Num. 16041.

Bekanntmachung.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Heldmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Heldmannsberg, Dekanats Kastl, Diöcese Eichstätt, im k. Bezirksamte Hersbruck, ist in Erledigung gekommen.

Sie zählt im Pfarrorte und den zur Pfarrei gehörigen 13 Ortschaften, einschließlich der Filiale Fürnried und der bei der Ostbahn Bediensteten 170 Seelen, hat nur eine Schule in Heldmannsberg und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach der im Jahre 1863 hergestellten Fassion 537 fl. 46¼ kr.

Das Patronatsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle zu melden.

Ansbach, am 19. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25141. K. Num. 16104.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Sammlung für die Hinterlassenen der Verunglückten in Lugau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem k. sächsischen Consul Max Wilmersdörfer in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, durch Aufrufe in öffentlichen Blättern zur Leistung freiwilliger Geldbeiträge für die Wittwen und Waisen der am 1. Juli ds. Js. in dem Kohlenschachte zu Lugau verschütteten Kohlenarbeiter einzuladen und die eingehenden Geldbeiträge in Empfang zu nehmen.

Auf Grund höchster Ministerialentschließung vom 18. l. Mts. werden die obengenannten Behörden hievon verständigt.

Ansbach, den 21. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 24063.

1. Vor ungefähr fünf Wochen wurde von einem unbekannten Burschen im Konditor Reiter'schen Laden zu München ein falscher öster. Kronenthaler auszuwechseln versucht. Der Bursche, der zur Empfangnahme des Geldes auf später bestellt wurde, fand sich nicht mehr ein.

Dieser Kronenthaler ist nach Mittheilung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch, aus Messing, ganz werthlos, trägt die Jahreszahl 1793 und ist in der Art hergestellt, daß ein echtes Stück zwischen Metallblechen abgehämmert und in die so erhaltene Metallform die weiche Messingplatte gebracht wurde, auf welche dann wieder durch Hämmern das Gepräge übergetragen wurde.

E. Num. 24728. K. Num. 15870.

2. In Feuchtwangen ist ein falsches 20 kr. Stück, k. k. österreichischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1841, verausgabt worden. Diese falsche Münze besteht aus Blei und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell benützt wurde.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und vor Annahme etwa weiter im Umlaufe befindlicher derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen alsbald dem k. Bezirksamte Feuchtwangen mitzutheilen.

Digitized by Google

E. Num. 24766.

3. Am 4. l. Mts. wurden in einem Verkaufsladen zu Kempten zwei falsche bayer. Guldenstücke verausgabt.

Dieselben sind von Zinn, haben auf der einen Seite das Brustbild des Königs Ludwig I. von Bayern, darunter in gut nachgemachter Schrift C. Voigt und auf der andern Seite im Eichenkranze: 1 Gulden 1844.

Avers- und Reversseite sind mit Ausnahme der plumpen Schrift der Jahreszahl sehr täuschend und gut geprägt; der Rand der beiden Münzen ist ganz mißlungen und zeigen beide am Rande, und zwar an der gleichen Stelle eine Abschwächung des Metalles.

Beide Münzen sind offenbar aus einer und derselben Form gefertigt.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, die entsprechende Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gremeder.

E. Num. 716.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden der 8 Regierungsbezirke.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März d. Js., die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten betr.)

Bekanntmachung.

Damit die Geschäfte der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission in kürzester Zeit zum Abschlusse gebracht werden können, ist die Feststellung geboten: ob außer den bis jetzt eingesendeten Liquidationen noch Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse bestehen, welche zwar rechtzeitig angemeldet, aber bisher der Ausgleichungs-Commission noch nicht in Vorlage gebracht worden sind.

Die obengenannten Behörden werden daher hiemit angewiesen, allenfalls nicht beschiedene Liquidationen mit den Belegen nunmehr längstens bis zum 30. ds. Mts. in Vorlage zu bringen und sich darüber berichtlich zu äußern, ob noch weitere Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse angemeldet worden sind und die hierauf bezüglichen Verhandlungen gemäß §. 12 der Vollzugs-Instruktion vom 27. März 1867 unter Angabe des Grundes ihrer verspäteten Einsendung sofort beizufügen. Desgleichen sind alle einkommende Revisions-Anträge thunlichst bald vorzulegen und nach Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März l. Js. jedesmal die Nachweise über die erfolgte Publikation des angefochtenen Commissions-Beschlusses beizufügen, um ermessen zu können, ob der Antrag noch rechtzeitig gestellt worden ist.

München, den 19. Juli 1867.

Königl. Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission.
Dubois.

Schmidt, Sekr.

Post-Cours-Notizen.

Der Postomnibus von Hersbruck nach Pegnitz wird um 2^{00} Nachmittags abgesendet.

Digitized by Google

Vom 1. Juli an wurde die bisherige Carriolpost zwischen Schillingsfürst und Leutershausen unter Beibehaltung der Courszeiten in eine Postomnibusfahrt umgewandelt und besteht sohin zwischen Schillingsfürst—Leutershausen und Ansbach eine Postomnibus-Verbindung.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Juli lfd. Jrs. vom 16. Juli lfd. Js. an den Betriebsingenieur Carl Rölig in Gunzenhausen in gleicher Eigenschaft zum Oberpost- und Bahnamte München zu versetzen, sowie die Betriebsingenieurstelle in Gunzenhausen fortan mit einem Abtheilungsingenieur zu besetzen und hiezu den Ingenieurassistenten Georg Benkert in Schweinfurt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und unter'm 10. Juli l. Js. den Abtheilungsingenieur und Eisenbahnbau-Sektionsvorstand Wilh Hofmann in Nürnberg unter Belassung in seiner bisherigen Verwendung zum Betriebsingenieur extra statum vom 16. Juli lfd Jrs. an unter Fortdauer des Dienstesprovisoriums zu befördern.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Juli 1867 ist der bisherige Hilfslehrer Franz Vogtherr an der Präparandenschule zu Neustadt a. d. A. auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, vom 1. Oktober d. Js. an, als protestantischer Schullehrer an der neuerrichteten Parallelklasse der Elementarklasse I. der Schule für Töchter aus höheren Ständen, vormals Port'schen Instituts, zu Nürnberg, sowie unter'm 17ten Juli 1867 der bisherige Schulverweser Andreas Stengel zu Kirchrimbach auf Präsentation des Stadtmagistrats Schwabach, vom 1. September 1867 an, zum protestantischen ständigen Schulprovisor an der Knabenvorbereitungsklasse zu Schwabach ernannt worden.

In Folge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Juli l. Js. wurden

a) der bisherige Schullehrer Johann Peter Wirth zu Gefrees als protestantischer Schullehrer der neuerrichteten Parallelklasse an der oberen Knaben-Elementarklasse,

b) der bisherige Schullehrer Friedrich Fettinger zu Dettenheim als protestantischer Schullehrer der neuerrichteten Parallelklasse an der oberen Mädchenelementarklasse,

c) der bisherige Schullehrer Johann Mayer zu Bruckberg als protestantischer Schullehrer an der erledigten Knaben-Elementarklasse, und

d) der bisherige Schulverweser Lorenz Fischer von Kirchenlamitz als protestantischer ständiger Schulverweser an der oberen Mädchen-Hilfsschule

zu Fürth, sämmtlich auf Präsentation des Stadtmagistrates Fürth, vom 1. September d. Js. an, ernannt.

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 18. Juli 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90½	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	94½	94¼
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	90½	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		
Bank-Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	90½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116½	
„ „ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 69. den 26. Juli 1867.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest. — Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js. über die Rinderpest. — Bekanntmachung. Maßregeln gegen die Rinderpest. — Bekanntmachung. Maßregeln gegen die Rinderpest.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Unsere Verordnung vom 6. December v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Regierungsblatt von 1866 Nr. 75) in Folge der mit den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarung über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruches im Inlande einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, zur Anwendung des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Bayern zu befürchten ist,

Digitized by Google

haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Staatsministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;

2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.
Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1, Ziff. 2, Absatz 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, K. d. Innern möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Bezüglich der unter §. 2. Ziffer 2. Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Orten stammen und in verseuchten Gegenden nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

1) Die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Rauhfutter-Stoffe (Heu, Ohmet, Grummet) und Streu-Materialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspann-Geschirre auszudehnen.

Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren aus

Google

solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinficiren lassen.

§. 5.

Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20.) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Distriktspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen betheiligten Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Ungeachtet der nach §§. 4 und 5 angeordneten Grenzsperre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a. Transporte von Schlachtvieh,

b. Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet, mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7.

Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle (§. 6 lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die in §. 3 Ziff. 1, 2 und 8 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besonderen Viehzügen, welchen nach dem Eintritt über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritte über die Grenze anzugebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten mindestens zwölf Stunden vor der Ankunft der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischen dem Eintritts- und dem bestimmten Ablade-Orte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind.

5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig

Digitized by Google

gereinigt und Dünger-, Streu- und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf demselben Wagen, auf welchem sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinfizirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfection nachgewiesen wird.

Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Bayern nicht benützt werden.

§. 8.

Für den Transport der im §. 6 lit. b bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstrassen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Ausladestation darf Rindvieh-Gespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Bayern zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Lit. A. Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende

Digitized by Google

Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

§. 9.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Districtspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 10.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 11.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;

2) den Weidetrieb einzustellen;

3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung Alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

Digitized by Google

§. 12.

Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar) zu vergraben und

2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.

4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.

5) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziff. 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in §. 13 Ziff. 3 lit. A und B abzusperren.

6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.

7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege, muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der desfalls ergehenden distriktspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis sie von der Distriktspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 13.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Besitzung, Stall- oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) Alle seuchekranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchekranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Distriktspolizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) Die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiefür von der Distriktspolizeibehörde eigens

Digitized by Google

bestimmten Platze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) Das Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort), worin sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf
   a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;
   b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöft betreten;
   c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfection.

B. Die Absperrung ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standorte) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„Rinderpest"

anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

§. 14.

Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzuladen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streu-Materialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

§. 15.

Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfection erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

b) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;

c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten u. s. w., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;

e) auf die Transportmittel, mittels deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;

f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

Digitized by Google

§. 16.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren solange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 17.

Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Distriktspolizeibehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat Folgendes zu geschehen:

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, soferne dieß nicht schon nach §. 12 Ziff. 2 kürzlich erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

   Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde und unter Beobachtung der von ihr desfalls erlassenen Anordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Abfälle,) Rauhfutter (Heu, Ohmet, Grummet) Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, daß sie einer gehörig ausgeführten Desinfektion unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßregeln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

   Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist. Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, abledern, verscharren oder sonst wegschaffen.

Digitized by Google

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämer-Märkten am Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§. 18.

Als Ort gelten Städte, Märkte, Flecken, Dörfer und, soferne sie mindestens 600 Schritte von den benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten constatirt, so ist den Distriktspolizeibehörden anheim gegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dieß ohne Gefahr geschehen kann.

§. 19.

Wo der Durchtrieb von Weidevieh durch verseuchte Orte nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise von der Distriktspolizeibehörde unter den nothwendigen Sicherungs-Maßregeln gestattet werden.

Die durchgetriebenen Weidethiere sind nach Ankunft am Bestimmungsorte zehn Tage lang abgesondert zu halten und thierärztlich zu beobachten.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beobachtung der distriktspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

§. 20.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Seuchenorte den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Distriktspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen hiebei etwa betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist, und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege, muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

Behufs der Constatirung der Krankheit kann von der Distriktspolizeibehörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.

5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten ist verboten.

Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und

Digitized by Google

unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Ferner darf der Handel mit Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Distriktspolizeibehörde zu untersagen.

7) Alle Hunde mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren.

Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchenorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

§. 21.

Wenn mehrere nahe gelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengrenzbezirkes mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperrmaßregeln von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlichen Falles im Benehmen mit der betheiligten angrenzenden Kreisregierung festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 22.

Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

§. 23.

Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind überdieß vor der Wiederbesetzung nochmals unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfectionsmittel zu unterwerfen.

§. 24.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1867 (Gesetzblatt Nr. 10) aus der Staatskasse volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes, gehabt haben würden.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist;

2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist;

Digitized by Google

3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten drei Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

§. 25.

Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfals für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

§. 26.

Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last:

1) die im Vollzuge des §. 6 Abs. 2; §. 7 lit. A Ziff. 8; §. 8 lit. A Ziff. 7; §. 9 Ziff. 1 und 2; §. 12 Ziff. 1, 3 und 8; §. 13 Ziff. 2; §. 14, §. 15 und §. 17 Ziff. 8 erwachsenden Kosten,

2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 27.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen der letzteren von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu bescheiden.

Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln kommt ein Suspensiveffekt nicht zu.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung weiterer, durch besondere Verhältnisse veranlaßten oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheimgegeben.

§. 29.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 3. Juli 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Abdruck Nr. 12074.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr, durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli l. Js. ersetzt worden ist, sind mehrfache Abänderungen der zum Vollzuge der ersterwähnten Verordnung ergangenen Instruktion vom 9. Dezember v. Js. nothwendig geworden; das unterfertigte Staatsministerium findet sich deßhalb veranlaßt, unter Aufhebung jener Instruktion zum Vollzuge der Verordnung vom 3. ds. Mts. nachstehende Erläuterungen und Direktiven zu geben:

ad I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Zu §. 1. Damit das Staatsministerium des Innern in den Stand gesetzt wird, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande nach Bayern erforderlichen Anordnungen immer rechtzeitig zu treffen, sind die k. Gesandtschaften in den hier zunächst in Betracht kommenden Staaten angewiesen worden, das etwaige Auftreten der genannten Seuche in jenen Ländern sofort zur Anzeige zu bringen und sowohl über den Verlauf, als auch über die gegen die Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit ergriffenen Maßregeln von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gleichwohl erscheint es nothwendig, daß auch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sobald sie von dem Ausbruch der Rinderpest in einem Lande, von welchem aus nach den bestehenden Verkehrs-Verhältnissen eine Verschleppung der Seuche nach Bayern zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, sofort Anzeige hierüber an das unterfertigte Staatsministerium erstatten und hiemit gutachtliche Vorschläge über die etwa zu treffenden Anordnungen verbinden.

Die genannten Stellen haben zu diesem Behufe mit den einschlägigen Verwaltungsstellen der an ihren Regierungsbezirk unmittelbar angrenzenden Staaten in steten Verkehr zu treten, um über den allenfallsigen Ausbruch der Rinderpest, sowie über das Vorkommen verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle unter dem Rindvieh überhaupt rasch sichere Nachricht zu erhalten.

Die Distriktspolizeibehörden in den Grenzbezirken haben gleichfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von den erwähnten Vorkommnissen in dem betreffenden Nachbarstaate möglichst rasch verläßige Kunde erhalten, um der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige erstatten und gegebenen Falls die erforderlichen Anordnungen treffen zu können. (conf. §. 5 der allegirten Verordnung.)

Zu §. 2. Aus Gegenden des Auslandes, in welchen die Rinderpest herrscht, dürfen weder Hausthiere, welche von dieser Seuche befallen werden können, noch die von denselben herrührenden Rohstoffe nach oder durch Bayern befördert werden.

Erkrankungen an der Rinderpest sind aber unter den Hausthieren die wiederkäuenden — das Rind, das Schaf und die Ziegen — unterworfen.

Die von diesen Thieren herrührenden Rohstoffe können durch den an ihnen haftenden Ansteckungsstoff gleichfalls als Vermittler der Seuche dienen, als solche Rohstoffe sind anzusehen: Häute, Hörner, Klauen, Talg, Gedärme, Wolle, Kälber- und Ziegenhaare und Knochen.

Ausgenommen von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr sind Wolle und Kämmlinge, welche

unzweifelhaft einer Fabrikwäsche unterlegen waren, indem durch diese Art von Wäsche der etwa vorhandene Ansteckungsstoff vollständig vernichtet wird.

Zu den Gegenständen, welche vorzugsweise als Träger des Ansteckungsstoffes gelten, gehören Heu und Stroh, diese Stoffe gelangen zwar aus entfernteren verseuchten Ländern nicht in größerer Menge nach Bayern, ausgenommen etwa Heu im gepreßten Zustande, wohl aber werden sie häufig zur Verpackung von Frachtgütern verwendet und vorzugsweise aus diesem Grunde mußte das Verbot des Einbringens von Heu und Stroh in den §. 2 aufgenommen werden.

Dagegen sind diese Stoffe, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet wurden, zuzulassen, da in diesem Falle während des Transportes eine Gefahr nicht zu besorgen ist, eine Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr auf das in dieser Weise verwendete Heu und Stroh die empfindlichsten Verkehrs-Störungen zur Folge haben würde und die strenge Handhabung der Vorschrift, daß diese Stoffe nach der ersten Auspackung, letztere mag an der Grenze bei der zollamtlichen Revision oder am Bestimmungsorte erfolgen, alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verbrennen sind, genügende Sicherheit gegen eine Verschleppung der Krankheit bietet.

Zu §. 3. Befinden sich zwischen den von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden und der Landesgrenze noch ausgedehnte seuchefreie Landestheile und ist sohin die Gefahr der Einschleppung minder drohend, so kann unter den in §. 3 der angeführten Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2, Ziff. 1, Ziff. 2, Abs. 1 und

Ziff. 3, Abs. 1 aufgeführten Thiere und Gegenstände gestattet werden.

In diesem Falle haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sofort und wenn es sich um die Einfuhr aus dem Zollvereins-Auslande handelt, im Benehmen mit den einschlägigen Hauptzollämtern die nach Ziff. 1 zu bestimmenden Eintrittsorte öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Wahl dieser Orte sind zunächst die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen; auf Landstraßen sind die Eintriebstellen möglichst zu beschränken.

Das beizubringende Ursprungszeugniß für das ein- und durchzuführende Vieh muß ein genaues Signalement des Thieres, und wenn es eine Heerde betrifft, die Stückzahl und Race der Thiere enthalten.

Aus diesem Zeugnisse oder auch aus einem besonderen Certifikate muß überdieß hervorgehen, daß die Thiere aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht und daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

In gleicher Weise muß bezüglich der unter Ziff. 2, Abs. 1 und Ziff. 3, Abs. 1 bezeichneten Stoffe nachgewiesen werden, daß dieselben aus seuchefreien Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

Heu und Stroh, welches als inneres Verpackungsmittel benützt wurde, ist nach der Vorschrift in §. 2, Ziff. 3, Abs. 2 zu verbrennen.

Die vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen amtliche, sohin von der zuständigen Behörde ausgestellt oder beglaubigt sein, die ausländischen Behörden, welchen die Ausstellung oder Beglaubigung der fraglichen

Digitized by Google

Zeugnisse zukommt, werden erforderlichen Falls besonders bekannt gegeben werden.

Die an den Eintrittsorten zur Controlirung der Ursprungszeugnisse und zur Untersuchung der einzuführenden Thiere bestellten Thierärzte haben Behufs einer förderlichen Erledigung dieser Geschäfte mit den betreffenden Eisenbahn- und Zollbehörden hierüber sich zu verständigen.

Diese Thierärzte sind ferner gehalten, ein Tagebuch zu führen und in dasselbe von jedem ankommenden Viehtransporte:

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte,

b) den Namen des Thiereigenthümers,

c) das Signalement des Thieres oder die Stückzahl und Race der Thiere,

d) den Ort und Bezirk, von welchem aus die Route, auf welcher das Vieh hergekommen,

e) die Behörde, welche die Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse ausgestellt, beziehungsweise beglaubigt hat, und

f) den Bestimmungsort,

genau einzutragen.

Ebenso muß von jedem ankommenden Transporte von thierischen Rohstoffen:

a) der Tag der Ankunft am Eintrittsorte,

b) der Name des Absenders,

c) die Bezeichnung der Rohstoffe unter Angabe der Quantität und der Art der Verpackung,

d) der Ort und Bezirk, woher die Rohstoffe stammen und wo sie gelagert waren,

e) die Behörde, welche die Ursprungs-Zeugnisse ausgefertigt oder beglaubigt hat, und

f) der Bestimmungsort

von dem Thierarzte in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen werden.

Findet der Thierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungszeugnisse in Ordnung, so hat er auf letzteren unter Beifügung des Datums und seiner Namensunterschrift lediglich zu bestätigen, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Ein- oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der Rohstoffe, ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Ergeben sich dagegen bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in dem Ursprungszeugnisse aufgeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Ausweis der Zu- oder Abgang in unbedenklicher Weise dargethan werden kann, oder sind die Zeugnisse nicht von der competenten Behörde ausgefertigt, beziehungsweise beglaubigt oder überhaupt unvollständig, dann hat die Zurückweisung des ganzen Transportes ebenso zu erfolgen, wie bei dem vollständigen Mangel der vorgeschriebenen Zeugnisse und von dem Thierarzte ist in diesem Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung der betreffenden Eisenbahn- oder Zollbehörde oder dem sonst an den Eintrittsorten bestellten Aufsichts-Personale bekannt zu geben.

Nebstdem hat der Thierarzt in jedem solchen Falle der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu §. 4. Die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest ist als näher gerückt nicht nur dann zu erachten, wenn deren Ausbruch in geringerer Entfernung von der Landesgrenze erfolgt ist oder die Seuche einen großen Umfang erreicht hat, sondern auch im Falle des Ausbruches in größerer Entfernung, wenn mit der verseuchten Gegend ein lebhafter Handels-Verkehr stattfindet, oder wenn die im Auslande ergriffenen Maßregeln

eine genügende Garantie gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Bayern nicht bieten.

In allen diesen Fällen kann von dem Staatsministerium des Innern die Absperrung der Grenze verfügt werden.

Die Grenzsperre hat sich dann nicht nur auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde und auf die Rohstoffe jener Thiere, sondern auch auf alle Gegenstände auszudehnen, welche erfahrungsgemäß Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Andere Hausthiere als Rinder, Schafe und Ziegen werden zwar von der Rinderpest nicht befallen; dieselben können aber den Ansteckungsstoff verschleppen; diese Möglichkeit besteht zwar auch bei Pferden, da aber einer Verschleppung der Krankheit durch diese Thiere durch entsprechende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt werden kann, so wurde im Interesse des Verkehrs die Zulassung der Pferde auch bei verfügter Grenzsperre gestattet.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheim gegeben, die zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes ist auch den unter Ziff. 2 aufgeführten Personen der Eintritt über die Grenze nur nach vorgängiger Desinfektion gestattet.

Wenn die Seuche nahe an der Grenze oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs eine Ausscheidung der Personen, deren Desinfektion nothwendig ist, nicht thunlich erscheint und überdieß in dem betreffenden Nachbarstaate nicht ausreichende Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche und zur Verhinderung ihrer Verbreitung ergriffen sind,

kann die Desinfektion aller Personen, welche vom Auslande kommen, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, mittels oberpolizeilicher Vorschrift angeordnet werden.

Behufs der Durchführung der Absperrungs- und sonstigen Sicherungsmaßregeln haben die Distrikts-Polizei-Behörden mit den einschlägigen Zoll- und Eisenbahnbehörden in's Benehmen zu treten und für die Aufstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals Sorge zu tragen.

Wenn zur Aufrechterhaltung der Grenzsperre militärische Assistenz für nothwendig erachtet wird, ist an das Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Zu §. 6. Eine längere Zeit andauernde Grenzsperre wegen des Herrschens der Rinderpest in einem angrenzenden Lande würde tief eingreifende Störungen des Verkehrs und in volkswirthschaftlicher Hinsicht namhafte Nachtheile zur Folge haben, aus diesem Grunde kann von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und von thierischen Rohstoffen (letztere in dem bezeichneten Zustande und in der vorgeschriebenen Verpackung) aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes gestattet werden.

Was die Zurückbringung von inländischem Vieh aus seuchefreien Gegenden des Auslandes betrifft, so haben die Distriktspolizeibehörden bei der Bewilligung eines hierauf gerichteten Gesuches darauf zu bestehen, daß während des Transportes von der Seuche ergriffene Orte nicht berührt werden, und der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere beim Eintritte über die Grenze durch den hiefür aufgestellten Thierarzt constatirt wird.

Nebstdem ist erforderlichen Falls zu verfügen, daß solch eingebrachtes Vieh nach der Ankunft am Bestimmungsorte vollkommen abgesondert ge-

Digitized by Google

halten, drei Wochen lang unter besondere Aufsicht gestellt wird, und daß während dieser Zeit weder ein Abverkauf, noch auf andere Weise die Entfernung eines Thieres aus der Heerde erfolgen darf.

Zu §§. 7 und 8. Da unter den hier in Frage stehenden Verhältnissen die aus dem Auslande kommenden Thiere und thierischen Rohstoffe trotz des beigebrachten Nachweises ihrer Herkunft aus seuchefreien Gegenden und ungeachtet der Vornahme der angeordneten Untersuchung beim Eintritte in das Land nicht als vollkommen unverdächtig anzusehen sind, so müssen während des Transportes, dann bei der Ankunft am Bestimmungsorte bis zum Verbrauche besondere Vorsichtsmaßregeln Platz greifen.

Zu §. 7 lit. A. Die von der Ankunft der Schlachtviehtransporte vorher in Kenntniß gesetzten Ortspolizeibehörden haben durch hiefür geeignete verläßige Personen die Ausladung und Verbringung der Thiere in die ausschließlich für Schlachtvieh bestimmten Stallungen der Metzger überwachen zu lassen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Berührung mit anderem als gleichfalls für die nächste Zeit zum Schlachten bestimmten Vieh nicht erfolgen kann.

Das Schlachten dieser Thiere muß am Bestimmungsorte selbst unter der besonderen Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Zu §. 7. lit. B. Bei der Durchfuhr von Schlachtvieh durch Bayern in einen anderen Staat müssen an den Eintrittsorten die vorgeschriebenen Bestimmungen gleichfalls unbedingt zur Ausführung kommen, wenn auch der Nachweis erbracht ist, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

Zu §. 8. Bei dem zur Ein- und Durchfuhr zugelassenen thierischen Rohstoffen ist an den Eintrittsorten außer dem amtlichen Nachweise darüber, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen und in seuchefreien Orten gelagert waren, von dem Thierarzte insbesondere der Zustand zu prüfen, in welchem sich dieselben befinden.

Nicht völlig ausgetrocknete, und von Knochen wie von Fleisch befreite, blos gefrorene und in der Wärme wieder weich werdende Rindshäute müssen zurückgewiesen werden.

Gleiches hat einzutreten, bei ganzen Hörnern, in denen sich noch die Hornzapfen befinden, bei ungetrockneten, nicht von Weichtheilen freien Knochen, bei rohem Fleische, frischen Därmen, rohem oder in Wannen emballirtem Talge, bei rohen Schaffellen, auch wenn sie getrocknet sind, dann bei offener nicht in Säcke verpackter Wolle.

ad A. Bei der Einfuhr der thierischen Rohstoffe hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes die Anordnung zu treffen und überwachen zu lassen daß dieselben nicht an Plätzen gelagert werden, zu welchen wiederkäuende Thiere Zutritt haben.

ad B. Bei der Durchfuhr der fraglichen thierischen Rohstoffe durch Bayern in einen benachbarten Staat sind die angeordneten Sicherungsmaßregeln insbesondere bezüglich des vorschriftsmässigen Zustandes und der angeordneten Verpackung in gleicher Weise, wie bei der Einfuhr pünktlich in Vollzug zu setzen.

Ein Abgehen hievon ist auch dann unzulässig, wenn die Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates zur Einfuhr vorgelegt wird.

Zu §. 9. Die Eintrittsorte für Transporte aus dem Zollvereins-Auslande müssen immer zugleich Zollstationen sein, ein Umgehen dieser Orte involvirt daher eine Uebertretung zollstrafgesetzlicher Be-

Digitized by Google

stimmungen, welche durch die allegirte Verordnung eine Abänderung nicht erleiden.

Die Zurückbringung einzelner Thiere oder einer Heerde in das betreffende Zollvereinsland wird in der Regel nur dann zulässig sein, wenn das Vieh nicht zu entfernt von der Grenze betreten wird, und der Rücktrieb über dieselbe ohne Zusammentreffen mit anderen Thieren und ohne Berührung von Ortschaften möglich ist.

In diesem Falle kann die Zurückbringung, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden muß, von dem Aufsichtspersonale ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden, der Distriktspolizeibehörde ist aber hievon sofort Anzeige zu erstatten. Wird hingegen eingeschmuggeltes Vieh tiefer im Lande betreten, oder ist bei Zurückbringung über die Grenze die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu besorgen, dann ist dasselbe an einen Ort zu leiten, an welchem keine Berührung mit anderen Thieren stattfinden kann und hier so lange zu bewachen, bis die Distriktspolizeibehörde, welche von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügung darüber trifft.

Findet die bezeichnete Behörde die Bedenken wegen des Rücktransportes begründet, so hat die Tödtung der sämmtlichen Thiere alsbald zu erfolgen.

Ob, und welche Viehstücke vollständig zu begraben, oder welche Theile derselben, und unter welchen Vorsichts-Maßregeln ohne Gefahr verwendet werden können, hat die Distriktspolizeibehörde auf Grund des Gutachtens des die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes zu bestimmen.

Die in §. 9. vorgeschriebene Reinigung oder Desinfection der dort bezeichneten Stoffe hat unter thierärztlicher Leitung gemäß der Vorschriften zu §. 15 zur Ausführung zu kommen.

ad II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

Zu §. 10. Die baldige Unterdrückung der zum Ausbruche gekommenen Rinderpest und die Vermeidung größerer Verluste durch dieselbe ist hauptsächlich von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer zur Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln abhängig, je früher solche in Vollzug gesetzt werden, desto mehr wird die Lokalisirung und Unterdrückung der Krankheit erleichtert.

Es liegt deßhalb im Falle des Auftretens der Rinderpest zunächst im Interesse der Viehbesitzer selbst, mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige nicht zu zögern.

Zu §. 11. Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend eine Weise von einem Falle der Rinderpest in der Gemeinde oder auch nur von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle unter dem Hornvieh Kenntniß erhält, hat sie sofort an die Distriktspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten, und vorläufig die hier vorgeschriebenen Maßregeln anzuordnen.

Beil. 1. Hinsichtlich der angeordneten Belehrung der Gemeindenangehörigen wird auf den Anhang zu gegenwärtiger Instruktion verwiesen.

Zu §. 12. Die Distriktspolizeibehörde hat, sobald sie auf dienstlichem Wege oder auf sonstige Weise Kenntniß erhält, daß ein wirklicher oder auch nur verdächtiger Fall der Rinderpest sich ergeben, alsbald durch eine amtliche Commission unter Zuziehung des Thierarztes an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung des betreffenden Thieres vorzunehmen und wenn ein verendetes Stück zur Vornahme der Sektion Behufs der Feststellung des Sachverhaltes nicht vorhanden ist, zu diesem

Digitized by Google

Zwecke ein der Seuche verdächtiges Thier tödten zu lassen.

Stellt sich hiedurch, sowie aus den weiter deßfalls zu pflegenden Erhebungen unzweifelhaft heraus, daß Rinderpest nicht vorliegt, dann ist von Anordnung weiterer Maßregeln Umgang zu nehmen und die von der Ortspolizeibehörde provisorisch getroffenen Vorkehrungen sind wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Kann jedoch nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Gewißheit nicht constatirt, aber auch der deßfalls bestehende Verdacht nicht als völlig beseitigt erachtet werden, dann haben alle für diesen Fall vorgeschenen Maßregeln in Wirksamkeit zu treten und so lange fortzubestehen, bis von Amtswegen entweder der Verdacht als unbegründet erklärt oder die Constatirung der Seuche erfolgt ist, in welch' letzterem Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßnahmen Platz greifen.

Die Districtspolizeibehörde hat übrigens in jedem Falle unverzüglich Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche erforderlichen Falls für Abordnung eines weiteren Sachverständigen Sorge tragen wird

Zu §. 13. Haben sich bei der amtlichen Constatirung der Rinderpest, beziehungsweise bei den deßfalls zu pflegenden Erhebungen über die Art und Weise der Einschleppung der Seuche begründete Anhaltspunkte oder auch nur der Verdacht ergeben, daß durch eine und dieselbe Veranlassung auch in anderen Orten, gleichviel ob in Bayern oder in einem angrenzenden Staate eine Uebertragung des Rinderpest-Contagiums stattgefunden haben könne, oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß aus dem Seuchenorte selbst — vor angeordneter Sperre — durch Abverkauf von Thieren oder Gegenständen oder durch den Verkehr von Personen die Seuche verschleppt worden ist, so hat die amtliche Commission den Thierarzt alsbald zur näheren Untersuchung abzuordnen, beziehungsweise der einschlägigen Polizeibehörde von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, damit ungesäumt die erforderlichen Erhebungen gepflogen und gegebenen Falls die veranlaßten Vorkehrungen getroffen werden können.

Bevor die amtliche Commission zur Tödtung der seuchekranken und verdächtigen Thiere schreiten läßt, hat sie im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde an einem abgelegenen, jedoch nicht allzusehr vom Seuchenorte entfernten Platze die Vergrabungsstelle auszumitteln und für die Herstellung der Grube sogleich Sorge tragen zu lassen, im Falle nicht schon vorher die Vorbereitungen hiezu vorsorglich getroffen wurden.

Die seuchekrank befundenen, sowie die kranken verdächtigen Thiere müssen, soferne deren Transport zum Vergrabungsplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums auf andere Gehöfte geschehen kann, im betreffenden Gehöfte getödtet, auf mit Pferden bespannten Wagen oder mittels Karren oder gegebenen Falls mit Schlitten zum Verscharrungsplatze gebracht werden. Während des Transportes muß jeder Verkehr von nicht dazu verwendeten Personen auf den benützten Wegen eingestellt und sorgfältige Verschließung aller an denselben liegenden Viehställe durchgeführt sein. Die mit seuchekranken in ansteckungsmöglicher Berührung gewesenen, noch gesund scheinenden Thiere können unter gleichen Vorsichtsmaßregeln lebend zum Vergrabungsplatze gebracht und dort getödtet werden.

Die getödteten Thiere müssen in den Gruben mit Kalk bedeckt, in vorschriftsmäßiger Weise begraben werden.

Alle während des Transportes von diesen Thieren abfallenden Theile sind sorgfältig mit der

Oberfläche des Bodens aufzuheben und zu vergraben.

Das Verbringen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn es thunlich ist, von Personen aus den verseuchten Anwesen selbst besorgt werden, in jedem Falle haben die hiezu verwendeten Personen nach Beendigung der Arbeiten einer Desinfection sich zu unterziehen.

Zum Fortschaffen der Kadaver, des Düngers u. s. w. sind wo möglich die Pferde aus verseuchten Anwesen zu benützen; nach Vollendung dieser Geschäfte hat jedoch die Reinigung der hiezu benützten Pferde mit Chlorwasser oder Carbolsäure zu erfolgen.

Wenn eine Rindviehstallung einem inficirten Stalle so nahe liegt, daß ihr der Ansteckungsstoff durch die Luft zugeführt werden kann und dieß in wirksamer Weise nicht zu verhüten ist, erscheint es zulässig, auch die in jener Stallung befindlichen Thiere als seucheverdächtig tödten zu lassen und diese Stallung, beziehungsweise das betreffende Gehöft als verseucht zu behandeln.

Wenn bei Vieh, welches auf dem Transporte sich befindet, die Voraussetzungen der in den §§. 12 und 13 gegebenen Bestimmungen eintreffen, so ist an dem Constatirungsorte sogleich nach jenen Bestimmungen zu verfahren.

Werden auf dem Transporte oder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Thiere als rinderpestkrank oder verdächtig befunden, so sind alle bei diesem Transporte befindlichen Thiere unter ortspolizeilicher Aufsicht vom Betretungsorte hinweg an einen in der Nähe auszumittelnden, vor einer Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums möglichst sichernden Ort zu bringen und hier bis zum Eintreffen der hievon schleunigst in Kenntniß zu setzenden Districts-Polizeibehörde zu cerniren.

Was die Viehtransporte auf Eisenbahnen betrifft, so ist das Stations- und Zugbegleitungspersonal bereits angewiesen, jeden Erkrankungs- oder Todesfall, der unter den mittels der Eisenbahn beförderten Thieren sich ergibt, nach erlangter Kenntniß sofort der nächsten Orts- oder Districtspolizeibehörde behufs der Constatirung und Vornahme der übrigen etwa nothwendigen Maßregeln anzuzeigen und den betreffenden Wagen oder nach Umständen den ganzen Viehtransport zurückzulassen.

Zu §. 14. Sind die Seucheställe von Vieh geleert, so müssen aus denselben alsbald Dünger, Futterreste und Streu, und wenn seit dem Beginn der Krankheit aus demselben schon Dünger in die gewöhnliche Düngergrube gebracht wurde oder der Urin aus dem Stalle in dieselbe abfließen konnte, der ganze feste und flüssige Inhalt der Düngergrube mittels Pferdegespann oder Handkarren, beziehungsweise Schlitten unter den Vorschriftsmaßregeln wie beim Transporte lebenden, kranken oder seucheverdächtigen Viehes auf entlegene Felder oder Plätze gefahren und hier vorschriftsmäßig entweder verbrannt oder vergraben werden.

Nach der vollständigen Entleerung der Düngergrube ist das Pflaster derselben mit Wasser abzuspülen und sodann mit Aetzkalk zu bestreuen; wo kein Pflaster ist, muß der Boden abgehoben und wie Dünger behandelt werden; Güllegruben sind nach Entfernung ihres Inhaltes, soferne sie undurchlassend gemauert sind, mit frisch gelöschtem Kalke mehrmals auszustreichen, wenn sie durchlassend oder ungemauert sind, ist die durchfeuchtete Erde auszuheben und zu vergraben und die Grube vollständig zu verschütten und anderswo anzulegen.

Futterstoffe und Streu, welche neben oder über den verseuchten Ställen oder Standorten derart lagern, daß sie durch Canäle, Stiegenaufgänge,

Digitized by Google

Fensteröffnungen und andere Zugänge von der Stalluft durchzogen werden können, sind als Träger des Ansteckungsstoffes, der auf diese Weise mitgetheilt wird, zu betrachten.

Zu §. 15. Die Desinfektion hat sich auf Alles zu erstrecken, was irgend wie mit den rinderpestkranken Thieren in Berührung gekommen ist und Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, wie z. B. Personen, Kleidungsstücke, Betten, Ställe, Stallgeräthe, Gefäße, Wagen, Höfe, Verscharrungsplätze, Eisenbahnwägen, Weiden u. s. w.

a) die Desinfektion der Personen und deren Kleidungsstücke hat nicht blos beim Erlöschen der Seuche, sondern auch während der Dauer derselben so oft als es erforderlich wird, zu geschehen und darin zu bestehen, daß sich die Personen während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft aussetzen, hierauf Kleider und Schuhe wechseln und sich gründlich mit Seife waschen; die Kleider müssen zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt, Leinen- und Baumwollstoffe mit Lauge gewaschen, wollene Stoffe, Betten, Pelze ꝛc. nach der Durchräucherung mit Chlor erhöhter Temperatuk ausgesetzt und dann gehörig durchlüftet, Schuhe, Stiefel auch Stöcke (wegen ihrer Verunreinigung mit Koth) müssen mit scharfer Lauge sorgfältig abgewaschen und der Chlorräucherung unterworfen werden.

b) Die Ställe müssen nach Entfernung aller Thiere, des Düngers und der Streu bei Verschluß aller Oeffnungen zur Zerstörung des in der Stalluft ꝛc. schwebenden Ansteckungsstoffes mehrere Stunden eine Durchräucherung mit Chlor in der Art ausgesetzt werden, daß in einem irdenen Gefäße 2 Theile pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gemischt und unter Umrühren 2 Theile concentrirter Schwefelsäure zugegossen werden, (4 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 4 Loth Schwefel-Säure sind für ein Lokal mit 30′ Länge und Breite und 12′ Höhe ausreichend).

Statt Chlorgas kann auch schwefelige Säure zur Durchräucherung verwendet werden, in welchem Falle man an einigen Stellen im Stalle Schüsseln mit je ¼ Pfund Stangenschwefel aufstellt und Letzteren anzündet. Hiebei darf jedoch die nöthige Vorsicht wegen Feuersgefahr nicht unterlassen werden.

Nach diesen Durchräucherungen sind die Ställe durch Oeffnen der Fenster und Thüren gut zu durchlüften.

Hölzerne Fußböden sind auszuheben, und sofort am Besten auf den Verscharrungsplätzen zu verbrennen, Steinpflaster wird aufgerissen, und sind brauchbare Steine auszuglühen oder vom Flammfeuer auf allen Seiten bestreichen zu lassen oder auf allen Flächen neu zu behauen oder mit heißer Lauge zu waschen und drei Wochen lang im Freien der Luft auszusetzen, unbrauchbare dagegen an einem für Vieh unzugänglichen Platze abzulagern; in ähnlicher Weise sind auch alle zum Stalle führenden Gänge der Reinigung zu unterwerfen; die Erde unter dem Stallboden ist 2′ tief auszuheben und mit derselben gleichwie mit dem Dünger zu verfahren; hölzerne Raufen und Barren sind, wenn sie keinen besonderen Werth mehr besitzen, wie alles übrige entfernbare werthlose Holzwerk des Stalles, dann auch Tränk- und Melkkübel, Besen, Stricke u. s. w. sofort zu verbrennen; das beweglich zu machende Holzwerk ist am besten durch oberflächliches Verkohlen auf allen Seiten zu desinficiren oder wenn dieß nicht geschehen kann, ebenso wie das unbewegliche Holzwerk abzuhobeln, mit heißer Lauge zu waschen, dann mit Wasser reichlich

Digitized by Google

abzuspülen und nach Bestreichung mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure 14 Tage lang der Durchlüftung auszusetzen, gemauerte und Lehmwände, sowie die Decken müssen abgekratzt und unter Ausfüllung aller Fugen und Ritze, neu mit Kalk oder Lehm überzogen werden; steinerne Barren sind mit heißer Lauge abzubrühen, dann mit Wasser abzuspülen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu bestreichen oder auf allen Flächen neu zu behauen.

Nach der Reinigung des Stalles und der darin befindlichen Gegenstände ist derselbe während 24 Stunden einer anhaltenden Durchräucherung mit Chlor oder schwefeliger Säure bei verschlossenen Oeffnungen auszusetzen.

Vierundzwanzig Stunden nach der Räucherung ist der Stall zur Durchlüftung wieder zu öffnen und schließlich überall mit einer Tünche von frisch gelöschtem Kalke zu bestreichen.

c) Geräthschaften, wie Wagen oder Karren, auf welchen todtes Vieh fortgeschafft wurde, Düngerwagen und sonstige hiebei benützte Gegenstände müssen mit heißer Lauge gewaschen, mit Wasser abgespült und dann mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure überstrichen, längere Zeit hindurch der Luft ausgesetzt werden, wenn deren Verbrennung nicht vorgezogen wird; Eisenwerke, insbesondere Mistgabeln, Hacken, Ketten u. s. w. sind auszuglühen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahn-Wagen sind von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Weisungen bereits ergangen.

d) Die Verscharrungsplätze der an der Seuche gefallenen, sowie der getödteten Thiere sind, nachdem die im Umkreise derselben verunreinigte Erde abgehoben und in die Grube geworfen oder Feuer auf den Stellen angezündet wurde,

mit Steinen zu belegen, dann mit Gräben und Dornreißig oder mit gut schließenden Stangen- oder Bretterzäunen auf circa 6 Fuß Höhe zu umgeben, welche vor Ablauf von zwei Jahren nicht entfernt werden dürfen.

Die innerhalb einer Entfernung von 600 Fuß um den Vergrabungsplatz liegenden Grundstücke dürfen während der Dauer der Seuche und noch drei Monate nach ihrem Erlöschen nicht bestellt, noch sonstwie benützt und das Betreten derselben durch Menschen oder Thiere ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß während dieser Zeit nicht gestattet werden, weßhalb die Grenzen dieses Rayons durch deutlich sichtbare Marken bezeichnet werden müssen.

e) Sind thierische Rohstoffe der Desinfektion zu unterwerfen, so ist hiebei folgendes Verfahren einzuhalten:

Frische Häute sind von Knochen und Weichtheilen zu befreien; 24 Stunden in Kalklauge zu bringen und dann zu trocknen, oder es werden dieselben, wenn sie in halbtrockenem Zustande sich befinden, angefeuchtet in einem geschlossenen feuersicheren Orte aufgehängt und den Einwirkungen von schwefeliger Säure 24 Stunden lang ausgesetzt, dann 8 Tage hindurch gelüftet. Hörner und Klauen sind 12 Stunden in starke Kochsalzlösung zu bringen, dann abzuwaschen und zu trocknen; Unschlitt ist über Feuer auszuschmelzen, Schaffelle, Wolle und Haare müssen sorgfältig gewaschen, dann an der Luft getrocknet werden; Knochen sind entweder auszukochen oder über Feuer zu rösten.

f) Weiden, welche von rinderpestkranken Thieren begangen wurden, sind nach sorgfältiger Entfernung der Exkremente, welche wie Dünger vergraben werden müssen, mit Aetzkalk (40 bis

Digitized by Google

50 Centner per Tagwerk) zu bestreuen und Thiere nicht vor sechs Wochen und nachdem Feuchtigkeit den Kalk zur Lösung und Wirkung gebracht hat, wieder zu deren Betretung zuzulassen.

Die Desinfektion ist von dem Thierarzte zu leiten und hat derselbe hiebei die wichtigeren Geschäfte persönlich zu überwachen.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird übrigens anheim gegeben, die in Vorstehendem vorgeschriebene Methode der Desinfektion mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und auf neuere Erfahrungen vorkommenden Falls zu modifiziren.

Zu §. 16. Nachdem feststeht, daß das Contagium von pestkrankem Rindvieh auf Schafe und Ziegen übertragbar ist und bei diesem eine der Rinderpest ganz ähnliche Krankheit erzeugen kann, welche auch wieder für Rindvieh, Schafe und Ziegen ansteckend ist, so hat nicht nur die sofortige Entfernung solcher Thiere aus Seucheställen, sondern auch deren Absonderung von Rindvieh, Schafen und Ziegen stattzufinden; überhaupt müssen Schafe und Ziegen von Orten und Gegenständen ferne gehalten werden, durch welche für sie eine Gefahr der Ansteckung besteht.

Zu §. 17. Die Aufnahme des Viehstandes, welche nach erfolgter Constatirung des Ausbruches der Rinderpest stattfinden muß, im Falle sie nicht auf Grund des §. 12 Ziff. 2 kurz vorher schon vorgenommen wurde, hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen.

Zur Durchführung dieser Maßregel sind wenigstens zwei Thierärzte nothwendig, von welchen der Eine die Untersuchung der Thiere in den Krankenställen, der Andere die Aufnahme des Viehstandes in jenen Ställen vorzunehmen hat, in welchen sich noch keine kranken Thiere befinden.

Der letztere Thierarzt hat sich demnach, wenn er mit kranken Thieren in Berührung war, sorgfältig zu desinficiren und unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, dessen Stall von der Seuche noch verschont blieb, nur in diejenigen Ställe, von deren Besitzer die Anzeige der Erkrankung eines Thieres nicht vorliegt, zu begeben und hier die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen.

Der Thierarzt kann zu diesem Behufe entweder sich in den Stall begeben und die Thiere, jedoch ohne sie zu berühren, beobachten, oder dieselben in den Hofraum bringen lassen.

Sollte hiebei ein oder das andere Stück der Seuche verdächtig erscheinen, so ist dessen nähere Untersuchung erst nach Beendigung der Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen.

Beil. II. Das Ergebniß dieser Aufnahme ist in eine nach dem anliegenden Formulare A herzustellende Uebersicht einzutragen und der amtlichen Commission zu übergeben.

Die Aufnahme des in den Seucheställen vorhandenen Viehes erfolgt in gleicher Weise von dem zweiten Thierarzte, jedoch bei amtlich constatirter Seuche unter Zuziehung der Schätzer. (§. 24.)

Wenn die Rinderpest in einem größeren und von dem Amtssitze einer Distriktspolizeibehörde entfernteren Orte ausbricht, so ist ein Lokalkommissär aufzustellen, welcher nebst der erforderlichen Zahl von Thierärzten bis zum Erlöschen der Krankheit am Seuchenorte zu verbleiben und die Durchführung der vorgeschriebenen Absperrungs-, Aufsichts- und sonstigen Sicherungsmaßregeln zu leiten, sowie den entsprechenden Vollzug aller hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte zu überwachen hat.

Digitized by Google

Zu §. 20 und 21. Wie für einzelne Seucheorte, so kann auch für den Seuchegrenzbezirk und den Seuchebezirk behufs einer gleichförmigen Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln die obere Leitung einem hiefür aufzustellenden Commissär übertragen und diesem ein Sachverständiger zur Ueberwachung und Controle der den Thierärzten obliegenden Dienstleistungen beigegeben werden.

Zu §. 22. Nach vollständig durchgeführtem Desinfectionsverfahren in den verseuchten Anwesen des Seuchenortes hat der Thierarzt, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, eine sorgfältige Untersuchung des gesammten Viehstandes vorzunehmen.

Finden sich hiebei alle Thiere unverdächtig, so hat die Distriktspolizeibehörde die Seuche als erloschen zu erklären und die angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt übrigens anheim gegeben, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Wiederausbruches der Seuche für einige Zeit anderweitige Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Von dem Erlöschen der Seuche sind sämmtliche Gemeinden des Bezirks und die angrenzenden Distriktspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, nebstdem ist an die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige zu erstatten.

Zu §. 24. Alle behufs der Constatirung, sowie zum Zwecke der Unterdrückung der Rinderpest von Staatswegen zur Tödtung bestimmten Thiere sind von den hiezu aufgestellten und verpflichteten Schätzern vor der Tödtung abzuschätzen.

Beil. III. Jedem Schätzer ist zu diesem Zwecke eine nach Formular B angefertigte Liste einzuhändigen, in welche derselbe jedes Rindviehstück mit Angabe des Werthes einzutragen, am Schlusse seine Namensunterschrift beizusetzen und der Amtscommission zu übergeben hat.

Schafe und Ziegen sind durchschnittlich per Stück abzuschätzen und ist der Gesammtwerth für die Heerde einzusetzen.

Aus den Werthangaben der sämmtlichen Schätzer wird mittels Durchschnittsberechnung der zu vergütende Werth der Thiere festgestellt.

Zu §. 26. Nach Beendigung der Seuche hat die Distriktspolizeibehörde die deßfalls erwachsenen Kosten mit Rücksicht auf die Normativ-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 und auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auszuscheiden und hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen dienstlichen Geschäfte sind stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Anzeigen, Berichte, Verfügungen, u. s. w. sind daher, wenn nicht Telegraphen und Eisenbahnen benützt werden können, erforderlichen Falls durch besondere Boten zu befördern.

Wenn irgend wo ein Erkrankungs- oder Todesfall den Verdacht der Rinderpest erweckt, oder der Ausbruch der Seuche constatirt wird, ist hievon sofort, wo möglich telegraphisch, dem Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die allerhöchste Verordnung vom 3. ds. Mts., welche 10 Tage nach ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten hat, ist nebst gegenwärtiger Instruktion sofort durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Jene Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche in Folge des Ausbruches der Rinderpest im Inlande, oder wegen der Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche vom Auslande oberpolizeiliche Vorschriften erlassen haben, werden dieselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Verordnung einer Revision unterstellen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer der Innern, von Mittelfranken.

(Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli lfd. Js. über die Rinderpest betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: (gez.) Stautner.

---

ad Nr. 24774.

Beilage I. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074, und zwar zu §. 11.

Kurze Belehrung über die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Löserdürre, Viehpest, Uebergälle 2c. genannt, ist eine sehr ansteckende Krankheit des Rindviehs, als deren Heimath die östlichsten russischen Steppen angesehen werden. Durch den Handel mit Vieh, und den Verkehr überhaupt verbreitet sich diese Seuche in ferne Länder und tritt in unseren Gegenden nur in Folge der Ansteckung auf. Sie ist die gefährlichste Rindviehseuche, ergreift jedes Alter und Geschlecht, ist unabhängig von Jahreszeit und Witterung, verbreitet sich, wenn ihr nicht durch kräftige Maßregeln Einhalt gethan wird, von Ort zu Ort über große Bezirke und ganze Länder und rafft gewöhnlich 80 bis 90 Proc. von den ergriffenen Heerden weg.

Auch Ziegen und Schafe, sowie andere wiederkauende Thiere können von der Rinderpest angesteckt werden; dagegen bleiben Pferde und alle nicht wiederkäuenden Thiere ebenso wie die Menschen von ihr verschont.

Der Ansteckungsstoff ist sehr flüchtig und entwickelt sich bei den rinderpestkranken Thieren schon im ersten Beginne der Krankheit, er haftet so rasch und sicher wie kein Contagium irgend einer anderen Krankheit.

Der Ansteckungsstoff durchdringt den ganzen Körper des pestkranken Thieres; er ist enthalten in dessen Hautausdünstung und der ausgeathmeten Luft, im Miste, Urin, Speichel, Nasenausfluß und in der Thränenfeuchtigkeit, alle Theile der an der Seuche gefallenen oder in krankem Zustande getödteten Thiere, so namentlich Häute, Haare, Fleisch, Fett, Eingeweide u. s. w. sind ansteckend.

Digitized by Google

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar durch pestkranke Thiere, deren Ausleerungen und Cadavertheile oder mittelbar durch Personen und Gegenstände, welche mit pestkranken Thieren in Berührung kamen, denen der Ansteckungsstoff anhängt, oder in die derselbe eindringen konnte; und die deshalb als Träger desselben dienen. Zu solchen Zwischenträgern gehören besonders Stallungen, Eisenbahnwagen und Schiffe, in denen pestkrankes Vieh untergebracht war, dann mit letzterem zusammen gewesene andere Thiere, ebenso auch Menschen mit ihren Kleidern, ferner Wolle, Pelzwerk, Haare, Heu, Stroh, u. s. w. endlich auch die Luft.

Die Verbreitung der Seuche folgt besonders den Verkehrswegen; sie geschieht durch langsames Fortschreiten von einem Gehöfte zum anderen, von einem Orte und Bezirke zum anderen oder in großen Sprüngen, indem sie an einzelnen Orten auftaucht, die meilenweit vom Seuchenheerde entfernt sind. In diesem letzten Falle ist der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger, besonders durch Menschen oder durch solche Handelsartikel, welche von pestkranken Thieren herstammen, namentlich durch Fleisch und Häute verschleppt worden. Bei dem heutigen Eisenbahnverkehr kann die Rinderpest sehr große Sprünge machen und in entfernten Ländern zum Ausbruche kommen.

Da jedoch mit der größeren Entfernung der unmittelbare Verkehr abnimmt, so vermindert sich mit ihr auch die Gefahr der Ansteckung, dieselbe wird also um so größer, je näher der Seucheheerd ist.

Erscheinungen und Verlauf der Krankheit am lebenden Thiere.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ansteckung erfolgt ist, bis zum Beginn der Krankheit, vergehen gewöhnlich 3 bis 7 Tage; das eintretende Fieber verräth sich durch wechselnde Körperwärme, trüben matten Blick, rauhes gesträubtes Haar, Verminderung der Freßlust, und plötzliche Abnahme der Milchabsonderung. Mit dem 2. bis 3. Tage werden die Krankheitserscheinungen bestimmter, das Fieber ist heftiger, die Bindehaut der Augen hat sich geröthet, die Augenlider sind aufgeschwollen, meistens fließen Thränen über die Backen ab, das Maul ist heiß, geröthet und voll Speichel; das Athmen geschieht schneller und erfolgt öfters ein kurzer Husten. Fressen und Wiederkäuen hören ganz auf, es stellt sich ein mehr oder minder starker Durchfall ein, die Augen treten tief in ihre Höhlen zurück, der Speichel fließt ab; ebenso findet aus der Nase ein dickschleimiger Ausfluß statt; auf der Schleimhaut des Maules, besonders am Zahnfleische, dann der Nase und der Scheide zeigen sich mattweißliche oder gelblich graue, später wund werdende Flecke, das Athmen wird angestrengter, stöhnend, die Schwäche nimmt immer mehr überhand, die Thiere liegen viel und es erfolgt der Tod gewöhnlich am 5. bis 7. Tage nach Beginn der Krankheit.

Erscheinungen nach dem Tode.

Bei der Sektion findet man die erwähnten krankhaften Veränderungen der sichtbaren Schleimhäute auch am Zungengrunde, höhere Röthung und öfters Blutunterlaufungen im Kehlkopfe und in der Luftröhre bis in die Lungen, die gewöhnlich von Luft aufgetrieben (emphysematisch) sind.

Die ersten 3 Mägen erscheinen wenig verändert; dagegen ist der vierte Magen und der Dünndarm, sowie das Endstück des Mastdarms mehr oder weniger stark geröthet, zuweilen bläulich oder schwärzlich roth. Die Gallenblase ist in der Regel mit dünner Galle stark angefüllt; — Milz, Leber und Nieren zeigen keine charakteristischen krankhaften Veränderungen.

Dieses Krankheits-Bild der Rinderpest bietet hie und da einige Abweichungen dar, indem das eine oder andere Symptom stärker hervor tritt oder wohl ganz fehlt.

Nach einzelnen Erscheinungen hat die Rinderpest Aehnlichkeit mit der Maul und Klauen-Seuche

der Lungen-Seuche und dem bösartigen Katarrhfieber, wenn jedoch die Aufeinanderfolge aller Symptome, der Seuchegang und alle weiteren Umstände näher in Betracht gezogen werden; dann kann eine Täuschung nicht lange bestehen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Rinderpest im Allgemeinen unter denselben Erscheinungen auf; die Sterblichkeit ist bei diesen Thieren aber in der Regel etwas geringer.

Es gibt bis jetzt noch kein Heilmittel, gegen die Rinderpest, soviel deren auch schon angepriesen worden sind; dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß sich diese Seuche durch Kurversuche immer mehr verbreitet und dieselbe trotz aller dabei angewendeten Sorgfalt ein Hinderniß für die schnelle und sichere Unterdrückung werden.

Das einzige Schutzmittel gegen die Ansteckung ist die Vermeidung jeden Verkehrs mit rinderpestkranken Vieh, dann mit Menschen und Gegenständen, welche mit solchen in Berührung waren.

Von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer hängt es deshalb hauptsächlich mit ab, die Rinderpest ferne zu halten und nach erfolgtem Ausbruche dieselbe schleunigst zu unterdrücken.

Trägt jeder Besitzer für sein Vieh selbst Sorge und kommt den von Staatswegen erlassenen Vorschriften

pflichtgetreu nach, so ist die Rinderpest ebenso leicht zu bekämpfen, als sie unter umgekehrten Verhältnissen die furchtbarsten Verheerungen anrichtet.

Jeder Viehbesitzer kann seinen Viehstand aber vor Ansteckung selbst schützen, wenn er zur Zeit herrschender Rinderpest:

1) kein Vieh kauft oder eintauscht;
2) sein Vieh allein hält, keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus einer Gegend, wo die Seuche herrscht;
3) wenn er selbst ebensowenig in verseuchte Orte und Ställe geht, als seinen Angehörigen und Dienstleuten dieß gestattet;
4) wenn er von solchen Orten nichts ankauft, besonders kein Heu, Stroh ꝛc.;
5) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem irgend wie verdächtigen Erkranken eines Stückes dasselbe sogleich absondert und die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizieht, damit gegebenen Falles die nöthigen Polizeimaßregeln so frühzeitig als möglich ergriffen werden können.

Digitized by Google

ad Nr. 24774.

Beilage II. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074 und zwar zu §. §. 12 und 17.

Formular **A.**

Aufnahme

des

Viehstandes in .....

Kgl. Bezirksamts .....

wegen Rinderpest.

Digitized by Google

Tabellarischer Ba

Fortlaufende Nummer	Des Thierbesitzers		Gesammt-Viehstand vor dem Ausbruch der Seuche.							An der Seuche erkrankt.							An der Seuche gefallen.						
	Namen.	Haus-Nr.	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen

Digitized by Google

Bericht.

Als seuchekrank getödtet.							Als seucheverdächtig getödtet.							Verbleiben.							Bemerkungen.
Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe	Ziegen	

Digitized by Google

ad Nr. 24774.

Formular **B.**

Schätzungs-

der zum Zwecke der Constatirung oder Unterdrückung der Rinderpest auf amtliche Anordnung in der Thiereigenthümer

Fortlaufende Numerum.	Der Thierbesitzer		Bezeichnung der Thiere.	Bestimmt zum Zwecke		
	Namen.	Haus-Nr.		der Constatirung nach §. 12.	der Unterdrückung als seuchenkrank nach §. 13, Z. 1.	der Unterdrückung als seuchenverdächtig nach §. 13 Z. 1.

Digitized by Google

Beilage III. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074, und zwar zu §. 24.

Liste

. . . . . getödteten Thiere mit Rücksichtnahme auf die Entschädigung aus der Staatskasse.

Betrag der Schätzung. fl.	kr.	Bemerkungen.

Bekanntmachung,

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest zur Zeit in England und in Holland, dann in einigen Theilen von Oesterreich, nämlich in Ungarn und in Galizien herrscht und eine Verschleppung jener Seuche von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. d. Mts., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungs-Mitteln

nach oder durch Bayern gegenüber England, Holland, Ungarn und Galizien die Vorschriften in §. 2, gegenüber den seuchefreien Kronländern von Oesterreich hingegen, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, die Bestimmungen in den §§. 3 und 9 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 9. Juli 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

E. Num. 24774. K. Num. 16106.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1867 wurde ausgesprochen, daß die Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 1. April 1867 Nr. 7598 (Kr.-A.-Bl. Seite 619 und 620), nach welcher Steppenvieh (ungarisches, podolisches und galizisches Vieh), auch wenn dasselbe aus seuchefreien Kronländern Oesterreichs kommt, nach oder durch Bayern nicht transportirt werden darf, neben der zu der Allerhöchsten Verordnung vom 3. d. Mts. ergangenen Vollzugs-Instruktion vom 10. d. Mts., welche in der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes abgedruckt ist, bis auf Weiteres in Anwendung zu kommen hat.

Zugleich wurde durch die Eingangs erwähnte Ministerial-Entschließung bezüglich der übrigen hier in Betracht kommenden Viehtransporte aus den seuchefreien Kronländern von Oesterreich verfügt, daß denselben der Eintritt nach Bayern nur dann zu gestatten ist, wenn in dem vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnisse bestätigt wird, daß die betreffenden Thiere wenigstens schon während der letzten vier Wochen in einer seuchefreien Provinz gestanden sind.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 22. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 70. den 27. Juli 1867.

Inhalt.

Rinderpest. — Das Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest. — Die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation. — Den Verkauf des von dem Glanzwichs-Fabrikanten Georg Herrmann in München bereiteten Oelgeistes. — Die Vertretung der fürstlichen Standesherrschaft Hohenlohe-Schillingsfürst in ihren Rechtsangelegenheiten. — Untersuchung gegen Gebhard Zürn wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 25295. K. Num. 16195.

Bekanntmachung.

(Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 19. d. Mts. ist die Rinderpest in Untersteinach am 18. d. Mts. amtlich als erloschen erklärt worden, und hiernach der Regierungsbezirk von Oberfranken von dieser Seuche vollständig befreit; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 24922. K. Num. 15964.

Bekanntmachung.

(Das Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchst genehmigte Programm für den landwirthschaftlichen Theil des dießjährigen, Sonntag den 6. Oktober c. auf der Theresienwiese zu München abzuhaltenden Centrallandwirthschafts-Festes wird nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Programm

zu dem Centrallandwirthschafts-Feste zugleich Kreisfeste für Oberbayern in München 1867.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 6. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 7. Oktober findet die öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 8. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung von Preisthieren im neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese, dann eine Ausstellung großer landwirthschaftlicher Maschinen ebenfalls auf der Festwiese und endlich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, Geräthe und kleinerer Maschinen im Glaspalaste stattfinden. Mit der Ausstellung ist eine Verloosung von Geräthen und Maschinen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 8 Uhr in den neuerbauten Stallungen der k. Landgestüts-Verwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comités erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeldlich wieder zurück befördert werden. — Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für Thiere, deren Anmeldung zur Preisbewerbung bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines rechtzeitig erfolgt ist, auf den Staats-Eisenbahnen die Kosten der Eisenbahnfracht nach München auf die Hälfte des üblichen Frachtsatzes ermäßigt werden".

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Win-

Digitized by Google

terabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;

3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegen zu nehmen.

Die Preis-Anträge müssen:

a) genau nach Formular I verfaßt sein und den im §. V gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Preis-Anträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene

Digitized by Google

Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einfluße solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Digitized by Google

Den Kreis-Comités wird auch hier empfohlen, wie ad § I ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu von den Bezirks-Comités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1867 zehn Preise ausgesetzt,

welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehenden §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstrassen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschafts-Systeme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holz-Zucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häcksel-Schneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular III.

Digitized by Google

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu § I., II., III., IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden, und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 31. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest (§. 21 der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei große goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silbener Vereins-Denkmünze, Ehren-Diplom und Preisbuch.

II. Drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit Ehren-Diplom und Preisbuch.

III. Acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit Ehren-Diplom und Preisbuch.

1) Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Race-Veredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4) Für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I pag. 18 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) bis 31. August an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Oktoberfestprämien zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Digitized by Google

Um die obenbezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Das Kreis-Comité behält sich vor, erforderlichen Falles einige der oben aufgeführten Preise für die erfolgreiche Gründung von landwirthschaftlichen Kreditvereinen oder Viehleihkassen zu ertheilen.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen
vier kleine silberne Vereins-Denkmünzen } und Preisbüchern;

ehrenvolle Erwähnungen und zwar:

1) für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden;
2) für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.).

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen
sechs kleine silberne Vereins-Denkmünzen } und Preisbüchern;

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten;
2) für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand sich bezieht, wird am Montag den 7. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise**) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.***)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Hengste:

1) Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

*) Ein und derselbe Aussteller zu 11 kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

**) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Preisbuch und Ehrendiplom gegeben.

***) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

Digitized by Google

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten:

1) Des starken Wagen-Schlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und veredelten Reitschlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:
I. Allgäuer Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) Für vorzügliche Zuchtstiere:
a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
b) zwei Nachpreise*);
sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:
a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
b) drei Nachpreise;
sohin im Ganzen 621 Vereinsthaler.

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom und Preisbuch.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise 1) für Merinos, 2) für Landschafe, 3) für Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) und 4) für Fleischschafe, ohne Rücksicht auf Wolle, ausgesetzt, wobei bestimmt sind:
a) für Merinos, Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) und für Fleischschafe, jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthaler und zwei Nachpreise;
b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt:
I. für bayerische Landschweine,
II. für fränkische Landschweine,
III. für englische Schweine und
IV. für Kreuzungs-Produkte (Bastarde) und zwar:
1) für Eber (Bären) jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Vereinsthaler, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst je 2 Nachpreisen;
2) für Schweinsmütter, mit oder ohne Jungen, gleichfalls jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Thalern, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst zwei Nachpreisen.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen:
a) drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;
b) vier Nachpreise.

Digitized by Google

VI. Für Mastschafe oder Hämmel:

a) ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;

b) ein Nachpreis.

VII. Für Mastschweine:

a) ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;

b) ein Nachpreis.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu drei Pfund, für den Eisenbahntransport ein halbes Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze;
zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen.

Diese Ausstellung findet im Glaspalast statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das Generalcomité vor, zur Anerkennung derselben mehrere und höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des Generalcomités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular IV erfolgen.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

a) die der **Pferde** auf dem Platze vor der k. Hofreitschule. Dort müssen die Hengste Freitag den 4 Oktober Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 5. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden;

b) das **Rindvieh**, mit Ausnahme der Mastochsen, im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 5. Oktober Vormittags 8 Uhr;

c) die **übrigen Viehgattungen** auf dem Platze vor der k. Hofreitbahn Samstag den 5 Oktober Vormittags 8 Uhr.*)

Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird seitens des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissen-

*) Das Abwägen des Mastviehes wird vorher in der k. Mauthhalle in der Neuhausergasse vorgenommen.

Digitized by Google

haft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisbewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist das Zeugniß nach Anleitung des Formulars IV gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem betreffenden Bezirks-Comité versiegelt sein.

9) Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen haben. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 8. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeldlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Ma-

Digitized by Google

schinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Einzange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen

§. XI.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einen geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, wird für das Dampfpflügen ein gesondertes, geeignetes Probefeld bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände müssen bis längstens 15 September in nachstehender Form angemeldet werden: „An das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins in München. Von dem Unterzeichneten werden zur Oktober-Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf ..... Quadratfuß.

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungs-Kataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen, gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum, Aufnahme.

III Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Donnerstag den 3. Oktober in ihren Abtheilungen aufgestellt sein Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstrasse Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Bezüglich der Sendungen aus dem Zollvereinsauslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten und mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels ꝛc. bekannt gegebenen Bestimmungen.

V. Gebühren. Die Ausstellungskommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als: Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen, sind zu den Selbstkosten zu haben.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen

Digitized by Google

und Produkten-Ausstellung im Glaspalaste wird am Freitag den 4. Oktober eröffnet und am Sonntag den 13. Oktober geschlossen. Die Ausstellung auf der Festwiese beginnt gleichfalls Freitag den 4. Oktober und dauert bis Dienstag den 8. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 26. Okt. beendet sein.

VII. Am Donnerstag den 3. Oktober wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XII

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XIII.

Montag den 7. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIV.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstrasse Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthsschafts-festes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XVI.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis- und Lokal-Amtsblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Polizeibehörden und an die Bezirksämter das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an alle Landwirthe, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisanträge zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Förmlichkeiten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Antragstellern beachtet werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Juni 1867.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:

Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Sekretär:

Adam Müller.

Digitized by Google

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I (beziehungsweise §. II oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe.

II. Formular für Preis-Anträge nach §. III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname) des Dienstboten:

Eigenschaft: hier muß genau nachgewiesen werden,

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

b) in welcher Eigenschaft er diente.

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

III. Formular für Preis-Anträge nach §. IV des Festprogrammes bezüglich der Leistungen von Gesammtgemeinden.

Die Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

Digitized by Google

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. IV des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen vier Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programme §. IV gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, der Antrag selbst alsdann vom Bezirks-Comité bestätigt.)

IV. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII des Festprogrammes.*)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heuerigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Schweine ꝛc.)
von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name).

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des leichten (schweren) Schlages;
b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher-, Ansbach-Triesdorfer-, Kelheimer-, Voigtländer-, Fränkischen-, Glan- oder Donnersberger-, Bayreuther Schlages, oder der Kreuzungs-Produkte;
c) bei Schafen: um einen Preis für Merinos, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe);
d) bei Schweinen: um einen Preis für bayerische, fränkische Landschweine, englische Schweine, Kreuzungs-Produkte (Bastarde.)

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

K. Num. 24760. K. Num. 16115.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Mittheilung preist ein gewisser August Sigerist zu Mengen in Württemberg bayerischen Bierbrauern in gedruckten Zuschriften Malzzucker und Bier-Couleur als Malz-Surrogate bei der Bierfabrikation, dann ein nicht näher bezeichnetes Geheimmittel zur Wiederherstellung sauerer und verdorbener Biere an.

Hierauf wird unter Bezugnahme auf Abschnitt III. Lit. B §. 26 Ziffer 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 behufs sorgfältiger Ueberwachung und gegebenen Falles zur Ver-

Digitized by Google

anlassung gerichtlicher Einschreitung nach Art. 325 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht.

Ansbach, am 22. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25227. K. Num. 16246.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Distriktspolizei-Behörden und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Den Verkauf des von dem Glanzwichs-Fabrikanten Georg Herrmann in München bereiteten Oelgeistes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreisamtsblatte 1866 in Nr. 45 veröffentlichte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25 Mai 1866 wird den obengenannten Behörden Abdruck einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juli h. J. zur Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck. Num. 10960.

Staats-Ministerium des Innern.

Aus einer Vorstellung des Glanzwichsfabrikanten Georg Herrmann in München geht hervor, daß von einigen Polizei- und Gerichtsbehörden der von ihm bereitete Oelgeist, dessen Verkauf durch Ministerial-Entschließung vom 18. Mai vor Jrs. Nr. 8920 gestattet worden ist, als Geheimmittel im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., betrachtet und demnach der Verkauf desselben durch den Verfertiger oder in Niederlagen beanstandet werde.

Da jedoch nach dem Gutachten des k. Obermedicinal-Ausschusses dieses nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmte Präparat gleich dem kölnischen Wasser eine durchaus unschädliche Mischung von ätherischen Oelen ist und nur mit Rücksicht auf die besondere Wirkung, welche ihm außer der Verbreitung von Wohlgeruch vom Verfertiger zugeschrieben, einer besonderen Verkaufs-Bewilligung bedurfte, so gehört dasselbe unter die cosmetischen Mittel und es bemißt sich daher dessen Verkauf nach §. 3 Abs. 1 und 2 der erwähnten Verordnung.

München, den 18. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

Digitized by Google

E. Num. 3330.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der fürstlichen Standesherrschaft Hohenlohe-Schillingsfürst in ihren Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird mit höchster Genehmigung des kgl. Oberappellationsgerichtes vom 16. l. Mts. bekannt gegeben, daß der von dem durchlauchtig hochgeborenen Herrn Fürsten Clodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst als Direktor der fürstlichen Domainen-Kanzlei ernannte bisherige Bezirksgerichtsaccessist und Staatsanwaltschafts-Vertreter Ludwig Donle auch als Kammeranwalt der Standesherrschaft Oettingen-Schillingsfürst aufgestellt wurde.

Eichstätt, den 22. Juli 1867.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Wegen Beurlaubung des Präsidenten
der Direktor:
Pruner.

Aß'n, Kanzlist.

E. Num. 837.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Gebhard Zürn wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Durch Erkenntniß des unterfertigten kgl. Bezirksgerichtes vom 16. d. Mts. wurde auf Grund des Artikels 35 des Strafgesetzbuches und des Artikels 58 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, die Unterdrückung aller vorfindlichen Exemplare der Druckschrift: „Wahrzeichen vom Ritter vom weißen Roß und „dessen Kämpfe und Siege mit und über das apokalyptische Thier der Gegenwart, oder was das deutsche, „vor allem aber das bayerische Volk, thun muß, um „der vom Himmel durch blinde Obrigkeit über ihn verhängten Zuchtruthe zu entgehen etc., im Selbstverlage „des Verfassers und bei S. Bruder Holmstein in Rorschach, Kanton St. Gallen, zu beziehen. März und April 1867", soweit dieselbe ohne Verletzung der Rechte dritter Personen geschehen kann, ausgesprochen; was hiemit in Gemäßheit der oben allegirten Gesetzesstellen bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Juli 1867.

Königl. Bezirksgericht.

Der k. Direktor leg. abs.
Schnurbein.

Dürr.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Juli 1867 wurde die am 3. desselben Monats vollzogene Wahl des Kaufmanns Georg Telorac zu Gunzenhausen als bürgerlichen Bürgermeisters dortselbst bestätigt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 19. Juli 1867 ist der bisherige Schulverweser Lorenz Baunach zu Schönbach, vom 1. September d. Js. an, auf Präsentation der freiherrlich von Habermann'schen Gutsherrschaft zu Erlabrunn als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Erlabrunn, sowie unter'm 20. Juli l. Jrs. der bisherige Schullehrer Carl Gottlieb Hoffmann zu Dalherda, kgl. preuß. Gebiets, ebenfalls vom 1. September d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Adelhofen, k. Bezirksamts Uffenheim, dann unter selbigem Datum der bisherige Schulprovisor Johann Georg Belz zu Haidt, auf Präsentation der fürstlich Hohenlohe'schen Standes- und Patronatsherrschaft zu Schillingsfürst, vom 1. September d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Faulenberg, endlich unter'm 22. Juli l. Js. der bisherige Schullehrer Eugen Schaumberg von Eibach als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Mkt. Ipsheim, vom 1. September d. J. an, ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 71. den 31. Juli 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen den Ausbruch der Rinderpest. — Die Abhaltung der Distriktsrathen-Plenarversammlungen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lomer in Augsburg um Erneuerung der ihm ertheilten Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Sammlung für die Hinterbliebenen der Verunglückten in Lugau. — Post-Cours-Notizen. — Notizen über die Rinderpest. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Maßochsen in der Zeit vom 21. Juni bis 20. Juli 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 25243. K. Num. 16394.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Maßregeln gegen den Ausbruch der Rinderpest.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest nach dem dermaligen Stande ihrer Verbreitung im benachbarten Auslande zwar noch nicht beseitigt, jedoch gemindert ist, so wird die in Nr. IV. der Regierungsausschreibung vom 1. Mai d. Js. (Kreisamtsblatt Seite 693 bis 698) getroffene Anordnung, daß die Wasenstätten mindestens allmonatlich einer unvermutheten und strengen Visitation zu unterstellen seyen, hiemit wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

Ansbach, den 24. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten;

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 25356. K. Num. 16314.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Armenpflegschaftsräthe von Mittelfranken.

(Die Abhaltung der Distriktsarmen-Plenarversammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. ist angeordnet worden, daß die Distriktsarmen-Plenarversammlung für 1866/67 im Laufe des Monats Januar 1868 stattzufinden hat, nachdem gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1866, die Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahr im Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen betr., die Rechnungen der Armenpflege für $18^{66}/_{67}$ auf den Zeitraum vom 1. Oktbr. 1867 bis 31. Dezbr. 1867 sich mitzuerstrecken haben und die Prüfung der Verwaltungsresultate des unmittelbar vorausgegangenen Jahres zu den Hauptaufgaben des Distriktsarmenpflegschaftsrathes gehört, weßhalb die Versammlung desselben vor Ablauf des Rechnungstermines nicht stattfinden kann.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Beifügen eröffnet, daß hienach Ziffer 1 und 2 des Regierungsausschreibens vom 3. Februar 1861

(Kreisamtsblatt für 1861 Seite 174)

entsprechend modificirt wird und an die Stelle der im autographirten Ausschreiben vom 26. September 1862, die Behandlung des Armenwesens betr., festgesetzten Schlußtermine für die Vorlage der Jahresberichte künftig der 31. März und bei größeren und schwierigeren Amtsbezirken äußerstenfalls der 30. April des folgenden Kalenderjahres zu treten hat, bis wohin jedoch die Vorlage zuversichtlich erwartet wird.

Die untergebenen Armenpflegen sind hievon behufs rechtzeitiger Einreichung der Vorarbeiten geeignet zu verständigen.

Ansbach, den 24. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 25462. K. Num. 16491.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. ds. Mts. stattgehabten **461.** und **462.** Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien **66** und **68** gezogen worden.

Beide Serien enthalten:

Bank-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:

Serie 66 von Nr. 57393 bis Nr. 58524 incl. und

Serie 68 von Nr. 59924 bis Nr. 61240 incl.,

in den Gesammtkapitalsbeträgen von 997,952 fl. und von 1'032,520 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprüng-

lichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehendes wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E Num. 25723. K. Num. 16537.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lomer in Augsburg um Erneuerung der ihm ertheilten Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli d. J. wurde die

durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels u. der öffentl. Arbeiten vom 20. Aug. 1862 Nummer 7204 dem Zahnarzte Friedrich Lomer in Augsburg auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm bereiteten Zahntinktur ohne Zeitbeschränkung, jedoch unter dem in §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Mai 1863, beziehungsweise 15. März 1866, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gemachten Vorbehalte erneuert.

Ansbach, den 28. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 24643.

1. Am 2. d. Mts. wurde zu Lam eine allem Anscheine nach blödsinnige, stumme Mannsperson bettelnd getroffen und nach Kötzting eingeliefert.

Dieselbe ist muthmaßlich ungefähr 20 Jahre alt, 5' 5½" groß und hat braune Haare, kleine Stirne,

Digitized by Google

braune Augen, spitzige Nase, breites, kurzes Gesicht, regelmäßigen Mund, wohl erhaltene Zähne und eine schiefe, auf der rechten Seite gebeugte Haltung des Kopfes.

Das Nagelglied des kleinen Fingers der rechten Hand ist steif eingebogen.

Die Kleidung besteht nur aus einem abgenützten schwarzen niedern Filzhut, einem groben Hemd, einer mit verschiedenen Flecken besetzten grauen Joppe, einer braunen Weste, einer gestreiften alten Sommerhose und einer blauen Schürze.

Außer einem Brodsack, einem Kamm, einem Geldtäschchen aus Leder mit eiserner Schließe und mehreren Kupfermünzen führte der Bursche nichts bei sich.

Die Versuche, sich ihm verständig zu machen, oder irgend welche Auskunft von ihm zu erlangen, waren vergeblich.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die angezeigten Heimaths-Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar an das k. Bezirksamt Kötzting mitzutheilen.

E. Num. 24700.

2 Am 2. d. Mts., zwischen 9 und 10 Uhr Abends, wurde im Flöße des Geiger'schen Gasthauses zu Landau an der Isar ein neugebornes Mädchen aufgefunden.

Die vorgenannten Behörden werden nun angewiesen, falls ihnen zur Ermittlung der Eltern dieses Kindes Dienliches bekannt werden sollte, selbes ungesäumt dem k. Bezirksamte Landau an der Isar mitzutheilen.

E. Num. 24826.

3. Am 2. d. Mts. wurde bei Oberhummel, k. Bezirksamts Freising, die Leiche eines bis jetzt unbekannten Mannes aus der Isar gezogen, welcher nach ärztlichem Gutachten etwa 4 bis 6 Tage im Wasser gelegen und — nachdem an ihm keinerlei Spuren einer Vergewaltigung ersichtlich sind — durch irgend einen unglücklichen Zufall in dasselbe gerathen seyn mag.

Diese Person ist beiläufig 66 Jahre alt, 6' 2" 10''' groß und von robustem Körperbau; der Kopf ist — spärliche weiße Haare ausgenommen — fast ganz kahl.

Als besondere Kennzeichen sind zu erwähnen: eine an der inneren Fläche des rechten Vorderarmes befindliche rothe Tätowirung mit den Buchstaben „X. H.", ferner eine große Warze an der rechten Seite des Halses, endlich eine oberhalb der rechtseitigen Kniescheibe befindliche, 1 1/2" lange und 1/4" breite ältere Narbe.

Die Bekleidung des Leichnams bestand aus einer schwarzsammtenen Jacke mit schwarzbeinernen Knöpfen, auf welchen eine mühlradartige Verzierung angebracht war, einer blauschwarzen Weste mit je sechs innen mittels eines Riemens befestigten silbernen Knöpfen, deren ziemlich verwischtes Gepräge die Umschrift: „Ludov. XIIII. Franc. et Nav. Rex" trägt, einer schwarztuchenen langen Hose und Halbstiefeln.

Das aus grober Leinwand bestehende Hemd ist nicht gezeichnet.

Bei der Leiche fand sich eine Baarschaft von 1 fl. 24 kr., eine Anzahl silberner Spenserknöpfe, endlich ein goldener Ehering.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, sofort die geeigneten Nachforschungen anzustellen, ob etwa in ihren Bezirken über die eben beschriebene Persönlichkeit etwas bekannt sey, und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unmittelbar dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

E. Num. 25818.

4. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Mellrichstadt vom 8. d. Mts. wurde am 17. Juni d. Js. in Mellrichstadt selbst eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, die Tags vorher in der Umgegend von Mellrichstadt gebettelt hatte, über deren Heimath und sonstige Verhältnisse bisher ungeachtet sorgfältig gepflogener Recherchen nichts ermittelt werden konnte.

Das Signalement ist folgendes: Alter: 54—60 Jahre. Größe: 5' 5''. Haare: schwarz mit grau vermischt. Augen: braun. Gesichtsfarbe: dunkel. Gestalt: stark vorgebeugt. Kleidung: eine mit Fuchspelz besetzte Mütze, eine abgenützte schwarztuchene Jacke mit schwarzem Sammtkragen, schwarze Tuchweste, eine Hose von grauem englischen Leder, Wollenstrümpfe und lederne Schuhe.

Das fragliche Individuum trug bei sich: einen Kamm, ein Brodmesser, zwei Geldbeutel mit etwa 30 kr. Münze, einen Brodsack und einen Stock.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft dieser Person in ihren Bezirken Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Mellrichstadt bekannt zu geben.

Ansbach, den 25. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 25792. K. Num. 16564.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Sammlung für die Hinterbliebenen der Verunglückten in Lugau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Fabrikanten Rose in Bayreuth die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, mittelst Aufrufes in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Beiträgen für die Familien der verunglückten Arbeiter in Lugau einzuladen und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen.

Hievon werden die obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 25. ds. Mts. hiemit verständigt.

Ansbach, den 29. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

Der Postomnibus von Farrnbach nach Markterlbach wird um 4¼ Nachmittags statt 9 Uhr Abends abgefertigt.

Notizen über die Rinderpest.

1) In den Regierungsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg, Oberfranken und Mittelfranken ist die Seuche in allen Orten amtlich als erloschen erklärt.

2) Desgleichen ist im Herzogthume Sachsen-Meiningen und im Großherzogthume Sachsen-Weimar die Seuche amtlich als erloschen erklärt.

3) Dagegen ist im Herzogthume Sachsen-Coburg der Ort Großwalbur noch nicht als seuchefrei zu erachten und sind in dem Orte Blumenrod am 5. und 12. Juli l. Js. zwei Kühe gefallen und ein Stier erkrankt und geschlachtet worden, bezüglich deren am 13. Juli d. Js. constatirt wurde, daß sie an der Rinderpest erkrankt waren.

E. Num. 25539. K. Num. 16452.

Agenturbestätigung.

Nachdem die Central-Direktion der **Assicurazioni generali** in Triest, welche mit Entschließung vom 27. Februar 1847 zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäftes im Königreiche Bayern zugelassen worden ist, ihre Hauptagentur für Bayern dem Heinrich Brunner, Firma: Georg Friedrich Brunner in Nürnberg übertragen hat, und derselbe durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. in widerruflicher Eigenschaft bestätigt worden ist, wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Justizministerial-Entschließung vom 22. l. Mts. wurde dem k. Advokaten Dr. Obermeyer in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 5. ds. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Heinrich Hahn, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Juli 1867 Nr. 7832 wurde die erledigte Aufschlagsstation Eichstätt dem bisherigen Aufschläger Heinrich Bauer zu Beilngries, und die hiedurch erledigte Station Beilngries dem Aufschläger Gottfried Müller zu Greding verliehen.

In Gemäßheit der Entschließung kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 24. Juli 1867 ist der bisherige Schul-Verweser Johann Paul Schönberger in Ammelbruch, auf Präsentation der gräflich Pappenheim'schen Standesherrschaft, vom 1. September ds. Jrs. an, zum protestantischen ständigen Schulprovisor in Zimmern, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Franz Xaver Schönhuber in Lohen, vom 1. August d. Js. an, als ständiger Schulprovisor daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 Juni bis 20. Juli 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	3	13	25	434	15	11	68	—	2438	—	1	5	80	205	9
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	4	24	—	776	30	1	5	25	194	7
Eichstätt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	13	60	50	2027	30	1	4	65	156	—
Nürnberg	767	3781	15	119312	3	—	—	—	—	—	1	4	93	155	33
Rothenburg	37	275	26	7422	9	—	—	—	—	—	1	7	44	200	36
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	5	24	—	821	—	1	4	80	164	12
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	25	170	50	5703	39	1	6	82	228	8
Beilngries	—	—	—	—	—	69	325	2	9788	15	1	4	71	141	36
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	2	11	—	380	—	1	5	50	190	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	2	11	—	345	—	1	5	50	172	30
Erlangen	—	—	—	—	—	3	16	25	487	20	1	5	41	162	26
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	4	18	—	604	—	1	4	50	151	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	68	—	2050	—	1	6	80	205	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	39	172	—	5640	30	1	4	40	144	37
Heilsbronn	—	—	—	—	—	2	9	75	301	—	1	4	87	150	30
Hersbruck	—	—	—	—	—	5	26	50	796	—	1	5	30	159	12
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	8	44	55	1392	—	1	5	56	174	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	7	51	—	1040	—	1	7	28	148	34
Rothenburg	—	—	—	—	—	21	115	70	3790	—	1	5	50	180	—
Scheinfeld	—	—	—	—	—	2	10	50	336	30	1	5	25	168	15
Schwabach	—	—	—	—	—	1	5	20	139	15	1	5	20	139	15
Uffenheim	—	—	—	—	—	12	67	85	2346	45	1	5	65	195	33
Weissenburg	—	—	—	—	—	21	101	60	3097	20	1	4	83	147	29

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 25. Juli 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90 %	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	94 %	94 %
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	90 %	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		
Bank-Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	90 %	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116 %	
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 72. den 3. August 1867.

Inhalt.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Eintritt oder Wiederkehr der Rinderpest. — Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der St. Johanniskirche in Ansbach. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 25550. K. Num. 16482.

An sämmtl. k. Distrikts-Verwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

2) eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

3) eine Prüfung für Diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;

4) eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. J. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vier-

Digitized by Google

jähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen, — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorieen sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. — In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauffolgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seyen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den obenbezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. Oktober l. Js. — Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 24. Oktober l. Js. — Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht beginnt am 28. Oktober lauf. Jrs.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte; mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung, soweit nothwendig, auch durch die Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten im Laufe des Monats August zu wiederholen.

Ansbach, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 25593. K. Num. 16367.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Eintritt oder Wiederkehr der Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Artikels 35 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 und im Hinblicke auf §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., werden mit Rücksicht auf die noch bestehende Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche aus benachbarten Ländern zu Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861

über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Eintritt oder Wiederkehr der Rinderpest

für den Regierungsbezirk von Mittelfranken nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Nachachtung verkündet:

§. 1.

Nach §. 2 Ziff. 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 dürfen Heu und Stroh als Verpackungsmittel aus verseuchten Gegenden des Auslandes nur dann, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet sind, nach Bayern gebracht, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter polizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

Ueberdies wird hiemit oberpolizeilich angeordnet, daß Heu und Stroh, welche als innere Verpackungsmittel verwendet sind, auch wenn sie aus seuchefreien Gegenden des Auslandes, worin die Seuche ausgebrochen ist, nach Bayern verbracht werden, alsbald nach der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verbrennen sind.

§. 2.

Wer Heu oder Stroh, und zwar:

a) aus verseuchten Gegenden des Auslandes als Emballage oder als inneres Verpackungsmittel,

b) aus seuchefreien Gegenden des Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist,

erhält, ist verbunden, unverzüglich nach erhaltener Kenntniß darüber an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Alsbald nach der Auspackung solchen Heues und Strohes, und zwar längstens innerhalb 12 Stunden, ist dasselbe im Beisein des Polizeibediensteten, welcher von der Ortspolizeibehörde rechtzeitig dazu abzuordnen ist, an einem feuersichern Orte zu verbrennen.

§. 4.

Für die Zwischendauer vom Zeitpunkte der Auspackung bis zum Vollzuge der Vernichtung ist dafür Sorge zu tragen, daß solches Heu und Stroh vor jeder Berührung mit Rindvieh, Schafen und Ziegen gesichert bleibe.

§. 5.

Wie die Uebertretungen der im obigen §. 1 Abs. 1 angeführten verordnungsmäßigen Vorschrift der Bestrafung nach Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches unterliegen, so wird auch jede Uebertretung der im §. 1 Abs. 2, im §. 3, 4 und 5 enthaltenen oberpolizeilichen Vorschriften als strafbar nach Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erklärt, wornach sie mit der Strafe von Arrest oder an Geld bis zu hundertfünfzig Gulden und, wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bedroht ist.

§. 6.

Die oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für den Ortspolizeibezirk der Landgemeinde Neunkirchen, k. Bezirksamts Ansbach, vom 1. Juli 1867 (Kreisamtsblatt Seite 951 bis 953) werden ohne Abänderung aufrecht erhalten.

Digitized by Google

§. 7.

Aufgehoben werden die oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

vom 10. April 1867 Nr. 15,830 (Kreisamtsblatt Seite 597 und 598),

vom 1. Mai 1867 Nr. 18,276 (Kreis-Amtsblatt Seite 691 und 692), und

vom 1. Mai 1867 Nr. 18,117 (Kreis-Amtsblatt Seite 715 und 716),

vom 12. Juni 1867 Nr. 21,739 (Kreis-Amtsblatt Seite 895 und 896).

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreis-Amtsblatte in Wirksamkeit.

Ansbach, den 31. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 5679. K. Num. 6966.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der Skt. Johannis-Kirche in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle bei Skt. Johannis in Ansbach wird zur Bewerbung bis zum 15. September curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 234 fl., an Naturalien: 14 Schffl. 3 Mtz. 2 Vierl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr. 127 fl. 8½ kr., 2 Schffl. 4 Mtz. 1 Sz. Dinkel à 3 fl. 55 kr. 10 fl. 29½ kr., 5 Schffl. 2 Mtz. 1 Sz. Haber à 3 fl. 50 kr. 20 fl 29 kr. (dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), 2) aus Stiftungskassen baar 170 fl. 24 kr. 562 fl. 30½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 50 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 183 fl. 27½ kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben. Anschlag der unentgeldlichen Holzbeifuhr 20 fl. Summe 815 fl. 58½ kr. Die Lasten hievon ab mit 4 fl. Reinertrag 811 fl. 58½ kr.

Ansbach, den 29. Juli 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische zweite Pfarrstelle zu Skt. Johannis in Ansbach, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen III. Pfarrer an dieser Kirche, Hermann Wilhelm Caselmann, zu verleihen.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 19. Juli 1867 Nr. 8334 wurde der kgl. Forstgehilfe August Schmid zu Neuhof, vom 1. August 1867 an, zum provisorischen Forstwarte zu Wohringen, Reviers Grönenbach, Forstamts Ottobeuern, befördert.

In Folge Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 27. Juli 1867 wurde der bisherige Schulverweser Kaspar Walther zu Steinbach auf Präsentation der gräflich Castell'schen Standes- und Patronatsherrschaft, vom 1. September d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Kirchrimbach ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 73. den 7. August 1867.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten. — Die Rinderpest. — Die Herausgabe der 8. Auflage der Karte von Bayern vom kgl Oberlieutenant Heyberger. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Enkering. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Lotterien oder Ausspielungen nachgesucht wird.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommener Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste

Digitized by Google

und gegen geringen Einsatz ist die Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörden vorzubehalten.

§. 2.

Von den Bestimmungen des §. 1 sind die in Wirthshäusern veranstalteten Lotterien oder Ausspielungen von Eßwaaren ausgenommen, zu welchen die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizei-Direktion ertheilt wird.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleich geachteten Sachen,

2) zu Lotterie-Anlehen,

3) zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterie-Anlehen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung; vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlossen wurden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Juni 1862 (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1426 und folgende) aufgehoben wird, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 10. Juli 1867.

Ludwig.

Freiherr von Pechmann. von Schlör.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

E Num. 26111. K. Num. 16740.

Bekanntmachung.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Kundmachung der k. k. Statthalterei zu Prag vom 25. vor. Mts. wurde in dem Anbetrachte, daß seit Erlöschung der Seuche in Untersteinach das ganze Königreich Bayern von der Rinderpest frei ist, das mit der Kundmachung vom 3. Mai l. Js. erlassene Verbot der Einfuhr von Vieh und dessen Rohprodukten, wie es durch die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 14. Mai ds. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 765) veröffentlicht wurde, wieder aufgehoben und von nun an die Einfuhr oder der Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen gegen Beibringung amtlich beglaubigter Gesundheitszeugnisse, sowie das Hereinbringen der Rohstoffe von diesen Thieren, wenn sie mit Certifikaten versehen sind, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen, aus Bayern nach Böhmen gestattet.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 15738. K. Num. 9857.

An sämmtliche k. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Herausgabe der 8. Auflage der Karte von Bayern vom kgl. Oberlieutenant Heyberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die generalisirte höchste Finanzministerialentschließung bezeichneten Betreffs vom 6. vor. Mts. Nr. 6689 I. (Finanz-Ministerial-Blatt Nr. 15 S. 117 f.) werden die k. Rentämter des Regierungsbezirkes von Mittelfranken hiedurch beauftragt, — soferne sie der Heyberger'schen topographischen Karte von Bayern zum Dienstesgebrauche bedürfen und die Anschaffungskosten für dieselbe aus den ihnen zugewiesenen bezüglichen Etatsmitteln zu bestreiten vermögen, — Mittheilung hierüber binnen 14 Tagen an das expedirende Secretariat der unterfertigten kgl. Stelle zur weiteren Besorgung der Subscription gelangen zu lassen.

Ansbach, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Vocke, d. z.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 25508.

Am 28. Juni l. Js. wurde in Dachau eine daselbst völlig unbekannte legitimationslose Weibsperson wegen Landstreicherei in das dortige Polizeigefängniß eingeliefert und auf Antrag des k. Bezirksarztes, nachdem sie als irrsinnig von der Anschuldigung der Landstreicherei freigesprochen worden war, am 2. vor. Mts. in das Distriktskrankenhaus zur besseren Beaufsichtigung und Verpflegung gebracht, wo sie sich auch zur Zeit noch befindet.

Sie gab an, daß sie Katharina Huber heiße und in Hilgerthausen beheimathet sey; die sofort gepflogenen Recherchen aber haben ergeben, daß eine Weibsperson dieses Namens in Hilgertshausen, k. Bezirksamts Aichach, gar nicht existirt, und daß überhaupt beim Bezirksamte Aichach von dem Entlaufen einer irrsinnigen Weibsperson nichts bekannt ist.

Es ist aus ihr nichts herauszubringen, als daß sie Katharina Huber heiße und daß man ihr gesagt habe, sie sei 25 Jahre alt, welches Alter auch das wahrscheinliche ist; auf alle anderen Fragen erwiedert sie nur: „ich weiß nicht". Ihr Dialekt ist der altbayerische.

Indem nun den obengenannten Behörden nachstehend das Signalement der fraglichen Person bekannt gegeben wird, ergeht an dieselben der Auftrag, über ihre persönlichen und Heimathsverhältnisse geeignete Recherchen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß an das k. Bezirksamt Dachau unmittelbar mitzutheilen.

Ansbach, den 1. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Grbmeder.

* * *

Signalement
der irrsinnigen Katharina Huber.

Alter muthmaßlich 25 Jahre, Größe 5', 4'', Haare blond, Stirne gewölbt, Augen braun, Nase und Mund

Digitized by Google

proportionirt, Kinn und Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank.

Kleidung.

Besteht in einem roth kattunenen abgenähten Unterrock, einem roth- und blaugestreiften Leibl, einem baumwollenen gedruckten, verschmutzten Kopftüchl und einem schmutzigen Hemd.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E Num. 25907.

Nach Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 22. Juli d. Jrs. wurde am 8. desselben Monats dem wegen Bruchs der Stadtverweisung eingelieferten Joh. Barth von Kirchenleibach ein falsches Guldenstück mit der Jahreszahl 1842 abgenommen, welches nach technischem Gutachten des k. Hauptmünzamtes aus Blei besteht und in Formen eines ächten Stückes gegossen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 26178. K. Num. 16882.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Enkering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Enkering mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

6. September l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Kipfenberg zu Haunstätten oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 4. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Der kgl. Distriktsschulinspektor, Pfarrer Frobenius in Stetten, wurde in Folge seiner Ernennung zum k. Pfarrer in Solnhofen, unter Anerkennung seiner mehrjährigen, ersprießlichen Dienstleistungen als Distriktsschulinspektor des Schulbezirkes Gunzenhausen, dieser Funktion enthoben und solche dem kgl. Pfarrer Bezzel in Wald übertragen.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Ludwig von Büller zu Ellingen wurde der Ersatzmann Bäckermeister Johann Wittmann in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten einberufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 74. den 10. August 1867.

Inhalt.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867. — Die Zulassung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Bühl. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Tauberfeld. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Ankauf von Forstrechts-Brennhölzern. — Die Zulassung zu den theoretischen Geometer-Prüfungen. — Postanweisungen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1867. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

E. Num. 25550. K. Num. 16482.

An sämmtl. k. Distrikts-Verwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

2) eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

3) eine Prüfung für Diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;

d by Google

4) eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. J. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen, — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10786 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorieen sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. — In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als reficirt zu betrachten, daher auch von der darauffolgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seyen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den obenbezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. Oktober l. Js. — Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 24. Oktober l. Js. — Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht beginnt am 28. Oktober lauf. Jrs.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte; mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung, soweit nothwendig, auch durch die Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Be-

Digitized by Google

kanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten im Laufe des Monats August zu wiederholen.

Ansbach, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 25814. K. Num. 16785.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin die ihr durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Mai l. Js. gestellten Bedingungen angenommen und den Betrag von 25,000 fl. in bayerischen Staatspapieren bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Caution hinterlegt hat, ist auf Grund des Art. 103 des Polizei-Strafgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23 der genannten Gesellschaft die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern in widerruflicher Weise ertheilt worden, was gemäß Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juli lfd. Jrs. mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß als Hauptagent für Mittelfranken gleichzeitig der Buchhändler Andreas Hoffmann in Nürnberg bestätigt worden ist.

Von dem Gesellschaftsstatut des Nordstern liegt je 1 Exemplar jeder Nummer gegenwärtigen Kreisamtsblattes zur Veröffentlichung bei.

Ansbach, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten,

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 26368. K. Num. 16936.

(Die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Bühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Bühl mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst freier Wohnung oder 25 fl. Entschädigung haben ihre Gesuche bis zum

12. September d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Schnaittach oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 26438. K. Num. 17007.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Lauberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Lauberfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. September d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. September d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 7. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25796.

Am 22. vor. Mts. wurde bei Sinzing, k. Bezirksamtes Stadtamhof, in der Donau die Leiche einer unbekannten Weibsperson aufgefunden.

Diese Person war ungefähr 25 bis 26 Jahre alt, trug einen blauen Rock, blauen Schurz, weißes Halstuch und einen schwarz- und rothgestreiften Shawl.

An der linken Hand hatte sie zwei Ringe, einen bleieren und silbernen Plattenring, in welche die Buchstaben W. H. eingravirt sind.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathsorte dieser Frauensperson sorgfältige Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Ansbach, den 5. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 26308. K. Num. 16915.

1. Ende Mai l. Js. wurden bei einer Tanzmusik im Brandmüller'schen Wirthshause zu Bulbach, k. Bezirksamts Hersbruck, mehrere falsche bayerische Eingulденstücke, theils mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs Ludwig I. und der Jahreszahl 1840, theils mit dem Bildnisse Seiner Majestät des höchstseeligen Königs Maximilian II. und der Jahreszahl 1856 verausgabt; dieselben bestehen aus Zinn und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung immer ein ächtes Stück als Modell gedient hat. Die meisten Münzen tragen Spuren von Thon, der als Form-Masse gedient hat.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden hiermit veranlaßt, etwaige sachdienſame Aufſchlüſſe über die Fälſchung dieſer Münzen dem k. Bezirksamte Hersbruck direkt mitzutheilen.

E Num. 26355.

2. Unter einer von der Gemeindeverwaltung Pfatter am 11. d. Mts. an das k. Bezirksamt Regensburg eingeſendeten Geldſumme von 34 fl. wurde ein falſches bayeriſches Halbguldenſtück vorgefunden, welches die Jahrzahl 1847 trägt, aus Neuſilber beſteht, mit einem gravirten falſchen Stempel geprägt und mittels einer beſonderen Vorrichtung geändert, übrigens wegen ſeiner gelblichen Farbe, der Unähnlichkeit des Kopfbildes Seiner Majeſtät des Königs Ludwigs I., eines eigenthümlich ſingenden Klanges und wegen geringen Gewichtes leicht als unächt zu erkennen iſt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die obengenannten Behörden zugleich den Auftrag, bezüglich der etwaigen Verbreitung ſolcher falſcher Münzen Späße anzuordnen und deßfallſige Wahrnehmungen anzuzeigen.

Ansbach, den 7. Auguſt 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 16503. K. Num. 10080

An die k. Rentämter in Mittelfranken.

(Ankauf von Forſtrechts-Brennhölzern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche mit der durch Entſchließung vom 31. Juli 1863 ad Nr. 16320 angeordneten Terminsvorlage noch im Rückſtande ſich befinden, werden hiemit aufgefordert,

binnen acht Tagen

fraglichen Geſchäftsrückſtand zu erledigen oder Fehlanzeige anher zu erſtatten.

Ansbach, den 4. Auguſt 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Frhr. von Lindenfels, Wendel,
k. Regierungsdirektor. k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num 2045.

Bekanntmachung

(Die Zulaſſung zu den theoretiſchen Geometer-Prüfungen betr.)

Mit Rückſicht auf die allerhöchſte Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten betr., wurde durch höchſtes Reſcript des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 17. Juli 1867 Nr. 7769 beſtimmt, daß zur theoretiſchen Geometerprüfung künftighin nur ſolche Adſpiranten durch die unterfertigte Stelle zuzulaſſen ſind,

1) welche entweder ein Real- oder humaniſtiſches Gymnaſium abſolvirt haben, oder
2) welche die Lateinſchule abſolvirten und außerdem mindeſtens vier Jahre techniſche Anſtalten (Gewerbs-, polytechniſche, höhere landwirthſchaftliche Schulen) mit gutem Erfolge beſucht haben.

Dieſe höchſte Beſtimmung wird hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht und gleichzeitig bemerkt, daß der Termin zur nächſten theoretiſchen Prüfung, dem

gitized by Google

sich später ergebenden Bedürfnisse entsprechend, seiner Zeit veröffentlicht werden wird.

München, den 6. August 1867.

Königliche Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Nr. 29,579.

(Postanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an k. Behörden gerichteten Postanweisungen verfehlen häufig dadurch ihren Zweck, daß der Name ꝛc. ꝛc. des Absenders auf der Anweisung nicht bezeichnet und daher die kgl. Behörde, an welche die Anweisung gerichtet ist, außer Stand gesetzt ist, über den angewiesenen Geldbetrag zweckentsprechend zu verfügen.

Dieser Uebelstand zeigt sich besonders häufig bei Postanweisungen an die k. Militärbehörden, da zur Bereinigung von Monturschulden ꝛc. ꝛc. öfters Postanweisungen benützt werden.

Die k. Postanstalten werden daher beauftragt, die Aufgeber von Postanweisungen an k. Behörden auf den bezeichneten Umstand aufmerksam zu machen und im Interesse des Absenders auf Ergänzung der Anweisung durch Beifügung seines Namens, Charakters und Wohnorts hinzuwirken.

Die Verweigerung dieser Ergänzung darf jedoch niemals ein Grund sein, auch die Annahme und Absendung der Postanweisung zu verweigern.

München, den 5. August 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Le Sage.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Gastwirth Adolph Eckart zu Ansbach an Stelle des aus dem dortigen Magistrate austretenden Albrecht Schnürlein als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Ansbach auf die Funktionsdauer, welche der letztere noch zu erfüllen gehabt hätte, allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Durch höchste Justizministerial-Entschließung vom 31. vor. Mts. wurde dem k. Advokaten Heinrich Merk in Nürnberg die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Eberhard von Praun in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung der Entschließung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 30. Juli 1867 ist der bisherige Schulverweser Konrad Vogel in Langenzenn, vom 1. August d. Js. an, als zweiter ständiger Schulprovisor daselbst, sowie unter'm 4. August l. Js. der bisherige Schulverweser Johann Adam Etschel in Königshofen — auf Präsentation der fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Standesherrschaft, vom 1. Oktober 1867 an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Aufkirchen ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Magistratsrathes zu Altdorf, Johann Conrad Hendner, wurde der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte Bierbrauer Georg Hafner in den Stadtmagistrat Altdorf und für diesen der Ersatzmann Buchbinder Christoph Hofmann in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, beide auf die Zeit, welche ihr Vorgänger noch zu erfüllen gehabt hätte, einberufen.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1867.

Monat: vom ersten bis letzten Juni 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Weizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schr.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schr.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	22	9	21	43	20	55	837	22	34	21	53	21	18	306	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	21	57	20	6	18	27	1346	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	21	3	20	25	19	33	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	22	28	21	58	20	22	601	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	19	55	19	5	18	5	484	—	—	—	—	—	—	—	6	18	6	5	5	46	24
Erlangen	24	11	23	49	23	22	349	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	24	6	24	—	23	54	409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	22	37	21	3	20	—	825	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	24	—	23	30	23	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	23	41	21	32	19	8	435	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	22	15	22	15	22	15	2	21	30	21	22	21	15	5	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	22	—	21	32	20	50	187	21	44	20	34	20	12	698	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	23	51	23	36	23	24	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	22	56	21	28	20	—	307	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	21	54	21	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	18	6	47	6	21	549

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schr.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schr.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	17	24	16	58	16	35	561	—	—	—	—	—	—	—	8	12	8	5	7	51	604
Beilngries	16	6	15	5	14	6	199	12	12	12	12	12	12	2	9	21	8	39	7	59	175
Berching	15	27	14	59	14	26	98	10	48	10	48	10	48	2	8	28	8	18	7	58	82
Dinkelsbühl	17	52	16	45	15	27	330	14	19	13	57	13	15	27	9	21	8	47	8	24	207
Eichstätt	17	46	17	9	16	16	375	—	—	—	—	—	—	—	9	40	9	20	8	59	152
Erlangen	18	17	17	51	17	24	145	—	—	—	—	—	—	—	9	4	8	54	8	45	157
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	16	24	16	—	15	36	428	—	—	—	—	—	—	—	9	18	9	3	8	36	249
Gunzenhausen	17	9	16	12	15	21	204	14	—	13	43	13	16	53	9	22	8	45	7	58	263
Hersbruck	18	40	18	2	16	—	45	—	—	—	—	—	—	—	9	30	9	12	8	30	51
Nürnberg	19	8	17	28	16	—	399	15	—	13	30	11	—	10	10	30	9	38	8	36	1426
Roth	15	45	15	45	15	45	2	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	9	—	1
Rothenburg	17	13	16	56	16	36	362	—	—	—	—	—	—	—	7	33	7	33	7	33	4
Schwabach	17	12	17	—	16	15	6	—	—	—	—	—	—	—	9	30	9	30	9	30	39
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	18	15	17	59	17	33	37	13	45	13	45	13	45	1	8	40	8	38	8	31	19
Weissenburg	17	18	16	45	16	7	366	3	23	3	23	3	23	4	9	50	9	38	9	20	443

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 25. Juli 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 ½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig	90 ½	
„ à 4 ½ % ganzjährig		
„ à 4 ½ % halbjährig	94 %	91 ½
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	90 ½	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		
Bank Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	90 %	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4 ½ %	116 %	
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4 ½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 75. den 14. August 1867.

Inhalt.

Die erledigte I. Schulstelle zu Heilsbronn. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Neuhof an der Zenn. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Scheldorf. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherungsmaßregeln gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit. — Die dießjährige Zollvereins-Volkszählung, hier die Vorarbeiten für dieselbe. — Die Eröffnung der Feldjagd. — Das Cursiren falscher Banknoten. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Vorlage der summarischen Grund- u. Haussteuer-Register pro 1866/67. — Dienstesnachrichten. — Großjährigkeitserklärung.

E. Num. 26498. K. Num. 17105.

(Die erledigte I. Schulstelle zu Heilsbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte Schul-, Organisten- und Cantorsstelle zu Heilsbronn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 358 fl. 15 kr., welches sich durch einen jährlichen Bezug aus der Friedrich Wilhelm-Stiftung noch um circa 82 fl. erhöht, haben ihre Gesuche bis zum

15. September ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Heilsbronn oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. September d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26659. K. Num. 17124.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Neuhof an der Zenn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Neuhof mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 517 fl. 41 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. September d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. September d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 26283. K. Num. 17118.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Schelldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Schelldorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. September d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Kipfenberg zu Haunstetten oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. September d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Frhr. von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Ad Num. 20970.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherungsmaßregeln gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 248 des Strafgesetzbuches von eben demselben Tage über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherungsmaßregeln gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Nachachtung verkündet:

§. 1.

Die Anzeigepflicht der Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, richtet sich nach Art. 119 des

Polizeistraf-Gesetzbuches, wornach die Anzeige innerhalb 12 Stunden nach erlangter Kenntniß von der Natur der Krankheit an die Polizeibehörde gemacht oder ein zur Praxis berechtigter Arzt zu Hilfe gerufen werden muß.

§. 2.

In gleicher Weise gibt Artikel 126 des Polizeistrafgesetz-Buches Maß für die praktischen Aerzte und Wundärzte, (Landärzte, Chirurgen, Magister der Chirurgie und Bader), welche nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Kreisamtsblatt Seite 1809) und nach der erläuternden Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. März 1864 (Kreisamtsblatt Seite 410) von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, und zwar sowohl der variolois als der variola vera, an die Ortspolizeibehörde sogleich, und an die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten haben.

§. 3.

Mit der Anzeige, welche das ärztliche Personal gemäß vorstehenden §. 2 an die Ortspolizeibehörde zu erstatten hat, ist zugleich der Antrag zur Ergreifung jener Maßnahmen zu verbinden, welche sich nach den gegebenen Verhältnissen als nothwendig und ausführbar darstellen. Möglichste Verhinderung einer Verschlimmerung, Weiterverbreitung oder Wiederkehr der Krankheit ist Zweck dieser Maßnahmen, welcher am sichersten durch Isolirung der Kranken erreicht werden kann.

Auch liegt es dem ärztlichen Personale ob, beim Vollzuge und bei der Ueberwachung der angeordneten Maßnahmen mitzuwirken und wahrgenommene Mißstände oder Zuwiderhandlungen sofort bei der Orts- und bei der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 4.

Die zu beantragenden und hiernach anzuordnenden Maßnahmen haben zu bestehen:

a) bei der Erkrankung an der variola vera in vollständiger Haus- oder nach Umständen wenigstens

Digitized by Google

Wohnungssperre mittels des Verbotes jeden Verkehrs der Bewohner nach außen und von außen mit den Bewohnern.

In diesem Falle ist das Haus an der Außenseite mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Blattern" führt, zu versehen, und von einem eigens aufgestellten Wächter zu bewachen, welcher Niemanden außer dem Arzte und den von diesem namentlich bezeichneten Personen den Ein- und Ausgang gestatten darf. Nur Geistliche, Gerichts- und Polizeibeamte, dann Notare sind an dem Besuche der Kranken in keiner Weise zu hindern, dürfen solche Besuche aber nur in ihrem Berufe machen, und sind verpflichtet, sich vor Verlassung des Hauses nach Vorschrift des Arztes zu desinficiren.

b) Bei leichtern Erkrankungen an der variolois in der Lagerung der Kranken in thunlichst isolirbare Wohnräume oder in eigens dafür bestimmten Abtheilungen der Krankenanstalten.

c) In beiden Fällen (Variola und Variolois) ist Folgendes zu beobachten:

1) Der Blatternkranke ist, wo nur immer möglich in ein besonderes Zimmer zu bringen und mit einem eigenen Wärter zu versehen, welcher erst vor nicht langer Zeit die Varioliden überstanden oder sich erst vor kurzem einer erfolgreichen, und bereits abgelaufenen Revaccination unterworfen hat, oder der Revaccination unterzieht.

2) Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sind womöglich sogleich zu impfen oder aus der Wohnung, worin die Blattern aufgetreten sind, zu entfernen und so lange entfernt zu halten, bis sie geimpft sind, und die Periode der gelungenen Impfung abgelaufen ist.

3) Im Zimmer des Blatternkranken ist ein größeres Gefäß mit Wasser, in welches Chlorkalk eingerührt ist, aufzustellen.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige einer Erkrankung an Blattern sofort

a) unter Bezugnahme auf die vorgekommene Erkrankung gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschriften in der Gemeinde öffentlich bekannt machen zu lassen.

b) Die auf den Grund des obigen §. 4 von dem ärztlichen Personale beantragten Anordnungen, in dem Falle aber, als die Anzeige nicht von einer ärztlichen Person erstattet ist, jedenfalls die Anordnungen litt. b des §. 4 zu erlassen und den betheiligten Personen nachweislich zu eröffnen, wobei die Personen, denen die Eröffnung gemacht worden, mit Namen genau anzugeben sind. Von erkrankten Personen dürfen Unterschriften nicht erholt werden.

Endlich hat die Ortspolizeibehörde

c) an die Distrikts-Polizeibehörde über die Erkrankung, über den Vollzug der Publikation der gegenwärtigen oberpolizeilichen Vorschriften und über den Umfang der getroffenen Anordnungen unter Vorlage der Eröffnungs-Nachweise Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Die Distriktspolizeibehörde hat jede eingehende Anzeige über Erkrankung an Blattern unverzüglich dem k. Bezirksarzte zur gutachtlichen Aeußerung über die von der Ortspolizeibehörde schon getroffenen Anordnungen, so wie zur förderlichsten Stellung der in sanitätspolizeilicher Beziehung allenfalls veranlaßten weitern Anträge mitzutheilen, und nach deren Einlangen sogleich die nothwendigen Verfügungen zu erlassen.

Werden hierin weiter gehende Anordnungen getroffen, so ist für deren Eröffnung an die betheiligten Personen, und für Beibringung der Nachweise hierüber in derselben Weise Vorsorge zu treffen, wie im vorstehenden §. 5 lit. b für die Anordnungen der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben ist.

§. 7.

Ist die Anzeige über eine Erkrankung an Blat-

Digitized by Google

tern von einem praktischen Arzte erstattet, so bedarf es einer weitern Constatirung nicht.

Rührt aber die Anzeige von einem Nichtarzte oder von einer unterärztlichen Person her, so hat der Bezirksarzt in jeder betroffenen Ortschaft den ersten angezeigten Fall durch persönliche Untersuchung an Ort und Stelle zu konstatiren. Oefters Besuche der betreffenden Orte durch die amtlichen Aerzte haben nur dann stattzufinden, wenn sie durch besondere, jedesmal nachzuweisende Umstände erheischt werden.

§. 8.

Alle nach §. 5 und nach §. 6 getroffenen Anordnungen bleiben so lange in Wirksamkeit, bis sie von der Distriktspolizeibehörde ausdrücklich wieder aufgehoben worden sind.

Diese Aufhebung darf erst erfolgen

a) bezüglich der Isolirung der an Blattern Erkrankten nach Vollendung des Abschuppungs-Processes und mindestens zweimaliger Waschung des ganzen Körpers oder zweimaligen Badens,

b) bezüglich des freien Besuches der Zimmer, worin Blatternkranke gelegen haben, nach deren genügender Desinfektion.

§. 9.

Der Desinfektion unterliegen

a) alle Personen, welche ein mit einem Blatternkranken belegtes oder belegt gewesenes und noch nicht desinficirtes Zimmer betreten haben oder sonst mit einem Blatternkranken in Berührung gekommen sind, vor Verlassung des Zimmers oder nach der erfolgten Berührung durch Befeuchtung der Hände in einem mit Chorkalk geschwängerten Wasser, beziehungsweise nach der vom Arzte gegebenen besondern Vorschrift;

b) Erkrankte an Blattern nach überstandenem Abschuppungsprocesse durch mindestens zweimaliges Abwaschen oder Baden des ganzen Körpers.

c) Die von Blatternkranken belegt gewesenen Zimmer sind nach überstandener Krankheit an den Wänden mit frischer Kalklösung zu übertünchen oder wenigstens nach starker Chlorräucherung einem mehrstündigem Luftzuge auszusetzen und auf dem Boden und etwaigen sonstigen Holzwerke mit Lauche und Wasser zu reinigen.

d) Alsbald nach überstandener Krankheit sind die Holzeffekten in den Zimmern der Blatternkranken, die Leib- und Bettwäsche, sowie alle mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände mit Lauche und Wasser zu reinigen, oder zu durchräuchern und vor dem Gebrauche längere Zeit der Luft auszusetzen, dann die Betten, aus denen das Bettstroh gänzlich zu entfernen und zu vernichten ist, die Bettfedern und Thierhaare mit Chlor zu durchräuchern oder wo möglich durch Dampf zu reinigen.

§. 10.

Die Leichen von Personen, welche an der Blatternkrankheit gestorben sind, dürfen unter keiner Bedingung öffentlich ausgestellt, müssen in Särge, die an den Fugen gut verpicht sind, gebracht, letztere sofort verschlossen und so bald als möglich nach der Vornahme der ersten Leichenbeschau und der hiebei stattgefundenen Constatirung des Todes Morgens früh oder Abends in der Stille und ohne Begleitung von Personen, die dabei keine nothwendige Funktion zu verrichten haben, beerdigt werden. Eine Ausnahme in Bezug auf Leichenbegleitung darf nur auf amtsärztliche Zustimmung mit für jeden Fall besonders zu erholender distriktspolizeilicher Bewilligung unter der ausdrücklichen Bedingung stattfinden, daß die Begleitung sich mindestens 40 Schritte vom Sarge entfernt zu halten hat, und den Leichenacker nicht betreten darf.

§. 11.

Nach Constatirung des ersten Falles einer Erkrankung an Blattern (Variolen oder Varioloiden) ist nach §. 15 der Allerhöchsten Verordnung über die Schutz-

Digitized by Google

pockenimpfung vom 4. März 1864 in dem betreffenden Orte eine außerordentliche öffentliche Impfung vorzunehmen, wozu der Amtsarzt alsbald Termin anzuberaumen hat, welcher von der Distriktspolizeibehörde in dem Orte der Erkrankung selbst, sowie in den benachbarten Orten, mit der Aufforderung zur Benützung dieser Gelegenheit besonders für jene Personen, welche im Hause eines Blatternkranken wohnen oder mit einem solchen später verkehren müssen, bekannt machen zu lassen ist.

Die amtlichen Aerzte haben bei den ordentlichen und außerordentlichen Impfungen auf Sammlung von Impfstoff Bedacht zu nehmen, um damit zu außerordentlichen Impfungen und zu Revaccinationen jederzeit versehen zu sein.

§. 12.

Die Blatternkrankheit ist als erloschen zu betrachten, wenn nach der Genesung oder nach dem Tode des letzten Blatternkranken vier Wochen verflossen sind. Das ärztliche Personal hat jede Genesung, so wie jeden Todesfall der von ihm behandelten Blatternkranken der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Zu den ersten Anzeigen über Erkrankung an Blattern, zu jeder folgenden Anzeige über weitere Erkrankungen und zur Anzeige über das Ende der Krankheit ist sich von dem ärztlichen Personale der Form der beiliegenden Tabelle (Formular I.) zu bedienen, in welcher bei der Anzeige des Endes der Krankheit auf die frühere Tabelle, worin der Anfang der Erkrankung des betreffenden Individuums angezeigt worden ist, in entsprechender Art hinzuweisen ist.

§. 13.

Die k. Bezirksärzte haben auf den Grund der eingekommenen Anzeigen des ärztlichen Personals, welche ihnen von den Distriktspolizeibehörden förderlichst zu übermitteln sind, nach Abfluß jeder Woche von der Constatirung der ersten Erkrankung an Blattern bis zur Erlöschung über den Stand der Krankheit im Physikatsbezirke nach dem weiter beigefügten Formulare II. eine Tabelle zu verfassen und der Distriktspolizeibehörde zur Einsicht und unverzüglichen Vorlage an die k. Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen, wobei die Verwaltungsbehörde die angeordneten Maßregeln in Kürze anzuzeigen und sonstige Erläuterungen beizufügen hat. Wichtige Vorkommnisse sind in der Rubrik „Bemerkungen" anzuführen, die Zu- und Abgänge aber, letztere ausgeschieden nach Genesenen und Gestorbenen, sind gemeindeweise zu verzeichnen.

§. 14.

Vernachläßigungen der Obliegenheiten des ärztlichen und des im öffentlichen Dienste stehenden sonstigen Personals werden nach den geltenden Disciplinar-Vorschriften behandet.

Zuwiderhandlungen anderer Personen gegen die nach den §. §. 4 und 6 Absatz 2 getroffenen und den Betheiligten besonders eröffneten Anordnungen, dann gegen die Bestimmungen §. 8 Abs. 1, §. 9, vorbehaltlich der unmittelbar gesetzlichen Vorschrift des Artikel 121 des Polizei-Straf-Gesetzbuches und gegen §. 10 der gegenwärtigen oberpolizeilichen Vorschriften unterliegen der Bestrafung nach Artikel 248 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, und wenn in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von den Blatte n befallen worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu sechshundert Gulden.

Vorstehende oberpolizeilichen Vorschriften, wodurch alle früheren Ausschreibungen der unterfertigten Stelle in diesem Betreffe aufgehoben sind, treten mit dem Tage ihrer Verkündigung im Kreisamtsblatte in Wirksamkeit.

Ansbach, den 7. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

Formular I.

Tabellarische

des ärztlichen Personals an die Distrikts-

Laufende Nummer.	Des Blatternkranken				Ob		Anfang der Krankheit		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Alter.	Wohnort und Gemeindebezirk.	Variolen.	Variolois den.	Jahr.	Monat.	Tag

Digitized by Google

Anzeige
Polizeibehörden über Blatternkrankheiten.

Ob früher geimpft und in welchem Jahre.	Ob früher geblattert und in welchem Jahre.	Beschaffenheit der Impf- oder Blatternarben.	Quelle der Ansteckung und ob ungeimpfte Kinder in der Wohnung des Kranken.	Angabe der bereits getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen.	Ende der Krankheit						Bemerkungen.
					durch Genesung.			durch den Tod.			
					Jahr.	Monat.	Tag	Jahr.	Monat.	Tag	

Digitized by Google

1404

Formular II.

Tabellarische Uebersicht

über den Stand der Blatternkranken im k. Physikatsbezirke . . . . . .

in der Woche vom . . . . . .

Geschlecht.	Am Anfange der Woche waren an Variolen oder Varioloiden Erkrankte vorhanden						Im Verlaufe der Woche sind												Bemerkungen.
					Von diesen waren		von 0 bis 1 Jahr		von 1 bis 20 Jahren		von 20 bis 50 Jahren		von 50 Jahren und darüber		Von den Genesenen waren		Von den Gestorbenen waren		
	von 0 bis 1 Jahr	von 1 bis 20 Jahre	von 20 bis 50 Jahre	von 50 Jahren und darüber	geimpft	nicht geimpft	genesen	gestorben	genesen	gestorben	genesen	gestorben	genesen	gestorben	geimpft	nicht geimpft	geimpft	nicht geimpft	
männlich																			
weiblich																			
Summe																			
I. Rest für die nächste Woche																			

Geschlecht.	Während der Woche sind neu erkrankt						Von den Neuerkrankten sind												
männlich																			
weiblich																			
Summe																			
II. Gesammtrest für die nächste Woche																			

Namen der Ortschaften, in welchen die Blattern gegenwärtig herrschen.

am . . . . .

Der k. Bezirksarzt zu . . . . .

1403

by Google

E Num. 26531. K. Num. 17061.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die diesjährige Zollvereinsvolkszählung, hier die Vorarbeiten für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 26. Juli l. Js. — Kreisamtsblatt Seite 956 und flg. — wird den obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 3. l. Mts. zur Nachachtung eröffnet, daß bei Gebäuden mit gemischter Bedachung die Eintragung in die Formulare nach der vorherrschenden Bedachungsart zu erfolgen hat. Was die weiter angeregte Frage betrifft, ob nicht allein für jede Ortschaft, sondern auch für jeden Einzelhof mit blos herkömmlicher besonderer Benennung eigene Linien anzulegen sind, oder ob diese unter den Ortschaften, zu welchen sie gehören, ohne besondere Ausscheidung vorzutragen sind, so wird in der gedachten höchsten Entschließung vor Allem darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaute der höchsten Entschließung vom 18. Juni l. Js. ein besonderes Häuserverzeichniß und deshalb auch ein specieller Vortrag der summarischen Resultate in Formular III nur für Ortschaften mit geographischem Namen anzulegen ist. —

Das berichtigte Ortschaftenverzeichniß mit Beachtung etwaiger neuer Zugänge an Ortschaften mit speziellem geographischem Namen hat hiebei zur Hauptgrundlage zu dienen. Bezüglich der genauen Feststellung des Begriffes einer isolirten geographischen Ortschaft wird auf das autographirte Regierungsausschreiben vom 12. Juni 1865, die Unionsvolkszählung betr., verwiesen

Ansbach, den 8. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 26730. K. Num. 17131.

Bekanntmachung,

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 wird für das laufende Jahr die Eröffnung der Feldjagd auf Hühner und Wachteln auf den 24. lfd. Mts. und auf Hasen auf den 14. September festgesetzt.

Ansbach, den 10. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 26887.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Banknoten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Untersuchungs-Richters am Bezirksgerichte Weiden wurden auf den am 16. Juni und 7. Juli d. Js. auf dem Fahrenberge bei Vohenstrauß stattgefundenen Jahrmärkten von einer Weibsperson aus Böhmen zwei österreichische Zehngulden-Banknoten verausgabt, welche von der Fabrikations-Commission der privil. österr. Nationalbank als Falsifikate der österr. Banknoten vom Jahre 1863 à 10 fl. Oesterr. Währung, das eine Stück mit Serie Pr. Nro. 102291 und das andere mit Serie Ln. Nr. 166190, erklärt worden sind. Diese falschen Noten wurden nach dem Gutachten von Sachverständigen auf Velinpapier aus freier

Hand gezeichnet und beschrieben und mit undeutlich nachgeahmtem Wasserzeichen und grünem Ueberdrucke versehen und sind als solche beim Vergleiche mit ächten Banknoten leicht zu erkennen, indem ihre grüne Farbe viel heller, als die der letzteren ist, indem sie ferner die Schattirung der 3 Figuren unten viel dunkler und deren Zeichnung nicht so sanft haben, wie sie auf den ächten ist und indem die Einfassung der Nummer 10 zu den beiden Seiten der Figuren unten auf den Falsifikaten in Schlangenzügen, auf den ächten Noten in Ringzügen besteht.

Ueberdieß sind Farben und Schrift auf den falschen Noten ganz verwischbar.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden den Auftrag, bezüglich der Verausgabung der vorstehend bezeichneten Banknoten Spähe zu verfügen und deßfallsige Wahrnehmungen unverweilt zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, sowie anher anzuzeigen

Ansbach, den 9. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 25903.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Neustadt a/S. ist der Knabe Andreas Rohlig von Elfershausen, Zögling der St. Josephs-Pflege zu Bischofsheim, aus dieser Anstalt entlaufen, ohne daß dessen Aufenthaltsort bis jetzt ermittelt wurde.

Derselbe ist 11 ½ Jahre alt, untersetzter Statur, hat röthlichblondes struppiges Haar, runde Gesichtsform, stumpfe Nase und etwas aufgeworfene Oberlippe.

Seine Kleidung bestand, als er sich aus der Anstalt entfernte, in einer grauen Tuchhose, einer halbwollenen schwarzgrauen Weste, einer hellgrauen Jacke, einer grauen Tuchkappe, einem Paar Stiefel und einem leinenen Hemde, das unten an der Brust mit Nr. 17 gezeichnet ist.

Die obengenannten Behörden werden hiermit beauftragt, nach dem Aufenthalte des genannten Zöglings zu recherchiren und im Falle des Aufgreifens denselben an das k. Bezirksamt Neustadt a/S. abliefern zu lassen.

Ansbach, den 9. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder

K. Num. 16547. K. Num. 10103.

An die k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Vorlage der summarischen Grund- und Haussteuer-Register pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der Einsendung der summarischen Grund- und Haussteuer-Register pro 1866/67 noch im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf Ziff. 4 des autographirten Ausschreibens vom 4. Juni l. Js. Nr. 12982, „die Abkürzung der Finanzperioden, hier die Erhebung und Verrechnung der Staatsgefälle pro 1866/67 betr.", — zur Vorlage dieser Operate unter Bestimmung eines äußer-

Digitized by Google

sten Termins bis 24. August h. Jrs. hiemit aufgefordert.

Ansbach, den 6. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den I. Buchhalter der Hauptbank in Nürnberg, Andreas Müller, seiner Bitte willfahrend, zum Oberbeamten und Cassier der Filialbank Straubing, sowie den Buchhalter der Filialbank Schweinfurt, Gg. Stöber, zum I. Buchhalter der Hauptbank in Nürnberg, und den Bankcommis Joseph Rudolph Zürn in Nürnberg zum Buchhalter der Filialbank Schweinfurt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die sich eröffnende Bezirksarztesstelle I. Classe in Landshut den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Franz Kreitner in Beilngries, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Juli l. Js. das Frühmeßbeneficium in Wemding, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Michael Bernhard, Commorant in Herrieden, Bezirksamts Feuchtwangen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Juli l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronat für den bisherigen II. Pfarrer in Castell und gleichzeitigen Pfarrer in Ziegenbach, Eduard Ludwig Preu, ausgestellten Präsentation auf die erste protestantische Pfarrstelle in Castell, Dekanats Rüdenhausen, dann der von dem fürstlich Schwarzenberg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Gustav Heinrich Dietlen aus Wassertrüdingen ausgestellten Präsentation auf die zweite protestantische Pfarrstelle in Marktbreit, Dekanats Kleinlangheim, ferner der für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Stählin aus Westheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Reuti ob der Donau, Dekanats Leipheim, und der von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Heinrich Dollhopf aus Mönchsroth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Segringen, Dekanats Dinkelsbühl, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Heinr. Ferdinand Friedr. Schmid gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 1867/68 die k. Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Dekan und Kirchenrath Wilhelm Meinel in Schwabach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Digitized by Google

An Stelle des zum Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen ernannten bisherigen Magistratsrathes Georg Telorac wurde der Ersatzmann, Rothgerbermeister Johann Hensolt in Funktion gerufen und als Magistratsrath der Stadt Gunzenhausen bestätigt.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Jakob Rayla von Herrieden wurde der Ersatzmann, Schuhmachermeister Joseph Leikard daselbst, in das Gemeinde-Collegium von Herrieden einberufen, sowie an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Johann Räckel jun. zu Iphofen der Ersatzmann Michael Popp, Musikus dortselbst, in Funktion berufen.

Für den vom 11. August bis 8. September d. J. beurlaubten kgl. Notar Lorenz Schäfer zu Ansbach wurde der Notariatsgehilfe Johann Michael Wohlfahrt aus Würzburg unter'm 9. August 1867 vom k. Bezirksgerichte Ansbach als Amtsverweser aufgestellt und verpflichtet.

Nach Verfügung vom 31. Juli 1867 des kgl. Bezirksgerichts Windsheim wird unter Bezug auf das Ausschreiben vom 31. Mai c. (Kreisblatt Seite 870) ferner bekannt gemacht, daß dem k. Notar Keyl zu Rothenburg der ihm ertheilte zweimonatliche, am 5. Juni c. angetretene Urlaub auf einen weiteren Monat verlängert und die Fortdauer der Stellvertretung durch den aufgestellten Amtsverweser Georg Martin Warg höchsten Orts genehmigt wurde.

Von der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrsanstalten wurden ernannt: zum Assistenten der Accessist Ludwig Wäninger in Nürnberg, zum Wagenwärter der Wagenwärtergehilfe Johann Rau in Nürnberg, zum Briefträger der Briefstempler und Packetenmacher Georg Bickl in Ansbach.

Versetzt wurden: die Assistenten Johann Wagner von Nürnberg nach Fürth, Johann Kelnhofer von Fürth und Sigmund Sprick von Kaiserslautern, beide nach Nürnberg, die Oberconducteure Conrad Helm von Nürnberg nach München und Carl Hiltmayer von München nach Nürnberg, der Lokomotivführer Adam Kotschenreuter von Aschaffenburg nach Nürnberg.

Die Brief- und Fahrpost-Expedition in Röttenbach bei Lauf wurde auf Dienstvertrag dem Ostbahnstations-Einnehmer Otto Joseph Preißler daselbst verliehen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Juli l. Js. allergnädigst geruht, die Uhrmacherstochter Maria Rink von Eichstätt für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 76. den 17. August 1867.

Inhalt.

Sammlung für die Hinterbliebenen der in Lugau verunglückten Arbeiter. — Maßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera. — Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867. — Die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern. — Entwendung eines Gemeindesiegels. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Steuerregulirungen pro 1866/67. — Die Behandlung der Poste restante Briefe.

E. Num. 26964. K. Num. 17248.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Sammlung für die Hinterbliebenen der in Lugau verunglückten Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Kaufmann Richter und Genossen zu Nürnberg die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, mittelst Aufrufes in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Geldbeiträgen für die Familien der verunglückten Arbeiter in Lugau einzuladen und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen.

Hievon werden die obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 8. ds. Mts. hiemit verständigt.

Ansbach, den 12. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Grömeder.

Digitized by Google

E. Num. 26791. K. Num. 17353.

4. Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. sind nach amtlicher Mittheilung in Zürich jüngst mehrere Erkrankungen an der Cholera vorgekommen, und da sich in Folge dessen voraussichtlich der Fremdenzug von da nach Bayern sehr steigern wird, so ist die Gefahr der Einschleppung der Krankheit eine sehr nahe.

Anderseits wird durch die in wenigen Tagen stattfindende Eröffnung der Brenner-Bahn in Tyrol die unmittelbare Eisenbahnverbindung Bayerns mit Italien, wo in vielen Gegenden die Cholera in mehr oder minder ausgedehntem Maaße herrscht, hergestellt und uns dadurch der Cholera-Heerd näher gerückt werden.

Indem die unterfertigte Stelle solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, fügt sie zur Warnung bei, wie es nun gerathen erscheine,

a) daß die Bevölkerung den Besuch von Orten, an denen die Cholera herrscht, möglichst vermeide;

b) daß bei Zusendungen von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und andern zur Verbreitung des Ansteckungsstoffes geeigneten Gegenständen aus Orten, in welchen die Cholera herrscht, dieselben sogleich nach dem Eintreffen einer vollkommenen Reinigung unterworfen und vorher nicht in Gebrauch genommen oder weiter verbreitet werden;

c) daß die Abtritte überhaupt, insbesondere aber die von Fremden benützten Abtritte öffentlicher Wirthschaften fleißig desinfizirt werden, wobei für den Vollzug dieser Desinfektion die im Kreisamtsblatte des Jahres 1866 Seite 1179—1185 bekannt gegebenen Vorschriften maßgebend sind;

d) daß den im Polizeistrafgesetzbuche Art. 130 Abs. 1, Art. 160 und 161 Abs. 2 bekannt gegebenen Vorschriften, bezüglich Reinlichhaltung und Reinigung der Brunnen, Dung- und Versitzgruben, Kanäle, die größte Beachtung und Folgeleistung gewidmet werde.

Ansbach, den 14. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 25550. K. Num. 16482.

An sämmtl. k. Distrikts-Verwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854

Digitized by Google

werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

2) eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

3) eine Prüfung für Diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;

4) eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. J. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen, — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorieen sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. — In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als reficirt zu betrachten, daher auch von der darauffolgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seyen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vor-

lage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den obenbezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. Oktober l. Js. — Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 24. Oktober l. Js. — Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht beginnt am 28. Oktober lauf. Jrs.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte; mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung, soweit nothwendig, auch durch die Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten im Laufe des Monats August zu wiederholen.

Ansbach, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

M. Num. 27087. K. Num. 17262.

(Die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 23 des Normativs über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern wird der Beginn des Schuljahres für die mittelfränkischen Präparandenschulen pro 1867/68 auf den 16. Oktober d. Js. hiemit festgesetzt.

Vier Wochen vor diesem Zeitpunkte sind die Gesuche um die Aufnahme bei dem Hauptlehrer der treffenden Präparandenschule schriftlich einzureichen und hiebei für den angehenden Schulamtszögling in Vorlage zu bringen:

a) das Taufzeugniß,
b) der Impfschein,
c) das Zeugniß über die Entlassung aus der Werktagsschule, oder über den Besuch einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt,

Digitized by Google

d) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute Gesundheit und das Nichtvorhandenseyn von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den künftigen Lehrerberuf äußern können,

e) ein von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Zeugniß der Lokalschulbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Aeltern.

Die Entscheidung über die Aufnahme ist der nach §. 27 des Normativs bestellten Commission anheim gegeben, welche solche den Anmeldenden gemäß §. 29 des Normativs binnen 14 Tagen vor Beginn des Schuljahres zugehen lassen wird. Zöglinge, welche von der deutsche. Schule kommen oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleichstehenden Privatunterricht genossen haben, müssen wenigstens die Note II. in Fleiß, Kenntnissen und Betragen erhalten haben.

Zöglinge, welche von einer höheren Anstalt kommen, haben wenigstens die II. Note in Fleiß und Betragen nachzuweisen. Wenn letztere die Aufnahme in einen höheren Curs nachsuchen, haben sie sich noch einer Prüfung aus allen Fächern des vorhergehenden Curses zu unterziehen. Denselben wird der Prüfungstermin von der Inspektion der Präparandenschule bekannt gegeben werden.

Die aufgenommenen Präparanden haben eine Probezeit von 6 Wochen zu bestehen, von deren Erfolg das Verbleiben in der Schule, oder die Zurückstellung auf ein Jahr, oder die gänzliche Zurückweisung abhängt.

Die Zöglinge haben in der Regel in eine der Präparandenschulen einzutreten, welche zu dem Schullehrerseminar gehören, auf dessen Besuch sie zunächst angewiesen sind. Mehr als höchstens 40 Zöglinge können nach §. 25 des Normativs an einer Präparandenschule nicht aufgenommen werden.

Ansbach, den 13. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Memeder.

E. Num. 26673. K. Num. 17472.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Entwendung eines Gemeindesiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 28. auf 29. vor. Mts. wurde nebst andern Gegenständen das Gemeindesiegel von Germersberg, k. Bezirksamts Hersbruck, entwendet. Dasselbe hat eine zum Schwarzdruck bestimmte messingene Platte in der Größe eines süddeutschen Guldenstücke, führt im Umkreise die Inschrift „Verwaltung der Landgemeinde“ und in der Mitte auf zwei Zeilen „Germersberg“, und ist mit einem 4" langen, gelb gefärbten Griffe von hartem Holze versehen. Bei dem Gebrauche dieses Siegels war besonders in der letzten Zeit blaues Papier verwendet worden, wovon sich ein Vorrath von 2 Stücken in der mit entwendeten Oblatenschachtel befunden hatte.

Digitized by Google

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei allenfallsiger Produktion eines mit jenem Gemeindesiegel versehenen Dokumentes die geeignete Untersuchung, ob eine Fälschung vorliege, eintreten zu lassen, nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung das Sachgemäße zu verfügen, und etwaige Erfahrungen dem k. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Ansbach, den 11. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 26186.

1. Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 25. Juli ds. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 71) wird den obengenannten Behörden hiermit bekannt gegeben, daß nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Mellrichstadt vom 14. Juli ds. Jrs. der in Mellrichstadt aufgegriffene Taubstumme nunmehr als der taubstumme N. N. Wildfeuer aus Milz im Herzogthume Sachsen-Meiningen ermittelt und in seine Heimath abgeliefert wurde.

Es haben deßhalb die angeordneten Recherchen nun zu unterbleiben.

E. Num. 27014.

2. Am 11. vor. Mts. Abends 6½ Uhr wurde von der k. Gendarmerie bei Birnbach, k. Bezirksamts Griesbach, in einem Straßengraben liegend, ein Knabe aufgegriffen, welcher nach dem Ergebnisse der sofort gepflogenen Erhebungen taubstumm und unweltläufig ist, und über dessen Herkunft und Namen bis jetzt nichts ermittelt werden konnte.

Dieser Knabe, im Alter von circa 10 bis 14 Jahren, hat hellblonde Haare, blaue Augen, proportionirte Nase, sonst normale Gesichtsbildung, hat aber einen ziemlich starken Kropf und war derselbe bei seiner Einlieferung mit einem zerrissenen, nothdürftig geflickten Beinkleide von brauner Farbe, einem grauen, ebenso zerrissenen Kittel, einer weißen schmutzigen Weste und einem mehrfärbigen Halstuche, dessen Farben wegen Schmutzes nicht mehr erkenntlich waren, bekleidet, und trug weder Kopf- noch Fußbekleidung.

Ohngeachtet der bereits ergangenen Mittheilung an die umliegenden bayerischen Bezirksämter, dann die k. k. österreichischen Grenzbehörden konnten sachdienliche Aufschlüsse über dessen Heimath nicht erlangt werden und liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß derselbe von böhmischen Aerndte-Arbeitern absichtlich zurückgelassen wurde oder bei deren Durchzügen sich verirrte.

Digitized by Google

An die obengenannten Behörden ergeht die Weisung zu sachgemäßen Recherchen und Mittheilung eines etwaigen Ergebnisses an das k. Bezirksamt Griesbach.

Ansbach, den 14. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 16956. K. Num. 10317.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Steuerregulirungen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 19. Juli l. Js. Nr. 8205, die Anlage der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerb-Steuer betr.", (Finanz-Ministerialblatt 1867 pag. 153 und 154) ist im Schlußsatze angeordnet, daß die Zugänge, welche sich im IV. Quartal des laufenden Etatsjahres 1866/67 (i. e. vom 1. Juli bis 30. September 1867) an der Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer ergeben, noch in den Steuerregistern pro 1866/67 vorschriftsmäßig auszuweisen sind.

Diese, das seitherige Verfahren modifizirende Anordnung macht die Einhaltung der im Regierungsausschreiben vom 2. Januar 1864 Nr. 5937 (Kreisamtsblatt 1864 pag. 48 und ff.) für die Vornahme der

provisorischen Einsteuerung der neuen Zugänge und für die Vorlage der Steuerrektifikationsverhandlungen vorgesteckten Termine unmöglich.

Es wird daher unter Modifizirung des Ausschreibens vom 12. März l. Js. Nr. 9475 (Kreisamtsblatt 1867 pag. 489 und 512) der Termin für Vorlage der Kapitalrenten- und Einkommen Steuerrektifikations-Operate pro 1866/67 auf den 10. November l. Js. hinausgerückt, dessen Einhaltung aber um so zuverlässiger erwartet, als im Vollzuge der bisher noch in Kraft bestandenen Anordnungen die Veränderungen bis zum III. Quartal 1866/67 einschlüssig — bereits gehörig in Behandlung genommen und zur vorschriftsmäßigen Festsetzung durch den Steuerausschuß vorbereitet sein müssen, es sich daher lediglich noch um die Behandlung der Veränderungen, und resp. der Zugänge des vierten Quartals handelt.

Ueber den Stand des Geschäfts ist bis zum 15. Oktober l. Js. Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 14. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor. Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Nr. 29,881.

(Die Behandlung der Poste restante Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. ds. haben in den bisherigen Vorschriften über die Behandlung der Poste restante Briefe nachfolgende Aenderungen einzutreten:

1) Die Verpflichtung der Postanstalten, die mit der Bezeichnung „poste restante" eingehenden Briefe bei ihrer Ankunft am Abgabeort in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen und nur gegen Empfangsbescheinigung in letzterem an die Adressaten abzugeben, wird nur auf recommandirte Briefe dieser Art beschränkt.

2) Die bisher gestattete Lager- und Einschreibgebühr von 4 kr. für jeden zur Abgabe gelangenden Poste restante Brief wird aufgehoben und darf dieselbe künftig weder bei der Abgabe recommandirter, noch bei der Abgabe nicht recommandirter Poste restante Briefe zur Einhebung gebracht werden.

Vorbezeichnete Aenderungen haben mit dem 15. August l. Js. in Wirksamkeit zu treten und sich auch auf jene Briefe zu erstrecken, welche an diesem Termine noch aus einer früheren Aufgabezeit bei den Postanstalten zur Abgabe vorliegen.

Für den Vollzug wird bemerkt:

1) Die Poste restante Briefe sind wie bisher von den Abgabeposten in besonderen Verwahr zu nehmen und da, wo derlei Briefe häufiger vorkommen, zur Erleichterung des Auffindens stets nach den Anfangsbuchstaben der Familien-Namen auf den Adressen in alphabetischer Ordnung ausgeschieden zu halten.

2) Die Abgabe der Briefe hat auch ferner mit thunlichster Vorsicht zu geschehen; dieselbe darf auch bei nicht recommandirten Briefen in der Regel nur an den Adressaten persönlich und wenn dieser fremd ist, nur gegen genügende Legitimation über seine Person stattfinden, an Dritte aber nur auf schriftliches Verlangen des Adressaten erfolgen.

3) Alle Poste restante Briefe müssen bei ihrem Eintreffen am Abgabeort, ebenso wie die übrigen daselbst zur gewöhnlichen Zustellung eingehenden Briefe auf der Siegelseite mit einem Abdruck des Tagstempels der Aufgabepost versehen werden.

Die k. Postanstalten haben für möglichste Deutlichkeit dieser Stempelabdrücke besonders Sorge zu tragen, da diese Abdrücke bei nicht recommandirten Briefen nunmehr für die dreimonatliche Frist der Aufbewahrung allein maßgebend sind.

Die Revision der vorliegenden Briefe nach ihren Ankunftsstempeln hat zum Zwecke rechtzeitiger Zurücksendung der ohne Nachfrage gebliebenen täglich zu geschehen.

München, den 9. August 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 77. den 21. August 1867.

Inhalt.

Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Das diesjährige Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest. — Die Distriktsraths-Verhandlungen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachricht.

E. Num 16058. K. Num. 10861.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14ten desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 26967. K. Num. 17289.

Bekanntmachung.

(Das diesjährige Centrallandwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats (Kreisamtsblatt S. 1310) wird der das Pferderennen, dann das Festschießen umfassende Theil des Oktoberfest-Programmes nachstehend im Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck Nr. 26967.

Programm

für das

Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese

in München

am 6. bis 13. Oktober 1867.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt-Rennen.

a) Das sogenannte erste Pferde-Rennen wird Sonntag den 6. Oktober dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die 3/4 Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden 15 Preise vertheilt, nämlich:

als 1.	Preis	50	Dukaten	mit	Fahne.
„ 2.	„	40	„	„	„
„ 3.	„	30	„	„	„
„ 4.	„	20	„	„	„
„ 5.	„	60	Gulden	„	„
„ 6.	„	50	„	„	„
„ 7.	„	40	„	„	„
„ 8.	„	36	„	„	„
„ 9.	„	32	„	„	„
„ 10.	„	28	„	„	„
„ 11.	„	24	„	„	„
„ 12.	„	20	„	„	„
„ 13.	„	16	„	„	„
„ 14.	„	12	„	„	„
„ 15.	„	10	„	„	„

Die Fahnen der ersteren vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt zehn Gulden.

e) Die Renn-Nummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 6. Oktober Morgens 7 1/2 Uhr im kleinen Rathhaussaale statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben, und von wo sie sich nach Beendigung der Verloosung in den Bürgersaal begeben, um einer feierlichen Messe beizuwohnen.

II. Trab-Wett-Fahren.

a) Donnerstag den 10. Oktober Nachmittags findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein Trab-Wettfahren statt.

Digitized by Google

b) Die Rennbahn muß zweimal umfahren werden und beträgt in zweimaliger Umfahrt $^{3}/_{4}$ Poststunden.

Die Fahrzeit wird nach der Sekundenuhr berechnet.

c) Für dieses Wettfahren werden 7 Preise vertheilt, nämlich:

als 1. Preis 80 Gulden mit Fahne.
„ 2. „ 60 „ „ „
„ 3. „ 50 „ „ „
„ 4. „ 40 „ „ „
„ 5. „ 30 „ „ „
„ 6. „ 20 „ „ „
„ 7. „ 15 „ „ „

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Der Einsatz beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

e) Die Nummerirung, sowie das Fahren selbst, erfolgt einzeln nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

f) Das Fahren im Galopp ist untersagt; jedes Galopp einspringende Pferd ist augenblicklich in Trab zurückzuführen.

III. Nachrennen.

a) Am Sonntag den 13. Oktober Nachmittags wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Zahl der Umritte wie beim I. Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind 12 Preise bestimmt, nämlich:

als 1. Preis 60 Gulden mit Fahne.
„ 2. „ 50 „ „ „
„ 3. „ 36 „ „ „
„ 4. „ 30 „ „ „
„ 5. „ 24 „ „ „
„ 6. „ 20 „ „ „
„ 7. „ 16 „ „ „

als 8. Preis 12 Gulden mit Fahne.
„ 9. „ 10 „ „ „
„ 10. „ 8 „ „ „
„ 11. „ 6 „ „ „
„ 12. „ 4 „ „ „

Die Fahnen der ersten drei Preise sind mit Gemälden geziert.

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 Gulden.

d) Die Renn-Nummern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens $7^{1}/_{2}$ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich bei dem Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Leitung der beiden Rennen und des Wettfahrens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglichen Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger Joseph Köll als Vorstand; Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner als Mitglieder.

Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen oder Wettfahren ergeben, müssen noch vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2) Die Einlagen und Einsätze sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3) Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen und Fahren erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2–4 Uhr in einem seinerzeit besonders bekannt zu gebenden Lokale.

Digitized by Google

4) Bei der jedesmaligen Renn-Nummern-Verloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Wettfahren, erstere mit ihren Knaben und Pferden, letztere mit ihren Wagen und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preiseträgern und den Theilnehmern an den Wettrennen oder Fahren im festlichen Zuge auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Wettfahren nicht zugelassen und verlieren ihren Einsatz.

5) Die Theilnehmer am Wettfahren haben in anständiger Kleidung zu erscheinen und gleich wie die Rennknaben am rechten Arme die ihnen eingehändigte Nummer zu tragen.

Die Rennknaben müssen gleichfalls mit einem anständigen Reitkostüme versehen sein, und schon bei der Einschreibung in demselben erscheinen.

Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am ersten Festtage Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6) An dem Trabwettfahren dürfen nur anerkannt gute Pferde Theil nehmen.

Auch an den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen und haben schlechte und decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichtes zu gewärtigen.

7) Bei dem Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche, oder diese ersetzende Mittel gebrauchen.

Der Reitzaum darf die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten.

Den Rennknaben ist nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

8) Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und deren Assistenten, insbesondere bei dem Absprengen oder Abfahren zu richten.

9) Alle nähern Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

Die Zeit des Beginnes der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichtes zu wenden.

Joseph Köll, Vorstand.

Max Schießl.	Georg Birzer.
Max Schwaiger.	Anton Wagner.

B. Fest-Schießen.

Das Festschießen, welches aus Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen besteht, und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am Montag den 7. Oktober 1867 seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 12, für den Kopf 10, für jede Klaue 6 und für die Krone 4 Gulden.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, von welchen die des ersten mit einem Gemälde geziert ist.

Digitized by Google

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.

4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 10. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 11. Oktober auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Looſe nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Looſe nicht schießen.

II. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 fl. — kr.
„ III. „ 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben.

Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für die 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Scheiben-Schießen mit Bürschstutzen.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten mit Gemälden geziert sind.

Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten gleichfalls mit Gemälden geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher auf dem Haupte ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten mit Gemälden geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Digitized by Google

Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirsch-Schießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;

b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;

c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich

d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.

2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.

3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt.

4) Die Punktschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleich befundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 7. Oktober bis Freitag den 11. Oktober Abends.

Am Donnerstag den 10. Oktober darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.

7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 13. Oktober, vor dem 2ten Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.

8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Poletten zu bezahlen.

9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der älteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden; auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten 3 Jahre einverleibt seyn und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 11. Oktober seine Schießpolette dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als einen bayerischen Dezimalzoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht seyn darf.

12) Schlüßlich werden die Herren Schützen eingeladen, Montag den 7. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 7. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Plöderl.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München, am 7. Juni 1867.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
von Widder.

Pfaff, Sekretär.

E. Num. 26965. K. Num. 17433.

An die k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. ausgesetzten Betreffes den k. Bezirksämtern mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die in derselben vorgesteckte Frist für die Vorlage der Distriktsrathsverhandlungen an die unterfertigte Stelle alljährlich genau einzuhalten und die unter Ziffer 4 dieser Entschließung anempfohlene Vorsorge gegebenen Falles eintreten zu lassen.

Ansbach, den 15. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Nnm. 13295.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem durch die Ministerial-Entschließung vom 28. Juni v. Js. Nr. 11,220 die Anordnung getroffen

Digitized by Google

worden ist, daß künftig und zwar vom 1. Januar 1868 anfangend auch für den Distrikts-Haushalt das Kalenderjahr zu Grund gelegt werde, erscheint eine anderweitige Festsetzung der Fristen für die Vorlage und Verbescheidung der Distriktsrathsverhandlungen nothwendig.

In dieser Beziehung wird hiemit nach gutachtlicher Einvernahme der Kreisregierungen, Kammern des Innern, Nachstehendes verfügt:

1) Die Distriktsverwaltungs-Behörden haben die Jahresversammlung des Distriktsrathes so zeitig abzuhalten, daß die deßfallsigen Verhandlungen bis zum Schluße des Monats Februar an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, eingesendet werden können,
2) die Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden ihrer Seits möglichst darauf Bedacht nehmen, daß die Verbescheidung der Distriktsraths-Verhandlungen bis zur Mitte des Monats April beendigt ist.
3) Die Publikation der auf die Distriktsraths-Verhandlungen ergangenen Regierungs-Entschließung und die Einsendung der etwa einkommenden Berufungen ist so zu beschleunigen, daß letztere spätestens im Laufe des Monats Mai zur Vorlage kommen.

   Im Falle die hierauf bezüglichen Akten nicht sofort entbehrt werden können, genügt es, die betreffenden Verhandlungen im Auszuge vorzulegen.
4) Da die Feststellung des Distrikts-Etats nach Obigem immer erst einige Monate nach Beginn des neuen Verwaltungsjahres erfolgt, so werden die Distriktsvertretungen, beziehungsweise die k. Bezirksämter benehmlich mit den Distrikts-Ausschüssen erforderlichen Falles dafür Sorge tragen, daß die dem Distrikte obliegenden unverschieblichen Leistungen insbesondere hinsichtlich der Unterhaltung der Distriktstraßen gleichwohl rechtzeitig erfüllt werden.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. August 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath gez. Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 26790. K. Num. 17281.

Agenturbestätigung.

Von dem Auswanderungs-Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft, sowie der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Wambersie und Sohn in Rotterdam, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Schnitger in Liverpool und Faaß in Havre, dem Kaufmanne Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg, ist statt des zurückgetretenen Agenten G. F. Brunner in Nürnberg, dessen Sohn Heinrich Brunner als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Reitzenstein'schen Kirchenpatronate für den protestantischen Pfarramtskandidaten Carl Friedrich Wilhelm Schwarz aus Ansbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Fischbach, Dekanats Seibelsdorf, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 78. den 24. August 1867.

Inhalt.

Das Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Nürnberg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

E. Num. 27299. K. Num. 17567.

(Das Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. lfd. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des bisherigen Consuls C. Gilbert Wheeler zum Consul in Nürnberg ernannte Benjamin Le Fevre in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 14. lfd. Mts. wird solches zur Beachtung von allen Behörden hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Ansbach, den 18. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 26024.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Bamberg I. vom 25. v. Mts. hat sich die ledige Marie Zolleis von Tiefenhöchstadt, welche vom kgl. Landgerichte Forchheim wegen Uebertretung der Fremdenpolizei durch Urtheil vom 19. Januar c. zu 12 Stunden Arrest verurtheilt worden ist, am 5. Mai c. mit Hinterlassung von drei außerehelichen Kindern aus ihrer Heimathsgemeinde Tiefenhöchstadt, welche diese Kinder nunmehr zu verpflegen hat, entfernt und ist deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Nachdem die Nachforschungen der k. Gendarmerie nach deren bisherigen Aufenthaltsort im Bezirke Bamberg I. fruchtlos geblieben sind, so ergeht andurch an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Vermißten, deren Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem genannten k. Bezirksamte sofort mitzutheilen.

Ansbach, den 19. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Personal-Beschreibung.

Alter: 37 Jahre. Größe: 5'. Statur: mittlere. Haare: schwarz. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Augen: braun. Stirn: hoch. Kinn: etwas spitzig. Sonstige Kennzeichen: keine.

Bei ihrer Entfernung am 5. Mai trug dieselbe als Kopfbedeckung ein rothkattunenes Tüchlein mit gelben Blumen, einen blauen Rock mit gelben Streifen, einen rothen Unterrock mit braunen Blumen, eine braune Musselinschürze mit gelben und schwarzen Blumen, ein schwarzes wollenes Halstuch mit gelben, grünen und blauen Blumen und schwarzen Franzen, weißwollene Strümpfe und als Fußbekleidung lederbesetzte Halbstiefel.

Post-Cours-Notizen.

Die Cariolpost von Eichstädt nach Dollnstein wird nunmehr statt um 5 Uhr Nachmittag um 12 Mittag abgesendet.

E. Num. 26588. K. Num. 17559.

(O. B.) Agenturbestätigung.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni lfd. Js. wurde dem Expedientenhause Hiller und Comp. in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern ertheilt.

Das genannte Expedientenhaus hat nun den Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern als seinen Hauptagenten vorgeschlagen und ist derselbe von der k. Regierung der Pfalz unter'm 2. lfd. Mts. bestätigt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den freiwilligen Rücktritt des Notars Ludwig Merklein zu Nürnberg vom 1. September d. Js. an zu genehmigen, auf dessen Stelle den bisherigen Notar zu Schillingsfürst, Gottlieb Omeis, zu versetzen, und zum Notar in Schillingsfürst den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Valentin Leicht aus Hagenbach, dermalen zu Nürnberg, zu ernennen, sowie den Wechselsensal Johann Friedrich Schmidt zu Nürnberg, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, seiner Stelle als Wechselsensal zu entheben, dann dem ordentlichen Professor Dr. Franz Delitzsch zu Erlangen die wegen Annahme eines ihm zugekommenen Rufes an die Universität Leipzig erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, sowie als Lehrer zu bewilligen, ferner dem ordentlichen Professor Dr. Julius Weizsäcker in Erlangen die wegen Annahme eines ihm zugegangenen Rufes an die Universität Tübingen erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens im Lehramte zu bewilligen, und dem bisherigen Privatdocenten in Greifswalde, Dr. Walther Hermann Heinecke, in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde in der medicinischen Facultät der kgl. Universität Erlangen, sowie zum Direktor der dortigen chirurgischen Klinik in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines ordentlichen Beisitzers des Medicinal-Comités an der Universität Erlangen dem bisherigen ersten Suppleanten desselben, Professor Dr. Hugo Ziemßen, zu verleihen, und in die hiedurch sich eröffnende Stelle des ersten Suppleanten den bisherigen zweiten Suppleanten, Dr. Friedrich Albert Zenker, vorrücken zu lassen, endlich zur Stelle des zweiten Suppleanten des gedachten Medicinalcomités den ordentlichen Professor Dr. Walther Heinecke zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Beneficium in Lengenfeld, Bezirksamts Velburg, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Michael Bayer, Pfarrer in Möckenlohe, Bezirksamts Eichstätt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. August lauf. Jahres allergnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich Julius Theodor Ageron zu Höltingen, Dekanats Weissenburg, in Anwendung der Bestimmungen des §. 34 der Consistorialordnung vom 8. September 1809 auf die II. protestantische Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, zu versetzen, sowie unter'm 12. August l. Js. der von der reformirten Pfarrgemeinde in Bayreuth für den Pfarramts-Candidaten Johann Gottlieb Theodor Renaud aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die reformirte Pfarrstelle in Bayreuth die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 15. August d. Js. ist der bisherige Schullehrer Georg Adam Salffner zu Windelsbach, vom 1. Oktober d. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Cammerstein, sowie unter demselben Datum der bisherige

Digitized by Google

Schullehrer Anton Haffner zu Windsfeld, ebenfalls vom 1. Oktober d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Höttingen, und unter'm 16. August c. der bisherige Schullehrer Georg Korn zu Birnbaum, gleichfalls vom 1. Oktober ds. Js. an, als protestantischer II. Schullehrer und Kirchendiener zu Baiersdorf ernannt worden.

Durch Regierungsentschließung vom 15. August 1867 wurde der bisherige Unterveterinärarzt August Nikolaus Geyer zum Distriktsthierarzt für Heidenheim aufgestellt.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden der Oberlieutenant Joseph Holzinger zum Hauptmann, dann der Unterlieutenant Joseph Couturier zum Oberlieutenant, und der Corporal Andreas Körber zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Ansbach, sowie der Oberlieutenant Georg Christoph Kißkalt zum Hauptmann und der Wehrmann Friedrich Fleischauer zum Lieutenant im k. Landwehr-Regimente Fürth, und der Domänialkanzlei-Assessor Dr. Schmidtlein zu Schwarzenberg zum Bataillons-Auditor im k. Landwehr-Bataillon Scheinfeld ernannt, ferner der Oberlieutenant Johann Leonhard Vollet zu Windsbach zum Hauptmann, der Unterlieutenant Karl Warter von da zum Oberlieutenant, und der Junker Johann Georg Neuhäuser von da zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Heilsbronn, der Oberlieutenant Gustav Rießner zum Hauptmann im k. Landwehr-Bataillon Weissenburg, der Lieutenant Heinrich Brächter zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Rothenburg a/T., der Adjutant Johann Meder zum Hauptmann im kgl. Landwehr-Bataillon Gunzenhausen, und der Wehrmann Max Hubmann zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Hersbruck befördert.

Auf die Dauer des am 19. c. beginnenden sechswöchentlichen Urlaubs des k. Notars Heinrich Lindner in Nürnberg wurde der Notariatsgehilfe Valentin Leicht daselbst als Notariatsverweser vom kgl. Bezirksgerichte Nürnberg an demselben Tage aufgestellt und verpflichtet.

Gewerbs-Privilegien.

Dem Fabrikbesitzer Georg Seitz von Nürnberg wurde unter'm 9. August l. Jrs. ein Gewerbsprivilegium auf eine Fein-Draht-Zug-Maschine für den Zeitraum von 10 Jahren, vom 9. August 1867 anfangend, sowie unter'm 10. August l. Jrs. dem Kaufmann Ch. F. Rau von Nürnberg auf eine Art von Blumenbeetgitter für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. August 1867 anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 79. den 28. August 1867.

Inhalt

Entwendung eines Gemeindesiegels. — Erledigung der katholischen Pfarrei Möckenlohe, Bezirksamts Eichstätt. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Schuldenstand der Gemeinden, hier Vorlage der jährlichen Uebersichten. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 27593. K. Num. 17730.

An sämmtliche Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Entwendung eines Gemeindesiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 11. d. Mts. (Kreisamtsbl. Seite 1422) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß das in der Nacht vom 28. auf 29. vor. Mts. entwendete Gemeindesiegel von Germersberg am 6. lfd. Mts. in dem Wachlokale der zur Bildung des Grenzcordons in Neundorf, kgl. Bezirksamts Staffelstein, dislocirten Truppen, von einem Soldaten des 7ten Infanterieregimentes aufgefunden worden und mit Schreiben des Commando's dieses Regimentes vom 13. ds. Mts. an das k. Bezirksamt Hersbruck gelangt ist.

Ansbach, den 22. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 27658. K. Num. 17793.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Möckenlohe, Bezirksamts Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfründebesitzers ist die katholische Pfarrei Möckenlohe, der Diözese und Dekanats Eichstätt, Bezirksamts Eichstätt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 551 Seelen und hat 1 Schule in Möckenlohe und 1 in Adelschlag. Sie wird ohne Hilfspriester pastorirt, und das fassionsmäßige Einkommen beträgt 639 fl. 33 1/2 kr. Das Besetzungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfarrei haben unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse binnen 4 Wochen ihre Gesuche bei der unterfertigten Stelle oder bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung einzureichen.

Ansbach, den 23. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 27359.

1. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Schrobenhausen ist der Hafnermeister Karl Meusl von Priel, Gemeinde Volkersdorf, welcher seit dem 6. Mai l. Js. vermißt wurde, am 4. l. Mts. wieder in seine Heimath zurückgekehrt, was unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 3. Juni l. Js., Kreisamtsblatt S. 866, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

E. Num. 27449.

2. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Freising vom 10. l. Mts. bezeichneten Betreffs ist Name, Stand und Wohnort desjenigen Individuums, dessen Leiche am 2. Juli lfd. Js. bei Oberhummel aus der Isar gezogen wurde, bereits ermittelt worden, weßhalb die im Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt S. 1343) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 24. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E Num. 27855. K. Num. 17911.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate im Regierungsbezirke.

(Schuldenstand der Gemeinden, hier Vorlage der jährlichen Uebersichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Regierungsausschreiben vom 24. Juli 1839 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 520) ist zur Vorlage der jährlichen Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden der 1. April jeden Jahres bestimmt.

Digitized by Google

Nachdem für das Rechnungswesen der Gemeinden vom Jahre 1868 an das Kalenderjahr als Rechnungsjahr wieder eingeführt ist und demzufolge durch die allerhöchste Verordnung vom 24. September vor. Jrs. die Rechnungsstellermine vom 1. Januar und 1. Februar auf den 1. April und 1. Mai jeden Jahres verlegt worden sind, so wird nun auch für die Vorlage der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden statt des 1. April

der 1. Juli jeden Jahres,

von 1868 anfangend, hiemit bestimmt.

Ansbach, den 25. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 8406.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrationsstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1832 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 27. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Mit Regierungsentschließung vom 22. August 1867 Nr. 17222 wurde die erledigte Aufschlags-Einnehmersstelle in Leutershausen dem Aufschlagspraktikanten Gottfried Schramm von Nürnberg, und die erledigte Aufschlags-Einnehmersstelle in Greding unter selbigem Datum dem Aufschlags-Einnehmer Leonhard Kraus in Leutershausen übertragen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der kgl. Notar Schöntag zu Pappenheim zum Bataillons-Auditor im kgl. Landwehr-Bataillon Pappenheim, sowie der Corporal Joseph Herzner zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Ellingen ernannt.

An Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kirchenverwaltung bei St. Jakob zu Rothenburg a. d. T., Posamentirers Gottlieb Schmidt, wurde der Ersatzmann, Posamentier Ludwig Hoßfelder zu Rothenburg in Funktion gerufen und als Mitglied der Kirchenverwaltung bei St. Jakob bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 80. den 31. August 1867.

Inhalt.

Generalversammlung des Apotheker-Greniums in Mittelfranken für das Jahr 1867. — Den Vollzug des Friedensvertrages mit Preußen, hier das Immobiliar-Brandassekuranzwesen in den abgetretenen Gebietstheilen. — Die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation. — Die Ersparnisse bei der Kreis-Schuldotation und deren Verwendung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 27966. K. Num. 17966.

Bekanntmachung.

(General-Versammlung des Apotheker-Greniums in Mittelfranken für das Jahr 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des durch den Ausschuß des Apotheker-Greniums für Mittelfranken gestellten Antrages ist durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21ten d. Mts. genehmigt worden, daß die dießjährige Versammlung des mittelfränkischen Apotheker-Greniums im Anschlusse an die süddeutsche Apotheker-Versammlung am 16. September lauf. Jrs. in Nürnberg abgehalten werde; was den Betheiligten bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 25. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 27369. K. Num. 17933.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann an sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und an die Inhaber von Kirchenpfründen im Regierungsbezirke.

(Den Vollzug des Friedensvertrages mit Preußen, hier das Immobiliar-Brandassekuranzwesen in den abgetretenen Gebietstheilen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 16. d. Mts. in ausgesetztem Betreffe ergangene Entschließung wird im untenfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und weiteren Verbreitung bekannt gegeben.

Ansbach, den 25. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Nu . 26924.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unter'm 8. Januar 1867 zwischen den beiderseitigen Commissarien für den Vollzug des Artikel XIV. des Berliner-Friedensvertrages abgeschlossenen Uebereinkunft wird

1) den Gebäuden in den an Preußen abgetretenen Gebietstheilen noch bis zum 30. September 1867 die Theilnahme an der für die diesrheinischen Regierungsbezirke des Königreichs Bayern bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brand-Versicherungsanstalt nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Gesetze gestattet, mit dem Ablaufe des 30. September 1867 werden dagegen die fraglichen Gebäude als aus der gedachten bayer. Anstalt ausgeschieden erachtet.

2) Vom 1. Oktober 1867 an bleibt den Besitzern der Gebäude in den an Preußen übergegangenen Gebietstheilen der Eintritt in die nach den dortigen staatlichen Einrichtungen für sie zugänglichen Brandversicherungsanstalten vorbehalten und wird die kgl. preußische Regierung möglichst Fürsorge dafür treffen, daß, soweit es das Interesse der Realgläubiger erfordert, die versichert gewesenen Gebäude mit dem 1. Oktober 1867 in eine andere hinreichende Garantie gewährende Brand-Versicherungsanstalt eintreten.

Nach einer vom k. Bezirksamte Gemünden erstatteten Anzeige können Gebäude in den abgetretenen Theilen des Landgerichtsbezirkes Orb bei der Generalbrandkasse zu Kassel versichert werden, was auch bezüglich der übrigen an Preußen abgetretenen Gebietstheile des unterfränkisch-aschaffenburg'schen Regierungsbezirkes der Fall sein wird.

Die sämmtlichen Curatelbehörden, sowie die mit der Verwaltung von Gemeinde- und Stiftungsvermögen betrauten Organe einschließlich der zur Selbstverwaltung ihres Stiftungsvermögens berechtigten Inhaber kirchlicher Pfründen werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort Fürsorge zu treffen, daß jene in den abgetretenen Gebietstheilen domicilirenden Gemeinde- und resp. Stiftungsschuldner, welche Gebäulichkeiten hypothekarisch versichert haben, solche mit dem 1. Oktober 1867 in eine andere, ihnen zugängliche und reelle Garantie bietende Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt mindestens mit derselben Summe, auf welche fragliche Gebäude in der betreffenden Hypothek gewerthet sind, einlegen, solches im Hypothekenbuche vormerken lassen und sich hierüber dem Gläubiger gegenüber legal ausweisen, wenn sie nicht in der Lage seyn und es vorziehen sollten, solchen Gebäuden andere der Einverleibung in die Feuerversicherungsanstalt nicht bedürfende Objekte hypothekarisch zu substituiren.

Digitized by Google

Wenn dagegen weder in der einen noch in der anderen Weise die nöthige Sicherung sollte aufgebracht werden können oder wollen, so sind die betreffenden Kapitalien zur Heimzahlung zu kündigen.

Den bei der Sache betheiligten Privaten muß überlassen werden, ihre Interessen und Rechte im geeigneten Wege wahrzunehmen.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, für die entsprechende Bekanntmachung des gegenwärtigen Ausschreibens in ihren Bezirken durch Aufnahme desselben in die Lokalblätter und in sonst geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Würzburg, den 16. August 1867.

Bei Beurlaubung des Präsidenten:

(gez.) von Buchner.

(gez.) Kohlmüller.

An die unmittelbaren Magistrate u. sämmtliche Distriktspolizei-Behörden, dann an sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen und an die Inhaber von Kirchenpfründen im Regierungsbezirke ergangen.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 87215. K. Num. 18057.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird von einem gewissen Fr. Wm. Oetting aus Cöpenick bei Berlin eine gedruckte Ankündigung der Fabrikate seiner Trauben- und Branzucker-Fabrik versendet, worin er Branzucker als Malzsurrogat unter Angabe einer Gebrauchsanweisung, in welcher auch die Verwendung von Coriander und Weinsteinsäure nebenbei empfohlen wird, anpreist, zum Verkaufe anbietet und am Schlusse noch bemerkt, daß dieses Fabrikat unter dem Namen Weißpech versandt wird.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 22. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1336) behufs gleichmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 27. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17287. K. Num. 10634.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Ersparnisse bei der Kreis-Schuldotation und deren Verwendung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen k. Rentämtern von Mittelfranken wird nachstehend im Auftrage des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August 1867 Nr. 9,797 die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 9. August 1867 Nr. 3,943 rubrizirten Betreffs unter dem Anhange eröffnet, hiernach bei der Rechnungsstellung 1866/67 zu verfahren.

Ansbach, den 24. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by G

Abdruck Nr. 3943.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe vom 13. März l. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung erwidert, daß zur Belegung der à conto der Kreis-Schulrotation in ausgabliche Verrechnung kommenden Beiträge an Schullehrer, Lesevereine und Privat-Arbeits-Schulen die auf vorschriftsmäßiges Stempelpapier gefertigten Quittungen der Lese-Vereins-Cassire und der Arbeitsschul-Vorstände und deren mit der Bestätigung zweckentsprechender Verwendung verbundene Contrasignirung durch die Distrikts-Schul-Inspektionen vollkommen ausreichen, wie inhaltlich eines Berichtes des kgl. obersten Rechnungshofes die bisherigen deßfallsigen Differenzen bei der Rechnungsaufnahme pro 1865/66 mit dem gleichen Resultate bezüglich der künftigen Behandlung bereits in's Reine gebracht erscheinen.

München, den 9. August 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Gresser.

gez. Freiherr von Herman.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. August lauf. Jahres allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte Schweinfurt in Erledigung kommende Rathsstelle den Stadtgerichts-Assessor Carl Friedrich Schnitzlein in Nürnberg zu befördern, und zum Assessor des Stadtgerichts Nürnberg den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Nürnberg, Ludwig Ilgen, zu ernennen, endlich unter'm 20. August l. J. den praktischen Arzt Dr. Joh. Adam Letsch in Baiersdorf zum Bezirksarzte II. Classe in Mkt. Bibart in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. August lauf. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, in Genehmigung des von dem katholischen Pfarrer Max Laurer in Rupertsbuch, Bezirksamts Eichstätt, und dem Burkmaier'schen Beneficiaten Franz Xaver Heckl in Heideck, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren das Burkmaier'sche Beneficium, dem letzteren die Pfarrei Rupertsbuch zu übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. August 1867 wurde die erledigte zweite Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Weissenburg dem von dem dortigen Magistrate präsentirten, geprüften Lehramts-Candidaten Leonhard Götz, derzeit Inspektor am Alumneum in Ansbach, vom 1. Oktober 1867 an, übertragen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. August l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Wilhelm Schilffahrt zu Osterdorf als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Dettenheim, vom 1. November ds. Jrs. an, auf Präsentation der gräflich Pappenheim'schen Standesherrschaft, sowie unter selbigem Datum der bisherige ständige Schulprovisor Mathias Jäger zu Georgensgmünd, vom 1. Oktober d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener in Haundorf ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 81. den 4. September 1867.

Inhalt.

Die Hauptrechnung über die Brandassekuranzkassen im Regierungsbezirke Mittelfranken pro 1865/66. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. — Die Besetzung einer Inspektorsstelle am k. Alumneum zu Ansbach. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Korrespondenz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Juli bis 20. August 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

K. Num. 28530.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Hauptrechnung über die Brandassekuranzkassen im Regierungsbezirke Mittelfranken pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 12. April lfd. Js. Nr. 16,817 dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegte Brandassekuranzrechnung für den Regierungsbezirk Mittelfranken pro 1865/66, nach der Beilage Nr. 1 zum Regierungsblatte d. d. 28. Juni 1867 Nr. 33 Seite 737, die Genehmigung erhalten hat, wird dieselbe gemäß §. 115 Abs. 2 der Brandassekuranz-Instruktion vom 9. Oktober 1852 in dem nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, die Gemeindeverwaltungen anzuhalten, diese Bekanntmachung bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen und in denjenigen Gemeinden, welche eigene Lokalblätter haben, die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in denselben zu verfügen.

Ansbach, den 31. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Rechnungs-

über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei den Brandassekuranzkassen des

Soll. fl.	kr.	pf.	Einnahmen.	Effektive Einnahme. fl.	kr.	pf.	Rückstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
400581	3	3	I. Kassebestand aus der Vorgangs-Rechnung	400581	3	3	—	—	—	
—	—	—	II. Defecte ex monitis	—	—	—	—	—	—	
1505	29	2	III. Beitragsrückstände aus den Vorjahren	836	7	2	669	22	—	
276594	10	3	IV. Jahresbeiträge	273210	35	2	3383	35	1	
9867	13	2	V. Vorschußfondsbeiträge	9669	36	2	197	17	—	
15900	—	—	VI. Bezogene Entschädigungen durch Zuschüsse	15900	—	—	—	—	—	
3389	50	—	VII. Sonstige Einnahmen . . .	3389	50	—	—	—	—	
707837	47	2	Summa	703587	33	1	4250	13	1	

Abglei-

Einnahmen . .

Ausgaben . .

Aktiv-Rest . .

Digitized by Google

Abschluß

Regierungsbezirkes von Mittelfranken für das Verwaltungsjahr 1865/66.

Soll. fl.	kr.	pf.	Ausgaben	Effektive Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Rückstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
21117	52	1	I. Zahlungsrückstände aus den Vorjahren	9627	20	—	11490	32	1	
—	—	—	II. Rechnungsvergütungen	—	—	—	—	—	—	
112637	59	—	III. Geleistete Brandentschädigungen . .	82775	52	—	29862	7	—	
—	—	—	IV. Schätzgebühren	—	—	—	—	—	—	
2	92	13	1 V. Einhebungsgebühren	2392	13	1	—	—	—	
4910	—	—	VI. Remunerationen	4910	—	—	—	—	—	
635	48	—	VII. Postporto und Botenlöhne . . .	635	48	—	—	—	—	
335900	—	—	VIII. Zahlungen an andere Kassen . .	335900	—	—	—	—	—	
384	5	—	IX. Schreibmaterialien	384	5	—	—	—	—	
322	38	—	X. Sonstige Auslagen	322	38	—	—	—	—	
478300	35	2	Summa	436947	56	1	41352	39	1	
ch u n g.										
703587	33	1								
43694	5	1								
26639	37	—								

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Versicherungsjahre 1865/66 eingewiesenen und ausbezahlten Brandentschädigungen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken.

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Mittelfranken.	Fürth	Fürth	Engel, Karl	122	22		
			Scharff, Johann Michael	35	—	157	22
	Nürnberg	Nürnberg	Wohnungsverein	3432	46		
			Seibert, Johann	5671	39		
			Hahn, Friedrich	73	41		
			Löffellat, Johann Michael	90	—		
			Brehm, Johann	177	50		
			Scherzer, Matth.	62	30		
			Löb, Heinrich	99	4		
			Wolf, Karl	54	—		
			Schreier, Franz	382	53		
			Meier, Georg Paul Konrad	76	—	10120	23
	Beilngries	Affertshausen	Ziegaus, Johann	3029	37		
			Schneider, Xaver	38	9	3067	46
	Fürth	Unterasbach	Ortsgemeinde	.	.	325	—
	Heilsbronn	Mitteleschenbach	Saibold, Johann Anton	.	.	250	—
	Nürnberg	Weihersbach	Winkler, Johann	1299	7		
		Mögeldorf	Kreuchauf, Johann	1000	—		
			Oberländer, Johann	7	28	2306	35
	Schwabach	Pfaffenhofen	Seybold, Christoph	.	.	400	—
			Summa A	.	.	16627	6
			B Vom Jahre $18^{65}/_{66}$.				
	Ansbach	Ansbach	k. Militär-Aerar	.	.	19	40
	Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	Schöppler, Friedrich	1735	56		
			Dauberschmidt, Leonhard	118	45		
			Winter, Johann	405	—	2259	41
			Seite 1	.	.	2279	21

Digitized by Google

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag.		Total-Betrag.	
Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelfranken.	Eichstätt	Eichstätt	Herzog, Xaver	.	.	85	16
	Fürth	Fürth	Egersdörfer, Leonhard	3188	27		
			Kübler, Konrad	6	6		
			Crailsheimer, Philipp	841	20		
			Glaser, Julius	5	36	4041	29
	Nürnberg	Nürnberg	Eisenbahnärar	3300	—		
			Ahlenschmiedsverein	2158	58		
			Commune	346	11		
			Sörgel, Johann	49	51		
			Dengler, Joseph	213	52		
			Gay, Nikolaus	300	19		
			Lochner, Johann Wolfgang	152	51		
			Weid, Johann Michael	3149	19		
			Ehrhard, Anna Margaretha	47	—		
			Bals, Johann	48	22		
			Wohnungsverein	1787	5	11553	48
	Schwabach	Schwabach	Reinhard, Peter	3500	—		
			Weckerlein, Johann	325	30		
			Schöneman, Stephan	573	54		
			Weinschenk, Mayer	34	—		
			Kittler, Eman	42	10		
			Bayerlein, Martin	3000	—		
			Böhm, Sebastian	2400	—		
			Mäck, Johann Andreas	5100	—		
			Jergius, Maria	42	33		
			Schönecker, Friedrich	1471	25		
			Eckert, Georg Michael	7185	26		
			Berger, Christian	2086	—		
			Oberhäuser, Martin.	9	—	25769	58
	Weissenburg	Weissenburg	Schwarze, Karl	.	.	43	50
	Beilngries	Großnottersdorf	Simon Xaver	550	—		
			Wechsler, Adam	275	26		
			Seite 2	.	.	41494	21

Digitized by Google

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag.		Total-Betrag.	
Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Schneider, Martin	900	—		
			Branner, Mathias	10	4		
		Schwimmbach	Minderlein, Johann Leonhard	860	—		
			Minderlein, Johann	5	4		
		Gieding	Benz und Buckl	100	—		
			Keßler, Andreas	1457	—		
			Bauer, Al.	658	43		
			Heil, Anton	950	—		
			Meier, Franz	1100	—		
			Käser, Joseph	391	—		
			Veigele, Lukas	50	44		
			Hohmeier, Georg	90	6		
		Stierbaum	Hackner, Franz	442	27		
			Körner, Georg	28	50	7869	24
	Dinkelsbühl	Wassertrüdingen	Weinberger, Simon	.	55		
			Limpert, August	20	28		
			Nußberger, Barbara	25	13		
		Dürrwangen	Mack, Johann Anton	400	—		
			Scheurer, Jakob	11	45		
			Rothgerber, Joseph Anton	27	16		
			Eisele, Anton	6	21		
			Böhle, Johann	17	27		
		Sinnbronn	Wiedemann, Leonhard	2000	—		
			Bach, Johann Georg	1	32	2510	57
	Eichstätt	Buchsheim	Heilmeier, Georg	643	26		
		Denkendorf	Eher, Caspar	35	44		
		Meckenlohe	Bösel, Faver	24	9		
		Kipfenberg	Freystätter, Franz	125	50		
		Rebdorf	k. Aerar	5	17		
		Rappersell	k. Aerar	800	—	1634	26
	Feuchtwangen	Feuchtwangen	Stamminger, J. G.	40	53		
			Ehrentreich, Wilh.	6149	19		
			Seite 3	.	.	12014	47

Mittelfranken.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Hagedorn, Karl	636	—		
			Guttmann, Wolfgang	200	—		
			Baier, Adam	300	—		
			Lindner, Johann Martin	600	—		
			Leis, Johann Simon	400	—		
			Ziegler, Johann Bernhard	800	—		
			Fürst, Friedrich	130	50		
			Wolf, Joh. Michael	51	15		
			Schuppart, Friedrich	89	50		
			Bald, Georg Michael	20	11		
			Müller, Michael	21	45		
			Fleischmann, Sophie	30	45		
			Binder, Christian	14	—		
			Sindel, Friedrich	15	45		
			Preiß, Johann	5	33		
			Pfeiffer, Johann	60	48		
			Busch, Johann	51	12		
			Gemeinde	10	22		
		Dentlein	Deffner, Georg	600	—	10228	28
	Fürth	Zirndorf	Eismann, Sal. und Mor.	905	18		
		Burgfarrnbach	Ebersberger, Gg. Chr.	500	—		
		Zirndorf	Hoffmann, Casp.	1790	—		
			Rupprecht, Stephan	1900	—	5095	18
	Gunzenhausen	Gräfensteinberg	Engelhard, Michael	41	15		
		Döckingen	Heckl, Leonhard	54	15	95	30
	Hersbruck	Schnaittach	Kugler, Michael	75	—		
		Lauf	Arnold, Konrad	501	22		
		Diepoltsdorf	Gumann, Johann	300	—		
			Zenz, Nikolaus	1000	—		
			Schlenk, Johann Konrad	1200	—		
			Fischer, Georg	1100	—		
			Schlenk, Johann Konrad	1534	45		
			Völkel, Johann	1300	—		
			Rosner, Joseph	15	—		
			Seite 4	.	.	15419	16

Mittelfranken.

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Haberberger, Georg . . .	1000	—		
			Haas, Georg	637	30		
		Schnaittach .	Ruckriegel, Friedrich . . .	599	40		
			Löhr, Johann	21	36		
		Großbellhofen .	Waitz, Konrad	800	—	10084	53
	Neustadt . .	Diespeck . .	Gemeinde	780	—		
		Dettendorf . .	Dienstbier, Johann Heinrich .	75	—		
			Selig, Georg	10	—	865	—
	Nürnberg . .	Mögeldorf . .	Dieftler, Wolfgang	113	5		
		Schweinau . .	Reichel, Johann	5080	—		
			Wießmeier, Michael . . .	770	—		
		Schoppersdorf .	Dr. Schobig	5147	—		
		Höfen . . .	Bold, Johann	1330	—		
			Collischon, Andreas	10	—	12450	5
	Scheinfeld . .	Krautostheim .	Rummel, Johann Michael . .	38	44		
		Holzberndorf .	Holzberger, Georg	230	—		
			Frühwald, Wolfgang . . .	8	—	276	44
	Schwabach . .	Spalt . . .	Hoffmann, Johann Leonhard .	.	.	12	—
	Uffenheim . .	Burgbernheim .	Gemeinde	941	36		
			Emmert, Michael	15	50		
		Illesheim . .	Rosenbusch, Michael . . .	8	34		
			Kirchenstiftung	133	—		
		Uffenheim . .	Gebhard, Franz	10	48		
			Meck, Nikolaus	1	54		
			Drießlein, Friedrich	2	44	1114	26
			Seite 5	.	.	24803	8
			Hiezu „ 4	.	.	15419	16
			„ 3	.	.	12014	47
			„ 2	.	.	41494	21
			„ 1	.	.	2279	21
			Summa B	.	.	96010	53
			Dazu Summa A	.	.	16627	6
			Gesammtsumme	.	.	112637	59

Mittelfranken.

Digitized by Google

E. Num. 28415. K. Num. 18266.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. l. Mts. wurde ausgesprochen, daß die Abänderung der Jahresperiode für die Erhebung der Bewegung der Bevölkerung von dem bisherigen Zeitraum, 1 Oktober bis letzten September, in das Kalenderjahr nicht veranlaßt sey, vielmehr durch die Verlängerung einer Erhebungsperiode auf 15 Monate eine solche Störung der Vergleichbarkeit der Jahres-Ergebnisse hervorgebracht würde, daß z. B. die nunmehr für 49 Altersjahre hergestellten Mortalitätstafeln nicht weiter fortgesetzt werden könnten, womit das Resultat einer seit Jahren ausgeführten umfassenden Berechnung nutzlos gemacht würde.

Es ist daher die seitherige Jahresperiode für die Erhebung der Bewegung der Bevölkerung in Geburten, Sterbfällen, Trauungen, Ehetrennungen, Ein- und Auswanderungen unverändert beizubehalten.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreiben vom 8. und 16. Februar 1858 (Kreisamtsblatt Seite 215 u. 263), dann vom 8. Juli 1864 (Kreisamtsblatt S. 1175) hiemit zur geeigneten Nachachtung verständigt.

Ansbach, den 31. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28531. K. Num. 18329.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung einer Inspektorsstelle am k. Alumneum zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Geprüfte Lehramtskandidaten protestantischer Confession, welche sich um die am kgl. Alumneum zu Ansbach bis 1. Oktober ds. Jrs. in Erledigung kommende Inspektorsstelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit dem Nachweis über die bestandene Prüfung für das Lehramt, ihre bisherige Verwendung und sittliches Verhalten bis 15. September l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Mit der erledigten Funktion ist ein Geldbezug von jährlich 250 fl. nebst freier Beköstigung und Wohnung verbunden und können Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen, die Vergünstigung erlangen, sich einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren am Alumneum zugebracht haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

Ansbach, den 3. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28313.

Laut Anzeige des k. Bezirksamtes Aichach hat sich die geisteskranke Marianna Wolf, ledige Bauerntoch-

Digitized by Google

ter von Neukirchen, am 12. lfd. Mts. vom älterlichen Hause entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt.

Die obenbezeichneten Behörden werden daher unter Mittheilung des Signalements der Vermißten hiemit beauftragt, nach derselben Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der Eingangs genannten Behörde sogleich mitzutheilen.

* * *

Signalement

Alter: 34 Jahre. Augen: grau. Statur: mittlere. Gesicht: bleich mit etwas aufgeworfenen Lippen. Haare: dunkelblond.

Kleidung: rother Rock, schwarzes Mieder, blaue kurze Aermel, blauer Schurz, blaues Kopftuch, neues Halstuch.

Ansbach, den 31. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

Nr. 28449.

(Die Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ermittelungen über den Umfang der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben ergeben, daß ein großer Theil dieser Correspondenz, welche den k. preußischen Postanstalten zur Weiterbeförderung zugeht, unfrankirt und mit einem Vormerke über den Speditionsweg nicht versehen ist. Diese Briefe werden von den kgl. Postanstalten nach Cöln geleitet und mit den preußisch-amerikanischen Briefpacketen ihrem Bestimmungsorte zugeführt, weil auf dieser Route in den meisten Fällen die schnellste Beförderung erzielt wird. Nachdem aber die Beförderungszeit bei der Spedition mit den preußisch-amerikanischen Packeten doch nicht eine viel kürzere, das Porto aber bei dieser Spedition viel höher ist, ist anzunehmen, daß die Absender meistens aus Unkenntniß dieser Verhältnisse die Bezeichnung der Route via Bremen oder Hamburg unterlassen.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung nun haben die kgl. Postanstalten die Versendungsgelegenheiten und Taxverhältnisse zu entnehmen und dieselben durch Anschlag der beifolgenden Bekanntmachung an den Schalter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Briefe nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika können spedirt werden:

I. Ueber Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Samstag Vorm. Die Taxe beträgt für den einfachen Brief (unter 1 Loth) 22 kr.

II. Ueber Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Samstag Abends. Die Taxe beträgt für den einfachen Brief (unter 1 Loth) gleichfalls 22 kr.

III. Ueber Cöln

auf dem Wege durch Belgien mittels der preußisch-amerikanischen Briefpackete.

Abgang der Posten aus Cöln:

a) jeden Freitag 11 Uhr 40 Min. Vorm. zum Anschluß an das aus Liverpool jeden Samstag abgehende Postdampfschiff;
b) jeden Freitag 10 Uhr 30 Min. Abends zum Anschluß an dasselbe Postdampfschiff in Cork;
c) jeden Montag um 11 Uhr 40 Min. Vorm. zum Anschluß an das in Southampton anlegende Postdampfschiff aus Bremen (siehe ad I.);

Digitized by Google

d) Dienstag 11 Uhr 40 Min. Vorm. am 13. und 27. August, 17. September, 1. und 26. Oktober zum Anschluß an das am folgenden Mittwoch in Southampton anlegende Postdampfschiff aus Hamburg (siehe ad II.).

Die Taxe beträgt für den einfachen Brief (unter 1 Loth) 41 kr. bei frankirter Absendung.

Ueber Frankreich dürfen die Briefe nur dann geleitet werden, wenn dieser Speditionsweg durch einen Vormerk des Absenders verlangt wird.

München, den 31. Juli 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Le Sage.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 22. August l. Js. dem Erzgießer Georg Leonhard Friedrich Heroldt in Nürnberg für das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen desselben zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksarzte I. Klasse Dr. Christoph Fronmüller in Fürth die nachgesuchte Enthebung von der ihm übertragenen Funktion eines ärztlichen Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausschusses von Mittelfranken zu bewilligen und diese Funktion dem Bezirksarzte I. Classe Dr. Albert Küttlinger in Nürnberg zu übertragen.

Seine Majestät der König haben geruht, den Vorstand der Kreisackerbauschule zu Triesdorf, Inspektor Julius Lampel auf Grund nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit vom 1. September l. Js. an in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen.

Die hiernach erledigte Stelle eines Vorstandes der Kreisackerbauschule Triesdorf ist durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. August 1867 dem Ackerbaulehrer an dieser Anstalt Carl Wagner in der Eigenschaft eines Verwesers vom 1. September l. Js. an übertragen worden.

Seine Majestät der König haben an Stelle des bürgerlichen Magistratsrathes Rudolph Weiß und auf die Funktionszeit, welcher dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, den Conditor Friedrich Bub als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Ansbach Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 27. August 1867 wurde der bisherige Schulverweser Joseph Weigl in Rühlingsstetten auf Präsentation der fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Standesherrschaft zum ständigen Schulprovisor daselbst ernannt.

Für den in das Magistratskollegium übergetretenen Gemeindebevollmächtigten Friedrich Bub zu Ansbach ist der Ersatzmann Wolf Gutmann von da berufen worden.

An Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Johann Schuster von Herrieden wurde der Ersatzmann, Bader Xaver Plehsen in das Gemeinde-Collegium von Herrieden einberufen.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 Juli bis 20. August 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	5	20	50	704	42	9	64	50	2070	—	1	6	07	198	11
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	6	38	—	1360	—	1	6	33	226	40
Eichstätt	2	8	50	268	—	—	—	—	—	—	1	4	25	134	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	54	—	1962	—	1	5	40	196	12
Nürnberg	687	3366	50	107258	12	—	—	—	—	—	1	4	90	156	8
Rothenburg	70	511	20	12963	—	—	—	—	—	—	1	7	30	185	11
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	12	61	50	2138	—	1	5	12	178	10
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	43	284	75	9424	12	1	6	62	219	10
Beilngries	—	—	—	—	—	59	288	40	8519	48	1	4	88	144	24
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	6	29	—	921	—	1	4	83	153	30
Erlangen	—	—	—	—	—	2	9	—	300	30	1	4	50	150	15
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	1	4	50	140	—	1	4	50	140	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	60	50	2013	—	1	6	5	201	18
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	19	80	21	2739	—	1	4	22	149	25
Heilsbronn	—	—	—	—	—	3	14	50	447	—	1	4	56	149	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	10	48	50	1184	—	1	4	85	148	24
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	5	23	—	678	24	1	4	60	135	40
Nürnberg	—	—	—	—	—	2	12	—	325	—	1	6	—	162	50
Rothenburg	—	—	—	—	—	12	74	60	2396	42	1	6	21	199	43
Scheinfeld	—	—	—	—	—	1	6	20	135	—	1	6	20	135	—
Schwabach	—	—	—	—	—	2	8	—	278	—	1	4	—	139	—
Uffenheim	49	265	50	9102	15	27	165	25	5166	54	1	5	66	187	45
Weissenburg	—	—	—	—	—	27	138	15	4032	24	1	5	11	149	20

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 82. den 7. September 1867.

Inhalt.

Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Sausenhofen. — Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Weberschule in Münchberg. — Postanweisungen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Juli bis 20. August 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 28654. K. Num. 18400.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Candidaten der Thierheilkunde nach §. 3, 4 und 5 der kgl. allerhöchsten Verordnung über die Reorganisation des Veterinärwesens vom 1. September 1858 angeordnete praktische Prüfung beginnt

am Montag den 21. Oktober l. Js.

Früh 8 Uhr

im Vorlesesaal der kgl. Veterinäranstalt Würzburg und erstreckt sich die Theilnahme daran auf die veterinärärztlichen Candidaten in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Approbationsprüfung sind unverzüglich bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bis zum 15. September einzureichen und nach Vorschrift mit dem Absolutorium der kgl. Central-Thier-Arzneischule und dem amtlich verschlossenen Zeugnisse über Bestehung des praktischen Jahres-Curses zu belegen.

Ansbach, den 3. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 28589. K. Num. 18380.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. August d. Js. in Wien stattgehabten **463.** und **464.** Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien **121** und **135** gezogen worden.

Die Serie 121 enthält:

Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 113,848 bis Nr. 114,998 incl.,

ebenso Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ Procent von Nr. 6 bis Nr. 87 incl.,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'005,289 fl.

Die Serie 135 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, und zwar:

Nr. 43,229 mit ½ der Kapitalssumme,

Nr. 47,071 bis Nr. 49,357 incl. mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 49,365 mit der Hälfte, dann Nr. 49,384 bis 49,508 mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'248,770 fl., ferner

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent Nr. 1428 bis Nr. 1630 incl.,

im Gesammtkapitalsbetrage von 120,884 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. h. in neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt; insoferne sie unter 5 Procent verzinslich sind, werden auf Verlangen des Betheiligten nach dem durch k. k. österreichischen Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 kundgegebenen Umstellungs-Maßstabe 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 3. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27758. K. Num. 18438.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Sausenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Sausenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober h. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Gunzenhausen oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

Digitized by Google

30. Oktober h. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 4. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Curfiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28327.

1. Am 16. v. Mts. wurde einer Landstreicherin bei ihrer Einlieferung an die k. Polizeidirektion München ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 abgenommen, der nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München aus Messing besteht und dadurch gefertigt wurde, daß einer weichen Messingplatte durch Ueberhämmern des gefertigten Modells das Gepräge eines Kronenthalers aufgedrückt wurde.

Hievon wird den obenbezeichneten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, Spähe zu verfügen und etwa sich ergebende Aufschlüsse alsbald der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

E. Num 28328.

2. Am 4. lauf. Mts. wurde in einem öffentlichen Schenklokale zu Beuerberg ein falsches Halbguldenstück

mit der Jahreszahl 1850 verausgabt, welches nach der vom k. Hauptmünz- und Stempelamte in München vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn besteht und in Formen, die nach einem ächten Stücke hergestellt sind, gegossen ist.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falschen Münzen wird gewarnt, und werden die obengenannten Behörden angewiesen, gegen etwaige weitere Verbreitung fraglicher Falsifikate nachdrücklichst einzuschreiten.

E. Num. 28329.

3. In jüngster Zeit wurden in der Stadt Kempten in verschiedenen Kaufläden, und zwar in der Regel zur Nachtszeit falsche bayerische Gulden- und Halbguldenstücke — erstere mit der Jahreszahl 1844, letztere mit der Jahreszahl 1845 — verausgabt.

Dieselben bestehen größtentheils aus Zinn, zum Theile auch aus Blei, sind in Formen gegossen worden, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, und wurden, um ihnen die silberweiße Farbe zu geben, entweder mit Queckfilber oder wahrscheinlicher mit Spiegelbeleg abgerieben.

Die Unächtheit der Münzen ist leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Kempten, bei welchem bereits eine Untersuchung anhängig ist, Mittheilung zu machen, zugleich aber auch hieher Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 5. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 27691.

1. Nach einer Anzeige der Lokalschulinspektion Metten ist am 13. Juli l. Js. der 8 Jahre alte Hafnerssohn Joseph Liebl von Metten seinen Aeltern in der Richtung nach Bernried entlaufen und seither nicht mehr zurückgekehrt.

Der Entlaufene hat ein kurzes Gesicht, blonde Haare und eine seinem Alter angemessene Größe und trug bei seiner Entfernung eine abgetragene graue Hose und ein Röckchen von Segeltuch.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem erwähnten Knaben die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

E. Num. 28141. K. Num. 18138.

2. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Schwabach hat sich der blödsinnige Pappschachtelmacher Heinrich Spittler von Georgensgmünd am 19. August h. Js. Früh 6 Uhr von Georgensgmünd entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu seyn.

Derselbe nahm seinen Weg in der Richtung nach Mühlstetten und Hainzemühle bei Pleinfeld, woselbst er zuletzt gesehen wurde.

Bei seiner Entfernung war er baarhaupt, trug einen leinenen Sack unter dem Arme, sommerzeuchene Hosen, weiße Strümpfe ohne weitere Fußbekleidung, ferner eine hellkattunene Weste und eine hellbraune, wollene Joppe.

Er ist von mittlerer, hagerer Statur, trägt einen starken braunen Schnurrbart und hat einen bedeutenden Kahlkopf.

Die obenbenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, Nachforschungen nach genanntem Spittler anzustellen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Ansbach, den 29. August 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28595. K. Num. 18474.

Bekanntmachung.

(Die Weberschule in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ansinnens der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken vom 29. v. Mts. wird nachstehend im Abdrucke eine Bekanntmachung des Direktoriums der Weberschule zu Münchberg vom 10. vorigen Monats zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden gleichzeitig sämmtliche Distriktspolizei-Behörden angewiesen, für weitere möglichste Verbreitung dieser

Digitized by Google

Bekanntmachung durch die Amtsblätter oder auf sonst geeignete Weise Sorge zu tragen.

Ansbach, den 4. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck zu Nr. 28595.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen in die Weberschule zu Münchberg.

Mit Dienstag, den 1. Oktober l. Js., beginnt ein neues Schuljahr. Da bis dahin 10 Plätze für Zöglinge der Weberschule sich öffnen, so werden alle Diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen zu werden wünschen, eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. September l. Js. an das unterfertigte Direktorium gelangen zu lassen und hiemit Zeugnisse über Geburts- und Heimaths-Verhältnisse, über genügende Schulbildung und guten Leumund vorzulegen, auch die sonstigen Bedingungen der Aufnahme entgegenzunehmen.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich junge Leute zwischen 14 bis 22 Jahren; Altersdispensationen sind dem Direktorium überlassen.

Der Zweck der Weberschule ist, eine gründliche theoretische und praktische Bildung tüchtiger Weber für alle Branchen dieses Industrie-Zweiges zu verbreiten.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen vollständige Verköstigung und Verpflegung und werden gehörig beaufsichtigt.

Für Unterricht, Wohnung, Kost ꝛc. entrichtet der Zögling I. Classe eine Jahrespension von 150 fl. in halbjährigen Vorauszahlungen; ein Zögling für die II. Classe hat für die Kost täglich eine geringe Abgabe zu leisten, für Wohnung, Unterricht und Verpflegung dagegen die Hälfte seines Arbeitsverdienstes der Anstalt zu überlassen.

Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Münchberg, den 10. August 1867.

Das Direktorium der Weberschule.

Keyßler, k. Bezirksamtmann.

Nr. 15418.

(Postanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben vom 10. November vor. Jrs. Nr. 39,521 (Verordnungsblatt 1866 Seite 369 ꝛc. ꝛc.) unter Absatz IV. erlassene Vorschrift, daß an einem Tage von einem und demselben Absender an einen und denselben Adressaten Einzahlungen auf Postanweisungen zu einem höheren Betrage als 100 fl. nicht zu übernehmen seyen, ist auch dahin aufgefaßt worden, daß von einem und demselben Absender an einem Tage überhaupt nicht mehr als 100 fl. auf Postanweisungen übernommen werden dürften.

Digitized by Google

Diese Auffassung ist unrichtig, und werden deßhalb zu deren Berichtigung die k. Postanstalten hiedurch neuerdings auf den klaren Wortlaut des angezogenen Ausschreibens mit dem Beifügen hingewiesen, daß die darin enthaltene Beschränkung lediglich auf die Aufgabe von Postanweisungen eines und desselben Absenders an einen und denselben Adressaten sich erstreckt, die Aufgabe an verschiedene Adressaten aber durchaus unbeschränkt ist.

München, den 29. August 1867.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

D. a.

Waldmann.

Posselt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. September 1867 allergnädigst bewogen gefunden, den zum ersten rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Nürnberg gewählten bisherigen Bezirksgerichtsassessor Otto Freiherrn von Stromer dortselbst in provisorischer Eigenschaft landesherrlich zu bestätigen.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 31. August 1867 wurde der bisherige Schullehrer Michael Hofinger zu Pappenheim auf Präsentation des Stadtmagistrates Fürth, vom 1. Oktober ds. Jrs. an, zum Schullehrer

an der Knaben-Oberklasse I. zu Fürth, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Friedrich August Eberhard Eberlein zu Dornheim, auf Präsentation der Stadtgemeinde Windsheim, vom 1. Oktober d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer an der III. Mädchenschule zu Windsheim ernannt, und unter gleichem Datum der Stellentausch der Schullehrer Xaver Lindinger in Forchheim und Martin Xaver Ulrich in Staufersbuch genehmigt, und demzufolge Lehrer Lindinger an die Schule zu Staufersbuch und Lehrer Ulrich an die Schule zu Forchheim, vom 1. Oktober 1867 an, versetzt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden

1) der Oberlieutenant Friedrich Beck zum Hauptmann,
2) die Lieutenants G. Torno und Wilh. Schuhmacher zu Oberlieutenants, und der Wehrmann Johann Kühl zum Unterlieutenant im Landwehr-Regimente Fürth,

ernannt.

Auf die Dauer des am 2. September c. beginnenden sechswöchentlichen Urlaubs des k. Notars Max von Kirschbaum in Nürnberg wurde der Notariatsgehilfe Friedrich Wilhelm Eberth als Notariatsverweser unter'm 31. v. Mts. vom k. Bezirksgerichte Nürnberg aufgestellt.

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 Juli bis 20. August 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	5	20	50	704	42	9	64	50	2070	—	1	6	07	198	11
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	6	38	—	1360	—	1	6	33	226	40
Eichstätt	2	8	50	268	—	—	—	—	—	—	1	4	25	134	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	54	—	1962	—	1	5	40	196	12
Nürnberg	687	3366	50	107258	12	—	—	—	—	—	1	4	90	156	8
Rothenburg	70	511	20	12963	—	—	—	—	—	—	1	7	30	185	11
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	12	61	50	2138	—	1	5	12	178	10
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	43	284	75	9424	12	1	6	62	219	10
Beilngries	—	—	—	—	—	59	288	40	8519	48	1	4	88	144	24
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	6	29	—	921	—	1	4	83	153	30
Erlangen	—	—	—	—	—	2	9	—	300	30	1	4	50	150	15
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	1	4	50	140	—	1	4	50	140	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	60	50	2013	—	1	6	5	201	18
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	19	80	21	2739	—	1	4	22	149	25
Heilsbronn	—	—	—	—	—	3	14	50	447	—	1	4	56	149	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	10	48	50	1484	—	1	4	85	148	24
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	5	23	—	678	24	1	4	60	135	40
Nürnberg	—	—	—	—	—	2	12	—	325	—	1	6		162	50
Rothenburg	—	—	—	—	—	12	74	60	2396	42	1	6	21	199	43
Scheinfeld	—	—	—	—	—	1	6	20	135	—	1	6	20	135	—
Schwabach	—	—	—	—	—	2	8	—	278	—	1	4	—	139	
Uffenheim	49	265	50	9102	15	27	165	25	5166	54	1	5	66	187	45
Weissenburg	—	—	—	—	—	27	138	15	4032	24	1	5	11	149	20

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 5. September 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		87⅞
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	94	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	88⅛	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	836	
Bank Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	89⅛	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		116¼
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 83. den 11. September 1867.

Inhalt.

Entwendung eines Gemeindesiegels. — Die Preis-Verzeichnisse der k. Obstbaumschule Weihenstephan. — Die erledigte Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparanden-Anstalt zu Amberg. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Mörgnasgmünd. — Edictalladung des ledigen Kaufmanns Bernhard Dinkelbühler von Nürnberg. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 28710.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Entwendung eines Gemeindesiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts München r. d. J. wurde am 14. d. Mts. Nachts bei dem Gemeindevorsteher in Putzbrunn eingebrochen und kam hiebei das Gemeindesiegel abhanden.

Dasselbe bestand aus einer gelben runden Messingplatte und einem ungefähr 4" langen abgerundeten Griffe von Fichtenholz nach der Naturfarbe und führte im oberen Umkreise die Inschrift „Verwaltung", dann in der Mitte auf vier Zeilen „der Rural-Gemeinde Putzbrunn."

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeignete Untersuchung, ob eine Fälschung vorliege, bei Produktion eines mit diesem Gemeindesiegel versehenen Dokumentes eintreten zu lassen, und etwaige sachdienliche Erfahrungen dem k. Bezirksamte München r. d. J. sofort mitzutheilen.

Ansbach, den 7. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

Digitized by Google

E. Num. 28336. K. Num. 18410.

(Die Preis-Verzeichnisse der k. Obstbaumschule Weihenstephan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Obstbaumschule zu Weihenstephan ist unter der dermaligen Leitung auf einen vorzüglichen Stand gebracht und bietet eine außerordentlich große Anzahl der besten und tauglichsten Obstsorten dar.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. Nr. 14,310 wird nachstehend im Abdrucke das Preisverzeichniß angefügt und im Interesse der Förderung der Obstbaumzucht, der Alleepflanzungen und der Pflege der Schulgärten hiemit darauf besonders aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 3. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Preis-Verzeichniß

von Obstbäumen und Fruchtsträuchern, welche aus der kgl. Obstbaumschule Weihenstephan bei Freising im Herbste 1867 und Frühjahr 1868 abgegeben werden können.

Verkaufs-Bedingungen.

Die Preise sind in Gulden und Kreuzer nach dem 52½ Guldenfuß angesetzt.

Briefe und Gelder werden franco erbeten. Hier unbekannte Besteller wollen den Betrag der Bestellung beifügen; oder es wird, so weit es angezeigt ist, der Betrag durch Nachnahme erhoben werden. Bei größeren Bestellungen wird an bereits als reel hier bekannte Besteller ein Credit von 8 Monaten gewährt.

Die Bestellungen werden der Reihe nach ausgeführt und gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung geschieht auf das Gewissenhafteste und werden nur die wirklich gehabten Auslagen dafür in Rechnung gebracht.

Für die Aechtheit der Sorten wird garantirt.

Etwaige Reklamationen, welche nicht gleich nach Empfang der Sendung gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Um deutliche Bezeichnung der Adressen, Angabe der Transport-Art, (ob als Eilgut, Frachtgut ꝛc.), sowie genaue Angabe der Ablagestationen wird gebeten.

Durch Ausgabe dieses Preiscourants sind die früheren Preiscourants ungiltig.

Seit einer Reihe von Jahren ist an der Reorganisation der hiesigen Obstbaumschule gearbeitet worden, so daß mit der Herausgabe dieses Preis-Verzeichnisses eine vollständige Neugestaltung vollendet ist.

Lage und Boden der nunmehr ganz neuen Baumschule wurden so gewählt, daß die aus derselben abzugebenden Obstbäume allerorts gut fortgedeihen werden.

Die Betriebsweise wird dem jetzigen Stande des Obstbaues entsprechend gehandhabt. Die geringe Zahl von Sorten, deren Güte erprobt ist und für deren Aechtheit um so mehr garantirt werden kann, da die zum Veredeln verwendeten Edelreiser von den besten Pomologen der Zeit bezogen worden sind, zeigt, daß man hier die Obstbaumzucht dem Fortschritte gemäß betreibt.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, ist mit der Obstbaumschule ein praktischer Obstbaukursus verbunden worden, so daß nach einigen Jahren auch tüchtige Obstgärtner von hier ausgesendet werden können.

Digitized by Google

Freunde des Obstbaues sind freundlichst eingeladen, jederzeit die Baumschule zu besichtigen.

I. Kernobst.

1. Aepfel.

Hochstämme: Erste Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl. Zweite Auswahl à 24 kr.; 100 Stück 35 fl.
Halbhochstämme à 24 kr.

Pyramiden und Spalierbäume à 21 kr.; 100 Stück 30 fl.

Topfobst und Cordonbäume à 15 kr.; 100 Stück 20 fl.

Nr.

1. Astracan, rother; Juli—August, sehr guter Frühapfel, der Baum mittelgroß, wächst kräftig und trägt reich.

2. Astracan, weißer; Juli—August, sehr schön und fruchtbar, für rauhe Lagen geeignet.

58. Bohnapfel, großer; Winter, sehr werthvoller Wirthschaftsapfel, der Baum wird groß und verträgt freien Stand.

59. Bohnapfel, kleiner; Winter, sehr schätzbare Frucht für den Landmann, trägt gut und verträgt rauhe Lagen

9. Calvill, rother Herbst; Oktober—November, sehr schöner und guter Apfel, reichtragend.

17. Calvill, rother Sommer, August, kleiner, früher, sehr guter Sommerapfel, sehr reichtragend.

14. Calvill, St. Sauveur; November, sehr groß, schön und gut, der Baum wächst kräftig, trägt sehr reich, ist aber gegen Kälte empfindlich.

18. Calvill, weißer Winter; November — Dezember, vortrefflich guter, schöner, edler Tafelapfel, der Baum trägt gut, verlangt geschützten Stand.

3. Charlamovsky; August, sehr schöner und guter Sommerapfel, früh und sehr reichlich tragend.

Nr.

42. Edelrother; Winter, vorzüglich schöner, delikater Apfel für die Tafel, für geschützte Gärten sehr zu empfehlen.

102. Eiserapfel, rother; Winter — Sommer, schöner und guter, außerordentlich dauerhafte Sorte, der Baum wird außergewöhnlich groß und trägt fast jährlich.

12. Fleiner, kleiner; Winter, sehr gute, haltbare Tafel- und Haushaltfrucht.

13. Fleiner, Königs; September, großer, schöner, sehr werthvoller Herbstapfel, der Baum verlangt Schutz.

22. Goldzeugapfel; November — Februar, ein vorzüglich guter und schöner Apfel, sehr reichtragend.

7. Gravensteiner; September — November, sehr delikater, schöner, sehr beliebter Tafelapfel, der Baum ist fruchtbar und dauerhaft.

33. Gulderling, Gold-; November — Winter, sehr guter und schöner Winterapfel, sehr fruchtbar.

8. Kaiser Alexander; Oktober — November, einer der größten und schönsten Aepfel, der Baum wächst sehr kräftig, verlangt guten Boden und Schutz gegen Wind.

10. Kantapfel, Danziger; Herbst — Winter, sehr schöner, guter Apfel, reichtragend.

43. Köstlichster; Herbst — Winter, ausgezeichnet schöner und sehr guter Tafelapfel, verlangt geschützten Standort.

54. Kronenapfel, rother; Winter, vortrefflich gut, der Baum wird mittelgroß und ist sehr tragbar.

41. Kurzstiel, grauer; Winter, sehr guter Leder-Apfel, verträgt freien Standort.

56. Kurzstiel, königlicher; Winter, vortrefflich guter, haltbarer Winterapfel, sehr reich tragend.

Digitized by Google

Nr.

48. Langstiel, kleiner; Herbst — Winter, kleiner, für den Landmann sehr schätzbarer Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

11. Luikenapfel; Herbst — Winter, sehr schöner, werthvoller Haushaltapfel, der Baum wird groß, trägt reich und ist dauerhaft.

5. Margarethenapfel, rother; August, ein recht guter, schöner Frühapfel, der Baum wird nicht groß, trägt frühzeitig und reich, besonders in guter Lage.

35. Matapfel, brauner; Winter, recht gute Haushaltfrucht, der Baum wächst kräftig und trägt gut.

36. Matapfel, weißer; Winter, gleich der vorigen werthvoll für den Haushalt, beide Sorten eignen sich für freie Lagen.

38. Morgenduftapfel; Winter, sehr schätzbarer Apfel, für die Tafel und Wirthschaft, der Baum wächst kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

44. Parmäne, Herefordshire; Winter, ein vortrefflich guter Tafelapfel, der Baum trägt sehr reich und ist nicht empfindlich.

4. Parmäne, Sommer; September, sehr schöner und delikater Sommerapfel für die Tafel, der Baum wird nicht groß, trägt gern und verträgt freien Stand.

47. Parmäne, Winter Gold-; Winter, vortrefflich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, reichtragend, verträgt freien Stand, sehr zu empfehlen.

49. Pepping, Blenheim; Winter, ein prachtvoll schöner, guter Apfel, der Baum wächst kräftig, verlangt Schutz.

46. Pepping, Parkers; Winter, ein sehr guter, haltbarer Apfel, der Baum lebhaft wachsend und reichtragend.

16. Prinzenapfel; Herbst, sehr gut und schön, der Baum recht tragbar und nicht empfindlich.

Nr.

19. Rambourreinette, Pariser; Winter, ein großer, schöner, sehr guter Apfel, der Baum wächst kräftig, ist sehr tragbar und nicht empfindlich.

55. Reinette, Ananas; Winter, schöne, vortrefflich gute Winterfrucht, der Baum früh und reichtragend, ist nicht empfindlich.

52. Reinette, Baumanns; Winter, sehr schöne und gute Tafelfrucht, der Baum trägt früh und ist nicht empfindlich.

23. Reinette von Breda; Winter, sehr gute Frucht, der Baum kräftig wachsend und dauerhaft.

30. Reinette, Carmeliter; Winter, sehr schätzbarer Tafelapfel, der Baum wird nicht groß, ist sehr tragbar.

57. Reinette, Champagner; Winter, sehr werthvoller Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

24. Reinette, englische Spital-; Winter, vorzüglich guter Tafelapfel, der Baum starkwüchsig, mittelgroß, sehr tragbar.

37. Reinette Glanz-; Winter, recht guter, später Winterapfel, der Baum verträgt freie Lage.

21. Reinette, graue französische; Winter, einer der vortrefflichsten Aepfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

61. Reinette, große Casseler; Winter, eine große, vorzüglich gute Frucht, der Baum kräftig und fruchtbar.

50. Reinette, Harberts; Winter, großer, schöner und guter Apfel, der Baum starkwüchsig, fruchtbar und dauerhaft.

45. Reinette, Muscat-; Winter, sehr guter Tafelapfel, der Baum trägt gut und ist nicht empfindlich.

51. Reinette, Osnabrücker; Winter, sehr schätzbarer Apfel, der Baum reichtragend und nicht empfindlich.

31. Reinette van Mons; Winter, vortrefflich guter Tafelapfel, verlangt Schutz und guten Boden.

Digitized by Google

Nr.

20. Reinette von Orleans; Winter; eine vorzüglich gute Frucht, der Baum mittelgroß, trägt gut, verlangt Schutz und kräftigen Boden.

29. Reinette, weiße Wachs-; Herbst, recht gute Haushaltfrucht, der Baum verträgt freien Stand und trägt gut.

6. Rosenapfel, virginischer; August, sehr früher und guter Apfel, der Baum kräftig, wird nicht groß.

15. Sondersgleichen, Langtons; September — Oktober, schöne, recht gute Frucht, der Baum trägt frühzeitig, reichlich, ist sehr zu empfehlen.

34. Spitzapfel, Müller's; Winter, schöner, recht guter Apfel, der Baum verträgt freien Stand.

26. Stettiner, grüner; Dezember, großer, guter Haushaltapfel, der Baum wird sehr groß und ist nicht empfindlich.

25. Stettiner, rother; Winter, sehr guter, beliebter Apfel, der Baum ist eigensinnig auf Lage und Boden.

33. Taffetapfel, weißer Winter-; kleiner, schöner, vortrefflich guter Apfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

27. Taubenapfel, Mayers; Winter, sehr guter, schätzbarer Apfel, der Baum wird mittelgroß und fruchtbar.

39. Taubenapfel, rother Winter-, ein vorzüglich feiner, sehr fruchtbar, verlangt guten Boden.

40. Tiefbutzer, rother; Winter, sehr schätzbarer Haushaltapfel, der Baum wird groß und trägt gern.

60. Wellington; Winter, recht guter, haltbarer Apfel, der Baum starkwüchsig und nicht empfindlich.

2 Birnen.

Hochstämme: Erste Auswahl à 36 kr.; 100 Stück 30 fl. Zweite Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl.

Halbhochstämme à 24 kr.

Pyramiden und Spalierbäume à 24 kr.; 100 Stück 35 fl.

Topfobst und Cordons à 18 kr.; 100 Stück 25 fl.

Nr.

51. Angevine, schöne; Winter, sehr große, schöne Kochbirne, kann nur als Zwergbaum gezogen werden.

57. Bergamotte, Esperens; Winter, vorzüglich gut, der Baum dauerhaft und fruchtbar.

35. Bratbirn, Champagner; Herbst, kleine Frucht, vorzüglich zur Mostbereitung.

7. Butterbirn, Amanlis; September, sehr feine Frucht, der Baum bleibt klein, ist fruchtbar und nicht empfindlich.

21. Butterbirn, Blumenbachs; November, sehr gute Tafelfrucht, der Baum wächst kräftig und ist dauerhaft.

19. Butterbirn Capiaumonts, Herbst-; mittelgroß schöne und gute Birne, der Baum wächst schön, trägt gern und verträgt freien Stand.

18. Butterbirn, Colomas Herbst-; Oktober — November, sehr delikate Frucht, der Baum trägt sehr gern und ist nicht empfindlich.

48. Butterbirn, Diels; November — Dezember, sehr große, vorzüglich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

11 Butterbirn, englische Sommer-; September, mittelgroße, sehr gute Herbstbirne, der Baum kräftig und tragbar.

24. Butterbirne, graue Herbst-; Oktober, sehr delikate Frucht, der Baum verlangt guten Boden und geschützte Lage.

39. Butterbirn, Grumkower; November, große,

Digitized by Google

Nr.

recht gute Frucht, der Baum mittelgroß, ist sehr fruchtbar, liebt feuchten Boden.

53. Butterbirn, Hardemponts, Winter-; große, vorzüglich gute Tafelbirne, der Baum kräftig, verlangt etwas Schutz.

30. Butterbirn, hochfeine; Oktober, vorzüglich gute Herbstbirne, der Baum früh und reichtragend.

17. Butterbirn, holzfarbige; Oktober — November, sehr große, schöne und gute Frucht, der Baum wächst schön und kräftig, trägt reich und ist dauerhaft, verlangt etwas Schutz.

61. Butterbirn, Liegels Winter-; eine der vorzüglichsten Winterbirnen, der Baum kräftig, trägt gut.

27. Butterbirn, Napoleons-; Oktober — November, vortrefflich gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt sehr früh und überaus reichlich.

52. Butterbirn von Lucon; Dezember — Januar, eine große, sehr gute Winterbirn, der Baum wächst in der Jugend stark, verlangt geschützten Stand.

33. Butterbirn weiße, Herbst-; bekannte, sehr verbreitete, vortrefflich gute Frucht, der Baum wird groß, trägt reich, besonders in fruchtem Boden.

58. Chaumontel; Winter, große, schöne, gute Frucht, verlangt Schutz.

28. Christbirn, Williams; September — Oktober, sehr delikate Frucht, der Baum sehr fruchtbar und dauerhaft.

22. Clairgeau; November, große, sehr schöne und gute Frucht, Baum lebhaft wachsend, trägt reich und früh und scheint dauerhaft.

42. Colmar Arenbergs; November — Dezember, große, schöne, sehr delikate Frucht, der Baum

Nr.

starkwüchsig, wird nicht groß, trägt gern, verlangt Schutz.

20. Crasanne; Oktober — November, schöne und gute Frucht, der Baum trägt reich, verträgt aber freien Stand nicht.

62. Dechantsbirn, Winter-; Dezember, große, recht gute Frucht, der Baum verlangt Schutz.

5. Eierbirn, Sommer-; August — September, eine sehr verbreitete, gute Birne, der Baum wird groß, trägt reich und ist nicht empfindlich.

15. Erzbischof, Hons; August, sehr gute Sommerfrucht, der Baum wächst stark und scheint dauerhaft zu sein.

45. Flaschenbirn, Bosc's; Oktober, sehr große und gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt gut und ist dauerhaft.

46. Forellenbirn; November — Januar, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wird bald tragbar und ist nicht empfindlich.

8. Frauenschenkel; September, groß, weißgelb, recht gute Frucht, der Baum wächst stark, wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand (ist nicht mit der Sparbirn zu verwechseln, welche vielfach als Frauenschenkel verzeichnet ist).

2. Gaisbirtenbirn, Stuttgarter-; kleine, sehr vortrefflich gute Birne, der Baum wächst schön pyramidal, trägt reich und ist nicht empfindlich.

43. General Totleben; November — Dezember, recht schöne, sehr empfohlene Frucht, jedoch nur für geschützte Lagen.

50. Glücksbirn; große, schöne, sehr delikate Birn, der Baum wächst kräftig, wird nicht groß, trägt reich, verlangt Schutz.

23. Gute Louise von Avranches; Oktober, große, schöne und recht gute Frucht, der Baum wächst stark und ist sehr fruchtbar.

37. Harigelsbirn; Oktober, sehr schätzbare Wirth-

Nr.

schaftsfrucht, der Baum wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand.

16. Herrnbirn, Esperens; September, sehr gute Tafelfrucht, der Baum trägt gut und ist dauerhaft.

47. Herzogin von Angouleme; November — Dezember, sehr große, schöne, edle Tafelfrucht, der Baum ist sehr fruchtbar, verlangt Schutz.

13. Hoyerswerder, grüne; August, sehr gute Herbstbirn, der Baum dauerhaft und tragbar.

56. Jaminette; November, gute Haushaltfrucht, der Baum wächst stark und wird tragbar.

55. Katzenkopf; Winter, sehr große werthvolle Winterkochbirn, der Baum wird groß, trägt jährlich und verträgt rauhe Lage, verlangt aber Schutz gegen Wind.

38. Kamperveuus; November, gleich der vorigen, eine recht gute Kochbirn

44. Knausbirn; September, mittelgroße, sehr gute Frucht zum Dörren und Mosten, der Baum wächst stark, wird groß und trägt reich, verträgt freien Stand.

32. Köstliche von Charneu; Oktober, eine vortreffliche gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, verlangt Schutz.

31. Leckerbissen, Hardemports; Oktober, vorzüglich feine Tafelfrucht, der Baum verlangt Schutz.

1. Magdalenenbirn, grüne; Juli, delikate Frühbirn, der Baum wächst sehr lebhaft, trägt frühzeitig und reich und ist nicht empfindlich.

6. Mundnetzbirn, runde; August, sehr delikate Frühbirn, der Baum wird frühzeitig fruchtbar, bleibt klein und ist dauerhaft.

61. Nelis, Winter; Dezember — Januar, sehr gute Winterfrucht, der Baum verlangt geschützten Stand.

29. Poiteau, neue; große, recht gute Winterbirn, der Baum lebhaft wachsend, trägt gern und ist dauerhaft.

Nr.

41. Pastorenbirn; November, sehr große, schöne Kochbirn, der Baum trägt reich, verlangt aber geschützten Stand und kräftigen Boden.

59 Regentin; November — Dezember, schöne und vorzüglich gute Winterbirn, der Baum trägt bald und reich.

3. Salzburgerbirn; September, kleine aber sehr saftreiche und beliebte Marktfrucht, der Baum wird sehr groß, wächst pyramidenförmig, trägt reichlich und verträgt freien Stand.

4. Schönste Sommerbirn; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum wird nicht groß, wird bald fruchtbar.

49 St Germain; Dezember, sehr delikate, saftreiche Tafelfrucht, der Baum wächst stark, wird mittelgroß und wird bald fruchtbar.

25. St. Nikolaus; Oktober, gute Herbstbirn, der Baum wird nicht groß, trägt reich, verlangt geschützten Stand.

10. Schmalzbirn, römische; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum ist fruchtbar und verträgt freien Stand, liebt feuchten Boden.

9. Schneiderbirn; September, sehr schätzbare Haushaltfrucht, verträgt freien Stand.

12. Sommerdorn, punktirter; September, vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, wird groß, trägt gern, verträgt freien Stand.

12. Sparbirn; August, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wächst stark und trägt reichlich.

28. Van Marum; Oktober, sehr schöne große und gute Tafelfrucht, verlangt Schutz.

36. Wasserbirn, Schweizer; Oktober, sehr schätzbare Birn zum Dörren und Mosten, der Baum wird sehr groß und alt, trägt reichlich, gedeiht in jeder Lage.

Digitized by Google

Nr.

34. Wildling von Einsiedel; Oktober — November, sehr schätzbare Mostbirn, der Baum gedeiht überall gut.

40. Wildling von Motte; Oktober — November, sehr vortrefflich gute Tafelbirn, der Baum trägt reichlich, verlangt guten Boden und nicht zu freien Stand.

II. Steinobst.

1. Kirschen.

Hochstämme 24—30 kr.
Pyramiden und Spalierbäume 18—24 kr.

a) Süßkirschen.

Nr.

7. Hedelfinger Riesenkirsche; mittelfrühe große Knorpelkirsche.

9. Herzkirsche, früheste bunte; die am ersten reifende Kirsche, mittelgroß.

44. Herzkirsche, frühe schwarze; sehr frühe beliebte Frucht, mittelgroß.

6. Herzkirsche, Krügers schwarze; sehr gute, mittelfrühe Kirsche.

30. Herzkirsche, Spitzens schwarze; sehr volltragend, mittelgroß.

29. Herzkirsche, Winklers weiße; sehr schätzbare mittelgroße Frucht, mittelfrüh.

36. Knorpelkirsche, Büttners rothe; eine der schönsten und delikatesten Kirschen.

8. Knorpelkirsche, spanische, schwarze; sehr gute, volltragende, mittelfrühe Kirsche.

37. Knorpelkirsche, Winklers schwarze; sehr groß und schön.

4. Maiherzkirsche, frühe; eine der zuerst reifenden sehr guten Kirschen.

5. Maiherzkirsche, rothe; etwas später als die vorige.

Nr.

21. Schöne von Marienhöhe; neue, sehr zu empfehlende Kirsche.

b) Glaskirschen.

2. Chatenay's, schöne; sehr schön, gut und reichtragend.

31. Glaskirsche, Bleichrotte; sehr schätzbar.

18. Glaskirsche, große; sehr schön und gut.

1. Königin Hortense; wohl die schönste und beste unter den Glaskirschen.

c) Amarellen.

14. Gobet großer; vortrefflich gut.

38. Herzogin von Angouleme; sehr schön, gut und reichtragend.

15. Kleine, frühe; sehr zu empfehlen.

23. Nordamarelle; sehr empfohlen.

d) Weichseln.

17. Frühweichsel, spanische; vortrefflich gut und reichtragend.

19. Ostheimer Weichsel; ihrer Güte wegen allbekannte und verbreitete Frucht.

20. Straußen-Weichsel; sehr reichtragend.

16. Süße Frühweichsel; vortrefflich gut und reichtragend.

2. Pflaumen und Zwetschgen.

Hochstämme 24—30 kr.
Pyramiden und Spalierbäume 21—24 kr.
Gemeine Zwetschge 18—24 kr.

1. Aprikosenpflaumen, gelbe; Ende August, große, sehr schätzbare Pflaume.

16. Augustzwetschge; Ende August, sehr gute Frucht.

17. Frühzwetschge, Lucas; August, sehr zu empfehlen.

8. Goldtropfen, Coes; September, große, gelbe, sehr gute Pflaume.

4. Herrnpflaume; August, sehr gut.

Digitized by Google

Nr.

7. Jerusalemspflaume, violette; September, sehr gut und reichtragend.
3. Kaiserpflaume, rothe; August, sehr groß und tragbar.
2. Königspflaume von Tours; August, vortrefflich gut, der Baum verlangt Schutz.
10. Mirabelle, kleine, gelbe; August, kleine, sehr beliebte Frucht.
9. Mirabelle, späte; September, sehr gut.
6. Muscatellen, späte; September, sehr gute, schwarzblaue Pflaume.
21. Pfirsichpflaume; September, sehr gut, der Baum verlangt Schutz.
13. Reineclaude Bavay's; September, sehr groß und gut.
11. Reineclaude, große, grüne; vortrefflich gut und reichtragend.
19. Washingtonpflaume; September, große, grüngelbe, sehr delikate Frucht.
14. Zwetschge, gewöhnliche; allbekannte.
18. Zwetschge, italienische; September, vortrefflich gut.

3. Pfirsiche.

Gewöhnliche Spalierbäume à 24—30 kr.
Geformte einfache und doppelte Palmette à 1 fl. bis 2 fl.

19. Belle Beauce; Ende September, rauhschalig, sehr schön und gut.
13. Brugnon, Stanwick; Anfangs Oktober, glattschalig, mittelgroß, sehr gut, (die glattschaligen Sorten sind besonders zu empfehlen, da sie weniger empfindlich sind und reich tragen).
18. Brugnon, violette große; September, gleich der vorigen, nur größer.
10. Chevreuse, hâtive; Ende August, rauhschalig, früh, sehr gut und reichtragend.

Nr.

11. Madelaine, rouge; Anfang September, sehr schön und vortrefflich gut.
6. Maltheser Pfirsiche; September, bekannte, sehr reichtragende Sorte.
8. Mignone, hâtive große; Anfangs September, groß, schön und gut.
9. Pourprée hâtive; Anfangs September, sehr reichtragend.
2. Teton de Venus; Ende September, große, sehr schöne und delikate Frucht.

4. Aprikosen.

Gewöhnliche Spalierbäume 24 bis 36 kr.
Geformte Palmette, 1 — 3 Etagen, à 1 bis 2 fl.

14. Breda; Mitte Juli, schöne, vortrefflich gute Sorte.
4. Frühaprikose, große; Mitte Juli, groß, sehr gut und reichtragend.
1. Frühe Elsässer; Mitte Juli, mittelgroß, sehr gut und reichtragend.
11. Früh weiße; Anfangs Juli, kleine, recht gut und volltragende Aprikose.
2. Nancy; Mitte August, etwas später vorzüglich gute, reichtragende Sorte.
5. Royale; Ende Juli, schön und gut, trägt reich.
15. Ungarische; Juli, eine der allerbesten.

III. Schalenobst.

1. Wallnüsse.

Hochstämme à Stück 24—30 kr.

1. Dünschalige, lange, früheste.
3. Pferdenuß, sehr groß.
2. Runde, gewöhnliche, reichtragend.

2. Haselnüsse.

Kräftige Sträucher in verschiedenen sehr guten Sorten à 12—18 kr.

Digitized by Google

3. Kastanien (ächte.)

Starke in Buschform gezogen à 24—36 kr.

IV. Beerenobst.

1. Weinreben.

Nr.

Starke gut bewurzelte Pflanzen à 12—18 kr.

15. Burgunder, früher; dunkelbraun, sehr frühe Tafeltraube.
3. Malingre, praecox; gelbe, früheste, meist schon im August reifende, sehr gute Traube.
21. Gutedel; gewöhnlicher, bekannt gute, reichtragende Traube.
5. Gutedel, Königs-; roth, sehr gut.
4. Gutedel, Pariser; ganz vorzüglich gute, alle Jahre reifende Sorte.
7. Gutedel, Waadtländer; große, sehr gute Tafel- und Weinbergstraube.
16. Isabellentraube; blaue, frühreifende zu Laubgängen zu verwendende Sorte.
8. Portugieser, blaue; sehr schön, frühreifend und reichlich tragend.
1. Seidentraube, grüne; (früher Leipziger) sehr gut, frühe Tafeltraubensorte.
10. St. Laurent; sehr frühe und gute Sorte.

2 Johannisbeeren.

Buschige starke Pflanzen à 6—12 kr.
Bäumchen, 2—3 Fuß hohe Stämme, à 9—15 kr.

9. Gloire de Sablon; bunte Beeren.
1. Grosseiller Cerise; groß, roth.
3. Holländische, rothe; mittelgroße.
2. Holländische, weiße; sehr zu empfehlen.
6. Monstreuse à fruit jaune; bessere als die vorige, aber nicht so reichtragend.

Nr.

5. Rouge Admirable; groß, roth.
4. Schwarze, große; bekannt.

3. Stachelbeeren.

Starke Pflanzen à 9 kr.; 100 Stück 12 fl. Das Sortiment enthält das Beste, was vorhanden ist, z. B.:

Bunkershiller, Dukwing, Cheschire Stay, Goliath, Yellow, Eagle, Jolly Anglers, Jolly Miner, Queen Marie, Smooth green, Syrop, Sampson, Volunter etc.

4. Himbeeren.

à 3 kr.; 100 Stück 2 fl.

Nr.

14. Antwerpener, gelbe; groß, gelb, reichtragend.
3. Catawissa; groß, roth, immer tragend.
13. Fastolf; roth, groß, die ertragreichste Sorte.
7. Lemericier; gelb, großfrüchtig, tragbar.
8. Merveiller; roth, immer tragend.
12. Queen Victoria; roth, sehr reichtragend.

5. Erdbeeren.

à 2 kr.; 100 Stück 1 fl. 30 kr.

Von den bekannten Sorten nur die bewährtesten, wie z. B.:

Exelente, Gloria, Dr. Wicaise, Excellente, Monstreuse, Hautbois, Lucas, La Constante, Marguerite, Napoleon III., Oscar, Princesse Alice, Prinz of Wales etc.

Edelreiser zum Pfropfen ꝛc.

werden à Sorte 2 Stück 3 kr., 4 Stück 5 kr. u. s. w. berechnet.

Bestellungen werden längstens bis Februar erbeten. bei Oculierreiser tritt eine kleine Preiserhöhung ein.

Digitized by Google

E. Num. 31345.

(Die erledigte Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparanden-Anstalt in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Hauptlehrers an der katholischen Präparanden-Anstalt in der Stadt Amberg ist in Erledigung gekommen.

Die persönlichen und Dienstesverhältnisse desselben haben sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend, zu richten.

Hienach ist mit dieser Stelle ein Funktionsbezug von 600 fl. des Jahres in Geld, dann eine diesem Bezug beizuschlagende Zulage von 100 fl. des Jahres in Geld für jedes Sexennium in dieser Dienstesleistung bis zum Gesammtbetrage von jährlich 800 fl. und als Nebenbezug freie Wohnung, beziehungsweise die Entschädigung hiefür mit jährlich 100 fl. in Geld, verbunden.

Bewerber um diese Stelle werden angewiesen, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Nachweisungen über die Erfüllung der erforderlichen Vorbedingnisse, über Qualification und seitherige Wirksamkeit, sowohl in Bezug auf die Lehr- und Musikfächer, dann über Alters- und Gesundheitsverhältnisse, sowie über tadelloses Verhalten bei dem k. Inspektorate der Präparandenschule in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 2. September 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem.

E. Num. 25537. K. Num. 18633.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Georgensgemünd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Georgensgemünd mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 472 fl. 59 1/2 kr. haben ihre Gesuche bis zum

8. Oktober l. Jrs.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Roth zu Georgensgemünd oder bei dem k. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

K. Num. 4855/V.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 16. August 1867 gegen den Bernhard Dinkelsbühler, mosaischer Religion, ledigen Kaufmann zu Nürnberg, wegen Verbrechens der Unterschlagung amerikanischer Bonds im Werthe von mehr als 2000 fl., verübt am 20. Januar 1866 an Kaufmann Karl Wilhelm Dietrich zu Nürnberg, wegen Vergehens der Unterschlagung zweier Elisabeth-Bahn-Prioritäts-Aktien im Werthe zu 600 fl. und 300 fl. österreichischer Währung, verübt an Gastwirth Johann Friedrich Beck zu Nürnberg am 8. Januar 1866 und wegen Vergehens des Betrugs, verübt im Januar 1866

Digitized by Google

an den Flitterschläger Wolfgang Wilhelm Bauer in Nürnberg durch Anwendung eines arglistigen Kunstgriffes und hiedurch Zurückbehaltung eines Wechsels über 900 fl. und Beschädigung des genannten Bauer um genannten Betrag auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich die Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens und der Ediktalladung des entflohenen Bernhard Dinkelsbühler angeordnet. Demgemäß wird der genannte Bernhard Dinkelsbühler von Nürnberg aufgefordert,

binnen drei Monaten

bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach, als dem Sitze des Schwurgerichts, zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten strafbaren Handlungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Ansbach, den 29. August 1867.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Rumpler, k. Appellationsgerichtsrath.

Sauernheimer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. September l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsassessor Johann Baptist Rumpf in Greding wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle am Landgerichte Greding dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Nördlingen, Carl Leidner, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. August l. Js. allergnädigst geruht, die katholische Stadtpfarrei Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Dr. Conrad Pfahler, Lycealprofessor in Eichstätt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Juli lfd. Jrs. dem protestantischen ersten Pfarrer Georg Martin Hörmann zu Burgbernheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

In Folge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, vom 3. September 1867 wurde der bisherige Schulprovisor an der Parallelklasse der Lorenzer-Knabenmittelklasse II. Georg Schuh zu Nürnberg auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, vom 1. Oktober 1867 an, zum protestantischen Schullehrer an der Mädchenmittelklasse I. der Löbel-Wirth'schen Freischule dortselbst ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden

1) der Oberlieutenant Johann Schörk zum Hauptmann im k. Landwehr-Bataillon Uffenheim,
2) der Unterlieutenant Ferdinand Baader zum Oberlieutenant und der Wehrmann Ulrich Schiekein zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Spalt,
3) der Zeugwart Christian Leuchs zum Bataillons-Quartiermeister im k. Landwehrbataillon Feuchtwangen,
4) der Lieutenant Herrmann Schmuck zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Weissenburg,
5) der bisherige Lieutenant Lorenz Böckelt zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Lauf

ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 84. den 14. September 1867.

Inhalt.

Die Einberufung des Landtages. — Die Militärconscription der Altersklasse 1846, hier die Behandlung der aus den vormals bayerischen Gebietstheilen nach Bayern zurückgekehrten Conscribirten der Altersklasse 1845. — Die Lehrstelle für französische und englische Sprache an der k. Studienanstalt Nürnberg. — Die Vornahme einer Kirchencollekte für den Bau eines Pfarrhauses in Theisenort, k. Bezirksamts Kronach. — Wiederherstellung trüber oder saurer Biere. — Reorganisation der technischen Lehranstalten in Bayern, hier der Fortbestand des I. Curses der jetzigen polytechnischen Schulen. — Cursiren falscher Münzen. — Landwirthschaftliche Kreisversammlung für Mittelfranken pro 1867. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 21. März d. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf

Samstag den 28. September 1867

wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 8. September 1867.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Freiherr v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Prankh. v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Stautner.

Digitized by Google

E. Num. 29194. K. Num. 18928.

An die Conſcriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Militärconſcription der Altersklaſſe 1846, hier die Behandlung der aus den vormals bayeriſchen Gebietstheilen nach Bayern zurückgekehrten Conſcribirten der Altersklaſſe 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich einer im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Kriegsminiſterium erlaſſenen höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. d. Mts. ſind die noch nicht zur Conſcription beigezogenen Jünglinge der Altersklaſſe 1846, welche aus den an Preußen abgetretenen, vormals k. bayeriſchen Gebietstheilen nach Bayern zurückgewandert ſind, in analoger Anwendung der Miniſterial-Entſchließungen vom 5. Januar 1833 und 29. Auguſt 1837 (Adm. V.-S. Band X. S. 191 und 193) mit den Conſcribirten der Altersklaſſe 1846 zur Looſung und Aushebung beizuziehen.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präſident.

Spengler.

E. Num. 29003. K. Num. 18824.

Bekanntmachung

(Die Lehrſtelle für franzöſiſche und engliſche Sprache an der kgl. Studienanſtalt Nürnberg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Lehrſtelle für franzöſiſche und engliſche Sprache an der k. Studienanſtalt Nürnberg mit einem jährlichen Geſammtbezuge von 600 fl. wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung ausgeſchrieben.

Bewerber haben ihre Geſuche mit dem Nachweis über die beſtandene Prüfung für das Lehramt der franzöſiſchen und engliſchen Sprache und ihrer ſeitherigen Verwendung bis zum 25. September ds. Jrs. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 9. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präſident.

Spengler, Sekr.

E. Num. 28974. K. Num. 18820.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Bekanntmachung.

(Die Vornahme einer Kirchen-Collecte für den Bau eines Pfarrhauſes in Theiſenort, k. Bezirksamts Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Koſten für Erbauung eines katholiſchen Pfarrhauſes in Theiſenort, k. Bezirksamts Kronach, die Vornahme einer Collecte in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen der dießrheiniſchen Regierungsbezirke allergnädigſt zu geſtatten geruht.

Hievon werden gemäß Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. lauf. Mts. die Diſtriktspolizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die eingehenden Sammelgelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzuſenden ſind, von welchem ſie an

das Sekretariat der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, werden übermittelt werden.

Ansbach, den 9. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Spengler.

E. Num. 28799. K. Num. 18943.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Wiederherstellung trüber oder saurer Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 31. vor. Mts. enthalten das Ingolstädter-Tagblatt in Nr. 190 und die Passauer-Zeitung in Nr. 223 eine Annonce, wornach ein im Brausache geschulter Mann schale und fuchsig gewordene Lagerbiere wieder geschmackvoll, trübe Biere schnell klar und sauere, verdorbene Biere wieder genießbar macht.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 22. Juli d. Js. (Kreisamtsblatt S. 1336) behufs gleichmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 11. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder Präsident.
Spengler.

E. Num. 9819. K. Num. 18866.

Bekanntmachung.

(Reorganisation der technischen Lehranstalten in Bayern, hier der Fortbestand des I. Curses der jetzigen polytechnischen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 Nr. VI. Ziffer 2 (Regierungsblatt Seite 537) allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der erste Curs der polytechnischen Schulen in München und Nürnberg für das Schuljahr 1867/68 belassen und jenen Schülern, welche im Wege einer bei den Rektoraten dieser Schulen abzulegenden Aufnahmsprüfung die nöthigen Vorkenntnisse nachzuweisen vermögen, der Eintritt in diesen Curs gestattet werde.

Solches wird in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. Nr. 9819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Spengler, Sekr.

E. Num. 28522.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Autenhausen, k. Bezirksamts Staffelstein, wurde vor Kurzem ein falsches bayerisches Zweiguldenstück mit der Jahreszahl 1847 in Umlauf gesetzt, welches unter'm 12. d. Mts. entdeckt und sofort dem k. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kronach zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung übergeben wurde.

Zufolge Gutachtens des k. Hauptmünz- und Stempelamtes in München besteht die genannte Münze aus ei-

Digitized by Google

nem Gemische unedler, weißer Metalle, wovon Zinn den Hauptbestandtheil bildet, und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen wird hiemit gewarnt, und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten und sofort dem k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Kronach Kenntniß zu geben.

Ansbach, den 10. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num 485.

Bekanntmachung.

(Landwirthschaftliche Kreisversammlung für Mittelfranken pro 1867 betreffend.)

Gemäß Sitzungsbeschlusses vom 22. Juli d. Js. wird die dießjährige landwirthschaftliche Kreis-Versammlung für Mittelfranken am

Montag den 21. Oktober 1867

in Triesdorf in Verbindung mit einer Obstausstellung stattfinden.

Indem wir sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comité und Mitglieder des Vereines zur Theilnahme an der Versammlung hiemit einladen, ersuchen wir dieselben, etwaige Wünsche und Anträge, welche dabei zur Sprache kommen sollen, uns längstens bis zum

15. Oktober d. Js.

kundgeben und dabei bemerken zu wollen, welches Mitglied den Antrag vertreten wird. Im Uebrigen verweisen wir auf das nachfolgende Programm und fügen nur noch bei, daß behufs Erleichterung des Verkehres bei maßgebender Stelle gebeten werden wird, die beiden Schnellzüge am Versammlungstage auf dem Bahnhofe in Triesdorf anhalten zu lassen.

Ansbach, den 12. September 1867.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Mittelfranken.

I. Vorstand:

von Feder.

Classen.

* * *

Programm

für die Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereines für Mittelfranken zu Triesdorf am Montag den 21. Oktober 1867.

1) Eröffnung der Versammlung Vormittags 11 Uhr.
2) Bekanntgabe des Vollzuges der im Vorjahre gefaßten Beschlüsse und der wichtigsten Vorkommnisse im Vereinsleben, sowie des Rechnungsergebnisses pro 1866.
3) Vortrag über die Bedeutung der agricultur-chemischen Versuchsstationen.
4) Besprechung besonderer Wünsche und Anträge.
5) Um 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagsmahl.
6) Von 3½ Uhr an Besichtigung der Anstaltslokalitäten, Sammlungen, Stallungen, der Baumplantage und des Staatsgutes.

Die Obstausstellung ꝛc. findet in den anstoßenden Räumen des Versammlungslokales statt.

Dienstesnachricht.

Der bisherige k. Notar Gottlieb Omeis zu Schillingsfürst ist in Folge seiner Versetzung als k. Notar nach Nürnberg am 4. September 1867 vom dortigen k. Bezirksgerichte vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 85. den 18. September 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Maßregeln gegen die Blatternkrankheit. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Immeldorf, Dekanats Windsbach. — Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest nunmehr auch in Mähren ausgebrochen und eine Verschleppung der Seuche von dort nach Bayern zu besorgen ist, wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 9. Juli und 23. August l. Js. (Regierungsblatt Nr. 35 S. 807 und Nr. 47 S. 969) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh, und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln,

nach oder durch Bayern auch gegenüber von Mähren die Vorschriften des §. 2 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 11. September 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Digitized by Google

E. Num. 28770. K. Num. 19189.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Maßregeln gegen die Blatternkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in §. 12 und 13 der oberpolizeilichen Vorschriften, bezeichneten Betreffs, vom 7. August l. Js. (Kreisamtsblatt p. 1391) vorgeschriebenen Formularien werden von der Regie-Verwaltung der unterfertigten Stelle kosten- und portofrei abgegeben.

Hievon wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß ihnen obliegt, im Falle des Bedarfs die nöthige Anzahl jener Formularien sich zu verschaffen, um sie an die kgl. Bezirksärzte, beziehungsweise an die praktischen Aerzte vertheilen zu können.

Ansbach, den 13. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 29016.

Am 13. April h. Js. wurde bei dem k. Bezirksamte Ingolstadt mit Schubvorweis des k. Bezirksamts Schrobenhausen vom 12. desselben Monats eine taubstumme Mannsperson, angeblich mit Namen Joseph Frauenhuber von Pförring, eingeliefert.

Die mit dem fraglichen Individuum, welches sehr gut schreiben und lesen kann, gepflogenen Erhebungen haben nähere Anhaltspunkte über dessen Herkunft nicht ergeben, vielmehr haben sich seine Angaben, daß er in Pförring beheimathet, daß er früher im Taubstummen-Institute zu Regensburg gewesen und daß sein Vater in einem Eisenschacht sein Leben verloren, sowie, daß er noch zwei Schwestern im Taubstummeninstitute zu Straubing habe, nach den hierüber im Benehmen mit den einschlägigen Behörden gepflogenen Nachforschungen theils als völlig unwahr, theils als sehr unglaubwürdig herausgestellt.

Nach allem scheint die fragliche Person großer Verstellungskunst mächtig zu seyn.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement des genannten Individuums zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, nach der Herkunft desselben die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Ingolstadt sofort mitzutheilen.

Ansbach, den 12. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

* * *

Signalement.

Alter circa 31 Jahre, Größe 5' 8", Haare blond, etwas in's Röthliche spielend, Bart desgleichen, Augen grau, Nase stumpf, Gesicht oval. Besondere Kennzeichen gebückte Haltung und stierer Blick.

Digitized by Google

E. Num. 4962. K. Num. 8090.

(Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Auernheim wird zur Bewerbung bis zum 25. Oktober c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 7 fl. 30 kr.; 5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vierl. 1/2 Sz. Korn à 9 fl. 36 kr. 57 fl. 15 kr., 12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vierl. 3 1/2 Sz. Dinkel à 4 fl. 52 kr. 63 fl. 11 1/4 kr., 18 Schffl. 1 Mtz. 1 Vierl. 3 1/2 Sz. Haber à 4 fl. 38 kr. 84 fl. 32 1/4 kr., 2 Schober langes Stroh à 9 fl. 1 1/2 kr. 18 fl. 3 kr., 2 Schober kurzes Stroh à 5 fl. 15 kr. 10 fl. 30 kr. (diese Naturalien werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); aus Kirchenstiftungskassen baar 2 fl. 38 1/4 kr.; 8 Kl. Scheitholz nebst 100 Wellen 58 fl., Streu 1 fl. I. 302 fl. 40 3/4 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 313 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Zugehör 40 fl.; aus 78 Dez. Garten 7 fl. 12 kr., aus 33 Tagwerk Aeckern 99 fl. 15 kr., aus 7 Tagw. 12 Dezim. Wiesen 43 fl 51 kr., aus 2 Tagw. 24 Dez. Waldungen und Oedungen 2 fl. 15 kr. III. 192 fl. 33 kr.

IV. Aus Rechten: Weiderecht 15 kr., Forstrecht im Gemeindewald: 3 Klafter weiches Scheitholz, 1 Klafter Stöcke und 75 Wellen 26 fl. 10 kr. IV. 26 fl. 25 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 67 fl. 18 1/2 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 10 fl. Summe 911 fl. 57 1/4 kr. Die Lasten hievon ab mit 33 fl. 17 kr. Reinertrag 878 fl. 40 1/4 kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Ansbach, den 6. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

E. Num. 7068. K. Num. 8241.

(Die Erledigung der Pfarrei Immeldorf, Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Immeldorf wird zur Bewerbung bis zum 1. November c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 11 Klftr. Nürnberger-Mäß Fichtenscheitholz, 2 dergl. Buchenscheitholz und 2 dergleichen weiche Stöcke 83 fl. 10 kr.; 2. aus Stiftungskassen baar 105 fl. 8 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 38 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, 25 fl., aus 10 Dezim. Garten 27 kr., aus 13 Tagw. 79 Dez. Aeckern 32 fl. 54 kr., aus 3 Tagw. 58 Dez. Wiesen 22 fl. 21 kr., aus 36 Dez. Waldung 21 kr. 81 fl. 3 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 206 fl. 13 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 12 fl. Summa 525 fl. 34 kr. An freiwilligen Geschenken 24 fl. Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 8 fl. 21 kr. in 4 Absitzfristen heimzuzahlen. Der bisherige Congrual-Zuschuß zu 209 fl. 10 3/4 kr. bleibt vorerst bis auf Weiteres unverändert.

Ansbach, den 11. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Digitized by Google

E. Num. 7067. K. Num. 8234.

(Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Bruck wird zur Bewerbung bis zum 1. November c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 5 Nürnberger-Mäß weiches Scheitholz 29 fl. 35 kr., 5 dergl. weiches Stockholz 7 fl. 30 kr., 500 weiche Wellen 7 fl. 15 kr.; 2. aus Stiftungskassen baar 327 fl., 4 Sch. 2 1/2 Mtz. Korn à 10 fl. 6 kr. 44 fl. 1 1/4 kr. (Dieser Getreidebezug wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.) 415 fl. 21 3/4 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 35 fl., aus 21 Dezim. Garten 57 kr., aus 3 Tagw. 82 Dez. Aeckern 5 fl. 42 kr., aus 3 Tagwerk 57 Dez. Wiesen 21 fl. 6 kr. 62 fl. 45 kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 231 fl. 52 1/4 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 5 fl. Summa 714 fl. 59 1/4 kr. Lasten: Nichts. Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Congrual-Zuschuß zu 49 fl. 16 3/4 kr. vorläufig bis auf Weiteres unverändert bleibt.

Ansbach, den 11. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. u.

Schmidt.

Post-Cours-Notizen.

Die bisherige Haltstelle Altenmuhr wird vom 15. Oktober ds. Jrs. an in eine Post- und Bahn-Expedition umgewandelt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. September l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Officialen Carl Baumgärtner in Nürnberg zum Rechnungs- und Revisions-Bureau zu versetzen, sowie die Assistenten Heinrich Hundsberger in München, Ludwig Diez in Hof und Ignaz Bader in München zu Officialen IV. Classe beim königl. Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, und den Assistenten Anton Schwanda in Lindau zum Officialen IV. Classe bei der Post- und Bahnexpedition Neustadt an der Aisch zu ernennen.

In Folge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, vom 3. September 1867 wurde der bisherige Schullehrer Friedrich Gutmann an der Mädchen-Unterklasse der Rathhausschule zu Nürnberg auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, vom 1. Oktober 1867 an, zum protestantischen Schullehrer an der Unterklasse B der Sebalder-Knabenschule in Nürnberg, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Carl Blank an der Mittelklasse der Vorstadtschule zu St. Johannis auf Präsentation genannten Stadtmagistrates, ebenfalls vom 1. Oktober 1867 an, zum protestantischen Schullehrer an der neuerrichteten Parallelklasse zur Elementarklasse der Lorenzer-Mädchenschule in Nürnberg, dann unter'm 10. September l. Jrs. der bisherige Schullehrer Conrad Arold in Thalmannsfeld als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener in Kirchfarrnbach, vom 1. November 1867 an, und unter'm 12. September c. der bisherige Schullehrer Johann Molitor in Hüttenheim auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg, ebenfalls vom 1. November ds. Jrs. an, als Provisor an der Parallelvorbereitungsklasse an der katholischen Schule in Nürnberg ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 86. den 21. September 1867.

Inhalt.

Die Feilbietung von Malz-Surrogaten für Bierbrauerei. — Die k. k. privilegirte I. österreichische Versicherungsgesellschaft. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturwissenschaften an der k. Gewerbschule in Ansbach. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Windelsbach. — Die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Schnaittach. — Die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Verlegung verschiedener Rechnungstermine in Folge der neuen Jahreseintheilung. — Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule in Ansbach pro 1867/68. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1867. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 29639. K. Num. 19178.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Feilbietung von Malz-Surrogaten für Bierbrauerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 22. Juli d. Js. (Kreisamtsblatt S. 1336) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß das dort bezeichnete Verfahren auch auf die von Wronsky und Hirsch in Berlin angekündigten Malzsurrogate, nämlich den sog. Malzbrauzucker und die Biercouleur, sowie überhaupt auf die Beigabe aller fremden Stoffe zur Bierbereitung anzuwenden ist.

Ansbach, den 16. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

Digitized by Google

E. Num. 29640. K. Num. 19192.

Bekanntmachung.

(Die k. k. privilegirte I. österreichische Versicherungsgesellschaft betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. August und 11. September h. Js. wird hiemit bekannt gegeben:

Die Gründung einer an die Stelle der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft tretenden neuen Gesellschaft unter der Firma „**Donau**" mit einem Grundkapitale von 3100,000 fl. hat bereits stattgefunden, und hienach die I. österreichische Versicherungsgesellschaft vom 1. d. Mts. an die Fortsetzung ihres Versicherungsgeschäftes mittelst Abschlusses neuer Versicherungs-Verträge eingestellt.

Hiedurch ist jedoch in den zwischen dieser Gesellschaft und den bei ihr versicherten bayerischen Staatsangehörigen bestehenden Vertragsverhältnissen keinerlei Aenderung eingetreten, indem die k. k. I. österreichische Versicherungsgesellschaft erst nach dem Ablaufe der mit ihr abgeschlossenen Versicherungs-Verträge ihre Auflösung vollziehen, bis zu diesem Zeitpunkte aber mit ihrem oben erwähnten Vermögen für die Erfüllung jener Verträge haften, und lediglich die Regulirung der vorkommenden Brandschäden nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen durch die Magdeburger-Versicherungs-Gesellschaft als Mandatarin vornehmen, die aus dem Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäfte erwachsenen Verbindlichkeiten aber durch die Versicherungs-Gesellschaft „Donau" kraft besonderen Uebereinkommens zur Erfüllung bringen lassen wird.

Allerdings hat die I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft vom 1. l. Mts. an alle Rechte und Pflichten aus ihren gesammten Versicherungen an die neue Gesellschaft „Donau" übertragen, und letztere hinwieder alle am 1. l. Mts. noch in Kraft stehenden Feuer-Versicherungen in Bayern der Magdeburger-Versicherungs-Gesellschaft überlassen.

Dieses besondere Vertragsverhältniß darf und kann indessen nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die bei der I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft versicherten bayerischen Staats-Angehörigen berechtigt sind, vom 1. l. Mts. an von letzterer Gesellschaft aus- und bei der Magdeburger- und beziehungsweise bei der Versicherungs-Gesellschaft „Donau", bei dieser aber durch Vermittlung von Agenten erst nach Erlangung der Concession einzutreten.

Eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht, vielmehr bleibt es ihnen unbenommen, ihr Versicherungsverhältniß mit der I. österreichischen Gesellschaft nach wie vor bis zum Ablaufe der mit ihr abgeschlossenen Verträge fortzusetzen.

Diese thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dürften geeignet erscheinen, die Betheiligten vorläufig vollständig zu beruhigen.

Ansbach, den 16. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

E. Num. 29785. K. Num. 19201.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturwissenschaften an der kgl. Gewerbsschule in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern an der kgl. Gewerbsschule zu Ansbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt je nach dem Dienstalter des Lehrers verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung und tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem kgl. Rektorate der Gewerbsschule Ansbach einzureichen.

Ansbach, den 17. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

E. Num. 28381. K. Num. 19266.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Windelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Windelsbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 373 fl. 45 1/2 kr. haben ihre Gesuche bis zum

20. Oktober d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Rothenburg a/T. oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

E. Num. 28938. K. Num. 19260.

(Die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Schnaittach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Schnaittach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

1. Oktober d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Schnaittach oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

Digitized by Google

15. Oktober d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler, Sekr.

E. Num. 29335. K. Num. 19264.

(Die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nach lit. e des Regierungsausschreibens vom 13. August d. Js. (Kreisamtsblatt pag. 1420) zu den Aufnahmsgesuchen in die Präparandenschulen erforderliche Zeugniß über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Aeltern ist von der Lokalbehörde und nicht von der Lokalschulbehörde auszustellen; was hiemit berichtiget wird.

Ansbach, den 18. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler, Sekr.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 29131.

Einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern zufolge ist vor einiger Zeit der zwölfjährige Schwaigerssohn Max Huber von Rennweg seinen Eltern entlaufen und bisher noch nicht zurückgekehrt.

Der genannte Knabe hat blonde Haare, graue Augen, eine stumpfe Nase und ein rundes Gesicht, und ist von mittlerer Statur.

Seine Kleidung bestand bei seiner Entfernung in einer grauen Hose, schwarzem Röckchen, einer schwarzsammtnen blaugestöckelten Weste und grünseidenem Halstuche.

Den obengenannten Behörden wird hievon mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, nach dem entlaufenen Knaben Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Landshut mitzutheilen.

Ansbach, den 17. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

Digitized by Google

E. Num. 18120. K. Num. 11298.

An sämmtliche k. Forst- und Rentämter in Mittelfranken.

(Die Verlegung verschiedener Rechnungstermine in Folge der neuen Jahreseintheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf berichtliche Anfragen rubricirten Betreffes werden in Folge der Abänderung des seitherigen Etatsjahres auf's Kalenderjahr für die Vorlage

1) der Uebersicht der Eichen-Culturen in den Staatswaldungen, dann der Ausstockungen und neuen Wald-Anlagen von Seite der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, ferner der in den Gemeinde-Waldungen ausgeführten Forstkulturen, sowie der Fällungsergebnisse in den Gemeinde-, Stiftungs- und Corporationswaldungen,

2) der vorläufigen Conspekte zum Forstrechenschaftsberichte,

3) des Forstrechenschaftsberichtes nebst Beilagen,

4) der summarischen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben aus Forsten und Jagden, dann für die Uebergabe

5) der Forstbetriebs- und Regiekosten-Rechnungen an die k. Rentämter

die bisherigen Termine um ein Vierteljahr weiter hinaus verlegt.

Ein neuer Terminskalender wird übrigens den k. Forstämtern in thunlichster Bälde hinausgegeben werden.

Ansbach, den 13. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Dr. von Feder, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Ad Num. 492.

Bekanntmachung.

(Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule in Ansbach pro 1867/68 betr.)

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités Ansbach-Leutershausen, betreffend den auf Montag den 4. November d. Js. festgestellten Beginn der landwirthschaftlichen Winterschule in Ansbach.

Ansbach, den 16. September 1867.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Mittelfranken.
I. Vorstand:
von Feder.
Classen.

* * *

E. Num. 16440.

Bekanntmachung.

Die landwirthschaftliche Winterschule zu Ansbach, welche im vorigen Jahre von 14 Schülern aus den

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Bezirken Ansbach, Dinkelsbühl, Leutershausen, Uffenheim und Windsheim besucht war und von den Aeltern dieser Schüler für die Kenntnisse, welche seitens derselben in der kurzen dreimonatlichen Frist sich erworben wurden, warmen, ungeheuchelten Dank geerntet hat, wird am Montag den 4. November l. Jrs. Vorm. 9 Uhr wieder seinen 3—4 monatlichen Curs eröffnen.

Das unterfertigte Comité will es unterlassen, auf ein Herausrühmen der letztjährigen Leistungen derselben näher einzugehen, und verweist lediglich bezüglich des Zweckes und der Anlage der Schule auf seine vorjährige Bekanntmachung und auf Dasjenige, was zur Empfehlung derselben in die Presse gelangt ist, und ladet zu recht zahlreicher Betheiligung an dem Wintercurse ein.

Die Aufnahmsbedingungen für die Schüler sind unbescholtener Ruf und Entlassenseyn aus der Sonntagsschule.

Der Unterricht wird an die Schüler unentgeldlich ertheilt, dagegen haben dieselben für Quartier, Kost und Verpflegung, sowie für Schreibmaterialien und sonstige Bedürfnisse selber zu sorgen.

Die Aufnahmsgesuche müssen portofrei und belegt mit Leumundszeugniß und dem Sonntagsschulentlaßschein spätestens bis zum 20. Oktober bei dem unterfertigten Comité eingereicht seyn. Den Bittstellern, deren Aufnahme kein Hinderniß im Wege steht, wird sodann der Aufnahmsschein zugefertigt werden. Zugleich werden die Redaktionen der öffentlichen Blätter Mittelfrankens ergebenst ersucht, des guten Zweckes wegen durch unentgeldliche Aufnahme der gegenwärtigen Bekanntmachung zu deren möglichsten Verbreitung gefälligst mitwirken zu wollen.

Ansbach, den 10. September 1867.

Das landwirthschaftliche Bezirks-Comité Ansbach-Leutershausen.

Faber.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. September l. Js. allergnädigst geruht, den Privatdocenten, Licentiaten Gustav Leopold Plitt in Erlangen, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Erlangen, und unter'm 4. September lfd. Jrs. den Privatdocenten an der Hochschule Erlangen und Lehrer an der dortigen Gewerbsschule, Dr. Hans Pfaff, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen mit Belassung desselben in seinen Funktionen an der dortigen Gewerbsschule zu ernennen.

Gemäß Regierungsentschließung vom 15. September 1867 ist der bisherige zweite Schullehrer in Enskirchen Johann Friedrich Fischer, vom 1. November 1867 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener in Adelshofen ernannt worden.

Für den in das Magistrats-Collegium eingetretenen Conditor Friedrich Bub zu Ansbach wurde der Ersatzmann, Kaufmann Heinrich Hönig von da, zur Funktion als Gemeindebevollmächtigter berufen.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.
Altdorf	vom ersten bis letzten August 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		22	59	22	41	22	8	468	22	27	22	18	22	12	160	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		22	19	20	54	19	21	1187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		21	49	21	20	20	27	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		24	34	23	36	22	15	282	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		22	20	21	26	20	36	498	—	—	—	—	—	—	—	6	41	6	20	8	15	50
Erlangen		24	9	23	34	22	52	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		25	6	24	45	24	6	688	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		24	39	23	18	21	15	518	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		23	—	21	13	19	36	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		24	48	22	38	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		22	—	22	—	22	—	2	21	—	21	—	21	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		23	10	22	39	22	—	490	23	22	22	42	21	45	498	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		23	—	23	—	23	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		24	58	23	22	22	6	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		24	4	22	57	21	28	545	—	—	—	—	—	—	—	7	55	7	31	7	9	435

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Bohnen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Erbse. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.
Altdorf	vom ersten bis letzten August 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		17	7	16	49	16	32	979	—	—	—	—	—	—	—	8	59	8	56	8	36	597
Beilngries		16	22	15	28	13	45	327	13	18	12	55	12	29	147	9	18	8	42	7	59	131
Berching		15	24	14	52	14	23	82	13	11	12	44	11	58	119	9	29	8	58	8	32	21
Dinkelsbühl		18	—	17	30	16	40	297	13	7	12	44	12	18	7	9	58	9	31	9	6	5
Eichstätt		17	49	17	18	16	41	451	11	33	11	11	10	51	184	8	59	8	31	8	—	231
Erlangen		17	19	17	1	16	38	153	—	—	—	—	—	—	—	9	18	9	—	8	35	59
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	18	16	42	16	18	778	14	30	14	30	14	30	181	9	27	9	15	8	51	221
Gunzenhausen		18	9	16	58	16	8	139	14	—	13	44	13	33	45	10	9	9	45	9	—	165
Hersbruck		17	18	16	33	15	52	124	13	—	13	—	13	—	33	9	45	9	32	9	—	56
Nürnberg		19	16	16	48	13	58	—	15	—	14	8	13	30	—	11	—	10	4	8	15	—
Roth		16	—	16	—	16	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	56	18	29	18	1	286	12	24	12	24	12	24	2	6	30	6	30	6	30	2
Schwabach		15	51	15	51	15	51	2	—	—	—	—	—	—	—	10	15	10	15	10	15	9
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		17	39	17	37	17	36	113	12	40	12	38	12	25	5	8	37	8	30	8	21	6
Weissenburg		18	31	18	5	17	33	276	14	34	14	10	13	45	287	10	16	9	58	9	38	451

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 12. September 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	93⅞	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	88⅛	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	836	
Bank Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	89⅛	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 87. den 25. September 1867.

Inhalt.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines zweiten Seminarlehrers an dem katholischen Schullehrerseminare Eichstätt. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der k. Kreisgewerbschule Regensburg. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegien. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 30320. K. Num. 19566.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines zweiten Seminarlehrers an dem katholischen Schullehrerseminar Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Stelle eines zweiten Seminarlehrers an dem katholischen Schullehrer-Seminare zu Eichstätt mit einem Anfangsgehalte von jährlich 600 fl. und Sexennalzulagen von je 100 fl. bis zu einem Jahresgehalte von 1000 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und sind deßfallsige, mit entsprechenden Zeugnissen belegte Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 23. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 32761.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der k. Kreisgewerbschule Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des bisherigen Lehrers der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der kgl. Kreisgewerbschule Regensburg zum kgl. Professor am Realgymnasium daselbst ist die vorbezeichnete Lehrstelle an der erstgenannten Anstalt mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind — mit den erforderlichen Nachweisen belegt — binnen 14 Tagen bei dem Rektorate der Kreisgewerbeschule Regensburg einzureichen.

Bemerkt wird, daß für Unterrichtsertheilung in Chemie u. s. w. an der gewerblichen Fortbildungsschule eine besondere Jahresremuneration von 100 fl. gewährt werde.

Regensburg, den 18. September 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. September l. Js. zu Professoren der Naturgeschichte (Zoologie und Botanik), dann der Mineralogie und Chemie am Real-Gymnasium Nürnberg den seitherigen Lehrer an der Kreisgewerbsschule daselbst und funktionirenden Lehrer am bezeichneten Realgymnasium, Dr. Heinrich Weger, und am Realgymnasium Würzburg den seitherigen Lehrer an der Gewerbsschule in Ansbach, Carl Gottfried Reichelt zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. September l. Js. allergnädigst geruht:

1) auf die am Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Rathsstelle den Appellationsgerichtsassessor Friedrich Ludwig Seiffert in Eichstätt zu befördern,
2) auf die am Bezirksgerichte Bamberg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Ludwig Winkler von Mohrenfels in Eichstätt, auf dessen alleruntherthänigstes Ansuchen, zu versetzen,
3) zum Rathe am Bezirksgerichte Eichstätt den Bezirksgerichtsassessor Friedrich Fritz in Bamberg zu befördern,
4) unter'm 10. September l. Js. dem Appellationsgerichte von Mittelfranken für den zum Appellationsgerichtsrathe in Bamberg beförderten Assessor Friedrich Ludwig Seiffert einen Rath beizugeben und auf die Stelle desselben den Rath des

Bezirksgerichts München r/J., Ludwig von Fuchs, zu ernennen,

5) zum Rathe am Bezirksgerichte Windsheim den dortigen Assessor Victor Geret zu befördern,

6) dessen Stelle dem Stadt- und Landgerichtsassessor Ludwig Dell in Schwabach, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung an ein Bezirksgericht entsprechend, zu verleihen,

7) zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Schwabach den Bezirksgerichtsacceſsisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hofheim, Albrecht Höfer, zu ernennen,

8) unter'm 15. September l. Js. auf die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Assessorsstelle den Stadtgerichtsassessor Conrad Schmidsiller in Fürth, und

9) auf dessen Stelle den Landgerichts-Assessor Carl Bihler in Cadolzburg, — Beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen, endlich

10) zum Assessor des Landgerichts Cadolzburg den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Selb, Christoph Sandner, zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. September l. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, den Revierförster Friedrich Pöhlmann von Etzenricht, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Sebaldi in Erledigung gekommene Revier Schnaittach zu versetzen, sowie unter'm 16. September c. den bisherigen ersten Assistenzarzt Dr. Ast an der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen zum Secundär-Arzte dieser Anstalt mit staatsdienerlichen Rechten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 19. September 1867 ist der bisherige ständige Schulprovisor Joseph Girbinger zu Adelschlag, vom 1. Oktober 1867 an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Tauberfeld ernannt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Langenzenn wiederholt gewählte königl. Posterpeditor Johann Wilhelm Stadlinger wurde in dieser Eigenschaft bestätigt.

An die Stelle des wegen körperlicher Gebrechen von der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten enthobenen Kaufmanns Konr. Heinrich zu Fürth wurde der Ersatzmann, Bierbrauer Georg Grüner dortselbst, berufen.

An die Stelle des verstorbenen Andreas Hassold zu Schwabach als Mitglied der dortigen protestantischen Kirchenverwaltung ist der Ersatzmann Bierbrauer Joh. Rohmer getreten.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht,

Digitized by Google

daß der Bierbräuer und Metzger Michael Brand zu Beilngries den Familiennamen „Walthierer" fortan führe.

Gewerbsprivilegien.

Dem Wagenwärter der bayerischen Ostbahnen Franz Nibler in Nürnberg wurde ein Gewerbsprivilegium auf einen neuen Schmierapparat für Eisenbahnwagen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. August 1867 anfangend, sowie unter'm 5. September lfd. Jrs. dem Holzgalanteriewaaren-Fabrikanten Georg Ziegele von Fürth auf ein neues Verfahren für die Fabrikation von Buhlfournieren, Marquetterien oder Mosaikeinlagen für Möbel für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. September 1867 anfangend, ein Gewerbsprivilegium verliehen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 12. September 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	93½	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	88½	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	836	
Bank Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	89½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 88.** den 28. September 1867.

Inhalt.

Spielen in auswärtigen Lotterien. — Competenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten, hier Ungehorsam gegen das Heerergänzungsgesetz. — Die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Georgensgmünd. — Die neuerrichtete Schulprovisoratsstelle zu Schweinau. — Die Emission neuer Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen.

K. Num. 30228.

An sämmtliche Preßpolizeibehörden von Mittelfranken.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Ankündigungen, wornach das Bank- und Wechselhaus Laz. Samf. Cohn in Hamburg in öffentlichen Blättern angeblich „Original-Staatslooſe des neuen Mailänder Staats-Prämien-Anlehens“ mit Gewinnſten von 225,000 Mark an zum Verkaufe ausbietet.

Derartige Annoncen finden ſich insbeſondere in Nr. 161, 163, 165 und 166 des Höfer Tagblattes vom heurigen Jahre.

Dieſe ſogenannte „Große Kapitalien-Verloosung“ ſteht jedoch erwieſenermaßen in gar keinem Zuſammenhang mit der Prämien-Anleihe der Stadt Mailand, bezieht ſich vielmehr ausweislich eines der K. Regierung vorliegenden autographirten Briefes des ꝛc. Cohn, dann eines Verloosungsplanes und eines Originallooſes lediglich auf die Hamburger Stadt-Lotterie, und fällt ſohin unter die Vorſchriften des Art. 103 Abſ. 1 u. 2 des Polizei-Straf-Geſetzbuches vom 10. November 1861, ſie bietet überdies nach dem Verloosungsplane viel geringere Gewinnſte als die angeprieſenen, und leitet das Publikum ferner noch irre, indem die Verkäufer dieſer Looſe, laut der auf dem erwähnten Briefe befindlichen Nachſchrift, den Beſtellern von Mailänder Prämien-Looſen vorſpiegeln, ſie, (die Verkäufer) ſeien wegen Ueberhäufung mit derartigen Aufträgen zur Lieferung der gewünſchten Anzahl von Looſen außer Stande und würden daher den Ueberſchuß zu der nächſten Ziehung der Stadtlotterie verwenden.

Die obengenannten Behörden werden daher hievon zur geeigneten Beachtung bei Handhabung der Preßpolizei aufmerkſam gemacht und beauftragt, den Redak-

Digitized by Google

tionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen hierüber specielle Eröffnung zu machen.

Ansbach, den 25. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.

Gromeder.

E Num. 30456. K Num. 19651.

An die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Competenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten, hier Ungehorsam gegen das Heerergänzungsgesetz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Justizministerialblatte vom 18. d. Mts. Nr. XVI. Seite 203 ꝛc. enthaltene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. d. Mts. sammt Erkenntniß des kgl. obersten Gerichtshofes vom 13. Juli lfd. Jrs. wird hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

• • •

Abdruck. E. Num 14256.

An sämmtliche Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, sowie an die Staatsanwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Das von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs in Sachen gegen Johann Lengenfelder, Feilenhauergesellen von Erlenstegen und Soldaten des k. IV. Artillerie-Regiments, wegen Ungehorsams wider das

Heerergänzungsgesetz bezüglich des Competenzkonfliktes zwischen dem k. Festungsgouvernement Landau und dem kgl. Stadtgerichte Nürnberg erlassene Erkenntniß vom 13. Juli l. Js. wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 14. September 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Dr. v. Heinzelmann.

(Betreff wie vor.)

• • •

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der oberste Gerichtshof des Königreichs hat am dreizehnten Juli achtzehnhundert siebenundsechzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: die Räthe Kammerknecht, Vorsitzender; von Hörmann, Damm, Decrignis, dann die Oberauditore: von Menz, Holzinger, Mühlbauer; der kgl. Oberstaatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Gerber folgendes Erkenntniß erlassen:

Auf Vortrag des zum Berichterstatter ernannten Oberappellationsgerichtsrathes Decrignis in Sachen des Johann Lengenfelder, Feilenhauergesellen von Erlenstegen und Soldaten des kgl. IV. Artillerie-Regiments, wegen Ungehorsams gegen das Heerergänzungsgesetz, hier den Competenzkonflikt zwischen dem k. Festungsgouvernement Landau und dem k. Stadtgerichte Nürnberg betreffend.

Nach Ablesung der wichtigeren Aktenstücke und Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes, welcher den Antrag stellte:

der oberste Gerichtshof wolle den angeregten Competenzkonflikt dahin entscheiden, daß das k. Stadtgericht Nürnberg zuständig sey;

Digitized by Google

In Erwägung, daß Johann Lengenfelder aus Erlenstegen, welcher als Conscriptionspflichtiger der Altersklasse 1845 wegen Nichterscheinens am Anmeldungstermine vom 5. November 1866 durch Strafverfügung des kgl. Stadtgerichts Nürnberg vom 1. zugestellt 8. März ds. Jrs. auf dem Grunde des §. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 in eine Geldstrafe von 15 fl. und in die mit dieser Polizeiübertretung verknüpften Straffolgen verurtheilt worden ist, hiegegen am 11. März den Einspruch angemeldet und am 29. dess. Mts. auf der Gerichtsschreiberei die Erklärung abgegeben hat, daß er nunmehr zu seinem Regimente nach Landau einrücken müsse, demzufolge die Sache vom Vertreter der Staatsanwaltschaft an das betreffende Artillerie-Commando in Landau zum zuständigen weiteren Verfahren abgegeben wurde; daß jedoch das k. Festungsgouvernement Landau, unter dessen Jurisdiktion das dortige Artillerie-Commando steht, sich für unzuständig erklärte, weil die Judikatur in dieser Sache nach §. 84 des Heerergänzungsgesetzes nicht dem Militärgerichte, sondern dem Civilgerichte obliege, worauf aber das kgl. Stadtgericht Nürnberg durch ein in Abwesenheit des Beschuldigten erlassenes Erkenntniß vom 31. Mai seine Zuständigkeit gleichfalls abgelehnt hat;

In Erwägung, daß sich hiedurch zwischen dem k. Festungsgouvernement Landau und dem k. Stadtgerichte Nürnberg ein verneinender, vom obersten Gerichtshofe zu entscheidender Competenzkonflikt ergeben hat;

In Erwägung, daß bei Zuwiderhandlungen gegen das Heerergänzungsgesetz die Zuständigkeit des bürgerlichen Gerichtes zwar nicht aus §. 84 dieses Gesetzes abgeleitet werden kann, weil diese Bestimmung, wie der oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, keinen besonderen, wegen Beschaffenheit des Gegenstandes den bürgerlichen Strafgerichten ausschließlich zukommenden Gerichtsstand anordnet und daher die Zuständigkeit der Militärgerichte, insoferne hiefür die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind, nicht schon im vorneherein ausschließt;

In Erwägung, daß es vielmehr bei Bemessung der Zuständigkeit im Allgemeinen darauf anzukommen hat, ob der einer strafbaren Handlung Beschuldigte im Zeitpunkte der strafgerichtlichen Einschreitung dem Militärverbande bereits einverleibt war, in welchem Falle die Militärgerichte hinsichtlich der von dem Soldaten auch vor seiner Einreihung verübten strafbaren Handlungen zuständig sind, daß indessen dieser Grundsatz insoferne einer Ausnahme unterliegt, als zur Aburtheilung der beurlaubten Soldaten in Ansehung der von ihnen im Urlaube oder schon vor ihrer Einreihung in das Heer verübten Uebertretungen oder Polizeiübertretungen nicht die Militärgerichte, sondern die bürgerlichen Gerichte zuständig sind, vorausgesetzt, daß der Beschuldigte in dem Zeitpunkte, wo das bürgerliche Strafgericht gegen denselben eingeschritten ist, sich im Urlaube befindet;

In Erwägung, daß beim Verfahren in Uebertretungssachen nicht nur die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung, sondern auch die Zustellung einer gemäß Artikel 75 des Einführungs-Gesetzes erlassenen Strafverfügung als Einschreitung des Gerichtes zu betrachten ist, weßhalb das k. Stadtgericht Nürnberg dadurch, daß es dem zwar seit 5. März 1867 dem Militärverbande angehörigen, aber von diesem Tage an beurlaubten Soldaten Johann Lengenfelder die Strafverfügung am 8. März noch während der Dauer seines Urlaubes zugestellt hat, für die vorliegende Polizeiübertretung seine Zuständigkeit begründete, welche dadurch, daß Lengenfelder nach erhobenem Einspruche gegen diese Strafverfügung und vor Aburtheilung der Sache durch das Civilgericht bei seinem Regimente eingerückt ist, nicht mehr aufgehoben werden konnte;

Aus diesen Gründen

erkennt der oberste Gerichtshof gemäß Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflikte betr.:

daß zur strafgerichtlichen Einschreitung gegen Johann Lengenfelder wegen Ungehorsams gegen das Heerergänzungsgesetz das königl. Stadtgericht Nürnberg zuständig ist.

(Folgen die Unterschriften.)

E Num. 28428. K. Num. 19640.

(Die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Georgensgmünd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Georgensgmünd mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. nebst 25 fl. Wohnungsentschädigung haben ihre Gesuche bis zum

1. November d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Roth zu Georgensgmünd oder bei dem k. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 30310. K. Num. 19685.

(Die neuerrichtete Schulprovisoratsstelle zu Schweinau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete Schulprovisoratsstelle zu Schweinau mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und der gesetzlichen Wohnungs-Entschädigung von 25 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. November l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Nürnberg zu Mögeldorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Die Emission neuer Zins-Coupons zu den Grundrentenablösungs-Schuldbriefen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. März lfd. Js. (Regierungsblatt St. 11 S. 361) wird hiemit bekannt gemacht, daß mit dem

1. Oktober l. Js.

die Hinausgabe der neuen Zins-Coupons-Bogen zu den 4procentigen bayerischen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen vom

Zinstermine 1. Februar

beginnt.

Die Abgabe der neuen Couponsbogen bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse, sowie die Vermittlung der Coupons-Abgabe durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, die kgl. Rentämter und das Bankhaus M. A. von Rothschild u. S. in Frankfurt am Main erfolgt nach den in eingangserwähnter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen.

Zugleich werden jene Besitzer von bayerischen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen mit den Zinsterminen 1. April, 1. Juni und 1. September, welche die neuen Couponsbogen zu den bezeichneten Obligationen noch nicht erholt haben, hiemit aufgefordert, sich baldigst behufs der Empfangnahme derselben zu melden.

München, den 23. September 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 89. den 2. Oktober 1867.

Inhalt.

Die Einführung des Kalenderjahres statt des Etatsjahres. — Das Anlehen der oberfränkischen Kreisgemeinde zum Zwecke der Errichtung einer Kreisirrenanstalt. — Den diesjährigen Garnisonswechsel. — Die Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztes-Stellen. — Erledigung des L. v. Eyb'schen Beneficiums an der Heiligengeistspital-Kirche zu Eichstätt. — Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Emskirchen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Hersbruck mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der Pfarrei Ebermergen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der Pfarrei Wendelstein, Dekanats Schwabach. — Die den k. Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligten Gebühren. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht über die Verkäufe von Maßochsen in der Zeit vom 21. August bis 20. September 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

E. Num. 30247. K. Num. 19745.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einführung des Kalenderjahres statt des Etatsjahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. ds. wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß in Folge der Consolidirung des Geschäftsjahres mit dem Kalenderjahre die Geschäftsbücher der Aemter fortan je mit dem 1. Januar neu anzulegen sind, dann daß der Depositensturz bei den äußeren Aemtern gemäß §. 73 der Depositenordnung vom 22. Dezember 1840 am Schlusse des Monats Dezember stattzufinden habe.

Es ist demnach angemessen, daß die Geschäftsbücher des laufenden Jahres bis zum Schlusse des Monats Dezember fortgeführt werden.

Ansbach, den 26. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 30248. K. Num. 19835.

An die kgl. Bezirksämter, an die unmittelbaren Magistrate und Kirchenstiftungsverwaltungen in Mittelfranken.

(Das Anlehen der oberfränkischen Kreisgemeinde zum Zwecke der Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Nachachtung wird hiemit bekannt gegeben, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. ds. Mts. es keinem Anstande unterliege, daß Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen in Obligationen des mit Gesetz vom 10. Juli 1865 (Gesetzblatt Nr. 16 Seite 158) genehmigten, volle Sicherheit bietenden 4½ procentigen Anlehens der oberfränkischen Kreis-Gemeinde mit der Beschränkung angelegt werden, daß

a) die fraglichen Obligationen nicht über pari erworben, und

b) die erworbenen Obligationen auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung vinkulirt werden.

Ansbach, den 27. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30723. K. Num. 19920.

Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Garnisonswechsel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des allerhöchst angeordneten dießjährigen Garnisonswechsels sind das 1. Bataillon des k. 1. Infanterie-Regiments König von Landau in München, und das 4. k. Jägerbataillon von München in Landshut eingerückt; was hiemit bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 29. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30650. K. Num. 19858.

(Die Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztesstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. Jrs. sollen die Ausschreibungen erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztesstellen künftig wieder in den Kreisamtsblättern erfolgen.

Dieß wird zur Beachtung den Betheiligten hiemit zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 29. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 30574. K. Num. 19851.

(Erledigung des I. von Eyb'schen Beneficiums an der Heiligengeist-Spitalkirche zu Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des dermaligen Beneficiaten ist das I. von Eyb'sche Beneficium in Eichstätt, dessen fassionsmäßige Bezüge sich nach Abrechnung der Lasten auf 282 fl. 21 kr. belaufen, erledigt.

Das Verleihungsrecht auf dieses Beneficium steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen dahier oder bei der dem Gesuchsteller vorgesetzten k. Kreisregierung einzureichen.

Ansbach, den 29. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

I. Num. 30471. K. Num. 19794.

(Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Emskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische II. Schulstele zu Emskirchen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 356 fl. 14 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. November d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a. d. A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 27. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 29264.

1. Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Körzendorf vom 14. und 24. August l. Js. hat sich der blödsinnige Johann Roppelt von dort am 6. August l. Js. vom Hause entfernt, ohne daß es bisher gelungen ist, dessen Aufenthalt auszumitteln.

Indem die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben beauftragt, nach dem ꝛc. Roppelt geeignete Nachforschungen anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Pegnitz mitzutheilen.

* * *

Signalement.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5'. Haare: schwarz. Körperbau: untersetzt. Gesichtsfarbe: gesund. Augen:

Digitized by Google

schwarz. Nase: spitzig. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen und schwarzer Bart.

Kleidung. Beinkleid von grober gefärbter Leinwand und blaue Kopfbedeckung.

E. Num. 29650.

2. Nach einer Anzeige des k. Bezirksamtes Kulmbach vom 27. August l. Jrs. wurde am 13. August desselben Jahres in dem Orte Harsdorf eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath trotz der angestellten Recherchen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person ist ungefähr 24 bis 26 Jahre alt, 5' 8" groß, hat schwarze Haare, keine besonderen Kennzeichen und ist lediglich mit einer stark geflickten Zwillighose, einem alten Hemde von grober Leinwand und einer schwarzen Zipfelhaube bekleidet.

Auf Befragen über Name, Heimath u. dergl. gibt dieselbe ziemlich undeutlich die Worte Hans Steeger und Dressendorf, Tretzendorf, Bretzendorf und Pettendorf von sich; alle sonstigen Versuche, sie zu einer näheren Angabe oder zum Schreiben zu veranlassen, waren bisher fruchtlos.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben beauftragt, die nöthigen Recherchen anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Kulmbach mitzutheilen.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.

Gromeber.

E. Num. 7376. K. Num. 8568.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle in Hersbruck mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle zu Hersbruck mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 15. November d. Js. mit folgenden Bezügen nach der bisher gültigen Fassion vom Jahre 1854 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 299 fl. 6 kr.; an Naturalien: 10 Schffl. 8 Vierl. Korn à 9 fl. 4 kr. 91 fl. 48 kr., 2 Schffl. 3 Mtz. 1 Vierl. ¾ Sz. Dinkel à 4 fl. 32 kr. 11 fl. 33½ kr., (dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), 16 Klafter hartes Holz à 7 fl. 112 fl., 4 Klafter weiches Holz à 6 fl. 24 fl., 200 Wellen à 2 fl. 45 kr. per Hdt. 5 fl. 30 kr. 543 fl. 57½ kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien 11 fl. 40 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Zugehör 50 fl., aus 61 Dez. Garten und aus 92 Dez. Wiesen 27 fl. 24 kr. 77 fl. 24 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 298 fl. 55½ kr. Summa 931 fl. 56¼ kr. Hievon die Lasten ab mit 17 fl. 40¼ kr Reinertrag 914 fl. 16 kr. An freiwilligen Geschenken 79 fl.

Mit der Dekanatsführung war bisher eine Funktionsremuneration von 150 fl. verbunden, welche auch für die Zukunft in Aussicht gestellt werden kann.

Die neue, noch ungeprüfte Fassion entziffert ein reines Einkommen von 894 fl. 50½ kr.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmid.

E. Num. 6834. K. Num. 8490.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebermergen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ebermergen mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1861 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: an Naturalien 13 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. 1/4 Sz. Korn à 9 fl. 17 kr. 124 fl. 38 3/4 kr., 2 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. 2 1/2 Sz. Dinkel à 3 fl. 41 kr. 8 fl. 12 1/4 kr., 1 Schffl. 2 Vrtl. 3 1/4 Sz. Gerste à 6 fl. 25 kr. 7 fl. 9 1/4 kr., 19 Schffl. 1 Sz. Haber à 3 fl. 27 kr. 65 fl. 35 1/4 kr., 2 Schober langes Stroh à 5 fl. 30 kr. 11 fl., 2 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr. 5 fl. 30 kr. (Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen: baar 3 fl. 225 fl. 5 1/2 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 50 fl., aus 60 Dez. Garten 6 fl. 30 kr., aus 2 Tagw. 91 Dez. Aeckern 40 fl. 44 kr., aus 5 Tagw. 32 Dez. Wiesen 74 fl. 30 kr., aus 10 Tagw. 44 Dez. Waldung 3 Klafter Holz und 300 Wellen 37 fl. 208 fl. 44 kr.

III. Ertrag aus Rechten: an Grundrenten 7 fl. 52 kr., Zinsen aus Werthpapieren 683 fl. 42 kr., Pferchrecht und Weiderecht 6 fl. 697 fl. 34 kr.

IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 79 fl. 34 1/2 kr.

V. An observanzmäßigen Gaben 9 fl.

Summa 1219 fl. 58 kr. An Lassen hievon ab 50 fl. 1/2 kr. Reinertrag 1169 fl. 57 1/2 kr. An freiwilligen Geschenken 3 fl.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

E. Num. 7373. K. Num. 8559.

(Die Erledigung der Pfarrei Wendelstein, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wendelstein wird zur Bewerbung bis zum 15. November ~~des. Js. mit folgenden~~ Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1859 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: baar 150 fl., 8 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. 1 Sz. Korn à 8 fl. 39 kr. 76 fl. 48 1/2 kr. (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen: baar 24 fl. I. 250 fl. 48 1/2 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 15 Tagw. 85 Dez. Aeckern und 6 Tagw. 66 Dez. Wiesen 161 fl. 11 kr. (Die Grundstücke waren bisher um 354 fl. 45 kr. verpachtet und werden nun in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise auf weitere 6 Jahre (1868 bis 1873) neu verpachtet.) Aus 58 Tagw. 52 Dez. Waldung nach dem bisherigen Forstwirthschaftsplane für 24 bayer. Klafter weiches Scheitholz, 12 Klafter Stöcke, 800 Büschel 258 fl. II. 469 fl. 11 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren u. s. w. 145 fl. 37 1/2 kr., Forstrecht aus der

Digitized by Google

Staatswaldung, und zwar 6 Nürnberger Mäß weiches Scheithelz à 6 fl. 36 fl., 4½ Nürnberger Mäß weiche Stöcke à 1 fl. 40 kr. 7 fl. 30 kr., 150 Wellen à 2 fl. per Hundert 3 fl., Anschlag des Weiderechtes und der Waldstreu 12 fl. 30 kr. III. 204 fl. 37½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 282 fl. 6 kr. Summa 1206 fl. 43 kr. Hievon die Lasten ab mit 78 fl. 36¼ kr. Reinertrag 1128 fl. 6¾ kr. An freiwilligen Geschenken 23 fl.

Die noch ungeprüfte neue Fassion entziffert ein Einkommen von 842 fl. 34 kr.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

E. Num. 3790.

Bekanntmachung.

(Die den königl. Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligten Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Einführung des Kalenderjahres statt des bisherigen Etatsjahres sind auch die Liquidationen der Gebühren der kgl. Rentämter für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staats-Obligationen, welche bisher nach §. 21 der instruktiven Bestimmungen vom 6. Februar 1860 am Schlusse des Etatsjahres an die unterfertigte Stelle einzusenden waren, vom Geschäftsjahre 1866/67 einschlüssig an erst nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar immer längstens bis 15. Februar in Vorlage zu bringen.

Hievon werden die k. Rentämter zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, am 27. September 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Post-Cours-Notizen.

Zur Berechnung der Fahrposttaxe im Vereinsverkehr haben die am 1. und beziehungsweise 15. Oktober in's Leben tretenden Postanstalten zu Altenmuhr und Reichelsdorf auf Entfernungen bis zu 20 Meilen die für die nächstgelegenen Postanstalten geltenden Taxen zur Anwendung zu bringen, und zwar Altenmuhr jene für Gunzenhausen und Reichelsdorf jene für Schwabach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. September l. Js. den dermaligen Forstamtsaktuar und Funktionär am Regierungsforstbureau zu Ansbach, Eugen Weichel, zum provisorischen Revierförster auf das im Forstamte Zwiesel in Erledigung gekommene Revier Regenhütte zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. September l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kupferberg, Bezirksamts Stadtsteinach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Conrad Vasold, Pfarrer in Geiselwind, Bezirksamts Scheinfeld, verliehen werde.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. September 1867 wurde die bisher mit einem Verweser besetzte Lehrstelle der ersten Classe an der lateinischen Schule in Fürth auf Vorschlag der dortigen Gemeindebehörden dem Studienlehrer und Subrektor Albert Bischoff von Uffenheim in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Die erledigte Bezirksgeometerstelle zu Hersbruck ist dem Bezirksgeometer Carl Kühl zu Hammelburg gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. September l. Js. verliehen worden.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 23. September 1867 wurde der bisherige ständige Schulprovisor Paul Weller zu Kipfenberg, vom 1. Oktober 1867 an, als

katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Enkering, sowie unter'm 24. September c. der bisherige Schulverweser Paul Wiesmath zu Langfurth auf Präsentation der gräflich von Pappenheim'schen Standes- und Patronatsherrschaft, vom 1. Oktober d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer an der oberen Mädchenschule zu Pappenheim ernannt.

Der Notariatsgehilfe Karl Hummel dahier wurde für den auf 4 Wochen vom 27. September d. Js. an beurlaubten königl. Notar Killinger zu Ansbach als Amtsverweser vom k. Bezirksgerichte Ansbach aufgestellt und verpflichtet.

Auf die Dauer des am 22. September lfd. Jrs. beginnenden 14tägigen Urlaubes des kgl. Notars Ludwig Reinhard in Nürnberg wurde der Rechtsconcipient Eberhard von Braun als Notariatsverweser vom k. Bezirksgerichte Nürnberg aufgestellt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 29. September 1867.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	93⅛	
„ à 5 % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	88⅛	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	836	
Bank Obligationen zu 4 %		98
Bank-Pfandbriefe	89⅛	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 80 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7 Loose		

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 August bis 20. September 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	4	16	55	544	30	7	42	—	1480	—	1	5	32	184	2
Dinkelsbühl	2	8	—	262	—	6	40	—	1367	—	1	6	—	203	37
Eichstätt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	6	27	50	1032	—	1	4	58	172	—
Nürnberg	735	3475	25	113404	33	—	—	—	—	—	1	4	73	154	18
Rothenburg	103	754	25	16481	—	—	—	—	—	—	1	7	32	160	—
Schwabach	—	—	—	—	—	2	10	—	352	—	1	5	—	176	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	2	8	30	223	0	1	4	15	111	33
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	35	217	75	7477	45	1	6	22	213	40
Beilngries	—	—	—	—	—	69	330	40	9829	36	1	4	78	142	27
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	2	15	—	520	—	1	7	50	260	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	3	13	50	397	30	1	4	50	132	30
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	1	5	—	170	30	1	5	—	170	30
Fürth	—	—	—	—	—	16	94	—	2930	—	1	5	87	183	7
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heilsbronn	—	—	—	—	—	5	21	12	705	24	1	4	14	141	5
Hersbruck	—	—	—	—	—	13	67	80	2142	15	1	5	21	164	47
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	2	13	50	427	—	1	6	75	213	30
Nürnberg	—	—	—	—	—	11	58	—	1800	—	1	5	27	163	38
Rothenburg	—	—	—	—	—	15	99	35	3187	—	1	6	62	212	28
Scheinfeld	—	—	—	—	—	3	16	75	542	—	1	5	58	180	40
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	60	331	75	11165	12	27	164	—	5176	42	1	5	69	188	59
Weissenburg	4	21	50	578	27	52	234	15	7113	3	1	4	56	137	20

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 90. den 5. Oktober 1867.

Inhalt.

Jagdkarten-Formulare pro 1867. — Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Adelschlag. — Erneuerung der Wahl sämmtlicher Brandversicherungsausschüsse pro 1867. — Das Cursiren falscher Münzen. — Steuervorschüsse an Geistliche. — Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1867. — Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt a/A. — Dienstesnachrichten. — Großjährigkeitserklärung.

K. Num. 30983. K. Num. 19979.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Jagdkarten-Formulare pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die voraussichtlich entbehrlichen Jagdkartenformulare pro 1867 sind behufs anderweitiger Verwendung alsbald anher einzusenden.

Ansbach, den 30. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 30757. K. Num. 19968.

(Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Adelschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das erledigte katholische ständige Schulprovisorat zu Adelschlag mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

1. November

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 1. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 31092. K. Num. 20059.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Erneuerung der Wahl sämmtlicher Brandversicherungsausschüsse pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die gemäß Art. 107 des Brandassekuranzgesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene dreijährige Funktionszeit der im Jahre 1864 gewählten Brand-Assekuranz-Ausschüsse zu Ende geht, so ist die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse für die nächsten drei Verwaltungsjahre vorzunehmen und in der Art zu beschleunigen, daß die neugewählten Ausschußmitglieder ihre Funktion wieder rechtzeitig beginnen können.

Unter Hinweisung auf Artikel 105 bis 111 des allegirten Gesetzes und §. 127 bis 130 der Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober 1852, dann auf die lithographirte Ausschreibung vom 10. August 1852 Nummer 38,273 werden daher die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die fraglichen Wahlen ungesäumt in Vollzug zu setzen und das Ergebniß unter specieller Namhaftmachung des Vorstandes, des Stellvertreters und der übrigen Ausschußmitglieder, sowie unter Beifügung des Tages der eidlichen Verpflichtung derselben binnen längstens sechs Wochen anher berichtlich anzuzeigen.

Da ferner gemäß Artikel 96 Abs. 4 des Gesetzes und §. 104 der Vollzugsinstruktion die Brandassekuranzkassen unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus ihrer Mitte zu wählen hat, stehen, und die Ein- und Auskassirungen nur im Beiseyn der Mitsperrer nach Maßgabe der Ausschreibung vom 6. April 1861 (Kreisblatt S. 440) vollzogen werden können, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hiemit angewiesen, auch die Wahl der Mitsperrer zur Brandassekuranzkasse auf die bisherige Weise vornehmen zu lassen und das Ergebniß in die Uebersicht des Wahl-Verzeichnisses mit einzutragen.

Ansbach, den 2. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.

Gromeder.

E. Num. 30448.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Curstren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im April heurigen Jahres wurde in einem Wirthshause zu Freising ein falscher Kronenthaler mit österreichischem Gepräge und der Jahreszahl 1797 verausgabt.

Derselbe besteht aus Messing, ist versilbert und hat sein undeutliches Gepräge dadurch erhalten, daß ein ächtes Stück zwischen 2 Metallplatten eingelegt und abgehämmert, in die so erhaltene Form die Messingplatte gebracht und wieder durch Hämmern das Gepräge auf letztere übertragen wurde.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 2. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 18960. K. Num. 11770.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Steuervorschüsse an Geistliche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Verlegung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr wird für die Vorlage der Nebenrechnungen über die Steuervorschüsse der Geistlichen vom Etatsjahr 1866/67 incl. je der 6. Januar des nächstfolgenden Kalenderjahres als Termin bestimmt.

Die auf das Uebergangsquartal, beziehungsweise auf das am 30. November 1867 fällige Steuerziel treffenden Rate der Grund- und Haussteuer Steuervorschüsse sind unter gehöriger Ausscheidung und gesondertem Vortrag in einem besondern Nachtrags-Verzeichnisse pro 1866/67 nachzuweisen.

Ansbach, den 30. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 152.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1867 betr.)

Das Präsidium des k. b. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 29. vor. praes. 1. l. Mts. hat das k. Staatsministerium der Justiz die

Eröffnung der vierten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1867 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 2. Dezember 1867

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken, August von Schallern, und zu dessen Stellvertreter den Rath des k. Bezirksgerichts Ansbach, Ernst Wilhelm Freiherr von Ebner, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 2. Oktober 1867.

Dr. von Barth, Präsident.

E Num. 7517. K. Num. 8690.

(Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dottenheim wird zur Bewerbung bis zum 15. November c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 48 fl. 45 kr., aus Stiftungskassen baar 18 fl. 5½ kr., an Naturalien: 4 Schffl. 2 Metz. 1 Vierl. 2¼ Sz. Korn à 9 fl. 42 kr. 42 fl. 41½ kr. (Dieser Kornbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet). 109 fl. 31¾ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 172 fl. 44½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 30 fl., aus 29 Dez. Garten 1 fl. 27 kr., aus 5 Tagw. 5 Dez. Aeckern 17 fl. 36 kr., aus 6 Tagw. 6 Dez. Wiesen 46 fl. 48 kr. 95 fl. 51 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 30 kr., Forstrecht 92 fl. 30 kr. 93 fl.

Digitized by Google

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 177 fl. 20 kr.

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. 36 kr. Summa 655 fl. 3½ kr. Lasten: Nichts.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Der bisherige Aufbesserungs-Zuschuß zu 165 fl. 30½ kr. bleibt vorläufig unverändert.

Ansbach, den 28. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. September lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Studienlehrer Bernhard Dombart von Nürnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu reactiviren und demselben die Lehrstelle der I. Classe Abtheilung A an der lateinischen Schule in Bayreuth zu übertragen, sowie unter'm 21. September an das Bezirksamt Würzburg den Bezirksamtsassessor von Neustadt a. d. A., Ferdinand Schöppner, auf Ansuchen zu versetzen, und zum Bezirksamts-Assessor in Neustadt a. d. A. den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Ernst Freiherrn von Feilitzsch in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. September 1867 wurde der bisherige Schullehrer Georg Saueracker von Gülchsheim auf gemeinschaftliche Präsentation des k. Bezirksamts, Dekanats und Stadtmagistrats zu Uffenheim, vom 1. November d. J. an, als protestantischer Schullehrer an der Oberknabenklasse Abtheilung I. zu Uffenheim, sowie unter'm 27. September c. der bisherige Schulgehilfe Johann Daiser zu Obereschenbach, vom 1. Oktober d. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Schelldorf ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten August Ludwig Merklein zu Nürnberg wurde der Ersatzmann, Goldarbeiter Christian Winter daselbst, in Funktion berufen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Buchhändlerssohn Johann Peter Ludwig Heinrich Schmid in Fürth für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 91.** den 9. Oktober 1867.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Das Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Friedrich Sölner von Hainsfarth. — Schüblingstransport auf der Bahnlinie Nürnberg-Kronach. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte protestantische Pfarrei Wirbenz. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 30938. K. Num. 20064.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgehabten 465. und 466. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien **39** und **375** gezogen worden.

Serie 39 enthält:

Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar Nr. 28,351 bis Nr. 29,023 im Gesammtkapitalbetrage von 1'025,094 fl.

Serie 375 enthält:

mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

— de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent Nr. 28,125 mit $^1/_{10}$ der Kapitalssumme,

— de sessione 10. Dezember 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent Nr. 29,776 bis Nr. 30,539 mit der ganzen Kapitalssumme, Nummer 30,540 mit der Hälfte derselben, Nr. 30,541 bis Nr. 30,548 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, dann

schlesisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:

Baaranlagen vom Jahre 1789 und 1790 lit. E Nr. 1 bis 191 incl.,

Baaranlagen vom Jahre 1795 bis 1801 lit. H Nr. 4 bis 753 incl. Kriegsdarlehen

vom Jahre 1795 lit. J von Nr. 2 bis 961 incl.,
" " 1796 lit. K von Nr. 3 bis 1025 "
" " 1797 lit. L von Nr. 4 bis 1104 "
" " 1798 lit. M von Nr. 1 bis 1109 "
" " 1799 lit. N von Nr. 8 bis 925 "

im Gesammtbetrage von 1'049,402 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom

Digitized by Google

26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Ansbach, den 3. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 31216. K. Num. 20210.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Mittelfranken.

(Das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Friedrich Söllner von Hainsfahrt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden einen Abdruck der an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. vorigen Monats zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen.

Ansbach, den 5. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Spengler.

Abdruck. Num. 14958.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Protokollarbeschwerde des Gemeindevorstehers Maier von Hainsfahrt vom 28. August d. Js. gegen die Regierungsentschließung vom 10. August l. Js. wird der k. Regierung Nachstehendes eröffnet:

Bezüglich der in Frage kommenden, von Friedrich Söllner aus Anlaß seines bei der Gemeinde Hainsfahrt gestellten Ansässigmachungs-Gesuches entrichteten Taxen war

a) die Erhebung von 36 kr. für das Zusammenrufen des Armenpflegschaftsrathes und der Gemeinde-Verwaltung, welcher Betrag übrigens inhaltlich der Anzeige vom 7. Juli lfd. Jrs. von dem Gemeindediener bereits ersetzt, und bei dem Gemeindevorsteher hinterlegt ist, unzulässig;

b) die neben der Taxe für das Protokoll zu 36 kr. noch weiter erhobenen 36 kr. für die Aufnahmsschreiben und das Schreiben des Concessionsgesuches sind unstatthaft, ebenso hätten

c) die an die Armenkasse bezahlten 30 kr. bei nicht erfolgter Aufnahme nicht erhoben werden sollen;

d) die für den Postboten angesetzten 3 kr. sind für dießmal nicht weiter zu beanstanden.

Da der Beschluß des k. Bezirksamtes Nördlingen vom 4. April und das Beschwerdeprotokoll vom 28. August l. Js. zweifelhaft lassen, ob Friedrich Söllner sich beschwert und Rückersatz verlangt habe, so ist derselbe hierüber vor Allem mit seiner Erklärung zu hören, und soferne er den Ersatz beantragt, letzterer sofort, und zwar ad a und b von dem Gemeindevorsteher, welcher die Gebühren von denjenigen, die sie bezogen haben, so weit es nicht schon bereits geschehen, zu erheben hat, ad c aber durch die Armenpflege zu leisten.

Nachdem übrigens die gemeindlichen Taxen in die Gemeindekasse zu fließen haben, und deren gänzliche oder theilweise Ueberlassung an den Gemeindevorsteher als

Digitized by Google

Besoldungsantheil aus dienstlichen Gründen den erheblichsten Bedenken unterliegt, so ist diese Ueberlassung abzustellen und allenthalben darauf zu halten, daß jene Taxen zur Gemeindekasse verrechnet werden.

Die k. Regierung hat hienach unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 5. l. Mts. das Weitere zu verfügen.

München, den 30. September 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern,

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 31230. K. Num. 20249.

An sämmtl. k. Bezirksämter Mittelfrankens.

(Schüblings-Transport auf der Bahnlinie Nürnberg-Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 26. vor. Monats hat das kgl. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 21. vor. Mts. angeordnet, daß, insolange nicht eine ununterbrochene Beförderung der über Lichtenfels nach Kronach zu verbringenden Schüblinge mittels der betreffenden Eisenbahnzüge ermöglicht ist, diese Schüblinge auf den einschlägigen Schubstationen lediglich bis nach Lichtenfels instradirt werden sollen, um von dort aus, falls sie zu Fuß gehen können, zu geeigneter Zeit zu Fuß nach Hochstadt und von da mit dem alsbald nach ihrem Eintreffen abfahrenden Zug nach Kronach transportirt zu werden, oder falls sie den Weg zu Fuß nicht zurücklegen können, in Lichtenfels so lange zu verbleiben, bis sie von dort aus mit einem Zug, an welchem in Hochstadt unmittelbar ein nach Kronach gehender Zug sich anschließt, verbracht werden können.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Beachtung bei Instradirung der Schüblingstransporte in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 6. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Spengler.

E. Num. 31053. K. Num. 20156.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die laut Regierungs-Ausschreibung vom 24. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1587) in Harsdorf aufgegriffene blödsinnige Mannsperson ist als der blödsinnige Johann Roppelt von Körzendorf, kgl. Bezirksamts Pegnitz, recognoscirt, weßhalb die angeordnete Nachforschung einzustellen ist.

Ansbach, den 4. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Spengler.

Digitized by Google

Ad Num. 4206.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Wirbenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Wirbenz, Dekanats Weiden, wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 37 fl. 30 kr., 4 Schffl. 4 Mtz. 1 Vierl. 1 1/8 Sechz. Korn 45 fl. 21 kr., aus Stiftungskassen baar 10 fl.

II. Zinsen von Aktiv-Kapitalien 5 fl. 12 1/2 kr., a) Wohnung, im guten Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomie-Gebäude 20 fl., b) 37 Tagw. 71 Dez. Grundstücke, verpachtet 126 fl. 18 kr.

III. Ertrag aus Rechten baar 2 fl. 30 kr., 4 11/16 Klafter weiches Holz mit dem Abfall 8 fl. 38 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 130 fl. 23 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 25 fl. 6 3/4 kr.

Summa 410 fl. 59 1/4 kr. Lasten 8 fl. 2 1/4 kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 402 fl. 57 kr.

Ausitzfristen im Jahresbetrage zu 19 fl. 42 kr. bis 1877/8 und 2 fl. bis 1872 ruhen auf der Pfarrei.

Bayreuth, den 29. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 31039. K. Num. 20100.

(O. S.) Nachdem die Direktion der Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft den S. Schmalix in München als Haupt-Agenten für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheins, vom 1. Oktober l. Jrs. an, aufgestellt hat, wurde derselbe mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. Nr. 10780 in widerruflicher Eigenschaft mit dem Bemerken bestätigt, daß von diesem Tage an die Vollmacht des unter dem 22. Mai 1861 bestätigten Hauptagenten Martin Eduard Schweninger in München erlischt.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II.

E. Num. 31040. K. Num. 20158.

(O. S.) In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins aufgestellte Hauptagent S. Schmalix in München vom 1. l. Mts. an in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. September 1867 wurde der bisherige ständige Schulprovisor Friedrich Lang in Graben auf Präsentation der gräflich Pappenheim'schen Standes- und Patronatsherrschaft, vom 1. Oktober d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Osterdorf, sowie unter'm 5. Oktober 1867 der bisherige Schullehrer Theodor Krauß zu Geckenheim, vom 1. November d. Js. an, als I. Schullehrer, Cantor und Organist zu Heilsbronn ernannt.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Corporal Friedr. Breyer zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Rothenburg a. d. T. befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 92. den 12. Oktober 1867.

Inhalt.

Periodische Anzeigen über die Tischtitel-Bezüge katholischer Geistlicher. — Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln. — Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Beilngries. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Abgabe der Postanweisungs-Formulare. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreide-Verkaufes und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1867.

E. Num. 31179. K. Num. 20231.

An die k. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Mittelfranken.

(Periodische Anzeigen über die Tischtitelbezüge katholischer Geistlicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktsverwaltungsbehörden wird die Befolgung der Ausschreibung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. Februar 1866 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten von 1866 Nr. 5) hiemit in Erinnerung gebracht mit dem Beifügen, daß die fraglichen Verzeichnisse vom Jahre 1868 an gegen den Schluß des Kalenderjahres vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Spengler.

Digitized by Google

E Num. 31458. K. Num. 20289.

Bekanntmachung.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1867, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, die durch die Regierungsausschreibung vom 14. Dezember 1863 (Kreisamtsblatt Seite 2106) mit den Modifikationen der Ausschreibungen vom 9. September 1864 (Kreisamtsblatt S. 1581) und vom 11. Juli 1866 (Kreisamtsblatt S. 969) zur Untersuchung der Dampfkessel und Dampfapparate aufgestellten Commissäre, so lange nicht durch die im §. 13 der angeführten allerhöchsten Verordnung in Aussicht gestellte Vollzugsanweisung eine Aenderung sich als nothwendig ergeben wird, auch fortan in dieser Funktion zu belassen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 6. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E Num. 29760. K. Num. 20368.

(Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulprovisoratsstelle zu Beilngries mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 275 fl. incl. Wohnungsentschädigung haben ihre Gesuche bis zum

10. November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num 16058. K. Num. 10861.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14ten desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Pri-

Digitized by Google

vaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

Ad Num. 36606.

Bekanntmachung.

(Abgabe der Postanweisungs-Formulare betr.)

Mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. September l. Js. wird von nun an die für Postanweisungen zu entrichtende Gebühr von 6 kr. sofort bei der Abgabe der Formulare eingehoben und werden deßhalb von den Postanstalten nunmehr nur mit Marken beklebte Formulare abgegeben.

Ausgenommen davon sind die Post-Anweisungs-Formulare für portofreie Staatsdienstsachen.

Unbrauchbar gewordene Formulare werden von den Postanstalten unentgeldlich gegen neue umgetauscht, wenn die darauf verwendeten Marken vollkommen rein erhalten sind und sonst in keiner Weise zur Beanstandung Anlaß geben.

München, den 2. Oktober 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Posselt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 6ten ds. angefangen wird die zweite Postomnibusfahrt von Eichstätt nach Pleinfeld in Eichstätt um 12 Uhr Mittags abgefertigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. September l. Js. die dem Gymnasialprofessor Georg Fischer in Eichstätt auf sein Ansuchen bewilligte Quiescenz auf ein weiteres Jahr, vom 1. Oktober 1867 beginnend, auszudehnen, und unter'm 2. Oktober lfd. Jrs. zum Landrichter in Amorbach den Landgerichtsassessor Franz Lindig in Uffenheim zu befördern, sowie unter selbigem Datum die hiedurch in Erledigung kommende Assessorsstelle am Landgerichte Uffenheim dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Eltmann, Georg Schneidawind, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 18. August l. Js. dem pensionirten Schrannenmeister Johann Adam Röder in Nürnberg in Rücksicht auf seine, mit Einrechnung von drei Feldzügen, fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Officialen Karl Baumgärtner in Nürnberg zum Rechnungs- und Revisions-Bureau der Generaldirektion zu versetzen, sowie zu Offizialen IV. Klasse die Assistenten Heinrich Hundsberger, Andreas Albert und Ignatz Bader in München, dann Ludwig Diez in Hof beim kgl. Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, und Anton Schwanda in Lindau bei der k. Post- und Bahnexpedition Neustadt an der Aisch zu ernennen.

Digitized by Google

Ueberſicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom erſten bis letzten September 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		25	27	24	51	24	13	617	25	3	25	3	25	3	33	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		24	10	22	31	20	21	641	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		24	7	23	23	21	45	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		28	6	26	52	25	27	449	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtätt		26	10	25	23	24	35	398	—	—	—	—	—	—	—	7	40	7	12	6	45	29
Erlangen		24	44	24	5	23	30	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		25	3	24	51	24	15	548	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhauſen		28	2	26	2	22	15	306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrsbruck		25	30	24	17	24	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		29	38	25	13	18	—	339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		24	—	24	—	24	—	3	23	30	23	22	23	15	4	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		25	26	25	3	24	25	166	24	47	24	26	23	46	184	11	33	11	9	10	44	271
Schwabach		24	57	24	48	24	33	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		28	19	26	45	24	15	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg		27	44	26	42	24	54	414	—	—	—	—	—	—	—	9	12	8	46	8	4	426

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel. höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom erſten bis letzten September 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		17	48	17	37	17	18	476	—	—	—	—	—	—	—	8	6	7	45	7	19	466
Beilngries		17	52	17	5	16	1	163	—	—	—	—	—	—	—	7	43	7	4	6	5	209
Berching		16	59	16	30	16	9	46	13	30	13	1	12	12	387	7	44	7	28	7	10	111
Dinkelsbühl		19	37	19	4	18	8	514	14	18	13	55	13	28	194	8	40	7	49	7	7	295
Eichſtätt		19	36	18	53	18	21	423	12	59	12	31	11	54	500	7	10	6	54	6	36	218
Erlangen		17	49	17	27	17	3	60	—	—	—	—	—	—	—	8	17	7	55	7	24	71
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	12	16	54	16	33	494	15	15	14	48	14	27	613	9	18	9	6	8	36	270
Gunzenhauſen		18	30	17	57	15	30	90	14	25	13	36	12	18	292	8	45	7	48	7	1	272
Herrsbruck		17	44	17	14	16	25	57	14	45	13	56	13	—	156	9	36	8	11	7	30	191
Nürnberg		19	28	17	33	14	—	220	15	15	14	19	10	—	1366	10	30	9	11	8	30	1369
Roth		16	15	16	15	16	15	1	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	30	6	30	1
Rothenburg		19	37	19	6	18	36	234	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	50	7	36	5
Schwabach		16	8	16	8	16	8	17	—	—	—	—	—	—	—	8	48	8	48	8	48	19
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		18	36	18	9	17	38	21	14	34	14	—	13	4	58	7	33	7	22	6	30	105
Weiſſenburg		20	10	19	23	18	43	265	14	25	13	49	12	49	1036	8	21	7	58	7	27	648

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 93. den 16. Oktober 1867.

Inhalt.

Die Vorlage der Tagebücher über die Gemeindevisitationen. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 29. Juli 1863. — Errichtung einer weiteren Lehrstelle am k. Schullehrerseminar in Freising. — Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Langfurth. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege, hier die Erhebung der Forststrafen betr. — Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen. Dienstesnachricht.

E. Num. 31664. K. Num. 20466.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Tagebücher über die Gemeindevisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat der unterfertigten Stelle anheim gegeben, solche Termine, bei welchen es sich nicht um Vorlagen an die kgl. Staatsministerien handelt, mit der Consolidirung des Geschäfts- und des Kalenderjahres in Einklang zu bringen.

In Folge dessen wird mit Berücksichtigung, daß vom 1. Januar 1868 an das Kalenderjahr allgemein als das Geschäftsjahr zu gelten und an die Stelle des bisherigen Etatsjahres zu treten hat, der in der höchsten Ministerialentschließung vom 23. Juni 1863 (Regierungsausschreiben vom 2. Juli 1863, Kreisamtsblatt pag. 1163) unter Ziffer 7 bestimmte Termin zur Vorlage der bezirksamtlichen Tagebücher über die Visitation der Gemeinden auf den 15. Januar jeden Jahres verlegt und werden die Tagebücher nach vorgenommener Prüfung bis zum 15. März an die k. Bezirksämter zurückgelangen.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden zu achten, und zwar schon für das laufende Jahr, soweit die Vorlage nicht bereits stattgefunden hat, die bezeichneten Tagebücher bis zum 15. Januar kommenden Jahres anher in Vorlage zu bringen.

Die Terminsveränderung ist im Terminskalender vorzumerken.

Ansbach, den 10. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeber.

Digitized by Google

E. Num. 31849. K. Num. 20469.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Vollzug der allerhöchsten Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 29. Juli 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gleichwie in den letzten Jahren, so wird auch in diesem Jahre, um den Distriktspolizeibehörden den Vollzug außenbezeichneter Verordnung zu erleichtern, hiemit der äußerste Termin zur Vorlage der in Ziffer 3 sub a, b und c des Regierungsausschreibens vom 15. Oktober 1865 (Kreisamtsblatt S. 1513) aufgeführten Patentgesuche

auf den 30. Dezember l. Js.

unter der Voraussetzung erstreckt, daß gleichwohl, soweit möglich, der größte Theil der Vorlagen in der ersten Hälfte des Monats Dezember erledigt und anher eingesendet werde.

Hiebei wird die genaueste Beachtung sämmtlicher zum Vollzuge der bezeichneten allerhöchsten Verordnung erlassenen Regierungsausschreiben und insbesondere bezüglich der formellen Behandlung der zu erstattenden Vorlagen die sorgfältigste Befolgung der im Regierungsausschreiben vom 15. Oktober 1865 gegebenen Normen gewärtigt.

Hinsichtlich der zur Anbringung von Patentgesuchen zu steckenden Präclusivfristen und bezüglich der Behandlung von verspätet angebrachten Gesuchen wird noch ausdrücklich auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Januar 1866 (Kreisamtsblatt S. 61) hingewiesen.

Endlich wird noch das Regierungsausschreiben vom 9. Januar l. Js. (Kreisamtsblatt S. 219), in welchem wegen des nunmehr zu gebrauchenden Formulars der Tabelle zur Begutachtung der Patente der herumziehenden Musikanten das Erforderliche angeordnet worden ist, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 10. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 49546.

(Errichtung einer weiteren Lehrstelle am k. Schullehrerseminar in Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beginn des Schuljahres 1867/68 wird am kgl. Schullehrerseminare in Freising eine weitere Lehrstelle errichtet, mit welcher ein Anfangsgehalt von 600 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen längstens 14 Tagen a dto. hier bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß nur die Gesuche solcher Bewerber Berücksichtigung finden können, welche sich über vorzügliche Befähigung zur Ertheilung von Musikunterricht auszuweisen vermögen.

München, den 9. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Digitized by Google

E. Num. 31183. K. Num. 20504.

(Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Langfurth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Langfurth mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

15. November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem kgl. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 31430.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Gröbenstädt an das k. Bezirksamt Wohenstrauß hat sich unter'm 8. September l. Js. der älternlose Knabe Johann Pentner von seinem Pflegvater Mich. Trinkl von Gröbenstädt heimlich entfernt, ohne daß dessen Aufenthaltsort bisher ermittelt werden konnte.

Johann Pentner ist 9 Jahre alt, 3' 7" groß, hat blonde Haare, blaugraue Augen und eine braune Gesichtsfarbe; bei seiner Entfernung trug er einen schwarzen Rock, welcher an den Aermeln etwas zerrissen ist, eine grüne Mütze mit Schild, eine gestreifte Hose, welche an den Kniestellen geflickt ist, lederne Schuhe, weißbaumwollene Strümpfe und ein weißgestreiftes Gilet.

Als besonderes Kennzeichen ist in der erwähnten Anzeige noch bemerkt, daß Johann Pentner auf einem Auge blind ist und beständig den Kopf schüttelt.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf Johann Pentner Späße zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und dem k. Bezirksamte Wohenstrauß überliefern zu lassen.

Ansbach, den 11. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 18969. K. Num. 12049.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege, hier die Erhebung der Forststrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind wiederholt Beschwerden eingekommen, daß von der Mehrzahl der kgl. Rentämter die Verzeichnisse der uneinbringlichen Forstgeldbußen nicht monatweise, sondern nur in größeren Zwischenräumen an die Forststrafgerichte zur Umwandlung der Geldstrafen in Arrest abgegeben werden, und daß auch die viermonatliche Frist

Digitized by Google

des §. 57 der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht eingehalten wird.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, die sämmtlichen k. Rentämter an den genauesten Vollzug der Art. 172 und 173 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und der §§. 56 und 57 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juni 1852 (Extra-Beilage zum Kreisamtsblatt Num. 78 Seite 779), sowie zur monatweisen Uebergabe der Strafumwandlungsverzeichnisse an die einschlägigen Forst-Strafgerichte hiemit anzuweisen.

Ansbach, den 9. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor. Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 7716. K. Num. 8996.

(Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Stetten wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 81 fl. 52 kr.; an Naturalien: 5 Schffl. 3 Mtz. 2 Vierl. Korn à 9 fl. 31 kr. 53 fl. 8 kr., 13 Schffl. 5 Mtz. 2 Vierl. Dinkel à 4 fl. 56½ kr. 68 fl. 46½ kr., 12 Schffl. 2 Mtz. 1 Vierl. Haber à 4 fl. 46½ kr. 59 fl. 8¾ kr., 2 Schober langes Stroh à 9 fl. 31¾ kr. 19 fl. 3½ kr. (Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet). Aus Stiftungskassen baar 2 fl. 44½ kr. 284 fl. 43 kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 280 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet 35 fl., aus 22 Dez. Garten 1 fl. 12 kr., aus 8 Tagw. 63 Dez. Aeckern 37 fl. 57 kr. 74 fl. 9 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Gemeinde- und Weiderecht 3 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 121 fl. 30½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 9 fl. 21½ kr. Summa 772 fl. 43½ kr. Die Lasten hievon ab mit 6 fl. 53 kr. Reinertrag 765 fl. 50½ kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 7. Oktober 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Mayer.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Unterlieutenant Wolfgang Gaßner zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Feuchtwangen befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 94.** den 19. Oktober 1867.

Inhalt.

Ergebnisse der Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines und der damit verbundenen Töchterkasse für die k. bayer. Staatsdiener für 1865|66. — Gesuch des Orthopäden Ludwig Hugo Krieger von München um Bewilligung einer Sammlung. — Den Absatz von Loosen der von dem Künstlervereine zu Breslau veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern. — Forstkulturen pro 1868. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, dann jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1865|66 zur öffentlichen Kenntniß.

Derselbe hat ferner in seiner Sitzung vom 6. ds. Mts. nach Ansicht der Vereinssatzungen §. 34 Absatz 3 beschlossen, daß die erste Generalversammlung

Montags den 25. November l. Js.

stattfinde.

Man versammelt sich an diesem Tage Morgens um 9 Uhr in dem Gebäude der kgl. Regierung von Oberbayern.

Anträge, welche sich zur Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung nach §. 35 der Vereinssatzungen eignen, wollen dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 10. November mitgetheilt werden.

Die Rechnung des Unterstützungsvereines, wie jene der Töchterkasse, liegen in dem Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes — Staatsministerium der Finanzen — zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

München, den 6. Oktober 1867.

Staatsrath von Fischer,
Vorstand.

Digitized by Google

Ergebnisse

der Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der königl. bayer. **Staatsdiener** für 1865/66.

Einnahmen.

		fl.	kr.	pf.
1	Beiträge der Vereinsmitglieder	58904	19	1
2	Zinsen von angelegten Kapitalien	6913	14	--
3	Zuschüsse aus der Staatskasse:			
	a) der admassirte Fond	292128	20	1
	b) der reine Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	88125	43	3
	c) die Hälfte des reinen Anfalls von geheimen Raths- und Kanzleitaxen	42168	49	3
4	Uebrige Einnahmen:			
	a) bei besonderen Verwaltungen und Anstalten angefallene Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	4545	13	—
	b) Sonstige Einnahmen	20571	30	—
	Gesammt-Summe	513357	10	—

Ausgaben.

		fl.	kr.	pf.
1	Verwaltungskosten	195	—	—
2	Unterstützung für Wittwen und Waisen	2377	4	1
3	Anlage von Kapitalien	509200	—	—
4	Uebrige Ausgaben	34	3	—
	Gesammt-Summe	511806	7	1

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	513357	fl.	10	kr. — pf.
Die Ausgaben	511806	fl.	7	kr. 1 pf.
Activrest	1551	fl.	2	kr. 3 pf.

Vermögensstand.

		fl.	kr.	pf.
1	Ueberwiesenes rentirliches Kapitalvermögen	291200	—	—
2	Neue Kapital-Anlage	218000	—	—
3	Kassebaarbestand	1551	2	3
	Gesammt-Summe	510751	2	3

Digitized by Google

Ergebnisse

der Rechnung der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse pro 1865/66.

Einnahmen.

		fl.	kr.	pf.
1	Beiträge der Vereinsmitglieder	13824	10	—
2	Zinsen aus angelegten Kapitalien	115	43	—
3	Die Hälfte des reinen Anfalls an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	42168	49	2
4	Vermächtnisse	505	—	—
5	Uebrige Einnahmen	5881	30	—
	Gesammt-Summe der Einnahmen	62495	12	2

Ausgaben.

		fl.	kr.	pf.
1	Unterstützungen	68	33	—
2	Kapitalanlagen	61000	—	—
	Gesammt-Summe der Ausgaben	61068	33	—

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	62495 fl.	12 kr.	2 pf.
Die Ausgaben betragen	61068 fl.	33 kr.	— pf.
Aktivrest	1426 fl.	39 kr.	2 pf.

Vermögensstand.

	fl.	kr.	pf.
Verzinslich angelegte Kapitalien	61000	—	—
Kassebestand	1426	39	2
Gesammt-Summe	62426	39	2

Digitized by Google

E. Num. 31925. K. Num. 20669.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Gesuch des Orthopäden Ludwig Hugo Krieger von München um Bewilligung einer Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Inhaber eines orthopädischen Institutes in München, Ludwig Hugo Krieger, in öffentlichen Blättern einen Aufruf zu freiwilligen Gaben an Kleidungsstücken, dann Bett- und Leibwäsche zum Besten des unbemittelten Theiles seiner Anstaltspfleglinge erlasse und die einkommenden Gaben in Empfang nehme.

Hievon werden die obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerialentschließung vom 9. d. M. hiemit verständigt.

Ansbach, den 14. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 32130. K. Num. 20736.

An sämmtliche Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Den Absatz von Loosen der von dem Künstlervereine zu Breslau veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Künstlervereine zu Breslau die allerhöchste Bewilligung, Loose der von demselben zum Zwecke der Erbauung eines Gallerie- und Ausstellungsgebäudes veranstalteten Lotterie von Kunstwerken im Königreiche Bayern stempelfrei abzusetzen, allergnädigst zu ertheilen geruht; was behufs geeigneter Nachachtung hiemit zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht wird.

Ansbach, den 16. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.
Gromeder.

K. Num. 19995. K. Num. 12327.

An die k. Forstämter von Mittelfranken.

(Forstkulturen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Finanzministerial-Blatte Nr. 21 p. 194 enthaltene höchste Finanzministerialentschließung vom 1. l. Mts. Nr. 11,965 werden die k. Forstämter beauftragt,

bis längstens 1. k. Mts.

die angeordneten Anzeigen in erschöpfender Weise anher zu erstatten.

Ansbach, den 15. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
von Feder, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Dienstesnachricht.

Der praktisch geprüfte Veterinär-Candidat Friedrich Wucher von Dürnhausen, k. Bezirksamts Weilheim, wurde als Assistent des Thierarztes Ulsenheimer in Windsheim mit der Befugniß aufgestellt, diesen in Verhinderungsfällen auch als Experten und Vollzugsorgan für amtliche Anordnungen in Angelegenheiten des thierärztlichen Ressorts bei den Behörden zu vertreten.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Mittelfranken, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des k. Landgestüts für ihre Pferde Preise erhalten haben.

Preis-Nummer.	Der Pferdezüchter Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht: Hengste	Stuten.	Farbe.	Alter.
	Preisevertheilung am 24. August 1867 zu Ellingen:							
1	Oster, Georg	Bauer	Wachstein	Gunzenhausen	—	1	kastanienbraun	4 1/2
2	Fink, Georg	Ziegler	Ostheim	„	—	1	„	3 1/2
3	Falkenhausen, Frhr. v. Ed.	Gutsbesitzer	Wald	„	—	1	Fuchs	3 1/2
4	Schmidt, Georg	Bauer	Brombach	„	—	1	kastanienbraun	3 1/2
5	Huber, Friedrich	„	Bergershof, Gemeinde Urheim	„	—	1	Schimmel	5 1/2
6	Sauer, Adam	„	Theilenhofen	„	—	1	kastanienbraun	4 1/2
7	Meier, Leonhard	„	Sammenheim	„	—	1	Fuchs	3 1/2
8	Fratz, Leonhard	„	Treuchtlingen	Weissenburg	—	1	kastanienbraun	7 1/2
9	Knoll, Georg	„	Göhren	„	—	1	Fuchs	4 1/2
10	Obernöder, Georg	„	Schambach	„	—	1	kastanienbraun	3 1/2
11	Beiser, Georg	„	Oberasbach	Gunzenhausen	—	1	„	4 1/2
12	Danner, Michael	„	Dornhausen	„	—	1	Schwarzbraun	4 1/2
13	Falkenhausen, Frhr. v. Ed.	Gutsbesitzer	Wald	„	—	1	Apfelschimmel	4 1/2
14	Rettenbacher, Balth.	Bauer	Schlungenhof	„	—	1	kastanienbraun	3 1/2
15	Hüttinger, Adam	„	Höfen	Weissenburg	—	1	„	4 1/2
16	Ortner, Urban	„	Dornhausen	Gunzenhausen	—	1	„	3 1/2
17	Luff, Adam	„	Theilenhofen	„	—	1	Apfelschimmel	4 1/2
18	Kolb, Georg	„	Aha	„	—	1	Fuchs	3 1/2
19	Bauer, Paulus	„	Weimersheim	Weissenburg	—	1	Honigschimmel	3 1/2
20	Beil, Caspar	„	Pfofeld	Gunzenhausen	—	1	kastanienbraun	3 1/2
21	Kamm, Michael	„	Weilerau	„	—	1	Schwarzschimmel	3 1/2
22	Frinklein, Adam	„	Dornhausen	„	—	1	kastanienbraun	4 1/2
23	Kleemann, Konrad	„	Dittenheim		—	1	Honigschimmel	3 1/2
	Preisevertheilung am 26. August zu Feuchtwangen:							
24	Heinlein, Johann	Müller	Obermühl	Dinkelsbühl	—	1	hellbraun	3 1/2
25	Birnmeier, Georg	Schreinermeister	Lentersheim	„	—	1	Muskatschimmel	5 1/2
26	Spatz, Christoph	Bauer	„	„	—	1	dunkelkastanienbraun	7 1/2

Digitized by Google

Preis-Nummer.	Der Pferdezüchter Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengste	Stuten.	Farbe.	Alter.
27	Fettinger, Conrad	Bauer	Klarhof	Dinkelsbühl	—	1	kastanienbraun	5 1/2
28	Kelz, Leonhard	Bäcker	[illegible]	„	—	1	Hellfuchs	3 1/2
29	Roth, Friedrich	k. Pfarrer	Mosbach	Feuchtwangen	—	1	hellkastanienbraun	4 1/2
30	Fackler, Leonhard	Bauer	[illegible]	Dinkelsbühl	—	1	„	3 1/2
31	Fettinger, Conrad	„	Klarhof	„	—	1	Blauschimmel	3 1/2
32	Blümlein, Friedrich	Müller	Schindelmühl	Feuchtwangen	—	1	Lehmfuchs	5 1/2
33	Breitsschwerd, Martin	Bauer	Bernau	„	—	1	hellbraun	5 1/2
34	Koderer Friedrich	„	Kussenhof	Dinkelsbühl	—	1	kastanienbraun	7 1/2
35	Fischer, Andreas	„	Waldhausen	Rothenburg ajT.	—	1	hellkastanienbraun	4 1/2
36	Hirsch, Adam	„	Metzlesberg	Feuchtwangen	—	1	hellbraun	4 1/2
37	Lindörfer, Georg	„	Weilmäusel	„	—	1	„	4 1/2
38	Weis, Anton	Bierbrauer	Dürrwangen	Dinkelsbühl	—	1	Muskatschimmel	3 1/2
39	Mohr, Michael	Bauer	Bühl	Feuchtwangen	—	1	Blauschimmel	3 1/2
40	Soldner, Friedrich	„	Georgenhof	„	—	1	hellbraun	3 1/2
41	Sauber, Georg	„	Obermögersheim	Dinkelsbühl	—	1	Hellfuchs	3 1/2
	Preisevertheilung am 27. August zu Windsbach:							
42	Grillenberger, Johann	Bauer	Elpersdorf	Heilsbronn	—	1	hellbraun	4 1/2
43	Kramer, Konrad	„	„	„	—	1	dunkelkastanienbraun	6 1/2
44	Hetzner, Georg	„	Röthenhof	Gunzenhausen	—	1	hellbraun	3 1/2
45	Dietrich, Johann	„	Sauernheim	Heilsbronn	—	1	dunkelbraun	6 1/2
46	Frank Thomas	„	Neuses	„	—	1	Hellfuchs	4 1/2
47	Hofmann, Georg	Müller	Mkt. Triebendorf	„	—	1	kastanienbraun	3 1/2
48	Maueröder, Johann	Bauer	Untereschenbach	„	—	1	dunkelbraun	4 1/2
49	Grillenberger, Thomas	„	Winkelhaid	„	—	1	hellbraun	4 1/2
50	Großberger, Thomas	„	Untereschenbach	„	—	1	„	5 1/2
51	Riedel, Leonhard	„	Schlungenhof	Gunzenhausen	—	1	„	3 1/2
52	Fischer, Georg	„	Wernsbach	Heilsbronn	—	1	„	3 1/2
53	Keim, Georg	„	Wolfsau	„	—	1	„	3 1/2
54	Frank, Johann	Müller	Untereschenbach	„	—	1	„	4 1/2
55	Winkler, Michael	„	Bachhofen	„	—	1	„	5 1/2
56	Rottler, Leonhard	Bauer	Altendettelsau	„	—	1	„	4 1/2
57	Volland, Conrad	„	Raitersaich	Fürth	—	1	Muskatschimmel	3 1/2
58	Miller, Leonhard	„	Sauernheim	Heilsbronn	—	1	hellbraun	3 1/2

Digitized by Google

Preis-Nummer.	Der Pferdezüchter Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengste	Geschlecht Stuten.	Farbe.	Alter.
				Preisvertheilung am 29. August zu Neustadt ajA.:				
59	Lechner, Martin	Oekonom	Adelhofen	Uffenheim	—	1	hellbraun	3 1/2
60	Treuheit, Leonhard	„	Walddachsbach	„	—	1	kastanienbraun	3 1/2
61	Popp, Georg	„	Dürrnbuch	Neustadt ajA.	—	1	„	6 1/2
62	Mechs Johann	Bierbrauer	Abtsgreuth	„	—	1	Blauschimmel	3 1/2
63	Bommes, Conrad	Oekonom	Oberfürberg	Fürth	—	1	Eisenschimmel	3 1/2
64	Bogendörfer, Andreas	„	Vincenfenbrunn	„	—	1	hellbraun	4 1/2
65	Beck, Michael	„	Dietersheim	Neustadt ajA.	—	1	Lehmfuchs	3 1/2
66	Dobersberger, Johann	„	Seckendorf	Fürth	—	1	„	3 1/2
67	Popp, Matthias	„	Dürrnbuch	Neustadt ajA.	—	1	hellbraun	3 1/2
68	Phael, Caspar	„	Pfahlenheim	Uffenheim	—	1	Muskatschimmel	4 1/2
69	Butterhof, Benedikt	Müller	Losaurach	Neustadt ajA.	—	1	kastanienbraun	3 1/2
				Preisvertheilung am 4. September zu Neumarkt:				
70	Mitterlechner, Mathias	Wirth	Beilngries	Beilngries	—	1	Fuchs	4 1/2
71	Großhauser, Heinrich	Bauer	Bachhausen	„	—	1	Apfelschimmel	4 1/2
				Außerdem erhielten noch Preise wegen besonderer Leistungen in der Pferdezucht:				
				bei der Preisvertheilung zu Feuchtwangen:				
	Mägerlein, Friedrich	Bauer	Weickersdorf	Feuchtwangen				
	Lechner Georg	„	Lentersheim	Dinkelsbühl				

München, den 3. Oktober 1867.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegskommissär.

Digitized by Google

E. Num. 32129. K. Num. 20871.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die alljährlich einzusendenden Pfarr-Conirekte über Veränderungen in adeligen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl Hauses und des Aeußern vom 13. d. M. wurde angeordnet, daß, da in das Verwaltungsjahr 18^{66}_{67} auch die drei Monate Oktober, November und Dezember 1867 einzuschließen sind, die Anzeigen obenbemerkten Betreffs erst nach Ablauf des gegenwärtigen Kalenderjahres zu erstatten seien. Es wird daher die Regierungs-Entschließung vom 27. August 1866 — Kreisamtsblatt S. 1100 — hinsichtlich des Vorlagetermins dahin abgeändert, daß die pfarramtlichen Anzeigen künftig bis zum 31. Januar an die Distriktspolizeibehörden zu gelangen haben, welche ihrerseits das vorgeschriebene Verzeichniß nebst den Orginalextracten bis zum 15. Februar jeden Jahres hieher einzusenden angewiesen werden.

Diejenigen Behörden, welche bereits Anzeige erstattet haben, werden beauftragt, die für das laufende Quartal erforderlichen Nachträge bis zu demselben Termine vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 17. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.

Gromeder.

E. Num. 32214. K. Num. 20916.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der ärztlichen Stelle in Schönsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 7. Oktober h. Js. zur allgemeinen Kenntniß im diesseitigen Regierungsbezirke gebracht.

Ansbach, den 19. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 34338.

(Betreff wie vor.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der ärztlichen Stelle zu Schönsee, kgl. Bezirksamts Neunburg a. W., wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der praktische Arzt zu Schönsee einen jährlichen Sustentations-Gehalt von 400 fl. aus Kreisfonds, sowie die Bewilligung zur Führung einer Dispensir-Anstalt erhält, daß sich in einem Umkreise von 3 bis 5 Stunden um Schönsee kein praktischer Arzt befindet, der von Schönsee aus ärztlich zu besorgende Distrikt 30 Ortschaften mit ohngefähr 8000 Einwohner zählt, daß die Lebensmittel in Schönsee gut und billig sind und daß zur Zeit dort 2 selbst für einen verheiratheten Arzt geeignete Wohnungen vorhanden sind.

Regensburg, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekretär.

Digitized by Google

E. Num. 32179. K. Nam. 20843.

(Das Curſiren falſcher Münzen.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirksamtsſprengel Neuſtadt a/A. iſt ein falſches bayeriſches Zweiguldenſtück zum Vorſchein gekommen. Dasſelbe beſteht aus Zinn und iſt in einer nach einem echten Stücke hergeſtellten Form, wahrſcheinlich aus Gyps, gegoſſen.

Indem ſolches bekannt gemacht wird, ergeht an alle Diſtriktspolizeibehörden die Weiſung, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Neuſtadt a/A. mitzutheilen.

Ansbach, den 17. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, k. Regierungspräſident.

Gromeder

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Perſonen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 31431.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai d. Js. hat ſich die geiſteskranke Näherin Anna Maria Tratzl von Auburg, kgl. Bezirksamtes Regensburg, heimlich von da entfernt und konnte dieſelbe bisher trotz aller gepflogener Nachforſchungen nicht aufgefunden werden.

Anna Maria Tratzl iſt 58 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, braune Augen, bleiche Geſichtsfarbe und keine beſonderen Kennzeichen.

Die Kleidung, welche Anna Maria Tratzl bei ihrer Entfernung von Auburg trug, iſt unbekannt.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach Anna Maria Tratzl ſorgfältige Recherchen pflegen zu laſſen und ein allenfallſiges ſachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

Ansbach, den 18. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präſident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

(Die 34. Verloſung der Grundrenten-Ablöſungsſchuld betr.)

Zum Vollzug der geſetzlichen Beſtimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablöſungsſchuld wird in Folge höchſter Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 9. l. Mts. die XXXIV. Verloſung der Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

300,000 fl.

Mittwoch den 30. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion (Maximilians-Platz) über 2 Stiegen nach dem durch die Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reggs.-Bl. 35–39) veröffentlichten Verloſungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1868 anfangend, außer Verzinſung geſetzt; mit deren Baarzahlung wird jedoch ſogleich nach Bekanntmachung der Verloſungs-Ergebniſſe begonnen, und hiebei der 4procentige Zins für alle bis 1. Februar 1868 erhobenen Capitalien in vollen Monats-Raten bis zum Schluſſe des Erhebungs-Monats vergütet.

Digitized by Google

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 11. Oktober 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Post-Cours-Notizen.

Vom 10. l. Mts. angefangen wird die Abgangszeit der Cariolpost von Weissenburg nach Rensling von 4 Uhr auf 3'' Nachmittags verlegt.

E Num. 32133. K. Num. 20903.

Agenturbestätigung.

Nachdem Kaufmann Julius Heller in Nürnberg von der Haupt-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle zurückgetreten ist, wurde Friedrich Matthäi in Nürnberg als Hauptagent der genannten Gesellschaft für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätigt; was auf den Grund eines Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Oktober l. Js. den Registrator der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Johann Friedrich Philipp Wilke, zum geheimen Registrator im kgl. Staatsministerium des Innern zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule der Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg dem Studienlehrer und Subrektor an der isolirten lateinischen Schule in Hersbruck, Joh. Adolph Baumann, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen sei.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Oktober l. Js. auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Ansbach, Forstamts gleichen Namens, den Revierförster Moritz Hammerschmid von Kipfenberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Kipfenberg, Forstamts Eichstädt II, den dermaligen Forstamtsaktuar und Funktionär im Regierungsforstbureau zu Ansbach, Ernst Schnizlein, zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) den Bezirksgerichtsrath Maximilian Flamige in Eichstädt wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Dienstesunfähigkeit für immer in den nachgesuchten Ruhestand nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde treten zu lassen,
2) zum Rathe am Bezirksgerichte Eichstätt den Bezirksgerichtsassessor Andreas Wütscher in Fürth zu befördern,
3) die hiedurch am Bezirksgerichte Fürth in Erledigung kommende Assessorsstelle dem funktionirenden Substituten des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte München l. d. J., Carl Wilhelm Seiferling, zu verleihen,
4) den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Johann Adam Letsch in Mkt. Bibart, auf die Bezirksarztes-

Digitized by Google

stelle I. Classe in Beilngries, unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen,

5) die hiedurch in Erledigung kommende Bezirksarztesstelle II. Classe in Mkt. Bibart dem praktischen Arzte Dr. Georg Braune in Markt-Einersheim in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, sowie

6) unter'm 11. Oktober l. Jrs. zum Stadtgerichtsassessor in Regensburg den Bezirksgerichtssekretär Carl Freiherrn von Bibra in Fürth zu befördern, und

7) die hiedurch sich eröffnende Sekretärsstelle am Bezirksgerichte Fürth dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Ansbach, Christoph von Krafft, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Dörndorf, Bezirksamts Eichstätt, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Georg Bäumler, Pfarrer in Fünfstetten, Bezirksamts Donauwörth, sowie unter'm 27. September curr. die Pfarrei Heldmannsberg, Bezirksamts Hersbruck, dem Priester Joseph Bigler, Beneficiat in Altendorf, Bezirksamts Eichstätt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Windischhausen, Dekanats Dittenheim, dem Pfarrer Georg Michael Keyßer in Brandt, Dekanats Wunsiedel, zu verleihen, sowie unter'm 9. Oktober l. Js. der von dem fürstlich Schwarzenberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Carl Friedrich Weißbeck aus Krassolzheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bullenheim, Dekanats Mkt. Einersheim, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Der kgl. Notar Reinhard zu Nürnberg wurde von der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten daselbst auf Ansuchen enthoben und an seine Stelle der Ersatzmann Privatier Johann Gottlieb Held einberufen.

Der bisherige Distriktsthierarzt Wendelin Kolb zu Markbreit ist als II. Distriktsthierarzt zu Gunzenhausen aufgestellt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 96. den 24. Oktober 1867.

Inhalt.

Die Volkszählung vom Dezember 1867.

E Num. 30553. K. Num. 20698.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Die Volkszählung vom Dezember 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend einen Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. September l. Js. Nr. 10163 obenbemerkten Betreffs mit beigefügten Formularen und Mustern der Ausfüllung zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung.

Hienach ist am 3. Dezember l. Js. die Volkszählung für den Zweck der Revenuenvertheilung im Zollvereine wieder vorzunehmen, hiemit aber die Aufzeichnung über Geburtsjahr, Familienstand, Religion, Beruf und Erwerb, dann Haus- und Grundbesitz der an diesem Tage zu zählenden Bevölkerung zu verbinden. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der beigedruckten höchsten Entschließung enthalten. Da seit der Zählung vom 3. Dezember 1864 keine weitere Verabredung unter den Zollvereinsstaaten stattgefunden hat, so wird bezüglich der in dieser höchsten Entschließung nicht speziell aufgeführten Punkte auch auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Oktober 1864 (Kreisamtsblatt Seite 1789 Ziff. 4, 5 und 6) hingewiesen.

Wegen Beschaffung und Vertheilung der nöthigen Formulare wird gesonderte Entschließung erfolgen.

Die Amtsvorstände haben dafür zu sorgen, daß seinerzeit die Vertheilung der Hausbögen mit je einem Exemplare für jedes bewohnte Gebäude rechtzeitig erfolgt und die vorgeschriebene Aufzeichnung an dem be-

Digitized by Google

stimmten Tage unbehindert stattfinden kann. Nöthigenfalls ist der Raum des einfachen Hausbogens durch Einheften eines Papierbogens zu erweitern. Die beigefügten Musterbögen und die den Hausbögen beigedruckten Erläuterungen geben die genau zu beachtenden Anhaltspunkte für die richtige Durchführung der angeordneten Erhebungen.

Die nach dem Regierungsausschreiben vom 26. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Seite 956) hergestellten Gebäudeverzeichnisse haben der Bevölkerungsaufnahme zur Grundlage zu dienen und es muß daher die festgestellte Zahl der bewohnbaren Gebäude mit jener der Hausbögen sich in genauer Uebereinstimmung befinden. Zu diesem Behufe sind die gefertigten und bei Amt zurückbehaltenen Spezialverzeichnisse der Häuser jedes Ortes den mit der örtlichen Zählung beauftragten Personen hinaus zu geben, welche sie nach beendigtem Geschäfte mit den abgeschlossenen Gemeindelisten und den sämmtlichen Hausbögen an die Verwaltungsbehörden zur Controle wieder vorzulegen haben.

Die Amtsvorstände werden bei der hohen Wichtigkeit der Volkszählung selbst wie der angeordneten statistischen Erhebungen sich den genauen und raschen Vollzug dieses umfassenden Geschäftes ganz besonders angelegen sein lassen. Hiebei muß die Beurtheilung der Frage, inwieweit die Gemeindevorsteher zur Prüfung und Feststellung der Zählungsergebnisse in den einzelnen Orten verwendbar erscheinen oder eigne Zähler aufzustellen sind, dem persönlichen Ermessen der Amtsvorstände anheimgestellt bleiben, welche jedoch bei der Wahl der mit der Revision zu betrauenden Personen mit der nöthigen Sorgfalt zu verfahren und dieselben geeignet zu instruiren haben.

Die Vorlage der Zusammenstellungen für die Verwaltungsdistrikte und Gerichtssprengel nebst den Orts- und Gemeindelisten, sämmtlichen Hausbögen und Spezialverzeichnissen der Häuser ist bis längstens

1. Januar 1868

zu bewirken und wird die genaueste Einhaltung dieses Termines zuversichtlich erwartet.

Ansbach, den 15. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeber.

* * *

Abdruck.

Staatsministerium des Innern,
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Am 8. Dezember l. Js. ist die Volkszählung für den Zweck der Revenuen-Vertheilung im Zollverein wieder vorzunehmen. Da sie sich auf die Ermittlung der Gesammt-Einwohnerzahl mit der bloßen Scheidung nach dem Geschlecht und dem Alter über oder unter 14 Jahren beschränkt, so genügt sie den anderweitigen Anforderungen der Verwaltung und der Wissenschaft nicht. Es wurden daher in Bayern schon in den Jahren 1840 und 1852 Erhebungen der Bevölkerung durchgeführt, welche sich auf den Familienstand, die Religionsverhältnisse, die Erwerbsstände bezogen, und damit zugleich eine Ermittlung der Zahl, Verwendung und Bedachung der Gebäude verbunden. Nachdem seit der letzten dieser gegliederten Aufnahmen der Bevölkerung 15 Jahre verflossen sind und im Jahre 1862 eine so durchgreifende neue Eintheilung der Gerichtssprengel und Verwaltungsdistrikte eingetreten ist, daß schon dadurch die früheren Ermittlungen zum großen Theile ihre Brauchbarkeit verloren haben, so ist es ein dringendes Bedürfniß, die Gliederung der Bevölkerung nach den Kategorieen der Erhebungen von 1840 und 1852 für den gegenwärtigen Bestand der politischen Eintheilung des Königreiches genau kennen zu lernen.

Zur Grundlage, Erleichterung und Controle des ganzen Zählungsgeschäftes sowohl bei der bloßen namentlichen Aufzeichnung jedes einzelnen Bewohners, als auch bei der Angabe seines Alters, Familienstandes, Religions-Verbandes und Erwerbs dient die unter'm 18. Juni l. Js. angeordnete Aufnahme aller Gebäude jeder einzelnen Ortschaft mit sorgsamer Ausscheidung der bewohnbaren.

Nachdem die Jahre 1865 und 1866 dazu benützt worden waren, die zu jeder Gemeinde gehörigen Ortschaften genau festzustellen, so kann, wenn nach der ebengedachten Anordnung vom 18. Juni ein Verzeichniß der bewohnbaren Gebäude jedes Ortes feststeht, die Zählung der Bewohner leicht und sicher stattfinden, und es ist der Befürchtung vorgebeugt, daß durch Uebersehen bewohnter Gebäude oder gar ganzer Ortschaften die Zahl der Bevölkerung mangelhaft dargelegt oder doch durch willkührliches Zusammenfassen oder Trennen geographisch bezeichneter Wohnplätze und die dabei unvermeidliche Unsicherheit in der vollständigen Einbeziehung aller Häuser in die Zählung das Vertrauen in die Genauigkeit der Bevölkerungsaufnahme geschwächt werde.

Die bevorstehende Zählung hat hiernach eine engere und eine weitere Aufgabe zu lösen, worüber im Folgenden nähere Erläuterung und Instruktion enthalten ist.

I.

Die erstere Aufgabe ist die Bevölkerungsaufnahme für die Zwecke und nach den Vorschriften des Zollvereins. Da über dieselbe seit der Zählung von 1864 keine weitere Verabredung unter den Zollvereinsstaaten stattgefunden hat, so muß es für die Zählung vom Dezember ds. Js. bei den bestehenden Bestimmungen verbleiben. Um jedoch jeder Ungleichförmigkeit in der Ausführung vorzubeugen, werden die Grundsätze, nach denen zu verfahren, hier kurz zusammen gefaßt.

Die Zählung hat jeden Bewohner eines jeden Hauses nach dem Stand des Morgens vom 3. Dezember namentlich zu verzeichnen, sammt Beifügung seines Geschlechtes und des Alters über oder unter 14 Jahren. Diese Aufzeichnung geschieht auf Bogen, welche für jedes Haus einzeln abzugeben sind. Auf diese sind die das Haus bewohnenden Familien nach einander mit fortlaufender Nummer einzutragen.

In dem Generale des Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 ist der Begriff der Familie dahin bestimmt, daß jede Person, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, förmlich ansässig und selbständig ist, eine Familie bildet. Näher erläutert und theilweise modifizirt ist sodann diese Bestimmung in dem Ausschreiben der Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1855, die Unionsvolkszählung betreffend.

Die zu jeder Familie gehörigen Personen werden namentlich, jede in einer eigenen Zeile und mit fortlaufenden Nummern eingetragen.

Diese Eintragung geschieht von dem Familienhaupt selbst oder dem Hausbesitzer oder von dem mit der Zählung, beziehungsweise Ueberwachung der Zählung beauftragten Bediensteten. Im letzten Falle unterzeichnet den Zählungs-Hausbogen dieser Bedienstete, im ersten Falle der Hausbesitzer. Enthält eine Hausnummer mehrere gesonderte Wohngebäude, so mögen zwar für dieselben gesonderte Hausbogen abgegeben, dieselben müssen aber als zusammen gehörig entsprechend bezeichnet werden.

Auf dem Bogen des Hauptgebäudes sind dann die Zählungsergebnisse der Nebengebäude summarisch beizufügen, um so die Gesammtzahl der Familien und Bewohner der Haus-Nummer zu erlangen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die ausgefüllten Hausbogen am 4. Dezember pünktlich abgeliefert und sofort einer möglichst sorgfältigen Durchsicht, beziehungsweise Correktur der wahrgenommenen Fehler unterworfen werden. Zu dieser Revision ist ein kurzer Termin zu geben, der nach der Größe der Gemeinde zu bemessen,

Digitized by Google

indeß nicht über 14 Tage zu erstrecken ist. Der Rest des Monats wird dann zur Zusammenstellung der Hausbogen jedes Ortes, beziehungsweise jeder Gemeinde und zur Vorlage der sämmtlichen Gemeinde-Zählungslisten, denen die Urlisten der einzelnen zugehörigen Ortschaften beizufügen sind, an die Distrikts-Verwaltungsbehörde genügen.

Bei der primitiven Revision mögen allerdings außer der Ortskunde der mit der Revision beauftragten Personen auch die Wohnungsregister als Anhaltpunkt benützt werden, keineswegs darf aber die persönliche Zählung nach dem Stande des 3. Dezembers umgangen und etwa blos aus den Wohnungsregistern oder sonstigen früheren oder für andere Zwecke gemachten Aufnahmen die Bevölkerung entnommen werden. Selbstverständlich ist hierbei, daß die k. Kreisregierungen, beziehungsweise die Distrikts-Verwaltungsbehörden rechtzeitig die Vertheilung der Hausbogen verfügen und die entsprechende Anzahl von vertrauenswürdigen Personen aufstellen, welchen die Nachzählung und Revision, erforderlichen Falls die eigene Eintragung der Hausbewohner in die Hausbogen übertragen werden kann.

Durch die Verwaltungsbehörden ist lediglich die Zählung der Civilbevölkerung vorzunehmen. Die Militärbevölkerung wird nach den Anordnungen des kgl. Kriegsministeriums aufgenommen, und das Resultat dem unterfertigten Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten direkt in der Art mitgetheilt, daß die in Familien der Militärbevölkerung oder als Sträflinge in Festungen befindlichen Civilpersonen ausgeschieden vorgemerkt sind, um dieselben der Civilbevölkerung der betreffenden Orte hinzufügen zu können.

In materieller Beziehung umfaßt nun die nach den Verabredungen des Zollvereins festzustellende Bevölkerung alle diejenigen Personen, welche in der Nacht vom 2. bis 3. Dezember, somit am Morgen des 3. Dezembers in dem Hause anwesend waren. Dazu kommen dann noch:

a) die von ihrem Wohnorte nicht länger als ein Jahr auf Reisen Abwesenden,

b) die gerade während der Zählung darum Abwesenden, weil sie ein Gewerbe im Umherziehen betreiben,

c) die abwesenden bayerischen Schiffer.

Dagegen bleiben aus der Zählung weg:

a) Gäste in Gasthäusern und in Privathäusern, wobei jedoch als Gäste nicht gelten: alle in Arbeit und Erwerb stehenden oder gegen Bezahlung aufgenommenen Personen, wenn die Anwesenheit auch noch so kurz ist, auch nicht die zur Aushilfe im Haus- und Gewerbswesen Anwesenden, die in Kost, in Pflege, in Miethe ꝛc. ꝛc. befindlichen Personen oder auf längere Dauer heimkehrenden Familienglieder;

b) Schiffer anderer Zollvereinsstaaten, sowie alle anwesenden inländischen Schiffer anderer Wohnorte, welche bei ihrem Wohnort mitgezählt werden;

c) endlich bleiben aus der Zählung der Civilpersonen hinweg sämmtliche aktive Militärs, gleichviel ob präsent oder beurlaubt und deren Familien, sammt der militärisch organisirten Gendarmerie, die Invaliden der Invalidencompagnieen und der Invalidenhäuser, endlich die dem Civilstand angehörigen Dienstboten der Militärpersonen, welche bei den Familien der letzteren wohnen. Ueber die Festungssträflinge wurde bereits oben das Nöthige bemerkt.

Demnach sind in den Hausbogen der Civilbevölkerung außer den anwesenden Mitgliedern der Civilfamilien, unter Weglassung der vorbezeichneten Kategorieen, aufzuführen: Alle anwesenden oder nach folgenden Bestimmungen als anwesend betrachteten Personen, In- oder Ausländer jedes Alters, namentlich:

1) Alle diejenigen Angehörigen und Dienstboten der Militärpersonen, welche nicht bei denselben woh-

Digitized by Google

nen, sondern eigene Wohnung haben, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche ꝛc.;

2) sämmtliche pensionirte Militärpersonen, sowie die Mitglieder der Landwehr;

3) Invaliden, welche sich nicht in Invalidenhäusern oder Invaliden-Compagnieen befinden;

4) Civilbedienstete der Militärverwaltung;

5) die in gemietheten Privatquartieren (welche Privatquartiere auch in einem Gasthause oder hôtel garni sich befinden können) wohnenden Fremden;

6) alle in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehilfen, alle Dienstboten, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie alle Personen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind;

7) alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Bildungs-, Erziehungs- oder Pensions-Anstalt befinden, oder an diesem Orte des Unterrichts und der Bildung wegen sich aufhalten;

8) alle Personen in Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Besserungs- und Strafhäusern (mit Ausnahme der Festungssträflinge);

9) alle am Zählungsorte sich aufhaltenden, dem Zollvereine nicht angehörigen Schiffer;

10) alle Inländer, die zur Zeit der Zählung nicht länger als ein Jahr im Inn- oder Auslande auf Reisen abwesend sind, die zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen vom Hause abwesenden Inländer, sodann auch die während der Zählung von ihrer Heimath abwesenden inländischen Schiffer.

Unter den hier genannten im Umherziehen ein Gewerb betreibenden Abwesenden sind nicht inbegriffen die vom Hause abwesenden Gesellen, Gehilfen, Dienstboten; diese bleiben daher in ihrem Heimathsorte aus der Zählung hinweg.

Personen, welche in einem anderen Orte wohnen, als der ist, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, sind da mitzuzählen, wo sie sich in der Nacht vor dem Zählungstag aufhielten. Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, sind nur an dem Orte zu zählen, wo sie sich während der Zählung aufhielten, an ihren anderen Wohnsitzen wegzulassen.

II.

Die zweite Aufgabe der im Dezember vorzunehmenden Volkszählung bezieht sich auf die genauere Ermittlung des Lebensalters, der Religion, der Familienverhältnisse, des Berufs und Erwerbs.

Zu dem Ende sind folgende Angaben erforderlich:

1) das Jahr der Geburt; bei Kindern im ersten Lebensjahre mit Beifügung des Geburtsmonats. Mehrfache administrative und wissenschaftliche Veranlassung hat in dem größeren Theile von Deutschland theils früher schon, theils bei der letzten Volkszählung zu der Erhebung des Alters geführt, die daher zur Vergleichung der bayerischen Bevölkerung mit der Bevölkerung anderer Staaten, übrigens schon als Beihilfe zur Berechnung der Mortalität ꝛc. auch in Bayern nothwendig ist.

Da die Angabe nicht des Alters, sondern blos des Geburtsjahres verlangt wird, so dürfte auf genügende Genauigkeit derselben zu rechnen seyn;

2) bezüglich der Religion, welcher der Gezählte angehört, wird es nöthig, zu unterscheiden:

Katholiken, Protestanten, Reformirte, Griechen, Mennoniten, Wiedertäufer, Irvingianer, Deutschkatholiken, Lichtfreunde, Israeliten und andere Nichtchristen;

3) die Familienverhältnisse zerfallen in zwei Rubriken. In der ersten ist vorzutragen, ob der Gezählte verheirathet, ledig, verwittwet, geschieden ist, oder freiwillig getrennt lebt; in der zweiten das Verhältniß des Familiengenossen zum Fami-

Digitized by Google

lienhaupt, ob Ehefrau, Sohn oder Tochter, Bruder, Schwager, Schwester, im Dienst, ob er Tischgenossen oder blos in Miethe des Familienhauptes sich befindet;

4) sehr wichtige Aufschlüsse verlangt die vierte materielle Hauptfrage, die nach dem Beruf oder Erwerb, wobei sowohl die Art des Erwerbs, als auch die Stellung des Gezählten in demselben anzugeben ist, so daß also außer dem technischen Geschäfte selbst immer auch vorzutragen ist, ob der Gezählte Meister, Unternehmer, Principal oder Geselle, Lehrling, Commis, Werkführer, Aufseher, Arbeiter ꝛc. ist. Der Empfang einer Unterstützung von der Armenpflege oder von Stiftungen ist beizufügen;

5) In einer eigenen Columne ist vorzumerken, ob der Gezählte Haus- oder Grundbesitz hat.

Bezüglich der Revision und Zusammenstellung der Orts- und Gemeindezählungs-Ergebnisse und der Benützung der weiter beigefügten Erhebungen ist zu beachten, daß die Resultate der Zollvereinszählung Anfangs Juni des darauffolgenden Jahres superrevidirt und abgeschlossen seyn müssen. Es ist daher nothwendig, vor Allem die Zahl der Bevölkerung nach den Kategorieen, die der Zollverein vorschreibt, festzustellen, und erst nach Vollendung dieser Hauptaufgabe die Bearbeitung der übrigen Erhebungen vorzunehmen. In dem Formulare der Hausbogen wurde zur Erleichterung dieser ersten Arbeit das bisherige Schema der Zollvereinszählung in 4 Columnen ganz aufgenommen, und erst an dasselbe sind für die übrigen Erhebungen gesonderte Columnen angereiht.

III.

Den angedeuteten beiden Zwecken gemäß wird nun über die Revision, Zusammenstellung und weitere Benützung der Hausbogen Folgendes verfügt:

A.

Die Hausbogen sind örtlich durchzusehen, zu berichtigen und die Summen der Hausbewohner in den Spalten 2, 5, 6, 7 und 8 festzustellen.

Diese Revision bezieht sich nicht blos auf die Herstellung der wahren Einwohnerzahl jedes Hauses, sondern auch auf die Richtigkeit aller übrigen Angaben, die bei jeder Person verlangt werden: des Geburtsjahres, des Familienstandes, der Religion, des Berufs und Erwerbs, des Haus- und Grundbesitzes.

Ist diese Revision und Berichtigung vollzogen, so sind zunächst für die Zollvereinsbevölkerung die Urlisten der Ortschaften und aus ihnen die jeder Gemeinde herzustellen, welche sofort sammt den Hausbogen von der Distriktspolizeibehörde einer nochmaligen Durchsicht unterworfen und nach Gemeinden und Gerichtssprengeln zusammengestellt werden. Die Urliste jeder Ortschaft stellt die Bevölkerung der einzelnen Häuser nach ihren Nummern aus den Hausbögen zusammen. Auf der Urliste des Hauptortes der Gemeinde wird sodann durch Beifügung und Summirung der Resultate der Urlisten der einzelnen Ortschaften die Zollvereinsbevölkerung der Gemeinde gefunden. Hat eine Gemeinde nur wenig bevölkerte Nebenorte, so können ihre Urlisten in eine zusammen gefaßt werden. Alle Hausbogen und Gemeindelisten sammt diesen Zusammenstellungen werden hierauf an die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, eingesendet, hier einer zweiten Durchsicht unterworfen und die Bevölkerung des Kreises aus den Listen der Verwaltungsdistrikte (überall mit gesonderter Anführung der Gerichtssprengel) hergestellt und diese Zusammenstellungen mit allen Urzählungslisten und Hausbogen an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten (unter der Adresse des königl. statistischen Bureaus) spätestens bis zu Ende des Monats Februar 1868 eingesendet. Hier erfolgt dann die Superrevision und auf Grund derselben, unter Einbeziehung der Militärbevölkerung, die Feststellung der Be-

völkerung, wie sie für die Zwecke und nach den Vorschriften des Zollvereins zu erheben ist.

B.

Hierauf kann erst die Bearbeitung der übrigen Erhebungen eintreten.

Diese besteht in der Herstellung folgender Uebersichten:

1) in einer Tafel des Alters der am 3. Dezember gezählten Bevölkerung.

Diese Tafel aus den Geburtsjahren, beziehungsweise Geburtsmonaten der Urlisten herzustellen, liegt dem statistischen Bureau ob, welches zu dem Ende die Urlisten nach Vollendung der Revision aller übrigen Zusammenstellungen entsprechend zurückzubehalten hat.

Von den Verwaltungs-Behörden, beziehungsweise Kreis-Regierungen sind dagegen die weiter in den Urlisten enthaltenen Aufschlüsse zu bearbeiten, welche für die Aufgabe einer geordneten und auf thatsächliche Kenntniß der Zustände der Bevölkerung sich stützenden Verwaltung durchaus unentbehrlich sind, nämlich die Nachweisung

2) des Familienstandes,
3) der Religion,
4) des Berufs und Erwerbs der Bevölkerung,
5) des Haus- und Grundbesitzes in den einzelnen Gruppen der Bevölkerung.

Alle diese vier Kategorieen sind nach Ortschaften, Gemeinden, Gerichtssprengeln, Verwaltungsdistrikten und Regierungs-Bezirken darzustellen und ist das Resultat an das statistische Bureau einzusenden.

Die kgl. Kreisregierungen empfangen zum Behuf der Lösung dieser zweiten, mit der Bevölkerungsaufnahme verbundenen Aufgabe nach vollzogener Feststellung des Resultates der nach den Verabredungen des Zollvereines vorgenommenen Volkszählung die Urlisten zurück, um aus denselben durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach Ortschaften und Gemeinden für jeden Gerichtssprengel und Verwaltungsdistrikt die Gliederung der Bevölkerung nach demjenigen Formulare herzustellen, welches denselben in naher Uebereinstimmung mit den im Jahre 1840 und 1852 angefertigten Katastern seinerzeit sammt näherer Weisung mitgetheilt werden wird. Die Hausbogen sind mit diesen Zusammenstellungen der Kategorieen der Bevölkerung zur Herstellung der Altersstafeln an das statistische Bureau wieder in Vorlage zu bringen.

Die k. Regierung hat hiernach Sorge zu tragen, daß die Hausbogen gleichförmig hergestellt und rechtzeitig vertheilt werden.

Bezüglich der Zählungsorgane wird sie selbst bemessen, ob örtlich die Gemeindevorsteher entsprechen oder eigene Zähler aufzustellen sind; jedenfalls werden die mit der Revision zu beauftragenden Personen mit Sorgfalt zu wählen und zu instruiren seyn.

Die unterfertigten Staatsministerien glauben die kgl. Regierung nicht erst auf die hohe Wichtigkeit des hier denselben aufgetragenen Geschäftes aufmerksam machen zu müssen. Je vielseitiger im Zollvereine die Finanzinteressen Bayerns berührt werden, desto mehr ist es Pflicht, die Bevölkerungszahl, nach der sich die Betheiligung an den gemeinsamen Revenuen richtet, genau festzustellen.

Bezüglich der übrigen Erhebungen aber kommen die Verwaltungsorgane im äußeren Dienst, wie bei den höheren Stellen täglich in die Lage, die oben angeführten Kategorieen der Bevölkerung zu kennen, deren gemeinsame Interessen sie zu überwachen haben. Mit Recht würde es der k. Staatsregierung zum schweren Vorwurf gereichen, wenn sie die bevorstehende Volkszählung nicht benützte, um auch zu erfahren, wie die Bevölkerung vertheilt ist nach Familien-Verhältnissen, nach dem Religionsbekenntnisse, nach dem Beruf und Erwerb und nach dem Haus- und Grundbesitz — Fragen, welche dem Verwaltungsbeamten täglich gestellt werden, und die er gegenwärtig nur auf Grund von

Digitized by Google

Erhebungen, die vor 15 Jahren gemacht wurden, also auch wo die Verwaltungsdistrikte unverändert geblieben, nur ungenau, da, wo die Verwaltungsdistrikte geändert sind, gar nicht zu beantworten vermag.

Die unterfertigten Staatsministerien vertrauen insbesondere der Einsicht und dem Pflichteifer des königl. Regierungspräsidenten, daß er diesem wichtigen und umfassenden Geschäfte seine ganze Aufmerksamkeit zuwenden und darüber wachen werde, daß dasselbe mit Genauigkeit und Raschheit vollzogen und namentlich der Termin der Vorlage der Ergebnisse an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genau eingehalten werde.

Beigefügt sind Formulare:

A. eines Hausbogens (Formular I.) sammt Instruktion über die zu zählenden Personen und über die Eintragung der Kategorieen in die einzelnen Spalten. Ueber die Ausfüllung der Spalten des Hausbogens liegen zwei Muster bei: für ein Privathaus und für ein öffentliches Gebäude, deren entsprechende Vervielfältigung und Vertheilung an die Zählungsorgane zu veranlassen ist.

Die Erläuterungen sind auf jeden Hausbogen, wie hier angezeigt, zu drucken. Es ist dafür zu sorgen, daß sie in der Stadt mehr Raum bieten, als auf dem Lande nöthig seyn möchte.

B. einer Urliste der Bevölkerung jeder Ortschaft nach Häusern (Formular II.); auf der Urliste des Hauptortes kann die Summe der Bevölkerung der ganzen Gemeinde zusammengestellt werden; wo die Gemeinde sehr viele Ortschaften enthält, ist für die Zusammenstellung ein eigener Bogen zu nehmen.

C. einer Zusammenstellung der Bevölkerung der Gemeinden mit specieller Angabe der zu jeder Gemeinde gehörigen Ortschaften zur Eintragung der Bevölkerung der Gerichtssprengel und der Verwaltungsdistrikte. (Formular III.)

Auch den Formularen II. und III. liegen Muster der Ausfüllung bei.

Die weitere Zusammenstellung der Kreisbevölkerung nach Gerichtssprengeln und Verwaltungsdistrikten bedarf keines Formulars, da für sie die Tafel C paßt; nur daß statt der Gemeinden die Verwaltungsdistrikte gesetzt werden.

München, den 22. September 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pechmann. gez. von Schlör.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

(Betreff wie vor.)

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath (gez.) von Cetto.

Digitized by Google

Formular I. mit 2 Mustern der Ausfüllung.

Hausbogen.

A.

I. In diesen Hausbogen sind einzutragen alle diejenigen Personen, welche in der Nacht vom 2. bis 3. Dezember, somit am Morgen des 3. Dezembers in dem Hause (in den Haupt-Neben-Rückgebäude ꝛc.) anwesend waren. Außer diesen Personen werden überdieß eingetragen diejenigen abwesenden Personen, welche in dem Hause ihre Wohnung haben, jedoch auf Reisen sich nicht länger als ein Jahr befinden, oder ein Gewerb im Umherziehen betreiben, oder als (bayerische) Schiffer abwesend sind.

II. Dagegen werden von den anwesenden Personen in diesen Hausbogen nicht eingetragen:

a) „Gäste in Gasthäusern und in Privathäusern." Als Gäste gelten jedoch nicht und werden deshalb eingetragen: alle in Arbeit und Erwerb stehenden oder gegen Bezahlung aufgenommenen Personen, wenn die Anwesenheit auch noch so kurz ist, auch die zur Aushilfe im Haus- und Gewerbswesen Anwesenden, die in Kost, in Pflege, in Miethe ꝛc. befindlichen Personen oder auf längere Dauer heimkehrenden Familienglieder.

b) „Die Schiffer anderer Zollvereinsstaaten und die inländischen Schiffer aus andern Wohnorten."

c) Alle aktiven Militärs gleichviel ob präsent oder beurlaubt mit Einschluß der Gendarmen und Invaliden in Invalidenhäusern und Invalidencompagnien, sowie der dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militärpersonen, welche bei den Familien der letztern wohnen. Die Militärpersonen und ihre Familien werden von den Militärbehörden gezählt.

III. Zur Erleichterung des Zählungsgeschäftes werden im Folgenden noch speziell einzelne Kategorien der Hausbewohner hervorgehoben, deren Eintrag in den Hausbogen nach obigen Regeln stattzufinden hat. Es sind nemlich einzutragen außer den anwesenden Familiengliedern vom Civil insbesondere noch:

1) Alle Angehörigen und Dienstboten der Militärpersonen, welche nicht bei denselben wohnen, sondern eigene Wohnung haben.
2) Sämmtliche pensionirte Militärpersonen, sowie die Mitglieder der Landwehr.
3) Invaliden, welche sich nicht in Invalidenhäusern oder Invalidencompagnien befinden.
4) Civilbedienstete der Militärverwaltung.
5) Die in gemietheten Privatquartieren (welche Privatquartiere auch in einem Gasthause oder Hôtel-garni sich befinden können) wohnenden Fremden.
6) Alle in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbegehilfen, alle Dienstboten, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner, sowie alle Personen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind.
7) Alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-Bildungs-Erziehungs- oder Pensionsanstalt befinden oder an diesem Orte des Unterrichts und der Bildung wegen sich aufhalten.
8) Alle in Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Besserungs- und Strafhäusern (mit Ausnahme der Festungssträflinge) befindlichen Personen.
9) Alle am Zählungsorte sich aufhaltenden dem Zollverein nicht angehörigen Schiffer.
10) Alle Inländer, die zur Zeit der Zählung nicht länger als ein Jahr im In- oder Auslande auf Reisen abwesend sind und die während der Zählung von ihrer Heimath abwesenden inländischen Schiffer.
11) Inländer, die zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen vom Hause abwesend sind mit Ausschluß der abwesenden Gesellen, Gehülfen und Dienstboten.

IV. Personen, welche in einem andern Orte wohnen, als der ist, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, sind da mitzuzählen, wo sie sich in der Nacht vor dem Zählungstage aufhielten.

V. Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, sind nur an dem Orte zu zählen, wo sie sich während der Zählung aufhielten.

B.

Was den Eintrag in die einzelnen Spalten betrifft, so wird Folgendes bemerkt:

1) In Spalte 1 wird die fortl. Nummer der Familien, in Spalte 2 der Personen in jeder Familie eingetragen. Durch Zusammenzählen aller einzelnen im Hausbogen vorgetragenen Personen wird in Spalte 2 die Summe der Einwohner des Hauses gefunden (vergl. die ausgefüllten Musterbogen)
2) In Spalte 3 ist der Familienname, in Spalte 4 der Vorname jedes in die Liste aufzunehmenden Individuums einzutragen.
3) Das Alter und Geschlecht wird in den Spalten 5—8 durch einen in die betreffende Spalte einzutragenden Strich bezeichnet; etwa so |
4) Das Geburtsjahr, (Kalenderjahr, in welchem das einzelne Individuum geboren wurde) bei 1867 unter Hinzufügung des Geburtsmonates, wird in Spalte 9 eingetragen.
5) Spalte 10 enthält die Angabe der Confession mit Worten, mit Gestattung der die Deutlichkeit nicht beeinträchtigenden Abkürzungen.
6) Ebenso erfolgen mit Worten (unter geeigneter Abkürzung) die zweifachen Einträge über die Familienverhältnisse in Spalte 11 und 12. Bei Personen unter 14 Jahren unterbleibt deren Eintrag in Spalte 11.
7) Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der sorgfältigen Eintragung des Berufs und Erwerbs zuzuwenden. Die Beschäftigung ist so speziell als möglich anzugeben: demnach ist nicht blos zu sagen: „Bergwerksbesitzer", „Hüttenmeister", „Gewerbsmeister", „Fabrikant", „Kaufmann", sondern z. B. „Kohlenbergwerksbesitzer", „Eisenhüttenmeister", Schneidermeister", „Baumwollgarnfabrikant", „Allg. Großhändler", „Schnittwaarenhändler", „Spezereiwaarenhändler" ꝛc.; so auch bei Gehilfen und Arbeiter. Es ist besonders zu bezeichnen die Art der Betheiligung beim Erwerbsgeschäft, ob diese in selbstständiger Weise, oder als Gehilfe, Geselle, Arbeiter stattfindet. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
   a) bei der landwirth. Bevölkerung wird der ausschließliche Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft durch Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter, mit dem Zusatz „ausschl." bezeichnet, während bei gleichzeitigem Betriebe eines Gewerbes der Zusatz „mit Gew." erfolgt.
   b) bei den von Mineralgewinnung, Gewerbe, Industrie und Handel lebenden, nicht selbstständigen Individuen, als: Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, ist im Falle ihrer Arbeitslosigkeit der Beisatz „Arb. los" zu machen.

   Erhält die eingetragene Person Unterstützung aus der Armenpflege oder aus Mitteln der Wohlthätigkeitsstiftungen, so ist dieses speziell zu bezeichnen durch: „Unterst. durch Armenpfl." „Unterst. durch Stift."
8) Die Angabe über selbstständigen Haus- und Grundbesitz erfolgt durch Einschreibung von „ja" in Spalte 14 bei der betreffenden Person.
9) Gehören zu einem Wohngebäude bewohnte Neben- und Hintergebäude, so sind auf dem Hausbogen die Familien und ihre Mitglieder zuerst des Hauptgebäudes, sodann nacheinander der zugehörigen Gebäude vorzutragen, sofern nicht besondere Hausbogen für die Nebengebäude abgegeben werden, deren Zählungsresultat in diesem Falle auf dem Hauptbogen mit der Bevölkerung des Hauptgebäudes zusammenzufassen ist.

Zur Vermeidung von Undeutlichkeit wolle man bei Eintragung für jede Person den Raum zwischen 2 Querlinien nicht überschreiten.

Hausnummer . . . Besitzer . . . . . .

bewohnt . . . Hauptgebäude,

. . . Neben- und Hintergebäude.

Haus- der Volkszählung

Formular

Fortlaufende Nummer der Familie 1.	Fortlaufende Nummer der Personen jeder Familie 2.	Name. Familienname. 3.	Name. Vorname. 4.	Geschlecht und Alter (Letzteres mit Ausscheidung nach d. Verabredungen d. Zollvereins) über 14 Jahre männlich 5.	über 14 Jahre weiblich 6.	unter 14 Jahre männlich 7.	unter 14 Jahre weiblich 8.	Geburtsjahr (bei 1867 Angabe des Monats) 9.	Religion: Katholik, Protestant, Reformirt, Grieche, Mennonit, Wiedertäufer, Irvingianer, Deutschkatholik, Lichtfreund, Israelit, (auch andere Nichtchristen) 10.

Bescheinigung der richtigen Eintragung durch Unterschrift des Hausbesitzers oder des Bediensteten, der die

Digitized by Google

Bogen
vom 3. Dezember 1867.
L

Bezirksamt: . . . . . .
Gemeinde: . . . . . .
Ortschaft: . . . . . .

Familien-Verhältniß:		**Beruf** oder **Erwerb:**	Mit Haus- od. Grundbesitz: (durch **ja** zu bezeichnen.)
a. Familienstand Led. = Ledig, Verh. = Verheirathet, Wttw. = Verwittwet, Geich. = Geschieden Freiwillig getrennt.	b. Verhältniß z. Familienhaupt: (Ehefrau, Sohn, Tochter, Verwandt, Verschwägert, in der Familie lebend, in Miethe, in Dienst ꝛc.)	(mit spezieller Angabe des Erwerbsgeschäftes und der Betheiligung bei demselben, ob selbstständig, oder als Gehilfe, Geselle, Arbeiter ꝛc.) Unterstützung aus der Armenpflege und aus Wohlthätigkeitsstiftungen ist speziell anzugeben.	
11.	12.	13.	14.

Einschreibung besorgte oder an Stelle des Hausbesitzers controlirte.

Digitized by Google

Muster der Ausfüllung eines Hausbogens für ein Privatgebäude.

Hausnummer 37. Besitzer: Georg Keller

bewohnt 1 Hauptgebäude,

3 Neben- und Hintergebäude.

Haus-

der Volkszählung

Formular

Fortlaufende Nummer der Familie	Fortlaufende Nummer der Personen jeder Familie	Name. Familienname.	Name. Vorname.	Geschlecht und Alter (Letzteres mit Ausscheidung nach d. Verabredungen d. Zollvereins) über 14 Jahre männlich	über 14 Jahre weiblich	unter 14 Jahre männlich	unter 14 Jahre weiblich	Geburtsjahr (bei 1867 Angabe des Monats)	Religion: Katholik, Protestant, Reformirt, Griechen, Mennonit, Wiedertäufer, Irvingianer, Deutschkatholik, Lichtfreund, Israelit, (auch andere Nichtchristen)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		I. Hauptgebäude:							
1	1	Keller	Georg	1	—	—	—	1806	Kath.
	2	„ „	Anna	—	1	—	—	1829	Prot.
	3	„ „	Anton	1	—	—	—	1841	Kath.
	4	„ „	Agathe	—	—	—	1	1867 Mai	Prot.
	5	Obermaier	Johann	1	—	—	—	1810	Prot.
	6	Unterberger	Christina	—	1	—	—	1820	Kath.
	7	v. Waldenberg	Emanuel	1	—	—	—	1850	Ref.
	8	Huber	Karl	1	—	—	—	1851	Kath.
	9	Maier	Barbara	—	1	—	—	1830	Kath.
		II. Nebengebäude:							
2	1	Berger	Julius	1	—	—	—	1820	Kath.
	2	„ „	Anton	—	—	1	—	1854	Kath.
		III. 1tes Hintergebäude:							
3	1	Hammerschlag	Hieronymus	1	—	—	—	1832	Kath.
	2	Gerstenberger	Anna	—	1	—	—	1840	Prot.
		IV. 2tes Hintergebäude:							
4	1	Burger	Emilie	—	1	—	—	1827	Kath.
5	1	Sommer	Alois	1	—	—	—	1841	Kath.
6	1	Krieger	Ernst	1	—	—	—	1817	Prot.
	2	„ „	Amalie	—	1	—	—	1827	Prot.
	3	Kunz	Jakob	1	—	—	—	1815	Ref.
7	1	Schwarz	Anna	—	1	—	—	1823	Kath.
	2	Weiß	Anton	1	—	—	—	1845	Kath.
8	1	Mai	Michael	1	—	—	—	1801	Prot.
	21			12	7	1	1		

Digitized by Google

Bogen
vom 3. Dezember 1867.
I.

Bezirksamt: Oberhofen.
Gemeinde: Mittelbach.
Ortschaft: Rothhöfen.

Familien-Verhältniß: a. Familienstand (Led. = Ledig, Verh. = Verheirathet, Wttw. = Verwittwet, Gesch. = Geschieden, Freiwillig getrennt) 11.	b. Verhältniß z. Familienhaupt: (Ehefrau, Sohn, Tochter, Verwandte, Verschwägerte, in der Familie lebend, in Miethe, in Dienst ꝛc.) 12.	Beruf oder Erwerb: (mit spezieller Angabe des Erwerbsgeschäftes und der Betheiligung bei demselben, ob selbstständig, oder als Gehilfe, Geselle, Arbeiter ꝛc.) Unterstützung aus der Armenpflege und aus Wohlthätigkeitsstiftungen ist speziell anzugeben. 13.	Mit Haus- od. Grundbesitz: (durch ja zu bezeichnen.) 14.
verh.	Fam. Haupt	Schlossermeister	ja
verh.	Ehefrau	—	—
led.	Sohn	Schmiedgeselle	—
—	Tochter	—	—
Wttw.	Schwager	Landwirth ausschl.	ja
led.	Schwester	Näherin	—
led.	in Miethe	Universitätsstudent	ja
led.	in Miethe	Schlossergeselle	—
led.	in Dienst	Magd	—
fr. getrennt	Fam. Haupt	Literat	—
led.	Sohn	Gymnasiast	—
Wttw.	Fam. Haupt	Baumwollenspinnereidirektor	ja
led.	in Dienst	Haushälterin	—
			—
Wttw.	Fam. Haupt	Rentnerin	—
led.	Fam. Haupt	Benefiziat	—
led.	Fam. Haupt	pens. Hauptmann	—
led.	Schwester	Privatlehrerin	—
Wttw.	in Dienst	Bedienter	—
gesch.	Fam. Haupt	Pfandverleiherin	—
led.	in Miethe	Baumwollspinnerei-Arbeiter	—
Wttw.	in Miethe	Lumpensammler. Unterst. d. Armenpflege	—
			4

Die richtige Eintragung bescheinigt: Georg Keller, Hausbesitzer.

Digitized by Google

Muster der Ausfüllung eines Hausbogens für ein öffentliches Gebäude.

Hausnummer: 10 Landgerichtsgebäude,
bewohnt: 1 Hauptgebäude,
1 Neben- und Hintergebäude.

Haus- der Volkszählung Formular

Fortlaufende Nummer der Familie 1.	Fortlaufende Nummer der Personen jeder Familie 2.	Name. Familienname. 3.	Name. Vorname. 4.	Geschlecht und Alter (Letzteres mit Ausscheidung nach d. Verabredungen d. Zollvereins) über 14 Jahre männlich 5.	über 14 Jahre weiblich 6.	unter 14 Jahre männlich 7.	unter 14 Jahre weiblich 8.	Geburtsjahr bei 1867 Angabe des Monats 9.	Religion: Katholik, Protestant, Reformirt, Grieche, Mennonit, Wiedertäufer, Irvingianer, Deutschkatholik, Lichtfreund, Israelit, (auch andere Nichtchristen) 10.
		I. Hauptgebäude:							
1	1	Schmidt	Anton	1	—	—	—	1829	Kath.
	2	„ „	Eva	—	1	—	—	1837	Prot.
	3	„ „	Joseph	—	—	1	—	1859	Kath.
	4	„ „	Barbara	—	—	—	1	1861	Prot.
	5	Bauer	Anna	—	1	—	—	1839	Prot.
	6	Huber	Jakob	1	—	—	—	1831	Ref.
	7	Maier	Johanna	—	1	—	—	1836	Kath.
		II. Nebengebäude:							
2	1	Müller	Joh. Nep.	1	—	—	—	1827	Kath.
	2	„ „	Karolina	—	1	—	—	1829	Kath.
	3	Bader	Sophie	—	—	—	1	1857	Prot.
	4	Vogel	Adolph	1	—	—	—	1838	Kath.
3	1	Lamm	Simon	1	—	—	—	1839	Kath.
	2	Kunz	Eduard	1	—	—	—	1841	Prot.
	3	Pfeffer	Ernestine	—	1	—	—	1842	Kath.
	14			6	5	1	2		

Digitized by Google

Bogen
vom 3. Dezember 1867.
I.

Bezirksamt: Aubach.
Gemeinde: Stein.
Ortschaft: Stein.

Familien-Verhältniß: a. Familienstand (Led. = Ledig, Verh. = Verheirathet, Wttw. = Verwittwet, Gesch. = Geschieden Freiwillig getrennt.) 11	b. Verhältniß z. Familienhaupt: (Ehefrau, Sohn, Tochter, Verwandt, Verschwägert, in der Familie lebend, in Miethe, in Dienst ꝛc.) 12.	Beruf oder Erwerb: (mit spezieller Angabe des Erwerbsgeschäftes und der Betheiligung bei demselben, ob selbstständig, oder als Gehilfe, Geselle, Arbeiter ꝛc.) Unterstützung aus der Armenpflege und aus Wohlthätigkeitsstiftungen ist speziell anzugeben. 13.	Mit Haus- od. Grundbesitz: (durch ja zu bezeichnen.) 14.
verh.	Fam.-Haupt	Landrichter	—
verh.	Ehefrau	—	—
—	Sohn	—	—
—	Tochter	—	—
led.	Schwäger.	Rentnerin	ja
Wttw.	in Dienst	Kutscher	—
led.	in Dienst	Magd	—
verh.	Fam.-Haupt	Gerichtsdiener	—
verh.	Ehefrau	Putzmacherin	—
—	in Pflege	—	—
led.	in der Familie	Gerichtsdienersgehilfe	—
verh.	im Arrest	Taglöhner	ja
led.	„ „	Hausknecht	—
led.	„ „	Näherin	—
			2

Die richtige Eintragung bescheinigt: Anton Schmidt, k. Landrichter.

Digitized by Google

Formular II.

1867.

Ortsbevölkerungsliste nach Häusern.

Gemeinde: .....

Ortschaft.	Haus-Nummer (oder Hausname, wenn die Nummer fehlt.)	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand männlich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand Summe

Digitized by Google

Formular II. (Muster der Ausfüllung).

1867.

Ortsbevölkerungsliste nach Häusern.

Gemeinde: Oberhausen.

Ortschaft.	Haus-Nummer (oder Hausname, wenn die Nummer fehlt.)	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand männlich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand Summe
Oberhausen	Nr. 1	2	4	3	5	1	9	4	13
	„ 1½	1	1	2	—	3	1	5	6
	„ 2	4	7	6	4	5	11	11	22
	„ 3	2	3	2	2	3	5	5	10
	„ 4	3	4	5	3	4	7	9	16
	„ 5	1	1	1	—	2	1	3	4
	„ 6	2	1	1	1	2	2	3	5
	„ 7	3	4	5	3	6	7	11	18
	„ 8	4	5	5	1	9	6	14	20
	„ 9	1	1	—	—	2	1	2	3
Summa der Ortschaft (Wenn Oberhausen der Hauptort der Gemeinde Oberhausen ist, so kommen dazu die Summen der übrigen Ortschaften)	9	23	31	30	19	37	50	67	117
1. Steinberg	2	2	4	3	3	1	7	4	11
2. Fahrbach	1	1	2	1	—	—	2	1	3
3. Immensee	3	6	13	17	7	9	20	26	46
Summe der Gemeinde Oberhausen	15	32	50	51	29	47	79	98	177

Digitized by Google

Formular III.

1867.

Bezirksamt .....

Bevölkerung der einzelnen Gemeinden und Ortschaften.

Gerichtssprengel .....

(Landgericht.)

Gemeinden.	Zu den Gemeinden gehörige Ortschaften.	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand männlich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand Summa

Digitized by Google

Formular III. (Muster der Ausfüllung).

1867.

Bezirksamt Mittelberg.

Bevölkerung der einzelnen Gemeinden und Ortschaften.

Gerichtssprengel Mittelberg.

(Landgericht.)

Gemeinden.	Zu den Gemeinden gehörige Ortschaften.	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand männlich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand Summa
Thalheim.	Bergen	12	18	17	10	13	28	30	58
	Thalheim	34	45	39	34	24	79	63	142
	Wildbach	3	4	3	3	2	7	5	12
Summa der Gemeinde		49	67	59	47	39	114	98	212
Mittelberg	Felsenthal	27	31	35	14	19	45	54	99
	Mittelberg	148	285	260	90	101	375	361	736
	Neuhaus	2	4	2	—	—	4	2	6
Summa der Gemeinde		177	320	297	104	120	424	417	841
	ꝛc. ꝛc.								
Summa des Gerichtssprengels Mittelberg		226	387	356	151	159	538	515	1053

Gerichtssprengel: Urfeld.

	ꝛc. ꝛc.								
Summa des Gerichtssprengels Urfeld									
Summa des Bezirksamts Mittelberg									

Digitized by Google

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 97. den 26. Oktober 1867.

Inhalt.

Die Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahr im Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen. — Die Vinkulirung der Staatsobligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden. — Die sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft in Dresden. — Das Curfiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Rechnungsaufnahme pro 1865/66. — Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1866/67. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Die Besetzung der Gerichtsdiener- und Botenstellen, insbesondere die Anlage von Verzeichnissen der Gerichtsdiener- und Botengehilfen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 32536. K. Num. 21002.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahr im Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1866, vom 1. Januar 1868 an bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens das Kalenderjahr als Rechnungsjahr zu gelten hat, wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß die Rechnungen pro 1866/67 den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis letzten Dezember 1867 zu umfassen haben, und eine ausgeschiedene Behandlung der auf das Uebergangsquartal entfallenden Einnahmen und Ausgaben nicht geboten erscheint.

Hievon haben die k. Bezirksämter die ihnen untergeordneten Magistrate, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird unter Abänderung des Regierungs-Ausschreibens vom 31. März 1860 (Kreisamtsblatt

Digitized by Google

Seite 383) als künftiger Termin für die Vorlage der nach §. 105 Abs. 2 des revidirten Gemeindeedikts von den kgl. Bezirksämtern einzusendenden Uebersichten der bei denselben eingekommenen und revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der 1. August jeden Jahres bestimmt.

Ansbach, den 19. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 32296. K. Num. 21124.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Vinkulirung der Staats-Obligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat anläßlich der von einer Kirchenverwaltung erhobenen Reclamation den Grundsatz ausgesprochen, daß in jenen Fällen, wo die bezügliche Devinkulirung sich nicht als eine durch eine allgemeine Anordnung hervorgerufene oder vom Standpunkte der Curatel gebotene Maßnahme darstelle, sondern dieselbe vielmehr zum Zwecke vortheilhafterer Verwendung der betreffenden Capitalien behufs

Erwerbung von Hypotheken, sohin lediglich im Interesse der betheiligten Stiftung stattgefunden habe, die Erhebung der in Ziffer 10 der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Regierungsblatt S. 769 u. ff.) festgesetzten Gebühren als gerechtfertiget zu erachten sey.

Dieß wird zur entsprechenden Nachachtung anmit bekannt gegeben.

Ansbach, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

E. Num. 32674. K. Num. 21101.

Bekanntmachung.

(Die sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. Nr. 11,480 hat das Direktorium der sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden mit Vorstellung vom 9. l. Mts. zur Anzeige gebracht, daß der bisherige Hauptagent dieser Gesellschaft für das Königreich Bayern, der Kaufmann Wilhelm Floßmann in München auf seinen deßfalls ausgesprochenen Wunsch nach Beschluß des Verwaltungsrathes der Vertretung der Gesellschaft enthoben worden sey.

Digitized by Google

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 32262.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einiger Zeit wurde von dem Bierbrauer Ignaz Doppelhammer von Tölz ein falscher Kronenthaler kais. österr. Gepräges, mit der Jahreszahl 1796 versehen, vereinnahmt.

Derselbe besteht nach der vom k. Hauptmünz- und Stempelamte in München vorgenommenen technischen Prüfung aus minderhaltigem Silber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mag einen Werth von beiläufig 30 kr. haben.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt wird, sind hiemit zugleich die obengenannten Behörden angewiesen, gegen etwaige Verbreitung fraglicher Falsifikate geeignet einzuschreiten.

Ansbach, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num 31763.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 1. August l. Js., ad num. 25,508, Kreisamtsblatt Seite 1369, wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit eröffnet, daß die am 22. Juli in der Donau bei Sinzing als Leiche aufgefundene Weibsperson die Maurersehefrau Anna Maria Haag von Neustadt a. D. gewesen ist.

Ansbach, den 22. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 19740. K. Num. 12481.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Rechnungsaufnahme pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einzelner bei der mittelfränkischen Rechnungsaufnahme pro 1865/66 erhobener zur generellen Nachachtung geeigneter Superrevisionsnotate werden für die neubeginnende Rechnungsstellung und zwar ad §. 1 und 2 in Folge höchster Entschließung des k. Obersten

Digitized by Google

Rechnungshofes vom 30. September 1867 Nr. 243 rubrizirten Betreffs folgende Weisungen ertheilt:

§. 1.

Plusdifferenzen, welche bei dem Abschlusse der Heberegister in Abgleichung mit dem Verrechnungssoll sich ergeben haben, und nicht mehr aufklärbar sind, sollen am betreffenden Gefällsstocke der Solleinnahme zugesetzt werden. Uebrigens hat dies im ausgeschiedenen Vortrag zu geschehen, um das effektive Steuersoll nicht zu verrücken. Alle anderen Perzeptionsüberschüsse, namentlich aus den jährlichen Abschlüssen der Perzeptionsregister und Subjournale haben unter dem Titel „übrige Einnahmen" die ihnen entsprechende Verrechnungsstelle einzunehmen.

§. 2.

Wo die Einnahme des Currentjahres z. B. aus Oekonomien und Gewerben durch die Tantiemen-Abzugsposten übertroffen wird, erscheint es zulässiger, die prozentable Einnahme einer andern Position desselben Rechnungskapitels, hier Cap. IV. §. 3 in der Tantiemen-Nebenrechnung um den fraglichen Abzugsüberschuß zu kürzen, anstatt den Tantiemen-Betrag hieraus als Ersatzpost für den kgl. Rentbeamten besonders zu berechnen, und bei den zufälligen Einnahmen in Rechnung zu stellen.

§. 3.

Bezüglich der Bedeckung der Rechnung bei dem Ausgabs-Titel Abtheilung: II Cap. IV B. Tit. 3. d. Auflagen aus Domainen „hier Distriktsumlagen" genügt für die Folge, wenn

a) die nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. Oktober 1864 (Kreisamtsblatt 1864 pag. 1713) Formular B. gefertigte Liquidation,

b) das Steuerverzeichniß mit der genehmigenden Regierungsentschließung,

c) die Einweisungsdecretur sammt Quittung zu den eigentlichen Rechnungsbelegen beigeziffert wird, während allenfalls eingeholte weitere Belege lediglich als Afterbelege zu behandeln sind.

Ansbach, den 22. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Dr. von Feder, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Nam. 20044. K. Num. 12480.

An die k. Kreiskasse, sämmtliche k. Rentämter und Baubehörden, Verwaltungen der Strafanstalten Lichtenau und Rebdorf, dann der Besserungsanstalt Bruckberg, Hofgarten-Verwaltung Eichstätt und Bibliothekfonds-Verwaltung daselbst, die Tax- und Expeditionsämter der k. Regierung und des prot. Consistoriums, die Baumagazins-Verwaltung in Ansbach und das k. Oberaufschlag- und Kreisstempel-Verlagsamt von Mittelfranken.

(Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1866|67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., hat die

Digitized by Google

Rechnungsstellung pro 1866/67 als des letzten Etatsjahres der VIII. Finanzperiode, die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis letzten Dezember 1867 zu umfassen, und sind hiebei die mit höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 10. Mai l. Js. Nr. 5090 (Finanz-Ministerialblatt p. 101), dann 30. September l. Js. Nummer 10989 (Finanz-Ministerialblatt p. 191) ertheilten Direktiven in Anwendung zu bringen:

a) In Folge des hiedurch gegebenen größeren Umfanges der Rechnungen wurden mit höchster Entschließung des kgl. obersten Rechnungshofes vom 6. Oktober 1867 Nr. 348 in Uebereinstimmung mit der höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 22. August 1867 Nr. 10063 die Termine für die Stellung und Einsendung der Rechnungen pro 1866/67, wie folgt, normirt:

1) bis 1. Februar 1868 sind einzusenden:

Sämmtliche Ablösungskasse- und Staatsgüterveräußerungs-, dann Lehen-Renten-Rechnungen der k. Rentämter, die Pensions-Amortisations-Casse-, Hofdienerschafts-Wittwen-Casse-, Gewerbs- und Industrie-Unterstützungsfonds-, Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Rechnung der k. Kreiskasse, sämmtliche Rechnungen des kgl. Oberaufschlag- und Stempel-Verlagsamtes, der Taxämter und der Redaktion des Kreisamtsblattes, sämmtliche Rechnungen der Verwaltungen der Straf- und Besserungsanstalten Lichtenau, Rebdorf und Bruckberg, dann des Hofgartens- und Bibliothekfonds in Eichstätt, sowie der Regie-Verwaltung der k. Regierung, schließlich sämmtliche Einhebungs- und Zahlungslisten der Beiträge von den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines für Staatsdieners-Relikten und der Töchterkasse,

2) bis 15. Februar 1868 sämmtliche Baurechnungen,

3) bis 28. Februar 1868 sämmtliche Kreisfonds-,

4) bis 1. März 1868 sämmtliche Forst- und Jagdgefälls-,

5) bis 10. März 1868 sämmtliche Staatsfonds-Rechnungen der k. Rentämter,

6) für die übrigen Rechnungen der kgl. Kreiskasse werden nach Maßgabe des Fortgangs der Superrevision die Vorlagstermine durch besondere Entschließung bekannt gegeben.

b) Nachdem durch die gleiche höchste Entschließung des kgl. Obersten Rechnungshofes der unterfertigten Stelle besonders zur Pflicht gemacht wurde, darüber zu wachen, daß die Einhaltung dieser Termine pünktlich erfolge und eine verspätete Zufertigung der Justifikatorien die rechtzeitige Rechnungsablage nicht behindere, so ergeht an alle rechnungsstellenden Aemter und Cassen der Auftrag,

bis 15. Januar 1868 erstesmal

und dann von 14 zu 14 Tagen bis zur erfolgten Vorlage aller Rechnungen die mit authographirtem Ausschreiben vom 27. August 1863 Nummer 17,480, Rechnungsvorarbeiten betreffend, vorgeschriebene Anzeige über alle zur Justifikation bereits vorgelegten oder noch vorzulegenden Belege

Digitized by Google

und Ratifikatorien zu erstatten. Für den Fall der vorzugsweise dringendeten Ausfertigung eines Justifikatoriums haben die Aemter unter dem Betreffe „Rechnungsstellung pro 1866/67" jedesmal besonderen Bericht zu erstatten.

c) Die von den k. Sekretariaten, Gerichtsschreibereien, Bezirksämtern und Stadtmagistraten zu beschaffenden Rechnungs-Ergänzungstheile haben die kgl. Rentämter im Correspondenzwege zu verfolgen und das Resultat der Fertigung und Vorlage in ihre Stand-Anzeigen aufzunehmen.

Ansbach, den 22. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 8406.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls

Digitized by Google

nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1832 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Ad Num. 2656.

An die k. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte in Mittelfranken.

(Die Besetzung der Gerichtsdiener- und Botenstellen, insbesondere die Anlage von Verzeichnissen der Gerichtsdiener- und Botengehilfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ziffer III. etc. der höchsten Justizministerial-Entschließung vom 31. Mai l. Js. (J.-M.-Bl. Seite 146) werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, die in der Entschließung obenbezeichneten Betreffes angeordneten tabellarischen Uebersichten künftighin bis zum 1. Januar jeden Jahres anher vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Eichstätt, den 22. Oktober 1867.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Aß'n, Kanzlist.

E. Num. 32858. K. Num. 21041.

Agenturbestätigung.

Nachdem Kaufmann Julius Heller zu Nürnberg von der Hauptagentur der schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zurückgetreten ist, wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. l. Mts. der Assekuranzinspektor Friedrich Matthäi zu Nürnberg als Hauptagent dieser Gesellschaft in widerruflicher Weise bestätiget.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 20. Oktober 1867 wurde der bisherige ständige Schulprovisor Georg Mich. Lutz zu Kaltenbuch auf Präsentation der freiherrlich Schenk von Geyern'schen Gutsherrschaft, vom 1. November d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Thalmannsfeld ernannt.

Vom k. Bezirksgerichte Windsheim wurde gemäß §. 7 der Instruktion zum Notariatsgesetze der k. Notar Valentin Leicht zu Schillingsfürst am 19. Oktober 1867 vorschriftsmäßig verpflichtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 98. den 30. Oktober 1867.

Inhalt.

Verleihung von Denkzeichen für den Feldzug von 1849 gegen Dänemark. — Uebertretung in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit, hier die Anwendung des Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte Stelle eines Bezirksgerichtsarztes bei dem k. Bezirksgerichte München rechts der Isar. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Postcours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 32839. K. Num. 21230.

An die Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Mittelfranken.

(Verleihung von Denkzeichen für den Feldzug von 1849 gegen Dänemark betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Oktober vor. Js., bekannt gegeben mittelst Regierungsausschreibung vom 28. desselben Monats und Jahres im Kreisamtsblatte Seite 1432—1433 wurde den aus dem Militärverbande in bürgerliche Verhältnisse übergetretenen Civil-Personen zum Zwecke der Einreichung von Gesuchen um Verleihung des Denkzeichens für den Feldzug 1849 gegen Dänemark eine sechswöchentliche Frist vorgesetzt.

Laut Mittheilung des k. Kriegsministeriums kommen dessen ungeachtet noch fortwährend derartige Gesuche in Vorlage, wodurch der Abschluß der Sache verzögert und die Einsendung der Vertheilungsausweise wesentlich in die Ferne gerückt wird. Auf Veranlassung des k. Kriegsministeriums und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß alle nach dem 30. November ds. Jrs. noch in Vorlage kommenden Gesuche um Verleihung des fraglichen Denkzeichens als verspätet zurückzuweisen seyen.

Demgemäß haben die Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken weiter entsprechende Veröffentlichung zu bethätigen und geeignete Verfügungen in dieser Sache zu treffen.

Ansbach, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 32917. K. Num. 31202.

An die Polizeibehörden.

(Uebertretung in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit, hier die Anwendung des Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in dem Justizministerialblatte Nr. XVIII. vom 17. d. Mts. bekannt gegebene Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. d. Mts. folgt in nachstehendem Abdrucke.

Ansbach, den 24. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. E. Num. 17831.

(Die Anschuldigung gegen J. M. Büchsenstein und Genossen wegen Uebertretung in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit etc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Bierbrauers J. M. Büchsenstein und Genossen zu Augsburg wegen Uebertretung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit zu Recht:

daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar 1867 das Gesetz — Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches, dann Ziffer III. der ortspolizeilichen Vorschriften des Stadtmagistrats Augsburg vom 7. November 1865 — verletzt worden sey, und

verordnet zugleich die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch.

Gründe:

Am 7. November 1865 erließ der Stadtmagistrat Augsburg auf Grund des Artikels 161 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches ortspolizeiliche Vorschriften, in welchen unter Ziffer III. Absatz 1 und 6 verboten wurde, Abtritte und Abflüsse von Stallungen in die unterirdischen und gedeckten Straßenkanäle und in die Stadtgräben, ferner in die offenen Werkkanäle Abtritte aus Häusern oder Abflüsse von Stallungen, die auf der diesen Kanälen entgegengesetzten Straßenseite liegen, vermittelst unterirdischer unter der Straße durchführender Seitenkanäle einzuleiten.

Diese mit dem 1. Mai 1866 in Kraft tretenden Vorschriften wurden am 14. November 1865 nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches der kgl. Kreisregierung vorgelegt, dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt und im Intelligenzblatte der Stadt Augsburg vom 21. Dezember 1865 bekannt gemacht.

Mehrere Hausbesitzer in Augsburg, deren Abtritte in den unterirdischen sog. Mettlochkanal einmünden, stellten das Gesuch an den Stadtmagistrat, diesen Kanal auch fernerhin zur Ableitung des Inhalts ihrer Abtritte benützen zu dürfen, wurden aber hiemit durch Beschluß des Magistrats vom 13. Oktober 1866 abgewiesen, und die gegen die fragliche ortspolizeiliche Vorschrift erhobene Beschwerde durch Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 29. Januar l. Js. verworfen.

Inzwischen hatte der Stadtmagistrat Augsburg gegen eine Anzahl von Hausbesitzern, deren Abtritte theils in den sog. Hunoldsgraben, einen unterirdischen gedeckten Kanal, theils in den erwähnten Mettlochkanal, theils in andere unterirdische Kanäle, theils mittelst eines unter der Straße durchführenden Seitenkanals in einen Werkkanal einmünden und welche den Aufforderungen, die zur Befolgung der erwähnten Vorschriften erforderliche Abänderung der Abtritte vornehmen zu lassen, keine Folge geleistet hatten, Strafeinschreitung beantragt.

In Folge dessen wurden durch Urtheil des k. Stadtgerichts Augsburg vom 7. Dezember v. Js. der Bierbrauer J. M. Büchsenstein und 21 andere Hausbesitzer, durch sechs gesonderte Urtheile vom 15. des-

Digitized by Google

selben Monats 18 weitere Hausbesitzer, und durch Urtheil vom 24. desselben Monats der Lederhändler Philipp Kröner und 16 weitere Hausbesitzer der Polizei-Uebertretung in Beziehung auf die öffentliche Reinlichkeit für schuldig erkannt und in Geldstrafen von je 10 fl. verurtheilt.

Hiegegen ergriffen die 57 Verurtheilten Berufung und wurden durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar l. Js. unter Ueberbürdung der Kosten I. und II. Instanz auf die Staatskasse von der Anschuldigung der fraglichen Uebertretung freigesprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift nicht gegen die vor deren Erlassung bereits bestehenden, in die Kanäle einmündenden Abtritte, beziehungsweise deren fernere Benützung gerichtet sey, in diese Kategorie aber die Abtritte sämmtlicher Beschuldigten gehörten, überdieß der Mettlochkanal zu den in der ortspolizeilichen Vorschrift bezeichneten Kanälen nicht gehöre,

b) weil die ortspolizeiliche Vorschrift, wenn sie auf die ad a erwähnten Abtritte zu beziehen wäre, der gesetzlichen Giltigkeit ermangeln würde, weil

1) die Abtrittleitungen der Beschuldigten erwiesenermaßen die öffentliche Reinlichkeit in keiner Hinsicht gefährdeten, daher die fragliche Vorschrift auf dem Grunde des Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches nicht habe erlassen werden können,

2) weil die Beschuldigten behauptet und auch bescheinigt hätten, daß sie theils kraft Eigenthums, theils kraft einer ihnen zustehenden Servitut das Recht hätten, ihre Abtritte in die fraglichen Kanäle abzuleiten und ihnen dieses Recht entgegen der Bestimmung der Verfassungsurkunde tit. IV. §. 8 nicht durch polizeiliche Anordnung entzogen werden dürfe.

Dieses Urtheil beschritt die Rechtskraft.

Jedoch hat der k. Generalstaatsanwalt Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen dasselbe erhoben, welche er aber nicht auf die gesammte Entscheidung gerichtet, sondern auf den oben unter b. hervorgehobenen Theil der Entscheidungsgründe beschränkt hat.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kleinschrod Vortrag, worauf der kgl. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Augsburg vom 26. Februar l. Jrs. das Gesetz — Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches, dann die ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrates Augsburg vom 7. November 1865 Ziffer III. — verletzt worden sey,

und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheiles in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Die Prüfung dieser Beschwerde hat Folgendes ergeben:

Die gesetzliche Giltigkeit ortspolizeilicher Vorschriften, welche nach Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches allerdings vom Polizeirichter geprüft werden kann, ist — außer den in Art. 32, 34 und 40 des Polizeistrafgesetzbuches näher bestimmten Voraussetzungen der Competenz zu deren Erlassung, der Genehmigung der vorgesetzten Behörden und der Bekanntmachung, deren Vorhandenseyn im gegebenen Falle außer Zweifel steht und vom k. Bezirksgerichte Augsburg auch nicht beanstandet wird — dadurch bedingt, daß

1) eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung besteht, durch welche die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in Ansehung des Gegenstandes, auf welchen die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift Bezug hat, gestattet ist,

2) letztere Vorschrift nicht mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand erlassenen Verordnungen

Digitized by Google

oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch steht.

Mit Unrecht hat nun das k. Bezirksgericht bezüglich der ortspolizeilichen Vorschrift des Stadtmagistrates Augsburg vom 7. November 1865 das Vorhandenseyn des oben unter Ziffer 1 aufgeführten Requisites beanstandet.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches steht den Ortspolizeibehörden unzweifelhaft das Recht zu, Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zu erlassen. Auf dem Grunde dieser Gesetzesbestimmung ist die vorallegirte Vorschrift des Stadtmagistrates Augsburg ergangen.

Das k. Bezirksgericht hat nun als erwiesen angenommen, daß das Ableiten des Unraths durch die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Abtrittkanäle weder für das Auge, noch für den Geruchsinn des die Strassen passirenden Publikums eine besondere Belästigung mit sich bringe, woraus die Folgerung gezogen wird, daß der Gegenstand der erwähnten Vorschrift überhaupt mit der öffentlichen Reinlichkeit nichts zu thun habe, und der Art. 161 des Polizeistrafgesetzbuches derselben nicht als Substrat dienen könne.

Allein hiebei hat das k. Bezirksgericht die Untersuchung der Nothwendigkeit der fraglichen Vorschrift, welche Untersuchung ihm gesetzlich nicht zustand, in die Prüfung der gesetzlichen Gültigkeit eingemischt.

Es kann mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Ueberwachung der Einrichtung von Abtrittleitungen jeder Art, seyen es bedeckte oder unbedeckte, in das Gebiet der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit im Allgemeinen gehört, welches Gebiet nicht allein auf Freihaltung der Oberfläche der Erde von schädlichen oder belästigenden Dingen beschränkt ist. Es kann also auch den Ortspolizei-Behörden die Befugniß nicht bestritten werden, aus Rücksichten der Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, bei welchen Rücksichten gesundheitspolizeiliche Zwecke vorwiegend in Betracht kommen, Vorschriften über die Einrichtung von Abtrittleitungen zu erlassen. Ob die concreten Vorschriften, insbesondere das Verbot solcher Leitungen, wie sie die Beschuldigten benutzen, durch die vorbezeichneten Rücksichten geboten waren oder nicht, ist eine Frage, deren Prüfung den Gerichten nicht zusteht.

Hievon abgesehen und angenommen, Art. 161 des Polizeistrafgesetzbuches würde hieher nicht passen, wäre der Stadtmagistrat Augsburg auch durch Art. 130 des Polizeistrafgesetzbuches zur Erlassung der fraglichen Vorschrift autorisirt gewesen, und da hienach diese Befugniß unzweifelhaft feststeht, kann die Vorschrift durch die Allegation einer unpassenden Gesetzstelle, welche eine Förmlichkeit von untergeordneter Bedeutung ist, ihre Giltigkeit nicht verlieren.

Ebenso unrichtig ist aber auch die Annahme des k. Bezirksgerichts, daß die mehrerwähnte ortspolizeiliche Verfügung mit der allegirten Stelle der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehe. Es ist nun richtig, daß nach der Wortfassung des Artikels 39 des Polizeistrafgesetzbuches die Giltigkeit einer polizeilichen Vorschrift dadurch bedingt ist, daß sie überhaupt mit keinem bestehenden Gesetze, sey es allgemeiner oder specieller Natur, in Widerspruch stehe, und auch die Motive zum Entwurfe dieses Gesetzbuches — Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1859/61, Beil. Band II. S. 104 — lassen nicht entnehmen, daß unter dem Worte „Gesetzen" nur Specialgesetze verstanden werden wollten, welche über denselben Gegenstand früher erlassen wurden.

Allein die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8 garantirte Sicherheit des Eigenthums und der Privatrechte ist durch die hier in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift nicht verletzt worden.

Abgesehen von der Frage, ob die betreffenden Hausbesitzer an den zum öffentlichen Nutzen dienenden Kanälen privatrechtliche Servituten erwerben konnten, ist die oben allegirte Stelle der Verfassungsurkunde nicht

Digitized by Google

dahin zu verstehen, daß dadurch jede Beschränkung der Benutzung des Eigenthums und privatrechtlicher Nutzungsrechte an fremdem Eigenthume, welche Beschränkung die Polizeigewalt des Staates kraft der ihr obliegenden Fürsorge für das öffentliche Wohl und zum Schutze gegen dessen Beeinträchtigung für nothwendig erachtet, ausgeschlossen wäre, oder daß zur Durchführung jeder solchen Beschränkung das Zwangsenteignungsverfahren nach dem Gesetze vom 17. November 1837 eingeleitet werden müßte.

Es ist von jeher und in allen Staaten das Princip anerkannt worden, daß der Staat in Ausübung seiner Polizeigewalt innerhalb der durch die bestehende Gesetzgebung gezogenen Schranken die Befugniß habe, zur Erreichung des oben angedeuteten Zweckes den Privaten Beschränkungen sowohl in Beziehung auf ihr persönliches Thun und Lassen als in der Benützung ihres Eigenthums und sogar die Verpflichtung zu Leistungen, welche mit Geldopfern verknüpft sind, aufzulegen, und es findet dieses Princip schon in der Erwägung seine Rechtfertigung, daß ohne eine solche Befugniß in vielen Fällen die Erreichung der Zwecke der staatlichen Polizeigewalt unmöglich wäre.

Es findet sich auch im bayerischen Polizeistrafgesetzbuche keine Bestimmung, durch welche jene von jeher bestehende Befugniß der Polizeibehörden, beziehungsweise deren Befugniß zur Erlassung von Vorschriften, welche die angedeutete Beschränkung involviren, ausgeschlossen wäre; im Gegentheile enthält dasselbe zahlreiche Bestimmungen, insbesondere in den Hauptstücken VIII.—XI., welche mannigfache Beschränkungen in der Benützung des Eigenthums statuiren. Der vom k. Bezirksgerichte allegirte Artikel 130 des Polizeistrafgesetzbuches läßt eine Abweichung vom obigem Principe nicht erkennen, denn der Ausdruck „Einrichtung„ ist so allgemein, daß er auch bereits bestehende Abtritte in sich begreift, was auch aus der Vergleichung mit Abs. 3 dieses Artikels hervorgeht.

Völlig unerheblich für vorwürfige Entscheidung sind die vom k. Bezirksgerichte allegirten Artikel 5 und 36 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, denn in den dort aufgeführten Fällen handelt es sich vorzugsweise um Entziehung des Eigenthums, und — worauf es hier am meisten ankommt — die Zwecke, welche dort vorausgesetzt werden, fallen nicht in das Gebiet der Polizeigewalt.

Auch durch die Bezugnahme auf Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuches kann die bezirksgerichtliche Entscheidung nicht gerechtfertigt werden, denn wenn dort von Verletzung der Rechte Dritter die Rede ist, so ist dieses Moment genau ausgeschieden von dem Mangel der gesetzlichen Bedingungen der Erlassung der polizeilichen Vorschriften; nur der letztere ist vom Strafrichter zu prüfen; das letztere Moment fällt der Cognition der höheren Verwaltungsstellen anheim, welche bei dem Vorhandensein desselben die betreffenden Vorschriften der Unterbehörden außer Kraft zu setzen haben.

Durch diesen Artikel, sowie durch Art. 42 und 43 loc. cit. sollte nach Absicht des Gesetzgebers eine Schranke für eine mißbräuchliche Anwendung des oben erwähnten Grundsatzes über die Befugnisse der Polizeigewalt gesetzt werden; die Handhabung dieser Bestimmung steht aber nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsstellen zu.

Hienach sind durch das im Eingang erwähnte Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg die Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches, dann Ziffer III. der ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats Augsburg vom 7. November 1865 verletzt worden, weßwegen dem Antrage des k. Generalstaatsanwalts entsprechend, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Oktober achtzehnhundert siebenundsechzig, wobei zugegen waren: die Räthe: Sedlmayr, Vorsitzender,

Digitized by Google

von Hörmann, Zöhnle, Miller, Kleinschrod, Halm, Schuler, Generalstaatsanwalt von Steyrer, und Sekretär Gerber.

(Folgen die Unterschriften.)

E. Num. 32611. K. Num. 21203.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. ds. Mts. stattgehabten **467.** und **468.** Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien **111** und **329** gezogen worden.

Serie **111** enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent, und zwar:

Nr. 103,723 bis 104,928 incl. im Capitalsbetrage von

1'001,232 fl.

Serie **329** enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. C. C. im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:

Nr. 3451 bis einschlüssig 4807 in der Capitalssumme von

1'012,800 fl.,

und die nachträglich eingereichten Supplementar-Obligationen des Hauses Goll Lit. G. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent, und zwar:

Nr. 4747 bis 4772 incl. im Capitalsbetrage von

26,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Prozent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehendes wird auf Grund höchsten Ministerial-Auftrages zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 24. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 32744.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksgerichtsarztes bei dem kgl. Bezirksgerichte München rechts der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bis zum 4. November l. Js. bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 32606.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Das Curfiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Schweinfurt vom 11. ds. Mts. wurde vor etwa drei Monaten im Gasthause zur Bellevue bei Schweinfurt ein falscher österreichischer halber Kronenthaler von 1788 ausgegeben, welcher nach Aeußerung des Hauptmünz- und Stempelamtes in München aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht, und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat. Die Münze wurde als unächt erkannt an der in's Gelbbraune spielenden Farbe, dem bedeutenden Untergewichte, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung, endlich der abgerundeten Beschaffenheit des Gepräges und dem porösen Ansehen der Oberfläche, ein Fehler, welcher aller Gußarbeit mehr oder minder anzukleben pflegt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Ansbach, den 27. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 32200.

1. Die beiden Inwohnerssöhne Johann und Romuald Perzl von Winzer, kgl. Bezirksamts Deggendorf, haben sich unter'm 16. v. Mts. vom Hause entfernt, ohne daß seither deren Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Johann Perzl ist 8 Jahre, Romuald Perzl 12 Jahre alt; beide besitzen blonde struppige Haare und nußbraune Augen und waren bei ihrem Entweichen mit zerrissenen Spensern und Hosen bekleidet.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte der genannten beiden Kinder möglichst sorgfältige Nachforschung zu pflegen und dieselben im Falle Betretens dem kgl. Bezirksamte Deggendorf zuliefern zu lassen.

E. Num. 32543.

2. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Eschenbach hat sich am 10. d. Mts. der am 27. März 1864 geborne Knabe Joseph Naber, Kind des Gütlers Georg Naber von Dorfgmünd, Gemeinde Gmünd, während des Viehhütens von seinem 5½jährigen Bruder entfernt und ist seit dieser Zeit nicht wieder aufgefunden worden.

Dieser Knabe besitzt blonde Haare und blaue Augen, war bei seiner Entfernung mit einer braunen Hose von Sommerstoff, welche rückwärts zugeknöpft wird, einem Janker von dunkelgrüner Farbe und gleichem Stoffe, welcher auf dem Rücken etwas verbrannt war, wollenen Strümpfen und Holzpantoffeln bekleidet und trug eine abgetragene blaue Soldatenmütze als Kopfbedeckung.

Digitized by Google

Es ergeht nun an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach diesem Knaben Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem k. Bezirksamte Eschenbach mitzutheilen.

Ansbach, den 26. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Regierungspräsident.
Gromeder.

Post-Cours-Notizen.

Die Postomnibusfahrten zwischen Erlangen und Uehlfeld werden, wie folgt, abgefertigt.

Aus Erlangen:	in Uehlfeld:
12^{45} Nachm.,	5^{15} Nachm.,
aus Uehlfeld:	in Erlangen:
12^{30} Nachts,	5^{00} Früh.

Vom 1. November l. Js. an wird der Postomnibus von Gunzenhausen nach Treuchtlingen um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Die Postomnibusfahrten zwischen Markterlbach und Farrnbach und jene zwischen Langenzenn und Farrnbach werden, wie folgt, regulirt:

Aus Markterlbach:	in Farrnbach:
3^{00} Früh,	6^{15} Mrgs..
aus Farrnbach:	in Langenzenn:
8^{15} Vorm.,	9^{30} Vorm.
aus Langenzenn:	in Farrnbach:
12^{45} Nachm.,	2 Nachm.,
aus Farrnbach:	in Markterlbach:
4^{30} Nachm.,	7^{45} Abends.

Vom 1. November lfd. Jrs. angefangen wird der Postomnibus aus Nürnberg nach Altdorf um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt und hat demnach um 3^{40} Uhr Nachmittags in Feucht, und um 5^{00} Uhr Abends in Altdorf einzutreffen.

Die Cariolpost von Weissenburg nach Nenslingen wird um 1 Uhr Nachmittags abgesendet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Oktober l. Js. auf die erledigte Landrichterstelle in Pfaffenhofen den Stadt- und Landgerichtsassessor Anton Bauer in Eichstätt zu befördern, sowie zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Eichstätt den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Rothenburg a. d. T., Georg Boll, zu ernennen.

Von der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten wurden ernannt: der Amtsgehilfe Johann Anton Huck in Altenmuhr zum Post- und Bahn-Expeditor, die Privatgehilfen Eduard Widhalm in Erlangen, Joseph Ellinger bei der Canaleinnehmerei in Beilngries, Stephan Glenk in Nürnberg, dann der Sektionsschreiber Franz von Formberger und der Privatgehilfe Eduard Planer, beide in Nürnberg, zu Amtsgehilfen, der Privatgehilfe Jos. Schels in Nürnberg zum Telegraphenamtsgehilfen, der Stationsdiener Joh. Mich. Kastner in Nürnberg zum Eisenbahnconducteur, der Wagenwärtergehilfe Wilh. Schmelz in Nürnberg zum Wagenwärter, der Zeitungspacketenmacher Joseph Waldmann in Nürnberg zum Briefträger, der Mechaniker Ernst Nuß in Nürnberg, die Maschinenschlosser Mathäus Fürstenhöfer, Heinrich Hettig und Joseph Kimmerl, sämmtlich in Nürnberg, Joh. Heinlein in Gunzenhausen zu Lokomotivführerlehrlingen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 99. den 2. November 1867.

Inhalt.

Die Volkszählung vom Dezember 1867. — Die Vorschriften über Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Wahl neuer Ortsnamen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Die Erledigung der Pfarrei Unterschwaningen, Dekanats Wassertrüdingen. — Besetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in Weiden. — Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in der Untersuchung gegen den vormaligen Amtsgehilfen Carl Eduard Fellerer von Gunzenhausen wegen Verbrechens der Amtstreue und gegen den Wagnermeister Mathias Wechsler von Ebersbach wegen Verbrechens des Betrugs. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 32746. K. Num. 21267.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Die Volkszählung vom Dezember 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend erhalten die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben gleichen Betreffes vom 15. l. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 96 Seite 1653) einen Abdruck der höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. und des k. Kriegs-Ministeriums vom 13. l. Mts. zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung, soweit sie davon berührt werden.

Ansbach, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Abdruck. Num. 11659.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, zur sichern Vermeidung früher bei der Zählung der Militär-Familien möglich gewesener Auslassungen die diesjährige Zählung der in Militärfamilien sich aufhaltenden Personen nach Maßgabe der Vorschriften ausführen zu lassen, welche das k. Kriegsministerium in dem hier abschriftlich anliegenden Erlaß vom 13. ds. Mts. vorgezeichnet hat.

Zu dem Ende haben die Civilbehörden in ihre Zählung nicht aufzunehmen: die den Militärfamilien angehörenden Ehegatten und deren Kinder und Dienstboten, Kinder, so weit sie noch nicht selbstständig sind; in den Hausbögen sind diese Familien ohne Anführung ihrer eben angedeuteten Mitglieder blos als „Militärfamilie" aufzuführen, weil ihr Personal von den Militärbehörden gezählt wird.

Ebenso ist eine Zählung der Festungssträflinge oder eine Aufnahme der Resultate dieser Zählung in die Liste der Civilbevölkerung dieses Jahr zu unterlassen, weil auch hier die Militärbehörden die Zählung vornehmen und das Ergebniß an das unterfertigte kgl. Staatsministerium direkt gelangen wird.

Dagegen sind, wie aus der Beilage zu entnehmen, alle in den Militärfamilien wohnenden Personen, außer den Ehegatten, ihren noch nicht selbstständigen Kindern und den Dienstboten, in die Civil-Zählung einzubegreifen und zu dem Ende haben die Familienhäupter der Militärfamilien alle jene Personen, wie sie in der Beilage näher bezeichnet sind, in die Hausbogen nach allen Rubriken einzutragen, damit sie bei der Civilbevölkerung direkt einbezogen werden.

Die k. Regierung hat zum Vollzuge dieser Anordnung sämmtliche Verwaltungsbehörden, in deren Distrikten sich Garnisonen befinden, zur genauen Nachachtung und Ausführung speziell zu instruiren.

München, den 19. Oktober 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

von Schlör.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: gez. v. Cetto.

(Betreff wie vor.)

* * *

Abdruck. Num. 11659.

Kriegs-Ministerium.

Nach den Verabredungen des Zollvereins ist in diesem Jahre eine Volkszählung wieder vorzunehmen.

Diese Zählung ist nach dem Stande des Morgens vom 3. Dezember l. Js. zu verzeichnen.

Der Vollzug dieses Geschäftes, welches sich hier zunächst auf die Ermittlung der gesammten Militär-Bevölkerung einschlüssig der Dienstboten vom Civilstande mit Ausscheidung nach dem Geschlechte und Alter über oder unter 14 Jahren zu erstrecken hat, hat sich nach den hierwegen erlassenen, im Verordnungsblatte 1864 Nr. 34 in Erinnerung gebrachten Bestimmungen zu richten.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll für die Folge auch der Stand der sämmtlichen, auf den Festungen befindlichen Sträflinge durch die Militärbehörden hergestellt werden.

Die betreffenden Stadt-Commandantschaften und Platz-Commandos haben demgemäß eigene Verzeichnisse für diese Sträflinge nach beiliegendem Formular anzufertigen, dieselben hierin summarisch vorzutragen und von diesen die dem Civilstande Angehörigen auszuscheiden, und gleichwie die bei den Militär-Familien wohnenden Dienstboten aus dem Civilstande ersichtlich zu machen.

Das Resultat dieses Behufs der Revenuen-Vertheilung, sohin im finanziellen Interesse angeordneten Zählungsgeschäftes, auf dessen hohe Wichtigkeit wieder-

Digitized by

holt aufmerksam gemacht wird, ist bis zu Ende des Monats Dezember l. Js. anher einzusenden.

Schließlich werden die Militär-Familien-Häupter, um dem Geschäfte der Volkszählung die genaueste Vollständigkeit und Richtigkeit auch bezüglich jener Civilpersonen (außer den Dienstboten und Festungssträflingen) zu sichern, welche zur Zeit der Zählung in den Militär-Familien leben, nicht blos auf Besuch sind, (wie z. B. Hofmeister, Gouvernanten, Gesellschafterinnen, Verwandte, und zwar Mütter, Geschwister, andere Seitenverwandte der Ehegatten, Kinder von Verwandten, die in Kost und Erziehung bei der Familie leben, eigene Söhne, die bereits selbstständig, jedoch ohne eigenen Hausstand sind, sowie auch bei Militär-Familien in Aftermiethe lebenden Personen), hiermit angewiesen und verbindlich gemacht, in den von den Civil-Zählungs-Behörden am 3. Dezember l. Js. in Umlauf kommenden Hausbogen zwar bezüglich der Anzahl von Personen, welche die Ehegatten, die noch nicht selbstständigen Kinder und die Dienstboten umfaßt, eine spezielle Eintragung zu unterlassen, und in den betreffenden Spalten dieses Hausbogens blos die Bemerkung beizufügen: „Militär-Familie", dagegen bezüglich aller übrigen oben aufgeführten Personen, die im Familienbande oder in Aftermiethe bei demselben leben, wenn sie dem Civilstande angehören, die namentliche Eintragung mit Angabe aller in dem Hausbogen angedeuteten Kategorieen selbst vorzunehmen.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung anmit eröffnet.

München, den 13. Oktober 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Durch den Minister der Generalsekretär: von Gönner.

(Betreff wie vor.)

(Formular siehe auf Seite 1745 et sequent.)

E. Num. 31384. K. Num. 21414.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken.

(Die Volkszählung vom Dezember 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. l. Mts., Kreisamtsblatt Nr. 96 Seite 1653, oben bemerkten Betreffes, erhalten die obengenannten Behörden nachfolgend einen Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. lfd. Mts. zur Kenntnißnahme und wird auf Grund dieser höchsten Entschließung weiter Nachstehendes verfügt:

Zur Revision der Zählungsergebnisse in den Gemeinden sind nur, wo die vorhandenen Organe nicht ausreichen oder auffallende Differenzen gegen die letzte Zählung sich ergeben, Hilfspersonen unter Gewährung einer mäßigen Taggebühr mit Beschränkung auf das strengste Bedürfniß beizuziehen und die Liquidationen bei der Vorlage der Zählungsergebnisse gesondert mit vorzulegen.

Was die Formulare betrifft, so ist Vorsorge getroffen worden, daß die Vervielfältigung derselben durch die Brügel'sche Buchdruckerei in Ansbach erfolgt, von welcher der nöthige Bedarf durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach vorheriger Bezeichnung desselben unmittelbar zu beziehen ist. Insbesondere sind daselbst die Hausbogen zu beziehen, deren Gesammtbedarf sich bei der jüngst ermittelten Gesammt-Summe von 86,433 bewohnbaren Gebäuden im Regierungsbezirke auf etwa 90,000 belaufen wird, wobei für jeden Verwaltungsdistrikt die ermittelte Zahl der bewohnbaren Gebäude als Grundlage des Bedarfs zu dienen hat. Die Formulare II. und III. werden ebendaselbst hergestellt und nach Bedarf abgegeben.

Wenn die dem Ausschreiben vom 15. l. Mts. beigedruckten Ausfüllungsmuster nicht genügen sollten, kön-

Digitized by Google

nen auch diese auf deßfallsige Bestellung daselbst bezogen werden, was jedoch, da jeder Gemeinde das Kreisamtsblatt zur Verfügung steht, nur in geringem Maße erforderlich seyn wird. Den Zählungsorganen ist jedoch die genoueste Beachtung dieser Ausfüllungsmuster nachdrücklichst einzuschärfen, damit Umarbeitungen möglichst vermieden werden.

Ueberhaupt muß den Behörden die sorgfältigste Prüfung und Controlirung des Zählungsgeschäftes bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nochmals nahe gelegt und die Einhaltung des gegebenen Vorlage-Termines um so gewisser erwartet werden, als die Superrevision durch die unterfertigte Stelle und die Zusammenstellung der Bevölkerung des Kreises selbst wieder geraume Zeit in Anspruch nimmt.

Ansbach, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 11039.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern,
dann
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Volkszählung und die Erhebung der Kategorien der Bevölkerung, wie sie in der gemeinschaftlichen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. vor. Mts. vorgezeichnet sind, liegen zwar durchaus in dem Bereiche der dienstlichen Obliegenheiten der Verwaltungsstellen und Behörden, welche die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. in Tit. VIII. näher bezeichnet und es sind die sämmtlichen einschlägigen Arbeiten durch das Dienstpersonal und auf Rechnung der Regie dieser Stellen und Behörden zu leisten.

Damit indessen insbesondere die Ausfüllung der Hausbogen und deren Controle mit aller Verläßigkeit vollzogen werden können, wird ohne Anerkennung einer deßfallsigen Verbindlichkeit und ohne Consequenz für spätere ähnliche Arbeiten zunächst zur Remunerirung des hiezu erforderlichen Personals aus der Zollkasse ein Beitrag von 10,000 fl.,

und zwar für Mittelfranken 1014 fl.

für die Distriktsverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt, wobei als Maßstab zu $^3/_4$ die Bevölkerung und zu $^1/_4$ die Zahl der einzelnen Ortschaften des Regierungsbezirkes zu Grunde gelegt ist.

Die Verwendung dieser Summe, deren Anweisung demnächst erfolgen wird, hat in der Art zu geschehen, daß hievon $^2/_3$ zur Remunerirung des bei der controlirenden und ergänzenden Revision der Hausbogen in den Häusern selbst beschäftigten Personals und $^1/_3$ ausnahmsweise zur Deckung der für die Herstellung der Hausbogen erforderlichen Kosten bestimmt werden.

Soferne sich für die Herstellung der Hausbogen, deren Beschaffung am zweckmäßigsten von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu bethätigen sein wird, ein weiterer Kostenbedarf ergeben sollte, ist derselbe auf die Regiefonds der Bezirksämter, und resp. Magistrate zu übernehmen.

München, den 2. Oktober 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Pechmann. von Schlör.

An die k. Regierung,
Kammer der Innern,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
von Cetto.

(Betreff wie vor.)

Digitized by Google

E. Num. 33055. K. Num. 21346.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Vorschriften über Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. v. Mts. werden nachfolgend die Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September d. J. veröffentlicht.

Ansbach, den 27. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 13947.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten des Königreiches und an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

Die Entschließung vom 22. Juni 1856 Nr. 9642 verpflichtete die Kreis- und Stadtgerichte, bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Heimathspolizeibehörde des Verurtheilten, ohne Unterschied, ob in- oder ausländische, gleichzeitig mit dem Antritte der Strafe von der erfolgten Verurtheilung, der ausgesprochenen Strafe und der Ursache der Bestrafung in Kenntniß zu setzen, und legte ferner die gleiche Verpflichtung sämmtlichen aburtheilenden Gerichten diesseits des Rheins bezüglich derjenigen, den Gerichten zur Aburtheilung überwiesenen Uebertretungen auf, welche auf die Beurtheilung des Leumundes einer Person in irgend einer Beziehung von Einfluß erscheinen.

Die Vorschriften dieser Entschließung, welche rücksichtlich der Voraussetzung, der Art und des Inhaltes der angeordneten Mittheilungen an ausländische Heimathsbehörden durch die Entschließung vom 12. Dezember 1857 Nr. 10,583 nähere Begränzung erhielten, wurden rücksichtlich der von den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins abgeurtheilten Uebertretungen durch die §§. 60—65 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 und rücksichtlich der gegen Inländer von den Schwur- und Bezirksgerichten d. d. Rh. wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ausgesprochenen Verurtheilungen durch die Bestimmungen des §. 54 Abs. 1 und 2 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten d. d. Rheins vom 20. Juni 1862 (in Verbindung mit §. 63 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und beziehungsweise mit den Entschließungen vom 30. Mai und 2. November 1864 — Justizministerialblatt II. S. 153 und 251) außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen waren jene Entschließungen vom 22. Juni 1856 und 12. Dezember 1857 in den Landestheilen d. d. Rheins noch maßgebend für die bei der Verurtheilung von Ausländern an ausländische Behörden durch die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten — gemäß §. 54 Abs. 3 der Dienstesvorschriften — zu bethätigenden Mittheilungen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich nun aber im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, die mehrerwähnten Entschließungen auch in der obenangeführten Beziehung aufzuheben und — unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer IX. Abs. 2 der Entschließung vom 26. Juni 1862 (Justizministerialblatt I. S. 13) — durch die Anordnung zu ersetzen:

Digitized by Google

daß von jeder gegen einen Ausländer wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung von einem Schwur- oder Bezirksgerichte d. d. Rheins ausgesprochenen Verurtheilung — sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheils — durch den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels und nur dieser unter vollständiger Anführung des Urtheilssatzes und gegebenen Falles — vergl. Entschl. vom 18. Febr. 1865, Justizministerialbl. III. S. 19 — unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person Kenntniß zu geben ist.

Gleiche Anordnung ergeht auch an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte und an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten der Pfalz unter Aufhebung der dort bisher geltenden entgegenstehenden Bestimmungen.

München, den 6. August 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Dr. v. Heinzelmann.

(Betreff wie vor.)

* * *

Abdruck. Num. 16148.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern werden hiemit die Bestimmungen in §. 64

Abs. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 aufgehoben und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten angewiesen,

von den Verurtheilungen, welche gegen Ausländer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht erfolgen, sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Straf-Urtheils der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels (und nur dieser) unter vollständiger Anführung des Urtheilssatzes und, soferne gegen den Verurtheilten zugleich die Landesverweisung ausgesprochen worden ist, unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person (Entschl. vom 18. Febr. 1865, Justizministerialblatt III. Seite 19) Kenntniß zu geben.

Die Bestimmungen der §§. 50 bis 53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bleiben von vorstehender Anordnung unberührt.

München, den 20. September 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. v. Heinzelmann.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

E. Num. 32938. K. Num. 21327.

(Das Curſiren falſcher Münzen.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Stadt Weißenburg ſind jüngſt zwei falſche Münzen, nämlich:

ein bayeriſches Zwei-Guldenſtück mit der Jahrzahl 1848 und ein k. ſächſiſcher Thaler mit der Jahrzahl 1854

entdeckt worden.

Beide beſtehen aus einer Miſchung von Kupfer und Zinn und ſind in Formen von Sand gegoſſen, die nach ächten Stücken angefertigt worden waren; auch iſt eine oberflächliche Verſilberung zu bemerken; dieſelben unterſcheiden ſich aber in ihrem gegenwärtigen Zuſtande durch ihre röthliche Farbe und rauhe Oberfläche ſo auffallend von ächten Stücken, daß ſie nicht wohl Jemand in gutem Glauben für ächt halten kann.

Indem ſolches hiemit veröffentlicht wird, ergeht an alle Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen ſofort dem Magiſtrate Weißenburg mitzutheilen.

Ansbach, den 27. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präſident.

Gromeder.

E Num. 33057. K. Num. 21379.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Wahl neuer Ortsnamen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In denjenigen Fällen, in welchen für neue Anſiedelungen oder für einzeln liegende Anweſen und

Beſitzungen, welche bisher keinen eigenen Namen führten, die Beilegung eines eigenen Namens nachgeſucht wird, erſcheint es im Intereſſe der Evidenthaltung des topographiſchen Atlaſſes von Bayern angemeſſen, daß mit den betreffenden Geſuchen ſtets das entſprechende Kataſter-Blatt in Vorlage gebracht werde, in welchem die Anſiedelung oder Beſitzung mit Angabe der Kataſter-Nummern erſichtlich zu machen iſt.

Von nun an ſind daher allen desfallſigen Geſuchen dieſe Nachweiſungen beifügen zu laſſen.

Ansbach, den 28. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präſident.

Gromeder.

An ſämmtliche Diſtriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Vermißte und aufgefundene Perſonen.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 32589.

1. Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung der unterfertigten Stelle vom 13. vor. Mts. Nr. 28,770 (Kreisamtsblatt Seite 1543) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der angeblich taubſtumme Joſ. Frauenhuber aus Pförring als der nicht taubſtumme ledige Bürſtenbindergeſelle Joſeph Baumgärtner von Amberg erkannt worden iſt, weßhalb die deßfalls angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

E. Num. 32913.

2. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Zusmarshauſen vom 18. d. Mts. wird der Schuhmacher und Pfründner Joſeph Weihmair von Heinberg, Ge-

Digitized by Google

meinde Arelsried, seit dem 7. d. Mts., an welchem Tage Abends um 8 Uhr derselbe in etwas betrunkenem Zustande das Wirthshaus zur Post in Fischach verließ, vermißt.

Die seither nach demselben von dem genannten k. Bezirksamte angestellten Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken der Auftrag, nach dem dermaligen Aufenthalte des Vermißten in ihren Amtsbezirken Recherchen anzuordnen, und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Zusmarshausen mitzutheilen.

Ansbach, den 28. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

* * *

Personal-Beschreibung.

Alter: 64 Jahre. Größe: 5' 7". Gesichtsbildung: länglich. Mund: groß. Nase: lang. Augen: grau. Schnurrbart: ohne. Backenbart: grau.

Joseph Weihmair trug bei seiner Entfernung einen schwarzsammtnen Spenser, eine blautuchene Weste mit bleiernen Knöpfen von der Größe eines Sechskreuzerstückes, eine alte graue Sommerhose mit schwarzen Streifen, lange lederne Zugstiefel, welche er unter den Hosen trug, eine schwarzseidene Halsbinde mit rothen Streifen, eine dunkelgraue Schirmmütze und einen grobleinenen Schusterschurz mit weißem Knopfe.

E. Num 16058. K. Num. 10861.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14ten desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7728. K. Num. 9506.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterschwaningen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Unterschwaningen wird zur Bewerbung bis zum 15. Dezember d. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 6 Klafter hartes Holz, Ansbacher-Maß, à 10 fl. 19 kr. 61 fl. 54 kr., 30 Stück harte Wellen 1 fl. 59 kr.; aus Stiftungskassen baar 13 fl. 45 kr. 77 fl. 38 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 1472 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Zugehör 50 fl., aus 18 Dez Garten 1 fl. 33 kr., aus 7 Tagw. 19 Dez. Aeckern 40 fl. 21 kr., aus 3 Tagw. 70 Dez. Wiesen 34 fl. 36 kr. 126 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Gemeinde- und Weiderecht 7 fl. 57 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 117 fl. 36 kr. Summe 1801 fl. 41 ¾ kr. Die Lasten hievon ab mit 164 fl. 57 ¾ kr. Reinertrag 1636 fl. 44 kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 28. Oktober 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n

Schmidt.

Ad Num. 5400.

(Besetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung wurde die II. protestantische Pfarrstelle in Weiden erledigt, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben wird. Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 177 fl. 34 ½ kr.; an Naturalien: 6 Schffl. 1 ¼ Mtz. Korn 58 fl. 45 kr., 9 Schffl. 2 ¼ Mtz. Gerste 79 fl. 41 ¼ kr., 3 ¾ Mtz. Waizen 7 fl. 45 kr., 11 ¼ Klafter weiches Holz und 2 Fuder Rechstreu 74 fl. 39 ¼ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 6 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude 50 fl., b) 5 Tagw. 98 Dez. Grundstücke 26 fl. 51 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 44 fl. 56 ¾ kr. Summa 526 fl. 43 kr. Lasten 3 fl. 36 kr. Pfarrertrag 523 fl. 7 kr.

Bis zum Jahre 1877 ist ein 4procentiges Passivkapital zu 30 fl. abzutragen; auch ist die Umwandlung der Getreide- in fixe Geldbezüge beantragt.

Bayreuth, den 25. Oktober 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchung gegen den vormaligen Amtsgehilfen Carl Eduard Fellerer von Gunzenhausen wegen Verbrechens der Amtsuntreue zu Recht:

Carl Eduard Fellerer, vormaliger Eisenbahnexpeditionsgehilfe zu Gunzenhausen, geboren zu Eichstätt, ist schuldig des Verbrechens der Amtsuntreue, begangen während der Jahre 1864 und 1865 bis Oktober letztgenannten Jahres, und wird deshalb zu einer auf einer Festung zu erstehenden Zuchthausstrafe auf die Dauer von

Sechs Jahren

sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche mit Ausnahme der Vertheidigungskosten der k. Staatskasse zur Last fallen.

Gründe: ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofs von Mittelfranken am fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert und sieben und sechzig, Vormittags 11½ Uhr, wo zugegen waren: als Richter: von Ebner, Rath am k. Bezirksgerichte Ansbach, stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofs, die Räthe: Steinbrüchel, Bonn, von Baumer und Zernott, als Staatsanwalt: der Staatsanwaltssubstitut Hofmann, und als Protokollführer: der Rechtspraktikant Schlegel.

(L. S.) von Ebner.

Steinbrüchel. Bonn. von Baumer. Zernott. Schlegel.

Vorstehendes Erkenntniß wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Ansbach am 15. Oktober 1867.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken:

(L. S.) von Ebner.

Sauernheimer.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Mathias Wechsler, verheiratheten Wagnermeisters von Ebersbach, wegen Verbrechens des Betrugsversuchs und Vergehens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu Recht, was folgt:

Mathias Wechsler, 34 Jahre alt, protestantisch, verheiratheter Wagnermeister zu Ebersbach, ist schuldig eines Vergehens des Versuchs zum Verbrechen des Betrugs an den Kaufleuten Süß Feldmann und Seligmann Bergmann zu Nürnberg im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Fälschung einer

öffentlichen Urkunde, begangen im Juli 1866 zu Nürnberg, und wird deshalb zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von

drei Jahren

und in die Strafsolgen des Artikels 28. des Strafgesetzbuches, sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch, soweit nicht diejenigen des Strafvollzugs durch den etwaigen seinerzeitigen Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werden, und mit Ausnahme der Vertheidigungskosten der k. Staatskasse überbürdet werden.

Gründe: ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt in Anwendung der oben allegirten Gesetzesstellen, dann der Artikel 204. und 120. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 und 409. Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, welche vom Vorsitzenden vorgelesen wurden, und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 26. September 1867, Vormittags 11½ Uhr, wobei gegenwärtig waren als Richter: Rumpler, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, Hauck, von Baumer, Räthe, dann Dr. Meyer, Assessor am k. Bezirksgerichte dahier, als Staatsanwalt der. I. Staatsanwalt an diesem Gerichte, Schmauß, und der Bezirksgerichts-Accessist Hofmann, als Protokollführer.

(L S) Rumpler

Hommel. Hauck. Baumer. Dr. Meyer. Hofmann.

Vorstehendes Erkenntniß wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 18. Oktober 1867.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident:

(L. S) von Ebner.

Sauernheimer.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

Die Cariolpost von Pappenheim nach Weissenburg wird um 1 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Oktober ds. Js. Nr. 11957 geruht, die Lehrstelle für Naturwissenschaften an der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof dem derzeitigen Lehrer an der Gewerbschule in Amberg, Heinrich Fraas, vom 1. November l. Jrs. an, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch höchste Justizministerial-Entschließung vom 22. l. Mts. wurde dem k. Advokaten Nidermayer in Nürnberg die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Friedrich von Jan, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt, sowie unter selbigem Datum dem k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg die bereits früher ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Daniel Hilpert, in persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, sonach bis zum 30. April 1868, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, verlängert.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Junker Joh. Balthasar Müller zum Unterlieutenant im k. Landwehrregimente Fürth ernannt.

Von der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten wurden versetzt: die Assistenten Konstantin Thäter von Reichenhall und Wilhelm Prucker von Nürnberg, beide zum Rechnungs- und Revisionsbureau der Generaldirektion, Gustav Freiherr von Schönbrunn von Erlangen nach Donauwörth, Jakob Gerbl von Nürnberg nach Bamberg, und Joseph Prunner vom Telegraphen- zum gemischten Dienste von Nürnberg nach Amberg, die Telegraphenamtsgehilfen Mich. Hofmann von Ludwigshafen nach Fürth und Siegbert Dümler von Fürth nach Ludwigshafen, die Bahnmeister Heinr. Zeller von Nürnberg nach Eltersdorf und Joseph Moser von Eltersdorf nach Nürnberg, der Wagenwärter Leonhard Hahnemann von Nürnberg nach Augsburg, die Telegraphenstationsdiener Michael Ruttmann von Nürnberg nach München, und Joh. Glaß von Hof nach Nürnberg.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen: die Brief- und Fahrposterpedition mit Poststallhaltung zu Feuchtwangen dem früheren Oberkellner Georg Seitz daselbst, die Brief- und Fahrposterpedition zu Haunstetten dem Apothekerprovisor Carl Hofmann daselbst, zu Oberferrieden dem pens. Gendarmerie-Brigadier Paul Lebender von Pyrbaum, und zu Dittenheim dem Oekonomen, Gastwirth und Gemeindepfleger Michael Goppelt daselbst.

Entlassen wurden: der Amtsgehilfe Eduard Sigl, der Briefträger Joseph Pol, und der Telegraphenstationsdiener Andreas Keim, sämmtlich in Nürnberg.

Digitized by Google

Formular.

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 13. Oktober 1867 Nr. 11659.)

Bevölkerungs-Liste des Königreichs Bayern

nach den Erhebungen über den Stand der Sträflinge auf den Festungen.

Regierungsbezirk.	Gesammt-Anzahl der Sträflinge.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Frauen und Jungfrauen über 14 Jahre.	Sträflinge vom Civilstande männlich.	Sträflinge vom Civilstande weiblich.	Anzahl der Sträflinge vom Militärstande.
	Seelen.					

Platz-Commando Wülzburg.

Wülzburg, den ten Dezember 1367.

(Namensunterschrift.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 100.** den 6. November 1867.

Inhalt.

Die Wiederbesetzung von ärztlichen Stellen. — Post-Cours-Notizen. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. September bis 20. Oktober 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

E. Num. 32869.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung von ärztlichen Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken vom 21. Oktober l. Js. zufolge sind die ärztlichen Stellen zu Pressek und Markt-Leugast, kgl. Bezirksamtes Stadtsteinach, und zu Schwarzenbach a/W., kgl. Bezirksamtes Naila, mit welchen je ein jährlicher Sustentationsbezug von 200 fl. aus Kreisfonds verbunden ist, erledigt.

Bewerber hiefür haben ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen an die k. Regierung von Oberfranken vorzulegen.

Ansbach, den 31. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Post-Cours-Notizen.

In Folge der Einführung der Winterfahrordnung für die k. Staatsbahnen finden vom 1. November an folgende Aenderungen in den Postcursen statt:

Postomnibus Ansbach—Leutershausen:

Aus Ansbach:	in Leutershausen:
2^{45} Nachm.,	6^{10} Nachm.

Rückfahrt unverändert.

Postomnibus Burgbernheim—Windsheim:

Aus Burgbernheim:	in Windsheim:
8^{1} Früh,	9^{21} Früh,
3^{45} Nachm.,	5^{15} Nachm.,
8^{15} Abends,	9^{45} Abends.
aus Windsheim:	in Burgbernheim:
3^{10} Früh,	5 Früh,
9 Früh,	10^{10} Vorm.,
5^{41} Abends,	7^{15} Abends,

Cariolpost Georgensgmünd—Spalt:

aus Spalt:	in Georgensgmünd:
4^{15} Früh,	5^{10} Früh.

Retourfahrt unverändert.

Postomnibus Gunzenhausen—Treuchtlingen:

aus Gunzenhausen:	in Treuchtlingen:
3 Nachm.,	6^{10} Abends.

Tourfahrt unverändert.

II. Postomnibus Neustadt—Windsheim:

aus Neustadt:	in Windsheim:
6^{15} Nachm.,	9 Abends.

Die übrigen Fahrten unverändert.

Der Postomnibus von Neustadt nach Dachsbach, Uehlfeld ꝛc. wird um 2^{15} und die Cariolpost nach Mkt. Erlbach gleichfalls um 2^{15} Nachm. abgefertigt.

Postomnibus Nürnberg—Altdorf:

Aus Nürnberg:	in Altdorf:
2 Nachm.,	5^{41} Nachm.,
aus Altdorf:	in Nürnberg:
5 Früh,	8^{40} Früh.

Cariolpost Pleinfeld—Heideck:

aus Pleinfeld:	in Heideck:
11^{15} Vorm.,	12^{41} Mittags.

Tourfahrt unverändert.

Die Cariolpost von Allersberg nach Roth wird um 3^{15} Früh und jene von Abenberg nach Roth um 4^{30} Früh abgesendet.

Der erste Postomnibus von Steinach nach Rothenburg wird um 8^{15} Früh abgefertigt.

Agenturen.

I.

E. Num. 32502. K. Num. 21388.

(O. S.) Das Auswanderer-Expedientenhaus W. Stißer u. Comp. in Bremen hat den Kaufmann August Schneider in Pirmasens als Hauptagenten für die Pfalz aufgestellt, und ist derselbe von der k. Regierung der Pfalz unter'm 17. Oktober l. Js. bestätiget worden.

II.

E. Num. 33011. K. Num. 21321.

Der Hauptagent der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft S. Schmalix in München hat den Bureau-Chef dieser Gesellschaft Robert Herbst in München als seinen Substituten aufgestellt.

Dem Antrage des S. Schmalix entsprechend, wurde zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-

Digitized by Google

ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Oktober l. Js. Nr. 11,625 in widerruflicher Weise genehmiget, daß Robert Herbst in Verhinderung des Hauptagenten S. Schmalix und unter Haftung desselben die Geschäfte eines Hauptagenten der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft besorge; was unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 3. d. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 91 S. 1611) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1) unter'm 18. Oktober l. Js. den Obertelegraphisten Anton Dorner in Landau in seiner bisherigen Dienstseigenschaft nach Nürnberg zu versetzen,

2) unter'm 22. Oktober l. Js. die durch den Zurücktritt des Wechselsensals Johann Friedr. Schmidt in Nürnberg erledigte Wechselsensalsstelle dem Kaufmanne Wilhelm Schleußner von dort zu verleihen,

3) unter'm 26. Oktober dem Stellentausch der Bezirksgerichtssekretäre Christoph von Krafft in Fürth und Wilhelm von Anns in Ansbach die Genehmigung zu ertheilen, und demgemäß den Sekretär Christoph von Krafft von Fürth an das Bezirksgericht Ansbach, und den Sekretär Wilhelm von Anns von Ansbach an das Bezirksgericht Fürth auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

4) die katholische Pfarrei Möckenlohe, Bezirksamts Eichstätt, dem Priester Martin Kaus, Pfarrer in Hausheim, Bezirksamts Velburg, zu übertragen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 28. Oktober 1867 ist der bisherige Schullehrer Gustav Adolph Oberdorfer zu Degersheim vom 1. Dezember 1867 an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Sausenhofen, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Johann Prechtelsbauer zu Flachslanden, vom 1. Dezember 1867 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Georgensgemünd, und unter'm 29. Oktober l. Js. der bisherige Schulverweser Eugen Heuner in Gostenhof, auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, vom 1. November d. Js. an, als protestantischer Schullehrer an der neuerrichteten Parallelklasse der Mittelklasse der Schule zu Gostenhof ernannt worden.

Der Gemeindebevollmächtigte Leonhard Förster zu Nürnberg wurde seiner Funktion auf Ansuchen enthoben und an seine Stelle der Ersatzmann, Kaufmann Karl Christ. Gottlieb Bernhold einberufen.

Gewerbsprivilegien.

Unter dem 15. Oktober l. Js. wurden dem Mechanikus Christian Konrad Kerzdörfer von Ansbach auf eine neue Nähmaschine für zwei Sticharten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Oktober 1867 anfangend, sowie unter selbigem Datum dem Ingenieur W. Lehmann von Nürnberg auf die von ihm erfundene Luft-Expansions-Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren, ebenfalls vom 15. Oktober c. anfangend, und dem Fabrikbesitzer Johann Ludwig Werder von Nürnberg auf den von ihm erfundenen Verschlußmechanismus für Rückladungsgewehre für den Zeitraum von fünf Jahren, gleichfalls vom 15. Oktober lfd. Js. anfangend, Gewerbsprivilegien verliehen.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 September bis 20. Oktober 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	11	48	65	1738	31	—	—	—	—	—	1	4	42	158	5
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	13	86	25	2819	30	1	6	63	216	53
Eichstätt	10	46	50	1095	—	—	—	—	—	—	1	4	65	109	30
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	6	33	—	1170	—	1	5	50	195	—
Nürnberg	664	3141	20	102348	6	—	—	—	—	—	1	4	73	151	9
Rothenburg	115	815	64	22401	—	—	—	—	—	—	1	7	9	194	47
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	55	342	55	11267	18	1	6	22	204	51
Beilngries	—	—	—	—	—	62	278	41	8577	58	1	4	49	138	21
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	10	48	85	1388	24	1	4	88	138	48
Erlangen	—	—	—	—	—	11	55	65	1783	15	1	5	5	162	9
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	7	32	—	977	—	1	4	57	139	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	29	123	91	1238	9	1	4	27	146	4
Heilsbronn	—	—	—	—	—	7	33	50	1087	—	1	4	78	155	17
Herrieden	—	—	—	—	—	4	25	—	807	—	1	6	25	201	45
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	4	20	12	669	—	1	5	3	167	15
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	25	149	95	1928	3	1	5	99	197	7
Schwabach	—	—	—	—	—	4	21	—	676	15	1	5	25	169	4
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	61	347	75	11800	27	26	138	—	1401	15	1	5	29	180	30
Weissenburg	12	65	85	1657	30	33	149	45	4682	—	1	4	75	140	52

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 101. den 9. November 1867.

Inhalt.

Die Volkszählung vom Dezember 1867. — Die Verwaltung des Vermögens der freiherrl. Kraft von Crailsheim'schen kleineren Fideikommißstiftung zu Ansbach. — Die erledigte Schulstelle zu Windsfeld. — Die Ergebnisse der Generalversammlung des Unterstützungsvereins für das Aufschlagspersonal im Jahre 1867. — Das erledigte protestantische Pfarrvikariat in Floßenbürg. — Die XXXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 33624. K. Num. 21793.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken.

(Die Volkszählung vom Dezember 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 15. und 29. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 1653 und 1728) wird erläuternd bemerkt, daß die nöthige Uebereinstimmung zwischen der Zahl der bewohnbaren Gebäude und der Hausbögen nur so zu verstehen ist, daß sämmtliche bewohnbare Gebäude zu berücksichtigen sind, wenn auch die mit Einer Hausnummer versehenen gesonderten Wohngebäude in Einen Hausbogen zusammengefaßt oder die gesondert abgegebenen Hausbögen als zusammengehörig bezeichnet werden. Wo es nöthig ist, können Einlagebögen gebraucht und von der Brügel'schen Kanzleibuchdruckerei in Ansbach gleichfalls bezogen werden. Die Zusendung der sämmtlichen Formulare, welche daselbst bestellt werden, wird übrigens der Kostenersparung wegen durch das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle bewirkt werden.

Was die Liquidationen für das etwa erforderliche Hilfspersonal betrifft, so werden die Behörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der bekannt gegebenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 2ten vor. Mts. von der hiefür ausgeworfenen Summe von 676 fl. auf Eine Distriktsverwaltungsbehörde nur der Betrag von 26 fl. trifft, daß daher dieser Betrag, wo das Bedürfniß einer Beiziehung von Hilfspersonen sich herausstellt, als das Maximum der Liquidation im Auge zu behalten ist.

Ansbach, den 7. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 30556. K. Num. 21752.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung des Vermögens der freiherrlich Kraft von Crailsheim'schen kleineren Fideikommißstiftung zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 21. Juni 1849 (Kreis-Intelligenzblatt 1849 pag. 372) und vom 11. Januar 1854 (Kreisamtsblatt 1854 pag. 49) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die derzeitigen Coadministratoren der freiherrl. Kraft von Crailsheim'schen kleineren Fideikommißstiftung zu Ansbach, nämlich:

1) der k. Kämmerer und freiresignirte Appellationsgerichtsrath Christian Freiherr von Crailsheim auf Fröhstockheim,
2) der k. Kämmerer und Regierungsrath Fedor Freiherr von Crailsheim zu Ansbach,

mit Generalvollmacht versehen sind und demgemäß berechtigt erscheinen, vorbehaltlich der kuratelarischen Oberaufsicht alle aus der Verwaltung genannter Stiftung hervorgehenden Handlungen rechtsgültig vorzunehmen.

Ansbach, den 6. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E Num. 33696. K. Num. 21744.

(Die erledigte Schulstelle zu Windsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Windsfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. Dezember d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Heidenheim zu Dittenheim oder bei dem k. Bezirksamte Gunzenhausen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Dezember d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E Num. 19562. K. Num. 12194.

An das k. Oberaufschlagamt von Mittelfranken.

(Die Ergebnisse der Generalversammlung des Unterstützungsvereins für das Aufschlagspersonal im Jahre 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehende höchste Finanzministerialentschließung vom 4. ds. Mts. rubr. Betreffes Nummer 10784 hiemit zur allgemeinen Beachtung kund gegeben wird, erhält das k. Oberaufschlagamt von Mittelfranken den Auftrag, die sämmtlichen Aufschlags-Einnehmereien von Mittelfranken auf gegenwärtige Kundgabe Behufs fernerer Darnachachtung besonders aufmerksam zu machen und durch dieselben die Aenderung des §. 8 der Vereinssatzungen in den Generalien-Sammlungen vormerken zu lassen.

Ansbach, den 12. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor. **Wendel,** k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Abdruck. Num. 10784.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus Anlaß eines anher gestellten und durch das unterfertigte k. Staatsministerium genehmigten Antrages des Verwaltungsrathes des Vereins für Unterstützung der Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher hat der §. 8 der Vereinssatzungen vom 23. Juni 1860 nunmehr in nachstehender Fassung in Geltung zu treten:

„Bleibt ein Mitglied ein Jahr lang mit der Entrichtung seines Jahresbeitrages im Rückstande und kann dieser Jahresbeitrag auch zwangsweise nicht beigetrieben werden oder wird ein Mitglied zur Strafe aus dem Aufschlagsdienste entlassen, so hört es unmittelbar damit auf, Mitglied des Vereines zu seyn.

Der Anspruch auf Unterstützung geht in diesen Fällen für Frau und Kinder des bisherigen Vereinsmitgliedes verloren.

Ein Rückersatz der geleisteten Einzahlungen kann in keinem Falle verlangt werden."

München, den 4. Oktober 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär: Bischof.

Betreff wie vor.

Ad Num. 5521.

(Das erledigte protestantische Pfarrvikariat in Floßenbürg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte protestantische Pfarrvikariat in Floßenbürg, Dekanats Weiden, wird mit dem fassionsmäßigen Ertrage zu 429 fl. 55 1/8 kr., worunter die Wohnung im Vikariatshause begriffen ist, zur Bewerbung bis zum Letzten dieses Monats ausgeschrieben.

Bayreuth, den 1. November 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die XXXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 11. d. Mts (Regierungsbl. pag. 1065) ist heute die vierunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

300,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 30 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich

Digitized by Google

jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1868 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. d. Mts. vom 1. Februar 1868 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponiet sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1868 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstesnachrichten.

An Stelle des verstorbenen Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung in Neustadt a. d. A., Bernhard Seyboth, wurde der erste Ersatzmann, Tuchmacher Andreas Lunz von dort, unter'm 3. d. M. bestätigt.

An die Stelle des aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Berching ausgetretenen Wachsziehers Jak. Karl ist der Ersatzmann, Müller Joseph Brand, in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der **vierunddreißigsten** Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

8048	8393	13273	15398	18404	20572	22649	26787
8093	8648	13873	15498	18504	20672	22749	26837
8148	8693	13473	15593	18604	20772	22849	26987
8193	8748	13573	15693	18704	20872	22949	35023
8248	8793	13673	15793	18804	20972	23087	35037
8293	8848	13773	15898	18904	22049	26187	35123
8348	8893	13873	15993	20072	22149	26287	35137
8393	8948	13973	18004	20172	22249	26387	35223
8448	8993	15093	18104	20272	22349	26487	35237
8493	13073	15193	18204	20372	22449	26587	35323
8548	13173	15293	18304	20472	22549	26687	35337

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

35423	38831	44915	47899	70423	76845*	78404	80877
35437	38931	44980	47999	70469	76945*	78479*	80977
35523	44015	45087*	49012*	70523	77084	78504	83039
35537	44080	45187*	49112*	70569	77184	78579*	83139
35623	44115	45287*	49212*	70623	77284	78604	83239
35637	44180	45387*	49312*	70669	77384	78679*	83339
35723	44215	45487*	49412*	70723	77484	78704	83439
35737	44280	45587*	49512*	70769	77584	78779*	83539
35823	44315	45687*	49612*	70823	77684	78804	83639
35837	44380	45787*	49712*	70869	77784	78879*	83739
35923	44415	45887*	49812*	70923	77884	78904	83839
35937	44480	45987*	49912*	70969	77984	78979*	83939
38031	44515	47099	70023	76045*	78004	80077	85084
38131	44580	47199	70069	76145*	78079*	80177	85184
38231	44615	47299	70123	76245*	78104	80277	85284
38331	44680	47399	70169	76345*	78179*	80377	85384
38431	44715	47499	70223	76445*	78204	80477	85484
38531	44780	47599	70269	76545*	78279*	80577	85584
38631	44815	47699	70323	76645*	78304	80677	85684
38731	44880	47799	70369	76745*	78379*	80777	85784

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

85884	97526	101215	101915	104613	106315	114058	114758
85984	97626	101315	104013	104713	106415	114158	114858
97026	97726	101415	104113	104813	106515	114258	114958
97126	97826	101515	104213	104913	106615	114358	
97226	97926	101615	104313	106015	106715	114458	
97326	101015	101715	104413	106115	106815	114558	
97426	101115	101815	104513	106215	106915	114658	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-e an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1868 an außer Verzinsung.

München den 30. October 1867.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Zutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 102. den 13. November 1867.

Inhalt.

Den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro 1866/67. — Die Herausgabe der Hefte XVII. und XVIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das statistische Bureau. — Den Wahlmodus bei Neuwahlen von Landtagsabgeordneten. — Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg. — Das Curiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs Anstalt. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1867. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. September bis 20. Oktober 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

E. Num. 33998. K. Num. 21811.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 14. November 1866 (Kreisamtsblatt Seite 1569) erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Jahresnachweise im Revisionsdienste pro 1866/67 von den Brandversicherungs-Inspektoren rechtzeitig geliefert, und sodann, mit dem vorschriftsmäßigen Vormerke versehen, längstens bis zum 1. Februar 1868 anher in Vorlage gebracht werden.

Da der Jahresbericht selbst nur mehr alle 3 Jahre zur höchsten Stelle einzusenden ist, und dieser Vollzug erst im Vorjahre nachgewiesen wurde, so hat die Jahresbericht-Erstattung pro 1866/67 zu unterbleiben.

Ansbach, den 7. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 33888. K. Num. 21875.

(Die Herausgabe der Hefte XVII und XVIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XVII. und XVIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend:

1) Heft XVII. Mortalität und Vitalität im Königreiche Bayern, Abhandlung von Dr. F. B. W. von Hermann, München 1867,
2) Heft XVIII. Vier Karten über den Bodenertrag im Königreiche Bayern nach dem Kataster und der Ernte des Jahres 1863, entworfen von Dr. Georg Mayr, Assistent des Vorstandes des kgl. statistischen Bureaus und Privatdocenten an der Universität München, München 1867,"

veröffentlicht, von welchen Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 42 kr. per Exemplar des Heftes XVII. und von 48 kr. des Heftes XVIII. von der Regie-Verwaltung des kgl. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. wird das Erscheinen dieser Hefte mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Anschaffung derselben durch die Verwaltungsbehörden des Kreises innerhalb der ihnen in den Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sey.

Ansbach, den 8. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 33889. K. Num. 21867.

(Den Wahlmodus bei Neuwahlen von Landtagsabgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. dieses Monats zur Offenkunde gebracht.

Ansbach, den 7. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 17247.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 29. Oktober 1849 ad Num. 20997 (Adm. V.-S. Bd. XXI. S. 337) wurde angeordnet, daß bei den gemäß Art. XXIX. Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, "die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.," vorzunehmenden Neuwahlen den Wahlmännern lediglich die Frage zur Entscheidung vorzulegen sey, ob der Abgeordnete, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge angenommen hat, dessen ungeachtet die Stelle eines Abgeordneten des betreffenden Wahlbezirkes fortzubekleiden habe.

Ueber die Form dieser Wahlverhandlungen, insbesondere über die Frage, ob die deßfallsigen Erklärungen der Wahlmänner mündlich zu Protokoll oder aber schriftlich durch Stimmzettel abzugeben seyen, ist im angeführten Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten.

Digitized by Google

Zur Beseitigung von Beanstandungen, dergleichen sich jüngst ergeben haben, wird hiemit angeordnet, daß auch bei diesen Wahlen das im Art. XX. Absatz 1 des erwähnten Gesetzes angenommene Princip der geheimen Stimmabgabe in Anwendung zu bringen und demzufolge die Erklärung der Wähler mittelst von ihnen unterzeichneter Wahlzettel schriftlich abzugeben ist.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, ergeht der Auftrag, durch geeignete Anweisung der Wahlcommissäre für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen.

München, den 2. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

K. Num. 33890. K. Num. 21837.

(Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Zellengefängnisse Nürnberg wird demnächst ein katholischer Hausgeistlicher aufgestellt, welcher einen jährlichen Bezug von achthundert Gulden nebst Dienstwohnung und Gartenantheil erhält und welchem zugleich angemessene Alterszulagen in Aussicht gestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche und deren Beilagen

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 7. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E Num. 33455.

1. Unter'm 30. vor. Mts. wurde von der Sparkasseverwaltung Roding ein falscher Preußenthaler vereinnahmt, welcher nach der beim k. Hauptmünzamte München vorgenommenen Untersuchung aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke vom Jahre 1814 hergestellten Form gegossen ist.

K. Num. 33587.

2 Vor Kurzem wurde eine in Bruck wegen Landstreicherei gerichtlich bestrafte Weibsperson aus dem Württembergischen über dem Besitze von 3 falschen Münzen betreten.

Die eine hievon war ein Sechskreuzerstück, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1829 versehen und aus einer Mischung von Kupfer und Zinn mit eigens gravirten falschen Stempeln gefertigt; die beiden anderen waren mit Quecksilberamalgen versilberte Kupferscheidemünzen, auf welchen die Werthsbestimmung absichtlich unkenntlich gemacht ist.

Digitized by Google

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden zugleich der Auftrag, hinsichtlich der allenfallsigen Verbreitung solcher falscher Münzen Spähe anzuordnen und nach Umständen das Geeignete zu verfügen.

Ansbach, den 8. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num 33621.

1. Zufolge Berichts des Stadtmagistrates Landshut vom 17. l. Mts. sind die beiden unten näher signalisirten Söhne des Postkondukteurs Sailer von Landshut entlaufen und werden deßhalb die obengenannten Behörden angewiesen, genaue Nachforschungen über den dermaligen Aufenthalt der genannten Knaben anstellen und über ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Landshut Mittheilung zukommen zu lassen.

Heinrich Sailer, 10 Jahre alt, hat braune Augen und Haare, längliches mageres Gesicht, kleine Statur und auf einer Wange Narben.

Max Sailer, 9 Jahre alt, hat ein rundes Gesicht, braune Augen und helle Haare.

Letzterer trug bei seiner Entweichung ein blaugrau-gestreiftes Beinkleid und Jäckchen und weiß- und lila-karirtes Halstüchchen; Ersterer einen abgetragenen Sommeranzug von hellem Stoffe.

E. Num. 33654.

2. Nach Bericht des Stadtmagistrates Augsburg vom 29. v. Mts. wird der verwittwete Taglöhner Kaspar Schneider von Appetshofen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, in letzterer Zeit in Augsburg wohnhaft, seit dem 16. August d. Js. vermißt und sind die seitherigen Nachforschungen nach demselben erfolglos geblieben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten daher hiemit den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem Vermißten recherchiren zu lassen, und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Schneider ist über 70 Jahre alt, mit einem starken Leibschaden behaftet, und trug bei seiner Entfernung eine Haube, eine alte Joppe, eine grautuchene Hose, blauen Schurz, Hemd und Stiefel.

E. Num. 33860.

3. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Zusmarshausen vom 31. vor. Mts. ist die Leiche des vermißten Schuhmachers und Pfründners Jos. Weihmaier von Heinberg, Gemeinde Aretsried, aufgefunden worden, weßhalb die durch Regierungsausschreibung vom 28. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1736) angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 10. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 4055.

Bekanntmachung.

(Die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt betr.)

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober l. Js. (Regierungsblatt Seite 1081—1086) soll vom 1. Januar 1868 an

a) die Buch- und Catasterführung über die sämmtlichen Gattungen der bayerischen Staatsschuld am Sitze der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission in München centralisirt,

b) von der bereits bestehenden k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse getrennt, jener die gesammte allgemeine Staatsschuld, dieser aber die gesammte Eisenbahnschuld zur Verwaltung und Verrechnung zugewiesen, und sollen endlich

c) die bisherigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen Bamberg, München und Regensburg aufgehoben werden.

Der Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung erfordert eine vorgängige frühere Schließung der bezüglichen Geschäfte bei den k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen und es wird deßhalb Folgendes bekannt gemacht:

1) die zur Auflösung bestimmten k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen Bamberg, München und Regensburg schließen mit dem 30. November 1867 ihre Zahlgeschäfte.

2) Umschreibungen, Vinkulirungen und Devinkulirungen von Staats-Obligationen werden von den vorgenannten Kassen, sowie von den noch fortbestehenden k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg noch bis 12. Dezember 1867 vorgenommen.

3) Vom 12. Dezember l. Js. an gehen alle auf die Catasterführung bezüglichen Geschäfte von sämmtlichen k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen an die alsdann in Thätigkeit tretenden beiden Hauptkassen

I. für die allgemeine Staatsschuld und

II. für die Eisenbahnschuld

in München über und werden, soferne die Schuldkataster bis dahin bereits an dieselben extradirt sind, nach §. 4 der erwähnten allerhöchsten Verordnung von der Buchhaltung der treffenden k. Hauptkasse in selbstständiger Weise besorgt; allenfallsige schriftliche Anträge sind übrigens nicht an die Buchhaltung, sondern an die einschlägige k. Hauptkasse zu richten.

4) Die Zinscoupons von den bayer. Staats-Obligationen werden vom 1. Dezember 1867 an eingelöst, und zwar:

au porteur und Nominal-Coupons

a) von der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse und der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München,

b) von den k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg.

c) von den sämmtlichen kgl. Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern,

au porteur Coupons

außerdem noch in der bisherigen Weise,

d) von der k. Bank in Nürnberg und ihren Filialen, und

e) von den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne, dann R. von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M., sowie von der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

5) Die verloosten au porteur-Obligationen werden von den vorgenannten k. Hauptkassen, k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen, k. Bankkassen und Bankhäusern, wie bisher sofort baar bezahlt, von

Digitized by Google

den k. Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern aber wird deren Bezahlung nach der Bekanntmachung vom 18. Februar 1860 (Regierungsblatt Seite 251 bis 253) vermittelt.

6) Die verloosten Nominal-Obligationen, sowie die vinculirten und nicht wieder devinculirten au porteur-Obligationen können nur bei der betreffenden k. Hauptkasse in München bezahlt werden, jedoch wird die Zahlung von den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen, Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern nach vorhin allegirter Bekanntmachung vermittelt, wenn die Obligationen mit den erforderlichen Nachweisen bei denselben übergeben werden.

7) Die baar zu erlegenden Amtsbürgschaften und Fristen nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 (Regierungsblatt Seite 865—882) sind vom 1. Dezember 1867 an bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München zu behandeln, daher von diesem Zeitpunkte an dahin zu bezahlen oder zu senden.

8) Im Uebrigen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

München, am 5. November 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Agenturen.

E. Num. 33610. K. Num. 21682.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vorigen Monats ist in widerruflicher Weise genehmiget worden, daß der Bureau-Chef der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Robert Herbst aus Burtscheid in Verhinderung des Hauptagenten S. Schmalix zu München und unter Haftung desselben die Geschäfte eines Hauptagenten dieser Versicherungsanstalt besorge; was hiemit bekannt gegeben wird.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Oktober lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Banquier Wolf Seligmann Gutmann in Ansbach das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. November l. Js. allergnädigst geruht, den Professor der Mathematik an der polytechnischen Schule in Nürnberg, Dr. Heinrich Rose, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Belassung in seinen Funktionen als Rektor und Lehrer der Kreisgewerbschule in Nürnberg, vom 1. November lfd. Jrs. an, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, sowie unter'm 4. November c. den Kanzlisten der Regierung von Mittelfranken, Eduard Auffhammer, zum Registrator bei der Kammer des Innern dieser Kreisstelle zu befördern.

Vermöge Regierungsentschließung vom 7. November 1867 ist der bisherige Schulprovisor Bernhard Jahn zu Hormersdorf, vom 1. Dezember d. Js. an, als katholischer ständiger Schulprovisor und Kirchendiener in Adelschlag ernannt worden.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		25	45	25	19	24	46	721	25	30	25	2	24	57	35	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		25	15	23	55	21	18	1272	—	—	—	—	—	—	—	25	15	23	55	21	18	1272
Berching		25	5	24	22	22	59	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		26	51	26	7	24	53	555	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		27	15	26	14	25	3	340	—	—	—	—	—	—	—	7	59	7	42	7	20	24
Erlangen		27	2	26	24	25	42	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		27	48	27	18	18	27	594	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		27	—	26	43	26	—	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		29	24	26	55	22	—	559	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		28	—	28	—	28	—	1	25	—	25	—	25	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		26	19	25	56	25	21	262	26	6	25	48	25	24	316	11	—	11	—	11	—	1
Schwabach		26	50	26	44	26	33	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		26	56	25	43	22	21	294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		27	27	26	35	25	—	421	—	—	—	—	—	—	—	9	34	9	19	8	52	332

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		19	27	19	10	18	54	1174	—	—	—	—	—	—	—	7	50	7	42	7	7	798
Beilngries		18	45	18	8	17	24	72	14	16	13	19	12	13	3485	7	12	6	20	5	45	237
Berching		17	55	17	29	17	4	49	14	20	13	53	13	13	1287	7	15	7	3	6	39	149
Dinkelsbühl		20	1	19	34	18	58	277	15	39	15	13	14	43	1221	8	18	7	58	7	26	454
Eichstätt		19	56	19	34	19	11	392	14	13	13	50	13	14	833	7	40	7	26	7	9	399
Erlangen		19	57	19	43	19	29	93	—	—	—	—	—	—	—	8	34	8	19	7	58	76
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		19	18	18	45	18	6	209	16	—	15	51	15	15	1090	8	45	8	23	8	15	361
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		20	4	18	52	17	44	130	16	—	15	14	14	—	1194	8	—	7	55	7	—	190
Nürnberg		21	34	20	—	18	—	392	17	—	15	39	14	—	1689	10	—	8	35	7	24	1474
Roth		18	—	18	—	18	—	1	15	—	15	—	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		20	25	20	7	19	30	125	14	36	14	32	14	27	21	7	24	7	16	7	11	32
Schwabach		17	30	17	12	17	—	7	15	—	15	—	15	—	6	9	—	9	—	9	—	11
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		18	48	18	34	18	23	31	15	29	14	56	14	16	344	7	46	7	30	5	50	126
Weissenburg		20	57	20	14	19	26	219	15	24	15	—	14	27	2968	8	13	7	55	7	32	668

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 September bis 20. Oktober 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	11	48	65	1738	31	—	—	—	—	—	1	4	42	158	3
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	13	86	25	2819	30	1	6	63	216	53
Eichstätt	10	46	50	1095	—	—	—	—	—	—	1	4	55	109	30
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	6	33	—	1170	—	1	5	50	195	—
Nürnberg	664	3141	20	102348	6	—	—	—	—	—	1	4	73	154	9
Rothenburg	115	815	64	22401	—	—	—	—	—	—	1	7	9	194	47
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	55	342	55	11267	18	1	6	22	204	51
Beilngries	—	—	—	—	—	62	278	41	8577	58	1	4	49	138	21
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	—	—	—	—	—	10	48	85	1388	24	1	4	88	138	48
Erlangen	—	—	—	—	—	11	55	65	1783	45	1	5	5	162	9
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	7	32	—	977	—	1	4	57	139	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	29	123	91	4238	9	1	4	27	146	4
Heilsbronn	—	—	—	—	—	7	33	50	1087	—	1	4	78	155	17
Hersbruck	—	—	—	—	—	4	25	—	807	—	1	6	25	201	45
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	4	20	12	669	—	1	5	3	167	15
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	25	149	95	4928	3	1	5	99	197	7
Scheinfeld	—	—	—	—	—	4	21	—	676	15	1	5	25	169	4
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	64	347	75	11800	27	26	138	—	4404	15	1	5	39	180	30
Weissenburg	12	65	85	1657	30	33	149	45	4682	—	1	4	75	140	52

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 103.** den 16. November 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Militär-Conscriptionskosten-Rechnungen pro 1866|67. — Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten in Kötzting. — Die Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten für den Geschäftsbetrieb in den freien Städten Hamburg und Lübeck. — Gesuch der Fabrikbesitzerin Maria Diener in Stuttgart um Bewilligung zum Verkaufe eines von ihr bereiteten Malzextractes. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bernlohe. — Die Stelle eines Hauslehrers bei dem Zellengefängnisse Nürnberg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Die Eröffnung der München-Ingolstädter-Bahn. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da die Rinderpest nach den über den Stand dieser Seuche in Oesterreich anher gelangten Mittheilungen dermal in Ungarn, Galizien, Mähren, Schlesien und Siebenbürgen herrscht und eine Verschleppung der Krankheit von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js. und die Bekanntmachungen vom 9. Juli und 11. September l. Js. (Regierungsblatt Nr. 35 und Nr. 50) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh, und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

nach oder durch Bayern gegenüber den obengenannten Kronländern die Vorschriften in §. 2, — gegenüber den seuchefreien Kronländern von Oesterreich hingegen, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, die Bestimmungen in den §§. 3 und 9 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu bleiben, beziehungsweise zu treten haben.

München, den 31. Oktober 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

Digitized by Google

E Num. 20270. K. Num. 13198.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken.

(Die Militärconscriptionskosten-Rechnungen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem hiebei den Conscriptionsbehörden des Kreises ein Abdruck des unter'm 6. vor. Mts. ergangenen höchsten Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern mitgetheilt wird, ergeht der Auftrag, über alle Ausgabsanfälle an Conscriptionskosten bis incl. 31. Dezember 1867, welche seit dem Schlusse der Conscription für die Altersklasse 1845 vorgekommen sind, eine Nachtragsrechnung herzustellen und dieselbe gehörig belegt bei der mitunterfertigten k. Regierungsfinanzkammer

bis zum 15. Januar 1868

in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 9. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 16070.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 28. August d. Js. wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß die Militär-Conscriptionskosten-Rechnungen pro 1866/67 erst nach Ablauf der Etatsperiode 1866/67 abzuschließen und demzufolge alle Ausgabs-Anfälle bis incl. 31. Dezember 1867 in diesen Rechnungen in Vortrag zu bringen seyen.

Die Transferirung einer allenfallsigen Erübrigung an der Dotation für Militär-Conscriptionskosten pro 1866/67 auf das Jahr 1868 erscheint einestheils wegen des Schlusses der Finanzperiode unzulässig, und wäre auch aus dem Grunde nicht veranlaßt, weil bei Aufstellung des Budgets für die IX. Finanzperiode ohnedies auf die entsprechende Dotation pro 1868 Bedacht genommen ist.

München, den 6. Oktober 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

(gez.) Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

E Num. 33999. K. Num. 21993.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten in Kötzting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmigt, daß in allen Regierungsbezirken des Königreichs zum Besten der in der Nacht vom 3. auf 4. Juni l. Js. durch Brand verunglückten Bewohner des Marktes Kötzting eine Sammlung freiwilliger Gaben vorgenommen werde.

Das erwähnte Brandunglück beansprucht ergiebige allseitige Hilfeleistung um so mehr, als die von der Immobiliarversicherungsanstalt gewährte Entschädigung für größtentheils ganz eingeäscherte 60 Wohn- und 90 Nebengebäude nur 60912 fl. beträgt und nur 7 der Verunglückten mit ihren Mobilien versichert sind, während der Immobiliarschaden 198,000 fl., der Mobiliarschaden 129,000 fl. beträgt und der Markt Kötzting, dessen Bürger ohnedies der Mehrzahl nach in keineswegs günstigen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen sich befinden, ohne fremde Hilfe der Verarmung anheimfallen würde.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden haben daher sofort diese Sammlung zu eröffnen, die eingehenden Gelder unmittelbar an das k. Bezirksamt Kötzting zu übersenden, hieher aber binnen acht Wochen das Ergebniß anzuzeigen.

Ansbach, den 10. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 33248. K. Num. 22045.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter Mittelfrankens.

(Die Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten für den Geschäftsbetrieb in den freien Städten Hamburg und Lübeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. dieses Monats wird den obengenannten Behörden durch nachstehenden Abdruck zur Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 11. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 12242.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen Finanzministeriums vom 21. Oktober lfd. Jrs. haben sich die Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck in Folge der mit denselben wegen Zulassung von Handelsreisenden zum Geschäftsbetriebe im Hamburg'schen und Lübeck ohne Entrichtung einer Gewerbesteuer gepflogenen Verhandlungen damit einverstanden erklärt, daß die bezüglich dieses Gewerbebetriebes eingeführten Erleichterungen für den Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und den freien und Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Die Hamburg'scher und Lübeck'scher Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem nach Ministerialentschließung vom 18. Mai 1866, „den Vollzug des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend," vereinbarten Formulare wörtlich überein, und haben daher für die auf Hamburg und Lübeck bezüglichen Karteneinträge die Bestimmungen der erwähnten Ministerialentschließung gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach an die einschlägigen Unterbehörden sofort die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

München, den 6. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Schlör.

An die k. Regierung, von Mittelfranken, Kammer des Innern,

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath gez. v. Cetto.

Digitized by Google

E. Num. 34065. K. Num. 22035.

Bekanntmachung.

(Gesuch der Fabrikbesitzerin Maria Diener in Stuttgart um Bewilligung zum Verkaufe eines von ihr bereiteten Malzextractes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. November lfd. Jrs. wurde der Fabrikbesitzerin Maria Diener in Stuttgart unter'm 5. November lfd. Jrs. die Bewilligung zum Verkaufe des von ihr bereiteten Malzextractes im Königreiche Bayern unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 3 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, ertheilt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 11. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 34069. K. Num. 22015.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Vernlohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Vernlohe mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Dezember ds. Jrs.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Roth zu Georgensgmünd oder bei dem k. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Dezember ds. Jrs.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 34241. K. Num. 22053.

(Die Stelle eines Hauslehrers bei dem Zellengefängnisse Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Zellengefängnisse Nürnberg wird demnächst ein Hauslehrer aufgestellt, welcher einen jährlichen Bezug von 500 fl. nebst Dienstwohnung und Gartenantheil erhält und welchem zugleich angemessene Alterszulagen in Aussicht gestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche und deren Beilagen bei der unterfertigten Stelle binnen 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 11. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 33901. K. Num. 22022.

Einer Anzeige des k. Bezirksamtes Rothenburg an der Tauber zufolge hat sich der Schneidermeister Georg Dürr von Neusitz beiläufig vor sechs Wochen von da entfernt, angeblich um seine Mutter, die Köblerswittwe Dürr zu Hannenbach bei Ansbach, zu besuchen, ohne daß er bis jetzt wieder nach Hause zurückgekehrt wäre.

Die angestellten Nachforschungen ergaben, daß derselbe nach Hannenbach gar nicht gekommen sey, und konnte bisher über dessen Aufenthalt und Schicksal nichts ausgemittelt werden.

Bei seiner Entfernung hatte er 150 fl. mit sich genommen; seine Bekleidung bestand in einer schwarzen Tuchhose und schwarzen Weste, einem blauen Tuchkittel, über welchem er eine schwarze Tuchjoppe trug, einer Halsbinde von baumwollenem Stoff mit schwarzem Untergrund und hellblauen, aus Seide eingewirkten Streifen, einer schwarzen Tuchkappe mit schwarzem Plüschrand und Schild, endlich in kalbledernen Halbstiefeln.

Georg Dürr ist 29 Jahre alt, 5′ 6″ 5‴ groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, lange, spitzige Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, längliche Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, mittleren Körperbau, ist ohne Bart und hat auf der einen Wange eine Warze.

Die obenbenannten Behörden werden nun aufgefordert, nach dem Vermißten sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem k. Bezirksamte Rothenburg a. d. T. mitzutheilen.

Ansbach, den 11. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 8406.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß-

Digitized by Google

halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 14. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Nr. 41,299.

(Die Eröffnung der München-Ingolstädter-Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 14. ds. Mts. an wird die Eisenbahn von München bis Ingolstadt für den regelmäßigen Betrieb nach der bereits bekannt gemachten Fahrordnung eröffnet.

Die Stationen Dachau, Röhrmoos, Petershausen, Pfaffenhofen, Wolnzach, Reichertshofen, Ingolstadt sind für den gesammten Bahndienst eingerichtet, die Stationen Allach und Reichertshausen sind Haltstellen für Personen-Beförderung.

München, den 9. November 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

E. Num. 34247 K. Num. 22055.

(O. S.) (Agenturbestätigung.)

Auf Antrag der Direktion der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim vom 7. Juni l. Js. wurde an die Stelle ihres mit Tod abgegangenen seitherigen Hauptagenten Max Pfeiffer in München nunmehr der Inspektionsbeamte Georg Seeliger in München als Hauptagent der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft zu Mannheim in widerruflicher Eigenschaft bestätigt; was gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. / 10. laufenden Monats hiemit veröffentlicht wird.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. November l. Js. die nachgenannten protestantischen Pfarrstellen, und zwar:

1) die dritte Pfarrstelle zu St. Johannis in Ansbach, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen dritten Pfarrer bei St. Gumbertus daselbst, Gustav Adolph Ebenauer,

2) die Pfarrstelle zu Schwand, Dekanats Schwabach, dem II. Pfarrer in Roßstall, Dekanats Zirndorf, Johann Fischer,

3) die Pfarrstelle zu Wettringen, Dekanats Insingen, dem Pfarrer Christoph Ludwig Pürckhauer in Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen,

4) die Pfarrstelle zu Herbolzheim, Dekanats Windsheim, dem Pfarrer Gottlieb Schaumberg zu Bernstein am Wald, Dekanats Steben,

5) die Pfarrstelle zu Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck, dem Pfarrer Johann Adam Erhard in Lohr, Dekanats Insingen, allergnädigst zu verleihen, sowie

6) unter den für die II. protestantische Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist in Nürnberg vorschriftsmäßig präsentirten Geistlichen, dem Pfarrer Georg Kreitmair in Reutin, Dekanats Kempten, und

7) der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Johannes Peter Eckert aus Fürth ausgestellten Präsentation auf die protestantische zweite Pfarrstelle in Castell, Dekanats Rüdenhausen, und die hiemit verbundene Pfarrei Ziegenbach, Dekanats Mkt. Einersheim, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Der k. Dekan Bauer zu Neustadt a. d. A. ist, seinem Ansuchen entsprechend, unter Belassung der Funktion eines Inspektors der Präparandenschule zu Neustadt an der Aisch und unter Anerkennung seines bisherigen eifrigen und ersprießlichen Wirkens im Schulwesen von der Funktion als Distriktsschulinspektor für den Bezirk Neustadt a. d. A. enthoben und letztere Funktion dem kgl. Pfarrer Ludwig Mayer zu Sugenheim übertragen worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Junker Joseph Feller und der Wehrmann Julius Tröltsch zu Unterlieutenants im k. Landwehrbataillon Weissenburg ernannt.

Der Gemeindebevollmächtigte Christoph Engelhardt von Fürth wurde seiner Funktion enthoben und an seine Stelle der Ersatzmann, Kaufmann Salomon Kolb, berufen.

Von der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrsanstalten wurden die Accessisten Johann Motschmann in Erlangen und Joseph Fruth in Nürnberg zu Assistenten ernannt.

Versetzt wurden: die Assistenten Joseph Schmid von Ansbach nach Lindau, und Ernst Hanwacker vom Rechnungs- und Revisionsbureau der Generaldirektion nach Ansbach.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Schneidergeselle Balthasar Tobias Friedrich Hartung zu Nürnberg, sowie dessen Ehefrau und Kinder, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Walther" annehmen und forton führen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 104. den 20. November 1867.

Inhalt.

Remonten-Ankauf. — Verkauf von Arsenik-Präparaten durch Joseph Lang aus Barno in Ungarn. — Die Verlosung der Baumschule des Johann Leonhard Haffner zu Cadolzburg. — Die erledigte Schulstelle zu Allmoshof. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreideverkaufes und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1867.

E. Num. 84716. K. Num. 22357.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Remonten-Ankauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Kriegsministerial-Entschließung vom 6. ds. Mts. werden nach Mittheilung der k. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 15. ds. Mts., wie in den Vorjahren, so auch heuer wieder 4½ mit 5½ jährige Remontpferde in größerer Anzahl durch eine hiefür bestimmte Commission

am 23. November 1867 in Cadolzburg,
„ 25. „ „ „ Windsbach,
„ 27. „ „ „ Weissenburg

angekauft.

Die Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken werden hienach angewiesen, jede Gemeinde durch eigene Bekanntmachung rechtzeitig von den bemerkten Stationsorten und festgesetzten Tagen zu verständigen, sowie zur Vorführung und zum Verkaufe brauchbarer Pferde aufzumuntern.

Digitized by Google

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben die zum Zwecke des Pferdeankaufes in ihren Bezirken erscheinende Commission in jeder Weise förderlichst zu unterstützen.

Ansbach, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 34481.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Verkauf von Arsenik-Präparaten durch Joseph Lang aus Varno in Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern im jenseitigen Kreisamtsblatte Nr. 99 de dato 9. November l. Js. treibt sich der Handlungscommis Joseph Lang aus Varno in Ungarn, im Königreiche zu dem Zwecke umher, um seine Präparate zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und andern in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren allenthalben feilzubieten.

Nachdem diese Präparate nach bezirksgerichtlichem Gutachten mit sehr bedeutenden Mengen Arsenik versetzt sind, so werden die obengenannten Behörden im Hinblicke auf Art. 114 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes und §. 10 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866 über den Handel mit Giften (Regierungsblatt S. 313) aufgefordert, gegen Joseph Lang im Betretungsfalle sofort die gerichtliche Strafverfolgung einzuleiten und die vorerwähnten verbotswidrigen Präparate mit Beschlag zu belegen.

Ansbach, den 15. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder

E. Num. 34749. K. Num. 22355.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Baumschule des Johann Leonhard Haffner zu Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. dieses Monats haben Seine Majestät der König dem Leonhard Haffner zu Cadolzburg die nachgesuchte Allerhöchste Bewilligung zur öffentlichen Verloosung seiner Baumschule daselbst allergnädigst zu ertheilen und die Festsetzung des hiebei einzuhaltenden Verloosungsplanes dem kgl. Staatsministerium des Innern zuzuweisen geruht, von welch' höchster Stelle diese Festsetzung auch bereits durch die obenangeführte Entschließung erfolgt ist.

Nachdem Johann Leonhard Haffner nunmehr 20. Dezember d. Js.

auch die ihm zur Bedingung gemachte Vorlage entsprechender Notariatsurkunden über hypothekarisch gesicherte Dispositions-Beschränkung rücksichtlich der Baumschule und über hypothekarische Versicherung der von seinem Bruder Wilhelm Haffner errichteten Caution bewirkt hat, so steht dem Absatze der Loose und der Ankündigung des Verloosungs-Unternehmens kein Hinderniß mehr im Wege; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 34304. K. Num. 22176.

(Die erledigte Schulstelle zu Allmoshof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete protestantische Schulstelle zu Allmoshof mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. Dezember l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Nürnberg zu Mögeldorf oder bei dem kgl. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Regierungspräsident.
Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 12. November 1867 wurde der bisherige Schulverweser Joh. Conrad Rupprecht zu Fürth als protestantischer ständiger Schulprovisor zu Georgensgmünd, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulgehilfe Heinrich Metzner zu Oberferrieden, vom 1. Dezember lauf. Jrs. an, als protestantischer ständiger Schulprovisor in Schweinau, und der bisherige israelitische Religionslehrer Salomon Wolf in Frensdorf, ebenfalls vom 1. Dezember 1867 an, als israelitischer Elementar- und Religionslehrer zu Forth ernannt.

Der bisherige k. Notar Georg Dinkel zu Bamberg ist in Folge seiner Versetzung als k. Notar nach Hersbruck am 16. November 1867 vom kgl. Bezirksgerichte Nürnberg vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		25	45	25	19	24	46	721	25	30	25	2	24	57	35	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		25	15	23	55	21	18	1272	—	—	—	—	—	—	—	25	15	23	55	21	18	1272
Berching		25	5	24	22	22	59	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		26	51	26	7	24	53	555	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		27	15	26	14	25	3	340	—	—	—	—	—	—	—	7	59	7	42	7	20	24
Erlangen		27	2	26	24	25	42	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		27	48	27	18	18	27	594	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		27	—	26	43	26	—	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		29	24	26	55	22	—	559	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		28	—	28	—	28	—	1	25	—	25	—	25	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		26	19	25	56	25	21	262	26	6	25	48	25	24	316	11	—	11	—	11	—	1
Schwabach		26	50	26	44	26	33	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		26	56	25	43	22	21	294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		27	27	26	35	25	—	421	—	—	—	—	—	—	—	9	34	9	19	8	52	332

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		19	27	19	10	18	54	1174	—	—	—	—	—	—	—	7	50	7	42	7	7	798
Beilngries		18	45	18	8	17	24	72	14	16	13	19	12	13	3485	7	12	6	20	5	45	237
Berching		17	55	17	29	17	4	49	14	20	13	53	13	13	1287	7	15	7	3	6	39	149
Dinkelsbühl		20	1	19	34	18	58	277	15	39	15	13	14	43	1221	8	18	7	58	7	26	454
Eichstätt		19	56	19	34	19	11	392	14	13	13	50	13	14	833	7	40	7	26	7	9	399
Erlangen		19	57	19	43	19	29	93	—	—	—	—	—	—	—	8	34	8	19	7	58	76
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		19	18	18	45	18	6	209	16	—	15	51	15	15	1090	8	45	8	23	8	15	361
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		20	4	18	52	17	44	130	16	—	15	14	14	—	1194	8	—	7	55	7	—	190
Nürnberg		21	34	20	—	18	—	392	17	—	15	39	14	—	1689	10	—	8	36	7	24	1474
Roth		18	—	18	—	18	—	1	15	—	15	—	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		20	25	20	7	19	30	125	14	36	14	32	14	27	21	7	24	7	16	7	11	32
Schwabach		17	30	17	12	17	—	7	15	—	15	—	15	—	6	9	—	9	—	9	—	11
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		18	48	18	34	18	23	31	15	29	14	56	14	16	344	7	46	7	30	5	50	126
Weissenburg		20	57	20	14	19	26	219	15	24	15	—	14	27	2968	8	13	7	55	7	32	668

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 105. den 23. November 1867.

Inhalt.

Den Vollzug der Landesverweisungen. — Die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten am Charfreitage und Gründonnerstage. — Die Benützung der chirurgischen Abtheilung des Universitätskrankenhauses zu Erlangen bei ermäßigtem Verpflegungssatze. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden. — Das Cursiren falscher bayerischer Fünfgulden-Kassa-Anweisungen. — Dienstesnachrichten. — Notiz, betr. Nummernverzeichniß der am 2. November 1867 in sechster Verloosung gezogenen Pfandbriefe.

E. Num. 34592 K. Num. 22323.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Den Vollzug der Landesverweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 17. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder

Abdruck. Num. 17720.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber den Vollzug der Landesverweisungen werden hiemit nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Jede Landesverweisung, dieselbe mag in einem Strafurtheile ausgesprochen oder polizeilich verfügt worden seyn, ist von nun an in das Centralpolizeiblatt aufzunehmen.

2) Die Distriktspolizeibehörden, welche in Gemäßheit der Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September l. Js. (Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. August und 21. Oktober l. Js. „die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betr." Nr. 13947 und 16148) Kenntniß von einer durch ein Strafurtheil ausgesprochenen

Digitized by Google

Landesverweisung erhalten, oder welche eine Landesverweisung in eigener Zuständigkeit verfügen oder eine von einer höheren Stelle verfügte zum Vollzuge zu bringen haben, sind gehalten, sofort nach Ablauf je eines Quartals bezüglich eines jeden einzelnen vorgekommenen Falles der Redaktion des Centralpolizeiblattes behufs der Aufnahme in das letztere eine kurze Notiz mitzutheilen.

Diese Notiz hat bei den durch ein Strafurtheil ausgesprochenen Landesverweisungen

a) Zu- und Vornamen, dann etwaigen Beinamen,
b) Stand oder Profession,
c) Geburtsort und Polizeibezirk,
d) Alter und Personalbeschreibung des betreffenden Individuums,
e) das Strafurtheil (Datum und Gericht),
f) die zuerkannte Strafe und
g) die strafbare Handlung

zu enthalten.

In den Fällen, in welchen die Landesverweisung nicht in einem Strafurtheile ausgesprochen, sondern aus Anlaß des letztern von Polizeiwegen verfügt wurde, ist auch dieser Umstand durch Anführung der polizeilichen Verfügung in der Notiz geeignet vorzutragen.

Wurde die Landesverweisung nicht im Zusammenhange mit einem ergangenen Strafurtheile polizeilich verfügt, so hat die Notiz unter lit. a bis d vorstehend bezeichnete Momente zu enthalten, nach denen sodann die polizeiliche Verfügung und der Grund, aus welchem die Landesverweisung verhängt wurde, kurz anzuführen ist.

3) Von den Landesverweisungen ist künftighin dem Gendarmerie-Compagnie-Commando behufs der Verständigung und Anweisung der Gendarmeriemannschaft nicht weiter besondere Kenntniß zu geben, nachdem diese Mannschaft ohnehin das Central-Polizeiblatt erhält.

4) Ebenso hat die Verständigung der Ortspolizeibehörden über die Landesverweisungen zu unterbleiben, insoferne nicht in einzelnen Fällen nach den obwaltenden nähern Verhältnissen veranlaßt erscheint, sämmtliche Gemeinden eines Amtsbezirkes oder einen Theil derselben zu verständigen und mit Anweisungen zu versehen.

5) Der ausländischen Heimaths-Polizeibehörde ist von einer polizeilich verfügten Landesverweisung, welche zu deren Kenntniß nicht bereits in Gemäßheit der Ziffer 3 des unter'm Heutigen erlassenen Ausschreibens die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimathspolizeibehörden betr., oder aus einem sonstigen Anlaße gelangt, seitens der Distriktspolizeibehörde Mittheilung zu machen, wenn die des Landes verwiesene Person in einem Staate des norddeutschen Bundes, in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder dem österreichischen Kaiserstaate beheimathet ist.

Mit dieser Mittheilung ist zugleich das Ersuchen zu verbinden, der betreffenden Person (auf die Dauer der verfügten Landesverweisung) eine Legitimation zur Reise nach Bayern nicht zu ertheilen.

6) Das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betr., Nr. 637, sowie alle zu demselben weiter erlassenen Anordnungen werden hiemit aufgehoben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

Digitized by Google

E. Num. 34693. K. Num. 22383.

An sämmtliche Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten am Charfreitage und Gründonnerstage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 17607.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hiemit angeordnet, daß die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung der im Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten öffentlichen Lustbarkeiten an dem Charfreitage und an dem Gründonnerstage, wo dieser herkömmlicher Weise als Festtag gefeiert wird, in Hinblick auf die Bedeutung dieser Tage für die gesammte Christenheit künftighin im Königreiche nicht ertheilt werden darf.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben hienach bei der in Gemäßheit des §. 40 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Regierungsblatt vom Jahre 1863 S. 1523) erfolgenden Ertheilung der Regierungs-Erlaubniß zur Veranstaltung einzelner solcher Lustbarkeiten dem Unternehmer die veranlaßte Bedingung aufzuerlegen, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden aber die genaue Einhaltung dieser Bedingung zu überwachen, sowie bei der in ihrer Zuständigkeit gelegenen Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten der bezeichneten Art die vorstehende Anordnung in jedem Falle sorgfältig zu beachten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 34805. K. Num. 22466.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Benützung der chirurgischen Abtheilung des Universitäts-Krankenhauses zu Erlangen bei ermäßigtem Verpflegungsansatze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden hiemit angewiesen, die Gemeindevorstände und Armenpflegen ihres Bezirkes auf nachstehende Bekanntgabe der Direktion der chirurgischen Klinik in Erlangen besonders aufmerksam zu machen, und die Benützung dieser Gelegenheit,

Digitized by Google

wodurch das Interesse der Kranken vorzugsweise begünstigt, aber auch dasjenige des Institutes gewahrt wird, bestens zu fördern.

Ansbach, den 20. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck.

In der k. chirurgischen Klinik zu Erlangen wird auch auswärtigen Kranken, die an äußerlichen Schäden leiden, täglich von 10½ bis 12 Uhr unentgeltlich Rath ertheilt und unbemittelten auch freie Medizin gewährt.

Für die Aufnahme und Behandlung auf der chirurgischen Abtheilung des k. Universitätskrankenhauses setzt man vom 1. Dezember 1867 an folgende Bedingungen fest:

Kranke 3. Classe, die ein Separatzimmer nicht beanspruchen können, finden Aufnahme, sobald sie den Betrag von 27 kr. pro Tag für mindestens ¼ Monat voraus entrichten oder nachweisen, daß eine solche Zahlung von 27 kr. pro Tag für sie geleistet wird;

Kranke 2. Classe, welche nur mit Kranken derselben Classe das Zimmer theilen, werden aufgenommen, zu einem Kostensatz von 1 fl. pro Tag, der mindestens für ¼ Monat vorauszuzahlen ist;

Kranke 1. Classe, denen ein Separatzimmer angewiesen wird, finden Aufnahme gegen Zahlung von 1 fl. 45 kr. pro Tag, die mindestens auf ¼ Monat voraus zu leisten ist.

Außer den bezeichneten Sätzen ist weder für Medikamente, noch für Wartung oder dergleichen irgend etwas von den Kranken zu zahlen.

Hat ein Kranker für längere Zeit, als er in dem Krankenhause sich aufgehalten hat, vorausbezahlt, so wird ihm bei seiner Entlassung der überschüssige Betrag zurückgezahlt.

Ganz unbemittelten Kranken 3. Klasse stellt man bei besonders langer Dauer der Krankheit und wenn sie für den klinischen Unterricht ein großes Interesse darbieten, sogar noch eine weitere Ermäßigung des Kostensatzes in Aussicht, sofern sie darum besonders nachsuchen.

Für alle diejenigen gegenwärtig auf der chirurgischen Abtheilung des k. Universitätskrankenhauses befindlichen Kranken, welche einen höheren Satz zahlen oder für die ein höherer Satz gezahlt wird, tritt vom 1. Dezember curr. eine Ermäßigung der Kur- und Verpflegungskosten bis auf 27 kr., resp. 1 fl. und 1 fl. 45 kr. ein.

Erlangen, den 15. November 1867.

Die Direktion der chirurgischen Klinik.
Professor Dr. Heineke.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 34470.

Am 27. vor. Mts. Nachts wurde in München eine unbekannte Mannsperson, welche seit dem Moment ihres Aufgreifens kein Wort spricht und deren Personalien in Folge dessen gänzlich unbekannt sind, aufgegriffen.

Digitized by Google

Dieselbe ist circa 40 Jahre alt, 5′ 9″ groß, von starkem Körperbau, hat braune, kurzgeschorene Haare, breiten Kopf, blaugraue Augen, eine etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne und trägt eine alte, geflickte graue Joppe, eine alte dunkelblaue Artilleriehose, ein Paar alte Militärbundschuhe, ein altes leinenes Hemd, eine alte, leinene Unterhose, ein Stück eines wollenen Halsschlips von hellblauer, dunkelblauer und weißer Farbe am Leibe.

Außer Zweifel steht, daß derselbe sein Hörvermögen besitzt, und das bezirksärztliche Gutachten spricht sich mit aller Bestimmtheit dahin aus, daß man es hier mit einem Simulanten zu thun habe, der wahrscheinlich vor Kurzem aus irgend einer Strafanstalt entsprungen ist.

Dafür sprechen namentlich die charakteristischen Verdickungen der Haut an den Fingerknöcheln, wie sie Personen zu haben pflegen, die lange Zeit in Gefängnissen zugebracht haben und die dort übliche Korrespondenz durch Klopfen an die Mäuer getrieben haben.

Auch sind die Haare so geschoren, wie sie bei Sträflingen geschnitten zu werden pflegen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, über die Herkunft der obenbeschriebenen Persönlichkeit geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar der königlichen Polizeidirektion München mitzutheilen.

Ansbach, den 17. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E Num. 34593. K. Num. 22306.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung eröffnet.

Die Herstellung der im zweiten Absatze der Ziffer 4 des Ministerial-Reskriptes vorgeschriebenen Formulare ist bereits angeordnet, und werden entsprechende Vorräthe durch das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle demnächst an die Behörden übersendet werden.

Für die Zukunft ist der weitere Bedarf immer vom Expeditionsamte unmittelbar abzuverlangen.

Ansbach, den 17. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 17719.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20. August und 21. Oktober l. Js. Nr. 13947 und 16148 werden bezüglich der Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Digitized by Google

1) Die bisher den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft obgelegene Verpflichtung, die Mittheilung der gegen Ausländer erlassenen Strafurtheile an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden zu besorgen, und beziehungsweise zu veranlassen, geht nunmehr auf die Distriktspolizeibehörde des Gerichtsbezirkes, d. h. auf diejenige Distriktspolizeibehörde über, in deren Bezirke das aburtheilende Gericht I. Instanz oder der Schwurgerichtshof seinen Sitz hat.

2) Die Mittheilung an die ausländische Heimaths-Polizeibehörde hat bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie bei jeder Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung im Uebertretungsgrade, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu erfolgen, wenn der Verurtheilte in einem zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate, in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder im Kaiserstaate Oesterreich beheimathet ist.

3) Diese Mittheilungen sind von den betreffenden Distriktspolizeibehörden im unmittelbaren Verkehre von Fall zu Fall zu bethätigen, in Schreibensform zu fassen und haben die Notifikation zu enthalten:

„daß N. N. (Vor- und Zuname, dann etwaiger Bei-
„name, Alter, Stand oder Profession, Geburtsort
„und Polizeibezirk) durch Urtheil des k. . . . . .
„Gerichts vom . . ten . . . . 18 . . we-
„gen (Bezeichnung der strafbaren That) in Anwen-
„dung des Art. . . (des Strafgesetzbuches, Polizei-
„strafgesetzbuches oder des sonstigen Strafgesetzes) zur
„. . . . . (Bezeichnung der Strafe) verur-
„theilt worden ist."

In denjenigen Fällen, in welchen das Gericht neben der Verurtheilung zugleich die Landesverweisung ausgesprochen hat, oder letztere nachträglich von Polizeiwegen verhängt worden ist, hat die Distriktsbehörde hievon am Schlusse der Notifikation entsprechende Erwähnung zu machen und hiemit das Ersuchen zu verbinden, dem betreffenden Individuum (auf die Dauer der Landesverweisung) eine Reiselegitimation nach Bayern nicht zu ertheilen.

4) Aehnliche Mittheilungen haben die kaiserlich russischen und die kaiserlich französischen Behörden zu beanspruchen. Diese Mittheilungen haben jedoch weder unmittelbar, noch von Fall zu Fall zu erfolgen, sind vielmehr, ausgeschieden nach den beiden Nationalitäten, von den Distriktspolizeibehörden binnen 14 Tagen nach Ablauf je eines Halbjahres, sohin bis zum 14. Juli und 14. Januar der k. Regierung, Kammer des Innern, und von dieser bis zum 1. August und 1. Februar dem unterfertigten k. Staatsministerium behufs der Beförderung auf diplomatischem Wege in Vorlage zu bringen. Die Erstattung von Fehlanzeigen wird erlassen, die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine in den Fällen aber, in welchen Anlaß zu einer berichtlichen Vorlage besteht, um so zuverlässiger gewärtigt.

Diese Mittheilungen haben bezüglich eines jeden einzelnen sich ergebenden Falles lediglich in der genauen Ausfüllung des anruhend mitfolgenden Formulars zu bestehen, welches von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, drucken zu lassen und in den erforderlichen Abdrücken an die Distrikts-Polizeibehörden hinauszugeben ist.

In den vorstehend unter Ziff. 3 Abs. 2 bezeichneten Fällen ist bei diesen Mittheilungen in der Rubrik „Bemerkungen" zugleich anzuführen:

„Wurde zugleich im Strafurtheile die Landesverwei-
„sung ausgesprochen (wurde aus Anlaß des Straf-
„urtheils die Landesverweisung von Polizeiwegen
„ausgesprochen) und wird deßhalb das Ersuchen ge-
„stellt, d . . selben (auf die Dauer der Landesver-
„weisung) einen Reisepaß zur Reise nach Bayern
„nicht zu ertheilen."

5) Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch die Mittheilungen an die ausländischen Heimathspolizeibehörden bezüglich jener gegen Ausländer ergangenen Verurtheilungen, von welchen die Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit der Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September ds. Js. bis jetzt Kenntniß erhalten haben, zu bethätigen und beziehungsweise zu veranlassen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

Formular ad 17,719.

Verurtheilung von Ausländern, im Königreiche Bayern.

Zu- und Vorname:

Alter:

Stand oder Profession:

Geburtsort und Polizeibezirk:

Datum des Straf-Urtheils.	Aburtheilendes Gericht.	Strafbare That.	Strafe und deren Dauer.	Bemerkungen.

Datum.

(L S)

Zur Beglaubigung:
(Name der Distriktspolizeibehörde:)

Digitized by Google

Num. 14327.

Bekanntmachung.

In jüngster Zeit sind in Fürth und Nürnberg einige falsche bayerische Fünfgulden-Kassa-Anweisungen in Umlauf gesetzt worden. Obwohl dieselben so unvollkommen nachgebildet sind, daß sie schon auf den ersten Blick als unecht erkannt werden können, so sieht sich doch die unterfertigte Stelle veranlaßt, hiemit öffentlich vor Annahme und Wiederausgabe der falschen Kassa-Anweisungen zu warnen und nachstehend auf die besonderen Merkmale, wodurch sich die gefälschten Stücke von den echten unterscheiden, aufmerksam zu machen:

I. Auf der Vorderseite:

1) Der blaue Druck ist unklar, verschwommen, nicht von gleichmäßiger Farbe, und mit weißen Flecken untermischt.

2) Die Schrift, welche augenscheinlich zuerst blau gedruckt und dann erst schwarz überdruckt wurde, läßt in Folge dessen dunkelblaue Schatten wahrnehmen, wodurch dem Schwarzdruck die bei den echten Scheinen vorkommende Klarheit und Schärfe mangelt.

3) Das Wappen, sowie die beiden Reliefköpfe sind in hohem Grade mißlungen und verschmiert, und an den inneren Rändern zeigen sich gleichfalls dunkelblaue Schatten.

4) Die bisher zur Vorlage gekommenen falschen Scheine sind mit Ser. VII. bezeichnet.

II. Auf der Rückseite:

1) Der blaue Fond mit den 4 Vignetten ist wie auf der Vorderseite unklar, undeutlich und von nicht gleichmäßigem Farbentone.

2) Die Figuren, namentlich der Kopf und der erhobene Arm der Bavaria, sowie auch der Kopf des Rhenus rechts von der Bavaria sind trüb und verschmiert; die auf den echten Exemplaren im Fond hinter der Bavaria befindlichen kleinen weißen Striche in Wellenform auf dunkelbraunrothem Grunde aber sind auf den falschen Stücken gänzlich verwischt und als Striche nicht erkennbar.

München, den 19. November 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli d. Js., die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend — (Regierungsblatt pag. 865) und auf Grund höchster Anordnung ist die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Ansbach vom 1. Dezember d. Jrs. an dem k. Bezirksamtsassessor Spieß am k. Bezirksamte Ansbach übertragen worden.

Als Mitglieder der neugebildeten katholischen Kirchenverwaltung Altdorf wurden gewählt und bestätigt:

1) Hutmachermeister Konrad Spengler,
2) Wagnermeister Johann Hammer,
3) Pfragner Joseph Schipper,
4) Schuhmachermeister Michael Ludwig,

sämmtlich von Altdorf.

Notiz.

Das Nummernverzeichniß der am 2. November 1867 in sechster Verloosung gezogenen Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- und Wechselbank aus Serie I., II. und III. befindet sich als Beilage in diesem Kreis-Amtsblatte.

1819 1820

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 106. den 27. November 1867.

Inhalt.

Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1868. — Den effektiven Aufwand an Militär-Conscriptions- und Aushebungs-Kosten pro 1866|67. — Erledigung des Beneficiums zu Altendorf, Bezirksamts Eichstätt. — Vorschriften zum Vollzuge des §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js. über die Rinderpest. — Die Herausgabe eines Verzeichnisses der polizeilich aus dem Königreiche Ausgewiesenen durch den funkt. Stadtkommissariatsoffizianten Better zu Ansbach. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 35012. K. Num. 22701.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung wird die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1868

am 29. Januar 1868,

dann

am 15. Februar

und

am 29. Februar 1868

in der Stadt Ansbach, ferner

am 23. Januar 1868

im angrenzenden Regierungsbezirke der Oberpfalz in Neumarkt durch die hiefür bestellte Commission vorgenommen werden; was unter Bezugnahme auf §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestütsanstalt diesseits des Rheins betreffend, sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken mit dem Auftrage bekannt gegeben wird, für entsprechende Veröffentlichung in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Dabei wird bemerkt, daß die Approbation jedesmal Morgens 9 Uhr beginnt.

Ansbach, den 24. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21610. K. Num. 13532.

An sämmtliche k. Bezirksämter, Rentämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Den effektiven Aufwand an Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9. d. Mts. S. 1781 des Kreisamtsblattes wird den obengenannten Behörden nachfolgend ein weiteres höchstes Reskript vom 9. ds. Mts. Nr. 16,794 zur Kenntnißnahme und Wahrnehmung mitgetheilt.

Ansbach, den 20. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Frhr. von Lindenfels, k. Regierungsdirektor. Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 16794.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. wird die kgl. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ermächtiget, die Kosten, welche für Militär-Conscription noch bis Ende Dezember 1867 erlaufen, und durch die etatmäßigen Mittel pro 1866/67 nicht gedeckt werden, vorschußweise bezahlen zu lassen, und den effektiven Aufwand nach dessen revisorischer Festsetzung behufs der Verrechnungs-Einweisung pro 1866/67 dem unterfertigten Staatsministerium zur Anzeige zu bringen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 9. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, von Oberbayern, Kammer des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 34965. K. Num. 22593.

(Erledigung des Beneficiums zu Altendorf, Bezirksamts Eichstätt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Beneficiaten ist das Curat-Beneficium Altendorf, Bezirksamts Eichstätt, in der Diözese Eichstätt, in Erledigung gekommen.

Der fassionsmäßige Reinertrag desselben besteht in 318 fl. 49 1/4 kr. Das Besetzungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um dasselbe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 22. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 35085. K. Num. 22590.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Vorschriften zum Vollzuge des §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js. über die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17 ds. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck zur Nachachtung veröffentlicht.

Ansbach, den 22. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

• • •

Abdruck. Num. 17007.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich veranlaßt, behufs einer gleichförmigen Regelung des Verfahrens bezüglich der Festsetzung der Entschädigung für die aus Anlaß der Rinderpest auf amtliche Anordnung getödteten Thiere im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und im Nachgange zu den Vollzugs-Vorschriften vom 10. Juli l. Js. folgende weitere Direktiven zu ertheilen:

1) Sobald nach §. 12 oder §. 13 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli lfd. Jrs. die Tödtung von Viehstücken in Frage kommen kann, hat die Distriktspolizeibehörde sofort nach §. 24 l. c. die Schätzungscommission aufzustellen und zu verpflichten.

2) Die Schätzungen werden im jedesmaligen Auftrage des im Orte anwesenden Distriktspolizeibeamten vorgenommen, welcher die Schätzungslisten in Empfang zu nehmen und deren Resultat zu Protokoll zu konstatiren hat.

3) Der amtliche Auftrag zur Tödtung ist unter Beifügung der Veranlassung und unter Allegirung der einschlägigen verordnungsmäßigen Bestimmungen aktenmäßig zu machen.

4) Nach erfolgter Tödtung wird von demselben Beamten der Entschädigungsantrag des Eigenthümers zu Protokoll genommen.

5) Hieran reiht sich die amtliche Erhebung, ob nicht eines jener Momente gegeben ist, welche gemäß §. 24 l. c. den Anspruch auf Entschädigung ausschließen.

6) Nach geschlossener Instruktion, welche mit aller Beschleunigung durchzuführen ist, sind die Akten dem einschlägigen kgl. Rentamte zur fiskalischen Erinnerungs-Abgabe mitzutheilen, diese darf bei Vermeidung des Ausschlusses nicht über acht Tage verzögert werden.

   Höhere Instruktionen für die Erinnerungs-Abgabe sind nicht einzuholen.

7) Hiernächst hat die Distriktspolizeibehörde über den Entschädigungsanspruch und den Betrag der zu leistenden Entschädigung motivirten Beschluß zu fassen.

   Derselbe ist dem Vieheigenthümer, sowie dem kgl. Rentamte unter Hinweisung auf die Vorschriften in §. 27 der oben angeführten Verordnung über die Berufungsfrist und den Instanzenzug zu eröffnen.

Digitized by Google

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 17. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Graf von Hundt.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 35087. K. Num. 22589.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Herausgabe eines Verzeichnisses der polizeilich aus dem Königreiche Ausgewiesenen durch den funkt. Stadtkommissariatsoffizianten Vetter zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem funktionirenden Stadtkommissariatsoffizianten Vetter zu Ansbach ist von dem k. Staatsministerium des Innern die Bewilligung ertheilt worden, die von ihm bearbeitete Uebersicht der polizeilich aus dem Königreiche ausgewiesenen Personen, sowie einen vierteljährigen Nachtrag zu derselben herauszugeben.

In diesen Nachträgen wird der Vortrag der polizeilich Ausgewiesenen mit jenem der durch richterliches Urtheil des Landes Verwiesenen angemessen verbunden werden, so daß die durch Ministerialentschließung vom 17. Februar vor. Js. (vergl. Kreisamtsblatt S. 275) dem ꝛc. Vetter bewilligte Herausgabe eines jährlichen Nachtrags zu der Uebersicht der durch richterliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen wegfällt.

Der Preis eines Exemplares dieser Uebersicht, welche die bis Ende September 1867 polizeilich Ausgewiesenen umfaßt und zugleich den Nachtrag der bis zu diesem Zeitpunkte durch richterliches Urtheil des Landes Verwiesenen enthält, ist auf 48 kr, jener eines Exemplars des vierteljährigen Nachtrags auf 6 kr., incl. der Kosten der Versendung festgesetzt.

Zufolge Ministerialentschließung vom 17. November werden nun die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt und die Anschaffung sowohl der Uebersicht als der vierteljährigen Nachträge zu derselben aus den Regiemitteln der k. Stadtkommissariate und Bezirksämter angeordnet, gleiche Anschaffung den sämmtlichen unmittelbaren Magistraten empfohlen und den k. Bezirksämtern aufgetragen, auch den untergebenen Magistraten diese Anschaffung zu empfehlen.

Ansbach, den 22. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 19. November 1867 ist der bisherige Schullehrer Christian Alexander Pfister zu Gollachostheim, vom 1. Januar 1868 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Windelsbach, sowie unter'm 20. November l. Jrs. der bisherige ständige Schulprovisor Leonhard Krauß zu Hemmersheim, auf Präsentation der freiherrlich von Pöllnitz'schen Patronatsherrschaft, vom 1. Januar 1868 an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Geckenheim ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant Tobias Bärthlein zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Uffenheim ernannt.

Digitized by Google

1827 1828

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 107. den 30. November 1867.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Uniformirung der neuzugehenden Landwehrmänner. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Verleihung von Unterstützungen aus dem Militär-Wildenstiftungsfonde und dessen Nebenstiftungen. — Sammlung für Unterstützung der päpstlichen Armee. — Die Qualifikation der Schullehrer. — Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Hormersdorf. — Besetzung der Hilfslehrerstelle an der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch. — Das Curstren falscher Münzen. — Die Regulirung der Normalpreise für das Jahr 1868. — Die erledigte protestantische Pfarrstelle Arzberg. — Die Umwandlung der Haltstelle Altenmuhr in eine Expedition. — Die dienstliche Correspondenz der Bezirksthierärzte. — Abhaltung des Schäferlehrkurses pro 1868 in Triesdorf. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da die Rinderpest nach anher gelangter Mittheilung neuerdings in Niederösterreich ausgebrochen und eine Verschleppung der Krankheit von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und im Nachgange zur Bekanntmachung vom 31. Oktober l. Js. (Regierungsblatt Nr. 35 und Nr. 59) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes:

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh, und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Niederösterreich nach oder durch Bayern die Vorschriften in §. 2 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 20. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Digitized by Google

E. Num. 35084. K. Num. 22606.

An die k. Distriktspolizeibehörden und Landwehr-Commando's von Mittelfranken.

(Uniformirung der neuzugehenden Landwehrmänner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. ist ausgesprochen worden, daß auf der Uniformirung neuzugehender Landwehrmänner Angesichts der bevorstehenden Reorganisation der Wehrverfassung nicht zu bestehen und denselben zu gestatten sey, im Dienste mit Schirmmütze und Armbinde zu erscheinen.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 22. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

Nürnberg, den 25. November 1867.

Königliches Kreiskommando der Landwehr von Mittelfranken.

von Sundahl.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 34963.

Anfangs des vorigen Monats hat sich die geisteskranke Katharina Weber von Schöllnach, welche von der dortigen Gemeinde bisher verpflegt wurde, heimlich vom Hause entfernt.

Sie ist 41 Jahre alt, circa 5′ 3″ groß, untersetzt, kräftig, gesund, mit vollem Gesichte, etwas bebartet und trug bei ihrer Entfernung einen blaugedruckten Rock, ein blaues Schürzl, einen schwarzwollenen Spenser, ein schwarzes Kopftuch und zwei lederne Bundschuhe.

Da durch die bisherigen Forschungen des k. Bezirksamtes Deggendorf über ihren jetzigen Aufenthalt oder ihr sonstiges Schicksal nichts ermittelt werden konnte, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, auch ihrerseits geeignete Nachforschungen anzustellen und etwaige sachdienliche Ergebnisse unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Ansbach, den 24. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 35221. K. Num. 22815.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verleihung von Unterstützungen aus dem Militär-Mildenstiftungsfonde und dessen Nebenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine Mittheilung der k. Militär-Fonds-Commission vom 16. d. Mts. mit dem Auftrage, für Weiterverbreitung derselben Sorge zu tragen.

Ansbach, den 27. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 4834.

Die k. Militär-Fonds-Commission an die k. Kreisregierung von Mittelfranken, Kammer des Innern in Ansbach.

(Betreff wie vor.)

Aus dem Militär-Mildenstiftungsfonde sind stiftungsgemäß ganz arme, hilfsbedürftige Wittwen und Waisen von Militärs jährlich Einmal mit Unterstützungen bis zum Maximalbetrage von 15 fl. zu berücksichtigen.

Mit diesem Fonde sind noch einige Zustiftungen vereinigt, namentlich:

1) die Kriegskommissär Stengel'sche Stiftung, aus welcher die hilfsbedürftigsten Militär-Wittwen (zur Zeit 10, später nach Wegfall einer Leibesrente 20 an der Zahl) Unterstützungen in höheren Beträgen von 18—20 fl.,
2) die Oberkriegskommissär Pfändler'sche Stiftung, aus welcher die hilfsbedürftigsten Militär-Wittwen und Waisen (jedoch nur 4 an der Zahl) Unterstützungen in Beträgen von 22—36 fl.,
3) die Kriegsminister von Liel'sche Stiftung, aus welcher die hilfsbedürftigsten Militär-Waisen, welche das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, Unterstützungen in Beträgen von beiläufig 15 fl. erhalten.

Nicht als ob gegenüber der Zahl der bisherigen Unterstützungsgesuche größere Stiftungsmittel zur Verfügung stünden, sondern lediglich in der Erwägung, daß vielleicht Manche der Betheiligten, welche begründeten Anspruch auf Unterstützung machen könnten, namentlich solche, die entfernter von Garnisonsorten ihren Aufenthalt genommen, von den obigen Sachverhältnissen keine Kenntniß haben, und um diesen nicht die Möglichkeit ihrer Bewerbung um Unterstützung zu entziehen, erachten wir es für unsere Pflicht, eine weitere Bekanntmachung zu veranlassen, weshalb wir an die sehr geehrte k. Kreisregierung das ergebenste Ersuchen stellen, Gegenwärtiges durch die untergebenen k. Distriktspolizeibehörden mittels Aufnahme in die dortigen Amtsblätter oder in sonst geeignet erscheinender Weise zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken bringen zu lassen, daß die Gesuche mit vorschriftsmäßigen ärztlichen und gemeindlichen Zeugnissen über den Grad der Erwerbsbeschränktheit, über Armuth und Hilfsbedürftigkeit und etwaige Erwerbsverhältnisse zu belegen sind, sowie daß in jenen Fällen, wo speziell um Unterstützung aus einer der oben angeführten Zustiftungen gebeten werden will, dieses in den Gesuchen zu erwähnen ist.

München, den 16. November 1867.

von Spruner,
General-Major und General-Adjutant.

Lerchenfeld, Sekr.

Digitized by Google

E Num. 35393. K. Num. 22817.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Sammlung für Unterstützung der päpstlichen Armee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigstes Ansuchen des Vorstandes des katholischen Casino in München die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß der Ausschuß des katholischen Casino daselbst in öffentlichen Blättern einen Aufruf an die Katholiken Bayerns zur Leistung freiwilliger Beiträge zum Zwecke der Unterstützung der päpstlichen Armee erlasse und die eingehenden Beiträge in Empfang nehme.

Hievon werden die obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerialentschließung vom 21. d. M. hiemit verständigt.

Ansbach, den 27. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

E. Num. 35443. K. Num. 22758.

An sämmtl. Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden von Mittelfranken.

(Die Qualifikation der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. März d. Js. rubrizirten Betreffes (Ministerialblatt Nr. 6 S. 63), wornach fortan die Qualificirung der Schullehrer nur nach der in dem Normativ vom 29. September 1866 bestimmten Notenscala zu erfolgen hat, wird unter Bezugnahme auf das deshalb im Kreisamtsblatt Nr. 29 ergangene Regierungsausschreiben vom 21. März d. Js. Nr. 14402 zur genauen Nachachtung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß auch der Stand der Schulen nach gleicher Notenscala zu würdigen ist.

Ansbach, den 25. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E Num. 35189. K. Num. 22704.

(Die erledigte ständige Schulverweser-Stelle zu Hormersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulverweserstelle zu Hormersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

1. Januar 1868

bei der k. Distriktsschulinspektion Schnaittach oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Januar 1868

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 26. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Ad Num. 38946.

Bekanntmachung.

(Besetzung der Hilfslehrerstelle an der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem 1. Dezember d. Js. in Erledigung kommende Hilfslehrer-Stelle an der kgl. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch, k. Bezirksamts Bohenstrauß, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Mit dieser widerruflichen Funktion ist vorerst eine Jahresremuneration von 400 fl. und Wohnungsentschädigung von 50 fl. verbunden, ferner ist dem Hilfslehrer Gelegenheit geboten, durch entsprechende Mitwirkung bei der Cultivirung des Pfrentschweiher-Beckens sich eine besondere Gratifikation zu verschaffen.

Dem Hilfslehrer obliegt zunächst der Unterricht im Deutschen, in der Arithmetik und Mathematik, namentlich Geometrie, und im Zeichnen, dann — gemeinschaftlich mit dem Anstaltsvorstande — im Nivelliren und Feldmessen, sowie die Verpflichtung, den Vorstand in Erfüllung der der Anstalt gesetzten Aufgabe überhaupt nach Kräften zu unterstützen.

Bewerbungen um diese Funktion sind — mit den entsprechenden Zeugnissen belegt — binnen acht Tagen an den Vorstand der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbau-Schule zu Pfrentsch bei Waidhaus einzusenden.

Regensburg, den 19. November 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Priem.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 34893.

1. Nach berichtlicher Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 10. l. Mts. versuchte die Gütlerstochter Petronella Eigenhart von Landsberied, k. Bezirksamts Bruck, bei einem Gewerbetreibenden in München zwei falsche Goldmünzen zu verausgaben, welche sie von einem Unbekannten in Mering, kgl. Bezirksamts Friedberg, erhalten haben wollte.

Nach dem technischen Gutachten sind fragliche zwei falsche Goldstücke höchst wahrscheinlich englisches Fabrikat, tragen das Bildniß der Königin Viktoria und das englische Staatswappen, sind von gewöhnlichem Metall, von der Größe eines Dukaten, völlig werthlos und schon im Gewichte von den ächten verschieden.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

E. Num. 34894.

2. Nach berichtlicher Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 6. l. Mts. wurde an diesem Tage die Schlossersehefrau Karolina Wolf von Schöllnach am Viktualienmarkte in München bei der Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes mit der Jahreszahl 1858 betreten.

Bei einer sofort in der Wohnung ihres Ehemannes, des Schlossers Sylvester Wolf, vorgenommenen Haussuchung wurden drei weitere, noch nicht vollständig ausgearbeitete Münzen, ferner 3 Gußmodelle für Holländer-Gulden mit der Jahreszahl 1846, für bayerische Gulden mit der Jahreszahl 1865, endlich für

Digitized by Google

österreichische Gulden mit der Jahreszahl 1858 vorgefunden.

Von letzteren wurden bis jetzt zwölf Stücke zu Amtshanden gebracht.

Die Münzen bestehen nach technischem Gutachten aus Zinn, sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient und durch Graviren entsprechend geändert.

Ueber die Urheberschaft dieser Münzfälschung besteht nach den Ergebnissen der Haussuchungen und bei dem Zugeständnisse der bereits verhafteten Wolf'schen Eheleute kein Zweifel mehr, doch scheinen letztere auch bayerische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1843 und 1862 verfertigt und verausgabt zu haben, wofür es jedoch an einem bestimmten Nachweise zur Zeit noch gebricht.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verbreitern der oben geschilderten Münzen zu forschen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Ansbach, den 23. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder

E. Num. 21841. K. Num. 22656.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Normalpreise für das Jahr 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. August 1867 Nr. 8997 (Finanz-Ministerialblatt 1867 Seite 161—163) ergeht an sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken der Auftrag, die zur Regulirung der Normalpreise für das Jahr 1868 herzustellenden Durchschnitts-Berechnungen mit sämmtlichen hiezu gehörigen Belegen zuverlässig bis

22. Dezember 1867

anher in Vorlage zu bringen.

Wegen Anfertigung der Durchschnittsberechnungen wird auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. Dezember 1862 Nr. 4661 (Kreisamtsblatt Seite 2648) und vom 28. November 1863 Nr. 3783 (Kreis-Amtsblatt Seite 1967) aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 22. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Wendel,
k. Regierungsdirektor. k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Ad Num. 5677.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Resignation erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, wird mit folgenden Bezügen nach der Fassion von 1866 zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 18 fl. 45 kr., 6'$^{8}/_{10}$ Klaft. weiches Scheitholz 30 fl. 30'$^{1}/_{4}$ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 223 fl. 20'$^{1}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung im II. Pfarrhause 25 fl. Nachdem dieses aber abgebrannt ist, wurde bei dem Müllermeister Dösch in Arzberg Woh-

Digitized by Google

nung gemiethet; 2) 4 Tagw. 31 ½ Dezim. Grundstücke 25 fl. 59 kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 197 fl. 39 ½ kr. Summa 521 fl. 14 ¾ kr. Lasten 2 fl. 37 ¾ kr. Reiner Pfarrertrag 518 fl. 37 ½ kr.

Bayreuth, den 14. November 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Nr. 42644.

(Die Umwandlung der Haltstelle Altenmuhr in eine Expedition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, wiederholt bekannt zu geben, daß die frühere Anhaltstelle Altenmuhr in eine Bahn- und Posterpedition mit Güterabfertigungsdienst umgewandelt worden ist.

München, den 18. November 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Nr. 42649.

(Die dienstliche Correspondenz der Bezirksthierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Postanstalten wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. bis auf Weiteres die zwischen den Bezirksthierärzten und den Gemeindebehörden aus Anlaß der Sanitätspolizei zu pflegenden Correspondenzen portofrei behandelt werden sollen, wenn dieselben den Erfordernissen des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1829, „die Portofreiheit in Amtssachen betr.," entsprechen, beziehungsweise bei Aufgaben Seitens der Bezirksthierärzte mit „R. S.," dem Namen des Bezirksthierarztes und der Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels" bezeichnet sind.

München, den 19 November 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Bekanntmachung.

(Abhaltung des Schäferlehrkurses pro 1868 in Triesdorf betr.)

Im Monat Januar 1868 beabsichtigen wir wieder einen hauptsächlich auf praktischer Anschauung beruhenden 3wöchigen Lehrkurs für Schäfer in Triesdorf abzuhalten.

Der Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

Wart und Pflege der Schafe und Lämmer im gesunden und kranken Zustande.

Kennzeichen und Behandlung der wichtigsten Schafkrankheiten.

Züchtungs-Grundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchtthiere.

Wollkunde, Wasch, Schur, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle.

Behandlung der natürlichen und Anlage der künstlichen Weiden.

Es werden hiemit junge, strebsame Schäfer von Gemeinden und Privaten des Regierungsbezirkes aufgefordert, an dem Schäferlehrkurse Theil zu nehmen und sich unter Vorlage eines Heimathsscheines

Digitized by Google

und Leumundszeugnisses längstens bis zum 20. Dezember 1867 bei dem betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité zu melden.

Hiemit ersuchen wir zugleich sämmtliche kgl. Verwaltungsbehörden, landwirthschaftliche Bezirks-Comité, Gemeinde-Verwaltungen, Landwirthe und Lehrer des Kreises, junge Schäfer zur Theilnahme an dem Lehrcurse aufzufordern. Jeder Schäfer, der sich vorschriftsmäßig meldet und zugelassen ist, erhält auf die Dauer des Curses aus der Vereinskasse zur Bestreitung seiner Auslagen einen Zuschuß von 36 kr. per Tag.

Ansbach, den 26. November 1867.

Kreis-Comité.

I. Vorstand:

von Feder.

Classen.

Post-Cours-Notizen.

Der K. Postomnibus von Eichstätt nach Ingolstadt wird um 1'' statt 1'' Nachmittags abgesendet.

Der 1. Postomnibus von Windsheim nach Burgbernheim wird um 5 Uhr Früh und jener von Burgbernheim nach Windsheim um 8'' Früh abgesendet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. November l. Jrs. Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Zwecke des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober l. Js. — die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der k. Staatsschuldentilgungsanstalt betr. — beginnend mit dem 1. Januar 1868, bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse neuer Formation auf die Buchhaltersstellen die Buchhalter Eduard Schönchen und Wilhelm Heinrich Reichel bei der Specialkasse Nürnberg, sowie bei der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse auf die Buchhaltersstellen die Buchhalter Gg. Waldmann und Ludw. Riesch bei der Specialkasse Nürnberg, endlich den Controleur der Specialkasse Nürnberg, Johann Mayer, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zur Specialkasse Würzburg zu versetzen.

Durch höchste Finanzministerialentschließung vom 12. November 1867 Nr. 13907 wurde der kgl. Forstwart Ludwig Dürr zu Rückersdorf, Forstamts Sebaldi, auf sein Ansuchen vom 1. k. Mts. an auf die im Forstamte Weilheim erledigte Forstwartei Entraching versetzt und gleichzeitig an dessen Stelle der kgl. Forstgehilfe Max von Stubenrauch zu Hohenschwangau zum provisorischen Forstwart zu Rückersdorf, Reviers Behringersdorf, befördert.

In Folge Regierungs-Entschließung vom 23. November 1867 wurde der bisherige Schulverweser Johann Baptist Gebhard zu Aurach, vom 1. Dezember d. Js. an, als katholischer ständiger Schulprovisor zu Veilngries ernannt.

Nach Beschluß der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant Friedrich Paulus zum Oberlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Hersbruck ernannt.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Schwabach, Feingoldschläger Georg Heckel, wurde seiner Funktion enthoben, und an seine Stelle der Ersatzmann, Kaufmann Andreas Karl Schwarz, einberufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 108. den 4. Dezember 1867.

Inhalt.

Die Einlieferung Geisteskranker in die Kreis-Irrenanstalt. — Das Curfiren falscher Münzen. — Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der St. Gumbertuskirche in Ansbach. — Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Lohr und Tauberbockenfeld, Dekanats Jusingen. Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Oktober bis 20. November 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Schrannenpreise.

E. Num. 35178. K. Num. 23026.

Bekanntmachung.

(Die Einlieferung Geisteskranker in die Kreis-Irrenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem neuerlich der Fall vorgekommen ist, daß die Einlieferung eines Geisteskranken Seitens einer Distriktspolizeibehörde von der vorgängigen Beibringung des gerichtlichen Erkenntnisses über die Wahnsinnigkeits-Erklärung abhängig gemacht wurde, durch ein derartiges Verfahren aber die Aufnahme von Geisteskranken in die Kreis-Irrenanstalt ungebührlich verzögert und der in der Regel nur bei rechtzeitiger Einlieferung erreichbare Heilzweck gefährdet wird, sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, das Regierungsausschreiben vom 11. Dezember 1848 (Kreisamtsblatt Seite 752), wornach das gerichtliche Erkenntniß über die Wahnsinnigkeits-Erklärung keine Vorbedingung der Aufnahme in die Kreis-Irrenanstalt bildet, hiemit in Erinnerung zu bringen.

Ansbach, den 30. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized b

E. Num. 35380.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ende Oktober l. Js. wurden in einer Wirthschaft in München 2 falsche bayer. Halbguldenstücke mit der Jahreszahl 1838, welche nach technischem Gutachten in Formen ächter Stücke gegossen und aus Zinn verfertigt sind, ausgegeben.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 30. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

E. Num. 8906. K. Num. 10112.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der St. Gumbertuskirche in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle an der St. Gumbertuskirche in Ansbach wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar 1868 mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 162 fl. 38½ kr., an Naturalien: 2 Klafter Nadelscheitholz à 7 fl. 7½ kr. 14 fl. 15½ kr., 3 Schffl. 1 Metz. 2 Vierl. Korn à 9 fl. 31½ kr. 30 fl. 56½ kr., 2 Schffl. 4 Metz. 3½ Sechz. Haber à 5 fl. 7½ kr. 13 fl. 49½ kr. (dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 357 fl. 34 kr. 579 fl. 14 kr.

II. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 153 fl. 39 kr. Sa. tot. 732 fl. 53 kr.

Ansbach, den 27. November 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 8779. K. Num. 10119.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Lohr und Tauberbockenfeld, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lohr und Tauberbockenfeld wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar 1868 mit folgenden Bezügen nach den Fassionen vom Jahre 1856 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 24 fl. 3¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet, mit 25 Dezim. Garten 40 fl., aus 49 Tagw. 73 Dezim. Aeckern 220 fl. 56½ kr., aus 12 Tagw. 94 Dez. Wiesen 138 fl. 50 kr., aus 20 Tgw. 11 Dez. Waldungen 41 fl. 45 kr. 441 fl. 31½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: An Zinsen aus Werthpapieren und Bodenzinsen 831 fl. 10 kr., Gemeinderechte und Walderechte 12 fl. 34 kr. 346 fl. 44 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 100 fl. 55¾ kr. Summa 915 fl. 15 kr. Hievon die Lasten ab mit 91 fl. 47 kr. Rein-Ertrag 823 fl. 28 kr. An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an den Pfarrfond 5 fl. 24 kr. in zwei Absitzfristen zurück zu ersetzen.

Ansbach, den 27. November 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 Oktober bis 20. November 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	8	31	50	1104	20	15	105	50	3485	—	1	6	08	199	32
Dinkelsbühl	7	47	—	1610	—	4	28	—	942	—	1	6	81	232	—
Eichstätt	6	28	50	680	—	—	—	—	—	—	1	4	75	113	20
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	54	—	1822	—	1	5	40	182	12
Nürnberg	718	3453	30	111383	14	—	—	—	—	—	1	4	81	155	8
Rothenburg	143	1006	—	26944	36	—	—	—	—	—	1	7	3	188	25
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	42	263	11	8630	18	1	6	26	205	29
Beilngries	—	—	—	—	—	45	206	49	6346	12	1	4	58	141	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	4	21	50	703	—	1	5	37	175	3
Eichstätt	—	—	—	—	—	12	52	45	1555	36	1	4	37	129	18
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	5	24	70	771	30	1	1	94	154	18
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	18	79	44	1783	—	1	4	41	119	—
Heilsbronn	—	—	—	—	—	9	38	25	1214	30	1	4	25	134	56
Hersbruck	—	—	—	—	—	7	34	40	1090	15	1	4	91	155	45
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	4	18	50	583	48	1	4	62	145	57
Nürnberg	—	—	—	—	—	8	42	—	1280	—	1	5	25	160	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	20	109	5	3388	9	1	5	45	169	24
Scheinfeld	—	—	—	—	—	3	16	—	504	—	1	5	33	168	—
Schwabach	—	—	—	—	—	1	4	25	116	30	1	4	25	116	30
Uffenheim	39	214	50	7231	6	25	144	50	4765	30	1	5	60	187	26
Weissenburg	—	—	—	—	—	60	297	30	8918	51	1	4	95	148	38

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1867.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		25	45	25	19	24	46	721	25	30	25	2	24	57	35	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		25	15	23	55	21	18	1272	—	—	—	—	—	—	—	25	15	23	55	21	18	1272
Berching		25	5	24	22	22	59	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		26	51	26	7	24	53	555	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		27	15	26	14	25	3	340	—	—	—	—	—	—	—	7	59	7	42	7	20	24
Erlangen		27	2	26	24	25	42	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		27	48	27	18	18	27	594	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		27	—	26	43	26	—	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		29	24	26	55	22	—	559	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		28	—	28	—	28	—	1	25	—	25	—	25	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		26	19	25	56	25	21	262	26	6	25	48	25	24	316	11	—	11	—	11	—	1
Schwabach		26	50	26	44	26	33	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeissingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		26	56	25	43	22	21	294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		27	27	26	35	25	—	421	—	—	—	—	—	—	—	9	34	9	19	8	52	332

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		19	27	19	10	18	54	1174	—	—	—	—	—	—	—	7	50	7	42	7	7	798
Beilngries		18	45	18	8	17	24	72	14	16	13	19	12	13	3485	7	12	6	20	5	45	237
Berching		17	55	17	29	17	4	49	14	20	13	53	13	13	1287	7	15	7	3	6	39	149
Dinkelsbühl		20	1	19	34	18	58	277	15	39	15	13	14	43	1221	8	18	7	58	7	26	454
Eichstätt		19	56	19	34	19	11	392	14	13	13	50	13	14	833	7	40	7	26	7	9	399
Erlangen		19	57	19	43	19	29	93	—	—	—	—	—	—	—	8	34	8	19	7	58	76
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		19	18	18	45	18	6	209	16	—	15	51	15	15	1090	8	45	8	23	8	15	361
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		20	4	18	52	17	44	130	16	—	15	14	14	—	1194	8	—	7	55	7	—	190
Nürnberg		21	34	20	—	18	—	392	17	—	15	39	14	—	1689	10	—	8	36	7	24	1474
Roth		18	—	18	—	18	—	1	15	—	15	—	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		20	25	20	7	19	30	125	14	36	14	32	14	27	21	7	24	7	16	7	11	32
Schwabach		17	30	17	12	17	—	7	15	—	15	—	15	—	6	9	—	9	—	9	—	11
Thalmeissingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		18	48	18	34	18	23	31	15	29	14	56	14	16	344	7	46	7	30	5	50	126
Weissenburg		20	57	20	14	19	26	219	15	24	15	—	14	27	2968	8	13	7	55	7	32	668

Digitized by Google

1851 1852

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 109. den 7. Dezember 1867.

Inhalt.

Die Ergebnisse der ersten Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen von Staatsdienern. — Die Vertheilung der Renten aus dem Centralunterstützungsfonde für protestantische Schullehrer-Relikten im Uebergangs-Quartal 1866/67. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hofstetten, Bezirksamts Eichstätt. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 36071. K. Num. 23202.

(Die Ergebnisse der ersten General-Versammlung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen von Staatsdienern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer Mittheilung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse werden in der nachstehenden Zusammenstellung die Ergebnisse der ersten General-Versammlung des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen von Staatsdienern den betheiligten Mitgliedern des Vereins durch das Kreisamtsblatt zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Abdruck.

Die am 25. November d. Js. stattgefundene General-Versammlung des Vereins k. b. Staatsdiener für Unterstützung ihrer Hinterlassenen wurde von dem Vorstande des Verwaltungsrathes, Staatsrath von Fischer, mit einem, die Gründung dieses Vereines, seine Verwaltung, die Theilnahme an demselben, den Vermögensstand und die Hoffnungen für seine Zukunft umfassenden Vortrag eingeleitet.

Wir entnehmen daraus, daß dem Vereine bis zum 1. Oktober bereits 3384 Theilnehmer als ordentliche Mitglieder beigetreten waren, von denen 1371 der Töchterkasse angehören, im Jahre 1865/66 die Beiträge zum allgemeinen Unterstützungs-Vereine 58,904 fl. und jene zur Töchterkasse 13,834 fl. betrugen.

Dem allgemeinen Vereine floßen in dem genannten Jahre an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen 88125 fl., dann an Geheimenraths- und Kanzleitaxen die Hälfte mit 42,168 fl., der Töchterkasse die letztere Hälfte mit dem-

Digitized by Google

selben Betrage als laufende jährliche Dotation zu, und das rentirende Vermögen für beide Vereine beträgt dermal 895,200 fl. Auch eines Vermächtnisses im Betrage von 505 fl. hatte sich die Töchterkasse zu erfreuen. Sterbfälle ergaben sich im Laufe des Rechnungsjahres 1865/66 101 mit einer Belastung an Unterstützungen für Wittwen und Waisen des allgemeinen Vereins im Betrage von 2377 fl. und für Doppelwaisen der Töchterkasse von 68 fl.

Im Zusammenhalte mit den zum Anhalte dienenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen erscheinen diese Ergebnisse, wenn auch nur anfängliche, jedenfalls in solchem Grade beruhigend, daß der Fortbestand der betheiligten Vereine mit den daran geknüpften Obliegenheiten bei einem jährlichen, gesetzlich verbürgten Dotations-Zuflusse von beiläufig 172,000 fl. und mit den Zinsen des noch eine längere Reihe von Jahren um ein Beträchtliches sich vergrößernden rentirenden Vermögens mit Grund nicht wird in Zweifel gezogen werden können.

Die beiden Unterstützungs-Vereine genießen denn auch ein so wohl verdientes Vertrauen, daß noch keine Woche vergeht, in welcher sich nicht neue Anmeldungen von ordentlichen Mitgliedern ergeben.

In dieser Beziehung möchte es jedoch nicht überflüssig erscheinen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beitritt zu der Töchterkasse den ordentlichen Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungs-Vereines nur während den ersten drei Jahren, von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, nach §. 27 der Vereinssatzungen erklärt werden kann und nach Ablauf dieser drei Jahre die Aufnahme nicht mehr stattfindet.

In der Generalversammlung selbst wurde gegen die Rechnungsablage für 1865/66 eine Erinnerung nicht erhoben, und sind die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die noch übrigen Ersatzmänner durch Acclamation wieder gewählt worden.

Auf dem Wege der Option wurden an die Stelle der zwei fehlenden Ersatzmänner

der k. Staatsanwalt am k. Bezirksgerichte München l. d. J. Karl Barth und

der k. Telegraphenamts-Bezirks-Kassier Joh. Weiß gewählt, dann von sämmtlichen Anwesenden in der gehobensten Stimmung der Beschluß gefaßt, Seiner Majestät dem Könige für die den betheiligten Staatsdienern und deren Hinterlassenen durch die Gründung des Unterstützungsvereins und dessen Allerhöchst sanctionirte Dotation gespendete große Wohlthat den allerehrfurchtsvollsten Dank des Vereines auszudrücken.

E. Num. 35564. K. Num. 23099.

An die k. Distriktsschulbehörden in Mittelfranken.

(Die Vertheilung der Rente aus dem Centralunterstützungsfonde für protestantische Schullehrer-Relikten im 4te vergangenen Quartal 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der aus dem Central-Unterstützungsfonde für protestantische Schullehrer-Relikten für das Jahr 1866/67 entfallene Rest-Antheil für mittelfränkischen Regierungsbezirkes ist bereits nach Regierungs-Ausschreiben vom 17. Dezember 1866 (Kreis-Amtsblatt p. 1701) im Betrage zu 1185 fl. an die dort aufgeführten Lehrer-Relikten zur Vertheilung gelangt und kann die Vertheilung der Jahresrente für das Jahr 1868 in Folge des durch Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahr um drei Monate hinausgerückten Rechnungsabschlusses erst im Monate Mai nächsten Jahres stattfinden.

Die für das Uebergangsquartal 1866/67 noch disponibel gewordene Rate dieses Rentenantheils zu 288 fl. 36 kr. hat die unterfertigte Stelle den nachstehenden Waisen zugewendet und wird auf die Wittwen bei Vertheilung der Erntefestkollekte-Erträgnisse Bedacht genommen werden.

Digitized by Google

Hienach wurden die beigesetzten Unterstützungen an die nachstehend aufgeführten, in den beigefügten Schulbezirken domizilirenden Lehrerswaisen verliehen:

Ansbach:

1) Bauer, Kathinka, in Ansbach 5 fl.
2) Bauer, Marianna, allda 5 fl.
3) Berger, Wilhelm, allda 5 fl.
4) Berger, Therese, allda 5 fl.
5) Berger, Johanna, allda 5 fl.
6) Heß, Lisette, allda 5 fl.
7) Heß, Wilhelmine, allda 5 fl.
8) Mai, Maria, allda 5 fl.
9) Schleh, Sibilla, allda 5 fl.
10) Schleh, Christiana, allda 5 fl.

Altdorf:

11) Hofmann, Clara, in Altdorf 5 fl.

Burghaslach:

12) Drechsel, Henriette, in Kirchrimbach 5 fl.

Cadolzburg:

13) Dietrich, Amalie Barb., in Langenzenn 5 fl.

Dinkelsbühl:

14) Hofmeier, Carol. Reg., in Dinkelsbühl 5 fl.
15) Meyer, Anna Maria, daselbst 5 fl.
16) Nottnagel, Pauline und Carol., allda 5 fl.

Erlangen:

17) Ströhl, Johanne Henriette, in Möhrendorf 5 fl.
18) Ströhl, Carol. Christine, allda 5 fl.
19) Kleinlein, Maria Elisabetha, in Bruck 5 fl.
20) Höfer, Johanna, von Erlangen in Bayreuth 5 fl.

Markterlbach:

21) Köpper, Marianna, in Neuhof 5 fl.
22) Dinnendaner, Eva Marg., in Erlbach 5 fl.

Feuchtwangen:

23) Riedel, Carol. Friederike, in Feuchtwangen 5 fl.
24) Dollinger, Wilhelmine und Lisette, in Oberschönbronn 5 fl.

Heilsbronn:

25) Metzger, Friedrich, in Ostheim 5 fl.
26) Meyer, Regina Friederike und Carol. allda 5 fl. 36 kr.
27) List, Sophie, in Westheim 5 fl.
28) Schubert, Caroline, in Wettelsheim 5 fl.

Hersbruck:

29) Fink, Joh. Georg, in Hohenstein 5 fl.
30) Omeis, Maria, in Hersbruck 10 fl.
31) Hölzel, Georg Ernst, in Hohenstadt 5 fl.

Leutershausen:

32) Lang, Johanna Magdal., in Binswangen 5 fl.
33) Müller, Magd. Carol., in Stettberg 5 fl.
34) Müller, Ludw., allda 5 fl.
35) Spatze, Katharina, in Obernzenn 5 fl.
36) Krauß, Eva Dorothea, allda 5 fl.
37) Ostertag, Joh. Caspar, in Geslau 5 fl.

Neustadt a. d. A.:

38) Maison, Barbara, in Langenfeld 5 fl.
39) Paulus, Bab. Friederike, in Stübach 5 fl.

Schwabach:

40) Engelhardt, Eleonora, in Ansbach 5 fl.
41) Albrecht, Gotthold, in Regelsbach 5 fl.
42) Weidenbach, Carol., in Elbach 5 fl.

Uffenheim:

43) Schürer, Anna Marg., in Langensteinach 5 fl.
44) Köhler, Lisette, in Herbolzheim 5 fl.

Wassertrüdingen:

45) Fries, Anna Maria, in Röckingen 5 fl.

Weissenburg:

46) Hönnel, Anna Barbara, in Holzingen 5 fl.
47) Roth, Jakob, in Ettenstadt 10 fl.

Digitized by Google

Windsheim:

48) Rupp, Maria Friederike, in Berolzheim 5 fl.
49) Peel, Johanna Felicitas, in Windsheim 5 fl.
50) Kohl, Clara Florentine, in Ickelheim 5 fl.
51) Gärth, Christiana, in Mkt. Bergel 5 fl.
52) Gärth, Wilhelmine, allda 5 fl.

Zirndorf.

53) Oschütz, Maria, in Oberasbach 5 fl.
54) Barfuß, Lisette, in Großgründlach 5 fl.

Gesammtsumme 283 fl. 36 kr.

Ansbach, den 1. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E Num. 35926. K Num. 23126.

Bekanntmachung.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Hofstetten, Bezirksamts Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hofstetten, Bezirksamts Eichstätt, in der Diözese Eichstätt, ist durch Versetzung des bisherigen Pfründebesitzers in Erledigung gekommen. Sie liegt im Dekanate Dörndorf, zählt 348 Seelen, hat keine Filiale und keine Hilfspriester, nur 1 Schule in Hofstetten.

Der fassionsmäßige Reinertrag beträgt 978 fl. 25 kr.

Das Besetzungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber haben ihre Gesuche — mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt — innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder bei jener Kreisstelle, in deren Bezirke sie sich aufhalten, einzureichen.

Ansbach, den 3. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli d. Js., die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr. (Regierungsblatt p. 865) und auf Grund höchster Anordnung ist die Vertretung der Staatsanwaltschaft vom 10. d. Mts. an bei dem k. Landgerichte Kipfenberg dem k. Bezirksamtsassessor Mittermaier am Bezirksamte Eichstätt, und bei dem kgl. Landgerichte Markterlbach dem k. Bezirksamtsassessor Westermann am Bezirksamte Neustadt a. d. A. übertragen worden.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 28. November 1867 ist der bisherige Schulprovisor Carl Höchstötter zu Mainbernheim, vom 1. Januar 1868 an, als protestantischer II. Schullehrer zu Enskirchen ernannt worden.

An Stelle des aus der katholischen Kirchenverwaltung zu Neustadt a. d. A. ausgeschiedenen Mitgliedes, Apotheker Friedrich Carl, wurde der Ersatzmann, Musikus Caspar Pfrenzinger von dort, berufen und bestätiget.

An die Stelle des verstorbenen Bäckermeisters Ludwig Ries in Gunzenhausen wurde der Ersatzmann, Säcklermeister Wilhelm Vester, in das dortige Gremium der Gemeindebevollmächtigten berufen.

Digitized by Google

1859 1860

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 110.** den 11. Dezember 1867.

Inhalt.

Die Befreiung der Correspondenz der Bezirksthierärzte vom Postporto. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld — Die Visitenkarten von perlmutterartigem Aussehen. — Anschaffung einer Ausgabe der allgemeinen Bauordnung für die Kirchenverwaltungen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gollachostheim. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Herausgabe der Hefte XVII. and XVIII. der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern.

E. Num. 35873. K. Num. 23142.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Befreiung der Correspondenz der Bezirksthierärzte vom Postporto betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. vorigen Monats wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Bezirksthierärzte und die Gemeindebehörden des Bezirks hievon geeignet zu verständigen.

Ansbach, den 3. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

Abdruck. Num. 18076.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. Nr. 12726 ist die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten angewiesen worden, die zwischen den Bezirksthierärzten und den Gemeindebehörden aus Anlaß der Sanitätspolizei zu pflegenden Correspondenzen portofrei zu behandeln, wenn dieselben den Erfordernissen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, entsprechen, beziehungsweise die Aufgaben Seitens der Bezirks-Thierärzte mit K. S., dem Namen des Bezirks-Thierarztes und der Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels" bezeichnet sind.

Digitized by Google

Dieß wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 15. Juli 1866 Nr. 12,059 zur weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 28. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Graf v. Hundt.

(Betreff wie vor.)

E Num. 35970. K. Num. 28211.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. November ds. Jrs. stattgehabten 469. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 32 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 23,807 bis 24,592 im Gesammtbetrage von 992,727 fl., dann

nachträglich eingereihte ohderennsisch-ständische Domestikalobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent von Nr. 511 bis 522 incl. im Gesammtbetrage von 10,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehendes wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

E. Num. 35765. K. Num. 23185.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Bezirksärzte Mittelfrankens.

(Die Visitenkarten von perlmutterartigem Aussehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle macht aufmerksam, daß die in neuerer Zeit in Gebrauch kommenden Visitenkarten von perlmutterartigem Aussehen mit essiglaurem Bleioxyd, somit mit einem heftig wirkenden Giftstoffe präparirt sind und sich also die größte Vorsicht bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung solcher Visitenkarten schon deßhalb empfiehlt, weil insbesondere Kinder dieselben wegen des süßen Geschmackes des Giftstoffes in den Mund bringen und dadurch Nachtheile für die Gesundheit und selbst Vergiftungen sich zuziehen können.

Indem hievon zur sofortigen gleichmäßigen Belehrung des Publikums Mittheilung gemacht wird, werden die Distriktspolizeibehörden für den Fall, daß die Fabrikation dieser Visitenkarten nicht im Auslande, sondern im Inlande stattfindet, darauf aufmerksam gemacht, daß der weiteren Fabrikation derselben auf Grund der

Digitized by Google

allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866 „den Gifthandel betr." (Regierungsblatt S. 313 und folg.) nach Möglichkeit entgegengetreten werden kann, da nach §. 1 und Beilage Ziff. I. zu §. 1 alle Bleisalze mit Ausnahme des Goulardischen Wassers als Gifte erklärt sind, und nach §. 9 Ziff. 3 Personen, welche zum Gewerbsbetriebe Gift nöthig haben, eines von der Distriktspolizeibehörde jährlich zu erneuernden Erlaubnißscheines bedürfen, ohne welchen sie in den rechtmäßigen Besitz von essigsaurem Bleioxyd zur Verarbeitung nicht gelangen können, weßhalb zunächst eine Controle darüber veranlaßt erscheint, ob die Fabrikanten fraglicher Visitenkarten der bezeichneten Vorschrift nachgekommen sind oder nicht, in welch' letzterem Falle strafpolizeiliche Einschreitung herbeizuführen wäre.

Ansbach, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 36117. K. Num. 23293.

(Anschaffung einer Ausgabe der allgemeinen Bauordnung für die Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bautechniker Ludwig Daffenreither zu München hat im Selbstverlage einen Abdruck der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 mit Berücksichtigung der durch die allerhöchste Verordnung vom 15. März v. Jrs. eingetretenen Modifikationen derselben herausgegeben, wofür sich der Preis auf 15 kr. beläuft.

Auf Grund eines höchsten Auftrages des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. vor. Mts. wird die Anschaffung dieses Werkchens aus Mitteln der Kirchenstiftungen innerhalb der Grenzen der bezüglichen Etats der Kirchenverwaltungen hiemit empfohlen.

Ansbach, den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 36133. K. Num. 23336.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gollachostheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Gollachostheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. Januar 1868

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Uffenheim oder bei dem kgl. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Januar 1868

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 36092.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Das Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter einer von der Gemeinde Jägerndorf an das k. Bezirksamt Eggenfelden vor einigen Wochen einge-

Digitized by Google

sendeten Geldsumme befand sich ein falsches Sechskreuzer-Stück.

Dasselbe besteht nach Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Kupfer und ist mit falschen Stempeln geprägt.

Seinem äußeren Ansehen nach scheint dessen Anfertigung nicht der neuesten Zeit anzugehören, sondern dasselbe schon längere Zeit im Umlaufe gewesen zu seyn.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden die Aufforderung, gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Ansbach, den 8. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 35887. K. Num. 23197.

Da nach inzwischen eingetroffenem Briefe der Schneidermeister Georg Dürr von Neusitz sich in Amerika befindet, so ist die durch Ausschreibung vom 11. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1787) angeordnete Nachforschung einzustellen.

Ansbach, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 22211. K. Num. 13972.

An sämmtliche kgl. Finanzbehörden von Mittelfranken.

(Die Herausgabe der Hefte XVII. und XVIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Finanzministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 7. vor. Mts. Nr. 13,476 (Finanz-Ministerialblatt Nr. 25) und unter Bezugnahme auf die wegen Anschaffung statistischer Hefte früher ergangenen Entschließungen wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß durch das statistische Bureau zwei neue Hefte der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend:

1) Heft XVII. Mortalität und Vitalität im Königreiche Bayern. Abhandlung von Dr. F. B. W. von Herrmann,

2) Heft XVIII. Vier Karten über den Bodenertrag im Königreiche Bayern nach dem Kataster und der Ernte des Jahres 1863, entworfen von Dr. Georg Mayr, Assistent des Vorstandes des kgl. statistischen Bureaus,

herausgegeben worden sind, welche von der Regieverwaltung des statistischen Bureaus für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 42 kr. per Exemplar des Heftes XVII. und von 48 kr. des Heftes XVIII. bezogen werden können.

Ansbach, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Dr. von Feder, k. Regierungspräsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 111. den 14. Dezember 1867.

Inhalt.

Den Vollzug der Landesverweisungen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Aufstellung der Werthbestimmungstabelle bezüglich entwendeter Forstprodukte. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Erledigung der Pfarrei St. Johannis, Dekanats Bayreuth. — Fahrpostsendungen nach Frankreich. — Post-Cours-Notizen. — Uebersicht des Getreide-Verkaufes und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1867.

E. Num. 36564. K. Num. 23555.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die Verwaltungen der Strafanstalten Mittelfrankens.

(Den Vollzug der Landesverweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer eingekommenen Anzeige einer Strafanstaltsverwaltung über die Entlassung eines des Landes verwiesenen Sträflings wird Anlaß genommen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. April 1859, wornach bei Entlassung eines Landesverwiesenen aus der Strafhaft unter gewissen Voraussetzungen eine wiederholte Bekanntmachung der Landesverweisung einzutreten hatte, durch Ziffer 6 der höchsten Entschließung vom 12. November d. Js. (Kreisamtsblatt S. 1804) aufgehoben ist.

Ansbach, den 11. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 35801.

1. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Pfarrkirchen vom 21. v. Mts. entfernte sich vor beiläufig vier Wochen aus dem Armenhause zu Thann die blödsinnige Weibsperson Walburga Scharlinger von dort, ledigen Standes, conscribirte Arme, 36 Jahre alt, von korpulenter Statur, und konnte seither nicht ermittelt werden.

Diese Person spricht sehr unartikulirt und trug zur Zeit ihrer Entweichung einen abgetragenen blauen Weibsrock, ein detto Vortuch und ein braunes Kopftuch. Näher kann dieselbe nicht beschrieben werden.

Die obengenannten Behörden erhalten die Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte der bezeichneten Person Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Pfarrkirchen bekannt zu geben.

E. Num. 36359.

2. Am 23. vor. Mts. hat sich der Gütlerssohn Johann Kolb von Kelheim, 11½ Jahr alt, nachdem derselbe erst im Monate August l. Jrs. im Landgerichtsbezirke Burghausen und Anfangs des gegenwärtigen Monats im Landgerichtsbezirke Ingolstadt als Landstreicher aufgegriffen und nach Hause verschubt worden war, wiederholt von seinen Aeltern entfernt, um dem Kirchen- und Schulbesuche zu entgehen.

Johann Kolb hat eine Größe von kaum 4 Fuß, dunkelbraune Haare und Augenbrauen, breite Stirne, braune Augen, stumpfe Nase, breiten Mund, volles Gesicht, gesunde, sonnenverbrannte Gesichtsfarbe und kräftigen Körperbau. Bei seiner letzten Entfernung trug er einen grauen Filzhut, Rock und Hose von schwarzem Tuche, eine schwarzseidene, grüngestreifte Weste und ein Paar Schuhe, sämmtliche Kleider noch fast neu.

Da die in nächster Umgebung eingezogenen Erkundigungen über den Aufenthalt des Johann Kolb erfolglos waren und anzunehmen ist, daß derselbe, wie früher, auch dieses Mal in entfernteren Gegenden herumziehe, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte des erwähnten Knaben Nachforschung zu pflegen und denselben im Betretensfalle dem k. Bezirksamte Kelheim zuliefern zu lassen.

Ansbach, den 9. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 22035. K. Num. 13787.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der Werthbestimmungstabelle bezüglich entwendeter Forstprodukte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 wird die Forstprodukten-Werthbestimmungstabelle für die Jahre 1868, 1869 und 1870 im beiliegenden Abdrucke unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Anwendung vom 1. Januar 1868 an einzutreten habe.

Ansbach, den 30. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Forstprodukten-Werthsbestimmungs-Tabelle

für den Regierungsbezirk von Mittelfranken für die drei Jahre 1868, 1869, 1870.

Bemerkungen.

1) Wenn die Taxe der III. Klasse für faule und stark anbrüchige Brennhölzer zu hoch erscheint, kann dieselbe dem Holzwerthe entsprechend um $^1/_{10}$ bis $^5/_{10}$ gemindert werden.
2) Die in dieser Tabelle aufgestellten Taxen finden auf Forstprodukte im bayerischen Normalmaße Anwendung, weßhalb die Werthsbestimmung für das in anderen Mäßereien aufgearbeitete Materiale nach dem Verhältnisse zum bayerischen Normalmaße zu geschehen hat.
3) Zur Bestimmung des Werthes für eine Werkholzklafter ist der in dieser Tabelle festgesetzte Preis für das Scheitholz um $^1/_3$ zu erhöhen.
4) Für nachstehende Forstnebennutzungen in Mittelfranken wird die Taxe ohne Unterschied festgesetzt auf:
   2 fl. — kr. für ein Fuder humusreiche Walderde.
   — fl. 40 kr. für ein Fuder Lehm.
   — fl. 20 kr. für ein Fuder Sand.
   — fl. 30 kr. für ein Fuder Brocksteine.
   — fl. 4 kr. für 1 Kubikfuß Bruchsteine.

Forstamts-Bezirk.	Bau- und Nutzholz																									Klasse des Sortiments
	Eichen					Buchen, Eschen, Ahorn, Weißbuche, Elzbeere					Birken, Ulmen, Erlen					Uebrige Laubhölzer					Nadelhölzer					
	Sortimente nach Dezimal-Zollen am untern Durchmesser																									
	6—10"	11—15"	16—20"	21" u. darüb.	Blöcher	6—10"	11—15"	16—20"	21" u. darüb.	Blöcher	6—10"	11—15"	16—20"	21" u. darüb.	Blöcher	6—10"	11—15"	16—20"	21" u. darüb.	Blöcher	6—10"	11—15"	16—20"	21" u. darüb.	Blöcher	
	per Kubikfuß																									
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Ansbach	20	24	28	30	33	18	20	22	26	28	12	14	16	18	20	10	12	14	16	16	12	14	16	20	24	I.
	16	20	24	26	30	15	18	20	22	24	10	12	14	16	18	8	10	12	14	14	10	12	14	16	20	II.
Eichstätt I. und Eichstätt II.	20	22	24	28	28	12	14	14	16	16	9	11	12	13	13	8	9	10	10	10	9	11	12	13	14	I.
	16	18	22	24	24	10	12	12	14	14	7	9	10	10	10	7	8	9	9	9	7	8	10	12	12	II.
Feuchtwangen	20	22	24	28	30	16	18	20	24	26	13	15	18	20	21	10	11	12	14	16	12	14	17	20	20	I.
	16	18	20	24	26	12	14	16	18	20	10	12	15	17	18	7	8	10	12	14	10	12	14	16	16	II.
Gunzenhausen	24	26	30	36	36	20	22	24	26	28	14	16	18	20	20	8	9	10	12	14	14	16	18	20	23	I.
	18	20	24	30	30	16	18	20	22	24	12	14	16	18	18	7	8	9	10	12	12	14	17	18	19	II.
Ipsheim	20	24	28	30	30	18	20	22	24	26	15	16	18	19	20	14	15	16	17	18	14	16	18	20	22	I.
	18	22	24	26	26	14	17	20	22	24	13	14	16	17	18	12	13	14	15	16	12	14	16	18	20	II.
Laurenzi und Sebaldi	24	26	28	30	36	18	20	22	24	26	14	16	18	20	24	12	14	16	18	18	14	16	18	20	24	I.
	18	20	22	24	30	15	17	18	20	22	12	14	16	18	20	10	12	14	16	16	12	14	16	18	22	II.

Digitized by Google

Forstamts-Bezirk.	Kleinnutz- und Eichen, Buchen, Eschen, Ahorn, Weißbuchen, Elzbeer										Birken, Ulmen, Sortimente nach Dezimal-					
	5—6″ Geräth- oder Doppelstange		3—5″ Langwied- Deichsel- oder Leiterstange		Reifstangen		Flecht- oder Etter-Ruthen		Bindwieden		5—6′ Geräth- oder Doppelstange		3—5″ Langwied- Deichsel- oder Leiterstange		Reifstangen	
	per Stück				per Hundert						per Stück				per	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	2	—	1	12	10	—	1	40	—	36	1	20	1	—	8	—
	1	30	—	48	8	—	—	—	—	—	—	50	—	48	6	—
	1	—	—	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	30	4	—
Eichstätt I. und Eichstätt II.	1	30	—	40	8	—	1	—	—	24	—	48	—	36	10	—
	1	—	—	30	6	—	—	—	—	—	—	36	—	24	7	—
	—	40	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Feuchtwangen	2	—	1	—	10	—	1	—	—	30	1	—	—	42	8	—
	1	30	—	42	8	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6	—
	1	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Gunzenhausen	2	—	1	—	10	—	1	—	—	30	1	36	1	—	8	—
	1	30	—	48	8	—	—	—	—	—	1	20	—	48	6	—
	1	—	—	36	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Ipsheim	2	—	1	—	13	—	2	—	—	36	1	30	1	—	10	—
	1	40	—	48	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	1	20	—	36	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Laurenzi und Sebaldi	3	—	2	—	12	—	1	30	—	30	1	30	1	—	12	—
	2	30	1	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
	2	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—

Digitized by Google

Geräth-Holz

Erlen				Uebrige Laubhölzer								Nadelhölzer										Klasse des Sortiments
Zollen am untern Durchmesser																						
Flecht- oder Etter-Ruthen		Bindwieden		Besenreisig		5—6" Geräth- oder Doppelstange		3—5" Langwied-, Teichsel- oder Leiterstange		Reifstangen		Flecht- oder Etter-Ruthen		Bindwieden		5—6" Doppelstange		3—5" Langwied-, Leiter- u. Pfahlstange		Fichtenhopfenstangen	Fehrenhopfenstangen	Bohnenstangen, Rechenstiele		Flecht- oder Etter-Ruthen		
Hundert				per Bund 40 Mass.		per Stück				per Hundert						per Stück				per Hundert						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	30	—	36	—	24	—	48	—	30	2	—	—	40	—	18	1	20	—	54	22	17	4	—	1	30	I.
—	—	—	—	—	—	—	36	—	24	1	30	—	—	—	—	1	—	—	42	18	14	2	30	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	42	—	30	14	12	1	—	—	—	III.
—	40	—	18	—	18	—	30	—	24	3	—	—	40	—	12	—	36	—	24	20	16	2	—	1	—	I.
—	—	—	—	—	—	—	24	—	18	2	—	—	—	—	—	—	24	—	18	16	12	1	20	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	—	—	—	—	III
—	54	—	24	—	24	—	48	—	30	3	—	—	42	—	18	1	—	—	36	20	12	3	—	1	—	I.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	42	—	30	17	10	2	—	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	14	8	1	—	—	—	III.
1	—	—	24	—	24	—	48	—	30	2	—	—	36	—	18	1	30	1	—	20	15	4	—	1	—	I.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	48	18	12	2	30	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	15	9	1	40	—	—	III.
2	—	—	36	—	36	—	48	—	30	4	—	—	30	—	18	1	30	—	48	32	22	5	—	1	—	I.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	36	28	18	3	—	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	14	—	—	—	—	III
1	—	—	24	—	24	1	30	—	30	3	—	—	30	—	18	1	30	1	—	35	28	4	—	1	—	I.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	42	30	23	2	30	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	18	—	—	—	—	III.

Digitized by Google

Forstamts-Bezirk.	Brennholz																	
	Eichen										Buchen, Eschen, Ahorn, Weißbuchen, Elzbeer									
	Scheitholz		Prügelholz		Stockholz		Wellen		Traglast		Scheitholz		Prügelholz		Stockholz		Wellen		Traglast	
	per Klafter						per 100		per Last		per Klafter						per 100		per Last	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	24	—	15	—	10	—	12	—	1	—	21	—	17	—	10	—	14	—	1	—
	20	—	13	—	8	—	10	—	—	48	18	—	15	—	9	—	12	—	—	48
	15	—	11	—	6	—	7	—	—	36	16	—	13	—	7	—	10	—	—	36
Eichstätt I und Eichstätt II.	15	—	8	—	6	—	6	—	—	36	14	—	11	—	6	—	7	—	—	42
	11	—	6	—	5	—	5	—	—	24	12	—	10	—	5	—	6	—	—	30
	9	—	5	—	4	—	4	—	—	18	11	—	8	—	4	—	5	—	—	21
Feuchtwangen	22	—	16	—	10	—	8	—	—	54	22	—	17	—	12	—	11	—	1	—
	20	—	14	—	8	—	6	—	—	42	20	—	15	—	10	—	9	—	—	48
	18	—	12	—	6	—	4	—	—	30	18	—	13	—	8	—	7	—	—	36
Gunzenhausen	22	—	16	—	10	—	9	—	—	54	22	—	17	—	10	—	10	—	1	—
	19	—	14	—	8	—	8	—	—	42	20	—	15	—	9	—	9	—	—	48
	17	—	12	—	7	—	7	—	—	30	18	—	13	—	7	—	7	—	—	36
Ipsheim	22	—	16	—	10	—	9	—	—	54	23	—	19	—	10	—	14	—	1	6
	18	—	14	—	8	—	8	—	—	42	21	—	17	—	9	—	12	—	—	54
	16	—	12	—	—	—	—	—	—	30	18	—	15	—	—	—	—	—	—	42
Laurenzi und Sebaldi	22	—	14	—	10	—	9	—	1	—	22	—	17	—	10	—	8	—	1	—
	18	—	12	—	8	—	8	—	—	42	20	—	15	—	8	—	7	—	—	48
	14	—	10	—	6	—	6	—	—	30	16	—	12	—	6	—	6	—	—	36

Digitized by Google

Brennholz

Birken, Ulmen, Erlen und andere harte Laubhölzer					Weiche Laubhölzer					Nadelhölzer					Klasse des Sortiments.
Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	Traglast	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	Traglast	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	Traglast	
per Klafter			per 100	per Last	per Klafter			per 100	per Last	per Klafter			per 100	per Last	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
17 —	14 —	9 —	12 —	— 48	12 —	9 —	6 —	6 —	— 36	15 —	11 —	9 —	8 —	— 42	I.
15 —	12 —	8 —	10 —	— 36	10 —	8 —	5 —	5 —	— 30	13 —	10 —	8 —	7 —	— 36	II.
13 —	11 —	6 —	7 —	— 24	8 —	7 —	4 —	4 —	— 21	11 —	9 —	7 —	6 —	— 24	III.
11 —	9 —	6 —	6 —	— 30	9 —	6 —	4 30	4 30	— 24	10 —	8 —	5 —	5 —	— 24	I.
9 —	7 —	5 —	5 —	— 24	8 —	5 —	3 30	3 30	— 18	9 —	7 —	4 —	4 —	— 18	II.
8 —	6 —	4 —	4 —	— 18	7 —	4 —	2 30	2 30	— 12	8 —	6 —	3	3 —	— 15	III.
17 —	13 —	8 —	7 —	— 48	12 —	8 —	5 —	5 —	— 36	13 —	10 —	7 —	7 —	— 36	I.
15 —	11 —	6 —	6 —	— 36	10 —	7 —	4 —	4 —	— 30	11 —	8 —	6 —	6 —	— 30	II.
13 —	9 —	5 —	5 —	— 24	8 —	6 —	3 —	3 —	— 18	10 —	7 —	5 —	5 —	— 18	III.
17 —	14 —	9 —	8 —	— 48	12 —	10 —	7 —	6 —	— 36	15 —	11 —	9 —	8 —	— 42	I.
15 —	12 —	8	7 —	— 36	11 —	9 —	6 —	5 —	— 30	13 —	10 —	8 —	7 —	— 36	II.
13 —	10 —	7 —	6 —	— 24	9 —	8 —	5 —	4 —	— 21	11 —	9 —	7 —	— —	— 24	III.
18 —	15 —	9 —	9 —	— 48	12 —	10 —	7 —	7 —	— 36	15 —	12 —	8 —	7 —	— 42	I.
16 —	13 —	7 —	7 —	— 36	11 —	9 —	6 —	6 —	— 30	13 —	10 —	7 —	6 —	— 36	II.
14 —	11 —	— —	— —	— 24	10 —	8 —	— —	— —	— 21	11 —	9 —	— —	— —	— 24	III.
16 —	12 —	7 —	7 —	— 42	10 —	8 —	6 —	5 —	— 30	14 —	10 —	8 —	7 —	— 42	I.
14 —	10 —	6 —	6 —	— 30	9 —	7 —	5 —	4 —	— 24	12 —	9 —	7 —	6 —	— 30	II.
12 —	9 —	5 —	5 —	— 18	8 —	6 —	4 —	3 —	— 15	10 —	8 —	6 —	5 —	— 18	III.

Digitized by Google

Forstamts-Bezirk.	Loh: Eichen, Erlen, Fichten per Bund oder Büschel von 3½′ Länge 15″ Umfang	Torf: 1000 Stück Medelsdorf	Torf: 1000 Stück Stichdorf	Harz per Pfund	Wald-Sämereien per Metzen: Eicheln, Büchseln, andere Laubholz-Säm., Fichten und Tannen, Fehren und Lerchen	Waldstreu und Gras per Fuder à 196 Kubikfuß: Laub-, Nadel- und Moos-Streu, Gras, Haide-, Beeren-Gesträuch, Wassermoos ꝛc.	Waldstreu und Gras per Schubkarren oder Traglast: Laub-, Nadel- und Moos-Streu, Gras, Haide-, Beeren-Gesträuch, Wassermoos ꝛc.
	fr. fr. fr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fr. fr. fr. fr. fr.	fl. kr. fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr. fl. kr.
Ansbach	24 18 12	3 30	2 30	— 12	36 60 18 12 18	7 — 4 — 4 —	— 48 — 30 — 30
							— 30 — 18 — 18
Eichstätt I. und Eichstätt II.	24 18 12	3 30	2 30	— 12	36 60 18 12 18	7 — 4 — 4 —	— 48 — 30 — 30
							— 30 — 18 — 18
Feuchtwangen	24 18 12	3 30	2 30	— 12	36 60 18 12 18	7 — 4 — 4 —	— 48 — 30 — 30
							— 30 — 18 — 18
Gunzenhausen	24 18 12	3 30	2 30	— 12	36 60 18 12 18	7 — 4 — 4 —	— 48 — 30 — 30
							— 30 — 18 — 18
Ipsheim	24 18 12	3 30	2 30	— 12	60 90 18 12 18	7 — 4 — 4 —	— 48 — 30 — 30
							— 30 — 18 — 18
Laurenzi und Sebaldi	24 18 12	3 30	2 30	— 12	36 60 18 12 18	8 — 5 — 5 —	1 — — 40 — 40
							— 40 — 20 — 20

Ansbach, den 20. November 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

von Feder, Präsident.

Wendel, Regierungsdirektor.

Willenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 8406.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 13. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Ad Num. 5956.

(Erledigung der Pfarrei St. Johannis, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei St. Johannis, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen **a dato** mit nachstehenden Erträgnissen nach der neuen, noch nicht definitiv feststehenden Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 125 fl.; 1 Schffl. $^{11}/_{12}$ Mtz. Waizen, 11 Schffl. $3^{11}/_{12}$ Mtz. Korn 145 fl. 7 kr., 10 Schffl. $2^{10}/_{12}$ Mtz. Gerste 102 fl. $42^{1}/_{2}$ kr.; $2^{1}/_{2}$ Klafter hartes, $11^{1}/_{2}$ Klafter weiches Scheitholz und ein halbfüdriger Schleißbaum 107 fl. $37^{1}/_{2}$ kr., aus der Kirchenstiftung und von Privaten baar 20 fl. $6^{1}/_{4}$ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 320 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung in gutem Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomiegebäude 50 fl., 5 Tagw. 88 Dezim. Grundstücke 34 fl. 54 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 6 fl. $53^{1}/_{2}$ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 272 fl. 34 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 26 fl. 20 kr. Summe 1211 fl. $14^{1}/_{2}$ kr. Lasten 16 fl. $11^{1}/_{2}$ kr. Reiner Pfarrertrag 1195 fl. $3^{1}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 4. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Digitized by Google

Nr. 44,051.

(Fahrpostsendungen nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige sind die Adressen der Fahrpostsendungen nach Frankreich und namentlich nach Paris häufig mangelhaft, wodurch die Zustellung der Sendungen wesentlich erschwert oder ganz und gar unmöglich gemacht wird.

Zur Vermeidung der dadurch veranlaßten Reklamationen und Weitwendigkeiten werden daher die Postanstalten beauftragt, darauf zu achten, daß bei Sendungen nach Paris und den größeren Städten überhaupt auch die Wohnung des Adressaten auf den Adressen bezeichnet werde.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß Laufzettel über angeblich nicht an ihren Bestimmungsort gelangte Fahrpostsendungen nach Frankreich nur dann abgefertigt werden dürfen, wenn ein schriftlicher Nachweis über das Nichteintreffen der Sendung erbracht wird.

München, den 7. Dezember 1867.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Posselt.

Post-Cours-Notizen.

Der Postomnibus von Höchstadt nach Neustadt a/A. wird um 5^{m} Früh abgesendet. — Ankunft in Neustadt 8^{m} Früh.

Mit 31. Dezember laufenden Jahres wird die II. Postomnibusfahrt zwischen Dinkelsbühl und Wassertrüdingen mit dem Abgange aus Dinkelsbühl um 1^{m} Nachm., aus Wassertrüdingen um 10^{m} Vorm. aufgehoben.

Der Postomnibus von Rothenburg a/T. nach Roth a/S. wird vom 10. dieß an um 9^{m} Abends statt 8 Abends abgesendet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. November l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Carl August Hänlein, zum Bezirksamtsassessor in Amberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Oktober l. Js. dem Fabrikdirektor Heinrich Zeltner in Nürnberg und dem Portefeuillewaaren-Fabrikanten Johann Georg Kugler dortselbst das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann dem Bierbrauer Heinrich Henninger daselbst und dem Fabrikbesitzer J. Brandeis in Fürth das Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen, sowie unter'm 13. November c. dem ersten rechtskundigen Bürgermeister Otto Freiherrn von Stromer in Nürnberg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenordens dritter Classe zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten November 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		25	52	25	27	24	58	765	26	4	25	52	25	20	64	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		26	9	25	37	24	28	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		28	9	27	28	26	50	339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		28	49	27	42	26	6	506	—	—	—	—	—	—	—	9	4	8	21	7	40	—
Erlangen		26	55	26	13	25	25	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		28	—	27	39	26	45	1198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		27	49	26	32	23	30	417	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		27	—	26	35	26	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		28	14	26	26	22	14	506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	25	15	24	52	24	30	9	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		25	56	25	9	24	5	285	26	2	25	32	25	—	548	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		27	15	26	48	26	30	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		28	21	26	38	24	38	226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		27	46	26	51	25	22	608	—	—	—	—	—	—	—	10	14	9	47	9	21	489

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten November 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		20	3	19	53	19	34	1286	—	—	—	—	—	—	—	8	9	8	—	7	45	922
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		19	4	18	50	18	19	114	14	52	14	33	14	—	907	7	40	7	24	6	59	205
Dinkelsbühl		21	7	20	50	20	10	311	16	8	15	54	15	37	586	8	34	8	9	7	43	426
Eichstätt		21	24	20	57	20	27	542	15	12	14	51	14	17	703	8	14	8	1	7	43	503
Erlangen		20	1	19	44	19	16	100	—	—	—	—	—	—	—	8	45	8	22	8	5	97
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		20	6	19	51	19	33	259	16	33	16	12	15	57	2625	8	51	8	42	8	21	449
Gunzenhausen		22	3	21	31	19	41	171	16	22	15	43	14	7	976	8	57	8	33	6	58	451
Hersbruck		20	4	19	31	18	30	126	16	9	15	33	14	—	12079	8	—	7	44	7	15	275
Nürnberg		21	38	20	7	18	28	362	18	—	16	28	14	30	1850	10	—	8	48	7	—	1973
Roth		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	2
Rothenburg		20	40	20	30	20	13	240	15	12	15	9	15	7	11	7	26	7	24	7	19	12
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	50	8	50	8	50	48
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		22	18	21	51	20	55	36	16	3	15	24	15	3	336	8	32	7	40	6	33	201
Weissenburg		22	38	22	—	21	23	494	16	—	15	37	14	53	854	8	41	8	26	8	6	503

Digitized by Google

1891 1892

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 112. den 18. Dezember 1867.

Inhalt.

Die Vornahme einer Kirchen-Collecte für den Bau einer katholischen Kirche in Gunzenhausen. — Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens. — Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Die Stempelpflicht der von den k. Notaren, dann den Gemeindevorstehern im Auftrage der Gerichte aufgenommenen Verhandlungen in Zwangsversteigerungssachen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 36792. K. Num. 23718.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vornahme einer Kirchencollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung vom 4. l. Mts. zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Ausbau der katholischen Kirche in Gunzenhausen die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der diesrheinischen Regierungsbezirke allergnädigst zu gestatten geruht. Die Distriktspolizeibehörden haben die bei ihnen eingehenden Collekten-Gelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 14. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E Num. 36668. K. Num. 23711.

(Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Gütler Joseph Koch zu Dollnstein, welcher mit Gefahr für seine Gesundheit am 28. Oktober ds. Js. den in die Altmühl gefallenen fünfjährigen Schneiders-Sohn Xaver Merkl vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wurde eine Belohnung von 5 fl. zuerkannt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 14. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Regierungspräsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 36566. K. Num. 23547.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich erlassene Instruktion vom 5. dieß zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli d. Js. bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 11. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 19623.

Staatsministerium der Justiz,
Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem bei einzelnen Stadt- und Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft demnächst von Organen der inneren Verwaltung übernommen werden soll, werden von den unterfertigten k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. über die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege vorerst nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Gemäß Ziffer 1 und 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung ist, soferne die Geschäfte der Staatsanwaltschaft nicht einem Gemeinde-Beamten oder Bediensteten übertragen werden, bei jedem Stadt- und Landgerichte als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft ein Assessor des einschlägigen Bezirksamtes aufzustellen und haben in Verhinderungsfällen der ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft zunächst die übrigen Nebenbeamten der Bezirksämter als deren Stellvertreter einzustehen. Die Bezirksamts-Funktionäre sind daher unter allen Umständen nur als Stellvertreter und auch hier nur in zweiter Reihe zu den Geschäften der Staatsanwaltschaft beizuziehen.

2) Die Aufstellung der ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist durch die Regierungen, Kammern des Innern, im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen. Bezüglich derjenigen Bezirksämter, bei denen sich zwei oder mehrere Nebenbeamte befinden, muß, gleichwie bei den mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Gemeindebeamten oder Bediensteten, diese Veröffentlichung für die einschlägigen Stadt- und Landgerichte mit Angabe der Namen erfolgen, bezüglich der übrigen Bezirksämter genügt ein für allemal die Bekanntgabe, daß der Bezirksamts-Assessor als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt sey.

3) Den mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Organen der inneren Verwaltung sind bei Uebernahme dieses Dienstes alle hierauf bezüglichen Aktenstücke und Verzeichnisse, Formularien und Literalien deßgleichen, vorbehaltlich definitiver Regelung durch besondere Entschließung, das dem bisherigen Vertreter der Staatsanwaltschaft zum Dienst-Gebrauche überlassene Exemplar des Justiz-Ministerialblattes — und zwar sämmtliche Jahrgänge vom Jahre 1863 an — aushändigen zu lassen.

Tritt bei einem Stadt- und Landgerichte an die Stelle des bisherigen Staatsanwaltvertreters ein Ge-

Digitized by Google

meindebeamter oder Bediensteter für den Stadtbezirk und ein Bezirksamts-Assessor für den Landbezirk, so erfolgt die Uebergabe an Letzteren, insoweit nicht von dem einschlägigen Oberstaatsanwalte eine anderweitige Anordnung getroffen wird.

4) Die Verpflichtung der Bezirksamts-Assessoren erfolgt, wie bereits durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 bestimmt wurde, bei den Bezirksämtern, die Verpflichtung der mit der staatsanwaltschaftlichen Vertretung betrauten Gemeindeamten oder Bediensteten durch den Vorstand der Gemeinde, und zwar nach folgender Formel:

„Ich schwöre, daß ich die mir in meiner Dienstes-
„Eigenschaft als Vertreter der Staatsanwaltschaft ob-
„liegenden Pflichten nach den bestehenden Gesetzen
„und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen
„Aufträgen meiner staatsanwaltschaftlichen Vorgesetz-
„ten pünktlich nachkommen und auch in Bezug auf
„meine staatsanwaltschaftliche Thätigkeit das Amts-
„geheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr ꝛc."

Alle Assessoren der Bezirksämter, dann alle jene Gemeindebeamte oder Bedienstete, welchen die Vertretung der Staatsanwaltschaft übertragen ist, sind, soferne sie nicht bereits den staatsanwaltschaftlichen Diensteid im Sinne der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 geleistet haben, nach obiger Eidesformel zu verpflichten.

Bei der Verpflichtung neu ernannter Bezirksamts-Assessoren ist in Zukunft jene Eidesnorm dem Diensteide einzuverleiben.

Von jedem Verpflichtungsakt ist dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichtes eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen, welche derselbe alsbald dem vorgesetzten Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen hat.

5) Die Qualifikation der zur Funktion von Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten berufenen Assessoren und Gemeinde-Beamten oder Bediensteten richtet sich nach den hierüber durch Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 10. November 1862 und 25. Oktober l. Js. ertheilten Vorschriften.

6) Von jeder länger als drei Tage dauernden Abwesenheit oder Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft ist der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes unter Beifügung einer Mittheilung darüber zu verständigen, in welcher Weise gemäß Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. seine Stellvertretung von dem Bezirksamte besorgt werden wird.

7) Der staatsanwaltschaftliche Dienst der hiemit betrauten Organe der inneren Verwaltung richtet sich, insoweit nicht in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. und in gegenwärtiger Instruktion anders verfügt ist, nach den bisherigen Normen, insbesondere auch nach den von den unterfertigten k. Staatsministerien über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins unter dem 26. Mai 1862 ertheilten Vorschriften und nach den, den kgl. Bezirksämtern bereits gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 zugegangenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862.

Ganz besonders wird den gedachten Beamten der inneren Verwaltung zur Pflicht gemacht, alle bei ihren Aemtern einkommenden Anzeigen von Uebertretungen sofort in ihrer Eigenschaft als staatsanwaltschaftliche Beamte zu würdigen und ausnahmslos in das Anzeige-Verzeichniß einzutragen.

8) Um den Beamten der Distriktspolizeibehörden den staatsanwaltschaftlichen Dienst möglichst zu erleichtern, ergeht an die Stadt- und Landgerichte die Weisung, an den im Benehmen mit dem einschlägigen Bezirksamte festzusetzenden Sitzungstagen so viele Fälle zum Aufruf zu bringen, als unbeschadet einer erschöpfenden und gründlichen Würdigung zulässig ist, erforderlichen

Digitized by Google

Falles an den gedachten Tagen nicht blos die Vormittags- sondern auch die Nachmittagsstunden der Erledigung der angefallenen Uebertretungssachen zu widmen und die Vertagung der Urtheilsverkündung möglichst zu vermeiden.

Aus diesen Rücksichten besteht gegen eine Reduktion der ständigen Sitzungstage auf zwei im Monate keine Erinnerung.

9) Was insbesondere den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei jenen Stadt- und Landgerichten betrifft, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, so haben sich die zur Vertretung der Staatsanwaltschaft berufenen Beamten der einschlägigen Bezirksämter an den ständigen Polizeitagen an den Sitz der betreffenden Gerichte zu begeben und hiebei nicht blos die staatsanwaltschaftliche Funktion in öffentlicher Sitzung zu üben, sondern bei diesem Anlaß zugleich im mündlichen Verkehre mit dem Gerichte soviel, als nach der Natur der Sache thunlich, alle jene Amtshandlungen zu vollziehen, welche nach den Vorschriften vom 26. Mai 1862 über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen namentlich auch in Bezug auf das Mandatsverfahren und die Controle des Strafvollzuges dem Vertreter der Staatsanwaltschaft obliegen.

Den Gerichten aber, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, wird besonders zur Pflicht gemacht, für die an den ständigen Sitzungstagen zum Aufruf bestimmten Sachen eine zweckmäßige Reihenfolge festzusetzen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl der ständigen Sitzungstage möglichst beschränkt werde.

10) Der bei diesen Gerichten für unverschiebliche Fälle aufzustellende Stellvertreter des Staatsanwalts hat hierüber unter Benützung des durch die allegirten Vorschriften vom 26. Mai 1862 angeordneten Formulars des Anzeigeverzeichnisses genaue Vormerkung zu machen und am Schlusse jeder Woche diese Vormerkung behufs der Uebertragung in das eigentliche Anzeigeverzeichniß dem ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welcher die Vormerkung nach Einstellung der Ziffer des Anzeigeverzeichnisses in Spalte 1. derselben umgehend an das Stadt- oder Landgericht zurück zu befördern hat, damit daselbst die Ziffer des Anzeigeverzeichnisses den betreffenden Aktenstücken beigesetzt werden kann.

Die Oberstaatsanwälte haben den gedachten Stellvertretern der ordentlichen staatsanwaltschaftlichen Beamten die nöthige Zahl von Formularien des Anzeige-Verzeichnisses behufs Benützung zu jenen Vormerkungen zugehen zu lassen.

11) Bei denjenigen Gerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, aber auch bei jenen, deren Diensträumlichkeiten von denen des am selben Orte befindlichen Bezirksamtes weit entlegen sind, ist dem aus dem Verwaltungsdienste bestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft, solange seine Anwesenheit bei Gericht nöthig ist, die bisherige staatsanwaltschaftliche Geschäftsräumlichkeit und, wenn eine solche nicht besteht, jedenfalls das Sitzungszimmer in entsprechender Weise zur Verfügung zu stellen.

Die in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. unter Ziff. 4 ausgesprochenen Grundsätze geben ferner auch darüber Maß, inwieweit das Dienerpersonal der betheiligten Justiz- und Verwaltungsbehörden zur Dienstleistung für den Vertreter der Staatsanwaltschaft verpflichtet ist.

12) Die unterfertigten k. Staatsministerien vertrauen hiebei zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden, daß sie sich fortan für Sicherung eines entsprechenden Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js., wodurch der nothwendige innere Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Polizeigewalt wiederhergestellt wird, pflichtmäßig bemühen und dabei im Interesse einer raschen und einfachen Geschäftserledigung soweit als thunlich die gegenseitigen Beziehungen auf kürzestem Wege, namentlich mündlich, ordnen werden, daß insbesondere die mit der Vertretung der Staats-

Digitized by

anwaltschaft betrauten Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung sich dieser Geschäftsaufgabe mit demselben Eifer wie dem Verwaltungsdienste widmen, und daß die Distriktspolizeibehörden die von ihren Organen zu bethätigende Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten als ein zur Erleichterung ihrer Verantwortlichkeit für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unentbehrliches Attribut ihrer amtlichen Wirksamkeit betrachten werden.

Die Oberstaatsanwälte haben sich im Falle verweigerten oder ungenügenden Vollzuges staatsanwaltschaftlicher Anordnungen, sowie im Falle der Wahrnehmung sonstiger Gebrechen der Geschäftsbehandlung, namentlich in Bezug auf die Führung des Anzeigeverzeichnisses ohne weitere Beschwerdeandrohung sofort an die vorgesetzten Verwaltungsstellen um Abhilfe zu wenden, welche letzteren jede derartige Mittheilung rasch und sorgfältig zu würdigen und die Parition durch energisches Vorgehen zu sichern haben.

In dringenden Fällen solcher Art ist auch den I. Staatsanwälten an den Bezirksgerichten der unmittelbare Verkehr mit den Regierungen, Kammern des Innern, gestattet, jedoch haben sie gleichzeitig den vorgesetzten Oberstaatsanwalt davon in Kenntniß zu setzen.

Vorstehende Instruktion ist ungesäumt in den Kreis-Amtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 5. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. Frhr. v. Pechmann. gez. v. Lutz.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath gez. Schebler.

(Betreff wie vor.)

Abdruck. Num. 15065.

Staatsministerium der Justiz.

Der k. Oberstaatsanwalt empfängt beifolgend die Abschrift der unter dem 9. August d. Js. von dem k. Staatsministerium des Innern an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins im rubricirten Betreffe ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der weiteren Anordnung, daß auch die Qualifikationen der zur Funktion von Vertretern der Staatsanwaltschaft bei Stadt- oder Landgerichten berufenen Assessoren und Funktionäre der kgl. Bezirksämter, sowie der zu gleichem Zwecke berufenen Beamten oder Bediensteten der Gemeinden (in München der kgl. Polizeidirektion) nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 20—23 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 20. Juni d. Jrs. in Bezug auf ihre Dienstleistung als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu erheben, die erhobenen Qualifikationsbögen jedoch nicht, wie in §. 23 angeordnet, dem k. Generalstaatsanwalte, sondern unmittelbar der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, durch den k. Oberstaatsanwalt vorzulegen sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Mulzer.

An die k. Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins.

gez. Steyrer.

(Den Dienst der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betreffend.)

Digitized by Google

Abdruck. Num. 18091.

An sämmtliche Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem in Folge der Entschließung vom 31. Mai l. Js. (Justizministerialblatt S. 145) an die Stelle des bisherigen vom 1. Oktober bis 30. September laufenden Etatsjahres, vom 1. Januar 1868 beginnend, das Kalenderjahr zu treten hat, so sind die nach §. 21 Abs. 1 bis 3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 bisher im Monate Oktober zu vollziehenden Qualifikationen des staatsanwaltschaftlichen Dienstespersonales fernerhin im Monate Januar vorzunehmen.

Demgemäß wird auch die dießjährige allgemeine Qualifikation des staatsanwaltschaftlichen Personales hiemit sofort auf den Monat Januar 1868 verlegt.

Die im §. 21 Abs. 3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte erwähnten besonderen Qualifikationen im Zwischenjahre haben sich künftighin auf diejenigen Beamten und Bediensteten zu erstrecken, welche im Laufe des letzten Kalenderjahres vor dem 1. Juli zugegangen sind.

München, den 25. Oktober 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. v. Heinzelmann.

(Die Qualifikation des staatsanwaltschaftlichen Personales betr.)

E. Num. 22540. K. Num. 14156.

An die sämmtlichen k. Bezirks- und Handelsgerichte, Stadt- und Landgerichte, dann Notare von Mittelfranken.

(Die Stempelpflicht der von den k. Notaren, dann den Gemeindevorstehern im Auftrage der Gerichte aufgenommenen Verhandlungen in Zwangsversteigerungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, an eine Regierung, Kammer der Finanzen, erlassene und zur Wissenschaft anher mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 1867 Nr. 14531 wird den sämmtlichen obengenannten Gerichten und Behörden zur Wissenschaft und Beachtung hiedurch bekannt gegeben.

Auch die sämmtlichen Gemeindebehörden werden auf deren Befolgung aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 11. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Dr. von Feder, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Miellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 14531.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Berichte vom 27. April und 9. Juli l. Js. in genanntem Betreffe wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes erwiedert:

1) Die Anordnung in Ziff. 1 des Reskriptes vom 3. Juli 1842 (Geret V. S. B. XXII. S. 108), wonach zu den von den Gemeindevorstehern gemäß §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 bei Zwangsversteigerungen aufzunehmenden Protokollen das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen ist, gründet

Digitized by Google

sich auf die Bestimmungen in §. 7 Klasse 1 lit. d. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen und in Ziff. I.—III. des Gesetzes vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr. Nach diesen Bestimmungen müssen alle stempelpflichtigen Urkunden und insbesondere die Protokolle sogleich auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden, und es ist hievon nur für einige bestimmte Urkundengattungen, als Inventare ꝛc., sodann in dem Falle eine Ausnahme gestattet, wenn das nöthige Stempelpapier am treffenden Orte nicht zu haben wäre.

Demgemäß muß es bei der gesetzlich gebotenen Verwendung von Stempelpapier zu den Protokollen über Zwangsversteigerungen durch Gemeindevorsteher sein Verbleiben haben und die Letzteren werden, da die Stempelauslagen zu den nothwendigen Versteigerungskosten gehören, ihre deßfallsigen Auslagen in Hinblick auf die Bestimmung in §. 86 Abs. 2 des allegirten Prozeßgesetzes an dem Versteigerungserlöse in Abzug bringen können.

Wo indessen das erforderliche Stempelpapier nicht zu haben ist, kann dessen Beikassirung dem Gerichtssekretär und Gerichtsschreiber überlassen werden.

2) Mit Rücksicht auf die vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen kann auch der Ansicht, daß die von den k. Notaren im gerichtlichen Auftrage vorzunehmenden Versteigerungen auf ungestempeltem Papier zu beurkunden seien und daß die Sempeladkassirung durch den taxirenden Beamten des treffenden Gerichts zu erfolgen habe, nicht beigepflichtet werden.

Es ist dieß vielmehr nur bezüglich der Inventarien zulässig, für welche in den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens, und zwar in dem letzten Absatz des von Anwendung der Stempelgesetze handelnden Abschnittes IV. §. 6 angeordnet ist, daß die Stempeladkassirung gleich der Taxation (§. 5) durch den Gerichtsschreiber stattzufinden habe, wogegen für Zwangsversteigerungen eine gleiche Anordnung nicht erfolgen konnte und, wie aus den Berichten der übrigen hiewegen vernommenen k. Regierungsfinanzkammern d/Rhs. hervorgeht, aus dem Schlußsatze des allegirten §. 5. der Vollzugsvorschriften auch nicht abgeleitet worden ist.

Es ist daher auf Verwendung des Klassenstempelpapieres zu den Zwangsversteigerungsurkunden der kgl. Notare und zwar um so mehr zu bestehen, als auch für Refundirung der Auslagen der Notare nach Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Oktober 1866 (Just.-Mbl. 1866 S. 305.) vorgesorgt und den Notaren nicht zuzumuthen ist, zu derartigen Verhandlungen statt des mit dem Stempel bezahlten Papiermaterials weiteres auf eigene Kosten zu verwenden.

3) Endlich wird in Folge einer geschehenen Anregung darauf aufmerksam gemacht, daß Anzeigen über fruchtlos versuchte Versteigerungen, soferne sie dem gerichtlichen Versteigerungsauftrage beigesetzt und mit diesem an das Gericht gegeben werden, stempelfrei belassen werden können.

München, den 5. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfretzschner.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen.

durch den Minister, der General-Secretär: gez. Dr. Bischof.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 8910. K. Num. 10427.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Roßstall wird zur Bewerbung bis zum 1. Februar k. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 41 fl. 40 kr.; an Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 1 Sz. Korn à 9 fl. 37 kr. 27 fl. 20¾ kr. (wird nach dem Normalpreise vergütet), 7 Klafter weiches Scheitholz à 8 fl. 15 kr. 57 fl. 45 kr., 35 Stück weiche Wellen à 4 fl. per Hundert 1 fl. 24 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 120 fl. 30 kr., 1 Klafter weiches Scheitholz 8 fl. 15 kr.; 3) von andern Pfarreien baar 7 fl. 263 fl. 54¾ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 212 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie genügenden Raum bietet 35 fl., aus 56 Dez. Gärten 3 fl. 21 kr., 1 Tagw. 5 Dez. Wiesen 7 fl. 9 kr. 45 fl. 30 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 204 fl. 51 kr.

V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 1 fl. Summe 727 fl. 15¾ kr.

Von diesem Einkommen sind an den emeritirten Pfarrer Dambacher 144 fl. 22¾ kr. abzugeben.

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Aufbesserungszuschuß zu 265 fl. 42¾ kr. vorerst bis auf Weiteres unverändert bleibt.

Ansbach, den 10. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 35532. K. Num. 23579.

(O.S.) (Agenturbestätigung.)

Dem Rheder- und Expedientenhause J. P. Kremer und Comp. in Antwerpen wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober l. Js. die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern auf Dampfschiffen über Antwerpen nach New-York in widerruflicher Weise ertheilt. Als Hauptagent dieses Hauses wurde der Kaufmann Karl Huß in Ludwigshafen vorgeschlagen und von der kgl. Regierung der Pfalz auf Grund des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 unter'm 22. vor. Mts. in dieser Eigenschaft bestätigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Funktionär Johann Friedrich Breyer in Ansbach zum Kanzlisten der Regierung von Mittelfranken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. November l. Jrs. allergnädigst geruht, das erste von Eyb'sche Beneficium in Eichstätt dem Priester Michael Boll, Studienlehrer daselbst, zu verleihen, sowie unter'm 27. November l. Jrs. die katholische Pfarrei Fünfstetten, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Johann Evangelist Schmidpeter, Pfarrer in Hofstetten, Bezirksamts Eichstätt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. November l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Windelsbach, Dekanats Leutershausen, dem Pfarrer Ferdinand Ottmar Martius in Deutenheim, Dekanats Markt Einersheim, zu verleihen, sowie unter'm 22. November lfd. Jrs. der von dem gräflich Rechtern-Limpurg'schen Kirchen-Patronate für den Pfarrer Carl Heinrich Wilhelm Leffler in Herrnsheim, Dekanats Markt Einersheim, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gollhofen, Dekanats Uffenheim, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 113. den 21. Dezember 1867.

Inhalt.

Die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Hemmersheim. — Die Beförderung bayerischer Auswanderer durch das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Dienstesnachrichten. — Schrannenpreise. — Mastochsen-Verkäufe.

E. Num. 36845. K. Num. 28815.

(Die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Hemmersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulprovisorats- und Kirchendienerstelle zu Hemmersheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

20. Januar k. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Uffenheim oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Februar 1868

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Regierungspräsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 36944. K. Num. 23838.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beförderung bayer. Auswanderer durch das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 11. d. Mts. ist die durch die höchsten Entschließungen vom 29 September 1860 und 1. März 1862 dem Expedientenhause A. Strauß in Antwerpen in widerruflicher Weise ertheilte Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Brasilien wieder zurückgenommen worden. Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 22. Januar 1861 (Kreisamtsblatt Seite 139) und 31. Mai 1862 (Kreis-Amtsblatt Seite 894) werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hienach der Geschäftsbetrieb der in diesen beiden Ausschreiben aufgeführten Agenten des genannten Expedientenhauses sofort einzustellen ist.

Ansbach, den 16. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

E. Num 16058. K. Num. 10861.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14ten desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Justizministerial-Entschließung vom 14. pr. 18. l. Mts. wurde der königl. Bezirksgerichts-Assessor Wilhelm Stettner der von ihm bisher bekleideten Funktion als zweiter Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Eichstätt seiner Bitte gemäß enthoben und diese Stelle vom 1. Januar 1868 an dem Assessor an diesem Gerichte, Ferdinand Böhm, übertragen.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, vom 8. Dezember c. wurde der bisherige Schullehrer Carl Uschold zu Erasbach als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Seuversholz, unter Genehmigung des mit dem bisherigen Schullehrer Carl Hölzlein zu Seuversholz eingegangenen Stellentausches und unter Versetzung des letzteren als Schullehrer nach Erasbach, vom 1. Januar 1868 an, sowie unterm 15. d. Mts. der bisherige Schulgehilfe Theodor Bomhard in Breitenau auf Präsentation der freiherrlich von Schenk'schen Patronatsherrschaft zu Syburg, vom 1. Februar 1868 an, als protestantischer ständiger Schulprovisor und Kirchendiener zu Kaltenbuch ernannt.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **November** 1867.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.
Altdorf	vom ersten bis letzten November 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		25	52	25	27	24	58	765	26	4	25	52	25	20	64	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		26	9	25	37	24	28	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		28	9	27	28	26	50	339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		28	49	27	42	26	6	506	—	—	—	—	—	—	—	9	4	8	21	7	40	—
Erlangen		26	55	26	13	25	25	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		28	—	27	39	26	45	1198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		27	49	26	32	23	30	417	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		27	—	26	35	26	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		28	14	26	26	22	14	506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	25	15	24	52	24	30	9	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		25	56	25	9	24	5	285	26	2	25	32	25	—	548	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		27	15	26	48	26	30	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserträdingen		28	21	26	38	24	38	226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		27	46	26	51	25	22	608	—	—	—	—	—	—	—	10	14	9	47	9	21	489

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schff.
Altdorf	vom ersten bis letzten November 1867.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		20	3	19	53	19	34	1286	—	—	—	—	—	—	—	8	9	8	—	7	45	922
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		19	4	18	50	18	19	114	14	52	14	33	14	—	907	7	40	7	24	6	59	205
Dinkelsbühl		21	7	20	50	20	10	311	16	8	15	54	15	37	586	8	34	8	9	7	43	426
Eichstätt		21	24	20	57	20	27	542	15	12	14	51	14	17	703	8	14	8	1	7	43	503
Erlangen		20	1	19	44	19	16	100	—	—	—	—	—	—	—	8	45	8	22	8	5	97
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		20	6	19	51	19	33	259	16	33	16	12	15	57	2625	8	51	8	42	8	21	449
Gunzenhausen		22	3	21	31	19	41	171	16	22	15	43	14	7	976	8	57	8	33	8	58	451
Hersbruck		20	4	19	31	18	30	126	16	9	15	33	14	—	2079	8	—	7	44	7	15	275
Nürnberg		21	38	20	7	18	28	362	18	—	16	28	14	30	1850	10	—	8	48	7	—	1973
Roth		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	2
Rothenburg		20	40	20	30	20	13	240	15	12	15	9	15	7	11	7	26	7	24	7	19	12
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	50	8	50	8	50	48
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserträdingen		22	18	21	51	20	55	36	16	3	15	24	15	3	336	8	32	7	40	6	33	201
Weissenburg		22	38	22	—	21	23	494	16	—	15	87	14	53	854	8	41	8	26	8	6	503

Digitized by Google

1913 1914

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Oktober bis 20. November 1867 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	8	34	50	1104	20	15	105	50	3485	—	1	6	08	199	32
Dinkelsbühl	7	47	—	1610	—	4	28	—	942	—	1	6	81	232	—
Eichstätt	6	28	50	680	—	—	—	—	—	—	1	4	75	113	20
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	10	54	—	1822	—	1	5	40	182	12
Nürnberg	718	3453	30	111383	14	—	—	—	—	—	1	4	81	155	8
Rothenburg	143	1006	—	26944	36	—	—	—	—	—	1	7	3	188	25
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	42	263	11	8630	18	1	6	26	205	29
Beilngries	—	—	—	—	—	45	206	49	6346	12	1	4	58	141	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	4	21	50	703	—	1	5	37	175	3
Eichstätt	—	—	—	—	—	12	52	45	1555	36	1	4	37	129	18
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	5	24	70	771	30	1	4	94	154	18
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	18	79	44	1783	—	1	4	41	119	—
Heilsbronn	—	—	—	—	—	9	38	25	1214	30	1	4	25	134	56
Hersbruck	—	—	—	—	—	7	34	40	1090	15	1	4	91	155	45
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	4	18	50	583	48	1	4	62	145	57
Nürnberg	—	—	—	—	—	8	42	—	1280	—	1	5	25	160	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	20	109	5	3388	9	1	5	45	169	24
Scheinfeld	—	—	—	—	—	3	16	—	504	—	1	5	33	168	—
Schwabach	—	—	—	—	—	1	4	25	116	30	1	4	25	116	30
Uffenheim	39	214	50	7231	6	25	144	50	4765	30	1	5	50	187	26
Weissenburg	—	—	—	—	—	60	297	30	8918	51	1	4	95	148	38

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 114. den 24. Dezember 1867.

Inhalt.

Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach. — Vergütung für Holzabgaben an bayerische Truppen. — Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen. — Gewerbsprivilegium.

E. Num. 37199. K. Num. 24028.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 9. Oktober l. Js. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß zum Besten der am 24. Juni l. Js. durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Eschenbach auch im Regierungs-Bezirke Mittelfranken eine von Haus zu Haus stattfindende Collekte vorgenommen werde. Die erwähnte Feuersbrunst legte in kürzester Zeit 96 selbstständig versicherte Gebäude, ohne die Schupfen und kleineren Stallungen, größtentheils total in Asche.

Hiedurch sind 120 Familien mit 448 Personen obdachlos geworden und haben auch den größten Theil ihrer Vorräthe und Mobilien, sogar ihre Kleider, verloren. Die gesammte Brandentschädigung beträgt für die Gebäude nur 76,257 fl., — womit dieselben unmöglich wieder hergestellt werden können. Mit Ausnahme von 26 Gebäudebesitzern ist die große Mehrzahl der Verunglückten, namentlich auch Miethsleute und Dienstboten, mit ihren Mobilien nicht versichert gewesen.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, diese Hauscollecte sofort vornehmen zu lassen, die eingehenden Gelder unmittelbar an das k. Bezirksamt Eschenbach in der Oberpfalz zu übersenden, hieher aber binnen acht Wochen das Gesammtergebniß anzuzeigen.

Ansbach, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 37025.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden im Kreise Mittelfranken.

(Vergütung für Holzabgaben an bayerische Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe eingekommene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. ds. Mts. Nr. 18914, dann des kgl. Kriegsministeriums vom 30. vor. Mts. Nr. 18914 werden nachstehend im Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 21. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 18914.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 5. Oktober d. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwiedert:

Nach Inhalt des in Abschrift anruhenden, an die Commando- und Militärstellen ergangenen Kriegsministerialrescripts vom 30. vor. Mts. ist das k. Kriegsministerium bereit, für die Zukunft sowohl, wie in jenen Fällen, in welchen nachweislich auf Requisition der Militärbehörden während des Feldzuges im Jahre 1866 oder während der im heuerigen Herbste stattgehabten größeren Truppenübungen zur Bereitung einer gemeinsamen Menage außerhalb des Quartiers Brennmaterialien abgegeben wurden, dafür eine besondere Vergütung nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betreffend", zu gewähren.

Diese Vergütung bleibt übrigens auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Holzabgabe durch Requisition der Militärbehörden veranlaßt ist, da, wenn die Gemeinde es in ihrem Interesse findet, statt der Menagebereitung in den einzelnen Quartieren gemeinschaftliche Menagebereitungs-Anstalten anzuweisen, hiefür eine besondere Entschädigung analog der Bestimmung des Artikels 9 des angeführten Gesetzes nicht zugestanden werden kann.

Hienach erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, über die in der Zeit vom Juni mit September 1866 an Abtheilungen der bayerischen Armee erfolgten Abgaben von Brennmaterialien zur Bereitung einer gemeinsamen Menage, soweit hiefür nach vorstehenden Bestimmungen überhaupt eine besondere Vergütung beansprucht werden kann, von den Distriktspolizeibehörden als Untermarsch-Commissariaten besondere Liquidationen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 der Vollzugsvorschriften zu obigem Gesetze anfertigen zu lassen und dieselben — mit den Empfangsbescheinigungen der Abtheilungen, sowie amtlich beglaubigten Auszügen aus den rechtsgiltigen Akkorden und den monatlichen Marktregistern belegt — in der mit Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 1. März d. J. ad Num. 6084 bestimmten Weise dem k. Kriegsministerium vorzulegen.

Die Vergütung für derartige Brennmaterialabgaben während der im heuerigen Herbste stattgehabten größeren Truppenübungen erfolgt dagegen unmittelbar durch jene Truppen-Abtheilungen, an welche die Abgabe geschah, und sind die deßfallsigen, durch Beilage der Auszüge aus den Marktregistern und Akkord-Protokollen zu begründenden Ansprüche von den

Digitized by Google

Distrikts-Polizeibehörden bei gedachten Truppenabtheilungen anzumelden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Dezember 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg
(Betreff wie v.c.)

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Graf v. Hundt.

Abdruck. Ad Num. 18914.

Kriegs-Ministerium.

Mit Bezugnahme auf Ziffer V des Kriegsministerialreskripts vom 10. Juli 1859 Nr. 10,409 wird den Commando- und Dienstesstellen Folgendes eröffnet:

In allen Fällen, in welchen auf Dach und Fach einquartierte Mannschaft sich ihre Menage am Herde ihres Quartierträgers bereitet, ist Letzterer verpflichtet, gegen die gesetzliche Quartiervergütung von 4 kr. per Mann und Tag auch das Brennmaterial für die Bereitung der Menage der bei ihm auf Dach und Fach einquartierten Mannschaft zu stellen.

Auch in jenen Fällen, in welchen die Gemeinden analog Abs. 3 des Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 es in ihrem Interesse finden, den auf Dach und Fach einquartierten Mannschaften an Stelle der ihnen zustehenden Kostbereitung am Herde ihrer Quartierträger hiezu eigene gemeinschaftliche Lokalitäten mit der nöthigen Heizung, Beleuchtung und Einrichtung anzuweisen, kann dafür eine besondere Entschädigung auf Rechnung des Militär-Aerars nicht angesprochen werden.

Wenn dagegen die Militärbehörden eine solche Einrichtung gemeinschaftlicher Kochlokale im militärischen Interesse als nothwendig erkennen und von den betreffenden Gemeinden oder auch von Privaten in Anspruch nehmen, so ist dafür aus Militärfonds Vergütung zu leisten.

Es ist daher in solchen Fällen jedesmal über die Beistellung der zur gemeinsamen Menagebereitung Seitens der Militärbehörden nöthig erachteten Lokalitäten nebst dem erforderlichen Brennmaterial, Licht und Geschirr zwischen den Truppen-Commando's und Gemeinden unter Festsetzung einer mäßigen, wo möglich für die Dauer der Benützung tagweise zu berechnenden Vergütung mit billiger Berücksichtigung der den Quartierträgern dadurch zugehenden Erleichterung eine Vereinbarung zu treffen und sind die hienach erwachsenden Kosten in Zukunft jedesmal sofort zu berichtigen.

Soferne jedoch eine derartige Vereinbarung über eine tagweise Vergütung bezüglich der Brennmaterialien nicht abgeschlossen werden kann, so ist die Abgabe derselben als eine Lieferung zu erachten, für welche die Vergütung nach Maßgabe des Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten und des §. 13 der Vollzugs-Vorschriften hiezu zu erfolgen hat.

Hiebei haben die betreffenden Commandos stets im Auge zu behalten, daß solche gemeinschaftliche Kocheinrichtungen auf Rechnung des Militär-Aerars nur in dem Falle requirirt werden sollen, wenn die dadurch entstehenden Kosten durch den hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft bei Einführung der gemeinschaftlichen Menage entstehenden Vortheil genügend gedeckt werden, oder wenn aus dienstlichen Rücksichten diese gemeinschaftliche Menagebereitung geboten ist. Andernfalls hat zu Vermeidung vermehrter Kosten die Kostbereitung bei dem Quartierträger stattzufinden.

Was die Vergangenheit betrifft, so hat die Vergütung jener Brennmaterialien, welche während der im heurigen Herbste stattgehabten größeren Truppenübungen auf Requisition der Militärbehörden zur Bereitung ei-

Digitized by Google

der gemeinsamen Menage von Privaten oder Gemeinden abgegeben wurden, nachträglich durch die Abtheilungen, von welchen die Abgabe requirirt wurde, zu geschehen und sind die deßfallsigen Kosten nach Maßgabe der Bestimmung des §. 39 des Kriegsministerial-Rescripts vom 16. Juli l. Js. Nr. 10,818 zu behandeln.

Für die während des Sommers 1866 zu gleichem Zwecke auf militärische Anforderung abgegebenen Brennmaterialien wird die Vergütung auf vorgängige Liquidation Seitens der Gemeinden durch das Kriegsministerium bei der Hauptkriegskasse angewiesen werden.

Auf eine nachträgliche Vergütung für weiter zurückdatirende Fälle kann dagegen nicht eingegangen werden.

München, den 30. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Prankh.

An die 4 General-Commando's ꝛc.

ergangen. gez. v. Gönner.

(Betreff wie vor.)

E. Num. 37032. K. Num. 23983.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einigen Verwaltungs-Bezirken Mittelfrankens sind theils in den letzten Jahren mehr Körperverletzungen durch Messerstiche vorgekommen als früher, theils werden durch die Ansammlung größerer Massen von Arbeitern zu den Eisenbahnbauten häufiger Anlässe zur Verübung von Thätlichkeiten gegeben.

Im Hinblicke auf §. 3 der Allerhöchsten Verordnung, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr., vom 30. Dezember 1862 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1863 S. 44) wird daher die durch die Regierungsausschreibung vom 9. Januar 1863 (Kreisamtsblatt S. 46) verfügte Suspension jenes Verbotes für die

Verwaltungsbezirke Beilngries, Eichstätt, Gunzenhausen, Hersbruck und Weißenburg, sowie für die in deren Mitte gelegenen unmittelbaren Städte Eichstätt und Weissenburg

hiemit aufgehoben, und hat demnach §. 1 der angeführten Allerhöchsten Verordnung von nun an in den genannten Verwaltungs- und Stadtbezirken in Wirksamkeit zu treten, wornach allen unanfässigen Personen verboten ist, nachstehende Waffen zu führen, als:

1) Dolche, Stilette und andere im Griffe feststehende oder mittels einer Vorrichtung feststellbare Messer,
2) zugespitzte Streicher und Pfriemen,
3) Degen- und andere Stöcke mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4) Terzerolen, Sackpistolen und Revolver.

Die Ausnahmen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung bleiben vorbehalten.

Gegenwärtige Anordnung ist von allen Ortspolizeibehörden des ganzen Regierungsbezirkes in ihren Gemeinden sofort vorschriftsmäßig zu verkünden.

Ansbach, den 18. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeber.

Gewerbs-Privilegium.

Dem Locomotivführer bei den bayerischen Staatsbahnen, Johann Georg Geng, zur Zeit in Fürth, wurde unter'm 15. November l. Jrs. ein Privilegium auf ein neues Blaserohr für Locomotiven für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. November 1867 anfangend, verliehen.

Digitized by Google

1923 1924

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 115. den 28. Dezember 1867.

Inhalt.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1868. — Gebrauch eines falschen Siegels des Bezirksamts Trennstein. — Die Neuwahl der Verwaltungsmitglieder der Unterstützungsanstalt für Hinterbliebene mittelfränkischer Schullehrer. — Die Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes des mittelfränkischen Kreis-Unterstützungs-Vereines für dienstuntaugliche Schullehrer. — Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Berneck. — Die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld. — Dienstnachrichten.

Ad Num. 14184.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1868 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der nächstjährigen praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist auf den 26. Februar 1868 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 5. Februar 1868 bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichem und politischem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfung für den Staatsbaudienst betr., die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 dieser Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 16. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
gez. v. Cetto.

Digitized by Google

E. Num. 37067.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Gebrauch eines falschen Siegels des Bezirksamts Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige des kgl. Bezirksamts Traunstein vom 6. l. Mts. wurde in Amorbach in Unterfranken ein Individuum betreten, welches einen auf den Soldaten des 1. preußischen Infanterie-Regiments Nr. 83, David Untersalmer aus Ramsthal, Landrathamtes Schlüchtern, lautenden Reisevorweis des k. Bezirksamts Traunstein, welcher durchweg gefälscht ist, in Handen hatte.

Der Abdruck des hiebei zur Anwendung gebrachten falschen Amtssiegels läßt mit den Abdrücken des echten Siegels verglichen nicht unschwer erkennen, daß der falsche Siegelstock in Holz geschnitzt und einem älteren Abdrucke nachgebildet ist, die Ränder sind namentlich von geringer Schärfe und kantig, die Zeichnung des Laubwerkes und der Krone ist ungenau und verwischt, die Schrift endlich merklich größer.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alsbald geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse unter gleichzeitiger Mittheilung an das k. Bezirksamt Traunstein Bericht zu erstatten.

Ansbach, den 23. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 36980. K. Num. 23904.

(Die Neuwahl der Verwaltungsmitglieder der Unterstützungsanstalt für Hinterbliebene mittelfränkischer Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nach §. 63 der Satzungen der Unterstützungsanstalt für Hinterbliebene mittelfränkischer Schullehrer vorgenommenen Wahl des engeren Ausschusses und der demselben zur Rechnungsabhör beigeordneten Mitglieder für die Jahre 1868, 1869 und 1870 wurden nach vorhergegangenem freiwilligen Verzicht des bisherigen Cassiers Fleischmann und bisherigen Controleurs Enderlein auf deren Wiederwahl, Lehrer Panzer als Hauptkassier, Lehrer Loder als Controleur, Lehrer Heuner als Sekretär, Lehrer Albrecht und Baur als Beisitzer, ferner die Lehrer Rosenthaler, Preininger und Sturm, sämmtlich von hier, zur Vorprüfung der Jahresrechnung gewählt und die Gewählten von der unterfertigten Stelle bestätigt.

Ansbach, den 17. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 37691. K. Num. 24261.

(Die Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes des mittelfränkischen Kreis-Unterstützungsvereines für dienstuntaugliche Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebniß der nach §. 20 der Satzungen des mittelfränkischen Kreis-Unterstützungs-Vereines für dienstuntaugliche Schullehrer auf die Zeitperiode von 1868 bis 1872 einschlüssig, durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommenen Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes dieses Vereines wurden

Digitized by Google

I. als Mitglieder des Verwaltungsrathes:

Lehrer Heuner von Ansbach,
Lehrer Albrecht von da,
Lehrer Huber von Eyb,
Lehrer Enderlein von Ansbach,
Lehrer Fleischmann von da,
Lehrer Haß von Hennenbach;

II. als Ersatzmänner:

Lehrer Hilpmann,
Lehrer Sturm,
Lehrer Loder,
Lehrer Weiß,
Lehrer Panzer und
Lehrer Lieb,

sämmtlich in Ansbach,

gewählt.

Aus den neugewählten Mitgliedern des Verwaltungsrathes und nach deren Einvernahme wurde dem bisherigen Hauptkassier, Lehrer Heuner, diese Funktion von der unterfertigten Stelle gemäß §. 21 der Vereinssatzungen neuerdings übertragen.

Der bisherige Controleur, Lehrer Enderlein, wurde von dem Verwaltungsrathe wiederholt mit dieser Funktion betraut.

Ansbach, den 24. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Bromeder.

Ad Num. 6125.

(Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Berneck, mit welcher das Dekanat verbunden ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 35 fl. 6 ½ Klafter weiches Scheitholz 22 fl. 43 ½ kr., aus Stiftungskassen baar 47 fl. 83 kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 8 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Zustande und Genuß der Oekonomiegebäude 50 fl., b) 33 Tagw. 96 Dez. Grundstücke 193 fl. 9 kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 183 fl. 56 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 26 fl. 21 kr.

Summa 571 fl. 42 ½ kr. Lasten 24 fl. 48 ½ kr. Reiner Pfarrertrag 546 fl. 54 kr. 8 fl. 7 kr. freiwillige Geschenke. 175 fl. Dekanats-Funktionsgehalt.

Bayreuth, den 14. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld betr.)

In Gemäßheit höchster Anordnung über die Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine für die bayerische Staatsschuld wird hiemit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1868 nachstehende Verloosungen stattfinden:

1) am 15. Jänner 1868:

a) bezüglich des Militär-Anlehens zu 5 ½ Prozent von 1855,

b) der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent und der Eisenbahn-Anlehen zu 4 ½ Prozent (auf den Inhaber und auf Namen);

2) am 2. März 1868:

die 2. Serienziehung der 4prozentigen Prämien-Anleihe von 1866;

Digitized by Google

3) am 16. März 1868:

bezüglich der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;

4) am 17. März 1868:

bezüglich des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen);

5) am 15. April 1868:

a) bezüglich der Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ und arrosirt 4 Prozent (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) bezüglich der 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

6) am 1. Mai 1868:

die 2. Prämienziehung der 4prozentigen Prämien-Anleihe von 1866;

7) am 30. Oktober 1868:

bezüglich der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seiner Zeit bei Eintritt der treffenden Verloosungstermine bekannt gegeben werden.

München, den 13. Dezember 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das durch das Ableben des Canonikus, Priester Mathias Weinzierl, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker in Erledigung gekommene achte Canonikat in dem bischöflichen Capitel zu Eichstätt den dortigen Domvikar, Priester Martin Wirth, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 9. Dezember laufenden Jahres dem Apotheker Karl Wilhelm Barnickel zu Ansbach die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronordens IV. Klasse zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. November l. Jrs. den Hausarzt der Polizeianstalt Rebdorf und praktischen Arzt, Dr. Eduard Döderlein zu Eichstätt, zum Hausarzte des Zellengefängnisses Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Dezember ds. Jrs. ist die an der lateinischen Schule zu Hersbruck erledigte Subrektorats- und Oberlehrerstelle dem dortigen Studienlehrer Ernst Stadelmann und die hiernach sich erledigende zweite Studienlehrerstelle daselbst dem geprüften Lehramts-Candidaten Friedrich Spälter aus Schwabach verliehen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 17. Dezember 1867 wurde der bisherige Schulverweser Leonhard Galsterer zu Nürnberg als protestantischer Schullehrer an der Mittelklasse der Vorstadtschule zu St. Johannis in Nürnberg, vom 1. Januar 1868 an, auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, sowie unter'm 19. Dezember 1867 der bisherige Schulprovisor Carl Christian Matthäus zu Ansbach als protestantischer Schullehrer an der Mädchen-Unterklasse, der sog. Rathhausfreischule zu Nürnberg, vom 1. Januar 1868 an, auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg ernannt.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Wähler	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§. 18 der Instruktion)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl		Nachwahl		
						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
11	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	Clausdorf					
12	Donner	Max	28	Müller	Bonhof					

u. s. w.

N. . . . . , den . . ten 186

Der Gemeindevorstand, (Bürgermeister, Magistrat u. s. w)

(Unterschrift.)

Nachtrag.

215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nro. 215 hat erst nach Beschließung der Wählerliste ihre Stimme abgegeben, nachgetragen am . . . [Unterschrift.]
216	Kaul	Ernst	26	Bader	"					Nro. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. [Unterschrift.]

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den . . ten 186

Der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten . . . 186 bis zum ten . . . . . 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiedurch bescheinigt.

N. . . . . den . . ten 186

Der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat u. s. w.)

(Siegel) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt“
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste“ zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste.“

Digitized by Google

Formular B.

Verhandelt . . . . . den . . . ten . . . . . 186 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Zollparlamente für den . . ten Wahlkreis des . . . . . war

wird in ländlichen Wahlbezirken durchgeführt:
in dem aus der Ortschaft . . . . . .
und . . . . . .
bestehenden Wahlbezirke N . . . . . .
des Kreises . . . . . .
(des Amtes) . . . . . .

wird in städtischen Wahlbezirken durchgeführt:
in dem Wahlbezirke Nro. . . . . .
der Stadt . . . . . .
(des Fleckens) . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .

der unterzeichnete . . . . . .
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hat zum Protokollführer den . . . . . .
und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1) . . . . . .
2) . . . . . .
3) . . . . . .
4) . . . . . .
5) . . . . . .
6) . . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlausschusses zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlausschuß Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlausschuß überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlausschuß saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben ungeöffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Digitized by Google

Hierbei mußte von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
. . . . . Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
. . . . . Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
. . . . . Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von . . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.
Die Anzahl derselben betrug . . . . . .
Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war.
Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob. Der Protokollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlausschusse unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungiltig erklärt:

1) nach §. 21 zu 1 des Reglements vom 1. Juli 1867
die Stimmzettel N . . . . . .
2) nach §. 21 zu 2
die Stimmzettel N . . . . . .
3) nach §. 21 zu 3
die Stimmzettel N . . . . . .
4) nach §. 21 zu 4
die Stimmzettel N . . . . . .
5) nach §. 21 zu 5
die Stimmzettel N . . . . . .

Digitized by Google

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlausschusses für giltig erklärt:

1) Stimmzettel N . . . . . .
2) Stimmzettel N . . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlausschusses bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .
für ungiltig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . . .

Es haben erhalten:

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

zusammen 31 Stimmen.

1. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
2. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
3. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
4. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
5. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
6. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlausschusses gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Digitized by Google

Beilage **C.**

Verzeichniß

der Wahlkreise für die Wahlen der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zoll-Parlamente.

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.	Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
		I. Oberbayern.		
		Von der Stadt München links der Isar:		
		a. Graggenauer-Viertel Distrikt 1—11	13,634	
		b. Anger- „ „ 12—23	16,385	
		c. Hacken- „ „ 24—31	12,011	
1	München I	d. Kreuz- „ „ 32—39	8,990	
		e. Max-Vorstadt I „ 69—79	13,783	
		f. „ „ II „ 80—94	18,760	
		g. Militär-Bevölkerung	23,738	
		Summa	107,301	1
		Von der Stadt München links der Isar:		
		a. Schönfeld und St. Anna Vorstadt Distrikt 40—49	10,491	
		b. Isar-Vorstadt Distrikt 50—57	8,854	
		c. Ludwigs-Vorstadt „ 58—68	13,992	
2	München II	Von der Stadt München rechts der Isar:		
		d. Vorstadt Au Distrikt 95—105	13,234	
		e. „ Haidhausen Distrikt 106—115	9,046	
		f. „ Giesing „ 116—120	4,136	
		g. Bezirksamt München rechts der Isar	26,187	
		h. „ „ links „ „	28,688	
		Summa	114,628	1
		Bezirksamt Friedberg	20,245	
		„ Aichach	36,675	
3	Aichach	„ Schrobenhausen	18,058	
		„ Dachau	19,086	
		Summa	94,064	1

Digitized by Google

Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
Ingolstadt	Stadt Ingolstadt		19,418	
	„ Freising		7,624	
	Bezirksamt Ingolstadt		15,874	
	„ Pfaffenhofen		29,381	
	„ Freising		28,655	
		Summa	100,952	1
Wasserburg	Bezirksamt Wasserburg		32,657	
	„ Erding		32,166	
	„ Mühldorf		28,775	
		Summa	93,598	1
Weilheim	Bezirksamt Bruck		18,919	
	„ Landsberg		25,988	
	„ Weilheim		20,757	
	„ Schongau		19,924	
	„ Werdenfels		9,625	
		Summa	95,213	1
Rosenheim	Bezirksamt Tölz		12,583	
	„ Miesbach		20,707	
	„ Rosenheim		47,167	
	„ Ebersberg		21,161	
		Summa	101,618	1
Traunstein	Bezirksamt Traunstein		37 664	
	„ Berchtesgaden		16,170	
	„ Laufen		28,065	
	„ Altötting		29,212	
		Summa	111,111	1
		Total-Summa	818,485	8

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
		II. Niederbayern.			
1	Landshut	Stadt Landshut		12,873	
		Bezirksamt Landshut		24,496	
		„ Dingolfing		20,717	
		„ Vilsbiburg		25,428	
			Summa	83,514	1
2	Straubing	Stadt Straubing		11,054	
		Bezirksamt Straubing		20,675	
		„ Bogen		30,143	
		„ Landau		20,669	
		„ Vilshofen		37,468	
			Summa	110,009	1
3	Passau	Stadt Passau		13,433	
		Bezirksamt Passau		35,459	
		„ Wegscheid		17,792	
		„ Grafenau		16,362	
		„ Wolfstein		27,456	
			Summa	110,502	1
4	Pfarrkirchen	Bezirksamt Pfarrkirchen		30,266	
		„ Griesbach		30,195	
		„ Eggenfelden		31,175	
			Summa	91,636	1
5	Deggendorf	Bezirksamt Deggendorf		37,006	
		„ Regen		19,855	
		„ Viechtach		18,835	
		„ Kötzting		23,065	
			Summa	98,761	1

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
6	Kelheim	Bezirksamt Kelheim		29,891	
		„ Rottenburg		31,559	
		„ Mallersdorf		18,087	
			Summa	79,537	1
			Total-Summa	583,959	6
		III. Pfalz.			
1	Speyer	Bezirksamt Speyer		55,357	
		„ Frankenthal		45,281	
			Summa	100,638	1
2	Landau	Bezirksamt Landau		65,776	
		„ Neustadt		66,378	
			Summa	132,154	1
3	Germersheim	Bezirksamt Germersheim		57,054	
		„ Bergzabern		40,241	
			Summa	97,295	1
4	Zweibrücken	Bezirksamt Zweibrücken		57,621	
		„ Pirmasens		41,800	
			Summa	99,421	1
5	Homburg	Bezirksamt Homburg		47,664	
		„ Cusel		40,488	
			Summa	88,152	1
6	Kaiserslautern	Bezirksamt Kaiserslautern		56,420	
		„ Kirchheimbolanden		51,077	
			Summa	107,497	1
			Total-Summa	625,157	6

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
		IV. Oberpfalz und Regensburg.			
1	Regensburg	Stadt Regensburg		29,893	
		Bezirksamt Regensburg		25,682	
		„ Stadtamhof		29,626	
		„ Burglengenfeld		20,193	
			Summa	105,394	1
2	Amberg	Stadt Amberg		12,039	
		Bezirksamt Amberg		25,198	
		„ Eschenbach		23,750	
		„ Nabburg		17,985	
		„ Sulzbach		18,041	
			Summa	97,013	1
3	Neumarkt	Bezirksamt Neumarkt		32,151	
		„ Hemau		29,624	
		„ Velburg		24,899	
			Summa	86,674	1
4	Neunburg v/W.	Bezirksamt Neunburg v/W.		32,979	
		„ Cham		22,950	
		„ Roding		26,640	
		„ Waldmünchen		16,659	
			Summa	99,228	1
5	Neustadt a/W.N.	Bezirksamt Neustadt		26,256	
		„ Kemnath		24,202	
		„ Tirschenreuth		28,724	
		„ Wohenstrauß		22,801	
			Summa	101,983	1
			Total-Summa	490,292	5

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
		V. Oberfranken.			
1	Hof	Stadtmagistrat Hof		13,146	
		Bezirksamt Hof		16,945	
		„ Münchberg		24,206	
		„ Naila		22,112	
		„ Rehau		24,054	
			Summa	100,463	1
2	Bayreuth	Stadtmagistrat Bayreuth		19,208	
		Bezirksamt Bayreuth		27,921	
		„ Berneck		15,954	
		„ Wunsiedel		37,147	
			Summa	100,230	1
3	Forchheim	Bezirksamt Forchheim		31,530	
		„ Ebermannstadt		24,122	
		„ Kulmbach		29,315	
		„ Pegnitz		27,449	
			Summa	112,416	1
4	Kronach	Bezirksamt Kronach		27,168	
		„ Lichtenfels		27,652	
		„ Staffelstein		19,841	
		„ Stadtsteinach		19,148	
		„ Teuschnitz		16,148	
			Summa	109,957	1
5	Bamberg	Stadtmagistrat Bamberg		25,240	
		Bezirksamt Bamberg I		24,587	
		„ Bamberg II		27,425	
		„ Höchstadt a/A.		26,823	
			Summa	104,075	1
			Total-Summa	527,141	5

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
		VI. Mittelfranken.			
1	Nürnberg	Stadt Nürnberg		70,492	
		Bezirksamt Nürnberg		29,050	
			Summa	99,542	1
2	Erlangen-Fürth	Stadt Erlangen		11,202	
		„ Fürth		21,054	
		Bezirksamt Erlangen		13,113	
		„ Fürth		24,365	
		„ Hersbruck		32,675	
			Summa	102,409	1
3	Ansbach-Schwabach	Stadt Ansbach		12,973	
		„ Schwabach		6,817	
		Bezirksamt Ansbach		24,483	
		„ Heilsbronn		16,234	
		„ Schwabach		27,668	
			Summa	88,175	1
4	Eichstätt	Stadt Eichstätt		7,549	
		„ Weissenburg		5,305	
		Bezirksamt Beilngries		25,354	
		„ Eichstätt		21,665	
		„ Weissenburg		23,351	
			Summa	83,224	1
5	Dinkelsbühl	Stadt Dinkelsbühl		5,157	
		Bezirksamt Dinkelsbühl		25,481	
		„ Feuchtwangen		25,939	
		„ Gunzenhausen		28,152	
			Summa	84,729	1

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
6	Rothenburg a/T.	Stadt Rothenburg a/T.		5,074	
		Bezirksamt Neustadt a/A.		32,924	
		" Rothenburg a/T.		16,356	
		" Scheinfeld		20,149	
		" Uffenheim		30,244	
			Summa	104,747	1
			Total-Summa	562,826	6
		VII. Unterfranken und Aschaffenburg.			
1	Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg		10,676	
		Bezirksamt Alzenau		19,127	
		" Aschaffenburg		31,152	
		" Miltenberg		18,456	
		" Obernburg		26,773	
			Summa	106,184	1
2	Kitzingen	Bezirksamt Gerolzhofen		20,868	
		" Kitzingen		26,210	
		" Ochsenfurt		25,624	
		" Volkach		23,619	
			Summa	96,321	1
3	Lohr	Bezirksamt Gemünden		14,956	
		" Hammelburg		21 931	
		" Karlstadt		29,390	
		" Lohr		22,401	
		" Marktheidenfeld		23,281	
			Summa	119,959	1

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
4	Neustadt a/S.	Bezirksamt Brückenau		13,639	
		" Kissingen		27,663	
		" Königshofen		30,340	
		" Mellrichstadt		13,557	
		" Neustadt a/S.		21,179	
			Summa	106,378	1
5	Schweinfurt	Stadt Schweinfurt		9,328	
		Bezirksamt Ebern		19,792	
		" Haßfurt		26,561	
		" Schweinfurt		29,689	
			Summa	85,370	1
6	Würzburg	Stadt Würzburg		41,082	
		Bezirksamt Würzburg		38,141	
			Summa	79,223	1
			Total-Summa	585,435	6
		VIII. Schwaben und Neuburg.			
1	Augsburg	Stadt Augsburg		49,332	
		Bezirksamt Augsburg		34,044	
		" Wertingen		18,099	
			Summa	101 475	1
2	Donauwörth	Stadt Donauwörth		3,445	
		" Neuburg a/D.		8,369	
		" Nördlingen		6,628	
		Bezirksamt Donauwörth		30,824	
		" Neuburg a/D.		18,728	
		" Nördlingen		31,953	
			Summa	99,947	1

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.		Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten.
3	Dillingen	Bezirksamt Dillingen		45,499	
		" Günzburg		32,420	
		" Zusmarshausen		15,579	
			Summa	93,498	1
4	Illertissen	Stadt Memmingen		6,973	
		Bezirksamt Neu-Ulm		16,095	
		" Illertissen		33,125	
		" Memmingen		31,331	
		" Krumbach		19,912	
			Summa	107,436	1
5	Kaufbeuern	Stadt Kaufbeuern		4,741	
		Bezirksamt Kaufbeuern		19,131	
		" Füssen		12,774	
		" Mindelheim		30,477	
		" Oberdorf		19,452	
			Summa	86,575	1
6	Immenstadt	Stadt Lindau		5,248	
		" Kempten		10,892	
		Bezirksamt Lindau		24,578	
		" Kempten		22,746	
		" Sonthofen		28,860	
			Summa	92,324	1
			Total-Summa	581,255	6

Digitized by Google

Gesetz,

die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt;

Artikel 1.

Zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung über die in dem Vertrage zwischen Bayern, dem norddeutschen Bunde, Würtemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr.", als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten soll auf die Dauer der Wirksamkeit des erwähnten Vertrages als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen ein Zollparlament gewählt werden, welches aus den Mitgliedern des Reichstages des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten zu bestehen hat.

Artikel 2.

Wähler ist vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 3 jeder Angehörige des bayerischen Staates, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Artikel 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

b) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;

c) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

d) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Artikel 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der dem bayerischen Staate mindestens drei Jahre angehört. Verbüßte, oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

Artikel 5.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament. Wenn ein Mitglied des Zollparlaments ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 6.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt, nach Ablauf dieses Zeitraumes finden neue Wahlen statt.

Artikel 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgerechnet. Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

Artikel 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

Artikel 10.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dieß öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Digitized by Google

Artikel 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Artikel 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 13.

Stellvertreter (Ersatzmänner) der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

Artikel 14.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder der andern Wahl zu entscheiden.

Jedermann kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Im Falle einer Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk oder der Ausscheidung eines Abgeordneten während der Wahlperiode hat eine Neuwahl stattzufinden.

Artikel 15.

Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

Artikel 16.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahlkommissäre und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

Artikel 17.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Dasselbe regelt auch selbstständig seine Geschäftsordnung und Disciplin.

Artikel 18.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 19.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gemachten Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 20.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei der Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 21.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Gegeben Hohenschwangau, den 16. Novbr. 1867.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 116. den 30. Dezember 1867.

Inhalt.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente.

E. Num. 87871. K. Num. 24347.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von den kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. November l. Jrs., die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betr., nebst drei Beilagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ergehen zugleich auf Grund höchsten Ministerial-Auftrags vom 24. d. Mts. an die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes nachstehende Weisungen:

1) Die in der Beilage C. Abtheilung VI. verzeichneten Wahlkreise sind gemäß Art. 8 des Gesetzes zum Zwecke des Stimm-Abgebens unter Beachtung der §§. 6 und 7 der Instruktion in kleinere Wahlbezirke und zwar dießmal nach der Volkszählung vom Jahre 1864 abzutheilen.
2) Gemäß §. 8 der Instruktion ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen; deßgleichen sind die Lokale, in welchen die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen, und ist die vorgeschriebene Bekanntmachung hierüber zu erlassen.
3) In jedem Bezirke ist gemäß Art. 10 des Gesetzes und nach Anleitung der §§. 1 mit 5 der Instruktion die Wählerliste doppelt herzustellen und spätestens bis zum 10. Januar 1868 zu Jedermanns Einsicht öffentlich auflegen zu lassen. Hierüber ist die in den §§. 2 und 3 der Instruktion vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen und die Wählerliste selbst durch den Gemeinde-

Digitized by Google

Vorstand mit der angeordneten Bescheinigung zu versehen.

4) Längstens bis zum 24. Januar 1868 sind alle gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden und gemäß §. 3 Absatz 2 der Instruktion die Beschlüsse durch Vermittlung der Gemeinde-Vorstände den Betheiligten eröffnen zu lassen.

5) Hierauf ist die Wählerliste zu berichtigen und das Duplikat derselben dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl zustellen zu lassen; auch sind

6) die ernannten Wahlvorsteher auf ihre Obliegenheiten gemäß den §§. 9 mit 24 und 27 der Instruktion aufmerksam zu machen.

Als Tag zur Vornahme der Wahl ist von den obengenannten beiden kgl. Staatsministerien

Montag der 10. Februar 1868

festgesetzt. Die Wahlhandlung hat um 10 Uhr Vormittags zu beginnen und ist um 6 Uhr Abends zu schließen.

Die zur Ermittelung des Wahlergebnisses gemäß §. 26 der Instruktion von der unterfertigten kgl. Stelle aufzustellenden Wahlcommissäre werden seinerzeit öffentlich bekannt gegeben werden.

Schließlich wird zur Erleichterung des Ueberblickes über die sämmtlichen einschlägigen Vorschriften das Gesetz vom 16. November l. Jrs., die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betr., als Beilage D. gegenwärtigem Ausschreiben beigefügt und von allen betheiligten Organen erwartet, daß sich dieselben dem Vollzuge der bekanntgegebenen Vorschriften und Aufträge mit Genauigkeit und Umsicht unterziehen werden.

Ansbach, den 28. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Gromeder.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 16. November 1867, „die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betr."

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. November 1867, „die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betreffend", werden gemäß §. 16 desselben nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

In jeder Gemeinde ist gemäß Art. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars **A.** von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den Artikeln 2—4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 der Instruktion) erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aufzulegen. Der Tag, an welchem die Auflegung beginnt, ist nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes von dem k. Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzen und von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) unter Hinweisung auf §. 3 der Instruktion, sowie unter Angabe des Lokales, in welchem die Auflegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Wähler-

Digitized by Google

liste ist seitens des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auflegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 der Instruktion vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieß innerhalb 8 Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 der Instruktion bekannt gemachten Auflegung derselben bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von demselben dazu ernannten Commissär oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht den einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörden, also auch den unmittelbaren Magistraten zu. Dieselbe muß längstens innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Auflegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 der Instruktion) hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Abstreichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belege sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften. Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegen hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl zuzustellen. Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, (§. 7 der Instruktion) bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zweck des Stimmabgebens (Art. 8 des Gesetzes) werden von den Distrikts-Verwaltungsbehörden abgegrenzt, jedoch mit möglichster Beachtung der Gemeindegrenzen und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten.

§. 7.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk für sich. Kleinere Gemeinden sind zu einem Wahlbezirke zu vereinigen oder einer benachbarten größeren Gemeinde zuzuweisen, dagegen Städte und größere Gemeinden in mehrere Wahlbezirke zu theilen. Kein Wahlbezirk darf jedoch mehr als 3,500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen. Alles dieß, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 der Instruktion) ist mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und in sonst orts-

Digitized by Google

üblicher Weise von den Gemeindevorstehern bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl wird von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten festgesetzt werden. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher (§. 8 der Instruktion) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirkes einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlausschusses zu erscheinen. Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. (Art. 11 des Gesetzes).

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist. Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der gegenwärtigen Instruktion ist im Wahllokale aufzulegen.

§. 12.

Die Stimmzettel, mittels deren die Wahl erfolgt, (Art. 11 des Gesetzes) müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein.

§. 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlausschuß constituirt. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahl-Ausschusses gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlausschusses zu beauftragen.

§. 15.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlausschusses, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 16.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. (Art. 10 des Gesetzes). Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlausschuß sitzt, nennt seinen Namen und gibt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 der Instruktion), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt. Der Stimmzettel muß derart zusammengelegt sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem

Digitized by Google

äußern Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19.

Um 6 Uhr Abends erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vormerk in der Wählerliste gemacht ist, (§. 18 der Instruktion) so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Einer der Beisitzer eröffnet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt. Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 der Instr.) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlausschusse zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21.

Ungiltig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22.

Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmenzettel entscheidet der Wahlausschuß. Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchen die Gründe kurz angegeben sind, aus welchen die Ungiltigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungiltigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§. 23.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 gegenwärtiger Instruktion dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultates für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 der Instrukt.).

§. 24.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formulare **B.** aufzunehmen.

§. 25.

Die Wahlkreise (Art. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß **C.** nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und dieß öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 27.

Die Wahlprotokolle (§. 24 der Instr.) mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlcommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Local mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittels Handschlag an Eidesstatt. Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten. Der Zutritt zu dem Lokal steht jedem Wähler offen.

§. 29.

In dieser Versammlung (§. 28 der Instrukt.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Das Ergebniß wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht. Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. der Instruktion) einzufordern und einzusehen.

§. 30.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen. (Art. 12 des Gesetzes.)

§. 31.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl. (§. 28 u. 29 der Instruktion.)

§. 32.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (Art. 12 des Gesetzes.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird. In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 der Instruktion zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig sind.

§. 33.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 der Instruktion berufenen Behörden geboten erscheint. Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 der Instruktion bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 der Instruktion) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht. Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Be-

Digitized by Google

kanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorstehern (Bürgermeistern) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen. Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung findet nicht statt.

§. 34.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§. 35.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach Art. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die einschlägige k. Kreisregierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 der Instruktion mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 der Instruktion bestimmte 8tägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei in Mitte liegender Doppelwahl sich der Candidat für die Annahme der Wahl in einem andern Wahlkreise entschieden hat oder wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Zollparlaments Ersatzwahlen nothwendig werden. Tritt der letztere Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auflegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich der k. Kreisregierung eingereicht, welche dieselben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Mittheilung an das Zollparlament vorzulegen hat.

Digitized by Google

Formular A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .

Wahlbezirk-Nro. { der Stadt . . . . . des Kreises . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . (des Amts) . . . . . }

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vormerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 der Instruktion.) Ordentliche Wahl: Erste Wahlhandlung	Ordentliche Wahl: Engere Wahl	Nachwahl: Erste Wahlhandlung	Nachwahl: Engere Wahl	Bemerkungen.
	der Wähler									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2	Albert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3	Arnold	Heinrich	37	Gütler	"					
4	Arnold	Ludwig	25	Pächter	"					Nro. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am ten . . . . . [Unterschrift.]
5	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
6	Böhm	Peter	75	Kesselflicker	"					Nro. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Bezirksamts [Magistrats u. s. w.], am ten . . [Unterschrift.]
7	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedmeister	"					
8	Bader	Michael	30	Brauer	"					
9	Braun	Emil	40	Gastwirth	"					
10	Cohn	Hirsch	30	Handelsmann	"					Nro. 10 ist in Concurs, daher gestrichen am ten . . . . . [Unterschrift.]

Digitized by Google

Register

zum

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken

pro 1867.

(Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seite des Kreisamtsblattes.)

A. Sach-Register.

A.

Abgebrannte, Sammlungen für Abgebrannte. 520. 1915.

Abgeordnete, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente 1931.

Ackerbauschule, siehe Kreisackerbauschule.

Advokaten, Besetzung von Advokatenstellen 723.

— Substituirungsgesuche der kgl. Advokaten Dr. Stadelmann, Niedermayer, Dr. Jäger, Dr. Obermayer und Heinrich Merk in Nürnberg 704. 828. 1226. 1351. 1384. 1743. Hänle in Ansbach 854.

Aerzte, Erledigung von Stellen praktischer Aerzte 794. 1646. 1747.

— Jahresberichts-Erstattung der Aerzte 1221.

Agenturbestätigungen: 440. 451. 514. 582. 583. 584. 623. 664. 788. 806. 821. 851. 1224. 1351. 1444. 1448. 1612. 1649. 1705. 1750. 1774. 1791. 1905.

Aktiengesellschaften, die Zulassung der preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern 447.

— Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft für die mechanische Baumwollspinnerei in Erlangen 671.

— die Einstellung des Geschäftsbetriebes der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster 1015.

— die Zulassung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1377.

Alumneen, Erledigung einer Inspektorsstelle am kgl. Alumneum zu Ansbach 1486.

Amtssiegel, ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Rosenheim 169.

Amtssitze, Verlegung des Amtssitzes der Eisenbahnsektion Nassenfels nach Eichstätt 431.

Anlehen, das Anlehen der oberfränkischen Kreisgemeinden zum Zwecke der Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 1583.

Digitized by Google

Anlehen, siehe Verloosungen.
Ansässigmachungsgesuche, das Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuch, hier des Friedrich Söllner von Hainsfahrt 1607.
Anstellungsprüfungen, siehe Prüfungen.
Apotheker-Gremium, Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1867. 1461.
Appellationsgericht von Mittelfranken, Ernennungen und Quiescirungen von Räthen bei demselben 821. 1568.
Arbeitsbücher, Verlust von Arbeitsbüchern 27. 602.
Armenfuhren auf den Eisenbahnen 649.
Arsenikhaltiges Umschlagpapier, Verwendung desselben 343.
Arsenik-Präparate, Verkauf derselben durch Jos. Lang aus Varno in Ungarn 1797.
Arznei- und Geheimmittel, siehe Medicinalwesen.
Arznei-Taxordnung, die Revision der Arznei-Taxordnung 835.
Assessoren, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Bezirksgerichts-, Bezirksamts-, Stadt- und Landgerichts-Assessoren 168. 403. 404 452. 821. 822. 837. 853. 937. 1036. 1468. 1531. 1569. 1603. 1618. 1650. 1722. 1888.
Atlas, Controle der Plan- und Atlas-Einträge 628.
Aufgegriffene, vermißte fremde Personen und aufgefundene Todte, siehe Vermißte.
Aufschlagspersonale, die Ergebnisse der Generalversammlung des Unterstützungsvereines für das Aufschlagspersonale im Jahre 1867. 1758
Aufschlagsstationen, Besetzung von Aufschlagsstationen 168. 268. 500 822. 1352. 1460.
Ausgewiesene, den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 51.
Auswanderungen, die Auswanderung nach Amerika 324.
Auswanderungen, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich 429.
— die Auswanderung der zweitehelichen Kinder des Rothschmiedmeisters Christ. Saußenthaler nach Nordamerika 455.
— die Beförderung bayer. Auswanderer durch das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen 1909.

B.

Bader, Approbations-Prüfung der Bader 1213.
Badergesellen, die Eröffnung des Unterrichtskurses für Badergesellen pro 1867. 290.
Bahnbedienstete, siehe Post- und Bahnbedienstete.
Bahnposten, den Dienst der Bahnposten 817.
Bankbeamten, Ernennung eines solchen 1409.
Banknoten, das Cursiren falscher Banknoten 1406.
Bauhandwerker, die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1867. 517.
Baumschulen, die Verloosung der Baumschule des Johann Leonhard Haffner zu Kadolzburg 1798.
Baumwollenspinnerei, Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft für die mechanische Baumwollenspinnerei in Erlangen 671.
Bauräthe, Besetzung von Stellen derselben 36. 1225.
Baurechnungswesen, dasselbe 432.
Belobungen und Belohnungen, Belohnung und Belobung des Fabrikarbeiters G. Schmidt von Eckersmühlen wegen Errettung des Gg. Scharrer von da vom Tode des Ertrinkens 249.
— desgleichen des Schmiedgesellen Friedrich Löhe zu Steinhardt wegen Errettung der Geisteskranken Kehla Kleiner von da vom Tode des Ertrinkens 290.
— desgleichen des Metzgermeisters Gottfried Mohr von Neustadt a/A. wegen Errettung des Bäckersöhnleins Siegling von da vom Tode des Ertrinkens 397.
— desgleichen des Kanalschleußenwärters Eduard Geb-

Digitized by Google

rold von Erlangen wegen Errettung zweier Personen vom Tode des Ertrinkens 738.

Belobungen und Belohnungen, Belohnung des Mühlknechts Johann Schmidt von Oberndorf wegen Errettung zweier Schulmädchen vom Tode des Ertrinkens 793.

— desgleichen des Glasschleifers Poppmeier in Fürth wegen muthvoller Errettung des Färbergesellen Andr. Rothhaas vom Tode des Ertrinkens 1209.

— desgleichen des Gütlers Joseph Koch zu Dollnstein wegen Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens 1892.

Beneficien-Erledigungen, 1585. 1822.

— Besetzungen: 766. 788. 1409. 1450. 1468. 1906.

Berg-, Hütten- und Salinendienst, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfung der Adspiranten für den Berg-, Hütten- und Salinendienst 833.

Beschälhengste, siehe Privatbeschälhengste oder Landgestüte.

Beschlagnahme von Druckschriften, siehe Druckschriften.

Bezirksämter, Ernennung und Quiescirung von Bezirksamtmännern 426. 427.

Bezirksamts- u. Bezirksgerichts-Assessoren, siehe Assessoren.

Bezirksamtsdiener, Vergütung für das Messen der Conscribirten durch die Bezirksamtsdiener 341.

Bezirksarztstellenbesetzungen: 723. 822. 1225. 1409. 1468. 1650. 1651.

— Erledigungen 23. 27. 43.

Bezirksärzte, Quiescirung eines solchen 403.

Bezirksgeometer, die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren 433.

— Anschaffung von Plankästen für die Bezirksgeometer 918.

— Versetzung eines Bezirksgeometers 1593.

Bezirksgerichts- und Bezirksarztstellen, die Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztstellen 61. 1584.

Bezirksgerichtsarztstellen-Besetzung 822.

— Erledigung 1718.

Bezirksgerichtsräthe, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen derselben: 168. 452. 821. 1036. 1467. 1568. 1569. 1650.

Bezirksgerichts-Sekretäre, Ernennung solcher 822. 1651. 1751.

Bezirksthierärzte, die Befreiung der dienstlichen Correspondenz der Bezirksthierärzte vom Postporto 1839. 1859.

Bierbrauerei, die Feilbietung von Malz-Surrogaten für Bierbrauereien 1549.

— die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation 1336. 1465. 1549.

Biere, Wiederherstellung trüber oder saurer Biere 1537.

Bischöfe, Ernennung eines solchen 532.

Bitterliqueure, Gesuch des Hermann Stibbe in Köln um Bewilligung zum Verkaufe eines Bitterliqueurs 823.

Blattern, die Anzeigepflicht der praktischen Aerzte bei ansteckenden Krankheiten, in specie der Blattern 617.

Blatternkrankheiten, Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherungsmaßregeln gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit 1391.

— Maßregeln gegen die Blatternkrankheit 1543.

Blinden-Institute, Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blinden-Institut in München 864.

Botengehilfen, siehe Gerichtsdiener.

Brände, Brandunglück im Markte Kötzting, hier Bitte des dortigen Hilfskomités um Verleihung der Postportofreiheit 921.

Brandassekuranz-Jahresbeiträge, Einhebung

Digitized by Google

derselben pro 1865/66 und des Vorausschlages 1866/67. 807.

Brandassekuranz-Kassen, die Hauptrechnung über die Brandassekuranz-Kassen im Regierungsbezirke Mittelfranken pro 1865/66. 1469.

Brandassekuranzwesen, den Vollzug des Friedensvertrages mit Preußen, hier das Immobiliar-Brandassekuranzwesen in den abgetretenen Gebietstheilen. 1463.

Brandversicherungs-Ausschüsse, Erneuerung der Wahl sämmtlicher Brandversicherungs-Ausschüsse pro 1867. 1599.

Brandversicherungs-Inspektoren, den Jahresbericht derselben, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro 1866/67. 1768.

Brennhölzer, Ankauf von Forstrechts-Brennhölzern 1381.

Bürgermeister, Ernennung von solchen 869. 899. 1036. 1340. 1503. 1570.

Bürgerschulen, Besetzung von Lehrerstellen an denselben 334. 664. 898.

C.

Canalamt, die Ernennung eines Casse-Offizials beim Canalamte Nürnberg 349.

Canonikate, Besetzung derselben 334. 1929.

Capitalien, unerhobene Capitalien der bayer. Staatsschuld 490.

— die Verloosung der zweiprocentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden 592.

— desgleichen der VI. 642. (Siehe auch Verloosungen.)

Centralpolizeiblatt, das Beiblatt zum Centralpolizeiblatt für den Strafvollzug in Uebertretungssachen 8.

Cholera, Maßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera 1415.

Collekten, die Bewilligung einer Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Eichenhausen, Bezirksamts Neustadt a/S. 237.

Collekten, Gesuch des Handlungshauses Martin Spengelin und Comp. in Lindau um Genehmigung zur Entgegennahme von Beiträgen für die durch Erdbeben verunglückte Bevölkerung der Insel Cephalonien 587.

— die Vornahme einer Kirchenkollekte für den Ausbau und die Herstellung der innern Einrichtung der katholischen Filialkirche in Haag, k. Bezirksamts Eschenbach 699.

— desgleichen für den Bau eines katholischen Pfarrhauses in Theisenort, k. Bezirksamts Kronach 1536.

— desgleichen für den Bau einer katholischen Kirche in Gunzenhausen 1891.

— siehe auch Sammlungen.

Conscription, die Heeresergänzung für das Jahr 1866/67 aus der Altersklasse 1845. 17. 273. 337. 369. 712.

— die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Conscribirten 332.

— Vergütung für das Messen der Conscribirten durch die Bezirksamtsdiener 341.

— die bei der außerordentlichen Heeresergänzung des Jahres 1866 ausgehobenen Zurückgestellten 371.

— die Militär-Entlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1843. 372.

— Aushebung zur Heeresergänzung im Jahre 1867, hier die Beförderung der Conscribirten auf Eisenbahnen 405.

— Ausstellung der Militär-Entlaßscheine für die Altersklasse 1845. 896.

— die Militärconscription der Altersklasse 1846, hier die Behandlung der aus den vormals bayerischen Gebietstheilen nach Bayern zurückgekehrten Conscribirten der Altersklasse 1845. 1535.

— Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichte, hier Ungehorsam gegen das Heerergänzungsgesetz 1575.

Digitized by Google

Conscription, den effektiven Aufwand an Militair-Conscriptions- u. Aushebungskosten pro 1866/67 1821.
— siehe auch Militär.
Consulate, die Errichtung eines k. italienischen Consulates in Nürnberg 347.
Consuln, Ernennung solcher: 334. 1445.
Cours der bayerischen Staatspapiere, siehe Staatspapiere.
Culturvorarbeiter und Wiesenbaugehilfen, die Aufstellung solcher Personen 310.
Cursiren falscher Münzen, siehe Münzen.
— falscher Fünfgulden-Kassaanweisungen, siehe Kassaanweisungen.

D.

Dampfkessel, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 1615.
Dekorationen, siehe Ordensverleihungen.
Denkzeichen, Verleihung von Denkzeichen für den Feldzug von 1849 gegen Dänemark 1707.
Dienstboten, den Vollzug des Art. 214 Abs. 1, Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches 897.
Dienstesnachrichten, 16. 24. 36. 70. 168. 224. 232. 247. 256. 268. 295. 304. 319. 333. 349. 368. 403. 412. 426. 440. 452. 474. 500. 505. 515. 532. 554. 584. 594. 605. 624. 629. 647. 664. 706. 723. 740. 766. 788. 806. 814. 821. 827. 852. 869. 890. 898. 907. 937. 972. 1025. 1036. 1047. 1212. 1224. 1241. 1340. 1352. 1364. 1372. 1384. 1409. 1444. 1449. 1460. 1467. 1489. 1503. 1531. 1540. 1548. 1560. 1568. 1592. 1603. 1612. 1618. 1628. 1636. 1649. 1706. 1722. 1743. 1751. 1762. 1774. 1792. 1800. 1818. 1826. 1841. 1858. 1888. 1906. 1907. 1929.
Distriktsarmen-Plenarversammlungen, die Abhaltung derselben 1343.

Distriktskasse-Rechnungen pro 1865/6 228.
Distriktsraths-Verhandlungen 1442.
Distriktsschul-Inspektionen, Eintheilung derselben 500.
Distriktsschul-Inspektoren, Enthebungen von der Stelle und Ernennungen von Distriktsschul-Inspektoren 474. 869. 907. 1025. 1372. 1793.
Druckschriften-Beschlagnahmen: Beschlagnahme der Druckschrift: „Interessante Enthüllungen über den merkwürdigen Betrug der bayer. Regierung am deutschen Volke in Bezug auf den jüngst beendigten Bruderkrieg und seine Folgen und ein Aufruf an Papst, Fürsten, Volk ꝛc., im Selbstverlage des Verfassers G. Zürn in Gattnau, Oberamts Tettnang, auch bei S. Bruder-Holenstein, Buchbinder in Rorschach, Canton St. Gallen, zu beziehen." Dezember 1866 473.
— desgl. der Broschüre: „Anti-Cäsar-München," Louis Finsterlin 1865 605.
— desgl. der Druckschrift: „Wahrzeichen vom Ritter vom weißen Roß und dessen Kämpfe und Siege mit und über das apokalyptische Thier der Gegenwart, oder was das deutsche, vor allem aber das bayerische Volk thun muß ꝛc., im Selbstverlage des Verfassers und bei S. Bruder-Holenstein in Rorschach, Canton St. Gallen, zu beziehen." März und April 1867. 1223. 1339.
Druckschriften-Empfehlungen: des Werkes: das Feuerversicherungswesen im Königreiche Bayern 250.
— die Schrift des Dr. Friedmann über die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre 257.
— die badische Gewerbezeitung 299.
— die bei dem Buchhändler Buchner in Bayreuth erschienene praktische Anleitung zu Vermarkungen ꝛc. von dem Bezirksamts-Assessor Stadelmann 321.
— den Leitfaden für den Unterricht in Theorie und Praxis einer rationellen Bienenzucht 373.
— desgl. die Fürther Gewerbezeitung 509.

Digitized by Google

Druckschriften-Empfehlungen: die Herausgabe des Heftes XVI. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Büreau 698.
— desgl. die Herausgabe des XVII. und XVIII. Heftes 1765. 1866,
— die Herausgabe der VIII. Auflage der Karte von Bayern vom k. Oberlieutenant Heyberger 1369.
— die Herausgabe eines Verzeichnisses der polizeilich aus dem Königreiche Ausgewiesenen durch den Stadtkommissariats-Officianten Vetter zu Ansbach 1825.
— die Ausgabe der allgemeinen Bauordnung für die Kirchenverwaltungen, herausgegeben von Ludwig Daffnreither, Bautechniker in München 1863.

E.

Ediktalladungen, Ediktalladung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken zu Eichstätt gegen Karl Friedrich Meyer von Gunzenhausen wegen Verbrechens des Betrugs 167.
— desgl. gegen den ledigen Korbmacher Friedrich Pfister von Uttenreuth wegen Verbrechens des Diebstahls 241.
— desgl. gegen Mathias Wechsler, Wagnermeister zu Ebersbach, wegen Verbrechens des Versuchs des Verbrechens des Betrugs 593.
— desgl. gegen Carl Eduard Fellerer, vormal. Eisenbahn-Expeditionsgehilfen von Gunzenhausen, wegen Verbrechens der Amtsuntreue 593.
— desgl. gegen Johann Severin Gruber, lediger Taglöhner von Obererlbach, wegen Verbrechens des Diebstahls 645.
— desgl. gegen Ferdinand Hahn, Kaufmann in Nürnberg, wegen Verbrechens des betrüglichen Bankerotts und des Verbrechens und Vergehens der Unterschlagung 1022.
— desgl. gegen Bernhard Dinkelsbühler, lediger Kaufmann zu Nürnberg, wegen Verbrechens der Unterschlagung amerikanischer Bonds 1530.
Einkommensteuer, siehe Kapitalrentensteuer.

Eisenbahn-Anlehen, siehe Verloosungen.
Eisenbahn-Obligationen, die den k. Oberrauschlags- und Rentämtern für die Vermittelung der Abgabe der neuen Zins-Coupons zu den 4procentigen Eisenbahn-Obligationen bewilligten Gebühren 231.
Eisenbahnen, Grunderwerbung für die München-Ingolstädter Bahn, hier die Vereinigung der Hypothekenverhältnisse 43.
— die Armenfuhren auf den Eisenbahnen 649.
— die Eröffnung der München-Ingolstädter-Bahn 1791.
Entschließungen, k. allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtags 1. 1533.
— k. allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1867/8 815.
Erkenntnisse, Erkenntniß des Schwurgerichtshofs von Mittelfranken gegen Franz Droll von Düttenbronn wegen Betrugs 222.
— desgl. gegen Elisabetha Schwinghammer, Photographenfrau von Baurscheid, k. französischen Departements Niederrhein, wegen Diebstahlsverbrechens 602.
— Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken gegen Franziska Jehle von Eichstätt, wegen Verbrechens des Meineids 604.
— Erkenntniß des obersten Gerichtshofes gegen den Buchhändler Karl Etlinger zu Würzburg, wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung 842.
— Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken gegen den Handelscommis Carl Friedrich Meyer von Gunzenhausen, wegen Verbrechens des Betrugs und Vergehens der Unterschlagung 1023.
— desgl. gegen den vormaligen Amtsgehülfen Karl Eduard Fellerer von Gunzenhausen, wegen Verbrechens der Amtsuntreue 1740.
— desgleichen gegen Mathias Wechsler, verheiratheter Wagnermeister von Ebersbach, wegen Verbrechens des Betrugsversuchs und Vergehens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde 1741.

Digitized by Google

Erziehungs-Anſtalten, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Perſonen unter 16 Jahren in Erziehungs-Anſtalten für verwahrloſte jugendliche Perſonen 25.

F.

Feldjagd, die Eröffnung der Feldjagd im Jahre 1867 1406.

Fideikommiß-Stiftung, die Verwaltung des Vermögens der freiherrlich Kraft von Crailsheim'ſchen kleineren Fideikommiß-Stiftung zu Ansbach 1757.

Filial- und Stempelamt, Beſetzung der Controleursſtelle bei demſelben 647.

Fondsobligationen, die Verjährung der Zinſen von öſterreichiſchen Fondsobligationen 325. 774. 1045. 1429. 1615. 1738. 1909.

Forſte, die Oberinſpektion der mittelfränkiſchen Forſte im Jahre 1866 800.

Forſtkulturen pro 1868 1636.

Forſtprodukte, die Aufſtellung der Werthbeſtimmungstabelle bezüglich entwendeter Forſtprodukte 1870.

Forſtrechts-Brennhölzer, Ankauf derſelben 1381.

Forſtſtrafen, den Vollzug der Forſtſtrafen 348.

— die Ueberſicht über die Ergebniſſe der Strafrechtspflege, hier die Erhebung der Forſtſtrafen 1626.

Forſtunterrichtsweſen, die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten, hier das Forſtunterrichtsweſen 727.

Forſtverwaltungsdienſt, ſiehe Staatsforſtverwaltungsdienſt.

Forſtwarte, Ernennungen, Verſetzungen und Quiescirungen derſelben: 296. 584. 1842.

Forſtwarteibeſetzung, 1364.

Fräuleinſtifte, die Wahl eines neuen Verwaltungsausſchuſſes des ortsgebirgiſchen Fräuleinſtiftes 717.

— die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinſtifte zu Bayreuth 774.

Freiplätze, Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubſtummen-Inſtitut pro 1867/68 798.

— desgl. im Central-Blinden-Inſtitut in München 864.

Fünfgulden-Kaſſa-Anweiſungen, ſiehe Kaſſa-Anweiſungen.

Funktionäre, die Aufſtellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangenanſtalt Ebrach 344.

G.

Gebühren, die den k. Oberaufſchlags- und Rentämtern für die Vermittlung der Abgabe der neuen Zins-Coupons zu den 4procentigen Eiſenbahn-Obligationen bewilligten Gebühren 231.

Gefangen-Anſtalten, die erledigte Stelle des proteſtantiſchen Hausgeiſtlichen bei der Gefangenanſtalt Lichtenau 629.

— desgleichen in Waſſerburg 1013.

— die Aufſtellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangenanſtalt Ebrach 344.

Gefangene, die Ablieferung von Gefangenen in das Bezirksgerichts-Gefängniß München l/J. 460.

Geheimmittel, ſiehe Medicinalweſen.

Geiſteskranke, die Unterſtützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geiſteskranker in der Kreisirren-Anſtalt 22. 665.

— die Einlieferung Geiſteskranker in die Kreisirren-Anſtalt 1843.

Geiſtliche, periodiſche Anzeigen über die Tiſch-Titelbezüge katholiſcher Geiſtlicher 1613.

Gemeinde-Bevollmächtigte, Perſonaländerungen bei den Gemeindebevollmächtigten in Hersbruck 507. Nürnberg 508. 630. 1604. 1652. 1752. Gutzenzenhauſen 648. 1858. Spalt 706. Schwabach 806. 1842. Ansbach 854. 1490. 1560. Ellingen 854. 1372. Pappenheim 870. Waſſertrüdingen 870. Lauf 908. Altdorf 1384. Herrieden 1411. 1490 Ipphofen 1411. Fürth 1570. 1793. Berching 1762.

Digitized by Google

Gemeinden, die Postportofreiheit der Gemeinden und Stiftungen 573.
— Schuldenstand der Gemeinden, hier Vorlage der jährlichen Uebersichten 1456.
Gemeinde-Siegel, Entwendungen von Gemeinde-Siegeln 1422. 1453. 1509.
Gemeinde- und Stiftungswesen, die Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahr im Gemeinde- und Stiftungswesen 1691.
Gemeinde-Visitationen, die Vorlage der Tagebücher über die Gemeinde-Visitationen 1621.
Gendarmerie, die richtige Bezeichnung dienstlicher oder sonstiger Zuschriften an die Gendarmerie-Commando's zu München 342.
Geometer, die Zulassung zu den theoretischen Geometerprüfungen 1382.
— siehe Bezirksgeometer.
Gerichtsschreiber, Ernennungen und Versetzungen solcher: 606. 938.
Gerichtsdiener und Botengehilfen, die Besetzung der Gerichtsdiener- und Botenstellen, insbesondere die Anlage von Verzeichnissen der Gerichtsdiener und Botengehilfen 1705.
Geschwornenliste, die Ergänzung der Geschwornenliste pro 1867 297.
Getreidemagazine, die Errichtung von Getraidemagazinen 989.
Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1866 71. Für den Monat Januar 1867 335. Februar 475. März 608. April 741. Mai 891. Juni 1050. Juli 1385. August 1561. September 1619. Oktober 1775. 1801. 1849. November 1889. 1911.
Gewerbe-Legitimationskarten, den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden im Zollvereine, hier die Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten 159.
— die Ausstellung derselben für den Geschäftsbetrieb in den freien Städten Hamburg und Lübeck 1788.
Gewerbsprivilegiums-Einziehungen: 585. 680. 900. 922. 1228.
Gewerbsprivilegiums-Verlängerungen: 248. 630.
Gewerbsprivilegiums-Verleihungen: 168. 232. 404. 900. 1452. 1571. 1752. 1922.
Gewerbssteuer-Regulirung pro 1867/70 1233.
Gewerbs- und Handelsschulen, Besetzung von Lehrstellen an denselben 304.
— Erledigung der Lehrstelle für Naturwissenschaften u. an der k. Gewerbschule in Ansbach 1553.
— Erledigung der Lehrerstelle für Naturgeschichte, Chemie, und Technologie an der k. Kreisgewerbschule in Regensburg 1567.
Gifte, Verkauf von Arsenik-Präparaten durch Joseph Lang aus Varno in Ungarn 1797.
— Visitenkarten von perlmutterartigem Aussehen 1862.
Glasversicherungs-Aktiengesellschaft, die Einstellung des Geschäftsbetriebes der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster 1015.
Glücksspiele, den Vollzug des Art. 4 des Polizeistrafgesetzbuches, hier die in Mittelfranken geltenden Verordnungen über verbotenes Glücksspiel 538.
Gothaer-Vertrag, den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 51.
Grenzberichtigung zwischen der Gemeinde Poppenreuth und Schniegling 579.
Grenzsperre, dieselbe vom Kanton St. Gallen gegen Bayern 826. 865.
Großjährigkeits-Erklärungen: 350. 1047. 1412. 1604.
Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, Emission der neuen Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen 255. 1580.
— die 33. Verloosung derselben 400. 548.
— die 34. Verloosung derselben 1648. 1760.
— die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen 545.

Digitized by Google

Grundrentenscheine, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes im Großherzogthume Hessen 946.

Grund- und Haussteuer-Register, die Vorlage der summarischen Grund- und Haussteuer-Register pro 1866/67 1408.

Gymnasien, Quiescirung eines Professors am k. Gymnasium zu Eichstätt 1618.

H.

Hagelschlag, die Versicherung gegen denselben 413.

Hagelversicherungs-Gesellschaften, die Auflösung derselben zu Erfurt 403. 466. 487.

— dieselben 416. (Siehe auch Versicherungs-Gesellschaften).

Handels-Appellationsgericht, Ernennung von Räthen, Assessoren und Sekretären bei demselben 256. 938.

Handelsgericht, Ernennung von Assessoren und Ergänzungsrichtern bei demselben 256. 1224.

Handelsreisende, den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden im Zollvereine 73.

— desgleichen hier die Ausstellung von Gewerbslegitimationskarten 159.

— Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz 219.

Handels- und Gewerbschulen, siehe Gewerbschulen.

Handelspatente, den Einzug eines Markthandelspatentes 847.

Handgelöbniß, die Form der Abnahme des Handgelöbnisses in Polizei- und Verwaltungssachen 526.

Hauptzollamt, Ernennungen, Quiescirungen und Versetzungen bei demselben 852. 853. 1224. 1225.

Hausärzte, Ernennung eines Hausarztes bei dem Zellengefängnisse zu Nürnberg 1930.

Hausgeistliche, Erledigung der Stellen von Hausgeistlichen 629. 1013. 1767.

Hauslehrer, Erledigung der Stelle eines solchen bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg 1786.

Hausirhandel, den Vollzug der Verordnung vom 29. Juli 1868 über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben 1623.

— das Anwerben und Mitnehmen von Kindern zum Musiziren und zum Hausirhandel im Auslande 361.

Haus- und Grundsteuer-Register, siehe Grundsteuer- ꝛc. Register.

Hebammen-Lehrcurs, Eröffnung des Hebammen-Lehrcurses pro 1866/67 235.

Heeresergänzung, siehe Conscription.

Hengste, siehe Beschälhengste.

Hof- und Staatshandbuch, dasselbe für das Jahr 1867 817.

Holzabgabe, Vergütung für Holzabgaben an bayerische Truppen 1917.

Hypothekenverhältnisse, Grunderwerbung für die München-Ingolstädter Bahn, hier die Vereinigung der Hypothekenverhältnisse 43.

Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft, die Zulassung der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern 326.

Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, die sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden 1694.

J.

Jagden, siehe Feldjagd.

Jagdkarten-Formulare pro 1867 1597.

Jahresberichte, ärztliche Jahresberichtserstattung 1221.

— den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienst pro 1866/67 1763.

Immobiliar-Brandassekuranzwesen, siehe Brandassekuranzwesen.

Inspicirung, das dem k. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens 909.

Digitized by Google

K.

Kalenderjahr, die Einführung desselben statt des Etatsjahres 1581.

— die Einführung desselben als Rechnungsjahr im Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen 1691.

Kapitalien, siehe Capitalien.

Kapitalrentensteuer, den Vollzug der Gesetze vom 31. Mai 1856 über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer pro 1867/70, beziehungsweise 1867/73 1229.

Kassa-Anweisungen, die Emission unverzinslicher Kassa-Anweisungen 255. 426.

— Cursiren falscher Fünfgulden-Kassa-Anweisungen 1817.

Kirchenverwaltungsmitglieder, die Personaländerung bei denselben in Windsbach 507. Weißenburg 624. Gunzenhausen 624. Nürnberg 814. Erlangen 898. Rothenburg 1460. Schwabach 1570. Neustadt a/A. 1762. 1858. Altdorf 1818.

Kollekten, siehe Collekten.

Kosmetische Mittel, siehe Medizinalwesen.

Krankheiten, die Anzeigepflicht der praktischen Aerzte bei ansteckenden Krankheiten, in specie der Blattern. 617.

Kreisackerbauschule, Ruhestandsversetzung und Ernennung eines solchen an derselben 1490.

Kreisbereisungen, siehe Inspizirung.

Kreis-Irren-Anstalten, die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt 22. 665.

— die Bekleidung der Kranken in der III. Klasse der Kreis-Irrenanstalt Erlangen 259.

— Ernennung eines Secundär-Arztes an derselben 1569.

— das Anlehen der oberfränkischen Kreisgemeinde zum Zwecke der Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt 1583.

— die Einlieferung Geisteskranker in die Kreis-Irren-Anstalt 1843.

Kreislandwirthschaftsschulen, Besetzung einer Lehrstelle für Naturwissenschaften 1743.

Kreismedicinal-Ausschuß, Enthebung von der Function eines ärztlichen Mitgliedes und Uebertragung derselben einem ärztlichen Mitgliede beim Medicinal-Ausschusse der k. Regierung von Mittelfranken 1489.

Kreismedicinal-Räthe, Ernennung und Versetzung von solchen 295. 440.

Kreisschuldotation, die Ersparnisse bei der Kreisschuldotation und deren Verwendung 1466.

Krieg, die während des letzten Kriegs zu Verlust gegangenen nicht militär-ärarialischen Gegenstände 353.

Kriegsereignisse, die Vereinigung der aus Anlaß der Kriegsereignisse des Jahres 1866 geleisteten Vorschüsse 810.

Kriegslasten, den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten 557. 611. 745. 1019. 1239.

Kriegslasten-Ausgleichung und Vergütung 1616.

Kriegslasten-Ausgleichungskasse, das Rechnungswesen derselben 748.

Kunstbutter, die Fälschung von Nahrungsmitteln, hier die Fabrikation von Kunstbutter 458.

L.

Landesverweisungen, den Vollzug der Landesverweisungen 1803. 1867.

Landgestüte, Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1867 855. 1637.

Landrath, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1867/8 815.

— desgl., hier Zwischenwahl aus den großen Grundbesitzern im II. Wahlbezirk 929. Ergebniß der Wahl 1215.

— Verhandlungen des Landraths von Mittelfranken für das Jahr 1867/68 1053.

Digitized by Google

Landrichter, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen derselben 403. 1618. 1722.

Landtag, kgl. Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtags I. 1533.

Landtagsabgeordneten, den Wahlmodus bei Neuwahlen von Landtagsabgeordneten 1766.

Landwehr, die Ernennung der k. Landwehroffiziere und Militärbeamten von Mittelfranken in Neustadt a/A. 36. Rothenburg a/T. 256. 869. 1452. 1612. Uffenheim 334. 1532. Feuchtwangen 404. 1532. 1628. Schnaittach 440. Schwabach 452. Hersbruck 506. 1048. 1454. 1842. Weissenburg 585. 1048. 1452. 1793. Ellingen 740. 1460. Fürth 869. 1226. 1451. 1504. 1744. Nürnberg 870. Gunzenhausen 869. 1452. Erlangen 972. Ansbach 1451. Scheinfeld 1451. Windsbach 1451. Pappenheim 1460. Spalt 1532. Lauf 1532.

— die Besetzung von Landwehr-Auditorstellen durch Israeliten 751.

Landwehrmänner, Uniformirung der neuzugebenden Landwehrmänner 1829.

Landwirthschaft, Vermittlung von Sämereien 35.

— Erstattung des Jahresberichts pro 1866. 35.

— das Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest pro 1867. 1310. 1431.

— Landwirthschaftliche Kreisversammlung für Mittelfranken pro 1867 zu Triesdorf 1539.

— Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule in Ansbach pro 1867/68. 1558.

— Abhaltung des Schäferlehrkurses pro 1868 in Triesdorf 1840.

Landwirthschaftsschulen, siehe Kreislandwirthschaftsschulen.

Lateinschulen, Besetzung von Stellen an Lateinschulen 1468. 1593. 1603. 1650. 1930.

— Erledigung von Stellen an Lateinschulen 450.

Lebensversicherungs-Gesellschaften, siehe Versicherungsgesellschaften.

Legalisations-Gebühren, die Ermäßigung der französischen Legalisationsgebühren 797.

Legbüchse, die Auffindung einer Legbüchse im Staatswalde Burgstall 523.

Legitimationskarten, siehe Gewerbe-Legitimationskarten.

Legitimations-Urkunden, dieselben für Handelsreisende von und nach der Schweiz 219.

Lehranstalten, die Reorganisation der technischen Lehranstalten in Bayern, hier das Forstunterrichtswesen 727.

— desgl., hier den Fortbestand des I. Curses der jetzigen polytechnischen Schulen 1538.

Lehramt, Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867. 1357. 1373. 1416.

Lotterien, Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins zu Köln um die Bewilligung zum Absatz von Lotterie-Loosen in Bayern 1029.

— Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten 1365.

— Spielen in auswärtigen Lotterien 1573.

— den Absatz von Loosen der von dem Künstlervereine zu Breslau veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern 1807.

Lustbarkeiten, die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten am Charfreitage und Gründonnerstage 1807.

M.

Magistratsräthe, rechtskundige, Ernennung solcher 70. 937.

— bürgerliche, Personaländerungen bei denselben in Gunzenhausen 648. 1411. Ansbach 706. 937. 1384. 1490. Ellingen 806. Eichstätt 1212. Altdorf 1384.

Digitized by Google

Malzextrakt, siehe Medizinalwesen.

Malzsurrogate, die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation 1336. 1465.

— die Feilbietung von Malzsurrogaten für Bierbrauereien 1549.

Markt- u. Stadtschreiber, die Prüfung derselben 533. 573.

Markthandelspatente, siehe Handelspatente.

Mastochsen, Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen im Regierungsbezirke Mittelfranken vom 21. Novbr. — 20. Dezbr. 1866. 37; vom 21. Dezbr. 1866 — 20. Januar 1867. 270. 21. Jan. — 20. Febr. 441. 21. Febr. — 20. März 555. 21. März — 20. April 707. 21. April — 20. Mai 829. 21. Mai — 20. Juni 1027. 21. Juni — 20. Juli 1353. 21. Juli — 20. August 1491. 1505. 21. August — 20. Septbr. 1595. 21. Septbr. — 20. Oktbr. 1753. 1777. 21. Oktbr. — 20. Novbr. 1847. 1913.

Mechanische Baumwollenspinnerei, siehe Baumwollenspinnerei oder Aktiengesellschaften.

Medicin, die medicinische Staatsprüfung 925.

Medicinische Pfuscherei 862.

Medicinalpersonale, den Schematismus des Medicinalpersonales und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken 375.

Medicinalräthe, siehe Kreis-Medicinalräthe.

Medicinalwesen, Gesuch des Chemikers Dr. H. E. Linck in Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe eines Malzextraktes 521.

— Gesuch des Hermann Stilbe in Köln um die Bewilligung zum Verkaufe eines Bitterliqueurs 823.

— desgleichen des Zahnarztes Dr. med. Joseph Dellinger in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm verfertigten Zahnpasta 863.

Medicinalwesen, Gesuch des Institutes der armen Schulschwestern in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe eines als Marienbalsam bezeichneten Geheimmittels 865.

— desgleichen des Fabrikanten Hermann Thiel in Berlin um Bewilligung zum Verkaufe eines Sommersprossen- und Mundwassers 877.

— die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln 879.

— den Verkauf des von dem Glanzwichs-Fabrikanten Georg Herrmann in München bereiteten Oelgeistes 1337.

— desgleichen des Zahnarztes Friedrich Lomer in Augsburg um Erneuerung der ihm ertheilten Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur 1345.

— Gesuch der Fabrikbesitzerin Marie Diener in Stuttgart um Bewilligung eines von ihr bereiteten Malzextraktes 1785.

Militär, die Vergütungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1867. 236.

— die während des letzten Kriegs zu Verlust gegangenen nicht militär-ärarialischen Gegenstände 353.

— Verleihung von Denkzeichen für den Feldzug von 1849 gegen Dänemark 1707.

— Vergütung für Holzabgaben an bayerische Truppen 1917.

Militär-Anlehen, siehe Verloosungen.

Militär-Conscriptions-Rechnungen, dieselben pro 1866/67. 1781.

Militär-Conscriptions-Rechnungen und Aushebungskosten, den effektiven Aufwand an denselben pro 1866/67. 1821.

Militär-Entlassungsscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1843. 372.

— Ausstellung von Militär-Entlassungsscheinen für die Altersklasse 1845. 896.

Militär-Mildenstiftungsfonde, die Verleihung

Digitized by Google

von Unterstützungen aus dem Militär-Witwenstiftungsfonde und dessen Nebenstiftungen 1831.

Ministerialräthe, Ernennung eines solchen 938.

Mobilisirungs-Obligationen, die Verloosung der $3^1/_2$- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen 591.

Monumente, die Errichtung eines Monuments für die zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Soldaten 458.

Mundwasser, siehe Medicinalwesen.

Münzen, das Cursiren falscher Münzen: 238. 381. 410. 576. 599. 627. 639. 656. 701. 737. 773. 817. 885. 1018. 1041. 1218. 1238. 1371. 1380. 1497. 1538. 1543. 1600. 1647. 1695. 1719. 1735. 1768. 1835. 1845. 1864.

Musik, das Anwerben und Mitnehmen von Kindern zum Musiciren und zum Hausirhandel im Auslande 361.

Musikpatente, die Behandlung zur Begutachtung derselben 219.

N.

Nahrungsmittel, die Fälschung derselben, hier die Fabrikation der sogenannten Kunstbutter 457.

Namensänderungen. 232. 334. 606. 648. 1570. 1794.

Normalpensionen, dieselben für die Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1866/67. 484.

Normalpreise, die Regulirung derselben für das Jahr 1868. 1837.

Notare, Aufstellung von Amtsverwesern der k. Notare Keyl in Rothenburg o/T. 870. 1411. H. Beck, Heinr. Lindner, von Kirschbaum und Reinhard in Nürnberg 908. 1472. 1504. 1594. Dr. Ortenau in Fürth 1026. Lorenz Schäfer und Killinger in Ansbach 1411. 1594.

— Zurücktreten von der Stelle eines Notars und Ernennung eines solchen 1449.

Notare, bezirksgerichtliche Verpflichtungen k. Notare 1540. 1706. 1800.

Notizen über die Verloosungen von Pfandbriefen. 740. 1818.

O.

Oberaufschlagämter, Versetzung und Ernennung von Controleuren 647.

Oberinspektion der mittelfränkischen Forste im Jahre 1866. 800.

Oberpolizeiliche Vorschriften, dieselben über Absperrung, Aufsicht und sonstiger Sicherung gegen Eintritt oder Wiederkehr der Rinderpest 597. 691. 895. 951. 1361.

— desgleichen über Absperrung, Aufsichts- und sonstige Sicherungsmaßregeln gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit 1391.

Obertelegraphisten, Versetzung eines solchen 1751.

Obligationen, siehe Fondsobligationen, Staatsobligationen oder Verloosungen.

— die Vinculirung von Obligationen des 4procentigen Prämien-Anlehens 367.

Obstbaumschule, die Preisverzeichnisse der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan 1511.

Oeffentliche Diener, thätliche Beleidigung eines öffentlichen Dieners 775.

Oeffentliche Reinlichkeit, Uebertretung in Bezug auf dieselbe, hier die Anwendung des Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches 1709.

Officiale, Quiescirung eines solchen 728.

Oktoberfest, das Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest im Jahre 1867. 1310. 1431.

Orchesterstimmung, die Einführung der französischen Orchesterstimmung 574.

Ordensverleihungen an:

den Polizeiwachtmeister Carl Rödel in Erlangen die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens 36.

Digitized by Google

Ordensverleihungen an:

den Landwehrmajor H. Prieſter das Ritterkreuz II. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 224.

den erſten rechtskundigen Bürgermeiſter Maximilian von Wächter in Nürnberg das Comthurkreuz des Verdienſtordens vom hl. Michael 296.

den rechtskundigen Magiſtratsrath Gottfried Haubenſtricker in Nürnberg das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 296.

den rechtskundigen Bürgermeiſter Dr. Aug. Papellier in Erlangen das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 296.

den zweiten Bürgermeiſter Chriſtoph Wilhelm Heinrich Alphons Seiler in Nürnberg das Ritterkreuz II. Cl. des Verdienſtordens vom hl. Michael 296.

den Landwehroberſtlieutenant Adolf Winter in Fürth das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 349.

den Polizeiſoldaten Johann Kartini zu Fürth die ſilberne Ehrenmünze des Verdienſtordens der bayer. Krone 349.

den Handelsappellationsgerichtsrath Theodor Freytag in Nürnberg das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 452.

den Advokaten Dr. Samuel Berlin in Ansbach das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 452.

den kgl. Bezirksinſpektor Auguſt Schätzler in Nürnberg das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 594.

den Conſiſtorialrath Friedrich Ludwig Meyer in Ansbach das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 594.

den Schullehrer Johann Ruder zu Nürnberg die Ehrenmünze des k. bayeriſchen Ludwigsordens 594.

den k. außerordentlichen Univerſitätsprofeſſor Dr. Jak. Herz in Erlangen das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 647.

Ordensverleihungen an:

den k. Pfarrer Konrad Wilhelm Löhe in Neuendettelsau das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 648.

den Magiſtratsrath Adolph Weiß in Nürnberg das Ritterkreuz II. Claſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael 648.

den Gemeindevorſteher Quirin Proſinger von Marienſtein das ſilberne Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayr. Krone 648.

den Gemeindevorſteher Joſeph Wittmann von Walting das ſilberne Ehrenzeichen des Verdienſtordens der bayer. Krone 648.

den Direktor der k. Kunſtgewerbſchule Aug. v. Kreling in Nürnberg den k. preußiſchen Kronorden III. Cl. 827.

den k. Kämmerer und Regierungsrath Fedor Frhr. v. Crailsheim in Ansbach den k. preußiſchen rothen Adlerorden III. Claſſe 828.

den k. Conſiſtorialrath S. W. Chriſtian Bäumler in Ansbach den k. preußiſchen rothen Adlerorden III. Claſſe 828.

den k. Bezirksamtmann, Regierungsrath Chriſtoph Forſter in Heilsbronn den k. preußiſchen rothen Adlerorden III. Claſſe 828.

den k. Kreisbaubeamten Ph. Friedrich Jacobi in Ansbach den k. preußiſchen rothen Adlerorden IV. Claſſe 828.

den Bauführer, Maurermeiſter Friedrich Schmidt in Heilsbronn das k. preußiſche allgemeine Ehrenzeichen 828.

den Schullehrer Carl Friedrich Scherer zu Nürnberg die Ehrenmünze des kgl. bayeriſchen Ludwigsordens 852.

den k. Baubeamten Auguſt Rothgangel in Schwabach den k. preußiſchen Kronorden IV. Claſſe 898.

den k. Dekan, Kirchenrath Meinel in Schwabach das Ehrenkreuz des k. bayeriſchen Ludwigsordens 1410.

Digitized by Google

Ordensverleihungen an:
den Erzgießer Gg. Leonhard Friedrich Heroldt in Nürnberg das Ritterkreuz des k. sächsischen Albrechtordens 1489.
den k. Pfarrer Gg. Martin Hörmann in Burgbernheim die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens 1532.
den pensionirten Schrannenmeister Johann Adam Röder in Nürnberg die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens 1618.
den Banquier Wolf Seligmann Gutmann in Ansbach das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael 1774.
den Fabrikdirektor Heinrich Zeltner in Nürnberg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael 1888.
den Portefeuillewaaren-Fabrikanten Johann Georg Kugler in Nürnberg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael 1888.
den Bierbrauer Heinrich Henninger in Nürnberg das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael 1888.
den Fabrikbesitzer J. Brandeis in Fürth das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael 1888.
den ersten rechtskundigen Bürgermeister Otto Freiherr von Stromer in Nürnberg den kgl. preußischen Kronorden III. Classe 1888.
den Apotheker Carl Wilhelm Barnickel in Ansbach den k. preuß. Kronorden IV. Classe 1930.
Ortsnamen, die Wahl neuer Ortsnamen 1735.

P.

Paßwesen, Paßerleichterung bei Reisen nach Frankreich für die Dauer der Industrie-Ausstellung zu Paris 621.

Paßwesen, den Vollzug der Paßverordnung vom 9. Dezember 1865 849.
— die dermalen in Oesterreich in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften 911.
Pensionsveränderungs-Anzeigen, quartalweise Zurechnungen und Pensionsveränderungs-Anzeigen, hier Vorlagstermine derselben 221.
Pfandbriefe, Verloosungen derselben 740. 1818.
Pfarr-Conspekte, die alljährlich einzusendenden Pfarr-Conspekte über Veränderungen in adeligen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbefälle 1645.
Pfarreibesetzungen: 24. 232. 500. 584. 606. 724. 766. 788. 827. 890. 1047. 1048. 1225. 1226. 1364. 1409. 1410. 1444. 1450. 1468. 1532. 1592. 1651. 1652. 1751. 1792. 1906.
Pfarrei-Erledigungen: 15. 66. 254. 266. 267. 300. 305. 312. 313. 314. 315. 333. 348. 398. 437. 472. 483. 503. 504. 535. 739. 887. 889. 906. 919. 920. 971. 1020. 1021. 1046. 1047. 1236. 1363. 1455. 1545. 1546. 1547. 1588. 1589. 1590. 1602. 1611. 1627. 1738. 1739. 1838. 1845. 1846. 1857. 1886. 1904. 1927.
Pfarrerswittwen, die Normalpension für die Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1866/67. 484.
— die Pfarrwittwenpensionen pro 1867. 1210.
Pferdezüchter, siehe Landgestüts-Preisevertheilungen oder Preisevertheilungen.
Polytechnische Schulen, Quiescirung eines k. Professors 1774.
— siehe auch Lehranstalten.
Polizeiliche und sonstige Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach: (Siehe die Seitenzahlen der Beilagen des Kreisamtsblattes.)
1) Holzversteigerungen im Stadtwald Zeilberg 41. 185. 273. 401. 907. 1026. 1889.

Digitized by Google

2) desgleichen im Stadtwald Stelzenbach 97. 1145.
3) die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in Ansbach 65. 97. 124.
4) Verzeichniß der Polizeitaxen für Brod, Mehl und Salz 95. 183. 272. 360. 528. 647. 734. 816. 920. 984. 1080. 1167. 1247. 1343. 1374. 1423. 1496. 1590. 1656. 1711. 1743. 1767. 1816. 1904. 1983.
5) Verkauf des Schrannen-Getreid-Abfalls 99. 938.
6) Die Verzeichnisse über die Durchschnittspreise der Früchte mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse 256. 440. 575. 1008. 1119. 1311. 1463. 1639. 1783. 1799. 1943.
7) Die Pflichtbeiträge zur Armenkasse pro 1866/67 337. 362. 505. 651. 1273. 1290. 1377. 1481.
8) Die Beiträge zur Straßenbeleuchtungsanstalt 385.
9) Die Rechnungsergebnisse der Armenkasse der Stadt Ansbach pro 1865/66 459.
10) Die Rechnung der städtischen Holzmagazins-Verwaltung pro 1865/6 626.
11) Die Serienziehungen des Ansbach-Gunzenhausener Eisenbahn-Anlehens 817. 1819.
12) Die Brandversicherungsbeitragszahlung pro 1866/7 954. 989.
13) Die XXI. und XXII. Gewinnstziehung des Ansbach-Gunzenhausener Eisenbahn-Anlehens 985. 1962.
14) Auswanderung des Braumeisters Johann Mathias Beck von Ansbach nach Berlin 990.
15) Die Visitation der Hunde 1041.
16) Verpachtung von Stiftungsgrundstücken 1497.
17) Die Conscription der Altersklasse 1846 1514. 1537. 1593.
18) Verlegung der hiesigen Viehmärkte 1553. 1569.
19) Loosung, Messung und Visitation der Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1846 1817.
20) Verlust eines Markt-Handelspatentes 1873.

Polizeisachen, die Form der Abnahme des Handgelöbnisses in Polizei- und Verwaltungssachen 525.

Polizeistrafgesetzbuch, Uebertretung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit, hier die Anwendung des Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches 1709.

Postcours-Notizen 36. 246. 294. 581. 801. 868. 897. 922. 972. 1025. 1240. 1351. 1448. 1547. 1592. 1618. 1649. 1721. 1743. 1749. 1841. 1887.

Postportofreiheit, die Postportofreiheit der Gemeinden und Stiftungen 573.

Post- und Bahnbedienstete, Ernennungen, Quiescirungen, Versetzungen und Entlassungen von Post- und Bahnbediensteten: 24. 350. 440. 605. 890. 899. 1241. 1412. 1548. 1618. 1722. 1744. 1794.

Postwesen, Sammlung von Lebensmitteln und Geldbeiträgen zur Linderung der Noth der durch die Invasion verwüsteten Orte Unterfrankens 67.
— die Bestellungen von Fahrpostsendungen durch Expressen 67.
— die Ausfertigung der Post-Aufgabsscheine 293.
— Postanweisungen im Lokalverkehre 293.
— Fahrpostsendungen 411.
— Postverbindung zwischen Rußland und China durch Sibirien, in specie Correspondenz über Rußland 499.
— die Beförderung von Telegrammen durch die Post 646.
— Fahrpostsendungen nach Amerika 705.
— Dienst der Bahnposten 817.
— Bitte des Hülfscomité für die Abgebrannten im Markte Kötzting um Verleihung der Postportofreiheit 921.
— Postanweisungen 1383. 1502.
— die Behandlung der Poste restante-Briefe 1427.
— die Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1487.
— Abgabe der Postanweisungs-Formulare 1617.
— die Umwandlung der Haltstelle Altenmuhr in eine Expedition 1839.
— die dienstliche Correspondenz der Bezirksthierärzte 1839.
— Fahrpostsendungen nach Frankreich 1887.

Digitized by Google

Prämien-Anleihen, die 4procentige Prämien-Anleihe von 1866 33. 303.
— die Vinculirung derselben 367.
— die Verloosung derselben 402. 439.
— die I. Prämienziehung derselben 720.
— die Einlösung der Zinscoupons von den Obligationen der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 936.
— siehe auch Verloosungen.
Präparanden-Anstalten, die Besetzung von Hilfslehrerstellen an den katholischen Präparandenanstalten im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg 883.
— Erledigung der Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenanstalt in Amberg 1529.
Preisevertheilungen, Landgestütspreisevertheilungen pro 1867 855. 1637.
Privatbeschälhengste, die pro 1867 approbirten Privatbeschälhengste 49. 362. 486.
— desgl. pro 1868 1819.

Prüfungen, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1867 3.
— desgl. im Jahre 1868 1923.
— die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten pro 1867 301.
— die Anstellungprüfung der Schuldienst-Exspektanten 501.
— die Prüfung der Bauhandwerker pro 1867 517.
— die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst 533. 573.
— die diesjährige theologische Anstellungsprüfung pro 1867 530.
— die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1867 590.
— die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten 779.
— die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen der Adspiranten für den Berg-, Hütten- und Salinendienst 833.

Prüfungen, die medicinische Staatsprüfung pro 1867 925.
— die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Eichstätt 943.
— desgl. am k. Schullehrer-Seminar Schwabach 944.
— die theologische Aufnahmsprüfung pro 1867 1211.
— Approbationsprüfung der Bader 1213.
— die Prüfung für das höhere Lehramt im Jahre 1867 1357. 1373. 1416.
— die Zulassung zu den theoretischen Geometerprüfungen 1382.
— die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde 1493.

R.

Realgymnasien, Ernennung von Professoren an denselben 1568.
Realienlehrer, Ernennung von solchen 334. 898.
Rechnungsaufnahme pro 1865/66 1696
Rechnungs-Ergebnisse, die Rechnungs-Ergebnisse des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer in Mittelfranken pro 1865/66 771.
— die Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereins und der damit verbundenen Töchterkasse für die k. bayerischen Staatsdiener pro 1865/66 1629.
Rechnungsführer bei Gefangenanstalten und Zuchthäusern, Ernennung und Versetzung solcher 624.
Rechnungstermine, die Verlegung verschiedener Rechnungstermine in Folge der neuen Jahreseintheilung 1557.
Rechnungswesen der Kriegslasten-Ausgleichungskasse 748.
Rechtscandidaten, die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten 301.
Rechtspraktikanten, die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten 779.

Digitized by Google

Regierungsdirektoren, Ernennung eines solchen 766.
Regierungsräthe, Ernennung eines solchen 1226.
Registratoren, Ernennung solcher 1649. 1774.
Reisepässe, die Visirung der Reisepässe in das Ausland 524.
Rekrutirung, siehe Conscription.
Remonten-Ankauf 1795.
Rentämter, die den k. Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligter Gebühren 1591.
Rentbeamten, Ernennung eines solchen 24.
Rettungshäuser, den Stand der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder in Oberbayern 478.
Revierförster, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen solcher 333. 605. 1569. 1592. 1650.
Rinderpest, Maßregeln gegen die Rinderpest 225. 277. 693. 715. 729. 743. 767. 831. 1205. 1245. 1307. 1308. 1341. 1541. 1779. 1827.
— oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen Einschleppung der Rinderpest 597. 619. 691. 895. 951. 1361. Desgl. vom 3. Juli vor. Js. 1267. 1823.
— den Viehtransport durch Bayern in das Königreich Sachsen 764.
— die Rinderpest 765. 771. 791. 847. 1035. 1309. 1368.
— die Rinderpest, hier Grenzsperre 865.
— die Rinderpest in Tiefenthal, Bezirksamts Ansbach 871. 905. 949.
— Notizen über die Rinderpest 1351.

S.

Salinendienst, siehe Berg-, Hütten- und Salinendienst.
Sammlungen, die Verwendung der Sammlungen für Abgebrannte 520.
Sammlungen, Gesuch des Ausschusses für ein Hans-Sachs-Denkmal um Gestattung von Sammlungen 795.
— Gesuch des Redacteurs Julius Knorr zu München um die Bewilligung einer Sammlung für Ferdinand Freiligrath in London 841. 898.
— Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu Gunsten einer deutschen Schule in Constantinopel 1037.
— Bitte des Kaufmanns Benker und Genossen in Erlangen um die Erlaubniß zu einer Sammlung für den Dichter Ferdinand Freiligrath 1222.
— Sammlung für die Hinterlassenen der Verunglückten in Lugau 1237. 1350. 1413.
— Gesuch des Orthopäden Ludwig Hugo Krieger von München um Bewilligung einer Sammlung 1635.
— Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten in Kötzting 1782.
— Sammlung für Unterstützung der päpstlichen Armee 1833.
— Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach 1915.
— siehe auch Collekten.
Schäfer-Lehrkurs, Abhaltung des Schäfer-Lehrkurses zu Triesdorf pro 1868 1840.
Schematismus, den Schematismus des Medicinalpersonales und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken 875.
Schneeräumung, die Kosten für Schneeräumung auf den Staatsstraßen pro 1866/67 522.
Schrannenpreise, siehe Getreidepreise.
Schubwesen, dasselbe in der Stadt Augsburg 525.
Schüblingstransport auf der Bahnlinie Nürnberg-Kronach 1609.
Schuldentilgungs-Spezialkasse, Ernennung und Quiescirung von Beamten bei derselben 890.
Schuldienst-Exspectanten, die praktische Prüfung der Schuldienstexpectanten 501.
Schulen, die Gesundheitspflege in den Schulen 278.

Digitized by Google

Schullehrer, die Qualifikation der Schullehrer 511. 1833.
— die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern 1420. 1555.
— die Rechnungsergebnisse des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1865/66 771.
— die Neuwahl der Verwaltungsmitglieder der Unterstützungsanstalt für Hinterbliebene mittelfränkischer Schullehrer 1926.
— die Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes des mittelfränkischen Kreis-Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer 1926.
Schullehrer-Relikten, die Vertheilung der Renten aus dem Centralunterstützungsfonde für protestantische Schullehrer-Relikten im Jahre 1866/67 1854.
Schullehrer-Seminare, die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Eichstätt 943.
— desgleichen am k. Schullehrer-Seminar Schwabach 944.
— die erledigte Stelle eines Präfekten und ersten Lehrers am Schullehrer-Seminare zu Eichstätt 1033.
— die erledigte Stelle eines zweiten Seminarlehrers an dem katholischen Schullehrer-Seminare 1565.
— Errichtung einer weiteren Lehrstelle am k. Schullehrer-Seminar in Freising 1624.
Schullokalitäten, die Pläne von Schullokalitäten 519.
Schulstellen-Besetzungen: 16. 36. 168. 224. 247. 268. 319. 350. 368. 404. 411. 452. 500. 506. 515. 532. 554. 594. 606. 624. 630. 648. 664. 706. 724. 766. 788. 806. 828. 854. 869. 898. 907. 938. 972. 1036. 1212. 1226. 1227. 1241. 1242. 1340. 1352. 1364. 1384. 1450. 1468. 1490. 1503. 1532. 1548. 1560. 1570. 1593. 1604. 1612. 1706. 1752. 1774. 1800. 1826. 1842. 1858. 1900. 1907. 1930.
Schulstellen-Erledigungen: 4. 5. 6. 7. 41. 64. 65. 231. 252. 253. 265. 303. 311. 331. 346. 359. 360. 425. 432. 451. 465. 477. 485. 511. 576. 598. 622. 625. 716. 787. 811. 812. 903. 928. 929. 935. 941. 1209. 1235. 1372. 1378. 1379. 1389. 1390. 1391. 1496. 1530. 1553. 1554. 1579. 1585. 1598. 1615. 1625. 1757. 1785. 1799. 1834. 1864.
Schwurgerichte, die Abhaltung der II. Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1867 579.
— desgleichen der III. 887.
— desgleichen der IV. 1601.
Sensale, Ernennung eines solchen 1751.
Sekretäre, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen solcher 605. 822. 1751.
Siegel, Gebrauch eines falschen Siegels des Bezirksamts Traunstein 1925.
— siehe Gemeindesiegel.
Soldaten, siehe Militär.
Staats-Anleihe, siehe Prämien-Staats-Anleihe.
Staats-Anwaltschafts-Vertreter, Aufstellung von Staatsanwaltschaftsvertretern beim k. Stadtgerichte Ansbach 70. Bei den k. Landgerichten Windsheim 224. Fürth 404. Gunzenhausen 506. 515. Mkt. Erlbach 515. 1858. Schillingsfürst 788. Ansbach 1818. Kipberg 1858.
Staatsbaudienst, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1867 3.
— desgleichen pro 1868 1923.
Staatsdiener, die Verrechnung der dem Unterstützungs-Vereine für die Hinterlassenen k. bayerischer Staatsdiener zugewiesenen Staatseinnahmen 467.
— die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereins und die damit verbundene Töchterkasse für die k. bayerischen Staatsdiener pro 1865/66 1629.
— die Ergebnisse der ersten General-Versammlung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen von Staatsdienern 1851.
Staatserziehungsanstalt, die Bezeichnung der k. Verwaltung der Staatserziehungsanstalt Bruckberg 786.

Digitized by Google

Staatsforstverwaltungsdienst, die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1867. 590.

Staatsgefälle, die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle 44. 661. 1043. 1457. 1701. 1788. 1883.

Staatshandbuch, das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1867. 817.

Staatsobligationen, die XVIII. und beziehungsweise XVI. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 639.

— die den k. Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligten Gebühren 1591.

— die Vinculirung der Staatsobligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden 1693.

Staatspapiere, Cours der bayerischen Staatspapiere 39. 47. 271. 319. 351. 373. 427. 443. 473. 507. 515. 531. 553. 585. 609. 631. 709. 725. 789. 907. 923. 939. 947. 1025. 1051. 1227. 1243. 1355. 1387. 1507. 1563. 1571. 1593.

Staatsschulden, die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld 291. 445. 621. 795. 833. 953. 1344. 1495. 1605. 1717. 1861.

— unerhobene Kapitalien der bayer. Staatsschuld 490.

— die Verloosungen der bayer. Staatsschuld 1928.

Staatsschulden-Tilgungsanstalt, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der k. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt 1771.

— Besetzung der Buchhalterstellen an der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse und den Specialkassen 1842.

Staatsstrassen, die Kosten für Schneeräumung auf den Staatsstrassen pro 1866/67. 522.

Stadt- u. Marktschreiber, die Prüfung derselben 533. 573.

Statistik des Königreichs Bayern, die Herausgabe des XVI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern's durch das statistische Bureau 698.

— dasselbe XVII. und XVIII. Heft 1765. 1866.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern 1485.

Statistische Notizen, Grenzberichtigung zwischen der Gemeinde Poppenreuth und Schniegling 579.

Stempelmaterial-Vorräthe, die Constatirung derselben 814.

Stempelwesen, siehe Taxwesen.

Stempelpflicht, die Stempelpflicht der von den k. Notaren, dann den Gemeindevorstehern im Auftrage der Gerichte aufgenommenen Verhandlungen in Zwangsversteigerungssachen 1902.

Steuer-Nachlässe pro 1865/66. 657.

Steuerregulirungen, dieselben 489. 512.

— dieselben pro 1866/67. 1425.

Steuervorschüsse an Geistliche 1601.

Stiftungen, die Postportofreiheit der Gemeinden und Stiftungen 573.

— die Georg und Michael und Anna Margaretha Kolb'sche Stiftung für arme Confirmanden 954.

— die Verleihung von Unterstützungen aus dem Militär-Mildenstiftungsfonde und dessen Nebenstiftungen 1831.

Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien, siehe Kapitalien.

Stipendien, die Stipendien-Stiftung der Bäcker Gorhau'schen Eheleute in Erlangen 30.

— die Errichtung einer israelitischen Stipendienstiftung in Fürth 63.

— der Genuß allgemeiner Stipendien im Ausland 323.

— die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1866/67. 419.

— die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde 730.

Digitized by Google

Stipendien, desgl. aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde 733.
Strafrechtspflege, die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege 1893.
Streifen, Vornahme von Streifen 1216.
Studienanstalten, die Wiederbesetzung der erledigten Turnlehrerstelle an der Studienanstalt Regensburg 633.
— die Lehrstelle für französische und englische Sprache an der k. Studienanstalt Nürnberg 1535.
Studienlehramts-Prüfungen, siehe Prüfungen.
Substituirungsgesuche der k. Advokaten Dr. Stadelmann, Niedermayer, Dr. Jäger, Dr. Obermeyer und Heinrich Merk in Nürnberg 704 828. 1352. 1384. 1743. Hänle in Ansbach 854.
Synagogen-Collekte, die Bewilligung einer Synagogencollekte für die israelitische Cultusgemeinde Eichenhausen, Bezirksamt Neustadt a/S. 237.
— desgleichen für die israelitische Cultusgemeinde Mittelweilersbach 785.

T.

Taubstummen-Institute, Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute pro 1867/68. 798.
Technische Lehranstalten, siehe Lehranstalten.
Tax- u. Stempelwesen, die Behandlung der durchlaufenden Posten 240.
— die Behandlung desselben 513.
Telegraphenverwalter, Ernennung eines solchen 295.
Theatralische Aufführungen, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen 651.
Theologen, die diesjährige theologische Anstellungsprüfung pro 1867. 530.
— desgleichen die Aufnahmsprüfung 1211.
Tischtitelbezüge katholischer Geistlicher, periodische Anzeige über dieselben 1643.
Thierärzte, Aufstellung derselben 224. 304. 506. 1451. 1652.
— Gesuch des Distriktsthierarztes Zillenbühler um Bewilligung der Annahme eines Praktikanten 884.
— Aufstellung eines thierärztlichen Assistenten 1636.
— die dienstliche Correspondenz der Bezirksthierärzte 1839. 1859.
Thierheilkunde, die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde 1493.
Titelverleihungen 629.
Topographische Karte von Bayern, die Herausgabe der 8. Aufl. von Bayern vom k. Oberlieutenant Heyberger 1369.
Truppen, siehe Militär.
Turnlehrer, siehe Studienanstalten.

U.

Uebertretungssachen, das Beiblatt zum Centralpolizeiblatt für den Strafvollzug in Uebertretungssachen 8.
— die Vorschriften über Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden 1731.
Uhren, die Mannhart'schen Uhren mit freischwingendem Pendel 571. 753.
Universitäten, Entlassung eines Professors aus dem bayer. Staatsverbande 584.
— Ernennung eines Prorektors für das Studienjahr 1867/68. 1410.
— Ernennung eines ordentl. Professors der Chirurgie und Augenheilkunde 1449
— Ernennung eines Beisitzers und Suppleanten des Medicinal-Comités 1449.
— Ernennung von Universitätsprofessoren 1560.

Digitized by Google

Universitäts-Krankenhaus, die Benützung der chirurgischen Abtheilung desselben zu Erlangen bei ermäßigtem Verpflegungsansatze 1808.

Unterstützungsvereine, die Verrechnung der dem Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen k. bayer. Staatsdiener zugewiesenen Staatseinnahmen 467.

Untersuchungsrichter, Enthebung von der Stelle eines Untersuchungsrichters und Ernennung von solchen 247. 853. 854. 1910.

Urlaubspässe, Verlust eines Urlaubspasses 901.

V.

Vaganten, Bekleidung der Vaganten 1038.

Verehelichungs-Gesuche, siehe Ansäßigmachungsgesuche.

Vereine, den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine 595.

Verjährungen, die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle 44. 661. 1043. 1457. 1701. 1788. 1883.

— Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen 325. 774. 1045. 1429. 1616. 1738. 1909.

Verkehrsanstalten, siehe Postwesen.

Verloosungen, die Verloosung der 4- und $4^1/_2$procentigen Eisenbahnanlehen 31. 242.

— die Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu $4^1/_2$ Procent 32. 245.

— die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld 291. 445. 621. 795. 833. 953. 1344. 1495. 1605. 1717. 1861.

— die 4procentige Prämien-Anleihe von 1866. 33. 316. 402., desgl. die I. Verloosung 439. 720.

— die 33. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 400. 548.

— desgleichen die 34. Verloosung 1648. 1760.

— die V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à $4^1/_2$ Prozent von 1857. 401. 551. 580.

Verloosungen, die Verloosung der $3^1/_2$- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen 591.

— die Verloosung der zweiprocentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden 592.

— desgleichen der VI. Verloosung 642.

— die XVIII. und beziehungsweise XVI. Verloosung der $3^1/_2$- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 639.

— die Verloosung der Baumschule des Johann Leonh. Haffner zu Cadolzburg 1798.

— die VI. Verloosung der Pfandbriefe der bayr. Hypotheken- und Wechselbank (als Beilagen dem Kreisamtsblatte Nr. 44 und 105 beigegeben) 740. 1818.

— die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld 1928.

Vermächtnisse, siehe Stiftungen.

Vermißte und aufgefundene Personen: 21. 28. 62. 251. 264. 307. 345. 399. 407. 424. 431. 462. 577. 589. 601. 635. 654. 699. 736. 781. 799. 813. 825. 866. 885. 904. 955. *1017. 1034.* 1039. 1219. 1346. 1369. 1379. 1407. 1423. 1447. 1455. 1486. 1499. 1543. 1556. 1586. 1610. 1625. 1647. 1696. 1720. 1736. 1769. 1787. 1810. 1829. 1865. 1869.

Verordnungen, Königl. Allerhöchste Verordnung, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten 1365.

— Königl. Allerhöchste Verordnung, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten 973. 1245.

Versammlungen, die Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins pro 1867 zu Triebdorf 1539.

Versicherungs-Gesellschaften, die Zulassung der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern 326.

— die Auflösung der Hagelschädenversicherungsgesellschaft zu Erfurt 403. 466. 487.

Digitized by Google

Versicherungs-Gesellschaften, die Zulassung der Versicherungsgesellschaft Iduna zum Geschäftsbetrieb in Bayern 407.
— die Versicherung gegen den Hagelschlag 413.
— die Hagelversicherungsgesellschaften 416.
— die Zulassung der preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetrieb in Bayern 447.
— die Einstellung des Geschäftsbetriebes der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster 1015.
— die Zulassung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1377.
— die k. k. privilegirte I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft 1551.
— die sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden 1694.
Vertretungen, die Vertretung der fürstlichen Standesherrschaft Hohenlohe-Schillingsfürst in ihren Rechtsangelegenheiten 1339.
Verurtheilungen, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimathsbehörden 1812.
Verwahrloste, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen 25.
Verwaltungssachen, die Form der Abnahme des Handgelöbnisses in Polizei- und Verwaltungssachen 525.
Veterinärärzte, siehe Thierärzte.
Viehkrankheiten, Königl. Allerhöchste Verordnung, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten 973.
— Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten 1031.
Viehseuchen, Kosten für Viehseuchen und anderweitige thierärztliche Funktionen 1207.
Viehtransport, der Viehtransport durch Bayern in das Königreich Sachsen 711. 764.
Vikariats-Erledigungen 292. 472. 545. 1759.

Visitenkarten von perlmutterartigem Aussehen 1862.
Volkszählung, die Zollvereins-Volkszählung, hier zunächst die Vorarbeiten für dieselbe 956. 1405.
Volkszählung vom Dezember 1867. 1653. 1723. 1728. 1755.
Vorspannsleistungen, den Ausbruch des Kriegs, hier Vorspannsleistung 77. 171.

W.

Waffen, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen 1921.
Wahlen, die Wahl von Mitgliedern bei der katholischen Kirchenverwaltung Gunzenhausen 624.
— die Wahl eines neuen Verwaltungsausschusses des ortsgebirgischen Fräuleinsstiftes 717.
— Versammlung der Landräthe für das Jahr 1868, hier Zwischenwahl aus den großen Grundbesitzern im II. Wahlbezirke 929. Ergebniß derselben 1215.
— Erneuerung der Wahl sämmtlicher Brandversicherungsausschüsse pro 1867. 1599.
— die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente 1931.
— die Neuwahl der Verwaltungsmitglieder der Unterstützungsanstalt für Hinterbliebene mittelfränkischer Schullehrer 1926.
— die Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes des mittelfränkischen Kreisunterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche Schullehrer 1926.
Waldinsekten, schädliche Waldinsekten 861.
Wandergewerbe, den Vollzug der Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben 1623.
Weberschulen, Aufnahme von Zöglingen in dieselbe zu Münchberg 1500.

Digitized by Google

Werthsbestimmungs-Tabellen, die Aufstellung derselben bezüglich entwendeter Forstprodukte 1870.

Wiesenbaugehilfen, die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern 310.

Wiesen- und Ackerbauschulen, Erledigung der Hilfslehrerstelle an der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch 1835.

Z.

Zahntinktur, Gesuch des Zahnarztes Friedr. Lomer in Augsburg um Erneuerung der ihm ertheilten Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur 1345.

Zigeuner, das Herumziehen von Zigeunerbanden und Familien 535.

Zollparlament, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente 1931.

Zollvereins-Volkszählung, siehe Volkszählung.

Zollverwalter, Ernennung und Quiescirung solcher 723. 938.

Zwangsversteigerungssachen, die Stempelpflicht der von den k. Notaren, dann den Gemeindevorstehern im Auftrage der Gerichte aufgenommenen Verhandlungen in Zwangsversteigerungssachen 1902.

Digitized by Google

B. Namens-Register.

A.

Ageron, Friedr. Julius Theodor, k. Pfarrer 1450.
Albert, Andr., k. Postoffizial 1618.
Alberter, Joh., Landraths-Ersatzmann 1215.
Albrecht, Karl, Schullehrer 554. 1926. 1927.
Alt, Friedr., Schullehrer 516.
Amend, Adam, Schullehrer 506.
Andreä, Wilh., Schullehrer 320.
Angerer, Joh. Gg., Lokomotivführerlehrling 899.
Anns, Wilh. von, k. Bezirksgerichts-Sekretär 1751.
Arnold, Gg., Handelsappellationsgerichts-Assessor 256.
Arold, Konr., Schullehrer 1548.
Ast, Dr., Sekundärarzt an der Kreisirrenanstalt 1569.
Auffhammer, Ed., k. Regierungs-Registrator 1774.
August, Karl, Eisenbahnkondukteur 899.
Aulbach, Joh., Eisenbahnkondukteur 24.
Autenrieth, Wilh., Schulprovisor 854.

B.

Bader, Lazarus, Gemeindebevollmächtigter 706.
— Ferdinand, Landwehr-Oberlieutenant 1532.
Babel, Georg, Schullehrer 630.
— Max Wilh., Schullehrer 706.
Bach, Kilian, Postassistent 900.
Backof, Joh., Lokomotivführer 899.
Bader, Ignatz, k. Postofficial 1548. 1618.
Bauer, Schullehrer 1926.
Bärthlein, Tobias, Landwehr-Oberlieutenant 1826.
Bäumler, S. W. Christian, k. Consistorialrath 828.
— Georg, k. Pfarrer 1651.
Ballenberger, K., k. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kassier 723.
Barnickel, Carl Wilh., Apotheker 1930.
Barthelmes, Sebastian, Gerichtsschreiber 938.
Baßler, Joh., Landwehr-Oberlieutenant 870.
Bauer, Aug., Lokomotivführer 899.
— Heinr., Aufschläger 1352.
— Anton, k. Landrichter 1722.
— k. Dekan 1793.
Bauereiß, Joh. Gg. Karl, Schullehrer 938.
Baumann, Joh. Adolph, k. Studienlehrer 1650
Baumer, v., Carl Fr.. Waldemar, k. Bezirksgerichtsrath 452.

Digitized by Google

Baumgärtner, Carl, k. Postofficial 1548. 1618.
Baunach, Lorenz, Schullehrer 1340.
Bayer, Mich., k. Pfarrer 1450.
Beck, Hermann, kgl. Notar 908
— Friedrich, Landwehrhauptmann 1504.
Beckh, Wilh., Dr. med., Landwehr-Bataillonsarzt 870.
— Karl, Landwehr-Oberlieutenant 1048.
Beckstein, Joh., Gemeinde-Bevollmächtigter 806.
Belz, Joh. Gg., Schullehrer 1340.
Belzner, Achatius, Magistratsrath 706.
Benkert, Gg., Abtheilungs-Ingenieur 1241.
Berger, Sim. Oskar, Ergänzungsrichter am Handelsgericht. 256.
— Karl, Landwehr-Oberlieutenant 870.
Berlin, Dr., Samuel, Advokat 452.
Bernatz, k. Oberbaurath 910.
Bernhard, Mich., Beneficiat 1409.
— Karl Christ. Gottl., Gemeindebevollmächtigter 1752.
Betzold, Gg. Christian, Aufschläger 500.
Beyer, Gg. David Friedr., k. Pfarrer 232.
Bezzel, k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor 1372.
Bibra, Carl, Frhr. v., k. Stadtgerichts-Assessor 1651.
Bickl, Gg., Briefstempler 1409.
Bierling, Joh. Bapt., k. Advokat 723.
Bigler, Joseph, k. Pfarrer 1651.
Bihler, Karl, k. Stadtgerichts-Assessor 1569.
Birkner, Dr., Gottlieb, Gemeindebevollmächtigter 508.
Landwehr-Bataillonsarzt 870.
Bischoff, Christian, Lokomotivführer 900.
— Albert, k. Studienlehrer 1593.
Blank, Karl, Lokomotivführer 899.
— Karl, Schullehrer 1548.
Bleicher, Heinrich, Hauptagent 852.
Blonner, Joh. Baptist, Postassistent 900.
Bloos, Kilian, Amtsgehilfe 900.
Blumenfeld, Anselm, Schullehrer 168.
Bock, Franz, Postassistent 899.
Böckelt, Lorenz, Landwehr-Oberlieutenant 1532.

Böhm, Ferdinand, k. Bezirksgerichts-Assessor und Untersuchungsrichter 1910.
Böhner, Ed. Wilh. Gottl., k. Rentbeamter 24. Landwehr-Oberstlieutenant 404.
— Joh. Gg., Kaufmann 900.
Börner, Heinrich, Lokomotivführer 900.
Bogenschütz, Constantin, Eisenbahnkondukteur 900.
Boll, Gg., k. Stadt- und Landgerichts-Assessor 1722.
— Mich., Beneficiat 1906.
Bombard, Karl, Postassistent 899.
— Theodor, Schulprovisor 1910.
Brächter, Heinr., Landwehr-Oberlieutenant 1452.
Brand, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 1762.
Brandeis, J., Fabrikbesitzer 1888.
Brandmaier, Matth., k. Landgerichts-Assessor 853.
Brandmayer, Gg., Postassistent 899.
Brandner, Wilh., Kirchenverwaltungsmitglied 624.
Brandt, Ed., k. Bezirksgerichts-Assessor und Untersuchungsrichter 854.
Braune, Dr., Gg., k. Bezirksarzt 1651.
Braunwart, kgl. Regierungsrath und Mitglied der der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission 746.
Breyer, Friedrich, Landwehr-Unterlieutenant 1612.
— Joh. Friedr., Regierungs-Canzlist 1906.
Brock, Joh., Lokomotivführer 900.
Brügel, Theodor, Staatsanwaltschaftsvertreter 515.
Brunner, Dr., Eugen, k. Advokat 723.
— Heinrich, Hauptagent 1351. 1444.
Brunnhuber, Karl, k. Schuldentilgungs-Spezialkasse-Officiant 890.
Bub, Friedr., Magistratsrath 1490.
Bucher, Dr., Wilh., k. Regierungsrath und Mitglied der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission 746.
Bühler, Wilh., Postkondukteur 440.
Bullemer, Christian, k. Pfarrer 24.
— Joh. Simon, Kirchenrath, k. Dekan und Pfarrer 1047.
Bullmer, Joh. Jak., Schullehrer 319.

Digitized by Google

Burkhardt, Rechnungsrevisor und Regieverwalter der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission 746.

C.

Cantler, Bapt., k. Landrichter 403.
Caselmann, Hermann Wilh., k. Pfarrer 1364.
Conrady, Konrad, Landwehr-Unterlieutenant 870.
Couturier, Joseph, Landwehr-Oberlieutenant 1451.
Crailsheim, Fedor, Freiherr von, k. Kämmerer und Regierungsrath 828. 1757.
— Christian, Frhr. von, k. Kämmerer und freiresignirter Appellationsgerichtsrath 1757.

D.

Daiser, Joh., Schullehrer 1604.
Dauer, Joh., 232.
— Philipp 232.
Delitzsch, Dr., Franz, ordentlicher Universitäts-Professor 1449.
Dell, Ludwig, k. Bezirksgerichts-Assessor 1569.
Deuringer, Wilh., Lokomotivführerlehrling 350.
Dietlen, Gustav Heinr., k. Pfarrer 1410.
Dietzel, Joh. Jak., k. Pfarrer 827.
Diez, Ludwig, k. Postofficial 1548. 1618.
Diezfelwinger, Erdmann Friedr. Ernst, k. Pfarrer 1048.
Diller, Joh., Oberkondukteur 899.
Dinkel, Gg., k. Notar 1800.
Dinkelmeyer, Ludw., Thierarzt 224.
Döderlein, Dr., Ed., Hausarzt am Zellengefängniß 1930.
Dollhopf, Heinr., k. Pfarrer 1410.
Dombart, Bernhard, k. Studienlehrer 1603.
Donle, Ludwig, fürstlich Hohenlohe'scher Domänen-Direktor 1339.
Donner, Friedr. Wilh., k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor 907.

Dorner, Ant., k. Obertelegraphist 1751.
Dümler, Siegbert, Amtsgehilfe 900. Telegraphenamtsgehilfe 1744.
Dürr, Joh., Schullehrer 412.
— Christ., Landwehr-Unterlieutenant 452.
— Ludwig, k. Forstwart 1842.
Dürring, Ludwig, Seminarlehrer 16.
Dürsch, Gg., k. Pfarrer 724.
Dubois, Karl, k. Ministerialrath und Vorstand der Kriegslastenausgleichungs-Commission 746.

E.

Ebenauer, Friedr., Schullehrer 664.
— Gust. Adolph, k. Pfarrer 1792.
Eberlein, Friedr. Aug. Eberh, Schullehrer 1504.
Eberth, Friedr. Wilh., Notariatsamtsverweser 1504.
Ebner, Frhr. v., k. Bezirksgerichtsrath 853, stellvertretender Schwurgerichtspräsident 887. 1602.
Eckardt, Alfred, Postassistent 899.
Eckart, Adolph, Magistratsrath 1384.
Eckert, Johannes Peter, k. Pfarrer 1792.
Ehrhardt, Bank-Inspektor und Mitglied der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission 747.
Ellinger, Joseph, Amtsgehilfe 1722.
Emmert, Polizei-Officiant und Staatsanwaltsvertreter 70.
Enderlein, Schullehrer 1926. 1927.
Endreß, Gg., Notariatsamtsverweser 908.
Eppenauer, Karl, Schullehrer 828.
Erhard, Joh. Adam, k. Pfarrer 1792.
Ertl, Joh. Bapt., Postassistent 900.
Escherich, Dr., Ferd., k. Kreismedicinalrath 295.
Etschel, Joh. Ad., Schullehrer 1384.
Eyfried, Wilh., Landwehr-Oberlieutenant 740.
Eysselein, Joh. Heinr., k. Bezirksgerichtsrath und I. Untersuchungsrichter 854.
Eydorf, Joh. Evangelist, Oberaufschlagamts-Controleur 647.

Digitized by Google

F.

Falkner, Ludw., k. Pfarrer 724.
Feilitzsch, Ernst, Freiherr v., k. Bezirksamts-Assessor 1604.
Fehlhammer, Ludw., Schullehrer 594.
Fehr, Christ. Andr., Schulverweser 320.
Feldner, Joh. Gg., k. Pfarrer 1048.
Feller, Joh., Landwehr-Unterlieutenant 1793.
Fettinger, Friedr., Schullehrer 1242.
Fick, Joh. Friedr. Balth., k. Pfarrer 1048.
Fischer, Jos., Realienlehrer 334.
— Wilh., k. Bezirksamtmann 428.
— Friedr., Schullehrer 828.
— Hermann, Postassistent 899.
— Lorenz, Schulprovisor 1242.
— Joh. Friedr., Schullehrer 1560.
— Gg., k. Gymnasialprofessor 1618.
— Joh., k. Pfarrer 1792.
Flamige, Maxim., k. Bezirksgerichtsrath 1650.
Fleischauer, Friedr., Landwehr-Lieutenant 1451.
Fleischmann, Martin, k. Staatsanwaltsvertreter 404.
— Schullehrer 1926 1927.
Förster, Mich., Kirchenverwaltungsmitglied 507.
— Leonh., Gemeindebevollmächtigter 508.
Formberger, Franz von, Amtsgehilfe 1722.
Forster, Christoph Zach. Karl, k. Regierungsrath und Bezirksamtmann 427. 828.
Fraas, Heinr., k. Lehrer der Kreislandwirthschaftsschule 1744.
Fratz, Joh. Konr. 232.
Freitag, Joh. Gg., Candidat der Mathematik 630.
Freundt, Friedrich, Hauptzollamtsverwalter 853.
Freytag, Th., Handelsappellationsgerichtsrath 452.
Frieß, Friedrich, k. Pfarrer 1047.
Fritz, Friedrich, Bezirksgerichtsrath 1568.
Frobenius, Christoph Wilh. Friedr., k. Pfarrer 1226.
Fronmüller, Dr. Christoph, k. Bezirksarzt 290. 822. 1489.
Fruth, Jos., Postassistent 1794.
Fuchs, Wilh., Dr. med., Landwehr-Bataillonsarzt 870.
— Ludwig von, k. Appellationsgerichtsrath 1569.
Fürstenhöfer, Matth., Lokomotivführerlehrling 1722.
Funk, Jos., Kirchenverwaltungsmitglied 624.
— Hermann, Landwehr-Unterlieutenant 972.

G.

Gäßler, Benedikt, Hauptzollamtsverwalter 1225.
Galler, Moriz, k. Pfarrer 766.
Galsterer, Leonh., Schullehrer 1930.
Gaßner, Jos., Obertelegraphist 605.
— Wolfgang, Landwehr-Oberlieutenant 1628.
Gebhard, Eva Margaretha 232.
— Joh. Bapt., Schullehrer 1842.
Gebrold, Ed., Kanalschleußenwärter 738.
Geier, Ed., Landwehr Oberlieutenant 870.
Geigel, Phil., k. Bezirksgerichts-Assessor 1036.
Geißler, Gg. Christ, Gemeindebevollmächtigter 680.
Geng, Joh. Gg., Lokomotivführer 1922
Gerbel, Jak., Postassistent 1744.
Gerer, Viktor, k. Bezirksgerichtsrath 1569.
Geyer, Aug. Nik., Distriktsthierarzt 1451.
Girbinger, Joseph, Schullehrer 1570.
Glaß, Joh., Telegraphenstationsdiener 1744.
Glenk, Stephan, Amtsgehilfe 1722.
Gurgel, Karl, Obermaschinist 168.
Gös, Eugen, k. Landgerichts-Assessor 1036.
Götz, Leonh., Studienlehrer 1468.
Goppelt, Mich., Brief- und Fahrpostexpeditor 1744.
Gorhau, Joh. und Marg. Regina, Bäckereheleute 30.
Graf, Leonh., Schullehrer 506.
Griesbauer, Mich., Schullehrer 350.
Grimm, Joh., Schullehrer 368. 516.
Groll, Franz, Postassistent 900.
Grösch, Kasp., Briefträger 899.
Grüner, Georg Gemeindebevollmächtigter 1570.

Digitized by Google

Gutmann, Wolf S., Gemeindebevollmächtigter 1490. 1774.
— Friedr., Schullehrer 1548.

H.

Haas, Ferdinand, Landwehrhauptmann 585.
Häffner, Christ., Obertelegraphist 295.
Hänle, k. Advokat 854.
Hänlein, Karl August, k. Bezirksamtsassessor 1888.
Häßlein, Christ., Schullehrer 247.
Haffner, Anton, Schullehrer 1451.
Hafner, Gg., Magistratsrath 1384.
Hagens, Ludwig von, Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichtspräsident 579.
Hahn, Heinrich, Substitut 1352.
Hahnemann, Leonh., Wagenwärter 1744.
Hamm, Eduard, Thierarzt 304.
Hammer, Gg., Schullehrer 506.
— Joh., Kirchenverwaltungsmitglied 1818.
Hammerschmid, Andr., Gemeindebevollmächtigter 854.
— Moritz, k. Revierförster 1650.
Hanwacker, Ernst, Postassistent 1794.
Hartmann, Joh. Gg., Schullehrer 938.
Hartwig, Gg., rechtskundiger Magistratsrath 937.
Hatz, Schullehrer 1927.
Haubenstricker, Gottfried, rechtskundiger Magistratsrath 296.
Hauerstein, Matth., Schullehrer 624.
Hauser, Karl Theodor, Schullehrer 452.
Heckl, Alois, Gemeindebevollmächtigter 706.
— Franz Xaver, Beneficiat 1468.
Heimstädt, Gg. Konr., Landwehr-Oberlieutenant 870.
Heinecke, Dr., Walter Herm., ordentl. Universitäts-Professor 1449.
Heinlein, Joh., Lokomotivführerlehrling 1722.
Held, Joh. Gottl., Gemeindebevollmächtigter 1652.
Heller, Julius, Hauptagent 407.
Helm, Konr., Oberkondukteur 899. 1412.

Helmreich, Johann Michael, Pfarrer 24.
Henning, Franz, Canonikus 334.
Henninger, Heinrich, Bierbrauer 1888.
Henfolt, Johann, Magistratsrath 1411.
Herntle, Franziska und Franz 334.
Herold, Gg. Leonhard Friedrich, Erzgießer 1489.
Herrlein, Gg. Michael, Schullehrer 500.
Herrmann, kgl. Bezirksgerichtsrath 853.
— Johann, Locomotivführer 900.
Hertel, Friedrich, Handelsgerichts-Assessor 256.
Hertlein, Friedrich, Postassistent 24.
— Adolph, Substitut 854.
Herz, Dr. Jakob, außerordentlicher Universitätsprofessor 647.
Herzner, Joseph, Landwehr-Unterlieutenant 1460.
Heß, Friedrich, Schullehrer 664.
— Friedrich, Locomotivführer 900.
Hettig, Heinrich, Lokomotivführerlehrling 1722.
Heuner, Eugen, Schullehrer 1752.
— Schullehrer 1926. 1927.
Hilpert, Daniel, Substitut 704. 1744.
— Konrad Christian Friedrich, Mechanikus 900.
Hilpmann, Schullehrer 1927.
Hiltmayer, Karl, Oberkondukteur 1412.
Hirschmann, Friedrich Wilhelm, Schullehrer 284.
Hochstein, Wilhelm, Schullehrer 606.
Höch, Sigmund, Hauptagent 788.
Höchstetter, Karl, Schullehrer 1858.
Höfele, Dr. Johann Baptist, kgl. Regierungsrath 1224.
Höfer, Albrecht, k. Stadt- u. Landgerichts-Assessor 1569.
Höhne, Christoph, Revisionsbeamte beim kgl. Hauptzollamte 853.
Hölzlein, Karl, Schullehrer 1910.
Hönig, Heinrich, Gemeinde-Bevollmächtigter 1560.
Höpfner, Valentin, Gemeinde-Bevollmächtigter 854.
Höppel, Friedrich, Schullehrer 869.
Hörmann, Gg. Martin, kgl. Pfarrer 1532

Digitized by Google

Höffeldner, Ludwig, Kirchenverwaltungsmitglied 1460.
Hofbauer, Joseph, kgl. Aufschlagseinnehmer 500.
Hoffmann, Dr. Friedrich, kgl. Bezirksarzt 723.
— Karl Gottlieb, Schullehrer 1340.
Hofinger, Michael, Schullehrer 1503.
Hofmann, Andreas, Schullehrer 349.
— Johann, kgl. Stadtpfarrer 766. Distriktsschulinspector 869.
— Wilhelm, Betriebsingenieur 1241.
— Christoph, Gemeinde-Bevollmächtigter 1384.
— Michael, Telegraphenamtsgehilfe 1744.
— Karl, Brief- und Fahrpostexpeditor 1744.
Hollwerk, Joseph, Schullehrer 320.
Holzapfel, Johann, kgl. Postassistent 350.
Holzinger, Joseph, Landwehr-Hauptmann 1451.
Hopfenmüller, Leonhard, Hauptzollamtsverwalter 1224.
Horeld, Friedrich Karl, Schullehrer 1036.
Horn, Edmund, Schullehrer 630.
Hornig, Joseph, Oberaufschlags-Controleur 647.
Hornung, Christoph Karl, kgl. Dekan und Stadtpfarrer 500.
Huber, Johann, Posthalter und Magistratsrath 350.
— Margaretha, Posthalterswittwe 900.
— Schullehrer 1927.
Hubmann, Max, Landwehr-Unterlieutenant 1452.
Huck, Johann Anton, Post- und Bahnexpeditor 1722.
Hummel, Karl, Notariatsamtsverweser 1594.
Hundsberger, Heinrich, kgl. Postofficial 1548. 1618.
Huppmann, Justus, kgl. Zollverwalter 938.
Huß, Karl, Hauptagent 1906.

J.

Jäger, Lorenz, Bürgermeister 899.
— Dr., kgl. Advokat 1226.
— Ferdinand, Substitut 1226.
— Mathias, Schullehrer 1468.

Jacobi, Philipp Friedrich, kgl. Kreisbaubeamte 828.
Jahn, Bernhard, Schullehrer 1212. Schulprovisor 1774.
Jan, Friedrich von, Substitut 828. 1744.
Ilgen, Ludwig, kgl. Stadtgerichts-Assessor 1468.
Jullich, Michael, Eisenbahnkondukteur 899.

K.

Kartini, Johann, Polizeisoldat 349.
Kastner, Johann Michael, Eisenbahnkondukteur 1722.
Kaus, Martin, kgl. Pfarrer 1751.
Keck, Michael Bertram, Maschinenfabrikant 900.
Keim, Andras, Telegraphenstationsdiener 1744.
Kellein, Heinrich, kgl. Revierförster 605.
Keller, Bernhard, kgl. Rentbeamter 24.
Kelnhofer, Johann, Postassistent 1412.
Kerzdörfer, Konrad, Mechanikus 232. 1752.
Keyl, kgl. Notar 870. 1411.
Keyser, Gg. Michael, kgl. Pfarrer 1652.
Killinger, kgl. Notar 1594.
Kimmerl, Joseph, Lokomotivführerlehrling 1722.
Kirchner, Leonhard, Schullehrer 368.
Kirschbaum, Max von, kgl. Notar 1504.
Kiskalt, kgl. Bezirksgerichtsrath 853.
Kißkalt, Martin, kgl. Bezirksgerichtsrath und Untersuchungsrichter 247.
Klingsohr, Robert, Postassistent 899.
Kluy, Sebastian, Schullehrer 907.
Knote, Gustav, Hauptagent 821.
Kobmann, Gg., Schullehrer 898.
Koch, August, Gerichtsschreiber 606.
— Joseph, Gütler 1892.
Körber, Andreas, Landwehr-Unterlieutenant 1451.
Kolb, Johann Paul, Landwehr-Hauptmann 870.
— Gg. Michael, Privatier 954.
— Wendelin, Distriktsthierarzt 1652.
— Salomon, Gemeinde-Bevollmächtigter 1793.
Korn, Gg., Schullehrer 1451.

Digitized by Google

Kotschenreuter, Adam, Lokomotivführer 1412.
Krafft, Friedrich, Rechnungsführer 624.
— Christoph von, kgl. Bezirksgerichts-Sekretär 1651 1751.
Kraft, Eduard, Revisionsbeamte beim kgl. Hauptzollamte 1225.
Kraus, Joseph, kgl. Pfarrer 1047.
— Leonhard, Aufschlagseinnehmer 1460.
— Theodor, Schullehrer 1612.
Krauß, Leonhard, Schullehrer 1826.
Kreitmair, Gg., kgl. Pfarrer 1792.
Kreitner, Dr. Franz, kgl. Bezirksarzt 1409.
Kreling, August von, Direktor der kgl. Kunstgewerbschule 827.
Kübel, Johann Heinrich, kgl. Pfarrer 24.
Kühl, Johann, Landwehr-Unterlieutenant 1504.
— Karl, Bezirksgeometer 1593.
Kühlwein, Otto, Postassistent 350.
Küster, Friedrich, kgl. Bezirksgerichts-Assessor 821.
Küttlinger, Dr. Albert, kgl. Bezirksgerichtsarzt 1489.
Kugler, Johann Georg, Portefeuillewaarenfabrikant 1888.

L.

Lämmermann, Johann, Lokomotivführer 899.
Lampel, Julius, Inspektor und Vorstand der Kreisackerbauschule 1490.
Lang, Friedrich, Schulprovisor 806. Schullehrer 1612.
Lauerbach, Charlotte, Posterpeditorswittwe 24.
Laurer, Max, kgl. Pfarrer 1468.
Lebender, Paul, Brief- und Fahrposterpeditor 1744.
Lederer, Joseph, Postassistent 399.
Le Fèvre, Benjamin, nordamerikanischer Consul 1445.
Leffler, Karl Heinrich Wilhelm, kgl. Pfarrer 1906.
Lehmann, W., Ingenieur 1752.
Leicht, Valentin, kgl. Notar 1449. 1452. 1706.
Leidig, Gg. Konrad, Schullehrer 1227.
Leidner, Karl, kgl. Landgerichts-Assessor 1531.

Leikard, Joseph, Gemeinde-Bevollmächtigter 1411.
Leonrod, Franz Leopold, Freiherr von, Bischof 532.
Letsch, Dr. Johann Adam, kgl. Bezirksarzt 1468. 1650.
Leuchs, Christian, Landwehr-Bataillons-Quartiermeister 1532.
Leupold, Richard, Dr. med., Landwehr-Bataillonsarzt 870.
Leyh, Johann Leonhard, Schullehrer 706.
Lieb, Schullehrer 1927.
Liedl, Gg. Friedrich Max, Friseurgehülfe 232.
Limberger, Joseph, Schullehrer 248.
Lindig, Franz, kgl. Landrichter 1618.
Lindinger, Xaver, Schullehrer 1504.
Lindner, Johann, Schmiedmeister 404.
— Johann Wolfgang, Schullehrer 706.
— Heinrich, kgl. Notar 1452.
Lochner, Johann Karl, rechtskundiger Bürgermeister 1036.
Loder, Schullehrer 1926. 1927.
Löhe, Konrad Wilhelm, kgl. Pfarrer 648.
— Friedrich, Schmiedgeselle 290.
Löhner, Christian, Amtsgehilfe 899.
Loos, Johann, Lithograph 586.
Lotter, Johann, kgl. Staatsanwaltsvertreter 505. 515
Ludwig, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 1818.
Lukas, Viktor Michael, kgl. Bezirksgerichtsrath und stellvertretender Schwurgerichtspräsident 579. Appellationsgerichtsrath 821.
Lunz, Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 1762.
Luthardt, Nikolaus, Hauptzollamtsverwalter 852.
Lutz, Christoph, Gemeinde-Bevollmächtigter 508.
— Gg. Michael, Schullehrer 1706.

M.

Mächler, Gg. Franz 648.
Maier, Karl, Postassistent 900.
Mair, Dr. Adolph, kgl. Kreismedicinalrath 440.

Digitized by Google

Martin, Franz Xaver, Landwehr-Unterlieutenant 870.
— Max, Postassistent 900.
Martius, Ferdinand Ottmar 1906.
Matthäi, Friedrich, Hauptagent 1649. 1706.
Matthäus, Karl Christian, Schullehrer 1930.
Maurer, Karl, kgl. Bezirksgerichtsrath und I. Untersuchungsrichter 854.
Mayer, Ludwig, kgl. Pfarrer und Districtsschulinspector 1793.
— Johann, Controleur 1842.
Mayr, Achilles, Districtsthierarzt 506.
— Johann, kgl. Bezirksgerichts-Assessor 853.
Meder, Johann, Landwehr-Hauptmann 1452.
Meinel, Dr. Gottlieb, kgl. Regierungsrath, Stadtkommissär und Bezirksamtmann 426.
— Wilhelm, kgl. Dekan und Kirchenrath 1410.
Meißner, Heinrich, Schulprovisor 1800.
Merk, Heinrich, kgl. Advokat 1384.
Merklein, Ludwig, kgl. Notar 1449.
Meyer, Ferdinand, Postassistent 350. 900.
— Dr. Julius, kgl. Bezirksgerichts-Assessor 452.
— Friedrich Ludwig, k. Consistorialrath 594.
Miehling, Joseph, Landrathsmitglied 1215.
Mittermaier, kgl. Bezirksamts-Assessor und Vertreter der Staatsanwaltschaft 1858.
Mohr, Gottfried, Metzgermeister 397.
Molitor, Johann, Schullehrer 1548.
Mooshammer, Heinrich, Postassistent 899.
Moser, Joseph, Bahnmeister 1744.
Motschmann, Johann, Postassistent 1794.
Muck, Dr. Wilhelm, kgl. Bezirksarzt 1225.
Müller, Christoph Heinrich, Filialzahl- und Stempelamtsvorstand 647.
— Karl Otto, Hauptagent 806.
— Gg., Landwehr-Oberlieutenant 1048.
— Gottfried, Aufschläger 1352.
— Andreas, kgl. Bankoberbeamte 1402.
— Franz Joseph, Hauptagent 1448.

Müller, Johann Balthasar, Landwehr-Unterlieutenant 1744.
Munzenthaler, Franz, Postkondukteur 440.

N.

Nagel, Gg. Andreas, Advokatenschreiber 606.
Nestler, Johann Gg., Schullehrer 412.
Neuhauser, Johann Gg., Landwehr-Lieutenant 1452.
Neumeyer, David, Gemeinde-Bevollmächtigter 870.
Neupert, Martin, Aufschlagseinnehmer 268.
Nibler, Franz, Wagenwärter 1571.
Niedermayer, kgl. Advokat 828. 1743.
Nittinger, Franz, Notariatsamtsverweser 1026.
Nopitsch, M., Bleistiftfabrikant 630.
Nuß, Ernst, Locomotivführerlehrling 1722.

O.

Oberdorfer, Gustav Adolph, Schullehrer 1752.
Obermeier, Isaak, Realienlehrer 664.
Obermeyer, Dr., kgl. Advokat 1352.
Oechsle, Johann Gg., Posterpeditor 350.
Oehm, Wilhelm, Schullehrer 500.
Oertel, Johann Stephan, Gemeinde-Bevollmächtigter 908.
Oettinger, Abraham, Schnittwaarenhändlerssohn 350.
Omeis, Gottlieb, kgl. Notar 1449. 1540.
Ortenau, Dr. Ignatz, kgl. Notar und Landwehr-Regiments-Auditor 869. 1026.
Oßwald, Konrad, Schullehrer 368.

P.

Panzer, Schullehrer 1926. 1927.
Papellier, Dr. August, rechtskundiger Bürgermeister 296.
Paravise, Karl, italienischer Consul 334. 347.
Paulus, Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 1842.
Petz, Christoph von, kgl. Bezirksgerichtssekretär 822.
Pfahler, Dr. Konrad, kgl. Pfarrer 1532.
Pfalzer, Hugo Richard, kgl. Pfarrer 827.

Pfaff, Dr. Hans, kgl. Universitäts-Professor 1560.
Pfister, Christian Alexander, Schullehrer 1826.
Pfordten, Friedrich von der, Landwehr-Unterlieutenant 36.
Pfrenzinger, Caspar, Kirchenverwaltungs-Mitglied 1858.
Pistner, Anton, kgl. Landgerichts-Assessor 822.
Planer, Eduard, Amtsgehilfe 1722.
Plehsen, Xaver, Gemeinde-Bevollmächtigter 1490.
Plitt, Gustav Leopold, kgl. Universitäts-Professor 1560.
Plochmann, Ludwig, kgl. Forstwart 296. 584.
Pocher, Anton, Kunstanstalts-Besitzer 282.
Pöhlmann, Friedrich, kgl. Revierförster 1569.
Pohl, Joseph, Briefträger 1744.
Popp, Michael, Gemeinde-Bevollmächtigter 1411.
Poppmeier, Gg. Adam, Glasschleifer 1209.
Praun, Eberhard von, Substitut 1384. Notariatsamtsverweser 1594.
Prechtelsbauer, Johann, Schullehrer 1752.
Preininger, Schullehrer 1926.
Preißl, Joseph, kgl. Pfarrer 890.
Preißler, Otto Joseph, Brief- und Fahrposterpeditor 1412.
Preu, Theodor, Schullehrer 766.
— Eduard Ludwig, kgl. Pfarrer 1410.
Priester, Heinrich, Landwehrmajor 224.
Probst, Joh. Michael, Landwehr-Oberlieutenant 256.
Prosinger, Quirin, Gemeindevorsteher 648.
Prottengeier, Gg., Hauptagent 326. 447. 623.
Prucker, Wilhelm, Postassistent 1744.
Pruckner, Albert, kgl. Stadtgerichts-Assessor 822.
Prunner, Joseph, Postassistent 1744.
Pultz, Moritz, Post- und Bahnexpeditor 899.
Pürckhauer, Max, kgl. Bezirksgerichtsrath 1036. Handelsgerichtsrath 1224.
— Christoph Ludwig, kgl. Pfarrer 1792.

R.

Rascher, Franz, Lokomotivführerlehrling 899.
Rathgeber, Heinrich, Postassistent 899.
Rau, Joh., Wagenwärter 1412.
— Chr. F., Kaufmann 1452.
Rauh, Friedr., Landwehr-Unterlieutenant 870.
Reeg, Joh. Anton, Schullehrer 268.
Regelsberger, Karl, Schullehrer 320.
Reichel, Wilh., Buchhalter bei der Schuldentilgungs-Specialkasse 890. 1842.
Reichelt, Karl Gottfr., k. Professor am Realgymnasium 1568.
Reichenbach, Adolph, k. Dekan und Distriktsschulinspektor 1026.
Reinel, Aug., Landwehr-Unterlieutenant 870.
Reinhard, Ludw., k. Notar 1594.
Reinhold, Dr., Karl, rechtsk. Magistratsrath 70.
Renaud, Joh. Gottl. Theod., k. Pfarrer 1450.
Rennberger, Joh. Mich., Schullehrer 554.
Renner, Gregor, Landgerichts-Assessor 937.
Reuter, Christ. Heinr., Dekan und I. Pfarrer 606.
Reuthner, Joh., Postkondukteur 440.
Richter, Gg., Eisenbahnkondukteur 24.
Richauer, Joh., Schullehrer 1227.
Riedmann, Franz, Aufschlagseinnehmer 822.
Rieger, Dr., Ludwig, k. Bezirksgerichtsarzt 822.
Rießner, Gustav, Landwehr-Hauptmann 1452.
Riesch, Ludwig, Buchhalter 1842.
Rink, Maria, Uhrmacherstochter 1412.
Ritter, Jak., k. Pfarrer 724.
Ritzenthaler, Dr., Joh. Gg., k. Bezirksarzt 403.
Rödel, Karl, Rottmeister 36.
Röder, Joh. Ad., pensionirter Schrannenmeister 1618.
Rölig, Karl, k. Betriebsingenieur 1241.
Römer, Karl, Postassistent 350.
Römhild, Karl, Schullehrer 404.
Rohmeder, Wilh., Realienlehrer 898.
Rohmer, Joh., Kirchenverwaltungsmitglied 1570.

Digitized by Google

Rosa, August, Lehrer 16.
Rose, Dr., Heinr., k. Professor und Rektor 1774.
Rosenthaler, Schullehrer 1926.
Roth, Joh. Lorenz, Schullehrer 368.
— Wilh. Ferd., Schullehrer 630.
Rothenbucher, Heinr., Postassistent 350.
Rothgangel, Aug., k. Baubeamte 898.
Ruder, Joh., Schullehrer 594.
Rummel, Joh, Schullehrer 972.
Rumpf, Joh. Bapt., k. Landgerichts-Assessor 1531.
Rumpler, Heinr., kgl. Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichtspräsident 887.
Rupp, Simon, Schullehrer 664.
Rupprecht, Joh. Konr., Schulprovisor 1800.
Russer, Willibald, Schullehrer 624.
Ruttmann, Mich., Telegraphenstationsdiener 1744.

S.

Sahlender, Joh., Wagenwärter 899.
Salffner, Heinr., Schulprovisor 907.
— Gg. Adam, Schullehrer 1450.
Sandner, Christoph, k. Landgerichts-Assessor 1569.
Sattler, Andr., kgl. Zollverwalter 938.
Sauer, Nikol., k. Pfarrer 606.
Saueracker, Gg., Schullehrer 1604.
Sauermann, Gg., Schullehrer 452.
Sauter, Gebhard, k. Zollverwalter 723.
Schad, Christ. Nik., Landwehr-Unterlieutenant 870.
Schäfer, Lorenz, k. Notar 1411.
Schätzler, Aug., k. Bezirksinspektor 594.
Schaitberger, Joh. Gg. Veit, k. Pfarrer 1048.
Schall, Konr., Postassistent 899.
Schaller, Ant., Postassistent 900.
— August von, k. Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichtspräsident 1602.
Scharf, Christ. Wilh., Haugtagent 852.
Scharrer, Paul, Hauptagent 514.
— Gg. Jakob, Landwehr-Unterlieutenant 870.

Scharrer, Joh., Landwehr-Unterlieutenant 870.
Schaumberg, Eugen, Schullehrer 1340.
— Gottlieb, k. Pfarrer 1792.
Schaupert, Gg., k. Landgerichts-Assessor 404.
Schels, Jos., Telegraphenamtsgehilfe 1722.
Scherer, Karl Friedr., Schullehrer 852.
Scheuerpflug, Leonh., Lokomotivführer 900.
Schielein, Ulrich, Landwehr-Unterlieutenant 1532.
Schierer, Joh. Gg., Schullehrer 606.
Schilffahrt, Wilh., Schullehrer 1468.
Schipper, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 1818.
Schirmer, August, k. Stadtgerichts-Assessor 168.
Schirnding, Ernst v., k. Post- und Bahnexpeditor 899.
Schlegel, Leonh., Schullehrer 16.
Schleichert, Friedr., Postkondukteur 899.
Schleußner, Wilh., Wechselsensal 1751.
Schmalix, S., Hauptagent 1611 und 1612.
Schmelz, Wilh., Wagenwärter 1722.
Schmid, Ferd., quiesc. Gefängnißinspektor und Sekretär der Kriegskostenausgleichungs-Commission 746.
— Ferd., Postassistent 899.
— Aug., Forstwart 1364.
— Dr., Heinr. Friedr. Ferd., k. Universitätsprofessor und Prorektor 1410.
— Joh. Peter Ludw. Heinr., Buchhändlerssohn 1604.
— Jos., Postassistent 1794.
Schmidbauer, Adam, Postkondukteur 899.
Schmidpeter, Joh. Evangel., k. Pfarrer 1906.
Schmidsiller, Konr., k. Bezirksgerichts-Assessor 1569.
Schmidt, Jak., Landwehrhauptmann 506.
— Gg., Fabrikarbeiter 249.
— Jos., Mühlknecht 793.
— Friedr., Maurermeister 828.
— Franz Xaver, k. Bezirksgerichts-Assessor und Untersuchungsrichter 853.
— Joh. Friedr., Wechselsensal 1449.
Schmidtlein, Dr., Landwehrbataillons-Auditor 1451.
Schmitt, Dr., Gottfried, k. Bezirksgerichtsrath 168.

Digitized by Google

Schmuck, Gottlieb, Landwehrhauptmann 585.
— Herm., Landwehr-Oberlieutenant 1532.
Schneidawind, Gg., k. Landgerichts-Assessor 1618.
Schneider, Aug. Friedr., Landwehrmajor 334.
— Jak., Kirchenverwaltungsmitglied 624.
— Gg., Agent 449.
Schnizlein, Karl Friedr., k. Bezirksgerichtsrath 1467.
— Ernst, kgl. Revierförster 1650.
Schönbach, Wilh., Gemeindebevollmächtigter 870.
Schönberger, Joh. Paul, Schulprovisor 1352.
Schönbrunn, Gustav, Freiherr von, Postassistent 1744.
Schönchen, Ed., Buchhalter 1842.
Schönhuber, Franz Xaver, Schulprovisor 1352.
Schöntag, Landwehrbataillons-Auditor 1460.
Schöppel, Joh. Jak., Amtsgehilfe 350.
Schöppner, Ferd, k. Bezirksamts-Assessor 1603.
Schörk, Joh., Landwehrhauptmann 1532.
Schott, Karl Christ. Marian, k. Pfarrer 584.
Schrag, Heinr., k. Hofbuchhändler 629.
Schramm, Gottfried, Aufschlags-Einnehmer 1460.
Schreiner, Baptist, Schullehrer 248.
Schruder, Th., Lehrer der Mathematik u. Physik 304.
Schroll, Gg., Eisenbahnkondukteur 899.
Schülein, Gg., Schullehrer 16.
Schurer, Edm., Gemeindebevollmächtigter 648.
Schuh, Gg., Schullehrer 1532.
Schuhmacher, Wilh., Landwehr-Oberlieutenant 1504.
Schumann, Joh. Adam, Schullehrer 788.
Schurig, Wilh., Schullehrer 248.
Schwanda, Ant., k. Postofficial 1548. 1618.
Schwarz, Joh. Gg, Cassaofficial 349.
— Gg., Postassistent 899.
— J. von, Fabrikbesitzer 922.
— Karl Friedr. Wilh., k. Pfarrer 1444.
— Andr. Karl, Gemeindebevollmächtigter 1842.
Sebald, Aug., Landwehr-Bataillons-Zeugwart 869.
Seeliger, Gg., Hauptagent 1791.

Seibl, Ferd., Assistent 350.
Seiferling, Karl Wilh., k. Bezirksgerichts-Assessor 1650.
Seiffert, Friedr. Ludw., k. Appellationsgerichtsrath 1508.
Seiler, Christ. Wilh. Heinr. Alphons, II. rechtsk. Bürgermeister 296. 870.
Seitz, Gg., Fabrikbesitzer 1452.
— Gg., Brief- und Fahrpostexpeditor 1744.
Seufferheld, Ludw., k. Forstwart 296.
Sichermann, Friedr., k. Revierförster 333.
Sigl, Ed., Amtsgehilfe 1744.
Sixt, Joh. Jak., Kirchenverwaltungs-Mitglied 814.
Söldner, Karl, technischer Baurath 36.
Sonntag, Jakob, Schullehrer 516.
Spälter, Friedr., Studienlehrer 1930.
Spengler, Konr., Kirchenverwaltungs-Mitglied 1818.
Spieß, k. Bezirksamts-Assessor und Staatsanwalts-Vertreter 1818.
Sprick, Sigmund, Postassistent 1412.
Stadelmann, Joh. Gg., Hafnermeister 248.
— Dr., k. Advokat 704. 1743.
Stadelmann, Ernst, Subrektor und Studienlehrer 1930.
Stadlinger, Joh. Wilh., Bürgermeister 1570.
Stählin, Wilh, k. Pfarrer 1410.
Stahl, Gg., k. Bezirksamtmann 428.
Stamm, Gg. Heinr., k. Pfarrer 1226.
Stapf, Dr., Mich. Magnus, k. Advokat 723.
Steger, Jos, Magistratsrath 1212.
— Franz Xaver, k. Pfarrer 890.
Steinmetz, Leonh., Schullehrer 648.
Stengel, Andr., Schulprovisor 1242.
Stettner, Wilh., k. Bezirksgerichts-Assessor 1910.
Stockinger, Anton, k. Pfarrer 788.
Stöber, Gg., I. Buchhalter der Hauptbank 1409.
Stramer, Joh. Heinr., k. Handelsappellationsgerichts-rath 938.

Digitized by Google

Strigl, Joseph, kgl. Pfarrer 1225.
Strobel, Wilhelm, Schullehrer 168.
Stromer, Otto, Freiherr von, kgl. Bezirksgerichts-Assessor 168. I. rechtskundiger Bürgermeister 1503. 1888.
Strusen, Karl, Posterpeditor 24.
Stubenrauch, von, kgl. Bezirksgerichtsrath 853.
— Max von, kgl. Forstwart 1842.
Sturm, Schullehrer 1926. 1927.
Süß, Gg., Schullehrer 36.

T.

Telorac, Gg., Bürgermeister 1340.
Teuchtler, August, Kirchenverwaltungsmitglied 624.
Thäter, Constantin, Postassistent 1744.
Thiersch, Dr. Karl, ordentlicher Professor 584.
Thüngen, Christian, Freiherr von, Gutsbesitzer und Mitglied der Kriegslastenausgleichungs-Commission 747.
Thürauf, kgl. Landgerichts-Assessor 404.
Thumshirn, Landwehr-Oberlieutenant 452.
Toberer, Friedrich, Fabrikant 1228.
Torno, Gg., Landwehr-Oberlieutenant 1504.
Toussaint, Max, k. Specialkassier 605.
Tretter, Johann, k. Hauptzollamts-Controleur 853.
Tröbert, Karl, k. Bezirksgerichtssekretär 606.
Trölsch, Landwehr-Unterlieutenant 1794.
Truchseß, Hermann, Freiherr von, kgl. Bezirksgerichtsrath 452.

U.

Ulrich, Joseph, Magistratsrath 806.
— Martin Xaver, Schullehrer 1504.
Uschold, Karl, Schullehrer 1910.

V.

Vasold, Konrad, kgl. Pfarrer 1592.
Veeh, Johann Michael, Schullehrer 972.
Vester, Wilhelm, Gemeinde-Bevollmächtigter 1858.

Völderndorff-Waradein, Dr. Otto, Freiherr von, kgl. Ministerialrath 938.
Völkel, Johann Michael, k. Rechnungsführer 624.
Vogel, Konrad, Schulprovisor 1384.
Vogtherr, Friedrich, Schullehrer 664.
— Franz, Schullehrer 1242.
Voit, Philipp, Postassistent 899.
Vollet, Johann Leonhard, Landwehr-Hauptmann 1451.
Vollrath, Johann, Locomotivführerlehrling 899.
Vornberger, Johann Michael, Hauptagent 440.

W.

Wackenreuther, Gg. Karl, Staatsanwaltschafts-Vertreter 224.
Wächter, Maximilian von, rechtskundiger Bürgermeister 296. Kgl. Regierungsdirektor 766.
Wägemann, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 1048.
Wäninger, Ludwig, Postassistent 1412.
Wagner, Wilhelm, Landwehr-Unterlieutenant 870.
— August Friedrich, kgl. Pfarrer 890.
— Johann, Postassistent 899. 1412.
— Karl, Vorstand und Lehrer der Kreisackerbauschule 1490.
Wahler, Simon, k. Eisenbahnofficial 890.
Waizmann, Phil., Kirchenverwaltungs-Mitglied 624.
Waizsäcker, Dr. Julius, ordentlicher Universitäts-Professor 1449.
Waldmann, Joseph, Briefträger 1722.
— Gg., Buchhalter 1842.
Waltenberg, Karl, kgl. Official 723.
Walther, Kaspar, Schullehrer 1364.
— Balthasar Tobias Friedrich, Schneidergeselle 1794.
Walthierer, Michael, Bierbrauer und Metzger 1571.
Warg, Notariatsamtsverweser 870. 1412.
Warter, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 1451.
Weber, Landwehrhauptmann 440.
Weger, Dr. Heinrich, kgl. Professor am Realgymnasium 1568.

Digitized by Google

Weichel, Eugen, kgl. Revierförster 1592.
Weigl, Joseph, Schullehrer 1496.
Weinföppel, Michael, kgl. Hauptzollamts-Controleur 1225.
Weinrich, Christian, Schullehrer 506.
Weiß, Leonhard, Schullehrer 552.
— Adolph, Magistratsrath 648.
— Karl, Magistratsrath 648.
— Rudolf, städtischer Baurath 1225.
— Lehrer 1926 und 1927.
Weißbeck, Johann Karl Friedrich, kgl. Pfarrer 1652.
Weißmann, Mendel Moses, Schullehrer 1226.
Weller, Paul, Schullehrer 1593.
Wendel, Theodor Heinrich Max, Landwehr-Unterlieutenant 870.
Werder, Johann Ludwig, Fabrikbesitzer 1752.
Westermann, kgl. Bezirksamts-Assessor und Vertreter der Staatsanwaltschaft 1858.
Wich, Regina Barbara, Juwelierstochter 1048.
Widhalm, Eduard, Amtsgehilfe 1722.
Wiesmath, Paul, Schullehrer 1594.
Wild, Eduard, Staatsanwaltschafts-Vertreter 788.
Wilke, Johann Friedrich Philipp, k. geheim. Registrator 1649.
Will, Leonhard, Schulprovisor 724.
Winkler von Mohrenfels, Ludwig, kgl. Bezirksgerichtsrath 1568.
Winter, Adolf, Landwehroberstlieutenant 349.
— Christian, Gemeinde-Bevollmächtigter 1604.
Wirth, Johann Peter, Schullehrer 1242.
— Martin, Canonicus 1929.
Wißel, Johann, Landgerichts-Assessor 938.
Wittmann, Joseph, Gemeindevorsteher 648.
— Dr. Julius, kgl. Bezirksarzt 1225.
— Johann, Gemeinde-Bevollmächtigter 1872.

Witzel, Nikolaus, Kirchenverwaltungsmitglied 898.
Witzleben, Adolf, Schulverweser 247.
Wölfel, Karl, Schullehrer 506.
— Anna, Bauerntochter 1048.
Wörlein, Joseph Karl Max, kgl. Pfarrer 1026. 1048.
Wörner, Wilhelm, Schullehrer 404.
Wohlfahrt, Johann Michael, Notariatsamtsverweser 1411.
Wolf, Heinrich, Landwehr-Unterlieutenant 870.
— Salomon, Schullehrer 1800.
Wollner, Karl, kgl. Bezirksgerichts-Assessor und Untersuchungsrichter 247.
Wucher, Friedrich, Veterinär-Candidat 1636.
Wüst, Johann, Schullehrer 248.
Wütscher, Andreas, kgl. Bezirksgerichtsrath 1650.
Wunderlich, Wolfgang, Schullehrer 515.

Z.

Zach, Karl, Landwehr-Major 1226.
Zacherl, Johann, Schullehrer 1227.
Zachmaier, k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor 474.
Zechmeyer, Gg., Aufschläger 168.
Zeller, Heinrich, Bahnmeister 1744.
Zenker, Dr. Friedrich Albert, Universitäts-Professor 1450.
Zernott, Christian, k. Bezirksgerichtsrath 821. II. Untersuchungsrichter 854.
Ziegele, Gg., Holzgalanteriewaaren-Fabrikant 1572.
Ziemßen, Dr. Hugo, Universitäts-Professor 1450.
Zillenbühler, Maglorius, Thierarzt 884.
Zippelius, Friedrich, Schulprovisor 1226.
Zollhöfer, Christ., Schullehrer 412.
Zürn, Joseph Rudolph, k. Filialbankbuchhalter 1402.

Digitized by Google

C. Orts-Register.

A.

Absberg, Ernennung des kgl. Distriktsschulinspektors 474.

Adelhofen, Schulerledigung 811. Besetzung 1340.

Adelschlag, Schulerledigung 1598. Besetzung 1774.

Adelshofen, Schulerledigung 1209. Besetzung 1560.

Aichach, Besetzung einer Assessorenstelle am k. Bezirksgerichte 853.

Alesheim, Pfarrei-Erledigung 314.

Allmoshof, Schulerledigung 1799.

Altdorf, Personaländerung bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 1384.

— Bestätigung der Mitglieder der neugebildeten katholischen Kirchenverwaltung 1818.

Altendorf, Beneficiums-Erledigung 1822.

Altenmuhr, Ernennung eines Post- und Bahn-Expeditors 1722.

— die Umwandlung der Haltstelle daselbst in eine Expedition 1839.

Altensittenbach, Schulerledigung 5. Besetzung 412.

Amberg, Erledigung der Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenanstalt 1529.

— Ernennung, Quiescirung und Versetzung von Post- und Bahnbediensteten 1744.

— Ernennung eines k. Bezirksamts-Assessors 1888.

Amorbach, Ernennung des kgl. Landrichters 1618.

Ansbach, Aufstellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte 70.

— Gewerbsprivilegiums-Verleihung 232. 1752.

— Pfarrei-Erledigungen 305. 739. 1363. 1845. Besetzungen 500. 766. 1364. 1792.

— Schulbesetzung 368.

— Ernennung eines Kreismedicinalraths bei der kgl. Regierung von Mittelfranken 440.

— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 440. 900. 1412. 1794.

— Ruhestandsversetzung und Ernennung von Bezirksgerichtsräthen und eines Bezirksgerichts-Assessors 452. 821.

— Ordensverleihungen 452. 594. 828. 1774. 1930.

— Abhaltung einer Prüfung für Schuldienst-Expektanten 501.

Digitized by Google

Ansbach, Abhaltung der Prüfung der Bauhandwerker pro 1867. 517.
— Abhaltung der theologischen Anstellungsprüfung 530.
— Abhaltung der Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst 533.
— Abhaltung der Schwurgerichts-Sitzungen im Jahre 1867. 579. 887. 1601.
— Ernennung des kgl. Oberaufschlagamts-Controleurs 647.
— Personaländerung bei den Magistratsräthen 706. 1384. 1490.
— Ruhestandsversetzung und Ernennung des kgl. Zollverwalters 723. 938.
— Ernennung des k. Stadtgerichts-Assessors 822.
— Besetzung der Aufschlagseinnehmersstelle 822.
— Enthebung der Stellen und Aufstellung von Untersuchungsrichtern am k. Bezirksgerichte 853 und 854.
— Aufstellung eines Substituten des kgl. Advokaten Hänle 854.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 854. 1490. 1560.
— Ernennung eines Distriktsschulinspektors 869.
— Kgl. allerhöchste Bestätigung eines rechtskundigen Magistratsrathes 937.
— Ernennung eines k. Regierungsrathes bei der Kammer des Innern 1224.
— Ernennung eines städtischen Baurathes 1225.
— Aufstellung von Notariats-Amtsverwesern 1411. 1594.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 1451.
— Erledigung einer Inspektorstelle am k. Alumneum 1486.
Ansbach, Erledigung der Lehrstelle für Naturwissenschaften an der k. Gewerbschule 1553.
— Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule pro 1867/68. 1558.
— Besetzung der Revierförstersstelle 1650.
— Ernennung eines k. Bezirksgerichts-Sekretärs 1751.
— die Verwaltung des Vermögens der Freiherrl. Kraft von Crailsheim'schen kleineren Fideikommißstiftung in Ansbach 1757.
— Ernennung eines Registrators bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, 1774.
— Aufstellung des Staatsanwalts-Vertreters am kgl. Landgerichte 1818.
— Ernennung eines Kanzlisten bei der kgl. Regierung von Mittelfranken 1906.
Arzberg, Pfarrei-Erledigung 1838.
Auernheim, Pfarrei-Erledigung 1545.
Aufkirchen, Schulbesetzung 1384.
Augsburg, Ernennung eines rechtskundigen Magistratsrathes 70.
— Besetzung der Controleurstelle am k. Oberaufschlagamt 647.
— Ernennung eines k. Regierungsdirektors 766.
— Besetzung der Lehrstelle an der I. Klasse der Lateinschule 1650.
— Ernennungen, Quiescirungen und Versetzungen von Post- und Bahndiensteten 1744.

B.

Baiersdorf, Pfarreierledigung 267. Besetzung 890
— Schulerledigung 929. Besetzung 938. 1451.
Bamberg, Besetzung von Rathsstellen am k. Bezirksgerichte 168. 1568.
— Eröffnung des Hebammenlehrkurses daselbst pro 1866/67. 235.
— Vikariats-Erledigung 292.
— Ernennung eines Canonikers an der Metropolitan-Kirche 334.

Digitized by Google

Bamberg, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 900. 1714.
— Besetzung der Landgerichts-Assessorsstelle 937.
— Ernennung eines k. Appellations-Rathes 1568.
Baumfeld, Wahl eines Landrathsmitgliedes 1215.
Bayreuth, Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinstifte 774.
— Besetzung der reformirten Pfarrstelle daselbst 1450.
— Besetzung der Stelle eines Studienlehrers an der Lateinschule 1603.
Beilngries, Ernennung des kgl. Bezirksamtmannes 428.
— Bestätigung des Bürgermeisters 899.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1352.
— Namensänderung 1571.
— Schulerledigung 1615. Besetzung 1842.
— Besetzung der Bezirksarztsstelle 1651.
— Ernennungen, Quiescirungen und Versetzungen von Post- und Bahnbediensteten 1722.
Berching, Besetzung der Aufschlagsstation 500.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 1762.
Berg, Pfarrei-Erledigung 1046. Besetzung 1450.
Bergen, Enthebung von der Stelle eines Distriktsschulinspektors 1026.
Berneck, Pfarreierledigung 1927
Bernlohe, Schulerledigung 1785.
Berolzheim, Pfarreierledigung 66. Besetzung 606.
Bibart Markt, Ernennung des Bezirksarztes 1468. 1651.
Biesenhard, Namensänderung 334.
Bindlach, Pfarrei-Erledigung 316.
Bruck, Pfarreierledigung 1547.
Bruckberg, die Bezeichnung der k. Verwaltung der Staatserziehungs-Anstalt Bruckberg 786.
Büchenbach, Schulerledigung 4. Besetzung 368.
Bühl, Schulbesetzung 506. Erledigung 1378.
Bullenheim, Pfarreibesetzung 1652.

Burgbernheim, Ordensverleihung 1582.
Burggriesbach, Schulerledigung 716. Besetzung 1227.
Burgstall, Auffindung einer Legbüchse im Staatswalde Burgstall 523.

C.

Cadolzburg, Schulerledigung 331. Besetzung 664.
— Ernennung des kgl. Landgerichts-Assessors 1569.
— die Verloosung der Baumschule des Joh. Leonh. Haffner daselbst 1798.
Cammerstein, Schulerledigung 903. Besetzung 1450.
Castell, Pfarreibesetzung 1410. 1792.
Colmberg, Besetzung der Aufschlagsstation 268.
Custenlohr, Schulerledigung 7. Besetzung 452.

D.

Deggendorf, Pfarreibesetzung 1532.
Dettenheim, Schulbesetzung 1468.
Diespeck, Besetzung der israelitischen Schulstelle 168.
Dietenhofen, Schulerledigung 465. Besetzung 664.
Dittenheim, Verleihung einer Brief- und Fahrpost-Expedition 1744.
Dörndorf, Schulerledigung 6. Besetzung 350.
— Pfarreibesetzung 1651.
Dollnstein, Belohnung an den Gütler Joseph Koch von da wegen Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens 1892.
Donauwörth, Erledigung des protestantischen Vikariats 545.
— Ernennung eines Sekretärs am k. Bezirksgerichte 605.
— Ernennungen, Quiescirungen und Versetzungen von Post- und Bahnbediensteten 1744.
Dornheim, Schulbesetzung 248.
Dottenheim, Pfarrei-Erledigung 1602.

Digitized by Google

E.

Ebermergen, Pfarreierledigung 1589.

Ebern, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 27.

Ebrach, die Aufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangenanstalt daselbst 344.

Eckersdorf, Pfarreierledigung 906.

Eckersmühlen, die Rettung des Fabrikarbeiters Gg. Scharrer von da vom Tode des Ertrinkens durch den Fabrikarbeiter Gg. Schmidt von da 249.

Eichenhausen, Bewilligung einer Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde daselbst 237.

Eichstätt, Namensänderung 232.

— Ernennung eines Realienlehrers der Bürgerschule daselbst 334.

— die Verlegung des Amtssitzes der Sektion Rassenfels nach Eichstätt 431.

— Ernennung des Bischofes 532.

— Enthebung von der Stelle und Aufstellung von Untersuchungsrichtern am k. Bezirksgerichte 853. 854. 1910.

— Autorisation des Thierarztes Maglorius Zillenbühler zur Ertheilung praktischen Unterrichts an Veterinär-Candidaten 884.

— Aufnahmsprüfung am katholischen Schullehrerseminar daselbst 943.

— Erledigung der Stelle eine Präfekten und I. Lehrers am Schullehrerseminar 1038.

— Besetzung des II. von Eyb'schen Beneficiums 1047.

— Personaländerung bei den Magistratsräthen 1212.

— Besetzung der Aufschlagsstation 1352.

— Großjährigkeits-Erklärung 1412.

— Erledigung der Stelle eines zweiten Lehrers an dem katholischen Schullehrerseminar daselbst 1565.

— Ernennung eines k. Appellations-Rathes 1568.

— Ernennungen und Quiescirungen von kgl. Bezirksgerichts-Räthen 1568. 1650.

— Beneficiums-Erledigung 1585. Besetzung 1906.

Eichstädt, Ruheſtandsverſetzung eines k. Gymnasialprofessors 1618.

— Ernennung des k. Stadt- und Landgerichts-Assessors 1722.

— Besetzung der achten Canonikatsstelle im bischöflichen Capitel 1929.

Ellingen, Ordensverleihung 224.

— Beförderungen beim Landwehrbataillon 740. 1460.

— Personaländerungen bei den Magistratsräthen 806.

— Personaländerungen bei den Gemeindebevollmächtigten 854 1372.

— Besetzung der Bezirksarztsstelle 1225.

Eltersdorf, Ernennung, Quiescirung und Versetzung von Post- und Bahnbediensteten 1744.

Emskirchen, Schulerledigung 1585. Besetzung 1858

Enkering, Schulerledigung 1372. Besetzung 1594.

Entraching, Forstwarteibesetzung 1842.

Erasbach, Schulbesetzung 1910.

Erding, Ernennung des k. Landrichters 403.

Erlabrunn, Schulbesetzung 1340.

Erlangen, Errichtung der „Bäcker Gorhau'schen Stipendienstiftung" 30.

— Ordensverleihungen 36. 296. 647.

— Ruheſtandsverſetzung des k. Bezirksamtmannes und Stadtkommissärs und Wiederbesetzung dieser Stellen 426 und 427.

— Entlassung von k. Professoren aus dem bayerischen Staatsdienst 584. 1449.

— Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft für die mechanische Baumwollenspinnerei daselbst 671.

— Belohnung an den Kanalschleußenwärter Eduard Gehrold von da wegen Errettung zweier Personen vom Tode des Ertrinkens 738.

— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 898.

— Ernennungen, Quiescirungen und Versetzungen von Post- und Bahnbediensteten 899. 900. 1722.

— Ernennung des Zollverwalters 938.

Digitized by Google

Erlangen, Beförderung beim Landwehrbataillon 972.
— Sammlung zu Beiträgen für den Dichter Ferdinand Freiligrath 1222.
— Ernennung des Prorektors für 1867/68 an der Universität 1410.
— Ernennung des ordentlichen Professors der Chirurgie und Augenheilkunde ꝛc. 1449.
— Besetzung der Stelle eines ordentlichen Beisitzers und Suppleanten bei dem Medicinalcomite der kgl. Universität 1449.
— Ernennung von außerordentlichen Universitäts-Professoren 1560.
— Ernennung eines Secundär-Arztes bei der Kreis-Irrenanstalt 1570.
— die Benützung der chirurgischen Abtheilung des Universitäts-Krankenhauses zu Erlangen bei ermäßigtem Verpflegungsansatze 1808.
Eschenbach, Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach 1915.
Ettenstadt, Schulbesetzung 248.
Eyb, Pfarrei-Erledigung 312. Besetzung 1048.

F.

Faulenberg, Schulbesetzung 1340.
Feucht, Pfarreibesetzung 24.
Feuchtwangen, Besetzung der Stelle des Rentbeamten 24.
— Schulerledigung 41. Besetzung 404.
— Enthebung von der Stelle eines Landwehroberstlieutenants 404.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 1532. 1628.
— Verleihung einer Brief- und Fahrposterpedition 1744.
Fischbach, Pfarreibesetzung 584. 1444.
Flossenbürg, Erledigung des protestantischen Vikariats 1759.
Förrenbach, Schulerledigung 425.
Forchheim, Schulbesetzung 1504.
Forth, Besetzung der israelitischen Schule 1800.
Freising, Besetzung der Stelle des Rentbeamten 24.
— Errichtung einer weitern Lehrstelle am kath. Schullehrerseminar daselbst 1624.
Frickenfelden, Schulerledigung 627. Besetzung 908.
Fünfstetten, Pfarreibesetzung 1906.
Fürth, Schulbesetzung 16. 1242. 1504.
— die Errichtung einer israelitischen Stipendien-Stiftung daselbst 63.
— Uebertragung von Untersuchungsrichterstellen am kgl. Bezirksgerichte 247. 853.
— Eröffnung des Unterrichtskurses für Badergesellen pro 1867 290.
— Besetzung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule 304.
— Ernennungen, Versetzungen und Quieszirungen von Post- und Bahnbediensteten 350. 900. 1412. 1764.
— Ordensverleihungen 349. 594. 1888.
— Aufstellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadtgerichte 404.
— Namensänderung 606.
— Besetzung einer Lehrstelle der vereinigten isolirten Latein- und Realschule 664. 898.
— Ernennung der Bezirksgerichtssekretäre 822. 1651. 1751.
— Ernennung des Bezirksgerichtsarztes 822.
— „ „ Bezirksarztes 822.
— Beförderung beim Landwehrregimente 869. 1226. 1452. 1504. 1744.
— Aufstellung eines Notariatsverwesers 1026.
— Ernennung eines k. Landgerichts-Assessors 1036.
— Errettung des Färbergesellen Andreas Rothaas vom Tode des Ertrinkens durch den Glasschleifer Georg Adam Poppmeier von da 1209.
— Abhaltung einer Approbations-Prüfung für Bader daselbst 1213.

Digitized by Google

Fürth, Ernennungen und Quiescirungen beim k. Hauptzollamte daselbst 1224. 1225.
— Enthebung von der Stelle eines Mitgliedes des Kreis-Medicinalausschusses von Mittelfranken 1489.
— Personaländerung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 1570. 1793.
— Gewerbsprivilegiums-Verleihung 1572. 1922.
— Ernennung eines kgl. Stadtgerichts-Assessors 1569.
— Besetzung der Lehrstelle an der I. Klasse der Lateinschule 1593.
— Großjährigkeits-Erklärung 1604.
— Ernennung eines k. Bezirksgerichts-Assessors 1650.

G.

Geckenheim, Schulbesetzung 1826.
Geißlingen, Schulbesetzung 828.
Georgensgemünd, Schulerledigungen 1539. 1579. Besetzungen 1752. 1800.
Germersberg, Großjährigkeits-Erklärung 1048.
— Entwendung des Gemeindesiegels 1422. 1453.
Geslau, Schulerledigung 360. Besetzung 606.
Gleußen, Pfarrei-Erledigung 472.
Gollachostheim, Schulerledigung 1864.
Gollhofen, Pfarreibesetzung 1906.
Gostenhof, Schulbesetzung 1752.
Graben, Schulbesetzung 806.
Gräfenbuch, Schulerledigung 465. Besetzung 706.
Gräfensteinberg, Schulbesetzung 854.
Greding, Ernennung des k. Bezirksarztes 1225.
— Besetzung der Aufschlagseinnehmerstelle 1460.
— Quiescirung und Ernennung von Landgerichts-Assessoren 1531.
Großalfalterbach, Schulerledigung 787. Besetzung 1227.
Großharbach, Schulerledigung 6. Besetzung 412.
Gunzenhausen, Verleihung der Posthaltung 350.
— Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte 506.
— Wahl von Mitgliedern bei der katholischen Kirchenverwaltung 624.
— Personaländerung bei den Magistrats-Räthen und Gemeinde-Bevollmächtigten 648. 1411. 1858.
— Ernennung des Landgerichts-Assessors 853.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 869. 1452.
— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 899. 900. 1722.
— Besetzung der Stelle eines Abtheil.-Ingenieurs 1241.
— Ernennung des Bürgermeisters 1340.
— Aufstellung des Distrikts-Thierarztes 1652.
— die Vornahme einer Kirchenkollekte für den Bau einer katholischen Kirche daselbst 1891.
Gustenfelden, Schulerledigung 4. Besetzung 412.

H.

Haag, die Vornahme einer Kirchenkollekte für den Ausbau und die Herstellung der innern Einrichtung der katholischen Filialkirche daselbst 699.
Halsbach, Schulbesetzung 248.
Happurg, Schulerledigung 451. Besetzung 706.
Haundorf, Schulerledigung 941. Besetzung 1468.
Haunstetten, Verleihung einer Brief- und Fahrpost-Expedition 1744.
Heideck, Besetzung des Beneficiums 1468.
Heidenheim, Aufstellung eines Distriktsthierarztes 1451.
Heilsbronn, Besetzung der Stelle des kgl. Bezirksamtmannes 427.
— Ordensverleihungen 828.
— Schulerledigung 1389. Besetzung 1612.
Heinersdorf, Schulerledigung 576. Besetzung 788.
Heldmannsberg, Pfarreierled. 1236. Besetzung 1651.
Helmbrechts, Pfarrei-Erledigung 15.
Helmstadt, die Errichtung eines Monuments für die zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Soldaten 453.

Hemmersheim, Schul-Erledigung 1967.
Herbolzheim, Pfarrei-Erledigung 971. Besetzung 1792.
Herrieden, Verleihung einer Brief- und Fahrpost-expedition 24.
— Aufstellung eines Agenten 451.
— Personaländerung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 1411 1490.
Hersbruck, Ruhestandsversetzung des k. Bezirksarztes 403. Besetzung 723.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 506. 1048. 1452. 1842.
— Personaländerung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 507.
— Ruhestandsversetzung des kgl. Dekans und ersten Pfarrers 1047.
— Pfarrei-Erledigung 1588.
— Besetzung der Bezirksgeometerstelle 1593.
— Besetzung der Notarstelle und Verpflichtung des Notars 1800.
— Besetzung der Subrektorats- und zweiten Studienlehrersstelle an der Lateinschule daselbst 1930.
Höttingen, Schulerledigung 928. Besetzung 1451.
Hofstetten, Pfarrei-Erledigung 1858.
Hohenstadt, Pfarrei-Erledigung 254. Besetzung 1048.
Hormersdorf, Schulbesetzung 1212. Erledigung 1834.

J.

Jacobsruh, Forstwarteibesetzung 296. Quiescirung des kgl. Forstwarts 584.
Immeldorf, Pfarrei-Erledigung 1546.
Johannis, St., bei Bayreuth, Pfarrei-Erledigung 1886.
Ipthofen, Schulerledigung 252. 359. Besetzung 500.
— Personaländerung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 1411.
Ipsheim, Schulerledigung 812. Besetzung 1340.

K.

Kaiserslautern, Aufstellung eines Hauptagenten 1448.
Kalchreut, Schulerledigung 253. Besetzung 506.
— Forstwarteibesetzung 296.

Kaldorf, Pfarreibesetzung 1225
Kaltenbuch, Schulbesetzung 1910.
Katzwang, Schulbesetzung 248.
Kaubenheim, Pfarrei-Erledigung 313. Besetzung 1225.
Keidenzell, Schulbesetzung 368. Erledigung 511. Besetzung 869.
Kempten, Ernennung, Versetzung und Quiescirung von Post- und Bahnbediensteten 900.
Kipfenberg, Ernennung des k. Landgerichts-Assessors 822.
— Ernennung des k. Revierförsters 1650.
— Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaf 1858.
Kirchbuch, Schulerledigung 316. Besetzung 624.
Kirchfarrnbach, Schulerledigung 1235. Besetzung 1548.
Kirchrimbach, Schulbesetzung 1364.
Kötzting, Brandunglück daselbst, hier Bitte des dortigen Hülfscomités um Verleihung der Postportofreiheit 921.
— Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten daselbst 1782.
Kornhöfstadt, Schulbesetzung 664.
Kottingwörth Pfarreibesetzung 890.
Kupferberg, Pfarreibesetzung 1592.

L.

Landshut, Besetzung der Bezirksarztsstelle 1409.
Langenzenn, Ernennung des Bürgermeisters 1570.
Langfurt, Schulerledigung 1625.
Lauf, Schulbesetzungen 16. 320.
— Ernennung des kgl. Landgerichts-Assessors 404.
— Personaländerung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 908.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 1532.
Lehrberg, Versetzung eines Post- u. Bahnbediensteten 899.
Leimen, Ernennung des k. Revierförsters 606.
Lemberg, Ernennung des kgl. Revierförsters 333.

Digitized by Google

Lengenfeld, Besetzung des Beneficiums 1450.
Leugast, Mkt., Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 1747.
Leutershausen, Schulbesetzung 320. 630. Erledigung 360.
— Besetzung der Aufschlagseinnehmersstelle 1460.
Lichtenau, Ernennung des Rechnungsführers bei der Gefangenanstalt 624.
— Erledigung der Stelle des Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt 629.
Lichtenhof, Besetzung der Lehrstelle für Naturwissenschaften an der Kreislandwirthschaftsschule 1743.
Lindau, Gesuch des Handlungshauses Martin Spengelin u. Comp. in Lindau um Allerhöchste Genehmigung zur Entgegennahme von Beiträgen für die durch Erdbeben verunglückte Bevölkerung von Cephalonien 587.
— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 900. 1794.
— Pfarreibesetzung 1048.
Lohen, Schulerledigung 598. 903. Besetzung 1352.
Lohr, Schulbesetzung 630.
— Pfarrei-Erledigung 1846.
Ludwigshafen, Ernennung, Versetzung und Quiescirung von Post- und Bahnbediensteten 1744.
— Aufstellung eines Hauptagenten 1906.
Lugau, Sammlung für die Hinterlassenen der Verunglückten in Lugau 1237. 1350. 1413.

M.

Mandlach, Wahl eines Landrath-Ersatzmannes 1215.
Marienstein, Ordensverleihung 648.
Marktbreit, Pfarreibesetzung 1410.
Markt Erlbach, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft 1858.
Meinheim, Schulbesetzung 36.
Memmingen, Erledigung der Lehrstelle an der IV. Klasse und des Subrektorats an der Lateinschule daselbst 450.
Merkendorf, Schulerledigung 311. Besetzung 554. 706.
Mittlerweilersbach, Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde um Bewilligung einer Synagogen-Collekte 785.
Möckenlohe, Pfarrei-Erledigung 1455. Besetzung 1751.
Mögeldorf, Schulerledigungen 65. Besetzung 452. 500.
Mönchsroth, Schulbesetzung 972.
Münchberg, Aufnahme von Zöglingen in die Weberschule daselbst 1500.
München, die richtige Bezeichnung dienstlicher oder sonstiger Zuschriften an die Gendarmerie-Commandos zu München 342.
— die Ablieferung von Gefangenen in das Bezirksgerichts-Gefängniß München I/J. 460.
— Aufstellung von Hauptagenten 821. 852. 1611. 1751. 1791.
— Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummen-Institut pro 1867/68 798.
— Gesuch des Redacteurs Julius Knorr daselbst um die Bewilligung einer Sammlung für Ferdinand Freiligrath in London 911.
— Kgl. Allerhöchste Bestätigung des II. Bürgermeisters 869.
— Beförderung beim Landwehr-Regimente 870.
— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 899. 1412. 1618. 1744.
— Ernennung eines kgl. Ministerialrathes 938.
— Besetzung einer Betriebsingenieursstelle 1241.
— Abhaltung des Centrallandwirthschaftsfestes (Oktoberfest) 1310. 1431.
— Gesuch des Orthopäden Ludwig Hugo Krieger daselbst um Bewilligung einer Sammlung 1635.
— Ernennung eines geheimen Registrators im k. Staatsministerium des Innern 1649.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 1718.
Münchhof, Schulerledigung 265. Besetzung 532.
Münster, die Einstellung des Geschäftsbetriebes der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster 1015.

Digitized by Google

N.

Naſſenfels, Verlegung des Amtsſitzes der Sektion Naſſenfels nach Eichſtätt 431.

Neuburg a/D., Ernennung eines kgl. Appellationsrathes 821.

Neuendettelsau, Verleihung einer Fahrpoſterpedition 350.

— Ordensverleihung 648.

Neuhof, Schulerledigung 1390.

Neundorf, Schulbeſetzung 247.

Neuſtadt a/A., Pfarreibeſetzung 24.

— Beförderung beim Landwehrbataillon 36.

— Belohnung an den Metzgermeiſter Gottfried Mohr wegen Errettung des Bäckerſöhnleins Siegling von da 397.

— Ernennungen, Verſetzungen und Quiescirungen von Poſt- und Bahnbedienſteten 890. 1548. 1618.

— Ernennung eines k. Bezirksamtsaſſeſſors 1603.

— Perſonaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 1762. 1858.

— Enthebung von der Stelle eines Diſtriktsſchulinſpektors 1793.

Nürnberg, Ernennungen, Verſetzungen und Quiescirungen von Poſt- und Bahnbedienſteten 24. 350. 440. 605. 899. 900. 1412. 1548. 1618. 1722. 1744. 1794.

— Beſetzung der Aſſeſſorſtellen am k. Stadtgerichte 168. 403. 1467.

— Gewerbsprivilegiums-Verleihungen 168. 232. 900. 1452. 1571.

— Namensänderungen 232. 648. 1794.

— Gewerbsprivilegiums-Verlängerungen 248. 630.

— Ernennung von Handelsappellationsgerichts-Aſſeſſoren 256.

— Ernennung von Handelsgerichts-Aſſeſſoren und Ergänzungsrichtern 256.

— Aufſtellung von Telegraphenverwaltern 295.

— Ordensverleihungen 296. 452. 594. 648. 827. 852. 1489. 1618. 1888.

Nürnberg, Aufſtellung von Hauptagenten 326. 407. 447. 514. 623. 788. 806. 1351. 1444. 1649. 1706.

— Ernennung eines italieniſchen Conſuls 334.

— Errichtung eines k. italieniſchen Conſulats daſelbſt 347.

— Ernennung eines Caſſaofficianten beim kgl. Canalamte 350.

— Beſetzung von Schul- und Schulproviſoratsſtellen 350. 606. 898. 938. 1241. 1532. 1548. 1752. 1930.

— Erledigung des proteſtantiſchen Vikariats 472.

— Zutheilung von Landſchulen zur Diſtriktsſchulinſpektion daſelbſt 500.

— Perſonaländerung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 508. 630. 1604. 1652. 1752.

— Gewerbsprivilegiums-Einziehungen 585. 630. 900. 922. 1228. 1752.

— Beſetzung der Dekans- und Hauptpredigerſtelle 606.

— Titelverleihung 629.

— Ernennung eines Vorſtandes am kgl. Filial- und Stempelamt 647.

— Aufſtellung von Subſtituten bei den kgl. Advokaten daſelbſt 704. 828. 1226. 1352. 1384. 1743.

— Ernennung von k. Advokaten 723.

— Ruheſtandsverſetzung eines k. Officialen 723.

— Ernennung eines Kaſſiers bei der k. Schuldentilgungsſpecialkaſſe 723.

— Perſonaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 814.

— Pfarreibeſetzungen 827. 1792.

— Ruheſtandsverſetzung und Ernennung von Hauptzollamtsverwaltern 852 und 853.

— Beſetzung der Hauptzollamts-Controleursſtelle 853.

— Ernennung von Reviſionsbeamten beim k. Hauptzollamte 853. 1225.

— Ernennung eines Buchhalters und Officianten bei der Schuldentilgungsſpecialkaſſe 890.

— Aufſtellung von Notariatsamtsverweſern 908. 1452. 1504. 1594.

— Ernennung eines kgl. Handelsappellationsgerichtsrathes 938. 1224.

Digitized by Google

Nürnberg, Ernennung von Räthen und Assessoren am k. Bezirksgerichte 168. 1036 1224. 1570.
— Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu Gunsten einer deutschen Schule in Constantinopel 1037.
— Großjährigkeitserklärung 1048.
— Ernennung eines Betriebsingenieurs 1241.
— Ernennung eines I. Bankbuchhalters 1409.
— Ernennung eines Consuls für die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1446.
— Rücktritt von der Stelle eines Notars und Besetzung dieser Stelle 1449.
— Enthebung von der Stelle eines Wechselsensals und Wiederbesetzung dieser Stelle 1449. 1751.
— Ernennung eines ärztlichen Mitgliedes des Kreis-Medicinal-Ausschusses von Mittelfranken 1489.
— Ernennung des I. rechtskundigen Bürgermeisters 1503.
— Erledigung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der k. Studienanstalt 1835.
— Verpflichtung eines kgl. Notars 1540.
— Ernennung eines Professors der Naturgeschichte und Chemie am kgl. Realgymnasium 1568.
— Besetzung der Obertelegraphenstelle 1751.
— Erledigung der Stelle eines katholischen Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse 1767.
— Quiescirung des k. Professors an der polytechnischen Schule und Rektors der Gewerbschule 1774.
— Erledigung der Stelle eines Hauslehrers bei dem Zellengefängnisse 1786.
— Besetzung der Buchhalterstellen bei der Staatsschuldentilgungs-Haupt- und Specialkasse 1842.
— Besetzung der Hausarztsstelle am Zellengefängniß 1930.

O.

Obererlbach, Schulbesetzung 554.
Oberferrieden, Verleihung einer Brief- und Fahrpostexpedition 1744.

Oberndorf, Belohnung an den Mühlknecht Joseph Schmidt von da wegen Errettung zweier Schulmädchen vom Tode des Ertrinkens 793.
Ornbau, Schulerledigung 477. Besetzung 664.
Osterdorf, Schulbesetzung 1612.

P.

Pappenheim, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 870.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 1460.
— Schulbesetzung 1594.
Pegnitz, Ernennung eines Gerichtsschreibers 938.
Pfaffenhofen, Ernennung des k. Landrichters 1722.
Pfrentsch, Erledigung der Hilfslehrersstelle an der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule daselbst 1835.
Pirmasens, Aufstellung eines Hauptagenten 1750.
Plankstetten, Pfarrei-Erledigung 300. 398. Besetzung 724.
Pommelsbrunn, Pfarrei-Erledigung 887. Besetzung 1792.
Poppenlauer, Pfarrei-Erledigung 15.
Poppenreuth, Grenz-Berichtigung mit Schnigling 579.
Pressek, Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes 1747.
Prichsenstadt, Pfarreibesetzung 232.
Prühl, Schulbesetzung 506.
Putzbrunn, Entwendung eines Gemeinde-Siegels 1509.

R.

Regensburg, Besetzung der Turnlehrerstelle an der k. Studienanstalt 633.
— Schulerledigung 935.
— Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie der Kreisgewerbeschule 1567.
— Ernennung eines k. Stadtgerichts-Assessors 1651.
Reuti, Pfarreibesetzung 1410.
Riedenburg, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 43.

Digitized by Google

Röttenbach, Verleihung einer Brief- und Fahrpost-Expedition 1442.
Rohr, Schulbesetzung 168.
Rosenheim, ein falsches Siegel des k. Bezirksamts Rosenheim 169.
— Ernennung, Versetzung und Quiescirung von Post- und Bahnbediensteten 350.
Roßstall, Pfarrerledigung 1904.
Roth, Aufstellung eines Thierarztes 304.
— Großjährigkeitserklärung 350.
Rothenburg, Schulbesetzungen 224. 506.
— Beförderungen beim Landwehrbataillon 256. 869 1452.
— Aufstellung eines Notariats-Amtsverwesers 870. 1412.
— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungs-Mitgliedern 1460.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 1612.
Rückersdorf, Forstwarteibesetzung 1842.
Rühlingsstetten, Schulbesetzung 1490.
Ruppertsbuch, Besetzung der Pfarrei 1468.

S.

Sappenfeld, Schulerledigung 625. Besetzung 907.
Sausenhofen, Schulerledigung 1496. Besetzung 1752.
Schambach, Pfarreierledigung 535. Besetzung 1047.
Scheinfeld, Ernennung des kgl. Landgerichts-Assessors 937.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 1451.
Schelldorf, Schulerledigung 1391. Besetzung 1604.
Schillingsfürst, Aufstellung des Thierarztes 224.
— Schulbesetzung 320.
— Aufstellung des Staatsanwaltschaftsvertreters am k. Landgerichte 788.
— Verpflichtung des k. Notars 1452. 1706.
Schnaittach, Beförderung beim Landwehrbataillon 440.
— Schulerledigung 1554.
— Besetzung der Revierförsterstelle 1569.
Schniegling, Grenzberichtigung mit Poppenreuth 579.

Schönfeld, Schulerledigung 432. Besetzung 624.
Schönsee, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 794. 1646.
Schwabach, Besetzung der Stelle eines Seminarlehrers 16.
— Gewerbsprivilegiums-Verleihung 404.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 452.
— Schulbesetzung 724. 1228. 1242.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 806. 1842.
— Ordensverleihungen 898. 1410.
— Ernennung des Distriktsschulinspektors 907.
— Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar 944.
— Ernennung eines Stadt- und Landgerichts-Assessors 1569.
— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 1570.
Schwand, Schulerledigung 425. Besetzung 648.
— Pfarreierledigung 919. Besetzung 1792.
Schwarzenbach a. W., Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 1752.
Schweinau, Gewerbsprivilegiums-Verleihung 900.
— Schulerledigung 1579. Besetzung 1800.
Schweinfurt, Ernennung eines k. Filialbankbuchhalters 1409.
— Ernennung eines k. Bezirksgerichtsrathes 1467.
Schwimmbach, Schulbesetzung 1227.
Segringen, Pfarreibesetzung 1410.
Seubersdorf, Schulerledigung 231. Besetzung 516. 1036.
Seuversholz, Schulbesetzung 1910.
Simonshofen, Schulerledigung 64. Besetzung 404.
Solnhofen, Pfarreierledigung 503. Besetzung 1226.
Spalt, Pfarreierledigung 503. Besetzung 890.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 706.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 1532.

Digitized by Google

Spielberg, Beneficiumsbesetzung 788.
Staufersbuch, Schulbesetzung 1504.
Steinhardt, Belohnung an den Schmiedgesellen Friedr. Löhe von da wegen Errettung der geisteskranken Kehla Kleiner von Steinhardt vom Tode des Ertrinkens 290.
Stetten, Pfarreierledigung 1627.
Straubing, Ernennung des k. Filialbankoberbeamten 1409.
Suffersheim, Schulbesetzung 516.
Sugenheim, Besetzung der israelitischen Schulstelle 1226.
— Ernennung des k. Distriktsschulinspectors 1793.
Sulzbach, Pfarrei-Erledigung 1021

T.

Tauberfeld, Schulerledigung 1379. Besetzung 1570.
Thalmannsfeld, Schulbesetzung 1706.
Thalmessingen, Ernennung des kgl. Distriktsschulinspektors 1026.
Theilenberg, Schulbesetzung 268.
Theisenart, die Vornahme einer Kirchenkollekte für den Bau eines katholischen Pfarrhauses 1536.
Tiefenthal, Ausbruch der Rinderpest 871. 905. 949.
Töging, Besetzung der Pfarrstelle 724.
Traunstein, Versetzung eines Post- und Bahnbediensteten 899.
— Gebrauch eines falschen Siegels des k. Bezirksamts Traunstein 1925.
Treuchtlingen, Schulbesetzung 320. 828. Erledigung 359.
Triesdorf, die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern 310.
— Ruhestandsversetzung des Vorstandes an der Kreisackerbauschule und Ernennung eines solchen 1490.
— Landwirthschaftliche Kreisversammlung für Mittelfranken pro 1867. 1539.
— Abhaltung des Schäferlehrkurses pro 1868 daselbst. 1840.

U.

Uffenheim, Enthebung von der Stelle eines Landwehrmajors 334.
— Ernennung des k. Gerichtsschreibers 606.
— Beförderungen beim Landwehrbataillon 1532. 1826.
— Schulbesetzung 1604.
— Ernennung des k. Landgerichts-Assessors 1618.
Unteraltertheim, die Errichtung eines Monumentes für die zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Soldaten 453.
Unterlaimbach, Schulbesetzung 320.
Unternesselbach, Pfarreierledigung 266. Besetzung 827.
Unterschwaningen, Pfarreierledigung 1738.
Unterstall, Beneficiumsbesetzung 766.

V.

Velburg, Pfarreibesetzung 724.
Velden, Pfarreierledigung 437. Besetzung 1048.
Vilshofen, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 23.
Virnsberg, Besetzung der Aufschlagsstation 500.

W.

Wachenzell, Schulerledigung 303. Besetzung 516.
Wald, Ernennung des k. Distriktsschulinspektors 1372.
Walting, Ordensverleihung 648.
Wattenbach, Schulerledigung 485 Besetzung 630.
Wasserburg, Erledigung der Stelle eines Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt 1013.
Wassertrüdingen, Aufstellung eines Distriktsthierarztes 506.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 870.
Weidenbach, Schulbesetzung 16.
Weihenstephan, Preisverzeichniß der Obstbaumschule daselbst 1511.

Digitized by Google

Weissenburg, Ernennung des technischen Baurathes 36.
— Schulbesetzung 368. 766.
— Beförderungen beim Landwehrbataillon 585. 1048. 1452. 1453. 1532. 1793.
— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 624.
— Besetzung der Studienlehrerstelle an der Lateinschule 1468.
Weissenstadt, Pfarreierledigung 348.
Wemding, Besetzung des Frühmeßbeneficiums 1409.
Wendelstein, Pfarreierledigung 1590.
Westheim, Pfarreibesetzung 24.
Wettelsheim, Pfarreierledigung 483. Besetzung 1048.
Wettringen, Pfarreierledigung 889. Besetzung 1792.
Wiesseth, Schulbesetzung 248
Windelsbach, Pfarreierledigung 1020. Besetzung 1609.
— Schulerledigung 1553. Besetzung 1826.
Windischhausen, Pfarreierledigung 920. Besetzung 1652.
Windsbach, Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 506.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 1451.
Windsfeld, Schulerledigung 1757.
Windsheim, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 224.
— Enthebung von der Stelle und Aufstellung von Untersuchungsrichtern am kgl. Bezirksgericht 853 und 854.

Windsheim, Schulbesetzung 972. 1504.
— Ernennung des rechtskundigen Bürgermeisters 1036.
— Ernennung eines Rathes und Assessors am k. Bezirksgerichte 1570.
— Aufstellung eines thierärztlichen Assistenten 1636.
Wirbenz, Pfarreierledigung 1611.
Wöhrd, Gewerbsprivilegiums-Verleihung 900.
Wehringen, Forstwarteibesetzung 1364.
Würzburg, Besetzung der Kreismedicinalrathsstelle bei der k. Regierung von Unterfranken 295.
— Pfarreierledigung 333.
— Aufstellung eines Hauptagenten 440.
— Besetzung der Rechnungsführerstelle am Zuchthause 624.
— Abhaltung der praktischen Prüfung für Candidaten der Thierheilkunde 1493.
— Ernennung eines k. Professors der Naturgeschichte ꝛc. Chemie am Realgymnasium 1568.
— Besetzung der k. Bezirksamts-Assessorsstelle 1603.
— Besetzung der Controleursstelle bei der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse 1842.

Z.

Zautendorf, Schulerledigung 265. Besetzung 506.
Zeil, Versetzung eines Post- und Bahnbediensteten 899.
Zimmern, Schulbesetzung 1352.
Zirndorf, Besetzung der Aufschlagsstation 168.
— Gründung der Privatiersehelente Georg Michael und Anna Margarethe Kolb'schen Stiftung für arme Konfirmanden 954.
Zwiesel, Ernennung des k. Revierförsters 1592.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.Nº

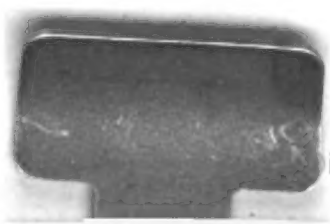

Digitized by Google

Digitized by Google